

***Opinion publique* und *Esprit public* im Rheinland
unter der französischen Herrschaft
am Beispiel des Roerdepartements (1792/94-1814)**

**Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)
durch die Philosophische Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vorgelegt von

**Munekazu Sonoya
aus: Kagoshima (Japan)**

**Betreuer:
Univ.-Prof. Dr. Achim Landwehr**

Kyoto (Japan), Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

0. Einführung	1
0.1 Einleitung.....	1
0.2 Forschungsstand.....	3
0.2.1 Die Öffentlichkeitstheorie Habermas' und deren Kritik in der Historiographie.....	5
0.2.2 Die Französische Revolution und <i>Opinion publique</i>	11
0.2.3 Die französische Herrschaft im Rheinland und <i>Esprit public</i>	19
0.2.4 Die französische Reformpolitik und Öffentlichkeit.....	22
0.3 Zielsetzung, Thesen und Gliederung.....	25
0.3.1 Zielsetzung.....	25
0.3.2 Thesen.....	25
0.3.3 Gliederung.....	29
0.4 Benutzte Quellen.....	31

Hauptteil

I. TEIL: <i>Opinion publique</i> und <i>Esprit public</i> als prägende Begriffe	33
1. Kapitel <i>Opinion publique</i> und <i>Esprit public</i> im Frankreich der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	33
1.1 <i>Opinion publique</i> und <i>Esprit public</i> vor der Französischen Revolution.....	33
1.1.1 <i>Opinion publique</i> als Meinung der anderen bzw. als kollektives Urteil.....	33
1.1.2 <i>Opinion publique</i> als Meinung der aufgeklärten Öffentlichkeit.....	35
1.1.3 Die Politisierung der <i>Opinion publique</i>	37
1.1.4 Die Etablierung des <i>Esprit public</i> im französischen Sprachgut.....	43
1.2 <i>Opinion publique</i> und <i>Esprit public</i> im Verlauf der Französischen Revolution.....	45
1.2.1 <i>Opinion publique</i> und <i>Esprit public</i> vom Beginn der Revolution bis zum Ende der jakobinischen Diktatur (1789-1794).....	45
1.2.1.1 <i>Opinion publique</i> als Quelle der politischen Legitimität.....	45
1.2.1.2 <i>Esprit public</i> als revolutionärer Elan und bürgerliche Moral.....	47
1.2.2 <i>Opinion publique</i> und <i>Esprit public</i> vom Staatsstreich des 9. Thermidor bis zum Ende der Revolution (1794-1799).....	52
1.2.2.1 <i>Opinion publique</i> im Spannungsverhältnis zwischen dem Ideal der Freiheit und dem Zwang des Republikanismus.....	52
1.2.2.2 Die Überwachung der öffentlichen Stimmung – <i>Esprit public</i> unter dem	

Primat der Stabilität und Aufrechterhaltung der Ordnung.....	56
1.3 Zusammenfassung des 1. Kapitels.....	65
2. Kapitel Die öffentliche Meinung in Deutschland um 1800.....	68
2.1 Die öffentliche Meinung als Zeitgeist – Georg Forster.....	69
2.2 Das Ideal der öffentlichen Meinung – Wieland und Garve.....	76
2.3 Die öffentliche Meinung in der Praxis – Joseph Görres.....	87
2.4 Zusammenfassung des 2. Kapitels.....	94
<u>II. TEIL: <i>Esprit public</i> und <i>Opinion publique</i> im Rahmen der französischen</u>	
<u>Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland.....</u>	99
<u>1. Kapitel <i>Esprit public</i> und <i>Opinion publique</i> in der Zeit der militärischen</u>	
<u>Besetzung (1792/94-1797).....</u>	99
1.1 Die erste französische Besetzung (1792-93).....	99
1.1.1 Die Grundsätze der Revolution und die Legitimation der Besetzung.....	99
1.1.2 Die Praxis im Widerspruch zu den Idee.....	100
1.1.2.1 Kriegslasten gegen Eroberungsverzicht.....	100
1.1.2.2 Das „Joch der Freiheit“ unter dem Namen der Volkssouveränität und der Selbstbestimmung.....	105
1.1.2.3 Verfassungsänderung gegen den Willen des Volkes am Beispiel Aachens.....	107
1.1.3 Die Bedeutung der öffentlichen Meinung bzw. der Volksstimme während der ersten französischen Besetzung.....	114
1.2 Die zweite französische Besetzung (1794-97).....	116
1.2.1 Die erneute militärische Besetzung des Rheinlandes (1794/95).....	116
1.2.1.1 Die ambivalenten Interessen der französischen Besatzungspolitik.....	117
1.2.1.2 Ökonomische Ausbeutung und öffentliche Stimmung.....	121
1.2.1.3 Die Anbahnung der Annexion und die Stimme des Volkes als rhetorisches Mittel zur Legitimation der Annexion.....	131
1.2.1.4 Die Funktion der „Volksstimme“ und des <i>Esprit public</i> in der Besatzungspolitik zwischen 1794 und 1795.....	146
1.2.2 Die Hoche’sche „Restauration“ und die cisrhenanische Bewegung (1797)	148
1.2.2.1 Die Hoche’sche „Restauration“ und die französische Rheinpolitik.....	148
1.2.2.2 Der Wandel von der Hoche’schen „Restauration“ zur cisrhenanischen Revolution.....	154

1.2.2.3	Ein „Opinionenkrieg“ im Zeichen der cisrhenanischen Republik.....	162
1.2.2.4	Die öffentliche Meinung und öffentliche Stimmung in der französischen Besatzungspolitik 1797.....	188
1.3	Zusammenfassung des 1. Kapitels.....	191
2.	<u>Kapitel <i>Esprit public</i> und <i>Opinion publique</i> in der Zeit der Organisation und Assimilation (1797/98-1801).</u>	195
2.1	Die Rudler'sche Neuorganisation (1797-99).....	195
2.1.1	Die Hintergründe für das gesteigerte Interesse am <i>Esprit public</i>	195
2.1.2	Schwerpunkte der Besatzungsbehörden im Hinblick auf den <i>Esprit public</i>	197
2.1.2.1	Rudlers Umfrage zum <i>Esprit public</i> bei den Kommissaren.....	199
2.1.2.2	Die Antworten der Kommissare.....	200
2.1.3	Die Reunionsadressen (April-Juni 1798) und <i>Esprit public</i>	206
2.1.4	Kirchenpolizei und <i>Esprit public</i>	213
2.1.4.1	Prozessionsverbot und allgemeine Beunruhigung.....	215
2.1.4.2	Die Fiktion einer Bedrohung durch den Klerus und die Kölner „Verschwörung“.....	218
2.1.4.3	Die dominierenden antiklerikalen Diskurse und der Primat der öffentlichen Ruhe.....	221
2.2	Die letzte Übergangsphase zur Annexion des Rheinlandes (1799-1801).....	224
2.2.1	Die Verunsicherung der öffentlichen Stimmung durch den Ausbruch des zweiten Koalitionskriegs und das Ende des Rastatter Kongresses.....	224
2.2.2	Permanentes und zunehmendes Interesse am <i>Esprit public</i>	227
2.2.2.1	Marquis' Vorschlag für die Einrichtung einer Geheimpolizei.....	227
2.2.2.2	Die Nachfrage Marquis' bezüglich des <i>Esprit public</i>	229
2.2.3	„Gefährdete“ öffentliche Ordnung und Sicherheit.....	234
2.2.3.1	Ein angebliches Komplott gegen die Franzosen und Marquis' Anordnung der Hausdurchsuchungen.....	234
2.2.3.2	Ein unnötiger Fehlgriff Lakanals: Die Anwendung des französischen Geisellesetzes auf die linksrheinischen Departements.....	237
2.2.4	„Ranimer l'esprit public“ und die Frage des öffentlichen Ansehens.....	239
2.2.4.1	Cambacérés' Anweisungen an die Regierungskommissare Lakanal und Dubois-Dubais im Hinblick auf eine Revision der Verwaltungspolitik	239
2.2.4.2	Der Versuch, das öffentliche Vertrauen zu gewinnen und die Belebung	

des <i>Esprit public</i> durch eine „administration paternelle et sage“ – Shées Drängen auf die Schaffung eines Präfektursystems.....	242
2.3 Zusammenfassung des 2. Kapitels.....	250
3. Kapitel <i>Esprit public</i> in napoleonischer Zeit (1801-1814).....	254
3.1 <i>Esprit public</i> nach dem Frieden von Lunéville (1801) – ein Gradmesser für Integrationsbereitschaft der Bevölkerung.....	254
3.2 <i>Esprit public</i> im dritten und vierten Koalitionskrieg (1805-06) – die öffentliche Stimmung während des Kriegszustandes und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.....	257
3.2.1 <i>Esprit public</i> in den Kriegen gegen Österreich und Preußen 1805/06.....	257
3.2.1.1 Die Wiedergabe der öffentlichen Stimmung im „Bulletin de police du département“.....	257
3.2.1.2 <i>Esprit public</i> während des österreichischen Feldzugs 1805 im Spiegel der Polizeiberichte.....	262
3.2.2 <i>Ordre public</i> als wesentliches Anliegen des Polizeiministeriums.....	264
3.3 <i>Esprit public</i> in der Krise und in der Blütezeit des Empires (1809-11).....	266
3.3.1 <i>Esprit public</i> während des österreichischen Feldzugs von 1809.....	266
3.3.1.1 <i>Esprit public</i> im „deutsch-nationalen“ Krieg gegen den französischen Eroberer.....	267
3.3.1.2 Die Bedeutung des <i>Esprit public</i> für die Polizei und die Verwaltung im näheren Vergleich.....	271
3.3.2 <i>Esprit public</i> in der Blütezeit des Empires 1810/11.....	279
3.3.2.1 Die Polizeibehörde als Gradmesser eines <i>mauvais Esprit</i>	279
3.3.2.2 Die <i>Bulletins de police</i> als Spiegel der Einstellung des Volkes zur aktuellen Herrschaftspolitik.....	283
3.3.3 Die departementsinterne Bedeutung von <i>Esprit public</i> am Beispiel des „Compte moral du préfet“: Verständigung und Manipulation.....	285
3.4 <i>Esprit public</i> zur Zeit des Untergangs der französischen Herrschaft (1812-1814).....	289
3.4.1 Das wieder auflebende Interesse des Innenministeriums am <i>Esprit public</i> : Die Errichtung eines „Kabinettsbüros“ für die öffentliche Stimmung.....	289
3.4.2 <i>Bruits publics</i> und die öffentliche Stimmung.....	290
3.4.2.1 <i>Bruits publics</i> nach der französischen Niederlage in Russland.....	290
3.4.2.2 <i>Bruits publics</i> am Ende der französischen Herrschaft.....	293
3.4.3 Die Hervorhebung von <i>bon Esprit</i> und <i>Dévouement</i>	296

3.4.4	Die Bedeutung und Funktion des <i>Esprit public</i> für die Verwaltungsbehörde	300
3.4.4.1	Die innenpolitische Bedeutung des <i>Esprit public</i>	300
3.4.4.2	Die Bedeutung nach außen (I): <i>Esprit public</i> als Abwehrmittel feindlicher Manöver.....	301
3.4.4.3	Die Bedeutung nach außen (II): <i>Esprit public</i> als potentielles Instrument für außenpolitische Verhandlungen.....	303
3.4.4.4	Die Rücksichtnahme auf die öffentliche Stimmung.....	305
3.5	Zusammenfassung des 3. Kapitels.....	308

III. TEIL: *Esprit public* und *Opinion publique* in der französischen Reformpolitik in ihrem Bezug zur staatlichen Neuordnung und Dominanz des öffentlichen Raums..... 314

1. Kapitel Die Brandbekämpfung und -verhütung..... 314

1.1	Die Brandstiftungen als mögliches Indiz aktiver Opposition gegen die „Fremdherrschaft“.....	315
1.1.1	Der Stellenwert der Feuersbrünste und Brandstiftungen in den französischen Amtsberichten.....	315
1.1.2	Die Brandstiftungen im Roerdepartement.....	318
1.1.2.1	Die statistische Darstellung der Brände und Brandstiftungen.....	318
1.1.2.2	Die Motive für die Brandlegungen.....	321
1.1.3	Die Brandstiftung und <i>Esprit public</i> – das Ergebnis der Analyse.....	343
1.2	Der Brandschutz vor der französischen Zeit.....	349
1.2.1	Das Löschwesen.....	350
1.2.2	Die Prävention.....	354
1.2.3	Die Feuerversicherung.....	357
1.3	Der Brandschutz von 1794 bis 1801.....	361
1.3.1	Die französischen Brandschutzmaßnahmen.....	361
1.3.1.1	Die Besatzungszeit.....	361
1.3.1.2	Die Zeit der Neuorganisation und Assimilation (1798-1801).....	362
1.3.2	Die aktive Brandbekämpfung und <i>Esprit public</i> – am Beispiel Kölns.....	365
1.4	Der Brandschutz unter der französischen Zivilverwaltung (1803-1813).....	369
1.4.1	Der Brandschutz unter der französischen Verwaltungspolitik.....	370
1.4.2	Der abwehrende Brandschutz.....	373
1.4.2.1	Die Löschgerätschaften.....	374
1.4.2.2	Die Löschanstalten.....	381

1.4.2.3	Fazit.....	390
1.4.3	Der vorbeugende Brandschutz.....	394
1.4.3.1	Die Maßregeln zur Brandverhütung im Roerdepartement (1803-1811)	395
1.4.3.2	Die Durchführung des allgemeinen Strohdachverbots – die Strategie des Präfekten Ladoucette.....	401
1.4.3.3	Die Missachtung und Umgehung des Strohdachverbots.....	408
1.4.3.4	Fazit.....	416
1.4.4	Die Feuerversicherung und die Entschädigung der Brandopfer.....	419
1.4.4.1	Die positive Reaktion der öffentlichen Meinung auf die Schaffung einer Feuersozietät.....	420
1.4.4.2	<i>Secours public</i> und die Entschädigungsmaßnahmen als Mittel zum Erhalt und zur Festigung des <i>Ordre public</i> und zur Belebung des <i>Esprit public</i>	427
1.4.4.3	Fazit.....	436
1.5	Zusammenfassung des 1. Kapitels.....	438
 <u>2. Kapitel Die Einführung des metrischen Systems</u>		446
2.1	Die Geburt des Meters im revolutionären Frankreich.....	446
2.1.1	Die revolutionären Gesetzgebungen im Überblick (1789-1800).....	446
2.1.2	Die Rationalisierung der Maße und Gewichte im Ancien Régime.....	449
2.1.3	Die Idee des Meters und die Ideologie der Revolution.....	453
2.1.3.1	Die Plädoyers Talleyrands und de Pusys für die Uniformität der Maße in der Nationalversammlung von 1790.....	454
2.1.3.2	Die offiziellen Diskurse um das Meter in der Zeit der Republik (1793-1799).....	465
2.1.4	Die Probleme bei der Umsetzung des metrischen Systems.....	473
2.2	Die Einführung des metrischen Systems im Roerdepartement (1798-1813)...	478
2.2.1	Die Gesetzgebungen im Überblick.....	478
2.2.1.1	Die Vorbereitungsphase zur Einführung des metrischen Systems (1798-1802).....	478
2.2.1.2	Die endgültige Einführung des metrischen Systems und die Bemühungen zur Verbreitung der neuen Maße und Gewichte (1803-1805).....	481
2.2.1.3	Die Einrichtung des Eichwesens und die weiteren Maßnahmen zur Etablierung der metrischen Maße und Gewichte (1806-1810/11).....	484

2.2.1.4	Die Revision des Systems: Die Einführung der „gebräuchlichen“ Maße und Gewichte (1812-1813).....	486
2.2.2	Die Zielsetzungen und die Strategie der metrischen Reform im napoleonischen Staat.....	488
2.2.2.1	Der „Public“ als Zielgruppe der metrischen Reform.....	489
2.2.2.2	Das metrische System als Gegenstand des öffentlichen Interesses.....	492
2.2.2.3	Der schematisierte Gegensatz: Die überkommenen Traditionen in Kollision mit dem öffentlichen Interesse.....	495
2.2.2.4	Die Beamten als Vorbild für die Mitbürger.....	498
2.2.3	Die Praxis.....	499
2.2.3.1	Die Verbreitung des metrischen Systems und ihr Ausmaß.....	500
2.2.3.2	Die Aufsicht der Behörden über die Maßpolizei.....	505
2.2.3.3	Die Erziehung der lokalen Beamten durch die verwaltungsinterne Kommunikation.....	511
2.2.3.4	Die lokale Gesellschaft und die lokale Ordnung.....	518
2.2.4	Exkurs: Das Spannungsverhältnis zwischen der Maßreform und der „öffentlichen Meinung“ im Rückblick aus der Zeit des preußischen Generalgouvernements.....	532
2.3	Zusammenfassung des 2. Kapitels.....	533
	<u>Schlussteil: Zusammenfassung und Perspektive</u>	538
	<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	564
	<u>Anhang</u>	566
	<u>Quellen- und Literaturverzeichnis</u>	578

0. Einführung

0.1 Einleitung

Im Verlauf der Revolutionskriege besetzten die Franzosen im Herbst 1792 das linke Rheinufer, ein Ereignis, das die Einführung einer Revolution im besetzten Gebiet begleiten sollte. Im Namen der Verbrüderung und Befreiung wollte man so das angeblich unterdrückte Volk dazu veranlassen, sich seinerseits selbst für „frei“ zu erklären. Um den Willen des Volkes öffentlich zum Ausdruck zu bringen, sollten sich seine Repräsentanten u. a. in Mainz und Aachen zu einem Nationalkonvent versammeln. In Mainz beschloss man tatsächlich, um die Vereinigung mit der französischen Republik nachzusuchen, doch scheiterte das erste revolutionäre Unternehmen am Rhein allein schon daran, dass die Franzosen von den Alliierten aus dem von ihnen besetzten Land zunächst einmal wieder vertrieben wurden.

1794 wurde das linksrheinische Gebiet dann erneut von der französischen Armee besetzt. Damit begann die zwanzigjährige französische Herrschaft am Rhein. In der zweiten Besatzungszeit allerdings gerieten die zuvor proklamierte Volksbefreiung und die Fraternalisierung als zuvor erklärte Ziele immer mehr in den Hintergrund. Statt dessen gewann nun die Ausbeutung des Landes ganz erheblich an Gewicht, wodurch die Befragung des Volkswillens zunächst einmal mehr und mehr an Bedeutung verlor. Trotzdem ließen die Besatzer die öffentliche Meinung bzw. die öffentliche Stimmung im besetzten Land nicht völlig außer Acht, weil sie die Frage beschäftigte, ob und wie sie ihren Besitzanspruch auf das linke Rheinufer de facto effektiv durchsetzen konnten, wozu ihnen eine nach außen hin deutlich erkennbare Zustimmung der Okkupierten die erwünschte Legitimation zu bieten schien. Eine Mobilisierung des Volkes in diesem Sinne wurde 1797 ins Auge gefasst. Hauptakteure dabei waren aber nicht die Besatzer selbst, sondern die einheimischen Republikaner, die vernetzt zusammen wirkten, um das besetzte Land für immer vom Deutschen Reich loszutrennen und daraus eine unabhängige Republik zu machen oder es in die französische Republik einzugliedern. Zu diesem Zweck führten sie einerseits eine Unterschriftenkampagne durch und suchten andererseits, die linksrheinischen Städte und Gemeinden dazu zu bringen, sich für frei und unabhängig zu erklären. Nach dem erfolglosen Ende dieser cisrhenanischen Bewegung leiteten die französischen Behörden 1798 eine Adressensammlung ein, um damit zu belegen, dass die linksrheinischen Einwohner eine Reunion mit der französischen Nation nicht nur halbherzig begrüßen würden. Den Besatzern waren für sie günstige Stimmen aus dem Volk stets willkommen, da man sie im Falle strittiger politischer Fragen geschickt nutzbar machen konnte. Allerdings führten die beiden genannten Versuche zu keinem Ergebnis. Im Frieden von Lunéville 1801 wurde dann der Anspruch Frankreichs auf die linksrheinischen Gebiete definitiv

völkerrechtlich anerkannt. Inzwischen war das besetzte Land in vier Departements eingeteilt worden, nämlich in das Roer-, Rhein-Mosel-, Donnersberg- und Saardepartement. Das Roerdepartement ist der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Für die politische Praxis im revolutionären Frankreich bildeten die Begriffe *Opinion publique* und *Esprit public* einen wichtigen Bezugspunkt. Beides gebrauchten die Zeitgenossen mit Blick auf die öffentliche Meinung bzw. die öffentliche Stimmung oft ohne nähere Unterscheidung. Der Terminus *Esprit public* bezeichnete aber auch den Gemeingeist. In der Französischen Revolution hatte man die Volkssouveränität zum Prinzip erhoben, womit die Politiker und Beamten an den Willen des Volkes, das an sie die Ausübung der öffentlichen Gewalt delegierte, gebunden waren. Die öffentliche Meinung wurde dabei mit dem Volkswillen häufig gleichgesetzt. Das hatte aber nicht zwangsläufig zur Folge, dass der Wille des Volkes bzw. die öffentliche Meinung wirklich und allen Ernstes respektiert wurde. Für die politischen Akteure der Revolution – u. a. die Regierung, die Legislative und die Parteien – war vielmehr die Frage von viel wesentlicherem Interesse, wie effektiv und wirkungsvoll man das Volk für sich gewinnen und es den eigenen Zwecken dienlich beeinflussen bzw. manipulieren konnte, um so die angebliche öffentliche Meinung zu instrumentalisieren, womit die *Opinion publique* schließlich als Legitimitätsquelle für politisches Handeln galt.

In der französischen Besatzungs-, Herrschafts- und Verwaltungspraxis am Rhein waren die *Opinion publique* und der *Esprit public* ebenfalls Schlüsselbegriffe. Schon am Anfang der zweiten Besatzungszeit bezogen sich Volksrepräsentanten, Abgeordnete des Nationalkonvents und Vertreter der Besatzer vor Ort, mehr als einmal auf die öffentliche Meinung, um ihren Forderungen an höhere Stellen Nachdruck zu verleihen. Mit Bezugnahme auf die *Opinion* im besetzten Land ersuchten sie Paris zum Beispiel darum, auferlegte Kriegsabgaben zu ermäßigen und bezüglich der Annexion des linken Rheinufers umgehend eine klare Stellung zu beziehen, weil sie davon ausgingen, dass die *Opinion publique* der Pariser Zentrale wichtige Beweggründe für politische Entscheidungen zu liefern vermochte. In der cisrhenanischen Bewegung versuchten die linksrheinischen Republikaner, wie schon erwähnt, das Volk für ihre Ziele zu mobilisieren. Die französischen Vertreter des Gedankens der Rheingrenze, an deren Spitze der elsässische Direktor Jean-François Reubell stand, hatten besonders den mittelrheinischen Republikanern zu einer Unterschriftensammlung geraten, ein Vorschlag, dem diese und ihre niederrheinischen Gesinnungsgenossen gern folgten. Im Jahre 1798 wurde die sich daran anschließende Kampagne für die Reunionsadressen von den französischen Behörden organisiert, wodurch die Franzosen die öffentliche Meinung zu außenpolitischen Zwecken nutzen wollten, um so

einem in Rastatt in Verhandlung stehenden Friedensabkommen zuvorzukommen, bei dem gerade die staatliche Zugehörigkeit des linksrheinischen Gebiets als aktuelles Thema auf der Tagesordnung stand.

Nach der offiziellen Eingliederung der rheinischen Departements in die französische Republik behielten die *Opinion publique* und der *Esprit public* auch weiterhin ein gewisses Gewicht. In den Polizei- und Verwaltungsakten in der Zeit des napoleonischen Regimes waren zwar die beiden Termini, und ganz besonders der Begriff der *Opinion publique*, viel weniger präsent als zuvor. Das bedeutet aber nicht, dass die *Opinion publique* und der *Esprit public* im Rahmen der französischen Herrschaft und Verwaltung keine Rolle mehr spielten. Die napoleonische Polizei und Verwaltung beobachteten bei den von ihnen geführten Kriegen den *Esprit public* bzw. die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung besonders aufmerksam. Bezogen auf den *Esprit public* handelte es sich dabei zumeist um die öffentliche Ruhe und Ordnung, aber manchmal auch um den „sich aufopfernden Geist“ der Bevölkerung und die „Ergebenheit“ der Beamten. Der *Esprit public* war ein Thermometer, mit dessen Hilfe man die Stabilität der Herrschaft zu beurteilen suchte. Im Rahmen ihrer Reformpolitik setzte sich die napoleonische Verwaltung darüber hinaus zum Ziel, mit der Implementierung eines einheitlichen Normgefüges den öffentlichen Raum zu erobern, d. h. die lokalen öffentlichen Ordnungen in eine allein relevante staatlich-öffentliche Ordnung zu integrieren, wobei die überkommene Mentalität und Denkweise des Volkes als Hindernis angesehen wurden. Sie galt es also von Seiten der Behörden zu bekämpfen, um die neuen und auf Einheitlichkeit abzielenden Satzungen und Institutionen in allen französischen Departements durchzusetzen. Diese institutionelle „Gleichschaltung“ war eine notwendige Voraussetzung und Grundlage der Einheit in der *Opinion publique* und im *Esprit public*. Das Ziel, das die bisherigen Regierungen seit dem Beginn der Revolution verfolgt hatten, wurde auch vom Konsulat und dem Kaiserreich angestrebt. In den rheinischen Departements war dies aber erst nach der Normalisierung ihres rechtlichen Status 1801 möglich geworden.

Um die Grundlagen der französischen Herrschaft am linken Rheinufer näher zu analysieren und auszuwerten, hat deshalb die Beschäftigung mit der *Opinion publique* und dem *Esprit public* einen sehr hohen Stellenwert. Zu fragen ist dabei in erster Linie danach, welche Bedeutung und welche Funktionen den beiden Begriffen in der französischen Besatzungs-, Herrschafts- und Reformpolitik zukam. Eine erste Antwort auf diese Frage zu geben, ist das Hauptanliegen der vorliegenden Studie.

0.2 Forschungsstand

Die *Opinion publique* bzw. der *Esprit public* und die „Franzosenzeit“ am Rhein: Das ist

inzwischen schon ein klassisches Thema. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Geschichtsschreibung standen und stehen dabei in erster Linie die Verhaltensweise und die Geisteshaltung der Rheinländer gegenüber der französischen Verwaltung.¹ Unter den Termini *Opinion publique* und *Esprit public* versteht man generell die öffentliche Meinung und Stimmung in der rheinischen Bevölkerung.² Nach den Ergebnissen der heutigen Öffentlichkeitstheorie lassen sich jedoch die Stimmung der Bevölkerung und die politischen Einstellungen der Akteure mit der öffentlichen Meinung nicht mehr gleichsetzen, worauf z. B. Roman Töppel mit Verweis auf den Soziologen Friedhelm Neidhardt hingewiesen hat: Laut der modernen soziologischen Begriffsverwendung gehe es bei der öffentlichen Meinung „nicht um Einstellungen, die jemand im Kopf hat, sondern um Meinungen, die in öffentlichen Kommunikationen, also derart geäußert werden, daß sie von einem mehr oder weniger großen Publikum wahrgenommen werden können“. In seiner Dissertation über das Königreich Sachsen in napoleonischer Zeit greift er daher bevorzugt auf den Begriff der „Stimmung“ zurück.³

¹ Für die ältere deutsche Geschichtsschreibung waren besonders die Widerstände der deutsch-rheinischen Bevölkerung der französischen „Fremdherrschaft“ gegenüber von großem Interesse. Bei den französischen Historikern hingegen herrschte die Tendenz vor, die Hinterlassenschaften der französischen Verwaltung zu würdigen. Vgl. dazu z. B. Justus Hashagen (1908): Das Rheinland und die französische Herrschaft. Beiträge zur Charakteristik ihres Gegensatzes, Bonn 1908; Alexander Conrady (1922): Die Rheinlande in der Franzosenzeit (1750 bis 1815), Stuttgart 1922; Franz und Alfred Ecker (1934): Der Widerstand der Saarländer gegen die Fremdherrschaft der Franzosen 1792-1815, Saarbrücken 1934; Alfred Karll (1921): Französische Regierung und Rheinländer vor 100 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte der amtlichen Mache, Leipzig 1921; Max Springer (1926): Die Franzosenherrschaft in der Pfalz 1792-1814 (Departement Donnersberg), Stuttgart 1926; Philippe Sagnac (1917): Le Rhin français pendant la Révolution et l'Empire, Paris 1917.

Nach dem Zweiten Weltkrieg trat dann aber der national bedingte Gesichtspunkt in der Forschung immer mehr in den Hintergrund. Stellvertretend seien hier genannt: Hansgeorg Molitor (1980): Vom Untertan zum Administré. Studien zur Französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der Napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980; Uwe Andrae (1994): Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794-1798, Essen 1994; Josef Smets (1997): Les pays rhénans (1794-1814). Le comportement des Rhénans face à l'occupation française, Bern et al. 1997; Michael Rowe (2003): From Reich to State: The Rhineland in the Revolutionary Age, 1780-1830, Cambridge 2003; Pierre Horn (2017): Le défi de l'enracinement napoléonien entre Rhin et Meuse, 1810-1814. L'opinion publique dans les départements de la Roër, de l'Ourthe, des Forêts et de la Moselle, Berlin 2017.

Als Überblick über den Forschungsstand bis ins 21. Jahrhundert siehe Horn (2017), S. 35-49; vgl. zum Forschungsstand bis in die 1990er Jahre Smets (1997), S. 3-12; ferner Molitor (1980), S. 4-7.

² Hansgeorg Molitor definiert im Sinn der von ihm benutzten Quellen *Esprit public* „als Ganzes der sich auf die öffentlichen Dinge beziehenden Meinungen und Stimmungen der Einwohner“. „*Esprit public* braucht nicht publiziert, nicht einmal artikuliert zu werden. Er ist potentielle öffentliche Meinung“. Vgl. Molitor (1980), S. 158, Anm. 1.

³ Vgl. Roman Töppel (2008): Die Sachsen und Napoleon. Ein Stimmungsbild 1806-1813, Köln 2008, S. 23 f.; das Zitat aus Neidhardt ebd.; hier zitiert nach dem Originaltext bei Friedhelm Neidhardt, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in: Friedhelm Neidhardt (Hg.), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen (Kölner Zeitschrift für Soziologie und

Die Untersuchung der öffentlichen Stimmung in der linksrheinischen Bevölkerung war und ist für Historikerinnen und Historiker von ganz besonderem Interesse und wird auch in der künftigen Forschung nicht an Gewicht verlieren. Die hier vorliegende Arbeit nimmt das Problemfeld ebenfalls in den Blick, gibt aber zu bedenken, dass selbst dann, wenn die Ergebnisse der neueren Öffentlichkeitsforschung und begriffsgeschichtlicher Analysen von *Opinion publique* und *Esprit public* in die Überlegungen mit einbezogen werden, diese Thematik in der französischen Herrschaft am Rhein immer noch aus anderen Perspektiven als aus den bisher geltenden beleuchtet werden kann.

0.2.1 Die Öffentlichkeitstheorie Habermas' und deren Kritik in der Historiographie

Mit dem Erscheinen des *Strukturwandels der Öffentlichkeit* von Jürgen Habermas wurden die Öffentlichkeit und die öffentliche Meinung unmittelbar in den Brennpunkt der Forschung gerückt. Habermas entwickelt dort eine Theorie der „bürgerlichen Öffentlichkeit“, die er mit der „Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute“ gleichsetzt.⁴ Unter der Voraussetzung der Ausdifferenzierung von Staat und Gesellschaft ordnet Habermas die öffentliche Gewalt dem öffentlichen und die bürgerliche Öffentlichkeit dem privaten Bereich zu.⁵ Die bürgerliche Öffentlichkeit etablierte sich zunächst als „literarische Öffentlichkeit“, die sich in Salons, Kaffeehäusern und Tisch- und Sprachgesellschaften organisierte. Aus dieser Vorform ging dann eine politisch fungierende Öffentlichkeit, die bürgerliche Öffentlichkeit im engeren Sinne, hervor.⁶ Die politische Öffentlichkeit wiederum konstituiert sich als Gegenspieler der öffentlichen Gewalt zur Sphäre der Kritik an dieser und der Kontrolle darüber.⁷ Auf diese Weise wurde Politik und öffentliches Geschäft zum Thema einer öffentlichen und kritischen Diskussion. Im Zuge des öffentlichen Rasonnements bildete sich eine öffentliche Meinung heraus, deren Hauptorgan die Presse ist.⁸ Durch die öffentliche Meinung vertritt die politische Öffentlichkeit gegenüber dem Staat die Interessen der Gesellschaft und zwingt ihn auf diese Weise dazu, sein Agieren zu legitimieren.⁹ Die bürgerliche Öffentlichkeit fungiert somit als Vermittlungsinstanz zwischen Staat und Gesellschaft. Nach der Auffassung von Habermas

Sozialpsychologie), Opladen 1994, S. 7-41, hier S. 26.

⁴ Jürgen Habermas (1962/1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 891), Frankfurt am Main 1990 (Nachdruck der zuerst 1962 erschienenen Ausgabe mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990), S. 86.

⁵ Ebd., S. 89 f.

⁶ Ebd., S. 88-90, näher S. 90-107, 116-121.

⁷ Ebd., S. 81 f., 116, 126, 128.

⁸ Vgl. z. B., ebd., S. 126, 162.

⁹ Ebd., S. 84, 90.

etablierte sich die politische Öffentlichkeit im Verlauf des 18. Jahrhunderts zuerst in England und dann in Frankreich. Im damaligen Deutschland organisierte sich zwar das politisch rasonierende Publikum z. B. in den weit verbreiteten Lesegesellschaften, sein politisches Einflusspotenzial blieb jedoch im Vergleich zu den beiden westlichen Nachbarn begrenzt.¹⁰

Das Habermas'sche Öffentlichkeitsmodell hat der Geschichtswissenschaft einerseits große Impulse gegeben und andererseits heftige Kritik ausgelöst. Die vorliegende Arbeit kann hier jedoch allein schon aus räumlichen Gründen die weitere Forschungsentwicklung nicht näher nachzeichnen, sondern beschränkt sich darauf, wesentliche Kritikpunkte an der Theorie Habermas' zusammenfassend darzustellen.

1. Habermas zufolge steht vor der Etablierung der bürgerlichen Öffentlichkeit eine repräsentative Öffentlichkeit im Vordergrund.¹¹ Dabei handelt es sich um eine dezidiert öffentliche Repräsentation von Herrschaft.¹² So stellte zum Beispiel ein Landesfürst anlässlich einer Feierlichkeit vor seinem Volk seine Macht und Autorität so prächtig wie nur irgend möglich dar, wobei das Volk seinerseits jedoch nicht als gleichgestellter Akteur, sondern nur als Zuschauer fungierte. Die repräsentative Öffentlichkeit, so Habermas, sei daher keine Sphäre der politischen Kommunikation.¹³ Sie sei besonders für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit prägend gewesen.

Aufgrund der neueren und neuesten Untersuchungen vor allem über die Frühe Neuzeit haben sich aber unerwartet vielfältige und heterogene Öffentlichkeitsformen herauskristallisiert, die sich nicht mehr unter dem Begriff repräsentativer Öffentlichkeit subsumieren lassen.¹⁴ Zudem mangelt den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen *Öffentlichkeiten* einschließlich der repräsentativen Ebene die politische Kommunikation keineswegs. Andreas Gestrich veranschaulicht beispielsweise verschiedene Stadien der politischen Kommunikation bzw. Öffentlichkeiten im Deutschland des frühen 18. Jahrhunderts, und zeigt dabei auf, dass auch in Zeiten des Absolutismus eine Kommunikation zwischen dem Herrscher und dem Volk bestand, weil dieses bei der Repräsentation von Macht durch ihn nicht nur passiver Zuschauer, sondern auch beteiligtes

¹⁰ Ebd., S. 122-141.

¹¹ Vgl. zur repräsentativen Öffentlichkeit ebd., S. 58-67.

¹² Ebd., S. 60-62.

¹³ Ebd., S. 62.

¹⁴ Vgl. Torsten Liesegang (2004): *Öffentlichkeit und öffentliche Meinung. Theorien von Kant bis Marx (1780-1850)*, Würzburg 2004, S. 35; ferner Bertrand Binoche (2013): *Les historiens, les philosophes et l'opinion publique*, in: Bertrand Binoche/Alain J. Lemaître (Hg.), *L'opinion publique dans l'Europe des Lumières: Stratégies et concepts*, Paris 2013, S. 7-14, hier S. 10. Allerdings macht, worauf Rudolf Schlögl verweist, die Entdeckung der *Öffentlichkeiten* ihre Bedeutung erheblich diffuser. Rudolf Schlögl (2008b): *Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 35 (2008), S. 581-616, hier S. 582 f.

Subjekt gewesen sei.¹⁵ Andreas Würzler hat dann vorgeschlagen, zwischen vier Typen von Öffentlichkeit zu unterscheiden: der repräsentativen, der populären, der kommunalen und der bürgerlichen Öffentlichkeit. Die populäre Öffentlichkeit, die von der mündlichen Kommunikation und symbolischen Akten geprägt war, bildeten dabei die Untertanen, unter ihnen die Unterschichten und das Kleinbürgertum.¹⁶ Damit spricht Würzler demjenigen Teil der Bevölkerung, dem Habermas die Qualifikation für politische Öffentlichkeit abgesprochen hatte, genau diese wieder zu.¹⁷ Die Unterschichten waren insofern auch die Akteure einer Öffentlichkeit, als davon auszugehen ist, dass das Zustandekommen einer politischen Kommunikation nicht unbedingt die Schriftlichkeit und Lesefähigkeit voraussetzte. Abgesehen davon konnte eine Kommunikation auch nicht-verbal sein. So stellt sich die frühneuzeitliche Öffentlichkeit durchaus als dafür tauglich heraus, den Herrscher dazu zu zwingen, seine Herrschaft zu legitimieren.¹⁸

2. Habermas zufolge konstituiert sich die bürgerliche Öffentlichkeit, abgelöst von der obrigkeitlich reglementierten Öffentlichkeit, als Sphäre der Kritik an der öffentlichen Gewalt im privaten Bereich, der sich von dem öffentlichen abgrenze.¹⁹ Die bürgerliche Öffentlichkeit lasse sich somit als herrschaftsfreier Raum definieren.²⁰ Auf diese Weise schließt Habermas die öffentliche Gewalt aus der Öffentlichkeit als Vermittlungsinstanz zwischen Staat und Gesellschaft aus und schreibt die Funktion der Kritik und Kontrolle einseitig der bürgerlichen Öffentlichkeit zu, obwohl er an anderer Stelle auf das Gewicht des Beitrags der frühneuzeitlichen Obrigkeit im Entstehungsprozess der bürgerlichen Öffentlichkeit hinweist.²¹

Doch gerade diesen Interpretationsansatz stellen die Ergebnisse der neueren Forschung in Frage. Pascale Cancik zeigt am Beispiel Preußens in der Reformzeit auf, dass der Staat maßgeblichen Anteil an der Herstellung von Öffentlichkeit hatte.²² Die preußische

¹⁵ Andreas Gestrich (1994): *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994, S. 13 f., 125, 236.

¹⁶ Andreas Würzler (1995): *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995, S. 29-41, 252-256; Liesegang (2004), S. 35 f.

¹⁷ In der französischen Geschichtsschreibung würdigt Arlette Farge, in Abgrenzung zu Habermas, das politische Gewicht der populären bzw. plebejischen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert. Arlette Farge (1992): *Dire et mal dire. L'opinion publique au XIII^e siècle*, Paris 1992.

¹⁸ Zum gleichen Ergebnis kommt Martin Bauer in einer Analyse des Begriffs „*Gemain Sag*“ im Spätmittelalter. Vgl. Johannes Arndt (2013): *Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648-1750*, Göttingen 2013, S. 25.

¹⁹ Habermas (1962/1990), S. 116.

²⁰ Ebd., S. 148 f., 153.

²¹ Ebd., S. 79-83.

²² Pascale Cancik (2007): *Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit*, Tübingen 2007, S. 6 f.

Verwaltung schuf zum Beispiel mit der Begründung der Gesetzessammlungen und der Amtsblätter die Öffentlichkeit der Verwaltung, und erweiterte und kontrollierte die Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltungsbehörden einerseits und zwischen der Verwaltung und den Bürgern andererseits, womit die erklärte Absicht verbunden war, die administrative Praxis nach einheitlichen Normen zu regulieren und die Verwaltung zu verbessern.²³ Außerdem sollten diese Publikationen dazu dienen, die öffentliche Meinung und den Gemeingeist der Bürger zu bilden.²⁴ Auf diese Weise wurde man den Ansprüchen der Reformpublizistik, die als Träger der öffentlichen Meinung des politisch rasonierenden Publikums fungierte, auch gerecht.²⁵ So setzte sich das Reformpreußen vielfach für Öffentlichkeitsarbeit ein.²⁶

Wie schon oben kurz angedeutet, lässt sich eine staatliche Beteiligung an der Öffentlichkeit schon in der Frühen Neuzeit feststellen. Im Dreißigjährigen Krieg setzten die protestantischen Niederlande und Schweden die Presse gezielt zur Propaganda ein. Dabei überlagerten sich die Interessen des Staates mit denen der Buchdrucker und -händler, die von einem „Medienkrieg“ profitierten.²⁷ Darüber hinaus existierte in den deutschen Reichsterritorien des 17. Jahrhunderts eine Kontrolle von Herrschaft durch die Kommunikation zwischen dem Herrscher und den Untertanen. Johannes Arndt hat in diesem Kontext aufgezeigt, wie sich die deutschen Reichsfürsten an die publizistische Öffentlichkeit gebunden fühlten, weil alle ihre politischen Handlungen unter ständiger Beobachtung standen. Ein Landesfürst sah sich plötzlich der Gefahr der Rufschädigung ausgesetzt, nicht nur im Hinblick auf andere Höfe, sondern auch im Sinne der Allgemeinheit, wenn einmal die Presseberichte seine Verstöße gegen geltende Normen und unnötige Rechtsstreitigkeiten publik machten. Außerdem bot dabei die Enthüllung eines landesherrlichen Arkanums der Leseöffentlichkeit Stoffe zu weiterer Kritik. Aus solchen Erwägungen hielten die Reichsfürsten nolens volens die vorgegebenen Herrschafts- und Rechtsnormen viel eher ein, als sich durch Abweichung davon unnötige Schwierigkeiten zu bereiten, und waren so, dies die Annahme Arndts, einem dauernden Konformitätsdruck im Sinne der Soziologin Noelle-Neumann ausgesetzt. Das aber heißt, dass nicht nur die

²³ Ebd., S. 379-383.

²⁴ Ebd., S. 2, 382.

²⁵ Ebd., S. 25-52, 379. Zur preußischen Reformpublizistik vgl. Ludger Herrmann (1998): Die Herausforderung Preußens. Reformpublizistik und politische Öffentlichkeit in Napoleonischer Zeit (1789-1815), Frankfurt am Main 1998. Abgesehen davon wurde auch die bürgerliche Beteiligung an Verwaltungsverfahren rechtlich geregelt. Cancik (2007), S. 360-374, 384 ff.

²⁶ Ebd., S. 377, 379. Die staatliche Öffentlichkeitsarbeit unter Hardenberg hat Andrea Hofmeister-Hunger ausführlich untersucht: Andrea Hofmeister-Hunger (1994): Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792-1822), Göttingen 1994.

²⁷ Vgl. Arndt (2013), S. 25 f.

Öffentlichkeit Aufsicht über die Höfe ausübte, sondern dass diese sich selbst schärfer bei ihren Aktionen kontrollierten, um eine zulässige Grenze nicht zu überschreiten.²⁸

Nicht allein die Gesellschaft, sondern auch der Staat waren deshalb Akteure von Öffentlichkeit und politischer Kommunikation.²⁹ Die kritische Kontrolle ist zudem nicht mehr nur der bürgerlichen Öffentlichkeit zuzusprechen. Dementsprechend lässt sich die öffentliche Meinung nicht unbedingt mit Ansprüchen der bürgerlichen Gesellschaft an die absolutistische Macht identifizieren.³⁰ Darüber hinaus nahm der frühneuzeitliche Staat im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit bereits jene „demonstrativ oder/und manipulativ entfaltete Publizität“ für sich in Anspruch, um die es dem Habermas'schen Modell gemäß erst nach dem Zerfall der bürgerlichen Öffentlichkeit gegangen sei.³¹

3. Der dritte und letzte Kritikpunkt bezieht sich auf die These, dass die bürgerliche Öffentlichkeit und damit auch die öffentliche Meinung erst im 18. Jahrhundert zustande gekommen seien.

Die begriffsgeschichtlichen Studien sind zu der Feststellung gekommen, dass ein Begriff der Öffentlichkeit, der mit dem heutigen vergleichbar wäre, vor dem 18. Jahrhundert noch nicht besteht³²; von der öffentlichen Meinung als einem Lehnwort aus dem Französischen *Opinion publique*, kann vor der Französischen Revolution ebenfalls nicht die Rede sein.³³

Trotzdem haben sich die Frühneuzeit-Historiker immer wieder darum bemüht, die Entstehung des Begriffs der Öffentlichkeit und damit auch der öffentlichen Meinung auf einen noch früheren Zeitpunkt zu datieren.³⁴ Andreas Gestrich hat bereits 1994 darauf hingewiesen, dass ein politisch rasonierendes Publikum ansatzweise vor dem 18. Jahrhundert sehr wohl existiert habe.³⁵ Diese Ansicht scheinen inzwischen die meisten Frühneuzeit-HistorikerInnen zu teilen. Heute datiert man den Ursprung einer rasonierenden Öffentlichkeit bis in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts oder noch früher zurück.³⁶ In

²⁸ Vgl. Arndt (2013), S. 515-525; zum Verweis auf die Theorie Noelle-Neumanns, ebd., S. 516 f.

²⁹ Im Kontext der deutschen Geschichte wird immer wieder die staatliche Dominanz bezüglich der politischen Öffentlichkeit bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hervorgehoben. Vgl. Liesegang (2004), S. 38.

³⁰ Vgl. dazu auch Binoche (2013), S. 10.

³¹ Vgl. Habermas (1962/1990), S. 343 ff.

³² Vgl. z. B. Lucian Hölscher (1978): Öffentlichkeit, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 413-467, hier S. 446; Lucian Hölscher (1979), *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979, S. 7, 9, 11 f.; Arndt (2013), S. 23 f.

³³ Hölscher (1978), S. 448.

³⁴ Vgl. z. B. Arndt (2013), S. 25-29; Binoche (2013), S. 10-12.

³⁵ Gestrich (1994), S. 238.

³⁶ Arndt (2013), S. 29; Binoche (2013), S. 10 f.; Alain J. Lemaître (2013): *Repères historiographiques*, in: Bertrand Binoche/Alain J. Lemaître (Hg.), *L'opinion publique dans l'Europe des Lumières: Stratégies et concepts*, Paris 2013, S. 15-22, hier S. 19 f.

jener Zeit hatte, wie die angeführte Studie Arndts aufzeigt, die politisch interessierte Leseöffentlichkeit ein so großes Gewicht, dass sie auch der Souverän nicht mehr ignorieren konnte. Dieses Publikum aber ging über den gebildeten Teil der Bevölkerung weit hinaus, weil selbst die Leseunfähigen davon nicht vollkommen ausgeschlossen waren, da sie auf dem Wege der „Kommunikation unter Anwesenden“ einen Zugang zu schriftlichen Nachrichtenquellen dadurch fanden, dass ihnen die Texte vorgelesen oder vorgetragen wurden.³⁷ Aufbauend auf diesen Resultaten geht man jetzt davon aus, dass eine Öffentlichkeitsforschung auch für eine Zeit sehr wohl möglich ist, in welcher „der heute gebräuchliche Begriff noch nicht zur Verfügung“ stand.³⁸ Der gleiche Forschungstrend zeichnet sich ebenfalls in der französischsprachigen Historiographie ab.³⁹

Auch aufgrund der bereits ausgeführten Erkenntnisse kann man daran festhalten, dass die Zeit der Aufklärung für die Begriffsgeschichte der *Opinion publique* einen Wendepunkt darstellte.⁴⁰ So weist z. B. Nicolas Veysman in der begrifflichen Entwicklung von *Opinion* dem 18. Jahrhundert einen besonderen Stellenwert zu. Er hat die Diskurse der zeitgenössischen „Philosophen“ über *Opinion* und *Opinion publique* detailliert untersucht und betont im Ergebnis erneut, dass der Begriff *Opinion publique* auf die Philosophen der *Lumières* zurückgehe und in der Mitte des 18. Jahrhunderts seine moderne Bedeutung angenommen habe.⁴¹ Im Verlauf der zweiten Hälfte des Jahrhunderts setzte dann langsam ein tief greifender Wandel der Vorstellung über die *Opinion* ein, d. h. von der mit Irrtümern behafteten und unzuverlässigen *Opinion* zu einer der Wahrheit entsprechenden und souveränen *Opinion publique*.⁴² Dieser Wandel, der von einer Autoritätssteigerung der *Opinion (publique)* begleitet wurde, begann mit ihrer „Inszenierung“ (*mise en scène*) durch die literarische bzw. philosophische Öffentlichkeit und vollendete sich mit ihrer Umfunktionierung durch die politische Öffentlichkeit. Der Beitrag der Philosophen zur Qualitäts- und Wertwendung der *Opinion publique* ermöglichte daher deren spätere Politisierung durch die Parlamente (*Parlements*) in ihren Streitigkeiten mit dem Königtum.⁴³ Insofern hält Veysman an dem Habermas'schen Schema der Entwicklung von

³⁷ Arndt (2013), S. 25. Zur Thematik der „Kommunikation unter Anwesenden“ siehe Rudolf Schlögl (2008a): Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2008), S. 155-224; Schlögl (2008b), z. B. S. 584 f.

³⁸ Arndt (2013), S. 25.

³⁹ Binoche (2013), S. 10 f.

⁴⁰ Ebd., S. 11 f.

⁴¹ Nicolas Veysman (2004): *Mise en scène de l'opinion publique dans la littérature des Lumières*, Paris 2004, S. 11. „Le mot [d. h. *Opinion publique*], apparu en 1590 sous la plume de Montaigne, est déjà vieux de deux siècles, mais il acquiert au midi des Lumières [...] le sens moderne qu'il revêt aujourd'hui, désignant alors l'ensemble des attitudes d'esprit dominantes dans une société“.

⁴² Ebd., S. 25 f., 717 ff.

⁴³ Ebd., S. 27, 41 f., 51 f. Vgl. zum *Parlement* unten I. Teil, 1. Kapitel, S. 38, Fußnote 25.

der literarischen zur politischen Öffentlichkeit fest, obwohl er der *Opinion publique* als Produkt der Philosophen einen bürgerlichen Charakter nicht zuzuschreiben gewillt ist.⁴⁴

Angesichts der neu entdeckten unterschiedlichen Öffentlichkeitsformen und -funktionen ist die Orientierung allein am Habermas'schen Öffentlichkeitsmodell nicht mehr sinnvoll. Davon ausgehend, bezieht die vorliegende Arbeit vor allem bei der Untersuchung der französischen Reformpolitik den ersten und den zweiten der oben formulierten Gesichtspunkte mit ein. Dabei stehen die staatlich reglementierte und gesteuerte Öffentlichkeit sowie Teilöffentlichkeiten auf der lokalen Ebene im Fokus der Untersuchung. Was den dritten Punkt betrifft, so greift sie in die Debatte der Forschung nicht ein. Sicherlich ist der Standpunkt nicht mehr haltbar, dass die Öffentlichkeit und die öffentliche Meinung vor dem 18. Jahrhundert für eine wissenschaftliche Diskussion ungeeignet seien, doch darf bei dieser Einschätzung nicht übersehen werden, dass und wie sehr die Koppelung des Öffentlichkeitskonzepts an die Aufklärung nachhaltige Veränderungen einleitete,⁴⁵ was in der vorliegenden Arbeit dann auch entsprechend gewürdigt werden soll.

0.2.2 Die Französische Revolution und *Opinion publique*

0.2.2.1 Zwei Verständnistypen der *Opinion publique* am Vorabend der Revolution

Die dominierende Richtung der Begriffsforschung zur *Opinion publique* schreibt der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts epochale Bedeutung zu, denn in diesem Zeitraum wurde sie von einem wenig vertrauenswürdigen Urteil des unbeständigen Volkes zu einem souveränen und autoritären Urteil der Öffentlichkeit als oberster Gerichtsinstanz umdefiniert. Die *Opinion publique* stellte sich als moralische, und zudem politische Instanz höchsten Ranges dar, deren Autorität sich alle, auch der König, unterwerfen sollten. Darüber hinaus sollte die *Opinion publique* Wahrheiten vermitteln, denen man sich mithilfe öffentlichen Rasonnements und öffentlicher Diskussion, überwiegend in den gebildeten Kreisen, schrittweise nähern konnte. Diese „aufgeklärte“ *Opinion publique* unterscheidet sich grundlegend von den irrationalen *Opinions* des Volkes.⁴⁶ Die primär von den Ideen der Aufklärung geprägte Version war freilich nichts anderes als eine Fiktion der Philosophen der *Lumières*, die sich, wie Veysman betont, als die Vermittler der *Opinion publique*

⁴⁴ Ebd., S. 27, 718 f.

⁴⁵ Vgl. Arndt (2013), S. 24; Binoche (2013), S. 11 f.

⁴⁶ Keith Michael Baker (1987): *Politics and Public Opinion Under the Old Régime: Some Reflexions*, in: Jack R. Censer/Jeremy D. Popkin (Hg.), *Press and Politics in Pre-Revolutionary France*, Berkeley 1987, S. 204-246, hier S. 233 f.; Ursula Haskins Gonthier (2007): *Introduction: le dix-huitième siècle – l'âge de la raison ou l'âge de l'opinion?*, in: *Opinion, Voltaire, nature et culture*, Oxford 2007 (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 12), S. 3-4, hier S. 3.

definierten,⁴⁷ doch leitet sich daraus das moderne Verständnis von *Opinion publique*, zumindest im Ansatz, ab.⁴⁸ Diese Auffassung vertreten unter anderen Jürgen Habermas⁴⁹ und Keith Michael Baker⁵⁰, denen sich Nicolas Veysman mit einer erneuerten und revidierten Version dann ebenfalls anschließt.⁵¹

Diese vorherrschende Meinung stellte J. A. W. Gunn dadurch in Frage, indem er die Kontinuität der alten *Opinion* unterstrich.⁵² Unter dem Begriff *Opinion publique* bzw. einfach *Opinion*, habe man ursprünglich ein gemeinschaftliches Urteil über die Individuen und ihre Leistung verstanden. Die öffentliche Meinung hatte also eigentlich mit dem Ruf der Einzelnen („reputation of individuals“) zu tun. Auf der anderen Seite charakterisiert Gunn sie mit Verweis auf die Soziologin Noelle-Neumann als Atmosphäre, die vor allem die einzelnen Menschen zur Konformität und zu normorientiertem Verhalten im Alltag zwang, zumal sie unter der anscheinend vorherrschenden Stimmung stets die Einhelligkeit der öffentlichen Meinung – ob zu Recht oder fälschlich sei dahingestellt – für wahrscheinlich hielten und es deswegen als höchst schwierig ansahen, von dieser Meinung abzuweichen. Diese „Schweigespirale“⁵³, so Gunn, „identified by Noelle-Neumann as the

⁴⁷ Veysman (2004), S. 26, 35 f., 42.

⁴⁸ Ebd., S. 11.

⁴⁹ Vgl. Habermas (1962/1990), S. 161-178.

⁵⁰ Vgl. Baker (1987), S. 204-246. Baker zufolge liegt dem Übergang der *Opinion* zur *Opinion publique* ein Bruch zwischen der ersten und der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugrunde. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat die *Opinion publique* rasch in den Vordergrund und wurde stark politisiert. Zu dieser Entwicklung trugen die „politics of contestation“ seit den 1750er Jahren maßgeblich bei. Dafür kennzeichnend waren zum Beispiel die politischen Streitigkeiten zwischen den *Parlements* und der Monarchie. Vgl. Baker (1987), z. B. S. 208-214, 230 ff.

⁵¹ Veysman (2004), der sich hier von Baker distanziert, macht darauf aufmerksam, dass sich der Wandel der *Opinion* zur *Opinion publique* im Verlauf des 18. Jahrhunderts nur langsam vollzogen habe, wobei er die Kontinuität zwischen der *Opinion* und der *Opinion publique* besonders betont. Die beiden Begriffe stellten jedoch keineswegs einen so scharfen Gegensatz dar, wie Baker es wahrhaben will. Der literarischen Öffentlichkeit boten die Philosophen *Opinion* bzw. *Opinion publique* nach ihren eigenen Visionen dar, deren Kern darin bestand, dem Urteil des Publikums eine moralische Autorität zuzuschreiben und sich selbst als Vermittler von *Opinion publique* zu definieren. Diese literarische bzw. philosophische „Inszenierung“ habe ein positives Bild der *Opinion* bewirkt und ferner die Politisierung von *Opinion publique* vorbereitet. Vgl. Veysman (2004), z. B. S. 25-27, 41 f., 51 f., 717 ff.

⁵² J. A. W. Gunn (1995): *Queen of the World: Opinion in the Public Life of France from the Renaissance to the Revolution*, Oxford 1995.

⁵³ Vgl. zur Theorie der „Schweigespirale“ Elisabeth Noelle-Neumann (1996/1982): *Öffentliche Meinung. Die Entdeckung der Schweigespirale*, vierte erweiterte Ausgabe, Frankfurt am Main 1996 (die erste Ausgabe 1982). Noelle-Neumann zufolge beobachteten die Menschen ihre Umwelt und nähmen wachsam wahr, „wie die meisten anderen Menschen denken und wie die Tendenzen sind, welche Einstellungen zunehmen, was sich durchsetzen wird“; Beobachtungen also, welche die einen dazu veranlassen, „sich laut zu bekennen“, und die anderen, über „ihre Ansichten [...] zu schweigen“, wobei „die Furcht vor Isolation“ eine ausschlaggebende Rolle spielt, „bis[,] wie in einem Spiralprozeß[,] die einen öffentlich ganz“ dominiert hätten und „die anderen aus dem öffentlichen Bild völlig verschwunden“ wären. Das sei „der Vorgang, den man als »Schweigespirale« bezeichnen kann“. Davon ausgehend, definiert Noelle-Neumann die öffentliche Meinung als „eine Meinung in

effect of ‘opinion’ in the early-modern community, remained an apt description of the direction in which public opinion was effective“. Der Monarch des Ancien Régime seinerseits konnte die öffentliche Meinung bzw. Stimmung aber auch nicht ignorieren, weil die *Opinion* des Volkes über seinen Herrscher in nicht geringem Maße der Autorität, die dieser ausüben konnte, zugrunde lag, und die Macht und Autorität des Herrschers umgekehrt als Mittel dazu diente, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu diesem zu sichern. Bei einer solchen Auffassung von *Opinion publique* fiel die Frage, wie wirksam der Herrscher das allgemeine Empfinden beeinflussen sollte, viel mehr ins Gewicht, als diejenige, wie die Öffentlichkeit ihre Forderungen an ihn geltend machen konnte.⁵⁴ Letzten Endes aber war es wesentlich, einen Eindruck von Einmütigkeit zu erzielen. Dieses Verständnis der *Opinion publique* blieb in der Zeit von Richelieu bis zu Rousseau grundsätzlich unverändert und wurde auch in der Französischen Revolution beibehalten. Daher sei diese von der Konvergenz ausgehende *Opinion publique*, so Gunn, von deren moderner Prägung zu unterscheiden, weil diese ein breites Spektrum von individuellen Meinungen voraussetze. Deshalb bedeute die Dominanz der *Opinion publique* („the rise of public opinion“) in der Mitte des 18. Jahrhunderts zwar die Zunahme des Interesses an der herkömmlichen *Opinion* und von deren Wichtigkeit, doch kein Vorzeichen der Geburt ihrer modernen Auffassung.⁵⁵

Gunns Überlegungen und die damit verbundenen Ergebnisse sind auch für die vorliegende Untersuchung von nicht unerheblicher Relevanz, vor allem, weil das von ihm herausgearbeitete Verständnis von *Opinion publique* selbst noch den *Esprit public* im Zeitalter Napoleons prägte. Aber es scheint fraglich, ob seine Erwiderung auf die These der Dominanz der *Opinion publique* insgesamt zutreffend ist. Angesichts der von Veysman gezogenen Forschungsbilanz ist immer noch gültig, dass die *Opinion publique* im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine neue begriffliche Qualität erlangte,⁵⁶ wobei es dahingestellt bleibt, ob sich daraus wirklich die Entstehung der modernen *Opinion publique* folgern lässt. Festzuhalten ist, dass sich die herkömmliche und die aufgeklärte Version der *Opinion publique* nicht gegenseitig ausschlossen,⁵⁷ wie auch die Erstere von der Letzteren nicht

wertbesetzten Bereichen, die ohne Furcht vor Sanktionen [bei denen es sich um „Entzug der Sympathie, der Beliebtheit oder der Achtung“ handelt] öffentlich ausgesprochen werden und auf der sich öffentliches Handeln gründen kann“ oder als „wertgeladene, insbesondere moralisch aufgeladene Meinungen und Verhaltensweisen, die man – wo es sich um festgewordene Übereinstimmung handelt, zum Beispiel Sitte, Dogma – öffentlich zeigen muß, wenn man sich nicht isolieren will“. Vgl. ebd., S. 18, 20, 23, 343 f.

⁵⁴ Gunn (1995), S. 4-6, 387-391, das Zitat auf S. 5.

⁵⁵ Ebd., S. 6-10, 387 f.

⁵⁶ Vgl. Veysman (2004), S. 39 f., 718, 731 f.; auch Jon Cowans (2001): *To Speak for the People: Public Opinion and the Problem of Legitimacy in the French Revolution*, New York 2001, S. 10-12.

⁵⁷ Veysman weist darauf hin, dass in den Vorstellungen der Philosophen die *Opinion* als öffentliche

verdrängt wurde. In der Zeit der Französischen Revolution und des Empires bestanden beide ebensogut nebeneinander, wie sie sich miteinander vermischten.

0.2.2.2 Gewichtsverschiebung in der Revolution: Von der *Opinion publique* zum *Esprit public*

In ihrem Überblick über die Geschichte der *Opinion publique* und des *Esprit public* in der Französischen Revolution kommt Mona Ozouf zu dem Ergebnis, dass die Französische Revolution auch als ein Sieg der einheitlichen und homogenen Idee vom *Esprit public* über die pluralistische und heterogene der *Opinion publique* zu verstehen ist.⁵⁸ Aus den vorrevolutionären Texten seien zwei Arten, *Opinion publique* zu begreifen, ablesbar. Der einen Version nach bestehe sie in der spontanen Synthese der Meinungsverschiedenheiten bzw. der individuellen Meinungen. Die *Opinion publique* bilde sich aus dem gesellschaftlichen Bereich und unterliege nicht der politischen Kontrolle. Man könne sie sich zunutze machen, aber nicht forcieren, weil sie unbeherrschbar sei. Die andere Version definiere sich als eine zusammenhängende *Opinion publique*, die auf die autoritäre Berichtigung der individuellen Meinungen angewiesen sei, und ist somit das genaue Gegenteil. Sie verlange nach dem energischen Eingreifen eines Erziehers oder Gesetzgebers, d. h. nach einer geschickten Handhabung der politischen Autorität.⁵⁹ Dem Verständnis Ozoufs nach war die erste Version nur am Anfang der Revolution aktuell und dominierend und lebte nach dem 9. Thermidor nochmals kurz auf, ansonsten aber habe die zweite Version vorgeherrscht. Dabei spielte die Erwägung eine besonders wichtige Rolle, dass andernfalls die Einheit der Nation und des Staates, auf die die Revolutionäre schworen, gefährdet sein würde.⁶⁰ Dementsprechend trat der *Esprit public*, der einen zwingenderen und konvergenteren Klang hatte und revolutionären Elan und patriotischen Geist implizierte, an die Stelle der *Opinion publique*. Den Höhepunkt dieser Entwicklung bildete dann die jakobinische Diktatur. Trotz des Albtraums der Schreckensherrschaft hielt das ihr folgende Direktorium aber auch weiterhin am Gedanken des *Esprit public* fest, da man den Anspruch

Wahrheit mit der *Opinion* als öffentlichem Irrtum eng verbunden war. Vgl. Veysman (2004), S. 41; siehe auch ebd., S. 25, 35; ferner Gunn (1995), S. 6. Die Habermas'sche Dichotomie von aufgeklärter *Opinion publique* und trivialer *Opinion commune* wird auch von Bruno Bernardi in Frage gestellt. Vgl. Bruno Bernardi (2012): Rousseau et la généalogie du concept d'opinion publique, in: Michael O'Dea (Hg.), Jean-Jacques Rousseau en 2012. Puisqu'enfin mon nom doit vivre, Oxford 2012, S. 95-127, bes. S. 95-97; vgl. auch Gonthier (2008), S. 3.

⁵⁸ Mona Ozouf (1988): ‚Esprit public‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française, Paris 1988, S. 711-720; vgl. auch die deutsche Übersetzung von Eva Schleich (1996): Mona Ozouf, Volkgeist, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution, Bd. 2, Frankfurt am Main 1996, S. 1369-1383.

⁵⁹ Ozouf (1988), S. 713 f.; Übersetzung (1996), S. 1373 f.

⁶⁰ Ozouf (1988), S. 714-717; Übersetzung (1996), S. 1374-1378.

an die Einmütigkeit der Nation nicht aufgeben konnte.⁶¹ Generell wird also die *Opinion publique* mit dem Pluralismus und der Freiheit, der *Esprit public* hingegen mit Einheit und Zwang assoziiert.

Sowohl Veysman als auch Gunn befinden sich mit Ozouf hinsichtlich der Entwicklung von *Opinion publique* zu *Esprit public* in Einklang. Wie Veysman es am Schluss seiner Arbeit ausblickend formuliert, wurde die *Opinion publique* in der Französischen Revolution als Initiator eines souveränen politischen Handelns aufgefasst, während sie unter dem Ancien Régime als Stütze für die Monarchie oder als Zensor gegen die Despotie galt. Im Verlauf der Revolution wurde also die *Opinion publique* als eine primäre Antriebsquelle charakterisiert, aus der direkt eine politische Handlung abgeleitet wurde, während ihr unter der Monarchie eine ergänzende politische Rolle zukam. Doch die politische Entwicklung, die seit 1789 eintrat, legte den Begriff der *Opinion publique* zu sehr auf diese letztere Bedeutung fest, so dass er schließlich hinter dem des *Esprit public* oder der *Conscience publique* verschwand.⁶²

Dass dies so gekommen ist, resultiert nach Gunns Meinung vor allem daraus, dass die Führer der Revolution dahin tendierten, eher die Volksstimme zu leiten, als ihr zu folgen.⁶³ Für ihn scheint die Präferenz des *Esprit public* eine Folge der Dynamik der *Opinion publique* zu sein. Gunn geht ja davon aus, dass die *Opinion publique* viel mehr eine einmütige Stimmung implizierte, als die Summe oder eine Synthese von vorherrschenden Meinungen, und dass die *Opinion publique* das Verhalten der einzelnen Menschen maßgeblich beeinflusste. Zudem lag den Revolutionären entschieden mehr daran, die *Opinion publique* gezielt zu lenken und dadurch dem französischen Volk Gehorsam abzugewinnen, als sich bei der Politikgestaltung davon leiten zu lassen. Dieser Anspruch der Revolutionäre an die Unanimität der öffentlichen Meinung kristallisierte sich im Begriff *Esprit public* heraus, denn ohne das Beharren auf Einmütigkeit verlor der *Esprit public* jegliche Bedeutung. So verwies der *Esprit public* neben der (neutralen) öffentlichen Stimmung dezidiert auch auf den Gemeingeist, weshalb der Begriff bei den Linken besonders beliebt war, während *Opinion publique* eher von den Royalisten bevorzugt wurde. Gunn ist zwar durchaus bereit zu konzedieren, dass die Ambition, auf der Grundlage der *Opinion publique* eine Regierung aufzubauen, vor allem in der Frühzeit der Revolution vorhanden gewesen sei, doch sei dieser Traum nicht in Erfüllung gegangen. Insofern und darüber hinaus ordnet er das pluralistische Verständnis von *Opinion publique* einer Minderheitsposition zu.⁶⁴

⁶¹ Ozouf (1988), S. 716 f.; Übersetzung (1996), S. 1376-1378.

⁶² Veysman (2004), S. 727.

⁶³ Gunn (1995), S. 391.

⁶⁴ Ebd., S. 5, 391.

Diese Thesen Ozoufs und Gunns wurden dann von Jon Cowans prinzipiell in Frage gestellt. Ihm zufolge sei es nämlich unhaltbar, dass der *Esprit public* im Laufe der Revolution an die Stelle der *Opinion publique* getreten sei, auch wenn es richtig ist, dass die pluralistische Auffassung der *Opinion publique* mehr und mehr in den Hintergrund geriet. Ferner lasse sich auch nicht definitiv feststellen, dass der *Esprit public* eine Domäne der Linken und die *Opinion publique* Alleinbesitz der Rechten gewesen sei, hätten doch politische Redner verschiedener Richtungen das Wort *Esprit public* bereits vor 1792 verwendet. Zudem sei zweitens in der Zeit der jakobinischen Herrschaft der Terminus *Opinion publique* genau so häufig im Gebrauch gewesen wie zuvor, und drittens hätten die Girondisten und andere gemäßigte Abgeordnete sehr wohl ihrerseits ebenfalls vom *Esprit public* gesprochen. Darüber hinaus hätten *Opinion publique* und *Esprit public* zwar unterschiedliche Implikationen, doch seien sie in der Praxis häufig ohne semantische Unterscheidung gebraucht worden.⁶⁵

Charles Walton grenzt sich ebenfalls davon ab, *Opinion publique* und *Esprit public* als allzu gegensätzlich zu betrachten, denn der *Esprit public* sollte den Revolutionären als moralische Norm dienen und ihnen dabei helfen, ihre Kontrolle über die *Opinion* mit der Meinungsfreiheit in Einklang zu bringen. Zum Beginn der Revolution glaubten einige unter ihnen sogar, dass die Pressefreiheit den *Esprit public* beleben würde, doch setzte sich bald die Auffassung durch, dass der Missbrauch der Presse den *Esprit public* verderben und korrumpieren könne, weshalb die bürgerliche Moral erneuert, der Gemeingeist gebildet und gefestigt und die Citoyens dazu erzogen werden sollten.⁶⁶ In diesem Kontext wurden auch die Überwachung der Presse und Reden sowie die Disziplinierung von *Opinion* für nötig gehalten. Waltons Meinung nach handelte es sich nicht nur in der früheren Phase der Revolution, sondern auch nach dem Staatsstreich vom 9. Thermidor darum, die *Opinion publique* zu überwachen und die Öffentlichkeit zu moralisieren. Dies war also kein Privileg der Bergpartei.⁶⁷

Wenn man diese Argumente Cowans' und Waltons berücksichtigt, lässt sich dem von Ozouf dargestellten Übergang von der *Opinion publique* zum *Esprit public* relativ problemlos widersprechen. Gleichwohl behält die These Gunns weiterhin Gültigkeit, dass die Revolutionsführer letztlich dem Gedanken den Vorrang gaben, die *Opinion publique* selbst zu lenken, als dem Volk Gehör zu schenken. Diese Tendenz herrschte vom Anfang bis zum Ende der Revolution vor, so dass sich am Beispiel des revolutionären Frankreich überhaupt Rückschlüsse auf das staatliche Gewicht bei der Herstellung von Öffentlichkeit

⁶⁵ Vgl. Cowans (2001), S. 56 f., 99-101.

⁶⁶ Charles Walton (2009): Policing Public Opinion in the French Revolution: The Culture of Calumny and the Problem of Free Speech, Oxford 2009, S. 195, 199, 220-222.

⁶⁷ Ebd., S. 12 f., 224 f.

ziehen lassen. Darüber hinaus geht aus den Betrachtungen der oben angeführten Forschungsarbeiten hervor, dass das zeitgenössische Verständnis von *Opinion publique* und *Esprit public* in mancher Hinsicht von unserem heutigen durchaus abweicht, zumal die pluralistische Auffassung der *Opinion publique* im Hintergrund blieb. Bei der Untersuchung der beiden Begriffe in jener Zeit scheint es daher geboten, sich nicht allzusehr am modernen Gebrauch der Termini zu orientieren.

In den bisherigen dazu vorliegenden Darstellungen überwiegt, wie mir scheint, das Interesse an begriffsgeschichtlichen und theoretischen Aspekten. Viel weniger erforscht wurden hingegen und werden immer noch die damit verbundenen praxis- und funktionsbezogenen Aspekte. Zwar hat bereits Cowans darauf hingewiesen, dass die revolutionären Redner in Paris bei den parteilichen Kontroversen gerne und oft die *Opinion publique* für sich und ihre Partei in Anspruch nahmen,⁶⁸ und Walton geht in diesem Zusammenhang auf den Versuch des girondistischen Innenministers Jean-Marie Rolland ein, sich einen landesweiten Überblick über den *Esprit public* zu verschaffen und diesen zu beleben.⁶⁹ Darüber hinaus hat Pierre Karila-Cohen im Rahmen seiner Studie über die politische Enquete der Verwaltung in der Zeit der Restauration und der Julimonarchie kurz auch die amtliche Steuerung und Überwachung des *Esprit public* in der Französischen Revolution und im Empire behandelt.⁷⁰ Kaum erörtert wurde bislang jedoch zum Beispiel die Frage, wie die *Opinion publique* und der *Esprit public* mit der Herrschafts-, Verwaltungs- und Reformpraxis verbunden wurden und waren und welche Rolle sie im Hinblick darauf tatsächlich spielten. Mit dieser Problematik wird sich nun die vorliegende Arbeit im Folgenden eingehend befassen.

0.2.2.3 Die Machtergreifung Napoleons: Der Abschied von der *Opinion publique* und dem *Esprit public*

Ozoufs Darstellung der Geschichte des *Esprit public* endet mit dem Staatsstreich des 18. Brumaire und mit der Feststellung, dass Napoleon den *Esprit public* gehasst habe. Seine Innenminister und Präfekten kümmerten sich hauptsächlich um die öffentliche Ruhe und Sicherheit. „Sie haben vollständig darauf verzichtet, die Gesinnung zu formen und jeglichen pädagogischen Ehrgeiz aufzugeben“.⁷¹ Die Vorrangstellung des *Ordre public* sei gleichsam das Todesurteil für den *Esprit public* gewesen,⁷² womit Ozouf einen Standpunkt bezieht,

⁶⁸ Cowans (2001), z. B. S. 4, 189.

⁶⁹ Walton (2009), S. 204-216.

⁷⁰ Pierre Karila-Cohen (2008): *L'État des esprits. L'invention de l'enquête politique en France (1814-1848)*, Rennes 2008, S. 57-77.

⁷¹ Ozouf (1988), S. 719; zitiert wird die deutsche Übersetzung (1996), S. 1382.

⁷² Ozouf (1988), S. 719; die deutsche Übersetzung (1996), S. 1382; vgl. zum Begriff *Ordre public* Michael Scotti-Rosin (1993): ‚Ordre, Désordre‘, in: Rolf Reichardt und Hans-Jürgen Lüsebrink

den später dann auch Cowans teilt.⁷³

Karila-Cohen weist ebenfalls darauf hin, dass das napoleonische Kaiserreich viel weniger am *Esprit public* interessiert war, als etwa das vorangehende Direktorium. Die Regierung und die Präfektur beachteten generell den *Esprit public* eher nur peripher, obwohl das Interesse daran dank der Initiative des Innenministers Montalivet und im Zeichen des Kriegsausbruchs am Ende des Empires noch einmal einen kurzen Aufschwung erlebte. Für das Polizeiministerium bedeutete der *Esprit public* inzwischen kaum etwas anderes mehr als den *Ordre public*. Im napoleonischen Staat habe es sich deshalb bei der Beobachtung des *Esprit public* folglich nicht darum gehandelt, sich nach einem Spektrum von politischen Meinungen zu erkundigen, sondern nur anhand ausbleibender Unruhen die Fügsamkeit der Bevölkerung gegenüber dem Regime zu prüfen.⁷⁴ Alain Corbin, der akademische Lehrer von Karila-Cohen, knüpfte dann an die Ergebnisse der Forschungsarbeit seines Schülers an und verweist darauf, dass im Konsulat und im Kaiserreich die Enquete der politischen Meinungen, die von 1792 bis in die Zeit des Direktoriums praktiziert worden war, fast gänzlich verschwand, weil eine gezielte und kontinuierliche Beobachtung des *Esprit public* aus der Sicht Bonapartes seitens der Regierung eine Besorgnis hinsichtlich der öffentlichen Meinung und mit Blick auf eine Bedrohung des Staates erkennen lassen, d. h. also ein Zeichen der Schwäche der Regierung bedeuten würde, was in einem nicht akzeptablen Gegensatz zu einer „virilen“ Vorstellung der (autoritären) Ausübung der Staatsgewalt unter einem diktatorischen Regime stehe.⁷⁵

Im Vergleich zur Zeit der Revolution maß man im napoleonischen Kaiserreich dem *Esprit public* zwar weniger Gewicht bei, aber das Empire ließ sich weiterhin davon in Kenntnis setzen, und das war von nicht geringer Bedeutung. Wie die Revolutionäre bedurften Napoleon und seine Regierung einer genauen Kenntnis der öffentlichen Stimmung, wobei es nicht nur um Ruhe und Ordnung ging.⁷⁶ Insofern bedeutet das

(Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680-1820, Hefte 14/15 München 1993, S. 63-99.

⁷³ Cowans (2001), S. 184.

⁷⁴ Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 65-77, bes. S. 71-75.

⁷⁵ Alain Corbin (2008): *L'opinion publique ou « les états des esprits » du Premier empire à l'instauration du suffrage universel*, in: Claude Gauvard/Alain Corbin/Christian Delporte/Jean-François Sirinelli avec l'introduction de Jean-Noël Jeanneney, *L'Opinion. Information, rumeur, propagande* (Les Rendez-vous de l'Histoire Blois 2007), Nantes 2008, S. 61-89, hier S. 62-64.

⁷⁶ Darauf weist Pierre Horn bezogen auf die im Maas-Rhein-Gebiet liegenden, nunmehr an Frankreich eingegliederten Grenzdepartements hin. So heißt es: „Ne sont [...] pas rares, dans les sources administratives de la Roër, de l'Ourthe et des Forêts, les mentions relatives à un esprit public, dont on sent bien qu'il soulève des questions plus profondes que le simple maintien de l'ordre public“, zumal „dans les pays réunis [...] le gouvernement napoléonien a constamment cherché à mesurer le degré d'assimilation des populations“. Vgl. Horn (2017), S. 22.

napoleonische Regime keinen Bruch mit der Praxis und den Erfahrungen der bisherigen Staatsverfassungen, ein Aspekt, der im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit Gegenstand einer ausführlichen Untersuchung sein wird. Darüber hinaus ist auch die These Ozoufs zu hinterfragen und anzuzweifeln, dass der napoleonische Staat jede pädagogische Ambition aufgab, wie z. B. etwa den Gemeingeist zu bilden. Das soll der dritte Teil der vorliegenden Studie mit der Untersuchung der napoleonischen Reformpolitik widerlegen.

0.2.3 Die französische Herrschaft im Rheinland und *Esprit public*

Unter den neueren Forschungsarbeiten über diese Thematik ist die 1980 veröffentlichte Habilitationsschrift von Hansgeorg Molitor nach wie vor grundlegend, in der er den *Esprit public* im Rhein-Mosel-Raum zwischen dem Ende des Ancien Régime und dem Untergang des napoleonischen Empire untersucht.⁷⁷ Dort heißt es, dass unter dem militärischen Besatzungsrégime zwischen dem Spätsommer 1794 und dem Anfang 1798 der *Esprit public* allein schon deshalb keine Rolle gespielt habe, weil „die Herrschaft im besetzten Gebiet in erster Linie eine Frage von Macht und Organisation“ gewesen sei, und „nicht eine der auf Zustimmung der Bevölkerung gegründeten politischen Glaubwürdigkeit“. Erst mit der administrativen Neuorganisation unter dem Regierungskommissar François Joseph Rudler und unter seinen Nachfolgern wurde der *Esprit public* zu einer beachtenswerten Größe.⁷⁸ Dann aber sorgte der Friede von Lunéville für eine empfindliche Verringerung des Stellenwerts des *Esprit public* in den vier rheinischen Departements. Der Friedensvertrag, so Molitor, habe Frankreich dessen linksrheinischen Besitz definitiv gesichert und die Regierung und ihre Behörden der „Notwendigkeit“ enthoben, „die Stimmung der Bevölkerung als potentiellen Störfaktor der Rastatter Verhandlungen oder überhaupt als Gefährdung der Herrschaft dauernd ängstlich zu beobachten und zu beschreiben“.⁷⁹ Der *Esprit public* hatte somit für die französische Verwaltung im Zeitraum zwischen 1798 und 1801 das größte Gewicht. Danach reduzierte er sich „von einem für die Etablierung der französischen Herrschaft wichtiger [sic!] Faktor zu einer begrenzten Schwierigkeit, die zuweilen die Durchführung bestimmter Maßnahmen erschwerte“. „Für die Beamten in den vier Departements wurde er zu einem Element der Selbstdarstellung, verwendbar als Beweis für Tüchtigkeit und als Entschuldigung für Versagen“.⁸⁰ Nach der Auffassung Molitors war der *Esprit public* im Sinne der öffentlichen Stimmung für die Franzosen gerade zu dem Zeitraum, in dem die Frage nach der Zugehörigkeit des linken Rheinufers offiziell noch offen war, äußerst relevant, aber eben nur im Hinblick auf diese Frage.

⁷⁷ Molitor (1980), S. 158-178.

⁷⁸ Ebd., S. 169, die Zitate ebd.

⁷⁹ Ebd., S. 176.

⁸⁰ Ebd.

Wie Molitor, gehen auch T. C. W. Blanning und Josef Smets davon aus, dass das Gewicht der *Opinion publique* bzw. des *Esprit public* für die französische Verwaltung in etwa dem gleichen Zeitabschnitt der Besetzung am größten war. In Betracht kommen dabei vor allem die cisrhenanische Bewegung von 1797 und die Reunionsadressen des Jahres 1798. Der rheinischen Bevölkerung bot sich hier die Gelegenheit, zu einer aktuellen hochpolitischen Frage ihren Willen zu äußern. Allerdings konnte sie dies keineswegs völlig frei und ohne Zwang und staatliche Lenkung tun. Blanning apostrophiert die beiden genannten Vorgänge als „two major exercises to mobilize public opinion in support of the new Régime“.⁸¹ Smets vertritt mit dem Verweis auf Molitor seinerseits ebenfalls die Ansicht, dass eine Rücksichtnahme auf den *Esprit public* im Zeitraum zwischen 1794 und 1797 kein Anliegen der Franzosen gewesen sei; erst mit der Rudler'schen Neuorganisation und der Zielsetzung, die linksrheinischen Gebiete ins französische Mutterland zu integrieren, sei der Zeitpunkt gekommen, an dem sich die Behörden für den Stand des *Esprit public* im besetzten Land ernsthaft interessiert hätten. Der *Esprit public* sei für die zeitgenössischen Revolutionäre mit dem identisch gewesen, was man heute *Opinion publique* nennen würde.⁸² Auf der Grundlage dieser Prämisse geht Smets auf den *Esprit public* zwischen 1797 und 1800 in dreifacher Hinsicht ein. Zunächst analysiert er verschiedene Typen von veröffentlichten und unveröffentlichten Quellentexten, um aus ihnen die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung herauszufiltern.⁸³ In einem zweiten Schritt thematisiert er die Widerstände der preußischen Behörden in Kleve, Geldern und Moers gegen die französische Besatzungsmacht, um daraus die Einstellungen der Eliten zu erschließen.⁸⁴ Der besondere Schwerpunkt seiner Untersuchung liegt aber dann auf den „Adresses de réunion“, d. h. den Unterschriftenkampagnen für die Vereinigung mit Frankreich 1798. Das sei, so Smets, das erste Referendum im rheinischen Gebiet gewesen.⁸⁵ Davon ausgehend versucht er dann, die Frage zu beantworten, ob die Rheinländer im Ganzen für oder gegen die Annexion waren.⁸⁶ In Bezug auf das napoleonische Kaiserreich aber macht Smets den

⁸¹ T. C. W. Blanning (1983): *The French Revolution in Germany: Occupation and Resistance in the Rhineland 1792-1802*, Oxford 1983, S. 305-312, das Zitat auf S. 305. Blanning begreift die Kampagne der Schaffung einer cisrhenanischen Republik als Privatunternehmen des französischen Generals Hoche, was von Axel Kuhn zurückgewiesen und scharf kritisiert wird. Vgl. Axel Kuhn (1988): *Grundzüge einer Geschichte der cisrhenanischen Bewegung*, in: Helmut Reinalter (Hg.), *Die demokratische Bewegung in Mitteleuropa von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49*, Innsbruck 1988, S. 116-121.

⁸² Smets (1997), S. 228.

⁸³ Ebd., S. 228-259. Smets stützt sich dabei überwiegend auf die Texte der Quellenedition Hansens, aber auch zum Teil auf die Akten, die in Paris, Düsseldorf (damals), Koblenz und Darmstadt archiviert sind.

⁸⁴ Ebd., S. 259-269.

⁸⁵ Ebd., S. 14, 228.

⁸⁶ Ebd., S. 269-316.

Esprit public nicht mehr direkt zum Gegenstand der Betrachtung, obwohl sich sein Interesse an der Verhaltensweise der rheinischen Bevölkerung in der Beschäftigung mit dem Thema der Militärkonskription in aller Deutlichkeit zeigt.⁸⁷ Nach der Auffassung von Blanning und Smets waren die republikanischen Experimente, die Bevölkerung zu einer politischen Willensäußerung zu bringen, ein Kristallisationspunkt der *Opinion publique*.⁸⁸

Michael Rowe befasst sich unter ganz unterschiedlichen Aspekten mit der napoleonischen Herrschaft im Rheinland,⁸⁹ und behandelt dabei u. a. die staatliche Propaganda und die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung.⁹⁰ Darüber hinaus macht er darauf aufmerksam, dass Napoleon die *Opinion publique* im Sinne der Schaffung von öffentlichem Vertrauen und Volkslegitimität insofern in seine Herrschaft einband, als er seine Macht dadurch gefestigt sah.⁹¹ Mit der Thematik des *Esprit public* beschäftigt sich Rowe dann jedoch nur noch am Rande.

In seiner vor kurzem veröffentlichten Studie beschäftigt sich Pierre Horn sehr intensiv mit der *Opinion publique* in den vier alten bzw. neu eingegliederten französischen Departements, nämlich dem deutsch-rheinischen Roer-, dem belgischen Ourthe-, dem luxemburgischen Wälder-, und dem (alt-)französischen Moseldepartement, dem napoleonischen Regime gegenüber im Zeitraum zwischen 1810 und 1814, um detailliert aufzuzeigen, inwieweit und in welchem Maße der napoleonische Staat in den Grenzgebieten zwischen Maas und Rhein Akzeptanz fand oder nicht fand. Im Ergebnis weist Horn darauf hin, dass die *Opinion publique* im Kontext der „Verwurzelung (*enracinement*)“ und dann der „Entwurzelung (*déracinement*)“ des napoleonischen Regimes in den genannten Gebieten eine unleugbare Rolle spielte.⁹² Sein Interesse an der *Opinion publique* bzw. dem *Esprit public* folgt also in erster Linie dem Hauptziel seiner Arbeit, das Verhalten und die (potentielle) Meinung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten dem napoleonischen Staat gegenüber eingehend zu analysieren und darzustellen.

Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass der Schwerpunkt der bisherigen Untersuchungen zum Thema auf in der Hauptsache deskriptiven und nicht auf funktionalen Aspekten des *Esprit public* lag. In der Forschung scheint also bislang

⁸⁷ Ebd., S. 317-457.

⁸⁸ Molitor geht auf die Unterschriftenaktion der Jahre 1797 und 1798 zwar ein, aber er zieht daraus keine Rückschlüsse auf „den Erfolg der Aktion“ bzw. „ein Reunionsbegehren der Rheinländer“. Vgl. Molitor (1980), zur cisrhenanischen Bewegung: S. 131-141, bes. S. 140, und zu den Reunionsadressen: S. 197-199, bes. S. 199.

⁸⁹ Rowe (2003), S. 87-210.

⁹⁰ Ebd., S.124-129, 151-157, 216-223; vgl. auch Michael Rowe (1999): Forging ‘New Frenchmen’: State Propaganda in the Rhineland, 1794-1814, in: Bertrand Taithe and Tim Thornton (Hg.), Propaganda: Political Rhetoric and Identity 1300-2000, Stroud 1999, S. 115-130.

⁹¹ Rowe (2003), S. 109.

⁹² Horn (2017), S. 411.

wesentlicher gewesen zu sein, zu beschreiben, wie die öffentliche Stimmung in der rheinischen Bevölkerung war, als zu bewerten, welche Funktionen der *Esprit public* unter der französischen Herrschaft und Verwaltung hatte. Außerdem richteten sich die bisherigen Studien mit Ausnahme der Arbeit Horns überwiegend auf die *Opinion publique* und den *Esprit public* in der Zeitspanne zwischen 1797 und 1800. Der *Esprit public* unter der militärischen Besetzung und in der Zeit des Empires ist trotz der Arbeit Molitors und der neuesten Studie Horns noch weitgehend unerforscht geblieben bzw. nicht genügend erforscht worden,⁹³ womit eine systematische Untersuchung der *Opinion publique* und des *Esprit public* während der zwanzigjährigen französischen Herrschaft am Rhein immer noch ein Desiderat der Forschung ist. Insbesondere fehlt eine Darstellung, die die Funktionen der *Opinion publique* und des *Esprit public* in jener Zeit ausführlich behandelt. Diese Lücke soll die vorliegende Arbeit füllen.⁹⁴

0.2.4 Die französische Reformpolitik und Öffentlichkeit

Für die linksrheinischen Departements werden die von der französischen Verwaltung durchgeführten Reformen in der Forschung unter ganz verschiedenen Aspekten ausgewertet. So zum Beispiel sind die Verwaltungsreform von Sabine Graumann⁹⁵, die Gesundheits- sowie die Armenpolizei von Calixte Hudemann-Simon⁹⁶, die Sprachpolitik von Gudrun

⁹³ Horn beschränkt sich darauf, die *Opinion publique* lediglich in den Jahren von 1810 bis 1814 zu untersuchen. Vgl. dazu Horn (2017), S. 24, 26.

⁹⁴ In meiner japanischen Dissertation, die der Universität Kyoto vorgelegt wurde, habe ich die Bedeutung der öffentlichen Meinung für die französische Besetzung in den Jahren 1794 und 1795 (S. 155-168), die Mobilisierung der öffentlichen Meinung in der cisrhenanischen Bewegung mit besonderem Fokus auf die einheimischen Republikaner bzw. die Cisrhenanen 1797 (S. 168-187) und dann die Funktion der öffentlichen Meinung im napoleonischen Staat (S. 201-222) (ansatzweise) behandelt. An ihre Ergebnisse anknüpfend, hat der zweite Teil der vorliegenden Dissertation das Thema der besatzungs- und herrschaftspolitischen Bedeutung und Funktion des *Esprit public* und der *Opinion publique* in der Zeit von der militärischen Besetzung bis zum napoleonischen Kaiserreich nicht nur vertieft und erweitert, sondern grundlegend neu bearbeitet, (wobei es sich keineswegs um eine wörtliche Wiederholung der japanischen Dissertation handelt). Außerdem bin ich in meiner japanischen Dissertation auf den deskriptiven Aspekt des *Esprit public* im Roerdepartement in der Zeit des napoleonischen Empire näher eingegangen, indem ich das kollektive Bewusstsein der rheinischen Bevölkerung gegenüber der napoleonischen Herrschaft zu verdeutlichen gesucht habe (S. 253-290), ein Thema, das die vorliegende Arbeit nur am Rande behandelt. Vgl. Mune Kazu Sonoya (2009): Deutschland im Einflussfeld der französischen Kontinentalherrschaft (1794/1806-1814) – Modernisierung, Nationalismus und öffentliche Meinung, Doktorarbeit Universität Kyoto (Japanisch, ungedruckt), 2009, 322 S., hier S. 155-187, 201-222, 253-290.

⁹⁵ Sabine Graumann (1990): Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798-1814, Essen 1990.

⁹⁶ Calixte Hudemann-Simon (1995): L'État et la santé. La politique de santé publique ou »police médicale« dans les quatre départements rhénans, 1794-1814, Sigmaringen 1995; Calixte Hudemann-Simon (1997): L'État et les pauvres. L'assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans, 1794-1814, Sigmaringen 1997.

Chazotte⁹⁷, die Justizreform von Marcel Erkens⁹⁸ und Antonio Grilli⁹⁹, das Polizeiwesen im engeren Sinne von Wolfgang Hans Stein¹⁰⁰, der Staatskult von Christopher Buchholz¹⁰¹, das Postwesen von Silke Klaes¹⁰² und schließlich die Elitenpolitik mit Fokus auf der protestantischen Geistlichkeit von Andreas Becker¹⁰³ behandelt worden. Zudem gehen viele bisherige allgemeinere Darstellungen, unter anderem die Arbeiten von Michael Rowe¹⁰⁴ und von Klaus Müller¹⁰⁵, ebenfalls auf verschiedene Aspekte der Erneuerungen in jener Zeit ein. Trotzdem fehlt immer noch eine umfassende Studie, die die französische Reformpolitik in den Kontext der Öffentlichkeitsforschung einbettet. Ausnahmen bis zu einem gewissen Punkt sind die gerade genannte Arbeit von Buchholz und ein Aufsatz von Michael Rowe, denn Buchholz analysiert zum einen ausführlich den auch im Linksrheinischen eingeführten revolutionären und napoleonischen Staatskult, wie u. a. staatliche Feste und Rituale, der „das Zeugnis einer in der Öffentlichkeit dominierenden Kultur“ gewesen sei.¹⁰⁶ Auf der anderen Seite zeigt Rowe am Beispiel der linksrheinischen Departements mit Blick auf den Kontext des seit dem 18. Jahrhundert zunehmenden Gewichts der öffentlichen Meinung und der entsprechend immer größer werdenden Wichtigkeit einer effektiven Kommunikation von Seiten der Regierung die politische, vor allem die legitimierende Funktion der symbolischen Repräsentation von Herrschaft und Verwaltung ansatzweise auf.¹⁰⁷ Dabei gehen die beiden Arbeiten allerdings nicht weiter explizit auf die Öffentlichkeitsproblematik ein.

In dieser Hinsicht, d. h. was die bisherige Forschung betrifft, scheint das rechtsrheinische Deutschland einen deutlichen Vorsprung zu haben. Für Preußen in der Reformzeit hat

⁹⁷ Gudrun Chazotte (1997): Französische Sprachpolitik im Rheinland 1794-1814. Das Beispiel des Roerdepartements, Siegburg 1997.

⁹⁸ Marcel Erkens (1994): Die französische Friedensgerichtsbarkeit 1789-1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements, Köln 1994.

⁹⁹ Antonio Grilli (1999): Die französische Justizorganisation am linken Rheinufer 1797-1803, Frankfurt am Main 1999.

¹⁰⁰ Wolfgang Hans Stein (2000): Polizeiüberwachung und politische Opposition im Saar-Departement unter dem Direktorium 1798-1800, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64 (2000), S. 208-265.

¹⁰¹ Christopher Buchholz (1997): Französischer Staatskult 1792-1813 im linksrheinischen Deutschland. Mit Vergleichen zu den Nachbardepartements der habsburgischen Niederlande, Frankfurt am Main 1997.

¹⁰² Silke Klaes (2001): Die Post im Rheinland. Recht und Verwaltung in der Franzosenzeit (1792-1815), Köln 2001.

¹⁰³ Andreas Becker (2011): Napoleonische Elitenpolitik im Rheinland. Die protestantische Geistlichkeit im Roerdepartement 1802-1814, Köln 2011.

¹⁰⁴ Rowe (2003).

¹⁰⁵ Klaus Müller (2005): Köln von der französischen zur preußischen Herrschaft 1794-1815 (Geschichte der Stadt Köln, Bd. 8), Köln 2005.

¹⁰⁶ Vgl. Buchholz (1997), S. 14 f., das Zitat auf S. 15.

¹⁰⁷ Michael Rowe (2012): Die Sichtbarkeit der Macht. Symbolische Repräsentation von Herrschaft im napoleonischen Kaiserreich, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 358-389.

beispielsweise Andrea Hofmeister-Hunger die Öffentlichkeitsarbeit bzw. Pressepolitik des preußischen Staates unter Hardenberg untersucht, während Ludger Herrmann die preußische Reformdiskussion der publizistischen politischen Öffentlichkeit ausführlich beleuchtet hat.¹⁰⁸ Pascale Cancik, die oben bereits erwähnt wurde, beschäftigt sich mit dem Thema Verwaltung und Öffentlichkeit.¹⁰⁹ Für das Großherzogtum Berg fasst zudem Bettina Severin-Barboutie im Rahmen der Studie über die Herrschafts- und Modernisierungspolitik auch die politische Kommunikation zwischen den Verwaltungsbehörden und der Bevölkerung in den Blick. Dabei steht die Eingabep Praxis im Mittelpunkt ihrer Ausführungen.¹¹⁰ In der neuesten Arbeit über das Königreich Westphalen thematisiert schließlich Bärbel Sunderbrink die öffentliche Darstellung der neuen Herrschaftsmacht mit dem Einsatz von Symbolen und Ritualen und auch die politische Partizipation durch die nationalen und lokalen Versammlungen.¹¹¹

Fürs Linksrheinische fehlen jedoch mit Ausnahme der oben genannten Untersuchungen von Buchholz und Rowe die entsprechenden Arbeiten. Das scheint mir umso erstaunlicher, als die frühneuzeitliche Geschichtsschreibung sich an der Thematik sehr interessiert zeigt und ihre Ergebnisse Anknüpfungspunkte auch für die Erforschung des beginnenden 19. Jahrhunderts boten. Angesichts dieses unzureichenden Forschungsstandes soll die vorliegende Studie die französische Reformpolitik am Beispiel des Roerdepartements in ihrem Kontext mit der Öffentlichkeitsproblematik näher in den Blick fassen. Das lässt sich allein schon dadurch rechtfertigen, dass der französische Staat es zu einem wesentlichen Ziel seiner Reformpolitik erklärt hatte, die öffentliche Ordnung und Raum neu zu gestalten, oder, um mit Habermas zu sprechen, die Öffentlichkeit neu zu reglementieren.

Im Lichte der geschilderten Forschungslage handelt es sich beim Thema *Opinion publique* und *Esprit public* im französischen Rheinland nicht allein um die öffentliche

¹⁰⁸ Hofmeister-Hunger (1994); Herrmann (1998).

¹⁰⁹ Cancik (2007).

¹¹⁰ Bettina Severin-Barboutie (2008): Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung. Verwaltungs- und Verfassungsreformen im Großherzogtum Berg (1806-1813), München 2008, S. 207-219, 276-296; Bettina Severin-Barboutie (2014): Herrschaft durch Kommunikation im napoleonischen Empire. Eingabepraktiken im Großherzogtum Berg, in: Stefan Brakensiek/ Corinna von Bredow/Birgit Näther (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014, S. 91-105.

¹¹¹ Bärbel Sunderbring (2015): Revolutionäre Neuordnung auf Zeit. Gelebte Verfassungskultur im Königreich Westphalen: Das Beispiel Minden-Ravensberg 1807-1813, Paderborn 2015, S. 118-152, 153-172. Seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts werden die beiden Napoleoniden-Staaten sehr intensiv erforscht. Einen Überblick über die jüngeren Forschungsergebnisse gibt Gerd Dethlefs/Armin Owzar/Gisela Weiß (Hg.) (2008): Modell und Wirklichkeit. Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen 1806-1813, Paderborn 2008, S. 1-13.

Stimmung und die sich darin manifestierenden Reaktionen der rheinischen Bevölkerung auf die französische „Fremdherrschaft“, sondern zugleich um einen Komplex, der sich gut in den größeren Themenbereich der Öffentlichkeit einbinden lässt.

0.3 Zielsetzung, Thesen und Gliederung

0.3.1 Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit soll die französische Herrschaft und Verwaltung im Lichte von *Esprit public* und *Opinion publique* untersuchen. Der geographische Untersuchungsraum ist das linksrheinische Gebiet bzw. das Roerdepartement.¹¹² Der zeitliche Rahmen umfasst die Jahre von 1792 bis 1814, nämlich die Periode vom Beginn der ersten französischen Besetzung bis zum Zerfall des napoleonischen Empire. Dabei wird der napoleonischen Zeit besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

Im Folgenden geht es jedoch nicht um eine bloße Beschreibung der öffentlichen Stimmung in der rheinischen Bevölkerung gegenüber der französischen Macht. Vielmehr soll der Akzent auf die Untersuchung der Funktion und Bedeutung von *Esprit public* und *Opinion publique* in der französischen Besatzungs-, Herrschafts- und Reformpolitik gelegt werden. Damit schließt sich die vorliegende Studie der aktuellen Forschungsrichtung an, die darauf abzielt, Bedeutung und Charakter der napoleonischen Herrschaft in Deutschland sowie in Frankreich aufzuklären.¹¹³

0.3.2 Thesen

Bettina Severin-Barboutie hat darauf aufmerksam gemacht, dass im napoleonischen Kaiserreich Herrschaft nicht allein durch Ordnung, sondern auch durch Kommunikation erfolgt sei, und darauf verwiesen, dass vor allem der ordnende Charakter der napoleonischen Herrschaft im Brennpunkt der bisherigen Forschung stehe.¹¹⁴ Für die vorliegende Studie resultiert daraus, nunmehr Bedeutung und Gewicht der Kommunikation sowie der Öffentlichkeit bei der napoleonischen Herrschaftsausübung in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Daran anknüpfend, möchte ich vier Arbeitshypothesen, die die vorliegende Untersuchung leiten sollen, aufstellen:

1. Für die französische Verwaltung waren die *Opinion publique* und der *Esprit public* im besetzten Land des linken Rheinufers nicht nur im Zeitraum zwischen 1797 und 1801, sondern über die gesamten zwanzig Jahre der Herrschaft hinweg von Bedeutung und

¹¹² Wo es nötig oder opportun erscheint, sollen gegebenenfalls auch die anderen drei rheinischen Departements mit einbezogen werden.

¹¹³ Vgl. Severin-Barboutie (2008), S. 10-12.

¹¹⁴ Severin-Barboutie (2014), S. 91 f.

Belang. Ihre Funktion im Herrschaftssystem variierte je nach den Perioden. Dabei ging es namentlich um Volkslegitimation, politische Glaubwürdigkeit und Herrschaftsstabilität. Die Zustimmung durch das Volk fiel generell im Zeitabschnitt zwischen 1792 und 1801 wesentlich mehr ins Gewicht, als nach dem Friedensschluss in Lunéville. Aber als Napoleon die Übernahme der Kaiserwürde mit einem Plebiszit¹¹⁵ – wenngleich erst nachträglich – legitimierte, war die Legitimitätsfrage auch im „diktatorischen“ Regime von Interesse, weil in Frankreich seit der Revolution keine Staatsgewalt mehr auf die Legitimation durch das Volk verzichten konnte. Außer der unmittelbaren Volksbefragung wollte der napoleonische Staat seine Legitimität auch durch Bewahrung von staatlichem Ansehen und herrschaftlicher Stabilität sicherstellen. In dieser Hinsicht war die Kontrolle über den *Esprit public* von allergrößter Relevanz. Sie sollte der französischen Verwaltung und Polizei dazu dienen, die öffentliche Sicherheit und Ruhe aufrechtzuerhalten. Dabei ging es jedoch nicht allein um eine kurzfristige Sicht der Dinge. Eine beunruhigte Stimmung störte das Herrschafts- und Verwaltungssystem, sobald sie andauerte oder wenn sie sich ausbreitete. Langfristig gesehen konnte dies zu einem Verlust von Autorität und Ansehen des Staats führen. Darüber hinaus wurde der *Esprit public* von der Regierung und Verwaltung nicht nur aufmerksam beobachtet, sondern ein *bon Esprit* der Bevölkerung mit Lob und Genugtuung umgehend zurückgemeldet, womit die Verwaltenden den Administrierten ihr Vertrauen bezeugten. Die Stabilität der Herrschaft ließ sich also nicht allein durch Macht, sondern auch durch Kommunikation erzielen. Außerdem hatte schließlich der *Esprit public* nicht nur in innenpolitischer, sondern ebenso in außenpolitischer Hinsicht Gewicht, wobei es sich um die Legitimation durch die öffentliche Meinung handelte.

2. Die napoleonische Reformpolitik zielte darauf ab, eine einheitliche staatliche Öffentlichkeit zu erzwingen, was sich aber erst unter Teilnahme der „lokalen Öffentlichkeit“¹¹⁶ realisieren ließ. Wie die vorliegende Arbeit am Beispiel des

¹¹⁵ Vgl. dazu Rudolf Goecke, Die Napoleonischen Plebiscite von 1802 und 1804 in den Rheinlanden, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 42 (1884), S. 120-142; Rudolf Goecke, Das Plebiscit von 1804 in Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 45 (1886), S. 149-154; Molitor (1980), S. 200-203.

¹¹⁶ In der vorliegenden Arbeit umfasste der Begriff der „lokalen Öffentlichkeit“ grundsätzlich alle Akteure eines bestimmten oder unbestimmten lokalen Raums, der sich von einer Kommune als der Minimaleinheit über mehrere angrenzende Gemeinden bis zu einem Arrondissement und einem Departement als Maximaleinheiten erstreckt. Welche Gesellschaftsschicht als Hauptakteur einer lokalen Öffentlichkeit auftrat, war aber abhängig von der Situation und sehr unterschiedlich; es konnten beispielsweise die wohlhabenden Einwohner oder auch das Volk allgemein sein. Die Formen und Medien der Kommunikation, die eine lokale Öffentlichkeit charakterisieren, sind ebenfalls unterschiedlich. Die Kommunikation innerhalb einer lokalen Öffentlichkeit, die räumlich ein Arrondissement oder ein Departement deckt, war ohne Hilfe der schriftlichen Medien kaum möglich, außer wenn sich die Arrondissements- oder Departementsräte zur Beratung versammelten,

Feuerschutzes und der metrischen Reform aufzeigen soll, unterschied sich die napoleonische Gesetzgebung in ihrer Reformpolitik nicht allzu sehr von der republikanischen. Das heißt, dass das von der Revolution eingeleitete Reformwerk grundsätzlich vom Kaiserreich beibehalten und weiter entwickelt wurde. Mit der Durchführung verschiedener Reformpläne bezweckte die napoleonische Verwaltung, wie die republikanische, die Öffentlichkeit bzw. den öffentlichen Bereich im Sinne Habermas' einheitlich zu reglementieren, und das Verhalten in diesem Raum zu normieren. Insofern gab das napoleonische Regime, anders als Ozouf es sieht, das Verfolgen pädagogischer Ambitionen keineswegs auf. In diesem Zusammenhang hatte jedoch die napoleonische Administration ein doppeltes Verhältnis zur lokalen Öffentlichkeit. Um die angeführten Reformziele zu erreichen, musste sie sich zum einen mit der lokalen Öffentlichkeit auseinandersetzen, weil diese sich an ihrer eigenen Logik orientierte und dadurch staatliche Vorschriften behindern konnte, und eben deswegen musste sich die Verwaltung andererseits an die lokale Öffentlichkeit um Hilfe wenden, denn erst mit deren Mitwirkung konnte sie erhoffen, ihre Vorstellungen bis auf die unterste Ebene durchzusetzen. Dabei schrieb man der wohlhabenden Schicht der Bevölkerung eine Schlüsselposition zu, da sie sowohl wegen ihres Vermögens als auch wegen ihres Rufs und Ansehens in der lokalen Gesellschaft eine Machtposition hatte. Dieses war für die vorgesetzten Behörden umso relevanter, als das Personal der lokalen Verwaltung sich aus dieser Gesellschaftsgruppe bzw. den „Notabeln“¹¹⁷ rekrutierte. Aus diesem Grund war die politische Kommunikation zwischen

während die Kommunikation zwischen den Einwohnern einer Gemeinde oder einiger an sie angrenzenden Orte, u. a. durch Gerede und Gerüchte, von der Mündlichkeit und der „Kommunikation unter Anwesenden“ dominiert wurde. Die lokale Öffentlichkeit konstituiert sich auf der Grundlage sowohl der lokalen Institutionen, wie z. B. des Munizipal- und Arrondissements- und Departementsrats, als auch auf der von ihren Akteuren geteilten Interessen, die von den lokal-spezifischen Bedingungen, z. B. den dortigen Rechtsnormen und -praxen, Sitten und Gebräuchen, Mentalitäten und Umweltverhältnissen abhängen.

¹¹⁷ Die Notabeln, ein Wort, das aus dem französischen Begriff „notables“ abgeleitet wurde, bestehen in erster Linie aus den „Mitgliedern staatlicher Institutionen“, u. a. den Verwaltungs- und Justizbeamten, den Mitgliedern der Arrondissements- und Departementswahlkollegien sowie den Munizipal-, den Arrondissements- und den Departementsräten und den Mitgliedern der Handelskammer. In den vier rheinischen Departements bildeten die Beamten die große Mehrheit (40-50%) der Notabeln, gefolgt von den Grundbesitzern mit 15-30%, Handels- und Geschäftsleuten (*commerçants* und *négociants*) mit 8-15%, und schließlich den Fabrikanten und Handwerkern (*artisans*) mit ca. 5 %. Dazu kommen die Notare, die Ärzte und die Apotheker, die Professoren und die Lehrer. Zu den rheinischen Notabeln gehörten die einheimischen Adeligen und die dort ansässigen Franzosen. Vgl. Buchholz (1997), S. 195-199. Kriedte zufolge leide die „Notablengesellschaft“ oder die Notabelngesellschaft, die Napoleon seinem Herrschaftssystem zugrunde zu legen suche, ihre Legitimität aus dem von den Zeitgenossen weitgehend geteilten Gedanken her, dass der „Reichtum für die Ausübung politischer Macht prädestiniere“, und stütze sich daher auf die Bürger mit Vermögen, ganz besonders mit Grundbesitzvermögen und lasse sich als ein Übergangsphänomen zwischen der Stände- und der Klassengesellschaft charakterisieren. Am Niederrhein beginne sich eine Notabelngesellschaft nach dem französischen Modell um 1800

den oberen und unteren Verwaltungsorganen einerseits und zwischen den Behörden und der Bevölkerung andererseits unentbehrlich. Dabei lag dem napoleonischen Staat wesentlich daran, vor allem die Notabeln in diese Kommunikation einzubeziehen.

3. Im napoleonischen Kaiserreich blieben sowohl die alten als auch die neuen Elemente der *Opinion publique* prägend. Im Vordergrund scheint das Übernommene zu stehen, nämlich: Ruf, Ansehen, Vertrauen und Stimmung. Auch für das Empire ist somit an der Kontinuitätsthese Gunns festzuhalten. Damit allein lassen sich jedoch die neu zu beobachtenden Eigenschaften der *Opinion publique* jener Zeit nicht abstreiten. In der Französischen Revolution wurde die Volkssouveränität erklärt und die *Opinion publique* auf diese Weise mit der öffentlichen Meinung des Volkes gleichgesetzt. Man betrachtete nun die *Opinion publique* nicht mehr als ergänzendes und sekundäres Hilfsmittel zur politischen Legitimation, sondern als unmittelbare Legitimitätsquelle politischer Handlung und Grundlage der Staatsautorität. In dieser Funktion konnte der napoleonische Staat das Volk und die *Opinion publique* nicht mehr außer Acht lassen. Daraus resultierte für ihn das Erfordernis der öffentlichen Rechtfertigung seiner politischen Akte, wenn auch nur nachträglich und zum Schein. Darüber hinaus gab es die Möglichkeit zur politischen Partizipation bzw. Mitsprache durch offizielle Institutionen. Die wohlhabende Schicht der Bevölkerung wurde in den lokalen Repräsentationseinrichtungen organisiert und dadurch und auf anderem Wege in das politische Kommunikationssystem eingebunden. In diesem Kontext wurde nicht nur die Schaffung eines Konsensus über die Normsetzung angestrebt, ebenfalls relevant waren Rasonnement und Meinungsaustausch, um bessere Lösungen zu finden. Im napoleonischen Kaiserreich sollten die Notabeln, darunter auch die Beamten, als Vermittler und Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft, Paris und den einzelnen Gemeinden dienen. Wesentlich dabei war ihr Einflusspotential auf die lokale Öffentlichkeit. Ihre Worte und ihr Handeln konnten hier den Ausschlag geben und eine allgemeine Stimmung herbeiführen, welche die anderen Akteure der lokalen Öffentlichkeit, d. h. die Bevölkerung, zu einem normkonformen Verhalten zwingen konnte, wovon die Frage der Legitimierung des Staates durchaus abhing. Deshalb war es notwendig, die Notabeln in die politische Mitwirkung einzubinden und sie gleichzeitig mit dem entsprechenden Prestige zu versehen. Der napoleonische Staat wollte sich die alten und neuen Elemente der *Opinion publique* im Verbund dienstbar machen, so dass man an dieser Stelle vielleicht auch von einer Integration von Staat und Gesellschaft durch die Öffentlichkeit sprechen könnte.

4. Abgesehen davon geht die vorliegende Studie schließlich von der Annahme aus, dass die französische Herrschaft beim Transfer des Gedankens der *Opinion publique* und des

herauszubilden. Vgl. Peter Kriedte (2005): Krefeld und die Notablengesellschaft der französischen Zeit, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 208 (2005), S. 203-224, hier S. 203 f.

Esprit public nach Deutschland eine wichtige Rolle spielte. Diese Hypothese kann in der vorliegenden Arbeit aber nicht detailliert und in extenso belegt werden, so dass sie sich darauf beschränken wird, hierfür einige Hinweise zu liefern.

0.3.3 Gliederung

Die vorliegende Arbeit ist in drei Teile bzw. in sieben Kapitel gegliedert.

1. **Der erste Teil** befasst sich mit der Begrifflichkeit der Termini *Opinion publique* und *Esprit public* und ist in zwei Kapitel unterteilt. **Das erste Kapitel** behandelt die Geschichte dieser beiden Begriffe vor und im Verlauf der Französischen Revolution, wobei das ganze Spektrum von Implikationen und Konnotationen aufgezeigt und ihre politische Funktion in der Französischen Revolution näher beleuchtet werden soll. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt zu verdeutlichen, wie wichtig die *Opinion publique* und der *Esprit public* für die Regierenden und Beamten des revolutionären Staats war.¹¹⁸ Das Kapitel soll damit eine verlässliche Basis schaffen, auf der die Untersuchung im zweiten und dritten Teil aufbaut. Es handelt sich hierbei also nicht um eine quellenmäßige und systematische Erforschung der Begriffsgeschichte, sondern vielmehr um eine Skizze und um eine Synthese von Ergebnissen der neueren und neuesten Forschungsarbeiten, wobei zur Klärung der Begrifflichkeiten immer wieder zeitgenössische Materialien herangezogen werden. **Das zweite Kapitel** thematisiert die Rezeption der *Opinion publique* in Deutschland. Am Beispiel von Georg Forster, Christoph Martin Wieland, Christian Garve und Joseph Görres sollen deren Überlegungen zur öffentlichen Meinung im Einflussbereich der Französischen Revolution näher erhellert werden, wobei das besondere Interesse den beiden rheinischen Jakobinern Forster und Görres gilt. An ihrem Beispiel soll aufgezeigt werden, wie die deutschen Intellektuellen die *Opinion publique* definierten und charakterisierten und welche Einstellung sie zu diesem Modebegriff hatten, ferner, aus welchen Motiven Foster, Wieland und Garve ihn auf publizistischem Wege der deutschen Öffentlichkeit gegenüber erläuterten und wie Görres ihn für die Zwecke seiner republikanischen Tätigkeit einsetzte.

2. Auf der Grundlage der begriffsgeschichtlichen Voraussetzungen untersucht **der zweite Teil**, der drei Kapitel umfasst, die Funktion und Bedeutung von *Opinion publique* und *Esprit public* in der französischen Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland. **Das erste Kapitel** behandelt die Zeit der ersten und zweiten militärischen Besetzung 1792-1797, **das zweite** diejenige der Neuorganisation und Assimilation 1798-1801 und **das dritte** diejenige des napoleonischen Regimes 1801-1814. Verbunden damit ist vor allem die

¹¹⁸ Allerdings muss die vorliegende Arbeit es dahingestellt sein lassen, welche Rolle zum Beispiel die bürgerliche und populäre Öffentlichkeit in der Französischen Revolution spielte; vgl. dazu aber: Raymonde Monnier (1994): *L'espace publique démocratique. Essai sur l'opinion à Paris de la Révolution au Directoire*, Paris 1994.

Auseinandersetzung mit den Fragen, was unter *Opinion publique* und *Esprit public* im herrschaftspolitischen Kontext verstanden wurde, welchem Zweck die *Opinion publique* und der *Esprit public* im Rahmen der Herrschaftsstrategie und -praxis dienten und wie sie genutzt wurden, inwieweit sich die Besatzer von der *Opinion publique* bzw. dem *Esprit public* leiten ließen, und in welchem Maße ihre Besatzungspolitik und Herrschaftspraxis tatsächlich davon beeinflusst wurden. In Betracht zu ziehen ist ferner auch, was der Funktion und Bedeutung von der *Opinion publique* und des *Esprit public* in den drei Perioden gemeinsam war und worin sie sich unterschieden. Anzumerken ist dabei, dass die vorliegende Studie „den Besatzer“ allerdings nicht als einheitliche Kategorie begreift. So wird beispielsweise zwischen der Regierung und der Besatzungsverwaltung, zwischen der Verwaltung und der Polizei etc. sorgfältig unterschieden. Abschließend soll dann die Stellung und Bedeutung von *Opinion publique* und *Esprit public* bei der Ausübung von Macht und Herrschaft unter den Franzosen bewertet werden.

3. **Im dritten Teil** wird auf der Grundlage der beiden vorangehenden Teile die französische Reformpolitik im Lichte der *Opinion publique* und des *Esprit public* näher erörtert. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei gesetzte Normen, in diesem Falle der Brandschutz (**im ersten Kapitel**) und das metrische Dezimalsystem (**im zweiten Kapitel**). Die *Opinion publique* und der *Esprit public* rückten nicht allein dann in den Vordergrund, wenn es etwa um brisante Fragen der großen Politik oder um die öffentliche Stimmung der Allgemeinheit bei Unruhen und Kriegen ging, sondern waren in einem Bereich, der mit dem Alltag der Bevölkerung zu tun hatte, genauso relevant, womit sich die Auswahl der beiden zunächst banal scheinenden Themen sehr wohl begründen lässt. Die beiden Kapitel sollen zum einen den Reformprozess rekonstruieren, denn es lässt sich einerseits auf diese Weise gut verdeutlichen, wie die französische Verwaltung mit gezielten Maßregeln den öffentlichen Raum bzw. die Öffentlichkeit ordnete, d. h. durch die staatliche Regelung von Verhaltensweisen im öffentlichen Lebensbereich. Wie erfolgreich die Administration mit dergleichen Unternehmen war, wird später zur Sprache kommen. Zum anderen soll unter Miteinbeziehung der oben zitierten Ergebnisse der neueren und neuesten geschichtswissenschaftlichen Öffentlichkeitsforschung erhellt werden, was die *Opinion publique* und der *Esprit public* mit den Reformzielen, der Reformstrategie und ihrer Durchführung zu tun hatten. Diese Frage wird durch den Versuch beantwortet, zu veranschaulichen, wie und mit welchen Mitteln zum Beispiel die französische Verwaltung die Öffentlichkeit im Sinne der Adressaten der Verordnungen gezielt beeinflusste, um ihr eine Normeinhaltung abzugewinnen; welche Rolle die politische Kommunikation zwischen den Behörden einerseits und der Verwaltung und der Bevölkerung andererseits bei der Normbildung und -setzung spielte; in welchem Verhältnis die lokale Öffentlichkeit zu einer

staatlich reglementierten Öffentlichkeit stand; ob und wie im Rahmen der Reformpolitik zugleich auch das Ziel verfolgt wurde, die Administrierten zum Gemeingeist zu erziehen. Vorgenommen werden soll diese Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den drei maßgeblichen Ebenen, d. h. Paris, dem Departement und den lokalen Behörden und Einwohnern. Die neueren Studien über das napoleonische Kaiserreich haben aus guten Gründen ihre Aufmerksamkeit auf die Ebenen der Departements und Kommunen gelenkt.¹¹⁹ Diesem methodischen Ansatz schließt sich aus grundsätzlichen Erwägungen auch die vorliegende Arbeit als Fallstudie für die Entwicklung im Roerdepartement an. Die Überlegungen und Ergebnisse der beiden Kapitel dieses Teils der vorliegenden Arbeit lassen schließlich Rückschlüsse darauf zu, dass das napoleonische Kaiserreich die pädagogischen Ambitionen, mit denen sich die Republik getragen hatte, nämlich die Volksmeinung zugunsten der neuen Gesellschaftsordnung zu ändern, keineswegs völlig aufgab.

Der Schlussteil soll die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassen und daraus die Bedeutung und die Tragweite der napoleonischen Herrschaft im Kontext der Problematik von *Opinion publique* und *Esprit public* erschließen.

0.4 Benutzte Quellen

Für eine empirische Untersuchung ist naturgemäß ein kritischer Rückgriff auf die Auswertung der noch vorhandenen Quellen unerlässlich. In der vorliegenden Studie stützt sich die Darstellung des gesamten dritten Teils wie auch des dritten Kapitels des zweiten Teils überwiegend auf Akten und Dokumente in den Nationalarchiven in Paris und im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (dem ehemaligen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf), zu denen zusätzlich für den dritten Teil Quellen im Historischen Archiv der Stadt Köln und im Koblenzer Landeshauptarchiv herangezogen wurden.

Die ersten beiden Kapitel des zweiten Teils basieren vorwiegend auf dem dritten und vierten Band der von Joseph Hansen herausgegebenen vierbändigen Quellensammlung,¹²⁰ die, in den 1930er Jahren veröffentlicht, inzwischen als ein klassisches Werk gelten darf, das zwar von vielen benutzt, aber dennoch nicht wirklich ausgenutzt worden ist. Anhand dieser Tatsache wurde die vorliegende Arbeit bei der Beschäftigung mit den Themen *Opinion publique* und *Esprit public* immer wieder mit neuen Funden belohnt. Von den weiteren benötigten gedruckten Quellen waren dann vor allem die elfbändige

¹¹⁹ Vgl. den Hinweis von Severin-Barboutie (2008), S. 11 f.

¹²⁰ Joseph Hansen (Hg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780-1801, 4 Bde., Bonn 1931-1938.

Aktensammlung der Präfektur Roer¹²¹ und die von Ernest d'Hauterive angefangene und von Nicole Gotteri abgeschlossene Quellenedition der Polizeibulletins des Ersten Empires¹²² von großer Bedeutung und wurden dementsprechend sorgsam konsultiert. Auf weitere relevante Quellen und einschlägige zeitgenössische Darstellungen, die die vorliegende Arbeit benutzt, wird jeweils an den betreffenden Stellen genau verwiesen.

Auf eine systematische Untersuchung der zeitgenössischen Periodika und Zeitungen musste allein ihres Umfangs wegen dann doch schließlich verzichtet werden, da ein solches Vorhaben den Rahmen der vorliegenden Arbeit definitiv gesprengt hätte. Ihre Auswertung bleibt aber dessen ungeachtet auch weiterhin ein wichtiges Desiderat der Forschung.¹²³

¹²¹ Recueil des actes de la préfecture du département de la Roër, 11 Bde., Aix-la-Chapelle an XI [1802]-1813.

¹²² Ernest d'Hauterive (Hg.), *La police secrète du Premier Empire: bulletins quotidiens adressés par Fouché à l'Empereur (1804-1810)*, 5 Bde., Paris 1908-1964; Nicole Gotteri (Hg.), *La police secrète du Premier Empire: bulletins quotidiens adressés par Savary à l'Empereur (1810-1814)*, 7 Bde., Paris 1997-2004.

¹²³ Vgl. zum Pressewesen unter der französischen Verwaltung Jürgen Blunck (1966): *Das Kölner Pressewesen in der Napoleonischen Zeit*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 40 (1966), S. 51-105.

I. TEIL: *Opinion publique* und *Esprit public* als prägende Begriffe

1. Kapitel *Opinion publique* und *Esprit public* im Frankreich der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

1.1 *Opinion publique* und *Esprit public* vor der Französischen Revolution

Die Forschung hat übereinstimmend festgestellt, dass es die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts war, in der das Wort *Opinion publique* in der französischen Publizistik zunehmend verbreitet wurde. Umstritten aber ist dabei, wann der Begriff zum ersten Mal verwendet wurde und vor allem durch wen.¹ Auf jeden Fall gewann der Gedanke der *Opinion publique* im Laufe des Jahrhunderts in der publizistischen und politischen Welt Frankreichs ein ganz besonderes Gewicht, und war als terminus technicus nicht mehr wegzudenken.

1.1.1 *Opinion publique* als Meinung der anderen bzw. als kollektives Urteil

Im 18. Jahrhundert bedeutete das Wort *Opinion* zum einen die von vielen geteilte Meinung bzw. diejenige des Volkes und zum anderen das kollektive Urteil im Hinblick auf Ehre und Ansehen. Ihre auf Blaise Pascal zurückzuführende Apostrophierung als „la reine du monde“ bzw. die Königin der Welt war damals schon längst bekannt, obwohl man nicht selten den Begriff mit negativen Konnotationen versah.²

Jean-Jacques Rousseau bezeichnete die *Opinion publique* als Meinung der anderen in der Gesellschaft („l’opinion d’autrui dans la société“),³ nach der sich jeder Einzelne richten müsse. Denn nichts anderes erscheine den Individuen gut und wünschenswert, als das, was das Publikum so eingeschätzt habe, und das einzige Wohl, das der größte Teil der Menschen kenne, sei, dass man diese Menschen als glücklich ansehe.⁴ Diese Auffassung bestimmte die sozialen und moralischen Werturteile, und hatte viel mit nationalen Sitten und Bräuchen zu tun.⁵ Dabei ging es unter anderem um Ruf und Ansehen und um Charakter und

¹ So heißt es bei Lucien Jaume: „On fait dater de Rousseau, en 1762, l’introduction du terme « opinion publique »“. Andererseits stellt Jaume seine Feststellung insofern mit dem Hinweis darauf in Frage, dass Helvétius im Jahre 1758 den Begriff „très couramment“ benutzt habe. Lucien Jaume (1990): *Échec au libéralisme. Les jacobins et l’Etat*, Paris 1990, S. 45 und S. 87, Anm. 1. Keith M. Baker hat den fraglichen Terminus dann aber in einer Schrift Rousseaus, die vom Jahre 1750 datiert, nachgewiesen („Discours qui a remporté le prix à l’Académie de Dijon“); vgl. Baker (1987), S. 232, Anm. 67. Diese Abhandlung Rousseaus findet sich, in: Jean-Jacques Rousseau. *Œuvres complètes*, Bd. III, éditions Gallimard, Paris 1964, S. 1-30, hier S. 19.

² Hölscher (1978), S. 448 f.; Gunn (1995), S. 70.

³ Vgl. Jean-Jacques Rousseau, *Lettre à M. d’Alembert* (1758), in: Jean-Jacques Rousseau (1962): *Du contrat social: ou, principes du droit politique; Discours sur les sciences et les arts* (et al.), éditions Garnier Frères, Paris 1962, S. 123-234, hier S. 176; vgl. auch Baker (1987) S. 232.

⁴ *Lettre à M. d’Alembert*, in: Rousseau (1962), S. 176; vgl. auch Bernardi (2012), S. 111.

⁵ Jean-Jacques Rousseau, *Du contra(c)t social; ou principes du droit politique* (1762), in: Jean-Jacques Rousseau (1964): *Œuvres complètes*, Bd. 3, éditions Gallimard, Paris 1964, S. 347-470, hier S. 458; Hölscher (1978), S. 449.

Schönheit. Das Urteil des Publikums übte einen Konformitätsdruck aus; unmoralisches und unschickliches Verhalten wurde demgemäß bestraft.⁶

Deshalb unterschied Rousseau die *Opinion publique* semantisch kaum von der *Opinion*, was im folgenden Text gut erkennbar wird:

„Parmi les singularités qui distinguent le siècle où nous vivons de tous les autres est l'esprit méthodique et conséquent qui depuis vingt ans dirige les opinions publiques. Jusqu'ici ces opinions erraient sans suite et sans règle au gré des passions des hommes, et ces passions s'entrechoquant sans cesse faisaient flotter le public de l'une à l'autre sans aucune direction constante. Il n'en est plus de même aujourd'hui. Les préjugés eux-mêmes ont leur marche et leurs règles, et ces règles auxquelles le public est asservi sans qu'il s'en doute s'établissent uniquement sur les vues de ceux qui le dirigent. Depuis que la secte philosophique s'est réunie en un corps sous des chefs, ces chefs, par l'art de l'intrigue auquel ils se sont appliqués, devenus les arbitres de l'opinion publique, le sont par elle de la réputation, même de la destinée des particuliers et par eux de celle de l'État“.⁷

Unter den Begriffen *Opinions publiques* bzw. *Opinions* sind die Meinungen des Volkes zu verstehen, die bezeichnenderweise ebenfalls mit dessen Vorurteilen gleichgesetzt wurden. Nach Rousseau gab es keine festen Parameter für sie; sie hingen allein von den Emotionen der Menschen ab, und konnten sich daher leicht ändern und Irrtümern unterworfen sein. Die Irrationalität und Unbeständigkeit galten als typische Merkmale der *Opinion*.

Nicht zu übersehen ist dabei aber auch, dass Rousseau im obigen Zitat gleichzeitig auf die Besonderheiten seines Jahrhunderts hinweist. Die öffentlichen Meinungen, die sich zuvor ohne feste Richtung bewegt hatten, dirigiere seit zwanzig Jahren der methodische und konsequente Geist („l'esprit méthodique et conséquent“), was heißt, dass die führenden Köpfe der philosophischen Sekte („la secte philosophique“)⁸ die Schiedsrichter der öffentlichen Meinung („les arbitres de l'opinion publique“) spielten und der Öffentlichkeit vermittelten, wofür die öffentliche Meinung sprach, und in dieser Funktion die Macht über Ruf und Ansehen, ja sogar über das Schicksal der Privatleute und dadurch über dasjenige des Staats ausübten. Mit dieser Beschreibung verwies Rousseau gerade auf jene Entstehung der aufgeklärten öffentlichen Meinung, die sich in der vorherrschenden Richtung der

⁶ Baker (1987), S. 232.

⁷ Jean-Jacques Rousseau, Rousseau juge de Jean-Jacques (1782), in: Rousseau (1967): Œuvres complètes, Bd. 1, éditions du Seuil, Paris 1967, S. 377-495, hier S. 485.

⁸ Damit sind wahrscheinlich die zeitgenössischen Philosophen gemeint.

heutigen Forschung konstatieren lässt, ein Problem, auf das unten noch näher eingegangen werden soll.

Der Ton dieser Äußerungen deutet indessen an, dass Rousseau jenes Phänomen mit Skepsis betrachtete. Die Philosophen der *Lumières*, so Rousseau, verträten nur ihre eigenen Ansichten und propagierten sie als die öffentliche Meinung, um das Publikum irrezuführen. Seiner eigenen Auffassung nach jedoch ließ sich die öffentliche Meinung grundsätzlich durch keinen äußeren Zwang verändern und von niemandem diktieren.⁹

Die *Opinion publique* der rousseauschen Version, die sich überwiegend auf soziale Phänomene bezog, lässt sich mehr der gesellschaftlichen Kategorie zuordnen als der politischen.¹⁰ Dennoch konstatierte Rousseau selbst einen Zusammenhang zwischen der *Opinion publique* und der Politik, ein Thema, das dann unten im Abschnitt 1.1.3 näher behandelt werden soll.

1.1.2 *Opinion publique* als Meinung der aufgeklärten Öffentlichkeit

Die tradierte negative Vorstellung von der *Opinion (publique)* behielt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts – und auch noch darüber hinaus – eine nicht unerhebliche Relevanz.¹¹ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat dann jedoch der Gedanke der *Opinion publique* in seiner aufgeklärten Prägung nach und nach immer mehr in den Vordergrund. Bei Louis-Sébastien Mercier heißt es 1782 in seinem *Tableau de Paris*:

„Depuis trente ans seulement, il s'est fait une grande et importante révolution dans nos idées. L'opinion publique a aujourd'hui en Europe une force prépondérante, à laquelle on ne résiste pas. Ainsi, en estimant le progrès des lumières et le changement qu'elles doivent enfanter, il est permis d'espérer qu'elles apporteront au monde le plus grand bien, et que les tyrans de toute espèce frémiront devant ce cri universel qui retentit et se prolonge pour remplir et éveiller l'Europe“.¹²

Merciers Auffassung nach war die Entstehung der *Opinion publique* eng verbunden mit einer Epoche der Ideengeschichte, die aus den Fortschritten der Aufklärung abzuleiten war;

⁹ Du contrat social, in: Rousseau (1964), S. 459; Lettre à M. d'Alembert, in: Rousseau (1962), S. 178, 182; Bernardi (2012), S. 118.

¹⁰ Baker (1987), S. 232.

¹¹ Veysman (2004), S. 35.

¹² Louis Sébastien Mercier (1789/1994): *Tableau de Paris*, Bd. 1, édition établie sous la direction de Jean-Claude Bonnet, Paris 1994, S. 972. *Le Tableau de Paris* wurde zuerst 1781 in zwei Bänden veröffentlicht, und in der Folgezeit dann mehrmals überarbeitet und erweitert. Der hier zitierten Ausgabe liegt die Edition von 1789 zugrunde. Vgl. ebd., S. XIV.

eine Veränderung, die sich nicht allein auf Frankreich bezog, sondern die sich vielmehr über ganz Europa verbreitete. Ihre Macht wurde schließlich so groß, dass man ihr nicht widersprechen konnte, wobei auch der gewaltigste Tyrann keine Ausnahme sei. Die öffentliche Meinung wurde damit zu einer neuen Antriebskraft geschichtlicher Entwicklungen und Ereignisse.

Mercier und Rousseau scheinen beide darin übereinzustimmen, dass sich im damaligen Europa etwas sehr Bemerkenswertes abspielte. Anders jedoch als Rousseau, hieß Mercier diese Entwicklung gut und begrüßte sie, denn die *Opinion publique* Merciers schloss auch den Zeitgeist bzw. Nationalgeist mit ein. Beim Entstehen der aufgeklärten Version der *Opinion publique* spielten Mercier zufolge vor allem die Beiträge der Publizisten eine entscheidende Rolle.¹³ Die damit implizierte Zweiteilung in eine neue *Opinion publique* und ihre Vorgängerin bzw. die rousseausche *Opinion publique* lässt sich aber wohl nicht allzu strikt durchführen, war doch die aufgeklärte *Opinion publique*, wie Veysman schlüssig aufgezeigt hat, eine Folge der „Inszenierung“ von *Opinion* überhaupt durch die philosophische Öffentlichkeit.¹⁴

Bei Mercier sind alle drei Merkmale, die Cowans dem neuen Typus der öffentlichen Meinung im 18. Jahrhundert zuschreibt, bereits erkennbar. Zum einen galt die *Opinion publique* als eine unüberwindbare Macht, der sich alles und jeder beugte. Zweitens war der Begriff eng mit der Aufklärung und der Vernunft verbunden. Eine solche öffentliche Meinung war deshalb weder instabil noch fehlerhaft, wie Rousseau es sah. Drittens bildete sie sich im Zuge der durch die Printmedien intensivierten Kommunikation und des regen Ideenaustauschs in den Salons, Cafés und anderen öffentlichen Plätzen.¹⁵ Veysman zufolge werteten die literarische Öffentlichkeit bzw. die Philosophen als ihre Akteure die Bedeutung der *Opinion (publique)* als kollektives Urteil auf, vor allem, indem sie diese als Indikator der Wahrheit und als Zensor der Moral darstellte und mit der Idee des Fortschrittsglaubens verband. Die *Opinion publique* konnte zwar in ihrem Urteil irgehen, sollte dann aber keinesfalls denselben Fehler nochmals wiederholen.¹⁶

Die Vermittlerrolle für die *Opinion publique* nahmen die Philosophen für sich in

¹³ Baker (1987), S. 234 f.

¹⁴ Veysman (2004), S. 25 f.

¹⁵ Cowans (2001), S. 10-12. Was den dritten Punkt betrifft, so heißt es bei Jacques Necker ganz dezidiert, dass die *Opinion publique* aus dem „Esprit de société“ bzw. der kontinuierlichen Kommunikation zwischen den Menschen resultiere. Vgl. Léonard Burnand (2004): Necker et l'opinion publique, Paris 2004, S. 51. In der neueren Forschung jedoch wird die Wichtigkeit der Salons für die Bildung der *Opinion publique* relativiert. Darauf weist besonders Arnaud Decroix (2007) hin: L'instrumentalisation politique de l'opinion publique dans les dernières décennies de l'ancien régime, in: *Opinion, Voltaire, nature et culture*, Oxford 2007 (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 12), S. 51-62, hier S. 54, Anm. 16.

¹⁶ Veysman (2004), S. 25-27, 718.

Anspruch. Ihrer Vorstellung nach beschränkte sich der Zugang zur Wahrheit primär auf die aufgeklärte Öffentlichkeit, die allerdings immer größer wurde. Die weniger aufgeklärte Mehrheit hingegen wurde in erster Linie als Objekt der Aufklärung begriffen, und die von ihnen vertretene *Opinion* in die Kategorie der „erreur publique“ d. h. des Fehlurteils der plebejischen Öffentlichkeit eingeordnet.¹⁷ So unterscheidet zum Beispiel Condorcet zwischen „opinion des gens éclairés“ bzw. der Meinung der aufgeklärten Menschen, „opinion publique“ und „opinion populaire“. Die erste Meinung gehe stets der zweiten voran, und die zweite leite die „opinion du peuple“, d. h. die Meinung weniger aufgeklärter Teile der Bevölkerung. Die „opinion populaire“ jedoch stelle die Meinung des dümmsten und schlechtesten Teils der Bevölkerung dar und wird daher von Condorcet von Grund auf als unzuverlässig betrachtet. Condorcet fasste einerseits zwar die Teilnahme relativ breiter Schichten an der Öffentlichkeit ins Auge, schloss aber andererseits das wenig aufgeklärte Volk davon aus.¹⁸

Alles in allem war die aufgeklärte Version der *Opinion publique* eine Fiktion, allerdings eine Fiktion von erheblicher Bedeutung, denn mit ihr stellten die Philosophen sich ein Mittel zur Verfügung, im Lichte ihrer idealen *Opinion publique* die wirkliche *Opinion* des Volkes zu dirigieren,¹⁹ das dann auch umgehend im politischen Bereich eingesetzt werden sollte. Insofern ebnete, wie sich nun zeigt, die literarische Öffentlichkeit der Politisierung der *Opinion publique* am Ende des Ancien Régime den Weg.²⁰

1.1.3 Die Politisierung der *Opinion publique*

In der zeitgenössischen Vorstellung hatte die *Opinion publique* die höchste Autorität. Niemand konnte sich ihrer Macht entziehen, und auch der Landesherr war keine Ausnahme, worauf Rousseau bereits im Jahre 1758 hingewiesen hatte: „L’opinion, reine du monde, n’est point soumise au pouvoir des rois, ils sont eux-mêmes ses premiers esclaves“.²¹ Im Jahre 1784 konstatierte Necker seinerseits, dass die *Opinion publique* „règne sur tous les esprits“, und „les Princes eux-mêmes la respectent“.²²

Die Äußerungen Rousseaus und Neckers implizieren beide, dass die *Opinion publique* auch die Politik zum Ziel hatte, doch änderte sich ihr Kontext im Verlauf eines guten

¹⁷ Ebd., S. 26, 41.

¹⁸ Vgl. Marie-Jean-Antoine-Nicolas de Caritat marquis de Condorcet, *Réflexions sur le commerce des blés* (1776), in: A. Condorcet O’Connor/M. F. Arago (Hg.), *Œuvres de Condorcet*, Bd. 11, Paris 1847, S. 99-252, hier S. 201; Decroix (2007), S. 53 f.; Cowans (2001), S. 14 f.; Gunn (1995), S. 279 f.

¹⁹ Veysman (2004), S. 26, 39-41; Gunn (1995), S. 8.

²⁰ Veysman (2004), S. 25, 27.

²¹ Rousseau, *Lettre à M. d’Alembert*, in: Rousseau (1962), S. 181; Gunn (1995), S. 195.

²² Zitiert nach Burnand (2004), S. 52.

Vierteljahrhunderts erheblich, weil die bereits erwähnte Politisierung der *Opinion publique* inzwischen eingetreten war. Das heißt, die *Opinion publique*, deren Schwerpunkt im Bereich der Moral gelegen hatte, wurde seit den 1770er Jahren immer enger mit der Politik verbunden. So brachte z. B. ein Publizist der Aufklärung und Priester, Raynal, im Jahre 1770 deutlich zum Ausdruck, dass die Regierung die Stimme des Publikums zur Kenntnis nehmen und sich danach richten sollte, indem er formulierte: „L’opinion publique, chez une nation qui pense & qui parle, est la regle [!] du gouvernement: jamais il ne la doit heurter sans des raisons publiques, ni la contrarier sans l’avoir désabusée“.²³

Wie sehr man Veysman folgend betonen mag, dass die literarische bzw. philosophische Öffentlichkeit durch ihren maßgeblichen Beitrag zur Autoritätssteigerung der *Opinion publique* den Weg zur Entstehung der höchstinstanzlich über die Politik urteilenden öffentlichen Meinung bereitete, lässt sich doch immerhin sagen, dass die Politisierung der Öffentlichkeit im Zuge der konfliktreichen politischen Entwicklung unter dem zusammenbrechenden Ancien Régime herbeigeführt wurde. Seit den 1750er Jahren folgten nämlich große politische Streitigkeiten und Debatten aufeinander, u. a. über die Sakramentsfrage, den Freihandel mit Getreide und schließlich die Steuerreform. Inzwischen wurde die bisher geheim gehaltene Politik auf publizistischem Wege an die Öffentlichkeit gebracht, womit die absolute Herrschaft ihrerseits ebenfalls nach und nach in Frage gestellt wurde. Diese Entwicklung konnte die königliche Regierung trotz wiederholter Eingriffe ihrerseits nicht mehr aufhalten.²⁴

In diesem Prozess spielten die *Parlements* vor allem deshalb eine maßgebliche Rolle, weil sie in den Streitigkeiten mit der Monarchie eine öffentlichkeitswirksame Strategie anwandten: Sie publizierten und verbreiteten ihre Einwendungsschriften (*remontrances*),²⁵

²³ Guillaume-Thomas Raynal (1770): *Histoire philosophique et politique des établissements & du commerce des européens dans les deux Indes*, Bd. 6, Amsterdam 1770, S. 391 f.; Baker (1987), S. 233.

²⁴ Baker (1987), S. 210-212; Decroix (2007), S. 54-56.

²⁵ Die *Parlements* fungierten einerseits als höchste Gerichtshöfe, verfügten andererseits aber auch über politische Befugnisse. In unserem Kontext relevant sind darunter der *droit d’enregistrement* (Registrierungsrecht) und der *droit de remontrance* (Einwendungsrecht). Zum einen protokollierten die *Parlements* die königlichen Verordnungen, und diese erhielten erst dadurch gesetzliche Kraft. Vor der Einregistrierung konnten sie aber auch gegen die betreffenden Gesetzesentwürfe Einwände vorbringen und den König dazu auffordern, diese ihren Wünschen entsprechend zu korrigieren. Sie konnten auch die Registrierung verweigern. Die *Parlements* übten ihre politischen Rechte strategisch aus, um ihre Interessen durchzusetzen, wenn sie auch nicht immer erfolgreich waren. Vgl. zum *droit d’enregistrement* Eugen Haberkern/Joseph Friedrich Ballach (2001): *Hilfswörterbuch für Historiker*, Teil 1, 9. Auflage, Tübingen und Basel 2001, S. 172; zum *droit de remontrance*, Eugen Haberkern/Joseph Friedrich Ballach (1995): *Hilfswörterbuch für Historiker*, Teil 2, 8. Auflage, Tübingen und Basel 1995, S. 532. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gingen die *Parlements* dann sogar dazu über, ihre *remontrances* zu publizieren, obwohl diese eigentlich vertraulich behandelt werden sollten. Vgl. Decroix (2007), S. 55; Baker (1987), S. 210.

um das Publikum auf ihre Seite zu ziehen. Auf diese Weise übernahmen die *Parlements* sozusagen eine Führungsrolle hinsichtlich der Gestaltung der *Opinion publique*.²⁶

Aufgrund der Politisierung des Publikums bzw. im Kontext der immer öffentlicher werdenden Politik konnte die Monarchie die zunehmende Bedeutung der *Opinion publique* nicht mehr ignorieren. Die königliche Regierung musste mittlerweile, ob sie wollte oder nicht, die Öffentlichkeit ansprechen und vor dieser ihre Politik legitimieren.²⁷ Dementsprechend engagiert bemühte sie sich, die *Opinion publique* in die politische Praxis zu integrieren, ein notwendiger Schritt, wenn sie vermeiden wollte, eine Kritik, die unter dem Schlagwort eines „Despotismus“ von der Öffentlichkeit ausgeübt werden konnte, auf sich zu ziehen, wobei es von besonderem Interesse war, die *Parlements* deshalb in ihren politischen Einflussmöglichkeiten einzuschränken, weil sie sich der Monarchie gegenüber immer häufiger als Vermittler der öffentlichen Meinung bzw. Repräsentanten der Nation zeigten, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen.²⁸

Besonders hervorzuheben sind dabei die Reformversuche des Finanzministers Necker. Zum einen führte er in den finanzpolitischen Bereich das Prinzip der Publizität ein, indem er in seinem *Compte rendu au roi* die Finanzlage des Königreichs zum ersten Mal publik machte, namentlich um sich auf diese Weise bei der Öffentlichkeit Kredit zu verschaffen, weil die königliche Kasse auf Staatsanleihen und Darlehen, d. h. auf die Großbourgeoisie und hier vor allem die Financiers, angewiesen war. Dabei ging es aber auch um die politische Glaubwürdigkeit der Regierung im Allgemeinen.²⁹ Auf der anderen Seite arbeitete Necker ein Konzept für die lokalen repräsentativen Organe bzw. die Ständeversammlung aus. Es zielte darauf ab, den Einfluss der *Parlements* auf der lokalen Ebene auszuschalten und die Administration in eine effiziente Zusammenarbeit mit der Ständeversammlung zu bringen. Darüber hinaus wollte Necker mit dieser Institution den Bürgern ein Mittel in die Hand geben, ihre eigenen Wünsche zum Ausdruck zu bringen, und mit ihrer Teilnahme an der Verwaltung ein größeres Interesse des Publikums an den Staatsangelegenheiten zu wecken.³⁰ Eine solche Versammlung wurde in den Jahren 1778/79 zunächst in der Provinz *Berry* und dann in *Haute-Guyenne* eingerichtet, doch

²⁶ Decroix (2007), S. 54 f.

²⁷ Decroix (2007), S. 55 f.; Baker (1987), S. 212.

²⁸ Decroix (2007), S. 55 f., 58 f.

²⁹ Burnand (2004), S. 59-61; Baker (1987), S. 239 f.

³⁰ In der Ständeversammlung von Berry vertraten zwölf Abgeordnete die Geistlichkeit sowie zwölf den Adel und vierundzwanzig den Dritten Stand. Alle Deputierten mussten Landbesitzer sein. Außerdem fand die Abstimmung nicht in den jeweiligen Sitzungen der drei Stände, sondern im Plenum aller Abgeordneten statt. Diese Ständeversammlung ist insofern als ein Vorläufer der Nationalversammlung anzusehen, als sie den Rahmen der ständischen Ordnung teilweise sprengte. Vgl. Jean Egret (1975): *Necker, ministre de Louis XVI, 1776-1790*, Paris 1975, S. 126-129, und eben deswegen rief das Konzept Neckers den Widerstand der Privilegierten hervor. Ebd., S. 130-133.

scheiterte die Erweiterung des Experiments auf andere Provinzen an erheblichen Widerständen vor allem der *Parlements*.³¹

So bezweckte Necker mit der Institutionalisierung der *Opinion publique*, die Administratoren und die Administrierten miteinander zu verbinden und mittels Mitwirkung der Nation die monarchische Gewalt zu kontrollieren.³²

Der Gedanke Neckers über die lokale Versammlung wurde ca. zehn Jahre später vom Finanzminister Calonne aufgegriffen und weiter entwickelt. Das heißt, er fasste im Jahre 1787 ins Auge, eine entsprechende Provinzialversammlung („assemblée provinciale“) in allen „Pays d’élection“ ins Leben zu rufen, nämlich in den Provinzen, die über keine Provinzialstände („états provinciaux“) verfügten. Sein Konzept, das zwar in der gleich unten erwähnten Versammlung der Notabeln keine Zustimmung fand, wurde doch im selben Jahr von seinem Nachfolger de Brienne in die Tat umgesetzt und in der Mehrzahl der betreffenden Provinzen wurden solche Versammlungen in Gang gebracht, die allerdings schon im Jahre 1790 nicht mehr existierten.³³

Außerdem schenkte die Monarchie der aufgeklärten Öffentlichkeit Gehör, als Calonne 1787 die Vertreter der Notabeln zu einer Versammlung nach Versailles berief, die hauptsächlich über die von ihm geplante Finanz- und Steuerreform beraten sollte, um auf diesem Wege die öffentliche Meinung für die Monarchie und deren Reformpolitik zu gewinnen. Diese Absicht des Ministers wurde allerdings nicht verwirklicht, weil er sich nicht über den wesentlichen Punkt, d. h. die Einführung der neuen Abgaben, mit der Versammlung einigen konnte.³⁴

In der im Jahre 1788 einberufenen zweiten Versammlung der Notabeln³⁵ erkannte die Monarchie offiziell und in aller Deutlichkeit die Autorität der *Opinion publique* an, indem Ludwig XVI. seinem Wunsch Ausdruck gab, sich von der *Opinion publique* gestützt zu sehen, was wiederum nichts anderes bedeutet, als dass die Monarchie das aufgeklärte Publikum als den hauptsächlichsten Träger der *Opinion publique* begriff. Diese Versammlung der Eliten wurde einerseits tatsächlich als Organ der öffentlichen Meinung betrachtet,

³¹ Burnand (2004), S. 61-66; Baker (1987), S. 238 f.; Egret (1975), S. 126-140. Auch bei Turgot gibt es einen vergleichbaren Plan für lokale Versammlungen, der aber nicht zustandekam. Baker (1987), S. 235; Egret (1975), S. 127.

³² Burnand (2004), S. 65 f.

³³ Vgl. dazu Stephen Miller, La monarchie absolue pendant les deux dernières décennies de l’Ancien Régime: les assemblées provinciales de Necker, Calonne et Loménie de Brienne, in: Liame [Online Ausgabe] 23 (2011) [ohne Angabe der Seiten], URL: <http://liame.revues.org/97> (gesehen am 15. Juli 2017); L.[éon-Noël] Berthe, Les Assemblées provinciales et l’opinion publique en 1787-1788, in: Revue du Nord 48 (1966), S. 185-200.

³⁴ Decroix (2007), S. 61.

³⁵ Diese Versammlung beriet hauptsächlich über die Verdoppelung der Zahl der aus dem Dritten Stand zu wählenden Abgeordneten der Generalstände, die ein Jahr später tagen sollten.

während andererseits auch deutliche Skepsis im Hinblick darauf geäußert wurde.³⁶

Am Ende des Ancien Régime schien jedoch die Autorität der Nation über die der *Opinion publique* hinauszugehen, obwohl der Wille der Nation von der *Opinion publique* oft kaum unterschieden wurde. Darauf deutet zum Beispiel der Streit über die Besteuerung der privilegierten Stände hin. Die bereits oben erwähnte erste Versammlung der Notabeln von 1787 versagte dem Calonne'schen Plan für die neuen Abgaben, ihre Zustimmung mit der Begründung, dass sie keine Vertretung der Nation sei. Vom gleichen Standpunkt ausgehend, weigerten sich die *Parlements*, die königlichen Steuergesetze zu registrieren. Um das Problem zu lösen, blieb der Monarchie definitiv keine andere Wahl mehr übrig, als die Generalstände einzuberufen. Denn diese Institution galt als die einzige, welche sowohl die ganze Nation repräsentieren als auch in Steuerfragen entscheiden konnte.³⁷

Berücksichtigt man die bis hierhin geschilderten ideengeschichtlichen und politischen Entwicklungen bezüglich der *Opinion publique*, dann kann man mit dem Mainstream der Forschung von der „Dominanz der *Opinion publique*“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sprechen, wobei die aufgeklärte Version der *Opinion publique* und die politischen Konflikte eine maßgebliche Rolle spielten. Insofern lässt sich diese neue *Opinion publique* von der alten *Opinion* unterscheiden, doch bedeutet dies keineswegs, dass sie jene vollständig verdrängte. Die alte *Opinion* wurde ebenfalls politisch nutzbar gemacht.

An dieser Stelle müssen wir zu Rousseau zurückkehren. In Betracht der *Opinion publique* bzw. der *Opinion* überhaupt richtete er sein Augenmerk nicht nur auf deren soziale, sondern auch auf die damit verbundenen politischen Aspekte.

In seinen Schriften erörterte Rousseau den Zusammenhang zwischen den Sitten (*mœurs*) und dem Gesetz (*loi*) bzw. der Gesetzgebung (*législation*). Dabei ging er auch auf das Verhältnis zwischen der *Opinion publique* und der Staatsführung ein. Ob ein Gesetz befolgt wurde, hing in erster Linie davon ab, ob es mit den Sitten, die aus der *Opinion* hergeleitet und bestimmt wurden, in Einklang stand, was er am Beispiel des Duells aufzuzeigen suchte. Dabei waren die *Mœurs* und die *Opinion* fast identisch, weil sich „die Sitten einer Nation“ von „den Gegenständen ihrer Achtung“ kaum unterscheiden ließen.³⁸

Daraus lässt sich folgern, dass, wie Bernardi aufgezeigt hat, die Durchsetzung eines Gesetzes bzw. des allgemeinen Willens erst mit Hilfe der *Opinion* gewährleistet wurde. In seinem *Contrat social* bezeichnete Rousseau das Gesetz als Ausdruck des allgemeinen Willens bzw. der „Volonté générale“, der ständig nur auf das Gute und das öffentliche Interesse abzielt, ohne sich dabei zu irren. Ein Gesetzgebungsakt sollte deshalb erkennbar

³⁶ Decroix (2007), S. 56, 60 f.

³⁷ Ebd., S. 59-62.

³⁸ Du contrat social, in: Rousseau, (1964), S. 394, 458 f.; Bernardi (2012), S. 117.

machen, worin der allgemeine Wille bestand, und definieren, was von öffentlichem Interesse war. Aber das, was richtig ist, zu kennen, so Bernardi, ist etwas anderes, als es dann auch zu befolgen. Will der Souverän das Volk dazu bringen, sich dem Gesetz zu unterwerfen, so ist es notwendig, dem Volk das Gesetz lieb und teuer zu machen, was seinerseits wiederum von den Sitten bzw. der *Opinion* abhängt.³⁹

Doch das Gesetz vermochte weder die Sitten noch die *Opinion* zu ändern, da die öffentliche Meinung von jedem äußeren Zwang unabhängig und von niemandem zu diktieren war.⁴⁰ Trotzdem konnte die Gesetzgebung der öffentlichen Meinung eine Richtung vorgeben und auf diesem Wege auch die Sitten beeinflussen, indem sie die Gegenstände der öffentlichen Achtung festlegte. Die Gelegenheit, daraus den größten Nutzen zu ziehen, war eine der Gründung eines neuen Staates folgende Einsetzung der Regierung, in deren Kontext sich der Sittenkodex erneut konstituieren ließ.⁴¹

Wenn jedoch die Gesetzgebung bzw. der allgemeine Wille das öffentliche Interesse verfehlten, wurde die idealistische Funktion der *Opinion publique*, dem Volk Liebe zum Guten einzuflößen, unterlaufen. Dabei drohte zudem die Gefahr, dass die öffentliche Meinung von einem Partikularinteresse dominiert würde.⁴² In diesem Sinne sind dann wohl auch Rousseaus Worte: „Wenn die Gesetzgebung schwächer wurde, degenerierten die Sitten“ zu begreifen.⁴³

Durch seine Analyse des Verhältnisses zwischen *Mœurs* und *Loi* machte Rousseau somit die Beziehung zwischen dem Staat und der *Opinion publique* für seine Leser augenscheinlich. Für ihn waren sowohl *Opinion* als auch *Opinion publique* instabil und mit Fehlern behaftet, weil hier alles von den Emotionen und Vorurteilen des Volkes abhing. Trotzdem charakterisierte er die öffentliche Meinung als „viertes Gesetz“, das den eigentlichen Kern der Staatsverfassung ausmachte und von dem der Erfolg der anderen drei Gesetze, auf denen der Staat beruhe, nämlich das politische Recht bzw. das Grundgesetz, das Zivilrecht und das peinliche Recht, abhängige. Daher musste die Regierung sich nolens

³⁹ Bernardi (2012), S. 117 f.

⁴⁰ Du contrat social, in: Rousseau (1964), S. 459; Lettre à M. d'Alembert, in: Rousseau (1962), S. 178, 182; Bernardi (2012), S. 118.

⁴¹ Bei Rousseau heißt es: „Si le gouvernement peut beaucoup sur les mœurs, c'est seulement par **son institution primitive**: quand une fois il les a déterminées, non seulement il n'a plus le pouvoir de les changer, à moins que il ne change, il a même bien de la peine à les maintenir contre les accidents inévitables qui les attaquent, et contre la pente naturelle qui les altère. Les opinions publiques, quoique si difficiles à gouverner, sont pourtant par elles-mêmes très mobiles et changeantes“. Zitiert nach Rousseau, Lettre à M. d'Alembert, in: Rousseau (1962), S. 182 (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit); vgl. auch Bernardi (2012), S. 118-120. Zur „Einsetzung der Regierung“ (*De l'institution du gouvernement*) siehe das 17. Kapitel des dritten Buches des contrat social, Rousseau (1964), S. 433 f.

⁴² Bernardi (2012), S. 120 f.

⁴³ Du contrat social, in: Rousseau (1964), S. 459.

volens nach der *Opinion publique* richten und sich darum bemühen, sie vor der Verschlechterung zu schützen.⁴⁴

Das Rousseau'sche Verständnis von der *Opinion publique*, das vom ursprünglichen Verständnis der *Opinion* ausgeht, unterscheidet sich von demjenigen anderer Zeitgenossen, welches nun das Gewicht bzw. den Schwerpunkt auf ein kritisches und aufgeklärtes Publikum verlagerte, ganz wesentlich. Trotzdem dürfte seine oben dargestellte Theorie über die *Mœurs*, das Gesetz und die *Opinion publique* einen wichtigen Ansatzpunkt für eine Regeneration der Sitten und der öffentlichen Meinung geboten haben, Ziele, die dann die Französische Revolution anstreben sollte.⁴⁵ Rousseau wies zudem darauf hin, wie relevant die Akzeptanz der Öffentlichkeit für die Implementierung eines Gesetzes war, was die vorliegende Arbeit unten im Kapitel über die metrische Reform noch näher thematisieren wird.

1.1.4 Die Etablierung des *Esprit public* im französischen Sprachgut

Der französische Begriff *Esprit public* leitet sich aus dem Englischen *Public spirit* ab. Eingang in die französische Sprache findet das Lehnwort *Esprit public* erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, obwohl das englische Vorbild diesseits des Ärmelkanals auch schon aus früheren Zeiten bekannt war.⁴⁶

Die Rezeption des *Public spirit* in der literarischen Welt Frankreichs spielt sich vor allem auf dem Hintergrund der Konzeptionen der *Mœurs*, d. h. der Sitten und Gebräuche ab. Nach der dominierenden zeitgenössischen Auffassung hingen die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt von verbesserten Sitten und einer leistungsfähigen Verwaltung ab. Daher befassten sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts französische Philosophen immer wieder mit dieser Problematik und stellten ihrerseits diverse Theorien über die *Mœurs* auf, wobei man den *Public spirit* als den *Mœurs* dienlich betrachtete. Der *Public spirit* setzte sich aus moralischen Werten zusammen, wie zum Beispiel der Bevorzugung des allgemeinen vor dem privaten Interesse, dem Einsatz für das Gemeinwesen und dem Respekt vor dem Gesetz. Wesentlich war auch die Öffentlichkeit, die diese Werte und die daraus abgeleiteten Handlungen propagierte, hochhielt und würdigte. Der *Public Spirit* bzw. *Esprit public* galt daher als eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Regierung und dementsprechend

⁴⁴ Du contrat social, in: Rousseau (1964), S. 394, 458 f.; auch Bernardi (2012), S. 117 f.; Noelle-Neumann (1982/1996), S. 115.

⁴⁵ Vgl. Mona Ozouf, ‚Régénération‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française, Paris 1988, S. 821-831; deutsche Übersetzung: Mona Ozouf, ‚Erneuerung‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution, Bd. 2, Frankfurt am Main 1996, S. 1071-1086.

⁴⁶ Über den Einfluss des englischen *Public spirit* auf den Begriff *Esprit public*: vgl. Gunn (1995), S. 329-342.

gute Bürger.⁴⁷ In den 1770er Jahren nahmen die Physiokraten den Begriff für sich mit der Absicht in Anspruch, die Bürger moralisch zu erziehen,⁴⁸ im folgenden Jahrzehnt scheint der französische *Esprit public* sich dann als Pendant zum englischen Begriff im französischen Sprachgut etabliert zu haben.⁴⁹

Auf diese Weise wurde *Public Spirit*, unter dem englischen Einfluss aufgenommen, dann doch dem eigenen ideengeschichtlichen Hintergrund angepasst, zu *Esprit public* französisiert. In eben diesem Kontext geht es beim *Esprit public* vor allem um moralische Implikationen, u. a. um den Sinn und das Gefühl für das allgemeine Interesse und das Gemeinwesen, ferner um Patriotismus und schließlich um den Gehorsam den Gesetzen und der Obrigkeit gegenüber. Getragen von diesem Gedanken wurde zudem der *Esprit public* bzw. *Esprit général* mit dem *Esprit de corps* (Parteigeist) konfrontiert, wodurch man im Vorabend der Revolution im Namen des öffentlichen Interesses oder des Gemeinwohls das Partikularinteresse der ständischen Korporationen angriff.⁵⁰

Darüber hinaus hatte der Begriff *Esprit public* aber auch eine andere Konnotation, die dem englischen *Public spirit* fremd war. Bezeichnete dieser im Grunde eine Eigenschaft des Individuums, so wurde jener zunehmend zugleich auch auf das Kollektiv bezogen. Als solches bezeichnete der *Esprit public* eine kollektive Geisteshaltung, die im Englischen vielmehr und vor allem dem Begriff *Public mind* entsprach, was wahrscheinlich darauf zurückgeht, dass das französische Wort *Esprit* Qualitäten des Kollektivs, zum Beispiel, eines Staats oder einer Nation, beschreibt. Unabhängig vom englischen Vorbild bedeutete *Esprit du public* bzw. *Esprit public* im französischen Sprachgebrauch die geistige Beschaffenheit der Menge.⁵¹

Esprit public implizierte somit zum einen das Ethos der „guten“ Bürger und zum anderen den geistigen Zustand der Allgemeinheit. In der Französischen Revolution kam beiden Implikationen eine wesentliche Relevanz zu, was im folgenden Abschnitt 1.2 näher aufgezeigt werden soll.

⁴⁷ Die obige Darstellung stützt sich auf Walton (2009), S. 19-25.

⁴⁸ Gunn (1995), S. 335; ferner Cowans (2001), S. 17.

⁴⁹ Gunn (1995), S. 340. In seinem utopischen Roman *Das Jahr 2440* weist Louis-Sébastien Mercier darauf hin, dass der Begriff *Esprit public* mittlerweile (d. i. 1786) völlig eingebürgert und in aller Munde sei. Ebd.

⁵⁰ Ebd., S. 341 f.

⁵¹ Ebd., S. 330 f.

1.2 *Opinion publique* und *Esprit public* im Verlauf der Französischen Revolution

1.2.1 *Opinion publique* und *Esprit public* vom Beginn der Revolution bis zum Ende der jakobinischen Diktatur (1789-1794)

1.2.1.1 *Opinion publique* als Quelle der politischen Legitimität

In der Französischen Revolution wurde neben der Souveränität der Nation auch die Volkssouveränität erklärt. Damit wurde das Volk – zumindest theoretisch – zum politischen Subjekt, was demgemäß eine grundlegende Veränderung der Bedeutung des Begriffs *Opinion publique* mit sich brachte. Man betrachtete die *Opinion publique* nunmehr gleichermaßen als Meinung des Volkes bzw. als Meinung der Nation.⁵² Da sich die politische Legitimation jetzt aus dem Volk ableitete, bezogen die Akteure der Revolution, wie u. a. die Abgeordneten der Pariser Nationalversammlung, sich dementsprechend immer wieder auf die *Opinion publique*, um ihre politische Handlung zu rechtfertigen und zu legitimieren.

Dieser Wandel wiederum brachte eine Demokratisierung der *Opinion publique* mit sich. Unter dem Ancien Régime hatten die Theoretiker der *Opinion publique* in der Regel nur der aufgeklärten Öffentlichkeit ein besonderes Gewicht beigemessen und die wenig gebildeten Schichten kaum in Betracht gezogen. Mit der Erklärung der Volkssouveränität aber bezog man nun auch diesen bisher ausgeschlossenen Teil des Volkes in der Theorie unter dem Begriff des Publikums mit ein.⁵³

Diese ebenso gedankliche wie begriffliche Erweiterung bereitete den Franzosen jedoch Schwierigkeiten. Erstens mussten sie mit einer extrem komplizierten politischen Aufgabe fertig werden, d. h. mit der Volkssouveränität gleichzeitig ein Repräsentationssystem in Einklang zu bringen. In diesem Falle sollte die *Opinion publique* zwischen den beiden vermitteln. In einem Land mit ca. 25 Millionen Einwohnern war eine Staatsverfassung der direkten Demokratie, unter der alle souveränen Bürger, wie z. B. im Athen der Antike, ohne Hilfe eines sie vertretenden Organs an jeglicher politischen Entscheidung unmittelbaren Anteil hatten, indem sie etwa über wirklich jedes Gesetz abstimmten, kaum denkbar. Eine repräsentative Verfassung konnte aber ihre Legitimität solange behalten und sichern, wie sie sich nach dem Willen der souveränen Nation bzw. der *Opinion publique* richtete. Daher bestrebte man sich, die *Opinion publique* zu institutionalisieren. Damit jedoch war man offenbar überfordert,⁵⁴ vor allem allein schon deshalb, weil sich kein Konsens darüber herstellen ließ, worin die *Opinion publique* eigentlich bestand und mit welchen Mitteln man

⁵² Cowans (2001), S. 53, 55.

⁵³ Philippe Münch (2011): Révolution française, opinion publique et transparence: les fondements de la démocratie moderne, in: Appareil [Online Ausgabe], 7 (2011), S. 3-5. URL: <http://appareil.revues.org/1220> (gesehen am 17. November 2015); Walton (2009), S. 31-33.

⁵⁴ Cowans (2001), S. 83-86; siehe auch Gunn (1995), S. 343-345, 379-381.

sie nachweisen konnte. Außerdem standen viele der Deputierten einer solchen Lösung, nämlich dem Volk das Recht einzuräumen, ihre Tätigkeit zu kontrollieren, ablehnend bis skeptisch gegenüber, und eben deshalb nahm die Demokratisierung der *Opinion publique* keine entsprechende institutionelle Gestalt an. Trotzdem schrieb man ihr auch weiterhin eine informelle Macht zu, die Politik aktiv zu bestimmen.⁵⁵

Die demokratisierte *Opinion publique* brachte außerdem keine begriffliche Klarheit mit sich. Die Verbindung des Begriffs mit der Volkssouveränität machte die semantische Unterscheidung von anderen ähnlichen Termini, wie z. B. die Stimmen, der Wille oder der Wunsch des Volkes bzw. der Nation, noch undeutlicher, handelte es sich doch dabei um Begriffe, die sehr häufig ohne genauere Unterscheidung gebraucht wurden.⁵⁶ Die Revolutionäre ihrerseits gingen auf die Frage einer genaueren terminologischen Definition ebenfalls nicht näher ein. Es bestand nur insofern eine gewisse Übereinstimmung, als man die *Opinion publique* mit der Meinung des Volkes gleichsetzte und dessen politische Autorität anerkannte.

Darüber hinaus stellte auch noch die (theoretische) Erweiterung der Öffentlichkeit auf die Gesamtheit der Bevölkerung die Eigenschaften, die der *Opinion publique* zugeschrieben waren, in Frage, hegte man doch an der Rationalität und der unüberwindbaren Macht der öffentlichen Meinung immer öfter Zweifel. Es wurde überdeutlich, dass sich die Öffentlichkeit inzwischen immer leichter irreführen ließ und die *Opinion publique* damit als eine unzuverlässige Größe dementsprechend schnell in Misskredit geriet,⁵⁷ was sich vor allem aus dem Misstrauen der Herrschaftseliten gegen das einfache Volk ableiten lässt, das sie darüber hinaus durchaus fürchteten, denn die Meinung der Bevölkerung richtete sich häufig gegen die Staatsführung; bei Aufständen geriet das Volk schnell außer Kontrolle der Obrigkeit und übte dennoch einen entscheidenden Einfluss auf den politischen Kurs aus.⁵⁸

Vor diesem Hintergrund wurde dann auch die Notwendigkeit formuliert, das Volk aufzuklären und die *Opinion publique* zu überwachen und zu steuern, wobei es weniger als Akteure, welche die Politik mitgestalteten, denn als das Objekt, das verwaltet wurde, aufgefasst wurde.⁵⁹ Dementsprechend ist unter der *Opinion publique* hier der Volksgeist bzw. die öffentliche Stimmung zu verstehen. Der Begriff *Esprit public* wurde dabei häufig synonym zur *Opinion publique* verwendet, die den Regierenden vor allem als Mittel dazu dienen sollte, ihre politischen Handlungen zu rechtfertigen bzw. zu legitimieren.

Die Instrumentalisierung der *Opinion publique* nutzte aber in der parteipolitischen Praxis

⁵⁵ Cowans (2001), S. 75.

⁵⁶ Ebd., S. 55-57.

⁵⁷ Ebd., S. 101-103, 133 f.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 57 f., 77 f., 100-103, 134.

⁵⁹ Ebd., S. 103, 134; Walton (2009), S. 32-37.

der Französischen Revolution wenig. So suchten zum Beispiel die Girondisten und die Montagnarden, ihre eigene Meinung als herrschende *Opinion publique* zu definieren und diejenige ihrer Gegner zu diskreditieren, wobei allerdings keine der beiden Parteien die andere von ihrer eigenen Ansicht zu überzeugen vermochte. Mit Hilfe dieser nur als Chimäre existierenden *Opinion publique* konnten somit keinerlei politische Debatten und Streitigkeiten in Paris beigelegt werden und keine politische Gruppe oder Partei die Oberhand gewinnen. Seit Mitte 1793 gelang der immer diktatorischer herrschenden Bergpartei erst dadurch eine politische Vereinnahmung des Begriffs, indem sie mit dem Terror die Opposition unterdrückte und dadurch die Öffentlichkeit monopolisierte.⁶⁰

Alles in allem scheint es, dass die *Opinion publique* weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Regierungspartei zur angestrebten politischen Legitimität verhalf. Trotzdem berief man sich wiederholt auf diesen Begriff. Damit wurde eine Rhetorik entwickelt, mit deren Hilfe man den Eindruck der Unanimität zu erwecken suchte.⁶¹ So blieb die Frage der Legitimation für die Regierenden auch im weiteren Verlauf der Revolution stets relevant.

1.2.1.2 *Esprit public* als revolutionärer Elan und als bürgerliche Moral

Mit der Französischen Revolution scheint der Begriff *Esprit public* in der Publizistik viel häufiger in Erscheinung zu treten, als zuvor.⁶² Doch veränderten sich seine Konnotationen dadurch kaum. Der *Esprit public* implizierte zum einen den Gemeingeist bzw. den Bürgersinn und zum anderen die allgemeine Stimmung bzw. Meinung. Trotzdem lässt sich eine Gewichtsverschiebung erkennen: Bis zum Ende der jakobinischen Schreckensherrschaft legte man einen größeren Akzent auf den erstgenannten Sinn, nach dem Staatsstreich des Thermidor dann jedoch mehr auf den zweiten.

Bei Beginn der Revolution wurde der *Esprit public* mit dem Begriff der Nation verbunden, was demgemäß besonders im Gegensatz zum *Esprit de corps* (Korpsgeist) oder *Esprit de parti* (Parteigeist) die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zog. Diese beiden Begriffe wurden mit den partikularen Interessen der ständischen Körperschaften gleichgesetzt und entsprechend herabgewürdigt,⁶³ standen diese doch gerade wegen ihrer Vorrechte im Widerspruch zur Einheit der Nation und der Souveränität, wie Sieyès es 1789 in seiner Flugschrift *Qu'est-ce que le Tiers état?* ausdrücklich formulierte.⁶⁴ Außerdem

⁶⁰ Cowans (2001), S. 139-143.

⁶¹ Ebd., S. 62 f.

⁶² Vgl. dazu Karila-Cohen (2008), S. 35.

⁶³ Gunn (1995), S. 342, 346, 349.

⁶⁴ Emmanuel Joseph Sieyès (1789/2002): *Qu'est-ce que le Tiers état?*, éditions du Boucher, Paris 2002 (Nachdruck der 3. Ausgabe Paris 1789), S. 4 f.

hatte Cérutti, der spätere Abgeordnete der Legislative, schon ein Jahr zuvor die Feststellung getroffen, dass allein dem Dritten Stand von Natur aus der *Esprit public* immanent sei, weil ihm jeder *Esprit de corps* fehle.⁶⁵ Nur das Volk selbst bildete keine Körperschaft in diesem Sinne. Der Dritte Stand bzw. das Volk konnte aber erst auf der Grundlage des *Esprit public* eine Nation bilden. In seiner Zeitung *Ami des patriotes* wies der Journalist Duquesnoy 1791 in aller Deutlichkeit und unübersehbar auf den Zusammenhang zwischen der Nation und dem *Esprit public* hin: Der *Esprit public* sei das, was eine Nation konstituiere, eine Nation, die sich bewusst sei, dass dazu die Souveränität gehöre, und eine Nation, in der sich jeder Einzelne über seine Rechte im Klaren sei.⁶⁶

Der Meinung Duquesnoys nach war der *Esprit public* im damaligen Frankreich so gut wie kaum vorhanden. Zwar kam die Nationalversammlung zustande, die Volkssouveränität wurde erklärt, und die Rechte und die Freiheit der Menschen gesetzlich garantiert sowie das demokratische Verwaltungs- und Justizwesen auf eine neue Basis gestellt. Diese Einrichtungen genügten aber nicht, um in den Franzosen den *Esprit public* zu erwecken,⁶⁷ weil er mit deren Innerlichkeit zu tun hatte. Nach Duquesnoys Auffassung handelte es sich beim *Esprit public* darum, dass der Staatsbürger durch die Liebe zu seinen Pflichten als Bürger dazu angetrieben werde, seinem Vaterland zu dienen, und dass die Mehrheit der Bevölkerung von diesem Gedanken beherrscht werden müsse,⁶⁸ ganz im Gegenteil zur realen politischen Situation in Frankreich, wo derzeit eine große politische Indifferenz zu vermelden sei. Auch der Nationalversammlung fehle es an *Esprit public*, oder, anders formuliert, am Einsatz für das öffentliche Interesse, und daraus resultiere allzu häufig ein *Esprit de parti*. Dort aber, wo es kein öffentliches Interesse gebe, gebe es auch kein Vaterland.⁶⁹ Der *Esprit public* setzte daher nicht nur die äußere Einheit der Nation, sondern auch deren innere Einheit voraus. Für Duquesnoy implizierte der *Esprit public* „soziale Tugend“ und stellte damit eine moralische Stütze für den Staat und die damit verbundene Verfassung dar.

Bei den Gesetzgebern in Paris nahm aber währenddessen das Interesse am *Esprit public* vor allem im Kontext der Regeneration der *Mœurs* und der Frage der politischen Legitimität immer mehr zu.

Die Erneuerung der Sitten und Gebräuche in der Bevölkerung war ja schon unter dem Ancien Régime ein permanentes Desiderat gewesen. Die Französische Revolution bezog

⁶⁵ Gunn (1995), S. 346 f.

⁶⁶ [Adrien Duquesnoy (Hg.)], *L'Ami des patriotes, ou le défenseur de la révolution*, Bd. 1, Nr. 12 (12. Februar 1791), Paris 1791, S. 325-355, hier S. 327; vgl. auch Gunn (1995), S. 350-352.

⁶⁷ *L'Ami des patriotes*, Bd. 1, Nr. 12 (12. Februar 1791), S. 327.

⁶⁸ Ebd., S. 332-334; vgl. auch Gunn (1995), S. 351.

⁶⁹ *L'Ami des patriotes*, Bd. 1, Nr. 12 (12. Februar 1791), S. 331, 338-344, 350.

bekanntlich gegenüber dem christlichen Glauben und der Kirche eine sehr kritische Stellung. Für die Revolutionäre war die christliche Religion daher – vor allem nach 1792 – eher obsolet, was sie mit der Idee verbanden, stattdessen eine neue Moral der Bürger aus einer säkularen Grundlage abzuleiten. Dabei sollte der *Esprit public* eine wesentliche Rolle spielen.⁷⁰

Dieses Problem seinerseits hing jedoch eng mit einer allgemein akzeptierten Beschaffung der politischen Legitimation zusammen. Die gesetzgebenden Körperschaften des revolutionären Frankreichs, d. h. die Konstituante (*Assemblée constituante*), die Legislative (*Assemblée législative*) und der Konvent (*Convention nationale*), waren alle gleichermaßen von einer Legitimitätskrise betroffen,⁷¹ wobei die Gesetzgeber ihre Autorität besonders durch den Missbrauch der Pressefreiheit gefährdet sahen.⁷² In diesem Punkte kam der *Esprit public* besonders in Betracht, weil er dazu dienen sollte, die Bürger zu moralisieren, wodurch sich der Staat andererseits rechtfertigt fühlt, die öffentliche Meinung zu überwachen.⁷³

Abgesehen von den Kontexten der *Mœurs* und der politischen Legitimation war der Ausbruch der sogenannten Revolutionskriege von erheblicher Bedeutung. Nach ihrem Beginn im Frühling 1792 sah sich die Regierung in Paris damit konfrontiert, den patriotischen Eifer der Bevölkerung anzustacheln, um Freiwillige für die Armee zu werben. Daraus ergab sich auch die Notwendigkeit zu eruieren und zu erfassen, wie die Bevölkerung hinsichtlich der Verteidigung des Vaterlandes eingestellt war.⁷⁴

Unter diesen Umständen schien der *Esprit public* dafür die passende Lösung zu sein. Besonders bemerkenswert war in diesem Kontext ein Unternehmen des girondistischen Innenministers Jean-Marie Roland, der nach seinem Amtsantritt im März 1792 umgehend ein *Bureau d'esprit public* einrichtete. Das Hauptziel des Ministers bestand darin, im ganzen Lande Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen. Damals befand sich Frankreich, und vor allem dessen Zentrum, Paris, in einem Propagandakrieg. Die Monarchie, die legislative Gewalt und die „refraktären“ Priester finanzierten nämlich ihre publizistischen Sympathisanten mit erheblichen Geldmitteln, um auf diese Weise ihre Gegner anzugreifen und selbst Anhänger zu gewinnen. Für die Regierung andererseits wurde es vor allem nach dem Sturz des Königtums im August 1792 immer dringlicher, die Bevölkerung für den Republikanismus zu begeistern. Darüber hinaus sah sie sich auch noch dazu genötigt, immer mehr Bürger zur Mitwirkung an der Verteidigung des Landes zu motivieren. Folglich

⁷⁰ Vgl. Walton (2009), S. 25, 34 f., 194 f., 198-204.

⁷¹ Vgl. Cowans (2001), S. 85 f., 116-124, 148-153;

⁷² Walton (2009), S. 97 ff., 198 f., 216.

⁷³ Ebd., S. 195, 198 f.; vgl. auch Gunn (1995), S. 356.

⁷⁴ Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 60 f.

zielte der Innenminister mit seinem Büro ganz besonders darauf, den *Esprit public* landesweit zu beleben und zu aktivieren.⁷⁵

Roland definierte den *Esprit public* folgendermaßen:

„ce que j'appelle *esprit public*, c'est cette tendance naturelle, impérieuse vers tout ce qui peut contribuer au bonheur de la patrie; c'est ce sentiment profond & religieux qui place au-dessus de nos intérêts les plus chers, celui de cette mère commune, & nous fait affectionner tous nos concitoyens comme des frères; qui nous prescrit comme le premier des devoirs, celui d'aimer, de respecter, d'observer les loix [!], & de regarder comme scandaleux & punissable, tout être qui ose les violer, les déprimer, ou même les censurer; d'honorer comme des pères, les magistrats chargés de les faire connoître [!] & d'en assurer l'exécution; & de reconnoître [!] comme indignes de faire partie du corps social, tous ceux qui s'isolant dans son sein, n'en veulent recueillir que les avantages sans contribuer à son harmonie“.⁷⁶

Diese Auffassung Rolands unterschied sich nur unwesentlich vom vorrevolutionären Verständnis des *Esprit public*. Der *Esprit public* bestand für ihn in erster Linie im Streben danach, sich für das Vaterland aufzuopfern sowie den privaten Interessen diejenigen des Gemeinwesens überzuordnen. Unter diese Kategorie fielen für ihn auch die brüderliche Liebe für die Mitbürger, der Respekt vor dem Gesetz und der Gehorsam den Behörden gegenüber, was de facto heißt, dass es ihm in erster Linie um die Moral und Disziplin der Bürger ging.⁷⁷ Außerdem wohnte dem *Esprit public* ein Zwang zu sittlichem Verhalten in der Gemeinschaft inne, denn diejenigen, die von der sozialen Norm abwichen, waren in den Augen der Öffentlichkeit unwürdig, Bürger zu sein. Insofern hatte der *Esprit public*, wie Mona Ozouf sehr richtig festgestellt hat, einen „koerzitiven“, d. h. zwingenden Charakter.⁷⁸

Um die Franzosen über den *Esprit public* im gewünschten Sinne aufzuklären, sandte Roland Agenten in die verschiedenen Provinzen. Walton zufolge waren damit vier Ziele verbunden: 1. die vom *Bureau d'esprit public* herausgegebenen Propagandaschriften

⁷⁵ Vgl. vor allem Walton (2009), S. 204-210; siehe auch Anne Kupiec (1995): *La Gironde et le bureau d'esprit public: livre et révolution*, in: *Annales historiques de la Révolution française* 302 (1995), S. 571-586; Gunn (1995), S. 361.

⁷⁶ Jean-Marie Roland (1793): *Compte rendu à la Convention nationale*, par Jean-Marie Roland, ministre de l'intérieur, de toutes les parties de son Département, de ses vues d'amélioration & de prospérité publique, Paris an II [1793], S. 227 (kursiv im Original); die englische Übersetzung, bei: Walton (2009), S. 194.

⁷⁷ Vgl. auch Walton (2009), S. 194.

⁷⁸ Vgl. Ozouf (1988), S. 714.

effektiv zu verteilen, 2. mit den Einheimischen Kontakt aufzunehmen, wobei es sich darum ging, sie zu einer größeren Unterstützung der Regierung mit Blick auf die Kriegsführung und zu einer größeren Anhänglichkeit an die Republik zu animieren, und sie über die wichtigen politischen Ereignisse zu informieren, 3. die Errichtung von politischen Klubs herbeizuführen und örtliche „Kollaborateure“ zu mobilisieren, die sich nach der Zurückberufung der Agenten Rolands mit der Propagandaarbeit weiter beschäftigen sollten. 4. Rolands Agenten sollten ihm schließlich über den *Esprit public* in den Provinzen, in die sie geschickt worden waren, regelmäßig und genau Bericht erstatten.⁷⁹

Dabei kam der *Esprit public* im doppelten Sinn in Betracht. Der Minister Roland bezweckte nämlich mit seiner Behörde, nicht nur den *Esprit public* zu beleben bzw. die bürgerliche Norm zu propagieren, sondern auch, sich über den aktuellen Zustand des *Esprit public* bzw. der öffentlichen Stimmung zu informieren.

Rolands Propagandakampagne war allerdings nur kurzlebig und zeitigte wenig Erfolg,⁸⁰ doch gelang es dem Innenminister immerhin, eine wichtige Verwaltungspraxis zu konsolidieren: die intensive und regelmäßige Befragung und Untersuchung des *Esprit public* durch besondere Agenten und lokale Behörden. Dafür maßgebend war neben der Einrichtung des *Bureau d'esprit public* die Anweisung des Ministers vom 20. Mai 1792, in der Roland die lokalen Behörden dazu aufforderte, ihm Auskünfte u. a. über Fortschritte bezüglich des *Esprit public* zu berichten. Mit diesem Anliegen stand er allerdings nicht allein da, denn es ist ein bekanntes Faktum, dass ähnliche Pläne zum gleichen Zeitpunkt andernorts ebenfalls in die Tat umgesetzt wurden. Im August/September 1792, als die feindlichen Truppen bereits ins Staatsterritorium Frankreichs eingedrungen waren, schickten der *Conseil exécutif* und die Stadt Paris *missions exécutifs* aus, um mit allen möglichen Mitteln um freiwillige Soldaten zu werben und Materialien des militärischen Bedarfs zu beschaffen. Gleichzeitig damit visitierten fünfundzwanzig Kommissare im Auftrag der Regierung siebenundvierzig Departements und im Jahr darauf wurden aus dem Kreis der Abgeordneten 82 *Représentants en mission* ernannt und abgesandt. Diese Kommissare und Repräsentanten hatten vor allem die Aufgabe, der Pariser Zentrale Auskünfte über politische und patriotische Tendenzen und Einstellungen zu geben.⁸¹

Auf diese Weise wurde im Zeitraum zwischen 1792 und 1793 die Hinterfragung und mit ihr die genauere Beobachtung des *Esprit public* institutionalisiert und in der Praxis auch weiterhin fortgesetzt.⁸² Bis zum Ende der jakobinischen Terrorherrschaft spielte dabei

⁷⁹ Walton (2009), S. 207, 210.

⁸⁰ Ebd., S. 210-216.

⁸¹ Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 60-62; Walton (2009), S. 205 f., 208.

⁸² Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 61-65; ausführlich dazu Jacques Lelièvre (1994): *Les commissaires observateurs du ministère de l'Intérieur et l'opinion publique (1793-1794)*, in: Francis

jedoch die Absicht, das Volk über den *Esprit public* bzw. den Gemeingeist aufzuklären, eine übergeordnete Rolle.⁸³ Insofern war es dann auch relevant, die *Opinion publique* bzw. die öffentliche Stimmung von Seiten des Staats mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

1.2.2 *Opinion publique* und *Esprit public* vom Staatsstreich des 9. Thermidor bis zum Ende der Revolution (1794-1799)

1.2.2.1 *Opinion publique* im Spannungsverhältnis zwischen dem Ideal der Freiheit und dem Zwang des Republikanismus

Der Sturz der jakobinischen Diktatur durch den Staatsstreich des 9. Thermidor II (27. Juli 1794) gab den Gesetzgebern, d. h. den Abgeordneten in Paris, den Anstoß zu einem erneuten Nachdenken über die *Opinion publique* und ihre Bedeutung. Vorherrschend war dabei die Idee, dass Robespierre und seine Partei die *Opinion publique* irreführt und sie für ihre Terrorherrschaft instrumentalisiert hatten.⁸⁴

Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist die Kritik von Jean-Bon Saint-André, einem Jakobiner, der den 9. Thermidor überlebt hatte und später zum Präfekten des Donnersbergdepartements aufstieg.

In einer Sitzung des Konvents im Jahre 1795 befürwortete er dezidiert die Pressefreiheit und forderte dazu auf, sie per Gesetz zu garantieren. Er kritisierte scharf, dass die Terrorherrschaft die Öffentlichkeit manipulierte, die *Opinion publique* vereinnahmte und alle gegen das Regime gerichteten Meinungen unterdrückte. Die Deputierten müssten über die *Opinion publique* stets bestens informiert sein, weil sie Abgeordnete des Volks seien, mit dem Auftrag, dessen Willen zum Ausdruck zu bringen. Und das einzige Mittel, die *Opinion publique* genau kennenzulernen, bestehe darin, die Öffentlichkeit sich frei äußern zu lassen. So müsse man die öffentlichen Meinungsäußerungen zunächst einmal abwarten und dürfe ihnen nicht durch vorgefasste Meinungsbilder zuvorkommen. Bei der *Opinion publique* handele es sich ja keineswegs um eine vorgefasste Meinung, die von einigen wenigen Bürokraten intern erdacht worden sei und von diesen nun propagiert würde. An die in der Sitzung anwesenden Abgeordneten stellte Jean-Bon Saint-André die Frage:

„Appellerez-vous opinion publique celle qui, préparée dans la poussière d’un

Hamon/Jacques Lelièvre (Hg.), *L’Héritage politique de la Révolution française*, Lille 1994, S. 193-208.

⁸³ Vgl. Walton (2009), S. 17 f.; Kupiec (1995), S. 584-586; Gunn (1995), S. 361 f. Allerdings handelte es sich, worauf Karila-Cohen hinweist, bei der Delegation der Agenten bzw. Kommissare durch das Innenministerium zwischen dem Mai 1793 und dem Germinal II (März/April 1794) viel mehr um eine Überwachung der *Opinion*, als um deren Beeinflussung und Bildung durch die Zentralgewalt; Karila-Cohen (2008), S. 62.

⁸⁴ Vgl. Cowans (2001), S. 155 f.; Ozouf (1988), S. 716 f.

bureau, produite au grand jour, répandue, accréditée, adoptée par l'intrigue, la cupidité ou la crainte, retourne à vous après être partie en quelque sorte du milieu de vous, et ne vous offre en résultat que les spéculations de quelques hommes, répétées par une multitude d'autres, ou trompés, ou séduits, ou intimidés? Laissons aux gouvernements despotiques la triste et honteuse ressource de papiers ministériels“.⁸⁵

In einer den vorgegebenen Idealen folgenden Republik sollten die Gesetzgebung und die Regierung ihre Kraft aus der Wahrheit ableiten. Zwar habe die Legislative die Gewalt, die Wahrheit per Gesetz in die Tat umzusetzen, aber die Wahrheit gehöre allen und jeder habe demnach das Recht, eigene Überlegungen anzustellen und seine Meinung zu äußern: „si vous avez reçu le pouvoir de la [=vérité] réduire en pratique par les lois, chacun a le droit de la rechercher par ses spéculations“.⁸⁶

Dabei ist man sofort mit der Frage konfrontiert, ob man auch irrige Meinungen, die für das Gemeinwohl schädlich sein könnten, äußern dürfe. Zum einen bejaht sie Jean-Bon Saint-André, weil aus der Schwäche der Menschen zwangsläufig auch der Irrtum resultiere. Allein schon deshalb sei es unmöglich, aus den 25 Millionen Einwohnern der Republik eine Nation unfehlbarer Menschen zu bilden. Und auch die Regierung könne sich irren: „Ce serait déjà [...] une très-grande erreur que de croire que des idées qui lui [=au gouvernement] paraissent nuisibles à l'intérêt public, le soient en effet“. Trotzdem waren solche Fehler notwendig, um auf diesem Wege die Wahrheit herauszufinden, und es war wichtig, aus ihnen zu lernen, um die gleichen Fehler nicht zu wiederholen.⁸⁷

Auf der anderen Seite aber gebe es absichtlich gewollte Fehler, die die Fundamente der Gesellschaft unterhöhlen und gefährden würden. Für Jean-Bon Saint-André waren dies nun keine Fehler mehr, sondern Verbrechen. Als wesentlich und unantastbar wertete er in diesem Kontext z. B. die Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum. Jemanden zu Mord oder Plünderung anzustiften, war deshalb ein extrem schweres Delikt. Allerdings galt es diese Ideen noch sorgfältig zu präzisieren, besonders „pour ne pas ouvrir la porte à l'arbitraire, et opprimer la liberté au nom de la liberté même“.⁸⁸ Nach der Auffassung Jean-Bon

⁸⁵ Gazette nationale ou le Moniteur universel, Nr. 225 (15. floréal an III/4. Mai 1795), in: Réimpression de l'Ancien Moniteur. Seule histoire authentique et inaltérée de la Révolution française depuis la réunion des Etats-généraux jusqu'au Consulat (Mai 1789-Novembre 1799), Bd. 24, Paris 1847, S. 353-360, hier S. 358; im Auszug wiedergegeben, in: „ESPRIT PUBLIC“, in: Joseph Décembre/Edmond Alonnie (Hg.) (1975): Dictionnaire de la Révolution française, 1789-1799, Bd. 1, Nendeln [Nachdruck] 1975, S. 676-679, hier S. 677.

⁸⁶ Gazette nationale ou le Moniteur universel Nr. 225, in: Réimpression de l'Ancien Moniteur, Bd. 24, S. 358.

⁸⁷ Ebd.; dsgl. das Zitat.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 358 f., das Zitat auf S. 358.

Saint-Andrés konnte außerdem die Meinungsfreiheit unter der unabdingbaren Voraussetzung beansprucht werden, dass die Legitimität der Republik auf keinem Fall dabei in Frage gestellt würde. Wer unter dem Vorwand der Pressefreiheit etwa die Wiederherstellung der Monarchie befürwortete, war somit wegen des Missbrauchs dieses Rechts auf freie Meinungsäußerung zu bestrafen.

Im Hinblick auf die Organisation der Republik jedoch war jeder dazu berechtigt, seine Ansichten und seine eigene Meinung zu äußern. Bezüglich der Aktionen der Regierung war er zudem um so mehr zur freien Meinungsäußerung berechtigt, als sie auf das bürgerliche Leben unmittelbar einwirkten; die Regierung war nur als Diener des Volkes vorgesehen.⁸⁹

Die Auffassung über die *Opinion publique*, die Jean-Bon Saint-André hier vertritt, lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Zum einen sollte die *Opinion publique* erst unter der Garantie der Meinungsfreiheit zustande kommen. Die Vielfalt von Meinungen erschreckte ihn, anders als die Mehrheit seiner Zeitgenossen, somit nicht. Allerdings schränkte er die Pressefreiheit insoweit ein, als niemand das Recht in Anspruch nehmen dürfe, die Grundideen der Revolution und die republikanische Verfassung in Frage zu stellen. Jeder, der dies wagte, war als Störer der öffentlichen Ordnung anzusehen. Zweitens sollte die Regierung einer Republik der *Opinion publique* allein schon deshalb Gehör schenken, weil sich in ihr die Stimmen des souveränen Volkes widerspiegelten. So hielt Jean-Bon Saint-André an der demokratischen Auffassung von *Opinion publique* fest, die mit der Französischen Revolution entstand. Jedoch setzte er drittens die Omnipotenz und Rationalität der *Opinion publique* nicht mehr voraus, indem er darauf hinwies, dass sich die Öffentlichkeit in ihrem Urteil täuschen und durch Manipulationen leicht irreführt werden konnte. Insofern näherte sich sein Verständnis von *Opinion publique* in etwa Rousseaus Verständnis von ihr. Dennoch lehnte er es ab, dass der Staat mittels seiner Organe das Publikum beeinflusste, um die *Opinion publique* in die erwünschte Richtung zu lenken, weil dies für das Gemeinwohl und die Freiheit äußerst schädlich sei, was die Erfahrungen mit den fünf Jahren der Revolution – womit Jean-Bon Saint-André ganz besonders die Parteikonflikte der Girondisten und der Montagnarden und dann deren anschließend erfolgende Alleinherrschaft gemeint zu haben scheint – gelehrt haben.⁹⁰

Mit dieser seiner Position befand sich Jean-Bon Saint-André im Thermidorkonvent in der Minderheit.⁹¹ Aber seine Überlegungen verdeutlichen uns, worum es bei der Diskussion über die *Opinion publique* damals ging. Auch nach dem Zusammenbruch der jakobinischen Diktatur galt die *Opinion publique* prinzipiell immer noch als Meinung des Volkes,⁹² doch

⁸⁹ Ebd., S. 358 f.

⁹⁰ Ebd., S. 357.

⁹¹ Vgl. Décembre/Alonier (1975), S. 678.

⁹² Cowans (2001), S. 163.

verließ sich die Mehrheit des Konvents kaum mehr auf die *Opinion publique* in diesem Sinne, weil diese wegen der Erfahrungen mit der Terrorherrschaft von der ohnehin immer wieder vorkommenden Klischeevorstellung noch stärker geprägt wurde, dass das einfache Volk unbeständig und leichtgläubig sei. Die Thermidorianer schalteten dann auch tatsächlich die politischen Einflüsse des Volkes aus, um die Autorität des Abgeordnetenhauses davor zu schützen, und die Aufstände vom Prairial und Germinal 1795, die letzten Volksaufstände im Laufe der Revolution, wurden niedergeschlagen, was ein Bündnis des Parlaments mit der Volksbewegung nun als nicht mehr vorstellbar erscheinen ließ. Darüber hinaus schloss die neue Konstitution des republikanischen Jahres III, die der Konvent verabschiedete, den weniger bemittelten Teil der Bevölkerung aus der Wählerschaft aus.⁹³ Zudem nutzte die royalistische Publizistik die Gelegenheit dazu, die republikanische Version der *Opinion publique* und des *Esprit public* anzuzweifeln und zu bestreiten und ihre eigene Vorstellung davon zu propagieren.⁹⁴ Unter der neuen Verfassung wollten die Royalisten auch in die beiden Kammern, d. h. in den Rat der Fünfhundert und den der Alten, gewählt werden. Dagegen mussten sich die Republikaner naturgemäß wehren. Mit dem „Dekret über zwei Drittel“ verhinderten sie zunächst einmal einen Vorstoß der Royalisten ins Parlament.⁹⁵

Unter dieser Konstellation schien es der Mehrheit der Thermidorianer nunmehr inopportun, die Presse- und Meinungsfreiheit unbeschränkt zu garantieren. Auch Jean-Bon Saint-André, der dafür eintrat, tolerierte keine Anfechtung der republikanischen Staatsverfassung. Nach dem 9. Thermidor erfuhr daher die Presse eine nur kurze Blüte, um sich anschließend erneut gesetzlichen Restriktionen unterwerfen zu müssen,⁹⁶ denn es erschien den Machthabern viel angebrachter zu sein, der *Opinion publique* Fesseln anzulegen, als sie sich frei entwickeln zu lassen. Entsprechend galt es, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, denen die damaligen Polizeiberichte über den *Esprit public* besondere Aufmerksamkeit schenkten.⁹⁷ Gleichwohl konnte man demnach aber auch die Idee nicht aufgeben, den *Esprit public* erneut zu beleben und die Citoyens zu moralischem Verhalten aufzufordern.

⁹³ Michel Vovelle (1985): Die Französische Revolution. Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten, Frankfurt am Main 1985, S. 43-45; Rolf Reichardt (Hg.) (1988/2012): Die Französische Revolution, Köln 2012 (zuerst Freiburg im Breisgau 1988), S. 90-96.

⁹⁴ Gunn (1995), S. 368-375.

⁹⁵ Vovelle (1985), S. 45; Zum Thermidorianerkonvent siehe ausführlich Christine Le Bozec (2014): La Première République 1792-1799, Paris 2014, S. 55-78.

⁹⁶ Vgl. Ozouf (1988), S. 716 f.

⁹⁷ Vgl. François-Alphonse Aulard (Hg.) (1898): Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le directoire: recueil de documents pour l'histoire de l'esprit public à Paris, Bd. 1, Paris 1898, z. B. S. 348, 404, 546, 764, 766, 773.

1.2.2.2 Die Überwachung der öffentlichen Stimmung – *Esprit public* unter dem Primat der Stabilität und Aufrechterhaltung der Ordnung

Nach der Auflösung des Nationalkonvents übernahm das Direktorium die Aufgabe, die Revolution mit der Schaffung einer bürgerlichen Republik zu beenden, was dazu führte, dass die neue Regierung gegen zwei oppositionelle Lager zu kämpfen hatte: einerseits gegen die Royalisten auf der Rechten, die die Rückkehr zum Ancien Régime bzw. die konstitutionelle Monarchie anstrebten und andererseits gegen die Neojakobiner auf der Linken, die im Rahmen der republikanischen Verfassung um mehr Demokratisierung rangen. Aus permanenter Auseinandersetzung mit diesen beiden Fronten resultierte für die parlamentarische Mitte, die jetzt an der Regierung war, ein andauernder politischer Stabilitätsmangel, so dass sie nur durch unrechtmäßige Maßnahmen, wie z. B. die Annullierung von Wahlergebnissen, ihre Machtposition durchsetzen konnte.⁹⁸

Unter diesen Umständen konnte die direktoriale Regierung ihre politische Legitimität nunmehr nicht aus dem Parlament ableiten, da sie selbst durch wiederholte Staatsstrieche dessen Autorität schwer geschädigt hatte. Als ebenso wenig zuverlässig erwies sich aber eine alternative Legitimitätsquelle, d. h. die *Opinion publique* im Sinne der Stimmen des Volkes. Wie Cowans argumentiert, wurde die Rhetorik der *Opinion publique* kaum dazu genutzt, politische Gegner zu überreden und zu überzeugen; es fehlte nach wie vor an einem allgemeinen Konsens darüber, mit welcher Methode man die *Opinion publique* wahrnehmen und mit welchen Mitteln man nachweisen konnte, worin sie eigentlich bestand.⁹⁹

Gerade in dieser Situation der politischen Instabilität erschien es jedoch um so relevanter zu sein, die *Opinion publique* aufmerksam zu beobachten, spiegelte sie doch die öffentliche Stimmung bzw. die oben schon zitierte *Public mind*. Gerade in diesem Fall lässt sich die *Opinion publique* vom *Esprit public* kaum unterscheiden, wobei der Terminus *Esprit public* anscheinend bevorzugt wurde. So gelangten in dieser Zeit die *Opinion publique* bzw. der *Esprit public* als allgemeine Stimmung wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit der Machthaber.

Das Direktorium knüpfte an die zeitweise untergebrochene Praxis an, sich landesweit nach dem *Esprit public* zu erkundigen. Vor allem die Kommissare des Direktoriums bei der Departementsverwaltung wurden damit beauftragt, regelmäßig über den *Esprit public* nach Paris zu berichten. Zu diesem Zweck sollten sie mit den Kantonskommissaren und den lokalen Behörden eng zusammenarbeiten.¹⁰⁰ Gainot hat dann darauf hingewiesen, dass

⁹⁸ Vgl. Vovelle (1985), S. 45-51; Reichardt (1988/2012), S. 94-96; eine nähere Darstellung der Zeit des Direktoriums findet sich bei: Le Bozec (2014), S. 79 ff.

⁹⁹ Vgl. Cowans (2001), S. 165-176, 183.

¹⁰⁰ Karila-Cohen (2008), S. 64 f.; Bernard Gainot (2002): *La province au crible des rapports des*

nicht nur der *Esprit public* in den Aufgabenbereich der Kommissare fiel, sondern auch der *Ordre public*.¹⁰¹

Dabei wurde jedoch auf den *Esprit public* weniger Gewicht gelegt, weil sich das Innenministerium nunmehr über den *Esprit public* im Rahmen der allgemeinen administrativen Landesuntersuchungen informierte,¹⁰² während die in den Jahren 1792/93 von den Innenministern Roland und Garat angeordneten politischen Enqueten die Aufmerksamkeit auf die *Opinion publique* bzw. den *Esprit public* konzentriert hatten.¹⁰³ So forderte zum Beispiel der Innenminister François de Neufchâteau in einem Zirkular des 21. Fructidor V (7. September 1797) die Kommissare der vollziehenden Gewalt bei den Zentralverwaltungen des Departements¹⁰⁴ dazu auf, ihm alle zehn Tage einen Bericht über die Situation ihres Departements zuzuschicken. Ein solcher Dekadenbericht sollte verschiedene Gegenstände beinhalten, wie z. B. die öffentliche Bildung, die allgemeine Polizei, die Kirchenpolizei, Wohlfahrtseinrichtungen, das Auftreten von Epidemien, Abgabenerhebungen, Landwirtschaft, Wälder, Handel und Industrie, und dann eben auch den *Esprit public*.¹⁰⁵ Hierbei stellte der *Esprit public* nur einen der Untersuchungsgegenstände dar, unter denen er aber immerhin den ersten Platz einnahm.¹⁰⁶

Die Zielsetzung, den *Esprit public* kontinuierlich zu überwachen, war mit einer anderen Vorgabe verbunden, nämlich der *Opinion publique* die ihr gebührende Richtung zu geben und den *Esprit public* zu beleben. Darauf verweist zum einen die Kritik des Ministers Neufchâteau, dass die Mehrzahl der Kommissare trotz der Instruktionen des Direktoriums die ihnen auferlegte Pflicht vernachlässigt habe, eine regelmäßige Korrespondenz mit dem Ministerium zu unterhalten, was es der vorgesetzten Behörde unmöglich gemacht habe, die politische und moralische Situation der Departements zu erfassen. Diese Nachlässigkeit machte der Minister außerdem für den Rückschritt des *Esprit public* verantwortlich.¹⁰⁷ Dieser Vorwurf lässt erkennen, dass Neufchâteau davon ausging, dass ohne kontinuierliche

commissaires départementaux du Directoire, in: *Annales historiques de la Révolution française* 330 (2002), S. 143-157, hier S. 145-148.

¹⁰¹ Gainot (2002), S. 146.

¹⁰² Karila-Cohen (2008), S. 64 f.; siehe auch Marie-Noëlle Bourguet (1988/1989): *Déchiffrer la France. La statistique départementale à l'époque napoléonienne*, Paris, Nachdruck 1989, S. 60-64 (zuerst Montreux 1988).

¹⁰³ Karila-Cohen (2008), S. 61 f.

¹⁰⁴ Im französischen Original sind dies die *Commissaires du Pouvoir exécutif près des Administrations centrales de département*.

¹⁰⁵ Vgl. [Nicolas François de Neufchâteau (Hg.)], *Recueil des lettres circulaires, instructions, programmes, discours, et autres actes publics, émanés du C.^{en} François (de Neufchâteau), pendant ses deux exercices du ministère de l'Intérieur*, Bd. 1, Paris an VII, S. LXXV-LXXIX; auch Karila-Cohen (2008), S. 64.

¹⁰⁶ Ebd.; Gainot (2002), S. 147.

¹⁰⁷ *Recueil des lettres circulaires*, Bd. 1, S. LXXV-LXXVI.

Überwachung des *Esprit public* weder die Lenkung der *Opinion publique* noch eine Belebung des *Esprit public* möglich waren.

Ein weiteres Indiz dafür ist, dass Neufchâteau seine Anweisung gleich nach dem Staatsstreich des 18. Fructidors (4. September 1797) erteilte. Im Frühjahr 1797 gelang den Royalisten ein Wahlsieg, dank dessen ihre Vertreter eine Mehrheit in beiden Kammern des Parlaments stellen konnten. Da sie dadurch die Republik ernstlich bedroht sah, annullierte die Regierung mit einem Coup das Wahlergebnis,¹⁰⁸ was wiederum zeigt, dass man gerade in dieser Zeit ein besonders wachsames Auge auf den *Esprit public* hatte. Mit einer Anweisung vom 24. Fructidor suchte der Innenminister die Kommissare des Direktoriums ganz besonders dazu anzuspornen, den republikanischen Geist wieder aufleben zu lassen. Dort heißt es: „Il est temps [...] de ramener les vues, les sentimens [!], les espérances au régime républicain et à ses institutions; de recréer l'esprit public, et de ressusciter en France le patriotisme affaibli“. Um in diesem Sinne das Volk aufzuklären, sollen die Kommissare außerdem die Publizisten und Literaten entsprechend motivieren.¹⁰⁹ Diese Zielsetzung war damals für das Direktorium insofern höchst relevant, weil man im Innenministerium ein „Bureau politique“ ins Leben rief, um intensiv Propaganda zu treiben.¹¹⁰ Die Notwendigkeit, die Bevölkerung, vor allem deren royalistisch gesinnten Teil, für den Republikanismus zu begeistern, wurde deshalb aus der kritischen Erfassung des *Esprit public* abgeleitet.

Es kamen aber Appelle zum *Esprit public* im Sinne des republikanischen Geistes grundsätzlich bei der Auseinandersetzung mit den royalistischen Opponenten in Frage. In seiner zweiten Amtszeit behielt der Innenminister Neufchâteau sein Interesse am *Esprit public* immer noch bei.¹¹¹ Bei der Verwendung des Begriffs jedoch waren die moralischen Konnotationen mittlerweile viel weniger merklich. Das lässt sich zum Beispiel anhand eines Zirkulars vom 27. Fructidor VI und einem weiteren vom 30. Frimaire VII feststellen.¹¹² Im

¹⁰⁸ Vovelle (1985), S. 48; Reichardt (1988/2012), S. 95.

¹⁰⁹ Vgl. das Schreiben des Innenministers vom 24. Fructidor V (10. September 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XC-XCV, das Zitat auf S. XCII.

¹¹⁰ Das Büro war vergleichbar dem „Bureau d'esprit public“ unter dem Minister Roland. Vgl. Ozouf (1988), S. 717; auch Karila-Cohen (2008), S. 64; näheres dazu bei Albert Mathiez (1903): Le bureau politique du Directoire, in: Revue historique 81 (1903), S. 52-76.

¹¹¹ Neufchâteau leitete das Innenministerium zweimal: Die erste Amtszeit dauerte vom 15. Juli bis zum 13. September 1797, die zweite vom 17. Juni 1798 bis zum 22. Juni 1799. Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 65, Anm. 29.

¹¹² Vgl. das Schreiben des Innenministers an die Kommissare des vollziehenden Direktoriums bei den Zentralverwaltungen des Departements, 27. Fructidor VI (13. September 1798), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. 160-175; und sein Schreiben an die Zentralverwaltungen des Departements, 30. Frimaire VII (20. Dezember 1798), in: Ebd., S. 361-366 und 367 ff. Zur zuerst genannten Anweisung könnte vielleicht der Staatsstreich des 22. Floréal VI den Anlass gegeben haben. Am 11. Mai 1798 erklärte nämlich die Regierung die Wahl aller neojakobinischen Kandidaten für ungültig. Vgl. Vovelle (1985), S. 48, 166; Reichardt (1988/2012), S. 95, 370.

ersten Fall handelte es sich um die jährliche Visitation der Kantone durch die Kommissare des Direktoriums, die in vielfacher Hinsicht über die Situation des Departements berichten sollten, im zweiten Fall ging es um Vorschriften für die Form der departementalen Jahresberichte. Nach diesem Muster sollte die Zentralverwaltung des Departements ihre administrative und finanzielle Bilanz aktenmäßig erfassen und an die Zentrale berichten. Unter allen dabei genannten Rubriken räumte man dem *Esprit public* nach wie vor den ersten Platz ein. Außerdem war die Beobachtung des *Esprit public* mit dem Gedanken und Ziel von dessen Lenkung verknüpft.¹¹³ Gleichwohl ließ hier im Vergleich mit der bereits zitierten Instruktion des 24. Fructidor der moralisierende Ton stark nach. Die Franzosen zum republikanischen Geist zu erziehen, blieb zwar für den Innenminister von Bedeutung,¹¹⁴ doch unter der Rubrik *Esprit public* spiegelten sich die früheren zivilethischen Wertvorstellungen kaum noch wider. Bei den beiden Rundschreiben, vor allem demjenigen des 30. Frimaire, stand stattdessen die Absicht des Ministers im Vordergrund, die statistische Landesbeschreibung zu perfektionieren. Die Akkumulation dieses administrativen Wissens sollte als Mittel dazu dienen, die Republik besser zu verwalten.¹¹⁵ Unter dieser Prämisse gewann die Beobachtung des *Esprit public* bzw. der öffentlichen Stimmung auch in der Bevölkerung an Relevanz, klang doch mit Blick darauf hier der Begriff eher neutral. Anzumerken ist im Übrigen, dass das für den *Esprit public* agitierende *Bureau politique* im Frühling 1799 kaum mehr aktiv war.¹¹⁶

Nach dem Wahlsieg der Neojakobiner 1799 schien allerdings die kurzlebige neue Regierung wieder mehr Gewicht auf die republikanische Moral zu legen. Die linke Parlamentsmehrheit ernannte ihre Parteigänger zu Direktoren und Ministern.¹¹⁷ Das Amt des Innenministers fiel an Nicolas Marie Quinette,¹¹⁸ wodurch der *Esprit public* im Sinne des republikanischen Geistes wieder in den Vordergrund trat. Der neue Minister beauftragte in einem Zirkular des 1. Thermidor VII (19. Juli 1799) die Verwalter der Departements (*administrateurs de départements*) und die Zentralkommissare (*commissaires centraux*)¹¹⁹, damit, die Ursachen des geänderten *Esprit public* zu lokalisieren. Dafür ausschlaggebend

¹¹³ Vgl. die beiden Schreiben des Innenministers vom 27. Fructidor VI und 30. Frimaire VII, in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. 162 f. und 376.

¹¹⁴ Vgl. das Schreiben des Innenministers vom 27. Fructidor VI unter der Rubrik „instruction publique“, in: Ebd., S. 163-165, bes. S. 165.

¹¹⁵ Vgl. Bourguet (1988/1989), S. 62; Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. 363. Zu diesem Zweck wurden außerdem die Berichte der Departements alljährlich veröffentlicht. Ebd.

¹¹⁶ Gunn (1995), S. 376; Mathiez (1903), S. 69.

¹¹⁷ Vovelle (1985), S. 48 f.; Reichardt (1988/2012), S. 95.

¹¹⁸ Vgl. ‚QUINETTE (NICOLA-MARIE)‘, in: Biographie universelle ou dictionnaire de tous les hommes [...], Bd. 16, Bruxelles 1846, S. 151 f.

¹¹⁹ Über die beiden Ämter siehe Jacques Godechot (1951): Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, Paris 1951, S. 408 f.

war die akute Sorge um angebliche royalistisch-konterrevolutionäre Bewegungen. Die *Opinion publique* sei zwar auf Seiten der Regierung und Parlaments; außerdem seien bereits erste Anzeichen der Restauration des *Esprit public* durch einen Appell des Direktoriums an die Republikaner und anlässlich des Festes vom 14. Juli zu verzeichnen, aber es sei eine wesentlich stärkere Belebung des *Esprit public* notwendig, um die royalistischen Bedrohungen abzuwehren. Für den Minister implizierte der *Esprit public* namentlich republikanischen Elan und republikanische Moral, und er konstatierte sogar, dass „la puissance et la gloire nationales“ vom *Esprit public* abhängen.¹²⁰ Abgesehen davon, wäre auch noch darauf hinzuweisen, dass sich Quinette auf die *Opinion publique* bezog, um zu betonen, dass die neue Regierung von der Bevölkerung unterstützt wurde.

Wie es scheint, trat jedoch die auf die bürgerliche Moral abzielende Implikation des *Esprit public* in der Endphase der Revolution nach und nach immer mehr zurück. Stattdessen gewannen der *Esprit public* als Indikator der öffentlichen Stimmung und seine damit verbundene genaue Beobachtung erheblich an Gewicht.

Über diese Gewichtsverschiebung lassen Pariser Polizeiberichte zum *Esprit public* bzw. zur *Opinion publique* ebenfalls Rückschlüsse zu.¹²¹ Dort stößt man zwar vereinzelt auf moralbezogene Begriffe, wie zum Beispiel „d'épurer les mœurs“,¹²² „amour de la patrie“,¹²³ „elans du patriotisme“,¹²⁴ „franchise républicaine“¹²⁵ oder „attachement à la République“.¹²⁶ Doch auch dabei handelte es sich weniger um Ideale bürgerlicher Moral, als vielmehr um eine erwünschte Stimmungslage, die als guter *Esprit public* aber eine doppelte Konnotation hatte: Eine positive Implikation bestand in der Anhänglichkeit an die aktuelle Regierung bzw. Ordnung. Eine andere, nicht ganz so positive, bestand in der „soumission aux lois“,¹²⁷ oder in „calme“ und „tranquillité“.¹²⁸ Dem Anschein nach jedoch genügte es der Polizeibehörde zunächst, wenn sich der Gehorsam gegen die Obrigkeit allgemein wahrnehmen und die öffentliche Ruhe aufrechterhalten ließ. Denn im Mittelpunkt

¹²⁰ Vgl. das Schreiben Quinettes vom 1. Thermidor VII (19. Juli 1799), in: [Nicolas François de Neufchâteau (Hg.)], *Recueil des lettres circulaires, instructions, arrêtés et discours publics, émanés des C.^{ens} Quinette, Laplace, Lucien Bonaparte et Chaptal, ministre de l'intérieur*, Bd. 3, Paris an X [1802], S. 7-11, das Zitat auf S. 9; vgl. auch *Décembre/Alonniér* (1975), S. 678.

¹²¹ Dort verwendete man zumeist die beiden Begriffe synonym.

¹²² Vgl. François-Alphonse Aulard (Hg.) (1902): *Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le directoire: recueil de documents pour l'histoire de l'esprit public à Paris*, Bd. 5, Paris 1902, S. 38.

¹²³ Vgl. ebd., S. 63.

¹²⁴ Vgl. ebd., S. 73.

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 324.

¹²⁶ Vgl. François-Alphonse Aulard (Hg.) (1900): *Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le directoire: recueil de documents pour l'histoire de l'esprit public à Paris*, Bd. 4, Paris 1900, S. 387, 399, 771 f.; Bd. 5 (1902), S. 16, 18.

¹²⁷ Vgl. ebd., S. 324.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 66 f., 423, 475.

der Aufmerksamkeit standen zumeist Faktoren, die sich auf die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung auswirken konnten, wie zum Beispiel: die Wahlergebnisse, der Royalismus, die Militärkonskriptionen, und vor allem die Nachrichten und Gerüchte über die gerade stattfindenden Kriege.¹²⁹ Hierbei wurden die royalistischen Einflüsse zumeist eher als Störfaktor der allgemeinen Stimmung betrachtet, denn als Motivation zu einer intensivierten Moralisierung. Die polizeiliche Überwachung des *Esprit public* zielte daher primär auf die Stabilität der Ordnung, während die republikanische Ethik der Bürger dabei nur noch eine sekundäre Rolle zu spielen schien.

Diese Tendenz zur vorrangigen Gewichtsetzung auf die Überwachung der öffentlichen Stimmung und die Stabilität schlägt sich außerdem deutlich in den theoretischen Erörterungen über den *Esprit public* nieder.¹³⁰

Kennzeichnend dafür ist Pierre Louis Roederers Schrift „De la majorité nationale, de la manière dont elle se forme, et des moyens auxquels on peut la reconnaître, ou Théorie de l'opinion publique“.¹³¹

Seiner Auffassung nach war die *Opinion publique* die Meinung bzw. der Wunsch der „natürlichen Mehrheit (*majorité naturelle*)“, die sich von Grund auf von der „legalen Mehrheit (*majorité legale*)“ unterschied. Die legale Majorität bestand in der Mehrheit der Wähler, die offiziell ihren Wunsch manifestierte oder als politisches Recht in Anspruch nahm. Im Gegensatz zur legalen Mehrheit ließ sich die natürliche nicht zahlenmäßig feststellen. Aber gerade sie stellte die reale und aktuelle Mehrheit dar, weshalb man sie auch als „nationale Mehrheit (*majorité nationale*)“ apostrophierte. Ausgehend von dem Gedanken, dass die legale bzw. politische Mehrheit zwar stets respektiert und ihr gefolgt werden müsse, wurde gleichzeitig vorausgesetzt, dass die natürliche Mehrheit, die über zwei Mittel verfügte, sich zu äußern: den *Sentiment général* und die *Opinion publique*, beachtet, angehört und konsultiert wurde.¹³²

¹²⁹ Vgl. Aulard (Hg.), Paris pendant la réaction thermidorienne, Bd. 4, S. 15 f., 18 f., 66, 158 f., 190-192, 238 f., 439, 456, 462, 492; Bd. 5, S. 51-53, 63 f., 66 f., 73 f., 79 f., 446 f., 567-569.

¹³⁰ Abgesehen von Roederers Schrift, die nachfolgend kurz analysiert werden soll, ist diese Tendenz auch in Thiébaults Werk *Traité sur l'esprit public* zu bemerken. Dabei war der Begriff des *Esprit public* an moralische Wertvorstellungen gekoppelt. Darauf kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden; das Thema wird ausführlich behandelt bei: Walton (2009), S. 220-224.

¹³¹ Eine vollständige Wiedergabe des Textes bei: Jaume (1990), S. 98-105; ein Kommentar zum Text, ebd., S. 55-57, 98; vgl. auch Gunn (1995), S. 362-368, bes. S. 362 f.; Cowans (2001), S. 164 f. Roederer schnitt schon 1795 das Thema in seinem *Journal de Paris* an; s. Gunn (1995), S. 362. Abgesehen davon ist bemerkenswert, dass Adrien Lezay-Marnésia, ein enger Mitarbeiter Roederers und dann später Präfekt des Rhein-Mosel-Departements, ebenfalls auf das Problem eingeht, und wie Roederer die Ansicht vertrat, dass sich die Regierung nach der nationalen Mehrheit richten sollte. Vgl. Egon Graf von Westerholt (1958): Lezay Marnésia. Sohn der Aufklärung und Präfekt Napoleons (1769-1814), Meisenheim am Glan 1958, S. 49-54, hier S. 49; vgl. auch Gunn (1995), S. 363.

¹³² Jaume (1990), S. 98 f.

Um den Wunsch der natürlichen Mehrheit zu erfassen und zu erkennen, müsse man, so Roederer, die Art und Weise der Kommunikation von Eindrücken und Gedanken zwischen den verschiedenen Klassen des Bürgertums genau beobachten und analysieren, eben weil sich die *Opinion publique* im Zuge dieses Prozesses herausbildete. Ausgehend von den Kriterien von Bildung und Reichtum wurden die fünf Volksklassen näher benannt und voneinander unterschieden: Auf der untersten Stufe, so heißt es, befinde sich die Klasse der Armen, die zwar zu fühlen vermögen, doch wenig befähigt seien, nachzudenken, weil sie nicht über die nötigen Mittel verfügten, ihre geistigen Fähigkeiten zu entwickeln und auch nicht über die notwendige Zeit, diese Fähigkeiten auszuüben. Ihnen folgt die Klasse der *gens de bon sens*, die eine elementare Bildung haben sowie über Beziehungen zu den oberen Klassen verfügen, und in der Lage seien, einige Tage des Monats mit Lektüren, und einige Zeit des Tages mit Gesprächen und Nachdenken zu verbringen. Zu dieser Klasse gehören z. B. die Pachtbauern (*fermiers*), die Handwerksmeister und die Kleinhändler. In der Mitte dieses Modells finde sich dann die Klasse der *hommes de sens* bzw. der relativ wohlhabenden Eigentümer, die zwar nicht voll aufgeklärt, aber doch gebildet seien. Auf der vierten Stufe befanden sich die Aufgeklärten (*esprits éclairés*), die in die reichsten Familien geboren seien. So betrachtete Roederer die Reicheren den Ärmern gegenüber als gebildeter und aufgeklärter, weil sie generell über mehr Bildungsmöglichkeiten und über mehr Zeit für das Lernen und Studium verfügten, als die Armen oder wenige Begüterten. Prinzipiell unabhängig von dieser Vermögenshierarchie aber bildete schließlich eine kleine Anzahl der hervorragendsten Köpfen, d. h. Menschen von besonderem Genie und Talent, die fünfte und letzte Gruppe, wobei angemerkt wird, dass diese sich vor allem in den begüterten und reichsten Schichten der Gesellschaft finden ließen.¹³³

Der Bildung der *Opinion publique* ging diejenige des *Sentiment général* bzw. der allgemeinen Empfindung voraus. Der *Sentiment général* begann sich dadurch zu formen, dass die unterste der oben angeführten fünf Klassen ihre Empfindung zum Ausdruck brachte, weil diese am ärmsten und gesellschaftlich isoliert, am schutzlosesten sei und folglich am ehesten von Not und Übel betroffen wurde. Dieser *Sentiment général* wurde dann schrittweise von der untersten über die nächstoberen Schichten zur obersten Schicht weiter geleitet, wobei die wohlhabendsten Vertreter ihrer Klasse es verstanden, auch die Aufmerksamkeit der Autoritäten, der hohen Staatsbeamten und der aufgeklärtesten Menschen auf dieses allgemeine Gefühl zu lenken. Wichtig ist dabei, dass sich in diesem Prozess der Aufwärtskommunikation aus der von der untersten Schicht geäußerten bloßen Empfindung deren Kernaspekte herauskristallisierten, indem die Vertreter der oberen Klassen gezwungen waren, z. B. über die Ursachen und Hintergründe des *Sentiment général*

¹³³ Ebd., S. 99-102.

immer mehr und tiefer nachzudenken. Auf diese Weise erregte letztlich der *Sentiment général* Aufmerksamkeit auch unter den Personen von Genie und Talent, die sich dann ihrerseits intensiv damit beschäftigten, auf publizistischem Wege ihre Betrachtungen und Lösungs- bzw. Verbesserungsvorschläge an die Öffentlichkeit zu bringen, woraus sich dann die *Opinion publique* zu entwickeln begann.¹³⁴

Die *Opinion publique* kehrte dann umgekehrt in einem sozusagen fallenden Kursus zum Ursprung des *Sentiment général* zurück. Die Abwärtsbewegung der *Opinion publique* erfolgte also auch graduell. Ermöglicht wurde die Transmission von einer oberen zu einer unteren Stufe durch die Autorität der Aufklärung (gemeint sind die *lumières*) und des Reichtums, wobei sich die untere der betroffenen Stufen den von der oberen vermittelten Erkenntnissen und Meinungen um so leichter anschließen konnte, als die untere, vor allem was die eigenen Interessen betraf, von der oberen unmittelbar abhing und sie zudem aufgrund des Respekts vor dem sozialen Prestige der oberen und des Vertrauens ihr gegenüber dazu motiviert wurde. In diesem Prozess der Abwärtskommunikation spielten die mittleren Stufen insofern eine maßgebliche Rolle, als sie die *Opinion* auf eine Art und Weise filterten und anpassten, dass dies auch die unterste Schicht akzeptieren konnten. Im Endeffekt wurde so die *Opinion publique* von allen Schichten der Bevölkerung geteilt und schließlich mit dem *Sentiment général* identisch, woraus dann die „autorité respectable“ der *Opinion publique* resultierte. Wenn diese *Opinion publique* außerdem unter (richtigen) Umständen die Menschen, die sie teilten, allmählich zur entsprechenden Tat beflügelten, dann wurde sie als Folge zum *Esprit public*,¹³⁵ denn „l’esprit public n’est autre chose que l’opinion disposée à l’action“.¹³⁶

Roederers Theorie nach bildete und verbreitete sich die *Opinion publique* durch die Interaktionen zwischen den verschiedenen Klassen graduell. Im Zentrum seiner Darstellung stand zunächst die Beobachtung des *Sentiment général*, ein Begriff, den man mit der öffentlichen Stimmung in der Bevölkerung gleichsetzen kann. Die Überwachung der allgemeinen Stimmung hingegen zielte darauf ab, der *Opinion publique* die gewünschte Richtung zu geben. Die meinungsbildende Rolle teilte bei diesem Prozess Roederer den aufgeklärten Schichten zu. Allgemeinen gesehen wiederum spielte das Besitzbürgertum (*les propriétaires*) bei der Bildung des *Sentiment général* und der *Opinion publique* die integrierende Rolle, weshalb Roederer der Regierung riet, dessen Interessen, Diskursen und Lektüren besondere Aufmerksamkeit zu schenken.¹³⁷ Diesen Standpunkt behielt Roederer

¹³⁴ Ebd., S. 102 f.

¹³⁵ Ebd., S. 104. Im Original heißt es: „Que les circonstances échauffent doucement les esprits qui la [opinion publique] renferment, et elle devient l’ESPRIT PUBLIC“.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 103 f., das Zitat auf S. 104.

¹³⁷ Ebd., S. 105.

auch später unter dem Konsulat bei.¹³⁸

Den Argumenten Roederers nach gelangt die *Opinion publique* allein im Zuge des von ihm geschilderten Entwicklungsgangs, d. h. eines Prozesses der vielfachen Kommunikationen und Diskussionen, zur Stabilität,¹³⁹ wobei besonders die vermittelnde Rolle des Besitzbürgertums von zentraler Bedeutung war. Die „opinions présentées immédiatement à la sanction du peuple“ seien allein schon deshalb alle kurzlebig gewesen, weil das Volk die Meinungen, die es zunächst einmal akzeptiert hatte, bald darauf bereits wieder abgelehnt habe. Von ebenso kurzer Dauer seien die Meinungen gewesen, die sich nur nach jenen Forderungen der labilen Emotionen der Bevölkerung („passions populaires“)¹⁴⁰ richteten, die keiner Prüfung der aufgeklärten und bemittelten Öffentlichkeit unterzogen wurden, und die Meinungen, die das Recht auf Besitz und Vermögen erheblich verletzt hätten.¹⁴¹ Die *Opinion publique* ließ sich also nicht unmittelbar aus dem Volk ableiten, sondern basierte auf einer stabilen Grundlage der Bürger von Besitz und Bildung.¹⁴² Mit dieser Auffassung, die durch die Lektion aus der jakobinischen Diktatur bedingt worden sein dürften, folgte Roederer offenbar der Mehrheitsmeinung der Bourgeoisie. Für die vorliegende Arbeit ist darüber hinaus relevant, dass das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den oberen und unteren Gesellschaftsstufen bei der Akzeptanz der (aufgeklärten bzw. normativen) *Opinion publique* durch die Bevölkerung eine wichtige Rolle spielte. Deshalb soll der dritte Teil der vorliegenden Arbeit aufzeigen, wie sehr und in welchem Maße der Einfluss einer Meinung in der lokalen Öffentlichkeit von diesem Verhältnis abhing.

Aus alledem geht hervor, dass Roederer in der Theorie die Anleitung dafür sah, die *Opinion publique* bzw. den *Esprit public* im Sinne der öffentlichen Stimmung zu beherrschen. In seinen Ausführungen zum Herausbildungsprozess der *Opinion publique* suggeriert er außerdem auch, dass die in seinem Sinne funktionierende *Opinion publique* zu einer Etablierung und Festigung der Notabelngesellschaft maßgeblich beitragen sollte. In seinen Überlegungen steht die *Opinion publique* als Mittel zur politischen Legitimation inzwischen bereits im Hintergrund, obwohl durchaus immer noch auf ihre Autorität hingewiesen wird. Vom *Esprit public* als bürgerlicher Moral oder revolutionärem Elan ist nun aber nicht mehr unmittelbar die Rede. Statt dessen zielen Roederers theoretische Überlegungen zur *Opinion publique* hauptsächlich auf die Formierung einer stabilen

¹³⁸ Ebd., S. 55 f., 98.

¹³⁹ Ebd., S. 104 f.

¹⁴⁰ Für Roederer waren die *Passions populaires* vom *Sentiment général* sehr wohl zu unterscheiden. Ebd., S. 105.

¹⁴¹ Ebd. Im Original heißt es: „des opinions fort accommodées aux passions populaires, des opinions spoliatrices de la propriété ont eu peu de consistance et de durée“.

¹⁴² Ebd.

Gesellschaft.

Unter dem Primat von Stabilität und Ordnung erhielt die Überwachung des *Esprit public* bzw. der öffentlichen Stimmung unter dem Direktorium dann auch den Vorrang, während der Begriff selbst immer weniger mit moralischen Werten konnotiert wurde. Insofern deutete sich daher schon in dieser Zeit jener Wandel des *Esprit public* an, den Mona Ozouf erst in der Zeit des napoleonischen Regimes feststellen zu können glaubt, dass nämlich die Vorrangstellung des *Ordre public* das Todesurteil für den *Esprit public* bedeutet habe.¹⁴³

Dennoch wird deutlich, dass sowohl das Konsulat als auch das Empire keineswegs das Ende des *Esprit public* markierten. Es dürfte wohl kein Zweifel daran bestehen, dass sich das napoleonische Regime zwar vorrangig um den *Ordre public* kümmerte, und in den Verwaltungs- und Polizeiberichten besaß der *Esprit public* zudem einen inzwischen viel geringeren Stellenwert, während man der Erstellung von Statistiken erheblich mehr Gewicht beimaß.¹⁴⁴ Doch auch im Kaiserreich ließ sich immer noch eine eigene Funktion und Bedeutung des *Esprit public* feststellen, was der zweite Teil der vorliegenden Arbeit aufzeigen soll.

1.3 Zusammenfassung des 1. Kapitels

Im 18. Jahrhundert trat in der Begriffsgeschichte des Wortes *Opinion* ein bedeutsamer Wandel ein. Angesichts heutiger historischer Erkenntnisse wird man diesen Vorgang vermutlich nicht mehr als „Geburt“ der *Opinion publique* bezeichnen dürfen, doch kann dabei immerhin von einer erheblichen Autoritätssteigerung der *Opinion publique* zur nunmehr als unüberwindbar definierten Macht die Rede sein. In diesem Kontext darf der publizistische Beitrag der sogenannten Philosophen der *Lumières* nicht unterschätzt werden. Denn erst die Verbindung mit der Ideologie der Aufklärung verschaffte der *Opinion (publique)*, die man bisher häufig für labil und unzuverlässig gehalten hatte, nämlich Autorität und Ansehen, womit auch ihr Potenzial als Mittel der Kritik erhöht wurde, und auf eben dieser Grundlage wurde die politische Praktizierung der *Opinion publique* ermöglicht. Doch lässt sich aus diesen Prämissen eine gerade Entwicklungslinie von der *Opinion* zur *Opinion publique* nicht ableiten, weil die tradierte Vorstellung der *Opinion* durch diejenige der aufgeklärten *Opinion publique* nicht in den Hintergrund gedrängt wurde. Einerseits waren die Auffassung von der *Opinion* als der häufig irrtümlichen und folglich abfällig betrachteten Volksmeinung und diejenige von der *Opinion publique* als der wahrheitsnahen und rationalen Meinung der aufgeklärten Öffentlichkeit zwei Seiten einer Medaille. Die Philosophen stellten die *Opinion publique* als ein Idealbild dar, indem sie deren Unterschied

¹⁴³ Ozouf (1988), S. 719; deutsche Übersetzung (1996), S. 1382.

¹⁴⁴ Vgl. Bourguet (1988), S. 64-70; vgl. auch Karila-Cohen (2008), S. 65 f.

zur Wirklichkeit der Volksmeinung, mit der sie häufig unzufrieden waren, aufzeigten.¹⁴⁵ Zudem sah sich auch die Monarchie bis zu einem gewissen Maße an die *Opinion* des Volkes gebunden, obwohl sie ihm offiziell eine gesunde politische Meinung absprach.¹⁴⁶ Auf der anderen Seite behielt die Auffassung von *Opinion* als Quelle von Ruf und Ansehen weiterhin Gewicht.

Mit der Französischen Revolution ging in Bezug auf die *Opinion publique* eine weitere gravierende Veränderung vor, die von erheblichem Einfluss sein sollte. Die *Opinion publique* wurde mit der Meinung des Volkes identifiziert, zumal dieses für souverän erklärt wurde. Dadurch wurde die *Opinion publique* bzw. der Wille des Volkes zur direkten Legitimationsquelle einer politischen Handlung. Auf dieser Grundlage ein solides Regierungssystem aufzubauen, gelang der Revolution dennoch nicht. Nach Gunn lag das vor allem darin begründet, dass die Lenkung der *Opinion publique* für die Regierenden entschieden den Vorrang vor der Orientierung der Politik an den Stimmen des Volkes hatte. Für die Revolutionäre waren zwar die Meinungs- und Pressefreiheit, und damit auch das öffentliche Raisonement von wesentlicher Bedeutung. Das revolutionäre Frankreich schien aber den Gedanken, dass sich die *Opinion publique* aus ungehindertem Austausch und Äußerung der individuellen Meinungen allmählich bilden sollte, eher fernzustehen. Unter der Kategorie *Opinion publique* lag deshalb den Politikern der Revolution wesentlich mehr an der Beantwortung der Frage, wie man sich politische Legitimität – wenn auch nur äußerlich – besorgen und wie man dazu die Öffentlichkeit zweckmäßig beeinflussen bzw. manipulieren konnte.

Für diese Zielsetzung erwies sich der Begriff des *Esprit public* als besonders geeignet. In den philosophischen Konzepten der *Lumières* implizierte der *Esprit public* Zivilethik und Gemeingeist, und war daher ein Leitbegriff für die Erneuerung der *Mœurs* bzw. der Sitten und Gebräuche. Für die Philosophen sollten *Mœurs* und *Opinion publique* einander in diesem Sinne unterstützen und ergänzen,¹⁴⁷ und dazu sollte der *Esprit public* die solide Basis bieten. Eines der Hauptanliegen der Aufklärung, die moralische Erziehung der Bürger nämlich, griff die Französische Revolution auf, um auf diesem Wege die Regeneration der Menschheit anzustreben. Außerdem sah man in dem Gedanken, das Volk zur bürgerlichen Moral und zum Gemeingeist zu erziehen, zugleich ein zweckmäßiges Mittel, dessen Verhaltensweise im Sinne der Revolutionäre zu ändern. Auf der anderen Seite war es für die Regierung und die Verwaltung der Revolution höchst relevant, die allgemeine Einstellung und Stimmung in der Bevölkerung genau zu erfassen, unter anderem im Zusammenhang

¹⁴⁵ Veysman (2004), S. 39 f.

¹⁴⁶ Farge (1992), z. B. S. 16 f.

¹⁴⁷ Bei Rousseau allerdings lässt sich beides kaum voneinander unterscheiden. Walton (2009), S. 36.

mit der Frage nach politischer Legitimität und mit der Entwicklungssteuerung der Revolution. In diesem Sinne wurde die systematische und kontinuierliche Untersuchung des *Esprit public* zu einer wichtigen Aufgabe der Administration. Ob der *Esprit public* wegen der moralischen, normativen Konnotation und zugleich als ein Begriff für einen Zustand der allgemeinen Geisteshaltung bevorzugt wurde, sei dahingestellt. Jedoch es ist mit Karila-Cohen immerhin daran festzuhalten, dass der *Esprit public* ein revolutionäres Idiom war, da es, anders als *Opinion publique*, gerade mit der Revolution in den Vordergrund trat.¹⁴⁸

In der zweiten Hälfte der zehnjährigen Revolution aber schien sich der mit dem *Esprit public* verbundene moralisierende Ton abzuschwächen. Dabei blieb die republikanische Erziehung des Volkes unter dem Direktorium weiterhin im Mittelpunkt des Interesses. Den Regierenden und Verwaltenden lag immer mehr daran, die *Opinion publique* bzw. den *Esprit public* im Sinne der öffentlichen Stimmung zu kontrollieren. Die Auskünfte darüber wurden dann aber viel mehr zu wirksamerer Verwaltung und sicherer Ordnung genutzt, als zur sittlichen Erziehung der Bürger, zumal die politische Stabilität zu den besonders dringlichen Anliegen der direktorialen Regierung gehörte. Diese Tendenz trat nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire noch deutlicher zutage. Doch auch das napoleonische Regime wollte auf den Begriff *Esprit public* nicht verzichten, wobei es sich nicht allein um die öffentliche Ruhe und Ordnung, sondern auch um den Gemeingeist handelte.

Das vorliegende Kapitel hat versucht, die begriffsgeschichtliche Entwicklung von *Opinion publique* und *Esprit public* von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis in die Epoche der Französischen Revolution näher aufzuzeigen, wobei der Blick der Revolutionäre auf die beiden Begriffe und deren Bedeutung für die Regierung und Verwaltung der Revolution im Mittelpunkt der Überlegungen gestanden hat. Das zeitgenössische Verständnis von *Opinion publique* und *Esprit public* soll als Grundlage und Verständnishilfe dafür dienen zu erfassen, welche Funktion und Bedeutung die beiden Begriffe in der französischen Herrschaft im Rheinland hatten, womit sich der zweite Teil der vorliegenden Arbeit beschäftigen soll.

¹⁴⁸ Karila-Cohen (2008), S. 35.

2. Kapitel Die öffentliche Meinung in Deutschland um 1800

In der Forschung ist unumstritten, dass sich die deutsche „öffentliche Meinung“ eigentlich aus dem französischen Begriff der *Opinion publique* ableitete.¹ Dabei bestand das deutsche Pendant zur *Opinion publique* offenbar schon lange vor der Aufnahme des Begriffs und spielte im politischen Leben bereits eine gewisse Rolle.² In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fanden außerdem die Begriffe „Öffentlichkeit“ und „Publizität“ in den Druckmedien nach und nach ihren Niederschlag.³ Mit diesen Themen befassten sich Kant und Wieland beispielsweise schon vor der Französischen Revolution.⁴ Dennoch: es war erst der Ausbruch der Revolution im Nachbarland, wodurch die *Opinion publique* die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit auf sich zog, und im Gefolge dessen wurde dann auch der Begriff als „öffentliche Meinung“ ins Deutsche übernommen.

Ebenso fremd war im 18. Jahrhundert dem Deutschen der Begriff des *Esprit public*. Obwohl der Terminus „Gemeingeist“ zuvor schon im deutschen Wortschatz zu finden ist, kam er als Äquivalent für *Public spirit* bzw. *Esprit public* realiter erst kurz vor der Französischen Revolution in Gebrauch.⁵ Neben dem „Gemeingeist“ gab es dann auch noch

¹ Bei Hölscher heißt es, dass „der Begriff ‘opinion publique’ [...] in Deutschland nach 1790 als eine fremde Erscheinung der Französischen Revolution rezipiert [wurde]“: Hölscher (1978), S. 450; ähnlich Habermas (1962/1990), S. 176, und Karl Heinz Schäfer (1974): Ernst Moritz Arndt als politischer Publizist. Studien zur Publizistik, Pressepolitik und kollektivem Bewußtsein im frühen 19. Jahrhundert, Bonn 1974, S. 30; ferner Kirk Wetters (2008): The Opinion System: Impasses of the Public Sphere from Hobbes to Habermas, New York 2008, S. 27. Hölscher, Habermas und Schäfer führen alle die Eindeutschung des Begriffes auf Georg Forster zurück. Dagegen setzt Abdelfettah die Vermutung, dass Christoph Martin Wieland „tatsächlich die Lehnübersetzung *öffentliche Meynung* geprägt zu haben“ schein. Vgl. Ahcène Abdelfettah (1989): Die Rezeption der Französischen Revolution durch den deutschen öffentlichen Sprachgebrauch. Untersucht an ausgewählten historisch-politischen Zeitschriften (1792-1802), Heidelberg 1989, S. 215. Wie es scheint, findet sich die deutsche Übersetzung „öffentliche Meinung“ mit dem eingeklammerten französischen Originalwort wohl zuerst in einem vom Dezember 1790 datierten Schreiben, das an Wieland adressiert war. Vgl. Hölscher (1978), S. 450; Hölscher (1979), S. 105 f.; Abdelfettah (1989), S. 215.

² Christian Garve deutet an, dass eine solche Meinung schon geraume Zeit vor der Französischen Revolution existiert habe. Vgl. Christian Garve: Ueber die öffentliche Meinung, in: Kurt Wölfel (Hg.), Christian Garve. Popularphilosophische Schriften über literarische, ästhetische und gesellschaftliche Gegenstände, Bd. 2, Stuttgart 1974, S. 1263-1306, hier S. 1265 f. Zur Rolle der Meinung im frühneuzeitlichen Staat, vgl. Gestrich (1994); siehe auch oben in der Einführung zur vorliegenden Arbeit Abschnitt 0.2.1.

³ Hölscher (1978), S. 446 f.; Hölscher (1979), S. 8-12, 91 ff.

⁴ Vgl. Tristan Coignard (2013): «*Öffentlichkeit*» et ruptures historiques (1789, 1806, 1813). Les mutations du concept d’opinion publique dans l’espace germanophone, in: Bertrand Binoche/Alain J. Lemaître (Hg.), L’opinion publique dans l’Europe des Lumières: Stratégies et concepts, Paris 2013, S. 231-246, hier S. 234-237; näher Liesegang (2004), S. 53-83, 87-95.

⁵ Hölscher weist darauf hin, dass „erst kurz vor der Französischen Revolution [...] ‘Gemeingeist’ als Äquivalent für ‘public spirit’, bzw. ‘esprit publique’ die Bedeutung eines [...] Sinns für das Soziale an[nahm]“. Er bezieht sich dabei auf Campes Formulierung: Wenn mit einem vorhandenen Wort immer auch schon die Sache gegeben wäre, „so müßten wir ja in Deutschland auch lange schon

als weitere Lehnübersetzung den „öffentlichen Geist“.⁶

Im Jahrzehnt der Revolution waren in Deutschland sowohl die *Opinion publique* als auch der *Esprit public* in ganz besonderem Maße ein Gegenstand des publizistischen Interesses. Deshalb konzentriert sich das Augenmerk des vorliegenden Kapitels vor allem auf die Rezeption der beiden Begriffe, und dabei ganz dezidiert auf die öffentliche Meinung, was anhand einiger Beispiele näher aufgezeigt werden soll. Dabei werden zunächst Georg Forster, dann Christian Garve und schließlich Christoph Martin Wieland in die Überlegungen mit einbezogen. Der Republikaner Forster beteiligte sich an der Revolution in Mainz, und berichtete nach deren Misserfolg aus Paris über die Entwicklung der dortigen Revolution, wobei die öffentliche Meinung in Paris und in Frankreich im Mittelpunkt der Betrachtung stand. Garve und Wieland waren in Breslau bzw. Weimar tätig, und hatten daher mit der französischen Herrschaft am Rhein unmittelbar nichts zu tun, setzten sich aber unter dem Einfluss der Französischen Revolution mit dem Begriff der öffentlichen Meinung auseinander. Ihre Ausführungen lassen somit Rückschlüsse darauf zu, wie Teile der deutschen Öffentlichkeit den „neuen“ Begriff *Opinion publique* wahrnahmen und einschätzten.

Am linken Rheinufer erschienen aber die *Opinion publique* und der *Esprit public* als Objekt einer rein theoretischen Überlegung weniger interessant, da sie die Republikaner doch lieber direkt in ihre politischen Aktionen integrierten. Ein Beispiel dafür ist Joseph Görres: Obwohl er weder die Begriffe *Opinion publique* noch *Esprit public* theoretisch analysierte, verwendete er sie beide doch öfter in seinen politischen Schriften. Zu hinterfragen wäre somit, was er eigentlich unter ihnen verstand und wozu er sie verwertete.

2.1 Die öffentliche Meinung als Zeitgeist – Georg Forster

Im deutschsprachigen Raum war Georg Forster einer der ersten, die ihre Aufmerksamkeit auf die *Opinion publique* bzw. die öffentliche Meinung richteten. Als überzeugter Republikaner war er einer der Hauptakteure in der Mainzer Republik 1792/93, und wurde im März 1793 als Delegierter für den Rheinisch-Deutschen Nationalkonvent nach Paris entsandt, wo er dann bis zu seinem Tod in Exil leben musste, weil Mainz von der preußischen Armee eingeschlossen und anschließend besetzt wurde,⁷ so dass eine Rückkehr unmöglich war. In der französischen Hauptstadt beobachtete er den Vorgang der Revolution unter der jakobinischen Diktatur mit großer Aufmerksamkeit und berichtete darüber nach Deutschland, um daraus Rückschlüsse für eine erfolgreiche Revolution in

Gemeingeist (public spirit) gehabt haben, weil wir schon lange ein Wort dafür hatten“. Vgl. Hölscher (1978), S. 443; Hölscher (1979), S. 106.

⁶ Siehe unten Abschnitt 2.3.

⁷ Liesegang (2004), S. 124.

Deutschland zu ziehen. Dabei spielte die öffentliche Meinung als Schlüsselbegriff eine ganz besondere Rolle.⁸ Forster schrieb 1793 an seine Frau:

„[S]chon haben wir siebentausend Schriftsteller, und dessen ungeachtet, wie es keinen deutschen Gemeingeist gibt, so gibt es auch keine deutsche öffentliche Meinung. Selbst diese Wörter sind uns so neu, so fremd, daß Jedermann Erläuterungen und Definitionen fordert, indeß [!] kein Engländer den andern mißversteht, wenn vom public spirit, kein Franzose den andern, wenn von opinion publique die Rede ist“.⁹

An dieser Stelle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Forster die öffentliche Meinung und den Gemeingeist gleichstellte.¹⁰ Die beiden Begriffen ließen sich zwar sehr wohl voneinander unterscheiden, waren aber dennoch eng miteinander verbunden.¹¹ Wie noch gezeigt werden wird, war Forster sich sehr wohl darüber im Klaren, dass in der Revolution nicht nur die *Opinion publique*, sondern auch der *Esprit public* eine maßgebliche Rolle spielten.

In seinen *Parisischen Umrissen* versuchte Forster zu erklären, weshalb die öffentliche Meinung für die Französische Revolution von zentraler Bedeutung war.¹² Dort analysierte er jedoch den Begriff weder systematisch noch übersichtlich, obwohl es ihm klar war, dass es hier ein definatorisches Defizit auszugleichen galt.¹³ Den Schwerpunkt scheint er bei seinen Ausführungen darauf gelegt zu haben, weniger die öffentliche Meinung genau zu

⁸ Vgl. ebd., S. 112: „In den Brieffolge der *Parisischen Umrisse* versucht er [d. h. Forster], dem konstatierten Begriffsdefizit von Öffentlichkeit in Deutschland zu begegnen und die Rolle der öffentlichen Meinung in der Französischen Revolution zu analysieren“.

⁹ Georg Forster, Ueber die öffentliche Meinung, in: Georg Forster's sämtliche Schriften. Herausgegeben von dessen Tochter und begleitet mit einer Charakteristik Forster's von G. G. Gervinus, Bd. 5, Leipzig 1843, S. 248-249, hier S. 249; Hölscher (1978), S. 450; vgl. auch Coignard (2013), S. 235.

¹⁰ Wetters verweist darauf, dass Forsters Auffassung der *Opinion publique* eine Art von kollektivem Geist bzw. Gemeingeist begriff. Wetters (2008), S. 253, Anm. 13.

¹¹ Vom Kontext her ist der hier angesprochene Gemeingeist als Äquivalent zum englischen *Public spirit* anzusehen, und kann mit dem französischen *Esprit public* gleichgesetzt werden. Auf die Unterscheidung zwischen *Opinion publique* und *Esprit public* bei Forster hat bereits Habermas hingewiesen. Vgl. Habermas (1962/1990), S. 176.

¹² Die *Parisischen Umrisse* waren ein Sammlung von Briefen, die Forster im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 1793 an ein deutsches Publikum schrieb. Der Text blieb aber Fragment, weil Forster am 10. Januar 1794 in Paris im Alter von nur 39 Jahren verstarb. Veröffentlicht wurden sie in zwei Bänden (1793 und 1794). Vgl. Gerhard Steiner (Hg.): Forsters Werke in zwei Bänden, Bd. 1, Aufbau-Verlag, Berlin und Weimar 1968, S. 287; der gesamte Text steht auf S. 213-267; vgl. auch Liesegang (2004), S. 125-129, hier S. 125. Liesegang geht auf Forsters Auffassung der öffentlichen Meinung detailliert ein. Ebd., S. 109-140; siehe dazu auch Coignard (2013), S. 239-242; Wetters (2008), S. 30-33; ferner Habermas (1962/1990), S. 176 f.

¹³ Liesegang (2004), S. 112; siehe oben das Zitat in Fußnote 8.

bestimmen, als ihre mächtige Präsenz zu veranschaulichen.

Nach der Auffassung Forsters war die öffentliche Meinung ein Produkt der Französischen Revolution.¹⁴ Sie leitete sich nicht aus dem aufgeklärten Publikum, sondern aus dem befreiten Volk ab,¹⁵ dessen freier Wille ihr zugrundelag.¹⁶ Die Kraft der öffentlichen Meinung war „die rohe Kraft der Menge“.¹⁷ In der Endphase des Ancien Régime hatte bereits der Finanzminister Necker „dieses große, nicht zu berechnende Mobil der Volkskraft“ in Bewegung gesetzt, ohne sich dessen bewusst zu sein.¹⁸ Darüber hinaus wirkten verschiedene Faktoren und Ursachen zusammen, so dass schon vor der Revolution „eine entschiedene öffentliche Meinung“ in ganz Frankreich geherrscht habe.¹⁹ Doch erst die Revolution habe das Volk losgelassen, wodurch dessen Wille die „höchste Beweglichkeit“ erlangt habe.²⁰

Die öffentliche Meinung als losgelassene Volkskraft war beweglich, ungemessen und unberechnet,²¹ und damit zugleich „nichts rein Intellektuelles, nichts rein Vernünftiges“.²² Daher wäre es sinnlos, ihr Einhalt gebieten zu wollen oder sie nach „Vernunftsregeln“ einzuschränken, weshalb Forster sie mit einer seltsamen „Naturerscheinung“ verglich, deren „eigentümliche Gesetze“ man nicht kannte.²³

Die so geschilderte öffentliche Meinung wird hier als irrational dargestellt. Forster scheint es aber, dass sie zur Vollkommenheit gelangen könnte, wenn die Vernunft und der Wille des Volkes miteinander in Einklang gebracht würden.²⁴ Nach seinem Empfinden übe die Vernunft auf die Revolution Einfluss aus und bestimme zum Teil ihre Richtung, auch wenn sie nicht präponderieren könne; die Vernunft werde von der öffentlichen Meinung zwar „nicht immer rein empfangen“, aber doch „immer rein verlangt“.²⁵ Forster bestritt ganz entschieden die Ansicht, dem Volk Verstand abzusprechen,²⁶ verwies in diesem

¹⁴ „Die öffentliche Meinung aber und Einflüsse sind Dinge, wovon man vor der jetzigen Revolution keinen richtigen, wenigstens keinen vollständigen Begriff gehabt haben mag“. Forster, *Parisische Umriss*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 215 f.; vgl. auch Liesegang (2004), S. 129; Coignard (2013), S. 241.

¹⁵ „[U]nsere öffentliche Meinung ist das Produkt der Empfänglichkeit des Volkes“. Forster, *Parisische Umriss*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 219.

¹⁶ Liesegang (2004), S. 130 f.

¹⁷ Forster, *Parisische Umriss*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 218 f., das Zitat auf S. 219.

¹⁸ Ebd., S. 219.

¹⁹ Ebd., S. 226 f., das Zitat auf S. 227; Liesegang (2004), S. 126-128.

²⁰ Forster, *Parisische Umriss*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 219.

²¹ Ebd., S. 218 f., 223.

²² Ebd., S. 218 f.

²³ Ebd., S. 217 f.; Coignard (2013), S. 241; Wetters (2008), S. 31.

²⁴ „[D]er Wille des Volks hat seine höchste Beweglichkeit erlangt, und die große Lichtmasse der Vernunft, die immer noch vorhanden ist, wirft ihre Strahlen in der von ihm verstatteten Richtung.“ Forster, *Parisische Umriss*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1, (1968), S. 219.

²⁵ Ebd., S. 219, 244, die Zitate auf S. 244.

²⁶ Ebd., S. 228.

Kontext dann allerdings darauf, dass die Vernunft „wohl in allen Gemütern schon rege und über gewisse Hauptwahrheiten ins reine [gekommen] sein [musste], um so, wie es jetzt geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung die Huldigung des ganzen Volkes zu erhalten“.²⁷ Im Zuge der Revolution sei die „durch das Ganze jetzt unwiderstehlich herrschende Einheit des Volkswillens“ mit der „Repräsentantenvernunft“, d. h. dem Nationalkonvent, verbunden worden,²⁸ was der Regierung Dauer und Stärke verspreche. Deshalb „herrschen die Repräsentanten des Volkes durch die öffentliche Meinung ohne Widerrede über 24 Millionen Menschen. Nie befolgte man ihre Dekrete mit unbedingtem Gehorsam“.²⁹ So setzte Forster die öffentliche Meinung mit der allgemeinen Vernunft gleich.³⁰

Die „öffentliche Volksmeinung“ bezeichnete Forster als „Schiedsrichterin“, die in letzter Instanz entschied. Wenn es dann heißt, dass der Nationalkonvent lediglich durch „die Opinion“ herrsche, bedeute das deshalb zum einen, dass sich dieser nach ihr richte, andererseits aber auch „durch seine Beratschlagungen und seine ungeheure Tätigkeit auf sie“ zurückwirke und sie bestimme.³¹ Dem ist zu entnehmen, dass für Forster die öffentliche Meinung für den Staat sowohl die Legitimitätsquelle als auch ein politisches Instrument darstellte. Das souveräne Wesen der öffentlichen Meinung und ihre Manipulierbarkeit scheinen einander zwar zu widersprechen, doch möglich zu sein, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Vernunft der Repräsentanten und der Volkswille miteinander harmonisierten. Nach Liesegang war die öffentliche Meinung daher die maßgebliche Vermittlungsinstanz von Staat und Gesellschaft.³²

Wie aber war diese Vermittlung möglich? Im Hinblick darauf spielte der Gemeingeist eine maßgebliche Rolle, der als Begriff für Forster ebenso interessant war wie die öffentliche Meinung.³³

²⁷ Ebd., S. 241.

²⁸ Ebd., S. 221; Liesegang (2004), S. 136.

²⁹ Forster, Parisische Umrise, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 236.

³⁰ Ebd., S. 228; Wetters (2008), S. 32.

³¹ Forster, Parisische Umrise, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 220. In diesen Kontext gehört auch Forsters pointierte Formulierung: „Die große Aufgabe der Staatskunst ist die gehörige Einschränkung der Leidenschaften und ihre Unterwerfung unter das Gesetz der Vernunft“. Ebd., S. 243; vgl. auch Liesegang (2004), S. 131.

³² Liesegang (2004), S. 136 f.; ähnlich bei Coignard (2013), S. 240.

³³ In seiner Neujahrsansprache 1793 im Mainzer Klub verwendete Forster dieses Wort zweimal. Erstens: „Es ist erfreulich, die Fortschritte des **Gemeingeistes** zu bemerken, die unter tausend, einem Mainzer allein bekannten Hindernissen, Schwierigkeiten und Gegenbemühungen auch in unserm Lande seit jenem Tage der Befreiung geschehen sind“. Forster, Parisische Umrise, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S.109 f. Zweitens: „wenn sie [=unsere Brüder] die Zuversicht ihrer Mitbürger, die Wächter über den **Gemeingeist** aller öffentlichen Ämter, die Erhalter der guten Ordnung, der Stolz des Vaterlandes und das Schrecken der Feinde wären!“ Ebd., S. 112. (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

Forster bewertete als Großtat der Revolution eine „moralische Emanzipation“.³⁴ Die öffentliche Meinung sei „auf Umsturz *des in unsrem Zeitalter* mehr als jemals *herrschenden Geistes*“ gerichtet – gemeint ist der Egoismus.³⁵ Sie habe „der Habsucht, der Gewinnsucht und dem Geize, mit *einem* Worte, der ärgsten Knechtschaft, zu welcher der Mensch hinabsinken konnte, *der Abhängigkeit von leblosen Dingen*, einen tödlichen Streich versetzt“.³⁶ Die Ereignisse der Revolution hätten die „Reizbarkeit“ des französischen Volkes erhöht und dessen „Teilnehmen an den öffentlichen Angelegenheiten“ geschärft.³⁷ Ins Besondere trugen die von der öffentlichen Meinung gerechtfertigten Maßnahmen des Nationalkonvents in den Zeiten des Notstands dazu bei, die Nation zur „Aufopferung“, „Nächstenliebe“ und „Vaterlandsliebe“ zu bewegen.³⁸ Was aber die öffentliche Meinung noch nicht erzwingen konnte, das habe die Revolutionsarmee ergänzt, die in den verschiedenen Teilen der Republik zusammenberufen wurde, „um den saumseligen oder auch noch selbstsüchtigen Gutsbesitzer, den reichen Pächter, den in die Scheuren sammelnden Landmann zur Ablieferung seines Überflusses in die Stadtmagazine anzutreiben“. Zwar gebe es „Menschen“, „die sich lieber die Täuschung des Zwanges machen, als freiwillig zu den Bedürfnissen ihrer Mitbürger beitragen wollen“. Aber „[w]as anfänglich Ergebung in die Notwendigkeit ist, wird durch fortgesetztes Nachdenken endlich zur Anerkennung der Gesellschaftspflicht, der Billigkeit gegen den notleidenden Mitbürger“.³⁹

Dass diese moralische Emanzipation in der allgemeinen Verinnerlichung des Gemeingeistes lag, ist nicht zu bezweifeln, bestehe doch die Stärke der Republik in den Aufopferungen der einzelnen Bürger⁴⁰; die Revolution werde von „einem gemeinschaftlichen Geiste“ getrieben.⁴¹ Die öffentliche Meinung diene dabei auf doppelte Weise als ein Mittel, den Gemeingeist zu erzwingen: Zum einen ließen sich die Maßregeln, die nötig waren, um dieses Ziel zu erreichen, damit legitimieren⁴²; zum anderen ließ sich auf diesem Wege die öffentliche Meinung wunschgemäß manipulieren. Und schließlich fungierte der weit verbreitete und verinnerlichte Gemeingeist als Bindeglied zwischen Staat

³⁴ Ebd., S. 233.

³⁵ Ebd., S. 230 f. (Hervorhebung im Original); das Zitat auch bei: Liesegang (2004), S. 133; vgl. zudem Coignard (2013), S. 241.

³⁶ Forster, *Parisische Umriss*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 233 (Hervorhebung im Original).

³⁷ Ebd., S. 220.

³⁸ Ebd., S. 233-235.

³⁹ Ebd., S. 234 f., die Zitate ebd.; vgl. auch Liesegang (2004), S. 138.

⁴⁰ Forster, *Parisische Umriss*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 235.

⁴¹ Ebd., S. 238.

⁴² „Eine Ungerechtigkeit verliert ihr Empörendes, ihr Gewalttätiges, ihr Willkürliches, wenn die öffentliche Volksmeinung, die als Schiedsrichterin unumschränkt in letzter Instanz entscheidet, dem Gesetze der Notwendigkeit huldigt, das jene Handlung oder Verordnung oder Maßregel hervorrief“. Ebd., S. 220; das Zitat auch bei: Liesegang (2004), S. 131; vgl. ferner Coignard (2013), S. 241.

und Gesellschaft. Unter diesen Prämissen wird, wie Liesegang es formuliert, die öffentliche Meinung in der Forster'schen Auffassung „gleichzeitig Ausdruck und Mittel der Vereinigung von Gesellschaft, politischer Bewegung und Staat“.⁴³

Die moralische Leistung der Revolution bzw. der öffentlichen Meinung sei aber nicht nur für die französische Nation relevant,⁴⁴ handle es sich dabei doch um die Revolution der sittlichen Bildung und Entwicklung des ganzen Menschengeschlechts,⁴⁵ weshalb die Revolution als „Werk der Vorsehung“⁴⁶ sich daher in der ganzen Welt verbreiten sollte. Die öffentliche Meinung als ideengeschichtliches Novum war „das Werkzeug der Revolution“ und zugleich „ihre Seele“.⁴⁷

Hier wird unübersehbar deutlich, dass die öffentliche Meinung nicht bloß die Einheit des Volkswillens, sondern auch den Ausdruck eines neuen „Zeitgeistes“ bedeutete, dessen Vorkommen Forster in Paris zu verspüren schien:

„Die Hauptstadt Frankreichs war seit langer Zeit die hohe Schule der Menschenkenntnis. Mehr als jemals ist sie es jetzt, und es bedarf nur eines kurzen Aufenthalts und eines flüchtigen Blicks, um hier innezuwerden, was man anderwärts in Jahrzehnten [sic!] kaum ergrübelt, und nicht nur den *Geist der Gegenwart*, sondern auch die *Zeichen der Zukunft* zu enträtseln“.⁴⁸

Wenn Forster die öffentliche Meinung als Zeichen eines neuen Zeitgeistes kennzeichnete, legte er es vermutlich weniger darauf an, sich mit der Begrifflichkeit theoretisch strikt auseinanderzusetzen. Vielmehr zeichnete er wohl eher „Umrisse“ der öffentlichen Meinung, so dass die deutschen Leser deren autoritäres Wesen und ihre politische Funktion nachvollziehen könnten.⁴⁹

Ganz unverkennbar verfasste Forster seine *Parisischen Umrisse* mit der Absicht, die

⁴³ Liesegang (2004), S. 139.

⁴⁴ Forster zitierte dabei den royalistischen Journalisten Mallet du Pan: „‘Wer aber diese Revolution als eine *bloß französische* ansieht’, [...] ‘der ist unfähig, sie zu beurteilen’“. Forster, *Parisische Umrisse*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 224 (Hervorhebung im Original); das Zitat auch bei: Liesegang (2004), S. 132.

⁴⁵ Forster, *Parisische Umrisse*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 224.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd., S. 226; Liesegang (2004), S. 129; Wetters (2008), S. 30; Coignard (2013), S. 241.

⁴⁸ Forster, *Parisische Umrisse*, in: Steiner (Hg.), Bd. 1 (1968), S. 215 (Hervorhebung nach dem Originaltext).

⁴⁹ Die *Parisischen Umrisse* leiteten sich aus dem Wunsch Forsters ab, dass, „indem wir uns verständigen, ein reiner Gewinn für Deutschland, oder warum nicht lieber gleich für das ganze Menschengeschlecht, durch die richtigere Beurteilung und die darnach unausbleibliche Benutzung unserer Revolution erwachsen möge.“ Ebd., S. 230; vgl. ferner Wetters (2008), S. 30.

Französische Revolution zu verteidigen.⁵⁰ Deswegen ließen sie ihre Leser über die negativen Seiten der Jakobinerherrschaft bewusst im Unklaren.⁵¹ In der heutigen Forschung ist beispielsweise umstritten, dass der Nationalkonvent in seiner Staatsführung wirklich auf der sicheren Basis der öffentlichen Meinung stand.⁵² Angesichts unserer heutigen historischen Kenntnisse über die Französische Revolution war die Vereinigung von Staat und Gesellschaft durch die öffentliche Meinung und die Harmonie von Vernunft und politischer Aktion nichts anderes als eine Illusion.⁵³ Dennoch macht Forster es immerhin sehr anschaulich, dass und wie die öffentliche Meinung im dramatischen Zeitabschnitt der Revolution eine Schlüsselrolle spielte, indem er etwas ganz Wesentliches daran aufgezeigt: dass man nämlich die öffentliche Meinung nicht nur zur politischen Kritikausübung in Anspruch nahm, sondern dass man sie darüber hinaus auch zur Manipulation der Öffentlichkeit instrumentalisierte.

Mit seinem Werk scheint Forster offenbar auch das Interesse des deutschen Publikums an der öffentlichen Meinung geweckt zu haben. Wie Christian Garve später bemerken sollte, war die von Forster als Zeitgeist bzw. Antriebskraft der Geschichte dargestellte öffentliche Meinung in der deutschen Öffentlichkeit der zweiten Hälfte der 1790er Jahre keineswegs unbekannt.⁵⁴ Nach dem Ausbruch der Französischen Revolution wurde dort „die öffentliche Meinung“ zu einem Modewort.⁵⁵ Der Begriff fand vor allem bei den Freunden der revolutionären Ideen bzw. der Reformen nach dem französischen Muster großen Anklang,⁵⁶ und bei seiner Vermittlung spielte Forster zweifelsohne eine maßgebliche Rolle. Im beginnenden 19. Jahrhundert gibt es zudem ausreichend Beispiele dafür, dass „die öffentliche Meinung“ und „der Zeitgeist“ synonym verwendet wurden.⁵⁷ Auch dazu mögen die *Parisischen Umriss*e einen Anstoß gegeben haben.

⁵⁰ Vgl. Liesegang (2004), S. 125 f.; auch Wetters (2008), S. 30.

⁵¹ Forster war zutiefst enttäuscht, als er im Frühjahr 1793 in Paris die Exzesse der Schreckensherrschaft direkt miterlebte. Vgl. Hansen 2, S. 814, Anm. 2. Sein Bekenntnis zu den revolutionären Ideen blieb jedoch bis zu seinem Tod unverändert. Vgl. Smets (1997), S. 119 f.

⁵² Vgl. z. B. Cowans (2001), S. 124, 147-153.

⁵³ Auch Wetters charakterisiert Forsters Verständnis von der öffentlichen Meinung als Illusion. Wetters (2008), S. 32 f.

⁵⁴ Siehe unten Abschnitt 2.2.

⁵⁵ Schäfer (1974), S. 30.

⁵⁶ Dabei handelte es sich vor allem um linksrheinische Republikaner. In ihren politischen Schriften verwendeten sie oft die öffentliche Meinung, die Opinion, die Stimme des Volkes und den Gemeingeist bzw. den öffentlichen Geist. Vgl. Axel Kuhn (Hg.) (1978): *Linksrheinische deutsche Jakobiner. Aufrufe, Reden, Protokolle, Briefe und Schriften 1794-1801*, Stuttgart 1978, z. B. S. 136, 159, 176, 187, 189, 201.

⁵⁷ Schäfer (1974), S. 29 f.

2.2 Das Ideal der öffentlichen Meinung – Wieland und Garve

Im Rechtsrheinischen waren es vor allem Christoph Martin Wieland und Christian Garve, die sich unter dem Einfluss der Französischen Revolution mit dem Begriff der *Opinion publique* beschäftigten. Als Weimarer Publizist und Herausgeber der Zeitschrift *der Teutsche Merkur* äußerte sich Wieland in einem Kapitel seines Werks *Gespräche unter vier Augen* auch zur öffentlichen Meinung.⁵⁸ Garve, der damals als Privatgelehrter in Breslau wirkte, ging in seiner Schrift *Ueber die öffentliche Meinung* ebenfalls auf dieses Thema ein.⁵⁹ Da beide in mancher Hinsicht darüber einer Meinung waren, wird ihre Einstellung dazu im Folgenden zusammengefasst.

Sowohl Wieland als auch Garve betrachteten zunächst die weitverbreitete Auffassung, dass der öffentlichen Meinung „geheime Zauberkräfte“⁶⁰ innewohnten bzw. dass sie „ein unsichtbares Wesen von großer Wirksamkeit“ sei, aus einer nicht zu übersehenden Distanz.⁶¹ Es lag ihnen vor allem daran zu prüfen, ob die öffentliche Meinung wirklich eine so mächtige Kraft hatte, wie man sie ihr zuschrieb, und außerdem zu untersuchen, was als „Eigentliches und Bestimmtes“ unter der „vieldeutigen Benennung“ verstanden werden sollte⁶² oder ob „hinter diesem neuen Ausdrucke“ „etwas wirkliches“ steckte.⁶³ Sich auf diesem Wege der Mystifizierung bzw. Dämonisierung des Begriffs entgegenzustellen, scheint eine feste Absicht beider Autoren gewesen zu sein. Vor allem Garve distanzierte sich

⁵⁸ Die *Gespräche unter vier Augen* waren als Dialoge zwischen den beiden fiktiven Personen Egbert und Sinibald konzipiert, wobei Sinibald grundsätzlich von der öffentlichen Meinung als gewaltiger, umwälzender Volkskraft ausgeht, während Egbert eine solche Wertung anfangs mit aller Skepsis betrachtet, doch im Laufe des Gesprächs auf einen Teil der Argumente Sinibalds dafür eingeht und mit ihm zumindest, was die Wichtigkeit der öffentlichen Meinung betrifft, ein Einverständnis erreicht.

⁵⁹ Christoph Martin Wieland, *Die Gespräche unter vier Augen*, IX. Gespräch, *Ueber die öffentliche Meinung*, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, S. 191-218 [ohne Nennung des Herausgebers]; Garve, *Ueber die öffentliche Meinung*, in: Wölfel (Hg.), *Popularphilosophische Schriften*, Bd. 2 (1974), S. 1263-1306. Die *Gespräche* Wielands erschienen 1799, Garves Werk aber wurde erst 1802 nach dessen Tod im Jahr 1798 publiziert. Liesegang vermutet, dass Garve seine Schrift zwischen 1794 und 1798 verfasst haben dürfte, was sich an der Tatsache erkennen lässt, dass ihm die *Parisischen Umrissse* Forsters bereits bekannt waren. Vgl. Liesegang (2004), S. 99 und S. 141, Anm. 2. Zum näheren Verständnis der beiden Werken siehe vor allem Liesegang (2004), S. 87-108, 141-155; vgl. dazu auch den Kommentar Schäfers (1974), S. 30 f. Zu Wielands Position siehe ausführlich Wetters (2008), S. 24-60, 252-256; vgl. dazu auch Habermas (1962/1990) S. 177 f.

⁶⁰ Wieland, *Ueber die öffentliche Meinung*, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 191.

⁶¹ Garve, *Ueber die öffentliche Meinung*, in: Wölfel (Hg.), *Popularphilosophische Schriften*, Bd. 2 (1974), S. 1266.

⁶² Wieland, *Ueber die öffentliche Meinung*, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 191 f., die Zitate auf S. 191.

⁶³ Garve, *Ueber die öffentliche Meinung*, in: Wölfel (Hg.), *Popularphilosophische Schriften*, Bd. 2 (1974), S. 1266-1268, die Zitate auf S. 1267 f.

deutlich von der Forster'schen Interpretation der öffentlichen Meinung.⁶⁴

Trotz ihrer kritischen Stellungnahme gingen beide Autoren gleichwohl davon aus, dass die öffentliche Meinung durchaus diejenige der Mehrheit des Volkes bzw. der Bürger darstelle. Garve definierte die öffentliche Meinung als

„die Uebereinstimmung vieler, oder des größten Theils der Bürger eines Staats in Urtheilen, die jeder einzelne, zu Folge seines eignen Nachdenkens, oder seiner Erfahrungen über einen Gegenstand, gefällt hat“.⁶⁵

Wieland verstand unter dem Begriff:

„eine Meinung, die bei einem ganzen Volke, hauptsächlich unter denjenigen Classen, die, wenn sie in Masse wirken, das Uebergewicht machen, nach und nach Wurzel gefaßt, und dergestalt überhand genommen hat, daß man ihr allenthalben begegnet; eine Meinung, die sich unvermerkt der meisten Köpfe bemächtigt hat“.⁶⁶

Interessanterweise aber schloss Wieland die unterste Volksklasse gerade deshalb als Mitträger der öffentlichen Meinung aus, weil sich ihr Interesse in erster Linie auf ihre Arbeit und die Bewältigung des täglichen Lebens richtete.⁶⁷

Nach ihren eigenen Beobachtungen kamen die beiden Autoren außerdem zum Schluss, dass die öffentliche Meinung einen ausreichend großen Einfluss ausüben konnte, um weitgehende Veränderung herbeizuführen. Garve war der Ansicht, dass „die gründlichsten Verbesserungen, die bey einer Nation in Staat, Kirche und Wissenschaften geschehen, diejenigen sind, welche durch die öffentliche Meinung, [...] geleitet und durch diese bestätigt werden“.⁶⁸ Auch Wieland vertrat einen ähnlichen Standpunkt: Die öffentliche Meinung gehe jeder Staatsumwälzung voraus und gebe gleichsam das Zeichen zu deren Anfang,⁶⁹ wie z. B. die Macht der öffentlichen Meinung bei der Französischen Revolution

⁶⁴ Ebd., S. 1266 f.; vgl. auch Liesegang (2004), S. 143.

⁶⁵ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1268, siehe auch S. 1265.

⁶⁶ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 192 f.; das Zitat auch bei: Wetters (2008), S. 39; Coignard (2013), S. 237, Anm. 1; vgl. auch Liesegang (2004), S. 100.

⁶⁷ Vgl. Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 195-199; Liesegang (2004), S. 102-104; Wetters (2008), S. 40 f.

⁶⁸ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1295.

⁶⁹ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857),

– bereits zuvor schon in der Reformation – ebenfalls offenkundig geworden sei.⁷⁰

Insoweit akzeptieren sowohl Wieland wie Garve die Existenz der öffentlichen Meinung und deren Wichtigkeit, doch wiesen sie andererseits auch auf die Probleme der öffentlichen Meinung hin, mit denen sie ihre eigenen Idealvorstellungen konfrontierten. Die folgende Darstellung reduziert diese Überlegungen auf ihre vier wesentlichen Punkte:

1. Manipulierbarkeit und Möglichkeiten einer Ideologisierung der öffentlichen Meinung

Wieland und Garve wiesen darauf hin, dass die öffentliche Meinung oft das Produkt einer Manipulation war und so zu einem Mittel des Parteigeistes wurde.

In Wielands *Gesprächen unter vier Augen* äußert Egbert seine Skepsis gegenüber der öffentlichen Meinung mit den folgenden Worten: „Was man für die öffentliche Meinung ausgibt, ist immer die Meinung und der Wunsch einer kleinen Anzahl von Köpfen, denen daran gelegen ist, das Volk zum Werkzeug ihrer Absichten zu machen“. Dieser Verdacht einer Manipulation verleiht seinem Misstrauen dem Volk gegenüber erhebliches Gewicht: „Woher sollte auch dem Volke, dem rohen und unwissenden, im Denken ungeübten und eines blinden Glaubens an seine Obern gewohnten Volk, eine andre gemeinschaftliche Meinung kommen, als die ihm entweder von seinen Lehrern oder von den Gewalthabern im Staat eingepägt wird?“ Daher sei die Bevölkerung, wenn sie sich gegen die Obrigkeit erheben würde, oft nicht durch den Konsens der öffentlichen Meinung, sondern einzig und allein durch Agitation zum Handeln gebracht worden.⁷¹

Die Schuld für diesen häufig zu beobachtenden Missbrauch der öffentlichen Meinung schob Garve besonders auf die „Parteyhäupter und Revolutionsstifter“, die „die öffentliche Meinung beständig im Munde“ führten, weil sie ihre Autorität aus dem „Willen und Beyfall des Volkes“ ableiteten und mit allen Mitteln die Autorität dieses Willens aufrechterhalten mussten. Aber „sobald Parteyen, Vereinigung Vieler unter irgend ein Oberhaupt, sobald Verabredung und Einfluß Statt finden, so hört das, was eigentlich öffentliche Meinung genannt werden kann, auf“. ⁷² Schließlich habe es eine öffentliche Meinung immer nur dort gegeben, wo viele in ihrem Urteil – oft unerwartet – miteinander übereinstimmten.⁷³ Die

S. 203.

⁷⁰ Ebd., S. 211-214; Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1272; vgl. auch Liesegang (2004), S. 141 f.

⁷¹ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 193, die Zitate ebd.; vgl. auch Wetters (2008), S. 40; Liesegang (2004), S. 100, 102; ferner Coignard (2013), S. 238 f.

⁷² Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1293 f. Nach der Interpretation Wetters' vertraten sowohl Garve als auch Wieland den Standpunkt, dass die öffentliche Meinung nur ein Mittel sei, das der eigennützigen Absicht diene. Wetters (2008), S. 40 und S. 255, Anm. 28.

⁷³ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2

Voraussetzung dafür aber sei, dass die einzelnen Menschen selbst und unabhängig von äußeren Einflüssen über einen Gegenstand nachdächten und urteilen.⁷⁴

2. Zum Unterschied der öffentlichen Meinung von der leidenschaftlichen Gemütsbewegung

Beide Autoren stellten unisono fest, dass die öffentliche Meinung nur in politisch ruhigen Zeiten eine positive Wirkung erzielen konnte, denn ihr müsse die Vernunft bzw. der Verstand zugrunde liegen, und über diese Fähigkeit würden die Menschen nur in ruhigen Zeiten verfügen.

Wielands Erklärung zielt darauf, dass in kritischen Zeitläufen bzw. bei großen Revolutionen die Volksmeinung am schwankendsten und veränderlichsten sei, weshalb es äußerst schwer und kompliziert sei, „eine darunter anzugeben, die man die allgemeine oder öffentliche nennen könnte“.⁷⁵ Dieser Ansicht Egberts stimmt auch Sinibald zu, der sonst oft ganz und gar nicht mit ihm gleicher Meinung ist, eben weil „bei solchen Staatserschütterungen die Volksclassen, welche die große Mehrheit ausmachen, in zu heftiger Gährung und größtentheils in einem allzu leidenschaftlichen Gemüthszustande sind, als daß der gemeine gesunde Menschenverstand mit gehöriger Freiheit wirken und das Uebergewicht entscheiden könnte“. Darüber hinaus ließen sowohl die Vertreter der alten Ordnung als auch diejenigen, die für eine neue stimmten, aus Eigennutz kein Mittel unversucht, das Volk zu beeinflussen, um es „in jener unseligen Gährung zu erhalten“. In solchen politischen Momenten finde „nichts, was man mit Recht öffentliche Meinung nennen könnte“, statt. Wenn das Volk dann wieder ruhig genug geworden sei, um einer öffentlichen Meinung fähig zu sein, dürfe auch die Wiederherstellung der Ordnung erwartet werden.⁷⁶ Wieland zufolge war somit das von Gärung und Leidenschaften erfasste Volk für eine feste und stabile öffentliche Meinung untauglich.

Der „wohlthätige Effect der öffentlichen Meinung“, „so wie die wirkliche Bildung derselben“, sei, so heißt es bei Garve, „nur in Zeiten der Ruhe möglich“, und „alles, was einer Gewaltthätigkeit oder auch nur einer heftigen und parteyischen Betreibung der Sache nahe kommt, stört und hindert dieselbe“, weil Ruhe und Unbefangenheit dazu gehöre, nachzudenken. „Nicht bloß die Gefahr, sondern auch eine gewisse Verwirrung der Dinge,

(1974), S. 1268.

⁷⁴ Bei diesen äußeren Bedingungen handelte es sich nicht nur um Verabredung, Zwang und Propaganda, sondern auch um Herkommen, Gewohnheit und Erziehung. Ebd., S. 1268 f. Es ist natürlich eine andere Frage, ob das Selbstdenken und -urteilen wirklich davon frei sein kann. Vgl. auch Liesegang (2004). S. 143 f.

⁷⁵ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 201 f.

⁷⁶ Ebd., S. 202 f., die Zitate ebd.; vgl. auch Wetters (2008), S. 42.

eine zu große Lebhaftigkeit der Veränderungen und Auftritte, umnebelt und betäubt den Verstand, oder führt ihn irre“, wie etwa im Tumult.⁷⁷ Doch auch „im Kriege, bey Ungewittern, öffentlichen Unglücksfällen, Revolutionen und Empörungen“, „wo auf die Sinnen oder die Imagination des Menschen sehr stark gewirkt“ werde, sei es ebenfalls für die meisten äußerst schwierig, unabhängig zu bleiben, und der eigenen Meinung zu folgen. Vor allem die „Schwächern und Furchtsamen“ seien besonders wehrlos gegen die erste beste Meinung, die „ihnen mit Ungestüm oder Lebhaftigkeit vorgetragen“ werde, da sie in solchen Zeiten in ihrem Denken und Wahrnehmen stark eingeschränkt und gehemmt seien.⁷⁸ Unter diesen Umständen könne deshalb keine die Dinge neutral oder optimistisch sehende, d. h. im positiven Sinne agierende öffentliche Meinung zustande kommen. „Für die Ruhe der Staaten“ aber sei „es nützlicher, wenn keine öffentliche Meinung über politische Gegenstände vorhanden ist, als wenn eine falsche herrscht, und wenn sie stark und leidenschaftlich ist“.⁷⁹

Nach Wielands und Garves Idealvorstellung sollte die öffentliche Meinung von der gesunden Vernunft und vom Verstand, d. h. der ratio der Menschen bestimmt werden, nicht aber von vorübergehend herrschenden unkontrollierten (und unkontrollierbaren) Emotionen.

3. Dependenz der öffentlichen Meinung von Aufklärung und Kultur

Wieland und Garve gingen davon aus, dass sich die öffentliche Meinung aus dem richtigen Gebrauch der Vernunft und Verstand ableiten ließ. Die Antwort auf die Frage, ob man sich auf die öffentliche Meinung verlassen konnte, hing deshalb in erster Linie von der Aufklärung des Volkes ab.

In Wielands *Gesprächen* leitet Sinibald die allgemeinen bzw. öffentlichen Meinungen aus zwei Grundgesinnungen des Volkes her. Auf der einen Seite wünschte sich das Volk stets bessere Lebensverhältnisse als diejenigen, in denen es sich jetzt befand. Auf der anderen Seite aber zögerte es gleichzeitig, dafür ein großes Opfer zu bringen. Beide Gesinnungen hielten einander die Waage, woraus resultierte, dass, wenn man auch „im Besondern und Einzelnen“ etwas zu bemängeln habe, man sich mit dem *Status quo* abfinde, solange man unter der bestehenden Ordnung der Dinge vor „willkürlichen Misshandlungen“ und einer „Beraubung“ der „bürgerlichen Rechte“, der „persönlichen Freiheit“, der „Ehre“, des „Lebens“ und Besitzes sicher sei. Zum anderen wolle das Volk aber in dem Falle „aus allen Kräften zur Verbesserung“ seiner Lebensverhältnisse handeln, dass „die Mittel dazu“ dem Volk „von den obersten Machthabern selbst von freien Stücken“ überlassen werden würden;

⁷⁷ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), *Popularphilosophische Schriften*, Bd. 2 (1974), S. 1296 f., die Zitate ebd.

⁷⁸ Ebd., S. 1298, die Zitate ebd.

⁷⁹ Ebd., S. 1289.

oder dass es sich selbst durch die „Mittel“, die „von Vernunft und Billigkeit gut geheißten werden“, helfen solle und könne, wobei „die allgemeine Wohlfahrt“ nicht gefährdet sei. Diese Grundhaltung identifizierte Sinibald als „die Meinung und Gesinnung der meisten Staatsbürger“, wogegen Egbert auch nichts einzuwenden hatte.⁸⁰ Kurz: In „Sachen, die das Wohl oder Weh der unendlich größern Mehrheit unmittelbar betreffen“ sei, so Sinibald, der Ausspruch jenes „allgemeinen Menschenverstand[es]“, den dieser wenig aufgeklärte Großteil der Bevölkerung – von Natur aus – „zum Vormund“ habe, auch die öffentliche Meinung.⁸¹

Unter dieser Prämisse ließ sich jedoch die öffentliche Meinung nur bei einer Nation, die bereits eine bestimmte Stufe von Kultur und Aufklärung erreicht hatte, wirklich zur Geltung bringen, was im Sinne Sinibalds so viel hieß wie: Die aufgeklärtesten Vertreter einer Nation machten „Moral und Politik“ „zum Gegenstande der schärfsten Untersuchungen“, indem sie aufzuklären suchten, worin die Ursachen des öffentlichen Elends und der Missbräuche bestanden, und mit angemessenen Mitteln auf eine Abhilfe bedacht waren. War ihre Zahl auch nicht groß war, so verbreitete sich die Wirkung des von ihnen ausgehenden Lichts der Aufklärung doch stufenweise durch die mittleren Klassen der Gesellschaft und drang, wenn auch nur zu einem Bruchteil, schließlich bis zu den untersten Klassen durch. Diese Entwicklung sollte dann letztlich zu einer „der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ungünstige[n] Disposition“ führen, aus der „der Uebergang zu einem lebhaften ungeduldigen Verlangen nach irgend einer großen wesentlichen Veränderung“ resultieren konnte.⁸² In Frankreich, das bereits an der Schwelle zur Revolution stand, fanden diese Forderungen vor allem in den sogenannten Beschwerdeheften (*Cahiers de doléance*) ihren Niederschlag. Für Egbert schlägt sich in diese Beschwerdeheften zwar nur „die Meinung des unterrichteten und denkenden Theils“ der Nation nieder, aber diese verdiene doch den Namen der öffentlichen, wenn sie „dem Geiste und der gegenwärtigen Stimmung der Nation so angemessen und überhaupt so beschaffen sey, daß sie, sobald sie sich laut vernehmen läßt, dem größten Theile derselben einleuchte und mit Beifall von ihm aufgenommen werde“.⁸³

In der Wieland'schen Version basierte die öffentliche Meinung ganz offensichtlich auf dem gesunden Verstand des Volkes und der daraus abgeleiteten Gesinnung bzw. -stimmung. In welchem Maße sie als zuverlässig betrachtet werden konnte, hing aber in erster Linie

⁸⁰ Vgl. Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 205-208, die Zitate auf S. 207; Wetters (2008), S. 42-44.

⁸¹ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 217.

⁸² Vgl. ebd., S. 208-211, die Zitate auf S. 208 und S. 210 f.; Wetters (2008), S. 44 f.

⁸³ Vgl. Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 211-213, die Zitate auf S. 212 f.; Wetters (2008), S. 46.

vom Grad ab, an dem eine Nation im Durchschnitt aufgeklärt und gebildet war. Infolgedessen war es also sehr wohl möglich, dass sich die öffentliche Meinung auf einem Irrtum gründete.⁸⁴ Ideal wäre es hingegen, wenn der Ausspruch der Vernunft, d. h. das einstimmige Urteil der aufgeklärten Öffentlichkeit, mit der Meinung der Majorität des Volkes in Einklang stände.⁸⁵

Garve schloss seine Reflexionen über die öffentliche Meinung mit der Feststellung ab:

„Bey der Frage, ob die öffentliche Meinung respectirt werden müsse, und welchen Einfluß sie wirklich habe, kommt sehr viel auf den Zustand des Volkes, auf die Stufe der Cultur, auf welcher es steht, und besonders auf den Unterschied der Bildung an, welcher den Abstand der höhern und regierenden Stände von dem regierten großen Haufen ausmacht“.⁸⁶

Wenn sich „der lehrende und regierende Theil“ der Gesellschaft hinsichtlich der Bildung von „dem übrigen Haufen der Nation“ dergestalt abhob, dass er nicht nur „als [deren] Administratoren und Lehrer“, sondern auch „als Vormünder ihrer Untergebenen“ betrachtet werden konnte, dann trafen „die Einsicht und der Wille des obern Theiles“ alle Entscheidungen, denen sich die regierte Bevölkerung zu fügen und zu unterwerfen hatte, womit eine öffentliche Meinung ausgeschlossen sei.⁸⁷ Wo jedoch zwischen den Regierenden und Regierten keine solche Diskrepanz bestehe,⁸⁸ und wo sich eine Nation in einem so weit fortgeschrittenen Stadium der Kultur befinde, dass die Mehrheit Interesse und Fähigkeit habe, „selbst über die Gegenstände nachzudenken“, die „das öffentliche Wohl“ betreffen⁸⁹, da werde die öffentliche Meinung immer wichtiger⁹⁰, da sei auch die Übereinstimmung der Mehrheit dazu fähig genug, eine Veränderung unumgänglich zu machen und eine aussichtsreiche Reform einzuleiten, indem durch sie die Schädlichkeit eines Missbrauchs und die Notwendigkeit einer Verbesserung an die Öffentlichkeit trete.⁹¹

Auf der anderen Seite sollten jedoch die Gelehrten und Schriftsteller an der Bildung der

⁸⁴ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 199.

⁸⁵ Ebd., S. 218; vgl. auch Liesegang (2004), S. 108; ferner Coignard (2013), S. 239.

⁸⁶ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1303 f.

⁸⁷ Ebd., S. 1304.

⁸⁸ Ebd., S. 1305.

⁸⁹ Ebd., S. 1296.

⁹⁰ Ebd., S. 1305; vgl. auch Liesegang (2004), S. 153 f.

⁹¹ Vgl. Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1296.

öffentlichen Meinung maßgeblichen Anteil haben. Obwohl die Übereinstimmung der Einzelnen hinsichtlich ihres Urteils aus freien Stücken geschehen sollte, sei der Einfluss der Schriftsteller eben darauf bei „einer lesenden Nation“ unverkennbar, weil es einen selbstdenkenden Menschen, der seiner Meinung „gar keine Belehrung von andern Menschen“ zugrunde legen würde, nicht gebe.⁹² Bei einer kultivierten Nation, wo der öffentlichen Meinung ein wesentliches Gewicht beigemessen werden sollte, werde es daher immer notwendiger, „auf das, was durch die einstimmige Ueberzeugung und Behauptung der Vernünftigsten und am besten Unterrichteten entschieden ist, zu achten“.⁹³ Alles in allem werde „die öffentliche oder gemeine Meinung“ wohl nie weiter fortschreiten, als „diese Lehrer des Menschengeschlechts in der Erforschung der Wahrheit und Erkenntniß der Irrthümer gekommen“ seien.⁹⁴

Gleichwohl sei der Einfluss der Gelehrten und Schriftsteller nur insofern akzeptabel, als er „nicht auf Erweckung von Leidenschaften“, sondern „bloß auf Belehrung“ gehe, und als solcher sei er „nützlich und nothwendig“,⁹⁵ denn diese könnten andernfalls zugleich am meisten dazu beitragen, die Öffentlichkeit zu täuschen, besonders wenn sie als Wortführer der öffentlichen Meinung bzw. „als Sammler von den Stimmen des Publicums“ auftraten. Im Grunde genommen sollten sich deshalb die Schriftsteller darauf beschränken, den von ihnen behandelten Gegenstand genauer zu bestimmen, darüber offen und deutlich „ihre eigene Meinung“ zu äußern und mit Gründen vorzutragen, die „viele Leser an sich ziehen“, um so den Anstoß zu einer allgemeinen Diskussion zu geben. Nur auf diese Weise könnten sie dazu beitragen, „über die Existenz einer öffentlichen Meinung, und welche sie sey, aufzuklären“.⁹⁶ Damit schrieb Garve den Schriftstellern einerseits eine öffentlichkeitsleitende Funktion zu, doch sollten sie andererseits in dieser Funktion auf keinem Fall eine öffentliche Meinung verfassen, sondern nur mit gutem Gewissen und Ehrlichkeit ihre eigene Meinung an die Öffentlichkeit bringen.

4. Die öffentliche Meinung als gesellschaftliche Kraft

Beide Autoren scheinen darin übereinzustimmen, dass die öffentliche Meinung grundsätzlich als ein gesellschaftliches Phänomen zu betrachten sei, wobei sie auch auf die Politik abzielte.

⁹² Ebd., S. 1300; vgl. auch Liesegang (2004), S. 149.

⁹³ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1305 f., das Zitat auf S. 1306.

⁹⁴ Ebd., S. 1301. Aus diesem Grund könne auch die öffentliche Meinung irgehen, was aber „eine unabänderliche Folge der menschlichen Schwachheit“ sei. Ebd., S. 1301 f., das Zitat auf S. 1302.

⁹⁵ Ebd., S. 1301; vgl. auch Liesegang (2004), S. 149.

⁹⁶ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1302 f., die Zitate auf S. 1303.

Garve war davon überzeugt, dass zu den eigentlichen Gegenständen der öffentlichen Meinung nicht nur Wissenschaften und Künste, sondern auch die Ökonomie und Politik gehörten.⁹⁷ Als Antriebskraft der Geschichte habe, wie er weiter ausführt, auch die öffentliche Meinung wesentliche Umgestaltungen nicht nur im politischen, sondern genauso im gesellschaftlichen Bereich herbeigeführt. So wie er es sieht, werde schließlich die öffentliche Meinung bei einer fortgeschrittenen Nation, in der die Bildungsungleichheit überwunden wurde, immer mehr an Gewicht gewinnen, selbst dann wenn den Staatsbürgern als solchen konstitutionell kein politisches Mitbestimmungsrecht eingeräumt wurde.⁹⁸

Im Gefolge dieser liberalen Perspektive gab Garve dennoch ernsthaften Bedenken Raum, dass sich „die Maßregeln der Regierung“ von der öffentlichen Meinung leiten ließen.⁹⁹ Dabei war für ihn besonders die Institutionalisierung einer politischen Öffentlichkeit in Form politischer Klubs nur in einem gefestigten konstitutionellen Staatswesen, wie etwa dem englischen, statthaft und akzeptabel.¹⁰⁰ Ein wesentliches Problem war für ihn die Tatsache, dass es generell sehr schwer sei, die öffentliche Meinung richtig zu erkennen, was ihm dann bezogen auf die Politik als Faktum noch gravierender erschien, denn bei politischen Auseinandersetzungen bestehe hier allemal die Gefahr, dass die öffentliche Meinung sich im Sinne parteibestimmter Machtinteressen allzu leicht instrumentalisieren ließe, womit stets der Verdacht auf eine Manipulation und Täuschung einhergehe. Außerdem dränge „eine herrschende Partey“, „solange sie besteht und vereinigt ist, die oft weit größere Anzahl anders Denkender“ geradezu gewaltsam ins Abseits, da deren Meinung allein schon deshalb nur wenig laut werde, weil sie „keinen Vereinigungspunkt“ fänden, woraus der Eindruck resultierte, dass die von der herrschenden Partei propagierte Meinung die Öffentlichkeit dominiere, während sich die wirkliche Majorität unter dem Druck dieser herrschenden Meinung nur davon zurückhielten, sich offen dagegen zu äußern.¹⁰¹ Eine Konstellation wie diese mache es im Endeffekt dann kaum noch möglich, zu erkennen, worin eigentlich die wahre öffentliche Meinung bestehe. Garve kommt daher zu dem Schluss: „Je mehr man Achtung für die öffentliche Meinung hat, desto mehr Widerwillen muß man gegen das Stiften von Parteyen haben“.¹⁰²

Die Macht und damit auch die Bedeutung der öffentlichen Meinung war somit in ein

⁹⁷ Ebd., S. 1286; Liesegang (2004), S. 147.

⁹⁸ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1305.

⁹⁹ Ebd., S. 1291; vgl. auch Liesegang (2004), S. 155.

¹⁰⁰ So Liesegang (2004), S. 148 f.

¹⁰¹ Vgl. Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1291-1295, die Zitate auf S. 1294.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 1295.

politisches System nur schwer einzubinden.¹⁰³ Im fortschrittlichen Staatswesen müsse zwar die Regierung die öffentliche Meinung achten und nicht durch ihr zuwiderlaufende Institute und Verordnungen ihr Ansehen in Gefahr setzen,¹⁰⁴ doch lehnte Garve von vornherein die Institutionalisierung der öffentlichen Meinung als Kontrollinstanz der Regierung ab.¹⁰⁵

Wieland einerseits ging anders als Garve auf diese Problematik eher am Rande ein, möglicherweise, weil es ihm noch verfrüht schien, der öffentlichen Meinung einen festen Platz in der Staatsordnung zuzuweisen.

In seinen Betrachtungen über die Französische Revolution zieht Wielands „alter ego“ Sinibald den Schluss, dass die Zustimmung der öffentlichen Meinung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Erhaltung der Staatsordnung das wesentliche Moment sei,¹⁰⁶ und konstatiert, „nur durch so viel Gerechtigkeit und Weisheit, als Menschen von Menschen zu fordern berechtigt sind, kann ein Staat, was auch seine Verfassung sey, künftig zu bestehen hoffen“, ein Grundsatz, der um so mehr ins Gewicht fiel, als die öffentliche Meinung bisher nicht ungestraft missachtet worden sei.¹⁰⁷ Damit verlangte er aber von den deutschen Landesfürsten keineswegs, etwa die öffentliche Meinung mit festen institutionellen Grundlagen zu versehen und auf diesem Wege ins Regierungs- und Verwaltungssystem einzubinden, sondern er warnte allein davor, ihre Ohren vor derjenigen öffentlichen Meinung, bei der es um „das Wohl“ und „Weh der unendlich größern Mehrheit“ der Bevölkerung ging, zu verschließen, wenn sie ihre Herrschaft nicht aufs Spiel setzen wollten. Denn „[z]ehn, zwanzig, dreißig Millionen Menschen in Einem Staate lassen sich nicht länger als eben so viele moralische Nullen behandeln“, wengleich „der größere Theil dieser Millionen“ als politisch „unmündig anzusehen seyn“ möge.¹⁰⁸

Die öffentliche Meinung blieb deshalb auch für Wieland eine ebenso relevante wie unübersehbare gesellschaftliche Macht. Ihr schreibt er immerhin eine „legitimatorische Kraft“ zu, durch die die Mehrheit der Gesellschaft die politischen Geschicke bestimme.¹⁰⁹

Wie es scheint, implizierte Wieland aber auch noch eine andere Zukunftsperspektive. Am Schluss des zitierten Kapitels stellt Egbert fest: „Jeder Ausspruch der Vernunft hat die Kraft

¹⁰³ Das scheint vor allem „in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche“ zuzutreffen, in denen eine gefährliche Unterminierung der Staatsordnung drohe, wenn der öffentliche Diskurs, geprägt von Parteibildung und Machtinteressen, eine Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess einfordere. So Liesegang (2004), S. 149, das Zitat ebd.

¹⁰⁴ Garve, Ueber die öffentliche Meinung, in: Wölfel (Hg.), Popularphilosophische Schriften, Bd. 2 (1974), S. 1305 f.

¹⁰⁵ Liesegang (2004), S. 155.

¹⁰⁶ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 213 f., 216 f.

¹⁰⁷ Ebd., S. 217.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Liesegang (2004), S. 107 f., das Zitat auf S. 108; siehe auch Coignard (2013), S. 242.

eines Gesetzes, und bedarf dazu nicht erst öffentliche Meinung zu werden“, worauf Sinibald erwidert: „Sagen Sie lieber, sollte die Kraft eines Gesetzes haben, und wird sie auch sicher erhalten, sobald er sich als die Meinung der Majorität ankündigt“. Das, so dann Egberts Fazit, werde sich, wie man sehen werde, im 19. Jahrhundert ausweisen.¹¹⁰ Für das kommende Jahrhundert weist Sinibald hier auf einen neuen Erwartungshorizont hin, während Egbert den Gedanken des 18. Jahrhunderts verhaftet bleibt. Der Autor der *Gespräche* selbst scheint seinerseits die Annahme zu vertreten, dass eine künftige Staatsverfassung der öffentlichen Meinung ein politisches Mitspracherecht, abhängig allerdings von der Entwicklung der Volksaufklärung, einräumen sollte.

In ihren Ausführungen distanzieren sich sowohl Wieland als auch Garve, anders als Forster, von jeder Art von Mystifizierung der öffentlichen Meinung. Wie Forster gingen auch sie ihrerseits davon aus, dass sich die öffentliche Meinung aus dem Volk herleitete. Darüber hinaus schrieben sie ihr sogar die Rolle einer Kraft zu, die Entwicklung der menschlichen Geschichte voranzutreiben, womit sie eine zunehmende Bedeutung des Volkes als Akteure der Geschichte wahrnahmen.

Gleichzeitig wurden die Manipulation der Öffentlichkeit und der Appell an die Gefühle des Volkes kategorisch abgelehnt. Jedes Mittel, die öffentliche Meinung zu instrumentalisieren, sei inakzeptabel und stelle sich als illegitim dar, weil dies nur dem Zweck und den Interessen einer Partei diene und das Volk irreführte.

Darüber hinaus sollte die öffentliche Meinung von keinerlei Leidenschaften und Emotionen geprägt oder beherrscht werden. Nur im (politisch) friedlichen Zustand konnte man mit der gesunden Funktion der öffentlichen Meinung rechnen, weil sich das Volk in den Zeiten eines Umbruchs oder einer Erschütterung leicht verunsichern und verwirren ließ und in seinem ohnehin begrenzten Urteilsvermögen noch weitergehend eingeschränkt bzw. irregeleitet wurde.

Letztlich sollte nach der Vorstellungen von Wieland und Garve die Vernunft bzw. der Verstand der Menschen die öffentliche Meinung bestimmen, weshalb eine zuverlässige öffentliche Meinung im Wesentlichen darauf angewiesen war, dass das gesamte Volk hinreichend genug aufgeklärt wurde. Dabei schrieben beide Autoren dem bereits aufgeklärten und gebildeten Teil der Nation eine führende Position zu. Wieland leitete seinerseits die öffentliche Meinung aus dem Ausspruch des allgemeinen Menschenverstands ab. Die Legitimität dieser Forderung hing jedoch in erster Linie von der erfolgreichen Aufklärung der Bevölkerung über die öffentlichen Angelegenheiten ab, wofür die

¹¹⁰ Wieland, Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämtliche Werke, Bd. 32 (1857), S. 218; Liesegang (2004), S. 108.

Oberschicht der Gebildeten verantwortlich zeichnen sollte. Für Garve war die Mehrheit der Bevölkerung unfähig, selbständig und unabhängig nachzudenken und zu urteilen und erfüllte damit nicht die Voraussetzungen einer wahren öffentlichen Meinung. Das Problem war definitiv nur durch den gezielten Unterricht des Volkes im Sinne der Aufklärung zu lösen. Im Sinne dieser Volkspädagogik spielten die Schriftsteller auch insofern weiterhin eine maßgebliche Rolle, als durch sie der Bildungsabstand zwischen dem regierenden und regierten Teil Schritt für Schritt weitgehend beseitigt wurde. Für Wieland und Garve sollte die öffentliche Meinung ein rationales Konstrukt sein, doch war dieses Ideal ohne Bevormundung der aufgeklärten Öffentlichkeit unrealisierbar.¹¹¹

Ihre hier dargelegte Konzeption für die öffentliche Meinung erscheint jedoch wenig realistisch und alles in allem utopisch. Die Darstellung der *idealen* öffentlichen Meinung zielte dem Anschein nach vielmehr darauf ab, das deutsche Publikum vor der angeblichen öffentlichen Meinung *à la mode* zu warnen.¹¹² Daher räumten beide Autoren der Meinung und dem Urteil der gebildeten Öffentlichkeit einen vorrangigen Platz ein. Gleichzeitig wurde die politische Institutionalisierung der öffentlichen Meinung zurückgestellt, was jedoch deren Instrumentalisierung auch in Deutschland nicht mehr aufhalten konnte.

2.3 Die öffentliche Meinung in der Praxis – Joseph Görres

Joseph Görres wurde 1776 in Koblenz geboren. Mit dreizehn Jahren erlebte er als Schüler die Französische Revolution, und schloss sich schon früh deren Ideen an. Als engagierter Republikaner beteiligte sich der junge Görres an der cisrhenanischen Bewegung und war in der Koblenzer Volksgesellschaft in ihrem Sinne aktiv tätig.¹¹³

Die öffentliche Meinung war für den jungen Republikaner kein Gegenstand der Überlegung und Betrachtung. Er befasste sich nicht so analytisch mit dem Begriff, wie Wieland und Garve. Auch schien ihn das magische Wesen der *Opinion* nicht allzu sehr zu interessieren, weshalb er darauf verzichtete, es dem Publikum so wie Forster auszumalen. Auch eine systematische Darstellung über die öffentliche Meinung findet sich bei ihm nicht.¹¹⁴

¹¹¹ Beide Autoren scheinen von der Kantischen Theorie über die Aufklärung beeinflusst zu sein, worauf Wetters in Bezug auf Wieland hinweist; vgl. Wetters (2008), S. 50-56.

¹¹² Eine ähnliche Ansicht vertritt Wetters: „maintaining discreet neutrality and without resorting to direct criticism, he [=Wieland] reiterates and ironically exaggerates the rhetoric of public opinion so as to expose it as a new and virulent form of political theology“. Wetters (2008), S. 27.

¹¹³ Vgl. Kuhn (1978), S. 316; eine ausführliche Darstellung von Görres als Republikaner findet sich in: Monika Fink-Lang (2013): Joseph Görres. Die Biografie, Paderborn et al. 2013, S. 31-62; vgl. dazu ferner Max Braubach (Hg.) (1928): Joseph Görres, Politische Schriften der Frühzeit (1795-1800), Köln 1928 (Joseph Görres, Gesammelte Schriften, Bd. 1), S. XVII-XXIX.

¹¹⁴ Monika Fink-Lang geht in ihrer Görres-Biographie u. a. auch auf sein Verständnis der öffentlichen Meinung und der Publizität ein. Fink-Lang (2013), S. 48 ff., 145 ff.; zum Görres'schen

Für Görres war die öffentliche Meinung ein Mittel, das eng mit der politischen Praxis verbunden war. Nach dem misslungenen Unternehmen der cisrhenanischen Republik rief er eine Zeitschrift politischen Inhalts unter dem Titel *Das rothe Blatt* ins Leben. Ihr erstes Heft erschien im Februar 1798, doch wurde sie im Oktober in *der Rübezahl* umbenannt, um schließlich im Juli 1799 zum letzten Mal zu erscheinen.¹¹⁵ In dieser anderthalbjährigen publizistischen Tätigkeit bezog Görres sich immer wieder auf die öffentliche Meinung im Parallele zum Schlüsselbegriff „Publizität“, wobei „der öffentliche Geist“ als Lehnübersetzung des *Esprit public* eine wichtige Rolle spielte. Mit diesen beiden Publikationen kämpfte Görres einerseits gegen Missstände in der Zivilverwaltung und Militärbesatzung und andererseits für die Republikanisierung der Bevölkerung vor allem im Rhein-Mosel-Departement.¹¹⁶

Der Leitgedanke der Zeitschrift war, wie Görres in der Einleitung erklärte, in der Hauptsache, „die Metamorphose der Gesinnungen und Meynungen unserer Mitbürger zu bewirken,¹¹⁷ eine Forderung, die Görres aus seinem Erlebnis der schwerwiegenden Folgen der andauernden Kriege und Besatzung ableitete.

Die Revolutionskriege und die französische Besatzung brachten am linken Rheinufer nicht nur materiellen, sondern auch moralischen Schaden mit sich, wobei Görres diesen als viel folgenschwerer als den ersteren darstellte. Die Verheerungen und Verwüstungen zeitigten als Resultat einerseits einen unübersehbaren „Rückgang der allgemeinen Moralität“. Auf der anderen Seite wirkten die immer größer werdende „Arroganz der stolzen Besieger“, die endlosen Kriegslasten, verbunden „mit den Aufhetzungen“ der Bevölkerung durch die Geistlichen, die „mit dem Aufkommen des Republikanismus ihrem Sturz“ entgegensahen, mit „den Drohungen der öffentlichen Beamten, die mit Schaudern“ „die Aufdeckung ihrer Unterschleife sich nähern“ sahen, und „mit der Anhänglichkeit des Deutschen überhaupt an seine gewohnten Formen und Maximen“, zusammen, „um dem öffentlichen Geiste eine Richtung zu geben[,] die wenig tröstliches für die Zukunft versprach“.¹¹⁸ Da richtete sich der Hass der Besetzten nicht nur gegen die Franzosen, sondern auch gegen die Grundsätze, die sie verteidigten, nämlich die Freiheit und den Republikanismus. Der öffentliche Geist, so heißt es, werde aristokratisch.¹¹⁹

Publizitätsbegriff siehe auch Kerstin Born (o. J.): Idee und Wirklichkeit der 'Freiheit' in den Residenzstädten Koblenz und Bonn (1789-1799), ungedruckte Magisterarbeit, vorgelegt der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, ohne Jahr [vermutlich 1989], 162 S., S. 78-83.

¹¹⁵ Über *das rothe Blatt* und *den Rübezahl* siehe Braubach (Hg.) (1928), S. XXXI-XXV; Hansen 4, S. 19*-21*; Fink-Lang (2013), S. 48-55.

¹¹⁶ Vgl. Fink-Lang (2013), S. 48-55; auch Born (o. J.), S. 78-83.

¹¹⁷ *Das rothe Blatt*, 1. Trimester, 1. Heft, in: Braubach (Hg.) (1928), S. 76.

¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 74 f., die Zitate auf S. 75.

¹¹⁹ Ebd., S. 75.

Diese Übelstände gelte es allein schon deshalb zu beseitigen, weil sie die gänzliche „Amalgamation“ der Rheinländer „mit der großen Nation“ behinderten, während der Hauptschritt dazu schon geschehen sei.¹²⁰ Damit suggerierte Görres, dass man auch am linken Rheinufer die eingeleitete Revolution, die ihr Ziel in der „politischen und moralischen Regeneration“¹²¹ sah, zu Ende bringen sollte. Bei dieser Zielsetzung waren vor allem Erziehung, Regierung und Publizität relevant.

Die Erziehung zielte zu allererst darauf ab, dem „Rückgang der allgemeinen Moralität“ und dem weit verbreiteten „Sittenverderb“ zu steuern, die eine Folge der Kriegsverheerungen und -verwüstungen und der andauernden Besatzung bzw. der „Überschwemmung“ des Rheinlandes durch zahlreiche junge französische Soldaten waren. Die Regierung bzw. die öffentliche Gewalt sollte zweitens dem verdorbenen öffentlichen Geist entgegenwirken und „der Opinion des Volkes eine andere und bessere Richtung“ geben. Die Publizität ihrerseits hatte dann die Aufgabe, im Sinne der Erziehung und der Regierung zu wirken, die sie wiederum unterstützten, und alle drei sollten „gemeinschaftlich das große Geschäft unserer moralischen und politischen Wiedergeburt vollenden“.¹²²

Publizität war dem Ursprung nach ein Lehnwort aus dem französischen *Publicité*, und wurde zunächst im strafrechtlichen Kontext gebraucht. „Publicité d'un crime“ bedeutete zum Beispiel das an den Tag gebrachte Verbrechen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber verbreitete sich eine andere Bedeutung, nämlich der freie Verkehr von Reden und Schriften. In dieser Bedeutung, so vermutet Hölscher, wurde dann das Lehnwort *Publicité* bzw. Publizität ins Deutsche übernommen. Im republikanischen und aufklärerischen Verständnis wurde der Begriff mit der Meinungs- und Pressefreiheit gleichgesetzt. Darüber hinaus erhoben ihn Fichte und Kant in die Kategorie einer Regierungsmaxime: Fichte setzte die Publizität als Maßstab, nach dem man die Rechtmäßigkeit des politischen Handelns regierender Gewalten nachträglich beurteilte. Nach Kants Theorie sollte sich auch der Gesetzgeber von diesem Grundsatz bei einer politischen Entscheidung leiten lassen.¹²³ Aus der Lektüre von Fichte und ganz besonders von Kant, scheint der junge Görres den Begriff Publizität rezipiert zu haben.¹²⁴

¹²⁰ Ebd., S. 76.

¹²¹ Ebd.

¹²² Ebd., S. 74-76, die Zitate auf S. 75 f.

¹²³ Die Darstellung stützt sich auf Hölscher (1978), S. 446-448. Zur kantischen Theorie über Öffentlichkeit und Publizität, vgl. Liesegang (2004), S. 53-86.

¹²⁴ Der intellektuelle Hintergrund des jungen Görres war „vom Geist der Aufklärung geprägt“. Vgl. Fink-Lang (2013), S. 20-24, das Zitat auf S. 20. Des weiteren weist sie darauf hin, dass sein 1798 erschienenes, erstes politisches Werk *Der allgemeine Frieden, ein Ideal* von der 1795 veröffentlichten Schrift Kants *Zum ewigen Frieden* stark beeinflusst worden ist, in deren Anhang Kant auf das Prinzip der Publizität näher eingeht. Ebd., S. 38 f.; Immanuel Kant, *Zum ewigen*

Im *rothen Blatt* charakterisierte Görres zunächst einmal die Publizität neben der Philosophie als ein Mittel der weltlichen Macht, „auf den Sinn ihrer Untergebenen [zu] wirken“.¹²⁵ Die Publizität ermöglichte also der öffentlichen Gewalt, die öffentliche Meinung bzw. den öffentlichen Geist zu beeinflussen, eine Funktion, an der aber auch Publizisten und Schriftsteller einen maßgeblichen Anteil hatten. *Das rothe Blatt* hatte zum Ziel, die Bürger aufzuklären und zum republikanischen Geist zu bekehren. In diesem Sinne belehrte die Zeitschrift die Mitbürger „über ihre Rechte und Pflichten“, die republikanischen Grundsätze und Maximen, und suchte auf diesem Wege „ihre Begriffe über ihren künftigen Zustand unter einer republikanischen Regierungsform“ zu berichtigen und sie „mit den Gesetzen und Einrichtungen, unter denen sie für die Zukunft leben sollen“, bekannt zu machen.¹²⁶

Darüber hinaus machte Görres aber auch auf eine andere Funktion der Publizität aufmerksam. Publizität sei nämlich:

„der mächtige Hebel, der das Geisterreich in Bewegung setzt. Den Bösewicht, den das Schwerdt des Gesetzes nicht erreicht, den prangert sie [d. h. die Publizität] unbarmherzig [an]; ihr Falkenauge dringt durch alle Uebel von Vorurtheilen, und entlarvt das Verbrechen, und giebt es dem öffentlichen Hohne preis“.¹²⁷

Hauptzweck einer solchen Publizität war die Enthüllung der Wahrheit, eine Aufgabe, die Görres besonders den Publizisten und Schriftstellern zuwies. Sie sollten alle Übel und Missstände aufdecken und anprangern, ganz egal, ob es sich dabei um Verbrechen, Korruption, Amtsmissbrauch oder Vorurteile handelte. Dadurch könnten sie dazu beitragen, die herrschenden Übelstände zu beseitigen.¹²⁸

In dieser doppelten Hinsicht unterstützte die Publizität sowohl die Erziehung des Volkes und als auch die Regierung. Doch war das Prinzip selbst ein zweischneidiges Schwert, denn sie, d. h. die Publizität, „macht gute oder schlimme Grundsätze allgemein gängig, je nachdem sie sich in guten oder schlimmen Händen befindet“.¹²⁹ In Bezug auf die Wirkung

Frieden. Ein philosophischer Entwurf., in: Kants Werke. Akademie-Textausgabe. Unveränderter photomechanischer Abdruck des Textes der von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1902 begonnenen Ausgabe von Kants gesammelten Schriften, Bd. VIII, Berlin 1968, S. 341-386, hier S. 381-386.

¹²⁵ Das rothe Blatt, 1. Trimester, 1. Heft, in: Braubach (Hg.) (1928), S. 76.

¹²⁶ Ebd., S. 76 f., die Zitate auf S. 76.

¹²⁷ Ebd., S. 76.

¹²⁸ Vgl. Fink-Lang (2013), S. 48 f.

¹²⁹ Das rothe Blatt, 1. Trimester, 1. Heft, in: Braubach (Hg.) (1928), S. 76.

der Publizität kam es somit darauf an, wer und aus welchen Motiven davon Gebrauch machte.

Angesichts der vorwiegend negativen Einstellung der rheinischen Bevölkerung zur Besatzungsmacht hielt Görres diese zweite Funktion der Publizität für besonders wichtig. Um die Bewohner des linken Rheinufer für die republikanischen Einrichtungen zu gewinnen, musste man vor allem die moralischen Hindernisse dafür aus dem Weg räumen. Deshalb machte es sich der Herausgeber *des rothen Blattes* zur Aufgabe, die Misswirtschaften und Ungerechtigkeiten seitens der Verwaltung zu bekämpfen. Von daher leitete sich dann die Publizität als Kontrollinstanz der Regierung ab.¹³⁰

Mit Hilfe der Publizität sollte das Volk die Inhaber der Staatsgewalt in ihrer Machtausübung einschränken, damit es sich vor ihren Überschreitungen und Übertretungen schützen und seine Freiheit bewahren könne. Wesentlich war dabei, dass das Volk eine „Oberaufsicht über seine Beamten und Stellvertreter“ führte, deren Resultat sich dann in einer „öffentliche[n] Opinion“ herauskristallisierte, wobei die „Zeitschriftsteller“ die Rolle der Vermittler spielten. „Diese Opinion“ erziele Wirkungen, indem sie „an unsichtbaren Banden jene, deren Grundsätze zu schwach sind, um sie zu bestimmen“, leite; „sie giebt dem Guten, dem Rechtschaffenen Muth, seinem aufgesteckten Ziele immer näher entgegenzustreben, weil er sein Volk vor den Schranken ihm zujauchzen sieht“. Durch diese Vermittlung der Schriftsteller und durch die öffentliche Opinion richte „das souveraine Volk“ von „der Höhe seines Thrones“ „über Gute und Böse“, indem es die Guten belobigte und die Bösen verurteilte. In der Tat habe sich die öffentliche Opinion „mehr als einmal öffentlich und laut gegen Männer erklärt, die das öffentliche Zutrauen nicht besitzen, und ohne Scheu Maaßregeln getadelt“, die man den mehrfach verkündeten und eigentlich unverletzlichen Grundsätzen zuwider einschlagen wolle oder bereits eingeschlagen habe, das Volk sprach jedoch nicht allein sein Urteil aus, sondern seine Aufsicht hatte zugleich präventive Wirkung: Wenn „er sich von tausend Augen beobachtet weiß“, verschiebe „der entschlossene Bösewicht“ „seine Unthat wenigstens auf eine gelegener Zeit“.¹³¹ Dies war die Vorstellung, nach der die Publizität bzw. die öffentliche Meinung die Herrschaft und Verwaltung kontrollieren sollte.

Die Kontrollfunktion der Publizität sollte jedoch nicht nur den Inhabern der Gewalt, sondern auch für die Bürger allgemein gelten: „Alle patriotische Handlungen einzelner Bürger oder ganzer Gesellschaften“ sowie „öffentlicher Beamten, und Verwaltungskörper“ „sollen [...] ihrem Verdienste gemäß gewürdigt“ werden, während „alle

¹³⁰ Auf die Idee der „Publizität zur Kontrolle der Regierung“ weist die oben in Fußnote 114 (auf S. 87 f.) bereits zitierte Magisterarbeit Borns hin. Vgl. Born (o. J.), S. 78-83 bes. S. 78.

¹³¹ Das rothe Blatt, 1. Trimester, 5. Heft, in: Braubach (Hg.) (1928), S. 125-129, die Zitate auf S. 126 f.

Attentate dieser Individuen oder Verbindungen gegen die Freyheit und den Republikanis'm ihren Mitbürgern dargelegt, und der öffentlichen Mißbilligung preisgegeben werden“.¹³²

Die Publizität fungierte daher zugleich als Richter und Wächter, während der öffentlichen Meinung sozusagen die Verkündung des Urteils zukam. In dieser Eigenschaft rügte und korrigierte die Publizität die Fehler der Bürger und Behörden, wobei sie die Mustergültigkeiten besonders hervorstrich und diese als Vorbild zur Nachahmung aufstellte.¹³³

So, wie Görres es schildert, habe es dennoch in den vier rheinischen Departements niemand gewagt, der Dolmetscher der öffentlichen Meinung zu sein, weshalb er als Publizist die Aufgabe übernommen habe, „ohne Scheu aufzutreten, der Wahrheit das Wort zu reden, und ihren Widersagern ihr Unrecht an die Stirne zu schreiben“.¹³⁴

Die Umsetzung der Publizität zielte unter dem damaligen inakzeptablen Zustand der Verwaltung namentlich auf den *öffentlichen Geist* bzw. den *Esprit public*. „Wir werden den Gang des öffentlichen Geistes belauschen, alle Hindernisse, die ihn hemmen, auszuforschen, und, wo möglich, wegzuräumen suchen, alle Schufte, die sich ihm in den Weg stellen, [...] der öffentlichen Verachtung hingeben“.¹³⁵ Der öffentliche Geist im Sinne Görres' entsprach ganz den Implikationen des französischen Begriffs: dem Gemeingeist und der öffentlichen Stimmung in der Bevölkerung.

Publizität war für den Gemeingeist allein schon deshalb besonders relevant, weil sie die Bürger von Passivität, d. h. innerem Unbeteiligtsein abhielt. Verlangt wurde, dass das Volk weder gleichgültig gegen sein „Wohl und Wehe“, noch gefühllos gegen „Recht und Unrecht“, „gute Sache, Tugend und Laster“ sein dürfe, wenn es nicht „zum Sklavensinn“ herabsinken wollte.¹³⁶ Görres nutzte die Publizität in erster Linie dazu, das Interesse der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten zu wecken und sie zum Gemeinsinn zu erziehen.

Darüber hinaus sollte die Publizität auch deshalb auf die öffentliche Stimmung einen vorteilhaften Einfluss ausüben, weil sie dem Publikum die Information über die öffentlichen Geschäfte zugänglicher und den Gang der Verwaltung transparenter machte, was zur Folge hatte, dass die Behörden umso mehr die öffentliche Meinung in Betracht ziehen mussten. Wenn diese Regierungskontrolle durch die Öffentlichkeit wirklich wirksam funktionierte, dann sollte es durchaus möglich sein, auf diesem Wege das Misstrauen gegen die französische Administration mehr und mehr abzubauen, um als Ergebnis die allgemeine

¹³² Ebd., S. 127 f.

¹³³ Ebd., S. 128.

¹³⁴ Ebd., S. 127.

¹³⁵ Ebd., S. 128.

¹³⁶ Ebd., S. 126 f., die Zitate auf S. 127.

Einstellung der Rheinländer zur republikanischen Verfassung sich auch positiv ändern zu lassen.

So waren für den jungen Republikaner Görres die Publizität, d. h. die öffentliche Meinung bzw. Opinion und der öffentliche Geist keineswegs rein theoretische, sondern sehr praxisnahe Begriffe, doch ging er, anders als Wieland und Garve, auf ihre definitorischen und kognitiven Aspekte kaum ein, und diese Hilfsmittel suchte er besonders für die republikanische Aktion so effektiv wie möglich einzusetzen. In diesem Rahmen war es für ihn völlig denkbar und akzeptabel, die Öffentlichkeit gegebenenfalls in seinem Sinne zu beeinflussen und vielleicht sogar zu manipulieren. Mit seiner journalistischen Tätigkeit zielte er dann jedoch in erster Linie darauf ab, Wahrheiten zu enthüllen und dabei jede (bewusste) Parteilichkeit und Leidenschaftlichkeit möglichst zu vermeiden.¹³⁷ Insofern gibt es also bei ihm durchaus Gemeinsamkeiten mit Wieland und Garve.

Seine Reise nach Paris 1799/1800¹³⁸ bedeutete jedoch das Ende der republikanischen Laufbahn von Görres. In den *Resultaten meiner Sendung nach Paris* verbarg er seine Enttäuschung über den revolutionären Ausgang im Nachbarland nicht.¹³⁹ Denn nach dem Staatsstreich vom 18. Brumaire verlor die Französische Revolution „das allgemeine weltbürgerliche Interesse“, das das französische Volk mit den anderen Völkern verband. Das war keine Revolution der ganzen Menschheit mehr. Die Vereinigung mit Frankreich ließ sich nun weder aufgrund dieses „weltbürgerliche[n] Band[es]“ noch wegen der „allgemeine[n] Freyheit“ aller Nationen, „nach der man Frankreich ringen“ gesehen habe, empfehlen.¹⁴⁰ Sie stellte, verglichen mit der Rückkehr der alten Fürsten, nur eine bessere und klügere Option dar, die aus der nüchternen Erwägung der Vorteile und Nachteile der beiden Alternativen gefolgert wurde.¹⁴¹ Statt des weltbürgerlichen Ideals trat bei Görres jetzt der Gegensatz zwischen dem französischen und deutschen Nationalgeist in den Vordergrund, mit dem Fazit, dass in Deutschland der Nationalgeist im Widerspruch zum

¹³⁷ Ebd., S. 128.

¹³⁸ Im November 1799 reiste Görres als Koblenzer Deputierter mit dem Mainzer Abgesandten General Eickemeyer nach Paris ab, um an höheren Stellen darum nachzusuchen, die vier rheinischen Departements so schnell wie nur irgend möglich mit der französischen Republik zu vereinigen. Er kam aber im Februar 1800 allein und mit leeren Händen nach Koblenz zurück. Im März überreichte Eickemeyer, der in Paris zurückgeblieben war, Napoleon eine Reunionsadresse, deren Übergabe Görres ihm überlassen hatte, jedoch ohne irgendein konkretes Ergebnis zu erzielen. Vgl. Fink-Lang (2013), S. 55-60; ferner Born (o. J.), S. 136 f.

¹³⁹ Joseph Görres, *Resultate meiner Sendung nach Paris im Brumaire des achten Jahres*, Koblenz 1800, in: Braubach (Hg.) (1928), S. 549-602.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 587-589, die Zitate ebd. Görres schrieb dem französischen Volk die Eigenschaft zu, dass es „seine eigene auf sich allein berechnete Freyheit“ schaffe, „einem eigenen Nationalgott“ huldige und sich „klimatisch seine Verfassung“ bilde, und konstatierte: „[I]n diesem Augenblicke löst sich das weltbürgerliche Band, das es mit den andern Völkern verbindet“. Ebd., S. 589.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 589 ff. bes. S. 598 f.; vgl. auch Fink-Lang (2013), S. 61.

Geist der Freiheit stehe, während beide in Frankreich zusammenwirkten und einander wechselseitig erhielten.¹⁴² Diese Entwicklung entzog dann auch der zwar ins Auge gefassten Erziehung des rheinischen Volkes zum republikanischen Geist den Boden.

An diesem Nationalgeist koppelte Görres gut ein Jahrzehnt später die öffentliche Meinung. Im Jahre 1810 heißt es bei ihm: „Was not tut vor allen Dingen, ist, daß in der Mitte der Nation eine feste, bestimmte öffentliche Meinung sich bilde, die entschieden und unverkennbar den eigentümlichen Charakter des Stammes [!] ausdrücke“.¹⁴³ Görres selbst suchte 1814 in Koblenz diesen Anspruch als Herausgeber des *Rheinischen Merkurs* zu realisieren.¹⁴⁴ Der *Merkur* sollte zur „Stimme der Völkerschaften diesseits des Rheines“, d. h. der linksrheinischen Bevölkerung werden. Damit strebte Görres nicht zuletzt das Ziel an, die öffentliche Meinung dadurch zu bilden, indem er den nationalen Geist propagierte, um für die gemeinsame deutsche Sache bzw. die Einheit aller Deutschen zu werben.¹⁴⁵

Vom kosmopolitischen Republikanismus zum deutschen Nationalismus: So änderte Görres zwar das Ziel seiner Wirksamkeit höchst fulminant, doch hielt er als Journalist auch weiterhin am Gedanken der Publizität und der öffentlichen Meinung fest. In dieser Hinsicht war er kompromisslos und übte in der Folge eine ebenso harte Kritik am preußischen Staat und seiner Verwaltung.¹⁴⁶ So ging sein publizistisches Engagement auch nach dem Ende seiner republikanischen Tätigkeit weiter. Unter dem Einfluss der Aufklärung und der Französischen Revolution rezipierte der junge Görres die Begriffe der Publizität und der öffentlichen Meinung und band sie beide in seiner ersten Phase als Publizist in die Praxis ein. An diesen Vorgaben knüpfte er in seiner späteren Zeit nur an.¹⁴⁷

2.4 Zusammenfassung des 2. Kapitels

Für Forster leitete sich die öffentliche Meinung aus dem Willen des Volkes ab, dessen Kraft, durch die Französische Revolution im vollsten Maß freigesetzt, sich jeder Kontrolle entziehe. Aus der Sicht des überzeugten Anhängers der revolutionären Ideen stimmte jedoch

¹⁴² Vgl. Görres, Resultate meiner Sendung nach Paris, in: Braubach (Hg.) (1928), S. 566-569, 595 f.

¹⁴³ Zitiert nach Hölscher (1978), S. 454. Damit stand Görres denjenigen antinapoleonischen Publizisten nahe, die mit der öffentlichen Meinung den Volksgeist identifizierten. Vgl. Habermas (1962/1990), S. 177 f., Anm. 55. Die gleiche Haltung ist zum Beispiel bei Ernst Moritz Arndt erkennbar; vgl. Schäfer (1974), S. 180-195.

¹⁴⁴ Der *Rheinische Merkur* erschien zwischen 1814 und 1816. Trotz ihrer nur kurzen Lebensdauer erreichte die Zeitung mit einer Auflage von ca. 3000 Exemplaren pro Ausgabe ein relativ breites Lesepublikum. Über den *Rheinischen Merkur* und die publizistische Tätigkeit von Görres in diesem Zeitraum: vgl. Fink-Lang (2013), S. 145-164; siehe ferner Hofmeister-Hunger (1994), S. 300-310, 347-371; Manfred Koltès (1992): Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel am Beginn der preußischen Herrschaft (1814-1822), Köln 1992, S. 419-430.

¹⁴⁵ Vgl. Fink-Lang (2013), S. 146, 151, das Zitat auf S. 146.

¹⁴⁶ Ebd., S. 161 f.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 164.

dieser Volkswille in der Französischen Revolution mit der Vernunft seiner Repräsentanten völlig überein: Hier stattete das Volk die Regierung mit Legitimität aus und sicherte ihr Dauer und Stärke, während sie es durch die öffentliche Meinung regierte und diese beherrschte. So funktionierte die öffentliche Meinung als umwälzende Kraft der Revolution bzw. als Zeitgeist geradezu perfekt. Für den Kosmopoliten Forster beschränkte sich ihre Auswirkung nicht nur auf Frankreich, sondern sollte sich auch auf ganz Europa erstrecken. Die Einheit zwischen der Revolution, dem Staat und dem Volk, die sich in der öffentlichen Meinung manifestierte, war jedoch nur eine Illusion. Forster, so scheint es mir, lag aber vor allem daran, die Macht und Bedeutung der öffentlichen Meinung in der Französischen Revolution lebendig zu beschreiben und zu idealisieren, damit sich seine Leser eine klare Vorstellung davon machen konnten. Es scheint die Absicht der *Parisischen Umriss* gewesen zu sein, auf diese Weise ein Begriffsdefizit in Deutschland zu füllen, und zwar weitaus mehr, als etwa eine Theorie der öffentlichen Meinung aufzustellen. Mit diesem Unternehmen war Forster in gewissem Sinne insofern erfolgreich, als er mit seinem Werk ganz offensichtlich dazu beitrug, den Begriff der öffentlichen Meinung zu popularisieren.

Vor dem Hintergrund der revolutionären Entwicklung im Nachbarland schrieben Garve und Wieland ihrerseits ebenfalls der öffentlichen Meinung als Ausdruck des Volkswillens eine umwälzende Kraft zu. Andererseits stellte sie sich ihnen keineswegs als omnipotent dar, und sie billigten sie nur unter Vorbehalt. Denn die öffentliche Meinung ließ sich leicht manipulieren und irreführen; ihr Urteilsspruch war nicht zuverlässig, wenn das Volk, wie z. B. in der Zeit eines Umbruchs, von der leidenschaftlichen Gemütsbewegung beherrscht wurde, die es daran hinderte, von seinem „gesunden Verstand“ vollen Gebrauch zu machen. Bei solchen Überlegungen spielte das potentielle Misstrauen dem Volk gegenüber vermutlich eine große Rolle. In der Auffassung sowohl Wielands als auch Garves hing es deshalb in erster Linie vom nationalen Durchschnittsniveau der Kultur und Aufklärung und von der volkspädagogischen und öffentlichkeitsführenden Rolle der Publizisten und Gelehrten¹⁴⁸ ab, in welchem Maße man sich auf die Funktion der öffentlichen Meinung verlassen konnte. Diese sollte erst dann zur Geltung gebracht werden, wenn der Ausspruch der Vernunft im Zuge der Fortschritte der Volksaufklärung mit der Meinung der Bevölkerungsmehrheit in Einklang kam, was Wieland sich vom bevorstehenden 19. Jahrhundert erhoffte.

Im Fall von Görres war die Rezeption der öffentlichen Meinung mit deren Praktizierung untrennbar verbunden, eine Erkenntnis, die auf seine Erfahrungen mit der Okkupation

¹⁴⁸ Coignard hat allerdings darauf hingewiesen, dass nach der Auffassung Wielands die Gelehrten als Wortführer des Volkes nicht taugten, weil sie nicht imstande waren, die konstitutiven Normen einer öffentlichen Meinung, die zu einem Konsens führen würde, geltend zu machen. Coignard (2013), S. 239, 242.

zurückzuführen war. Im Spannungsverhältnis zwischen der Idee der Revolution und der Wirklichkeit der Besetzung sah sich Görres als Republikaner vor die doppelte Aufgabe gestellt, bei seinen Mitbürgern einerseits für die Vereinigung mit Frankreich zu werben, und andererseits die Misswirtschaft des Besatzungsregimes zu korrigieren. Zu diesem Zweck gründete er seine Zeitschriften das *Rothe Blatt* bzw. *Rübezahl*, wobei dem Prinzip der Publizität eine Schlüsselrolle zukam. Publizität bedeutete vor allem Enthüllung und Information, betrachtete Görres doch seine Zeitschrift als Mittel dazu, Missstände beim Militär und der Verwaltung aufzudecken, anzuprangern und seine Mitbürger über die Pflichten und Rechte eines Republikaners aufzuklären. Mit den beiden Funktionen waren Tadel und Anerkennung verknüpft: Ein Beamter, der für einen Amtsmissbrauch gerügt wurde, gefährdete damit seinen Ruf, was allen anderen zur Abschreckung dienen sollte. Ein Bürger, dessen Verdienst öffentlich ausgezeichnet wurde, wurde seinen Mitbürgern als Vorbild hingestellt. Beides zusammen genommen, konnte ein wirksames Mittel zur republikanischen Erziehung sein. Eine Kontrollfunktion wie diese aber setzte die Macht der öffentlichen Meinung voraus. Auch für Görres bestand die öffentliche Meinung im Urteil des Volkes und leitete ihre Autorität aus derjenigen des als souverän begriffenen Volks ab. Außerdem ging Görres davon aus, dass die Besatzungsmacht der öffentlichen Meinung durchaus Gewicht beimaß. In Wirklichkeit aber war das Publikum der Görres'schen Zeitschrift im Großen und Ganzen fast nur auf den Kreis seiner Gesinnungsgenossen beschränkt.¹⁴⁹ Mit seinem publizistischen Unternehmen trug Görres daher wenig dazu bei, die öffentliche Volksmeinung zugunsten der republikanischen Ideen zu formen und zu bilden. Ebenso konnte von einer Beaufsichtigung der Okkupanten „durch das Volk“ keine Rede sein. Aber Görres setzte immerhin seine Zeitschrift dafür ein, „zu Gunsten des Volkes“ die Besatzungsverwaltung der Kontrolle der aufgeklärten Öffentlichkeit zu unterziehen, wodurch er jedoch das Missfallen der französischen Behörden auf sich zog und seiner Zeitschrift *Rothes Blatt* ein Verbot drohte.¹⁵⁰ Insofern ist der Versuch des jungen Görres, die Begriffe der Publizität und der öffentlichen Meinung in seine publizistische Praxis einzubinden, von Bedeutung, eine Erfahrung, die wichtige Grundlagen für seine journalistische Tätigkeit in der preußischen Zeit schuf.

Anhand der bis hierhin angestellten Überlegungen lässt sich festhalten, dass sich die deutsche (aufgeklärte) Öffentlichkeit über die Wichtigkeit und Bedeutung der öffentlichen

¹⁴⁹ Hansen 4, S. 1142 f., Anm. 3, auch S. 21*, Anm. 3 und S. 51*; vgl. auch Braubach (1928), S. XXXIII.

¹⁵⁰ Um einem Verbot zuvorzukommen, benannte Görres das *Rothe Blatt* in *Rübezahl* um, änderte jedoch seine kritische Position gegenüber den Besatzungsbehörden nicht. Ob die Einstellung des *Rübezahl* im Jahre 1799 damit zusammenhängt, ist nicht festzustellen. Vgl. Fink-Lang (2013), S. 50-55.

Meinung erst unter dem Einfluss der Französischen Revolution klar wurde, obwohl Entsprechungen zur öffentlichen Meinung trotz des Begriffsdefizits schon lange vor der Revolution in Deutschland bekannt gewesen waren. Bei der Rezeption dieses neuartig erscheinenden Begriffs in der deutschen Öffentlichkeit spielten die *Parisischen Umriss*e Forsters eine besonders wichtige Rolle, und um ihm weiterhin noch größere Popularität zu verschaffen, leisteten Wieland und Garve mit ihren Darstellungen möglicherweise nicht unwichtigen Beitrag.

Sowohl Forster, als auch Garve, Wieland und Görres gingen sämtlich prinzipiell davon aus, dass die öffentliche Meinung mit derjenigen der Mehrheit des Volkes identisch sei. Dabei unterscheiden sich Forster und Görres als erklärte Anhänger der Französischen Revolution insofern von den anderen beiden Autoren, als sie sich dem revolutionären Verständnis der *Opinion publique* bzw. der öffentlichen Meinung anschlossen. Entsprechend rezipierten sie im Kontext der *Opinion publique* den *Esprit public* bzw. den Gemeingeist oder öffentlichen Geist, ein revolutionäres Idiom. Nach Forsters Auffassung resultierte in Frankreich die Entstehung des Gemeingeistes nicht nur aus der öffentlichen Meinung, sondern sie diente auch als Mittel dazu, diesen zu erzwingen, was zur „moralischen Emanzipation“ führte, einer Großtat der Revolution. Görres wiederum suchte mit seinem publizistischen Engagement die öffentliche Meinung in der linksrheinischen Bevölkerung für den Republikanismus zu gewinnen, um so den öffentlichen Geist wieder beleben zu können, was die wohl wichtigste Voraussetzung für die gänzliche Vereinigung der Rheinländer mit der französischen Nation und für eine „politische und moralische Regeneration“ als Ziel der linksrheinischen Revolution war. Sowohl Forster als auch Görres erkannten also die politische Funktion der öffentlichen Meinung und des Gemeingeistes bzw. des öffentlichen Geistes an, und letzterer setzte dies auch in die Praxis um. Auf der anderen Seite hielten Garve und Wieland einen wesentlich größeren Abstand von der Französischen Revolution, als Forster und Görres, und standen einer politischen Anwendung der öffentlichen Meinung skeptisch gegenüber. Unter aktuellen Umständen erschien ihnen die öffentliche Meinung noch nicht ausreichend tauglich dafür, um ihr die Funktion einer Kontrolle der Regierung zuzuweisen, obwohl die regierenden Landesfürsten nicht mehr in der Lage waren, die öffentliche Meinung völlig zu ignorieren, wenn sie ihre herrschaftliche Basis nicht aufs Spiel setzten wollten.

Unabhängig von ihrer Einstellungen zur Französischen Revolution waren sich jedoch alle vier genannten Autoren, die in diesem Kapitel behandelt wurden, nicht nur über die Idee der *Opinion publique*, sondern auch über die damit verbundene Wirklichkeit im Klaren. Selbst Forster, der im Vergleich zu Garve und Wieland die revolutionäre Entwicklung in Frankreich viel optimistischer dargestellt hatte, übersah die Manipulierbarkeit der

öffentlichen Meinung nicht. Dabei rechtfertigte er jedoch deren Lenkung mit der angeblich herrschenden Harmonie von Vernunft und Volkswillen, während sich Garve und Wieland von der Manipulation der Öffentlichkeit abgrenzten, da es sich dabei um eine Steuerung aus Parteigeist handele. Görres wiederum nahm die öffentliche Opinion und Publizität in Anspruch, um sich gegen die Besatzungsmacht zu wenden, was vermutlich aus seiner Auseinandersetzung mit deren Praxis der herrschaftspolitischen Instrumentalisierung der *Opinion publique* resultierte, auf die im Folgenden noch näher eingegangen werden soll.

So erscheinen Forster, Garve, Wieland und Görres als Katalysatoren gewirkt zu haben, und zwar dahingehend, dass die aufgeklärte und gebildete Öffentlichkeit im damaligen Deutschland den Begriff der öffentlichen Meinung rezipierte und sich weiterhin damit kritisch auseinandersetzte.

II. TEIL: *Esprit public* und *Opinion publique* im Rahmen der französischen Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland

1. Kapitel *Esprit public* und *Opinion publique* in der Zeit der militärischen Besetzung (1792/94-1797)

1.1 Die erste französische Besetzung (1792-93)

1.1.1 Die Grundsätze der Revolution und die Legitimation der Besetzung

Nach dem Sieg bei Valmy im September 1792 gingen die Franzosen nun von der Defensive zur Offensive über und besetzten im Norden die belgischen und deutsch-niederrheinischen Gebiete, in denen auch die Reichsstadt Aachen lag. Diese erste französische Besetzung des linken Rheinufer dauerte bis zum März 1793, als die Franzosen von den Alliierten erstmals zum Verlassen der okkupierten Gebiete gezwungen wurden.¹

Für diese etwa halbjährige Periode der Okkupation scheinen nur wenige der französischen Quellen auf den *Esprit public* in jenem Gebiet am Niederrhein zu verweisen, das später organisatorisch zum Roerdepartement werden sollte.² Außerdem lassen uns diese überlieferten Akten nur vage erkennen, worin die Funktion des *Esprit public* in dieser kurzen Periode bestand, zumal der Begriff sich nicht in den Berichten der französischen Behörden findet.³

Indessen kann man immerhin feststellen, dass die französischen Besatzer auf die öffentliche Meinung im Sinne des formell geäußerten Willens des Volkes Gewicht legten, ein Faktum, das sich von denjenigen Prinzipien ableitete, die in den Anfangsjahren der Französischen Revolution eingeführt wurden: Volkssouveränität und Eroberungsverzicht. Erstere wurde in der Menschenrechtserklärung von 1789 erklärt und anschließend in der Verfassung von 1791 verankert⁴; letzteres wurde zuerst 1790 von der Nationalversammlung beschlossen und dann in derselben Konstitution festgeschrieben.⁵

¹ Vgl. näher Molitor (1980), S. 16-19.

² Dennoch ist die damalige öffentliche Stimmung am Niederrhein anhand zeitgenössischer Darstellungen deutscher Autoren bis zu einem gewissen Maß zu erschließen. Diese Thematik streift die vorliegende Arbeit aber nur am Rande.

³ Vgl. z. B. Hansen 2, S. 651, Anm. 3. Der General La Marlière berichtete am 20. Dezember 1792 in Roermond über die öffentliche Stimmung – in Kleve und Geldern – nur knapp und allgemein.

⁴ Vgl. z. B. Duvergier, Bd. 3 (1824), S. 275. Dort heißt es in Artikel 3: „Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation“.

⁵ Siehe den sechsten Titel der Verfassung vom 3. September 1791: „La nation française renonce à entreprendre aucune guerre dans la vue de faire des conquêtes, et n'emploiera jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple“. Vgl. Duvergier, Bd. 3 (1824), S. 291. Zum Beschluss der Nationalversammlung vom 22. Mai 1790 siehe Hansen 1, S. 628 f. Der Grundsatz des Verzichts auf Eroberungen war schon vor dem Ausbruch des Revolutionskrieges auch in den deutschen Territorien am linken Rheinufer bekannt, was sich einer zeitgenössischen Zeitung, dem *Aachener Zuschauer* vom 7. Januar 1792 entnehmen lässt. Vgl. Hansen 2, S. 21, Anm. 1.

Vor diesem Hintergrund sahen sich die Franzosen im Verlauf der Kriegsführung dazu genötigt, im Einzelnen die Legitimität der erfolgten Besetzung eines Landes aufzuzeigen. Es musste bewiesen werden, dass das Ziel ihres Krieges nicht in der Invasion, welche die Konstitution untersagte, sondern in der Befreiung des unter der Tyrannei leidenden Volkes bestand. Denn die französische Nation, die sich vom Despotismus befreit und die Selbständigkeit des Volkes realisiert hatte, war ihrer Auffassung nach dazu berufen, die Freiheit auch für andere Völker zu erobern. Zu diesem Zweck war das Volk im besetzten Land zu befragen, ob es die Souveränität, Freiheit und Gleichheit wollte. Es sollte dabei seinen Willen frei äußern. Allein dadurch konnte die französische Okkupation legitimiert werden, ein Vorgehen, das auch im linksrheinischen Gebiet Anwendung fand.

1.1.2 Die Praxis im Widerspruch zu den Ideen

In der Praxis hielt die französische militärische Besetzung jedoch an den Prinzipien der Revolution keineswegs im vollen Umfange fest. Zum einen gaben die Franzosen, während sie sich als Befreier zeigten, das Recht des Besatzers überhaupt nicht auf, was sich u. a. an der Auferlegung von Kriegsabgaben zeigte. Daneben wurde auch die Requisition praktiziert. Da die Finanzlage des französischen Staats schon am Ende des Ancien Régime katastrophal gewesen war und auch unter der Konstituante und der Legislative kaum zur Besserung kam, konnten die Franzosen, um den Krieg fortzusetzen, der Ausbeutung des besetzten Landes nicht aus dem Weg gehen. Auf der anderen Seite wurde die Idee der Volkssouveränität und der Selbstbestimmung tatsächlich nur eingeschränkt respektiert und die Funktion des Willens des Volkes von der Besatzungspraxis und den politischen Umständen weitgehend abhängig gemacht.

1.1.2.1 Kriegslasten gegen Eroberungsverzicht

Vom Beginn der Besetzung an wurden Kriegsabgaben für die französischen Besatzer ins Auge gefasst. Als der französische General Adam Philippe Custine mit seinen Truppen ins mittelhheinische Gebiet einmarschierte, verlangte er am 5. Oktober 1792 von der Stadt und dem Bistum Worms eine Brandschatzungssteuer und zwar mit der Drohung, bei einer Ablehnung der Bezahlung „Feuer und Schwert“ zu gebrauchen.⁶ In Speyer und Bruchsal

⁶ Hansen 2, S. 382. Die Gesamtsumme betrug 1.200.000 Livres. Davon sollten der Bischof und der Klerus je 400.000 und 200.000 Livres, und die Stadt 600.000 Livres zahlen, ein Betrag, der später jedoch halbiert wurde. Ebd., S. 382, 397 f., Anm. 3 und S. 439, Anm. 2; vgl. auch Blanning (1983), S. 99. Weil man aber den geforderten Betrag nicht habe zahlen wollen, seien „einige Kammer- und Regierungsräte“ sowie „Geistliche aus allen Wormsischen Nebenstiftern und Pfarreien“ als Geiseln genommen worden, wie der kaiserliche Gesandte Graf Schlik aus Würzburg an den Reichsvizekanzler Fürsten von Colloredo am 11. Oktober berichtete. Vgl. Hansen 2, S. 409 f., die Zitate auf S. 410.

stellte er ebenfalls hohe finanzielle Forderungen,⁷ was allerdings nicht ausschließt, dass er andererseits bald nach seiner Einnahme der Stadt Mainz am 21. Oktober im Namen der Französischen Republik verkündete, dass sich die Franzosen mit den anderen Völkern verbrüdernd und ihnen die Freiheit bringen wollten.⁸

Trotz des prinzipiellen Verzichts auf Eroberungen wurden die Brandschatzungen Custines in Paris begrüßt.⁹ Darüber hinaus nützte der Abgeordnete Anacharsis Cloots diese Gelegenheit sogar dazu aus, am 20. Oktober dem Konvent ausdrücklich vorzuschlagen, dass man den französischen Generälen gestatten sollte, in einem feindlichen Land, in das die französische Truppe einmarschiert seien, Kriegssteuern zu erheben und die Requisition zu praktizieren, ein Vorschlag, in den dieser einwilligte.¹⁰ Außerdem wies der Außenminister Lebrun Custine am selben Tage auf die Möglichkeit hin, die Pariser Nationalbibliothek mit den besten und wertvollsten Werken („de plusieurs bons et précieux ouvrages“), die sich in den Bibliotheken der besetzten Gebiete finden würden, zu bereichern.¹¹ Allerdings war die den Okkupierten auferlegte Gesamtsumme ungleich niedriger als diejenige in der Zeit der zweiten Besetzung.¹²

Eine Inanspruchnahme des Rechts, das von den Besatzern, bisherigen Konventionen folgend, hier geltend gemacht wurde, fand jedoch nicht nur Beifall, sondern rief auch Kritik

⁷ Vgl. Hansen 2, S. 410. Die an Speyer gestellte Forderung betrug 80.000 Florins und im Falle Bruchsal 150.000 Taler. Am Mittelrhein wurde Frankfurt am Main ebenfalls gebrandschatzt, zuerst mit zwei Millionen Gulden, eine Summe, die später auf 1,5 Millionen reduziert wurde. Hansen 2, S. 471, Anm. 1; siehe auch Blanning (1983), S. 99. Hier wird, wie unten auch, auf die Umrechnung in Livres verzichtet.

⁸ „Une nation qui, la première, a donné l'exemple à tous les peuples de rentrer dans leurs droits, vous offre la fraternité, la liberté“. Vgl. die Proklamation des Generals Custine an die Stadt Mainz vom 23. Oktober 1792, in: Hansen 2, S. 468 f., das Zitat auf S. 469. Diese Erklärung wurde ins Deutsche übertragen und am 26. Oktober an die Adresse der deutschen Völker veröffentlicht, ebd., S. 510 f.; vgl. auch Smets (1997), S. 67, Anm. 264.

⁹ Hansen 2, S. 518 f., Anm. 3.

¹⁰ Vgl. Hansen 2, S. 589, Anm. 1; Smets (1997), S. 65. Der französische Wortlaut bei Hansen a. a. O.: „1) Quand les troupes françaises pénétreront dans une province soumise à une puissance ennemie, le général, de l'avis de son conseil, exigera une contribution proportionnée aux ressources du pays; 2) cette contribution ne portera que sur le prince ou chef du gouvernement, ses agents et tous autres fauteurs ou adhérents de la tyrannie; 3) le général exigera des otages, qu'il retiendra jusqu'à ce que la contribution soit acquittée; 4) les otages seront pris parmi ceux, sur qui doit passer ladite contribution, et à défaut d'un nombre suffisant[,] ces otages seront pris parmi les magistrats et notables; 5) indépendamment de la contribution le général sera tenu de s'emparer de toutes les munitions de guerre et de bouche, et de tous les effets, armes et attirail de guerre“.

¹¹ Lebrun schrieb an Custine: „Je crois qu'il serait bon aussi, que vous profitassiez des circonstances pour enrichir la Bibliothèque nationale de plusieurs bons et précieux ouvrages, qui doivent se trouver dans les bibliothèques des places, que vous aurez conquises à la liberté“. Vgl. Hansen 2, S. 518 f., Anm. 3, das Zitat auf S. 519.

¹² Auch für die Staatskasse boten diese Geldbeträge keine große Hilfe. So betrugen z. B. die vorgesehenen Ausgaben Frankreichs für den November 1792 138 Mio., hingegen die veranschlagten Einnahmen nur 28 Mio. Francs. Vgl. Molitor (1980), S. 179.

hervor. Zwar standen die Abgabeforderungen der Sieger keineswegs im Widerspruch zu den Kriegsbräuchen des 18. Jahrhunderts,¹³ doch kollidierten sie mit dem erklärten Eroberungsverzicht der französischen Republik. Deshalb erhob der Innenminister Roland, der das in der Verfassung von 1791 verankerte Prinzip befürwortete, Einspruch gegen eine solche „Ausbeutung“, indem er äußerte, dass der Respekt vor den Rechten und dem Eigentum aller Völker und die Entsagung aller Eroberung die erhabenste Erklärung der Menschen sei; eine einzige Verletzung dieser Regel könnte die ganze Welt Frankreich und seinen Zielen gegenüber misstrauisch machen.¹⁴

Vor allem galt es zu vermeiden, dem Volk unmotivierte materielle Lasten aufzubürden, zumal sich die französische Nation öffentlich als Befreier der Völker darstellte. Ausgehend von diesem Gedanken, kam man zu dem Schluss, dass sich die materiellen Forderungen an das besetzte Land nur mittels eines ideologischen Vorwands legitimieren ließen.¹⁵ Demzufolge versah Cloots in seinem Gesetzesvorschlag die Erhebung der Kontribution mit der einschränkenden Klausel, dass dergleichen Forderungen nur an den Fürsten oder den Chef der Regierung, seine Agenten und alle andere Anhänger und Parteigänger der Tyrannei zu richten seien,¹⁶ wobei es für ihn außer Frage stand, dass die besetzten Völker unter der Requisition nicht wenig leiden würden. Der Außenminister Lebrun ging seinerseits

¹³ Dazu siehe Andrae (1994), S. 174.

¹⁴ Zu den Äußerungen Rolands vom 18. November 1792 vgl. Hansen 2, S. 518 f., Anm. 3.

¹⁵ Vor Ort war ein solcher Prätext schon angewandt worden, bevor das Verfahren in Paris formell festgelegt wurde. So legalisierte zum Beispiel der General Neuvinger die durch den Frankfurter Magistrat zu entrichtende Kontribution, indem er in seiner Proklamation vom 23. Oktober 1792 feststellte, die Zahlung erfolge, als ein „Ersatz und zur Genugtuung jenes Schadens, welchen derselbe [Magistrat] und seine Glieder der französischen Nation durch Aufnahme, Schutz, Aufenthalt und Unterstützung der ausgewanderten französischen Aristokraten, des Abschaums unserer freien Nation, jahrelang zugefügt haben“. Hansen 2, S. 471, Anm. 1; siehe auch ebd., 598 f., Anm. 5.

¹⁶ Hansen 2, S. 589, Anm. 1; vgl. auch Smets (1997), S. 65. Trotz dieses einschränkenden Vorbehalts wurde der Dritte Stand jedoch von der Kontributionszahlung nicht unbedingt ausgeschlossen. Im preußischen Geldern z. B. erklärte die dortige Landesverwaltung, als General La Marlière am 20. Dezember 1792 die Kontribution von 200.000 Gulden ausschrieb, den örtlichen Behörden, dass die „außerordentliche Kontribution“ so wie „alle andere gewöhnliche Gefälle hiehin zu den respectiven Kassen abzuliefern“ sei, „wohin solche bis hiehin geflossen sind, weil die Hauptzahlungen der Kontribution von hier aus an die französische Generalität geschehen werden“. Die Kontribution wurde gemäß dem Pfarrbuch auf alle Pfarreien verteilt. Vgl. Hansen 2, S. 653 f., Anm. 3, das Zitat auf S. 654 und Smets (1997), S. 71. Deshalb wurde das ganze geldrische Land besteuert, obwohl dieses offensichtlich im Widerspruch zu den von den Franzosen selbst festgesetzten Bedingungen für die Beitreibung des Tributs stand. Vgl. Smets (1997), S. 67, 70. In Moers wurde die Aufforderung ausdrücklich an die Einwohner der Stadt und Grafschaft gerichtet, allerdings mit dem Hinweis darauf, dass sie das Recht hätten, „sich an den Abgaben, die sie gewöhnlich an den König von Preußen zu zahlen haben, schadlos zu halten.“ Hansen 2, S. 652, Anm. 1. Außerdem überstiegen, so Andrae, „die Summen, welche die Angehörigen des Dritten Standes weiterhin aufzubringen hatten“, „ihre bisherigen Steuerzahlungen bei weitem“, obwohl die Kontributionslast auf ihr Vermögen deutlich geringer gewesen sei, als diejenige auf den Vermögen der Angehörigen des Adels. Vgl. Andrae (1994), S. 185.

wahrscheinlich davon aus, dass die Bereicherung am Besitz der Okkupierten ihren Ausgleich in der von der französischen Nation für sie eroberten Freiheit finden konnte.¹⁷ Es war jedoch der Jakobiner Saint-Just, der ausdrücklich und unmissverständlich darauf verwies, dass auch das Volk Opfer bringen müsse. In seiner Rede vom 29. November vor dem Konvent hieß es: „Si vos armées conquièrent la liberté pour les peuples, il n’est point juste, que vous vous épuisiez pour ces peuples; ils doivent soulager notre trésor public, et dès lors nous avons moins de dépenses à faire pour entretenir nos armées“,¹⁸ womit nichts anderes gemeint war, als dass die Völker, für die die französische Armee die Freiheit erobere, den Preis dafür bezahlen sollten.

In Paris war in dieser Zeit die katastrophale Lage der Staatsfinanzen ein Problem allerhöchsten Ranges.¹⁹ Vor diesem Hintergrund scheint der oben zitierte Einwand Rolands kein Echo gefunden zu haben; stattdessen wurden vielmehr sowohl Cloots’ als auch Saint-Justs Standpunkte von der Mehrheit der Abgeordneten begrüßt.²⁰

So setzte gemäß der von Saint-Just vertretenen Richtung der Konvent mit dem Dekret des 15./17. Dezember 1792 definitiv fest, dass die Bevölkerung der besetzten Gebiete auch finanziell belastet werden dürfe, damit man den Krieg fortsetzen könne.

Diese Verordnung regelte zwar die Kontributionen bzw. die Kriegssteuer nicht explizit. Aber der fünfte und der zehnte Artikel wiesen darauf hin, dass die für die „gemeinschaftliche Verteidigung (*défense commune*)“ nötigen Ausgaben von der Bevölkerung mit getragen und durch die vom Volk ernannte provisorische örtliche Verwaltung in die französische Staatskasse eingezahlt werden sollten.²¹ Mit dem Terminus der „gemeinschaftlichen Verteidigung“ wurde angedeutet, dass das Volk den Krieg gegen die Despoten und Aristokraten unterstützen sollte, den die französische Nation für die

¹⁷ Vgl. Hansen 2, S. 518 f., Anm. 3; siehe oben das Zitat in Fußnote 11 (auf S. 101).

¹⁸ Rede am 29. November 1792 vor dem Nationalkonvent in Paris. Vgl. Hansen 2, S. 588 f.

¹⁹ Vgl. Hansen 2, S. 518 f., Anm. 3; Molitor (1980), S. 179. Hansen macht darauf aufmerksam, dass die wirtschaftliche Notlage die französische Außenpolitik vor allem nach der erwähnten Rede Saint-Justs entscheidend beeinflussen sollte. Hansen 2, S. 588 f.

²⁰ Vgl. ebd., S. 588 f., 589, Anm. 1.

²¹ Siehe Art. 5 und 10 des Dekrets vom 15./17. Dezember 1792. Art. 5: „L’administration provisoire nommée par le peuple sera chargée de la surveillance et régie des objets mis sous la sauvegarde et protection de la République française. Elle veillera à la sûreté des personnes et des propriétés. Elle fera exécuter les lois en vigueur relatives aux jugements des procès civils et criminels, à la police et à la sûreté publique; elle sera chargée de régler et faire payer les dépenses locales et celles, qui seront nécessaires pour la défense commune; elle pourra établir des contributions, pourvu toutefois qu’elles ne soient pas supportées par la partie indigente et laborieuse du peuple“. Art. 10: „Il sera fait état des dépenses, que la République française aura faites pour la défense commune, et des sommes qu’elle pourra avoir reçues, et la nation française prendra avec le gouvernement, qui sera établi, les arrangements pour ce qui pourra être dû, et au cas que l’intérêt commun exigerait, que les troupes de la République restassent encore à cette époque sur le territoire étranger, elle prendra les mesures convenables pour les faire subsister“. Vgl. Hansen 2, S. 645-648, hier S. 647 f. (Unterstreichungen durch den Verfasser M. S.); Smets (1997), S. 67.

Freiheit der Völker führte. Deshalb stellten diese Ausgaben nichts anderes als die Kriegskosten dar, hier gedacht als Ersatz der Kontribution.²² Außerdem dürfe die provisorische Administration Steuern erheben,²³ „jedoch allezeit mit der Vorsicht, daß nicht die dürftige und arbeitende Volksklasse dieselben trage“.²⁴ Weil das Dekret alle herkömmlichen Abgaben für abgeschafft erklärte, war die örtliche Verwaltung dazu berechtigt, die Einwohner nunmehr neu zu besteuern.

Die Ausschreibung von Requisitionen legte der siebte Artikel nahe, demzufolge die Einwohner die Einquartierung des Militärs bezahlen sollten.²⁵ Die Bestimmung wurde wahrscheinlich aus dem Beschluss vom 20. Oktober abgeleitet, der es der Armeeführung gestattete zu requirieren.²⁶

Schließlich bestimmte der vierte Artikel, dass alle öffentlichen und kirchlichen Güter im besetzten Territorium unter den Schutz der französischen Republik gestellt werden sollten.²⁷ Damit wurde unter der Vorgabe gewährten Schutzes möglich gemacht, den Besitz auf diese Weise de facto zu beschlagnahmen, und die Bereicherungen, die der Minister Lebrun

²² Die Brandschatzungsforderungen wurden an mehrere Gemeinden in den preußischen Territorien, wie u. a. Geldern, Krefeld, Moers, Altenkamp, gestellt, in die französische Truppen Mitte Dezember einfielen, um mehrere Orte vorübergehend zu besetzen. Die Geldforderungen wurden auf Befehl des Chefs der Nordarmee Dumouriez gestellt, wohl ebenfalls vermutlich auf der Grundlage des Beschlusses vom 20. Oktober. Das Dekret vom 15./17. Dezember 1792 schien in diesem Gebiet keine Anwendung zu finden. Vgl. Hansen 2, S. 650-653; Smets (1997), S. 68-79, bes. S. 68. Die verlangte Summe betrug in Geldern: 200.000 holländische Gulden, in Krefeld: 500.000 Livres, in Moers: 100.000 Gulden und mehr, und in Kloster-Camp (Altenkamp): 25.000 oder 50.000 holländische Gulden. Vgl. Hansen 2, S. 651 f. und S. 652, Anm. 1. Über die Geldern auferlegte Abgabe siehe näher Smets (1997), S. 71-79. In Geldern und Moers wurden einige Personen als Geiseln genommen, um so die Zahlung der geforderten Summe zu sichern. Vgl. Hansen 2, S. 651 f.

²³ Siehe den in Fußnote 21 zitierten Art. 5 des Dekrets vom 15./17. Dezember 1792. Das Wort „contributions“ ist hier nicht als besondere Kriegssteuer, sondern im Sinne normaler Abgaben zu betrachten, da es in der deutschen Übersetzung des Textes einfach als „Steuern“ erscheint. Die deutsche Version des Dekrets findet sich bei Thomas R. Kraus (1994): Auf dem Weg in die Moderne. Aachen in französischer Zeit 1792/93, 1794-1814. Handbuch-Katalog zur Ausstellung im „Krönungssaal“ des Aachener Rathauses vom 14. Januar bis zum 5. März 1995, Aachen 1994, S. 40-42. Auch Hansen versteht unter den „contributions“ „Abgaben“. Siehe Hansen 2, S. 72*.

²⁴ Zitiert nach Kraus (1994), S. 41.

²⁵ Art. 7 des Dekrets vom 15./17. Dezember: „Le Conseil exécutif nommera aussi des commissaires nationaux, qui se rendront de suite sur les lieux, pour se concerter avec les généraux et l'administration provisoire nommée par le peuple sur les mesures à prendre pour la défense commune et sur les moyens à employer, pour se procurer les habillements et subsistances nécessaires aux armées et pour acquitter les dépenses, qu'elles ont faites et feront pendant leur séjour sur son territoire“. Hansen 2, S. 648.

²⁶ Siehe oben Fußnote 10, S. 101.

²⁷ Art. 4 des Dekrets vom 15./17. Dezember: „Les généraux mettront de suite sous la sauvegarde et la protection de la République française tous les biens meubles et immeubles appartenants au fisc, au prince, à ses fauteurs, adhérents et satellites volontaires, aux établissements publics, aux corps et communautés laïques et ecclésiastiques; ils en dresseront sans délai un état détaillé [!], qu'ils enverront au Conseil exécutif, et ils prendront toutes les mesures, qui sont en leur pouvoir, afin que ces propriétés soient respectées“. Hansen 2, S. 647.

gemeint hatte, wurden auf diese Weise legalisiert.

Mit diesem Dekret wurde die Ausbeutung des besetzten Landes im Namen der Unabhängigkeit und der Freiheit des Volkes endgültig legitimiert, wobei das Volk, ausgenommen allein die ärmeren Schichten, anders als von den Betroffenen erwartet auch von Kriegs- und Abgabenlasten keineswegs dispensiert wurde.

1.1.2.2 Das „Joch der Freiheit“ unter dem Namen der Volkssouveränität und der Selbstbestimmung

Die ökonomische Ausnutzung der besetzten Gebiete war dennoch erst mit dem klaren Beweis dafür zu rechtfertigen, dass das Volk im besetzten Land aus seinem eigenen Willen heraus diese Freiheit wollte. Damit konnte die Behauptung, dass die Bevölkerung sich dazu bereit zeige, die finanziellen Lasten als Preis für ihre Freiheit zu tragen, immerhin eine gewisse Plausibilität erlangen. Infolgedessen lag den französischen Besatzern sehr viel daran, den äußeren Schein der Selbstbestimmung zu wahren, während der Grundsatz der Volkssouveränität im eigentlichen Sinne immer weniger beachtet wurde. Darüber hinaus sollte das Aufrechterhalten dieses Scheins auch anderen herrschaftspolitischen Zielsetzungen dienen.

Dabei wurde der Wille des Volkes keineswegs von Anfang an nur als eine leere Formel angesehen. Als der General Custine sich am 23. Oktober 1792 an die Mainzer Bürger und Einwohner wandte und erklärte, „Un vœu spontané doit décider de votre sort“, und versicherte, er werde die alten Verhältnisse bis dahin beibehalten, bis „un vœu libre aura fait connaître la volonté du peuple“,²⁸ schien es, dass er es wirklich ihnen überlassen wollte, zu entscheiden, ob sie frei sein wollten oder nicht, obwohl er selbst eine Revolution in Mainz wünschte und zum Anschluss des mittelrheinischen Gebiets an Frankreich tendierte.²⁹ Auf den Plan, auf der Basis einer Volksinitiative eine solche Revolution durchzuführen, sollte er allerdings schon bald verzichten.³⁰

Der Wortlaut des Beschlusses vom 15./17. Dezember verdeutlicht, dass die freie

²⁸ Ebd., S. 468 f., die Zitate auf S. 469. Eine ähnliche Erklärung gab Custine zwei Tage später in einem Aufruf an „das gedrückte Volk deutscher Nation“ ab. Vgl. ebd., 510 f.

²⁹ Vgl. ebd., S. 597 f.

³⁰ Schon Mitte November setzte Custine die alte landesfürstliche Regierung ab und ließ eine neue provisorische Verwaltung für das von seiner Armee besetzte Gebiet und neue Stadtverwaltungen in Mainz, Worms und Speyer organisieren. Ebd., S. 596 ff. Seine Entscheidung ging auf die Überlegungen zurück, dass er auf dem bisherigen Weg nicht zum Ziel komme und die politische Einheit des ganzen besetzten Gebiets erstreben müsse, um den Anschluss an Frankreich zu verwirklichen. Ebd., S. 68*. Aber aus den Zwangsmaßnahmen, die sich daran anschlossen, resultierte der Widerstand der Mainzer, der sich vor allem gegen den von ihnen verlangten Eid richtete, frei leben oder andernfalls sterben zu wollen. Ebd., S. 68* f., 614-616. In Worms und Speyer hatte die Bürgerschaft schon vorab ausdrücklich den Wunsch geäußert, dass sie die alte Verfassung nicht verändern wollte. Ebd., S. 61*.

Willensäußerung durch das Volk für den Pariser Nationalkonvent nicht mehr von erstrangiger Bedeutung war.³¹ Zwar hielt man sich ans Prinzip der Volkssouveränität,³² und auch der neunte Artikel bestätigte die Selbstbestimmung und die freie Willensäußerung und bestimmte: Im besetzten Land solle zunächst einmal eine provisorische Verwaltung eingerichtet werden, deren Zusammensetzung vom Volk bestimmt werden solle, die aber sofort ausgelöst werden sollte, wenn das Volk seine Souveränität, Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit erkläre. Anschließend daran werde dann eine freie Volksregierung definitiv organisiert.³³

Dennoch wurde der echte Sinn der Willensäußerung des Volkes mit dem elften Artikel des Beschlusses de facto unterlaufen: Es wurde erklärt, dass die französische Nation ein anderes Volk umgehend als Feind behandeln werde, wenn es die Gebote der Freiheit und Gleichheit verweigere und die überkommenen Beziehungen zu seinem Fürsten und den privilegierten Ständen beibehalten wolle. In diesem Fall werde Frankreich die Waffen nicht eher niederlegen, als bis die Souveränität und die Unabhängigkeit des Volkes in den von seinen Truppen besetzten Gebieten realisiert worden sei.³⁴ Damit drohten die französischen Besatzer, die Okkupierten selbst entgegen deren Willen zu einem Bekenntnis zur Freiheit zu zwingen.³⁵

Im Beschluss des 15./17. Dezember spiegelt sich unverkennbar wider, dass die Durchsetzung des Verfassungswechsels nunmehr im Besatzungsgebiet die Priorität hatte, und dieser Zielsetzung wurde das Prinzip der Selbstbestimmung untergeordnet. Besonders

³¹ Bei der Erlassung dieses Dekrets spielte der zunehmende Einfluss der Bergpartei im Konvent eine ausschlaggebende Rolle. Vgl. ebd., S. 646, Anm. 2.

³² Vgl. das Vorwort des Dekrets des Nationalkonvents vom 15./17. Dezember 1792: „La Convention nationale, [...] fidèle au principe de la souveraineté du peuple, qui ne lui permet pas de reconnaître aucune des institutions, qui y portent atteinte“. Ebd., S. 646.

³³ Art. 9 des Dekrets vom 15./17. Dezember: „L’administration provisoire nommée par le peuple et les fonctions des commissaires nationaux cesseront aussitôt que les habitants [!], après avoir déclaré la souveraineté et l’indépendance du peuple, la liberté et l’égalité, auront organisé une forme de gouvernement libre et populaire“. Vgl. ebd., S. 648.

³⁴ Art. 11 des Dekrets vom 15./17. Dezember: „La nation française déclare qu’elle traitera comme ennemi le peuple qui, refusant la liberté et l’égalité ou y renonçant, voudrait conserver, rappeler ou traiter avec le prince et les castes privilégiées; elle promet et s’engage de ne souscrire aucun traité et de ne poser les armes qu’après l’affermisssement de la souveraineté et de l’indépendance du peuple, sur le territoire duquel les troupes de la République seront entrées, qui aura adopté les principes de l’égalité et établi un gouvernement libre et populaire“. Ebd.

³⁵ Ganz ähnlich wurde der Sinn des im September 1793 veröffentlichten Dekrets im *Neuen Deutschen Merkur* von Wieland erklärt: „Das französische Volk hat dadurch die anderen Völker in die Notwendigkeit versetzt, als Feinde gegen ein Volk aufzustehen, das durch seine Repräsentanten öffentlich erklärt hat, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis es alle europäischen Staaten seinen neu ersonnenen sinnlosen Gesetzen unterworfen haben würde“. Vgl. ebd., S. 646, Anm. 2. Anders als im Dezember-Erlass hieß es im unter dem Einfluss der Girondisten beschlossenen Edikt vom 19. November ganz moderat nur, dass die französische Nation allen Völkern, die ihre Freiheit wieder erlangen wollten, Hilfe bieten solle. Ebd., S. 601 f. und S. 601, Anm. 4.

deutlich trat dies, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, bei der Umsetzung des Dekrets in Aachen, der späteren Hauptstadt des Roerdepartements, zutage.

1.1.2.3 Verfassungsänderung gegen den Willen des Volkes am Beispiel Aachens

Am 16. Dezember 1792 traf der französische Vorschub unter dem Kommando der Generale Desforest und Stengel in der Reichsstadt ein; es war dies eine Teiltruppe der vom General Dumouriez kommandierten Nordarmee.³⁶ Dumouriez wusste zwar, dass eine maßgebliche Aufgabe seiner Armee darin bestand, den Einwohnern der besetzten Gebiete die sogenannten Segnungen der Französischen Revolution zu bringen.³⁷ Aber er stand einer strikten Umsetzung des angeführten Konventsdekrets negativ gegenüber, und der ihm unterstellte Desforest, der zum Kommandanten der Stadt Aachen ernannt werden sollte, schien ebenfalls nicht von Anfang an daran zu denken, sogleich die Verordnung ohne Rücksicht auf die spezifischen Verhältnisse der Stadt und die öffentliche Stimmung anzuwenden.³⁸ Ansonsten bemühten sich die beiden Generäle durchaus, die Spannungen zwischen den Einwohnern und dem bei ihnen einquartierten Militär zu entschärfen und Ausschreitungen der Soldaten zu verhindern.³⁹

Die ersten Schritte, die Desforest in Aachen im Sinne der Revolution unternahm, zielten darauf, das Ende der alten Ordnung der Dinge sichtbar zu machen. Am 19. Dezember wurde die Abnahme aller Zeichen und Symbole befohlen, die an die alten Herrschaftsverhältnisse erinnerten, doch ging man dabei zunächst eher vorsichtig vor. Am 17. Dezember, also kurz nach Einnahme der Stadt, wollten die Sympathisanten der Franzosen den kaiserlichen Adler, das Sinnbild der Reichsstadt, vom Rathaus entfernen und statt dessen einen Freiheitsbaum aufrichten, doch wurde die Ausführung dieses Plans vom General Desforest selbst zunächst

³⁶ Zur Aachener Besetzung 1792/93 vgl. die folgende Literatur: Viktor Gielen (1977): Aachen unter Napoleon, Aachen 1977, S. 7-15; Kraus (1994), S. 35-63; vgl. auch Klaus Müller (1982): Studien zum Übergang vom Ancien Régime zur Revolution im Rheinland. Bürgerkämpfe und Patriotenbewegung in Aachen und Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 46 (1982), S. 102-160; Klaus Müller (1991): Aachen im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. Umbruch und Kontinuität, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 97, Jg. 1991, S. 293-333.

³⁷ Kraus (1994), S. 39.

³⁸ Hansen 2, S. 676 f., Anm. 3 und S. 71*. Die Herannahen der französischen Truppen wurde von einem Teil der Bevölkerung durchaus begrüßt; vgl. z. B. den Brief eines Advokaten namens Denys, der am 13. November 1792 mitteilte: „Es sieht sehr mißlich in Aachen aus [...]. Ich mag es nicht schreiben, wie sich der Pöbel in Aachen unter gewissen Anführungen schon herausnimmt. Schon ist ein Freiheitsbaum, schon rote Kappen und Kokarden in der Arbeit, und laut trägt man sich in Aachen damit herum, daß man den Franzosen entgegengehen und sie empfangen werde“; vgl. ähnlich den vom 18. November datierten Brief der Erzherzogin von Österreich, Maria Christine. Die beiden Briefe auszugsweise bei Hansen 2, S. 582 f. und S. 583, Anm. 1; Gielen (1977), S. 10 f.; Kraus (1994), S. 32 f.

³⁹ Vgl. Kraus (1994), S. 38-40. Dumouriez versprach den Einwohnern Aachens in seiner Lütticher Erklärung vom 15. Dezember 1792 die Sicherheit des Eigentums und der Person. Vgl. Hansen 2, S. 650, Anm. 1.

verhindert, weil er von einer „geplanten Erhebung der Landleute der Umgebung“ erfahren hatte. Erst nachdem diese Information sich als ein in böser Absicht verbreitetes Gerücht erwiesen hatte, ließ Desforest noch am gleichen Tag die Aufrichtung des Freiheitsbaums zu und ordnete an, den Reichsadler zu entfernen,⁴⁰ ungeachtet möglicher Befürchtungen, dass die Aktion das Volk in Aufregung versetzen würde.⁴¹

Im Hinblick auf eine Veränderung der Stadtverfassung verhielt sich Desforest anfangs ebenfalls eher behutsam, obwohl eine solche durch das Dekret vom 15./17. Dezember unwiderruflich beschlossen worden war. Eine entsprechende Verordnung wurde allem Anschein nach am 26./27. Dezember in Aachen publik gemacht,⁴² und im Anschluss daran forderte der Stadtkommandant sowohl den Bürgermeister J. M. Kreitz als auch den Rat der Stadt am 29. dazu auf, den Erlass zu vollziehen.⁴³ Weil der Bürgermeister und der Rat die herkömmliche Verfassung aber nicht ändern wollten, teilte Kreitz Desforest schriftlich mit, dass die Verfassung der Reichsstadt Aachen seit 1450 „demokratisch“ und die durch das Konventsdekret geregelte Wahl einer provisorischen Verwaltung deswegen überflüssig sei.⁴⁴ Der General nahm seinerseits auf diese Erklärung Kreitz' insofern Rücksicht, als er die Anwendung der Verordnung auf den Termin verschob, an dem die vier Kommissare des Konvents⁴⁵ in Aachen ankommen würden, um die Angelegenheit endgültig zu entscheiden.⁴⁶ Desforest wurde jedoch seiner Rolle als Stadtkommandant schon bald enthoben, und sein Amt dem General Dampierre übertragen.

Der neue Stadtkommandant Dampierre scheint in der Umsetzung der vom Dekret vorgesehenen Maßnahmen strikter und rücksichtsloser vorgegangen zu sein als sein Vorgänger. Zuerst ließ er gemäß dem vierten Artikel die Kirchen und Klöster schließen und versiegeln, um die Archive, Bibliotheken und Kirchenschätze zu inventarisieren, was das religiöse Gefühl der Bevölkerung empfindlich traf und verletzte.⁴⁷ Dann wurde am letzten

⁴⁰ Kraus (1994), S. 36-38, das Zitat auf S. 36. Dafür, dass Desforest die Aufstellung des Freiheitsbaums und die Entfernung des Reichsadlers zunächst verhindert hatte, sollte er von den vom Konvent zur Nordarmee entsandten Kommissaren zur Verantwortung gezogen werden. Wie es scheint, bestand darin der wesentliche Grund für seine spätere Abberufung als Stadtkommandant. Hansen 2, S. 679, Anm. 1.

⁴¹ Am 19. Dezember 1792 wurden die Bürger Aachens zum Tragen der dreifarbigten Nationalkokarde verpflichtet; Kraus (1994), S. 38.

⁴² Vgl. Hansen 2, S. 675, Anm. 2.

⁴³ Ebd.; Kraus (1994), S. 42.

⁴⁴ Hansen 2, S. 675 f.; Kraus (1994), S. 42.

⁴⁵ Es waren dies diejenigen Abgeordneten, welche der Pariser Konvent zur belgischen Nordarmee Dumouriez' sandte, nämlich Danton, Camus, Delacroix und Gossuin. Hansen 2, S. 633, Anm. 4. Ein Kommissar war in erster Linie ein Kontrollorgan des Militärs und mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet. Ebd., S. 679, Anm. 1.

⁴⁶ Kraus (1994), S. 42.

⁴⁷ Kraus (1994), S. 42 f. Diese Inventarisierung dauerte vom Ende Dezember 1792 bis zur Mitte Januar 1793. Vgl. auch Gielen (1977), S. 11 f.

Tag des Jahres 1792 vor dem Rathaus feierlich ein Freiheitsbaum aufgerichtet. An diesem Fest beteiligte sich nicht nur die französische Generalität, sondern auch die örtlichen Behörden, wobei der Freiheit ein Vivat dargebracht wurde. Dabei war die einheimische Bevölkerung als Publikum zwar anwesend, doch konnte das Geschehnis sie anscheinend kaum begeistern. Die festliche Errichtung des Freiheitsbaums war ein symbolischer Akt, mit dem der Anbruch der neuen Ordnung öffentlich dargestellt werden sollte.⁴⁸ Anzumerken ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt bereits zweimal ein Freiheitsbaum aufgerichtet worden war, doch hatte dieses Geschehen keinen offiziellen und festlichen Charakter gehabt, und fand quasi ohne Publikum statt.⁴⁹

Bezüglich der Verfassungsfrage zeigte Dampierre wenigstens zu Beginn ebenfalls eine gewisse Zurückhaltung. Da der Bürgermeister auch dieses Mal versuchte, dem neuen Kommandanten auszureden, die bestehende Stadtverfassung anzutasten, wollte Dampierre nicht selbst diese Angelegenheit entscheiden, sondern den Konventskommissaren das letzte Wort überlassen. Als er jedoch hörte, dass Dumouriez von den Kommissaren dazu gedrängt wurde, das Dekret unverzüglich in die Tat umzusetzen, änderte er seine Haltung und machte es sich jetzt zur dringenden Aufgabe, die Wahl einer provisorischen Verwaltung schnellstmöglich durchzuführen.⁵⁰

Auf Befehl Dampierres wurden sowohl der Bürgermeister als auch der Rat am 3. Januar 1793 einberufen. In der dann folgenden Sitzung vertrat der Bürgermeister nach wie vor den Standpunkt, die alte Stadtverfassung beizubehalten, womit die anderen Ratsmitglieder ebenfalls einverstanden zu sein scheinen, wogegen Dampierre jedoch sofort einschritt, indem er vor der Versammlung – in Gegenwart der vier Kommissare – das bisherige Stadtre Regiment für aufgehoben erklärte und zum Vollzug des zweiten Artikels⁵¹ des Konventsdekrets aufforderte, nämlich alle Wahlberechtigten in der Stadt und dem „Aachener Reich“⁵² zusammenzurufen, um eine provisorische Verwaltung sowie eine

⁴⁸ Vgl. Kraus (1994), S. 43.

⁴⁹ Wie bereits erwähnt, ging die Aufstellung des ersten Freiheitsbaums auf die Anordnung Desforests vom 17. Dezember zurück. Bereits zwei Tage danach errichteten Sympathisanten der Franzosen dann einen zweiten Freiheitsbaum auf dem Platz vor dem Rathaus und zwar an der Stelle, wo die „Kalckberner-Schandsäule“ gestanden hatte, die an Johann Kalckberner erinnern sollte, den vermeintlichen Führer des protestantischen Widerstands im 17. Jahrhundert. Die Anhänger der Revolution rissen – wahrscheinlich aus eigenem Willen und aus Anlass der am selben Tag befohlenen Entfernung aller alten Insignien – die Säule ab und ersetzten sie durch den Freiheitsbaum. Was aus den beiden Freiheitsbäumen dann anschließend wurde, entzieht sich allerdings unserer Kenntnis. Vgl. ebd., S. 38; Hansen 2, S. 664-666. Zur Schandsäule siehe Kraus (1994), S. 397 f.

⁵⁰ Kraus (1994), S. 44; Hansen 2, S. 682 f., Anm. 1.

⁵¹ Vgl. Hansen 2, S. 646 f. Auf S. 646 heißt es: „Ils [d. h. die Generale der Armeen der Republik] annonceront au peuple, qu'ils lui apportent paix, secours, fraternité, liberté et égalité, et ils le convoqueront de suite en assemblées primaires ou communales, pour créer ou organiser une administration et une justice provisoire“.

⁵² Gemeint ist damit das umliegende Gebiet, das sich unter der Verwaltung der Stadt Aachen befand,

Gerichtsbehörde zu wählen.⁵³ Dabei machte Dampierre zwar das Zugeständnis, dass Aachens Verfassung im Grunde genommen „republikanisch“ und der Begriff der Freiheit (*les accents de la liberté*) deshalb in der Stadt gar nicht fremd sei; dennoch sollten die Wahlversammlungen vorschriftsmäßig einberufen werden, damit das Volk „in die Vollständigkeit seiner souveränen Rechte“ wiedereingesetzt werden könnte.⁵⁴ An dieser Stelle trat die Absicht des Generals ganz offen zutage: Gestützt auf die Autorität des Volkes wollte er sein Ziel gegen den Willen der (etablierten) Bürgerschaft durchsetzen.

Dieser Forderung des Generals konnten der Magistrat und die Bürgerschaft nichts mehr entgegensetzen, weil Dampierre, um seine Aufgabe zu erfüllen, nicht länger zögerte, vollen Gebrauch der ihm zur Verfügung stehenden Druckmittel zu machen. So versammelten sich unter der Androhung einer militärischen Exekution am 7. Januar die neun jetzt in „Sektionen“ umbenannten Stadtbezirke bzw. „Grafschaften“, um ihre Repräsentanten in der provisorischen Verwaltung zu wählen. Dabei schritt jedoch zunächst keine dieser neun Primärversammlungen zur Wahl und brachte auf diese Weise ihren Willen deutlich zum Ausdruck, dass sie die alte Verfassung beibehalten wollten, weshalb Dampierre Kreitz der Volksverführung bezichtigte und ihn unter Hausarrest stellen ließ. Außerdem sollten der Bürgermeister und die neun Vorsteher⁵⁵ der ehemaligen Grafschaften bzw. der Sektionen dem Pariser Nationalkonvent vorgeführt werden, wenn sich die Versammlungen weiter weigern sollten, die Wahl durchzuführen. Als Folge davon wurde diese bis zum 10. Januar in den acht Sektionen und endlich am 15. in der letzten und neunten Sektion sowie im Aachener Reich vollzogen und abgeschlossen, und die provisorische Verwaltung installierte sich am 16/17. Januar.⁵⁶

Am 22. Januar wählte die Versammlung der Repräsentanten der Stadt und des Aachener Reichs Stephan Beissel, einen Nadelfabrikanten, zum neuen Bürgermeister bzw. zum Maire.⁵⁷ Dampierre drang in Beissel, der sich zunächst weigerte, das Amt zu akzeptieren, welches ihm das Volk verliehen hatte,⁵⁸ zwang ihn aber dann später mit der Androhung

und dessen Einwohner dennoch aus der politischen Mitwirkung ausgeschlossen waren. Vgl. Kraus (1994), S. 16.

⁵³ Ebd., S. 44; Hansen 2, S. 74* f., 682 f. An der Wahl durften alle Bürger über 21 Jahre unabhängig von der Konfession, Profession und der Zunftzugehörigkeit teilnehmen. Damit wurde das Stimmrecht auch den Protestanten und den Einwohnern des Aachener Reichs, die vorher von der Ratswahl ausgeschlossen waren, eingeräumt. Kraus (1994), S. 46.

⁵⁴ Hansen 2, S. 682 f.; auch Kraus (1994), S. 43.

⁵⁵ Sie sollten den Bürgern der jeweiligen Sektion den von ihnen gewählten Ort für die Versammlung anzeigen. Vgl. Kraus (1994), S. 46; auch Hansen 2, S. 683 f., Anm. 4.

⁵⁶ Kraus (1994), S. 44-51; Hansen 2, S. 75*, 682 f., 692-694, 701-703, 710, 713 f.

⁵⁷ Dabei wurde ebenfalls ein provisorischer Gerichtshof gewählt. Vgl. Kraus (1994), S. 52.

⁵⁸ Dampierre schrieb an Beissel am 24. Januar: „Je vous prie donc au nom de Dieu, de celui du peuple d’Aix et de celui de la République, de vous rendre au poste, que le peuple vous a si glorieusement décerné“. Hansen 2, S. 713, Anm. 1.

einer militärischen Exekution, es auch realiter zu übernehmen. Beissel blieb keine andere Wahl, und er gab zuletzt nolens volens seine Zusage, doch verzichtete er bei seinem Amtsantritt nicht darauf, eine kritische Bemerkung über Dampierres Vorgehen zu machen: „[I]n Deutschland hieße man ein solches Verfahren nicht Liberté[,] sondern Despotie“. Darauf erwiderte der General, „Ihr seid noch zu weit zurück, als daß Euch der wahre Begriff göttlicher Freiheit deutlich einleuchten könnte. Ihr müßt gleich einem Kranken, dem eine schmerzhaft Operation heilsam ist, dazu von wohlmeinenden Freunden gezwungen werden. Erst nach ein paar Jahren, wenn Ihr aus Erfahrung merken werdet, daß die Freiheit über alles geht, werdet Ihr an uns denken“. ⁵⁹ Die Kritik Beissels zeigt sehr deutlich, dass sich die Bevölkerung dessen klar genug bewusst war, welche Ziele die Besatzer unter dem Namen der Freiheit und der Volkssouveränität in Wirklichkeit verfolgten. Vor diesem Hintergrund berichtete die Neuwieder Zeitung *Politische Reden* Mitte Januar 1793: „Die guten Aachener seufzen unter dem brillantenen Joch der Freiheit und wünschen, ihrer los zu sein“, ⁶⁰ womit der anonyme Verfasser sehr lakonisch die Einstellung der Mehrheit zum Ausdruck brachte. ⁶¹ Um die Einwohner für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen,

⁵⁹ Vgl. Hansen 2, S. 703; die Zitate auch bei Kraus (1994), S. 52. Dieses Gespräch macht deutlich, dass einzig und allein die Besatzer diktieren konnten, was die Besetzten unter der Freiheit verstehen sollten, und dass sie keinen Widerspruch von Seiten der Okkupierten zu dulden bereit waren.

⁶⁰ Zitiert nach Hansen 2, S. 765. In diesem Kontext ist zudem darauf hinzuweisen, dass die bereits oben auf S. 108 erwähnte Maßnahme der Franzosen gegen die Kirche und ihre anti-christliche Haltung die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt haben dürfte; siehe dazu auch unten Fußnote 61.

⁶¹ Anlässlich der feierlichen Aufrichtung des Freiheitsbaums am 19. Dezember wurde berichtet, dass der Mehrheit der Aachener offenbar jeglicher Sinn für die französische Freiheit fehlte, da nur eine geringe Anzahl der Einwohner erschienen war und zudem keine Begeisterung zeigte, und dass die Aachener die Zerstörung der Schandsäule und die Aufrichtung des Freiheitsbaums, wie ein geistlicher Chronist berichtete, nur für „Scheinfreiheit“ hielten. Vgl. Hansen 2, S. 665 und ebd., Anm. 2. Erkennbar wird die Stimmung in der Bevölkerung auch in einem Gespräch zwischen dem Konventskommissar Danton und Franz Dautzenberg, einem Sympathisanten der Revolution und zugleich Herausgeber der Zeitung *Aachener Zuschauer*: Danton wies dabei Dautzenberg auf die Notwendigkeit hin, eine Revolution nicht von Milch und Honig, sondern von Blut herbeizuführen, wie man es in Paris tat. Aber dieser erwiderte ihm, „le climat n'est pas le même“, was nichts anderes heißt, als, dass Aachen eben nicht Paris sei. Ebd., S. 692, Anm. 2; Kraus (1994), S. 45 f.; Gielen (1977), S. 13 f. Als Grund für den Unmut der unteren Volksschichten scheint allerdings nicht der Eingriff in die herkömmliche Verfassung, sondern vor allem die Verletzung ihres religiösen Empfindens eine wesentliche Rolle gespielt zu haben, was sich in den von A. L. Schlözer herausgegebenen *Stats-Anzeigen* veröffentlichten anonymen „Briefen aus Aachen, von einem Augenzeugen: vom 5. Febr.[uar] – 3. März 1793“ ablesen lässt. Im Brief vom 5. Februar 1793 heißt es: „Was die hiesigen Bürger [Aachens] noch mehr gegen die Franken erbittert, ist ihre gar geringe Anhänglichkeit an den Christkatholischen Glauben, ihre Gleichgiltigkeit gegen Religion [...]“. „Wie konnte es also bei einem auf seine Dummheiten so versessenen Pöbel fe[h]len, daß dies[es] Verfa[h]ren nicht die größte Gärung unter demselben zu Stande brachte? Nicht Anhänglichkeit an die deutsche Reichsverfassung, nicht Treue gegen den Kaiser, sind die Beweggründe ihres heftigen Widerstandes: – nein! bloß Aberglauben, und weil sie sich in ihrer Religion gekränkt zu seyn glauben [...]“. „Die Franken haben es getan, den Magistrat ihrem Willen gemäß abgesetzt, und uns ihre neue Constitution aufgedrungen. Dies war noch alles gut. – Aber da sie den Pfaffen zu Leibe

gründete man Anfang Januar den „Club der Freunde der Freyheit, Gleichheit und Bruderliebe in Aachen“, doch war die Reaktion darauf sehr schwach und für die Initiatoren mehr als enttäuschend.⁶²

Ungeachtet der Strenge und Bestimmtheit, mit denen der General die Einrichtung einer provisorischen Verwaltung durchgesetzt hatte, hörten die Bürger Aachens daher weiterhin nicht auf, gegen den französischen Eingriff in ihre Verfassung zu protestieren. Die Reaktionen Dampierres auf ihre Proteste waren zunächst widersprüchlich.

Der französische Nationalkonvent, über den verhinderten Vollzug des Dekrets vom 15./17. Dezember 1792 informiert, erließ am 31. Januar 1793 eine neue ergänzende Verordnung, um den Anschluss hauptsächlich des belgischen Landes wie auch der Aachener Region zu beschleunigen.⁶³ Gleichzeitig wies Dampierre Beissel an, die Sektionsversammlungen einzuberufen, um den Aachener Konvent neu zu wählen.⁶⁴

Doch dieses Vorgehen stieß bei den Einwohnern erneut auf erheblichen Widerstand. Zuerst verabsäumte es Beissel, den Sektionen ihre Einberufung schriftlich mitzuteilen.⁶⁵ Nachdem dann die Sektionen versammelt waren, verweigerten sie die Wahl. So, wie es scheint, brachte ein großer Teil der Sektionsversammlungen zum Ausdruck, dass man weder eine Konstitution noch einen Konvent wollte.⁶⁶ Die Bürgerschaft stimmte somit in den allgemeinen Widerstand ein, obwohl sie sich in die regierende „Alte“ Partei und die oppositionelle „Neue“ Partei gespalten hatte, die vom Jahr 1786 bis ins Jahr 1792, also kurz vor dem Einmarsch der Franzosen, im Hinblick auf die Veränderung der übernommenen Stadtverfassung gestritten hatten.⁶⁷ Doch stand die Stellungnahme der Versammlungen nicht unbedingt im Widerspruch zum Dekret vom 31. Januar, weil der dritte Artikel der Verordnung vorschrieb, dass das in den Sektionen versammelnde Volk äußern dürfe und

gingen, da kam man ihnen an die Se[e]lle; und wo die Franzosen sonst 50 Anhänger hatten, da haben sie jetzt keine 10 me[h]r. Alles[,] was ihnen jetzt die Cour macht, ist der wa[h]re Schaum, der ächte [!] Auswurf des Pöbels.“ Vgl. August Ludwig Schlözer (Hg.), *Stats-Anzeigen*, Göttingen, Bd. 18 (1793), S. 197-216, die Zitate auf S. 200 f.; vgl. auch Hansen 2, S. 702, 775 f., Anm. 3.

⁶² Die Mitglieder des Klubs rekrutierten sich hauptsächlich aus den unteren Volksschichten und den nicht aus Aachen gebürtigen Bürgern, doch wurde keiner von ihnen als Abgeordneter in den Aachener Konvent gewählt. Vgl. Müller (1982), S. 131-133; Müller (1991), S. 298 und S. 300; auch Kraus (1994), S. 48-50.

⁶³ Hansen 2, S. 733 f.

⁶⁴ Genauer gesagt, sollten die Versammlungen zuerst die Wahlmänner wählen, und diese dann die Abgeordneten des Konvents. Kraus (1994), S. 55; Hansen 2, S. 736-738.

⁶⁵ Kraus (1994), S. 55; Hansen 2, S. 736, Anm. 2.

⁶⁶ Hansen 2, S. 738; vgl. auch Kraus (1994), S. 55. Einer der Gründe für die Ablehnung der Wahl war zudem die Hinrichtung Ludwigs XVI. Vgl. Kraus (1994), S. 55.

⁶⁷ Zu diesem Verfassungsstreit, der sogenannten Aachener „Mäkelei“ siehe vor allem Müller (1982), S. 110-124; vgl. auch Müller (1991), S. 294-298; Kraus (1994), S. 16-21; siehe auch unten Fußnote 74, S. 113 f.

solle, welche Regierungsform es wolle,⁶⁸ woraus die Aachener vermutlich die Legitimation für ihre Protestaktion ableiten zu können glaubten.

Gegen diesen Widerstand ging Dampierre zunächst sehr energisch vor. Der Befehl zur Einberufung wurde wiederholt, und dazwischen auch erheblicher Druck ausgeübt.⁶⁹ Aber er konnte sich erst mit der drittmaligen Aufforderung zur Zusammenkunft durchsetzen, und schien dabei außerdem einzulenken. Während er einerseits mit dem Einsatz des Militärs drohte, äußerte er andererseits, dass „das Volk eine Verfassung, die es für sich am dienlichsten finden würde, werde annehmen können“,⁷⁰ womit er einen Standpunkt vertrat, der sich ebenfalls aus dem dritten Artikel des angeführten Dekrets ableiten ließ.⁷¹ Dadurch wurde der Alternative, dass die Aachener möglicherweise ihre herkömmliche Verfassung erhalten könnten, Tür und Tor geöffnet, was sie dann höchstwahrscheinlich dazu bewegte, die Wahl auch wirklich durchzuführen. In diesem Kontext scheint auch die geänderte Situation in Belgien eine wichtige Rolle gespielt zu haben,⁷² denn der *Aachener Zuschauer* berichtete vom 4. bis zum 11. Februar 1793 ausführlich davon, dass die belgischen Städte sich der Vollziehung des Dekrets vom 15./17. Dezember 1792 anfangs zwar heftig widersetzt, und dann doch endlich gebeugt hätten.⁷³

Auf diese Weise kam dann schließlich die Wahl zustande, und der Nationalkonvent in Aachen wurde am 25. Februar eröffnet. Nikolaus Cromm wurde zum Präsidenten ernannt, und Franz Starz zum Vizepräsidenten. Die Verfassungsfrage wurde indessen nicht so gelöst, wie es sich die französischen Besatzer vorgestellt hatten, denn der Aachener Konvent beschloss, dass der Entwurf für eine künftige Verfassung auf der Grundlage der bisherigen Gaffelbriefe und des 1792 entworfenen und von den zwölf Zünften gutgeheißenen Verfassungsentwurfs basieren sollte,⁷⁴ was de facto bedeutete, dass man einer von

⁶⁸ Der französische Text lautet: „Les peuples réunis en assemblées primaires communales sont invités à émettre leur vœu sur la forme du gouvernement, qu'ils voudront adopter“. Hansen 2, S. 733.

⁶⁹ Über den Vorgang zur Wahl des Nationalkonvents in Aachen siehe ebd., S. 736-738; Kraus (1994), S. 55-57.

⁷⁰ Zitiert nach Hansen 2, S. 738; das Zitat auch bei Kraus (1994), S. 57.

⁷¹ So Hansen 2, S. 77*, Anm. 3.

⁷² So die Vermutung Hansens. Vgl. ebd., S. 738, Anm. 1.

⁷³ Vgl. ebd., S. 737, Anm. 1; auch ebd., S. 682, Anm. 1.

⁷⁴ Kraus (1994), S. 57; Müller (1982), S. 123, Anm. 70. Müller weist darauf hin, dass die „Neue Partei“ die Gunst der Stunde dazu genutzt habe, ihre verfassungspolitischen Ziele durchzusetzen. Die „Neue Partei“ als Opposition stellte 1786 ihre Reformforderungen an die regierende „Alte Partei“. Damit begann der Verfassungsstreit in Aachen, der bis ins Jahr 1792 andauerte, ohne dass es aber zu einem Ergebnis kam, das beide Parteien zufrieden stellen konnte. In der Zwischenzeit wurden verschiedene Entwürfe für die neue Verfassung ausgearbeitet, von denen jedoch keiner zur Umsetzung kam. Der Entwurf des Gaffelbriefs von 1792 entsprach dabei den Reformvorstellungen der Neuen Partei. Weil Cromm und Starz deren Vertreter waren, ist der Entschluss des Aachener Konvents wahrscheinlich auf ihre Initiative und Einflussnahme zurückzuführen; Müller (1991), S. 299. Es sei aber dahin gestellt, ob die Vertreter der Neuen Partei im Einverständnis mit denen der

französischer Seite aufoktroierten Verfassung nicht zustimmen wollte.

Mit welcher Absicht räumte Dampierre aber den Aachenern die Möglichkeit ein, nach ihren eigenen Ideen eine neue Verfassung zu entwerfen, woraus resultieren konnte, dass der diesbezügliche Plan der Besatzer scheiterte? Zu diesem Zeitpunkt rückte die kaiserliche Armee vor, und nach der Niederlage von Aldenhoven mussten die Franzosen Anfang März die Stadt verlassen, weshalb der Aachener Konvent nicht mehr in der Lage war, sich mit einer neuen Stadtverfassung zu beschäftigen.⁷⁵ Trotzdem scheint es mir sehr fraglich, ob diese gemäß dem Beschluss des Aachener Konvents tatsächlich erarbeitet worden wäre, selbst angenommen, dass die französische Besatzung nach dem März noch einige Monate weiter gedauert hätte. Denn der Pariser Konvent hätte eine solche Verfassung mit Sicherheit nicht akzeptiert und Dampierre wäre demnach vermutlich auch eingeschritten, um die Beibehaltung der alten Verfassung zu verhindern. Infolgedessen ist in der oben zitierten Erklärung Dampierres keine wahre Anerkennung des Volkswillens zu sehen; sie ist vielmehr als eine vorübergehende einlenkende Maßnahme zu betrachten.

1.1.3 Die Bedeutung der öffentlichen Meinung bzw. der Volksstimme während der ersten französischen Besetzung

Wie das Aachener Beispiel aufgezeigt hat, trat die freie Willensäußerung des Volkes im wahren und eigentlichen Sinne immer mehr in den Hintergrund, und die erzwungene Durchführung der Revolution, die nicht unbedingt von den Wünschen des Volkes abhing, gewann statt dessen schließlich an Priorität, zumal sich eine weitgehende Unterstützung der Revolution durch die Bevölkerung als kaum vorstellbar erwies. Allerdings war eine gewisse Rücksichtnahme auf die öffentliche Stimmung zu Beginn der Besetzung durchaus noch spürbar, wobei die persönliche Einstellung Dumouriez' eine wesentliche Rolle gespielt zu haben scheint.

Dabei orientierten sich die Franzosen immerhin *expressis verbis* und formell am Grundsatz der Volkssouveränität und damit der freien Willensäußerung des Volkes, während sie ihm in Wirklichkeit die von ihnen proklamierte Freiheit und die Revolution aufzwingen. Wie oben schon gezeigt, brachten die Einwohner Aachens ihren Widerstand dagegen sehr deutlich zum Ausdruck. Dennoch erklärten die Repräsentanten der französischen Nation die Aachener auch in diesem Fall nicht zu Feinden, obwohl sie das basierend auf den

Alten Partei handelten. Müller vermutet, dass die Gründung der Aachener Volksgesellschaft bzw. des Klubs Anfang Januar 1793 und die Furcht vor einer politischen Aufwertung des „Pöbels“ die führenden Figuren der beiden Parteien dazu veranlassten, sich über eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Wahl im Januar zu einigen, um die tradierte Verfassung zu schützen, eine Vermutung, die auch dadurch gestützt wird, dass Beissel, ein Anhänger der Neuen Partei, zum Maire gewählt wurde. Müller (1991), S. 298 f.

⁷⁵ Vgl. Kraus (1994), S. 57-61; Hansen 2, S. 773-777.

Bestimmungen des Dekrets vom 15./17. Dezember 1792 ohne weiteres hätten tun können. Zu fragen wäre nunmehr also, welche Motive für ein solches Verhalten ausschlaggebend gewesen sein mochten.

Sie lassen sich, wie ich meine, vor allem im Kontext der französischen Besatzungspolitik begreifen. Dabei stand in erster Linie die Frage nach der Legitimität des Vorgehens im Mittelpunkt: Erstens war es, wie bereits erwähnt, nötig, die ökonomische Ausbeutung im besetzten Gebiet zu rechtfertigen und zu legitimieren, da ein solches Vorgehen in offenem Widerspruch zu denjenigen Grundsätzen stand, zu denen sich die Franzosen selbst bekannten. Deshalb war es für sie alles andere als unerheblich, ob das Volk dem Dekret des 15./17. Dezembers willig folgen würde, auch wenn dies nur eine Formsache war. Wäre es allerdings allein darum gegangen, dann hätte es auch eine andere Möglichkeit gegeben, d. h. die Besetzten als Feinde zu behandeln. Erstaunlicherweise verzichteten die Franzosen aber im Falle Aachens auf diese Option.

Der Grund dafür wird im Zusammenhang mit einer anderen akuten Frage deutlich, denn zu diesem Zeitpunkt wurde der Anschluss Belgiens und der linksrheinischen Gebiete als politisches Ziel in Paris quasi festgeschrieben. Deshalb musste man, um dergleichen Unternehmungen künftig politisch zu begründen, nach außen zeigen, dass die Einwohner aus freien Willen und unisono ihre ursprüngliche Freiheit und Souveränität zurückerobern und die französische Verfassung auf ihr Land übertragen wollten und dies auch in die Tat umsetzten.

Hinzu kommt ein weiterer nicht unmaßgeblicher Gesichtspunkt, da damals der Krieg zwischen dem revolutionären Frankreich und den ihm feindlich gesonnenen europäischen Monarchien immer noch fort dauerte. Unter diesen Umständen mag auch die folgende Erwägung auf französischer Seite möglicherweise eine wichtige Rolle gespielt haben: Wenn die Republik die ausländischen Territorien besetzte, die Legitimation dafür jedoch fehlte, dann würde das den Feinden gute Gründe dafür bieten, den Krieg weiterhin zu führen, um mit Waffengewalt die Durchführung einer Revolution in den besetzten Gebieten zu verhindern.

Deshalb war es für die Franzosen extrem wichtig, den Schein zu wahren, dass die Völker in den besetzten Gebieten den politischen Erneuerungen gemäß den revolutionären Grundsätzen und auf der Grundlage der französischen Staatsverfassung zustimmten, unabhängig davon, ob die Okkupierten diese Veränderung akzeptierten, oder sich im besten Falle, dafür begeisterten.

In diesem Zusammenhang erschien es zu diesem Zeitpunkt in der französischen Herrschaftspolitik besonders wichtig, die Volkssouveränität und eine freie Volksregierung in Städten wie Aachen und Mainz zu verwirklichen. Denn wenn das Unternehmen hier vom

Erfolg gekrönt gewesen wäre, wäre das geographische Umfeld diesen Mustern um so williger und um so wahrscheinlicher gefolgt. Auf das Zustandekommen der Konventswahl in Aachen hatte sich ja das Beispiel der belgischen Nachbarn bereits förderlich ausgewirkt. Die Städte Belgiens hatten den Vollzug des Dekrets vom 15./17. Dezember schließlich akzeptiert, obwohl sie ihm anfangs höchst ablehnend gegenüber gestanden hatten. In dieser Hinsicht lässt die Wunschvorstellung der Konventskommissare Danton und Delacroix auf den Stellenwert Aachens bestimmte Rückschlüsse zu: Sie beide „trouvaient plaisant de faire une révolution à Aix-la-Chapelle et très beau, que la capitale de Charlemagne donnât au pays d’entre Rhin et Meuse l’exemple d’une municipalité provisoire et de la demande en réunion“.⁷⁶ Die Franzosen waren sich somit der Einflussnahme der Reichsstadt auf die umliegenden Gebiete klar bewusst. Möglicherweise beabsichtigte man auch, einen Erfolg in Aachen oder in Mainz zu weiterer Propaganda zu nutzen, um für eine Volksrevolution zu werben. Auf jeden Fall schien die Besatzungsmacht sich darüber genau im Klaren zu sein, von welcher zentraler Bedeutung die Kontrolle über derart einflussreiche Städte für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit war. Allein schon deshalb war die Willensäußerung des Volkes für die Revolution und Reunion, auch wenn es sich dabei nur um äußeren Schein handelte, für die französische Herrschaftspolitik von großer Relevanz.

So gesehen, wurde der Wille des Volkes schon in der ersten Periode der französischen Besetzung mit der Funktion eines politischen Instruments bedacht. Verstanden wurde darunter die durch die allgemeine Wahl offiziell geäußerte Meinung des Volkes. Die französische Besatzungsmacht schenkte zwar den Okkupierten wenig Gehör und war auch an der Untersuchung der öffentlichen Stimmung kaum interessiert, aber sie war sich über die Bedeutung des Volkswillens nicht nur als politische Idee, sondern auch als Propagandamittel in ihrer Besatzungspolitik völlig im Klaren.

1.2 Die zweite französische Besetzung (1794-97)

1.2.1 Die erneute militärische Besetzung des Rheinlandes (1794/95)

Im Nordwesten Europas zogen sich die Franzosen im März 1793 zunächst aus dem linksrheinischen Gebiet Deutschlands zurück, und wurden dann anschließend aus Holland, wie auch aus Belgien zurückgedrängt. Doch schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1794 eroberten die französischen Truppen die verlorenen Territorien am Niederrhein zurück, womit die signifikanten Städte im späteren Roerdepartement an die Franzosen fielen: Aachen wurde im September, Jülich, Neuss, Köln, Krefeld und Kleve wurden im Oktober eingenommen. Bis zum Ende des Jahres 1794 stand das gesamte linke Rheinufer außer Mainz unter französischer Okkupation. Damit begann die zweite französische Besetzung

⁷⁶ Zitiert nach Hansen 2, S. 776; siehe auch ebd., S. 75*.

des Rheinlandes. Dieses militärische Regime dauerte von nun an ca. drei Jahre bis zur Ankunft François Joseph Rudlers als Regierungskommissar in Bonn im Jahre 1797.

1.2.1.1 Die ambivalenten Interessen der französischen Besatzungspolitik

Aufgrund der während der ersten Besatzungszeit gemachten Erfahrungen schienen die Franzosen dieses Mal zunächst zu vermeiden, ohne Umschweife eine radikale Umgestaltung der bestehenden Ordnungen der besetzten Gebiete einzuleiten. Im September 1793 beschloss der Konvent, dass die französische Armee unter Verzicht auf die zuvor implizierten philanthropischen Ideen den Krieg auf dieselbe Art und Weise führen sollte, wie die Feinde Frankreichs.⁷⁷ Damit wurde die ursprüngliche Absicht der französischen Nation aufgegeben, sich mit den anderen Völkern zu verbrüdern, und mit ihrer Hilfe deren Freiheit zurückzuerobern und die Revolution in den besetzten Gebieten allgemein durchzuführen. Als Gedanke rückte immer mehr die Idee in den Vordergrund, statt dessen das Recht des Eroberers für sich in Anspruch zu nehmen.

An diesen Beschluss vom September 1793 knüpfte dann der Deputierte Merlin de Thionville im Januar 1794 an und äußerte vor dem Konvent, dass der Misserfolg des letzten Jahres sowohl auf den Verrat der Generäle⁷⁸ als auch auf das „système de philanthropie universelle et cosmopolite“ zurückgehe,⁷⁹ doch musste er selbst, der im Januar 1793 vom Pariser Konvent nach Mainz entsandt worden und dort bis zur Kapitulation der Stadt im Juli als Kommissar tätig gewesen war,⁸⁰ nunmehr die Erfahrung machen, dass die Bevölkerung Deutschlands offensichtlich die Despotie vorziehen würde, als sich davon zu befreien, und dass es dort nur wenige Anhänger der Freiheit gebe. Daraus zog er den Schluss, dass die Franzosen eher an sich selbst denken sollten, als für die Freiheit der anderen Völker zu kämpfen. „[C]’est le moyen de révolutionner les autres peuples en leur faisant envier notre sort“.⁸¹

Dieser Prämisse folgend, schlug er auch vor, nunmehr jegliches feindliche greifbare Vermögen an Gold, Silber, Munition und Pferden usw. aus den besetzten Ländern nach Frankreich zu transportieren, sowie die dortigen Festungen zu zerstören, damit die Feinde keine Kriege mehr führen könnten.⁸² Damit empfahl Merlin ausdrücklich unter Bezugnahme auf das Dekret vom September 1793, in Zukunft auf die Durchführung

⁷⁷ Hansen 2, S. 904 f.

⁷⁸ Gemeint ist damit z. B. der gescheiterte Plan des Generals Dumouriez, den Pariser Konvent zu stürzen und eine konstitutionelle Monarchie einzuführen, als dessen Folge er im April 1793 zur österreichischen Armee übertrat. Vgl. ebd., S. 816 f.; Kraus (1994), S. 64 f.

⁷⁹ Hansen 3, S. 8-12, hier S. 8.

⁸⁰ Hansen 2, S. 78*-82* und S. 886, Anm. 1.

⁸¹ Hansen 3, S. 9 f., das Zitat auf S. 10.

⁸² Ebd., S. 8-10.

konstitutiver revolutionärer Prinzipien wie z. B. die Volkssouveränität und ein Verbot aller Eroberungskriege im besetzten Gebiet endgültig zu verzichten. Priorität hatte nunmehr die Wohlergehen der französischen Nation statt der Beglückung anderer Völker.

Nachdem die Franzosen im Juli 1794 erneut einen großen Teil Belgiens besetzt hatten, machten sie daher den Okkupierten deutlich, dass sie weniger als Befreier denn als Besatzer gekommen waren und als solche nichts anderes als das Recht des Eroberers geltend machen wollten. Die der Nord- und der Sambre-Maas-Armee beigeordneten Volksrepräsentanten⁸³ in Brüssel ordneten am 14. August für Belgien und die anderen besetzten Länder nämlich an, dass die Einwohner der Besatzungszone zwar unter dem Schutz der französischen Republik stehen sollten, sofern sie nicht deren Feinde begünstigten, dass aber andererseits sowohl Kontributionen als auch Requisitionen ausgeschrieben und die Emigrantengüter in Beschlag genommen werden sollten; außerdem wurden die Einführung der Assignaten, d. h. des französischen Papiergelds, und des Maximums⁸⁴ angeordnet.⁸⁵ Diese Regelungen wurden mit dem Arrêté vom 14. November für die eroberten Länder zwischen Maas und Rhein wiederholt.⁸⁶ Damit bestand kein Zweifel mehr daran, dass es die Absicht der Besatzer war, das besetzte Land wirtschaftlich auszunutzen.

Darüber hinaus wies der Beschluss vom 14. August darauf hin, dass man die Gesetze und örtlichen Gewohnheiten (einschließlich der religiösen), und die Verwaltungs- und Justizbehörden im eroberten Land provisorisch beibehalten solle.⁸⁷ Im Anschluss daran erfolgte am 24. September 1794 eine Erklärung des Volksrepräsentanten Gillet bei der Sambre-Maas-Armee an die Einwohner auf dem rechten Ufer der Maas, dass sich die französische Nation „in die Regierungsangelegenheit anderer Völker“ nicht einmischen wolle;⁸⁸ verbunden damit war allerdings keinerlei Garantie, dass die alte Ordnung der

⁸³ Womit Lacombe, Michel, Gillet, Richard, Laurent und Briez gemeint sind. Vgl. Hansen 3, S. 187. Ein Volksrepräsentant (*représentant du peuple auprès des armées*) war ein Deputierter bzw. ein Kommissar, der vom Nationalkonvent ernannt wurde. Einer Armee-Einheit wurden drei Volksvertreter beigeordnet. Sie dienten in erster Linie als Kontrollorgan des Militärs und waren gleichzeitig die höchste Verwaltungsinstanz im Besatzungsgebiet. In ihrer Eigenschaft und Verantwortung konnten sie Vorschriften erlassen, die provisorische Rechtskraft hatten, allerdings unter Vorbehalt des Widerrufs durch den Wohlfahrtsausschuss. Vgl. Ludwig Käss (1929): Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville (1801), Giessen 1929, S. 88 f.; siehe auch Molitor (1980), S. 33-35.

⁸⁴ Dabei handelte es sich um ein französisches Gesetz zur Regelung der Höchstpreise von Waren, vor allem von Lebensmitteln.

⁸⁵ Kraus (1994), S. 74 f.; Käss (1929), S. 92 ff.

⁸⁶ Die Verordnung wurde im Namen der Volksrepräsentanten Haußmann, Frécine und Joubert erlassen. Vgl. Bormann/Daniels 6, S. 261-268; Hansen 3, S. 310-315; Käss (1929), S. 92 f.

⁸⁷ Vgl. Bormann/Daniels 6, S. 4-14; Käss (1929), S. 90; vgl. auch Molitor (1980), S. 35 ff.

⁸⁸ Hansen 3, S. 234 f. Der Wohlfahrtsausschuss hatte schon am 3. August die Volksrepräsentanten bei der Nordarmee und bei der Sambre-Maas-Armee im Hinblick auf die Besatzungspolitik angewiesen, dass man, unter anderem, auf einen Anschluss der eroberten Gebiete an Frankreich

Dinge unverändert bleiben sollte. Der bisherige Zustand sollte laut dem Arrêté vom 14. August nur insofern weiterhin bestehen, als er durch die Volksrepräsentanten nicht aufgehoben wurde. Ihnen wurde ferner die Möglichkeit gegeben, jene einheimischen Beamten abzusetzen, die sie als unzuverlässig und feindselig ansahen.⁸⁹ Außerdem legte der Beschluss vom 14. November fest, das besetzte Land in sieben Verwaltungsbezirke einzuteilen und mit einer neuen Verwaltungsordnung zu versehen, ein organisatorischer Schritt, der sich als gezielte Maßnahme ansehen ließ, „die materiellen Vorteile der Republik [zu] sichern“, u. a. die Kriegsabgaben möglichst effektiv einzutreiben.⁹⁰

Trotz der momentanen Vorrangstellung der Ausnutzung der besetzten Gebiete gab man in Paris aber die Idee nicht auf, das linke Rheinufer letztlich doch zum französischen Staatsgebiet zu machen. Schon in der Zeit der ersten Besetzung war einmal die Rheingrenze angestrebt worden,⁹¹ und davon war auch jetzt wieder die Rede. Für die praktische Durchführung dieser Überlegungen spielte der französische Siegeszug in der zweiten Hälfte des Jahres 1794 ganz sicherlich eine große Rolle. Spätestens im November gab es im Wohlfahrtsausschuss offenbar erste deutliche Intentionen zum Anschluss des linksrheinischen Gebiets, so z. B. bei Carnot und Merlin de Thionville.⁹² Die Besatzungsverwaltung kündigte in der Folge dann auch die Vereinigung der besetzten Gebiete mit Frankreich an.⁹³ Von diesem Zeitpunkt an sollten sowohl die Regierenden in Paris als auch die Besatzer vor Ort die Forderung nach der Rheingrenze jahrzehntelang nicht mehr aus den Augen verlieren, obwohl die Rheinpolitik des französischen Staats keineswegs konsequent war.⁹⁴ In den Baseler Friedensverhandlungen mit Preußen 1794/95

nicht hinwirken solle. Ebd., S. 151, Anm. 1. Zudem versicherte der Volksrepräsentant Gillet den Kölnern nach der Einnahme der Stadt im Oktober, dass die französische Republik deren Regierung überhaupt nicht verändern wolle, und dass sie ihre Gewohnheiten und Gesetze respektieren werde. Ebd., S. 260.

⁸⁹ Bormann/Daniels 6, S. 7; Käss (1929), S. 91; Kraus (1994), S. 75.

⁹⁰ Bormann/Daniels 6, S. 265 f.; Käss (1929), S. 93 f.; Molitor (1980), S. 35-39, das Zitat auf S. 38; Kraus (1994), S. 88 f.

⁹¹ Hansen 2, S. 42* und S. 518 f., Anm. 3. Der Begriff „frontières naturelles“ wurde schon vor der Französischen Revolution von französischen Publizisten thematisiert. Vgl. Josef Smets (1998): *Le Rhin, frontière naturelle de la France. Genèse d'une idée à l'époque révolutionnaire, 1789-1799*, in: *Annales historiques de la Révolution française* 314 (1998), S. 675-698; siehe auch Molitor (1980), S. 28.

⁹² Hansen 3, S. 289, Anm. 1.

⁹³ Vgl. die Proklamation der Zentralverwaltung des besetzten Gebiets zwischen Maas und Roer mit dem Datum vom 4. November 1794, in: Ebd., S. 286-290. Auf S. 289 heißt es: „[W]ir verbürgen euch die uns geschehene Zusage: Die Republik wird uns als ihre Kinder aufnehmen“. Im Übrigen wurde die Verwaltung nicht lange darauf von einer neuen Zentralverwaltung für das eroberte Gebiet zwischen Maas und Rhein abgelöst. Ebd., S. 286 f., Anm. 3.

⁹⁴ Vgl. dazu Jean-René Suratteau (1989): *Le double langage de la France révolutionnaire en Rhénanie*, in: Peter Hüttenberger/Hansgeorg Molitor (Hg.), *Franzosen und Deutsche am Rhein 1789-1918-1945*, Essen 1989, S. 11-25, hier S. 11; siehe auch Jean-René Suratteau (1976): *Politik und Ideologie in der Haltung des Directoire gegenüber den deutschen Staaten (1795-1799)*, in:

setzte die französische Regierung ihren linksrheinischen Besitzanspruch durch.⁹⁵ Demensprechend verkündeten die Volksrepräsentanten bei der Nord- und der Sambre-Maas-Armee erneut am 6. Januar 1795 im Namen des französischen Volkes, dass die Einwohner der besetzten Länder künftig mit der Bevölkerung der französischen Republik vereinigt werden sollten.⁹⁶ Damit wurde die an die Volksrepräsentanten gerichtete Anweisung, sich in die inneren Angelegenheiten der eroberten Länder nicht einzumischen, fallen gelassen.⁹⁷

Diese Modifikation der Besatzungspolitik brachte jedoch einen ernsthaften Widerspruch mit sich: Während man aus den eroberten Ländern finanziellen Nutzen ziehen wollte, galt es von nun an, gleichzeitig die öffentliche Meinung für die künftige „Reunion“ vorzubereiten. Eine maßlose und rücksichtslose Verfolgung des erstgenannten Zieles würde aber ein Erreichen des letztgenannten Zieles äußerst schwierig machen, weil sie ohne Zweifel die öffentliche Stimmung der Bevölkerung den Franzosen gegenüber erheblich beeinträchtigen würde. Auf eben dieses Problem machte Merlin de Thionville im November 1794 in einem Bericht an den Wohlfahrtsausschuss aufmerksam, als er sich als Volksrepräsentant bei der Rhein-Mosel-Armee am Oberrhein aufhielt. Merlin kritisierte hier die Arbeit der *Commission d'évacuation*⁹⁸ und ermahnte die *Commission du commerce*, der die *Commission d'évacuation* unterstand: „[E]lle ne doit pas dépouiller l'habitant, si nous voulons rester dans le pays“.⁹⁹ Im Januar 1794 hatte Merlin noch darauf bestanden, jedes feindliche greifbare Vermögen nach Frankreich zu bringen, damit die Feinde daraus keinen Nutzen ziehen konnten. Inzwischen änderte er aber seine Meinung: Wenn man den Rhein zur französischen Staatsgrenze machen wollte, durfte man die Bevölkerung nicht ausrauben. Ein gänzlicher Verzicht auf die materiellen Vorteile der Besetzung würde aber andererseits

Manfred Kossok (Hg.), *Rolle und Formen der Volksbewegung im bürgerlichen Revolutionszyklus*, Glashütten 1976, S. 76-86, hier S. 77-79.

⁹⁵ Im Januar 1795 erteilte der Wohlfahrtsausschuss dem Gesandten Barthélemy in Basel eine Anweisung in diesem Sinne. Hansen 3, 343 f.; vgl. auch ebd., S. 270, Anm. 1; auch Molitor (1980), S. 28.

⁹⁶ Hansen 3, S. 348-350. Dieser Erlass bezieht sich nur auf die belgischen und die rheinischen Besatzungsgebiete nördlich der Mosel, also nicht auf die Länder südlich davon, die von der Rhein- und Moselarmee erobert worden waren. Hansen 3, S. 348, Anm. 2.

⁹⁷ Hansen 3, S. 347, Anm. 1.

⁹⁸ Die *Commission d'évacuation* wurde an der Jahreswende 1793/94 eingesetzt, um die Versorgung der französischen Heere im Feindesland zu gewährleisten. Für den sogenannten „Plünderwinter“ 1793/94, d. h. die Ausplünderung der Pfalz wurde diese Kommission verantwortlich gemacht. Vgl. Max Springer (1926): *Die Franzosenherrschaft in der Pfalz 1792-1814* (Departement Donnersberg), Stuttgart 1926, S. 60-78; Franz Dumont (1989): *Befreiung oder Fremdherrschaft? Zur französischen Besatzungspolitik am Rhein im Zeitalter der Revolution*, in: Peter Hüttenberger/Hansgeorg Molitor (Hg.), *Franzosen und Deutsche am Rhein 1789-1918-1945*, Essen 1989, S. 91-112, hier S. 99; zur *Commission du commerce* vgl. Godechot (1951), S. 355 f.

⁹⁹ Hansen 3, S. 289 f., Anm. 1, das Zitat auf S. 289. Merlins Bericht datiert vom 26. November 1794.

den Franzosen erschweren, den Krieg weiter zu führen und in der Folge die Feinde zu einem Frieden zu zwingen, mit dem sie den Anspruch auf die Rheingrenze durchsetzen konnten.

Mit dieser schwierigen Situation waren auch die Volksrepräsentanten und die Besatzungsverwaltung am Niederrhein konfrontiert. Sie sahen sich vor die Aufgabe gestellt, die beiden widersprüchlichen Zielsetzungen, d. h. die wirtschaftlichen Ausbeutung und den Anschluss des besetzten Landes an Frankreich, mindestens dem Schein nach kompatibel zu machen, und ersuchten Paris deshalb um eine klare Entscheidung zur Reunion, um so das Problem definitiv zu beseitigen, wobei sie sich immer wieder auf die „Volksstimme“ und die öffentliche Meinung bezogen.

1.2.1.2 Ökonomische Ausbeutung und öffentliche Stimmung

1) Legitimierung der militärischen Herrschaftsausübung

Gleich nach der französischen Okkupation des linken Rheinufer wurde am 4. November 1794 in Aachen die Zentralverwaltung des Landes zwischen Maas und Roer ins Leben gerufen, um jedoch bereits kurz darauf, d. h. am 14. des Monats, durch die zweite Zentralverwaltung für das Gebiet zwischen Maas und Rhein, die ebenfalls in Aachen eingerichtet wurde, abgelöst zu werden.¹⁰⁰ Diese Zentralbehörde war mit Ausnahme der Domänenverwaltung für die gesamte Zivilverwaltung des besetzten Gebiets zuständig, bis sie 1796 durch eine Nachfolgebehörde ersetzt wurde.¹⁰¹

Die beiden Zentralverwaltungen suchten zunächst den Bewohnern der besetzten Gebiete die Absicht der Besatzung auseinanderzulegen, um auf diese Weise die Franzosen als Befreier des Volkes und Verbreiter der revolutionären Ideen in einem positiven Licht erscheinen zu lassen. Die „großmütigste Nation der Erde“, heißt es da, habe zwar „unser Land mit ihrem Blute“ erobert. Aber sie wolle nicht „die schrecklichen Rechte des Siegers gegen uns geltend machen“, sondern die Besiegten brüderlich umarmen; ihnen rufe sie zu: „Werdet unsere Brüder und freie Menschen!“ und: Die französische Republik werde schon bald die Einwohner des besetzten Landes als ihre Kinder aufnehmen.¹⁰² Die „siegreiche Republik gibt euch in dem Zeitpunkte, wo der überwindende Despot euch unter dem blutigen Schwerte zu Boden stürzte, keine andere Gesetze als jene der Menschenliebe und Wohltätigkeit“.¹⁰³

Damit bezweckte man, die Bewohner zu beruhigen und ihnen Vertrauen zu den Besatzern

¹⁰⁰ Vgl. Hansen 3, S. 286 f., Anm. 3 (siehe oben Fußnote 93); vgl. auch Molitor (1980), S. 35-39.

¹⁰¹ Vgl. Andrae (1994), S. 69.

¹⁰² Vgl. die Proklamation der Aachener Zentralverwaltung vom 4. November 1794, Hansen 3, S. 286-290, die Zitate auf S. 287.

¹⁰³ Vgl. den Aufruf der Aachener Zentralverwaltung vom 13. Januar 1795, ebd., S. 353 f.

und der neuen Behörde einzuflößen. Bei der feierlichen Installation der Zentralverwaltung im Dezember 1794 stellte der Präsident der Verwaltung, Anton Joseph Dorsch, der sich an der Mainzer Revolution 1792/93 beteiligt hatte, in seiner Rede fest: „Wir werden uns mithin unablässig bestreben, der öffentlichen Meinung eine gebührende Richtung, und dem allgemeinen Zutrauen neues Leben zu geben“, denn „die Kraft einer Verwaltung besteht in der öffentlichen Meinung“. Deshalb müsse die Verwaltung von den Einwohnern gehörig unterstützt werden.¹⁰⁴

Deren Vertrauen den Besitzern gegenüber sollte geweckt und die öffentliche Meinung so gelenkt werden, dass die Einwohner des besetzten Landes den Besetzungszustand und vor allem die materiellen Lasten ohne Widerstände akzeptierten. In dieser Hinsicht waren die Unpopularität der Assignate¹⁰⁵, d. h. des französischen Papiergeldes, und die Verzögerung der angeordneten Lieferungen z. B. von Getreide und Hornvieh für den militärischen Bedarf¹⁰⁶ akute Probleme, die die Besatzungsverwaltung dringend beseitigen musste, zu denen bald als weiteres Problem die säumige Zahlung der ausgeschriebenen Kontributionen hinzukommen sollte.¹⁰⁷

Aus diesem Grund wollte Dorsch „die Einwohner dieses Landes“ „von der evidenten Wahrheit“ überzeugen, dass „ihr Glück, ihr Interesse, ihre Existenz selbst wesentlich mit dem Schicksale der Republik verbunden“ seien, dass also „ihre Glückseligkeit von ihrer Vereinigung mit der Französischen Republik“ abhängen. „Alsdann nur“ werde „jene scheinbare Not, jener Mißkredit der Assignate und jene Zögerung in der Erfüllung der Requisitionen aufhören“.¹⁰⁸

Als Preis für die Vereinigung und als Beweis den französischen Brüdern gegenüber, die aktiv gegen den Despotismus kämpften, sollten die Bewohner des besetzten Landes lernen, „Aufopferungen zu machen“. „Ein Volk, das dies nicht kann, ist der Freiheit nicht wert.“ „Die Franzosen behandeln uns als Brüder; es ist ganz gerecht, daß wir zur

¹⁰⁴ Vgl. die Festrede Dorsch's vom 20. Dezember 1794, ebd., S. 337-341, die Zitate auf S. 337; ferner Sonoya (2009), S. 157.

¹⁰⁵ Der Chronist Joan Peter Delhofen aus Dormagen berichtete am 3. Dezember 1794, dass Handel und Gewerbe stillliege, „wegen den Assignaten [!], welche jeder zu nehmen verbunden“ sei, und machte wiederum am 13. Dezember eine ähnliche Notiz. Vgl. Hermann Cardauns/Reiner Müller (Hg.) (1966): Die rheinische Dorfchronik des Joan Peter Delhofen aus Dormagen (1783-1823), Dormagen 1966, S. 105 f., das Zitat auf S. 105.

¹⁰⁶ Die Dormagener z. B. lieferten bei den Besatzern vom Oktober bis in den Dezember 1794 z. B. Heu, Hafer, Korn und Kühe ab. Vgl. ebd., S. 99-107.

¹⁰⁷ Andrae zufolge umfassen die Beschwerden über die direkten Kriegslasten, nämlich über die Kontribution und Requisition, die Einquartierung und die Hand- und Spanndienste gut die Hälfte der von ihm ausgewerteten 5086 Petitionen, die im Verwaltungsbereich der Bonner Bezirksregierung, d. h. in einem der sieben Verwaltungsbezirke des besetzten Landes zwischen Maas und Rhein, in den Jahren 1794-1798 verfasst wurden. Vgl. Andrae (1994), S. 21-24, 33; siehe näher zu den Kriegslasten ebd., S. 170 ff.

¹⁰⁸ Hansen 3, S. 337 f.

Beischaffung ihrer Bedürfnisse beitragen. Wir sind ein erobertes Land; wir müssen also an den Kriegskosten tragen“.¹⁰⁹

Damit wurden sowohl die militärische Besetzung als auch die Kriegslasten legitimiert, wobei die Abgabeforderungen unverkennbar aus dem Recht des Eroberers abgeleitet wurden. Dessen war sich Dorsch, genauso wie die Franzosen, bewusst. Die Besatzungsverwaltung suchte jedoch, die Einwohner darüber hinwegzutäuschen. Sie stellte einerseits die Franzosen als Befreier und Brüder dar, forderte aber andererseits die Okkupierten dazu auf, Kriegslasten zu tragen, unter dem Prätext, dass sie sich als freie Menschen der Vereinigung mit der französischen Nation würdig zeigen sollten, und dies eben dadurch, dass sie dem Gesetz folgten und ihre Pflichten erfüllten.¹¹⁰

Diese Logik zur Legitimierung der Besatzungsmacht wurde von den französischen Besatzern dann auch de facto angewandt, so wie es z. B. der Volksrepräsentant Portiez anlässlich der Installation der Zentralverwaltung im Dezember tat.¹¹¹ Darüber hinaus koppelte man rechtlich die künftige Vereinigung mit der Republik an die materiellen Aufopferungen. Die Volksrepräsentanten bei der Nord- und der Sambre-Maas-Armee¹¹² bestätigten nämlich am 6. Januar 1795 in einer Proklamation an die Einwohnern Belgiens und die der übrigen durch diese Armeen besetzten Länder, dass diese „mit der großen Familie der Französischen Republik“ vereinigt würden. Das setze aber voraus, dass sie „sich [...] den Franzosen anschließen“, und unter anderem „alles abliefern, was diese brauchen, ihre Truppen verproviantieren, ihre Kontributionen zahlen, ihre Assignate annehmen“.¹¹³ Nach dieser Verlautbarung seien die Repräsentanten des französischen Volkes bei den Armeen autorisiert, den Bewohnern des besetzten Landes die ausdrückliche Versicherung zu geben, dass die Vereinigung erfolgen werde, sobald diese sich derselben

¹⁰⁹ Ebd., S. 338 f.

¹¹⁰ Vgl. den Aufruf der Aachener Zentralverwaltung vom 13. Januar 1795: „Voll des Zutrauens wollen wir alles mit unsern französischen Brüdern teilen [...]; hierdurch werden wir uns der glücklichen Vereinigung, welche die Republik zu erkennen im Begriffe steht, würdig machen. Hierdurch, durch unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Republik, durch Vollziehung ihrer Gesetze, durch Erfüllung der geheiligten Menschenpflichten werdet ihr den Namen der freien Menschen und das euch vorbereitete Glück verdienen“. Ebd., S. 354. Eine ähnliche Rechtfertigung findet sich auch in der Proklamation vom 4. November 1794, ebd., S. 290.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 334-337. Nachdem Portiez die Bedeutungen und Leistungen der Französischen Revolution erläutert hatte, redete er die „Einwohner der eroberten Lande“ mit den Worten an: „Ihr könnt zu dem Triumph der Freiheit durch Aufopferungen für dieselbe mitwirken“. Unter der Voraussetzung, dass sie doch sicherlich „nach dem Ruhme“ trachteten, „Franzosen zu werden“, fuhr er dann fort: „Zeiget euch also würdig dieses großen Volkes durch eure Unterwerfung unter seine Gesetze, durch Annahme seiner Grundsätze, durch die Naturalisation seiner Einrichtungen“. Ebd., S. 336.

¹¹² Die Volksrepräsentanten waren zu diesem Zeitpunkt Briez, Haußmann, Roberjot, Roger-Ducos, Gillet, Lacoste und Joubert. Vgl. ebd., S. 348.

¹¹³ Ebd., S. 348-350, die Zitate auf S. 349; siehe auch oben Fußnote 93, S. 119.

durch ihre Aufopferungen zur Verteidigung der Freiheit würdig gezeigt hätten.¹¹⁴ Zwar wurde offiziell den Einwohnern die Wahl eingeräumt, ihr Geschick mit demjenigen der Franzosen zu vereinigen, oder „das Gesetz des Siegers zu empfangen“.¹¹⁵ Dies machte aber de facto wenig Sinn, weil, auch wenn die Besetzten sich für die erste Option entschieden, die Besatzer sich dann keineswegs sofort dazu bereit zeigten, auf das Recht der Eroberer zu verzichten.

Nach dieser Proklamation forderten die Besatzungsbehörden die Einwohner des besetzten Landes mit demselben Argument wiederholt auf, ihre Pflichten zu erfüllen.¹¹⁶ Die mehrfache Wiederholung des Aufrufs ist aber nichts anderes als ein deutliches Indiz für die Saumseligkeit und latente Versäumnisse der Bevölkerung.¹¹⁷

Die Absicht der französischen Staatsführung, für sich das Recht des Eroberers zu beanspruchen, war schon vor der zweiten Besetzung des linken Rheinufers deutlich erkennbar. Denn die Belastung des besetzten Gebiets mit großen Teilen der Kriegskosten war angesichts des Zustands der Staatskasse das einzige, realistische Mittel, den Krieg weiter führen zu können. Die offiziellen Erklärungen und Verordnungen der Besatzungsverwaltung und der Volksrepräsentanten spiegelten das wirtschaftliche Interesse des französischen Staats ebenfalls stark wider. Trotzdem hielten die Besatzer an ihrem anfangs bezogenen Standpunkt fest, und gaben sich, ganz wie in der ersten Besatzungszeit, weiterhin als Befreier der unterdrückten Völker und Brüder der freien Menschen aus. Sie konnten allein schon deshalb auf eine solche Argumentation nicht verzichten, um der Besetzung und auch einer künftigen „Vereinigung“ Legitimität zu verleihen. Mit dem Wort „Vereinigung“ bzw. „Reunion“ wurde die Einverleibung des linken Rheinufers nicht nur geschönt, sondern zugleich die Auferlegung der Kontribution und der Requisition und der Zwangsumlauf der Assignaten gerechtfertigt.

Die von der Besatzungsverwaltung proklamierte Befreiung und Verbrüderung waren nur Schein. In Wirklichkeit nahmen die Franzosen für sich das Recht des Eroberers in Anspruch und zwangen dem Volk die Gesetze der Sieger auf. Dennoch ließen nicht nur die Aachener Behörden, sondern auch die Volksrepräsentanten während dieser Zeit die öffentliche

¹¹⁴ Vgl. den Artikel 13 der Proklamation, Hansen 3, S. 350. Außerdem schrieb man im zehnten Artikel vor: „Wollt ihr den Zeitpunkt eurer Vereinigung mit der Republik beschleunigen, so eilt, die Kontributionen beizutreiben. Sie sind nur der Geistlichkeit, dem Adel und den reichen Egoisten auferlegt“. Ebd.; ferner Sonoya (2009), S. 156. Der letzte Satz blieb aber ein frommer Wunsch, weil ebenso der Dritte Stand mit hohen Summen der Kontribution belastet wurde. Vgl. Andrae (1994), S. 185-190.

¹¹⁵ Hansen 3, S. 350.

¹¹⁶ Ebd., S. 353 f.; vgl. auch den Aufruf des Volksrepräsentanten Frécine vom 11. Januar 1795, ebd., S. 351 f.

¹¹⁷ Siehe z. B. die oben angeführte Rede Dorschs. Vgl. auch den Bericht der Volksrepräsentanten Joubert und Portiez vom 24. Dezember 1794, zitiert bei Hansen 3, S. 352 f., Anm. 2.

Stimmung in der finanziell überbelasteten Bevölkerung nicht vollständig außer Acht.

2) Die öffentliche Stimmung unter dem Zeichen der hohen Kriegslasten

Für das eroberte Gebiet, das unter der Aachener Zentralverwaltung stand, wurde die erste Kontribution in Höhe von 25 Millionen Livres am 22. Dezember 1794 ausgeschrieben.¹¹⁸ Diese allgemeine Ausschreibung wurde von da an bis zum Ende der militärischen Verwaltung 1797 mehrere Male wiederholt.¹¹⁹ Außerdem hatten die Einwohner Requisitionen, Einquartierungen und Frondienste zu ertragen. Darunter schienen ihnen die Requisitionen am schwersten zu fallen.¹²⁰ Nach der Schätzung der Aachener Zentralbehörde betragen die Kriegslasten für ihren Verwaltungsbezirk in den ersten zehn Monaten nach dem französischen Einzug 1794 nicht weniger als 257 Millionen Livres.¹²¹

Diese Kriegsabgaben ohne Rückstände einzutreiben, war das größte Anliegen der Besatzungsmacht. Auf der anderen Seite waren sich die Volksrepräsentanten sowie die Aachener Zentralbehörde klar bewusst, dass sich für die vorgesehene Reunion eine übermäßig hohe Belastung des besetzten Landes nachteilig auswirken würde. Deshalb gerieten die Besatzungsbehörden vor Ort in ein Dilemma: Sie mussten zum einen die Kriegsabgaben rigoros eintreiben, um die staatlichen Vorgaben, d. h. die aktuellen Bedürfnisse zu erfüllen; sie hielten es zum anderen aber gleichfalls für nötig, den Okkupierten eine nicht allzu große Bürde aufzuerlegen, worum sie dann auch die Pariser Zentrale ersuchten. Mit diesem Vorgehen gewann jedoch die Frage der öffentlichen Stimmung erneut an Relevanz.

Die Volksrepräsentanten Joubert und Portiez, die mit dem Dekret vom 22. Dezember 1794 die oben erwähnte Kontribution ausgeschrieben hatten,¹²² berichteten aber dem Wohlfahrtsausschuss bald danach über die wirtschaftliche Notlage im besetzten Land, vor allem über den Mangel an Lebensmitteln. Die Misere sei auf verschiedene Ursachen

¹¹⁸ Genauer gesagt: Für vier der sieben Bezirke der Zentralverwaltung Aachens, nämlich Bonn (8 Millionen Livres), Aachen (5 Mio. Livres), Maastricht (4 Mio. Livres) und Geldern (4 Mio. Livres). Die übrigen vier Millionen wurden dem Bezirk Münstereifel auferlegt, der aber nicht zur Aachener Verwaltung gehörte. Vgl. Bormann/Daniels 6, S. 277; Hansen 3, S. 312, Anm. 2 und S. 337, Anm. 1; vgl. ferner Andrae (1994), S. 171; vgl. zudem Sonoya (2009), S. 159.

¹¹⁹ Siehe Andrae (1994), S. 171, Anm. 5.

¹²⁰ Ebd., S. 180-184, 197.

¹²¹ Hansen 3, S. 763, 771 f.; Andrae (1994), S. 172. Dabei ging es hauptsächlich um Kontributionen und Requisitionen und teilweise auch um die Einquartierung.

¹²² Am 8. Oktober 1794 schickte Gillet dem Wohlfahrtsausschuss einen Etat der Kontributionen für das Maas-Rhein-Gebiet, die insgesamt 20,6 Millionen Livres betragen sollten. Hansen 3, S. 259 f., Anm. 1. Es scheint aber, dass sich die zuständigen Volksrepräsentanten über die Summe nicht einigten. Zum Beispiel schrieb Haußmann am 20. November, dass die Besteuerungen in bar sich auf 35 Millionen Livres belaufen würden. Ebd., S. 312, Anm. 2. Am 22. Dezember wurde die Höhe der Kontributionen endgültig auf 25 Millionen Livres festgesetzt. Siehe ebd. und S. 337, Anm. 1.

zurückzuführen, so u. a. auf die schlechte militärische Verwaltung, die in Misskredit geratenen Assignaten, sowie die denselben Gemeinden gleichzeitig auferlegten verschiedenen Requisitionen und das aus böser Absicht versteckte Getreide. Man gebe dem Wohlfahrtsausschuss nur falsche Vorstellungen vom Zustand der Lebensbedürfnisse im Land zwischen Maas und Rhein und mache ihn glauben, dass die Ressourcen dort reichlicher vorhanden seien, als sie es tatsächlich waren. Das dann gezogene Fazit jedoch irritiert: „Nous n’avons qu’un seul ennemi à craindre ici, c’est la disette“.¹²³

Diese Klage wirkt in sich widersprüchlich, zumal Portiez selbst die Einwohner des besetzten Gebiets im November 1794 zu den finanziellen Aufopferungen aufgefordert hatte. Ohne Zweifel waren die beiden Repräsentanten inzwischen aber zu der Einsicht gelangt, dass die Besteuerung der Bevölkerung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Kapazität des Landes viel zu hoch war. Dieser Beschwerde der beiden Volksvertreter kam der Wohlfahrtsausschuss dann auch nach. Der Wohlfahrtsausschuss beschloss nämlich am 10. Februar 1795, dass die Hälfte der Rückstände an Kontributionen mit Assignaten gezahlt werden dürfe. Zusätzlich wurden die Personen, die der Säumigkeit wegen als Geiseln genommen worden waren, frei gelassen, die Requisition sollte nun ausschließlich dem Unterhalt der Armee dienen und schließlich wurde auch das Maximum abgeschafft.¹²⁴

Inzwischen waren aber der Volksrepräsentant Gillet sowie die Aachener Zentralverwaltung noch weiter gegangen. Am 10. Februar verfügte der erstere nämlich auf Antrag der letzteren, dass die Kontribution von 25 Millionen auf 8 Millionen Livres gesenkt und diese Summe bis zur Hälfte in Kleidungs- und Ausrüstungsstücken entrichtet werden solle. Dabei wurden die „ansehnlichen für die Truppen der Republik geschehenen Naturallieferungen“, die „durch den Kriegsschauplatz bisher erlittenen“ und „durch den Austritt des Rheins noch fortdauernden Schäden“, sowie die „Abwesenheit einer großen Anzahl Kapitalisten und reichen Eigentümer, die mit ihrer Barschaft entwichen“ seien, in die Erwägungen mit einbezogen.¹²⁵

Gegenüber dem Wohlfahrtsausschuss begründete Gillet seine Entscheidung: „Vingt-cinq millions en numéraire n’existant pas dans tout le pays“. Hätte man auf dieser Kontribution bestanden, würden die Einwohner des besetzten Landes in eine verzweifelte Lage versetzt worden sein. Wenn sie kein anderes Zahlungsmittel als Assignaten hätten, und wenn der Handel mit Frankreich untersagt sei und diese Geldscheine im Ausland nicht akzeptiert

¹²³ Ebd., S. 352 f., Anm. 2, das Zitat auf S. 353; auch Sonoya (2009), S. 159.

¹²⁴ Hansen 3, S. 396 f.

¹²⁵ Ebd., S. 396 f., Anm. 4, die Zitate auf S. 397. Der Erlass Gillets wurde am 17. Februar von der Zentralverwaltung Aachens bekanntgegeben. Davor hatte aber der *Aachener Zuschauer* schon am 16. Februar eine deutsche Fassung an die Öffentlichkeit gebracht. Der Widerspruch zwischen der Verordnung Gillets und dem am selben Tage erlassenen Beschluss des Wohlfahrtsausschusses wurde mit dessen neuem Erlass vom 17. März beseitigt. Vgl. ebd.

würden, wie würden sie sich Lebensmittel und Rohstoffe für ihre Manufakturarbeit verschaffen können? Man solle auf keinen Fall Krieg gegen das Volk führen. Aus dem eben Gesagten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Volksrepräsentant Verständnis für die Notlage der Menschen im eroberten Land hatte. Seine Maßnahme war allein schon deshalb notwendig, um „les esprits agités“ zu beruhigen. Außerdem war er sich offenbar darüber im Klaren, dass das Vertrauen zur französischen Nation auf dem Spiel stand: „que l’amitié d’un peuple était inappréciable, qu’on ne devait surtout jamais la mettre en balance avec intérêt pécuniaire“.¹²⁶

Gillet und Portiez beschäftigte zunächst die Frage, wie ein vernünftiges Maß von Kriegsabgaben angesichts der aktuellen Umstände des besetzten Landes und im Verhältnis zu seinem Wirtschaftspotential aussehen sollte. Die Besteuerung an sich wurde folglich nicht in Frage gestellt. Für die französischen Volksvertreter war jedoch die Besatzungspolitik auch eine Angelegenheit gegenseitigen Vertrauens, da sie den Bewohnern des eroberten Landes eine künftige Vereinigung mit Frankreich versprochen hatten. Deshalb lenkte Gillet die Aufmerksamkeit der Pariser Zentrale auf den Wert der Freundschaft des Volkes, die es zu gewinnen gelte, und redete dem Wohlfahrtsausschuss zu, mehr Rücksicht auf die öffentliche Stimmung bzw. das Volksempfinden zu nehmen, wenn man die Rheingrenze wirklich ernsthaft haben wolle.¹²⁷ Aus Rücksichtnahme auf das Empfinden der Bevölkerung billigte der Wohlfahrtsausschuss dann auch die Ermäßigung der Abgabensumme.¹²⁸

Auf die Frage der öffentlichen Stimmung wurde das Komitee bei der zweiten Ausschreibung der Kontribution dann noch nachdrücklicher hingewiesen.

Im Juni 1795 verordnete der Volksrepräsentant Pérès, eine Kontribution von 22 Millionen Livres neu auszuschreiben.¹²⁹ Dagegen erhob die Aachener Zentralverwaltung Einspruch. Sie bat ihn zuerst um Ermäßigung der Summe, und sandte mit dieser Bitte eine Deputation nach Paris. Der Wohlfahrtsausschuss unterstützte zunächst einmal die Entscheidung Pérès’, forderte aber dann die Volksrepräsentanten Roberjot und Gillet zu einem Gutachten auf,

¹²⁶ Mit diesem Schreiben schickte Gillet am 14. Februar dem Wohlfahrtsausschuss eine Abschrift seiner Verordnung zu. François-Alphonse Aulard (Hg.), *Recueil des actes du Comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du Conseil exécutif provisoire*, Bd. 20, Paris 1910, S. 276 f.; vgl. auch Hansen 3, S. 396 f., Anm. 4. Zu Gillets Entscheidung und Begründung vgl. ferner Sonoya (2009), S. 159 f.

¹²⁷ Als Beispiel siehe „[...] j’ai envisagé l’état où se trouvait le pays, l’agitation qui y régnait, les conséquences qui en pouvaient résulter, la sûreté d’une armée précieuse disséminée au milieu d’une population de six millions d’hommes [...]“. Vgl. Aulard (Hg.), *Recueil des actes du Comité de salut public*, Bd. 20, S. 277.

¹²⁸ An der Reduzierung der Kontributionssumme hatten die Deputationen aus dem kurkölnischen Land und der Stadt Köln ebenfalls einen Anteil. Andrae (1994), S. 190.

¹²⁹ Zu diesem Zeitpunkt war Pérès erst seit kurzem in Aachen. Vgl. Hansen 3, S. 532.

weil beide das besetzte Land kannten.¹³⁰ Sie waren sich darüber einig, dass die Abgabensumme viel zu hoch angesetzt sei, zumal es im Land an Bargeld mangle. Roberjot schlug sogar vor, die von Pérès ausgeschriebene Kontribution ganz abzuschaffen. Die Aachener Deputation zielte ihrerseits in den Verhandlungen darauf, die Summe der Kontribution auf zehn Millionen Livres zu verringern und die Abgabe zudem in Naturalien umzuwandeln, wobei sie von Gillet unterstützt wurde.¹³¹ Inzwischen ordnete jedoch der Volksrepräsentant Dubois aus eigener Befugnis an, den Betrag von 22 Millionen auf 3 Millionen Livres zu ermäßigen und gab seine Zustimmung, diesen Betrag in Naturallieferungen abdecken zu dürfen. Als Folge entsprach der Wohlfahrtsausschuss einerseits dem Bittgesuch der Aachener Deputation, bestätigte aber andererseits auch die Verordnung Dubois',¹³² was im besetzten Land „eine heillose Verwirrung“ verursachen sollte.¹³³

Wichtig ist in diesem Kontext aber, dass die drei Repräsentanten Gillet, Roberjot und Dubois ähnlich motiviert erschienen, wie in ihrem Einsatz für die Ermäßigungen bei der ersten Ausschreibung im Februar 1795.¹³⁴ So ermahnte zum Beispiel Roberjot den Wohlfahrtsausschuss, mehr Rücksicht auf die „fâcheuse position“ der Einwohner des Landes zwischen Maas und Rhein zu nehmen,¹³⁵ weil der Ruf der französischen Nation dabei auf dem Spiel stand. Würde man, so Roberjot, unter den aktuellen Umständen auf der Pérès'sche Kontribution bestehen, so würde das der Bevölkerung den Namen der Franzosen verhasst machen und sie auf Distanz zur Republik gehen lassen.¹³⁶ Denn, nach den Worten Gillets, „les agents de la République ont fait jusqu'ici tout ce qu'il fallait pour nous rendre odieux“. Deshalb müsse der Grundsatz gelten: „Il est temps que le gouvernement cicatrise ces plaies et se fasse aimer par des bienfaits. L'amour d'un peuple vaut bien des millions“. ¹³⁷ Die Entscheidung Dubois' für die Entlastung wurde zudem aus den

¹³⁰ Die beiden Repräsentanten waren gerade aus den besetzten Gebieten nach Paris zurückgekehrt. Vgl. ebd., S. 534.

¹³¹ Ebd., S. 532-535.

¹³² Vgl. ebd., S. 536 f.

¹³³ Ebd.; das Zitat auf S. 536. Das Pariser Komitee versuchte mit weiteren Verfügungen, dergleichen Unordnungen zu steuern.

¹³⁴ Nach den Worten Roberjots befürworteten er und Dubois die von Gillet verfügte Ermäßigung der ersten Kontribution; damit schienen die Einwohner auch zufrieden zu sein. Abgesehen davon habe man ihnen die Hoffnung auf eine baldige Reunion mit Frankreich gegeben. Vgl. das Schreiben Roberjots an den Wohlfahrtsausschuss, ohne Datum (vermutlich 4. Juli 1795), in: Aulard (Hg.), *Recueil des actes du Comité de salut public*, Bd. 25 (1918), S. 140-142, hier S. 141; Auszug bei Hansen 3, S. 534.

¹³⁵ Vgl. Aulard (Hg.), *Recueil des actes du Comité de salut public*, Bd. 25 (1918), S. 142.

¹³⁶ Ebd.; vgl. auch Sonoya (2009), S. 161.

¹³⁷ Schreiben Gillets an den Wohlfahrtsausschuss vom 9. Juli 1795, in: Aulard (Hg.), *Recueil des actes du Comité de salut public*, Bd. 25 (1918), S. 287-290, hier S. 289 f.; Auszug bei Hansen 3, S. 534.

Erwägungen hinsichtlich der in der Bevölkerung ausbreiteten Erregung abgeleitet.¹³⁸

Auf Drängen der drei Volksrepräsentanten und der Aachener Zentralverwaltung beschloss der Wohlfahrtsausschuss nicht nur die Ermäßigung der Kontribution, sondern nahm auch zur Kenntnis, dass die aktuellen Umstände Maßnahmen erforderten, das Vertrauen der Völker zu sichern, und ihre Ruhe und das Interesse der Republik in Einklang zu bringen.¹³⁹ Dabei äußerte Gillet allerdings Zweifel, ob die widersprüchlichen und verwirrenden Maßnahmen des Wohlfahrtsausschusses zur Festlegung der Kontribution geeignet seien, der Bevölkerung Vertrauen einzuflößen.¹⁴⁰

Auf jeden Fall ist eines klar: Die Handlungen der Volksrepräsentanten Gillet, Roberjot und Dubois lassen sich nicht bloß auf ihre persönlichen Skrupel zurückführen,¹⁴¹ sondern ebenso auf die Einsicht, dass maßlose Abgabenlasten die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung beeinträchtigen und dazu dem Ruf der Besatzer schaden konnten. Eine solche Situation war für die Herrschaftsausübung und die Annexion des Landes extrem hinderlich. Von daher bewegte die drei Vertreter auch das besatzungspolitische Kalkül, die Aufmerksamkeit der Pariser Regierung auf die öffentliche Stimmung im besetzten Land zu lenken.¹⁴²

Doch obschon die Franzosen ein behutsames Vorgehen für taktisch angebracht hielten, so waren sie andererseits keineswegs dazu bereit, auf ihre Rechte als Eroberer zu verzichten. Vielmehr lag ihnen daran, ihre aktuellen Herrschaftsziele zu erreichen, zu denen unter anderem ein reibungsloser Umlauf der Assignaten und eine wirksame Erhebung der Kriegsabgaben gehörten. Mit Blick darauf aber war es für die Besatzungsverwaltung sehr wohl relevant, genau auf die öffentliche Stimmung zu achten.

So machte zum Beispiel Dubois im April 1795 das Pariser Komitee auf ein sich im besetzten Land verbreitendes Gerücht aufmerksam, das sich auf den Umlauf der Assignaten und die Einkassierung der im Dezember 1794 ausgeschriebenen und im Februar 1795 ermäßigten Kontribution sehr hinderlich auswirkte, dass nämlich bald alles zur alten Ordnung zurückkehren und die Franzosen sich mit einer Staatsgrenze an der Maas statt am Rhein abfinden würden. Ein solches Gerüchte trage außerdem dazu bei, den ohnehin niedrigen Wert der Assignaten noch mehr zu diskreditieren, da dieses Papiergeld bei der Rückkehr der alten Fürsten außer Gebrauch kommen solle. Als Urheber dieses Gerüchtes

¹³⁸ Ebd., S. 536.

¹³⁹ Ebd., S. 536 f., Anm. 2

¹⁴⁰ Ebd., S. 536, Anm. 4.

¹⁴¹ Vgl. Sonoya (2009), S. 161.

¹⁴² Eine andere Ansicht vertritt Hansgeorg Molitor: Für die französischen Besatzer „war die Herrschaft im besetzten Gebiet in erster Linie eine Frage von Macht und Organisation, nicht eine der auf Zustimmung der Bevölkerung gegründeten politischen Glaubwürdigkeit. Das bedeutet jedoch nicht, daß totale Skrupellosigkeit obgewaltet hätte“. Molitor (1980), S. 169.

beschuldigte Dubois die Stadt Köln, zumal der alte Magistrat entschiedenen Widerstand gegen die Zahlung der Kontribution leistete,¹⁴³ und verwies darauf, wie schädlich doch das Beispiel dieser Stadt in diesem Land sei! Außerdem würden die beibehaltenen „aristokratischen Einrichtungen“ der Reichsstadt auch auf die öffentliche Meinung höchst nachteilig wirken, weshalb allein schon „l’opinion du retour de ce pays à l’Empire doit singulièrement s’accréditer“. Daher ermahnte Dubois den Wohlfahrtsausschuss ausdrücklich, in dieser Hinsicht alle Unsicherheiten zu beseitigen.¹⁴⁴

Es hatte seinen guten Grund, dass Dubois der Stadt Köln die Schuld an der ungünstigen Stimmung zuschrieb. Einem Monat zuvor hatte der Kölner Stadtkommandant Daurier den Magistrat für die vernachlässigte Überwachung der öffentlichen Ruhe verantwortlich gemacht. Damals wurde viel davon geredet, dass der Feind die Franzosen in Kürze aus der Stadt vertreiben würde. Obwohl diese „aristokratischen Diskurse“ öffentlich seien, zeige sie der Magistrat dem Kommandanten nicht an und lasse sie sogar zu, woraus Daurier folgerte, dass er sie nicht nur toleriere, sondern auch für wahrhaft halte. Deswegen forderte er den Magistrat nachdrücklich dazu auf, die Überwachung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu verstärken und die Ruhestörer zu denunzieren.¹⁴⁵ Zudem ging er gegen die Verweigerung der Akzeptanz der Assignaten hart vor, weil gerade dieser Komplex die öffentliche Ruhe und Ordnung besonders stark betraf.¹⁴⁶ Die Vorkehrungen Dauriers wurden wahrscheinlich auch deshalb getroffen, weil die Stadt Köln einen großen Einfluss auf die öffentliche Stimmung im besetzten Land ausübte, worauf Dubois besonders hinwies. Festzuhalten ist, dass auf jeden Fall zu diesem Zeitpunkt bereits der Verdacht bestand, dass Köln der Ausgangspunkt dieses Gerüchts und damit die Ursache der den Besatzern ungünstigen Stimmung war.

Ob die Bevölkerung sich dem „Gesetz der Sieger“ unterwarf und den Forderungen der

¹⁴³ Zum Widerstand Kölns gegen die Zahlung der Kontribution vgl. Hansen 3, S. 462-464; Müller (2005), S. 28.

¹⁴⁴ Vgl. das Schreiben Dubois’ vom 26. April 1795, Hansen 3, S. 463, Anm. 2; zum Inhalt des Briefs auch Sonoya (2009), S. 158.

¹⁴⁵ Vgl. das Schreiben des Stadtkommandanten Daurier an den Kölner Magistrat vom 15. März 1795, Hansen 3, S. 442; vgl. dazu auch Sonoya (2009), S. 157 f.

¹⁴⁶ Hansen, Bd. 3, S. 352 f., Anm. 2. Im Winter 1794/95 litten die Kölner sehr unter Brotmangel. Trotzdem lehnten es die Bäcker ab, für Papiergeld Brot zu verkaufen. Vor diesem Hintergrund erklärte Daurier am 12. Januar 1795 die Verweigerung der Annahme von Assignaten nicht nur für einen „Diebstahl“, sondern vielmehr für ein „Gegenrevolutionsmittel“, „um die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören“. Interessant ist, dass, während sein Einschreiten hier mit der revolutionären Ideologie konform geht und in erster Linie darauf abzielte, Hindernisse gegen den Umlauf der Assignaten zu beseitigen, sein Vorgehen aber immerhin auch der Idee der Revolution verbunden war, denn er begründete die Vorschrift mit der Erwägung, dass „vor dem Gesetz kein Unterschied der Personen“ gelte und „es vielmehr die arbeitende und unvermögende Volksklasse in besondern Schutz“ nehme. Ebd.; das Zitat auf S. 353. Ganz unverkennbar richteten sich auch die Volksrepräsentanten Gillet, Roberjot und Dubois nach den revolutionären Grundsätzen.

Besitzer nachkam, hing deshalb in erster Linie davon ab, welche der beiden Meinungen einen stärkeren Einfluss auf sie ausübte: Ihr Land werde endgültig in den Besitz ihrer neuen Herren übergehen oder es werde bei den alten verbleiben. Die Hoffnung auf eine Rückkehr der alten Fürsten war ja für die Okkupierten ein starker Beweggrund dafür gewesen, die Zahlung der Kriegsabgaben permanent zu verzögern. Die Besatzungsmacht hielt es deshalb für unbedingt nötig, die in der Bevölkerung herrschende Ungewissheit über ihre Zukunft ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Als bestes Mittel dazu erschien die Garantie der Vereinigung mit der französischen Republik.¹⁴⁷ In diesem Kontext gewann die „Stimme des Volkes“ als rhetorisches Mittel an Gewicht, weil sich die Volksrepräsentanten und die Aachener Zentralverwaltung immer wieder darauf bezogen, um ihre an die Pariser Zentrale gerichtete Forderung nach der „Reunion“ zu rechtfertigen und zu legitimieren.

1.2.1.3 Die Anbahnung der Annexion und die Stimme des Volkes als rhetorisches Mittel zur Legitimation der Annexion

1) Die Legitimationsbasis für Besetzung und Annexion

Die Franzosen hatten zwar das Land zwischen Maas und Rhein mit Waffengewalt erobert. Trotzdem bedurften sie einer Legitimation für ihr Vorgehen, da sie sich ja nicht nur als Besatzer, sondern auch als Befreier und Brüder der unterdrückten Völker zeigen wollten. Eine wesentliche Stütze konnte im Hinblick darauf die Stimme bzw. der Wille des Volkes sein, weil die Französische Revolution jedem Volk das Recht der Selbstentscheidung einräumte, was heißt, dass die politische Zugehörigkeit vom Volkswillen abhing. Der Besatzer befragte jedoch in diesem Falle das Volk nicht dadurch, indem er eine Versammlung einberief, wie bei der ersten Besetzung. Bei der zweiten Besetzung ging es nicht mehr um die öffentliche Meinung, die durch legitime politische Institutionen zum Ausdruck kam.¹⁴⁸ Statt dessen fiel vorrangig der äußere Schein ins Gewicht, um so zu zeigen, dass das Volk des besetzten Landes die Vereinigung mit der Republik wünschte. Dennoch war der Wille des Volkes bzw. die öffentliche Meinung dabei keineswegs ohne jede Bedeutung.

Das machte die Rede Dorschs anlässlich der Installation der Zentralverwaltung im Dezember 1794 deutlich. Wie bereits erwähnt, wies Dorsch darauf hin, dass „die Kraft einer Verwaltung“ „in der öffentlichen Meinung“ bestehe. Dieser Feststellung lässt sich zwar entnehmen, dass die Verwaltung in welchem Maße auch immer weiterhin von der

¹⁴⁷ Vgl. dazu auch Sonoya (2009), S. 161, 165 f.

¹⁴⁸ Im Jahre 1797 allerdings kamen die „Munizipalitäten“, d. h. die nach dem französischen Muster organisierten Gemeindebehörden, in Frage, die den Wunsch des Volkes nach der Abtrennung vom Deutschen Reich dadurch vertreten sollten, die cisrhenanische Republik auszurufen. Näheres dazu siehe unten im Abschnitt 1.2.2.3.

öffentlichen Meinung abhängig war, sie besagte jedoch nicht, dass die Administration die Öffentlichkeit sich deshalb frei äußern ließ. Viel wichtiger war, „der öffentlichen Meinung eine gebührende Richtung, und dem allgemeinen Zutrauen neues Leben zu geben“.¹⁴⁹ Für Dorsch handelte es sich deshalb viel mehr um die Lenkung der öffentlichen Meinung, als um eine Förderung der freiwilligen Meinungsäußerung durch das Volk. Im Klartext heißt dies, dass die öffentliche Meinung die Besatzungsverwaltung in dem Maße unterstützen sollte, wie die Bevölkerung den Forderungen der Besatzer, vor allem der Akzeptanz der Assignaten und den Requisitionen für die französischen Truppen, nachkam.¹⁵⁰

Wie aber ließ sich die öffentliche Meinung in die erwünschte Richtung lenken? Die Besatzungsverwaltung wollte ihr Ziel dadurch erreichen, die Bevölkerung zum Gehorsam zu bringen. Aber bedeutete Gehorsam nicht vielmehr, eher auf eine Stellungnahme zu verzichten, als sich frei zu äußern?

Der Volksrepräsentant Portiez forderte die Einwohner des Landes zwischen Maas und Rhein dazu auf, sich „würdig dieses großen Volkes“, d. h. des französischen, zu zeigen, durch die „Unterwerfung unter seine Gesetze, durch Annahme seiner Grundsätze, durch die Naturalisation seiner Einrichtungen“.¹⁵¹ Mit dem Anschluss an die französische Nation gleichgesetzt wurde dabei, auf die Forderungen der Besatzer ohne weiteres einzugehen.

Diesem willkürlichen Anspruch verlieh die Verordnung vom 6. Januar 1795 eine rechtliche Legitimation. Der zehnte Artikel befahl den Besetzten: „Wollt ihr den Zeitpunkt eurer Vereinigung mit der Republik beschleunigen, so eilt, die Kontributionen beizutreiben“.¹⁵² Dieser Passus ist darüber hinaus zugleich insofern wichtig, als er den Besatzern die Möglichkeit gab, die Zahlung der Kriegsabgaben als Beweis für den Wunsch der Bevölkerung nach der Reunion zu deuten.

So wurde ein raffinierter Trick angewandt, um sowohl die bevorstehende Annexion als auch die derzeitige Besetzung zu legitimieren. Denn wenn sich die Bevölkerung den Anordnungen der Okkupanten unterwarf, so bezog sie damit Stellung für die Republik. Und wenn sie sich mit der französischen Nation vereinigt sehen wollte, dann handelte es sich bei der Besetzung auch nicht um den Akt einer bloßen Eroberung – wenigstens nicht aus der Sicht der Franzosen.

In diesem Kontext erschien es deshalb als sekundär, welche Vorstellung die Besetzten von den Besatzern tatsächlich hatten. Wesentlicher war der äußere Schein, dass nämlich die öffentliche Meinung die neuen Herren willkommen hieß und eine republikanische

¹⁴⁹ Vgl. Hansen 3, S. 337 (siehe oben S. 122).

¹⁵⁰ Ebd., S. 337, 339-341.

¹⁵¹ Vgl. die Rede Portiez' vom 20. Dezember 1794 bei der Eröffnungsfeier des dem Höchsten Wesen geweihten Tempels, ebd., S. 336; siehe oben Fußnote 111, S. 123.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 350; siehe oben Fußnote 114, S. 124.

Staatsverfassung wollte. Die Aufbringung der Kriegskosten jedoch rechtfertigte ein solches Vorgehen nicht, dem das Vertrauen der Okkupierten völlig zum Opfern fallen musste. Zudem unternahmen die Volksrepräsentanten tatsächlich diverse Schritte, um aus den linksrheinischen Einwohnern mehr oder minder Anhänger der Republik zu machen.¹⁵³

Wenn die Verordnung vom 6. Januar 1795 eine wichtige Grundlage dafür schuf, die von den Einwohnern des besetzten Landes entrichteten Kontributionen als Beweis für deren Wunsch nach der Vereinigung mit der französischen Nation zu deuten, so lag denjenigen Volksrepräsentanten und der Zentralverwaltung, die um Entlastung der Bevölkerung besorgt waren, (paradoxe Weise) umso mehr an der Aufgabe, die Kriegsabgaben pünktlich einzukassieren, womit sie jedoch wenig Erfolg hatten.¹⁵⁴ Denn gerade die Verwirklichung der Reunion war für die Besetzten die einzige (und optimale) Möglichkeit, sich definitiv von der Last des Besatzungsregimes zu befreien. Um dieses Ziel einer zeitlich geregelten Abgabe zu erreichen, war es wichtig, die öffentliche Stimmung zu beeinflussen, allein schon deshalb, weil das Verhalten der Einzelpersonen von der allgemein vorherrschenden Atmosphäre abhing. Dabei spielten vor allem die Großstädte des Territoriums eine maßgebliche Rolle. In einer Rede im Dezember 1794 rief der Volksrepräsentant Portiez die Aachener auf, dass sie „dem ganzen [eroberten] Lande, dessen Hauptort hier [d. h. Aachen] ist, einen revolutionären Trieb“ implizieren sollten, womit gemeint war, dass sie der Bevölkerung ein Beispiel geben mussten, indem sie sich als Erste für die republikanische Verfassung entschied und vor allem den französischen Brüdern bzw. den Besatzern beim Krieg gegen die Mächte der Monarchie halfen, um auf diese Weise zum endgültigen „Triumph der Freiheit“ mitzuwirken.¹⁵⁵ Denn wenn die Aachener ohne Widerstand die Verordnungen der Besatzer befolgen und die Kriegsabgaben pünktlich entrichten würden, dann würde sicherlich das ganze besetzte Gebiet dem Vorbild Aachens folgen. Im Falle von Köln andererseits trat, wie bereits oben aufgezeigt, das Gegenteil ein, d. h. die Stadt übte vor allem durch ihre bewusste Hinauszögerung der Zahlung der Kontribution einen sehr negativen Einfluss auf die allgemeine Stimmung im gesamten besetzten Gebiet aus.

¹⁵³ Mit der Erklärung vom 6. Januar 1795 versprachen die Volksrepräsentanten den Einwohnern der eroberten Länder, ihnen verschiedene Wohltaten der Revolution zu erweisen. Das hieß: Sie wollten ihnen auf ihr Verlangen „alle französischen Satzungen, die das Glück des Volkes und eine bessere Verwaltung sichern könnten, sowie die Reformen und Aufhebung der drückendsten Lasten, besonders der Zehnten, Lehnrechte u. dgl. vorderhand bewilligen“; jedoch solle der „Religionsdienst“ d. h. Gottesdienst geachtet werden. Vgl. Hansen 3, S. 350 f., Anm. 1. Darüber hinaus verordneten sie an demselben Tag, eine bestimmte Zahl von Jugendlichen (einen Zögling auf 20.000 Individuen) aus den acht Verwaltungsbezirken in die Pariser Normalschule zu schicken, um sie nach den republikanischen Grundsätzen zu bilden, ein Versuch, der sich jedoch als völliger Fehlschlag erwies. Vgl. ebd., und Molitor (1980), S. 69.

¹⁵⁴ Vgl. dazu Hansen 3, S. 532-534; Andrae (1994), S. 191-194.

¹⁵⁵ Vgl. Hansen 3, S. 334-337 (siehe oben Fußnote 111, S. 123), die Zitate auf S. 335-337; siehe auch Sonoya (2009), S. 157.

Im Hinblick darauf schien folglich eine klare Stellungnahme der Pariser Regierung im Sinne der Rheingrenze von größtem Nutzen und höchst erwünscht, weil sie möglicherweise die öffentliche Stimmung entscheidend zu beeinflussen vermochte. Wenn man auf diese Weise der Hoffnung auf eine Rückkehr der vorigen Verhältnisse den Boden entziehen könnte, dann würde selbst Köln, das am stärksten der Entrichtung der Kriegsabgaben widersetzte, nolens volens der Forderung der Besatzer nachkommen, ferner gefolgt von immer mehr anderen Gemeinden. Aber um Paris zu einem solchen Schritt zu bewegen, musste die Besatzungsverwaltung definitiv glaubhaft machen, dass sich das rheinische Volk aus freien Stücken der französischen Nation anschließen wollte, was aber in sich ein Paradox war. Um das angestrebte Ziel dennoch zu erreichen, wurde, wie im Folgenden aufgezeigt werden soll, die Stimme des Volkes auf geschickte Weise instrumentalisiert.

2) Initiativen zum Eingreifen in die Diskussion der Rheinfrage in Paris

a) Wiederholte Bittgesuche der Besatzungsbehörden bezüglich der „Reunion“ des besetzten Landes mit der französischen Republik

Die Aachener Zentralverwaltung und die Volksrepräsentanten forderten zum einen die Bevölkerung der eroberten Gebiete wiederholt dazu auf, die Kriegsabgaben unverzüglich zu zahlen, damit die Reunion kurzfristig verwirklicht werden könnte. Zum anderen aber nahmen sie Rücksicht auf deren Notlage und gaben sich Mühe, die Lasten zu mildern, um die Bevölkerung nicht weiter auf Distanz gegenüber den Besatzern gehen zu lassen. Das eigentliche Problem, dessen man sich in der Verwaltung klar bewusst war, konnte bis zu dem Zeitpunkt nicht gelöst werden, an dem die besetzten Gebiete zwischen Maas und Rhein mit der französischen Republik „vereinigt“ wurden, wodurch erst der rechtliche Status der Besatzungsgebiete normalisiert und der aus der militärischen Besetzung resultierende Notsituation der Bevölkerung beendet werden konnte.

Deshalb ersuchte die linksrheinische Besatzungsverwaltung den Nationalkonvent und den Wohlfahrtsausschuss in Paris wiederholt um eine Stellungnahme für die Reunion, bezog sich dabei immer wieder auf den Wunsch der dortigen Bevölkerung nach einer Vereinigung mit der französischen Nation. In diesem Kontext wurde dann auch der *Esprit public* thematisiert. Zum besseren Verständnis der damaligen Situation sollen im Folgenden vier Denkschriften der Aachener Zentralverwaltung und der Volksrepräsentanten Dubois und Roberjot näher betrachtet werden.

i) Die Adresse der Aachener Zentralverwaltung an den Pariser Konvent

Für die durch den Erlass vom 10. Februar verfügte Ermäßigung der Kontribution schickte die Aachener Zentralverwaltung dem Nationalkonvent eine Dankadresse zu. Diese Schrift

übertrieb zum einen das Gefühl der Dankbarkeit in der Bevölkerung, um deren Hingabe an die Republik zu betonen. „Wenn der Widerhall unseres Jubels, Bürger Repräsentanten, bis in eure Mitte hätte dringen können, ihr würdet euch dann durch die tausendmaligen Ausrufe: Es lebe die Republik! Es lebe der Konvent! überzeugt haben, welche Gesinnungen und Wünsche das Volk dieses eroberten Landes hegt“. Zum anderen wurde aber die Dankadresse dann doch dahingehend eingeschränkt, dass sich das Volk eigentlich in der Ungewissheit über sein Schicksal nur zögernd äußere, weshalb die Aachener Behörde den Pariser Konvent darum bat, „nicht länger die Einwohner der eroberten Länder in Ungewißheit und Furcht schweben“ zu lassen und ihnen zu versichern, dass sie künftig „die Kinder der furchtbarsten [sic!] Republik der Welt“ sein würden.¹⁵⁶

Die Adresse machte in Paris insofern Eindruck, als sie, nachdem man sie am 5. März vor dem Konvent verlesen hatte, anscheinend großen Beifall erntete und ins Protokollbuch eingetragen wurde.¹⁵⁷

Aus diesem Dankeschreiben lässt sich die Ansicht der Aachener Verwaltung dahingehend interpretieren, dass vor allem die unsicheren Zukunftsaussichten das Volk daran hinderten, seine wahre Gesinnung offen zum Ausdruck zu bringen. Es lässt sich zwar durchaus bezweifeln, dass die Einwohner der besetzten Gebiete im Grunde ihres Herzens französisch gesinnt waren: Bemerkenswert ist jedoch der Hinweis auf die Stimmung der Ungewissheit, die sie beherrschte, und um diese zu ändern, wurde eine entsprechende Erklärung der Regierung als ausschlaggebend betrachtet.

ii) Der Bericht von Dubois und Roberjot über den *Esprit public* und die Bitte um Reunion an den Wohlfahrtsausschuss

Wie ihr Bericht über den *Esprit public* deutlich macht, verstanden die Volksrepräsentanten Dubois und Roberjot das Gewicht der allgemeine Stimmung sehr gut.¹⁵⁸

Dubois und Roberjot, die erst kurz zuvor in Aachen angekommen waren, schrieben, dass sie noch nicht in der Lage seien, etwas Positives über die gegenwärtige Situation des Landes zu berichten.¹⁵⁹ Trotzdem stellten sie fest: „l’esprit des habitants en général est

¹⁵⁶ Vgl. das Schreiben der Aachener Zentralverwaltung an den Pariser Konvent vom 20. Februar 1795, Hansen 3, S. 398 f., die Zitate auf S. 399; zum Inhalt des Schreibens vgl. auch Sonoya (2009), S. 161 f.

¹⁵⁷ Hansen 3, S. 398, Anm. 2.

¹⁵⁸ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte keiner der französischen Amtsberichte, wie es scheint, unmittelbar den *Esprit public* in den besetzten Gebieten thematisiert.

¹⁵⁹ „Nous ne pouvons encore vous donner des détails bien positifs sur la véritable situation du pays“. Das Schreiben datiert vom 15. März 1795; erst zwei Tage davor waren Dubois und Roberjot in Aachen angekommen. Vgl. Hansen 3, S. 440 f., das Zitat auf S. 440.

bon“, womit gemeint war, dass wohl nicht alle wirklich Patrioten seien, dass aber Ruhe herrsche und alle dazu bereit wären, die französischen Gesetze zu akzeptieren, abgesehen allerdings von den Assignaten.¹⁶⁰

Es ist aber durchaus fraglich, ob der *Esprit public* in der Bevölkerung tatsächlich so gut war, dass sie sich wirklich problemlos den französischen Gesetzen hätte fügen wollen, weil dieser Sicht der Dinge verschiedene Berichte entgegenstehen, in denen es heißt, dass sie sich unter der Besatzung eher bedrängt fühlten. Mit ihrer Darstellung des *Esprit public* wollten Dubois und Roberjot den Wohlfahrtsausschuss offenbar glauben machen, dass in ihrer Region alles in guter Ordnung sei, um ihn so zu einer definitive Stellungnahme für die Reunion zu motivieren, um auf diesem Wege die dortige öffentliche Meinung („l’opinion“) in diesem Land zu festigen.¹⁶¹ Die Erklärung, dass man auf der Grundlage der Rheingrenze mit dem Deutschen Reich einen Frieden schließen sollte, war außerdem auch deshalb notwendig, um so den Kurs der Assignaten zu steigern,¹⁶² der besonders von der „Ungewißheit des *Esprit public*“ im Sinne der öffentlichen Stimmung gehemmt werde. Wenn man den Einwohnern des besetzten Landes versichern könnte, dass die Reunion der unumstößliche Wunsch der französischen Nation sei, würde dies ihr Vertrauen in die Pariser Regierung und die Besatzungsverwaltung mit Sicherheit bekräftigen und verstärken.¹⁶³

Dubois und Roberjot setzten den *Esprit public* und die *Opinion* mit der öffentlichen Stimmung gleich. Ihre Feststellung eines guten *Esprit public* in der Bevölkerung deutete jedoch lediglich auf deren Gehorsam und Fügsamkeit den Besatzern gegenüber hin, und keineswegs auf irgendeine Begeisterung für republikanische Grundsätze oder Einrichtungen des französischen Staats. Auch der *Esprit public* im Sinne der Passivität der Bevölkerung stand doch in der Realität auf keiner festen Grundlage, da die Einwohner zwischen Maas und Rhein noch nicht genau wussten, ob ihr Land zukünftig definitiv in den französischen Besitz übergehen werde, und diese Unsicherheit betraf wiederum die Akzeptanz und den Umlauf des französischen Papiergelds höchst empfindlich. Daher war aus der Sicht von Dubois und Roberjot eine sofortige Entscheidung über die Rheinfrage notwendig, um so die *Opinion* der Besetzten auf eine feste Basis zu stellen, und die Glaubwürdigkeit des französischen Staates weiterhin zu untermauern.

¹⁶⁰ Ebd., S. 440; vgl. auch Sonoya (2009), S. 162.

¹⁶¹ „[...] pour asseoir d’une manière fixe l’opinion dans ce pays, [...] il importe d’accélérer le moment, qui doit faire prononcer la réunion définitive de ces contrées avec la France“. Hansen 3, S. 440.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 441.

¹⁶³ „Pour nous, dans une proclamation que nous allons faire pour rehausser un peu le cours des assignats, cours qui tien particulièrement à cette incertitude de l’esprit public, nous donnerons l’affirmative de la réunion comme le vœu imperturbable du peuple français, et nous sommes convaincus que la confiance des habitants du pays en prendra beaucoup de force“. Ebd., S. 441.

Mit ihrem Schreiben suchten somit die beiden Volksrepräsentanten deutlich zu machen, dass die Dominierung der allgemeinen Stimmung derzeit das wichtigste Anliegen der Besatzungspolitik sein müsse. Um die Regierung in Paris davon zu überzeugen, bezogen sie sich auch auf den angeblich guten, aber eigentlich noch höchst vagen *Esprit public*.

iii) Das zweite Gesuch von Dubois und Roberjot an den Nationalkonvent

Im April 1795 reichten dann Dubois und Roberjot erneut ein Gesuch bezüglich der Reunion beim Nationalkonvent ein,¹⁶⁴ vermutlich deshalb, weil der Wohlfahrtsausschuss das vorige unbeantwortet gelassen hatte. Anders als bei ihrem ersten Versuch, bestanden sie auf der Feststellung, dass die Vereinigung mit Frankreich der Wunsch aller Einwohner des linken Rheinufer sei, und führten als sicherer Beweis dafür den Eifer an, mit dem diese täglich den Bedürfnissen der Armeen nachzukommen suchten,¹⁶⁵ eine Argumentation, die offenbar aus der Proklamation vom 6. Januar 1795 abgeleitet wurde.

Obwohl die Besetzten den verlangten Requisitionen ganz augenscheinlich eher ablehnend gegenüberstanden,¹⁶⁶ hielten es Dubois und Roberjot dennoch für notwendig, ihren Opfergeist hervorzuheben, um so beim Nationalkonvent den positiven Eindruck einer guten Volksstimmung zu evozieren. Dieses Schreiben setzte die gleichen Akzente, wie die an den Wohlfahrtsausschuss adressierte Denkschrift, während die Bittschriften zur Ermäßigung der Kontribution sich ihrerseits auf den negativen Aspekt der öffentlichen Stimmung konzentrierten.¹⁶⁷

Das Ersuchen der beiden Abgeordneten war insoweit erfolgreich, als ihre Adresse vor dem Konvent verlesen und anschließend an den Wohlfahrtsausschuss weitergeleitet wurde.¹⁶⁸ Darüber hinaus berichtete Dautzenberg, der ein Sympathisant der Franzosen war, davon in seiner Zeitung *Aachener Zuschauer*, und publizierte „wegen der Erheblichkeit dieser Pièce für unsere Gegenden“ eine deutsche Übertragung,¹⁶⁹ was darauf schließen lässt, dass die Ansicht der Pariser Staatsführung für die Einwohner des eroberten Landes durchaus von Interesse war.

¹⁶⁴ Vgl. das Schreiben vom 21. April 1795, ebd., S. 482 f. Ihm wurde eine Adresse der Aachener Zentralverwaltung beigelegt, die den Inhalt derjenigen vom 20. Februar wiederholte. Ebd., S. 482, Anm. 2; vgl. auch Sonoya (2009), S. 162 f.

¹⁶⁵ „Ce vœu est celui de tous les habitants. [...] Le zèle, avec lequel ils subviennent chaque jour aux besoins de nos braves armées, est sûr garant de ce sentiment unanime“. Hansen 3, S. 482 f.

¹⁶⁶ So schrieb z. B. der Aachener Nationalagent Caselli am 29. März 1795 an seinen Kollegen Malraison in Geldern: „La reconnaissance des nations, qu'elle [d. h. Frankreich] a retirée de l'abrutissement et de la servitude, aurait dû se manifester par le paiement des impositions etc. Mais cette reconnaissance, ce sentiment sublime ne se développait pas“. Hansen 3, S. 546, Anm. 2; vgl. auch Andrae (1994), S. 197 ff.

¹⁶⁷ Vgl. die oben auf S. 128 zitierten Schreiben von Roberjot und Gillet; auch Hansen 3, S. 534.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 482 f., Anm. 3.

¹⁶⁹ Ebd.; das Zitat auf S. 483; vgl. auch Sonoya (2009), S. 167.

iv) Der Bericht Roberjots zum Abschluss seiner Mission vor dem Nationalkonvent

Die oben angeführten Adressen der Zentralverwaltung und der Volksrepräsentanten führten aber nicht dazu, Paris zu einer Stellungnahme bezüglich der Rheingrenze zu bewegen, obwohl sie dazu beitrugen, im besetzten Land die Absicht der Pariser Zentrale indirekt erkennbar zu machen. So konnten die gerade genannten Besatzungsbehörden keineswegs damit rechnen, dass die öffentliche Stimmung in den besetzten Gebieten erheblich besser wurde, eine Erwartung, die dadurch noch mehr gedämpft wurde, dass der Volksrepräsentant Pérès im Juni 1795 erneute Kontributionen anordnete und der Wohlfahrtsausschuss dieses Vorgehen anfangs gut hieß.

Ausgehend von dieser Konstellation nutzte Roberjot in Paris eine sich bietende günstige Gelegenheit für den Versuch, den Nationalkonvent dazu zu überreden, endlich eine bindende Erklärung über die Reunion abzugeben.¹⁷⁰ Im Sommer 1795 legte er nämlich vor den Abgeordneten Rechenschaft über seine Mission im besetzten Land ab, wobei er auch die Frage der östlichen Staatsgrenze erörterte.¹⁷¹

Hinsichtlich dieser Frage gab es drei Meinungen: Zum einen gab es den Vorschlag, dass man das Land zwischen Maas und Rhein aufgeben und zu den alten Grenzen zurückkehren sollte. Die zweite Möglichkeit lief darauf hinaus, die besetzten Territorien bis hin zur Maas zu behalten. Eine dritte Option sah vor, dass der Rhein als definitive Staatsgrenze festgelegt werden sollte. Wie nicht anders zu erwarten, sprach sich Roberjot für diese dritte Lösung aus.

Begründet wurde die Rheingrenze in erster Linie mit Blick auf strategische Überlegungen. Mit seiner schnellen Strömung und mit einem viel breiteren und tieferen Strombett war der Rhein als natürliche Barriere zur Verteidigung viel geeigneter als der Maas. Mit der Rheingrenze hatten die Franzosen außerdem in Hinsicht auf den Nachschub insofern einen Vorsprung, als damit den Österreichern als Hauptgegnern im laufenden Krieg alle im Maas-Rhein-Gebiet vorhandenen Ressourcen genommen wurden, die notwendig waren, um ein großes Armeekorps zu versorgen. Damit ließen sich die österreichischen Truppen, solange sie dazu genötigt waren, die rechte Rheinseite zu besetzen, nur mit beträchtlichen Kosten unterhalten, was die Österreicher mit Sicherheit bald dazu zwingen würde, alle

¹⁷⁰ Neben Roberjot gaben sich die Volksrepräsentanten Dubois, Gillet, Joubert, Meynard, Merlin de Thionville und Portiez ebenfalls erhebliche Mühe, um die Vereinigung des eroberten Landes zu beschleunigen. Vgl. Hansen 3, S. 595 f. Vor allem Portiez setzte sich dafür ebenso tatkräftig wie Roberjot ein. Ebd., S. 592, Anm. 3.

¹⁷¹ Rapport fait à la Convention nationale, par Roberjot, représentant du peuple, sur sa mission dans les pays conquis par les armées du Nord et de Sambre-et-Meuse, Paris thermidor an III [1795], 35 S. Der Inhalt auszugsweise bei Hansen 3, S. 557, Anm. 2 und S. 595 f., Anm. 1; vgl. ferner Sonoya (2009), S. 163-165.

Kampfhandlungen einzustellen.¹⁷²

Außerdem werde die „Reunion“ bzw. die Annexion der Maas-Rhein-Region für Frankreich erhebliche wirtschaftliche Vorteile bringen und ihm damit eine wesentlich bessere Position im Rahmen der zwischenstaatlichen Machtverhältnisse Europas garantieren, denn diese Region war nicht nur industriell gut entwickelt und reich an Bodenschätzen, sondern ihre Fabrikprodukte, u. a. Textilien, verfügten bereits über große Absatzmärkte in Europa und selbst in der Levante, und die in dieser Region abgebauten Rohstoffe, wie Kohle und Eisen, wurden ebenfalls in verschiedene europäische Länder ausgeführt. Hinzu kamen ferner die Profite aus dem Privileg einer freien Schifffahrt auf dem Rhein. Die Engländer seien bestrebt gewesen, diese zu verhindern, um ihren eigenen Wollstoffmanufakturen den Absatz z. B. in den an der Nordsee- und Ostsee liegenden Ländern zu sichern, indem sie die rheinischen Fürsten mit allen möglichen Mitteln dazu zu bewegen gesucht hätten, die von ihnen erhobenen Transitzölle auf dem Rhein beizubehalten, zu erhöhen und zu vermehren, so, wie sie die wirtschaftlichen Rivalitäten unter diesen Fürsten zu verstärken gesucht hätten, woraus die Verhinderung des Transfers der Wollwaren, drastische Preisanstiege und damit die Erschwerung des Fernhandels resultierten. Doch, wenn die freie Fahrt auf dem Rhein und der damit verbundene freie Export durch die Reunion dieser rheinischen Fürstentümer mit der französischen Republik realisiert würden, könnten die auf dem Rhein beförderten Wollwaren mit den englischen gut konkurrieren, weil sie von den Transitzöllen befreit und ihr Transport erheblich erleichtert würden, wovon Frankreich großen Nutzen ziehen werde.¹⁷³

Mit Sicherheit spielten die militärischen und wirtschaftlichen Interessen bei der Annexion des Landes zwischen Maas und Rhein eine wesentliche Rolle. Trotzdem war das dritte und letzte Argument von nicht geringer Bedeutung. Die Mehrheit der Einwohner im besetzten Land habe nämlich wiederholt ihren Wunsch nach der Vereinigung mit dem französischen Staat geäußert.¹⁷⁴ Roberjot wies auch auf die Einwände hin, die dagegen erhoben worden waren und widersprach ihnen sorgfältig und detailliert:

Unter den Einwohnern gebe es zwar Feinde der Freiheit der Völker, die daran interessiert wären, das Ancien Régime beizubehalten, doch versuchten diese umsonst, zu beweisen, dass ihre Meinung auch diejenige ihrer Mitbürger wäre. Zudem wollten die Parteigänger Österreichs bei den Einwohnern den Hass gegen die Franzosen wachhalten und weiter

¹⁷² Rapport fait à la Convention nationale, par Roberjot, S. 25 f.

¹⁷³ Ebd., S. 26-28.

¹⁷⁴ „La fixation des limites par le cours du Rhin s'étaie encore du vœu de la majorité des habitants [!]; vous avez souvent entendu retentir à votre barre leurs desirs [!] de faire partie de la grande famille. Leur empressement s'est manifesté par de nombreuses adresses des autorités constituées qui vous exprimoient [!] la volonté du peuple, vous connoissez [!] les démarches qu'ils ont faites pour presser une réunion qui doit faire leur force et la vôtre“. Ebd., S. 28.

nähren. Besonders unter den Geistlichen fanden die Engländer und die Österreicher ihre geheimen Verbündeten, um die öffentliche Meinung bzw. den *Esprit public* in diesem Sinne zu beeinflussen, d. h. zu verderben. Nicht zu leugnen sei allerdings, dass etliche Agenten der Republik zu despotischen Mitteln griffen und den Okkupierten Ungerechtigkeiten zufügten. Die Bewohner des Landes jedoch, von einem „bon esprit“ bewegt, wussten diese Leute von der ganzen Nation zu unterscheiden, und im Übrigen seien die Oppositionellen nicht stark genug, um die Reunion zu verhindern.¹⁷⁵

Eine vorherrschende Meinung über die betroffenen Gebiete sei außerdem, dass in ihnen die Aufklärung viel langsamer als in Frankreich vorankam, und zudem die Sitten und das Klima den französischen Grundsätzen und der Revolution derart entgegenstanden, dass diese hier wohl niemals dauerhaft Fuß fassen würden. Aus den gerade angeführten Gründen bereitete daher die Reunion dem französischen Mutterland viel Kopfzerbrechen. Das aber beruhe auf einem Irrtum. Im Maas-Rhein-Gebiet habe die Revolution seit der Besetzung erhebliche Fortschritte gemacht: Ein großer Teil der französischen Gesetze wurde vollzogen, das Verwaltungs- und Justizwesen wurde neu organisiert, und außerdem wurden die Höhepunkte der Revolution ganz wie in Frankreich in bürgerlichen Festen gefeiert.¹⁷⁶ Die Holländer und die Lütticher seien nicht nur von der Liebe für die Freiheit beseelt, sondern ersehnten ebenfalls die Reunion mit Frankreich,¹⁷⁷ und auch die Mehrheit der Einwohner der anderen Teile des eroberten Gebiets sei gleicher Meinung.¹⁷⁸

Schließlich wies Roberjot die Abgeordneten darauf hin, dass der Nationalkonvent der Bevölkerung des besetzten Landes die Hoffnung gegeben hatte, dass die Vereinigung mit Frankreich in Erfüllung gehen werde, und dass diese ihm das aufs Wort glaubte. Dergleichen hatten die Volksrepräsentanten auch öffentlich erklärt, und setzten sich auf Anregung der Regierung dafür ein, die öffentliche Meinung zu lenken, unter der Voraussetzung allerdings, dass das Besatzungsgebiet in Zukunft mit Frankreich vereinigt werden würde.¹⁷⁹ Darüber hinaus sei die Reunion auch der Wunsch der französischen Nation: „Consultez l’opinion, et vous apprendrez la vérité“.¹⁸⁰

Deshalb forderte Roberjot die Abgeordneten des Nationalkonvents als seine Kollegen erneut ausdrücklich dazu auf, die definitive Entscheidung zu treffen, dass der Rhein zur

¹⁷⁵ Ebd., S. 29-31, das Zitat auf S. 29.

¹⁷⁶ Ebd., S. 29.

¹⁷⁷ Ebd., S. 29 f.

¹⁷⁸ Ebd., S. 30. „La majorité des habitants [!] des autres pays partagent la même opinion“.

¹⁷⁹ „N’oubliez pas que vous avez fait espérer à ce peuple sa réunion, il en croit à votre parole; les représentans [!] du peuple qui connoissoient [!] vos intentions, l’ont proclamé hautement; vos comités de gouvernement leur recomandoient [!] de disposer les esprits, de préparer l’opinion, d’agir enfin comme devant être un jour réunis à la France“. Ebd., S. 32.

¹⁸⁰ Ebd., S. 32.

Staatsgrenze Frankreichs werden sollte.¹⁸¹

Im Kontext seiner Argumentation ging Roberjot besonders ausführlich auf die Frage der Rheingrenze ein, und beschrieb dabei nuanciert die öffentlichen Meinungen, indem er sowohl die Optionen für die Staatsgrenze berücksichtigte als auch den Unterschied der Meinungen. Auf diese Weise suchte er, vor den Abgeordneten des Konvents den Rhein als Staatsgrenze zu rechtfertigen und sie davon zu überzeugen, dass die Vereinigung mit der französischen Republik der Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung sei, und andererseits die öffentliche Meinung im eroberten Land glaubwürdig zu machen.

Der Beschreibung Roberjots mangelte es jedoch an ausreichenden Fakten. Umstritten blieb, ob die Mehrzahl der Einwohner des Landes zwischen Maas und Rhein tatsächlich die neue Regierung wollte, weil sie darüber nicht befragt wurde. Obwohl sich Roberjot auf „zahlreiche Adressen der konstituierten Behörden“¹⁸² bezog, die „den Willen des Volkes“ für die Reunion an den Nationalkonvent ausgedrückt hätten,¹⁸³ blieb dennoch fraglich, dass sie tatsächlich dem Wunsch der Volksmehrheit entsprachen. Und schließlich ist, wenn auch die Belgier und die Holländer die Reunion wirklich herbeisehnten, daraus nicht zu folgern, dass das gleiche auf die deutschen Reichsterritorien zutraf.

Trotz solcher möglichen Einwände schätzte der Nationalkonvent den Bericht Roberjots sehr positiv ein, und beschloss sofort dessen Drucklegung. Außerdem wurde er im September in der offiziellen Zeitung *Moniteur* nochmals veröffentlicht.¹⁸⁴ Darüber hinaus publizierten E. L. Posselts *Europäischen Annalen* 1795 eine deutsche Übertragung, und in der vom Bonner Republikaner J. B. Geich herausgegebenen *Bonner Dekadenschrift* findet sich ebenfalls ein längerer Auszug.¹⁸⁵

Dass die Aachener Zentralverwaltung und die Volksrepräsentanten auf den Wunsch des Volkes eingingen, lässt Rückschlüsse auf das Gewicht der öffentlichen Meinung in Paris zu. Im besetzten Land waren zwar die Franzosen ganz zweifellos die Besatzer und machten auch das Recht des Siegers geltend. Dennoch konnten sie vom Grundsatz nicht abweichen, die Ausübung der Herrschaft mit der öffentlichen Meinung kompatibel zu machen, um sie so zu rechtfertigen – eine Methode, über die man sich an Ort und Stelle sehr wohl im Klaren war. Deshalb instrumentalisieren sie den Willen des Volkes dazu, Paris zur Klärung der

¹⁸¹ „Que le vœu des habitans [!] pour la réunion étoit [!] prononcé, que la Nation française elle-même le demandoit [!]“. „Je crois donc avoir établi que, sous tous les rapports, le cours du Rhin doit être pris pour frontières de la France“. Ebd., S. 35.

¹⁸² Gemeint ist damit z. B. die oben angeführte Adresse der Aachener Zentralverwaltung vom 20. Februar 1795.

¹⁸³ Vgl. ebd., S. 28.

¹⁸⁴ Hansen 3, S. 595, Anm. 1.

¹⁸⁵ Ebd.

Rheinfrage zu drängen. Ihr Einsatz blieb auch nicht ohne Folgen.

b) Exkurs: Der publizistische Beitrag der rheinischen Republikaner zur Meinungsbildung in Paris

Die Gesuche der Volksrepräsentanten sowie die der Zentralverwaltung wurden von den rheinischen Republikanern vor allem auf publizistischem Weg unterstützt, weil unter den aktuellen Umständen die Vereinigung mit der Republik als die beste Lösung angesehen wurde, um deren politischen Ideen zu verwirklichen und die Einwohner so schnell wie möglich von den Lasten der Okkupation zu befreien. Zu diesem Zweck wurden zum einen die Berichte der Volksrepräsentanten und die Adresse der Zentralverwaltung veröffentlicht und manchmal auch kommentiert, wie es Dautzenberg und Geich taten.¹⁸⁶ Darüber hinaus berichtete man über das politische Klima und den aktuellen Zustand der Rheinpolitik in Paris.¹⁸⁷ Daneben bemühte sich ein Teil der damals in Paris lebenden rheinischen Republikaner die öffentliche Meinung in Paris zugunsten der Reunion zu beeinflussen. So legte Dorsch¹⁸⁸ zum Beispiel dem Wohlfahrtsausschuss persönlich am 22. Juli 1795 eine Denkschrift vor, in der er ihm die Reunion mit allem Nachdruck empfahl und zwar mit fast den gleichen Argumenten für die Vereinigung, die im Bericht Roberjots genannt wurden.¹⁸⁹ Um darüber hinaus auch die französische Öffentlichkeit dafür zu interessieren, wirkten die linksrheinischen Republikaner in Paris und in Rheinland an der Formulierung einer Preisfrage zum Thema „Est-il de l'intérêt de la République française de reculer ses limites jusqu'aux bords du Rhin“ maßgeblich mit,¹⁹⁰ was offenbar eine gute Resonanz und

¹⁸⁶ Siehe oben S. 137, Fußnote 169, und S. 141, Fußnote 185. In seinem *Aachener Zuschauer* berichtete Dautzenberg außerdem, dass sich die Volksrepräsentanten Portiez und Roberjot „in ihren gedruckten Rapporten über ihre Mission für diese Vereinigung“ nachdrücklich verwenden würden, und dass auch Gillet, Merlin de Thionville, Joubert, Meynard, Dubois „in ihren Berichten an die Regierung mit Kraft und Gefühl darauf angetragen“ hätten. Vgl. Hansen 3, S. 594-597, hier S. 595 f.

¹⁸⁷ Siehe unten Fußnote 202, S. 145.

¹⁸⁸ Wie der *Aachener Zuschauer* am 21. Februar 1795 berichtete, hatte Dorsch das Amt des Präsidenten der Aachener Zentralverwaltung verlassen, und arbeitete inzwischen bei der auswärtigen Kommission in der Pariser Regierung. Vgl. Hansen 3, S. 426, Anm. 3.

¹⁸⁹ Hansen 3, S. 553-561. Dorsch ging auf die öffentliche Stimmung im besetzten Land nicht so ausführlich wie Roberjot ein, wies aber immerhin auf den *Esprit public* hin, der trotz aller Bemühungen der Aristokraten, und vor allem der Geistlichkeit, nicht erstickt worden sei. Er ging davon aus, dass die Mehrheit der Gemeinden zwischen Mainz, Bingen und Landau schon dadurch der Reunion ausdrücklich zugestimmt habe, dass der Mainzer Konvent am 18. März 1793 die Abtrennung dieses Gebiets vom Deutschen Reich und am 21. die Entsendung einer Deputation nach Paris mit der Bitte um dessen Eingliederung in die französische Republik beschlossen habe, die dann am 30. März 1793 vom Pariser Konvent bewilligt wurde. Ebd., S. 557 f.; zu den Beschlüssen des Mainzer und des Pariser Konvents siehe Hansen 2, S. 798-805; 812-814.

¹⁹⁰ Zur Preisfrage vgl. Hansen 3, S. 573-582, 585-591, 636-639; ferner Smets (1998), S. 687 ff.; Suratteau (1989), S. 14 f.; Sonoya (2009), S. 166 f. Die Preisfrage wurde im *Journal de Paris* vom 7. August 1795 veröffentlicht. Hansen 3, S. 573 ff. Von den insgesamt 56 Preisbewerbern wurden zwei mit dem ersten und elf mit dem zweiten Preis ausgezeichnet. Unter ihnen gewann Dorsch mit seiner

Beteiligung fand,¹⁹¹ obwohl diese Fragestellung von überzeugten Befürwortern der Rheingrenze als überflüssig abgetan wurde.¹⁹²

All dies deutet darauf hin, dass sich die rheinischen Republikaner der Tatsache klar bewusst waren, wie weitgehend einerseits eine offizielle Stellungnahme des französischen Staats für die Reunion auf die öffentliche Stimmung am Rhein wirken konnte, und wie gewichtig andererseits die öffentliche Meinung für eine politische Entscheidung in Paris war. Dieser Tatbestand findet seinen Niederschlag auch in den Schriften des Kölner Bürgermeisters J. N. Dumont, der Stellung gegen die Annexion der linksrheinischen Gebiete bezog. Dumont schrieb am 12. Oktober 1795 aus Paris dem Syndikus Dolleschall in Köln: „Man hat Ursache zu glauben, daß dorten im Lande selbst vom Frankenbeamten oder allenfalls eigenen Landesbewohnern an der Vereinigung des dortigen Landes mit Frankreich gearbeitet werde, daß dies als der Wunsch des Volkes, welches darum doch noch nicht gefragt worden, angegeben werden könnte“.¹⁹³ Auf diese gezielte Beeinflussung der öffentlichen Stimmung hatte er Rückschlüsse daraus gezogen, dass „[v]erschiedene öffentliche Blätter“, allen voran der französische *Moniteur*, „eins nach dem anderen“ berichtet hätten, dass man „diese Länder [d. h. die Rheinlande] mit Frankreich vereinigen“ müsse, und zum Teil sogar versichert hätten, dass „die Länder es wünschten, begehrten“. Diese in der Presse wiederholt vorkommende Behauptung, so sehr sie für Dumont auch grundlos war, da das linksrheinische Volk im Hinblick auf die Reunion nie offiziell befragt wurde, könne doch auf die „allgemeine Meinung“ d. h. die öffentliche Stimmung wirken.¹⁹⁴ Deshalb erhob er einerseits Einwände gegen die Annexion der

Denkschrift, die er im Juli dem Wohlfahrtsausschuss vorgelegt hatte, einen zweiten Preis. Alle diese dreizehn Abhandlungen plädierten für die Rheingrenze, und wurden von Mainzer Jakobiner G. W. Böhmer in französischer Sprache veröffentlicht. Ebd., S. 636 f. Hansen hat festgestellt, dass die Preisfrage sowie die Denkschrift Dorschs darauf abzielten, alle Bedenken gegen eine Ausdehnung Frankreichs bis zum Rhein zu beseitigen, die These, an der festzuhalten ist, wenn man berücksichtigt, dass man nur diejenigen Autoren, welche die Rheingrenze befürworteten, mit den Preisen auszeichnete. Ebd., S. 553 f., Anm. 3.

¹⁹¹ Am 28. September 1795 berichtete der *Aachener Zuschauer* bezüglich der Preisfrage, dass sich die große Mehrheit der Teilnehmer nachdrücklich für die Rheingrenze ausgesprochen habe, wozu der Nationalkonvent selbst wahrscheinlich auch in Bälde eine klare Stellung beziehen werde. Vgl. ebd., S. 636, Anm. 1.

¹⁹² So betrachtete z. B. Hofmann, der sich an der Mainzer Revolution beteiligt hatte, und nun wie andere Exilrepublikaner in Paris lebte, die Preisfrage als geradezu unnötig, weil die Rheingrenze für ihn definitiv kein Diskussionsthema war, sondern vielmehr das durch nichts zu erschütternde Ziel, das es unbedingt zu erreichen galt. Ebd., S. 586 ff.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 638, Anm. 1. J. N. Dumont reiste im Februar 1795 nach Paris, um über eine Kontributionsermäßigung zu verhandeln, und blieb mehr als ein Jahr dort. Im Dezember 1795 wurde er unter Hausarrest gestellt, erst im Juni 1796 freigelassen und kehrte dann bald nach Köln zurück. Ebd., S. 423 f., Anm. 3, 702 f., Anm. 1; Müller (2005), S. 28-30; Andrae (1994), S. 193 f.

¹⁹⁴ Vgl. die Schreiben Dumonts an den Kölner Rat vom 17. und dem 18. August 1795, Hansen 3, S. 576, Anm. 1 und S. 577, Anm. 2; die Zitate ebd.

Rheinlande, die die Abschaffung der übernommenen Verfassung der Reichsstadt Köln zur Folge hätte, die er beibehalten wollte, und warnte andererseits die rheinische Öffentlichkeit vor der Gefahr, dass die französische Regierung demnächst den „Wunsch des Volkes“ zum Vorwand nehmen würde, um sich die linksrheinischen Gebiete einzuverleiben, wenn man sich in Schweigen hüllte und nichts unternähme, um die Behauptung widerzulegen, dass das rheinische Volk die Reunion mit der französischen Nation wünschte.¹⁹⁵

c) Das Ergebnis

Die vier Denkschriften sowie andere Adressen aus den besetzten Gebieten wurden im Nationalkonvent und im Wohlfahrtsausschuss generell positiv beurteilt. Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1794 tendierte der Wohlfahrtsausschuss zur Beibehaltung der Rheingrenze,¹⁹⁶ obwohl deren Verfechter erst Ende Juli 1795 im Wohlfahrtsausschuss mehrheitlich vertreten wurden.¹⁹⁷ Auch im Konvent schien die Majorität das Ziel gut zu heißen.¹⁹⁸ Andererseits aber hegte die französische Presse Bedenken gegen die Ausdehnung der Staatsgrenze bis zum Rhein.¹⁹⁹ Außerdem wurden im Sommer 1795 immer wieder Gerüchte über die Zukunft des besetzten Landes in der französischen Hauptstadt kolportiert.²⁰⁰ Auch im Maas-Rhein-Gebiet war der Friede zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich ein ständiges Gesprächsthema.²⁰¹ Ein zentrales Thema dieser Diskussion

¹⁹⁵ Mit einer anonymen Schrift, die am 1. September 1795 in der royalistisch gesinnten Pariser Zeitung *Nouvelles politiques, nationales et étrangères* als Beilage veröffentlicht wurde, griff Dumont die im *Moniteur* publizierten Artikelserien heftig an, in denen deren anonymen Verfasser die Annexion ohne Vorbehalt befürwortete. Ihm zufolge war vor allem die Behauptung in keiner Weise gerechtfertigt, dass sich die Stimme des Volkes für die Reunion ausgesprochen hätte, da allein ein gesetzmäßig versammeltes Volk dazu berechtigt sei, diesen Wunsch öffentlich zu äußern, wozu es jedoch bislang nie gekommen sei. Zudem habe die französische Nation erklärt, sich in die inneren Angelegenheiten im Besatzungsgebiet nicht einzumischen, und keinen Krieg zum Zweck der Eroberung zu führen. Daraus zog Dumont dann den Schluss, dass die französische Nation mit ihrem einseitigen Vollzug der Annexion die eigenen Grundsätze verletzt hätte und damit das öffentliche Vertrauen verlieren würde. Vgl. ebd., S. 573-582, bes. S. 577 ff.; vgl. auch die im Rahmen der oben angeführten Preisfrage überarbeitete Fassung der Schrift Dumonts, in: Ebd., S. 629-636; vgl. dazu auch Sonoya (2009), S. 187-191.

¹⁹⁶ Vgl. Hansen 3, S. 349, Anm. 4; Smets (1998), S. 683 f.

¹⁹⁷ Vgl. Hansen 3, S. 553 f., Anm. 3.

¹⁹⁸ Vgl. Suratteau (1976), S. 78 f.

¹⁹⁹ Vom Februar 1795 an brachten die französische Presse und verschiedene Flugschriften die im Herbst 1794 in mehreren Memoranden geäußerte Meinung, dass ein Beharren auf der Rheingrenze zu einem endlosen Krieg führen würde, wiederholt zum Ausdruck. Vgl. Hansen 3, S. 349 f., Anm. 4.

²⁰⁰ Vgl. die Briefe des Kölner Bürgermeisters J. N. Dumont aus Paris. Dort heißt es zum Beispiel am 15. Juli 1795: „Hier und da scheint auch der Gedanke von Beibehaltung des ganzen linken Rheinuferes etwas zu schwinden“. Vgl. Hansen 3, S. 561-563, das Zitat auf S. 561.

²⁰¹ Ebd., S. 561, Anm. 1 und S. 592 f. Der Volksrepräsentant Meynard teilte der Aachener Zentralverwaltung im August 1795 mit, dass die „Nachricht von erfolgtem Friedensschlusse zwischen der Französischen Republik und dem Reiche“ unbegründet sei, und dass es auch falsch sei, dass „der Heilausschuß [d. h. Wohlfahrtsausschuss] eine Entschliebung zu erkennen gegeben habe,

war u. a. auch der denkbare Verzicht auf die Idee und den Plan der Rheingrenze, als deren Folge die öffentliche Stimmung sowohl in Paris als auch im eroberten Land mehr oder weniger verunsichert zu sein scheint. Unter diesen Umständen nahm die Pariser Zentrale das von der Aachener Zentralverwaltung im Namen des Volkes eingereichte Gesuch um die Reunion und die von den Volksrepräsentanten erhobenen und mit dem „Wunsch des Volkes“ gerechtfertigten Forderungen zum Anlass, das große Interesse des französischen Staats an dieser Angelegenheit implizit bekannt zu machen, indem der Nationalkonvent die Bittgesuche der Aachener Behörde und der Volksrepräsentanten Dubois und Roberjot öffentlich begrüßte und sogar den von Roberjot vor dem Konvent erstatteten Bericht publizieren ließ. Dies leiteten die linksrheinischen Republikaner dann auch umgehend in ihren Presseorganen an die deutsche Öffentlichkeit weiter, um die öffentliche Stimmung der rheinischen Bevölkerung in ihrem Sinne zu lenken.

Darüber hinaus trugen die Bemühungen der Volksrepräsentanten, der Zentralverwaltung und der rheinischen Republikaner dazu bei, in der Pariser Zentrale die Frage nach der Zukunft des Landes zwischen Maas und Rhein auf die Tagesordnung zu setzen.²⁰² Am 30. September und am 1. Oktober 1795 fand dann schließlich im Nationalkonvent eine Diskussion darüber auf der Grundlage eines von Merlin de Douai entworfenen Plans statt, mit dem Resultat, dass der Nationalkonvent die Reunion Belgiens und Lüttichs beschloss, wobei bei der Entscheidung der vorab geäußerte Wunsch der Einwohner überwiegend berücksichtigt wurde.²⁰³ Was allerdings das linksrheinische Gebiet anging, wurde die endgültige Lösung bis zu einem allgemeinen Frieden verschoben.²⁰⁴ Die Mehrheit der

die dem Projekte zur Vereinigung der Lande zwischen Maas und Rhein mit Frankreich entgegen wäre“. Ebd., S. 592.

²⁰² Am 14. August 1795 berichtete der *Stadtkölnische Kurier* aus Paris, dass man dort gegenwärtig über das Schicksal der Länder zwischen Maas und Rhein debattiere, und mehrere Abgeordnete für die Vereinigung derselben mit Frankreich gestimmt hätten. Gleichzeitig berichtete das Blatt über den vor kurzem vor dem Konvent abgestatteten Bericht Portiez' von seiner Mission, wobei er seine Mitabgeordneten des Konvents mit Nachdruck zur Vereinigung aufforderte, um die „im Namen des Volkes zwischen Maas und Rhein“ angesucht wurde, mit folgendem Ergebnis: „Unter großem Applaus ward beschlossen, daß die Rede von Portiez gedruckt und allenthalben versendet werden sollte“. Ebd., S. 592, Anm. 3. Der *Aachener Zuschauer* berichtete seinerseits am 20. August, dass „die öffentliche und geheime Stimmung zu Paris sich täglich einmütiger für die künftige Rheingrenze äußerte“. Ebd., S. 596, Anm. 2; siehe auch den Bericht derselben Zeitung vom 28. September, ebd., S. 636, Anm. 1. Außerdem berichtete der Kölner *Welt- und Staatsboth* am 27. August über die Stimmung in Paris: „Begierig erwartet man einmal einen Entschluß über die vielen Vorstellungen, die selbst von den in die Lande zwischen Maas und Rhein gesandten Repräsentanten in Denkschriften dem Konvente gemacht wurden, den Rhein zur Grenze Frankreichs zu bestimmen“. Ebd., S. 652, Anm. 1

²⁰³ Vgl. ebd., S. 651-656.

²⁰⁴ Dabei scheint das Argument Merlins de Douai ausschlaggebend gewesen zu sein. Das Schicksal der linksrheinischen Länder solle nämlich erst mit einem allgemeinen Frieden mit dem Deutschen Reich definitiv bestimmt werden, weil das durch die mit Preußen und Hessen abgeschlossenen Verträge vorschrieben wurde. Vgl. ebd., S. 652.

Abgeordneten schien jedoch immerhin am Standpunkt festzuhalten, dass die Rheingrenze dem Staatsinteresse Frankreichs entsprach und deshalb anzustreben war.²⁰⁵ So konnten die Volksrepräsentanten Dubois und Roberjot, die Aachener Zentralverwaltung und die linksrheinischen Republikaner den Nationalkonvent zwar nicht zu einer deutlichen Stellungnahme für die Einverleibung der linksrheinischen Gebiete bringen. Jedoch die von den Besatzungsbehörden unter Bezugnahme auf den Wunsch des Volkes gemachten Eingaben für die Reunion wurden von ihm nicht zurückgewiesen, sondern begrüßt, und veranlassten ihn schließlich dazu, zur Diskussion über diese Frage zu schreiten. Insofern erschien die öffentliche Meinung als rhetorisches Mittel zur politischen Legitimation dann doch nicht so fragwürdig, wie es Cowans wahrhaben will.²⁰⁶

1.2.1.4 Die Funktion der „Volksstimme“ und des *Esprit public* in der Besatzungspolitik zwischen 1794 und 1795

Die Besatzer verfolgten gleichzeitig widersprüchliche Zielsetzungen. Zum einen nutzte man das besetzte Land ökonomisch aus, um die Staatskasse zu füllen und die am Krieg beteiligten Truppen zu finanzieren. Zum anderen stand immer noch die künftige Vereinigung des Besatzungsgebiets mit dem französische Mutterland an, und zu diesem Zweck suchte man, der öffentlichen Meinung die erwünschte Richtung zu geben. Die beiden gerade genannten Ziele waren aber eigentlich nur schwer miteinander in Einklang zu bringen. Die französischen Besatzer suchten – zumindest dem Anschein nach – mit der Verordnung vom 6. Januar 1795 die Besetzung und Ausbeutung des Territoriums einerseits und zugleich die vorgesehene Reunion andererseits zu rechtfertigen, weil es auf diese Weise möglich schien, die Zahlung der Kontribution als Ausdruck des allgemeinen Wunsches nach der Vereinigung auszulegen. Hierbei spielte die Stimme des Volkes zunächst eine wichtige Rolle.

Die schwierige Situation im besetzten Land nötigte die Volksrepräsentanten dazu, Rücksicht auf die öffentliche Stimmung zu nehmen, und zwar dahin gehend, dass das Volk die Kriegslasten nicht als allzu drückend empfinden sollte. In diesem Sinne ermahnten sie auch Paris dazu und baten um Milde, weil die öffentliche Stimmung für eine erfolgreiche Besatzungspolitik in hohem Maße relevant sei, und auch die Aachener Zentralverwaltung setzte sich für eine Entlastung der Einwohner ein.

Auf der anderen Seite drängte die Besatzungsverwaltung den Wohlfahrtsausschuss und den Nationalkonvent in Paris dazu, endlich eine offizielle Stellungnahme für die Reunion publik zu machen. Eine Entscheidung erschien umso dringlicher, als die Reaktion der

²⁰⁵ Dieser Standpunkt wurde auch von Merlin de Douai vertreten. Vgl. ebd.

²⁰⁶ Cowans (2001), S. 189 ff.

Einwohner auf die materiellen Forderungen namentlich von der allgemeinen Stimmung abhing, denn die Hoffnung auf eine Restauration der alten Ordnung lebte immer noch fort und besaß erhebliches Gewicht. Die von den obersten Stellen eingeforderte Erklärung sollte daher als Mittel dienen, die Öffentlichkeit ganz im gewünschten Sinne zu beeinflussen.

In ihren Gesuchen um eine Ermäßigung der Kriegsabgaben bzw. bezüglich der Vereinigung machten die Volksrepräsentanten und die Aachener Zentralverwaltung Paris auf das Gewicht der öffentlichen Stimmung mehrfach aufmerksam, doch waren die Akzentsetzungen bei der Bitte um eine Ermäßigung der Kontribution und bei der Bitte um eine Stellungnahme für die Reunion unterschiedlich. Im erstgenannten Fall stellten die Volksrepräsentanten die Not und Misere der linksrheinischen Einwohner und den negativen Zustand der öffentlichen Stimmung in den Vordergrund, während im zweiten Fall sowohl die Volksrepräsentanten als auch die Zentralverwaltung den Akzent auf die positiven Zeichen des *Esprit public* legten, um so glauben zu machen, dass die Bewohner des eroberten Landes die Reunion mit Frankreich wünschten. Auf jeden Fall instrumentalisierten die Volksrepräsentanten und die Aachener Zentralverwaltung die öffentliche Stimmung bzw. den *Esprit public* dahingehend, in Paris eine günstige Entscheidung zu erzielen, was die Folgerung zulässt, dass sich die Absender der Adressen nicht nur über die Manipulationsmöglichkeit der Einwohner des besetzten Landes, sondern auch der Pariser Staatsführung im Klaren waren, und entsprechend davon Gebrauch machten. Von sekundärer Bedeutung war offenbar dabei, ob die berichtete Stimmung und der Wunsch des Volkes nach der Vereinigung mit der französischen Nation wirklich den Tatsachen entsprachen. Allerdings ist daran durchaus festzuhalten, dass sich die Bevölkerung wegen der schweren Kriegslasten bedrängt fühlte, was sie zu den Franzosen auf Distanz gehen ließ.²⁰⁷

Daraus wiederum wird deutlich, dass die öffentliche Stimmung bzw. Meinung für die Franzosen auch bei der zweiten militärischen Besetzung von Relevanz war. Zwar diente der vermeintliche „Wille des Volkes“ in erster Linie als rhetorisches Mittel, mit dem die Besetzung und Annexion begründet wurden, und spiegelte deshalb die reale Wunschvorstellung des Volkes des besetzten Landes nicht exakt wider. Zudem unternahmen die Besatzer, anders als in der ersten Besetzungszeit, diesmal nichts, um den Volkswillen durch eine legitime Institution, wie die Wahlversammlungen, unmittelbar zu befragen. Tatsächlich machten sie schließlich das Recht des Eroberers geltend. Für die französischen Annexionisten schienen zudem die strategischen und ökonomischen Motive ausschlaggebend zu sein.²⁰⁸ Dennoch besteht kein Zweifel, dass die oberen Stellen in Paris

²⁰⁷ Vgl. dazu Andrae (1994), S. 230-236, bes. S. 232.

²⁰⁸ Vgl. dazu Suratteau (1976), S. 82-84.

auch die berichtete öffentliche Meinung und die Stimmungslage nicht ignorieren konnten und sie als Kalkül in die Besatzungspolitik mit einbezogen.

1.2.2 Die Hoche'sche „Restauration“ und die cisrhenanische Bewegung (1797)

1.2.2.1 Die Hoche'sche „Restauration“ und die französische Rheinpolitik

1) Die Ausgangslage 1796

Nach dem Beschluss der Annexion Belgiens schienen die Bestrebungen, den Rhein zur französischen Staatsgrenze zu machen, zeitweise nachzulassen. Offensichtlich hatte zunächst einmal die wirtschaftliche Ausnutzung des eroberten Landes Vorrang.²⁰⁹ Der Zustand der französischen Staatskasse war nach wie vor miserabel,²¹⁰ und deshalb hatte der französische Staat keine andere Wahl, als zu Ressourcen in den besetzten Gebieten zu greifen, um die Kriegskosten zu decken. Im Laufe des Jahres 1795 wiesen die in den besetzten Gebieten tätigen französischen Beamten, u. a. die Volksrepräsentanten, andererseits mehrfach auf die Notwendigkeit einer Umorganisation der Verwaltung im Land zwischen Maas und Rhein hin, zumal die aktuelle Verwaltung den Bedürfnissen der Sambre-Maas-Armee nicht entspreche, ihre Geschäftsführung sich verbunden mit hohen Personalkosten der zahlreichen Beamten als sehr kostspielig erwies und auch für den saumseligen Einzug der Kontributionen verantwortlich sei.²¹¹ So wurde mit dem französischen Regierungswechsel bzw. mit dem Beginn des Direktoriums im Herbst 1795 die Umgestaltung der Verwaltung im besetzten Land ins Auge gefasst, und am 17. Mai 1796 wurden die Aachener Zentralverwaltung und die Bezirksverwaltungen mitsamt allen anderen bisher von den Besatzern errichteten Verwaltungsbehörden gänzlich abgeschafft und durch eine neue Verwaltungsorganisation, an deren Spitze eine „Generaldirektion“ in Aachen stand, abgelöst. Von diesem Verwaltungswechsel wurden eine Kürzung der Verwaltungs- und Personalkosten, eine klare Aufgabenteilung der Zivil- und Militärbehörden und damit ihre Harmonisierung sowie eine effektivere Eintreibung der Kriegsabgaben erwartet.²¹²

²⁰⁹ Vgl. Käss (1929), S. 115; Blanning (1983), S. 75 ff.; siehe auch Hansen 3, S. 809 f. Um Einwand gegen die vom Dekret vom 3. Februar 1796 verfügte Änderung der Verwaltung zu erheben, legten die Mitglieder der Aachener Zentralverwaltung Bouget, Cromm und Vossen im März 1796 dem Direktorium eine Denkschrift vor, in der sie kritisierten, dass dieser Organisationsplan der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete Vorrang gab. Das Dekret vom 3. Februar beabsichtigte, die Aachener Zentralverwaltung durch eine „Verwaltungskommission“ („Commission administrative“) zu ersetzen, die von drei Franzosen geleitet werden sollte. Zur Denkschrift von Bouget, Cromm und Vossen siehe ebd., S. 757-772, hier S. 767; zum Dekret vom 3. Februar 1796 vgl. Bormann/Daniels 6, S. 358 f.; Hansen 3, S. 734-738; Käss (1929), S. 114 f.; Molitor (1980), S. 47 f.

²¹⁰ Vgl. Georges Lefebvre (1977): *La France sous le Directoire, 1795-1799*, Paris 1977, S. 133-141.

²¹¹ Hansen 3, S. 533, 734 f.; Käss (1929), S. 113 f.

²¹² Vgl. Hansen 3, S. 734-738, 784-786.; Käss (1929), S. 113-117; Molitor (1980), S. 47-50; ferner

Dementsprechend verschlechterte sich im Verlauf des Jahres 1796 die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung im Maas-Rhein-Raum. Einerseits waren die neuen Belastungen verantwortlich dafür:²¹³ Die Rückstände der bisherigen Kriegsabgaben wurden strikter beigetrieben,²¹⁴ eine Zwangsanleihe wurde auferlegt,²¹⁵ und die Kontribution neu ausgeschrieben.²¹⁶ Außerdem litten die Menschen nach wie vor unter Requisitionen und auch Plünderungen,²¹⁷ da die Franzosen den Kampf gegen die Kaiserlichen bzw. die Österreicher immer noch fortsetzten. Zum anderen wurde das Volksempfinden durch die geänderte Kriegslage verunsichert. Die Kriegsumstände schienen zunächst den Franzosen günstig. Nach dem Ablauf des Waffenstillstands zwischen Frankreich und Österreich, der im Dezember 1795 vereinbart worden war, drangen die französische Sambre-Maas-Armee unter dem General Jourdan sowie die Rhein-Mosel-Armee unter Moreau ins rechtsrheinische Gebiet vor, während Napoleon in Italien seinen Siegeszug gegen die Österreicher begann. Aber das Kriegsglück auf dem deutschen Kriegsschauplatz wendete sich seit August/September 1796, als der österreichische Oberbefehlshaber Erzherzog Karl dem General Jourdan mehrere Niederlagen beibrachte.²¹⁸ Als Folge kamen verschiedene Gerüchte in Umlauf, und es entstanden Unruhen u. a. in Aachen und Köln,²¹⁹ so dass die Franzosen sich dazu gezwungen sahen, Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuhalten.²²⁰ So schienen die französischen Besatzer davon auszugehen, dass die öffentliche Stimmung am Niederrhein generell nicht besonders günstig für sie war. Auch in Paris wurde Skepsis gegenüber den wiederholten Versicherungen gehegt, dass die linksrheinische Bevölkerung die Vereinigung mit der Republik tatsächlich wünschte.²²¹

2) Die Hoche'sche „Restauration“ des Ancien Régime (März 1797)

In dieser Situation ernannte das Direktorium im Januar 1797 den jungen General Lazare Hoche zum neuen Kommandanten der Sambre-Maas-Armee, und hoffte nun darauf, dass sich das Kriegsglück an der rheinischen Front wieder den Franzosen zuwenden sollte, da

Andrae (1994), S. 69 ff.; zum Inhalt des Dekrets vom 17. Mai 1796 vgl. Bormann/Daniels 6, S. 359-363. Das Dekret vom 3. Februar 1796 wurde mit der Verkündigung des Dekrets vom 17. Mai aufgehoben.

²¹³ Vgl. Hansen 3, S. 742 ff., 746 ff., 860, 865.

²¹⁴ Vgl. ebd., S. 809 f., 832 ff.

²¹⁵ Ebd., S. 727 ff.,

²¹⁶ Vgl. ebd., S. 859 ff.; Andrae (1994), S. 171

²¹⁷ Vgl. Hansen 3, S. 742, 799, 836 f.

²¹⁸ Vgl. zur Kriegslage von 1796 Molitor (1980), S. 29-31.

²¹⁹ Vgl. Hansen 3, S. 799 f., 806, 825 ff., 866.

²²⁰ Vgl. ebd., S. 796 ff., 806, 817 f.

²²¹ Vgl. ebd., S. 743.

Hoche bei der Niederschlagung der Aufstände in der Vendée sein militärisches Talent bewiesen hatte.²²² Inzwischen war die Ineffizienz der im Mai 1796 errichteten Generaldirektion bezüglich ihrer Verwaltungsleistungen zutage getreten,²²³ woraus sich die Notwendigkeit ergab, eine neue Administration einzuführen. Vor diesem Hintergrund legte Hoche dem Direktorium am 2. Februar eine Denkschrift über eine Neuorganisation der Verwaltung vor.²²⁴ Dabei wurde vornehmlich eine effektivere Ausnutzung des eroberten Gebiets in die Erwägungen einbezogen. Berücksichtigt wurde aber auch die Möglichkeit, mehr Sympathie unter der Bevölkerung zu gewinnen,²²⁵ denn die französischen Kommissare der bisherigen Verwaltung hatten wegen ihrer mangelhaften Sprach- und Lokalkenntnisse und ihres geringen Verständnisses für die Sitten und Gebräuche der besetzten Ländern die Idee der Freiheit unter den Einwohnern in erheblichen Misskredit gebracht. Deshalb empfahl Hoche, die alten Behörden wieder einzusetzen.²²⁶

Das Direktorium folgte diesem Vorschlag und erteilte Hoche am 24. Februar die administrative Vollmacht zunächst für die besetzten Ländern zwischen Maas und Rhein, aber später auch für die Besatzungsgebiete zwischen Rhein und Mosel.²²⁷ Mit Wirkung vom 21. März 1797 wurden daran anschließend alle bisherigen französischen Verwaltungen aufgehoben, und statt dessen die alten Zivil- und Justizbehörden wiederhergestellt, sowie eine fünfköpfige „Mittelkommission“ bzw. „intermediäre Kommission“ (*commission intermédiaire*) als oberste Behörde in Bonn eingerichtet.²²⁸ Die Verfügung wurde im besetzten Land allgemein begrüßt, allerdings nicht von den rheinischen Republikanern.²²⁹

Beim Wechsel der Verwaltung war für die Besatzer offenkundig ein vorrangiges Anliegen, die Kriegsabgaben wesentlich effizienter einzutreiben, und die Bedürfnisse der Armee schnellstmöglich zu erfüllen.²³⁰ Im Vergleich dazu schien eine Einführung der republikanischen Verfassung im besetzten Land zunächst eine eher untergeordnete Bedeutung zu haben,²³¹ galt es doch nun zunächst, alle radikalen Neuerungen zu vermeiden,

²²² Ebd., S. 876 f., 885 f.

²²³ Vgl. Käss (1929), S. 118; Molitor (1980), S. 50

²²⁴ Hansen 3, S. 878 f.

²²⁵ Vgl. Käss (1929), S. 118; Molitor (1980), S. 50.

²²⁶ Hansen 3, S. 878 f.; vgl. auch Sonoya (2009), S. 168 f.

²²⁷ Hansen 3, S. 888; vgl. auch Molitor (1980), S. 50 f.

²²⁸ Hansen 3, S. 901 f.; vgl. auch Käss (1929), S. 118-120; Molitor (1980), S. 50-55.

²²⁹ Hoche teilte am 20. März der Regierung in Paris mit: „[Seine Verordnungen zur Verwaltungsumgestaltung] paraissent produire le meilleur effet sur l'esprit des habitans [!], dont plusieurs parties m'ont déjà félicité sur leur contenu“. Vgl. Hansen 3, S. 915; vgl. auch Molitor (1980), S. 54.

²³⁰ Vgl. Molitor (1980), S. 52.

²³¹ Am 24. Februar begründete das Direktorium die Aufhebung der bisherigen Verwaltungen mit dem folgenden Argument: „[L]es besoins et les approvisionnement [!] des armées du Nord et de Sambre et Meuse exigent que le régime administratif des pays conquis entre Meuse et Rhin soit plus actif dans sa marche et plus efficace dans les résultats que celui qui existe actuellement“. Hansen 3,

denn die Einwohner des eroberten Gebiets standen der Französischen Revolution und der republikanischen Regierung weiterhin ablehnend gegenüber und konnten nicht von einem Tag zum anderen in Republikaner verwandelt werden, worauf die Denkschrift Hoche ihrerseits auch hinwies.²³² Für Hoche mag auch dabei die Erwägung eine wichtige Rolle gespielt haben, dass die Volksstimmung angesichts der im Laufe des Jahres 1796 auferlegten Lasten für die Besatzer nicht günstig war. Trotzdem war es für ihn, wie wir noch sehen werden, keineswegs irrelevant, die Bewohner des besetzten Landes für die republikanischen Ideen und Einrichtungen zu interessieren.

3) Die zögerliche Rheinpolitik des Direktoriums und ihr Stand im Frühjahr 1797

Im Konvent des Herbsts 1795 wurde die definitive Lösung der Rheinfrage bis zu einem allgemeinen Frieden verschoben, doch blieb die Rheingrenze für die französische Republik weiterhin ein erstrebenswertes Ziel. Unter den ungünstigen Kriegsumständen seit dem Herbst 1796 sah sich das Direktorium in der Verfolgung der Idee einer Rheingrenze zu diesem Zeitpunkt eher gehemmt.²³³ Als aber Napoleon im Januar 1797 in Italien die Österreicher besiegte, und entsprechende Erfolge an der Rheinfront von Hoche erwartet wurden, schien es dann doch, dass im Februar 1797 der Rhein als natürliche Grenze zum nunmehr durch nichts zu erschütternden außenpolitischen Ziel wurde.²³⁴ Aber interne Meinungsverschiedenheiten erschwerten ein konsequentes Vorgehen bezüglich dieser Frage erheblich. Von den fünf Direktoren befürwortete nämlich allein der Elsässer Reubell den Annexionsgedanken massiv, und stand damit in Konflikt mit seinem Amtskollegen Carnot, der sich entschieden dagegen aussprach, weil er eine solche Politik als hinderlich für den Abschluss eines definitiven Friedens ansah. Von den drei anderen wich Barras, der zwischen den beiden zu vermitteln suchte, grundsätzlich jeder Parteinahme aus, Letourneur stand auf der Seite seines Freundes Carnot, und auch La Révellière-Lépeaux scheint eine eher gemäßigte Position vertreten zu haben.²³⁵ Aus dieser Uneinigkeit ergab sich schließlich eine provisorische Lösung: Als sich Hoche im April mit der Frage ans Direktorium wandte, ob das linksrheinische Gebiet zu einer unabhängigen Tochterrepublik

S. 888. Hoche empfahl in seiner Denkschrift vom Februar auch, den Krieg, zu dem die französische Nation gezwungen wurde, um von den bisher in den besetzten Gebieten regierenden Souveränen bzw. Landesherrn die Rechte der dortigen Einwohner zurückzugewinnen, zu den Lasten der Okkupierten zu führen, bis geklärt worden sei, „si nos opinions peuvent devenir celles des Germains“. Vgl. ebd., S. 879.

²³² Ebd.

²³³ Vgl. ebd., S. 875.

²³⁴ Vgl. ebd., S. 886.

²³⁵ Vgl. Suratteau (1976) S. 78 f.; Suratteau (1989), S. 15 ff.; Gerlof D. Homan (1971): Jean-François Reubell: French Revolutionary, Patriot, and Director (1747-1807), Den Haag 1971, S. 132 f.

oder zu einem Bestandteil des französischen Mutterlandes werden sollte, erhielt er die Direktive, für die erste Option zu wirken. Nach der Ansicht der Pariser Zentrale waren jedoch die linksrheinischen Einwohner nicht in der Lage, zur Zeit eine unabhängige Republik zu bilden. Mit Blick auf das Ziel einer Tochterrepublik sei es deshalb zunächst nützlich, zu bewirken, dass sich die linksrheinische Bevölkerung auf „eine neue Ordnung der Dinge (*un nouvel ordre de choses*)“ d. h. die republikanische Verfassung abziele. Wenn man sie dann gut darauf genug vorbereitet sehe, dann werde das Direktorium Hoche gestatten, mit seinen Anordnungen die französischen Einrichtungen im besetzten Land einzuführen, doch sei Hoche als Obergeneral (*Général en chef*) die gesetzgebende Gewalt vorbehalten, die Maßnahme, die in den beiden Tochterrepubliken in Italien, d. h. in der lombardischen und der cispadanischen Republik, gerade umgesetzt worden war. Damit ergebe sich der doppelte Vorteil, die Bevölkerung einerseits mit der republikanischen Verfassung vertraut zu machen, und andererseits potentiellen Racheakten der Feinde Boden zu entziehen, denen die Anhänger der republikanischen Grundsätze, als Kollaborateure der Franzosen bzw. Verräter des deutschen Vaterlandes gebrandmarkt, zum Opfer fallen könnten, falls das besetzte Land beim Zustandekommen des Friedens unter die Herrschaft der feindlichen Mächte gestellt werden würde, weil die Einführung der französischen Verfassung und Institutionen einzig und allein auf Befehl eines französischen Generals erfolgte, dem die Besetzten zu gehorchen hatten, und die sich deshalb nicht aus den Gesetzgebungen durch das linksrheinische Volk selbst ableiten ließ.²³⁶

Aus dieser Antwort geht hervor, dass das Direktorium unter den aktuellen Umständen die Möglichkeit einer Annexion des linken Rheinufer ausschloss und im Moment auch nicht dazu bereit war, die linksrheinische Bevölkerung mit der entsprechenden Souveränität auszustatten, selbst wenn aus dem besetzten Land eine Tochterrepublik gebildet werden würde, wie es in der batavischen Republik in Holland zu Verwirklichung kam.²³⁷ Denn das Direktorium zog ebenso die Möglichkeit in Betracht, dass in den bevorstehenden Friedensverhandlungen ein Besitzanspruch auf die linksrheinischen Gebiete sich nicht durchsetzen ließ.²³⁸ Außerdem bedeutete die Gründung einer Tochterrepublik keineswegs automatisch, auf das Recht der Eroberer zu verzichten.²³⁹ Diese provisorische Lösung des

²³⁶ Vgl. das Schreiben Hoches ans Direktorium vom 6. April 1797 und dessen Antwort vom 16. April, Hansen 3, S. 945-947, das Zitat auf S. 946.

²³⁷ Vgl. ebd., S. 946, Anm. 1.

²³⁸ Das angeführte Schreiben des Direktoriums wies auf die Möglichkeit hin, das linksrheinische Gebiet und seine Einwohner „rentreraient sous sa domination [de l'ennemi] par l'événement de la paix, dont on ne peut prévoir les conditions“. Vgl. ebd., S. 947.

²³⁹ Im angeführten Schreiben des Direktoriums heißt es: „En leur [d. h. den linksrheinischen Einwohnern] donnant toutefois notre constitution, nous ne prétendons pas nous priver de nos droits de conquête“. Ebd., S. 946.

Direktoriums war jedoch nicht einstimmig erfolgt, sondern ging auf einen Majoritätsbeschluss zurück, da das Antwortschreiben nur von den drei Direktoren Carnot, La Révellière-Lépeaux und Barras unterzeichnet wurde.²⁴⁰

Außer den regierungsinternen Dissonanzen wirkte sich ferner das Wahlergebnis im Frühling 1797 für das Anstreben der Rheingrenze vorübergehend nachteilig aus. Wahlsieger waren die Royalisten, die sich nun in den gesetzgebenden Körperschaften, dem Rat der Fünfhundert (*Conseil des Cinq-Cents*) und dem der Alten (*Conseil des Anciens*) mehrheitlich vertreten sahen.²⁴¹ Damit konnten sie den Anhängern der Expansion Hindernisse in den Weg legen, weil sie eher zu einer Rückkehr zur alten Staatsgrenze tendierten.²⁴² Zudem war es für die Mehrheit der beiden Kammern von höchster Bedeutung, einen Frieden so früh wie möglich zu schließen, für den das Beharren auf die Rheingrenze als ein gravierendes Hindernis galt.²⁴³ Der durch die Wahlen erfolgte Mehrheitswechsel erschien umso bedeutungsvoller, als nun der royalistisch gesinnte Barthélemy am 26. Mai zu einem der Direktoren gewählt wurde und die Stelle Letourneurs einnahm.²⁴⁴ Denn sowohl er als auch Carnot unterhielten Beziehungen zur royalistischen Fraktion, bis beide durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor (4. September 1797) gestürzt und die Monarchisten ihrerseits aus der Mehrheitsposition verdrängt wurden.²⁴⁵

Neben der innenpolitischen war zudem die außenpolitische Lage wenig dazu geeignet, die Ausdehnung der Staatsgrenze bis zum Rhein mit allen Mitteln zu verfolgen. Am 18. April 1797 schloss Napoleon als Sieger in Leoben mit den Österreichern einen Waffenstillstand. Dabei wurden auch die Präliminarien eines endgültigen Friedens zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich festgelegt. Der fünfte Artikel des Abkommens bestimmte, dass beide Parteien bei einem künftig zu haltenden Reichskongress auf der Grundlage der „Reichsintegrität“, d. h. Unteilbarkeit der Reichsterritorien, über einen definitiven Frieden verhandeln sollten,²⁴⁶ was nichts anderes heißt, als dass zu diesem

²⁴⁰ Ebd., S. 947.

²⁴¹ Zum Resultat der im Frühling 1797 stattgefundenen Wahl vgl. Homan (1971), S. 117; siehe auch S. 113; Jean-René Suratteau/Alain Bischoff (1995): Jean-François Reubell: l'Alsacien de la Révolution française, Mulhouse 1995, S. 218 f.

²⁴² Vgl. Denis Richet (1988): ‚Frontières naturelles‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française, Paris 1988, S. 742-750, hier S. 748 f.; vgl. auch Sonoya (2009), S. 170.

²⁴³ Vgl. Suratteau/Bischoff (1995), S. 223.

²⁴⁴ Vgl. Hansen 3, S. 1028; Homan (1971), S. 119.

²⁴⁵ Vgl. z. B. Vovelle (1985), S. 48.

²⁴⁶ Art. 5: „S. M. l'Empereur ayant à cœur que la paix se rétablisse entre l'Empire Germanique et la France, et le Directoire Exécutif de la Rép. Fr. voulant également témoigner à S. M. I. son désir d'asseoir ladite paix sur des bases solides et équitables, conviennent d'une cessation des hostilités entre l'Empire Germanique et la France, à commencer d'aujourd'hui. Il sera tenu un Congrès formé de Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux Puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire Germanique“. Vgl. M. [Alexandre Jehan Henry] de Clercq

Zeitpunkt die Österreicher jegliches Einverständnis zur Übergabe des linken Rheinufers verweigerten. Zwar wurde die von Bonaparte dem Direktorium mitgeteilte Auffassung, dass man trotz der Reichsintegrität auf der Integration des linksrheinischen Gebiets insistieren könne, von diesem durchaus begrüßt, und eine solche Richtung auch von der Pariser Presse propagiert.²⁴⁷ Trotzdem verursachte der am 30. April ratifizierte Leobener Vorfrieden den Franzosen einiges Kopfzerbrechen, galt es doch, das Problem zu lösen, wie sich eine Einverleibung des linken Rheinufers realiter verwirklichen ließe, zumal inzwischen auch Preußen, das der Abtretung seiner linksrheinischen Besitztümer im Frieden von Basel 1795 zugestimmt hatte, sich jetzt für die Integrität des Reiches einsetzte, ganz abgesehen vom Kaiser und den geistlichen Kurfürsten am Rhein.²⁴⁸ Dieses Hindernis zu umgehen, war möglicherweise ein wichtiger Grund dafür, dass das Direktorium im April 1797 seine Entscheidung zugunsten einer Tochterrepublik getroffen hatte.²⁴⁹

Unter diesen Umständen konnte somit das Direktorium die Rheinpolitik nicht aktiv betreiben, obwohl es die Idee nicht aufgab, dem französischen Staat das ganze linke Rheinufer einzuverleiben.²⁵⁰ Mit der Änderung der Lage, d. h. der Entfaltung einer Aktion für die Freiheit durch die einheimischen Republikaner, sollte jedoch die französische Rheinpolitik bald wieder in Bewegung geraten.

1.2.2.2 Der Wandel von der Hoche'schen „Restauration“ zur cisrhenanischen Revolution

1) Die Änderung der Einstellung Hoches zur allgemeinen Stimmung im besetzten Land

Nach der Wiedereinsetzung der alten Behörden schrieb der General Hoche im April eine neue Kontribution von drei Millionen Livres aus,²⁵¹ und überließ der Regie seines Schwagers Durbach das Einziehungsgeschäft,²⁵² ganz im Sinne eines verbesserten und effektiveren Einzug der Kriegssteuer für die Besatzer.

Daneben aber waren für Hoche die Vorarbeiten für eine zukünftige Abtrennung des besetzten Landes vom Deutschen Reich von wenigstens gleichem, wenn nicht sogar größerem Interesse. Bereits Mitte März wies er die Mittelkommission an, auf jede erdenkliche Weise darauf hinzuwirken, den in dem betroffenen Gebiet langsam aufkeimenden Geist der Freiheit weiter zu entwickeln, ohne dabei aber einen Hinweis

(1880): *Recueil des traités de la France*, Bd. 1 (1713-1802), Paris 1880, S. 319; zum Hinweis auf die Reichsintegrität vgl. Sonoya (2009), S. 170.

²⁴⁷ Vgl. Hansen 3, S. 952 f., 970 ff.

²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 954 ff., 972 ff.

²⁴⁹ Im Gegensatz dazu Molitor (1980), S. 133.

²⁵⁰ Vgl. Hansen 3, S. 885 f.

²⁵¹ Ebd., S. 947 f.

²⁵² Vgl. ebd., S. 912, 934, Anm. 2 und S. 940; Molitor (1980), S. 52; Käss (1929), S. 120.

darauf zu geben, ob aus dem besetzten Territorium denn nun eine separate Republik gebildet werden sollte oder lediglich neue vereinigte Departements.²⁵³ Sein Interesse an dieser Frage artikuliert sich ebenfalls in einem am 6. April ans Direktorium adressierten Schreiben, in dem er diesem mitteilt, dass er mit dessen Instruktion vom 16. März 1797 der Mittelkommission den Auftrag erteilt habe, den Bewohnern des eroberten Landes die Ideen der Freiheit und die Grundsätze der Französischen Revolution so gut wie möglich nahezubringen.²⁵⁴

Gleichzeitig macht derselbe Brief deutlich, dass Hoche die öffentliche Meinung bzw. den Wunsch des Volkes nach der „Reunion“ für ein wichtiges Hilfsmittel hielt, um das angestrebte Ziel der Rheingrenze zu erreichen. Dabei wurde die Frage über die Alternative zwischen einer Tochterrepublik oder der Annexion auf folgende Weise formuliert: „Verrait-il [d. h. das Direktorium] avec plaisir ces peuples se réunir pour former une république indépendante? Son dessein serait-il de les réunir à la France, si ce vœu, formellement exprimé par les habitants, était appuyé par ses succès sur la rive droite du Rhin?“²⁵⁵ Wenn Frankreich das linksrheinische Gebiet wirklich annektieren wollte, dann sollte das mit Österreich und dem Deutschen Reich verhandelt werden. Unverkennbar hing der Verlauf dieser Verhandlungen überwiegend von militärischen Erfolgen ab – in diesem Fall waren es die Siege über die Österreicher am rechten Rheinufer. Jedoch wies Hoche gleichzeitig darauf hin, dass sich alle diesbezüglichen territorialen Forderungen auf den offen geäußerten Wunsch des Volkes stützen müssten.²⁵⁶

Damit brachte Hoche als Voraussetzung für die Annexion den Willen des Volkes in die Diskussion, und in der Tat ließ sich seine Besatzungspolitik von der öffentlichen Meinung bzw. der Stimmung insofern beeinflussen, als er sich deshalb dafür entschied, auf die Entstehung einer Tochterrepublik hin zu wirken, weil er Kenntnis über die von den linkrheinischen Republikanern gestarteten Freiheitsbewegung erhielt.

Die Bonner Bezirksregierung beriet Ende Mai/Anfang Juni 1797 darüber, eine Deputation nach Paris zu entsenden, um dort ein Ersuchen zur Ermäßigung der

²⁵³ Vgl. die Instruktionen Hoches an die Mittelkommission vom 16. März 1797, Hansen 3, S. 908-915, hier S. 914. Dort verwies Hoche, wie oben bereits erwähnt, darauf, dass die Städte Aachen und Köln vom Geist der Freiheit stark animiert und ihre Verfassungen wirklich demokratisch seien. Ebd.

²⁵⁴ Vgl. ebd., S. 945; die oben angeführte Instruktion vom 16. März 1797, ebd., S. 914; siehe auch oben Abschnitt 1.2.2.1.

²⁵⁵ Hansen 3, S. 945; vgl. auch Sonoya (2009), S. 169.

²⁵⁶ Wie Hansen vermutet, ging Hoche wohl von der Durchführung einer Volksbefragung aus. Bei der Annexion Belgiens 1795 kam es jedoch nicht dazu, weil sich in Paris wohl die dabei von Merlin de Douai bezogene Stellung durchgesetzt hatte, dass die französische Republik alle in Frage kommenden Länder beliebig unter dem Rechtstitel der Eroberung bei sich behalten oder kraft der abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge in Besitz nehmen könne und müsse, ohne dabei deren Einwohner zu befragen und ihre Zustimmung einzuholen, ein Standpunkt, den Merlin im Januar 1797 erneut vertrat. Vgl. Hansen 3, S. 945 f., Anm. 2.

Kontribution²⁵⁷ vorzubringen. Dabei planten die republikanisch gesinnten Mitglieder der Regierung Bouget und Vossen, heimlich, diese Gelegenheit zu nutzen, eine Entscheidung über die Zukunft der linksrheinischen Gebiete²⁵⁸ herbeizuführen,²⁵⁹ weil Bouget vom Präsidenten der Mittelkommission Shée erfahren hatte, dass allein der Anschluss an Frankreich die Möglichkeit dazu böte, den finanziellen Druck auf die Bevölkerung zu mildern.²⁶⁰ Der Plan für eine solche Deputation kam jedoch nicht zustande, weil Hoche sich dezidiert dagegen aussprach.²⁶¹

Nach diesem Zwischenfall aber schätzte Hoche die öffentliche Stimmung im besetzten Land deutlich anders ein als zuvor, was sich besonders deutlich in seinem Engagement für die republikanische Bewegung am Rhein zeigt.

Am 4. Juni 1797 sandte Hoche dem Direktorium ein Schreiben zu, um seine Vorgesetzten über die aktuelle öffentliche Stimmung zu informieren. Dort heißt es: „Ce n'est déjà plus de nous que les habitants de ces contrées se plaignent. Ils redoutent le retour de leurs princes [...]. Je serai peu surpris de voir arriver un mouvement politique en faveur de la liberté“.²⁶² Diese Äußerung klingt umso erstaunlicher, als er noch gerade vier Monaten zuvor die öffentliche Stimmung eher negativ beurteilt,²⁶³ und nur knapp vierzehn Tage vorher die Ansicht geäußert hatte, dass das Direktorium gegebenenfalls einen Teil des besetzten Gebiets am linken Rheinufer wohl wieder werde abgeben müssen.²⁶⁴ Diese Meinungsänderung resultierte wohl vor allem aus einer Unterredung mit Shée, der den General davon in Kenntnis setzte, dass die Vereinigung mit Frankreich bzw. die Bildung einer Tochterrepublik der allgemeine Wunsch der hiesigen Einwohner sei, wobei er sich

²⁵⁷ Am 14. April 1797 schrieb Hoche eine Kontribution von drei Millionen Livres aus, die am 13. Mai auf acht Millionen Livres erhöht wurde. Vgl. ebd., S. 947 f., 978 ff., 994-996; auch Andrae (1994), S. 171.

²⁵⁸ Ob es dabei um die Durchführung der Reunion oder um die Gründung einer Tochterrepublik handelte, bleibt dahingestellt. Vgl. dazu Hansen 3, S. 1017.

²⁵⁹ Vgl. dazu ebd., S. 989-992, 1012-1023; Kuhn (1988), S. 119; ferner Sonoya (2009), S. 172-174.

²⁶⁰ Hansen 3, S. 959 und S. 991.

²⁶¹ Ein wesentlicher Grund für den Einspruch Hoches gegen die geplante Deputation war Hansen zufolge, dass Hoche die Kritik des Direktoriums an den von ihm auferlegten Kontributionen sowie an der seinem Schwager Durbach und dessen Gesellschaft privat anvertrauten Finanzverwaltung des besetzten Landes bzw. der sogenannten Regie Durbach fürchtete, über die viele Beschwerden die Pariser Zentrale erreicht hatten. Die Regie Durbach wurde am 4. Juni 1797 abgeschafft. Vgl. dazu ebd., S. 978 ff., 985 ff., 1000 f., 1012, 1017; auch Kuhn (1988), S. 119.

²⁶² Hansen 3, S. 998; vgl. auch Sonoya (2009), S. 175.

²⁶³ Vgl. das Schreiben Hoche an das Direktorium vom 2. Februar 1797, Hansen 3, S. 878 f.

²⁶⁴ Vgl. die an das Direktorium adressierte Denkschrift Hoches vom 20. Mai 1797, ebd., S. 992 f., in der es heißt: Es sei besser nachzugeben, als mit Waffengewalt die Rheingrenze durchzusetzen, denn andernfalls würde die französische Regierung sowohl den Respekt der ausländischen Mächte als auch das Vertrauen der Bevölkerung verlieren, auf die sie sich stütze. Hier lässt sich sehr gut erkennen, welche Position Hoche damals im Hinblick auf die Rheinfrage bezog, und ferner, welches Gewicht er der öffentlichen Meinung beimaß. Vgl. dazu auch das Schreiben Hoches vom 1. Mai 1797, ebd., S. 992; Kuhn (1988), S. 119.

seinerseits auf Informationen Bougets bezog.²⁶⁵

Dabei ist allerdings fraglich, welche Glaubhaftigkeit Hoche den Mitteilungen Shées tatsächlich zumaß,²⁶⁶ obwohl er aus ihnen das geheime Ziel der geplanten Bonner Deputation erfuhr.²⁶⁷ Gleichwohl war diese Auskunft für den General so wichtig, dass er sie direkt an das Direktorium weiterleitete.²⁶⁸ Dort wiederum hatte man in dieser Zeit die Möglichkeit in Betracht gezogen, auf einen Teil des linksrheinischen Gebiets zu verzichten, während man andererseits hoffte, dass Napoleon trotz der Reichsintegrität bei den Verhandlungen mit den Österreichern die Rheingrenze durchsetzen würde, eine Hoffnung, die jedoch nicht in Erfüllung ging.²⁶⁹ Auch, wenn es nicht klar ist, ob Hoche Anfang Juni die italienischen Verhandlungsergebnisse bereits bekannt waren, kann man wohl doch an der von Hansen geäußerten Vermutung festhalten, dass seine Überlegungen von dem Gedanken geleitet wurden, „eine örtliche Stütze“ zu schaffen, die es der Pariser Regierung ermöglichen konnte, auf ihrem Anspruch auf das gesamte linksrheinische Gebiet beharren zu können,²⁷⁰ eine Tatsache, die als Indiz dafür dienen kann, dass Hoche der Meinungsäußerung der linksrheinischen Bevölkerung zugunsten der französischen Republik ein erhebliches politisches Gewicht beimaß.

2) Die Präliminarien zur Bildung einer Separatrepublik am Rhein

Der Hinweis Hoches auf die vermeintlich geänderte öffentliche Stimmung ging zwar einerseits auf finanzielle Rücksichtnahmen zurück,²⁷¹ doch war andererseits für ihn die eigene militärische Laufbahn wesentlich wichtiger, als hier eine feste Position zu beziehen und sich für die Abtrennung des besetzten Landes vom Deutschen Reich allzusehr zu engagieren.²⁷² Aber es lässt sich immerhin feststellen, dass Hoche nach seinem Gespräch

²⁶⁵ Vgl. Hansen 3, S. 992, 998; ferner Sonoya (2009), S. 175.

²⁶⁶ Hansen nimmt an, dass die obenerwähnten Ausführungen von Hoche über die öffentliche Stimmung nicht der Realität entsprechen. Vgl. Hansen 3, S. 998.

²⁶⁷ Über diesen Plan ließ sich Hoche dann erst später von der Bonner Bezirksregierung näher informieren. Vgl. ebd., S. 1012-1018.

²⁶⁸ Im angeführten Schreiben vom 4. Juni schrieb Hoche dem Direktorium: „J'ai cru ces avis assez importants pour être transmis au Directoire par un courrier extraordinaire, lequel pourra me rapporter ses ordres“. Vgl. ebd., S. 998.

²⁶⁹ Vgl. ebd., S. 992-994. Die Verhandlungen fanden vom 24. bis 26. Mai in Montebello bei Mailand statt.

²⁷⁰ Vgl. ebd., S. 998.

²⁷¹ Eine Ankündigung, so schrieb Hoche am 30. Mai 1797 dem Kriegsminister Petiet, dass Frankreich sich darauf beschränken werde, einen Teil der linksrheinischen Gebiete für sich zu behalten, doch auf die Rheingrenze verzichten werde, würde dazu führen, dass man die Kriegsabgaben zunächst nur unter größten Schwierigkeiten würde einziehen können. Dies wiederum kann als Indiz dafür dienen, dass Hoche auf die öffentliche Stimmung allein schon deshalb einen großen Wert legte, weil eine den Franzosen ungünstige Stimmung die Eintreibung der Kontributionen mit Sicherheit noch mehr als bisher erschweren würde. Vgl. ebd., S. 998, Anm. 3.

²⁷² Vgl. Kuhn (1988), S. 119.

mit Shée angesichts des Unternehmens der Bonner Republikaner umschwenkte und Schritte, ganz im Sinne der Freiheitsbewegung, einleitete, obwohl er die Absicht des Direktoriums, eine Separatrepublik zu schaffen, erst im August an die Öffentlichkeit brachte.

Zunächst erließ Hoche verschiedene Anordnungen, um sich von der Pariser Zentrale finanziell unabhängiger zu machen und damit Geldmittel zu beschaffen, von denen ein Teil zur Propaganda für die Separatrepublik verwendet werden sollte.²⁷³ Zudem machte er der Mittelkommission einen Teil des Vorschusses von 10.000 Livres, den er eigentlich zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse in deren Kasse eingezahlt hatte, zugänglich, der „pour activer les esprits“ eingesetzt werden sollte, d. h. zur Finanzierung der Agitation für die Bildung der neuen Rheinrepublik.²⁷⁴

Darüber hinaus unternahm Hoche auch noch weitere Schritte, um der Bevölkerung entgegenzukommen und die öffentliche Meinung umzustimmen. Als Erstes wurde eine strikte Anordnung erlassen, die diejenigen Armeebeamten betraf, die sich auf Kosten der Magistrate ihrer Einquartierungsorte verpflegen und unterbringen ließen und oft sogar von diesen Geld erpressten, obwohl die Bewohner des eroberten Landes allein schon unter der Präsenz der kriegführenden Armeen bereits genug zu leiden hatten.²⁷⁵ Zudem wurde bezüglich der kirchlichen Feste mehr Rücksicht auf die religiösen Gewohnheiten genommen: In der Stadt Köln und in ihrer Umgebung z. B. trug das Militär Sorge dafür, dass die Prozessionen am Fronleichnamfest reibungslos durchgeführt werden konnten.²⁷⁶

All diese Maßnahmen trugen, wie es schien, Früchte. Denn am 8. August 1797 berichtete die Mittelkommission von „l'heureux essai du régime doux et bienfaisant depuis deux mois, desquels les peuples, rendus à l'entière liberté de leur culte, à leur juges naturels, à leurs anciens usages et coutumes, ont en même temps été délivrés d'une foule de vampir[e]s, qui par toutes sortes de vexations se pressaient de s'enrichir de leurs dépouilles, volaient la République, affamaient l'armée et ruinaient le pays“.²⁷⁷ Wenn man den Worten der Bonner Behörde Glauben schenkt, dann erfuhr die Stimmung der Bevölkerung den Besatzern gegenüber in der Zeitspanne zwischen Juni und August einen deutlich positiven Umschwung.

Parallel zur veränderten Haltung Hoches wuchs sichtbar auch das Interesse der Obrigkeit

²⁷³ Hansen 3, S. 999.

²⁷⁴ Vgl. ebd., S. 999 und S. 1131. Zum propagandistischen Vorgehen der Mittelkommission vgl. ebd., S. 1186; ferner Sonoya (2009), S. 176.

²⁷⁵ Nach dem Erlass vom 20. Juni 1797. Hansen 3, S. 1005.

²⁷⁶ Ebd., S. 1005-1007; ferner Sonoya (2009), S. 177. In Köln gab es am 11. Juni eine Schlägerei zwischen dem Militär und der Bürgerschaft bei der Apostelnkirchweih, wobei ein Sohn des Bürgermeisters J. N. Dumont verwundet wurde. Der Kölner Stadtkommandant Gaillard griff ein, und entsandte zu den Prozessionen am 18. Juni als Geleit nicht nur die Grenadiere, sondern befahl den Soldaten sogar, beim Vorbeigehen des Zuges den Hut abzunehmen. Hansen 3, S. 1005 f.

²⁷⁷ Ebd., S. 1005; vgl. auch Sonoya (2009), S. 177.

am *Esprit public*. Am 7. Juni beauftragte die Mittelkommission auf seine Veranlassung die Bezirkskommissare damit, in diesem Sinne jeweils über ihren Bezirk zu berichten. Damit zielte die Bonner Behörde in erster Linie darauf, sich vor allem über die Mitglieder der Bezirksregierungen²⁷⁸ und der Senate der freien Reichsstädte Aachen und Köln zu informieren, um die Säumigen durch Personen zu ersetzen, die vom „bon esprit“ beseelt waren. In Frage kamen dabei vor allem diejenigen Beamten, die, auf eine Rückkehr der alten Fürsten hoffend, ihre Aufgaben, u. a. die gerechte Verteilung der Kontributionen und die Beschleunigung von deren Einziehung, nur schlecht erfüllten.²⁷⁹ Ins Auge gefasst wurde also bei dieser Anweisung in erster Linie eine Verbesserung der Abgabenverwaltung. Außer Informationen über die säumigen Beamten und die empfehlenswerten Ersatzpersonen zu geben, berichteten die Kommissare aber auch über die allgemeine Stimmung in ihrem Amtssprengel.²⁸⁰

Für den Niederrhein wird anhand zweier Antwortschreiben deutlich, wie man dort die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung einschätzte. Dabei hat das eine Schreiben Champein, den Kommissar des Bonner Regierungsbezirks zum Verfasser, während das andere auf Estienne, den Substitutskommissar der Stadt Aachen zurückgeht.²⁸¹

Die Ergebnisse der Untersuchung besagten jedoch im Hinblick auf den *Esprit public* in der Bevölkerung das völlige Gegenteil und ließen den Bericht der Mittelkommission vom 8. August 1797 in einem ganz anderen Licht erscheinen. Champein schilderte, dass die Einwohner dieses Landes ihrem Landesherrn, d. h. dem kölnischen Kurfürsten, völlig ergeben seien, und unvermindert und permanent seine Rückkehr wünschten,²⁸² was sie ganz offen zugaben, auch den Franzosen und sogar dem Kommissar selbst gegenüber. Der Grund dafür, dass sie unverändert zu ihrem ehemaligen Landesherrn hielten, und wenig

²⁷⁸ Mit der Verordnung vom 5. April 1797 teilte die Mittelkommission die besetzten Gebiete in sechs Bezirke bzw. Arrondissements je mit einer oder mehreren Bezirksregierungen ein: 1. Kreuznach mit der Regierung im selben Ort, 2. Zweibrücken mit den Regierungen in Zweibrücken und Saarbrücken, 3. Trier mit der Regierung in Koblenz, 4. Köln mit der Regierung in Bonn, 5. Jülich mit der Regierung in Düsseldorf und 6. Geldern mit den Regierungen in Geldern, Moers und Kleve. Die freien Reichsstädte Aachen und Köln gehörten zum fünften und zum vierten Bezirk. Vgl. Hansen 3, S. 911 f., Anm. 2; Käss (1929), S. 120 f.; ferner Andrae (1994), S. 77.

²⁷⁹ Hansen 3, S. 1034, Anm. 1; vgl. auch Sonoya (2009), S. 176 f.

²⁸⁰ Hansen 3, S. 1034, Anm. 1, 1072, Anm. 1.

²⁸¹ Vgl. das Schreiben Champeins vom 24. Juli 1797 und dasjenige von Estienne mit demselben Datum bei ebd., S. 1072-1074 und S. 1074 f.; ferner Sonoya (2009), S. 177 f. Hansen hat lediglich diese beiden Berichte wiedergegeben, und zur Darlegung der anderen sechs Kommissare nichts weiter angemerkt. Deren Berichte sind möglicherweise auch nicht mehr vorhanden. Die Stadt Aachen wurde am 13. Juni mit einer Verfügung der Mittelkommission vom Bezirk Jülich abgetrennt, und für die Stadt wurde Lemoine zu einem Substitutskommissar ernannt, an dessen Stelle dann am 2. Juli Estienne trat. Ebenso schied die Stadt Köln aus dem Bonner Regierungsbezirk aus. In diesem Falle wurde Rethel mit dem entsprechenden Amt betraut. Vgl. Hansen 3, S. 1032 f.

²⁸² „[L]es naturels de ces pays sont totalement asservis à leur prince, qu'ils le désirent tous les jours“. Vgl. ebd., S. 1073.

Sympathie für die Franzosen empfanden, bestehe in erster Linie in den seit der Ankunft der Franzosen etablierten verschiedenen Besatzungsverwaltungen²⁸³. Vom selben Geist wurden die Mitglieder der Bezirksregierung sowie des Obertribunals²⁸⁴ belebt, wobei auch die republikanisch gesinnten Beamten wie Bouget und Vossen keine Ausnahme waren. Wenn ein Mitglied der Bezirksregierung sage, dass er sich für die französische Republik aufgeopfert und deshalb allen Grund habe, die Rückkehr seines Fürsten zu fürchten, so tue er es, allein um die französischen Besatzer zu täuschen.²⁸⁵ In Wirklichkeit bewahrte also auch ein solcher Beamte ihrem Landesherrn die Treue, ohne es die Besatzer merken zu lassen, und dachte nur daran, sich ihm gegenüber nicht zu kompromittieren. Deshalb, so der Kommissar, solle man sich keiner Illusion darüber hingeben, dass die hiesigen Einwohner von der französischen Regierung begeistert seien. Man müsse sich also damit begnügen, dass sie die Abgaben pünktlich zahlten, und das Land ruhig bleiben würde, und mehr könne man nicht erwarten.²⁸⁶

Im Gegensatz zu seinem Kollegen berichtete Estienne über die gute Stimmung in seinem Verwaltungsbereich. Die Aachener seien „animés de l’amour de la liberté“, und der größte Teil von ihnen hasse die Interventionen des pfälzischen Kurfürsten, die er, versehen mit dem Titel des Vogtes, über die Stadt ausübte,²⁸⁷ und auch die Stadtbehörden ließen nichts zu wünschen übrig. Estienne verstieg sich sogar zu der Formulierung, dass die Verfassung Aachens auf den wahren Grundsätzen der Demokratie aufgebaut sei. Eben dieser allgemein verbreiteten Geisteshaltung wegen würden es die Aachener auch niemals bedauern, wenn ihre Stadt mit der französischen Republik vereinigt und unter ihrem unmittelbaren Protektorat bleiben würde, zumal damit die Möglichkeit verbunden war, Handel und Manufaktur in Holland und Belgien frei zu betreiben. Durch solche wirtschaftlichen

²⁸³ Gemeint sind damit die Zentralverwaltung, die Generaldirektion, die beide in Aachen saßen, und die Bonner Mittelkommission. Die Verwaltungskommission (*Commission administrative*), deren Errichtung das Direktorium am 3. Februar 1796 anordnete, trat nie in Tätigkeit und wurde am 17. Mai 1796 durch die Generaldirektion ersetzt. Vgl. Käss (1929), S. 114 f.

²⁸⁴ Zur näheren Information über die Mitglieder der Bonner Bezirksregierung und des Obertribunals vgl. Andrae (1994), S. 71-76.

²⁸⁵ Jedoch, so hieß es gerüchteweise, würden mehrere Mitglieder der Bonner Regierung als Landesverräter betrachtet. Vgl. Hansen 3, S. 1073, Anm. 2.

²⁸⁶ Der französische Wortlaut ist: „N’attendez donc jamais d’affection de gens, qui soupirent après l’esclavage. Que peut désirer d’eux le Gouvernement français? Qu’ils payent exactement les contributions, et que le pays soit tranquille! Voilà ce qu’il doit désirer et aussi ce qu’il doit attendre! N’en attendez rien de plus! Je ne me fierai jamais à leurs protestations d’amitié, mais je me fierai toujours à leurs actions“. Vgl. ebd., S. 1074.

²⁸⁷ Der pfälzische Kurfürst war zugleich Herzog von Jülich, und hatte als solcher das Vogtei- und Meierrecht über die Reichsstadt Aachen inne. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es einen spürbaren Gegensatz von wirtschaftlichen Interessen zwischen dem pfälzischen Jülich und der Reichsstadt. Außerdem hatte der Pfälzer als Jülicher Herzog höchst unerwünscht in den schon erwähnten Aachener Verfassungskstreit eingegriffen. Vgl. ebd., S. 1075, Anm. 4; Müller (1982), S. 113 f.; Kraus (1994), S. 16-21.

Interessen motiviert ging man sogar so weit zu behaupten, dass Frankreich trotz der vom Leobener Präliminarfrieden festgestellten Reichsintegrität dieselben Rechte auf die Reichsstadt, die einst der Herzog von Brabant innegehabt habe, für sich in Anspruch nehmen, d. h. an die Stelle ihres bisherigen Schutzherrn rücken könne.²⁸⁸

Anders als Champein schien Estienne viel mehr daran zu liegen, den *Esprit public* eher ausführlich zu schildern, als über Sonstiges zu berichten.²⁸⁹ In seinem Bericht teilte er der Mittelkommission mit, dass er eine Liste des bislang im Amt bleibenden Verwaltungspersonals vorzulegen gedenke, führte aber kaum Näheres dazu an. Auf die Kriegssteuer selbst kam überhaupt nicht die Rede.²⁹⁰ Die besondere Akzentsetzung auf eine Schilderung des *Esprit public* resultierte wohl aus den Überlegungen des Kommissars, dass alle Auskünfte darüber für die vorgesetzte Stelle von besonderem Belang waren.

Ziel dieser Nachfrage war, dass sowohl Hoche als auch die Mittelkommission sich offensichtlich über die öffentliche Stimmung im besetzten Land näher unterrichten lassen wollten, um eine genaue Vorstellung davon zu bekommen, vor allem nachdem sie durch Bouget den „Wunsch des Volkes“ nach der Vereinigung mit der französischen Nation erfahren hatten, um damit eine Grundlage zu schaffen, an der sich die Besatzungspolitik in Zukunft orientieren sollte. So gesehen, konnte nicht nur die Berichterstattung Estiennes, sondern auch diejenige von Champein von großem Nutzen sein. Estiennes Bericht konnte als Beleg für den Willen des Volkes gedeutet werden, obwohl die Aachener in der Realität namentlich von den wirtschaftlichen Vorteilen einer Verbindung mit Frankreich motiviert wurden, aber nicht unbedingt von der Liebe zur Freiheit. Die von Estienne geschilderte Stimmung entsprach zweifellos genau dem, was sich Hoche sowie die Mittelkommission erhofft hatten. Im Gegensatz dazu war die Antwort Champeins wohl eher ein unerwünschtes Ergebnis. Gleichwohl machte sie immerhin darauf aufmerksam, dass die große Mehrheit der Beamten ihrem Fürsten treu blieb, und implizierte damit, dass ein Teil von ihnen

²⁸⁸ Dem Herzog von Brabant unterstand seit dem 13. Jahrhundert die Aachener Obervogtei. Vgl. Hansen 3, S.1075, Anm. 5.

²⁸⁹ Estienne schließt sein Schreiben mit den Worten: „Je ne vous donne ces renseignements [!] que pour vous faire connaître l'esprit de ceux des habitans [!] de cette ville, qui savent réfléchir sur les intérêts de son commerce et le bien de leur pays“. Vgl. ebd., S. 1075.

²⁹⁰ Der Kommissar setzte sich bezüglich dieser Frage jedoch mit der Mittelkommission in Verbindung. Denn Estienne, der am 2. Juli zum Substitutskommissar ernannt worden war (siehe oben S. 159, Fußnote 281), brachte nach seiner Ankunft in Aachen sehr schnell in Erfahrung, dass zwei Drittel der am 29. Juni der Stadt auferlegten Kontributionssumme am 3. Juli hatten gezahlt werden müssen, und dass der Magistrat die Mittelkommission mehrmals um die Milderung der Kontribution gebeten hatte. Der Kommissar ersuchte umgehend die Bonner Behörde um ihre Stellungnahme zu dieser Angelegenheit, und diese reduzierte am 16. Juli die Kontribution von 300.000 auf 205.000 Livres. In ihrem am 20. Juli verfassten Dankschreiben wiesen die Aachener Bürgermeister Klotz und Kreitz u. a. auch darauf hin, wie sehr die Stadt seit der französischen Besetzung und der Annexion Belgiens fortwährend unter großer wirtschaftlicher Bedrängnis gelitten habe. Vgl. Hansen 3, S. 1074 f., Anm. 2.

abgesetzt werden müsse, um die Verteilung und Einziehung der Kriegsabgaben gerechter und effektiver zu machen, worin ja der eigentliche Sinn der Instruktion vom 7. Juni bestand. Außerdem mag es aber vielleicht auch deren heimliches Ziel gewesen sein, die immer noch am Ancien Régime hängenden Beamten durch republikanisch gesinnte Personen zu ersetzen.

Aus den beiden oben genannten Beispielen geht das gesteigerte Interesse der Besatzer an der öffentlichen Stimmung in der Bevölkerung hervor, wobei Hoches Erkenntnis der dem Plan für eine linksrheinische Tochterrepublik günstigen öffentlichen Stimmung Anfang Juni 1797 einen Wendepunkt kennzeichnet. Das Problem der Kriegslasten blieb zwar sowohl für die Besatzer als auch die Besetzten immer noch relevant,²⁹¹ doch hatten die Kriegsabgaben in der Schilderung der öffentlichen Stimmung – auch bei Champeins Darstellung – keinen vergleichbaren Stellenwert mehr, wie in den Stimmungsberichten der Volksrepräsentanten in den Jahren 1794/95, welche die Pariser Zentrale auf die Notlage des besetzten Landes aufmerksam machten, um sie um Rücksichtnahme oder um eine offizielle Stellungnahme für die Reunion zu bitten. Statt dessen richtete sich die Wahrnehmung der öffentlichen Stimmung und ihrer Relevanz jetzt direkt auf die Frage der Abtrennung des linken Rheinufer. Mit dieser Wende, die zugleich von der veränderten außenpolitischen Lage begleitet war, gewann die Förderung der entstehenden cisrhenanischen Freiheitsbewegung in der französischen Besatzungspolitik immer mehr an Gewicht.

1.2.2.3 Ein „Opinionenkrieg“ im Zeichen der cisrhenanischen Republik

1) Die französische Strategie mit Blick auf die Rheingrenze: Die Umdeutung der „Reichsintegrität“ und das Aufgreifen der Reunionsgesuche

Wie bereits erwähnt, stellte die Reichsintegrität ein erhebliches Hemmnis für die Rheingrenze dar, die das Direktorium dennoch behaupten zu können glaubte.

Als Ausweg kam zum einen eine Umdeutung des in Leoben unterzeichneten Vertrags in Betracht. Laut dem sechsten Artikel der Leobener Präliminarien habe der Kaiser bzw. Österreich auf all seine Rechte über die belgischen Provinzen verzichtet und die durch die Gesetze der französischen Republik dekretierten Grenzen Frankreichs anerkannt.²⁹²

²⁹¹ Die im April ausgeschriebene Kontribution von drei Millionen Livres wurde im Mai auf acht Millionen und schließlich im Juni bis auf 12 Millionen Livres erhöht. Vgl. ebd., S. 995 f., 999-1007; siehe auch Andrae (1994), S. 171. Gezahlt wurde jedoch überall nur mit Verzögerung, und es entstanden Rückstände, wozu die wiederholt vorgebrachten Beschwerden der Reichsstädte Köln und Aachen über die Höhe von deren Anteilssumme sehr wohl beitrugen. Vgl. Hansen 3, z. B. S. 955 ff., 996 f., 1007 ff., 1034 ff., 1074, Anm. 2.

²⁹² Der französische Text: „S. M. l'Empereur et Roi renonce à tous ses droits sur les Provinces Beligues, connues sous le nom de Pays-Bas Autrichiens et reconnait les limites de la France décrétées par les lois de la République Française“. de Clercq (1880), S. 320.

Vertraglich gesehen handelte es sich dabei im Grunde jedoch allein um die Abtretung der österreichischen Niederlande und die Bestätigung der vor dem Abschluss des Vertrags festgesetzten Staatsgrenze Frankreichs. Trotzdem wurde die Formulierung „die durch die Gesetze der französischen Republik bestimmten Grenzen“ erweitert interpretiert, und in der Folge zunächst vor allem auf das Gebiet zwischen Landau und Bingen bezogen, dessen Reunion mit Frankreich aufgrund des offiziell beschlossenen Gesuchs des Mainzer Konvents vom Pariser Nationalkonvent am 30. März 1793 akzeptiert und genehmigt wurde.²⁹³ Diese Interpretation wurde nun dadurch ermöglicht, dass unter dem Begriff „Reichsintegrität“ nicht mehr unbedingt die Unantastbarkeit der Reichsterritorien, sondern vielmehr bloß die Fortdauer des Reichs bzw. der Reichsverfassung verstanden wurde,²⁹⁴ was freilich im Gegensatz zur Auffassung der Wiener Hofburg und der linksrheinischen Reichsfürsten stand.

Zum anderen bot sich die Möglichkeit, die öffentliche Meinung bzw. den Willen des Volkes für diesen Zweck zu nutzen und entsprechend zu mobilisieren, und man erwartete sich davon eine vorteilhafte Auswirkung auf die Entwicklung der bevorstehenden Verhandlungen. Eben diese Strategie sollte im Rahmen der französischen Außen- und Besatzungspolitik zwischen 1797 und 1798 eine wesentliche Rolle spielen.

Schon bald nach der Ratifikation der Leobener Präliminarien am 30. April 1797 durch die beiden Räte Frankreichs begann Reubell, der als einziger im Direktorium gegen das Abkommen gestimmt hatte,²⁹⁵ damit, eine Politik zur Sicherung der Rheingrenze auszuarbeiten. Unter den fünf Direktoren befürwortete nur er die Annexion des linken Rheinuferes, und zwar mit Hartnäckigkeit. So suchte Reubell, einerseits mit Hilfe einer erweiterten Interpretation des sechsten Artikels des Leobener Vertrags und andererseits mit einem deutlich geäußerten Wunsch des Volkes nach der „Reunion“, den französischen Anspruch auf die Rheingrenze zu rechtfertigen und zu legitimieren.

Am 6. Mai schickte der französische Außenminister Delacroix, der Reubell, dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten im Direktorium, untergeordnet war,²⁹⁶ Napoleon eine Fassung des Reunionsbeschlusses vom 30. März 1793 zu und verband damit eine erweiterte

²⁹³ Vgl. Hansen 3, S. 971; ferner Sonoya (2009), S. 175. Der rheinisch-deutsche Nationalkonvent in Mainz beschloss am 21. März 1793, den Pariser Nationalkonvent um eine Reunion des Gebiets von Landau bis Bingen zu ersuchen. Der Beschluss wurde zwar am 30. März von diesem genehmigt, konnte aber nicht umgesetzt werden, da die Truppen der preußisch-österreichischen Verbündeten bis zum Ende März bedeutende Städte des Mittelrheins, nämlich Kreuznach, Bingen, Alzey, Worms und Speyer, einnahmen und Mainz im Juli 1793 in die Hände der Gegner fiel. Vgl. Hansen 2, S. 812-814; Molitor (1980), S. 19 f.

²⁹⁴ Vgl. Hansen 3, S. 971.

²⁹⁵ Vgl. ebd., S. 953, 970; vgl. auch Suratteau (1989), S. 17.

²⁹⁶ Homan verweist darauf, dass Delacroix lediglich als Vollzieher von Reubells Willen anzusehen ist, und deshalb wenig Einfluss auf ihn hatte. Vgl. Homan (1971), S. 132.

Interpretation des Textes, die besagte, dass es dabei in Wahrheit um die Annexion des gesamten Gebiets zwischen Rhein und Nahe gehe. Zusätzlich wies er ihn darauf hin, dass es ein Dekret hinsichtlich der Reunion in Bezug auf Aachen gebe, das aber in Wirklichkeit gar nicht existierte. Die beiden Beschlüsse sollten gründlich konsultiert werden, um bei künftigen zwischenstaatlichen Verhandlungen davon Gebrauch zu machen.²⁹⁷ Unverkennbar bestand die Absicht des Außenministers darin, dass der siegreiche General diese Hilfsquellen bei seinen Verhandlungen mit den Österreichern nutzen sollte, um die Rheingrenze durchzusetzen. Die Übersendung des Wortlauts des Dekrets vom 30. März 1793 an Napoleon ging höchstwahrscheinlich auf die Initiative Reubells zurück, der Delacroix an demselben Tag Anweisungen für die Beibehaltung der Rheingrenze erteilte.²⁹⁸

Zudem kam Delacroix am 7. Mai mit Hofmann, dem ehemaligen Präsidenten des Mainzer Konvents und damals im Dienst des Pariser Polizeiministeriums stehend, ins Gespräch, wobei der Mainzer Republikaner den Minister um Vollzug des Konventbeschlusses vom 30. März 1793 bat.²⁹⁹ Reubell seinerseits war daran ebenso interessiert, und er selbst setzte sich nicht nur mit Hofmann, sondern auch mit anderen im französischen Dienst stehenden rheinischen Republikanern³⁰⁰ in Verbindung, um sich nach diesem Dekret zu erkundigen und genauere Einzelheiten zu erfahren.³⁰¹

Im Zeitraum zwischen dem Mai und dem Juni wurden außerdem dem elsässischen Direktor drei Eingabeschriften präsentiert. Eine davon überreichten ihm Roberjot und Dubois, die ehemaligen Volksrepräsentanten, wobei sie zwei Deputierte aus Aachen begleiteten, und ihn um den Anschluss ihrer Stadt baten.³⁰² Die anderen beiden Eingaben waren im Mai und im Juni in Belgien verfasst worden. Alle drei Eingaben befürworteten die Rheingrenze vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht.³⁰³ Dabei ist nicht deutlich, woher die Anstöße zu diesen Denkschriften kamen, doch steht außer Zweifel, dass Reubell sie für seine außenpolitische Strategie wie auch immer nutzbar machen wollte.

Am 6. Juli beauftragte er sein eigenes für die Außenpolitik zuständiges Büro (*bureau diplomatique*) damit, ein „exposé sommaire de la politique à maintenir sur le Rhin“ anzufertigen, und forderte im Anschluss daran eine Synthese aus diesem Exposé und den oben angeführten drei Eingabeschriften an.³⁰⁴ Erst damit wurde, wie es scheint, eine

²⁹⁷ Vgl. Hansen 3, S. 971 f.

²⁹⁸ Vgl. Suratteau (1989), S. 17.

²⁹⁹ Hansen 3, S. 1028.

³⁰⁰ In einem „Büro der Außenpolitik (*bureau diplomatique*)“, das von Reubell organisiert worden war und das sein Freund Bonnier leitete, arbeiteten u. a. auch rheinische Republikaner, wie Dorsch, Hofmann, Blau, Nimis und Jägerschmidt mit. Vgl. Suratteau (1989), S. 14.

³⁰¹ Hansen 3, S. 972, 1028 f.

³⁰² Nach der Angabe von Suratteau (1976), S. 82 geschah dies vermutlich Ende Juni 1797.

³⁰³ Vgl. ebd. ; ferner Suratteau (1989), S. 17.

³⁰⁴ Vgl. ebd., S. 17. Auf den Inhalt des „Exposés“ geht Suratteau aber dort nicht ein, und gibt keinen

Strategie für die Beibehaltung der Rheingrenze ausformuliert. Den Stoff dafür boten drei ganz verschiedene Vorlagen: Zum einen der Reunionsbeschluss vom 30. März 1793, dessen Durchführung sich zunächst Hoffmann im Mai und dann eine Deputation vom Mittelrhein Mitte Juni erbeten hatten, worauf unten noch näher eingegangen wird, zweitens die Reubell übergebenen Denkschriften und das an ihn gerichtete Bittgesuch aus Aachen, und schließlich der Bericht Hoche vom 4. Juni, mit dem er die Pariser Regierung auf die geänderte Stimmung im besetzten Land aufmerksam machte.

So suchten Reubell und sein Büro zwar schon seit Anfang Mai 1797 Wege, um der vertraglichen Bindung an die Reichsintegrität ungeachtet die Rheingrenze durchzusetzen. Aber sie konkretisierten erst Anfang Juli ihren strategischen Plan für deren Beibehaltung, d. h. bereits nachdem, wie oben gesehen, Hoche dem Direktorium über die geänderte Stimmung in den besetzten Gebieten berichtet hatte, und dort mehrere Aktionen für die Abtrennung der Rheinlande vom Deutschen Reich stattgefunden hatten. Die bisher zögernde französische Rheinpolitik kam also nach der Wahrnehmung der Frankreich günstigen öffentlichen Stimmung in Bewegung, was als Indiz dafür dienen kann, dass die öffentliche Stimmung und der „Wunsch des Volkes“ in der Bestimmung der französischen Rheinpolitik keine geringe Rolle spielten.

Den Kern der Strategie, die Reubell für die Durchsetzung der Rheingrenze entwickelte, machten die Mobilisierung der öffentlichen Meinung und zugleich die Beherrschung der öffentlichen Stimmung aus, worauf im Folgenden näher eingegangen werden soll.

2) Die Unterschriftensammlung zum Zweck der außenpolitischen Instrumentalisierung des „Volkswillens“

Gegen Mitte Juni führte Reubell mit einer Deputation vom Mittelrhein Gespräche, die ihn ersuchte, aufgrund des Dekrets vom 30. März 1793 das Land zwischen Bingen und Landau mit der französischen Republik zu vereinigen.³⁰⁵ Doch der Direktor erklärte den Deputierten, dass er wegen innen- und außenpolitischer Rücksichten jetzt nicht in der Lage sei, eine solche Annexion offiziell zu unterstützen, und wies deshalb ihre Bitte zurück. Im Geheimen aber empfahl er ihnen, eine Unterschriftensammlung zu organisieren, damit durch deren zu erwartendes Ergebnis der Wunsch der Bevölkerung nach der Vereinigung ihres Landes mit Frankreich deutlich zutage trete.³⁰⁶ Über diesen Plan war sicherlich im Arbeitskreis Reubells vorher beraten worden, denn am 13. Juni übersandte Hofmann ein Rundschreiben in die Rheinlande, um den dortigen Republikanern mitzuteilen, dass es

näheren Hinweis darauf. Außerdem ist die Synthese aus diesem Exposé und den oben genannten Eingaben nicht mehr vorhanden.

³⁰⁵ Hansen 3, S. 1029 f.; ferner Sonoya (2009), S. 178.

³⁰⁶ Hansen 3, S. 1030; auch Sonoya (2009), S. 178.

Reubells Wunsch sei, dass durch ihre Initiative ein „mouvement quelconque“ für die Abtrennung der linksrheinischen Gebiete vom Deutschen Reich, d. h. zunächst einmal ganz unabhängig von der Alternative zwischen der „Reunion“ und einer Separatrepublik, ins Leben gerufen werden solle. Wenn sich die Mehrheit der linksrheinischen Einwohner dieser Bewegung anschließe, dann sehe sich die französische Republik auch nicht länger außerstande, für den Wunsch des Volkes einzutreten.³⁰⁷ Mit diesem Rückhalt der öffentlichen Meinung konnte Frankreich, so der Gedanke Reubells, dann in bevorstehenden Friedensverhandlungen die Rheingrenze gegen die Reichsintegrität durchsetzen.³⁰⁸

Vor diesem Hintergrund gewann die sogenannte „cisrhenanische Bewegung“ Dynamik. Im Juli/August wurden Korrespondenzbüros vorwiegend im Raum zwischen Köln, Bonn und Koblenz errichtet. Die dadurch enger vernetzten Republikaner begannen damit, Unterschriftensammlungen zu veranstalten, und unternahmen anschließend eine Propagandaaktion, um die linksrheinische Bevölkerung zu einer Proklamation der Abtrennung vom Deutschen Reich zu bringen.³⁰⁹ Dabei zielte man darauf ab, so schnell wie möglich so viele Unterschriften wie möglich zu sammeln. Die Aktionen der linksrheinischen Republikaner fanden allerdings bis zum August 1797 hinter den Kulissen statt.³¹⁰

Heute ist es wohl kaum mehr möglich, das Ergebnis dieser Kampagne zahlenmäßig genau zu ermitteln. Was wir haben, sind unterschiedliche Zahlenangaben, die von 25.000 Unterzeichnern minimal bis zu 200.000 Unterschriften maximal reichen. Sie erscheinen aber wenig zuverlässig, weil die Republikaner selbst den Umfang der gesammelten Unterschriften übertrieben oder ihre Gegner deren Zahl überschätzt haben dürften.³¹¹ Wenn

³⁰⁷ Hansen 3, S. 1030.

³⁰⁸ Vgl. ebd.

³⁰⁹ Hier kann auf die cisrhenanische Bewegung nicht näher eingegangen werden. Ich verweise dazu auf folgende Darstellungen: Kyösti Julku (1969): Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, Helsinki 1969, S. 158-177; Axel Kuhn (1976): Jakobiner im Rheinland. Der Kölner konstitutionelle Zirkel von 1798, Stuttgart 1976, S. 41 f.; Kuhn (1978), S. 17-25; Kuhn (1988), S. 116-121; Molitor (1980), S. 131-141.

³¹⁰ Vgl. Hansen 3, S. 1031, 1076; auch siehe unten S. 168, Fußnote 320.

³¹¹ Am 15. August gab der Graf von Fugger in einem Schreiben aus Augsburg an den österreichischen Premierminister Thugut in Wien die Zahl der Unterschriften mit 25.000 an, die aber, wie er auch hinzusetzte, laut Angaben des Kurfürsten von Trier schon auf 80.000 angewachsen sei. Vgl. Hansen, 3, S. 1076, Anm. 2. Um den 20. August teilte Fürst Karl Friedrich Wilhelm von Leiningen dem Erzherzog Karl von Österreich schriftlich mit, dass die Unterschriften von 40.000 Unterzeichnern am 7. August nach Paris abgegangen seien. Ebd., S. 1098-1103, hier S. 1101. Der *Hamburgische Korrespondent* berichtete am 8. August, dass inzwischen bereits gegen 150.000 Unterschriften gesammelt worden seien. Ebd., S. 1086, Anm. 2. Schließlich rühmten sich die Republikaner nach einem vom 1. September datierten Bericht aus Köln, den das *Frankfurter Journal* am 8. des Monates veröffentlichte, in ihren Anschlagzetteln, „mehr als 200.000 Unterschriften gesammelt zu haben“. Ebd., S. 1126 f., Anm. 1. Im Hinblick auf das Gebiet des späteren Saardepartements gibt es zudem vereinzelt lokale Zahlenangaben, die aber hier keine Rolle spielen.

man zudem berücksichtigt, dass es bei der Reunionsadresse von 1798 lediglich 56.735 Unterschriften in den vier rheinischen Departements gegeben hatte,³¹² dann dürfte eigentlich die Anzahl der Unterschriften von 1797 nicht über diese Zahl hinausgegangen sein. Somit ist die Angabe von 200.000 Unterzeichnern maßlos übertrieben.³¹³

Ebenso problematisch ist die sehr dubiose Art und Weise, wie man Unterschriften gesammelt haben dürfte: Die Gemeindevorsteher trugen zunächst einmal die Namen aller (männlichen und erwachsenen) Einwohner mit deren Wohnort in eine Liste ein, beglaubigten dann die Liste mit ihrer eigenen Unterschrift, und holten erst nachträglich bei den einzelnen Einwohnern deren Unterschriften ein.³¹⁴ Ob jedoch die Unterschriften aller Gemeindeglieder wirklich im Nachhinein geleistet wurden, ist äußerst fraglich, wobei es sehr wohl auch Fälschungen der fehlenden Unterschriften gegeben haben mag.³¹⁵

Mit dieser fragwürdigen Methode, die mit der Notwendigkeit gerechtfertigt wurde, auf schnellstem Wege so viele Unterschriften wie möglich zu sammeln,³¹⁶ und mit der Propagierung einer mit Sicherheit übertriebenen hohen Anzahl der gesammelten Unterschriften³¹⁷ trachteten die linksrheinischen Republikanern danach, der Wunschvorstellung Reubells schleunigst zu entsprechen, dass eine „Bewegung“ für die Abtrennung der linksrheinischen Gebiet vom Deutschen Reich im Entstehen begriffen sei. Denn das Wichtigste war dabei ganz offensichtlich, die verhandelnden Parteien, d. h. die Franzosen und Österreicher mit den vorgelegten „Ergebnissen“, die zu besagen schienen, dass die Mehrheit bzw. der überwiegende Teil der linksrheinischen Bewohner der Abtrennung vom Reich zugestimmt hätte, zu beeindrucken und unter Zugzwang zu setzen. Einerseits würde so, wie der elsässische Direktor meinte, die französische Republik einen Vorwand dafür haben, die Bevölkerung am linken Rheinufer zu unterstützen, d. h. trotz der Reichsintegrität auf der Rheingrenze zu bestehen. Andererseits konnte ein Erfolg der Aktion

Vgl. dazu ebd., S. 1061; Molitor (1980), S. 140, Anm. 52; auch Sonoya (2009), S. 179.

³¹² Vgl. Smets (1997), S. 277 ff., bes. S. 305.

³¹³ Smets berechnet die Zahl der über 21 Jahre alten männlichen Bevölkerung in den vier rheinischen Departements zu diesem Zeitpunkt mit ungefähr 380.000. Vgl. Smets (1997), S. 278.

³¹⁴ Vgl. Hansen 3, S. 1069 (siehe auch unten das Zitat in Fußnote 316); vgl. auch Molitor (1980), S. 140, Anm. 52; ferner Sonoya (2009), S. 179 f.

³¹⁵ Vgl. Hansen 3, S. 1101.

³¹⁶ Vgl. ebd., S. 1068 f. Der Koblenzer Republikaner Gerhards antwortete am 23. Juli dem Republikaner Venedey in Andernach auf dessen Anfrage: „[E]s wäre am besten, wenn Sie durch Abgeschickte oder durch die Vorsteher selbst alle einzeln eigenhändig unterschreiben ließen, aber dieses wird zu viel Zeit erfordern. Also glauben wir, wäre es genug, wenn die Vorsteher jeder Gemeinde alle einzelnen Glieder mit Vor- und Zunamen und Wohnort selbst schrieben und sich dann als Bevollmächtigte selbst unterschrieben, aber doch hernach die einzelnen Unterschriften alle besorgten. So hätte man geschwind viele Unterschriften und wegen der Vollmacht auch authentisch“. Denn die Sache eile, und Gerhards habe an demselben Tag aus Bonn erfahren, dass „das Direktorium wirklich auf unsere Unterschriften warte“. Ebd.

³¹⁷ Siehe oben Fußnote 311.

Druck auf den Gegner ausüben, um ihn zum Nachgeben zu zwingen.

Obwohl das Direktorium bzw. Reubell anscheinend von den gesammelten Adressen keinen Gebrauch machte, blieb die Kampagne propagandistisch nicht ohne Folgen. Die Tatsache, dass die kaiserlichen bzw. österreichischen Beobachter und die rechtsrheinische Presse die Anzahl der Unterzeichner überschätzten,³¹⁸ deutet darauf hin, dass sie die Zukunft der linksrheinischen Gebiete als höchst unsicher oder gar mit Pessimismus betrachteten, obwohl es allgemein, besonders auf der rechten Rheinseite, bekannt war, dass das Deutsche Reich und die französische Republik auf der Grundlage der Reichsintegrität über einen definitiven Frieden verhandeln sollten.³¹⁹ Wie weiter unten noch aufgezeigt wird, war ein Teil der Gegenspieler am rechten Rheinufer sich auch dessen klar bewusst, worin das Ziel der cisrhenanischen Propaganda bestand, und dass man die Abtretung des linken Rheinufers in naher Zukunft kaum werden vermeiden können, wenn man nicht sofort etwas dagegen unternehmen würde. Insofern trugen die Unterschriftensammlungen durch die linksrheinischen Republikaner bzw. die Cisrhenanen und deren Aktionen für die Ausrufung der cisrhenanischen Republik dazu bei, die öffentliche Stimmung den Franzosen zuzuwenden.

3) Die Intensivierung der Beteiligung der Mittelkommission an einer „belle et bonne république“

Der Präsident der Mittelkommission Shée hatte gegen Ende Juli mit Gall als dem Vertreter der Bonner Republikaner eine längere Unterredung, in der er ihm schließlich seine Unterstützung versprach. Danach agierten die linksrheinischen Republikaner nicht mehr insgeheim, sondern jetzt öffentlich,³²⁰ und die Bewohner des linksrheinischen Gebiets wurden in einem anonymen Aufruf dazu aufgefordert, sich mit ihrer Unterschrift für die Vereinigung mit Frankreich oder für einen unabhängigen cisrhenanischen „Freistaat“ einzusetzen.³²¹ Davon in Kenntnis gesetzt, wies Hoche die Mittelkommission am 6. August an, auf eine „belle et bonne république“ hinzuwirken.³²² Mitte August schließlich erfuhren die Koblenzer Cisrhenanen von Hoche, dass die Absicht des Direktoriums auf die Errichtung einer Separatrepublik abziele. Dadurch geeint, setzten sich die rheinischen Republikaner jetzt tatkräftig für die cisrhenanische Republik ein.³²³ Am 5. September erklärte sich die mittelrheinische Stadt Rheinbach, gefolgt von benachbarten

³¹⁸ Siehe oben Fußnote 311.

³¹⁹ Vgl. Hansen 3, S. 954, 976 ff.

³²⁰ Ebd., S. 1076.

³²¹ Ebd., S. 1080-1085; vgl. auch Sonoya (2009), S. 180. Als Verfasser der Schrift wurde der Koblenzer Republikaner Metternich identifiziert. Hansen 3, S. 1080.

³²² Ebd., S. 1089 f., das Zitat auf S. 1090.

³²³ Ebd., S. 1109; vgl. auch Kuhn (1988), S. 119; ferner Sonoya (2009), S. 171.

Landgemeinden, als Erste für eine Abtrennung vom Deutschen Reich und für die cisrhenanische Republik.³²⁴ Am gleichen Tag veröffentlichte das Koblenzer Distriktbüro einen Aufruf an die Bewohner des linken Rheinufer, sich den Rheinbachern anzuschließen, d. h. sich frei zu erklären, die cisrhenanische Kokarde anzustecken und Freiheitsbäume aufzurichten.³²⁵ In den folgenden Tagen wurde die cisrhenanische Republik dann auch in Koblenz, Köln und Bonn proklamiert.³²⁶ Nach der Rheinbacher Proklamation strebten die Republikaner somit ganz konsequent das Ziel an, die Gemeinden der besetzten Gebiete zu einer öffentlichen Erklärung für die Trennung vom Reich bzw. für eine unabhängige Republik zu bringen.³²⁷

Diese Freiheitsbewegung ging weitgehend auf die Initiative der rheinischen Republikaner zurück, während die französischen Besatzer, an die Leobener Präliminarien gebunden, nicht in der Lage waren, hier offen einzugreifen. Sie wurde aber von Bonn und Paris willkommen geheißen, da das Direktorium, und hier vor allem Reubell, aus vor allem außenpolitischen Gründen gerne den Eintritt eines „mouvement quelconque“ am Rhein sehen wollte. Gerade darin, worauf nun seinerseits Shée hinwies, bestand dann auch der Grund dafür, dass der vom Leobener Vorfrieden festgelegte Friedenskongress zwischen der französischen Republik und dem Deutschen Reich noch nicht in die Wege geleitet wurde.³²⁸

Die Frage, wie sich die cisrhenanische Bewegung entwickeln würde, war deshalb für die Besatzer von großer Wichtigkeit. Um den Verlauf der Dinge in die gewünschte Richtung zu lenken, bot die Mittelkommission den Cisrhenanen mehrfach ihre Hilfe an, und griff gelegentlich durch die Bezirkskommissare auch selbst ein, was im Folgenden an drei Beispielen gezeigt werden soll.

a) Verfügung der Pressefreiheit vom 14. August 1797

So verkündete z. B. die Bonner Behörde am 14. August die Pressefreiheit. Die Verfügung war in erster Linie durch die Beschwerden der Cisrhenanen darüber verursacht worden, dass ihre Aufklärungskampagne auf publizistischem Weg durch die unteren Behörden verhindert werde.³²⁹ Zudem äußerte man dort auch Bedenken, dass „deutsche Zeitungen“ „falsche

³²⁴ Hansen 3, S. 1182-1189; vgl. auch Kuhn (1978), S. 24 f. und Kuhn (1988), S. 119.

³²⁵ Hansen 3, S. 1189-1194.

³²⁶ Hansen 4, S. 3-7 (Koblenz), 21-30 (Köln), 66-81 (Bonn); Kuhn (1988), S. 120; ferner Sonoya (2009), S. 184 f.

³²⁷ Vgl. Hansen 3, S. 1193, Anm. 1.

³²⁸ Bei seinem oben zitierten Gespräch mit Gall erläuterte Shée ihm auch die Absicht des Direktoriums, das seinerseits von den rheinischen Republikanern eine aktive Freiheitsbewegung erwartet hatte: „Das Direktorium hätte schon längststens gewünscht, daß Ihr einen solchen Schritt wagtet; glaubt mir, das ist die Hauptsache, warum der Kongreß so lange verschoben worden ist“. Zitat nach Hansen 3, S. 1076.

³²⁹ Das auslösende Moment für diesen Erlass war die Missbilligung des Metternich'schen Aufrufs

Nachrichten“ ausstreuten, um „die Völker [...] irrezuführen“ und die „Entrichtung der Abgaben“ noch weiter zu problematisieren. Vor allem deshalb wurde nun garantiert, dass man seine Meinungen durch den Druck frei bekannt machen könne, ohne sie der Zensur zu unterwerfen. Zudem wurde der Obrigkeit verboten, die Pressefreiheit auf irgend eine Weise zu behindern. Im Falle eines Verstoßes dagegen wurde mit Strafe der Absetzung und Inhaftierung gedroht (Art. 2). Schließlich wurde die Aufgabe, die Störung der öffentlichen Ordnung durch den „Mißbrauch“ der Pressefreiheit zu verhindern, dem Truppenkommandanten zugeteilt (Art. 5).³³⁰

Das Ziel dieser Anordnung bestand unverkennbar darin, die Verbreitung der cisrhenanischen Druckschriften zu fördern und die Presse der Opposition mundtot zu machen. Die Mittelkommission suchte damit den rheinischen Republikanern mittelbar zu helfen, die linksrheinischen Gemeinden zur Unterzeichnung der entsprechenden Adressen bzw. zur Ausrufung der cisrhenanischen Republik zu überreden. Gleichzeitig spiegelt dieser Erlass aber auch die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung wider. Die Zeitungen lieferten damals sehr gegensätzliche Nachrichten über die Geschehnisse des linken Rheinuferes, wodurch die linksrheinischen Einwohner mehr oder weniger verunsichert wurden,³³¹ was dann offenbar die ohnehin zögernde Einziehung der Kontributionen noch mehr zu erschweren schien, worauf die zitierte Verordnung vom 17. August hindeutet. Außerdem wurde von Anhängern der alten Verfassung eine Gegenpropaganda ins Werk gesetzt,³³² weshalb es für die Mittelkommission notwendig war, den störenden Einfluss der unerwünschten Presse und Flugschriften auf die öffentliche Stimmung auszuschalten.

Diese intendierte Wirkung erzielte die Verfügung vom 17. August 1797 jedoch nicht, während die Cisrhenanen in ihren publizistischen Propagandaaktionen von der angeordneten Pressefreiheit profitierten.³³³ Daher verschärfte z. B. der stadtkölnische Magistrat am 4. November die Aufsicht über das Pressewesen wieder, weil die dortigen Zeitungen „zur Verbreitung des Republikanismus und Beförderung des echten Bürgersinnes“ nur wenig beigetragen hätten,³³⁴ und dies, obwohl Rethel als Kommissar anlässlich der Bekanntmachung der Pressefreiheit in der Stadt erklärt hatte, dass die „Oeffentliche Mitteilung der Kenntnisse und Erfahrung des beobachtenden und schöpferischen Geistes“ „die erste Notwendigkeit zur Bildung und Festigkeit des

vom 29. Juli durch die unteren Behörden. Ebd., S. 1113, Anm. 2.; siehe auch ebd., S. 1095 f.; vgl. auch Molitor (1980), S. 140, Anm. 51.

³³⁰ Hansen 3, S. 1113-1115.

³³¹ Vgl. ebd., S. 955, 977 f.

³³² Vgl. ebd., S. 1087-1089, 1151-1165.

³³³ Vgl. z. B. ebd., S. 1153; siehe auch Hansen 4, S. 294, Anm. 1.

³³⁴ Ebd., S. 291-293, das Zitat auf S. 291.

Volksgestes“ sei.³³⁵ In Aachen schritt der Kommissar Estienne am 12. November gegen den *Aachener Wahrheitsfreund* ein, weil das Blatt besonders dafür verantwortlich gemacht wurde, dass es für die deutschfreundliche Auffassung der Reichsintegrität, d. h. die „Unzerteiltheit“ des Reichs Partei genommen hatte, und zudem Nachrichten verbreite, die andeuteten, dass das linksrheinische Gebiet beim Deutschen Reich bleiben würde. Damit, so das Verdikt des Kommissars, ziele man offenkundig darauf ab, die öffentliche Meinung irrezuführen, dem Republikanismus entgegenzuarbeiten und die Beitreibung der Kontribution zu vereiteln.³³⁶

b) Der Eingriff in den Ratswechsel in Aachen und Köln

1. *Aachen*. Der Aachener Magistrat sollte gemäß Hoches Anweisung vom 20. März 1797 eine neue Ratswahl durchführen. Er lehnte dies aber mit dem Argument ab, dass durch die Verordnung Hoches vom 12. März 1797 die vor dem Einmarsch der französischen Armee 1794 bestehende Stadtverfassung wieder in Geltung gesetzt worden sei, was bedeutete, dass der Magistrat gemäß der vom Reichskammergericht 1789 erteilten Anweisung den provisorischen Status so lange behalten sollte, bis in Wetzlar ein definitives Urteil darüber erfolgt sei. Erst danach sei eine neue Wahl möglich.³³⁷ Der von den Anhängern der ehemaligen Alten Partei dominierte Senat bezog damit die Position, die Unabhängigkeit der freien Reichsstadt Aachen so weit wie möglich zu verteidigen, und damit jenen Standpunkt, den die Aachener Bürgerschaft in den Jahren 1792/93 vertreten hatte, den jedoch die ehemalige Neue Partei, deren Sympathisanten und diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, die wegen der ungerechten Verteilung der Kontributionen mit dem wieder eingesetzten Rat gänzlich unzufrieden waren, im Jahre 1797 nicht mehr unterstützten.

Im September wurde dann dem Substitutskommissar Estienne von vier Greven, d. h. den Leitern und Repräsentanten, der Krämer- und Bäckerzunft der Stadt, von denen drei Sympathisanten der ehemaligen Neuen Partei waren, eine von ihnen unterzeichnete Denkschrift übergeben. Dort hieß es, dass der gegenwärtige Senat verfassungswidrig sei, weil er weder frei noch verfassungsmäßig gewählt worden und seine von der Verfassung vorgeschriebene Amtszeit bereits abgelaufen sei. Deshalb baten ihn die Bittsteller darum, entsprechend dem Erlass Hoches, auf den sie sich bezogen, eine neue Ratswahl durchzuführen. Der Kommissar leitete diese Eingabe nach Bonn weiter und fügte dabei

³³⁵ Hansen 3, S. 1113, Anm. 2.

³³⁶ Hansen 4, S. 293 f.

³³⁷ Hansen 3, S. 918; Müller (1982), S. 124, 137; Kraus (1994), S. 112 f. Nach der Entscheidung des Reichskammergerichts 1789 sollten die Zünfte einen aus Vertretern der Alten und der Neuen Partei paritätisch besetzten Rat wählen, bis eine verbesserte Stadtverfassung erarbeitet worden sei. Vgl. Müller (1982), S. 121.

hinzu, dass seiner Beobachtung nach der Wunsch der Unterzeichneten mit dem einer sehr großen Mehrheit der Einwohner übereinstimme.³³⁸ Infolgedessen forderte die Mittelkommission durch den Substitutskommissar den Aachener Rat dazu auf, gemäß Hoches Instruktion vom 20. März die Wahlversammlungen bzw. die Zunftversammlungen umgehend einzuberufen, um einen neuen Rat zu wählen.³³⁹ Die Wahl fand dann zwischen dem 20. und dem 22. September statt. Das Resultat fiel für die Anhänger der ehemaligen Neuen Partei günstig aus. Dabei spielte wahrscheinlich die Einflussnahme durch den Kommissar eine große Rolle, der mit einem Rundschreiben die Zünfte dazu zu überreden versuchte, sich der Freiheit würdig zu zeigen, und redliche und aufgeklärte Menschen („hommes probes et éclairés“) zu wählen, durch die der noch amtierende Rat ersetzt werden solle.³⁴⁰ Darüber hinaus wies Estienne auch auf die Möglichkeit hin, ein unerwünschtes Wahlergebnis zu annullieren.³⁴¹ Aber wenn auch der Ratswechsel, anders als Estienne es der Mittelkommission berichtet hatte, de facto gar nicht von der Mehrheit der Einwohner gewünscht wurde, so setzten sich mit dieser Wahl die Interessen der ehemaligen Neuen Partei und der Kaufleute und Fabrikanten, die nun wegen der von der Einbindung in den französischen Markt erwarteten Vorteile für die Aachener Wirtschaft die Vereinigung mit der französischen Nation wünschten, gegen die ehemalige Alte Partei durch. Das Direktorium bestätigte einem Gesuch des neuen Rates folgend die Verfügung Hoches vom 20. März,³⁴² wodurch die Ratswahl und das Ergebnis offiziell als rechtmäßig anerkannt wurden.

Dass die Mittelkommission den Aachener Rat zur Neuwahl drängte und Estienne die Wahl zugunsten der ehemaligen Neuen Partei zu steuern suchte, war offensichtlich mit der Absicht der Mittelkommission und des Kommissars verbunden, den neu besetzten Rat zu einer offenen Proklamation der cisrhenanischen Republik zu bringen.³⁴³ Bei diesem Vorgehen ließen sich die französischen Behörden insbesondere vom von der Mehrzahl der Aachener geteilten Wunsch nach der Ratswahl leiten, den die Eingabe der vier Zunftvertreter zum Ausdruck brachte, und im Allgemeinen von der für die „Reunion“ günstigen öffentlichen Stimmung, vor allem über die Estienne die Mittelkommission im Juli 1797 informiert hatte.

Im niederrheinischen Einzugsgebiet der Stadt Aachen fand die cisrhenanische Bewegung jedoch wenig Anklang, weil die dortigen Kaufleute und Fabrikanten aus wirtschaftlichen

³³⁸ Hansen 3, S. 1201 f.

³³⁹ Ebd., S. 1203; Müller (1982), S. 137; Kraus (1994), S. 114.

³⁴⁰ Hansen 4, S. 51 f., das Zitat auf S. 51; Müller (1982), S. 137.

³⁴¹ Müller (1982), S. 137.

³⁴² Hansen 4, S. 51, Anm. 2.

³⁴³ Ebd., S. 53 f.

Gründen eine Annexion des Gebiets durch Frankreich bevorzugten. Ob es ein reiner Zufall war, dass das Gesuch hinsichtlich der Ratswahl mit der Entwicklung der cisrhenanischen Bewegung zusammenfiel, sei hier dahingestellt. Auf jeden Fall aber kam auch der neue Rat Aachens der Aufforderung der Mittelkommission nicht nach, die cisrhenanische Republik auszurufen, was eindeutig als Fehlschlag der Bonner Einmischung in die Angelegenheit zu werten ist.³⁴⁴ Andererseits aber wurden die Geschehnisse in der Reichsstadt in den rechtsrheinischen Zeitungen als Zeichen des Anschlusses an die cisrhenanische Republik interpretiert, was parallel zu den Vorgängen in Köln, Bonn und Koblenz auf der anderen Seite des Rheins, vor allem beim Regensburger Reichstag, eine regelrechte Schockwirkung auslöste.³⁴⁵

2. *Köln*. Im März 1797 wurde auch in Köln der Magistrat wieder eingesetzt. Im Hinblick auf die Kontributionen stand der Senat seit 1795 in einem permanenten Konflikt mit den Besatzungsbehörden, weshalb er 1796 erstmals aufgelöst wurde.³⁴⁶ Mit der Ausschreibung der Kriegsabgaben vom März 1797 geriet der Kölner Rat dann mit den Besatzern in eine erneute Auseinandersetzung. Im Einflussbereich der sich entwickelnden cisrhenanischen Bewegung wurde im Einzelnen nicht nur die ungerechte Verteilung der Kontribution unter den betroffenen Bürgern, sondern auch die Finanzpolitik der reformfeindlichen Stadtregierung gerade aus der Mitte der Bürgerschaft heftig kritisiert. Mit ihren Reformvorschlägen forderten deshalb die selbst ernannten Patrioten und ein Teil der Zunftbürger den Rat dazu auf, die Versammlung der Zunftdeputierten zur Beratung hinzuzuziehen.³⁴⁷

Währenddessen planten die Mittelkommission und der Substitutskommissar Rethel bereits, den Rat durch eine Munizipalität bzw. die französische Gemeindeverfassung zu ersetzen.³⁴⁸ Ein wesentlicher Grund dafür bestand darin, dass die Stadt mit der Zahlung der auferlegten Kontributionen in Verzug kam, doch ein ebenso wichtiges Ziel war, die neu eingesetzte Behörde zur Ausrufung der cisrhenanischen Republik zu veranlassen.³⁴⁹ Diesem Plan sollte der Vorschlag der Ratsopposition dienen, sich in Zünften zu versammeln und aus ihren Reihen die Deputierten zu wählen, die sich mit der Finanz- und Steuerreform der Stadt beschäftigen sollten.³⁵⁰ Als Rethel im August der Mittelkommission diese Idee

³⁴⁴ Ebd.; vgl. auch Kraus (1994), S. 114 f.

³⁴⁵ Hansen 4, S. 52 f., Anm. 6 und S. 54.

³⁴⁶ Andrae (1994), S. 192-194.

³⁴⁷ Hansen 3, S. 955 ff., 978 ff., 984 ff., 1007 ff., 1043 f., 1047 ff., 1056 ff., 1077 ff., 1091 ff.; Müller (1982), S. 146 f.; Müller (2005), S. 36-38.

³⁴⁸ Hansen 3, S. 1094, 1131; Müller (1982), S. 146 f.; Müller (2005), S. 37 f. Zur Einführung der „Munizipalität“ in den linksrheinischen Gebieten unter der französischen Besatzung seit dem Jahre 1794 vgl. Andrae (1994), S. 82-91.

³⁴⁹ Hansen 3, S. 1123; Müller (1982), S. 147; Müller (2005), S. 37 f.

³⁵⁰ Hansen 3, S. 1050 f., 1093; Müller (2005), S. 37 f., 146 f.; Müller (1982), S. 146 f.

mitteilte, bezeichnete er sie als „vœu des habitants“, womit er offenbar den Eingriff in die Stadtverfassung zu rechtfertigen suchte.³⁵¹ Auf diese Weise instrumentalisierte der Kommissar den Wunsch der kölnischen Bevölkerung dazu, die Neuwahl des Rates und damit die Änderung der Stadtverfassung durchzusetzen.

Dem Vorschlag Rethels folgend verordnete die Mittelkommission am 19. August, die Wahl der Zunftdeputierten durchzuführen,³⁵² deren Notwendigkeit vor allem mit der mangelnden Transparenz der Finanzverwaltung der Stadt gerechtfertigt wurde. Dabei wurde der Senat nicht nur wegen der schleppenden Zahlung der Kontributionen kritisiert, sondern u. a. auch beschuldigt, dass er für die Einkünfte und die erhobenen Abgaben der Stadt keine Rechnung abgelegt habe, worüber sich „eine Menge Einwohner der Stadt Köln“ beklagten.³⁵³ Im Hinblick darauf solle nun die Versammlung der neu gewählten Deputierten der Bürgerschaft – besonders im Hinblick auf die Finanzen – „Gerechtigkeit“ verschaffen.³⁵⁴ In diesem Zusammenhang ließ Rethel die „Schickung“, d. h. jenen Ratsausschuss, der aus den besonders einflussreichen Mitgliedern des Magistrats bestand, verhaften und nach Bonn transportieren, weil sich der Senat, der die bestehende Verfassung mit allen Mitteln schützen wollte, hartnäckig weigerte, die Wahl durchzuführen.³⁵⁵

Betrachtet man die Situation genauer, dann wird deutlich, dass die Wahl der Zunftdeputierten und ein Regierungswechsel allein auf finanzielle Gründe zurückzuführen ist, was sich zunächst einmal aus dem Interesse der Besatzer erklärt, die immer noch in Verzug stehenden Kriegsabgaben schneller und effektiver zu kassieren. Zweifellos dienten aber auch die Misswirtschaft der Stadt und die allgemeine Kritik daran als Vorwand, den bestehenden Kölner Senat abzusetzen, in dem sich offenbar nur „Feinde der Franzosen“ finden ließen,³⁵⁶ doch wies die Bonner Behörde in ihrer Anordnung nicht unmittelbar auf eine Verbindung zwischen der Deputiertenwahl und der Verwirklichung der cisrhenanischen Republik hin, wohl unter Rücksichtnahme darauf, dass sie angesichts der außenpolitischen Umstände eine solche Beziehung nicht offen zugeben konnte und wollte.³⁵⁷

Die Wahl der Zunftdeputierten fand dann zwischen dem 31. August und dem 2.

³⁵¹ Hansen 3, S. 1091-1094, das Zitat auf S. 1094.

³⁵² Ebd., S. 1120-1122.

³⁵³ Vgl. ebd., S. 1120 f., das Zitat auf S. 1120.

³⁵⁴ Vgl. ebd., S. 1122.

³⁵⁵ Ebd., S. 1120 f. und S. 1120, Anm. 3; Müller (1982), S. 146 f.; Müller (2005), S. 38.

³⁵⁶ Vgl. Hansen 3, S. 1131.

³⁵⁷ Frankreich war, wie oben schon mehrfach erwähnt, an die vom Leobener Vertrag festgestellte Reichsintegrität gebunden, weshalb es vermeiden musste, sich offen für die Abtrennung der Rheinlande vom Deutschen Reich einzusetzen.

September statt. Doch obwohl die Patrioten versucht hatten, die Ratsopposition zu mobilisieren, wurden nur wenige der ehemaligen Ratsgegner gewählt, und nicht ein einziger der Cisirhenanen.³⁵⁸ Dabei scheint die latent vorherrschende ungünstige Stimmung, die aus der Verhaftung der „Schickung“ und der verdeckten Propaganda von Seiten des Magistrats³⁵⁹ resultierte, eine maßgebliche Rolle gespielt zu haben.³⁶⁰ Gescheitert war damit aber auch der Plan der Bonner Behörde, durch die Neuwahl einen in ihrem Sinne stehenden Magistrat einzusetzen, und auf diesem Wege sozusagen durch die Initiative der Bevölkerung die größte Stadt des besetzten Landes zu einem Zentrum der cisirhenanischen Revolution zu machen.³⁶¹ Infolgedessen wies die Mittelkommission, die vom Wahlergebnis zutiefst enttäuscht war, am 5. September den Substitutskommissar an, den alten Rat durch eine neue Munizipalität abzulösen.³⁶²

Zeitgenössischen Berichten zufolge blieb dieses Ereignis jenseits des Rheins nicht ohne Resonanz.³⁶³ Am 17. September riefen die Freiheitsfreunde in Köln die cisirhenanische Republik aus, und an dieser Feier beteiligten sich auch die neuen Munizipalbehörden, obwohl der ursprüngliche Plan Rethels gescheitert war, diese Proklamation bei deren feierlicher Installation ausführen zu lassen.³⁶⁴ Im Oktober schlossen die Kölner Cisirhenanen zunächst mit den Bonner, und dann mit den Bergheimer Brüdern einen Bund zur Vereinigung ihrer Städte.³⁶⁵ So gesehen, gab also die Bonner Behörde durch ihren Eingriff der Reichsstadt durchaus die erwünschte Richtung. Doch an den Geschehnissen selbst scheint der überwiegende Teil der Einwohner Kölns nur wenig Anteil gehabt zu haben.³⁶⁶ Im September/Oktober erhoben außerdem nicht wenige der Zunftbürger offen ihre Einwände gegen die Ausrufung der cisirhenanischen Republik bzw. der Unabhängigkeit vom Deutschen Reich. Darüber hinaus wollten sie ebenfalls durch eine Unterschriftensammlung den oppositionellen Willen der Bürgerschaft zum Ausdruck bringen, eine Protestaktion, die aber, wie es scheint, bei der Mehrheit der stadtkölnischen

³⁵⁸ Hansen 3, S. 1165-1169; Müller (1982), S. 147 f.; Müller (2005), S. 37-39.

³⁵⁹ Am 1. September informierte Rethel die Mittelkommission über den Wahlausgang des vorigen Tags, und wies dabei auch auf die Agitation durch den Senat hin: „[L]es sénateurs se sont donnés par tous les moyens d’augmenter leurs partisans, que malheureusement, manque d’esprit public, il est très facile de gagner“. Hansen 3, S. 1168 f., das Zitat auf S. 1169.

³⁶⁰ Vgl. Müller (1982), S. 147 f.

³⁶¹ Vgl. Hansen 3, S. 1169.

³⁶² Ebd., S. 1176 ff. In der Verfügung der Mittelkommission wurde das Wahlergebnis dementsprechend überhaupt nicht erwähnt. Vgl. auch Müller (1982), S. 148 f.; Müller (2005), S. 39.

³⁶³ Siehe oben S. 173, Fußnote 345.

³⁶⁴ Hansen 4, S. 12-18, 21-37; Müller (2005), S. 39 f.; ferner Sonoya (2009), S. 191 f. Die feierliche Installation der neuen Munizipalverwaltung fand am 19. September statt.

³⁶⁵ Kuhn (1978), S. 25; Kuhn (1988), S. 120; vgl. auch Hansen 4, S. 127-133, 179-188.

³⁶⁶ Vgl. ebd., S. 21-37; siehe auch Müller (2005), S. 40.

Bewohner nur wenig Zustimmung fand.³⁶⁷ Gleichwohl wirkte sich das Kölner Vorbild insofern auf die Nachbarschaft offenbar ermutigend aus, als sich mehrere Gemeinden im kurkölnischen und Jülicher Raum im Verlauf des Oktobers gegen die Trennung vom Deutschen Reich erklärten.³⁶⁸

Die angeführten Beispiele machen deutlich, dass die Mittelkommission in einer ähnlichen Art und Weise wie die französischen Besatzer in den Jahren 1792/93 sowohl die Aachener als auch die Kölner dazu veranlassen wollten, sich durch die von ihnen selbst gewählten Repräsentanten zu äußern, weshalb es für die Besatzer optimal gewesen wäre, wenn nunmehr die cisrhenanische Republik von dem frei gewählten Rat einer alten Reichsstadt ausgerufen worden wäre. Doch der Versuch schlug fehl. In beiden Städten kam die Wahl überhaupt erst auf das Drängen der Besatzer hin zur Durchführung. In Aachen suchte Estienne als Kommissar die Wahl zugunsten der Anhänger der ehemaligen Neuen Partei zu steuern, und in Köln wurde das für die Ratsopposition unerfreuliche Wahlergebnis durch die von der Mittelkommission angeordnete Absetzung des alten Rats de facto widerrufen und annulliert. Dennoch beachtete die Besatzungsmacht allein schon deshalb formell die freie Willensäußerung und die Selbstbestimmung durch das Volk, weil gerade dessen freiwillige Selbstentscheidung für seine Unabhängigkeit vom Deutschen Reich der französischen Republik die Legitimität dafür verlieh, für seine Aktionen offen Partei zu nehmen und im bevorstehenden Friedenskongress ihren Besitzanspruch auf die Rheinlande geltend zu machen.

c) Der Beschluss vom 15. September über die Befreiung von Feudalabgaben

Seit dem August wirkte die Mittelkommission daran mit, eine allgemeine Erklärung der linksrheinischen Bewohner für die Abtrennung vom Reich bzw. für die cisrhenanische Republik herbeizuführen. Aber während sie sich in die Regierungsangelegenheit in Großstädten wie Aachen und Köln direkt einmischte, schien sie gegenüber kleineren Stadt- und Landgemeinden zunächst wesentlich zurückhaltender vorgegangen zu sein.

Nachdem er über die Entscheidung der Rheinbacher informiert worden war, veranlasste Hoche am 12. September die Mittelkommission dazu, auch andere Gemeinden zu

³⁶⁷ Hansen 4, S. 31 ff., 94 ff., 192 ff.; Müller (1982), S. 149 f.; Müller (2005), S. 40; ferner Sonoya (2009), S. 191-194.

³⁶⁸ Siehe unten S. 179 (Fußnote 385). Der Chronist Joan Peter Delhoven aus Dormagen notierte am 4. Oktober 1797 den Ablauf der revolutionären Ereignisse nach dem Ratswechsel in Köln und fügte anschließend hinzu, dass die rheinischen Republikaner Everts, Rodius, Sommer und Wasserfall das Land durchstreiften, „um die Leuthe zu bereden, dass sie eine Supplik an das französ.[ische] Directorium unterschreiben, dass wir als Freystaat erklärt werden“. Indessen: „[H]ier will sich noch keiner zum Unterschreiben anschicken“, weil die Nachrichten über einen allgemeinen Frieden zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich immer lauter wurden, der das Schicksal der linksrheinischen Gebiete definitiv entscheiden sollte. Vgl. Cardauns/Müller (Hg.) (1966), S. 150.

ermuntern, diesem Vorbild zu folgen.³⁶⁹ Diese reagierte unmittelbar darauf am 15. September mit einem Erlass, nach dem die Kommunen der linksrheinischen Gebiete – außer in den preußischen Provinzen – von allen Zehnten und Feudallasten befreit würden, wenn sie sich für die cisrhenanische Republik erklärten.³⁷⁰ Wichtig in diesem Kontext ist dabei der Hinweis, dass „es höchst billig“ sei, die Völker der besetzten Länder „in den Stand zu setzen, ihr natürliches Recht, sich selbst eine ihnen anständige Regierungsform zu wählen, [...] in Ausübung zu bringen“.³⁷¹ Die betreffenden Gemeinden wurden deshalb nur aufgefordert, ihren Willen für oder gegen die cisrhenanische Republik frei zu äußern, aber keineswegs dazu gezwungen, womit die Selbstbestimmung des Volkes auch in diesem Falle formell beachtet wurde.

d) Der Beschluss vom 6. Oktober zur Einführung der neuen Ämterteilung

Während die Mittelkommission durch die Bezirkskommissare die Verfügung vom 15. September in allen linksrheinischen Verwaltungsbezirken außer den preußischen Provinzen verbreitete, um die Bevölkerung in die Beteiligung an der cisrhenanischen Bewegung einzubeziehen,³⁷² fasste sie andererseits eine grundlegende administrative Neuorganisation der betreffenden Gebiete ins Auge, um dadurch der neuen Republik eine feste Gestalt zu geben. Ein wesentlicher Schritt dafür ist die Anordnung vom 6. Oktober, die verfügte, den Bonner Regierungsbezirk neu in acht Großämter³⁷³ zu unterteilen: Für jeden dieser Amtsbezirke werde ein Amtmann ernannt, dem die Magistrate der Städte und die Gemeindevorsteher unterstellt waren, und darüber hinaus sollten die Amtleute baldmöglichst der Bonner Regierung, und diese wiederum der Mittelkommission einen Plan für die Organisation der Friedensgerichte und Munizipalitäten in ihren Distrikten einreichen.³⁷⁴ Dieser Beschluss resultierte in erster Linie aus der Erwägung, die Zahl der unteren Verwaltungs- und Polizeibeamten, u. a. der Amtsverwalter³⁷⁵, zu reduzieren, weil sie „den Geschäftengang zum Nachteil des gemeinen Wesens und des Dienstes der Armee“ aufhielten. Mit dieser Maßnahme bezweckte man aber gleichzeitig, die

³⁶⁹ Hansen 3, S. 1210 f.

³⁷⁰ Bormann/Daniels 6, S. 434-437; vgl. auch Hansen 3, S. 1211 f., Anm. 3; ferner Sonoya (2009), S. 185.

³⁷¹ Zitiert nach Hansen 3, S. 1211, Anm. 3. Das französische Original bei Bormann/Daniels 6, S. 437.

³⁷² Vgl. Hansen 4, S. 62-66, 104, 173, 179.

³⁷³ Das heißt, Andernach, Blankenheim, Rheinbach, Bonn, Brühl, Hülchrath, Neuss und Uerdingen.

³⁷⁴ Bormann/Daniels 6, S. 438 f.; Hansen 4, S. 126 f.; vgl. auch Molitor (1980), S. 54 f.; Andrae (1994), S. 81 f.; ferner Sonoya (2009), S. 191.

³⁷⁵ Die Amtsverwalter waren unter dem Ancien Régime die lokalen Verwaltungsbeamten der Amtsbezirke, in die sich das kurkölnische Territorium einteilte. Vgl. Andrae (1994), S. 82-86, hier S. 82.

konservativen Beamten durch republikanisch gesinnte Personen zu ersetzen.³⁷⁶ Dieser Personalwechsel sollte mit dem Plan, Friedensgerichte und Munizipalitäten einzuführen, im gesamten Regierungsbezirk Hand in Hand gehen. Geplant war eine solche Umstrukturierung wahrscheinlich schon zu dem Zeitpunkt, an dem die Bonner Behörde die Kommissare anwies, über das Verwaltungs- und Justizpersonal in ihrem Amtssprengel zu berichten, d. h. im Juni 1797.³⁷⁷

Die geplante Umgestaltung sollte aber nicht nur auf den Bonner Regierungsbezirk begrenzt werden, sondern später auch für das gesamte Besatzungsgebiet am linken Rheinufer gelten,³⁷⁸ was sich bereits an einer vom 22. September datierten Verordnung aus Bonn ablesen lässt. In ihr wurde verfügt, das Gebiet des linksrheinischen Herzogtums Jülich vom Düsseldorfer Regierungsbezirk abzutrennen, um daraus einen neuen Regierungsbezirk zu machen, so dass die Anhänger der Franzosen in diesem Landstrich für die cisrhenanische Republik gewonnen werden könnten.³⁷⁹

Im Kontext der französischen Außenpolitik verfolgte dieser Umorganisationsplan eine doppelte Zielsetzung: Zum einen bestand die Intention der Mittelkommission darin, auf der Grundlage der neu besetzten Behörden auf eine allgemeine Ausrufung der cisrhenanischen Republik hinzuwirken. Zum anderen wollte man durch die gleichgeschaltete Verwaltungs- und Justizorganisation dem Gedanken Ausdruck verleihen, dass das linksrheinische Gebiet, nunmehr in eine Tochterrepublik umgewandelt, unter dem Schutz der französischen Republik bleiben sollte.

Wenn die Umgestaltung der Verwaltung und Justiz mit dieser Verfügung vom 6. Oktober wirklich erfolgreich eingeleitet worden wäre, dann würde dies bedeuten, dass man die öffentliche Stimmung so zu lenken verstanden hatte, dass die Einwohner des linken Rheinufers ihre Hoffnung auf die Rückkehr der alten Ordnung aufgegeben hätten.³⁸⁰ Indessen wurde der Plan der Umorganisation nur teilweise verwirklicht und die damit

³⁷⁶ Hansen 4, S. 126 f., das Zitat auf S. 126.

³⁷⁷ Siehe oben S. 159, Fußnoten 278 und 279.

³⁷⁸ Hansen 4, S. 127.

³⁷⁹ Ebd., S. 59-61.

³⁸⁰ Darauf deutet eine vom 7. November datierte Denkschrift Jaegers, des Vorsitzenden des Neusser Distriktsbüros, an die Mittelkommission hin, in der es heißt: „L'arrivé du citoyen Eichhoff [die Ankunft des neuen Amtmanns Eichhoff in Neuss am 6. Oktober; M. S.] vérifia entièrement la résolution ferme et immuable du Gouvernement français, et la plupart des habitans de la ville compta déjà sur un changement le plus proche; mais après que le citoyen Eichhoff se trouve déjà depuis seize jours dans la ville et retarde encore de jour en jour l'organisation quoique publiée, l'homme aussi le plus attaché aux Français commence à douter la vérité“. Das lässt darauf schließen, dass die sich verzögernde Neuorganisation der Verwaltung unter den Neusser Cisrhenanen Unsicherheit hervorrief, und umgekehrt bei den Anhängern der alten Verfassung die Hoffnung auf die Rückkehr des Ancien Régime belebte. Jaeger hatte also sehr genau erfasst, dass die unverzügliche Umsetzung der Verfügung vom 6. Oktober in diesem Kontext von wesentlicher Bedeutung war. Vgl. ebd., S. 283 f.

verbundenen Ziele wurden somit nicht erreicht. Die avisierte Einteilung in Großämter wurde zwar in die Tat umgesetzt, doch verzögerte sich die vorgesehene Einführung der Munizipalitäten und der Friedensgerichte,³⁸¹ die erst durch die Ende 1797 vom Regierungskommissar Rudler eingeleitete administrative Neuorganisation der linksrheinischen Gebiete in vollem Umfang verwirklicht wurde.³⁸² Für den schleppenden Ablauf der Umgestaltung des lokalen Verwaltungs- und Justizwesens scheint zum einen die permanent verzögerte Anfertigung der Organisationspläne durch die Amtleute verantwortlich gewesen zu sein, die selbst zwei Wochen nach dem Erlass der Verordnung vom 6. Oktober lediglich von den drei Ämtern Andernach, Rheinbach und Hülchrath der Bonner Bezirksregierung zugestellt worden waren.³⁸³ Die Jülicher Bezirksregierung schickte Shée in Bonn erst am 11. Dezember 1797 ihre Vorschläge für eine Organisation der lokalen Verwaltung, d. h. deren Einteilung in Großämter zu.³⁸⁴

Außerdem riefen die auf die Errichtung einer cisrhenanischen Republik zielenden beiden Verordnungen vielfache Proteste im kurkölnischen und Jülicher Land hervor, wobei im kölnischen Erzstift vor allem der Organisationsplan den direkten Anlass dazu gegeben zu haben scheint. Wenn man bei dieser Gelegenheit dann nur das Gebiet des späteren Roerdepartements, um das es in der vorliegenden Studie vorrangig geht, in den Blick fasst, so erwachsen hier zwischen Oktober und November Widerstände in Linn, Kempen, Neuss, Rheinberg, Uerdingen und Düren, wo man sich öffentlich gegen die cisrhenanische Republik erklärte, deren Urheber zumeist die Zünfte bzw. Zunftbürger waren,³⁸⁵ und auch die Kölner Widerstände sind, wie schon erwähnt, in exakt diesem Kontext zu sehen. Auf diese Protestbewegungen wirkten sich zudem möglicherweise auch Nachrichten über den am 17. Oktober geschlossenen Frieden von Campo Formio ermutigend aus, weil die offenen Artikel des Friedensvertrags sich über die Zukunft des linksrheinischen Gebiets so gut wie gar nicht äußerten.³⁸⁶ Was definitiv festgestellt werden kann, ist, dass im besetzten Land auch weiterhin eine höchst unsichere Stimmung vorzuherrschen schien.

Diese nach Bonn eingesandten Gegenerklärungen zeigen auffällige und sehr kennzeichnende Charakteristika: Erstens bezogen sich mehrere Gemeinden auf die Verfügung vom 15. September, um das von der Mittelkommission eingeräumte Recht in

³⁸¹ Vgl. Andrae (1994), S. 90 f., 105; Erkens (1994), S. 155.

³⁸² Siehe dazu im Folgenden das 2. Kapitel des 2. Teils der vorliegenden Arbeit.

³⁸³ Vgl. Hansen 4, S. 126, Anm. 8; Andrae (1994), S. 81 f.

³⁸⁴ Vgl. Hansen 4, S. 60, Anm. 5, 127, Anm. 1.

³⁸⁵ Vgl. zu den Protestbewegungen ebd., S. 173-188, 281-286.

³⁸⁶ Über die Friedensvereinbarungen wurden damals widersprüchliche Nachrichten verbreitet, weil die Geheimartikel, in denen die Österreicher die Abtretung des linken Rheinufers grundsätzlich anerkannten, zunächst nicht publik gemacht wurden. Vgl. ebd., S. 215-220, 258-265. Zum Inhalt des Friedensvertrags einschließlich der Geheimartikel vgl. de Clercq (1880), S. 335-344.

Anspruch zu nehmen, nämlich „sich selbst eine ihnen anständige Verfassungsform zu wählen“.³⁸⁷ Damit rechtfertigte die Opposition u. a. in Kempen, Linn, Rheinberg und Uerdingen die Äußerung ihres Wunsches, die alte bestehende Verfassung beizubehalten.³⁸⁸

Die Gegenpartei war sich zweitens klar bewusst, dass der Organisationsplan der Mittelkommission einen wesentlichen, den Aufbau einer cisrhenanischen Republik einleitenden Schritt darstellte. Bewusst war ihr drittens allerdings auch, dass eine öffentliche Stellungnahme für die cisrhenanische Republik umgehend als ein allgemeiner Wunsch der Einwohner in dieser Sache betrachtet werden würde, selbst wenn sie auf die Initiative der republikanischen Minderheit zurückging. Deswegen wurde von der Gegenpartei der Republikaner ausdrücklich erklärt, dass man keine „Cisrhenanerumschaffung“³⁸⁹ d. h. keine administrative Umänderung wünsche und die herkömmliche Verfassung beibehalten wolle, was dann zudem als Wunsch der Mehrheit dargestellt wurde, während die Cisrhenanen als eine ruhestörende Minderheit ausgeprangert wurden. So baten z. B. die Uerdinger die Mittelkommission in ihrer schriftlichen Erklärung darum, „de ne pas regarder les déclarations de quelques intriguans [!], qu'il y existait du republicanisme, comme la voix du peuple“.³⁹⁰

Schließlich und viertens wurde der öffentlichen Meinung in Bezug auf die definitive Entscheidung der Rheinfrage ein nur noch geringer Stellenwert beigemessen. Ging es bei der Gegenerklärung um die Äußerung des Wunsches, dass man unter der alten Verfassung bleiben wollte, so wurde dabei doch immer einschränkend hinzugefügt, dass abzuwarten sei, bis das Los des linken Rheinufers in den Friedensverhandlungen endgültig entschieden sein würde.³⁹¹ Die Uerdinger Denkschrift wies darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass der

³⁸⁷ Darauf weist auch Sonoya (2009) im Rahmen seiner Analyse der Protestaktion der Kölner Zunftbürger gegen die cisrhenanische Munizipalität hin. Sonoya (2009), S. 193, 195. Zur Verfügung der Mittelkommission vom 15. September 1797 siehe Hansen 3, S. 1211 f., Anm. 3, das Zitat auf S. 1211; siehe oben S. 176 f.

³⁸⁸ Vgl. Hansen 4, S. 176 (Linn, Gegenerklärung vom 27. Oktober), 282 f. (Kempen, 31. Oktober/10. November), 285 (Rheinberg, 1./10. November), 286 (Uerdingen, 27. Oktober/4. November).

³⁸⁹ So in der Rheinberger Gegenerklärung vom 10. November. Ebd., S. 285. Ähnliche Formulierungen wurden in Kempen und Neuss gebraucht. Ebd., S. 177, 282 f.

³⁹⁰ Vgl. ebd., S. 286. Siehe auch die vom 10. November datierte Eingabe der Deputierten der „Gemeinheit Kempen“ an die Mittelkommission, die besagte: „Es könnte vielleicht möglich sein, daß nach der bekannten Art **einige Ruhestörer** es wagen, unter dem Namen der Gemeinde den Antrag auf jene Umschaffung einseitig einzulegen und solchen gar mit dem falschen Vorwande eines allgemeinen Volkswunsches zu unterstützen. Die Erklärungen **unserer meisten und beinahe aller Bürger** werden euch aber überzeugen, daß wir einhellig keine Cisrhenanische Republik weder eine dergleichen Umschaffung verlangen“. Ebd., S. 283 (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

³⁹¹ Vgl. dazu Sonoya (2009), S. 195 f. Die Neusser Zünfte erklärten zum Beispiel am 10. Oktober in einer „Willenserklärung sämtlicher Zünfte“, dass „wir jede Umänderung verabscheuen, daß wir nichts mehr wünschen, aus [!] unsere wirkliche Verfassung wenigstens so lange beizubehalten, bis uns der Friede, der doch einmal kommen muß, unser Loos entscheidet“. Hansen 4, S. 177.

allgemeine Friede auf der Grundlage der Leobener Präliminarien bzw. der Reichsintegrität geschlossen werde; genau so, wie es im Fall der venezianischen Staaten nicht der Wunsch der Einwohnerschaft, sondern der Friedensvertrag von Udine (d. h. von Campo Formio) gewesen sei, der ihre künftige Regierung festlegte, müssten sich die Uerdinger ebenfalls damit abfinden, welche Entscheidung man beim Rastatter Kongress über ihr Schicksal treffen werde.³⁹²

Gegen diese Widerstände in den kleineren Gemeinden scheinen die vorgesetzten Behörden indes nicht unbedingt mit Nachdruck vorgegangen zu sein, was zeigt, wie wenig wichtig man sie nahm.

Aus Neuss, einer Stadt mittlerer Größe, wurde der Mittelkommission am 10. Oktober eine „Willenserklärung der sämtlicher Zünfte“ gegen die cisrhenanische Republik übersandt. An der Protestaktion beteiligte sich anscheinend die Mehrheit der Einwohner, und der Magistrat stand außerdem in Verbindung mit den Oppositionellen in Bonn sowie in anderen kurkölnischen Städten.³⁹³ Der Widerstand dauerte bis Anfang November an, und schien andere Gemeinden wie Linn und Kempen ihrerseits zu Gegenerklärungen zu ermutigen.³⁹⁴ Die Bonner Bezirksregierung jedoch, welche die Mittelkommission am 15. Oktober über die Neusser Erklärung informiert hatte, erwiderte ihr am 18. des Monats nur, dass man zunächst vom neuen Amtmann Eichhoff detaillierte Auskünfte über den *Esprit public* erwarte und alsdann „konvenabelste Maßnahmen“ ergreifen werde.³⁹⁵ Im Hinblick darauf scheint jedoch die Bonner Regierung keinen wirksamen Schritt unternommen zu haben, obwohl Eichhoff ihr über die vorhandenen Widerstände berichtet hatte, und die Neusser Cisrhenanen mehrfach die Mittelkommission um Eingriff zu ihrem Gunsten gebeten hatten, wovon diese die Bonner Regierung in Kenntnis gesetzt hatte.³⁹⁶ Nur forderte die Bonner Regierung Eichhoff am 7. November dazu auf, ihr den in der Verfügung vom 6. Oktober vorgeschriebenen Organisationsplan für Neusser Distrikt³⁹⁷ umgehend zuzuschicken. Welche weiteren Maßnahmen danach ergriffen wurden, wissen wir nicht.

Ebenso wie im Neusser Fall, gab die Bonner Regierung auch dem Amtmann Boelmann in Uerdingen nur den Befehl, ihr einen entsprechenden Organisationsplan ohne Verzug einzusenden, als er berichtete, dass der Kempener Stadtrat die Einwohner gegen die neue Organisation aufwiegle, und dass er deshalb die Versammlung der Bürger verboten habe,

³⁹² Vgl. ebd., S. 286. Nach dem Frieden von Campo Formio sollte ein Gebietsteil der venedischen Staaten in die cisalpinische Republik eingliedert werden. de Clercq (1880), S. 336 f.

³⁹³ Hansen 4, S. 177, 283 f.

³⁹⁴ Ebd., S. 284, Anm. 4.

³⁹⁵ Ebd., S. 177, Anm. 3.

³⁹⁶ Ebd., S. 283 f., bes. S. 283 Anm. 2, 284, Anm. 3.

³⁹⁷ Ebd., S. 284, Anm. 3; siehe oben S. 177, Fußnote 374.

und er sie um eine Instruktion bat, um weitere Maßnahmen zu ergreifen.³⁹⁸ In Kempen hatten mehr als 200 Bürger am 31. Oktober eine Erklärung gegen die cisrhenanische Republik unterzeichnet, und die Vertreter der Gemeinde hatten am 10. November eine im gleichen Sinne verfasste Eingabe an die Mittelkommission gerichtet.³⁹⁹

Anhand der beiden Beispiele steht zu vermuten, dass die Bonner Bezirksregierung zunächst vermied, direkt in die örtlichen Konflikte zwischen den Cisrhenanen und deren Gegnern einzugreifen, bis sie sich zur Durchführung der Neuorganisation der lokalen Verwaltung und Justiz völlig bereitfand, wobei der *Esprit public* immer dann in Betracht gezogen wurde, wenn es nötig schien. Andererseits wurden aber auch strenge Maßnahmen eingeleitet, wenn die Zusammenkünfte der Zünfte und Einwohner, als ruhestörend oder polizeiwidrig betrachtet wurden, wie dies z. B. in Andernach geschah.⁴⁰⁰ Darüber hinaus wurde, wie es scheint, auch das Versammlungsverbot in Kempen von der Regierung in Bonn nicht rückgängig gemacht.⁴⁰¹

Dass die Bonner Bezirksregierung nicht unmittelbar in die lokalen Streitigkeiten zwischen den Republikanern und den Anhängern der alten Ordnung eingriff, und dabei schon gar nicht Partei für die erstgenannte Gruppe nahm, entsprach sehr wohl den Vorstellungen der Mittelkommission, die, wie auch die Jülicher Bezirksregierung, jede Gewaltanwendung von Seiten der Sympathisanten der cisrhenanischen Republik entschieden ablehnte.

In Bergheim hatten einige junge Cisrhenanen Mitte Oktober die Einwohner unter Androhung von Gewalt dazu zu bringen gesucht, einen Freiheitsbaum aufzurichten und eine Unabhängigkeitserklärung zu unterschreiben, was aber misslang. Die Bergheimer Republikaner, die den Anhängern der alten Verfassung zahlenmäßig unterlegen waren, suchten dabei Beistand bei der Jülicher Bezirksregierung in Düren, die sich ihnen gegenüber jedoch ablehnend verhielt und sie zur Ruhe ermahnte. Deshalb suchte die cisrhenanische Partei in Bergheim nunmehr Hilfe bei der Kölner Munizipalität, die ihrerseits den General Jacobé Trigny um Unterstützung bat. Unter dem Geleit des Militärs und im Beisein der Kölner Verbündeten wurde dann der Freiheitsbaum am 19. Oktober in Bergheim feierlich errichtet.⁴⁰² Ohne den Schutz des Militärs hätten sich die Bergheimer Cisrhenanen wohl nicht durchsetzen können. Die Mittelkommission ihrerseits betrachtete dieses Vorgehen jedoch nicht als legitim, da es dabei eben nicht um den erklärten wahren Willen des Volkes gehe, frei zu sein, doch sei das Ereignis in Bergheim vielmehr dem

³⁹⁸ Hansen 4, S. 282 f., Anm. 3.

³⁹⁹ Ebd., S. 282 f.

⁴⁰⁰ Vgl. dazu ebd., S. 175 f. und S. 176, Anm. 1.

⁴⁰¹ Ebd., S. 282 f., Anm. 3.

⁴⁰² Ebd., S. 181-188.

Willen und den Wünschen der Bürger entgegen. Von daher wurde die Eingabe der Bergheimer Republikaner abgelehnt: Sie hatten die Mittelkommission darum gebeten, von der Bergheimer Bürgerschaft die Kosten von 400 Reichstaler für die Feierlichkeit vom 19. Oktober exekutorisch eintreiben zu lassen, deren Zahlung diese verweigert hatte, weil „sie ihrerseits an dem Freiheitsfeste nicht den mindesten Anteil genommen“ habe.⁴⁰³

Offensichtlich hing die Entscheidung der Mittelkommission auch hier von der Freiwilligkeit der Erklärung ab. Zwar wurde das Recht der Selbstbestimmung durch das Volk keineswegs in seinem vollen Umfang beachtet, aber ohne sich auf den frei erklärten Willen des Volkes zu stützen, konnte man gegen die Reichsintegrität die Forderung nach dem linken Rheinufer nicht geltend machen. Daher vermieden, weil man in verschiedenen Orten öffentlich Einwände gegen die cisrhenanische Republik erhob, sowohl die Bezirksregierungen als auch die Mittelkommission es, offen Partei für die Cisrhenanen zu ergreifen, die ihren (anders gesinnten) Mitbürgern gegenüber unnachgiebig die cisrhenanische Republik auszurufen suchten. Ebenfalls mussten sie im Hinblick auf die Durchführung der von der Verfügung vom 6. Oktober vorgesehenen Umorganisation der lokalen Verwaltung und Justiz behutsam vorgehen, weil der Plan die Proteste von Seiten der Anhänger der alten Verfassung provoziert hatte.

Wie nicht anders zu erwarten, ermöglichte die Verzögerung der administrativen Umschaffung auch den Gegnern, auf die allgemeine Stimmung im besetzten Land mehr oder weniger Einfluss auszuüben.

4) Der „Opinionenkrieg“⁴⁰⁴ bzw. der Kampf um die öffentliche Stimmung, widergespiegelt in den Schriften des kölnischen Kurfürsten Max Franz

Im Jahre 1795 war der Kölner Bürgermeister J. F. Dumont vermutlich der einzige unter den Anhängern der alten Ordnung, der die Öffentlichkeit davor warnte, dass die rheinischen Republikaner versuchten, durch Propagandaaktionen die „allgemeine Meinung“ zu täuschen, und den Wunsch des Volkes für sich zu reklamieren, um auf diese Weise in Paris eine Entscheidung für die Reunion mit Frankreich herbeizuführen.⁴⁰⁵

Im Verlauf der cisrhenanischen Bewegung wurde aber breiteren Schichten der Bevölkerung, vor allem den Oppositionellen bekannt, worin das Ziel der cisrhenanischen Propaganda bestand und welche gefährlichen Folgen für sie daraus resultieren konnten, was sich aus den oben angeführten Gegenerklärungen deutlich ablesen lässt.

⁴⁰³ Ebd., S. 188 f., Anm. 4, das Zitat auf S. 189.

⁴⁰⁴ Zum Begriff siehe unten Fußnote 425, S. 188.

⁴⁰⁵ Vgl. Hansen 3, S. 577-582, 629-636; vgl. auch Sonoya (2009), S. 187-191. Der Begriff „allgemeine Meinung“ findet sich in Dumonts Brief vom 17. und 18. August 1795. Vgl. Hansen 3, S. 576, Anm. 1, 577, Anm. 2.

Dabei scheint es, dass der Kölner Kurfürst Max Franz den Zusammenhang zwischen der französischen Außenpolitik und der cisrhenanischen Agitation als erster am genauesten begriff.

Am 19. September machte er seinen Neffen, den Kaiser Franz II., schriftlich darauf aufmerksam, dass sich einige unruhige revolutionäre Köpfe darum bemühten, „die Bewohner des linken Rheinufer für die gänzliche Umwälzung der bisherigen Verfassung empfänglich zu machen“.⁴⁰⁶ In diesem Sinne sei schon der Kölner Magistrat gewaltsam entsetzt, im Amt Rheinbach mit den umliegenden Orten seien Munizipalitäten errichtet und Freiheitsbäume gepflanzt worden, und überall würden mit Beistand des Militärs „die schädlichsten Aufrufe“ verbreitet und die von der Mittelkommission verkündete Pressefreiheit nur zu diesem Zweck benutzt. Diese Unternehmungen, so der Kölner Kurfürst, würden offenkundig durch „eine Macht“, womit Frankreich gemeint ist, unterstützt.⁴⁰⁷

Zur Absicht Frankreichs, das linke Rheinufer vom Deutschen Reich loszutrennen, könnte zwar „die wahre und erprobte Opinion der Landesbewohner“ der besetzten Gebiete, die sich der alten Ordnung und Verfassung verbunden gefühlt hätten und ihrem Landesherrn treu geblieben seien, nie behilflich gewesen sein. Doch auch „bei dieser der Totalität der Einwohner so eigenen Stimmung“, die es dem Gegner bisher noch nicht gelungen habe, auf seine Seite zu ziehen, sei nun nicht zu übersehen, dass der Waffenstillstand dazu missbraucht werde, durch Propagandamittel „die Gutgesinnten zu ängstigen“ und „die Uebelgesinnten [...] aufzumuntern“. Auf diese Weise würde die von den Friedenspräliminarien „versprochene Einhaltung aller feindseligen Handlungen“ „in die grausamste aller denkbaren Unternehmungen“ ausarten, wodurch die linksrheinischen Territorien vom Reichsverband abgerissen würden, wenn man nicht die nötigen Schritte unternähme, die drohende Gefahr abzuwenden.⁴⁰⁸

Wie sich zeigt, hatte der kölnische Kurfürst genau erfasst, dass die Franzosen durch die Einflussnahme auf die cisrhenanische Kampagne für den bevorstehenden Friedenskongress die Bevölkerung in dem Sinne zu bearbeiten versuchten, damit die Abtrennung des linksrheinischen Gebiets vom Reich nicht mehr zu vermeiden wäre und so die Angelegenheit schon vor dem Beginn der Verhandlungen erledigt sein könnte.

Aus diesem Grund ergriff Max Franz, während er den Kaiser vor dieser Gefahr warnte und ihm empfahl, für Abhilfe zu sorgen, selbst die Initiative. Zunächst setzte er sich als Kölner Kurfürst mit den drei rheinischen Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz in

⁴⁰⁶ Vgl. Hansen 4, S. 37-40, das Zitat auf S. 38. Im Herbst 1794 floh Max Franz auf die andere Rheinseite und in das am rechten Rheinufer liegende Mergentheim. Molitor (1980), S. 111.

⁴⁰⁷ Hansen 4, S. 38 f., die Zitate ebd.

⁴⁰⁸ Ebd., S. 39 f., die Zitate ebd.

Verbindung, um sie davon zu überzeugen, dass diese vier Landesfürsten jetzt zur Erhaltung des Reichs gemeinsam die Initiative ergreifen und zusammenwirken sollten.⁴⁰⁹

Noch wichtiger ist, dass der kölnische Kurfürst selbst die öffentliche Stimmung der Bevölkerung zu beeinflussen suchte, um so der cisrhenanischen Propaganda entgegenzuwirken, wobei folgende Maßnahmen ergriff:

Am 20. September wurde als erste ein Aufruf an die Bevölkerung des Erzstiftes Köln veröffentlicht und in 1000 gedruckten Exemplaren verbreitet.⁴¹⁰ Darin stellte Max Franz zunächst mit großer Zufriedenheit fest, dass der größte Teil der Bürger des Erzstiftes ihre Liebe und Treue gegenüber ihrem Herrn bewiesen hatte. Dann machte er darauf aufmerksam, dass „einige [...] im Dunkeln herumschleichende Menschen“, d. h. die Cisrhenanen, die Harmonie zwischen dem Landesfürsten und seinen Untertanen zu zerstören suchten, und diese „für eine Trennung aus dem gemeinsamen Reichsverbande empfänglich zu machen“. Trotzdem stellte der Kölner Landesfürst im vollen Vertrauen zu seinem Volk fest, dass man „über den Erfolg dieser Bemühungen“ unbesorgt sein könne, und ermutigte es anschließend mit beruhigenden Worten dazu, in seiner treuen Gesinnung standhaft zu bleiben. Interessant ist dabei, dass die Untertanen bei dieser Gelegenheit daran erinnert wurden, dass sie „Deutsche“ seien, im Sinne des Landespatriotismus, denn um deutschen Nationalismus geht es hier noch nicht.⁴¹¹

Die Verbreitung der Flugschrift zielte darauf ab, den „Eindruck“ zu schwächen, der möglicherweise durch „das Bemühen einiger unruhiger Köpfe“ d. h. die Propaganda der Cisrhenanen hervorgerufen werden könnte,⁴¹² wobei es sich besonders um den vom Binger Republikaner Metternich verfassten und Ende Juli 1797 von den Republikanern verbreiteten anonymen Aufruf an die Bewohner des linken Rheinufer gehandelt zu haben scheint.⁴¹³ Damit suggerierte der kölnische Kurfürst, dass die Kampagne für die cisrhenanische Republik auf die allgemeine Stimmung letztlich einen so starken Einfluss ausüben konnte, dass die Bevölkerung seines Landes dessen Trennung vom Deutschen Reich als bereits unvermeidlich nolens volens hinnehmen würde.

⁴⁰⁹ Bei dieser Gelegenheit übersandte er eine Abschrift des an Franz II. adressierten Schreibens vom 19. September. Ebd., S. 41-44. Ein Zusammenwirken der vier Landesfürsten hätte zu einem Ergebnis geführt, wenn ein von Kurmainz vorgeschlagener „rheinischer Kurverein“ gegründet worden wäre, durch den eine gemeinsame Abwehr gegen „die von den Franzosen geförderte republikanische Abfallsbewegung“ hätte organisiert werden können. Das Projekt kam aber nicht zustande, weil es auf Widerspruch nicht nur aus Kurtrier, sondern auch aus Wien stieß. Vgl. ebd., S. 118 f., das Zitat auf S. 119.

⁴¹⁰ Ebd., S. 48, Anm. 4.

⁴¹¹ Ebd., S. 48-50, die Zitate auf S. 49 f.; vgl. auch Molitor (1980), S. 110 f.

⁴¹² Hansen 4, S. 48 f., Anm. 4.

⁴¹³ Hansen 3, S. 1080-1085. Es handelte sich dabei um ein Plakat, mit dem man die Bewohner dazu aufforderte, der Vereinigung mit der französischen Republik oder der Bildung einer unabhängigen Republik zuzustimmen.

Diese landesfürstliche Proklamation hatte insofern Erfolg, als berichtet wurde, dass „der Aufruf des Kurfürsten von Köln“ in Bonn und „im ganzen Lande viele Wirkung“ habe,⁴¹⁴ wodurch vor allem die Anhänger der alten Verfassung in ihrem Widerstandsgeist gegen die cisrhenanischen Erneuerungen gestärkt wurden.⁴¹⁵

In einem zweiten Schritt wies Max Franz am 1. Oktober seinen Gesandten in Regensburg schriftlich an, sich dafür einzusetzen, dass der Reichskongress in Regensburg oder an einem anderen Ort unverzüglich einberufen und die französische Regierung dazu eingeladen werde, damit die Verhandlungen auf der Grundlage der Reichsintegrität sogleich begonnen werden könnten.⁴¹⁶ Wenn sich die Eröffnung des Kongresses noch länger verzögere, werde „die Stimmung der Bewohner“ gedämpft und schließlich „zum Stillschweigen“ gebracht. Und weiter heißt es dann: „das Geschehene am Po“⁴¹⁷ mache „über das Werden am Rhein keine Täuschung mehr möglich“.⁴¹⁸

Ein misslicher Ausgang sei nur durch einen viel „tätigern Betrieb des Friedensgeschäftes“ zu verhindern. Allein schon der Beginn damit werde „die Untertanen aufrichten, sie von der Teilnahme an Beendigung ihrer drückenden Lage überzeugen und ihren Widerstand gegen alle Neuerungen stets rege erhalten“.⁴¹⁹ Damit wurde offensichtlich darauf abgezielt, die Bevölkerung in ihrer eigentlichen Stimmung zu erhalten bzw. zu stärken.

Von diesem Standpunkt aus hielt es Max Franz überdies für nötig, den Verlauf der Verhandlungen publik zu machen. Am 1. Oktober übersandte er dem Trierer Kurfürsten Clemens Wenzeslaus eine Abschrift der seinem Gesandten zugeschickten Instruktion und fügte als eigenen Kommentar hinzu, dass es „für die Fortdauer der sich so vortrefflich

⁴¹⁴ Dies teilte der *Hamburgische Unparteiische Korrespondent* am 10. Oktober 1797 mit. Vgl. Hansen 4, S. 50, Anm. 1. Das *Koblenzer Intelligenz Blatt* berichtete aus Regensburg am 17. Oktober, dass der Aufruf des kölnischen Kurfürsten in Regensburg „sehr lebhaften Eindruck gemacht zu haben“ scheine. Ebd., S. 117, Anm. 1. Auch Dautzenbergs franzosenfreundlicher *Aachener Zuschauer* berichtete am 28. Oktober, dass dieser Aufruf „einige Sensation gemacht und verschiedene Protestationen von Seite der Magistrate, zünftigen Bürgerschaften und Gemeinden zu Bonn, Meckenheim, Neuß und Ahrweiler gegen die Vorschritte der Cisrhenanischen Konföderation zuwege gebracht“ habe. Ebd., S. 223, Anm. 2, 220 Anm. 1. Danach scheint es mir, dass Molitor die Bedeutung des Aufrufs des Kölner Kurfürsten unterbewertet hat. Vgl. Molitor (1980), S. 111.

⁴¹⁵ Der Domdechant Graf von Kesselstatt schrieb am 10. Oktober an den Trierer Kurfürsten Clemens Wenzeslaus, „La proclamation de S. A. E. de Cologne a fait un bien bon effet dans son pays, et on lui attribue la conduite excellente de la ville de Bonn et ses déclarations fermes contre les innovations de la Commission intermédiaire et les attentats des clubistes, et c'est l'effet de cette proclamation, qui a engagé les habitants d'Andernach de ne point souffrir l'érection d'un arbre de liberté“. Vgl. Hansen 4, S. 162 f., das Zitat auf S. 163.

⁴¹⁶ Ebd., S. 114. Vgl. dazu auch Sonoya (2009), S. 197.

⁴¹⁷ Gemeint ist damit die Errichtung der cisalpinischen Republik, einer französischen Tochterrepublik in Oberitalien, im Juni/Juli 1797. Vgl. z. B. Hansen 3, S. 1084, Anm. 2.

⁴¹⁸ Hansen 4, S. 115 f., die Zitate auf S. 116.

⁴¹⁹ Ebd., S. 116.

auszeichnenden Stimmung der Bewohner jener Gegend, als wovon vorzüglich die künftige Ruhe dieser Länder abhängen wird, ungemein nützlich sein würde, wenn diese durch die öffentlichen Verhandlungen die Ueberzeugung erhielten, nicht blos wie groß die Teilnahme der betr.[effenden] Stände an dem Schicksal ihrer Untertanen sei, sondern auch wie angelegentlich sie die Beschleunigung des Friedens wünschen“.⁴²⁰

Deshalb wurde die Publikmachung der Verhandlungen mit der Notwendigkeit begründet, bei der Öffentlichkeit noch mehr Vertrauen zu erwecken. Dieses scheint ein sehr wichtiger Gesichtspunkt gewesen zu sein: Für den kölnischen Landesfürsten sowie seine treuen Untertanen hing das Schicksal des linken Rheinufers in erster Linie von der Außenpolitik ab, nicht etwa vom Wunsch des Volkes, d. h. dass dabei die öffentliche Meinung nicht als die höchste Autorität fungierte und anerkannt wurde. Dennoch war das Publikum bzw. die allgemeine Meinung nicht mehr zu ignorieren. Statt dessen musste man es, um einen diplomatischen Sieg zu erringen, auf seine Seite ziehen, vor allem bei der gegebenen Konstellation, in der die Franzosen durch die intensive Einflussnahme auf die cisrhenanische Bewegung die Bewohner des besetzten Landes ständig zu beeinflussen und die Stimme des Volkes für sich zu beanspruchen suchten, um ihr außenpolitisches Ziel durchzusetzen.

Doch wurde der Vorschlag Max Franz' in Wien mit Skepsis betrachtet,⁴²¹ und erst am 23. Oktober im Kurfürstenkollegium in Regensburg vorgetragen. Zu diesem Zeitpunkt war der Antrag aber bereits obsolet, da die Nachricht über den am 17. Oktober geschlossenen Frieden von Campo Formio das Kollegium am 24. Oktober erreichte und in ihr vorgeschrieben wurde, dass einen Monat nach der Unterzeichnung des Vertrags ein Friedenskongress nach Rastatt einberufen werden sollte.⁴²² In dieser Hinsicht blieb dem Kölner Kurfürsten der Erfolg also versagt.

Es geht hier nicht darum, inwieweit Max Franz erfolgreich bewirkte, dass „die bisher so äußerst schwankend gewesene Opinion über die öffentliche Lage der deutschen Angelegenheit eine feste und dem allgemeinen Interesse nützliche Richtung“ erhielt.⁴²³ Unverkennbar ist aber jedenfalls, dass der Kurfürst sehr gut begriffen hatte, dass das geheime Ziel der Besatzer vor allem darin bestand, die öffentliche Meinung zu dominieren und für die verfolgten außenpolitischen Zwecke die Stimme des Volkes zu instrumentalisieren. Um dieses zu vereiteln, setzte er sich deshalb dafür ein, die

⁴²⁰ Ebd., S. 115, Anm. 1.

⁴²¹ Ebd., S. 118, Anm. 1. Der Antrag des Kurfürsten wurde z. B. als Eingriff „in die Vorzüge des Reichsoberhauptes“ angesehen. Vgl. ebd.

⁴²² Ebd., S. 118.

⁴²³ Zitiert nach dem Brief Max Franz' an das Kölner Domkapitel vom 15. Oktober 1797, in: Ebd., S. 153, Anm. 1.

Öffentlichkeit im erwünschten Sinne zu beeinflussen.⁴²⁴ Vor diesem Hintergrund spielte sich im Verlauf der cisrhenanischen Bewegung ein heftiger „Opinionenkrieg“⁴²⁵ ab. Für den Kölner Kurfürsten bedeutete das nichts anderes als einen offen oder verdeckt ausgetragenen Kampf um die öffentliche Stimmung.

1.2.2.4 Die öffentliche Meinung und öffentliche Stimmung in der französischen Besatzungspolitik 1797

Wenn man die Zeit der Hoche'schen Restauration und der cisrhenanischen Bewegung unter dem Blickwinkel der öffentlichen Meinung betrachtet, so lässt sie sich in zwei Abschnitte einteilen.

1. In der ersten Periode, d. h. zwischen März und August 1797, spielte die öffentliche Stimmung eine maßgebliche Rolle. Zunächst schlug Hoche Anfang Februar dem Direktorium vor, die Verwaltungs- und Justizbehörden des Ancien Régime wieder einzusetzen, was im März durchgeführt wurde, wobei er allerdings an eine bedingungslose Wiederherstellung der alten Verfassung eigentlich nicht dachte. Bei diesem Vorgehen bezog er in die Überlegungen nicht nur ein, dass sich die Leistungen der bis dahin bestehenden Verwaltungsorganisation, an deren Spitze die von den Franzosen besetzten Generaldirektionen standen, in puncto der Eintreibung der Kontributionen und der Erfüllung der militärischen Bedürfnisse als dürftig erwiesen hatte, sondern auch, dass diese Verwaltungsbehörden die Einwohner der besetzten linksrheinischen Gebiete auf Distanz zur Besatzungsmacht hatte gehen lassen. Anfang Juni erweckte dann doch die von ihm wahrgenommene für die Franzosen günstige Stimmung der Bevölkerung das Interesse Hoches an einem ihm im April vom Direktorium vorgegebenen Plan, aus dem linksrheinischen Gebiet eine französische Tochterrepublik zu machen, obwohl er sich persönlich für dieses Ziel nicht sonderlich einsetzte, allein schon deshalb, weil ihm viel mehr an seiner eigenen Karriere als Feldherr lag. Auf Hoches Anweisung unterstützte die

⁴²⁴ Einen anderen Gesichtspunkt vertritt Molitor (1980), S. 111. Außer seinem Aufruf vom 20. September richtete Max Franz am 12. Oktober einen Appell an die Bonner Bürgerschaft. Vgl. Hansen 4, S. 151 ff. Seine Bemühungen, der Propaganda der Cisrhenanen entgegenzuwirken, unterstützte der Bonner Prokurator Kyll, der damals mit Max Franz auf der rechten Rheinseite in regelmäßiger Verbindung stand und der Wortführer von dessen Anhängern in Bonn war. So teilte er am 26. November dem Kurfürsten den Wortlaut der Gegenerklärungen von Rheinberg, Kempen usw. mit und ließ ihren Text in eine Frankfurter Zeitung und die *Weseler Zeitung* einrücken, wovon, so Kyll, „nicht wenig die Aufmunterung unserer Landsleute“ abhängen, die durch den seit diesem Monat erscheinenden *Freund der Freiheit* des Bonner Republikaners J. B. Geich „immer mehr geschreckt werden“. Vgl. Hansen 4, S. 266 f., 285 f., Anm. 3, die Zitate auf S. 286; Andrae (1994), S. 142, Anm. 144; vgl. zu Geich und seinem *Freund der Freiheit* Kuhn (1978), S. 312 f.

⁴²⁵ Der Terminus findet sich in dem vom landständischen Syndikus Lassaulx abgefassten und vom 26. November 1797 datierten Entwurf für eine Denkschrift an Clemens Wenzeslaus. Hansen 4, S. 376; vgl. auch Rowe (2003), S. 80.

Mittelkommission die auf die Initiative der rheinischen Republikaner zurückgehende Freiheitsbewegung und bemühte sich in diesem Zusammenhang intensiver darum, die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung, über die sie die Bezirkskommissare informierten, zu verbessern.

Daraus geht hervor, dass sich die Besatzer bei ihrer Politik von der öffentlichen Stimmung im besetzten Land durchaus leiten ließen. Insofern waren es sie nicht stets die Agierenden, die die öffentliche Meinung in die ihnen erwünschte Richtung zu leiten suchten, sondern auch die auf die öffentliche Stimmung Reagierenden, die sie zur Kenntnis nahmen, wobei die von ihnen wahrgenommene Stimmungslage allerdings nicht unbedingt der Realität entsprach, sondern häufig von ihrer Vorstellung einer gewünschten Stimmung stark beeinflusst wurde.

2. Die Berücksichtigung der öffentlichen Stimmung durch die Besatzer stand im engen Zusammenhang mit dem außenpolitischen Ziel der französischen Staatsführung, mittels der Stimme des Volkes den bevorstehenden Friedensverhandlungen mit dem Deutschen Reich vorzugreifen. Deshalb wurde geplant, die öffentliche Meinung in diesem Sinne zu mobilisieren. Besonders kennzeichnend dafür war der Vorschlag Reubells, Unterschriftensammlungen zu veranstalten, die von den Cisrhenanen auf Gemeindeebene in die Tat umgesetzt wurden.

Vor diesem Hintergrund ergriff die Besatzungsverwaltung bzw. die Mittelkommission in der zweiten Periode zwischen August und Oktober 1797 gezielt Maßnahmen, die öffentliche Erklärung für die cisrhenanische Republik im besetzten Land allgemein herbeizuführen. Bei der Willensäußerung durch das Volk wurde die Freiwilligkeit formell zwar beachtet, jedoch nicht unbedingt in der Realität. In den freien Reichsstädten Aachen und Köln drängten die Substitutskommissare den im März 1797 wieder eingesetzten alten Rat dazu, die neue Ratswahl durchzuführen, was mit dem „Wunsch der Mehrzahl der Einwohner“ rechtfertigt und legitimiert wurde, und suchten die Wahl zugunsten der Ratsopposition zu steuern, was allerdings nur in Aachen gelang, während in Köln der regierende Rat als Wahlsieger auf den Befehl der Mittelkommission endgültig durch eine Munizipalität ersetzt wurde. Insofern gibt es also eine gewisse Kontinuität hinsichtlich der Besatzungspolitik in den Jahren 1792/93.

Außerdem bezweckte die Mittelkommission mit einer allgemeinen Neuorganisation der lokalen Verwaltung, die Gemeindeführung zu wechseln, so dass man sich für die Trennung vom Deutschen Reich „frei“ aussprechen könne. Da sie sich an den Grundsatz der Volkssouveränität doch noch mehr oder weniger gebunden fühlten, schritten die Besatzer dennoch erst dann zum direkten Eingreifen, wie es in Köln und Aachen geschah, wenn der „Wille der Mehrheit der Einwohner“ sie mit der Legitimation zu versehen schien, und in der

Tat forderten sowohl die Mittelkommission als auch die Bezirksregierungen die Cistrhenanen dazu auf, davon Abstand zu nehmen, die Einwohner dort mit Gewalt zu einer Unterzeichnung bzw. zu einer Erklärung für die Separatrepublik zu bringen, wo die Proteste gegen die cistrhenanische Republik offen erhoben wurden oder diese gegen den Willen der Mehrheit der Bürger zu sein schien.

Während die öffentliche Stellungnahme für die cistrhenanische Republik begrüßt und ihre Förderung als Ziel bevorzugt wurde, schien sich die Besatzungsverwaltung in diesem zweiten Zeitabschnitt weniger Mühe zu geben, sich der öffentlichen Stimmung anzunähern, denn es lag ihr viel mehr daran, die öffentliche Meinung zu mobilisieren. Die cistrhenanische Propaganda und die französische Einflussnahme darauf verfolgten zugleich das Ziel, die öffentliche Stimmung zu dominieren, denn davon hing es in erster Linie ab, ob die einzelnen Gemeinden oder Bewohner die Abtrennung vom Reichsverband – wenn auch resignierend – akzeptieren würden.

Damit scheint die Bedeutung und Funktion der öffentlichen Meinung bzw. Stimmung für die französischen Besatzer geklärt zu sein. Aber die cistrhenanische Agitation löste darüber hinaus auch bei den Anhängern der alten Ordnung bemerkenswerte Reaktionen aus. Worauf ihre Gegner durch deren Propagandaaktionen exakt zielten, war ihnen sehr wohl bekannt. Als die Mittelkommission mit der Verordnung vom 15. September 1797 die Gemeinden dazu anregte, sich zur Trennung vom Deutschen Reich bzw. der Ausrufung einer cistrhenanischen Republik zu äußern, nahm die Opposition der Zunftbürger deshalb die Gelegenheit umgehend wahr, der von den Republikanern propagierten Stimme des Volkes zu widersprechen, wobei sie immer wieder im Namen der Bürgerschaft den Wunsch äußerte, bei der alten Verfassung zu bleiben. Außerdem suchte der kölnische Kurfürst Max Franz mit allen verfügbaren Mitteln der cistrhenanischen Propaganda entgegenzuwirken, durch die die öffentliche Stimmung seiner Hoffnung, aus dem Exil in seinen Bonner Amtssitz zurückzukehren, zuwiderzulaufen drohte. Die Gegner der cistrhenanischen Republik gingen eigentlich davon aus, dass die Entscheidung des Schicksals der linksrheinischen Gebiete keineswegs vom Willen der dortigen Einwohner und der öffentlichen Meinung abhing, weil sie eine außenpolitische Frage war, die allein in Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich geklärt werden sollte. Sie sahen sich dennoch genötigt, ihrerseits eine klare Stellung gegen die cistrhenanische Republik zu beziehen und die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, um auf diese Weise das Unternehmen der Franzosen und der Cistrhenanen zu verhindern, die öffentliche Meinung der rheinischen Bevölkerung zu mobilisieren und die öffentliche Stimmung in die gewünschte Richtung zu lenken, weil sie sich nun völlig im Klaren darüber waren, dass die Franzosen die Frage nach der Unabhängigkeit der Rheinlande vom Deutschen Reich mit dem „Wunsch des Volkes“ zu

koppeln suchten, um so den anstehenden Verhandlungen zuvorzukommen.⁴²⁶ Aus diesem Vorgehen der Gegenspieler der Cisirhenanen lässt sich folgern, dass auch sie jetzt nolens volens einsehen mussten, dass die öffentliche Meinung bei einer brisanten, jedoch eigentlich von ihrem Willen unabhängigen außenpolitischen Frage eine Schlüsselrolle spielen konnte,⁴²⁷ was wiederum ein mögliches Indiz dafür sein kann, dass die „Meinungskriege“ im Zeichen der cisrhenanischen Republik zum Transfer des Begriffs *Opinion publique* nach Deutschland maßgeblich beitrugen.

1.3 Zusammenfassung des 1. Kapitels

Wenn man die französische Militärbesetzung der linksrheinischen Gebiete aus dem Blickwinkel der öffentlichen Meinung und des *Esprit public* betrachtet, lassen sich die bisherigen Ergebnisse folgendermaßen zusammenzufassen.

Während der ersten Besetzung in den Jahren 1792/93 versuchten die französischen „Befreier“ bzw. Besatzer, das Volk am Rhein dazu zu bringen, seinen Willen dahin gehend zu äußern, dass es frei sein wollte. In Mainz und Aachen sollte der Wille des Volkes dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Versammlungen aller Einwohner – d. h. jetzt nicht allein nur der Zunftbürger – einberufen und ein Nationalkonvent aus ihrer Mitte gewählt werden sollte. Diese Volksstimme könnte man als „institutionalisierte öffentliche Meinung“ charakterisieren, d. h. als öffentliche Meinung, die durch eine offizielle Einrichtung manifestiert werden sollte. Dabei wurde besonderes Gewicht auf die Freiwilligkeit der Bevölkerung gelegt, weil damit die Besetzung eines ausländischen Gebiets als Befreiung des Volkes legitimiert werden sollte. In der Realität aber fand die freie Kundgebung des Volkswillens keinerlei Beachtung. Den Besatzern lag wesentlich mehr daran, den Schein zu erwecken, dass sich das Volk dafür erklärt habe, vom aristokratischen Joch befreit werden zu wollen und sich mit der französischen Nation zu verbrüdern, eben deshalb, weil die Verwirklichung der Revolution durch das Volk – vor allem in einer Großstadt wie Mainz oder Aachen – als die in der Öffentlichkeit wirksamste Propaganda angesehen wurde. Während die Instrumentalisierung des Volkswillens zur Durchführung einer Revolution in der Besatzungspolitik Vorrang hatte, zeigten die Besatzer sich an der öffentlichen Stimmung der Okkupierten wenig interessiert, obwohl der General Desforest z. B. eine gewisse Rücksicht auf die Stimmung der Einwohner Aachens nahm.

Bei der zweiten Besetzung ab 1794 fand die Willensäußerung des Volkes durch allgemeine Wahlen nicht mehr statt. In den besetzten Gebieten zwischen Maas und Rhein

⁴²⁶ Vgl. näher dazu Sonoya (2009), S. 196 f.

⁴²⁷ Es scheint mir trotzdem fraglich, ob man mit Andrae so weit gehen kann, zu sagen, dass die Bevölkerung im Kontext der cisrhenanischen Republik 1797 „um Wert und Würde freier politischer Willensäußerung und Entscheidung wußte“. Vgl. Andrae (1994), S. 235.

allerdings hatte der „Wille des Volkes“ bzw. die „Volksstimme“ wenigstens bis zum Jahr 1795 noch durchaus Gewicht, und zwar sowohl für die französischen Volksrepräsentanten als auch für die Aachener Zentralverwaltung, da diese sich auf den Begriff stützten, um ihre wiederholten Bitten an Paris um Reunion bzw. Annexion des besetzten Landes zu rechtfertigen. Dabei setzten die Verwalter vor Ort je nach den von ihnen angestrebten Zielen bezüglich des „*Esprit*“ der Bewohner ganz unterschiedliche Akzente. Andererseits aber wurde das Aufbringen der Kriegslasten gemäß dem Arrêté der Volksvertreter als sicheres Zeichen für den Wunsch des Volkes nach einer Reunion gewertet, so dass auf diese Weise die ökonomische Ausbeutung der besetzten Gebiete ihre Legitimierung fand.

Jener angebliche Volkswille, auf den sich die Besatzungsbehörden und auch die „Zentrale“ in Paris wiederholt bezogen, diente vornehmlich als rhetorisches Mittel einer politischen Rechtfertigung des Geschehens, und stellt somit die Realität der öffentlichen Meinung im besetzten Land in keiner Weise dar. Außer Frage steht zudem, dass die finanzpolitischen Kalkulationen, wie z. B. in den eroberten Ländern Profit zu machen sei, in der Zeit der zweiten Phase der Besetzung Vorrang hatten. Aber die Volksstimme war für die Vertreter der Besatzungsbehörde keineswegs ein leeres Wort. Mit der Bezugnahme darauf, so dachten sie, würde man die Pariser Regierung wirksamer dazu überreden können, sich offiziell für die Annexion des Landes zwischen Maas und Rhein zu erklären. Aus Sicht der Besatzungsverwalter war dieser Vorgang von wesentlicher Bedeutung, zumal eine klare Stellungnahme der Pariser Zentrale das allgemeine Klima im besetzten Land entscheidend beeinflussen sollte, von dem die Unterwerfung der Einwohner unter der Besatzungsmacht wesentlich abhing.

Für die Besatzungsbehörden war deshalb die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung durchaus von Relevanz. Besondere Aufmerksamkeit richtete sich auf vorkommende Ruhestörungen, weil sich in ihrem Gefolge Unruhen und Gerüchte leicht ausbreiten konnten, wenn auch diese am Beginn nur räumlich begrenzte Erscheinungen waren. Dergleichen musste also vermieden werden, da jegliche Art von Unruhe in der Bevölkerung die Eintreibung der Kriegsabgaben nur noch schwerer machte. Darüber hinaus sahen sich die französischen Besatzungsverwalter dazu genötigt, auf die öffentliche Stimmung Rücksicht zu nehmen und auch Paris dazu anzuhalten, damit die Bevölkerung nicht durch maßlose Belastungen erschöpft wurde, weil das für die Realisierung der Annexion mit Sicherheit hinderlich war. Zu diesem Zweck wurde der *Esprit public* der Okkupierten sehr wohl instrumentalisiert, doch scheint es den französischen Volksvertretern trotz ihrer Bemühungen kaum gelungen zu sein, bei der Bevölkerung Sympathien für das Besatzungsregime zu wecken.

Im Jahr 1797 gewann dann die französische Verwaltung ein erheblich höheres Interesse

an der öffentlichen Stimmung. Die Besatzungspolitik des Direktoriums wurde dadurch in gewissem Maße beeinflusst, obwohl das Urteil des Obergenerals Hoche über die Stimmung im besetzten Land nicht unbedingt fundiert war.

Das Gewicht der öffentlichen Stimmung vergrößerte sich noch, als das außenpolitische Ziel festgelegt wurde, einerseits aus dem besetzten Gebiet zwischen Maas und Rhein eine Separatrepublik zu bilden, und Reubell den mittelrheinischen Republikanern andererseits empfahl, Unterschriftensammlung für die Trennung vom Deutschen Reich zu veranstalten, damit man mit Hilfe der auf diese Weise mobilisierten öffentlichen Meinung den bevorstehenden Friedensverhandlungen in Rastatt vorgreifen könnte. Vor diesem Hintergrund wurden von den Bezirkskommissaren Berichte über den *Esprit public* angefertigt, und von der Bonner Mittelkommission gezielte Maßnahmen getroffen, die öffentliche Stimmung im erwünschten Sinne zu beeinflussen.

Darüber hinaus wurde 1797 das Volk zum ersten Mal nach der ersten Besetzung befragt und in den ablaufenden Prozess mit einbezogen: Die rheinischen Republikaner bemühten sich darum, die linksrheinischen Einwohner dazu zu bringen, zum einen für die Tochterrepublik bzw. die Reunion ihre Unterschriften zu leisten und zum anderen die cisrhenanische Republik auszurufen. Um die Bevölkerung für ihr Ziel zu gewinnen, führten sie außerdem eine publizistische Propagandakampagne. Die Einflussnahme der französischen Besatzer auf diese cisrhenanische Bewegung war nicht zu verkennen, weil diese mit ihren außenpolitischen Interessen eng verbunden war. Ein direktes Einschreiten, wie u. a. anlässlich der Ratswahl in Aachen und Köln, war jedoch eher als *Ultima ratio* zu betrachten. Denn der Wille des Volkes sollte zumindest dem Anschein nach frei und ungezwungen geäußert werden, hing doch die Legitimität der Volksstimme bzw. der öffentlichen Meinung von der Freiwilligkeit ab. Die Franzosen beachteten also wie in der Zeit der ersten Besetzung den Grundsatz der Selbstbestimmung durch das Volk zumindest formell.

Man kann deshalb die cisrhenanische Agitation als einen Kampf um die Opinion charakterisieren. Dabei handelte es sich jedoch nicht nur um die Mobilisierung der öffentlichen Meinung, sondern auch um die Beherrschung der öffentlichen Stimmung, vermochte doch das allgemeine Klima die einzelnen Personen und Gemeinden in dem Sinne hinreichend zu beeinflussen, dass sie sich für die Unterzeichnung bzw. die Proklamierung entscheiden würden. Diese Möglichkeit einer gezielten Manipulation war den französischen Besatzern im Verlauf der Besatzungszeit stets bewusst, und wurde dementsprechend auch von den Cisrhenanern in Anspruch genommen.

Abgesehen davon blieb der Endzweck der cisrhenanischen Propaganda ihren Gegnern keineswegs verborgen, die nun ihrerseits ebenfalls propagandistisch tätig wurden, um den

Bewohnern der besetzten Gebiete Mittel zur Abwehr zu bieten. Ihre Aktionen waren zwar nicht so intensiv und so gut organisiert, wie die der Republikaner, aber der „Opinionenkrieg“ bzw. Meinungskrieg, der sich vor diesem Hintergrund abspielte und in der nächsten Zeit auch fortgesetzt werden sollte, scheint dazu beigetragen zu haben, dass das Gewicht der öffentlichen bzw. allgemeinen Meinung in Deutschland nach und nach erkannt wurde.

Auf der Grundlage der Ausführungen des vorliegenden Kapitels lässt sich wohl deshalb eindeutig sagen, dass die Franzosen der öffentlichen Meinung und Stimmung schon in der Zeit der militärischen Besetzung recht großes Gewicht beimaßen und ihre Besatzungspolitik mehr oder weniger davon abhängig war. Insofern ist die These Molitors zu revidieren, dass der *Esprit public* bzw. die *Opinion publique* erst in der Zeit der Rudler'schen Organisation eine beachtenswerte Wichtigkeit erlangt habe.⁴²⁸

⁴²⁸ Vgl. Molitor (1980), S. 169.

2. Kapitel *Esprit public* und *Opinion publique* in der Zeit der Organisation und Assimilation (1797/98-1801)

2.1 Die Rudler'sche Neuorganisation (1797-99)

2.1.1 Die Hintergründe für das gesteigerte Interesse am *Esprit public*

Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor (4. September 1797) setzten sich die Annexionisten im Direktorium durch. Dementsprechend wurde dem General Hoche am 16. September eine Instruktion erteilt, nun für die Reunion des besetzten Landes zu wirken. Aber der junge General sollte dieses Ziel nicht mehr erreichen, da er nur drei Tage später, am 19. September, verstarb. Die neue Zielsetzung der französischen Regierung wurde erst im Oktober vom Kommandanten Augereau,¹ dem Nachfolger Hoches, bekannt gegeben, wobei die Mittelkommission durch eine in „Régie nationale“ umbenannte Behörde ersetzt wurde.²

Gleich nachdem der Friedensvertrag von Campo Formio am 3. November 1797 ratifiziert worden war, wurde der Elsässer François Joseph Rudler, Richter des Kassationshofes in Paris, zum Regierungskommissar für die Länder zwischen Maas und Rhein sowie zwischen Rhein und Mosel ernannt.³ Der Regierungskommissar war die höchste Verwaltungsinstanz im besetzten Gebiet, und dem Justizminister in Paris unmittelbar untergestellt.⁴ Die gesamte Zivilgewalt wurde jetzt den Zivilbehörden übertragen, und die Generäle ihrer zivilen Kompetenzen enthoben, obwohl die Konflikte zwischen der Verwaltung und dem Militär damit nicht endeten.⁵

Der Regierungskommissar Rudler erhielt von der französischen Regierung den vordringlichen Auftrag, das besetzte Land am linken Rheinufer neu zu organisieren, da dessen Abtretung in den Geheimartikeln des Vertrags von Campo Formio bestimmt worden war. Diese Neuorganisation zielte darauf ab, erstens sowohl das französische Verwaltungs- und Justizwesen, als auch das französische Abgabensystem in den linksrheinischen

¹ Der General Augereau wurde am 29. September zum Kommandanten der „deutschen Armee“ ernannt, zu der die Sambre-Maas-Armee und die Rhein-Mosel-Armee vereinigt wurden, und zugleich mit der Zivilgewalt im besetzten Gebiet betraut. Hansen 4, S. 109; Molitor (1980), S. 55; Smets (1997), S. 190 f.; Kuhn (1988), S. 120.

² Die Mittelkommission wurde am 26. November 1797 aufgelöst, setzte aber unter dem neuen Namen ihre Funktion unverändert fort. Vgl. Molitor (1980), S. 55.

³ Vgl. das Ernennungsdekret vom 4. November 1797 und die Rudler erteilte Instruktion mit demselben Datum, bei Bormann/Daniels 6, S. 454 f.; Hansen 4, S. 299-302. Rudler traf erst am 6. Dezember in Bonn, seinem ersten Amtssitz, ein. Dort blieb er bis zum 9. Januar 1798 und begab sich dann nach Mainz. Ebd., S. 402 f.; vgl. auch Graumann (1990), S. 11; Molitor (1980), S. 55 f.; Käss (1929), S. 134 f.

⁴ Dem Regierungskommissar war es deshalb erlaubt, ausschließlich und unmittelbar mit dem Justizminister zu korrespondieren, der in der Pariser Zentrale die alleinige Befugnis besaß, ihm im Hinblick auf die Verwaltung der besetzten Gebiete nötige Instruktionen zu erteilen. Bormann/Daniels 6, S. 455; Hansen 4, S. 302, 366; Molitor (1980), S. 56; Graumann (1990), S. 11.

⁵ Molitor (1980), S. 56 f.

Gebieten einzuführen, zweitens die Bevölkerung an die republikanischen Institutionen (einschließlich des Kultuswesens) anzupassen, und drittens sie vom baldigen Anschluss ihres Landes an Frankreich zu überzeugen.⁶ Durch eine Vollendung der Assimilation dem Rastatter Kongress vorzugreifen, war deshalb auch die Absicht des Direktoriums.⁷

Was den *Esprit public* anging, wies der Justizminister Lambrechts Rudler zunächst nur an, vor allem für gute Ordnung („bon ordre“) zu sorgen – dabei allerdings im Hinblick auf die Kirchenpolizei besondere Vorsicht zu üben – und daneben patriotische Volksgesellschaften („sociétés patriotique“) zu fördern.⁸ Es lässt sich jedoch keine Instruktion finden, die es dem Kommissar vorschrieb, über den *Esprit public* regelmäßig zu berichten, obwohl das durchaus getan wurde.⁹ Darüber hinaus sollte Rudler später dann auch noch zu Maßnahmen aufgefordert werden, den *Esprit public* zu beleben („pour élever l’esprit public“), so u. a. durch die Verbreitung der französischen Sprache und die Förderung der republikanischen Ideen durch Schauspiele und Feste, damit die rheinischen Einwohner die Vorteile der neuen Regierung und Konstitution richtig einschätzen lernten.¹⁰

Trotz anscheinend fehlender Anweisungen aus der Pariser Zentrale beschäftigte sich aber die französische Verwaltung am Rhein im Zeitraum zwischen 1798 und 1801 mit dem *Esprit public* wesentlich intensiver, als zuvor: Die Intensität der Berichterstattung über die öffentliche Stimmung verstärkte sich und die Begriffe *Esprit public* sowie *Opinion publique* (dieser aber weniger häufig) wurden dabei in den amtlichen Akten viel öfter als früher gebraucht, was offenkundig mit den Tendenzen der politischen Entwicklung in Paris zusammenhing. Das Interesse des Direktoriums an der *Opinion publique* bzw. am *Esprit public* allgemein erhöhte sich immer mehr, und das Innenministerium, vor allem unter der Leitung des Ministers François de Neufchâteau, bemühte sich darum, die Sachkenntnisse über die einzelnen Departements statistisch zu erfassen und zu systematisieren, um eine

⁶ Vgl. eine Instruktion, die das Direktorium Rudler am 24. November erteilte, und einen Aufruf an die linksrheinischen Bewohner, der im Namen des Regierungskommissars am 11. Dezember erlassen wurde. Hansen 4, S. 362-366 und S. 415-426; der französische Wortlaut des Aufrufs bei Bormann/Daniels 6, S. 455-457; siehe auch die oben zitierte Instruktion vom 4. November 1797, ebd., S. 454 f.; Hansen 4, S. 299-302. In seiner Proklamation deutete Rudler allerdings mit dem Hinweis auf die Übertragung der französischen Einrichtungen auf das betroffene Gebiet die Annexion des linken Rheinuferes nur an, ohne das Wort „Vereinigung“ oder „Reunion“ zu gebrauchen, während ein in Paris ausgearbeiteter Entwurf eines Aufrufs deutlich auf die „Vereinigung“ verwies. Vgl. ebd., S. 416, Anm. 1.

⁷ Vgl. ebd., S. 299 f., Anm. 6.

⁸ Vgl. ebd., S. 365 f.

⁹ Am 6. Januar 1798 wies der Justizminister Lambrechts Rudler an, ihm alle zehn Tage, d. h. jede „Dekade“, von seinen Amtstätigkeiten zu berichten. Ebd., S. 438 f., Anm. 2.

¹⁰ Vgl. das Schreiben Lambrechts an Rudler vom 14. Januar 1798, ebd., S. 503-505, hier S. 503 f. Lambrechts schrieb Rudler, dieser sei nicht nur dazu beauftragt, eine provisorische Organisation aufzubauen, sondern auch, „d’y préparer les esprits à goûter le plutôt possible les avantages de notre gouvernement et de notre constitution“. Ebd., S. 504.

möglichst verlässliche Übersicht für das ganze Land zu erhalten.¹¹

Im linksrheinischen Gebiet aber kam der *Esprit public* besonders in Verbindung mit den Zielsetzungen der Neuorganisation in Betracht. Ob die Arbeit erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht, hing namentlich von der Zustimmung der Bevölkerung, oder doch zumindest von deren passiver Duldung ab.¹² Im umgekehrten Falle, d. h. wenn die Übertragung der französischen Institutionen auf das betroffene Gebiet abgeschlossen und nicht mehr zu ändern war, würde sich die linksrheinische Bevölkerung über ihr Schicksal keine Illusionen mehr machen. Bei der administrativen Anpassung handelte es sich jedoch nicht bloß um die Übertragung institutioneller Funktionen, sondern zugleich um die Etablierung einer neuen Staatsautorität. Der französischen Regierung sowie ihrem Kommissar kam es deshalb darauf an, genaue Kenntnis davon zu gewinnen, ob die neuen Behörden und Einrichtungen als zuverlässig akzeptiert wurden und die dementsprechende öffentliche Achtung fanden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung war in diesem Zusammenhang gleichfalls von großem Interesse, weil ruhestörende bzw. rechtswidrige Handlungen als Missachtung der staatlichen Autorität angesehen wurden. Dabei unterschied sich die Rudler zugeteilte Aufgabe, die öffentliche Ruhe aufrechtzuerhalten, kaum von derjenigen, bezüglich der öffentlichen Stimmung negative Emotionen zu steuern und diese zu verhindern.

Außerdem war der *Esprit public* für die in Rastatt gerade laufenden Verhandlungen auch insofern relevant, als ein diplomatischer Erfolg der Franzosen die öffentliche Stimmung in der rheinischen Bevölkerung entscheidend beeinflussen konnte und ihnen die öffentliche Meinung als Propagandamittel in außenpolitischer Hinsicht immer noch nützlich war. Vor diesem Hintergrund wurde zwischen April und Juni 1798 erneut – diesmal jedoch von amtlicher Seite – die Sammlung der Unterschriften bzw. der „Reunionsadressen“ veranstaltet, um das rheinische Volk über die Vereinigung mit Frankreich zu befragen.

Deshalb hielten es die französischen Behörden für unbedingt notwendig, sich nach dem *Esprit public* auf der linken Rheinseite zu erkundigen. Was aber wollte man konkret dabei wissen? Welche Einzelheiten wurden de facto berichtet? Und wie wurde von den Auskünften über den *Esprit public* Gebrauch gemacht? Auf diese Fragen soll ihrer Wichtigkeit wegen im Folgenden näher eingegangen werden.

2.1.2 Schwerpunkte der Besatzungsbehörden im Hinblick auf den *Esprit public*

Gleich nach seinem Eintreffen in Bonn wurde Rudler von der *Régie nationale* über die

¹¹ Vgl. Bourguet (1988), S. 58-64; Karila-Cohen (2008), S. 64 f.; Ozouf (1988), S. 717 f.

¹² Vgl. dazu Molitor (1980), S. 172.

allgemeine Lage des besetzten Landes informiert, und er unterbreitete anschließend dann seinerseits seinem direkten Vorgesetzten, dem Justizminister Lambrechts, seine Ansicht über den *Esprit public*. Er stellte nämlich fest, dass der *Esprit* der Bevölkerung im Allgemeinen gut und die Reunion der Wunsch der Mehrheit sei. Die bestehenden Gerichtshöfe tendierten jedoch generell zu den alten Fürsten, weil die Majorität der Richter die von Augereau geforderte Eidesleistung verweigert habe.¹³

Trotz seiner Belobigung des allgemeinen *bon Esprit* der Bevölkerung zögerte Rudler jedoch damit, ihr klar und deutlich die Absichten der französischen Regierung vor Augen zu führen. Um die bald bevorstehende Einführung der französischen Gesetze und des Verwaltungs- und Justizwesens in den besetzten Gebieten bekannt zu geben und damit auch den Willen der französischen Republik zur Annexion des linken Rheinufers offen auszusprechen, ließ er einen Aufruf an die Einwohner des besetzten Landes ergehen, doch befahl er erst fünf Tage danach dessen Publikmachung, wobei der Inhalt die von den Franzosen besetzten preußischen Provinzen zunächst nicht betraf.¹⁴ Die zeitliche Verzögerung resultierte wohl aus der Rücksichtnahme auf die den Franzosen derzeit ungünstige Stimmung.¹⁵

Die öffentliche Stimmung im besetzten Land wird wohl damals generell schwer fassbar gewesen sein. Die Ernennung Rudlers zum Regierungskommissar und seine Ankunft in Rheinland lösten bei der Presse unterschiedliche Spekulationen aus,¹⁶ die Bevölkerung ihrerseits vermochte als Folge dessen kaum etwas Genaues über ihr eigenes Los erfahren, und war damit auf vage Vermutungen angewiesen.¹⁷ Diese Umstände machten die Menschen äußerst sensibel gegenüber allen ihre Zukunft betreffenden Nachrichten, auch wenn es dabei meistens nur um unbegründete Gerüchte ging, und eben deshalb erzielte der

¹³ Vgl. Rudlers Schreiben vom 10. Dezember 1797, Hansen 4, S. 413-415, hier S. 414. Auf Befehl des Generals Augereau wies die Mittelkommission am 24. November die Bezirks- und Substitutskommissare an, darauf einzuwirken, dass alle bei den Verwaltungs- und Justizbehörden des besetzten Landes Angestellten einen Treueeid gegenüber der französischen Republik ablegten. Ebd., S. 367 f.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 415-420 (siehe oben Fußnote 6, S. 196). Der Aufruf datiert vom 11. Dezember 1797, wurde aber erst am 16. des Monats veröffentlicht.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 418 f. Dabei spielten wahrscheinlich in Neuss kursierende Gerüchte eine Rolle, nach denen die französische Armee bald hinter die Maas zurückgezogen werde, und Rudler den Befehl erhalten hätte, die Neuorganisation des Landes einzustellen und die Beamten nicht weiter zum Eid zuzulassen. Ebd., S. 418. Rudler gegenüber monierte Lambrechts, in einem Schreiben vom 21. Dezember, dass es ein Fehler gewesen sei, dass er die Veröffentlichung der Proklamation wegen „bloßer öffentlicher Gerüchte“ aufgeschoben habe. Ebd., S. 419, Anm. 3.

¹⁶ Ebd., S. 366 f., Anm. 4.

¹⁷ Der bereits erwähnte Chronist Delhoven notierte am ersten Tag des Jahres 1798, dass „man [...] Tag und Nacht beschäftigt [sei], das linke Rheinufer in Departemente zu theilen. Keiner kann sagen, wie unser Loos seyn wird; aber aller Anschein ist da, dass wir Republikaner bleiben werden“. Vgl. Cardauns/Müller (Hg.), (1966), S. 153.

Aufruf Rudlers nicht die erwartete beruhigende Wirkung,¹⁸ wodurch zwar einerseits die Parteigänger der Annexion in ihrer Erwartung gestärkt wurden, die Anhänger der alten Verfassung aber immer noch ihre Hoffnung auf eine Restitution keineswegs aufgaben.

2.1.2.1 Rudlers Umfrage zum *Esprit public* bei den Kommissaren

In dieser Konstellation schien dem Regierungskommissar die Notwendigkeit, Näheres über den bestehenden *Esprit public* zu erfahren, unabdingbar nötig zu sein. Deshalb erkundigte er sich am 18. Dezember 1797 bei den Bezirks- und Substitutskommissaren¹⁹ schriftlich danach, um auf diesem Wege eine Lageübersicht für die jeweiligen Verwaltungsbezirke zu gewinnen. Darüber hinaus verpflichtete er sie dazu, ihm alle zehn Tage über den *Esprit public* in ihrer Region zu berichten. Diese Dekadenberichte sollten Rudler als Gradmesser für die *Opinion* („le thermomètre de l’opinion“) und für das reale Verhalten der Bewohner dienen.

Die Kommissare sollten dabei die folgenden sechs Fragen beantworten:

- 1) „Quel est l’esprit public de l’arrondissement, où vous exercez vos pouvoirs, et quelle peut être l’influence des prêtres et des ci-devant privilégiés?“
- 2) „Quel est l’état des forêts, qui peuvent s’y remontrer, et comment se conduisent ceux qui sont chargés d’en surveiller l’administration?“
- 3) „Quels sont les communes, qui ont montré le plus d’attachement à la liberté?“
- 4) „S’il y a des Sociétés populaires, quels en sont les principes, et si elles sont organisées suivant le mode, que la Constitution autorise [!] en France?“
- 5) „Si les impositions s’y perçoivent?“
- 6) „Enfin quelles sont les personnes, que vous regarderiez par leur patriotisme pur, par leur caractère liant et ferme et par leurs lumières dans le cas d’occuper des places ; à quelles places elles pourraient être nommées ; ce qu’elles ont fait avant l’entrée des Français et l’état en profession qu’elles exercent en ce moment?“²⁰

Hinzuweisen ist dabei darauf, dass die Fragen 2, 5 und 6 eng mit der Organisationsarbeit Rudlers verbunden waren; sie betreffen die Einstellung des Personals für die neuen Verwaltungs- und Justizbehörden einschließlich der Forstverwaltung,²¹ und die Einführung des französischen Steuersystems.²²

¹⁸ Hansen 4, S. 420-426.

¹⁹ Siehe oben II. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.2.2.2, S. 159, Fußnote 281.

²⁰ Vgl. Hansen 4, S. 440 f.; das Zitat auch bei Smets (1997), S. 229.

²¹ Vgl. Art. 1 und 2 der Instruktion des Direktoriums vom 4. November 1797. Hansen 4, S. 300 f.

²² Vgl. Artikel 3-8 derselben Instruktion. Ebd., S. 301. Obwohl diese anordnete, mit der Wirkung

Die Fragen 3 und 4 hingen eng mit den geplanten Reunionsadressen zusammen, die von den einzelnen Gemeinden verfasst werden sollten, wozu auch die Volksgesellschaften („Sociétés populaires“)²³ ihren Beitrag zu liefern hatten.²⁴

Allein die erste Frage bezog sich unmittelbar auf den *Esprit public*, doch verband sich mit ihr eine weitere Ungewissheit: Wie einflussreich konnten die Geistlichen und die ehemals Privilegierten („ci-devant privilégiés“), wie z. B. die Adligen und die Stadtpatrizier, auf den *Esprit public* sein? Obwohl nicht genau präzisiert wurde, was unter dem *Esprit public* zu verstehen war, schien sich das Interesse Rudlers grob gesagt darauf zu richten, ob die linksrheinische Bevölkerung zur französischen Republik positiv oder negativ eingestellt war, besonders wenn man die dritte, vierte und auch die sechste Fragestellung in die Betrachtung mit einbezieht. In diesem Kontext gewann auch die Frage nach dem Einfluss der privilegierten Schichten auf das Volk an Bedeutung, da sie aus Sicht der französischen Behörden prinzipiell durch ihre Zuneigung zur alten Verfassung gekennzeichnet waren.

Diese sechs Fragen verdeutlichen aber zugleich auch, dass Rudler zunächst möglichst detaillierte Auskünfte einholen wollte, bevor er mit seiner Arbeit der Neuorganisation begann.

2.1.2.2 Die Antworten der Kommissare

Im Folgenden geht es dann allein um die Antwortschreiben aus den Bezirken Jülich, Geldern, Köln und Bonn, weil die ersten drei Bezirke und ein Teil des letztgenannten sich ungefähr mit dem bald darauf entstehenden Roerdepartement deckten, und ein Bericht aus dem Bezirk Aachen überdies nicht vorliegt.²⁵ Das besondere Interesse richtet sich dabei auf

vom 22. September 1797 im besetzten Land das französische Grund- und Kopfsteuersystem einzuführen, wurde die Eintreibung einer vom General Augereau auferlegten Kontribution gemäß einer Verfügung Rudlers vom 21. Dezember zunächst bevorzugt behandelt. Allerdings sollte die entrichtete Summe im Nachhinein mit der Steuer verrechnet werden. Ebd., S. 431 f. Am 28. Oktober 1797 hatte Augereau die Kontribution von 24 Millionen Livres für das republikanische Jahr VI festgelegt; acht Millionen davon hatte die Mittelkommission am 1. November ausgeschrieben. Ebd., S. 238 ff., 274 ff.; Andrae (1994), S. 171.

²³ Bei den „Volksgesellschaften“ bzw. den „konstitutionellen Zirkeln“ handelte es sich um die am französischen Muster orientierten politischen Klubs. Vgl. dazu Kuhn (1978), S. 26-34; Kuhn (1988), S. 120 f.; ferner Kuhn (1976), S. 35-38.

²⁴ Auf das Verhältnis zwischen den Reunionsadressen und dem *Esprit public* werde ich dann im nächsten Abschnitt näher eingehen.

²⁵ Deshalb wies Hansen auf einen Dekadenbericht hin, den der Kommissar Estienne für die Stadt Aachen am 31. Dezember 1797 verfasst hatte. Dort schildert er, wie die Einwohner in Aachen sowie in Burtscheid auf den rudlerschen Aufruf reagierten. Die Proklamation Rudlers wurde am 20. Dezember in Aachen und am folgenden Tag in Burtscheid feierlich – auch mit Glockengeläut – bekannt gegeben. In Aachen wohnten eine große Anzahl von Nicht-Katholiken, Handelsleuten und Fabrikanten diesem Fest bei, um ihrer Freude darüber Ausdruck zu geben, während unter der Aristokratie und den Mönchen, die dem Fest nicht beiwohnten, Betroffenheit und Bestürzung

die Antworten auf die erste Frage, nämlich diejenige nach dem *Esprit public* und dem Einfluss der privilegierten Schichten und der Geistlichkeit.

a) Die Antwort des Kommissars Caselli

Der Jülicher Kommissar Caselli beginnt seinen Bericht damit, den Begriff des *Esprit public* zunächst zu präzisieren, und ihn dann in dreifacher Hinsicht zu definieren: Erstens als ein Unabhängigkeitsgefühl des Volkes, das es z. B. dazu motiviert, sich einer despotischen Unterdrückung zu widersetzen, doch sei allerdings in diesem Sinne nur wenig *Esprit public* anzutreffen. Zweitens bedeute *Esprit public* aber auch ein Solidaritätsgefühl, das Menschen zum Zweck vereinigte, ihre eigene Person und die damit verbundenen Interessen zu schützen. Doch auch in dieser Bedeutung sei so gut wie kein *Esprit public* auszumachen, weil durchwegs Egoismus vorherrsche. Drittens wird schließlich der *Esprit public* als die allgemeine Zustimmung zu einer bereits bestehende Regierung definiert. Beziehe man aber diesen Standpunkt, so heißt es bei Caselli, dann müssten die Bewohner derjenigen Regierung zugeneigt sein, unter der sie bis zur Installation der französischen Besatzung gelebt hätten.²⁶ Casellis Art und Weise der Argumentation erweckt den Eindruck, dass er sich der Bedeutung der Frage des Regierungskommissars voll und ganz bewusst war, und ihm seinerseits eine möglichst präzise Antwort zu geben versuchte.

In allen drei Punkten war es also um den *Esprit public* in seinem Bezirk nicht gut bestellt. Bei seiner Beurteilung spielten vor allem die folgenden Überlegungen eine große Rolle: Die Bevölkerung hing allgemein allein schon deshalb an der alten Verfassung, weil sie in der pfälzischen Zeit eine relativ gute Verwaltung erfahren hatte. Dieses Gefühl der Anhänglichkeit wurde um so mehr dadurch belebt und gestärkt, als sie seitdem vor allem unter den Missständen der bisherigen französischen Besatzungsbehörden gelitten hatte, was sie apathisch und kraftlos gemacht habe. Im Grunde genommen aber war sie gutmütig, geduldig, und besaß auch Tugenden, die allerdings nicht konkret genannt wurden. Außerdem wünschte sie sich leidenschaftlich eine bessere Ordnung der Dinge, und könnte sehr wohl für die französische Republik gewonnen werden, wenn die Franzosen ihnen eine solche Ordnung gewährten und garantierten.²⁷

Die Einflussmöglichkeiten der privilegierten Schichten waren jedoch sehr eingeschränkt. Es gebe zwar Amtsverwalter, die an der Beibehaltung der alten Ordnung interessiert seien und noch einen gewissen Einfluss auf die Bevölkerung in diesem Sinne behielten. Diese Einflussnahme werde jedoch nicht mehr funktionieren, sobald das Volk Gewissheit über die

herrschten. Vgl. Hansen 4, S. 455 f.

²⁶ Vgl. das Antwortschreiben Casellis vom 26. Dezember 1797, ebd., S. 446-449, hier S. 446.

²⁷ Ebd., S. 446 f.

Vereinigung mit der französischen Nation erlangte.²⁸

Im Gegensatz dazu klingt die Bemerkung über die Geistlichkeit viel besorgter. Das einfache Volk, so Caselli, habe zwar keine sonderliche Zuneigung zu ihr, fühle sich aber doch tief mit seiner katholischen Religion verbunden, was nichts anderes bedeutet, als dass der Klerus insofern immer noch die Möglichkeit besaß, seinen Einfluss auf die Bevölkerung auszuüben. Im Hinblick auf seinen religiösen Glauben und seine damit verbundenen Gewohnheiten solle es aus diesen Rücksichten verschont werden, was für die öffentliche Ruhe von wesentlicher Relevanz sei. So müsse man z. B. diejenigen religiösen Gegenstände, mit denen das Innere des Kirchengebäudes verziert wurde, allein schon deshalb von dort aus nicht entfernen, weil es sie für heilig und unantastbar hielt; außerdem möge man die Bevölkerung noch einige Zeit ruhig zu einer Wallfahrt gehen oder einer Prozession beiwohnen lassen, weil dies schlicht und einfach ihr erklärter Wunsch sei. Parallel dazu sollten die Pfarrer, soweit sie als fromm und tugendhaft galten, nicht ihres Amtes enthoben werden, um eine mögliche und unnötige Erbitterung der Bevölkerung zu vermeiden, doch könne allerdings das Mönchtum sofort ohne dergleichen Überlegungen abgeschafft werden.²⁹

b) Die Antwort des Kommissars Champein

Einen ganz anderen Standpunkt aber vertrat Champein, der Kommissar für den Bezirk Bonn. Im Prinzip wiederholte er nur seine Meinung über die *Opinion publique* in seinem Bezirk, die er bereits in einem an die Mittelkommission gerichteten Schreiben vom 24. Juli 1797 geäußert hatte.³⁰ Hier wie dort wird nämlich auf die allgemein schlechte Stimmung hingewiesen, wofür als Beweis dieses Mal folgende drei Fakten angeführt werden: 1. die Verweigerung des Treueeides auf die französische Republik durch einen sehr großen Teil der Beamten, 2. der nach wie vor spürbare aktive Briefverkehr der linksrheinischen Einwohner mit dem kölnischen Kurfürsten und seinen Vertrauensleuten, und 3. die Säumigkeit der Bewohner im Hinblick auf die zu zahlenden Kontributionen. Zudem verweist Champein auch auf die noch allenthalben anzutreffende Sympathie für den Landesherrn.³¹

Ihrer regen Kommunikation mit dem rechten Rheinufer wegen erregte die alte privilegierte und herrschende Schicht in viel höherem Maße Besorgnis als der geistliche Stand.³² Dabei ging der Kommissar jedoch überraschenderweise nicht auf die eigentlich

²⁸ Ebd., S. 447.

²⁹ Ebd.

³⁰ Hansen 3, S. 1072-1074; siehe oben 1. Kapitel, Abschnitt 1.2.2.2, S. 159 f.

³¹ Vgl. das Antwortschreiben vom 1. Januar 1798. Hansen 4, S. 443-446, hier S. 443 f.

³² Ebd., S. 444.

hochaktuelle und brisante Frage ein, einen wie großen Einfluss der adelige und geistliche Stand realiter auf die Bevölkerung besaß.

Alles in allem maß Champein dem *Esprit public* keinen so großen Wert bei, wie Caselli und auch die anderen Kollegen. Zum einen suggeriert die Wiederholung der Argumente seiner vorigen Antwort wenig echtes Engagement im Hinblick auf die ihm gestellte Aufgabe. Zudem äußert er erneut seine Zweifel an einem möglichen Erfolg, von den Okkupierten Gemeingeist und Patriotismus zu verlangen.³³ So gesehen gab er also nur eine vereinfachte Darstellung davon, wie die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung war, ohne aber auf irgendeine Weise Position zu beziehen und die Rede darauf zu bringen, wie der *Esprit public* unter diesen Umständen neu belebt werden könnte.³⁴

c) Die Antwort des Kommissars Procureur

Der Kommissar für den Bezirk Geldern, Procureur, berichtete, dass der *Esprit public* im allgemeinen günstig für die französische Regierung sei, und dies vor allem auf dem flachen Lande, wofür er auch konkrete Gründe benannte. Die Stadtbewohner jedoch hingemehr an der preußischen Regierung, weil das Amt oder die Stellung, die sie selbst oder ihre Verwandten bekleideten, ihnen großen Nutzen brachte. Aber gerade deshalb wären sie auch leicht für die französische Regierung zu gewinnen, wenn sie sich davon die gleichen Vorteile versprechen könnten. Für Procureur ging es im Hinblick auf den *Esprit public* ganz fraglos um die Einstellung der Bewohner zur französischen Verwaltung.

Der Einfluss der Geistlichkeit auf die Bevölkerung wurde von ihm als gering eingeschätzt, doch seien die Landbewohner von ihr so abhängig, dass sie diese schmerzlich vermissen würden, wenn man sie ihnen nähme. Hingegen genossen die Mönche in der Bevölkerung nur wenig Ansehen, und ihre Zukunft, d. h. die Frage nach der Abschaffung des Mönchswesens, interessierte deren Mehrheit so gut wie nicht.³⁵ Was die privilegierten Schichten bzw. die Adelligen anging, machte Procureur keinerlei Angabe.

d) Die Antwort des Kommissars Rethel

Der Kommissar der Stadt Köln, Rethel, setzte den *Esprit public* in etwa mit einem Komplex von mentalen Eigenschaften gleich, mit denen die dortigen Bewohner im Allgemeinen charakterisiert wurden, während sein Jülicher Kollege Caselli die beiden

³³ Hansen 3, S. 1074 und Hansen 4, S. 446.

³⁴ Zur dritten und vierten Frage gibt es ebenfalls nur kurze Antworten, wobei sich Champein auf das Berichten von Tatsachen beschränkte und keinerlei eigene Interpretation mit einfließen ließ. Zum Beispiel antwortete er im Hinblick auf die dritte Frage nur: „C'est la commune de Rheinbach“. Ebd., S. 445.

³⁵ Vgl. das Antwortschreiben vom 13. Januar 1798, ebd., S. 449-451.

Begriffen klar trennte. Die Kölner seien nämlich von Natur aus gutmütig, flexibel und leicht zufriedenzustellen, und hielten an der Idee der Unabhängigkeit und der Freiheit fest. Sie seien aber, was ihren Geist und ihre Perspektive betreffe, sehr beschränkt: Ihr Interesse richte sich immer nur auf das, was sich innerhalb ihres Stadtgebiets abspiele, ohne jedoch den größeren Kontext zu sehen. Darüber hinaus wechsele ihre politische Meinung je nach den aktuellen Umständen, weil ihnen feste Prinzipien schlicht unbekannt seien, wodurch der Einführung des französischen Systems durchaus erhebliche Hindernisse in den Weg hätten gelegt werden können.³⁶

Indessen entwickelten die Kölner seit der Installation des gegenwärtigen Magistrats bzw. der Munizipalität sowie der Einführung der demokratischen Verwaltungsprinzipien und der öffentlichen Sitzung³⁷ langsam eine positive Einstellung zum französischen System, worauf offenbar ihre bereits erwähnte Gutmütigkeit und die traditionell sehr hoch eingeschätzte Idee der Unabhängigkeit positiv einwirkten; zudem vermerkt Rethel, dass sich die Zahl der Patrioten täglich vermehre. Mit einem Wort: „[L]’esprit commence à se former“.³⁸

Der Einfluss der katholischen Geistlichkeit sei nicht so groß, wie zunächst befürchtet, und sie sei deshalb auch keine Gefahr. Ebenso wenig einflussreich seien die Privilegierten („les privilégiés“) bzw. die adeligen Familien („quelques familles nobles“). Das traf auch auf die Stadtpatrizier, wie z. B. die ehemaligen Bürgermeister oder Stadträte, zu, weil sie inzwischen ganz offensichtlich nicht mehr mit der Unterstützung der öffentlichen Meinung rechnen konnten und ihre Hoffnung auf die Rückkehr zum Ancien Régime langsam zu schwinden begann.³⁹

e) Analyse der Antworten der Kommissare

Als erstes ist festzuhalten, dass der *Esprit public* von den Kommissaren unterschiedlich aufgefasst wurde. Zum Beispiel unterschied Caselli zwischen der mentalen Charakterisierung der Bewohner, so als z. B. „geduldig“ oder „gutmütig“, und dem *Esprit public*, während Rethel die beiden Begriffe ohne nähere Unterscheidung gebrauchte. Der Jülicher Kommissar seinerseits schilderte mit großer Sorgfalt den *Esprit public* in seinem Bezirk, während der Bonner Kollege Champein hier deutlich nachlässiger agierte.

Trotz ihrer unterschiedlichen Auffassungen über den *Esprit public* und trotz ihres ungleichen Engagements für die Sache gingen alle vier Kommissare auf die Frage ein, wie die linksrheinische Bevölkerung der französischen Verwaltung gegenüber im Allgemeinen

³⁶ Vgl. das Antwortschreiben des 1. Januar 1798, ebd., S. 452-455, hier S. 452.

³⁷ Siehe ebd., S. 33 ff., 94 ff.

³⁸ Ebd., S. 452.

³⁹ Ebd., S. 452 f.

eingestellt war, denn darüber zu berichten, wurde unter den aktuellen Umständen übereinstimmend als relevant betrachtet, hatten doch inzwischen die Verhandlungen über die Annexion des besetzten Landes in Rastatt bereits begonnen.

Als nächstes wäre anzumerken, dass die Kommissare mit Ausnahme von Champein den *Esprit public* in ihrem Bezirk grundsätzlich positiv bewerteten. Es wurde zwar darauf hingewiesen, dass die Anhänglichkeit an die alte Ordnung immer noch lebendig sei, und Caselli zufolge entsprach außerdem der augenblickliche Zustand des *Esprit public* in jedem Sinne der von ihm ausgeführten drei Begriffsbestimmungen so gut wie nicht den Erwartungen des Regierungskommissars und der Pariser Zentrale, was jedoch keine entscheidende Rolle spielte, weil die Mehrheit der Einwohner am linken Rheinufer für die französische Republik gewonnen werden sollte, indem man ihr die Gewissheit gab, dass das linksrheinische Gebiet französisch bleiben würde, und dass sie für sich von der neuen Staats- und Gesellschaftsordnung viel mehr erwarten könnten, als vom Ancien Régime.

Schließlich wurde der Einfluss der Adligen und Geistlichen auf die Bevölkerung generell als gering eingeschätzt. Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass das einfache Volk von der Religion und dem Klerus immer noch abhängig war. Deshalb wurde hinsichtlich einer kirchlichen Reform eine besondere Rücksichtnahme im Hinblick auf die Volksreligiosität und deren Bräuche und Gewohnheiten empfohlen.

Kein Thema war dabei jedoch der Gedanke, den *Esprit public* neu zu beleben, und der Justizminister instruierte dahingehend den Regierungskommissar erst Mitte Januar 1798.⁴⁰ Allerdings hatte Rethel die Ansicht geäußert, dass eine im Dezember 1797 ins Leben gerufene Lesegesellschaft besonders für eine Belebung des *Esprit public* sorgen solle.⁴¹

Wie realitätsfern oder realitätsnah der von den Kommissaren geschilderte *Esprit public* war, bleibt hier dahingestellt, doch lässt sich immerhin darauf verweisen, dass sich in den Berichten Wunschvorstellungen mit sachlichen Mitteilungen vermischen, was generell schon die Ausführungen zum *Esprit public* in der Zeit des Direktoriums, d. h. auch in den innerfranzösischen Departements, kennzeichnet.⁴²

Alles in allem dürfte das Ergebnis der ersten Umfrage in den besetzten Gebieten in Bezug auf den *Esprit public* für Rudler insofern erleichternd gewesen sein, als es darauf hinwies, dass für die Einführung der französischen Gesetze und Einrichtungen keine ernsthaften Hindernisse mehr im Wege standen, weil er sich aufgrund der durch diese Umfrage erhaltenen Erkenntnisse bezüglich des *Esprit public* nun sicher war, dass eben die Durchführung der geplanten Neuorganisation der besetzten Gebiete das effizienteste Mittel

⁴⁰ Ebd., S. 503-505.

⁴¹ Bei Rethel heißt es, dass eine „Société littéraire“ „doit particulièrement s’occuper de la formation de l’esprit public“. Ebd., S. 454; siehe auch ebd., S. 429 f.; ferner Kuhn (1976), S. 42-45.

⁴² Vgl. dazu Ozouf (1988), S. 718.

war, die rheinische Bevölkerung davon zu überzeugen, dass sich die französische Annexion ihres Landes nicht mehr verhindern ließ, und ferner, wenn die französischen Institutionen sich als vielversprechend erwiesen hatten, die öffentliche Meinung auf die Seite der französischen Republik zu ziehen.

2.1.3 Die Reunionsadressen (April-Juni 1798) und *Esprit public*

In einem Rundschreiben vom 1. Januar 1798 wies Rudler die Bezirks- und Substitutskommissare an, die Gründung von Volksgesellschaften zu fördern. Obwohl es in diesem Zeitpunkt nur wenige solcher Gesellschaften gab,⁴³ hielt er sie für ein nützliches Hilfsmittel, um den *Esprit public* zu beleben. Mit seiner Verfügung zielte Rudler darauf ab, durch den Einfluss der patriotischen Sozietäten die Liebe zur Freiheit zu nähren und vor allem eine Sympathie der Gemüter für die Reunion mit Frankreich zu gewinnen.⁴⁴ Auf die Notwendigkeit und den Nutzen derartiger Gesellschaften hatten bereits die Kommissare Caselli und Rethel anlässlich der Anfrage Rudlers hingewiesen,⁴⁵ doch entzieht es sich unserer Kenntnis, ob ihre Hinweise Rudler dazu veranlassten, seine Entscheidung zu treffen, obwohl er wahrscheinlich bereits vor der Absendung seiner oben erwähnten Anweisung den Bericht Casellis erhalten hatte.⁴⁶ Festzuhalten ist, dass Rudler offenbar die Strategie verfolgte, durch die Volksgesellschaften die Bevölkerung zu Petitionen für die Reunion zu mobilisieren.⁴⁷

Doch erzielte die Maßnahme Rudlers nicht die erwartete Wirkung. Anfang März berichtete er zwar, dass die Bevölkerung mit Ausnahme der Beamten der bisherigen Landesherrn und der Geistlichen unisono ihren eindringlichsten Wunsch nach der Reunion äußerten, und im Hinblick auf die Aktion der patriotischen Gesellschaften suggerierte er gleichzeitig Fortschritte mit dem Hinweis darauf, dass alle möglichen patriotischen Schriften in Umlauf gebracht worden seien, weshalb er lakonisch feststellte, dass der *Esprit public* im Allgemeinen gut sei.⁴⁸ Aus seinen Ausführungen lässt sich jedoch keineswegs folgern, dass das Interesse der Bevölkerung an der Vereinigung mit Frankreich tatsächlich

⁴³ In Bonn und Koblenz existierte bereits eine solche Volksgesellschaft. Vgl. Hansen 4, S. 469, Anm. 1.

⁴⁴ Vgl. das Rundschreiben Rudlers vom 1. Januar 1798, ebd., S. 469.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 448, 454.

⁴⁶ Siehe oben Abschnitt 2.1.2.2. Das Antwortschreiben Casellis ist mit dem 26. Dezember 1797 datiert und dasjenige Rethels mit dem 1. Januar 1798.

⁴⁷ Vgl. das Rundschreiben vom 1. Januar 1798. Dort heißt es: „On ne saurait trop propager l'esprit qui les [Sociétés patriotiques] anime généralement. Il nourrit l'amour de la liberté et port les cœurs à la réunion à la France, réunion qu'il ne serait pas indifférent de voir demander par les habitants [!], comme l'ont fait ceux de Bonn“. Hansen 4, S. 469.

⁴⁸ Vgl. Rudlers Dekadenbericht an Lambrechts, datiert mit dem 8. März 1798, ebd., S. 585-589, hier S. 588.

weitgehend zum Ausdruck kam, und die patriotischen Gesellschaften einen maßgeblichen Beitrag dazu leisteten. Denn Caselli wies seinerseits auf die Schwierigkeit der Aufgabe hin, die Mehrheit der Einwohner zur Abfassung einer Adresse für die Reunion zu bringen, weil vor allem gerade diese Aufforderung bei ihnen den Eindruck geweckt haben dürfte, dass die Eingliederung der rheinischen Departements von der französischen Regierung und den Abgeordneten noch nicht offiziell beschlossen worden sei, was es ihnen erheblich erschwerte, sich dafür zu äußern.⁴⁹ Vor allem in den französisch besetzten preußischen Gebieten, so konstatierte Rudler selbst, hindere die Ungewissheit über die künftige territoriale Zugehörigkeit die Einwohner daran, ihren Wunsch nach der Reunion zu äußern, da diese Gebiete in die administrative Neuorganisation ja noch gar nicht involviert waren.⁵⁰

Deswegen forderte Rudler am 23. März mit einem neuen Erlass die vier Kommissare des vollziehenden Direktoriums in den vier rheinischen Departements⁵¹ dazu auf, durch die Kommissare⁵² bei den Munizipalitäten⁵³ zu bewirken, dass ihm die Gemeinden oder die Volksgesellschaften bzw. die konstitutionellen Zirkel in dem gesamten unter der französischen Besatzung stehenden linksrheinischen Gebiet Adressen für die Reunion einreichten.⁵⁴ Nun standen die Kommunen als Adressanten der Eingabe im Mittelpunkt des

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 469-488. Zum Roerdepartement siehe z. B. den Bericht Casellis an Rudler vom 17. Januar 1798, ebd., S. 481.

⁵⁰ Vgl. den Bericht Rudlers an Lambrechts vom 2. Februar 1798, ebd., S. 522 f., hier S. 522. Der Justizminister bestätigte Rudler jedoch später mit einem Schreiben vom 4. März, dass der linksrheinische Teil der von den Franzosen besetzten preußischen Gebiete nun ebenfalls ins französische Verwaltungssystem eingebunden werden sollte. Vgl. das Schreiben des Justizministers vom 4. März 1798, ebd., S. 524 f., 633.

⁵¹ Rudler beschloss am 23. Januar 1798, das besetzte linksrheinische Gebiet in vier Departements einzuteilen; dabei wurden die Departements in Kantone und diese wiederum in Gemeinden unterteilt. Die Kommissare des vollziehenden Direktoriums bzw. die Zentralkommissare befanden sich jeweils in den Departementshauptorten, nämlich in Aachen, Koblenz, Trier und Mainz, und bildeten mit einer jeweils fünfköpfigen Zentralverwaltung die Departementsleitung. Der Kommissar des Roerdepartements war Anton Joseph Dorsch. Graumann (1990), S. 18, 24; Molitor (1980), S. 58 f.; vgl. auch Godechot (1951), S. 409.

⁵² Die Kommissare des vollziehenden Direktoriums bei den Munizipalitäten bzw. die Kantonskommissare mussten grundsätzlich ihren Wohnsitz in den Kantonshauptorten haben. Bei den Kantonshauptorten, die weniger als 2000 Einwohner umfassten, durften aber die Kommissare in einem beliebigen Ort innerhalb der Kantons Grenzen wohnen. Vgl. Graumann (1990), S. 39-45; Käss (1929), S. 150-153; Godechot (1951), S. 409, 411.

⁵³ Die Munizipalität war eine lokale Verwaltung. Die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 5.000 und 100.000 hatten eine eigene Munizipalität. Im Roerdepartement handelte es sich dabei zunächst nur um Aachen, Köln und Krefeld, die gleichzeitig Kantone waren. Die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern hatten jeweils nur einen Munizipalagenten und einen Adjunkten. Die Munizipalagenten innerhalb eines Kantons vereinigten sich zu einer Kantonsmunizipalität. Die kleineren Gemeinden hatten also keine eigene Verwaltung, sondern nur eine gemeinsame für einen aus ihnen gebildeten Kanton. Graumann (1990), S. 32-39; vgl. Käss (1929), S. 143-145.

⁵⁴ Hansen 4, S. 632. Zur Erteilung dieser Anweisung wurde Rudler vom Justizminister veranlasst. Vgl. Schreiben des Justizministers vom 4. und dem 11. März 1798, ebd., S. 524 f. und S. 634 f.

Interesses,⁵⁵ obwohl auf die Volksgesellschaften ebenfalls hingewiesen wurde. Diese Anordnung Rudlers war der unmittelbare Anlass zur Adressenbewegung, die im April 1798 begann.⁵⁶

Die Durchführung der Adressensammlung hatte, wie Lambrechts erklärte, eine doppelte Funktion; nämlich einerseits das unter der Bevölkerung immer noch existierende Unsicherheitsgefühl wegen der offenbleibenden territorialen Frage aus der Welt zu schaffen, und andererseits die in Rastatt laufenden Friedensverhandlungen in dem Sinne zu beschleunigen, dass die Abtretung des linksrheinischen Gebiets unverzüglich beschlossen werden könnte.⁵⁷

Die beiden Ziele, die Lambrechts Rudler in seiner Instruktion vom 4. März 1798 hinsichtlich der preußischen Gebiete vorgegeben hatte, wurden mit seiner Anweisung vom 11. März dann auf die ganze gesamte Besatzungszone ausgedehnt.⁵⁸ Aber es scheint, dass das zweite Ziel weniger relevant war, als das erste. Denn in Rastatt war die Reichsdeputation zu diesem Zeitpunkt bereits außerstande, das Drängen der französischen Gesandten abzuwehren und akzeptierte im März endlich die Übergabe des ganzen linksrheinischen Gebiets. Dieses Zugeständnis wurde, wie nicht anders zu erwarten, umgehend publik gemacht.⁵⁹ Die preußischen Gesandten hatten den Reichsdeputierten zuvor schon unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass sie in die Abtretung des ganzen linken Rheinufer einzuwilligen hätten.⁶⁰

Daher war es für die französische Seite auch nicht mehr unbedingt notwendig, mithilfe der öffentlichen Meinung Druck auf die Verhandlungen in Rastatt auszuüben. Für die französischen Politiker in Paris war außerdem eine legitimierende Funktion der öffentlichen Meinung im Hinblick auf den territorialen Besitzanspruch inzwischen nebensächlich geworden. Wie Merlin de Douai schon in den Jahren 1795 und 1797 geäußert hatte, setzte die Einverleibung des besetzten Landes im Grunde keine Volksumfrage voraus;⁶¹ für das

⁵⁵ Vgl. dazu ebd., S. 635, 660. Die Volksgesellschaften als Petenten gerieten in den Hintergrund, weil, so vermutet Hansen, sie nur an wenigen Orten gegründet wurden. Ebd., S. 635, Anm. 1. Dabei scheint aber auch die seit dem Februar 1798 spürbar ablehnendere Haltung des Direktoriums gegenüber den Volksgesellschaften eine Rolle gespielt zu haben. Vgl. ebd., S. 644 f.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 632; ferner Smets (1997), S. 272 f. und Molitor (1980), S. 197.

⁵⁷ „Vous êtes autorisé et vous devez vous prêter à toutes les facilités, dont ces habitants ont besoin, pour exprimer leurs sentiments [!] et leurs vœux à cet égard. Ce serait sans doute un grand moyen de lever le reste d’incertitude, qui peut subsister, et d’accélérer la détermination, qui doit être prise à ce sujet dans le traité définitif“. Vgl. das Schreiben des Justizministers an Rudler vom 4. März 1798, Hansen 4, S. 633 f.

⁵⁸ Vgl. das Schreiben des Justizministers an Rudler vom 4. und vom 11. März 1798, ebd., S. 632 f. und S. 634 f.

⁵⁹ Ebd., S. 591 f.

⁶⁰ Ebd., S. 590, Anm. 2.

⁶¹ Ebd., S. 633, Anm. 2.

Direktorium war zudem die Rheingrenze jetzt keine strittige politische Frage mehr.⁶² Unter diesen Umständen schien für Paris eine Adressensammlung bestenfalls als eine quasi formelle Legitimationsquelle und als moralischer Rückhalt interessant zu sein, doch wurde sie selbst in diesem Sinne noch als erstrebenswert betrachtet.⁶³

Für den französischen Staat waren deshalb die Reunionsadressen von 1798 sowohl in außenpolitischer als auch in innenpolitischer Hinsicht von geringerer Bedeutung, als die Unterschriftensammlung und Unabhängigkeitserklärungen in der Zeit der cisrhenanischen Bewegung.

Im Hinblick auf die Besatzungspolitik aber war das Unternehmen keineswegs belanglos. Die französische Regierung zielte mit ihrer Veranstaltung der Subskription entschieden darauf ab, ihre feste Entschlossenheit zum Anschluss des besetzten Landes erneut an die Öffentlichkeit zu bringen und gleichzeitig der linksrheinischen Bevölkerung Gewissheit über die Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich zu verschaffen, ein Schritt, von dem man hoffte, dass er ebenfalls dazu beitragen würde, die öffentliche Stimmung zu beruhigen. Damit würde gleichzeitig auch ein Hindernis für ein Fortschreiten der administrativen Umgestaltung aus der Welt geschafft. Außerdem könnte ein „Erfolg“ dieser Aktion den offen oder ins Geheim agierenden Gegnern der Reunion die letzte Tatkraft nehmen. Aber ebenso wichtig oder vielleicht noch wichtiger schien, dass, wenn die Einwohner der vier rheinischen Departements einmal ihre Petition unterzeichnet hatten und damit eine klare Stellung für die Reunion bezogen, sie nolens volens die französische Verwaltung akzeptieren, ja sogar unterstützen müssten, weil ihre Entscheidung sie sonst in die Gefahr bringen könnte, etwa für die Untreue ihren bisherigen Regenten gegenüber bestraft zu werden, falls im Zuge der Friedensverhandlungen die Wiederherstellung der zuvor bestehenden Ordnung beschlossen würde. Aber gerade dies scheint der Grund dafür gewesen zu sein, dass nicht wenige zögerten, die Adressen für die Reunion zu unterzeichnen.⁶⁴

⁶² Ebd., S. 634.

⁶³ Vgl. ebd., S. 633, Anm. 2 und S. 635. Als Rudler Lambrechts im April vom ersten Erfolg der Adressensammlung berichtete und ihm mitteilte, er werde ihm die gesammelten Eingaben sofort zukommen lassen, erwiderte Lambrechts, dass er mit der positiven Nachricht sehr zufrieden sei, und diese Adressen, in denen die rheinische Bevölkerung ihren eindringlichen Wunsch nach der Reunion zum Ausdruck brachte, nicht nur für ihn, sondern auch für das Direktorium und die beiden gesetzgebenden Kammer vom größten Interesse seien. Vgl. ebd., S. 635.

⁶⁴ Deshalb war es für ihn eine gravierende Frage, ob jemand sich entschloss zu signieren oder nicht. Als, wie Dorsch Rudler am 25. Juni 1798 berichtete, der Kommissar des Kantons Froitzheim die dortigen Bewohner mit allen möglichen Mitteln zu veranlassen suchte, für die Reunion zu unterschreiben, erwiderten sie alle ablehnend auf diese Forderung, dass man jetzt viel von einer Restitution der alten Ordnung und der ehemaligen Regenten rede, und in diesem Falle ihre schriftliche Stellungnahme für den Anschluss mit Frankreich nichts anderes bedeuten würde, als quasi von eigener Hand ein Strafurteil signiert zu haben, sich selbst in die Verbannung zu schicken.

Für die französische Regierung fiel das Resultat der Adressenbewegung, die Juni 1798 aufhörte,⁶⁵ aufs Ganze gesehen enttäuschend aus. Im Roerdepartement unterschrieben nur wenige der Einwohner bzw. der männlichen Citoyens über 21 Jahre.⁶⁶ In den anderen drei der vier rheinischen Departements, die zu mehr oder weniger unterschiedlichen Ergebnissen kamen, waren ebenfalls diejenigen, die unterzeichneten, in der Minderheit.⁶⁷ Daraus zu folgern, dass das Verhalten der rheinischen Bewohner aus einer antifranzösischen Gesinnung resultierte, wäre falsch, doch wurde es sehr deutlich, dass das Direktorium auf jeden Fall die ursprüngliche Idee aufgeben sollte, das Resultat einer Volksbefragung für außenpolitische Zwecke zu verwerten.

Obwohl die Adressensammlung letzten Endes zu einem nur dürftigen Ergebnis führen sollte, berichtete der Regierungskommissar dem Justizminister wiederholt, dass man mit der Aufgabe vorankomme. Im April machte er ihn darauf aufmerksam, dass die Adressenbewegung einen guten Anfang genommen habe⁶⁸; im Mai lautete ein Dekadenbericht, dass nichts besser den *Esprit public* dieses Landes erkennen lassen könne, als die von überall eingesandten Eingaben für die Reunion.⁶⁹ Im Juli teilte er schließlich in einer Proklamation der rheinischen Bevölkerung mit, dass sie, wie u. a. „la foule de pétitions“ nachwiesen, geradezu darauf brennen würden, sich mit der „Grande nation“ zu vereinigen.⁷⁰ Auch diese Schrift wurde dem Justizminister zugeschickt.⁷¹

In Wirklichkeit aber stieß die Adressensammlung auf Schwierigkeiten. Wie der Kommissar des Direktoriums Dorsch berichtete, wurde die Willensäußerung der Einwohner besonders durch den Einfluss von Gerüchten und durch die Zeitungen verhindert, weil „unsere leichtgläubigen Bewohner (*nos crédules habitants*)“ dem verbreiteten Gerede über die Rückkehr der alten Ordnung der Dinge Glauben schenkten und ihr „*Esprit public*“ durch

Vgl. ebd., S. 675, Anm. 3.

⁶⁵ Ebd., S. 632, 661.

⁶⁶ Smets (1997), S. 300. Das Roerdepartement hatte insgesamt 531.491 Einwohner, von denen 11.627, gerade einmal 2,2 % zur Unterschriftenleistung kamen. Die Anzahl der Männer über 21 Jahre, die dazu berechtigt waren, schätzt Smets auf ungefähr ein Viertel der gesamten Einwohnerzahl, d. h. auf ca. 132.873, von denen dann 8,8 % ihren Namen eintrugen. Vgl. ebd., S. 278.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 304-316. Im Rhein-Mosel-Departement, das insgesamt 203.391 Einwohner zählte, unterschrieben nur 2.679 Einwohner, anders gesagt: 1,3 % der Einwohnerzahl. Angenommen, dass die Männer über 21 Jahre ein Viertel der Gesamteinwohner, d. h. 50.848 Einwohner, ausmachten, signierten 5,3 % von diesen. Im Saardepartement kamen 11.256 bzw. 5,1 % der 219.187 Einwohner oder 20,5 % der einem Viertel der Gesamteinwohner entsprechenden 54.797 wahlberechtigten Männer zum Unterschreiben. Im Donnersbergdepartement schließlich unterschrieben 31.173 bzw. 9,1 % der 341.861 Einwohner oder 36,5 % von deren vierten Teil, d. h. der 85.465 männlichen Erwachsenen.

⁶⁸ Hansen 4, S. 635.

⁶⁹ Vgl. den Dekadenbericht Rudlers vom 9. Mai 1798, ebd., S. 832-834, hier S. 834.

⁷⁰ Vgl. die Proklamation des Regierungskommissars vom 2. Juli 1798 bei Bormann/Daniels 6, S. 692-695, hier S. 692 f.; auszugsweise zitiert bei Hansen 4, S. 816; siehe auch ebd., S. 892 ff.

⁷¹ Ebd., S. 892, Anm. 2.

die rechtsrheinischen, vor allem die preußischen Zeitungen, die auch auf die linke Seite des Rheins gebracht wurden, verdorben werde.⁷² Rudler selbst wies Dorsch darauf hin, dass das Roerdepartement im Vergleich mit dem Saar- und dem Donnersbergdepartement im Rückstand liege, und forderte ihn dazu auf, die Operation in seinem Departement zu beschleunigen.⁷³ Offenbar war Rudler sich sehr wohl im Klaren gewesen, dass sich die Adressenbewegung nicht so positiv entwickelte, wie er es darstellte.

Warum aber hob der Regierungskommissar dann den *Esprit public* so positiv hervor? Der Grund dafür ist eindeutig: Die Pariser Zentrale erwartete von ihm nichts anderes als Berichte über den guten *Esprit public* der linksrheinischen Bevölkerung. Die Veranstaltung der Reunionsadressen von 1798 kann, wie Smets festgestellt hat, als eine Volksbefragung betrachtet werden.⁷⁴ Anders als moderne Meinungsumfragen, zielte sie jedoch nicht darauf zu untersuchen, wie viele Einwohner die Annexion mit der französischen Republik bevorzugten, und wie viele gerne die Wiederherstellung der alten Verfassung sehen würden, um auf diese Weise die Stimmung des Volkes wahrzunehmen oder um ein Meinungsspektrum zu ermitteln. Stattdessen wollte man dabei grundsätzlich nur eins wissen: Ob die Mehrheit der Bevölkerung des linken Rheinufer der Vereinigung mit der französischen Nation ungeduldig entgegenschau, d. h. sie ganz entschieden wünschte. Allerdings sollte dieser Wunsch, worauf Lambrechts verwies, freigeäußert werden.

Weil er an diese normative Forderung gebunden war, musste Rudler dem Minister vorwiegend die von diesem erwünschten Nachrichten übermitteln. Es war deshalb wichtig, mindestens den positiven Schein zu wahren.⁷⁵ Lambrechts scheint offenbar dafür Verständnis gehabt zu haben, und er erfasste wahrscheinlich auch, dass der *Esprit public* am Rhein immer noch Schwankungen unterworfen sein konnte. Als Rudler im Juli seine Proklamation an die linksrheinischen Einwohner verfasste, um die öffentliche Stimmung zu beruhigen, die seit Juni wieder deutlich verunsichert und vielmehr für Frankreich als ungünstig angesehen wurde,⁷⁶ las der Justizminister selbst im Nachhinein das Schriftstück mit dem Kommentar, dass er nicht bezweifle, dass diese Verkündigung bezüglich der öffentlichen Ruhe und des Vollzugs der Gesetze glückliche Folgen gehabt habe.⁷⁷ Aber Lambrechts übte an Rudler anscheinend auch keine Kritik, obwohl das tatsächliche Ergebnis der Adressensammlung dem Hinweis der Proklamation nicht entsprach⁷⁸ und die

⁷² Vgl. die Schreiben Dorsch an Rudler vom 31. Mai und vom 2. Juni 1798, ebd., S. 663.

⁷³ Vgl. das Schreiben Rudlers an Dorsch vom 15. Mai 1798, ebd., S. 662.

⁷⁴ Smets (1997), S. 14, 228.

⁷⁵ Trotzdem wurde, wie es scheint, kein sichtbarer Druck ausgeübt, um die Einwohner zum Signieren zu bringen.

⁷⁶ Vgl. dazu Hansen 4, S. 870 ff., 892.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 892, Anm. 2.

⁷⁸ Siehe oben S. 210, Fußnoten 66, 67 und 70.

bis dahin berichtete Stimmung inzwischen im Widerspruch zur Realität stand.

Eben deshalb hob Rudler die Fortschritte der Adressenbewegung hervor und schönte den *Esprit public*, um so den Eindruck zu erwecken, dass sich die Mehrheit der rheinischen Bewohner die Reunion mit der französischen Republik erhoffen würde, was nun wiederum für den Justizminister interessant war. In Wirklichkeit wurde jedoch die von der Pariser Zentrale erwartete Leistung nicht erbracht, und infolgedessen wurde auch das zweite Ziel der Reunionsadressen, d. h. ihre außenpolitische Verwertbarkeit, nicht erreicht.

Andererseits verwertete Rudler diejenigen Stimmungsberichte, die ihm die örtlichen Behörden lieferten, um bestehende oder mögliche Hindernisse für die Adressensammlung zu ermitteln⁷⁹ und vielleicht auch Abhilfe zu schaffen.⁸⁰

Doch auch das erste Ziel, nämlich der Bevölkerung Gewissheit über das Schicksal ihres Landes zu verschaffen, wurde nicht erreicht. Zunächst schienen die Umstände dafür relativ günstig, da die Vertreter des Reichs in Rastatt den französischen Gesandten gerade zugestanden hatten, das ganze linksrheinische Gebiet an Frankreich abzutreten.⁸¹ Tatsächlich ging eine Anzahl von Adressen davon aus, dass die Annexion des linken Rheinufers vom Rastatter Kongress schon entschieden sei.⁸² Nach der Konzession der Reichsdeputation gerieten aber die Verhandlungen wegen der Entschädigungsprobleme wieder ins Stocken, um dann im März 1799 endgültig abgebrochen zu werden.⁸³ Das verunsicherte die öffentliche Stimmung erneut, was wiederum die Mehrheit der Bewohner davon abhielt, Adressenschriften zu unterzeichnen.⁸⁴ Außerdem wirkten sich die im gleichen Zeitabschnitt getroffenen kirchenpolizeilichen Maßregeln und das eingeführte französische Abgabensystem möglicherweise ebenfalls nachteilig auf den *Esprit public* aus.⁸⁵ Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Meinungsbefragung selbst die

⁷⁹ Als Beispiele werden die oben angeführten Berichte des Kommissars Dorsch herangezogen. Siehe z. B. Hansen 4, S. 661-663.

⁸⁰ Wie schon erwähnt, machte Dorsch Rudler darauf aufmerksam, dass ungünstige Gerüchte und Pressemeldungen die Unterzeichnung behindern würden. Darüber hinaus schlug er ihm die Verbesserung des Polizeiwesens und das Verbot der rechtsrheinischen Presse oder ihre Belastung mit der Stempelgebühr vor, die im Mai 1798 eingeführt worden war. Ebd., S. 662 f., Anm. 4 und S. 663, Anm. 6. Es bleibt jedoch dahingestellt, ob Rudler Dorsch bei diesen Vorschlägen entgegenkam.

⁸¹ Vgl. Smets (1997), S. 271 f. Hansen vertritt jedoch die entgegen gesetzte Auffassung, dass nämlich der Zeitpunkt für die Reunionsadressen wenig geeignet gewesen sei, weil neue drückende Steuern eingeführt worden waren und das religiöse Gefühl durch die kirchenpolitische Maßnahmen verletzt wurde. Hansen 4, S. 816. Jedoch scheint es mir, dass die Stimmungslage wenigstens am Beginn der Adressenbewegung nicht so ungünstig war.

⁸² Vgl. ebd., S. 817 f.

⁸³ Vgl. ebd., S. 854-856, 920-924, 975 f., 1014-1029.

⁸⁴ Ebd., S. 819. Rudler berichtete Lambrechts am 20. Juni, vor allem auf dem Lande sei die Befürchtung verbreitet, dass die Reunion der vier Departements mit Frankreich nicht stattfinden würde. Vgl. ebd., Anm. 2. Diese Besorgnis war sicherlich bei den Unterzeichnern viel stärker, als bei den Nicht-Unterzeichnern.

⁸⁵ Ebd., S. 816.

linksrheinischen Einwohner in ihrer Vorstellung stärkte, dass die Zugehörigkeit ihres Landes zu Frankreich noch unentschieden sei.⁸⁶

Trotz alledem ist es immerhin als eine kluge Strategie zu betrachten, dass die Franzosen mit der Organisierung der Adressenbewegung eine für sie günstige Atmosphäre herbeizuführen suchten, von der das Verhalten der rheinischen Bevölkerung gegenüber den Besatzern abhing. Somit sind die Reunionsadressen von 1798 nicht nur als erste Volksumfrage im damaligen Deutschland, sondern auch als Unternehmen zur Beherrschung des *Esprit public* zu bewerten.

2.1.4 Kirchenpolizei und *Esprit public*

Im Hinblick auf die politisch strittige Frage verlor die öffentliche Meinung bzw. die Stimme des Volkes nach dem Ende der Adressensammlung zunächst einmal an Gewicht. Für die französischen Behörden rückten statt dessen die Berichte über den *Esprit public* als Informationsquelle in den Vordergrund, weil es für die Übertragung der französischen Einrichtungen in den rheinischen Departements relevant war, die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung genau zu erfassen. Besonders bezüglich der Kirchenpolizei schienen die französischen Behörden mit großer Wachsamkeit auf den *Esprit public* zu achten. Generell wurde davon ausgegangen, dass die Einführung der französischen Gesetze im kirchlichen Bereich Widerstände der linksrheinischen Einwohner auf sich ziehen konnte, weil sie einen tiefen Eingriff in das religiöse Leben des Volkes bedeutete.

In Zeit der militärischen Verwaltung nahm man deshalb, immer dann, wenn es opportun erschien, Rücksicht auf das religiöse Empfinden. Doch konnte andererseits, ohne eine Erneuerung des Kultuswesens, an eine Assimilation des besetzten Landes an innerfranzösische Verhältnisse nicht gedacht werden. In Betracht dieser Umstände ermahnte der Justizminister Lambrechts Rudler dazu, höchst vorsichtig und rücksichtsvoll vorzugehen, damit vor allem das religiöse Gefühl der einfachen Bevölkerung nicht verletzt würde; außerdem solle jede Konfession toleriert und allein die öffentliche Ausübung des Kultus⁸⁷ verboten werden.⁸⁸

⁸⁶ Darauf wies Caselli, damals Mitglied der Aachener Zentralverwaltung, in einem an Rudler adressierten Schreiben vom 17. Januar 1798 hin, ebd., S. 481.

⁸⁷ Darunter wird „jegliche Ausübung religiöser Zeremonien außerhalb der dafür vorgesehenen Gebäude“ verstanden. Vgl. Elisabeth Wagner (1989): Revolution, Religiosität und Kirchen im Rheinland um 1800, in: Peter Hüttenberger/Hansgeorg Molitor (Hg.), Franzosen und Deutsche am Rhein 1789-1918-1945, Essen 1989, S. 267-288, hier S. 282.

⁸⁸ Vgl. die Instruktion Lambrechts an Rudler vom 24. November 1797, Hansen 4, S. 365, in der es heißt: „En portant la hache sur les abus et les préjugés, il devra s’y prendre avec menagement [!] et ne pas heurter d’une manière trop choquante certaines idées très répandues parmi la classe non instruite, surtout celles qui ont rapport aux cultes. Il les tolérera tous, et se bornera à en empêcher l’exercice publique“.

Vermutlich auf Anweisung des Ministers erkundigte sich Rudler im Kontext seiner Rundfrage im Dezember 1797 auch nach der Geistlichkeit. Es darf vermutet werden, dass er die Kleriker als potentielle Widersacher ansah⁸⁹ und ihre Einflussmöglichkeiten auf das Volk wie auch auf den *Esprit public* in gewissem Maße voraussetzte. Andererseits schien ihm, wie schon erwähnt, dieser Einfluss nicht allzu groß zu sein, während das einfache Volk von seiner Religion bzw. ihren Gebräuchen weitgehend abhängig war.⁹⁰ Wie unten noch gezeigt werden wird, teilte Rudler grundsätzlich den Standpunkt des Ministers, wofür auch das Ergebnis der Rundfrage vom Dezember 1797 sprach.

Bei der Durchführung der kirchlichen Reformen begann Rudler mit Maßnahmen gegen die Klöster und die Mönche und die Nonnen an. So wurde zum Beispiel im Dezember 1797 die Verlegungsfreiheit der Klostergeistlichen eingeschränkt,⁹¹ im Januar 1798 wurden alle Klostergefängnisse verboten,⁹² und die Aufnahme der Novizen sowie die Ablegung ihrer Gelübde im Februar untersagt.⁹³ Diese Entscheidung Rudlers basierte zweifellos auf den Antworten auf seine Rundfrage, denn die Kommissare Caselli und Procureur vertraten ihrerseits die Auffassung, dass man mit einer Unterdrückung der Klosterbrüder (und Klosterfrauen) kaum Aufsehen erregen würde.⁹⁴ Die zweite Verordnung wiederum ging auf einen Bericht Casellis zurück, der der *Régie nationale* vorschlug, die öffentliche Meinung gegen die Mönche sowie die Nonnen noch weiter dadurch zu steuern und zu aktivieren, indem man die Bevölkerung davon in Kenntnis setzte, dass ein Geistlicher seit mehr als zwei Jahren im Aachener Kapuzinerkloster eingekerkert war, weil er seine Abneigung gegen das Klosterleben bekundet hatte. Die Nationalregie übergab Rudler den Bericht, woraufhin dieser dann das Gefängnisverbot erließ,⁹⁵ wobei die mögliche Wirkung auf die Volksmeinung ganz offensichtlich in die Überlegungen mit einbezogen wurde. Allerdings wagte es der Regierungskommissar vorläufig noch nicht, das Ordenswesen vollständig abzuschaffen.⁹⁶

Rudler begann mit der kirchlichen Reform sehr behutsam, doch sollten es ihm die Umstände nicht erlauben, auch weiterhin so vorsichtig vorzugehen, denn ein ungeschickter

⁸⁹ Wagner weist darauf hin, dass die Franzosen allgemein die Geistlichen als potentielle Unruhestifter ansahen. Wagner (1989), S. 275.

⁹⁰ Vgl. die Antwortschreiben der Kommissare Caselli, Procureur und Rethel auf die Rundfrage Rudlers. Hansen 4, S. 447, 449 f. und 453.

⁹¹ Ebd., S. 467 f.; Wagner (1989), S. 270 f.

⁹² Hansen 4, S. 494-497; Wagner (1989), S. 271.

⁹³ Hansen 4, S. 544 f.; Wagner (1989), S. 271 f.

⁹⁴ Vgl. Hansen 4, S. 447, 450.

⁹⁵ Ebd., S. 494-496.

⁹⁶ Vgl. Wagner (1989), S. 271 f. Erst im Jahre 1802 wurden sämtliche geistlichen Korporationen im Rheinland mit Ausnahme der Bistümer, der Pfarreien, der Domstifte und der Seminare aufgehoben. Ebd., S. 272, Anm. 24.

Alleingang der Aachener Zentralverwaltung sollte durch die Verhängung eines Prozessionsverbots die Einwohner zu heftigem Protest provozieren.

2.1.4.1 Prozessionsverbot und allgemeine Beunruhigung

Am 2. April 1798 verkündete die Aachener Zentralverwaltung für das Roerdepartement ein Verbot aller Prozessionen außerhalb der dafür bestimmten Kirchengebäude.

Die Verfügung wurde durch einen Bericht Dorschs veranlasst, der die Aachener Zentralverwaltung darauf aufmerksam machte, dass vor allem in Aachen und in Köln wiederholt Prozession abgehalten wurden und ein „Haufen“ von „fanatischen Leuten“ aus dem benachbarten Ourthe-Departement ins Roerdepartement gekommen sei, um den Prozessionen beizuwohnen, weil diese zu diesem Zeitpunkt dort noch nicht verboten waren. Als Folge, so Dorsch, sei die öffentliche Ruhe und Ordnung erheblich gestört worden.⁹⁷ Ihm zufolge war die Prozession nicht von „wahre[r] Frömmigkeit“ motiviert, sondern diene den „Priester[n]“ als Mittel dazu, „die Blindheit des Volks zu verewigen“.⁹⁸

Darüber hinaus hatte Dorsch als Kommissar den Eindruck gewonnen, dass der Klerus diese Praxis dazu auszunutzen begann, die Gläubigen daran zu hindern, an den republikanischen Festen teilzunehmen. Motiviert wurden sie dazu, wie es schien, durch den „Erfolg“ des Souveränitätsfests vom 20. März 1798, denn von dem Zeitpunkt an – und als dann im Anschluss daran am 30. März das Jugendfest gefeiert wurde –, begannen die Prozessionen häufiger zu werden. Dorschs Ansicht nach trug diese Praxis eindeutig das Gepräge einer gezielten Gegenaktion. Unter diesen Umständen werde sich der *Esprit public* in diesem Gebiet so lange keineswegs bessern, bis die Nationalfeste an die Stelle der religiösen Feiertage träten und ganz besonders die dabei gehaltenen Prozessionen verdrängten.⁹⁹

Auf diesem Hintergrund schlug Dorsch der Zentralverwaltung vor, über ein Prozessionsverbot zu beraten, was die Aachener Behörde dann auch beschloss. Dabei spielte Dorschs antiklerikale Haltung eine entscheidende Rolle, obwohl er die Religion an sich nicht angriff, sondern nur deren Missbrauch durch die Geistlichkeit.

Caselli jedoch äußerte als Mitglied der Aachener Verwaltung erhebliche Bedenken gegen

⁹⁷ Nach einem Schreiben Dorschs vom 31. März 1798. Hansen 4, S. 651.

⁹⁸ Ebd., S. 652 f.

⁹⁹ Vgl. das Schreiben Dorschs an Lambrechts vom 10. April 1798, ebd., S. 653, Anm. 2. Rudler berichtete Lambrechts am 22. März, dass das Fest der Souveränität in den Hauptorten der vier Departements sowie in Köln gefeiert worden sei, und eine große Anzahl sowohl von links- als auch rechtsrheinischen Einwohnern daran teilnahmen. Ebd., S. 628 f. Der Justizminister schrieb dem Regierungskommissar voller Genugtuung zurück, dass er nicht zweifle, dass der *Esprit public* in den vier Departements auch weiterhin täglich gute Fortschritte im erwünschten Sinne mache. Ebd., S. 629.

Dorschs Vorschlag. Die Zentralverwaltung habe eigentlich keine Befugnis, einen derartigen Erlass zu verfügen; es solle für das Roerdepartement keinen Sonderweg, als vielmehr für alle vier rheinischen Departements gemeinsam verbindliche Maßregeln geben. Außerdem werde der Beschluss mit Sicherheit Unruhen provozieren, weil der „Fanatismus“ gerade in der Osterzeit sehr virulent und nur schwer zu bändigen sei. Zudem könne die religiöse Praxis erst mit dem Inkrafttreten der französischen Konstitution abgeschafft werden.¹⁰⁰

Obwohl Caselli seinen Kollegen empfahl, mehr Rücksicht auf das religiöse Empfinden des Volkes zu nehmen, neigte die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder zur Ansicht Dorschs. Aber, wie Caselli vorhergesehen hatte, stieß das Prozessionsverbot auf heftige Widerstände.¹⁰¹ Nachdem Rudler den Beschluss erhalten hatte, befahl er der Aachener Behörde, ihn umgehend rückgängig zu machen, da die Rechtsgrundlage dazu noch fehle und die Angelegenheit für die vier Departements gemeinsam und gleichzeitig geregelt werden müsse. Obwohl die Anordnung auf Anweisung Rudlers am 20. April widerrufen wurde, brachte Dorsch doch noch am selben Tag ein Gegenargument vor, allein schon aus der Besorgnis heraus, dass es bald wieder weitere Prozessionen geben werde.¹⁰²

Damit schlug der Plan Dorschs, die Prozessionen durch die französischen Nationalfeste zu ersetzen, von Anfang an fehl. Die veranstalteten bürgerlichen Feierlichkeiten riefen eine Welle von Prozessionen hervor, und ihr Verbot weckte und stärkte zudem das Verbundenheitsgefühl der Bevölkerung.

Unter dieser Konstellation hatte, wie es scheint, die Rücknahme des Verbots in erster Linie gerade das, was man vermeiden wollte, nämlich einen wenig erwünschten Anstieg der Zahl der Prozessionen zur Folge, worauf Dorsch Ende Mai Rudler hinwies.¹⁰³ Auch der Kommissar des Meuse-inférieure-Departements, Girard, berichtete dem Justizminister, dass die Prozessionen im Roerdepartement immer zahlreicher würden, und sich auch Einwohner der benachbarten belgischen Gemeinden daran beteiligten; darüber hinaus benutzten die „böse motivierten Priester“ die Gelegenheit dazu, ihre Gläubigen zu „fanatisieren“. Die öffentliche Ruhe war also in Gefahr.¹⁰⁴

Die Zunahme der Prozessionen war keine Sondererscheinung des Roerdepartements, sondern betraf auch das Saardepartement.¹⁰⁵ Zudem berichtete Dorsch in diesem Kontext über andere Vorkommnisse, z. B. über „Exorzismen“ in Kleve und die „wundervolle Erscheinung“ eines Kreuzes auf einem Feld in Birgden.¹⁰⁶

¹⁰⁰ Ebd., S. 651 f., Anm. 4.

¹⁰¹ Vgl. dazu ebd., S. 654 f., Anm. 1.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 655-658.

¹⁰³ Ebd., S. 843.

¹⁰⁴ Ebd., S. 844.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd., S. 843 f.; [Anonym], Wahrer Vorgang der wundervollen Erscheinung, die sich in Birgden,

Am 27. Mai 1798 veröffentlichte Rudler schließlich die Artikel 16 und 18 des französischen Gesetzes vom 29. September 1795, um so alle religiösen Festlichkeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Gebäude zu untersagen.¹⁰⁷ Die Entscheidung basierte unmittelbar darauf, dass Rudler darüber informiert worden war, dass die im Freien abgehaltenen Prozessionen in verschiedenen Gemeinden zu einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung geführt hatten.¹⁰⁸

Damit wird deutlich, dass in erster Linie Ruhe und Ordnung die ausschlaggebenden Faktoren waren, und nicht etwa der religiöse „Fanatismus“ bzw. der Einfluss der „Priester“.¹⁰⁹ Von diesem Standpunkt aus begrüßte auch der Justizminister Lambrechts die Verordnung Rudlers, der allerdings vermutlich nur gezwungen durch die äußeren Umstände seine Entscheidung getroffen zu haben scheint, denn seiner Überzeugung nach ließen sich die „religiösen Vorurteile“ nur schrittweise abbauen, weshalb vorläufig gezwungenermaßen noch entsprechend Rücksicht auf sie genommen werden musste.

Deshalb ermahnte Rudler Dorsch, der seine Verfügung guthieß, zur Behutsamkeit. Die Rücksichtnahme auf das religiöse Gefühl der Bevölkerung sei besonders in der aktuellen schwierigen und brisanten Stimmungslage ratsam, die vor allem daraus resultierte, dass das neue Steuerwesen, nämlich die Grundsteuer, die Patent- und Stempelsteuer, gerade eingeführt worden sei, und die Einwohner der rheinischen Departements dazu gefährlichen Agitationen ausgesetzt seien, die darauf abzielten, ihr Bedauern über den Verlust der alten Ordnung und ihren Hass gegen die französische Besatzungsmacht und die von dieser eingeführte neue Ordnung zu verstärken.¹¹⁰ Offensichtlich befürchtete Rudler, dass der *Esprit public* durch die Verletzung religiöser Empfindungen negativ beeinflusst werden könnte, und dies zu einem Zeitpunkt, an dem die Adressensammlung für die Reunion im Gang gesetzt wurde.

Dennoch gestattete Rudler letzten Endes den französischen Gesetzen folgend die Durchführung von Prozessionen nur innerhalb des Kirchengebäudes und nicht mehr im Freien, weil er die öffentlichen Prozessionen als eine latente Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung betrachtete. Als am 14. Mai ein Streit zwischen den jungen Männern und Frauen und dem Munizipalagenten der Kommune Reil anlässlich einer jährlichen

bey Geilenkirchen im ehemaligen Herzogthume Jülich, den 15ten April 1798 zugetragen hat, ohne Ort 1798.

¹⁰⁷ Bormann/Daniels 3, S. 195; Hansen 4, S. 842 f. Gleichzeitig damit wurde der Artikel 19 des französischen Gesetzes veröffentlicht, in dem untersagt wurde, in der Öffentlichkeit geistliche Gewänder zu tragen.

¹⁰⁸ Ebd., S. 844.

¹⁰⁹ Vgl. Wagner (1989), S. 282.

¹¹⁰ Vgl. das Schreiben Rudlers an Dorsch vom 4. Juni 1798, Hansen 4, S. 845 f.

Prozession in der Pfarrei Reilkirchen¹¹¹ zu einem Aufruhr eskalierte, bei dem die französische Trikolore zerrissen und mit Füßen getreten wurde,¹¹² wurde Rudler sicherlich endgültig bewusst, dass ein solcher Vorfall auch den *Esprit public* im Allgemeinen nachteilig beeinflussen musste.

2.1.4.2 Die Fiktion einer Bedrohung durch den Klerus und die Kölner „Verschwörung“

Trotz aller Mahnung Rudlers kam ihm erneut die Aachener Behörde in einem Alleingang zuvor. Sie machte nämlich nicht nur die Verordnung vom 27. Mai bekannt, sondern verfügte überdies, alle kirchlichen Symbole auf den Straßen zu entfernen, was Rudler seinerseits überhaupt nicht angeordnet hatte.¹¹³

Der Erlass der Zentralverwaltung fand aber bei der Bevölkerung kaum Beachtung, was dazu führte, dass diese auch weiterhin damit fortfuhr, Prozessionen öffentlich abzuhalten. Das Beharren der Bevölkerung darauf war zwar eine Demonstration ganz im Sinne übernommener Kultusgewohnheiten, doch war es nicht unbedingt durch den Widerstandsgeist gegen den französischen Staat motiviert.¹¹⁴

Als jedoch die unruhige Stimmung in der Bevölkerung den französischen Behörden vom Juni an immer mehr zu denken gab, und sich im Juli/August durch die „Bilderstürmerei“¹¹⁵ noch weiter verschärfte, schob man die Schuld auf die Geistlichkeit.¹¹⁶ Immer häufiger

¹¹¹ Die Pfarrei Reilkirchen lag grenzüberschreitend zwischen dem Rhein-Mosel- und Saardepartement und umfasste die Gemeinden Burg (Rhein-Mosel-Departement) und Reil (Saardepartement). Vgl. ebd., S. 837.

¹¹² Vgl. ebd., S. 836-839; siehe vor allem das Schreiben Rudlers an Lambrechts vom 3. Juni 1798, ebd., S. 836-838. Die Ursache des Streits war eine die Reichswappen führende Fahne – die Gemeinde Reil lag in einem Reichslehen –, die die jungen Männer traditionsgemäß bei der Prozession tragen wollten, und die der Munizipalagent versteckt hatte. Am Tag der Prozession, dem 14. Mai, gab er ihrem Drängen, die Fahne zurückzugeben, nicht nach, wurde deswegen von ihnen beschimpft und die Fensterscheiben seines Hauses wurden eingeworfen. Außerdem wurde am selben Tag die französische Trikolore, die am Glockenturm der Filialkirche in Reil gehangen hatte, heruntergeholt, um sie an einem Apfelbaum aufzuhängen, und dann beim Aufbruch der Prozession zerrissen und mit Füßen getreten. Fünf der hauptsächlich für den Aufruhr verantwortlichen Personen, wurden zu 40 Tagen Haftstrafe und zu 30 Francs Geldstrafe verurteilt, während ein weiterer Angeklagter aus der Gemeinde Burg von der Jury für unschuldig erklärt und wieder freigelassen wurde. Nach diesem Vorfall wies Lambrechts am 19. Juni Rudler nachdrücklich darauf hin, dass das Attentat auf ein Symbol der Freiheit mit einem Attentat auf die Freiheit selbst gleichzusetzen sei, und sich im Kontext eines größeren Komplotts zum Sturz der Republik abgespielt habe. Vgl. dazu ebd., S. 838.

¹¹³ Ebd., S. 846.

¹¹⁴ Vgl. dazu Wagner (1989), S. 273.

¹¹⁵ Vgl. Hansen 4, S. 895. In verschiedenen Städten des Roerdepartements wurden zahlreiche religiöse Gegenstände, wie z. B. Kreuze, Stationen, Bilder, Grabmäler, Inschriften und Wappen, von den Straßen und in den Kirchen entfernt und teilweise zerstört.

¹¹⁶ Wie Dorsch Rudler am 30. Juni mitteilte, übten erstens verschiedene Gerüchte, dass die linksrheinischen Territorien den alten Landesherren zurückgegeben würden, und dass der Ausbruch

wurde jetzt vor dem Einfluss der „Priester“ gewarnt, die die Gläubigen zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit verleiteten.¹¹⁷ Der „Fanatismus“ gewann erneut an Boden und der *Esprit public* verschlechterte sich.¹¹⁸

Die Folge war, dass die antiklerikalen Diskurse bei den Behörden nach und nach immer mehr an Gewicht gewannen, obwohl der Einfluss der Geistlichkeit im Dezember 1797 noch viel geringer eingeschätzt worden war. So entstand zunehmend der Eindruck, dass der Klerus gezielt daran arbeitete, den *Esprit public* negativ zu beeinflussen.¹¹⁹ Sich dem Einfluss dieser kirchenfeindlichen Atmosphäre zu entziehen, war kaum möglich, und auch Rudler bildete in diesem Fall keine Ausnahme.

Anfang Juli wurde Wasserfall, einem Mitglied der Aachener Zentralverwaltung, anonym angezeigt, dass diverse Geistliche und Stadtpatrizier adliger Herkunft regelmäßig in zwei Klubs zusammensäßen; außerdem schmiedeten sie, als geschworene Feinde der Republik, „höchst verwerfliche und teuflische Komplotte (complots les plus noirs et diaboliques)“ und verbreiteten in der Absicht schädliche Nachrichten, die guten Bürger („braves citoyens“) irrezuführen und zu verunsichern.¹²⁰

Dorsch nahm diese Anzeige besonders ernst und berichtete Rudler Mitte Juli über die angeblich schlechte Stimmungslage in Köln, wobei er ihn vor allem auf zwei Geistliche, als mutmaßliche Verfasser eines dort verbreiteten „Gebetbuchs“¹²¹ aufrührerischen Inhalts aufmerksam machte. Gemeint waren damit der Exjesuit Carrich und der Priester der Pfarrei St. Martin, Anth. Seiner Darstellung nach wurden die Kölner durch die Agitationen der beiden „gefährlichen Geistlichen“ sozusagen in eine schwärmerische religiöse Begeisterung versetzt; Carrich selbst lese diese Schrift in den Kirchen vor, was bei den Kölnern großen Beifall finde und sie sogar zu Tränen rühre, und ihre Nachdrucke würden durch Kölner Verlag Haas in Umlauf gebracht. Anth seinerseits unterhalte mit dem für die Armen seiner

eines neuen Kriegs unvermeidbar sei, zweitens dann diverse Nachrichten der ausländischen Presse, denen die Verzögerung der Verhandlungen in Rastatt eine gewisse Glaubwürdigkeit verleihe, sowie schließlich die Mitwirkung der Geistlichen, die sich auch daran beteiligten, böswillig Nachrichten zu kolportieren, auf die öffentliche Stimmung einen negativen Einfluss aus. Vgl. ebd., S. 873 f.

¹¹⁷ Vgl. z. B. ebd., S. 893 f.

¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 874.

¹¹⁹ Vgl. ebd., S. 920. Deshalb scheint es mir, dass der von den Behörden vorgebrachte allgemeine Vorwurf gegen den Klerus, die öffentliche Ruhe zu stören, nicht nur von dem Motiv abgeleitet wurde, „Unzulänglichkeiten in der Verwaltung oder die antiklerikale Gesinnung einzelner Amtsinhaber zu vertuschen“, worauf Wagner hinweist. Wagner (1989), S. 274; vgl. auch Molitor (1980), S. 129 f. Der Verdacht gegenüber dem Klerus als Ruhestörer und der deshalb gegen ihn gerichtete Vorwurf wurden auch von der vorübergehend gespannten Stimmung verstärkt, die vor allem durch zahlreiche „illegale“ Prozessionen als Demonstrationen gekennzeichnet war, zumal sie nach der napoleonischen Annäherung an die Kirche deutlich nachließ, was unten noch zu zeigen sein wird.

¹²⁰ Hansen 4, S. 895 f.

¹²¹ Im Original heißt es eine „litanie“.

Pfarrei bestimmten Geld mehr als hundert Priester, die aus Frankreich emigriert waren.¹²²

Der Kölner Kommissar Rethel widersprach Dorsch, nachdem dieser sowohl ihn als auch die Kölner Munizipalverwaltung am 27. Juli heftig dahingehend kritisiert hatte, dass sie bis dahin diesen Missständen gegenüber keine effektiven Gegenmaßnahmen ergriffen hätten.¹²³ Nach Rethels Auffassung waren sowohl das oben erwähnte Gebetbuch als auch andere aufrührerische Schriften ohne jede Bedeutung; Der Verleger Haas wurde dann zwar vor Gericht gestellt, doch ohne dass dies für ihn weitere Folgen gehabt hätte.

Was die angeblichen Klubs anging, war der eine ein Haus auf dem Waidmarkt, „cloche d’or“ genannt, wo sich ein Teil der Kaufleute, der ehemaligen Senatoren und Bürgermeister allabendlich versammelte, um miteinander zu trinken, d. h. ein Ort der Geselligkeit. Sie waren zwar keine Franzosenfreunde und äußerten in ihren Versammlungen unverschämte Kritik an den Neuerungen, welche die Franzosen in den besetzten Gebieten durchzuführen suchten, um sich doch dadurch und hoffend auf eine bessere Zukunft nur einen gewissen Trost zu verschaffen; ein anderer Sammelplatz war eine Porzellanfabrik auf der Severinstraße, wo sich Geschäftsleute und Aktionäre der Firma aus Geschäftsgründen gelegentlich zusammensetzten.¹²⁴ Bei diesen „verdächtigen“ Stellen ging es daher nicht um einen „öffentlichen Ort“ („lieu public“), an dem sich die Parteigänger des Ancien Régime sammelten und provozierende Reden hielten, um die *Opinion* der Patrioten zu verunsichern, sondern um letzten Endes rein private Zusammenkünfte,¹²⁵ die also im Hinblick auf die Ruhestörung keinerlei ernsthaftes Bedenken erregten. Dennoch wurden die in Frage kommenden Personen und die von den Stadtpatriziern frequentierten Örtlichkeiten unter polizeiliche Aufsicht gestellt.¹²⁶

Für uns ist Rethels Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Raum von besonderem Interesse. Seiner Auffassung nach sollte die Obrigkeit nur im öffentlichen Bereich des bürgerlichen Lebens einschreiten, die Privatsphäre aber unangetastet lassen – auch wenn man dort die Franzosen kritisierte.

Diese Betrachtungsweise Rethels hängt wohl mit seinem Verständnis des *Esprit public* zusammen. In seiner Erwiderung auf dessen Argumente wies Rethel Dorsch darauf hin, dass man sich, wenn man das Volk effektiv lenken wollte, nicht von der Vorstellung leiten lassen dürfe, wie dieses sein solle, sondern von der, wie es tatsächlich sei. Wichtig sei es deshalb, es mit Hilfe der seinem Charakter, seinen Sitten, und seiner geistigen Kraft entsprechenden Mitteln zum Ziel zu führen. Nur so könne man das Volk für sich gewinnen, dessen

¹²² Dorsch an Rudler, den 17. Juli 1798, ebd., S. 897, Anm. 1.

¹²³ Dorsch an Rethel, den 27. Juli 1798, ebd., S. 896.

¹²⁴ Rethel an Dorsch, den 2. August 1798, ebd., S. 897 f.

¹²⁵ Rethel an Rudler, den 12. September 1798, ebd., S. 898, Anm. 1.

¹²⁶ Ebd., S. 898.

Vorurteile gegen die republikanischen Neuerungen beseitigen und ihm Achtung und Liebe der französischen Regierung gegenüber einflößen. Wenn man aber von dem entgegengesetzten Prinzip ausginge, dann hätte man nur „sujets obéissants en esclaves“, aber nie und nimmer „citoyens patriotes“.¹²⁷

Für den Kölner Kommissar bestand somit das Erkennen des *Esprit public* in erster Linie darin, die moralische und geistige Verfassung der Bevölkerung zu begreifen,¹²⁸ auf die dann die Behörden entsprechend Rücksicht zu nehmen hätten.¹²⁹

Auf den ersten Blick stimmte die Ansicht Rethels im wesentlichen Punkt mit derjenigen von Rudler überein, und dennoch gab der Regierungskommissar der Erklärung Dorschs den Vorzug. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass die „Gebetbücher“, die der Buchhändler Haas im Roerdepartement in Umlauf brachte, Produkte des „Fanatismus“ waren und sie „peuvent avoir une influence dangereuse sur l’esprit des habitans“. Daraus resultiere dann möglicherweise die Notwendigkeit, diese Werke zu beschlagnahmen, und den Autor, den Drucker sowie diejenigen Priester, die den Text in den Kirchen vortrugen, vor Gericht zu stellen, um ein abschreckendes Beispiel zu geben. Außerdem müsse man die kölnische Zeitung *Welt- und Staatsboth*, welche diese Schriften angezeigt hatte, gegebenenfalls verbieten, weil der Herausgeber¹³⁰ aus seiner antirepublikanischen Gesinnung keinen Hehl mache und sowohl aristokratische als auch fanatische Meinungen propagiere.¹³¹

Bei seinen Ausführungen für die Maßnahmen, den Einfluss der „Priester“ und des „Fanatismus“ auf die Bevölkerung auszuschalten, ließ sich Rudler offensichtlich in erster Linie von dem Standpunkt leiten, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu schützen,¹³² doch wirkte gleichzeitig eine antiklerikale Stimmung, deren Einfluss die Behörden damals mehr oder weniger ausgesetzt waren, unverkennbar auch auf seine Überlegungen ein.

2.1.4.3 Die dominierenden antiklerikalen Diskurse und der Primat der öffentlichen Ruhe

Rudler stellte zwar in einem Dekadenbericht vom 13. August fest, dass der „Fanatismus“ nicht Einfluss genug ausübe, um die öffentliche Ruhe zu stören und dass die

¹²⁷ Ebd., S. 899.

¹²⁸ In seiner Antwort auf die Rundfrage Rudlers hatte ja Rethel schon dort zwischen dem Charakter der stadtkölnischen Einwohner und dem *Esprit public* keinen deutlichen Unterschied gemacht. Siehe oben S. 203 f.

¹²⁹ Die Anwendung derartiger Rücksichtnahme war ein möglicher Grund dafür, dass Rethel sich der Achtung der (kölnischen) Öffentlichkeit erfreue, worauf er selbst hinwies. Vgl. Hansen 4, S. 899. Dort heißt es: „l’opinion publique, dont je [d. h. Rethel] jouis et j’en fais ma seule récompense“.

¹³⁰ Das war J. K. H. Leimbach, der zugleich ein Vikar war. Vgl. ebd., S. 23* f.; Müller (2005), S. 358.

¹³¹ Schreiben Rudlers an Lambrechts vom 2. August 1798, Hansen, 4, S. 897 f., Anm. 3.

¹³² Vgl. Wagner (1989), S. 273 f.

Agitationen der Geistlichen auch noch nicht besorgniserregend seien.¹³³ Doch schon drei Tage später setzte Rudler ein französisches Gesetz über die Kirchenpolizei in Kraft, das strenge Maßnahmen gegen die Geistlichkeit vorsah, weil er darüber informiert worden war, dass die Feinde der Republik überall „écrits fanatiques“ verbreiteten, um die Bevölkerung gegen die Franzosen aufzureizen, die man als Zerstörer der Religion darstellte.¹³⁴ Mit der Verordnung vom 16. August galten alle derartigen Ruhestörungen durch die Geistlichen als strafbare Handlungen und es wurde zudem verfügt, dass alle gottesdienstlichen Versammlungen von der Autorität beaufsichtigt werden sollten.¹³⁵

Ob Rudler tatsächlich an eine „Verschwörung“ der Geistlichen glaubte, wissen wir nicht. Dennoch beeinflussten ihn die antiklerikalen Diskurse immerhin in dem Maße, dass er sich dazu genötigt sah, strikte Maßregeln zu treffen, um den möglichen Einfluss des Klerus auf den *Esprit public* auszuschalten.

Daraus ergibt sich, dass es Rudler offenbar äußerst wichtig schien, die öffentliche Stimmung, so, wie sie war, aufrechtzuerhalten und nicht umkippen zu lassen. Gerade deshalb änderte er auch jetzt seine ursprüngliche Ansicht grundsätzlich nicht, dass man allzu radikale Eingriffe ins Kultuswesen vermeiden müsse, um in der Bevölkerung keinen Widerstand und keinerlei unruhige Stimmung aufkommen zu lassen.

Als der Justizminister Rudler dazu aufforderte, die drei französischen Gesetze zur strikten Durchführung des republikanischen Kalenders (Gesetz vom 9. September 1798 bzw. 23. Fructidor VI), zum Ruhehalten, d. h. dem Nichtarbeiten, am Dekadentag (Gesetz vom 4. August 1798 bzw. 17. Thermidor VI) und zur Dekadenfeier (Gesetz vom 30. August 1798 bzw. 13. Fructidor VI) zu veröffentlichen, machte dieser mit seiner Verordnung vom 31. Oktober 1798 nur die ersten beiden Gesetze bekannt,¹³⁶ lehnte es aber ab, das dritte und letzte publik zu machen, obwohl ihn Lambrechts Mitte September dazu gedrängt hatte, weil das Feiern der Dekadentage darauf zielte, dem *Esprit public* einen positiven Impuls zu geben.¹³⁷

Der unmittelbare Grund für die Ablehnung Rudlers bestand wohl darin, dass es in seiner Region an geeigneten Gebäuden für die Dekadentempel fehlte.¹³⁸ Vermutlich spielten dabei

¹³³ Vgl. Hansen 4, S. 920 f.

¹³⁴ Vgl. Recueil des règlements, Bd. 6, Heft 11, S. 2-8, hier S. 2; Hansen 4, S. 923 f.

¹³⁵ Ebd., S. 923.

¹³⁶ Ebd., S. 921. Vgl. zum Inhalt der ersten beiden Gesetze den Recueil des règlements, Bd. 8, Heft 15, S. 28 ff., hier S. 44-47 (das Gesetz vom 4. August) und S. 48-53 (dasjenige vom 9. September).

¹³⁷ Hansen 4, S. 921 f.

¹³⁸ Das Gesetz vom 30. August verpflichtete alle Gemeinden zu öffentlichen Dekadenfeiern in Dekadentempeln. Ebd., S. 921. Lambrechts gegenüber gab Rudler zu bedenken, dass man dieses Gesetz nicht anwenden möge, bevor die Klostergeistlichkeit endgültig abgeschafft worden sei, was nichts anderes heißt, als dass sowohl die Kloster- wie auch andere Kirchengebäude als Orte der

aber auch die Erwägungen eine Rolle, dass es unter den aktuellen Umständen nicht angebracht erschien, der Bevölkerung die Teilnahme am republikanischen Dekadenfest im Sinne des Justizministers zu diktieren, was nichts anderes bedeutet, als gravierend in den Zyklus der katholischen Feste und Feiertage und in das eng damit verbundene alltägliche Leben der Bevölkerung einzugreifen.¹³⁹ Die Einführung des Gesetzes vom 30. August 1798 dürfte Rudler also zunächst einmal verschoben haben, um zu vermeiden, dadurch die öffentliche Stimmung weiter zu verschärfen.

Der Einfluss der antiklerikalen Diskurse vergrößerte sich noch und schien in den zwei Monaten nach dem sogenannten „Klöppelkrieg“ einen Höhepunkt zu erreichen. Im Einflussfeld dieses Bauernaufstandes, der Mitte Oktober 1798 in Luxemburg und Belgien ausbrach, kam es im Grenzgebiet des Roer- sowie Saardepartements ebenfalls zu Unruhen. Obwohl die Insurrektion relativ schnell unterdrückt wurde, wirkten die seit Anfang November getroffenen durchgreifenden Maßnahmen des Direktoriums gegen den Klerus, als deren Folge viele der Geistlichen aus den annektierten belgischen Departements verbannt wurden, ihrerseits nicht nur peripher auf die öffentliche Stimmung in der linksrheinischen Bevölkerung ein.¹⁴⁰

Es muss dahingestellt bleiben, ob die gleichzeitigen „mouvements séditeux“ in den rheinischen Departements tatsächlich auf die Agitationen der „fanatischen“ Kleriker zurückgingen, was der Justizminister Lambrechts vermutet hatte.¹⁴¹ Indessen kam er im Nachhinein zu dem nüchternen Schluss, dass die Unternehmung der Agitatoren am eifrigen und entschlossenen Einsatz der Beamten und am allgemein guten Geist der Bevölkerung gescheitert habe.¹⁴² Kein Zweifel kann jedoch daran bestehen, dass die obrigkeitliche

neuen Dekadentempel ins Auge gefasst wurden. Vgl. ebd., S. 922 f.

¹³⁹ Das Gesetz vom 30. August verfügte zudem auch, dass die zivile Eheschließung nur am Dekadentag und im dafür bestimmten Gebäude stattfinden solle. Bormann/Daniels 3, S. 705; Hansen 4, S. 922. Zudem verweist Wagner darauf, dass Rudler es ablehnte, das Gesetz bekannt zu machen, mit der Begründung, dass „die kirchlichen und rechtlichen Verhältnisse im Linksrheinischen nicht die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Gesetzes böten“. Vgl. Wagner (1989), S. 278.

¹⁴⁰ Hansen 4, S. 959-961; Elisabeth Wagner (1995): *Citoyen oder Katholik? Kirche und Religiosität im Rheinland 1794-1814*, in: *Koblenzer Beiträge zur Geschichte und Kultur*, Neue Folge 5, Koblenz 1995, S. 85-91, hier S. 88.

¹⁴¹ Vgl. die Schreiben Lambrechts an Rudler vom 24. November und vom 1. Dezember 1798, Hansen 4, S. 963-968.

¹⁴² In einem Schreiben Lambrechts vom 6. Dezember 1798 an Rudler heißt es, dass das Direktorium positiv vermerkt habe und damit zufrieden sei, dass „le zèle et la fermeté des fonctionnaires publics dans cette circonstance et les bonnes dispositions des habitants [!] en général ont concouru pour repousser les tentatives des séditeux“. Ebd., S. 969.

Aus den Erfahrungen seiner Mitte November durchgeführten Inspektionsreise in die an der Grenze zum belgischen Meuse-Inferieur-Departement liegenden Kantone Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Linnich folgerte Dorsch auch, dass der große Teil der Geistlichen die kirchenpolizeilichen Erlasse strikt beachteten und ihren Pfarrgemeinden Gehorsam gegenüber den

Aufsicht über die Geistlichkeit nach den Aufständen entschieden verschärft wurde.¹⁴³

Von diesem Zeitpunkt an dominierte jener stereotype Diskurs, der die Geistlichen als (potentielle) Provokateure und Unruhestifter charakterisierte, bis zur Phase der Annäherung des französischen Staats unter dem Konsulat an die katholische Kirche 1799¹⁴⁴ in den amtlichen Berichten¹⁴⁵ – ein Diskurs, der auch in der Zeit des napoleonischen Empires, aber weniger intensiv, in Erscheinung treten sollte. Von daher musste die französische Verwaltung auch nach der Zeit Rudlers weiterhin ein wachsames Auge auf den Klerus halten, um ihn daran zu hindern, etwa gelegentlich der gottesdienstlichen Predigt oder der religiösen Prozession die Bevölkerung zu einem Aufruhr zu motivieren. Auf diese Weise die öffentliche Ruhe zu schützen, war umso erforderlicher, als die Stimmungslage im Zeichen des abgebrochenen Rastatter Kongresses und des ausgebrochenen zweiten Koalitionskriegs immer instabiler wurde.¹⁴⁶ Infolgedessen musste die von Ozouf konstatierte und mit dem Begriff des *Esprit public* verbundene pädagogische Ambition, das Volk zum republikanischen Gemeingeist zu erziehen, vorerst zurücktreten.

2.2 Die letzte Übergangsphase zur Annexion des Rheinlandes (1799-1801)

2.2.1 Die Verunsicherung der öffentlichen Stimmung durch den Ausbruch des zweiten Koalitionskriegs und das Ende des Rastatter Kongresses

Nach seiner Abberufung verließ Rudler am 21. Februar 1799 endgültig seinen Amtssitz Mainz, und an seine Stelle trat Jean Joseph Marquis, der am 7. März zum neuen Regierungskommissar ernannt wurde. Marquis kam am 25. März in Mainz an und begann bereits am folgenden Tag mit seiner Arbeit.¹⁴⁷

Inzwischen hatte sich die öffentliche Stimmung im besetzten Land ganz offensichtlich erheblich verändert.¹⁴⁸ Im Dezember 1798 wurde die Koalition zwischen Österreich, Russland, England und Neapel gegen Frankreich abgeschlossen, und Frankreich erklärte im

republikanischen Gesetzen predigten. Am 24. November 1798 berichtete er dieses Ergebnis der Aachener Zentralverwaltung. Ebd., S. 984 f. Sein früherer Bericht vom 17. des Monats bot noch eine wesentlich kritischere Schilderung der Lage. Ebd., S. 964, 965, Anm. 2, 966, Anm. 1 und 2, 967, Anm. 1 und 2, und S. 968, Anm. 1. Wohl vor allem deshalb, weil er selbst mit eigenen Augen die Zustände im Grenzgebiet gesehen hatte, konnte er die allgemeine Einstellung der Geistlichkeit nüchterner beurteilen. Damit deutet sich gleichzeitig an, dass Dorschs Sicht der Dinge in diesem Fall nicht nur von seiner persönlichen antikirchlichen Gesinnung, sondern vor allem vom antiklerikalen Klima der Zeit beeinflusst wurde.

¹⁴³ Ebd., S. 969 f.

¹⁴⁴ Ebd., S. 1248 ff., bes. S. 1252 f.

¹⁴⁵ Siehe z. B. ebd., S. 988-991, 1069 f., 1073 f., 1100, 1102, 1103 f., 1110, 1137, 1159-1161; vgl. ferner Wagner (1989), S. 273.

¹⁴⁶ Vgl. auch den Hinweis darauf, bei Wagner (1995), S. 87 f.

¹⁴⁷ Hansen 4, S. 1014 f.; Molitor (1980), S. 60; Graumann (1990), S. 11.

¹⁴⁸ Vgl. z. B. Hansen 4, S. 1018-1029.

März 1799 Österreich den Krieg. Unmittelbar nach Kriegsausbruch wurde der französische General Jourdan jedoch bei Stockach vom habsburgischen Erzherzog Karl geschlagen und dazu gezwungen, sich mit seiner Armee ins Linksrheinische zurückzuziehen. In Italien brachten die russisch-österreichischen Alliierten den Franzosen ebenfalls Niederlagen bei, so dass die französische Herrschaft über Oberitalien verloren ging. Eine Wende des Kriegsglücks sollte erst im September eintreten, als die Franzosen unter dem General Brune im holländischen Bergen und unter dem General Massena bei Zürich siegreich blieben.¹⁴⁹

Inzwischen war abzusehen, dass die Verhandlungen in Rastatt definitiv zu keinem Ergebnis führen würden. Weil der französisch-österreichische Dissens in Bezug auf die territorialen Entschädigungen nicht beigelegt werden konnte, berief Franz II. als deutscher Kaiser Ende März seine Gesandten aus Rastatt ab und erklärte alle dort getroffenen Vereinbarungen für ungültig, womit der Rastatter Kongress ein wenig rühmliches Ende fand.¹⁵⁰

Der für die Franzosen unglückliche Beginn des nun folgenden Krieges und das Scheitern der außenpolitischen Verhandlungen zeigten deutliche Wirkung auf die Stimmung der linksrheinischen Bevölkerung. Großen Missmut erregte dann auch die Steuerteilung für das republikanische Jahr VII.¹⁵¹

Als symptomatisch für die damalige öffentliche Stimmung kann wohl die Reaktion der Neusser auf einen Appell des Kantonskommissars Eichhoff anlässlich der Ermordung der drei französischen Gesandten betrachtet werden, die nämlich Ende April 1799 auf der Rückreise von Rastatt nach Frankreich von österreichischen Kavalleristen angegriffen wurden, wobei zwei von ihnen ums Leben kamen. Für die Regierung in Paris war dies ein willkommener Anlass, den es auszunutzen galt, um die öffentliche Meinung auf ihre Seite zu ziehen. Zu diesem Zweck wurden eine Proklamation und ein Manifest im Namen des Direktoriums nicht nur an die Franzosen sondern auch an „alle [europäischen] Völker und Regierungen“ adressiert. Im Roerdepartement sandte die Aachener Zentralverwaltung den Kantonsverwaltungen die beiden Proklamationen mit der Aufforderung zu, diese zu veröffentlichen. In Neuss aber lehnten der Munizipalagent und auch sein Adjunkt den Appell des Kantonskommissars Eichhoff ab, diese Erklärungen bekannt zu machen, weil als Folge davon die Öffentlichkeit sie als Kollaborateure mit Frankreich (als „bon[s] patriote[s]“ aus französischer Sicht) identifizieren werde, was sie vermeiden wollten.¹⁵² Offensichtlich resultierte ihre Ablehnung aus dem Gedanken, dass die linksrheinischen Gebiete den ehemaligen Landesherrn vielleicht doch noch zurückgegeben werden würden.

¹⁴⁹ Ebd., S. 1016, 1057 ff., 1193 f.

¹⁵⁰ Ebd., S. 1016.

¹⁵¹ Ebd., S. 1036 ff.

¹⁵² Ebd., S. 1075-1077, die Zitate auf S. 1075 und S. 1077.

Der Neubeginn des Krieges und das erneut ungewisse Schicksal des linken Rheinufer destabilisierten aber nicht bloß die öffentliche Stimmung, sondern aktivierten gleichzeitig auch den Kampf um die *Opinion*.¹⁵³

Marquis berichtete Lambrechts am 31. März 1799, dass die mit dem Ancien Régime sympathisierenden rechts- und linksrheinischen Pressemedien die Siege der Alliierten dahingehend übertrieben, dass die französische Besetzung der Rheinlande ohne Zweifel bald zu Ende gehen würde, und indem sie gleichzeitig weitere negative Nachrichten verbreiteten, um die linksrheinische Bevölkerung im Blick auf die geplante Vereinigung mit Frankreich grundlegend zu verunsichern.¹⁵⁴ In dieser Hinsicht galt der Kölner *Welt- und Staatsboth* neben den Frankfurter Gazetten als höchst gefährlich, da er sich auf den *Esprit public* sehr negativ auswirkte, weshalb Rethel Marquis das Verbot der Kölner Zeitung vorschlug.¹⁵⁵ Im Gegensatz dazu spielten die profranzösischen Blätter ihrerseits die Niederlage der Franzosen herunter.¹⁵⁶ Die französischen Behörden suchten, jeglichen negativen Einfluss auf die öffentliche Stimmung dadurch auszuschalten, dass sie diejenigen, die dergleichen Gerüchte verbreiteten, verhaften ließen und intensiv den Verkehr zwischen den beiden Rheinufern zu kontrollieren suchten, um die Verbreitung der für Frankreich ungünstigen Nachrichten zu verhindern.¹⁵⁷

Außerdem zogen die ehemals preußischen Gebiete die besondere Aufmerksamkeit der französischen Verwaltung dahingehend auf sich, dass es dort nur eine sehr begrenzte Anzahl von Anhängern der neuen Ordnung der Dinge gebe¹⁵⁸; und es wurde darauf verwiesen, dass die preußischen Agenten und Parteigänger den Bewohnern Hass gegen die aktuelle Ordnung einzuflößen und sie in der Hoffnung auf die Wiederkehr des Ancien Régime zu bestärken suchten, um den *Esprit public* ins Negative zu wenden.¹⁵⁹ Zudem warnte man

¹⁵³ Schreiben Dorschs vom 6. März 1799, ebd., S. 1018-1022, hier S. 1018 f.

¹⁵⁴ Vgl. das Schreiben Marquis' an Lambrechts vom 31. März 1799, ebd., S. 1048 f.; vgl. auch ebd., S. 1057 f.

¹⁵⁵ Vgl. das Schreiben Rethels an Marquis vom 15. April 1799, ebd., S. 1065, Anm. 1; siehe ferner ebd., S. 1090. Auf die Frankfurter Zeitungen wies Marquis ebenfalls im gerade angeführten Schreiben vom 31. März 1799 hin, ebd., S. 1049. Aus Rücksicht auf die öffentliche Stimmung hatte Rudler schon im April 1798 die Frankfurter Zeitungen in den vier rheinischen Departements mit einem Verbot belegt. Vgl. ebd., S. 639 f.

¹⁵⁶ Ebd., S. 1058 und auch Anm. 2.

¹⁵⁷ Der Bonner Jurist Jacob Müller berichtete in seinen *Fata Bonnensia*: „Als das Gerücht von diesem Siege (bei Stockach) hier ankam, wurde den Gendarmen befohlen, auf die Ausstreuer desselben ein wachsames Auge zu haben und selbe zu arrestieren. Zu Köln wurde sogar die Schiffbrücke und alle anderen Schiffe von dem rechten Rheinufer auf das linke gebracht“. Zitiert nach Hansen 4, S. 1058, Anm. 3 (ohne Angabe des Datums). Die *Fata Bonnensia* sind Hansen zufolge ein von Müller selbst verfasster und geschriebener Auszug aus seinem Tagebuch, der vom November 1794 bis zum November 1814 reicht. Vgl. dazu Hansen 3, S. 34* f.; Hansen 4, S. 47*.

¹⁵⁸ Ebd., S. 1066 f., Anm. 2.

¹⁵⁹ Vgl. das Schreiben Marquis' an Lambrechts vom 31. März 1799, ebd., S. 1048 f.

dabei vor den Rebellen aus Brabant, die sich am Klöppelkrieg beteiligt hatten, vor den Fahnenflüchtigen aus Holland und vor den Emissären der alliierten Mächte als potentiellen Ruhestörern.¹⁶⁰

Zusätzlich zu alledem sahen die französischen Behörden in den „fanatischen Priestern“ sowie den „Abergläubischen“ nach wie vor gefährliche Elemente, die es zu bekämpfen galt, um den *Esprit public* erheblich zu verbessern.¹⁶¹

Diese Konstellation zwang den neuen Regierungskommissar Marquis geradezu zur Entscheidung, sich mit dem *Esprit public* ebenso gründlich wie von Grund auf zu befassen.

2.2.2 Permanentes und zunehmendes Interesse am *Esprit public*

2.2.2.1 Marquis' Vorschlag für die Einrichtung einer Geheimpolizei

Gleich nach seiner Amtsaufnahme plante Marquis eine Rundreise durch die vier Departements, um den Dienstfeiern der Autoritäten und die Fortschritte hinsichtlich des *Esprit public* zu prüfen, doch wurde dieses Vorhaben nicht verwirklicht.¹⁶²

Trotzdem besteht kein Zweifel daran, dass es der Regierungskommissar für notwendig hielt, sich persönlich genauer über den *Esprit public* zu informieren. Zudem ging es dabei darum, die Exaktheit und Objektivität der Informationen im größtmöglichen Maße sicherzustellen. Deshalb schlug Marquis Lambrechts vor, eine Geheimpolizei zu errichten.

Um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuhalten und ins Besondere den der öffentlichen Stimmung schädlichen Agitationen entgegenzuwirken, hatte Mothrée, der im Pariser Polizeiministerium und später im Polizeibüro in Mainz arbeitete, dem Justizminister schon zuvor eine Denkschrift über eine „*police particulière*“ für die rheinischen Departements vorgelegt, einen Plan, für den Rudler sich seinerseits dem Direktorium gegenüber starkgemacht hatte, doch waren ihre Anträge im Hinblick darauf von Lambrechts kategorisch zurückgewiesen worden.¹⁶³ Marquis griff nun die Idee wieder auf. Für ihn war eine Geheimpolizei das einzige Mittel, die Ruhe zu bewahren, zumal man nicht in der Lage war, offiziell festzusetzen, wann die Reunion des linken Rheinufer mit der französischen Republik zustande kommen würde. Obwohl jedoch Marquis Lambrechts nachdrücklich und wiederholt ersuchte, diesen seinen Plan zu genehmigen, änderte der Justizminister seine ursprüngliche Position nicht, die zugleich diejenige der Pariser Regierung war. Es wurde den Kommissaren des vollziehenden Direktoriums bei den Zentral- und Munizipalverwaltungen zwar gestattet, nötigenfalls Geheimagenten einzusetzen; aber es

¹⁶⁰ Ebd., 1066 f., Anm. 2.

¹⁶¹ Vgl. z. B. ebd., S. 1062 ff.

¹⁶² Ebd., S. 1017.

¹⁶³ Ebd., S. 521 f. und S. 855 f., Anm. 3; Molitor (1980), S. 118 f.

kam keine ständige Institution einer Geheimpolizei in Frage.¹⁶⁴

Interessant aber ist es, sich mit der Absicht Marquis' näher zu befassen. Mit der Einrichtung einer Geheimpolizei zielte er nämlich darauf ab, eine „contre-police de celle des communes et des commissaires“ aufzubauen. Die Agenten dieser Polizei sollten mit Marquis direkt in Verbindung stehen und zugleich den von den Kommissaren oder den Kommunen eingesetzten geheimen Polizeikräften unbekannt bleiben. Sie würden ihm die gewünschten Auskünfte über die Lage in den Orten, durch die sie gereist waren, erteilen, und er könnte alle nötigen Maßnahmen ergreifen oder ergreifen lassen, die Ruhe in den vier Departements aufrechtzuerhalten. Zudem würde ihm ein solches Organ eine große Hilfe bei der Entscheidung darüber sein, ob er die bei ihm offiziell erstatteten Anzeigen unterstützen oder zurückweisen sollte. Außerdem schien es ihm zu gefährlich, den Kommissaren des Direktoriums diesen Polizeiapparat zu überlassen.¹⁶⁵

Beim Aufbau der Geheimpolizei handelte es sich deshalb nicht bloß um Verbesserung und Erweiterung des polizeilichen Überwachungssystems, sondern auch um eine möglichst große Breite und Pluralität des Informationssystems. Diese bot den zuständigen Stellen die Gelegenheit, die verschiedenen Berichte miteinander zu vergleichen und daraus den jeweiligen Sachverhalt genauer zu erschließen.¹⁶⁶

Auf die Dringlichkeit der Sache wies Mothrée Marquis hin, als er ihm berichtete, dass der Polizeiminister Duval – wahrscheinlich im Verlauf des März 1799 – einen Geheimagenten ins Rheinland geschickt habe, um sich ein Bild über die wahre Situation der rheinischen Departements zu machen. Die Entsendung solcher Agenten, so Mothrée, könne indes im Hinblick auf die öffentliche Ruhe in den besetzten Gebieten nur schädlich sein. Weil ihnen die Sprache, die Bräuche, die Mentalität und die Meinungen der Einwohner völlig fremd seien, werde die Schilderung stets teils vom übertriebenen Patriotismus der beflissenen Berichterstatter und teils von den Informationen, die sie von den rheinischen Patrioten sammelten, stark beeinflusst sein. Wie es leicht vorherzusehen sei, könnten aber die auf diese Weise von dergleichen Agenten gegebenen falschen Vorstellungen die Regierung so irreleiten, dass diese unangebrachte Maßnahmen träfe, welche in der Folge unter den linksrheinischen Einwohnern zu Unruhe und Aufregung führen würden.¹⁶⁷ In der Tat entstanden aus diesem Schritt des Polizeiministers dann sogar Nachteile für ihn selbst.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Hansen 4, S. 1058-1062; Molitor (1980), S. 120 f.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 1061, Anm. 3.

¹⁶⁶ Dabei wies Marquis darauf hin, dass die Berichte einer noch zu schaffenden Geheimpolizei als Korrektiv für diejenigen dienen könnten, welche die Agenten dem Polizeiminister abliefern würden. Vgl. ebd., S. 1061; auch Molitor (1980), S. 120.

¹⁶⁷ Vgl. Hansen 4, S. 1060.

¹⁶⁸ Mothrée gab z. B., wie er am 24. April 1799 an Marquis schrieb, dem Generalsekretär des

An diesen Gesichtspunkt knüpfte Marquis an und machte Lambrechts auf einen Bericht aufmerksam, durch den der Polizeiminister in Bezug auf ein „journal de Coblenz“ das Direktorium beinahe irregeführt hätte,¹⁶⁹ um Lambrechts so von der Nützlichkeit der geplanten Geheimpolizei zu überzeugen – jedoch ohne Resultat.

Das gerade angesprochene Problem ist bereits oben in den Abschnitten 2.1.4.2 und 2.1.4.3 am Beispiel des von den Behörden, vor allem Dorsch, überschätzten Einflusses des Klerus auf die Bevölkerung aufgezeigt worden. Auch deswegen erschien die Schaffung einer Sonderpolizei als alternative Informationsquelle von besonderer Dringlichkeit.

2.2.2.2 Die Nachfrage Marquis' bezüglich des *Esprit public*

Die Notwendigkeit, über den *Esprit public* möglichst genau Bescheid zu wissen, war jetzt untrennbar mit der Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden. Die für diesen Zweck geplante Geheimpolizei kam jedoch nicht zur Verwirklichung. Daher setzte der Regierungskommissar nun seinen Verwaltungsapparat ein, um sich detailliert über den *Esprit public* zu informieren.

Der Anlass dafür war die angebliche Agitation der Alliierten. Wie man im Mai berichtete, planten die alliierten, vor allem die österreichischen Agenten, Insurrektionen in den rheinischen sowie belgischen Departements herbeizuführen; dementsprechend wurden in großem Umfang aufrührerische Schriften verbreitet oder Gerüchte über die baldige Rückkehr der alten Landesherren in Umlauf gesetzt, und die ausländischen Blätter brachten falsche oder verfälschte Nachrichten, um dem Vertrauen zur französischen Schutzmacht zu schaden.¹⁷⁰

Der Stand der öffentlichen Stimmung erschien den Franzosen äußerst besorgniserregend. Der französische Rückzug diesseits des Rheins und der russische Vorstoß nach Westen hatten die linksrheinische Bevölkerung verängstigt und die Erwartung der Anhänger der alten Ordnung wieder aufleben lassen.¹⁷¹

Aus diesem Grunde wies Marquis am 26. Mai 1799 die Kommissare des Direktoriums

Polizeiministers zu bedenken, dass der Minister den aus dessen Agenten einlaufenden Beschwerden über die Ausländer, die ungehindert, d. h. ohne Kontrolle und Überwachung, in den rheinischen Departements unterwegs seien und oder dort weilten, bei weitem mehr Gewicht beimaß, als er ihnen hätte beimessen sollen. Vgl. ebd., S. 1060, Anm. 1.

¹⁶⁹ Ebd., S. 1061; siehe auch ebd., S. 970-973. Hansen verweist darauf, dass der Polizeiminister Duval auf Antrag der Koblenzer Zentralverwaltung wohl empfahl, das von Joseph Görres herausgegebene *Rothe Blatt* zu unterdrücken, was allerdings ohne Ergebnis blieb. Vgl. ebd., S. 972 f., hier S. 972, Anm. 7; siehe auch oben I. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.3, S. 88, und S. 96, Fußnote 150. Dem Polizeiminister war es erlaubt, mit der Genehmigung des Direktoriums das Verbot einer Zeitung oder eines Periodikums anzuordnen. *Recueil des règlements*, Bd. 9, Heft 9, S. 96 ff.; Hansen 4, S. 934 f., Anm. 4.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 1096, Anm. 2 und S. 1097.

¹⁷¹ Ebd., S. 1097.

bei den vier rheinischen Departements an, in den gefährlichsten Kantonen zuverlässige Personen zur Verfügung zu stellen, die den übergeordneten Kommissaren des Direktoriums Dekadenberichte über den *Esprit public* zukommen lassen sollten, die von den Kommissaren direkt an Marquis weitergeleitet würden. Die Vertrauensleute sollten aber heimlich und unabhängig von den Kommissaren bei den Munizipalitäten bzw. den Kantonskommissaren arbeiten.¹⁷² Im Roerdepartement klärte der Kommissar des Direktoriums, Dorsch, sieben Vertrauensleuten über ihre Aufgabe auf.¹⁷³ Gleichzeitig wurden die Kantonskommissare ebenfalls damit beauftragt, zum gleichen Zweck alle Dekadentage Bericht zu erstatten.¹⁷⁴

Um sich auf Auskünfte unterschiedlicher Ursprünge stützen zu können, ergriff Marquis mit dieser Anordnung die bestmögliche Maßnahme im Rahmen seiner Befugnisse. Dahingestellt bleiben muss allerdings eine Antwort auf die Frage, in welchem Maße der Regierungskommissar in seinen Urteilsbildungen von den bei ihm eingereichten Stimmungsberichten beeinflusst wurde, weil die Schriftstücke, die im Quellenband Hansens wiedergegeben werden, nur einen kleinen Bestandteil der Überlieferung bilden,¹⁷⁵ und die Darstellungen der Kantonskommissare und der Vertrauensleute deswegen auch nicht miteinander zu vergleichen sind. Ich möchte an dieser Stelle aber doch darauf verweisen, dass die bei Hansen angeführten Dekadenberichte über das Roerdepartement, die ich eingesehen habe, fast alle übereinstimmend besagen, dass der *Esprit public* sich aktuell dem Ancien Régime zuneigte, während es nur eine geringe Anzahl von Republikanern und Anhängern der neuen Ordnung gab.¹⁷⁶ Außerdem wird daraus deutlich, dass vor allem der Rückzug der französischen Truppen die Bevölkerung beunruhigte und deren Nervosität durch Gerüchte und Pressemeldungen noch verstärkt wurde.¹⁷⁷

Der Einsatz von Geheimagenten durch den Kommissar des Direktoriums schien trotz der von der Pariser Regierung empfohlenen Methode nicht ganz problemlos zu sein. Denn die bloße Vermehrung der Informanten trug zu einer objektiveren und sachlicheren Erfassung des *Esprit public* nicht unbedingt bei.

Die stereotype Art und Weise, mit der Dorsch zum Beispiel die Geistlichkeit betrachtete, ließ sich anhand der Meldungen seiner Vertrauensleute sowie der Kantonskommissare nicht

¹⁷² Vgl. das Rundschreiben Marquis' an die vier Kommissare des Direktoriums in Aachen, Koblenz, Trier und Mainz, 26. Mai 1799, ebd., S. 1096-1098; auch Molitor (1980), S. 120 f.

¹⁷³ Vgl. die Schreiben Dorsch's vom 6. und 11. Juni 1799, Hansen 4, S. 1098 und Anm. 5.

¹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 1098. Die Kantonskommissare waren eigentlich dazu verpflichtet, dem Zentralkommissar regelmäßig Dekadenberichte zuzusenden. Vgl. Godechot (1951), S. 409.

¹⁷⁵ Vgl. dazu Hansen 4, S. 1098, Anm. 6.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., S. 1098-1102.

¹⁷⁷ Vgl. z. B. Berichte des Kommissars Bourgeois aus Rheinberg, des Kommissars Charles aus Straelen und des Kommissars Houben aus Xanten, ebd., S. 1101 f.

ändern. Dorsch informierte Lambrechts am 20. Juni zusammenfassend darüber, was ihm von den Kantonskommissaren und den Agenten berichtet worden war. Dabei lenkte er u. a. die Aufmerksamkeit des Ministers darauf, dass die Geistlichen mit allen möglichen Mitteln versuchten, die Masse irrezuführen und die Einwohner eine sehr starke Neigung zum „Fanatismus“ hätten.¹⁷⁸ Diese Feststellung wurde allerdings mit der Einschränkung versehen, dass der Klerus und der Aberglaube, anders als in den übrigen Kantonen des Roerdepartements, in den Kantonen der ehemaligen preußischen Provinzen keinen schädlichen Einfluss mehr ausüben würden.¹⁷⁹ Die Darstellung Dorschs wirkt aber vereinfachend, wenn man berücksichtigt, dass die Kommissare sowie die Agenten ganz unterschiedliche Beobachtungen mitteilten. Es ist sicherlich zutreffend, wenn aus den Kantonen Krefeld und Rheinberg, in die auch die ex-preußischen Besatzungsgebiete eingeschlossen waren, von der Bescheidenheit der Priesterschaft und der Begrenztheit ihrer Einflussmöglichkeit berichtet wird, während die Meldungen aus den Kantonen Düren, Eschweiler, Heinsberg und Zülpich die Bedrohung durch die „Fanatiker“ und Priester besonders hervorhoben und vielleicht sogar übertrieben.¹⁸⁰ Die Kommissare der Kantone Viersen und Wankum, die aus ehemals preußischen Gebietsteilen bestanden, wiesen ihrerseits jedoch darauf hin, dass die Geistlichen immer noch Einfluss auf die Bewohner ausübten.¹⁸¹ Auf der anderen Seite wurde die Geistlichkeit aber auch nicht überall außerhalb der ehemals preußischen Gebiete als einflussreich und verschwörerisch dargestellt. Der Kölner Kommissar Rethel hegte zum Beispiel Zweifel daran, dass die Priester und Mönche heimlich gegen die öffentliche Ruhe arbeiteten bzw. eine solche Absicht hätten, obwohl sie gewiss die Rückkehr des Ancien Régime wünschten.¹⁸² Zudem deutete die Meldung aus dem Kanton Bergheim darauf hin, dass das Bestreben der Geistlichen, den „Geist des Volkes“ zu verderben, bis dahin erfolglos geblieben sei. Denn der „esprit du peuple“ sei dem aktuellen Regime völlig ergeben.¹⁸³

So stützte sich Dorsch in seinem Bericht an den Justizminister zwar auf die ihm zur Verfügung stehenden Auskünfte, und doch legte er gleichzeitig den Akzent auf die Agitation des Klerus. Diese Akzentsetzung Dorschs hing damit zusammen, dass er und die

¹⁷⁸ „[C]e sont surtout les moines et les prêtres, ces ennemis irréconciliables de la révolution, qui par tous les moyens dignes d’eux cherchent à perpétuer leur despotisme sur les consciences de la multitude égarée“. Vgl. Bericht Dorschs an Lambrechts vom 20. Juni 1799, ebd., S. 1103-1106, bes. S. 1103 f., das Zitat auf S. 1103.

¹⁷⁹ Ebd., S. 1104.

¹⁸⁰ Ebd., S. 1098-1102. Für die letztgenannten vier Kantone entschuldigte man den ausbleibenden guten *Esprit public* möglicherweise mit der übertriebenen Gefährlichkeit der Geistlichen. Vgl. dazu den Hinweis von Molitor (1980), S. 203 f.; ferner Wagner (1989), S. 273.

¹⁸¹ Hansen 4, S. 1102; vgl. auch Smets (1997), S. 246 f.

¹⁸² Hansen 4, S. 1100.

¹⁸³ Ebd., S. 1098 f.

Departementsverwaltung an ihrer einmal bezogenen strengen Position gegen die Geistlichkeit und die Volksreligiosität festhielten, denn die Aachener Administration hatte sich mit einem Vorschlag für Maßnahmen zur Bekämpfung der kirchlichen Feiern an den Justizminister gewandt.¹⁸⁴ Um in dieser Hinsicht die Aachener Kollegen zu unterstützen, warnte Dorsch möglicherweise nun auch seinerseits den Justizminister vor der Gefahr des „Fanatismus“.

Diese Überlegungen deuten darauf hin, dass die ursprünglichen, einmal gefassten Einstellungen Dorschs durch eingeholte Informationen nicht relativiert bzw. revidiert wurden, sondern umgekehrt in erster Linie deren Interpretation dominierte. Das Problem, den *Esprit public* sachlich und objektiv zu erfassen, konnte also durch die Erweiterung der Berichtsquellen nicht ohne weiteres gelöst werden. Diese Konstellation war aber umso problematischer, als der Kommissar des Direktoriums und die Departementsverwaltung in direkter Verbindung mit dem Minister standen¹⁸⁵ und ihre Auffassungen über den *Esprit public* folglich die Pariser Staatsführung beeinflussen konnten.

Im Hinblick auf die religiösen Angelegenheiten verhielten sich der Regierungskommissar Marquis und der Justizminister Lambrechts viel nüchterner, als die Aachener Departementsleitung und der Kommissar Dorsch, weshalb sie diese dazu ermahnten, mehr mit Rücksicht und Toleranz vorzugehen.¹⁸⁶ Dabei scheint die Lektion der im Verlauf der zweiten Hälfte des Jahres 1798 allgemein vorherrschenden Unruhe, zu der die von der französischen Verwaltung eingeleiteten Maßnahmen gegen die religiösen Bräuche der Bevölkerung, vor allem das Prozessionsverbot, Anlass gegeben hatten,¹⁸⁷ eine maßgebliche Rolle gespielt zu haben. In Hinsicht auf die feindlichen Agitationen aber schien Marquis in der Erfassung der Situation ebenso irrezugehen, wie Dorsch.

In seinem Bericht vom 8. Juni machte Marquis Lambrechts darauf aufmerksam, dass die Keime der Insurrektion in verschiedenen Orten der rheinischen Departements langsam aufzugehen schienen, wofür die Aufwiegelungen („manœuvres“) durch den eigentlichen Gegner, der mit den am linken Rheinufer bleibenden Freunden Österreichs in Verbindung stand, in erster Linie verantwortlich seien, obwohl Marquis erklärte, dass auch die Priester

¹⁸⁴ Vgl. das Schreiben der Aachener Zentralverwaltung an Lambrechts vom 12. Juni 1799 und das Schreiben Lambrechts' an Marquis vom 24. Juni 1799, ebd., S. 1103, Anm. 1.

¹⁸⁵ In den linksrheinischen Departements unterstanden die Zentralverwaltungen nicht den Ministern in Paris, wie es die französische Verfassung von 1795 bestimmte, sondern einstweilen dem Regierungskommissar, weshalb es ihnen grundsätzlich nicht erlaubt war, sich unmittelbar an die Pariser Zentrale zu wenden. Vgl. Käss (1929), S. 142; ferner Molitor (1980), S. 61. Jedoch setzten sie sich nicht selten in direkte Verbindung mit den Pariser Zentralbehörden (siehe oben Fußnoten 169 und 184). Die Kommissare des Direktoriums bei der Departementsbehörde korrespondierten direkt mit den Ministern. Vgl. Godechot (1951), S. 409; siehe unten Fußnote 260, S. 246.

¹⁸⁶ Hansen 4, S. 1103, Anm. 1.

¹⁸⁷ Siehe dazu oben Abschnitt 2.1.4.

mit diesem Unternehmen zu tun hätten. Folgende Indizien wurden für das Vorgehen des Feindes genannt: Getreide werde durch die Anwendung aller möglichen Winkelzüge aus dem Land geführt mit der Absicht, dass die Einwohner Hunger leiden und sich folglich empören würden; die Preise seien tatsächlich schon angestiegen; außerdem würden „wahre Patrioten“ ermordet, Freiheitsbäume angegriffen usw.; schließlich geht Marquis sogar so weit, auch fünf kurz hintereinander entstandene Feuersbrünste in diesem Zusammenhang zu sehen.¹⁸⁸

Es hat durchaus seine Richtigkeit, dass der Regierungskommissar Anfang Juni die Lage kritischer betrachtete, als Ende Mai, als er zum letzten Mal darüber berichtet hatte,¹⁸⁹ wobei die ersten Dekadenberichte der Kantonskommissare und Geheimagenten, die spätestens bis Ende Juni in Mainz eingehen sollten, zu diesem Zeitpunkt 8. Juni wohl noch keine Rolle spielten. Allem Anschein nach änderte Marquis jedoch seine Sicht der Dinge keineswegs, auch nicht, nachdem er die Meldungen der Kommissare und Agenten erhalten hatte, die eine Manipulation durch die Feinde nicht ausdrücklich bestätigen konnten. Außerdem sahen sie die augenblickliche Lage nicht als so zugespitzt an, als ob heimlich ein Komplott geschmiedet worden wäre oder es beinahe zu einem Aufruhr gekommen sei.¹⁹⁰ Zwar berichtete der Kommissar Bourgeois aus Rheinberg z. B., dass alle falschen Nachrichten von den am wenigsten aufgeklärten und hinsichtlich politischer Angelegenheiten als ignoranten zu bezeichnenden Personen in Umlauf gebracht würden, was darauf hindeute, dass diese sich von „des gens attachés à l’ancien gouvernement, intéressés et intrigants“ hätten belehren lassen, die der Kommissar allerdings mangels sicherer Indizien nicht verhaften lassen könne.¹⁹¹

Als die allgemeine Stimmungslage im Juli/August 1799 noch beängstigender erschien, sollte Marquis der Information über ein antifranzösisches Komplott Glauben schenken und sich dafür entscheiden, einen Schritt gegen eine „Gefährdung“ der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu tun, was, wie gleich unten gesehen, doch nur eine weitere Beunruhigung der Bevölkerung zur Folge hatte. Festzuhalten ist aber an dieser Stelle, dass die Erweiterung der Informationsquellen eine bessere Urteilsbildung über *Esprit public* nicht unbedingt gewährleistete.

¹⁸⁸ Hansen 4, S. 1110 f. Fast 400 Familien, so schreibt Marquis, waren durch diese Brände in Not geraten. Vgl. ebd., S. 1111. Dorsch zufolge diente die Brandlegung den Feinden als Mittel dazu, die vom Feuer Betroffenen zur Revolte aufzureizen. Ebd., S. 1110, Anm. 3. Ob aber diese Brände tatsächlich auf feindliche Urheber zurückgingen, wie Dorsch und Marquis annahmen, ist nicht festzustellen, weil aus den Quellen nicht hervorgeht, ob überhaupt irgendjemand verhaftet oder verhört wurde. Vgl. ebd., S. 1111.

¹⁸⁹ Vgl. z. B. das Schreiben Marquis an Lambrechts vom 27. Mai 1799, ebd., S. 1109.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 1098-1102.

¹⁹¹ Ebd., S. 1101.

2.2.3 „Gefährdete“ öffentliche Ordnung und Sicherheit

2.2.3.1 Ein angebliches Komplott gegen die Franzosen und Marquis'

Anordnung der Hausdurchsuchungen

Der Stand der öffentlichen Stimmung in der Bevölkerung erschien den französischen Behörden seit Juni 1799 immer alarmierender. Die Berichte, die im Juli beim Regierungskommissariat eingingen, schilderten allesamt, wie tief inzwischen der aktuelle Stand des *Esprit public* gesunken sei. Besonders verbreitete der Plan der Engländer und Russen, die Franzosen aus Holland zu vertreiben, im benachbarten Roerdepartement Furcht und Schrecken.¹⁹² Außerdem wurde die Ankunft einer russischen Truppe, die von England finanziert wurde, in der Schweiz erwartet, in Folge dessen dann möglicherweise die österreichische Armee unter dem Erzherzog Karl von der Schweiz nach Norden abmarschieren würde, um Mainz einzukesseln, und zwar parallel zu einer englisch-russischen Landung in den Niederlanden.¹⁹³ Dadurch veränderte sich der Blick auf die allgemeine Lage im Roerdepartement so erheblich, dass „alle Welt sich nach der alten Ordnung der Dinge sehnt“, während sie „vor einigen Jahren nach Freiheit seufzte“, wie der Kölner Republikaner Christian Sommer eher resigniert schreibt.¹⁹⁴

Aber die für die französische Republik ungünstigen Kriegsumstände waren aus Sicht der französischen Verwaltung am Rhein nicht die alleinige Ursache der schlechten Stimmung, für die ihre Gegner und deren Agenten gleichermaßen verantwortlich gemacht wurden. Wie Dorsch berichtet, bestärkten diese die Bewohner in ihrer bereits latent vorhandenen Aversion gegen die neue Ordnung der Dinge, um sie auf diesem Wege endgültig für sich zu gewinnen, und dieser Zielsetzung entsprechend wurden die offene Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem neuen Abgabewesen, ihre Abhängigkeit von der Religion und den Priestern und vor allem die Besorgnis der Beamten hinsichtlich einer denkbaren Rückkehr der früheren Landesherrn sehr geschickt ausgenutzt.¹⁹⁵

Vor diesem Hintergrund gewannen Gerüchte und Spekulationen über eine drohende Insurrektion und ein Komplott gegen die Franzosen bei den französischen Behörden mehr und mehr an Glaubwürdigkeit. Für den Chef der Gendarmerie Wirion zum Beispiel bestand jetzt kein Zweifel mehr an einem „plan d’assassinat de tous les Français disséminés dans les nouveaux départemen[t]s“. Denn die Gegner der Republik machten aus ihrer Freude über

¹⁹² Ebd., S. 1135 und S. 1137 f., Anm. 3.

¹⁹³ T. C. W. Blanning (1996), *The French Revolutionary Wars 1782-1802*, London 1996, S. 250 f.

¹⁹⁴ Zitiert nach Hansen 4, S. 1135. Ähnliches berichtete Caselli, der Verwalter der Aachener Zentralverwaltung, am 17. Juli 1799 nach Mainz, dass nämlich „des milliers des gens, hier dévoués aux Français, s’éloignent“. Vgl. ebd.

¹⁹⁵ Vgl. die Schreiben Dorschs vom 19. und 29. Juli 1799, ebd., S. 1137 und Anm. 3. Dabei wies Dorsch auch auf Zeitungen hin, die bevorzugt ungünstige Nachrichten in Umlauf brachten, um dem *Esprit public* durch negative Berichterstattung zu schaden. Vgl. ebd. 1138 (Anmerkung).

die Berichte von den Niederlagen der französischen Armee keinen Hehl mehr, und sie sprachen darüber hinaus jetzt nicht nur Drohungen offen aus, sondern setzten diese nun auch in die Tat um, wie z. B. durch Überfälle auf französische Soldaten und durch Brandstiftungen.¹⁹⁶ Der dem Kölner Zivilgericht beigeordnete Kommissar J. J. Vossen¹⁹⁷ berichtete außerdem Anfang Juli 1799 Marquis, dass in mehreren Kantonen, u. a. in Sittard, Heinsberg, Geilenkirchen, Euskirchen, Froitzheim und Zülpich, die Prozessionen trotz des gesetzlichen Verbots außerhalb der Kirchengebäude abgehalten wurden, und verwies darauf, dass viele Pilgertrupps in der Nacht unterwegs seien, woraus Vossen den Verdacht ableitete, dass eine solche Zusammenkunft eine „Insurrektion“ zum Ziel hätte.¹⁹⁸

Informiert über die aktuelle Lage, begann jetzt auch Marquis zu glauben, dass ein Plan für ein Massaker an den Franzosen existiere, worauf für ihn der Anstieg der Mordanschläge und Brände deutlich genug hinzuweisen schien.¹⁹⁹ Bereits Ende Mai hatte er schon einmal seinen Verdacht geäußert, dass die Feinde Frankreichs den Plan gefasst hätten, in den rheinischen Departements einen Aufstand herbeizuführen,²⁰⁰ um dann Anfang Juni erneut darauf zurückzukommen: Es sei in hohem Maße zu befürchten, dass die Einwohner durch ihre Anhänglichkeit an die alte Ordnung und durch die Aufhetzungen der Priester zu einer Insurrektion angetrieben würden, wenn der Gegner einmal in die linksrheinischen Departements vorgestoßen wäre.²⁰¹ Im Hinblick darauf war die Besorgnis von Marquis so tief und groß.

Es ist und bleibt jedoch zumindest sehr fraglich, ob ein solcher massiver Widerstand gegen die Franzosen wirklich geplant war und wie er aktuell eigentlich hätte organisiert werden können. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass in einer solchen Konstellation, die den französischen Behörden als höchst bedrohlich erschien,²⁰² immer strikere Maßnahmen ergriffen wurden. Über die Aristokratie, die Geistlichkeit und sonstige Anhänger der alten Ordnung der Dinge sollte nämlich fortan die strengste Aufsicht geführt und alle Pässe und Visen in den am Rhein liegenden Gemeinden durch den

¹⁹⁶ Ebd., S. 1136 f., das Zitat auf S. 1137; vgl. auch das Schreiben von Marquis an Cambacérès vom 26. Juli 1799, ebd., S. 1138 f.

¹⁹⁷ Vgl. Graumann (1990), S. 157-159.

¹⁹⁸ Hansen 4, S. 1135 f., hier S. 1135.

¹⁹⁹ Am 25. Juli antwortete Marquis dem General Wirion, „je crois m’apercevoir ainsi que vous, qu’il existe un plan d’assassinat des Français“. Vgl. ebd., S. 1138. Ganz ähnlich Marquis an den Justizminister Cambacérès am 26. Juli: „Outre les assassinats les incendies, qui se multiplient dans la Roer et le Mont-Tonnerre, portent à me persuader l’existence d’un plan de conspiration tendant à assassiner les Français dans les nouveaux départemens [!]“. Vgl. ebd.

²⁰⁰ Vgl. das Rundschreiben von Marquis vom 26. Mai 1799, ebd., S. 1097.

²⁰¹ Vgl. das Schreiben von Marquis an Cambacérès vom 6. Juni 1799, ebd., S. 1109 f.

²⁰² Diese Ansicht vertraten zum Beispiel die Generäle Wirion und Jacobé Trigny. Vgl. ebd., S. 1136 f.

Militärkommandanten genau kontrolliert werden,²⁰³ um so den Verkehr, vor allem zwischen den beiden Rheinufern, so weit wie nur irgend möglich zu überwachen. Außerdem sollte die Gendarmerie bei einer gesetzwidrigen Durchführung der Prozessionen schnell und effizient einschreiten.²⁰⁴

Unter den aktuellen Umständen sah sich der Regierungskommissar Marquis jetzt auch dazu genötigt, Hausdurchsuchungen durchzuführen. Dies schien ihm notwendig, um eine jede, wenn auch nur vermutete Verschwörung gegen die Franzosen im Keim zu ersticken,²⁰⁵ und um das tagtäglich, wie es pathetisch heißt, bedrohte Leben der Franzosen in diesem Land zu schützen.²⁰⁶ Auf das entsprechende Gesuch Marquis' hin erteilte ihm der Justizminister Cambacérès am 6. August die Genehmigung für die beantragten Hausdurchsuchungen.²⁰⁷ Der Minister ging jedoch seinerseits keineswegs davon aus, dass im besetzten Gebiet bereits ein konkreter Plan für eine solche Konspiration bestehe, wie Marquis es vermutete. Die Durchsuchungen sollten nur dazu dienen zu klären, ob es tatsächlich einen Plan für den Anschlag auf die Franzosen gebe, und wenn ja, die potentiellen Täter zu ermitteln. Gleichzeitig nutzte der Minister die Gelegenheit, Marquis dazu aufzufordern, über alle Einzelheiten zu berichten, die ihm Rückschlüsse auf die aktuelle Lage der linksrheinischen Departements und auf die – ob nun freundliche oder feindliche – Gesinnung der Bewohner zuließen. In der augenblicklichen Konstellation lag ihm also ebenso viel wie Marquis daran, die öffentliche Sicherheit und Ruhe aufrechtzuerhalten.²⁰⁸ Die Hausdurchsuchungen sollten im Verlauf der Monate August und September vornehmlich in den größeren Städten durchgeführt werden.²⁰⁹ Darüber hinaus wurden Mitte August weitere Sicherheitsmaßnahmen getroffen.²¹⁰

Mir scheint jedoch, dass die Anwendung dieser strengen Vorkehrungen die Nervosität der Bevölkerung nur noch erhöhte. Ihre Ängstlichkeit, so berichtete die Aachner Zentralverwaltung am 8. August, war so groß, dass sie sich durch „l'établissement prochain du régime militaire“ bedroht fühlte. Die Zentralverwaltung wies die Befürchtung, dass es zu

²⁰³ Ebd., S. 1097.

²⁰⁴ Ebd., S. 1135, Anm. 3.

²⁰⁵ Vgl. das Schreiben von Marquis an Cambacérès vom 26. Juli 1799, ebd., S. 1138 f.

²⁰⁶ Der General Jacobé Trigny in Köln schrieb: „[L]a situation des quatre nouveaux départemens [...] exige impérieusement des mesures de vigueur, capables de reprimer [...] la malveillance et d'assurer l'existence des Français menacée chaque jour dans ces contrées“. Vgl. ebd., S. 1137.

²⁰⁷ Ebd., S. 1139.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Ebd., S. 1158. Hansen und seine Quellen geben jedoch keinerlei Auskunft über die Ergebnisse dieser Durchsuchungen.

²¹⁰ Zum Beispiel wurde in Köln der Rheinübergang nur Bürgern mit einem besonderen Ausweis erlaubt; in allen Städten wurden alle Ortsanwesenden über das Alter von 14 Jahren dazu verpflichtet, sich mit einer „Carte civique“ d. h. einer Ausweiskarte zu versehen. Vgl. ebd., S. 1158.

einem allgemeinen Volksaufstand kommen könne, allerdings ausdrücklich zurück.²¹¹

Erhebliche Skepsis ist allerdings der Annahme gegenüber geboten, dass die öffentliche Sicherheit durch das Gerede über die vermeintlichen Anschläge auf die Franzosen gründlich gefährdet worden sei, wie es sich etwa Marquis oder Dorsch und Wirion einbildeten. Dorsch schilderte Ende Juli, „dans le département de la Roer règne la plus grande tranquillité, mais elle n'est qu'apparente“.²¹² Aber vielleicht war diese Ruhe ja nur oberflächlich. Von einer sich immer bedrohlicher zuspitzenden Stimmung jedoch konnte dem Anschein nach ebenfalls nicht die Rede sein. Unter dieser Prämisse dürften so harte Maßnahmen, wie u. a. die Haussuchungen, nicht unbedingt notwendig gewesen sein.²¹³ Davon ausgehend aber, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung möglicherweise in akuter Gefahr waren, sollte Lakanal, der Nachfolger Marquis', den einmal eingeschlagenen Weg weitergehen und ihn uneinsichtig und stur bis zum Extrem verfolgen.

2.2.3.2 Ein unnötiger Fehlgriff Lakanals: Die Anwendung des französischen Geisellesetzes auf die linksrheinischen Departements

Als Joseph Lakanal, der am 3. August 1799 zum Regierungskommissar ernannt worden war, am 18. des Monates in Mainz eintraf, wurde die Tendenz der öffentlichen Stimmung gegenüber Frankreich schon als kritisch genug beurteilt, wie ihm der Justizminister bestätigte.²¹⁴ Einen Monat später sah die Situation noch bedenklicher aus.

Das Kriegsglück schien momentan auf der Seite des Gegners zu sein. Nach ihrer Landung im Norden Hollands marschierten die englisch-russischen Alliierten ungehindert auf dem Weg nach Amsterdam, bis sie am 19. September bei Bergen (Binnen) von den Franzosen und deren batavischen Verbündeten aufgehalten und am 6. Oktober in der Schlacht bei Castricum entscheidend besiegt wurden. Zur gleichen Zeit zog eine weitere Bedrohung aus dem Süden heran, denn am 18. September nahm der Erzherzog Karl mit seiner Armee die Festung Mannheim ein. Deswegen waren die Behörden und die Bevölkerung in Mainz in großer Sorge, dass sich die Kaiserlichen nun den Rhein abwärts entlang dorthin begeben würden.²¹⁵

Vor allem vor diesem Hintergrund scheint die Furcht vor den Feinden der Republik ihren

²¹¹ Vgl. ebd., S. 1139-1141. Mit „l'établissement prochain du régime militaire“ (ebd., S. 1139) war eine potentiell bevorstehende Verhängung des Kriegszustandes gemeint. Ob dies tatsächlich beabsichtigt wurde, ist jedoch nicht mehr festzustellen. Vgl. dazu ebd., S. 1141, Anm. 1.

²¹² Vgl. ebd., S. 1137.

²¹³ Die derzeitige Aachener Verwaltung vertrat vor dem Direktorium die Ansicht, dass es wenig zweckmäßig sei, allzu strenge Maßregeln im Roerdepartement anzuwenden, wobei die Meinung Casellis, der wieder das Amt des Verwalters übernommen hatte, wahrscheinlich eine große Rolle spielte. Vgl. ebd., S. 1139 f. und auch S. 1141, Anm. 1.

²¹⁴ Ebd., S. 1150-1157, bes. S. 1153, 1156 f.

²¹⁵ Ebd., S. 1183, 1186, 1189 und S. 1191 f., Anm. 5; auch Blanning (1996), S. 255.

höchsten Grad erreicht zu haben. Denn der Regierungskommissar Lakanal erklärte am 24. September, dass die vier rheinischen Departements sich im „Zustand der Unruhe“ befänden, und verkündete, das französische Gesetz vom 12. Juli 1799, auch „Geiselsgesetz“ genannt, in Teilen in Kraft treten zu lassen.²¹⁶

Nach dieser Erklärung waren außer der bedrohlichen Kriegslage vor allem vereinzelte Aufstände, Anschläge auf Beamte und Soldaten und häufige Feuersbrünste „die Vorboten von allgemeinen Unruhen“; darüber hinaus, so Lakanal, machten sich die Feinde der Republik für einen Vergeltungsschlag gegen die Franzosen und alle Französischgesinnten bereit, falls die Österreicher einen Vorstoß ins linksrheinische Gebiet wagen sollten. Weil sich „all diese Anzeichen“ „mit jedem Tage vermehren“, sei es dringend angebracht, „eine große und starke Maßregel zu ergreifen“, um allen Freunden der Republik in diesen Gebieten Schutz zu gewähren.²¹⁷

Dem Geiselsgesetz folgend sollten die Zentralverwaltungen aus den Reihen der ehemaligen Beamten und Bediensteten der alten Landesherren, den Geistlichen, den vormals Adelligen und den sonstigen Feinden der Republik Geiseln nehmen, die für die in den als unruhig erklärten Departements, Kantonen und Gemeinden begangenen „Mordtaten und Räubereien“ haften sollten.²¹⁸

Auf Lakanals Anordnung trat das Gesetz am 30. September – mit Ausnahme der ehemaligen preußischen Provinzen – voll in Kraft, worauf im Roerdepartement mehrere Personen vorwiegend aus dem geistlichen Stand als Geiseln genommen wurden. Das Direktorium jedoch genehmigte diese Maßnahme nicht, weil der Regierungskommissar seine Anwendung im Alleingang entschieden hatte, obwohl das Gesetz grundsätzlich ohne Zustimmung des gesetzgebenden Körpers nicht angewandt werden konnte. Das Gesetz als solches hatte eigentlich den rebellischen Royalisten in der Vendée gegolten und war aus diesem Grunde nur in bestimmten Departements und nur ausnahmsweise angewendet worden. Lakanal suspendierte am 13. Oktober – aus welchen Gründen auch immer – das Gesetz, so dass anschließend alle Geiseln wieder freigelassen wurden.²¹⁹

Nach Joseph Hansens Vermutung bestand die Ursache der Verkündigung und Umsetzung dieses Gesetzes darin, nicht nur den Regierungskommissar selbst, sondern auch die Mainzer Patrioten vor Misshandlungen oder Schlimmeren zu schützen, falls die kaiserliche Armee in die linksrheinischen Territorien vorstoßen und die Stadt einnehmen sollte.²²⁰

²¹⁶ Hansen 4, S. 1186-1188.

²¹⁷ Vgl. ebd., S. 1186 f., die Zitate auf S. 1187. Lakanal leitete die Verkündigung des Gesetzes mit einer langen begründenden Erklärung ein.

²¹⁸ Vgl. den Artikel 2 und 3 des Gesetzes, ebd., S. 1187.

²¹⁹ Vgl. ebd., S. 1188-1192. Das Geiselsgesetz wurde nach dem Staatsstreich vom 18. Brumaire endgültig abgeschafft. Ebd., S. 1192.

²²⁰ Ebd., S. 1189.

Zu fragen ist dabei allerdings danach, ob sich die rheinischen Departements tatsächlich in einer so allgemeinen Unruhe befanden, dass man mit der Verkündung eines speziellen und höchst fragwürdigen Gesetzes darauf reagieren und den Notstand ausrufen musste, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass der Einmarsch der Alliierten vom Norden und Süden her offenkundig die Spannung in diesem Gebiet in hohem Maße steigerte, wobei in diesem Kontext vereinzelte Gewalttaten und Bedrohungen gegen die französischen und einheimischen Zivil- und Militärpersonen keineswegs als ein organisierter Widerstand zum Zweck der Umwälzung der französischen Verwaltung zu betrachten sind. Wie oben schon gezeigt wurde, hatten die trotz der Verbote immer wieder durchgeführten illegalen Prozessionen ebenfalls sicherlich kaum etwas mit einem Aufstand oder den Vorbereitungen zu einem solchen zu tun, was letztendlich heißt, dass es in der Bevölkerung der rheinischen Departements zu keiner dem „Klöppelkrieg“ in den luxemburgischen und belgischen Gebieten vergleichbaren Erhebung kam.

Der Regierungskommissar Lakanal sah aber, wie sein Vorgänger Marquis, die öffentliche Sicherheit und Ordnung per se allgemein gefährdet und dementsprechend den *Esprit public* belastet. Von daher wurden außer dem Geiselngesetz noch andere harte Maßnahme ergriffen, was jedoch das Misstrauen gegenüber Lakanal im Besonderen und den französischen Behörden im Allgemeinen aufs Neue neu wecken sollte.²²¹ Dieses strikte Vorgehen leitete sich, wie es scheint, überdies aus einer Vorstellung von allgemeiner Unsicherheit und Unordnung ab, die sich der Regierungskommissar aufgrund vor allem der amtlichen Darstellungen der öffentlichen Stimmung künstlich schuf, und die in dieser Form ganz und gar nicht der Realität entsprach.

Doch waren die öffentliche Ordnung und Ruhe keineswegs das einzige vordringliche Anliegen der französischen Behörden. Um den bisherigen Kurs zu revidieren, galt es nun auch die Frage in Erwägung zu ziehen, wie man den *Esprit public* beleben und das öffentliche Vertrauen steigern könne.

2.2.4 „Ranimer l’esprit public“ und die Frage des öffentlichen Ansehens

2.2.4.1 Cambacérés’ Anweisungen an die Regierungskommissare Lakanal und Dubois-Dubais im Hinblick auf eine Revision der Verwaltungspolitik

Im Zeitraum zwischen 1798 und 1799 lag der französischen Verwaltung viel daran, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuhalten. Der erhebliche Eingriff ins religiöse Leben der Bevölkerung, die aus den in der Amtszeit Rudlers eingeleiteten kirchlichen Reformen resultiert hatte, und der Ausbruch des zweiten Koalitionskriegs nötigten sie dazu, ihre Aufmerksamkeit auf den *Ordre public* zu richten, und unter diesem Blickwinkel maß sie

²²¹ Ebd., S. 1188, 1225 ff.

dem *Esprit public* im Sinne der öffentlichen Stimmung wesentlich mehr Gewicht bei, als demjenigen im Sinne des Gemeingeistes, worauf auch ihre Berichte hindeuten.

Für die französische Administration jedoch waren die Ruhe und Ordnung nicht die einzige Angelegenheit, um die man sich kümmern musste. Die Aufsichtsführung über die öffentliche Ordnung zähle zwar neben der Eintreibung der Kontributionen zur hauptsächlichen Aufgabe des Regierungskommissars, wie der Justizminister Cambacérés Ende Juli dem Direktorium schrieb²²² und wie er auch Lakanal instruierte.²²³ Aber der Minister erwartete vom Regierungskommissar zugleich, dass er sich darum bemühte, nicht nur „à entretenir la tranquillité“, sondern zugleich „à former l’esprit public“. Da der Justizminister davon ausging, dass der *Esprit public* derzeit aus den im vorangehenden Abschnitt dieser Arbeit genannten Gründen nicht besonders gut war, hielt er es für eine dringende Aufgabe, bei der Bevölkerung eine Akzeptanz der neuen Ordnung dadurch zu erwecken, dass die Verwaltung Sorge dafür trug, deren Lage zu verbessern.²²⁴

Trotzdem ging Lakanal auf diesen Teil der Anweisung des Ministers so gut wie gar nicht ein. Für ihn hatten die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe und eine effektive Steuererhebung die höchste Priorität. Um hinsichtlich dieser Zielsetzung bessere Leistung zu erbringen, hielt er es entschieden für angebracht, scharfe Maßnahmen zu treffen. Doch hatten seine Anordnungen, wie z. B. jene über die Beschleunigung der Abgabeneintreibung einschließlich militärischer Exekution,²²⁵ die Errichtung eines Denunziationsbüros²²⁶ und die Anwendung des Geiseldesetzes, erhebliche Beschwerden und Klagen aus der Bevölkerung zur Folge, die beim Justizministerium eingereicht wurden.²²⁷ Vor diesem Hintergrund sah sich Cambacérés nunmehr gezwungen, den Regierungskommissar von dergleichen rigorosen Maßnahmen abzuhalten. In einem Schreiben vom 9. November bekundete der Minister zwar ein gewisses Verständnis für die rigorosen Maßregeln, zu denen die Dringlichkeit Lakanal genötigt hatte, während er ihn gleichzeitig darauf hinwies, dass es jetzt ebenso wichtig wie opportun sei, mit allen möglichen Mitteln die rheinische Bevölkerung für die französische Republik zu begeistern, und gleichzeitig dazu ermahnte, sich mit aller Kraft zu bemühen, ihnen „la confiance et l’estime générale“ zur Administration einzuflößen.²²⁸ Indessen waren für Lakanal die Ausführungen Cambacérés’

²²² Ebd., S. 1150 f., Anm. 3.

²²³ Vgl. die Instruktion, die der Justizminister Cambacérés dem Regierungskommissar Lakanal am 6. August 1799 erteilte, und das Schreiben des Ministers an diesen vom 26. August, ebd., S. 1151-1155, hier S. 1153 f., 1156 f.

²²⁴ Ebd., S. 1157.

²²⁵ Ebd., S. 1164 ff.

²²⁶ Ebd., S. 1167 ff.

²²⁷ Vgl. das Schreiben Cambacérés an Lakanal vom 9. November 1799, ebd., S. 1225-1229.

²²⁸ Ebd., S. 1228 f., das Zitat auf S. 1229.

insofern ohne weitere Konsequenz, weil er auf Vorschlag des Ministers selbst von seinem Amt, das er nur vier Monate innehatte, abberufen wurde.²²⁹

Sein Nachfolger wurde am 29. November 1799 Louis Thibault Dubois-Dubais.²³⁰ Nachdem Dubois-Dubais gegen Mitte Dezember nach Mainz abgereist war, wurde er jedoch bald darauf wieder nach Paris zurückberufen,²³¹ weil das dem Direktorium nachfolgende Konsulat stattdessen nunmehr am 22. Dezember die Entscheidung traf, das Amt des Regierungskommissars auf Henri Shée, den ehemaligen Chef der Bonner Mittelkommission, zu übertragen.²³²

Der Personalwechsel brachte allerdings keine Änderung der Direktive der Pariser Zentrale mit sich. In seiner Instruktion vom 12. Dezember ermahnte Cambacérès Dubois-Dubais als Regierungskommissar zu einem maßvollen Vorgehen. Seine Ratschläge zielten vor allem auf die ehemaligen preußischen Provinzen, aber ebenso auch auf die vier rheinischen Departements.²³³ Dort habe man, so der Justizminister, darauf gehofft, mit mehr Gerechtigkeit und Milde verwaltet zu werden und gerade im Hinblick darauf habe der Regierungswechsel vom 18. Brumaire einen positiven Eindruck erweckt, weil man sich von der neuen Regierung und Administration eine Besserung erhoffte. Diese Gelegenheit sollte der Regierungskommissar deshalb dazu auszunutzen, das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen und aus ihrem Bewusstsein die Fehler der Vergangenheit zu verdrängen. Bei einer solchen Zielsetzung erschien es deshalb als ratsam, ein „système de modération et de douceur“ zu proklamieren. Das gleiche Prinzip, hieß es dann weiter, sei auch bei der Einziehung der öffentlichen Abgaben anzuwenden.²³⁴ Aufgrund dieser Richtlinien verfasste dann Dubois-Dubais eine Proklamation, die sich an die Bewohner in den vier Departements richtete.²³⁵

Interessant ist ferner, dass Cambacérès Dubois-Dubais dazu ermahnte, zwischen den (wenig zuverlässigen) Berichten, die von „esprits exagérés et soupçonneux“, d. h. von alles übertreibenden und mit Misstrauen betrachtenden Köpfen, erzeugt wurden, und den (nüchternen und soliden) Beobachtungen, die sich auf einen „civisme sage et éclairé“, d. h. auf einen selbstbewussten und aufgeklärten Bürgersinn, stützten, zu unterscheiden, womit er ihn darauf hinzuweisen scheint, diejenigen Fehler, die sein Vorgänger Lakanal gemacht

²²⁹ Ebd., S. 1229, Anm. 2 und S. 1239, Anm. 1.

²³⁰ Ebd., S. 1239.

²³¹ Ebd., S. 1241, Anm. 2.

²³² Ebd., S. 1242 f.

²³³ Instruktion Cambacérès' an Dubois-Dubais, 12. Dezember 1799, ebd., S. 1239-1241.

²³⁴ Vgl. ebd., S. 1240.

²³⁵ Die Proklamation, die mit dem 19. Dezember 1799 datiert ist, wurde am 25. des Monats im Roerdepartement veröffentlicht. Vgl. ebd., S. 1241 f.

hatte, nicht zu wiederholen.²³⁶

Anhand der Instruktionen, die der Justizminister Cambacérés Lakanal und Dubois-Dubais erteilte, wird so die Absicht der Revision der Verwaltungspolitik deutlich erkennbar. Aus Sicht der Pariser Zentrale schufen die heftigen und überzogenen Reaktionen Lakanals auf die angeblich zugespitzte derzeitige Konstellation keine Abhilfe, sondern verschärften die Unruhe und Aufregung nur noch. Auf dieser Lektion basierend riet der Justizminister den beiden Beamten zu, sich nicht nur um die Ordnungsfrage, sondern auch um die Vertrauensfrage zu kümmern. Es darf vermutet werden, dass der Regimewechsel in Frankreich zu diesem Zeitpunkt einen guten Ausgangspunkt dafür bot, das Klima in den rheinischen Departements zum Positiven hin zu ändern und von Grund auf zu verbessern, und man wird annehmen dürfen, dass Shée aus diesen Erwägungen heraus als Regierungskommissar des linksrheinischen Gebiets eingesetzt wurde.

2.2.4.2 Der Versuch, das öffentliche Vertrauen zu gewinnen und die Belebung des *Esprit public* durch eine „administration paternelle et sage“ – Shées Drängen auf die Schaffung eines Präfektursystems

Heute lässt sich nicht mehr festzustellen, welche Aufgaben Henri Shée konkret zugeteilt worden waren, als er am 22. Dezember 1799 zum fünften Regierungskommissar für die vier rheinischen Departements ernannt wurde, weil die Anweisungen, die ihm der Justizminister Cambacérés bzw. Abrial²³⁷ bei seiner Ernennung erteilten, nicht mehr vorhanden sind.²³⁸

Trotzdem kann man wohl kaum daran zweifeln, dass seine Berufung ins Amt aus Überlegungen resultierte, die sich darauf richteten, dass die ungute öffentliche Stimmung im besetzten Land entschärft werden sollte und musste, und so wurde auch die Ankunft des neuen Regierungskommissars im Rheinland durchweg begrüßt.²³⁹

Auf den ersten Blick nutzte Shée aber diese günstige Gelegenheit keineswegs nur dazu, ein öffentliches Vertrauen für die französische Verwaltung anzustreben. Zwar verzichtete er, anders als sein Vorgänger, auf jegliches scharfe Vorgehen; aber es scheint auf der anderen Seite dann doch so gewesen zu sein, dass er enttäuschend wenige Maßnahmen ergriff, den *Esprit public* neu zu beleben. So machte die Bildungsreform außer der Einrichtung je einer Zentralschule in den vier Departements wenig Fortschritte,²⁴⁰ und auch das Feiern der

²³⁶ Vgl. ebd., S. 1240.

²³⁷ Am 24. Dezember 1800 folgte Abrial Cambacérés im Ministeramt nach. Ebd., S. 1243, Anm. 1.

²³⁸ Vgl. ebd., S. 1242 f., bes. S. 1242, Anm. 3.

²³⁹ Ebd., S. 1243, Anm. 2.

²⁴⁰ [Henri Shée] (1800): Situation de l'Administration Civile dans les quatre nouveaux Départemens sur la rive gauche du Rhin, à l'époque du premier Brumaire an 8 [richtig an 9, die Schrift datiert deswegen vom 23. Oktober 1800], par le Citoyen Shée, Conseiller d'État, ci-devant Commissaire général dans ces Départemens et Préfet de celui du Mont-Tonnerre, Mayance an IX [1800], 46 S.,

republikanischen Feste wurde nach dem französischen Verfassungswechsel und der napoleonischen Annäherung an die katholische Kirche nicht mehr so streng eingehalten; zudem wurden die Nationalfeste jetzt auf nur noch zwei reduziert.²⁴¹ Die religiöse Praxis wurde zwar weiterhin obrigkeitlich überwacht, aber manche der illegalen Prozessionen wurden anscheinend *de facto* geduldet, solange nicht die Gefahr einer erheblichen öffentlichen Ruhestörung drohte.²⁴² Selbst die französischen Schauspiele, die gleichfalls dem Zweck dienen sollten, den *Esprit public* zu beleben, fanden trotz ihrer Förderung durch den Regierungskommissar beim rheinischen Publikum kaum Beifall.²⁴³

Dennoch: Was der Regierungskommissar für besonders belangvoll hielt, war, das Präfektursystem so schnell wie möglich auf die vier Departements zu übertragen. In den innerfranzösischen Departements wurde das neue Verwaltungswesen mit dem Gesetz vom 17. Februar 1800 eingeführt, die rheinischen Departements aber waren von der Anwendung ausgeschlossen, da sie noch nicht offiziell darin inkorporiert waren.²⁴⁴ Deshalb drängte Shée den neuen Justizminister Abrial mehrfach dazu, ihm die Einführung des neuen Verwaltungssystems zu gestatten.²⁴⁵ In welchem Zusammenhang stand aber die administrative Neuorganisation mit der Frage des *Esprit public* bzw. der des öffentlichen Vertrauens? Hier waren zwei Gesichtspunkte relevant.

1. Es ging dabei zunächst einmal um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung.

Seit Rudlers Neuorganisation litt die Verwaltung unter einem gravierenden Personalmangel, vor allem auf der unteren Ebene. Im Roerdepartement konnte lediglich knapp die Hälfte der Ämter der Munizipalagenten und -adjunkten besetzt werden. Immer wieder lehnten potentielle Aspiranten die Annahme der Ämter ab, und auch, wer einmal in den Staatsdienst getreten war, verließ oft schon bald seinen Posten, denn für die Munizipalbehörden zu arbeiten, war allein schon deshalb wenig attraktiv, weil die Stellen unbesoldet waren.²⁴⁶

S. 38 f.; Molitor (1980), S. 69-72.

²⁴¹ Vgl. Hansen 4, S. 1250, Anm. 3, 1251 und Anm. 5; [Shée] (1800), S. 39.

²⁴² Hansen 4, S. 1253. Der Dormagener Chronist Delhoven vermerkt unter dem 16. Juni 1800, dass die Prozession nach Nivenheim, d. h. außerhalb der dafür bestimmten Gebäude, trotz des obrigkeitlichen Verbots fünfmal stattgefunden habe. Cardauns/Müller (Hg.), (1966), S. 170; Hansen 4, S. 1253, Anm. 5.

²⁴³ [Shée] (1800), S. 39 f.

²⁴⁴ Hansen 4, S. 1268.

²⁴⁵ Ebd., S. 1268-1278. Mit der gleichen Bitte wandte sich Shée dann auch direkt an den Ersten Konsul Napoleon. Ebd., S. 1274 f.

²⁴⁶ Für das Roerdepartement siehe Graumann (1990), S. 36-38, 104 f. Vgl. auch den Hinweis Shées auf die Schwierigkeiten, in Hansen 4, S. 1268 f., 1271 f. Für die rheinischen Beamten, die als solche unter ihren früheren Landesherrn angestellt waren, spielte ein gesicherter Lebensunterhalt als Motiv für die Beschäftigung in französischen Diensten eine große Rolle. Vgl. dazu Andrae (1994), S. 115-119; Molitor (1980), S. 192 f.

Zudem wurden permanent der mangelnde Diensteifer und die Amtsmissbräuche im Hinblick auf die lokalen Behörden von den oberen Amtstellen kritisiert. So gibt es zum Beispiel nicht selten Hinweise darauf, dass das Verwaltungsgeschäft der Munizipalität, wie z. B. die Verteilung der Steuer und die der für den militärischen Bedarf bestimmten Requisitionen auf die Bürger, durch die zunehmend eskalierende Abwesenheit der Munizipalagenten bei den Sitzungen im Kantonshauptort verhindert wurde, bei der die nicht geringen Reisekosten die wesentliche Rolle spielten, da die Agenten selbst für die Kosten der Reise von ihrem Wohnsitz zum Kantonshauptort aufkommen mussten.²⁴⁷ Außerdem wurde sowohl über die Munizipalagenten und -adjunkten als auch über die Kantonskommissare Klage geführt, dass diese sich Erpressungen und andere Amtsmissbräuche erlaubten.²⁴⁸ Derartige Fälle resultierten in erster Linie aus der Frage nach der Sicherung des Lebensunterhalts, weil die Gehälter der Kantonskommissare sehr niedrig waren und die Posten der Munizipalagenten und -adjunkten unbesoldet.²⁴⁹ Ausschlaggebend war ferner für dergleichen Nachlässigkeit und Versäumnisse der örtlichen Behörden in Bezug auf ihre Amtspflichte auch die allgemein verbreitete Annahme, dass die Einführung eines neuen Verwaltungssystems bevorstehe und sich mit ihr vieles ändern würde,²⁵⁰ was erklärt, warum sich unter den lokalen Beamten eine fortschreitende Apathie verbreitete, und sie es für wenig sinnvoll hielten, ihren Dienst den Vorschriften entsprechend engagiert auszuüben. Möglicherweise wurde bei ihnen in dieser Zeit aber auch jenes Misstrauen gegenüber den Besitzern aufs Neue erregt oder sogar verstärkt, das auf die mehrmaligen Veränderungen in der Besatzungsverwaltung seit 1794 zurückzuführen sein dürfte.

Darüber hinaus griffen die Republikaner im Lande, und unter ihnen auch Joseph Görres, die Korruption der Beamtenschaft an. Ihre heftige Kritik, die sich gegen die Verfehlungen einzelner Personen in der Verwaltung richtete,²⁵¹ wird aber erheblich dadurch relativiert,

²⁴⁷ Vgl. die Mitteilung der Zentralverwaltung des Departements Donnersberg an Shée, 13. April 1800, Hansen 4, S. 1271, Anm. 2. Das Schreiben wurde dann an den Justizminister Abrial weitergeleitet. Die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern innerhalb eines Kantons hatten keine eigenen Munizipalbehörden, sondern bildeten eine gemeinsame Munizipalität im Kantonshauptort, in dem die Munizipalagenten solcher Gemeinden sich – mindestens dreimal monatlich – zur Sitzung versammeln sollten. Vgl. Graumann (1990), S. 32 (s. o. Fußnote 53, S. 207).

²⁴⁸ Vgl. das Schreiben Marquis' vom 23. April 1799, Hansen 4, S. 1051; Graumann (1990), S. 44. Hansen a. a. O. weist zudem darauf hin, dass im Allgemeinen „die niedrigen Gehälter der Beamten die Gefahr unlauteren Verhaltens beförderten“. Vgl. dazu auch Hansen 4, S. 552 ff.

²⁴⁹ Vgl. Graumann (1990), S. 33, 37, 44. Das Gehalt des Kantonskommissars variierte je nach der Einwohnerzahl des Kantonshauptortes, und betrug z. B. dem Gesetz vom 11. Brumaire VII (1. November 1798) gemäß in Aachen und in Köln mit mehr als 10.000 Einwohnern jährlich 1.200 Francs, in Krefeld und Viersen mit mehr als 5.000 Einwohnern 900 Francs und in den übrigen Kantonshauptorten mit weniger als 5.000 Einwohnern 600 Francs. Ebd., S. 44.

²⁵⁰ Vgl. Hansen 4, S. 1271, Anm. 2.

²⁵¹ Ebd., S. 1050 ff., 1123 ff.

wenn man berücksichtigt, dass die Patrioten dadurch gleichzeitig ihr Unbehagen zum Ausdruck brachten,²⁵² dass ihnen die Neuorganisation von 1798 außer einigen wenigen Ausnahmen so gut wie keine Chance geboten hatte, bei den Verwaltungsbehörden eine Stelle zu besetzen.²⁵³ Dabei steht es jedoch außer Frage, dass diese Missstände eine „Stagnation“ des Verwaltungsgeschäfts zur Folge hatten.²⁵⁴

Bei einer solchen Konstellation, so der Regierungskommissar, war wohl das Präfektursystem das beste Mittel, die vorhandenen Übelstände zu beseitigen, weil die Verwaltungsstellen und -kosten dadurch gekürzt und untaugliche Personen aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden konnten.²⁵⁵ Außerdem war die Einführung der neuen Verwaltungsorganisation auch insofern dringend, um auf diese Weise die Absicht der französischen Regierung deutlich zu machen: Die Vervollständigung der institutionellen Angleichung sollte die immer noch bestehende Ungewissheit über das Los des linken Rheinufers aus der Welt schaffen.²⁵⁶ Auf diese Weise sollte die Verwaltung wieder in Gang kommen, und zugleich Schwierigkeiten, wie sie z. B. mit der Steuererhebung auftraten, beseitigt werden.²⁵⁷

Deshalb handelte es sich bei der Einführung des Präfektursystems nicht bloß um die Rationalisierung der Verwaltung und die Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit, sondern auch um die ständige Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Zuverlässigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, musste die französische Verwaltung zuallererst die einheimischen Beamten für sich gewinnen.

2. Auf der anderen Seite hing die administrative Neuorganisation aber auch eng mit der Frage nach der öffentlichen Stimmung in der Bevölkerung zusammen.

Die Konsularregierung richtete schon bald ihr besonderes Augenmerk auf die rheinischen Departements: Der Innenminister Lucien Bonaparte, einer der Brüder Napoleons, forderte am 1. Januar 1800 die Zentralverwaltung der vier Departements am Rhein dazu auf, ihm umgehend über den aktuellen Zustand des *Esprit public* zu berichten.²⁵⁸ Aus diesem Anlass wurde der *Esprit public* sowohl im Roerdepartement als auch in den anderen drei Departements einer gründlichen Untersuchung unterzogen. Für das Roerdepartement reichte z. B. Dorsch bereits am 13. Januar 1800 dem Innenminister seine Schrift „Observations sur

²⁵² Angedeutet wird dies bei ebd., S. 1113-1116, 1123; vgl. auch Molitor (1980), S. 196.

²⁵³ Dass die begeisterten Republikaner größtenteils nicht in die von ihnen angestrebten Ämter berufen wurden, hat Sabine Graumann in ihrer Untersuchung des Roerdepartements festgestellt, um parallel dazu dann aber aufzuzeigen, dass auch die Anhänger des Ancien Régime keine Akzeptanz bei den Verwaltungsbehörden fanden. Vgl. Graumann (1990), S. 104 f.

²⁵⁴ Vgl. Hansen 4, S. 1271, Anm. 2, 1273; vgl. auch Graumann (1990), S. 37, 105.

²⁵⁵ Hansen 4, S. 1270, 1274 f.; siehe auch Molitor (1980), S. 196 f.

²⁵⁶ Hansen 4, S. 1270, 1274 f., 1277.

²⁵⁷ Ebd., S. 1275, 1277.

²⁵⁸ Ebd., S. 1248.

le caractère des habitant[s] du département de la Roer“ ein.²⁵⁹ Darüber hinaus stand er, wie schon zuvor unter dem Direktorium, in regelmäßiger Verbindung mit dem Justizminister, um ihn über die Stimmungslage in seinem Amtsbereich zu informieren.²⁶⁰ Im Kontext der gerade erwähnten Anordnung des Innenministers wurde auch der Regierungskommissar Shée ausführlich über den *Esprit public* unterrichtet.

Shée nutzte seinerseits die Gelegenheit dazu, sich näher mit dem „esprit des habitant[s]“ zu befassen.²⁶¹ Aufgrund seiner Analyse des *Esprit public* kam der Regierungskommissar zum Schluss, dass die öffentliche Stimmung in den rheinischen Departements unter den aktuellen Umständen für die französische Republik sehr ungünstig sei. Dort verbreiteten sich nämlich mysteriöse und alarmierende Gerüchte, bei denen es sich namentlich darum handelte, dass die französische Republik, um Frieden zu schließen, dem Deutschen Reich die vier rheinischen Departements zurückgeben würde, und dass diese bis dahin der militärischen Verwaltung unterstellt würden. Dergleichen Gerede erneuerte einerseits die Furcht vor einer Rückkehr des Ancien Régime, bzw. andererseits die Hoffnung darauf. Außerdem halte man das Desinteresse an der Beseitigung der Mängel der bestehenden Administration, die allgemeine Saumseligkeit und Nachlässigkeit der Beamten, die sich verzögernde Einführung der neuen Verwaltungseinrichtungen und schließlich die unberechtigten Requisitionen durch das Militär als Indizien dafür, dass die Militärgewalt die zivile Autorität bereits ersetzt hätte.²⁶²

Diese immer neu kolportierten Gerüchte, so absurd sie auch klingen mochten, ließen sich aber nicht einfach ignorieren, vermittelten sie doch den Eindruck, dass die große Mehrheit der Einwohner die Franzosen und die von diesen propagierten politischen Ideen und Grundsätze auf Distanz hielt und wenig Sympathie ihnen gegenüber empfand und überdies der französischen Regierung und Verwaltung müde wurde, zumal sie in ihrer Hoffnung auf die von den Franzosen versprochene Besserung permanent enttäuscht wurde und unter den durch die Instabilität der Verwaltung und die häufigen Änderungen der Verordnungen verursachten Belastungen und Kriegsschäden litt. Shée zufolge war die Bevölkerung außerdem der nicht enden wollenden verderblichen Agitation der Priester und ihrer früheren Landesherren ausgesetzt. Unter dieser Konstellation war zu befürchten, dass sie es wirklich

²⁵⁹ Ebd., S. 1248-1250.

²⁶⁰ Siehe z. B. den Bericht Dorschs an den Justizminister vom 27. April 1800 (7. Floréal VIII), AN F1cIII Roer 3, Fol. 12. Am 26. April (6. Floréal VIII) übersandte Dorsch Shée dann ein weiteres Schreiben des gleichen Inhalts. Vgl. Hansen 4, S. 1250 f., mit der falschen Datierung auf den 25. April. Auf die Korrespondenz mit dem Justizminister unter dem Direktorium wurde in einem Schreiben Dorschs vom 20. Juni 1799 (2. Messidor VII) hingewiesen. Vgl. ebd., 1103 ff. Das Original unter der Bezeichnung „Rapport mensuel sur la situation politique de ce département“ befindet sich in den Pariser Nationalarchiven unter der Signatur: F1cIII Roer 3, Fol. 3.

²⁶¹ Vgl. das Schreiben Shées an Abrial vom 15. April 1800, Hansen 4, S. 1271-1274, hier S. 1273.

²⁶² Vgl. das bereits angeführte Schreiben vom 15. April, ebd., S. 1271 f.

wagen würde, sich offen gegen die Franzosen zu erklären, und sich in großer Zahl dem Feinde anzuschließen, falls auch nur der kleinste Misserfolg der französischen Armeen ein Vordringen der österreichischen bzw. kaiserlichen Truppen ins linksrheinische Gebiet erlauben würde.²⁶³ Doch selbst wenn das Schlimmste nicht eintrat, so fühlten sich nicht nur die eigentlichen Franzosenfreunde, sondern auch die Bevölkerung, die sich nur tatenlos den französischen Gesetzen unterworfen habe, eben wegen des immer weiter sich verbreitenden Geredes bezüglich der baldigen Restitution der linksrheinischen Territorien an die ehemaligen Regenten von der in diesem Falle akut werdenden Gefahr bedroht, für ihre aktive bzw. passive „Kollaboration“ mehr oder weniger schwer bestraft zu werden, wodurch der Bürgersinn und der *Esprit public* schon bereits so gut wie völlig gedämpft wurden.²⁶⁴ Trotz dieser Einschätzung der Lage charakterisierte Shée die Bevölkerung als im Wesentlichen gut und ruhig („un peuple, dont le fond est essentiellement bon et tranquille“) und als vollkommen desinteressiert daran, welche Form die Regierung hatte, weshalb sie seiner Ansicht nach bereit war, sich jedweder Regierung zu unterwerfen, die sie nicht unglücklich mache.²⁶⁵

Vor dem Hintergrund dieser Betrachtungen des *Esprit public* setzte sich Shée gerade deshalb so intensiv für die unverzügliche Einführung des Präfektursystems ein, weil allein „un gouvernement ferme et vigoureux, une administration paternelle et sage, une justice impartiale, éclairée et prompte“ angesichts der aktuellen Stimmungslage hier Abhilfe bringen konnten.²⁶⁶ Die Anordnung der administrativen Neuorganisation erschien dem Regierungskommissar als das einzige probate Mittel, die Ordnung wiederherzustellen und den *Esprit public* aufs Neue zu beleben („ranimer l'esprit public“).²⁶⁷ Durch das neue Verwaltungswesen sollte zudem die Steuererhebung, die jetzt nur mit Hilfe von Zwangsmittel möglich war, reibungsloser funktionieren.²⁶⁸ Anders gesagt: Je länger die Entscheidung der Regierung verzögert wurde, desto schädlicher war dies für den *Esprit public* und die Staatskasse.²⁶⁹

Deshalb betrachtete Shée die Entscheidung der Konsularregierung für die Einführung des neuen Verwaltungssystems in den rheinischen Departements als eine höchst dringende Angelegenheit, um dadurch den rheinischen Einwohnern die Unsicherheit über ihr Schicksal sowie Skepsis und Misstrauen gegenüber der französischen Regierung endgültig zu nehmen. Dabei spielte die Normalisierung der Verwaltung die ausschlaggebende Rolle.

²⁶³ Vgl. ebd., S. 1272.

²⁶⁴ Vgl. das Schreiben Shées an Abrial vom 30. April 1800, ebd., S. 1275-1278, hier S. 1276.

²⁶⁵ Vgl. das Schreiben Shées an Abrial vom 15. April 1800, ebd., S. 1273, das Zitat ebd.

²⁶⁶ Ebd., S. 1272 f., das Zitat auf S. 1272.

²⁶⁷ Vgl. das Schreiben Shées an Napoleon vom 30. April 1800, ebd., S. 1274 f., hier S. 1275.

²⁶⁸ Ebd., S. 1275.

²⁶⁹ Vgl. das Schreiben Shées an Abrial vom 30. April 1800, ebd., S. 1278.

Anhand dieser Überlegungen Shées lässt sich Folgendes erschließen:

Für den Regierungskommissar handelte es sich *erstens* nicht nur darum, den *Ordre public*, d. h. die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, sondern auch den *Esprit public* neu zu beleben, womit er zudem darauf abzielte, das öffentliche Ansehen der französischen Regierung und Verwaltung zu steigern.

In dieser Hinsicht beschäftigte sich Shée *zweitens* intensiv mit dem *Esprit public* in der rheinischen Bevölkerung. Bei dessen Betrachtung war er offenkundig sachlicher und nüchterner, als Lakanal und Marquis. Beispielsweise übertrieb er den Einfluss des Klerus und „Fanatismus“ nicht so sehr wie seine beiden Vorgänger, obwohl er ihn durchaus erwähnte; außerdem gab er sich bezüglich der öffentlichen Meinung keinen Illusionen hin, wenn er bei seiner Einschätzung der Lage feststellte, dass die Anhänger der französischen Republik in der Minderheit wären, während die Mehrzahl der Bevölkerung immer noch eine große Anhänglichkeit an die alte Ordnung der Dinge empfand.

Trotz seines nüchterneren Blicks auf den *Esprit public* war aber auch Shée *drittens* in seinen Äußerungen ab und an nicht von übertriebenen und stereotypen Formulierungen frei. Zum Beispiel scheint er, ähnlich wie Lakanal und Marquis, die Situation und die Stimmung der Bevölkerung vereinzelt zu negativ dargestellt zu haben. Zweifeln lässt sich vor allem an seiner Befürchtung, dass die Einwohner wirklich in großer Zahl zum Feind überlaufen würden, wenn ein österreichischer Einfall in die rheinischen Departements zustande kommen würde. Außerdem klingt seine Charakterisierung der rheinischen Einwohner als „bon et tranquille“ allzu formelhaft und pauschal.²⁷⁰

Aus den Beobachtungen der aktuellen Stimmungslage und der Stimmung im Volk zog Shée schließlich *viertens* den Schluss, dass sich die französische Regierung von der Einführung des Präfektursystems eine Besserung des *Esprit public* in den rheinischen Departements erhoffen konnte. Nach seiner Auffassung lag den linksrheinischen Einwohnern vor allem daran, eine Regierung zu haben, die weniger unerträglich war als die bisherige. Daher ließ sich ihre Sympathie durch bessere Verwaltungseinrichtungen gewinnen – eine Zielsetzung, die schon zu Rudlers Zeiten vorgegeben worden war, wofür sich Shée das Präfektursystem als das beste Mittel darbot. Dementsprechend bezog er sich

²⁷⁰ Shées Darstellung des *Esprit public* ähnelt in bestimmten Punkten derjenigen des Kommissars Dorsch. In den oben angeführten *Observations* hatte Dorsch die Bewohner des Roerdepartements als „bons et moraux“ charakterisiert und zudem festgestellt, dass sie wegen ihrer Interessen und ihrer Abneigung gegen jede Änderung den alten Verhältnissen anhängen, nicht aber aus Patriotismus. Abgesehen davon wurde der scharfe Ton im Hinblick auf die Geistlichkeit in gewissem Maße gemildert, obwohl immer noch ein stereotypes Feindbild sich gegen sie richtete. Vgl. ebd., S. 1248-1250, das Zitat auf S. 1248. Diese Ähnlichkeiten in der Art der Beschreibung legen die Vermutung nahe, dass die Shée'sche Auffassung über den *Esprit public* nicht allein aus seinen persönlichen Erwägungen resultierte, sondern sich auch auf die Kenntnisse stützte, die Dorsch seinerseits bereits vom *Esprit public* erlangt hatte.

also auf seine Analyse des *Esprit public*, um auf diese Weise seine Forderung nach dem neuen Verwaltungswesen argumentativ überzeugend vorzustellen und ihr den gehörigen Nachdruck zu verleihen.

Es ist aber heute nur noch schwer feststellbar, wie realitätsnah Shées Betrachtungen des *Esprit public* wirklich waren. Festhalten lässt sich dabei immerhin, dass der *Esprit public* in der Bevölkerung mehr oder weniger von den Aussichten auf materiellen Vorteil getragen wurde, worauf auch der Bericht des Dormagener Chronisten Delhoven hindeutet.²⁷¹ Auf jeden Fall kann kein Zweifel daran bestehen, dass unter Shée die Ansichten der französischen Behörden über den *Esprit public* im Vergleich zu den unmittelbar vorangegangenen Perioden deutlich revidiert wurden. Um diese Entwicklung zu verstehen, ist es zunächst wichtig, dass sich Shée selbst als Chef der Bonner Mittelkommission mit den Verhältnissen des besetzten Landes in gewissem Maße vertraut gemacht hatte. Aber auch die in der Amtszeit Lakanals gelernte Lektion scheint eine größere Rolle gespielt zu haben. Die Pariser Zentrale nutzte zunächst einmal diese Gelegenheit dazu, das Regierungskommissariat in Mainz zur Milde und Mäßigkeit zu ermahnen. Aus dieser Erfahrung resultierte dann auch für Shée die Notwendigkeit, den *Esprit public* ausbalancierter zu erfassen, was ihm jedoch nicht vollständig gelang.

Die Einführung der Präfekturverwaltung wurde mit dem Konsularbeschluss vom 14. Mai 1800 definitiv angeordnet und am 26. des Monates in den vier rheinischen Departements bekannt gemacht.²⁷² Der Regierungskommissar Shée begrüßte die Pariser Entscheidung und sicherte dem Justizminister Abrial zu, dass er selbst mit aller Sorgfalt die neu zu installierenden Autoritäten aktivieren werde, damit die Einwohner des Landes den vorteilhaften Effekt der Veränderung deutlich wahrzunehmen vermochten und der *Esprit public* zugunsten der französischen Republik reanimiert werden könnte.²⁷³

Alles in allem hatte aber die Verfügung der französischen Regierung, nicht wie erwartet, die vollständige Beruhigung der rheinischen Bevölkerung zur Folge, weil die öffentliche Stimmung immer noch mehr oder weniger hin und her schwankte, bis die Bevölkerung sich über ihr eigenes Los keiner Täuschung mehr hingeben konnte; zudem war die Erinnerung an die Vergangenheit immer noch lebendig genug.²⁷⁴ Der entscheidende Moment kam dann

²⁷¹ Nach dem Frieden von Lunéville schrieb Delhoven am 28. Februar 1801: „[W]ir bleiben Republikaner. Es wird hier am Rhein so viel Geld verdient, dass unsere künftige Verfassung immer mehr Anhänger findet“. Vgl. Cardauns/Müller (1966), S. 174.

²⁷² Hansen 4, S. 1278 ff.; vgl. dazu auch Käss (1929), S. 164-181; Molitor (1980), S. 60-64; Graumann (1990), S. 46 ff.

²⁷³ Vgl. Hansen 4, S. 1278 f.

²⁷⁴ In seiner Denkschrift, in der Shée den aktuellen Stand der Administration zusammenfasste, als er im Oktober 1800 aus seinem Amt ausschied, berichtete er auch über den *Esprit public*: „On ne peut au reste bien juger l'esprit public des quatre Départemens [...], tant que leur réunion à la France ne sera pas définitivement assurée par un traité de paix. [...] Il est d'ailleurs des contrées entières, où

mit dem am 9. Februar 1801 in Lunéville geschlossenen allgemeinen Frieden, der die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich definitiv festlegte und dem bisherigen Provisorium ein Ende setzte.

2.3 Zusammenfassung des 2. Kapitels

Mit dem Beginn der administrativen Neuorganisation durch Rudler kamen die Begriffe *Esprit public* und *Opinion publique* wesentlich häufiger in Gebrauch als in den vergangenen Jahren der Besetzung. Im Allgemeinen hing dies mit der verstärkten Bestrebung des Direktoriums zusammen, die Situation der einzelnen Departements in ganz Frankreich statistisch übersichtlich zu machen. Für die besetzten Gebiete des linken Rheinufers hing der Anstieg des französischen Interesses am *Esprit public* eng mit den spezifischen Hintergründen zusammen. Zum einen mussten die französischen Besatzer die Aufgabe bewältigen, die französischen Verwaltungs- und Justizeinrichtungen im besetzten Land einzuführen, was mit einer gewissen Rücksichtnahme auf die öffentliche Stimmung sehr vorsichtig durchgeführt werden musste, weil ein erfolgreicher Abschluss dieser Aufgabe von der Zustimmung der Bevölkerung bzw. von deren passiver Duldung der getroffenen Maßnahmen abhing. Im Zeichen der Rastatter Verhandlungen musste die Besatzungsmacht dann aber auch mit allen möglichen Mitteln einen diplomatischen Erfolg sichern, weshalb erneut die Idee aufgegriffen wurde, den linksrheinischen Besitzanspruch mithilfe der öffentlichen Meinung zu legitimieren. Zudem sollte die Übertragung des französischen Verwaltungs- und Justizwesens ebenfalls diesem außenpolitischen Zweck dienen. In diesem besatzungspolitischen Rahmen war es dann besonders wichtig, die öffentliche Stimmung ruhig zu halten.

Vor diesem Hintergrund gewann der *Esprit public* in der französischen Besatzungspolitik politisch immer mehr an Gewicht. Die Pariser Regierung und das Mainzer Regierungskommissariat suchten, den *Esprit public* in den rheinischen Departements möglichst genau zu erfassen. Die ihnen untergeordneten Behörden sollten darüber gründlicher und regelmäßiger berichten als zuvor. Dabei handelte es sich in erster Linie um die Beschreibung der öffentlichen Stimmung in der Bevölkerung, wobei gezielt auf die Fragen eingegangen wurde, so z. B. wie die Einwohner der aktuellen und vorherigen Ordnung der Dinge gegenüber eingestellt seien, oder auch, wer am stärksten daran arbeitete, die Stimmung im Volk negativ zu beeinflussen oder das Volk in Unruhe zu versetzen;

sous l'ancien régime les charges des habitans [!] ont été bien moins considérables que celles que leur ont amenées nos lois fiscales; où ils ont même joui d'avantages précieux par l'aisance à laquelle les faisaient participer le luxe ou la bienfaisance de leurs ci-devant seigneurs et princes; – il est donc difficile qu'ils ne conservent encore longtemps des regrets du changement qu'a éprouvé leur sort“. Vgl. [Shée] (1800), S. 40; auszugsweise bei Hansen 4, S. 1294 f.

außerdem wurden die Reaktionen der Bevölkerung auf die eingeleiteten Reformmaßnahmen erfragt und thematisiert.

Obwohl die französischen Behörden den *Esprit public* mit größerer Aufmerksamkeit und Intensität als zuvor verfolgten, maßten sie der Willensäußerung durch das Volk im Vergleich zur Zeit der ersten Besetzung und der cisrhenanischen Bewegung weniger Gewicht bei. Zwar wurden die Unterschriftensammlung und mit ihr die Mobilisierung der öffentlichen Meinung für die Reunion 1798 mit der Absicht der französischen Regierung verbunden, den laufenden Verhandlungen in Rastatt vorzugreifen bzw. diese zu beschleunigen. Aber die Kampagne der Reunionsadressen wurde fast in der gleichen Zeit eingeleitet, als die Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Rastatt der Forderung der französischen Seite nach der Abtretung des gesamten linken Rheinufers nachgaben. In dieser Situation war die Zustimmung durch das rheinische Volk als außenpolitisches Druckmittel eher von sekundärer Bedeutung, obwohl sie immerhin dazu dienen konnte, die Legitimität der Annexion nachzuholen. Viel wichtiger war aber, wie in diesem Kapitel aufgezeigt wurde, das Ziel, die linksrheinische Bevölkerung aller Hoffnungen oder Befürchtungen zu berauben, dass die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge immer noch möglich sei. Die Reunionsadresse von 1798 zielte daher in erster Linie auf die Öffentlichkeitsarbeit ab, bei der es sich darum handelte, die öffentliche Stimmung im besetzten Land zu lenken und zu dominieren. Auf die Willensäußerung des Volkes selbst wurde dabei jedoch längst nicht so viel Wert gelegt, wie bei den Aktionen für die Freiheits- bzw. Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1792/93 und 1797. Nach der Reunionsadresse 1798 sollte dann die öffentliche Meinung als außenpolitisches Instrument erneut in den Hintergrund treten und am Ende des napoleonischen Empires nur noch einmal kurz aufleben, als es erneut um die territoriale Zugehörigkeit der rheinischen Departements ging.

Das erhöhte Interesse der französischen Verwaltung und Polizei am *Esprit public* war von einer intensivierten Überwachung der öffentlichen Ruhe und Ordnung begleitet. Die Auskünfte über den *Esprit public* dienten dazu, auf eine Ruhestörung schnell und wirksam zu reagieren und potentielle Bedrohungen zu ermitteln, um umgehend die nötigen Gegenmaßnahmen treffen zu können. Den *Esprit public* aber genau zu erfassen, war stets mit großen Schwierigkeiten verbunden, bedienten sich doch die amtlichen Berichte häufig formelhafter Formulierungen, oder betonten, stereotyp wie Dorsch, u. a. den Einfluss der Priesterschaft und des Fanatismus; sie orientierten sich oftmals nicht an der gebotenen Sachlichkeit und Objektivität und spiegelten stattdessen die subjektive Sichtweise der Berichtersteller manchmal so stark wider, dass die Adressaten in den übergeordneten Instanzen in der Erfassung der Stimmungslage leicht irregeleitet werden konnten. Unter diesen Umständen konnte auch der Regierungskommissar Rudler, der sich mit den

Rapporten aus den ihm unterstellten Behörden mit viel größerer Vorsicht und Sorgfalt befasste als seine Nachfolger, Fehleinschätzungen nicht unbedingt vermeiden. Diese Schwierigkeiten wurden auch durch die Vermehrung der Zahl der Informanten nicht beseitigt.

Obwohl es schwer festzustellen ist, wie realistisch die amtlichen Beschreibungen der öffentlichen Stimmung waren, besteht kein Zweifel daran, dass sich daraus ein düsteres Gesamtbild ergab: Dass die Geistlichkeit einen zutiefst schädlichen Einfluss auf die Bevölkerung ausübe, indem sie diese zu fanatisieren suche; dass sich die Aristokraten gegen die Franzosen verschwören würden; oder auch, dass das Volk, den Agitationen feindlicher Emissäre ausgesetzt, kurz vor einem allgemeinen Aufstand stehe. All dieses wurde von der französischen Verwaltung und Polizei, die es besser hätte wissen müssen, nicht als unglaubwürdig und grundlos abgetan. Ins Besondere wurden die behördlichen Einschätzungen des *Esprit public* von den antiklerikalen Diskursen dominiert, und auch „das Manöver der Feinde“, d. h. die Aufwiegelungsversuche vor allem durch Österreich und dessen Verbündete, spielte als Topos eine prägende Rolle. Vielleicht mögen dergleichen Diskurse nicht völlig unbegründet und in vereinzelt Fällen sogar zutreffend gewesen sein; insgesamt aber waren sie viel zu pauschalisierend. Was jedoch zutrifft, ist, dass die öffentliche Stimmung durch die strengen Maßregeln, welche die französische Obrigkeit aus diesen fragwürdigen Beobachtungen des *Esprit public* ableitete, erheblich beeinträchtigt wurde. Das ist ein großes Paradox, weil die Untersuchung und Analyse des *Esprit public* den französischen Behörden eigentlich dazu hätte dienen sollen, die öffentliche Stimmung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Aber gerade die Tatsache, dass ihre Fehlentscheidungen genau aus ihren – vermeintlichen – Kenntnissen des *Esprit public* abgeleitet wurden, lässt immerhin Rückschlüsse auf die Wichtigkeit und Bedeutung des *Esprit public* in der französischen Besatzungspolitik zu.

Angesichts des strengen Vorgehens vor allem Lakanals lenkte die Pariser Zentrale die Aufmerksamkeit der Mainzer Besatzungsbehörde auf die Frage des öffentlichen Vertrauens bzw. der politischen Glaubwürdigkeit. Vor dem Hintergrund dieser Direktive aus Paris und des französischen Verfassungswechsels 1799 bemühte sich der Regierungskommissar Shée, den *Esprit public* erneut einer genauen Analyse zu unterziehen, deren Ergebnis auf eine Revision des Deutungsschwerpunktes hindeutete: Der *Esprit public* wurde nun viel mehr nach materiellen als nach ideologischen Kriterien gedeutet, obwohl die Stereotypen und Formelhaftigkeiten in seinen Beschreibungen keineswegs beseitigt wurden. Dahingestellt bleiben muss allerdings, in welchem Maße es Shée damit gelang, den *Esprit public* neu zu beleben und das Vertrauen der Bevölkerung in die französische Regierung zu heben. Aufgrund seiner Überlegungen zur Stimmungslage trat Shée besonders für die Einführung

des Präfektursystems in den rheinischen Departements ein, die namentlich dazu beitragen sollte, das Vertrauen der rheinischen Einwohner in die französische Verwaltung und damit auch das Ansehen der französischen Regierung wiederherzustellen. Die Übertragung des neuen Verwaltungswesens führte jedoch nicht dazu, den Einwohnern Gewissheit über deren Zukunft zu verschaffen, weshalb Shée eine definitive Beurteilung des *Esprit public* dahingestellt sein ließ. In anderen Bereichen, die den *Esprit public* betrafen, wie zum Beispiel den nationalen Festen oder der Schulreform, wurden zudem kaum wesentliche Schritte unternommen.

In der französischen Herrschaftspolitik zwischen 1798 und 1800 wurde generell die Belebung des *Esprit public* der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit untergeordnet, obwohl beide Zielsetzungen bereits dem Regierungskommissar Rudler vorgegeben waren. Dementsprechend schienen die mit dem Begriff des *Esprit public* verbundenen pädagogischen Ambitionen, die Bevölkerung zum republikanischen Gemeingeist zu erziehen, in den rheinischen Departements viel seltener Niederschlag zu finden, als in den innerfranzösischen. Allerdings wird man wohl kaum daran zweifeln können, dass die republikanische Idee und Ideologie erst mit dem Regimewechsel im November 1799 auch am linken Rheinufer in den Hintergrund geriet, was, wie gerade oben erwähnt, auch die Betrachtungsweise des *Esprit public* beeinflusste. Das heißt, dass die linksrheinischen Einwohner nunmehr weniger durch deren innerliche Republikanisierung, als durch materielle Vorteile, die sie sich von der französischen Regierung versprechen konnten, gewonnen werden sollten, woraus sich auch gute Fortschritte im Hinblick auf die Anpassung der Bevölkerung an die neuen Herrschaftsverhältnissen erhoffen ließen.

Schließlich ist, wie aus dem Blickwinkel der Entwicklung des *Esprit public* erhellt, die Zeit der administrativen Neuorganisation und Assimilation im Rheinland als Übergangsperiode zu derjenigen des napoleonischen Empires anzusehen, weil die Stimmungsberichte jener Zeit schon von verschiedenen Merkmalen, wie z. B. der Vorrangstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Bewertung des *Esprit public* und den formelhaft gebrauchten Phrasen und Wendungen u. a. des negativen Einflusses des religiösen „Fanatismus“ und der „Priester“ auf den *Esprit public*, die dann auch die Berichte der napoleonischen Behörden charakterisierten, gekennzeichnet wurden.

3. Kapitel *Esprit public* in napoleonischer Zeit (1801-1814)¹

3.1 *Esprit public* nach dem Frieden von Lunéville (1801) – ein Gradmesser für Integrationsbereitschaft der Bevölkerung

Die definitive Annexion der vier rheinischen Departements nach dem Frieden von Lunéville scheint auf die Stimmung der rheinischen Bevölkerung beruhigend gewirkt zu haben.² Mit dem Abschluss des Friedensvertrags besaß die Frage, ob sich die Rheinländer für die „Reunion“ mit der französischen Republik bzw. für die Loslösung vom Alten Reich aussprachen, keine Bedeutung mehr. Allerdings gingen die Rheinländer damit nicht ohne weiteres zur Seite der Republikaner über, und freuten sich auch nicht unbedingt über die neue Zugehörigkeit zu Frankreich. Zwar berichtete die Pariser Zeitung *Clé du cabinet*, dass die gesamte Bevölkerung in den vier rheinischen Departements Freude über den Frieden empfinde und darauf stolz sei, nunmehr Franzosen zu sein.³ Aber die lokalen und zentralen Behörden gaben sich darüber keinerlei Illusionen hin. Am nüchternsten betrachtete das ehemalige Mitglied der Aachener Zentralverwaltung und der jetzige Aachener Präfekturrat Caselli die öffentliche Stimmung im Roerdepartement, indem er der Pariser Zeitung ausdrücklich widersprach: Dort – d. h. vor allem in Monschau und Stolberg – gebe es zwar Menschen, die angesichts der Reunion mit der französischen Republik wirkliche Begeisterung zeigten. Wie könne man pauschal aber behaupten, dass alle rheinischen Einwohner auf die Zugehörigkeit zu Frankreich stolz wären, wenn nur 10.000 von 300.000 Einwohnern sich diesem Staat treu ergeben fühlten und bereit seien, für das neue Vaterland zu kämpfen? Darüber hinaus warnte Caselli davor, in die Nachrichten aus dem Lande selbst großes Vertrauen zu setzen, weil auch die offiziellen Berichten und Aussagen als wenig verlässlich galten.⁴

Wahrscheinlich teilten auch die Zentralbehörden mehr oder weniger die skeptische Haltung Casellis, zumal diese sehr angebracht erschien.⁵ So gab ein im Auftrag des

¹ Für dieses Kapitel ist die bereits oben erwähnte Dissertation Horns (2017) insofern von Relevanz, als sie den *Esprit public* im Roerdepartement in den Jahren 1810 bis 1814 detailliert analysiert, um die öffentlichen Meinung bzw. Stimmung in der Bevölkerung der napoleonischen Regierung gegenüber herauszufiltern, die Horn zufolge mehr von den strukturellen Faktoren, u. a. dem kulturellen und dynastischen Hintergrund der neu annektierten Departements, der Zentralisierung des Staats, begleitet von dem Verlust der lokalen Autonomie, und vor allem der die Bevölkerung immer mehr belastenden Wirtschafts- und Finanzpolitik, abhing, als von den „konjunkturellen“ Faktoren bzw. den jeweiligen (kurzfristigen) politischen und wirtschaftlichen Umständen. Vgl. dazu Horn (2017), S. 407 f., 411-415. Im Folgenden habe ich jedoch das Ergebnis dieser Arbeit nur teilweise berücksichtigen können.

² Molitor (1980), S. 176.

³ Hansen 4, S. 1302, Anm. 1.

⁴ Ebd.

⁵ Der Dormagener Chronist Johann Delhoven bemerkte zum Frieden von Lunéville eher lakonisch: „Friede lachtet unseren Fluren und wir bleiben Republikaner“. Seiner Ansicht nach aber finde die künftige Verfassung allein schon deshalb immer mehr Anhänger, weil am Rhein jetzt sehr viel Geld

Polizeiministers Fouché in die Rheinlande abgeschickter Agent seinem Chef über die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung gleich nach dem Friedensschluss einen Bericht, bei dem er davon ausging, dass die reale Volksmeinung aus einem Vergleich der aktuellen mit den vergangenen Verhältnissen abgeleitet werden könne. Stimme man dieser Prämisse zu, dann sei der *Esprit public* auf dem flachen Land im Allgemeinen gut. Als Beispiel wird dann Kleve angeführt, wo die Einwohner jetzt viel weniger mit Abgaben belastet würden. In den größeren Städten aber herrsche unter den Bewohnern eher Ungewissheit, weil eine große Anzahl von Angehörigen der alten Führungsschicht, die ihren früheren Status und Besitzstand verloren hätten, die Wiederkehr der alten Ordnung propagierten, was der Etablierung der neuen Institutionen extrem nachteilig sei und die Beamten außerdem daran hinderte, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen.

Alles in allem jedoch verliere der irrige Glaube an die Wiederkehr der alten Ordnung immer mehr an Realität und werde dann auch vollständig verschwinden, sobald die institutionelle Assimilation vollzogen sei und mit ihr die alten Herrschaftszeichen, die an die Vergangenheit erinnerten, entfernt würden. Obwohl die Bevölkerung dieser Gegend passiv sei, werde sie sich schließlich mit den neuen Verhältnissen arrangieren und sich noch mehr für die „chose publique“ interessieren, wenn die wirtschaftlichen Beziehungen mit Innerfrankreich enger geworden seien und die personellen Kontakte mit Franzosen „d’origine“ häufiger würden⁶ – abgezielt wird hier auf die Integration der neu annektierten Departements, die sich allerdings Horn zufolge am Ende der napoleonischen Herrschaft endgültig als gescheitert erwies.⁷

Zwar ist auch dieser Bericht charakterisiert durch eine Schilderung des *Esprit public* nach den sozialen Gruppen bzw. einer „typologie des opinions“, auf die Ozouf in Bezug auf Innerfrankreich hinweist,⁸ sowie durch seine optimistischen Zukunftsaussichten. Doch finden sich darin wenigstens keine extremen Übertreibungen noch Beschönigungen des realen Sachverhalts.

Ähnlich optimistische Töne schlägt auch Vienne, der Brigadenchef der Gendarmerie in seinem Bericht an, den er im Februar 1801 für den Innenminister Chaptal verfasste. Dort heißt es, dass man nicht sagen könne, dass der *Esprit public* im Roerdepartement im Allgemeinen schlecht sei, denn die Deutschen, die dort wohnten, seien von Natur aus gut und zudem scharfsichtig („clairvoyant“). Daraus zieht Vienne den Schluss, dass das rheinische Volk leicht zu verwalten und zu französisieren sei, wenn nur die öffentliche Administration ihm gegenüber mit Mildtätigkeit, Gerechtigkeit, Urbanität und wahrer

verdient werden könne. Cardauns/Müller (Hg.) (1966), S. 174 (siehe oben S. 249, Fußnote 271).

⁶ Hansen 4, S. 1301 f. Hansen vermutet, dass das Schreiben im April 1801 verfasst wurde.

⁷ Vgl. Horn (2017), S. 412-415.

⁸ Vgl. dazu Ozouf (1988), S. 718.

Brüderlichkeit vorgehe und dafür Sorge, dass es die „cause publique“ d. h. das öffentliche Interesse schätzen lerne.⁹

Das an den Polizeiminister adressierte Schreiben suchte anhand einer Typologie der *Esprits publics* zu veranschaulichen, welche Gesellschaftsschicht der französischen Verwaltung gegenüber positiv oder eher negativ eingestellt war, während der dem Innenminister zugeschickte Bericht den *Esprit public* nur allgemein und pauschal beschrieb. Wichtig ist an dieser Stelle aber, dass, was den *Esprit public* betrifft, beide Verfasser in der Frage übereinstimmen, ob sich die rheinischen Bewohner an die neue Ordnung der Dinge anpassen könnten. Deshalb sollte auch jede Reminiszenz an die alte Verfassung aus der Welt geschafft werden. Obwohl die Rheinländer jetzt noch „Deutsche“ waren, sollten und konnten sie aus den eben genannten Gründen im Laufe der Zeit sicherlich französisiert werden. Zu diesem Zweck sollte das Interesse an der öffentlichen Sache erweckt werden. Damit verband sich wohl auch die Hoffnung, dass ein Gemeingeist oder Bürgersinn unter der Bevölkerung entstehen würde.

Deshalb handelte es sich mit Blick auf den *Esprit public* in diesem Falle weniger um die Begeisterung über die französische Zugehörigkeit an sich als um die (potentielle) Integrationsbereitschaft. Zwar hatte Lucien Bonaparte als Innenminister 1800 mit einem Zirkularschreiben an die Präfekten festgestellt, dass eine Auslegung des *Esprit public* durch die lokalen Behörden für die Regierung nicht mehr interessant sei.¹⁰ Was jedoch die neu annektierten rheinischen Departements anging, blieb der *Esprit public* für das Innen- sowie Polizeiministerium insofern relevant, als er jetzt mit der neuen Frage der „Integration“, die an die Stelle der bis dahin wichtigen „Annexion“ trat, im Zusammenhang stand.¹¹

Wie es mit dem *Esprit public* im Roerdepartement im Zeitraum zwischen 1802 und 1803 aussah, ist heute nicht mehr festzustellen, denn ich habe bis jetzt auch nicht einen einzigen Quellenbeleg dazu auffinden können. Über die Gründe dafür lässt sich nur spekulieren: Eine Möglichkeit wäre, dass keine bemerkenswerten Ereignisse in dieser Zeitspanne vorkamen, eine andere, dass die einschlägigen Akten mittlerweile verloren gegangen sind oder vernichtet wurden. Außerdem dürfte wahrscheinlich auch das inzwischen verringerte Interesse am *Esprit public* im Innenministerium und die Abschaffung des Polizeiministeriums 1802 in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt haben.

⁹ Hansen 4, S. 1299.

¹⁰ Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 71.

¹¹ Vgl. dazu auch Horn (2017), S. 22.

3.2 *Esprit public* im dritten und vierten Koalitionskrieg (1805-06) – die öffentliche Stimmung während des Kriegszustandes und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

Seit der Gründung des französischen Kaiserreichs und der Wiedererrichtung des Polizeiministeriums 1804 wurde täglich ein „Bulletin de police“ anfertigt, in dem alles Bemerkenswerte aus dem ganzen Empire und aus den anderen europäischen Staaten gesammelt und zusammengefasst wurde, damit das Ministerium den Kaiser darüber informieren konnte.¹² Damit erscheint nach einer Unterbrechung von nunmehr zwei Jahren auch der *Esprit public* wieder in amtlichen Schreiben. Zudem wurde das Innenministerium in Form eines Jahresberichts über den *Esprit public* informiert, was z. B. im Saar- sowie Rhein-Mosel-Departement quellenmäßig belegt ist.¹³ Trotzdem schien aber das Roerdepartement am Anfang des Empires keine besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. In den Polizeibulletins finden sich in dieser Zeit hauptsächlich Nachrichten über Verbrechen und Feuersbrünste.¹⁴ Soweit mir bekannt ist, hat es, was die Akten der Verwaltungsbehörden angeht, keine entsprechenden Funde zum *Esprit public* im Roerdepartement gegeben.

3.2.1 *Esprit public* in den Kriegen gegen Österreich und Preußen 1805/06

3.2.1.1 Die Wiedergabe der öffentlichen Stimmung im „Bulletin de police du département“

Erst mit dem Ausbruch des dritten Koalitionskrieges 1805 erregte das Roerdepartement wieder die Aufmerksamkeit des Polizeiministeriums. Der Chef des zweiten Polizeiarrondissements des Empires, Miot, befahl dem Präfekten Laumond, ihn über alle Ereignisse, die für die „Police générale“ und die „Tranquillité publique“ relevant waren, täglich zu informieren. Die erste Serie von Berichten, offiziell als „Bulletin de police“ bezeichnet, begann mit dem 5. Oktober, als die Franzosen im Kampf gegen die Österreicher standen, und endete mit dem 21. März 1806.¹⁵ Von ganz besonderem Interesse

¹² Vgl. dazu Molitor (1980), S. 121 f., 127-130; Ernest d’Hauterive (1943): *Napoléon et sa police*, Paris 1943, S. 13, 22-26; Nicole Gotteri, *L’information de l’Empereur d’après les bulletins de police de Savary*, in: Natalie Petiteau (Hg.), *Voies nouvelles pour l’histoire du Premier Empire. Territoires. Pouvoirs. Identités. Colloque d’Avignon 9-10 mai 2000*, Paris 2003, S. 181-193, hier S. 182 f.; ferner Sonoya (2009), S. 205.

¹³ Vgl. zum Saardepartement Ecker (1934), S. 190 f., 286 f.; zum Rhein-Mosel-Departement Molitor (1980), S. 176, Anm. 101.

¹⁴ Vgl. d’Hauterive 1. Dieses Bulletin des Polizeiministeriums begann mit dem Juli des Jahres 1804.

¹⁵ Bulletin de police du département de la Roër, Nr. 1-66 (13. Vendémiaire XIV bzw. 5. Oktober 1805-21. März 1806), AN F7 8349, unpaginiert; vgl. dazu auch Molitor (1980), S. 121 und S. 122, Anm. 46; ferner Sonoya (2009), S. 203, Anm. 620. Im Folgenden wird das „Bulletin“ zitiert als „Bulletin de police du département“, um die Verwechslung mit dem im Polizeiministerium hergestellten Polizeibulletin, das auch „Bulletin de police“ hieß, zu vermeiden. Das gesamte

waren für die Berichterstattung die rechtsrheinischen deutschsprachigen Zeitungen und Pamphlete, die für die Franzosen ungünstige Nachrichten verbreiteten, und die öffentlichen Reden und die kursierenden Gerüchte, die „l'opinion publique“ negativ beeinflussen bzw. die öffentliche Stimmung beunruhigen konnten. Ein weiteres häufiges Thema war der Militärdienst, u. a. die Widerspenstigkeit gegen die *Garde nationale*, die Fahnenflucht unter den Konskribierten, und in diesem Zusammenhang auch das Unterfangen österreichischer Agenten, im linksrheinische Gebiet junge Männer zu rekrutieren. Außerdem finden sich immer wieder Kriegsnachrichten, Berichte über Bewegungen der französischen und feindlichen Truppen sowie über kriminelle Handlungen.

Die Berichterstattung wurde mit dem 18. Oktober 1806 vom Präfekten Lameth, dem Nachfolger Laumonds, wieder aufgenommen, aber nach knapp einem Monat eingestellt. Diese zweite Serie von Bulletins fiel mit dem Feldzug gegen Preußen zusammen. Wie bereits in der ersten Berichtsperiode, richtete sich auch jetzt das Augenmerk hauptsächlich auf Gerüchte und Reden, auf die Nationalgarde und auf die Kriminalität, wobei militärische Mitteilungen ebenfalls einen Platz fanden.¹⁶

Dieses „Bulletin de police du département“ weist nun unmissverständlich auf die Besorgnis der französischen Polizeibehörde hin, dass sich die öffentliche Stimmung in der rheinischen Bevölkerung infolge der Kriege gegen Österreich und Preußen zu verschlechtern drohte. Keineswegs grundlos war zudem die Befürchtung, dass das Roerdepartement gerade jetzt mehr oder weniger in Unruhe geraten könnte, weil die Bewohner vor allem in den ehemaligen kurkölnischen und preußischen Gebieten immer noch sowohl mit Österreich als auch mit Preußen zu sympathisieren schienen.¹⁷

So verhängte der Präfekt Laumond zum einen über die Zeitungen und Flugschriften eine besondere Aufsicht, und ließ zum anderen jene Ruhestörer, die Gerüchte in Umlauf setzten, polizeilich verfolgen. All diese Maßnahmen galten in erster Linie denjenigen Medien, die auf das Gemüt des Volkes den stärksten Einfluss ausüben konnten, vor allem für den Fall, dass eine Niederlage der Franzosen oder ihr baldiger Auszug aus dem Rheinland thematisiert wurden,¹⁸ denn dergleichen Nachrichten konnten sehr leicht der Auslöser dafür

Staatsgebiet des französischen Kaiserreichs wurde in vier Polizeiarrondissements eingeteilt, das Roerdepartement gehörte zunächst zum zweiten, dann seit dem Jahre 1806 zum ersten Arrondissement, das unter der Leitung des Staatsrats Réal stand. Vgl. dazu d'Hauterive 5, S. X-XI; ferner d'Hauterive (1943), S. 14 f.; Godechot (1951), S. 530.

¹⁶ Bulletin de police du département de la Roër, Nr. 1-9 (18. Oktober 1806-4. November 1806), AN F7 8349.

¹⁷ Der letzte Kölner Kurfürst Max Franz war der jüngste Sohn Maria Theresias, und gehörte damit den österreichischen Habsburgern an.

¹⁸ Vgl. Bulletin de police du département de la Roër (Laumond), Nr. 3 (15. Vendémiaire XIV bzw. 7. Oktober 1805), Nr. 46 (9.-11. Frimaire XIV bzw. 30. November-2. Dezember 1805), Nr. 56 (3.-5. Nivôse XIV bzw. 24.-26. Dezember 1805), Nr. 63 (10.-13. Februar 1806); Bulletin de police du

sein, dass sich die Atmosphäre unter der Bevölkerung zuungunsten der Franzosen änderte, ganz unabhängig davon, ob diese Gerüchte nun richtig oder falsch waren.

Deshalb wurden verschiedene Gegenmaßnahmen getroffen, um die Wirkung solcher auführerischen Reden und Schriften zu minimalisieren. Zunächst wurde jeder militärische Erfolg der Franzosen lautstark verkündigt. Das 14. *Bulletin de police du département* schilderte z. B., dass die ersten Siege über die Österreicher in Süddeutschland den Aachenern unter Glockengeläut feierlich mitgeteilt wurden und diese Nachricht in Köln mit „l'allegresse [!] publique“ und wahrem Enthusiasmus aufgenommen worden sei.¹⁹ Damit hob Laumond die gute Stimmung der Bevölkerung hervor, um mögliche Bedenken der Pariser Zentrale gegen den *Esprit public* in seinem Roerdepartement zu beseitigen. Es bleibt allerdings dahingestellt, inwieweit man hier seinen Angaben Glauben schenken darf. Immerhin richtete er sein Augenmerk wohl in erster Linie auf Aachen und Köln deshalb, weil die öffentliche Stimmung in ihrer näheren Umgebung von derjenigen in den beiden Großstädten abzuhängen schien.

Zudem galt es dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung die Erfolge der französischen Armee rechtzeitig aus „sicherer“ d. h. offizieller Quelle erfuhr, wobei es in erster Linie auf die Glaubwürdigkeit der Information ankam. Lameth wies deshalb Réal darauf hin, wie nachteilig es sei, wenn sich die Publikmachung der *Bulletins* der *Grande Armée*, d. h. der offiziellen Kriegsberichte des Empires, im *Moniteur*, der französischen offiziellen Zeitung, verzögerte, besonders, weil böswillige Zungen dies dazu nutzen könnten, zu behaupten, dass die in deutschen Zeitungen und denjenigen des Roerdepartements veröffentlichten für Frankreich positiven Nachrichten – u. a. die Siege über die preußische Armee und der Einritt des französischen Kaisers in Berlin – unwahr seien, weil sie ohne offizielle Bestätigung blieben.²⁰

Die Notwendigkeit, die öffentliche Stimmung mit großer Aufmerksamkeit zu beobachten und in guter Verfassung zu halten, resultierte, wie oben schon gezeigt, daraus, dass davon die Ruhe und Ordnung unter der Bevölkerung in hohem Maße abhingen, wobei jegliche Störung sich auch auf das Verhalten der *Administrés*, wie die Bürger nun genannt wurden,²¹ negativ auswirken musste. In diesem Punkte waren die französischen Behörden ohne Zweifel besonders hinsichtlich der Frage besorgt, wie die Wehrpflichtigen der linksrheinischen Gebiete auf ihre Einberufung und auf den Militärdienst reagieren würden.

département de la Roër (Lameth), Nr. 1 (18. Oktober 1806).

¹⁹ *Bulletin de police du département*, Nr. 14 (Laumond), 26. Vendémiaire XIV (18. Oktober 1805), AN F7 8349.

²⁰ *Bulletin de police du département*, Nr. 7 (Lameth), 29. Oktober 1806, AN F7 8349.

²¹ Der Begriff „administrés“ war anstatt der „citoyens“ nach der Einführung des Präfektursystems im Jahre 1800 der offizielle Sprachgebrauch. Vgl. Rowe (2012), S. 372.

Für den napoleonischen Staat war dies von größter Wichtigkeit, da die napoleonische Herrschaft in erster Linie auf militärischer Stärke basierte. Zudem war der Feldzug von 1805/06 für die gemäß der allgemeinen Wehrpflicht aus den rheinischen Departements ausgehobenen Soldaten der erste, in dem sie gegen österreichische und preußische Soldaten zu kämpfen hatten. Daneben wurde die *Garde nationale* im Verlauf des dritten Koalitionskriegs zum ersten Mal auch in den rheinischen Departements organisiert,²² und schließlich galt der Wehrdienst im Zeichen des Kampfs gegen Österreich und Preußen als ein wichtiges Kriterium, die Rheinländer allgemein in Bezug auf ihren Patriotismus und Gehorsam hin zu prüfen. Deshalb waren u. a. die Rekrutierung, sowie die Dienstverweigerung und die Fahnenflucht ein ganz besonderer Gegenstand der obrigkeitlichen Aufsicht.

Vor diesem Hintergrund widmete Laumond vor allem der Desertion besondere Aufmerksamkeit, und versuchte bereits im Vorfeld, sie möglichst zu verhindern²³; junge Männer, von denen man vermutete, dass sie ins feindliche Lager übergehen wollten, wurden unter strikter Aufsicht gestellt.²⁴ Zudem informierten die beiden Präfekten Miot auch relativ ausführlich über die Organisation der Nationalgarde.²⁵

²² Vgl. dazu Rowe (2003), S. 184.

²³ Das Bulletin de police du département de la Roër (Laumond) Nr. 3 (15. Vendémiaire XIV bzw. 7. Oktober 1805) berichtete, dass man in Köln – vermutlich defätistische – Reden gehalten habe, um den Diensteifer der Konskribierten zu dämpfen. Dem 29. Bulletin (16. Brumaire XIV bzw. 7. November 1805) zufolge verringerte sich die Zahl der Fahnenflüchtigen, die es zum rechten Ufer des Rheins zog, infolge der von den Präfekten ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen deutlich. Außerdem spielte die Befürchtung der jungen Leute eine Rolle, dass sie dort feindlichen Armeerekrutierern in die Hände fallen und damit unter noch schlechteren Bedingungen zum Dienst gezwungen würden, als bei der französischen Armee. Abgesehen davon verlief die Konskription im Roerdepartement „mit dem größten Erfolg und in der besten Ordnung“. Vgl. das Bulletin von Nr. 14 (26. Vendémiaire XIV bzw. 18. Oktober 1805), AN F7 8349.

²⁴ Laumond berichtete, dass österreichische Agenten z. B. in Deutz versuchten, die linksrheinischen jungen Männer dienstpflichtigen Alters für Österreich anzuwerben. Vgl. Bulletin de Police du département Nr. 1 (13. Vendémiaire XIV bzw. 5. Oktober 1805) und Nr. 3 (15. Vendémiaire XIV bzw. 7. Oktober 1805), AN F7 8349; ferner d’Hauterive 2, S. 261, 264. Ein junger Kölner, der von diesen Agenten für die österreichische Armee rekrutiert worden war, lehnte es ab, heimzukehren, obwohl die Österreicher den Franzosen seine Freilassung – wahrscheinlich wegen des Friedensschlusses in Preßburg – angeboten hatten. Vgl. das 63. Bulletin vom 10.-13. Februar 1806, ebd. Außerdem wurde ein 21jähriger Belgier, der auf dem Weg nach Brüssel war, in Köln provisorisch unter Aufsicht gestellt. Wie man berichtete, wollten ihn seine Eltern zum österreichischen Dienst zwingen, obwohl er selbst französisch gesinnt war. Vgl. Bulletin de Police du département Nr. 2 (14. Vendémiaire XIV bzw. 6. Oktober 1805) und Nr. 4 (16. Vendémiaire XIV bzw. 8. Oktober 1805), ebd.

²⁵ Im Bulletin de Police du département Nr. 10 (Laumond) vom 22. Vendémiaire XIV (14. Oktober 1805) heißt es, „la mise en activité de la garde nationale a causé quelques inquietudes [!]“ unter dem Publikum, vor allem in Köln sowie Aachen. „L’organisation de ce service qui n’a jamais été mis en activité dans ce département, y est attendue avec des dispositions peu favorables“; Widerspenstigkeit gegen die Nationalgarde in Köln wurde im 20. Bulletin vom 2. Brumaire XIV (24. Oktober 1805) berichtet, was heißt, dass die Organisation der *Garde nationale* generell von Anlaufschwierigkeiten

Mit dem erfolgreichen Ausgang des Kriegs für die Franzosen besserte sich auch die öffentliche Stimmung im Roerdepartement, und damit verlor auch das Polizeiministerium sein Interesse an ihr. Im dritten Koalitionskrieg beruhigten der glanzvolle französische Sieg bei Austerlitz und die Verkündung des Preßburger Friedens die Bevölkerung,²⁶ und die öffentliche Ruhe wurde seitdem mit Ausnahme einiger Vorkommnisse kaum noch gestört.²⁷ Die Intervalle der Berichterstattung wurde dann nach der Dreikaiserschlacht noch deutlich größer als zuvor, da es aus dem Roerdepartement nichts Interessantes zu vermelden gab,²⁸ und im März 1806 hörte der Präfekt Laumond schließlich ganz mit der Berichterstattung auf.

Im vierten Koalitionskrieg machte zwar die Kriegserklärung Preußens das *Bulletin de police du département* wieder notwendig,²⁹ aber die Siege Napoleons in Jena und Auerstedt wurden so rasch errungen, dass die öffentliche Stimmung sich kaum veränderte und die öffentliche Ordnung und Ruhe kaum gestört wurden. Das Bulletin vom 28. Oktober 1806 berichtete: „Les nouvelles victoires de la grande Armée ne laissent plus aucune crainte pour ce département“.³⁰ In den drei Tagen danach sei das Roerdepartement vollständig ruhig geblieben; an die Nationalgarde habe man sich mittlerweile gewöhnt.³¹ Ansonsten wird nur vereinzelt von Angriffen auf die lokale Autorität berichtet.³² Deshalb stellte Lameth schon knapp einen Monat später mit dem neunten und letzten Bulletin die Berichterstattung definitiv ein, während Laumond der Pariser Zentralstelle im Verlauf von gut sechs Monaten (d. h. vom 5. Oktober 1805 bis zum 21. März 1806) insgesamt 66 Bulletins zugeschickt

begleitet war. Vgl. das 27. Bulletin vom 13./14. Brumaire XIV (4./5. November 1805); siehe auch das 61. Bulletin vom 24. Januar bis zum 4. Februar 1806. In der zweiten Periode des Bulletins lief sie weitgehend besser ab. Vgl. Bulletin de Police du département Nr. 2 (Lameth) vom 20. Oktober 1806, Nr. 6 (28. Oktober 1806), Nr. 8 (31. Oktober 1806); vgl. auch die Analyse der Bulletins 1806 in Bezug auf diese Thematik, in: Sonoya (2009), S. 215 f.

²⁶ Das Bulletin de Police du département Nr. 58 (Laumond) vom 9. Nivôse XIV bzw. 30. Dezember 1805 bis zum 9. Januar 1806 (AN F7 8349) lautet: „Je ne puis m’empêcher [!] cependant de rendre compte de témoignages d’allegresse [!] et d’enthousiasme qui ont éclaté lors de l’annonce officielle de l’heureux événement [!] de la paix [...]“. „La securité [!] la plus parfaite regne [!] maintenant dans tous les esprits“.

²⁷ „La plus grande tranquillité regne [!], toujours, dans mon département et je n’ai à rendre compte que de faits particuliers quant à ce qui peut interesser [!] la vigilance de la police locale“, so im Bulletin de police du département Nr. 61 vom 24. Januar bis zum 4. Februar 1806, AN F7 8349.

²⁸ Vor der Schlacht von Austerlitz betrug der zeitliche Abstand der Bulletins maximal drei Tage, während er danach meistens zwischen drei und zehn Tagen schwankte. Zwischen der Nr. 63 und der Nr. 64 des Departementsbulletins liegen sogar mehr als drei Wochen Abstand.

²⁹ In einem Brief vom 9. Oktober 1806 (AN F7 8349) wies Miot den Präfekten Lameth an, ihm das Bulletin zuzuschicken: „Les circonstances actuelles, [...] exigent que vous m’adressiez a [!] l’avenir le Bulletin journalier de police“.

³⁰ Bulletin de police du département Nr. 6 (Lameth) vom 28. Oktober 1806, AN F7 8349.

³¹ Bulletin de police du département Nr. 8 (Lameth) vom 31. Oktober 1806, ebd.

³² Vgl. z. B. Bulletin de police du département Nr. 8 und Nr. 9 (Lameth) vom 4. November 1806, ebd.

hatte.

3.2.1.2 *Esprit public* während des österreichischen Feldzugs 1805 im Spiegel der Polizeiberichte

Die öffentliche Stimmung während der Feldzüge 1805/06 war für das Polizeiministerium in dem Maße relevant, als sie wiederum mit Fragen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zusammenhing. Wie oben bereits gezeigt, berichtete das *Bulletin de police du département* hauptsächlich über diejenigen Angelegenheiten, welche konkret die allgemeine Polizei und die öffentliche Ruhe betrafen. Dementsprechend finden dort Begriffe wie *Esprit public* oder auch *Opinion publique* kaum Verwendung. Andererseits galt es aber immer noch zu verhindern, dass die *Opinion publique*, bei der es um die Volksmeinung ging, negativ beeinflusst würde, da dies leicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung führen konnte.³³

Trotzdem bestand weiterhin ein gewisses Interesse am *Esprit public*, worauf ein Polizeibericht aus Köln hindeutet. Der Verfasser des Berichts, ein Mann namens Despittall, informierte sich nämlich – vermutlich im Auftrag des Polizeiministeriums – seit seiner Ankunft in der ehemaligen Reichsstadt im Dezember 1805 umgehend über den *Esprit public* im Roerdepartement und ganz besonders in Köln, um dann die Ergebnisse seiner Recherchen mit dem Datum vom 13. Dezember Miot zuzuschicken.³⁴

Despittalls Bewertung nach war es um den *Esprit public* hier schlecht bestellt, weil die Mehrzahl der Einwohner dieses Landes, vor allem die Kölner, die Franzosen hasse und eine andere Regierung haben wolle, was sie sich aber nicht hätten anmerken lassen, und was erst mit dem Kriegsausbruch gegen Österreich an die Öffentlichkeit gekommen sei. Seitdem habe man alle möglichen Mittel genutzt, um der französischen Regierung dadurch zu schaden, dass man die Militäraushebung gehemmt, und im hiesigen und in den benachbarten Departements beunruhigende Gerüchte sowohl über die französischen

³³ Zumindest im 63. Bulletin findet sich der Begriff „l’opinion publique“. Diesem Bulletin zufolge habe die Weseler Zeitung Nachrichten über die Schlacht von Austerlitz verbreitet, die für die Franzosen ungünstig waren. Jedoch „ces bruits sont si ridicules qu’il n’y a pas lieu de craindre qu’ils **égarent l’opinion publique** [Hervorhebung durch M. S.]“. Von daher war Laumond davon überzeugt, dass „les habitants [!] de mon département n’accordent aucune confiance aux nouvelles insérées [!] dans cette feuille“. Vgl. Bulletin de police du département Nr. 63 (Laumond) vom 10. zum 13. Februar 1806, ebd. Den Begriff „Esprit public“ habe ich in den „Bulletins du police du département“ nicht finden können.

³⁴ Bericht an Miot vom 22. Frimaire XIV (13. Dezember 1805), AN F7 8390, unpaginiert. Max Despittall war nach Angabe Rowes der Generalpolizeikommissar von Köln. Vgl. Rowe (2003), S. 125, Anm. 47. Rowe liest den Namen jedoch als „Desputtniel“, was aber definitiv falsch ist. Vgl. dazu Recueil des lois de la République Française, et des actes des autorités constituées, depuis le Régime constitutionnel de l’an VIII, Bd. 10, Bruxelles 1800, S. 314. Der angeführten Quelle zufolge war Despittall im Jahr 1800 Adjunkt in der Brüsseler Mairie.

Armeen und den Kaiser, als auch über die Verbündeten Frankreichs und über dessen Finanzlage verbreitet habe. Außerdem werde seit einigen Tagen öffentlich von einer Kriegserklärung Preußens und einem Einzug seiner Truppen in die linksrheinischen Territorien geredet, und auf einen baldigen Herrschaftswechsel gehofft, vor allem im Arrondissement Kleve, d. h. in einem ehemaligen preußischen Herrschaftsgebiet. Deshalb warnte Despittall in Bezug auf die Organisation der Nationalgarde nachdrücklich davor, bei einem möglichen Krieg gegen Preußen die Bevölkerung zu bewaffnen.

Die Franzosen würden allein schon deshalb gehasst, weil es hierzulande nahezu keine Familien gebe, zu deren Angehörigen oder deren Verwandtschaft nicht irgendein mit Pfründen ausgestatteter Geistlicher zählen würde, weil sie wegen des Verkaufs der Kirchengüter materielle Verlust hätten hinnehmen müssen, und weil der illegale Handel zwischen den beiden Rheinufern durch den Zoll streng kontrolliert werde. Darüber hinaus gehe der immer mehr einreißende *mauvais Esprit* zu einem guten Teil auch auf die folgenden Ursachen zurück: Erstens mangle es den Beamten an Amtseifer und Loyalität, allein schon, weil die Mehrheit von ihnen Einheimische seien, die bereits im Dienst der früheren Landesfürsten gestanden hätten. Zweitens übe die große Anzahl der katholischen Geistlichen auf deren Familien- und Verwandtenkreis einen immensen Einfluss aus, den sie dazu benützen, zum einen Hasspropaganda zu treiben und zum anderen alle möglichen Nachrichten und Flugschriften der Feinde zu verbreiten. Drittens könne man mit Leichtigkeit vom linken zum rechten Rheinufer gelangen, um dort die von den Engländern herausgegebenen Zeitungen und Schmähchriften zu lesen, zu erwerben und zurückzubringen, wovon die Gegner der französischen Regierung im Linksrheinischen profitierten.³⁵

Despittall brachte seine Einschätzung des *Esprit public* im Roerdepartement mit großer Deutlichkeit zum Ausdruck, und interpretierte darüber hinaus auf längere Sicht ein Thema, das dem *Bulletin de police du département* fehlte. Seiner Ansicht nach war zwar der Hass den Franzosen gegenüber erst mit dem Beginn des Feldzuges in der Bevölkerung offen zutage getreten, als dessen Ursache Despittall die (angeblich) materielle und geistige Verbindungen der Einwohner mit den alten Verhältnissen sah. Die negative Reaktion auf den bevorstehenden Militärdienst und die Verbreitung der Gerüchte, die er parallel zum *Bulletin de police du département* zum Thema seiner Ausführungen machte, wurden deutlich als Zeichen für einen schlechten *Esprit public* angesehen, wobei das Bulletin aus diesen Fakten nicht unmittelbar den *mauvais Esprit* der Bevölkerung ableitete. Dem Verständnis Laumonds sowie Lameths nach scheint es so gewesen zu sein, dass die durch die französischen Siege wiederhergestellte öffentliche Ruhe die allgemeine Stimmung

³⁵ Vgl. den Bericht Despittalls an Miot vom 22. Frimaire XIV (13. Dezember 1805), AN F7 8390.

entscheidend determinierte. Von daher wurde dann auch z. B. die Organisation der Nationalgarde als immer weniger problematisch angesehen.³⁶ Zudem vertrat Despittall die Auffassung, dass man dem einfachen Volk keinerlei Schuld an der Verschlechterung des *Esprit public* geben dürfe, da es doch ganz offensichtlich von äußeren Einflüssen abhängig sei.

Die Art und Weise, wie Despittall den *Esprit public* beschreibt, ähnelt mehr oder weniger derjenigen in den einschlägigen Berichten, die bis dahin verfasst worden waren. Deshalb scheint der Begriff *Esprit public*, auf den sich Despittall in seinem Bericht bezieht, auch mehr als nur den *Ordre public*, d. h. die öffentliche Ruhe und Ordnung, zu bedeuten.

Das Polizeiministerium maß jedoch dem Bericht Despittalls offenbar kein besonderes Gewicht bei. Sein Schreiben fand im ministeriellen Polizeibulletin keine Erwähnung, während gleichzeitig ein Bericht des Präfekten darin aufgenommen wurde, in dem dieser mitteilte, dass der Preßburger Friede dem Roerdepartement die allgemeine Ruhe gebracht habe.³⁷ Zu fragen wäre allerdings, warum Despittalls Ausführungen über den *Esprit public* im Ministerium nicht berücksichtigt wurden. Anzumerken ist aber doch, dass das Polizeiministerium im Verlauf der Feldzüge 1805/06 nicht allein die Präfektur dazu aufforderte, es regelmäßig von der jeweiligen Stimmungslage in Kenntnis zu setzen, sondern es erteilte auch einem ihm unterstellten Polizeiorgan die besondere Aufgabe, ihm ausführlich über den *Esprit public* zu berichten, um so die Möglichkeit zu gewinnen, Auskünfte aus verschiedenen Quellen miteinander zu vergleichen.

3.2.2 *Ordre public* als wesentliches Anliegen des Polizeiministeriums

Aus dem bisher Gesagten geht deutlich genug hervor, dass das Hauptinteresse des Polizeiministeriums dem *Ordre public* galt. Weder Despittalls Bericht noch das *Bulletin de police du département* brachte dabei die Rede auf die Frage der Integration.³⁸ Die Frage danach, inwieweit die rheinischen Bewohner ins französische Kaiserreich integriert wurden und werden wollten, erschien dem Polizeiministerium offenbar als obsolet. Dementsprechend spielte auch der nationale Gesichtspunkt lediglich eine sekundäre Rolle. Man interessierte sich in den Jahren 1805/06 für die öffentliche Stimmung aus gegebenem

³⁶ Vgl. dazu oben Fußnote 25, S. 260 f.

³⁷ Vgl. d'Hauterive 2, S. 240; siehe auch ebd., S. 226.

³⁸ Eine Ausnahme machte die Stadt Wesel, die 1808 ins Roerdepartement neu eingegliedert wurde. Der Präfekt Lameth vermerkte dazu, dass die Bewohner „paisible[s] et bon[s]“ und stolz auf den Anschluss an Frankreich seien und voller Begeisterung gegenüber der Persönlichkeit Napoleons. Er selbst besuchte sogar einmal die Stadt, „pour s'assurer par lui[-]même de l'état et de l'importance de cette place, ainsi que des changemens [!] à faire pour l'assimiler aux autres villes de l'Empire“, was auf das Interesse der französischen Regierung an der öffentlichen Stimmung in Wesel und an der Integrationsbereitschaft der dortigen Einwohner hindeutet. Vgl. den Bericht des Präfekten vom 20. April 1808, AN F1cIII Roer 4, Fol. 403.

Anlass nur deshalb, weil es dabei um die militärische Auseinandersetzung mit Österreich und Preußen ging. Das Interesse des Polizeiministeriums an ihren Reaktionen auf den Militärdienst und die Nationalgarde deutet allerdings eher auf sein potentiell Misstrauen der rheinischen Bevölkerung gegenüber hin, das es möglicherweise auch dazu motivierte, Despittall mit der Aufsicht über *Esprit public* zu beauftragen. Den *mauvais Esprit* der Bevölkerung hingegen führte er viel mehr auf die beibehaltene Erinnerung an die alte Verfassung als auf ein Bewusstsein der deutsch-nationalen Zusammengehörigkeit zwischen den links- und rechtsrheinischen Bewohnern zurück, obwohl er auf den regen Verkehr der Kölner mit der rechten Rheinseite aufmerksam machte. Auch verloren die beiden Präfekten kein Wort über den deutschen Charakter der Einwohner des Roerdepartements. Daraus folgt, dass, wenn auch das Polizeiministerium zum Kriegsbeginn vielleicht Bedenken gegen die „nationale“ Gesinnung der Rheinländer hatte, sich diese Frage im Laufe der Feldzüge als wenig interessant erwies und gewissermaßen erledigt hatte.³⁹

Außerdem zeigte die Pariser Polizeibehörde, wie es scheint, prinzipiell nur ein begrenztes Interesse an der öffentlichen Stimmung in der relativ friedlichen Zeit, was auch die ministeriellen Polizeibulletins zwischen 1806 und 1808 dokumentierten. In diesen drei Jahren war nämlich der *Esprit public* im Roerdepartement mit einigen wenigen Ausnahmen im Jahre 1806 eigentlich kein Thema.⁴⁰ Berichtet wird vielmehr über Verbrechen wie Raub und Mord, und daneben stehen Brände sowie Brandstiftungen im Vordergrund der einlaufenden Informationen.⁴¹ Genannt wird auch der Schmuggel u. a. mit englischen Waren, mit denen der Handel gesetzlich verboten war.⁴² In allen diesen Berichten wurde

³⁹ Anders als die Polizei interessierte die Verwaltung die Frage, ob die rheinische Bevölkerung immer noch Deutsche blieben oder jetzt Franzosen wurden. Zum Beispiel machte der Präfekt Lameth den Innenminister anlässlich des St. Napoleon-Fests von 1806 darauf aufmerksam, wie französisch die von ihm Administrierten jetzt wären. Beim Fest sei nämlich das Vivat für den Kaiser Napoleon und die Kaiserin Joséphine in einem Ton gerufen worden, der nicht erkennen lasse, dass das Departement nicht stets „französisch“ gewesen sei. AN F1cIII Roer 4, Fol. 104. In seinem Antwortschreiben teilte der Minister dem Präfekten seinerseits mit, dass die Aachener ihr Treuegefühl gegenüber dem Kaiser wie „die alten Franzosen“ geäußert hatten. AN F1cIII Roer 4, Fol. 101. Im Rhein-Mosel-Departement wies der Präfekt Lezay-Marnésia den Innenminister auch darauf hin, dass die „neuen Franzosen“, nämlich die Einwohner des Departements, beim St. Napoleon-Fest in der Liebe zum Kaiser und der Bewunderung seines Ruhms mit den alten Franzosen wetteiferten. Vgl. das Schreiben des Präfekten Lezay-Marnésia vom 3. September 1806, AN F1cIII Rhin-et-Moselle 5, Fol. 126.

⁴⁰ Im Frühjahr 1806 wurde berichtet, dass der *Esprit public* dank des Preßburger Friedens gut sei. Vgl. die Bulletins vom 15. und 27. Januar, in: d’Hauterive 2, S. 226 und S. 240. Ferner informierte der Präfekt des Roerdepartements das Polizeiministerium über die öffentliche Stimmung in Wesel, wo man interessanterweise Unzufriedenheit mit der preußischen Regierung zum Ausdruck bringe. Vgl. Bulletin vom 24. März 1806, in: d’Hauterive 2, S. 306.

⁴¹ Vgl. z. B. d’Hauterive 2, S. 241 f., 272, 309, 315, 333, 377, 379, 384, 386, 388 (1806); d’Hauterive 4, z. B. S. 24 f., 56, 158, 367, 385, 463, 507 (1808).

⁴² Vgl. z. B. d’Hauterive 2, S. 220, 264, 305, 361 (1806); d’Hauterive 4, z. B. S. 152, 418 (1808).

jedoch die nicht geringe Anzahl der Verbrechen und Delikte in keiner Weise als ein Indiz für den Zustand des *Esprit public* betrachtet.

Im Jahre 1807 wurden im ministeriellen Polizeibulletin zwar die Konskription und die Desertion im Roerdepartement zum Mittelpunkt des Interesses,⁴³ denn im April dieses Jahres, d. h. im Verlauf der Feldzüge gegen die Russen, wurden die französischen Wehrdiensttauglichen, die eigentlich im Jahr 1808 rekrutiert werden sollten, im Voraus eingezogen, zumal 18.000 Franzosen in der Schlacht bei Eylau (Februar 1807) das Leben verloren hatten oder schwer verwunden worden waren.⁴⁴ Doch, ganz anders als bei den Feldzügen in den Jahren 1805/06, scheinen die Kriege von 1807 so gut wie gar nicht die Aufmerksamkeit des Polizeiministeriums auf die öffentliche Stimmung im Roerdepartement gelenkt zu haben. Unter den Verwaltungsakten habe ich auch keinen Bericht finden können, der den *Esprit public* in diesem Zeitraum behandelt. Als Grund für das geringe Interesse an der öffentlichen Stimmung lässt sich zum einen vermuten, dass sich das Departement in relativer Ruhe befand, und zum anderen, dass weder Österreicher noch Preußen in diesem Fall die Feinde waren. Anders gesagt: die Feldzüge von 1807 hatten wahrscheinlich keinerlei gravierenden Einfluss auf die öffentliche Ruhe und Ordnung am linken Rheinufer. Anhand dieses Beispiels könnte man dann auch vermuten, dass das französische Polizeiministerium prinzipiell nur dann sein Augenmerk auf die öffentliche Stimmung im Roerdepartement richtete, wenn es um einen Krieg gegen Österreich und Preußen ging – eine Annahme, die sich auch aufgrund der Feldzüge in den Jahren 1809 und 1813/14 bestätigen lässt.

Das aus diesen Ausführungen resultierende Ergebnis scheint die These Ozoufs sowie Karila-Cohens Meinung zu stützen, dass für Napoleon allein der *Ordre public* relevant war, bzw. dass der *Esprit public* im napoleonischen Empire eigentlich nichts anderes als den *Ordre public* bedeutete. In den folgenden Abschnitten 3.3 und 3.4 sollen aber nun die Analysen des *Esprit public* in den Jahren 1809-1814 ein differenzierteres Bild aufzeigen.

3.3 *Esprit public* in der Krise und in der Blütezeit des Empires (1809-11)

3.3.1 *Esprit public* während des österreichischen Feldzugs von 1809

Das Jahr 1809 war für das französische Kaiserreich ganz zweifellos eine höchst kritische Zeit voller Krisen. Zunächst erklärte die österreichische Monarchie Frankreich den Krieg, worauf dann in Tirol der Aufstand Andreas Hofers folgte. Im Königreich Westphalen kam es zu einer Rebellion, die von Wilhelm von Dörnberg, einem ehemaligen preußischen

⁴³ Vgl. z. B. d'Hauterive 3, S. 245, 300, 312, 360 f.

⁴⁴ Roger Dufraisse (2005): Napoleon. Revolutionär und Monarch. Eine Biographie, 4. Auflage, München 2005, S. 109.

Offizier, der damals im westphälischen Militärdienst stand, angeführt wurde, begleitet vom Vorstoß des preußischen Majors Ferdinand von Schill aus Berlin in die königlich-westphälischen Territorien. Außerdem begab sich der Herzog von Braunschweig-Oels mit seiner Truppe in den norddeutschen Raum, der auch Teile des sächsischen und des westphälischen Staatsgebiets umfasste. In Sachsen wurde sogar ein – wenngleich erfolgloses – Attentat auf Napoleon unternommen. Außerhalb der deutschen Gebieten landeten die Engländer an der holländischen Nordseeküste, um ins Königreich Holland, einen französischen Satellitenstaat, einzudringen, und die Erhebung in Spanien, die 1808 ausgebrochen war, war immer noch nicht unterdrückt. Darüber hinaus gab es dann auch noch im Inneren Frankreichs Unruhen und Intrigen.⁴⁵

Um gegen das Übergreifen solcher Erscheinungen auf die linksrheinischen Gebiete gewappnet zu sein, verstärkte das Ministerium der allgemeinen Polizei in Paris mit dem Beginn des Kriegs gegen Österreich erneut die Überwachung der öffentlichen Stimmung im Roerdepartement.

3.3.1.1 *Esprit public* im „deutsch-nationalen“ Krieg gegen den französischen Eroberer

Wie in den Kriegen von 1805/06, richtete die französische Verwaltung und Polizei ihr Augenmerk vor allem auf Gerüchte, aufrührerische Reden und agitatorische Schriften, da all dies die öffentliche Stimmung beeinflussen konnte. Aber die Stimmungsberichte, die vor und auch nach dem österreichischen Feldzug verfasst wurden, sind nun durch folgende neue Merkmale gekennzeichnet: Zum einen tritt das Wort *Esprit public* viel öfter in Erscheinung als zuvor, wobei zweitens die Frage der Nationalität viel mehr an Gewicht gewann. Drittens zogen die öffentlichen Wallfahrten die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf sich, weil diese sie als äußerst schädlich für den *Esprit public* wertete.

Kurz vor der Kriegserklärung an Frankreich wurde eine Proklamation des Erzherzogs Karl von Österreich „an die deutsche Nation“ veröffentlicht. Dort heißt es: „Wir kämpfen, um Deutschland die Unabhängigkeit und die Nationalehre wieder zu verschaffen“. Mit dem deutsch-national gesinnten Österreich sollten sich nun auch die Deutschen gegen den französischen Eroberer erheben.⁴⁶ Der österreichische Versuch scheiterte jedoch daran, dass

⁴⁵ Eine allgemeine Schilderung der Situation im Jahr 1809, bei Dufraisse (2005), S. 111-118; vgl. zu den Aufständen im Königreich Westphalen Winfried Speitkamp (2009): Unruhe, Protest, Aufstand. Widerstand und Widersetzlichkeit gegen die napoleonische ‚Fremdherrschaft‘, in: Jens Flemming/Dietfrid Krause-Vilmar (Hg.), Fremdherrschaft und Freiheit. Das Königreich Westphalen als napoleonischer Modellstaat, Kassel 2009, S. 135-152, hier S. 140-143.

⁴⁶ Vgl. die Proklamation des Erzherzogs Karl von Österreich vom 8. April 1809 „An die deutsche Nation“, in: Hans-Bernd Spies (Hg.), Die Erhebung gegen Napoleon, 1806-1814/15, Darmstadt 1981, S. 117 f.

Preußen der militärischen Auseinandersetzung mit Frankreich fernblieb und die Aktionen des Herzogs von Braunschweig-Oels im Königreich Sachsen und im Königreich Westphalen sowie der Widerstand Dörnbergs im westphälischen Niederhessen und das Eindringen Schills über die Ostgrenze der westphälischen Territorien hinein kaum Unterstützung durch die Bevölkerung fanden.⁴⁷

Gleichwohl schenkte der Roerpräfekt Ladoucette als Nachfolger Lameths dem österreichischen Aufruf ganz besondere Aufmerksamkeit, weil er neben den Flugschriften des „Hauses Lothringen“⁴⁸ von Leipzig über Düsseldorf ins linksrheinische Gebiet eingeführt wurde. Das Ziel der Schriften läge sicherlich darin, das Nationalbewusstsein der linksrheinischen „Deutschen“ zu aktivieren und sie zu einem Aufstand zu motivieren, doch hätten sie keine ernsthaften Reaktionen ausgelöst, da der französische Kaiser kurz darauf die Schlacht – vermutlich diejenige in Eckmühl im April – gewonnen habe.⁴⁹ Trotzdem ergriff der Präfekt eine Gegenmaßnahme. Er ließ bei einer Schauspielaufführung in Aachen eine im *Moniteur* vom 19. Mai veröffentlichte Proklamation des französischen Kaisers vorlesen, die nach seiner Angabe den Beifall des Publikums fand.⁵⁰ Die erkannte Notwendigkeit, die Aachener in guter Stimmung zu halten, weist darauf hin, dass die Präfektur den österreichischen Appell zu einer nationalen Erhebung sehr ernst nahm.

Die Proklamation des österreichischen Erzherzogs weckte beim französischen Polizeiministerium zwar die Aufmerksamkeit für die öffentliche Stimmung in den rheinischen Departements, jedoch verließ es sich im Mai anscheinend noch auf den *Esprit public* im Roerdepartement. Auch die Nachricht über die Schlacht von Essling und Aspern am 21. und 22. des Monats, in der die Franzosen von den Österreichern einmal zurückgedrängt wurden und zahlreiche Soldaten verloren hatten, schien dort keine große Aufregung hervorzurufen,⁵¹ obwohl im Saar- und im Rhein-Mosel-Departement

⁴⁷ Vgl. Speitkamp (2009), S. 141 f.; auch Töppel (2008), S. 118-122.

⁴⁸ Damit sind wahrscheinlich Collins „Lieder für österreichische Wehrmänner“ gemeint. Das erste Lied wurde den Bürgern, die zur Verteidigung des alten Throns des Hauses Lothringen die Waffen ergriffen, gewidmet. Vgl. Ludwig Lüders, *Europa's Palingenesie: Sammlung der wichtigsten Materialien zur neuesten Geschichte des Europäischen Continents*, Bd. 1: Oesterreichs Kriegsgeschichte im Jahre 1809: Vorgeschichte, Vorbereitungen, Ausbruch, Leipzig und Altenburg 1810, S. 121 f. Heinrich Joseph von Collin (1771-1811) war ein österreichischer Dichter und für seine anti-französische Gesinnung bekannt. Vgl. ADB, Bd. 4 (1876), S. 407-409.

⁴⁹ Vgl. den Bericht Ladoucettes vom 22. Mai 1809, AN F7 8390, unpaginiert. Zu dem Zeitpunkt war Ladoucette über die Schlachten in Essling und Aspern wahrscheinlich noch nicht informiert.

⁵⁰ Ebd. Vom Inhalt der Proklamation können wir anhand des Berichts Ladoucettes nicht wissen.

⁵¹ Der Chronist Delhoven weist zwar auf die beiden Schlachten hin, doch äußerte er sich nicht im Hinblick auf die öffentliche Stimmung. Bezogen darauf monierte einer der beiden Herausgeber der Chronik, Cardauns, die Ungenauigkeit der Darstellung. Zum Beispiel werde die Stärke des österreichischen Heers übertrieben, was die Vermutung nahelege, dass der Chronist noch von Gerüchten über den Krieg irreführt worden wäre, als er am 1. Juni das Ereignis aufschrieb. Wenn diese Vermutung zutrifft, könnte dies Rückschlüsse auf eine unruhige Situation im Departement

verschiedene Gerüchte, die für die Franzosen ungünstig waren, in Umlauf kamen und die Bewohner in Unruhe versetzten.⁵²

Aber es dauerte nach dieser Schlacht noch ungefähr zwei Monate, bis die Franzosen im Juli ihren endgültigen Sieg über die Österreicher in Wagram errangen, da die französische Armee der österreichischen bei Wien bis dahin kampfflos gegenüberstand. Dieses schien die öffentliche Stimmung im Roerdepartement mittlerweile zu verändern. Anfang Juli wurde das Polizeiministerium über die sich verschlechternde Stimmung an der Roer benachrichtigt.⁵³ Das Departement wurde nun zu einem Gegenstand seiner besonderen Aufsicht, weil „der Geist der Einwohner noch kaum nationalisiert“ war.⁵⁴ Aus diesem Grund forderte der Chef des ersten Polizeiarondissementes des Empires, Pierre-François Réal, auf Befehl des Polizeiministers den Präfekten Ladoucette dazu auf, über den *Esprit public* im Roerdepartement zu berichten, und wies ihn gleichzeitig an, die Verbreiter der nachteiligen Gerüchte und aufrührerischen Flugschriften genau zu überwachen bzw. festzunehmen und die betreffenden Schriften zu beschlagnahmen.⁵⁵

Offensichtlich spielte der nationale Gesichtspunkt hierbei eine wichtige Rolle. Das Pariser Polizeiministerium ging sicherlich zunächst davon aus, dass das für die Franzosen ungünstige Gerede bei den sich verschlechternden Kriegsumständen immer mehr an Glaubhaftigkeit unter der Bevölkerung gewannen. Aber es hatte auf das Roerdepartement

zulassen. Vgl. Cardauns/Müller (Hg.) (1966), S. 197.

⁵² Im Saardepartement wurden z. B. Gerüchte über eine angebliche Niederlage der Franzosen verbreitet. Vgl. Ecker (1934), S. 191, 287. Im Rhein-Mosel-Departement sprach man in Koblenz von „Unfällen“ Napoleons bei Aspern und Essling. Vgl. Westerholt (1958), S. 188 f. Nach Einschätzung Westerholts war die Bevölkerung im Rhein-Mosel-Departement nicht in dem Maße sehr beunruhigt wie im Saardepartement. Ebd., S. 189.

⁵³ Réal schrieb an Ladoucette, „Vous m’avez informé, [...] le 22 mai que l’esprit public de votre dépt. [=département] paroissoit [!] bien disposé“. Aber „On annonce à S.[on] Ex.[cellence] [d. h. Fouché] que le même esprit devient de jours en jours plus Xe“. Was mit diesem Kürzel genau gemeint ist, ist unklar; gemeint ist vermutlich „mauvais“. Vgl. das Schreiben Réals an Ladoucette vom 8. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert.

⁵⁴ Im französischen Wortlaut heißt es: „l’esprit des habitants [!] encore peu nationalisés“. Vgl. ein Schreiben vom 21. Juli 1809 (AN F7 8390, unpaginiert), das an den Herzog von Conégliono, d. h. den ersten Generalpolizeiinspektor der Gendarmerie, Bon-Adrien Jeannot de Moncey, adressiert war. Der Name des Absenders fehlt.

⁵⁵ Vgl. das Schreiben Réals an Ladoucette vom 8. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert. Im Auftrag von Réal überwachte Ladoucette den Umlauf der Gerüchte und Flugschriften, welche nachteilige Nachrichten verbreiteten. Nach Angabe des Präfekten führten die Gendarmen und Zollbeamten, die an der Grenze zu den Niederlanden und dem rechtsrheinischen Deutschland tätig waren, eine höchst strikte Aufsicht. Außerdem ließ der Präfekt den Redakteur der Weseler Zeitung festnehmen und diese sowie eine französische Zeitung in Köln einstellen. „Fanatische Priester“ wurden zusätzlich unter Aufsicht gestellt, während man die Wallfahrtsorte überwachen ließ; darüber hinaus wurde ein ehemaliger Geistlicher als Aufrührer verhaftet. Schließlich befahl der Präfekt seinen Unterpräfekten und dem Maire von Aachen, über die reisenden und die sich im Departement aufhaltenden Ausländer zu berichten. Vgl. das Antwortschreiben des Präfekten an Réal vom 12. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert.

auch deshalb ein wachsames Auge, weil der Feind in diesem Feldzug zum einen offenbar versuchte, das Potential des nationalen Geistes des rheinischen Volkes wieder zu beleben, und zum anderen, weil die Einwohner des Roerdepartements noch viel zu wenig französisiert waren. Die französische Polizei befürchtete zweifelsohne, dass am Rhein starke deutsch-nationale Gefühle ausbrechen könnten. Wahrscheinlich deutet der Gebrauch des Wortes *Esprit public* in diesem Kontext darauf hin, dass in der zentralen Polizeibehörde erneut die Bedenken gegen die Loyalität der rheinischen Bevölkerung wuchsen.

Außer dem nationalen Diskurs machte die französische Polizei auch eine andere Ursache für den schlechten *Esprit public* verantwortlich, nämlich die Religion und mit ihr verbundenen Gewohnheiten. Der Polizeiminister war schon 1808 aus dem Roerdepartement darüber informiert worden, dass die Nachricht über die Besetzung Roms im Februar des Jahres und die verschlechterten Beziehungen zum Heiligen Stuhl den Katholiken am linken Rheinufer erhebliche Sorge bereiteten, denn gerade die Religion war im Roerdepartement von großer Bedeutung.⁵⁶ Folglich hatte auch das Polizeiministerium eine Auge auf das religiöse Gefühl des Volkes geworfen und Kenntnis davon genommen. So teilte die Polizeibehörde vor Ort im Verlauf des österreichischen Feldzugs 1809 mit, dass sich besonders die unmittelbar am linken Rheinufer liegenden Kantone des Roerdepartements wegen des dort herrschenden religiösen „Fanatismus“ bzw. wegen der Wallfahrten in einem *mauvais Esprit* befanden. Wie der erste Generalinspektor der Gendarmerie Moncey berichtete, schlug Georgeon, der Legionschef der Gendarmerie in Köln, daher vor, dass Geheimagenten nach Kevelaer und Trier, also in jene Orte, welche die rheinischen Pilger am liebsten besuchten, geschickt wurden und diese überwachen sollten, damit die Priester die Gelegenheit nicht dazu nutzen könnten, „die öffentliche Meinung zu verderben (corrompre l’opinion)“. Es sei notwendig, im Roer- sowie im Saardepartement die Opinion mit fester Hand zu leiten, weil sich dort die Bewohner an den religiösen Sitten und Gebräuchen besonders stark orientierten.⁵⁷

Trotz seines Zweifels am *Esprit public* im Roerdepartement schien sich aber das französische Polizeiministerium 1809 nicht so intensiv darüber berichten zu lassen, wie in den Jahren 1805/06. Die Intervalle der Berichterstattung waren bei Ladoucette wesentlich

⁵⁶ Vgl. d’Hauterive 4, S. 317, 348. Der Präfekt Lameth berichtete: „Dans ce département, l’intérêt de la religion l’emporte sur l’intérêt privé. S’il y avait scission absolue avec le Saint-Siège, il en résulterait des troubles dangereux“. Vgl. das Bulletin vom 2. September 1808, bei ebd., S. 348.

⁵⁷ Vgl. das Schreiben des Herzogs von Conéglano Moncey an den Polizeiminister Fouché vom 14. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert. Moncey beginnt den Bericht wie folgt: „Votre Excellence [=Fouché] est informée du mauvais esprit qui s’est manifesté récemment dans quelques arrondissements [!] de la Roer et généralement dans les cantons qui avoisinent le Rhin. Il paraît que le fanatisme religieux est le moyen qu’on a employé pour égarer et pervertir l’Esprit des habitants [!]“. Ebd.

größer als bei Laumond und Lameth. Im Prinzip scheint Ladoucette Réal nur dann geschrieben zu haben, wenn er von ihm dazu aufgefordert wurde. Nach dem Friedensschluss in Wien (14. Oktober 1809) schien der Präfekt die Berichterstattung dann ganz einzustellen, wohl, weil sich das Roerdepartement anscheinend wieder beruhigte.⁵⁸

Ein wichtiges Faktum ist dabei jedoch, dass das Polizeiministerium über den *Esprit public* im Roerdepartement genau informiert sein wollte, worauf ich im folgenden Abschnitt näher eingehen werde.

3.3.1.2 Die Bedeutung des *Esprit public* für die Polizei und die Verwaltung im näheren Vergleich

Sowohl die örtliche Polizei als auch die Präfektur informierten sich 1809 über den *Esprit public* im Roerdepartement, um dem Chef des ersten Polizeiarondissements Réal davon zu berichten. Dabei unterscheidet sich jedoch die Deutung des *Esprit public* durch die Polizei bzw. die Verwaltung anhand der Stimmungsberichte ganz wesentlich, obwohl es auch übereinstimmende Einschätzungen des *Esprit public* auf beiden Seiten gibt. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Bedeutung der *Esprit public* im Jahre 1809 für die Polizei und für die Administration hatte, indem diejenigen Berichte, in denen Karl Georgeon, der Legionschef der Gendarmerie in Köln, einerseits, und andererseits Ladoucette, der Präfekt des Roerdepartements, den *Esprit public* im Verlauf des österreichischen Feldzugs allgemein darstellten, eingehend analysiert werden.

a) Die Bedeutung des *Esprit public* für die Polizei

Im November 1809 teilte Georgeon rückblickend mit, dass es im Roerdepartement gar keinen *Esprit public* gebe oder wenn überhaupt, dann allein einen anti-französischen. Denn das Volk fühle sich Deutschland aufgrund der Sprache, Sitten und Vorurteile verbunden und behalte seine Abneigung gegen die Franzosen bei, wobei die Reminiszenzen an die Periode des Revolutionskriegs eine wesentliche Rolle spielen würden. So habe der gerade stattgefundenen Krieg gegen Österreich seine bis dahin verborgene Gesinnung klar und deutlich ans Licht gebracht. Es sei außerdem den Parteigängern der Österreicher gelungen, der Bevölkerung des Roerdepartements glaubhaft zu machen, dass die Franzosen bald aus dieser Gegend vertrieben würden. Deshalb wäre die öffentliche Ruhe wohl nicht mehr aufrechtzuerhalten gewesen, wenn die französische Armee angesichts einer solch unsicheren Stimmung den besagten Krieg verloren hätte.⁵⁹

⁵⁸ In einem Vierteljahresbericht vom 23. Oktober 1809, der unten noch näher behandelt wird, thematisierte Ladoucette den *Esprit public*. Nach diesem Datum schien er aber damit aufzuhören, Réal darüber ausführlich zu berichten, denn ich habe dazu keine einschlägigen Akten finden können.

⁵⁹ Vgl. das Schreiben Georgeons an Réal vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert; der

Hier weist Georgeon in aller Deutlichkeit auf den deutschen Volkscharakter und damit auch unmittelbar auf den Zusammenhang zwischen diesem und dem *Esprit public* hin, obwohl die Ursache für den Franzosenhass auf die Erinnerungen an die Zeit der militärischen Besetzung zurückgeführt wird. Außerdem wurde im selben Bericht, wie gleich unten gezeigt, ausdrücklich das „nationale Vorurteil (*préjugé national*)“ der Bevölkerung thematisiert. Sein Verständnis für die nationale Prägung der Kultur und seine Einfühlsamkeit in die Mentalität, die die „neuen“ Franzosen bzw. die rheinische Bevölkerung von den „eigentlichen“ Franzosen unterschied, stehen damit außer Frage, wodurch er sich eindeutig von Despittall unterscheiden lässt, der zwar schon bereits 1805 ebenso darauf verwiesen hatte, dass die wahre Gesinnung der rheinischen Bevölkerung erst infolge des Kriegs gegen Österreich offen zutage getreten sei, jedoch koppelte er diese Gesinnung nicht mit dem „deutsch-nationalen“ Charakter der Rheinländer.⁶⁰

Trotz der inneren Verbundenheit der Bevölkerung des Roerdepartements mit Deutschland, so konstatierte Georgeon gleichzeitig, sei sie grundsätzlich immer dazu bereit, sich den französischen Gesetzen und der Verwaltung zu unterwerfen, ein gehorsames Verhalten, das er als einen möglichen Ersatz für den augenblicklich ausbleibenden *Esprit public* ansah. Von daher, wenn man nur auf das „nationale Vorurteil“, an dem sie immer noch haftete, womit ihr religiöser Glaube und ihre damit verbundenen Gewohnheiten gemeint werden, genug Rücksicht nehme, würde z. B. die Aushebung der wehrfähigen Männer zum Dienst bei der Armee und der Nationalgarde, eine Obliegenheit, die für den napoleonischen Staat vom höchsten Interesse war, von nichts mehr gestört werden. Beim Eintreten eines außerordentlichen Ereignisses („en cas d’évenement [!]“) – gemeint ist damit vermutlich der erneute Ausbruch eines Krieges – müsse zwar die Polizei die alte Führungsschicht wie den Adel und die Stadtpatrizier genau im Auge behalten, doch verliere diese jetzt nach und nach immer mehr den Einfluss, den sie ehemals besessen habe, während die jüngere Generation ohnehin eher zur neuen Ordnung der Dinge neige. Aus diesen Überlegungen folgerte Georgeon, dass unter normalen Umständen keine anderen Polizei- oder Militärkräfte als die Gendarmerie notwendig sei, um die öffentliche Ordnung zu wahren.⁶¹ Obwohl er den *Esprit public* im Roerdepartement während des französischen Feldzugs von 1809 ausdrücklich als schlecht charakterisierte, ging er also nicht so weit, auch in Bezug auf den *Esprit public* in friedlichen Zeiten ein ernsthaftes Bedenken zu äußern.

Anhand der obigen Ausführungen Georgeons über den *Esprit public* lässt sich schließen, dass seine Aufmerksamkeit auf den „deutschen“ Charakter der linksrheinischen

französisches Wortlaut wird auszugsweise zitiert, bei Horn (2017), S. 53; zur Darstellung des *Esprit public* durch Georgeon vgl. auch Sonoya (2009), S. 268.

⁶⁰ Siehe oben Abschnitt 3.2.1.2.

⁶¹ Vgl. das Schreiben Georgeons an Réal vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert.

Bevölkerung durch die österreichische Kriegspropaganda nur kurzfristig gelenkt wurde und sein Interesse am damit verbundenen Themenkomplex dementsprechend eher oberflächlich war. Von Vorrang war stattdessen für ihn als einen Polizeibeamten die Frage der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Vor allem in Zeiten nicht mehr vorhandener Normalität – sei es in einem Krieg oder bei einem Volksaufstand – musste die Polizeibehörde ganz besonders auf die öffentliche Stimmung achten, weil in einer solchen Situation das Verhalten der Bevölkerung durch die abrupt geänderte Atmosphäre leicht beeinflusst werden konnte. Wenn die öffentliche Stimmung sich verschlechterte und die öffentliche Ruhe gestört wurde, wirkte sich das natürlich auch auf wichtige Probleme, wie z. B. auf die Militärkonskription erschwerend aus.

Die Untersuchung des *Esprit public* sollte der Polizei deswegen in erster Linie dazu dienen, den *Ordre public* aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck musste Georgeon zufolge nötigenfalls gewisse Rücksicht eben auf das oben erwähnte „nationale Vorurteil“ genommen werden, dessen Beseitigung jedoch im Grunde genommen für die Erziehung der Bevölkerung zum französischen Staatsbürger und für die davon erwartete Besserung des *Esprit public* von wesentlicher Relevanz war. Aus diesen Überlegungen schlug er Réal vor, die immer noch praktizierten Wallfahrten zu tolerieren, wobei er persönlich ganz der Meinung war, dass sie eigentlich abgeschafft werden sollten.⁶² Einschränkend muss aber vermerkt werden, dass diese Tolerierung nur solange geübt wurde, als die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wurden.⁶³ Mit einer Abschaffung der Wallfahrt, so Georgeons Annahme, würde man sich aber mit Sicherheit große Aversionen von Seiten des Volkes wie auch der Geistlichkeit zuziehen.⁶⁴ Auf diese Weise suchte

⁶² Vgl. ebd.

⁶³ Vgl. dazu Wagner (1989), S. 287 f.; ferner Jacob Torsy (1940): Geschichte des Bistums Aachen während der französischen Zeit (1802-1814), Bonn 1940, S. 222-235; sowie Sonoya (2009), S. 237-246, bei denen das Verhältnis zwischen der obrigkeitlichen Vorschrift und der Praxis der Wallfahrten und Prozessionen schwerpunktmäßig anhand der Chronik von Joan Peter Delhoven erhellt wird. In der neueren Forschung weist Volker Speth darauf hin, dass „öffentliche, mit kirchlichen Insignien (Kreuz und Fahnen) versehene und von Priestern begleitete Wallfahrtsprozessionen“ im Roerdepartement zwischen 1802 und 1811 eine „Phase relativer Libertät“ erlebt haben, während solche nach dem Wallfahrtsverbot mit dem Präfekturbeschluss vom 25. Juni 1811 deutlich zurückgegangen, wenn auch nicht gänzlich unterdrückt worden seien. Zudem wurden „die Privatwallfahrten der Einzelnen oder kleiner Trupps“ unter strenger Aufsicht und Passkontrolle durch die Behörden geduldet. Vgl. Volker Speth (2008): Katholische Aufklärung, Volksfrömmigkeit und ‚Religionspolicey‘. Das rheinische Wallfahrtswesen von 1816 bis 1826 und die Entstehungsgeschichte des Wallfahrtsverbots von 1826. Ein Beitrag zur aufklärerischen Volksfrömmigkeitsreform, Frankfurt am Main 2008, S. 102-111, hier S. 105-109, die Zitate auf S. 109 und S. 106.

⁶⁴ Vgl. das Schreiben Georgeons an Réal vom 14. November 1809, AN F7 8367. Die hier geäußerte Annahme Georgeons könnte vielleicht durch ein Schreiben der preußischen Bezirksregierung von Kleve 1820 erhärtet werden, das im Rückblick darauf hinwies, dass „das französische Gouvernement bei derjenigen Unterthanen-Klasse, welche eine Wallfahrt noch für etwas sehr Heilsames hält, einen

Georgeon der Zentralstelle nicht nur den realen Zustand des *Esprit public* zu vermitteln, sondern er teilte ihr auf diesem Wege auch seine Ansicht darüber mit, wohl veranlasst durch das Bestreben, die öffentliche Stimmung ruhig zu halten, wovon wiederum ein funktionierender *Ordre public* abhängig war. Anzumerken ist dabei allerdings, dass auch seine Beschreibung des *Esprit public* zum Teil sehr stereotyp wirkt.

Dennoch setzte die Polizei den *Esprit public* nicht immer mit dem *Ordre public* gleich. Mit der Schilderung, dass es keinen *Esprit public* oder nur einen anti-französischen *Esprit public* gebe, suggerierte Georgeon, dass es eigentlich einen *Esprit public*, der mehr als bloßen Gehorsam bedeutete, oder, noch besser, einen pro-französischen *Esprit public* geben sollte. Der Begriff evozierte dabei offensichtlich einen patriotischen Elan und jenen Klang, den man ihm in der Zeit der Französischen Revolution zuschrieb. In diesem Sinne erhoffte sich Georgeon daher wohl auf langfristige Sicht im Roerdepartement einen guten *Esprit public*. Damit war aber erst dann zu rechnen, wenn sich die Bevölkerung mit ihrem ganz anderen sozio-kulturellen Hintergrund in hinreichendem Maße in die französische Staats- und Gesellschaftsordnung integriert hatte. Andererseits jedoch geht Georgeon auf alle maßgeblichen Fragen der Integration bzw. der Französisierung kaum ein, obwohl die Wichtigkeit dieses Problemkomplexes mit dem Hinweis auf die politische Einstellung der jungen Leute nicht übergangen wurde. Es genügte einem Gendarmerieoffizier, wenn die Bewohner des Departements einstweilen formell der Autorität gehorchten und ihre Pflichten erfüllten, und das zunächst unabhängig davon, ob sie sich dem französischen Staat innerlich verbunden fühlten. Die Aufgabe der Polizei bestand in erster Linie darin, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen.

b) Die Bedeutung des *Esprit public* für die Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung bedeutete der *Esprit public* nicht allein die Erfassung einer vorübergehenden öffentlichen Stimmung im Kriegszustand, denn für sie blieb einerseits das Problem der Integration von Bedeutung, und zum zweiten beurteilte sie den *Esprit public* unter einer viel längerfristigen Perspektive, als die Polizei.

Ähnlich wie Georgeon, verwies der Präfekt Ladoucette im Juli 1809 auch darauf, dass die Sprache, die Sitten und die alten Traditionen, die in den ehemaligen Reichsstädten, den vorher preußischen, den kurpfälzischen, und den kurkölnischen Gebieten fortlebten, das Roerdepartement, das aus den Teilen dieser alten Herrschaftsgebiete bestand, mit Deutschland verbinden würden.⁶⁵ Die Beschreibung der Mentalität der Bevölkerung

so bitteren Haß und Verachtung dadurch gegen sich erregt hatte, daß es das Wallfahrten indirecte durch eine übermäßig strenge Handhabung der Paßpolizey und eine empörende Visitation der Wallfahrer durch die Douanen hatte verhindern wollen“. Zitiert nach Speth (2008), S. 108.

⁶⁵ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal vom 12. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert; siehe auch

wiederum stand in engem Zusammenhang mit der Frage der Integration. Ladoucette fasste in einem Vierteljahresbericht über den *Esprit public* die Erkenntnisse aus dem vergangenen Feldzug zusammen, und stellte dabei fest, dass seine *Administrés* bis jetzt keineswegs vollständig „Franzosen“,⁶⁶ sondern immer noch „Deutsche“ seien,⁶⁷ was heißt, dass die Einwohner des Roerdepartements in den französischen Staat bislang nicht hinreichend integriert worden seien. An anderer Stelle heißt es dann, dass ein Teil der Stadtbewohner am liebsten in die Vergangenheit zurückkehren wolle; dass die Notabeln („les gens de marque“) freiwillig nur höchst ungern etwas mit den öffentlichen Angelegenheiten („choses publiques“) zu tun hätten; dass es keinen einzigen Beamten gebe, der mit wirklicher Hingabe arbeite; dass die „Vereinigten Abgaben“ (*droits réunis*) bzw. die indirekten Steuern von der Bevölkerung gehasst würden; und dass man von der Militäraushebung und dem Dienst als Nationalgardisten befreit sein wolle.⁶⁸

Gleichwohl leitete der Präfekt aus dem unzulänglichen Integrationsgrad nicht unmittelbar den Zustand des *Esprit public* ab. Seine Beurteilung des *Esprit public* lässt sich vielmehr auf die folgenden Feststellungen zurückzuführen: Gesetze würden pünktlich vollzogen, auch wenn in einigen Häusern despektierliche Reden [vermutlich über die französische Regierung] gehalten würden⁶⁹; die öffentlichen Abgaben würden bezahlt, die Nationalgüter verkauften sich; die Konskribierten befänden sich bereits in der Armee, die Nationalgardisten in Wesel. Wenn die Bevölkerung sich an Nachrichten über den Erzherzog Karl von Österreich (im Verlauf des Feldzugs) interessiert zeigte, spiele dabei der „Vorfall von Rom“ keine besondere Rolle.⁷⁰ Der angeführte Vierteljahresbericht wies seinerseits erneut auf den Gehorsam dem Gesetz gegenüber, die reibungslose Entrichtung der Abgaben und den Verkauf der Nationalgüter hin; zudem lasse man die jungen Männer mal mit Resignation, mal mit Begeisterung zum Militärdienst gehen.⁷¹

Mit all diesen Angaben suggerierte Ladoucette positive Symptome bezüglich der Entwicklung des *Esprit public*,⁷² ohne sich aber eindeutig darauf festzulegen, dass der

Sonoya (2009), S. 267 f.

⁶⁶ Vgl. den Vierteljahresbericht vom 23. Oktober 1809, adressiert an Réal, AN F7 8390, unpaginiert. Im Original heißt es dort: „[I]ls ne sont pas encore parfaitement Français“. Dies wurde fast wörtlich auch im Polizeibulletin vom 3. November 1809 wiederholt. Vgl. d’Hauterive 5, S. 227.

⁶⁷ Vgl. den Vierteljahresbericht vom 23. Oktober 1809, AN F7 8390, unpaginiert, wo es heißt: „Les Allemands n’accordent pas légèrement [!] l’estime [!], la confiance & l’attachement; mais quand ils aiment, ils sont fidèles“. Vgl. dazu ferner Sonoya (2009), S. 206 f.

⁶⁸ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal vom 12. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert.

⁶⁹ Ebd. Im Original heißt es: „si l’on parle indiscrettement [!] dans quelques maisons“.

⁷⁰ Vgl. ebd. Mit dem „Vorfall von Rom“ sind die französische Annexion des römischen Kirchenstaats im Mai 1809 und die Exkommunikation Napoleons durch den Papst gemeint, die im Juni des gleichen Jahres erfolgte.

⁷¹ Vgl. den Vierteljahresbericht vom 23. Oktober 1809, AN F7 8390; ferner Sonoya (2009), S. 206.

⁷² Anschließend an den Hinweis auf die Folgsamkeit der von ihm Administrierten bemerkte

Esprit public wirklich gut war, während Georgeon in der Bereitschaft der Bevölkerung zur Unterwerfung unter den Gesetzen und Verordnungen nur noch einen möglichen Ersatz für den im erwünschten Sinne ausbleibenden *Esprit public* fand. Allem Anschein nach orientierte sich die Darstellung Ladoucettes an einer Definition, die Lucien Bonaparte als Innenminister 1800 in seinem Zirkularschreiben formuliert hatte, und die lautete: Überall dort, wo die Bettler weniger zahlreich und die Verbrechen selten seien, wo die Steuern bezahlt würden, und wo die Zahl der Bevölkerung ansteige, sei der *Esprit public* gut,⁷³ womit impliziert wurde, dass man, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung herrschten und der Gehorsam gegenüber dem Gesetz befolgt wurde, schon ausreichend Grund dafür hatte, den *Esprit public* als gut zu bezeichnen.

Unter dieser Prämisse könnte man nun den Schluss ziehen, dass der *Ordre public* schließlich nicht nur für die Polizei, sondern auch für die Verwaltung von erstrangiger Bedeutung war, was keineswegs erstaunlich ist, weil der Präfekt über den *Esprit public* in erster Linie im Interesse des Pariser Polizeiministeriums als Auftraggeber berichtete, dessen Aufmerksamkeit überwiegend auf den mit der öffentlichen Ordnung verbundenen Fragenkomplex gerichtet war. Zudem oblag die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit der Präfektur.⁷⁴ Aber das Interesse des Präfekten an der Frage der Integration gab seiner Deutung des *Esprit public* doch eine andere Nuance, als Georgeons Auffassung des *Esprit public*. Er betrachtete nämlich den *Esprit public* nicht nur unter einem kurzfristigen Aspekt, sondern auch aus längerfristiger Sicht.

Im Verlauf des Krieges 1809 ließ Ladoucette gemäß der Anweisung Réals und in seiner Eigenschaft als Präfekt subversive Zeitungen verbieten, verdächtige Personen unter Aufsicht stellen und Ruhestörer verhaften. Offensichtlich hielt er diese Maßnahmen für geeignet, um während der angespannten Lage die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.⁷⁵

Gleichzeitig schlug der Präfekt dem Chef des Polizeiarrondissements vor, die Zeitungen des Departements attraktiver zu machen, um dadurch mehr Leser zu gewinnen, als die rechtsrheinische deutschsprachige Presse. Gleichzeitig äußerte er seine Absicht, mehr als nur einmal jährlich Köln zu besuchen und verwies darauf, dass er dies seit seinem

Ladoucette, „Quel Département offre des plus beau titres!“ Damit suchte er offenbar zu suggerieren, dass das Roerdepartement zu einem der treuesten französischen Departments zählte. Außerdem hob er hervor, dass die Bevölkerung voll Bewunderung für den Kaiser Napoleon sei, um so den Eindruck zu erwecken, dass sich der *Esprit* der Einwohner als gut charakterisieren ließ. Vgl. den Vierteljahresbericht vom 23. Oktober 1809, AN F7 8390; ferner Sonoya (2009), S. 206 f.

⁷³ Karila-Cohen (2008), S. 71.

⁷⁴ Vgl. Graumann (1990), S. 47.

⁷⁵ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal vom 12. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert.

Amtsantritt auch schon zweimal gemacht habe,⁷⁶ denn schließlich sei die Stadt in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung.⁷⁷ Der Auslöser dafür war wahrscheinlich, dass der *Esprit public* der Kölner Einfluss auf die Orte der näheren Umgebung hatte und andererseits die Polizei des Öfteren auf den schlechten Esprit in der Stadt aufmerksam machte.⁷⁸ Außerdem spielten wohl auch die Beziehungen der Stadt zum rechten Rheinufer eine Rolle.⁷⁹ Ein wachsames Auge auf die ehemalige Reichsstadt zu haben schien somit der Schlüssel zu einem guten *Esprit public* im ganzen Departement.

Diese Vorschläge sind zudem als erste Schritte zu einer Öffentlichkeitsarbeit anzusehen, waren doch die Kontrolle und die Lenkung der öffentlichen Meinung nicht allein im Kriegsfall, sondern auch im Frieden virulent. Klar wird dabei aber auch, dass der Präfekt damit bezweckte, den *Esprit public* längerfristig zu beeinflussen.

Darüber hinaus spiegelte sich sein Verständnis des *Esprit public* im Begriff der *Estime publique* wider, worauf Ladoucette in seinem oben angeführten Bericht vom Juli 1809 bereits hingewiesen hatte. Zu diesem Zeitpunkt bekleidete er das Amt des Präfekten erst seit ca. zwei Monaten, und die öffentliche Stimmung war zudem im Zeichen des französisch-österreichischen Kriegs wenig vielversprechend. Vor diesem Hintergrund bat Ladoucette Réal darum, ihn unter Druck zu sehen und nicht zur Eile zu treiben, damit er als Präfekt nach und nach die „*estime publique*“ bzw. die Achtung der Öffentlichkeit für sich gewinnen könne, was ihm am Ende ermöglichen würde, die Bevölkerung im erwünschten Sinne zu leiten.⁸⁰ Mit diesem Hinweis suchte er zu suggerieren, dass die Aufgabe seines Amtes mehr darin bestand, seine *Administrés* nachhaltig zu beeinflussen, als eine (oberflächlich) gute öffentliche Stimmung nur kurzfristig sicherzustellen, was ihm so lange nicht gelingen konnte, als er und seine Verwaltung sich nicht bei der Bevölkerung als vertrauenswürdig erwiesen hatten.

Aus den bislang angestellten Überlegungen und Erörterungen wird deutlich, dass die

⁷⁶ Ebd. Ladoucette trat im Mai 1809 das Amt des Präfekten des Roerdepartements an. Vgl. dazu Graumann (1990), S. 53.

⁷⁷ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal vom 12. Juli 1809, AN F7 8390.

⁷⁸ Vgl. die angeführten Polizeiberichte von Despittall und Georgeon. Siehe auch unten die monatlichen Aufsichtsberichte des Kölner Spezialpolizeikommissars Paulze d'Ivoy.

⁷⁹ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal vom 12. Juli 1809, AN F7 8390, unpaginiert.

⁸⁰ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal vom 12. Juli 1809, AN F7 8390; ferner Sonoya (2009), S. 268. Lucien Bonaparte wies im angeführten Zirkular auch auf die Bedeutung des öffentlichen Vertrauens hin, weil „l'attachement pour les administrateurs est une garantie assez forte de l'opinion“. Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 71. Michael Rowe verweist zudem auf eine leitende Position in der lokalen Öffentlichkeit, die der Präfekt mit allen möglichen Mitteln sichern sollte, weshalb Napoleon von den Präfekten erwartet habe, nicht nur „gute Verwalter“ zu sein, sondern auch „eine beeindruckende öffentliche Wirkung“ auszuüben, z. B. indem sie „durch regelmäßige Reisen durch ihre Departements“ sichtbar waren. Im Zusammenhang damit sei ihre Besoldung so hoch festgelegt worden, dass „sie von lokalen Notabeln kaum in den Schatten gestellt werden konnten“. Vgl. Rowe (2012), S. 372.

Erfassung des *Esprit public* für die Verwaltung mehr als nur die Aufrechterhaltung des *Ordre public* bedeutete. In der Berichterstattung bezüglich des *Esprit public* entsprach die Verwaltung zwar grundsätzlich dem Sinne des Polizeiministeriums als Auftraggeber, dem wesentlich daran lag, über alle mit dem *Ordre public* verbundenen maßgeblichen Fragen informiert zu werden, doch interpretierte sie, anders als die Polizeibehörden, den *Esprit public* auch im Interesse einer erfolgreichen Integration der Bevölkerung in den französischen Staat – und dementsprechend in einer längeren Perspektive. Ladoucette machte aber zwischen der kurzfristigen Beurteilung der öffentlichen Stimmung und einer langfristigen Prognose hinsichtlich der Anpassung der Bevölkerung einen deutlichen Unterschied. Die Einwohner des Roerdepartements wurden zwar als „Deutsche“ bezeichnet, aber der Volkscharakter wurde nicht als hinderlich angesehen. So seien sie z. B. von voller Ehrfurcht und Achtung für die Person des Kaisers Napoleon erfüllt; und bekanntlich seien die Deutschen denjenigen treu, die sie lieben,⁸¹ und ihr Gehorsam den Gesetzen gegenüber sei ebenfalls schon in der Praxis nachgewiesen. Dies seien positive Anzeichen für eine Weiterentwicklung der Integration und ließen nach und nach die Evolution des *Esprit public* vom passiven Gehorsam den staatlichen Verordnungen gegenüber zur aktiven Unterstützung des französischen Staats erhoffen, sobald nur die Verwaltung öffentliche Achtung fand und dadurch besser bewirkte, dass sich die Bevölkerung der neuen Ordnung der Dinge immer mehr anpasste, hing davon doch maßgeblich die öffentliche Stimmung in einer Krisenzeiten ab. Fraglich bleibt dabei, ob der Präfekt mit der Betonung des folgsamen Charakters der Bevölkerung oder dem Hinweis auf erste Ansätze zur Integration den mangelnden *Esprit public* zu entschuldigen suchte, was nicht auszuschließen ist.⁸² Aber es besteht kein Zweifel, dass Ladoucette wenig Aufmerksamkeit derartigen unwesentlichen Informationen schenkte, anhand derer der *Esprit public* sich nur ungenau und oberflächlich erfassen ließ. Das deutete sich schon darin an, dass er die gelegentlich in privaten Gesprächen geäußerte Kritik an der französischen Verwaltung sowie das im Verlauf der Kriege gegen Österreich (vorübergehend) erkennbare Interesse der linksrheinischen Öffentlichkeit am Erzherzog Karl nicht sonderlich ernst nahm. Darüber hinaus gibt es von ihm keine Berichte über Personen, die man ihm gegenüber als Staatsfeinde zu denunzieren suchte,⁸³ da solche Anschuldigungen ihm wenig zuverlässig erschienen.⁸⁴ Die

⁸¹ Vgl. den Vierteljahresbericht vom 23. Oktober 1809, AN F7 8390; Sonoya (2009), S. 206 f.

⁸² Vgl. dazu Hinweis Molitors (1980): „Für die Beamten in den vier Departements wurde er [d. h. der *Esprit public*] zu einem Element der Selbstdarstellung, verwendbar als Beweis für Tüchtigkeit und als Entschuldigung für Versagen“ (S. 176).

⁸³ D'Hautrive 5, S. 254.

⁸⁴ Ähnlich stellte Lezay-Marnésia, der Präfekt des Rhein-Mosel-Departements, fest, dass die Gespräche und Unterhaltungen an öffentlichen Orten zu wenig glaubwürdig seien, um daraus Rückschlüsse auf den *Esprit public* zu ziehen. Vgl. den Bericht Lezay-Marnésias ohne Datum, AN

Polizeibehörden würden gewiss auch solche „Kleinigkeiten“ ernst nehmen und sie mit Sicherheit im Bericht festhalten, damit sie sich der Pariser Zentralstelle zuleiten ließen.

3.3.2 *Esprit public* in der Blütezeit des Empires 1810/11

Die Jahre 1810 und 1811 verliefen für das Empire relativ friedlich und ruhig. Dementsprechend berichtete man auch kaum über den *Esprit public* im Roerdepartement. Der Präfekt Ladoucette hat zwar mit Sicherheit Jahres- und Vierteljahresberichte verfasst, doch scheint keiner von ihnen erhalten zu sein. Ins Polizeibulletin des Polizeiministeriums wurden ebenfalls keine Meldungen über den *Esprit public* im Roerdepartement aufgenommen, mit einer einzigen Ausnahme, wobei es aber lediglich um eine nur knappe Beschreibung des *Esprit public* in Köln, Krefeld und Kleve ging.⁸⁵ Dieser Sachverhalt zeigt deutlich das geringe Interesse der Zentralbehörden am *Esprit public* im Roerdepartement in diesem Zeitraum, doch trat das Thema *Esprit public* nicht ganz in den Hintergrund.

3.3.2.1 Die Polizeibehörde als Gradmesser eines *mauvais Esprit*

Erhalten hat sich aber ein Dokument, das auf den *Esprit public* im Roerdepartement des Jahres 1810 wichtige Rückschlüsse zulässt. Der Kölner Gendarmerieoffizier Georgeon berichtete Réal nämlich am 8. Mai 1810 entsprechend dessen Wunsch, gelegentlich davon in Kenntnis gesetzt zu werden, über die dortige Situation vor allem bezüglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.⁸⁶

Georgeon macht zunächst darauf aufmerksam, dass die Zahl krimineller Delikte im April des Jahres angestiegen sei. Das gehe vor allem auf die Nachlässigkeit der lokalen Behörden zurück, von denen der große Teil viel zu wenig engagiert sei, um sich für das öffentliche Interesse einzusetzen. Trotz der angestiegenen Kriminalität sei die öffentliche Sicherheit im Roerdepartement jedoch nicht gefährdet und auch die allgemeine Ruhe an sich in keiner Weise gestört.⁸⁷ Die Meldung Georgeons wurde aber vom Polizeiministerium insofern ernst genommen, als es die Zahl der Verbrechen im Polizeibulletin registrierte und dabei die Nachlässigkeit der lokalen Autorität erwähnte und tadelte.⁸⁸

Darüber hinaus aber leitete Georgeon aus den vermehrten Delikten zugleich auch die sich verschlechternde Moral der Einwohner ab, und stellte überdies fest, dass inzwischen

F7 8367, unpaginiert; eine nähere Analyse des Berichts, bei Sonoya (2009), S. 212 f. Das Schreiben ist nach Westerholt mit dem 23. November 1809 datiert. Vgl. Westerholt (1958), S. 190.

⁸⁵ Siehe Gotteri 1, S. 557. Dort heißt es: „[A]pathie à Cologne où une saisie a été faite contre le président du tribunal de commerce qui a traité avec la Douane pour 11 000 fr.; esprit excellent à Créfeld et à Clèves“.

⁸⁶ Schreiben Georgeons an Réal vom 8. Mai 1810, AN F7 8390, unpaginiert.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ D'Hauterive 5, S. 403.

offenbar in der Bevölkerung ein *mauvais Esprit* vorherrsche.⁸⁹ Diese Feststellung wurde dann auch mit anderen Argumenten gestützt, wovon im Folgenden ein Beispiel gegeben werden soll. Im Jahre 1810 wurde eine Kollektivheirat von 6000 Paaren im gesamten Empire geplant. Bei der Auswahl der Heiratskandidaten wurden verdiente Veteranen und Soldaten bevorzugt. Der Grund für diese Feiern war die bevorstehende Eheschließung Napoleons mit Marie-Louise, der Tochter des habsburgischen Kaisers Franz II. im April dieses Jahres. Die kaiserliche Eheschließung und die Massenhochzeiten als deren Abbild spiegelten die Blüte des Empires wider und sollten den „Anbruch besserer Zeiten“ symbolisieren.⁹⁰

In diesem Zusammenhang hat dann Georgeon darauf aufmerksam gemacht, dass die Priester bei den Feierlichkeiten in Aachen und Köln es abgelehnt hatten, den vom Kaiser ausgezeichneten Militärspersonen⁹¹ den ehelichen Segen zu erteilen und ein Tedeum zu singen, angeblich weil sie keine Anordnung dazu erhalten hatten und die Veröffentlichung der Aufgebote in der Kirche versäumt worden war. Generell, so gibt Georgeon offen zu, sei diese Zeremonie, die eigentlich mit voller Begeisterung hätte gefeiert werden sollen, nur eine Farce gewesen.⁹²

Dieses „Vorkommnis“ interessierte neben der Steigerung der Verbrechensrate auch die oberen Instanzen, denn Réal forderte Ladoucette dazu auf, den Sachverhalt zu klären und ihm über den aktuellen *Esprit public* zu berichten.⁹³ Jacobi, der den abwesenden Präfekten provisorisch vertrat, teilte Réal mit, dass die Feierlichkeiten überall im Departement ordnungsgemäß durchgeführt worden seien, wobei allgemein Enthusiasmus und Frohsinn geherrscht haben, um so den „bon esprit public“ im Departement zu betonen. Die Bevölkerung zeige sich stets folgsam, was sie ganz besonders in den letzten Feldzügen gegen Preußen und Österreich bewiesen habe, und er schließt daraus: „[I]l est impossible de trouver un peuple plus soumis aux lois, plus attaché au Gouvernement“. In Bezug auf die priesterliche Verweigerung erklärte Jacobi, dass die Heiraten in Aachen zivil stattfänden und dass die hohe Geistlichkeit dabei stets abwesend sei. All das sei aber bereits durch Verordnungen geregelt und festgesetzt worden.⁹⁴ Außerdem würden die Bräutigame, die

⁸⁹ Das oben angeführte Schreiben Georgeons an Réal vom 8. Mai 1810, AN F7 8390.

⁹⁰ Vgl. zur Hochzeitsfeier Napoleons im Jahre 1810 Buchholz (1997), S. 250-253, das Zitat auf S. 251; zur Vorschrift für Veranstaltung der Massenhochzeiten im Roerdepartement vgl. den Präfekturbeschluss vom 5. April 1810, in: RAPR, Bd. 8 (1810), S. 79-83; ferner Sonoya (2009), S. 246 f.

⁹¹ Die französische Regierung stattete jeden Angehörigen des Militärs, der als Bräutigam ausgewählt wurde, mit 600 Francs aus. Vgl. Buchholz (1997), S. 251.

⁹² Vgl. das Schreiben Georgeons an Réal vom 8. Mai 1810, AN F7 8390, unpaginiert; Horn (2017), S. 60, Anm. 50; ferner Sonoya (2009), S. 247, Fußnote 747.

⁹³ Vgl. das Schreiben Réals an Ladoucette vom 23. Mai 1810, AN F7 8390, unpaginiert.

⁹⁴ Vgl. das Schreiben Jacobis an Réal vom 12. Juni 1810, AN F7 8390, unpaginiert; das Zitat ebd.

beim Vollzug der Heirat in Aachen anwesend gewesen waren, am folgenden Tag in ihrer örtlichen Pfarrgemeinde eingesegnet. In Köln laufe es zudem ganz ähnlich ab. Was nun das Tedeum angeht, so Jakobi, habe der Generalvikar behauptet, dass er es erst auf Anordnung der Regierung singen lassen könne. Diesem Argument habe dann auch der Kultusminister zugestimmt.⁹⁵

Es lässt sich heute nicht mehr feststellen, wer von den beiden glaubhafter ist – Georgeon oder Jacobi. Hervorzuheben ist aber, dass Georgeon den *Esprit public* in eine enge Verbindung mit der Kriminalität brachte und aus der angestiegenen Kriminalität die moralische Verderbtheit des Volkes ableitete, wenngleich die Polizeibulletins von 1807 und 1808, die z. B. die aus dem Roerdepartement berichteten Delikte referierten, daraus gleichwohl auf nichts Negatives für den *Esprit public* schlossen.⁹⁶ Angemerkt werden muss auch, dass Georgeon sehr kritisch das Verhalten der Geistlichkeit und der Einwohnerschaft bei diesen Eheschließungen zur Kenntnis nahm und daraus folgerte, dass es um den *Esprit public* schlecht bestellt sei, obwohl die Feierlichkeiten eigentlich die Angelegenheit der Verwaltung waren.⁹⁷ Hierhin gehört ferner, dass der Kölner Spezialpolizeikommissar Paulze d'Ivoy⁹⁸ 1811 darauf aufmerksam machte, dass die Rekrutierung für eine Ehrengarde (*Garde d'honneur*) zum Empfang des Kaisers für dessen Besuch in Köln nur schleppend vorangehe – was thematisch unter der Rubrik „*Esprit public*“ subsumiert wurde,

Allerdings, so Jacobi, habe der Generalvikar in Aachen eine heilige Messe zu halten gewünscht, weil der Kaiser Napoleon eine eben solche [in der Kapelle des Louvre in Paris] besucht habe, um seine Ehe segnen zu lassen. Ebd.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Vgl. z. B. d'Hauterive 3, S. 362; d'Hauterive 4, S. 24, 42.

⁹⁷ Zum Beispiel berichtete Ladoucette 1811 bei der Feier der Geburt des Königs von Rom und dem Besuch Napoleons im Rheinland darüber, wie die Begeisterung und Heiterkeit bei beiden Ereignissen öffentlich zum Ausdruck kamen. Vgl. das Schreiben des Präfekten vom 19. Juni 1811, AN F1cIII Roer 4, Fol. 118 und das Schreiben des Präfekten vom November 1811, AN F7 3686/10, unpaginiert. Mir will es scheinen, dass die napoleonischen Feste als Mittel dazu dienten, nicht nur den *Esprit public* zu beleben, sondern auch nach außen hin zu zeigen, dass das Empire auf der festen Grundlage der öffentlichen Meinung basierte. Zu eben diesem Zweck verpflichtete die französische Regierung die Departements des Kaiserreichs dazu, Berichte von den Festlichkeiten einzusenden, die dann als Belege für einen guten *Esprit* dienen konnten.

⁹⁸ Jacques-Christian Paulze d'Ivoy kam am 3. Juni 1811 als Spezialpolizeikommissar nach Köln. Er sandte Réal jeweils monatlich einen relativ umfangreichen Bericht zu, um ihn ausführlich über die Situation sowohl in Köln als auch im Roerdepartement, z. B. in Bezug auf das Kommen und Gehen der signifikanten Personen, die Zeitungen des Departements, die Verbrechen und Delikte, Schauspiele, Handel und Wirtschaft, Schmuggel, Gendarmerie und Kultuswesen, zu informieren, wobei gelegentlich auch der *Esprit public* thematisiert wurde. Vgl. die monatlichen Berichte von Paulze d'Ivoy an Réal (Oktober 1811-Januar 1814), AN F7 8293, unpaginiert; vgl. auch Pierre Horn, Commissariat général et commissariats spéciaux de police dans le département annexé de la Roër - Wesel et Cologne, in: Jacques-Olivier Boudon (Hg.), Police et gendarmerie dans l'Empire napoléonien: actes du colloque organisé par l'Institut Napoléon et le centre d'histoire du XIXe siècle le 10 octobre 2010, Paris 2013, S. 91-110, bes. S. 99 ff.

und ebenfalls als ein Hinweis auf den schlechten *Esprit* anzusehen ist.⁹⁹

Das Vorgehen Georgeons lässt sich mit der Auswirkung eines Kriegszustandes gut vereinbaren, doch scheint es im Kontext der friedlichen Zeiten seltsam zu sein, wenn man davon ausgeht, dass die Polizeibehörden sich bisher am *Esprit public* in dergleichen Konstellation viel weniger interessiert gezeigt hatten. Es ist schwierig, dafür eine zutreffende Erklärung zu geben, doch ist immerhin folgende Vermutung möglich: Der Legionschef der Gendarmerie fungierte nämlich als Informant über den Zustand des *Esprit public*, besonders, wenn dieser sich verschlechterte. Mit seinem Bericht machte Georgeon somit die Pariser Zentrale auf die öffentliche Stimmung im Roerdepartement aufmerksam, damit sie von der Möglichkeit Gebrauch machen möge, durch die Präfektur nicht nur die öffentliche Ordnung, sondern auch den *Esprit public* kontrollieren zu lassen, was im Verlauf des Kriegs 1809 von besonderer Relevanz gewesen war. In der diesem Feldzug nachfolgenden Friedenszeit lenkte Georgeon aber auch weiterhin, wenn es ihm nötig schien, die Aufmerksamkeit des Polizeiministeriums auf den *Esprit public* im Roerdepartement, wahrscheinlich, weil er mit einer gewissen Skepsis die dortige öffentliche Stimmung nach dem „deutsch-nationalen“ Krieg betrachtete. Was die Massenhochzeiten angeht, die eigentlich nicht in den Interessenbereich der Polizei fielen, so sah er in ihrer angeblichen Verspottung durch die Bevölkerung ein deutliches Indiz für den schlechten *Esprit public*, allein schon deshalb, weil bei diesen Feierlichkeiten verdienstvolle Soldaten eine zentrale Rolle spielten und die Autorität des Militärs und damit vielleicht auch des Kaisers durch eine offene Verachtung solcher Festlichkeiten durch die Bevölkerung erheblichen Schaden leiden konnte, was man offiziell nicht einfach beiseiteschieben durfte.¹⁰⁰

Trotz der detaillierten Berichterstattung Georgeons in puncto *Esprit public* ging das Polizeiministerium in seinem Bulletin nur auf die Zunahme der Verbrechen im April als „Événements désastreux“ ein und gab den lokalen Behörden die Schuld.¹⁰¹ Dabei wurde der *Esprit public* nicht einmal ansatzweise gestreift. Das Motiv dafür mag gewesen sein, zu vermeiden, mit unwichtigen Details permanent den Kaiser zu belästigen, der, wie Ozouf vermutet, möglicherweise nur ein geringes Interesse (wenn überhaupt) am *Esprit public* hatte.¹⁰² Das Ministerium hingegen schien eine andere Auffassung zu vertreten, da Réal ganz konkret von Ladoucette Auskünfte über den *Esprit public* verlangte, und so die Möglichkeit nutzte, den Amtseifer der lokalen Beamten und die Loyalität der Bewohner zu

⁹⁹ Vgl. den Bericht von Paulze d'Ivoy an Réal für den Oktober 1811 (Bulletin Nr. 2), AN F7 8293.

¹⁰⁰ Das Militär war die wesentliche Stütze des napoleonischen Kaiserreichs und genoss dementsprechend bei den staatlichen Feierlichkeiten Vorrang gegenüber den Zivilisten. Vgl. dazu Buchholz (1997), S. 251, 283.

¹⁰¹ Vgl. das Bulletin vom 19. Mai 1810, bei d'Hauterive 5, S. 403.

¹⁰² Vgl. Ozouf (1988), S. 719.

überprüfen.

Insofern war die Frage nach dem *Esprit public* für die Polizei nicht nur in Zeiten des Krieges, sondern auch in Friedenszeiten relevant, hier jedoch in viel schwächerem Maße. Möglicherweise beobachtete die Polizei den *Esprit public* im Roerdepartement auch weiterhin mit jener Wachsamkeit, die im Laufe der Feldzüge 1809 erneut verschärft worden war, und auch in der folgenden Blütezeit des Empires in gewissem Maße beibehalten wurde, weil die Pariser Zentrale guten Gründe hatte zu befürchten, dass die Kriegspropaganda der Österreicher im Jahre 1809, vor allem der Appell an „die deutsche Nation“, Nachwirkungen im Bewusstsein der linksrheinischen Bevölkerung hinterlassen habe.

3.3.2.2 Die *Bulletins de police* als Spiegel der Einstellung des Volkes zur aktuellen Herrschaftspolitik

Die *Bulletins* des Polizeiministeriums wiesen eher selten unmittelbar auf den *Esprit public* hin, und zwar ganz unabhängig davon, ob es in Zeiten des Friedens oder im Verlauf des Krieges war. Gleichwohl lassen die *Bulletins* der Jahre 1810 und 1811 erkennen, dass das Ministerium der allgemeinen Polizei sehr wohl ein gewisses Interesse an der Volksmeinung hatte, besonders, was bestimmte Ereignisse betraf, was an folgenden zwei Beispielen näher belegt werden soll.

1. *Wirtschaftspolitik*. Im Polizeibulletin des Jahres 1810 finden sich verhältnismäßig viele Meldungen über wirtschaftliche Probleme, wie z. B. den Schmuggel mit englischen Waren, die Angriffe auf Zollbeamte und den Gebrauch illegaler Währung.¹⁰³ Im Vergleich dazu werden kriminelle Taten wie Mord und Raub viel weniger thematisiert, obwohl Georgeon im April deren Anstieg betonte. Die Zunahme der Nachrichten hing offensichtlich mit der napoleonischen Kontinentalpolitik zusammen. Die Blockade wurde nämlich in diesem Jahr reorganisiert und verstärkt, in diesem Rahmen wurden das Königreich Holland und die deutschen Nordseeküste von Frankreich annektiert.¹⁰⁴

Die Kontinentalsperre war ein wesentlicher Bestandteil der napoleonischen Herrschaftspolitik. Die Wirtschaftsfrage interessierte und betraf aber auch breite Schichten der Bevölkerung,¹⁰⁵ und die durch die Blockadepolitik verursachten Auswirkungen lösten daher bei ihnen deutliche Reaktionen aus. So erregte zum Beispiel die Annexion Hollands in besonderem Maße die Bewohner des Roerdepartements¹⁰⁶; die Kölner wiederum

¹⁰³ Vgl. z. B. d'Hauterive 5, S. 125, 286; Gotteri 1, S. 166, 475, 583, 630, 657, 677.

¹⁰⁴ Vgl. z. B. Elisabeth Fehrenbach (1993): Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 3. unveränderte Auflage, München 1993, S. 94 f.

¹⁰⁵ Horn zufolge spielte die wirtschaftliche Komponente bei der Bildung der öffentlichen Meinung im Maas-Rhein-Gebiet, d. h. bei der Einstellung der Bevölkerung der napoleonischen Regierung gegenüber, eine wesentliche Rolle. Horn (2017), S. 289, 413.

¹⁰⁶ Vgl. d'Hauterive 5, S. 291, 331, 336. Wie es bei Delhoven heißt, reagierte man aber auf diese

beklagten sich über die wirtschaftliche Stagnation.¹⁰⁷ Die Wiedergabe dieser Nachrichten im Polizeibulletin verweist auf das Interesse des Polizeiministeriums an der Reaktion der Bevölkerung auf die Kontinentalblockade. Besonders wichtig war dabei die nähere Kenntnis der Einstellung der Einwohner in einer Stadt wie Köln, weil sie eine wichtige Handelsstadt war und zudem an der Zollgrenze am Rhein lag.

2. *Konskription*. Im Bulletin von 1811 hatten die Meldungen über die Konskribierten, Fahnenflüchtigen und Ersatzsoldaten (*remplaçants*) großes Gewicht,¹⁰⁸ denn in diesem Jahr wurden strikte Maßnahmen gegen die Desertion und Dienstverweigerung im Roerdepartement ergriffen,¹⁰⁹ was heißt, dass „garnisaires“ und „colonnes mobiles“ eingesetzt wurden. Die *Garnisaires* waren Soldaten, die man bei der Familie eines Refraktäres (*réfractaire*)¹¹⁰ einquartierte, die dann für deren Unterkunft und Verpflegung zuständig war, und man erhoffte sich von dieser belastenden Maßnahme eine schleunige Rückkehr der flüchtigen Person.¹¹¹ Die *Colonnes mobiles* wurden ebenfalls aus Militärs gebildet, um die Desertierten und Refraktäre zu ermitteln und zu fassen.¹¹² Die militärische Aushebung wurde in der Zeit des Empires für die Bevölkerung in den rheinischen sowie in den innerfranzösischen Departements mit zunehmendem Umfang immer belastender, und es entstand bei der französischen Regierung der Eindruck, dass dementsprechend der zivile Ungehorsam immer mehr anstieg,¹¹³ weshalb harte Maßregeln getroffen wurden. Darüber

Nachricht auch positiv, weil man jetzt nach Holland Getreide ausführen konnte, ohne Zoll zu zahlen. Vgl. Cardauns/Müller (Hg.), (1966), S. 200

¹⁰⁷ Nach dem Bericht eines Geheimagenten aus Köln, der damit beauftragt wurde, dort illegalen Handel bzw. Schmuggeleien zu ermitteln, klagten die Angehörigen der zwei Familien („deux maisons“), auf die ein Verdacht fiel, sehr über die augenblickliche Hemmung des Handels: „Elles [d. h. die Familien] m’ont fait beaucoup de plaintes sur la gêne actuelle de leur commerce pour lequel elles avaient autrefois *la plus grande liberté*“. Diese Beschwerden seien überdies allgemein laut geworden: „C’est à peu près l’esprit général, mais on est soumis aux lois“. Vgl. Gotteri 1, S. 482; die Zitate nach ebd.

¹⁰⁸ Vgl. z. B. Gotteri 2, S. 162, 347, 359, 401, 441, 492; Gotteri 3, S. 131, 201, 299, 309 f., 407.

¹⁰⁹ Mit einem Präfekturbeschluss vom 15. Januar 1811 wurde der Einsatz der *Garnisaires* zunächst in den Kantonen Kleve und Kranenburg genehmigt. Anschließend wurden sowohl die *Garnisaires* und *Colonnes mobiles* mit einem Arrêté vom 7. Mai im ganzen Departement eingeführt. Vgl. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 149 f.

¹¹⁰ Ein „Refraktär“ ist ein Konskribierter, der zum Losverfahren nicht antritt, am Tag seines Abmarschs bei einer Truppe abwesend war oder auf dem Weg zur Truppe die Flucht ergriff. Insofern unterscheidet sich ein Refraktär von einem „Deserteur“ bzw. einem Fahnenflüchtigen, d. h. einem Soldat, der insgeheim seine Truppe verließ. Vgl. Harold D. Blanton (2009): *Conscription in France during the Era of Napoleon*, in: Donald Stoker/Frederick C. Schneid/Harold D. Blanton (Hg.), *Conscription in the Napoleonic Era: A Revolution in Military Affairs?*, London 2009, S. 6-23, hier S. 16 f.; Alan Forrest (1989): *Conscripts and Deserters: The Army and French Society during the Revolution and Empire*, Oxford 1989, S. 61 f.

¹¹¹ Vgl. Blanton (2009), S. 17; auch Forrest (1989), S. 208-211.

¹¹² Vgl. ebd., S. 211-218; Smets (1997), S. 388.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 387 f. Im Zeitraum zwischen 1806 und 1810 war die Zahl der zu den Waffen gerufenen Männer viel größer als zwischen den revolutionären Jahren IX und XIII. Im Hinblick auf

hinaus spielte zweifellos auch der bevorstehende Russlandfeldzug eine entscheidende Rolle.¹¹⁴

Deshalb lag viel dem Ministerium daran zu wissen, ob die Konskriptionen ohne Schwierigkeiten verliefen, ob die Rekrutierten unter einem *bon Esprit* standen und ohne Verzug zur Truppe abmarschierten,¹¹⁵ und ob sich die lokalen Behörden für die Verfolgung der Refraktäre einsetzten,¹¹⁶ was nun wiederum als Indiz für die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung¹¹⁷ und die Moral der Beamtenschaft¹¹⁸ angesehen wurden.

Aus diesen Betrachtungen – und unter Einbeziehung der oben angeführten Polizeibulletins des Jahres 1807 – lässt sich folgern, dass die Bulletins des Polizeiministeriums einen Reflex des jeweiligen herrschaftspolitischen Interesses des Empires darstellten. Das Ministerium interessierte sich nun auch in Friedenszeiten in gewissem Maße an der Volksmeinung. Die Bulletins der Jahre 1810 und 1811 deuten dann ihrerseits im Besonderen darauf hin, dass sich die Polizeibehörde über die Folgen der eingeleiteten Maßnahmen informierte, um, wenn es nötig erschien, die zuständigen Behörden zu weiteren Maßnahmen zu veranlassen.

3.3.3 Die departementsinterne Bedeutung von *Esprit public* am Beispiel des „Compte moral du préfet“: Verständigung und Manipulation

In den Jahren 1810 und 1811 wurde der *Esprit public* zwar in den Polizei- und Verwaltungsakten nur wenig thematisiert, jedoch hatte er und mit ihm die Volksmeinung für die Pariser Polizeibehörde eine gewisse Relevanz. Darüber hinaus hatte der *Esprit public* innerhalb des Departements aber auch seine eigene Bedeutung und Funktion, was sich in

den Prozentsatz der Refraktäre jedoch besteht kein erheblicher Unterschied zwischen den beiden Perioden. Siehe ebd., S. 358, 386 (die Tabellen 25 und 31).

¹¹⁴ Das Polizeibulletin vom 16. August 1811 bestätigte, dass in Wesel diverse Gerüchte über einen bevorstehenden Krieg gegen Russland kursierten. Vgl. Gotteri 3, S. 116.

¹¹⁵ Vgl. z. B. Gotteri 2, S. 347, 359, 401; Gotteri 3, S. 131.

¹¹⁶ Laut dem Bulletin vom 16. Dezember 1811 wurde, wie Ladoucette berichtet, im Roerdepartement eine Jagd („battue générale“) auf Deserteure und Refraktäre gemacht, in deren Folge viele von ihnen verhaftet wurden. Vgl. Gotteri 3, S. 407. Küntzel zufolge stammten sie jedoch „größtenteils aus anderen Teilen Frankreichs sowie aus den angrenzenden rechtsrheinischen Staaten“. Vgl. Astrid Küntzel (2008): *Fremde in Köln. Integration und Ausgrenzung zwischen 1750 und 1814*, Köln et al. 2008, S. 191.

¹¹⁷ Im Hinblick darauf erhob Ladoucette einen klaren Einwand gegen allzu hartes Vorgehen. Dem Bulletin vom 13. Juni 1811 zufolge protestierte der Präfekt vehement gegen die Inhaftierung der Eltern der Ungehorsamen, weil ein solches Vorgehen einen großen Teil der Einwohnerschaft der Regierung „seelisch“ entfremde. Außerdem hatte er bereits im Januar des Jahres über die negativen Wirkungen, welche die militärische Aushebung auf das Betreiben von Fabriken bzw. Werkstätten und die Landwirtschaft ausgeübt hatte, und über das Abschicken der *Garnisaires* in verschiedene Arrondissements geklagt. Vgl. das Bulletin vom 13. Juni bei Gotteri 2, S. 458 und dasjenige vom 26. Januar 1811 bei ebd., S. 76.

¹¹⁸ Siehe Gotteri 3, S. 407.

der verwaltungspolitischen Instrumentalisierung des Begriffs durch den Präfekten Ladoucette widerspiegelt.

In seiner Amtszeit zwischen 1809 und 1814 legte Ladoucette für die Jahre 1809, 1810, 1811 und 1813 dem Departementsrat ¹¹⁹ einen „Compte moral“, d. h. einen Verwaltungsrechenschaftsbericht, ab, um auf diesem Wege die „Wohltaten“ der kaiserlichen Majestät und die eigenen Verwaltungstätigkeiten im Departement publik zu machen. ¹²⁰ Zu diesem Zweck wurde der dem Rat vorgetragene Bericht auch schriftlich niedergelegt und in der öffentlichen Aktensammlung des Roerdepartements (*Recueil des actes de la préfecture du département de la Roër*) veröffentlicht, was der Präfekt auf Ersuchen der Departementsräte genehmigte. ¹²¹ Diese Praxis wurde wahrscheinlich erst von Ladoucette begonnen, weil vor seinem Amtsantritt nichts Vergleichbares existierte. ¹²² Von den vier gelieferten Rechenschaftsberichten befassen sich der *Compte moral* des Jahres 1809 und derjenige von 1811 mit dem *Esprit public*, worauf im Folgenden näher eingegangen werden soll.

1. Der *Esprit public* im Bericht von 1809: Der *Compte moral* wiederholt hier im Wesentlichen inhaltlich das, was Ladoucette Réal im Vierteljahresbericht vom Oktober des Jahres mitgeteilt hatte, jedoch mit unterschiedlicher Akzentuierung. Im *Compte moral* wird besonders hervorgehoben, wie ergeben und opferbereit sich die Bevölkerung im Verlauf des Kriegs gegen Österreich gezeigt hatte. ¹²³ Dabei geht Ladoucette überhaupt nicht auf die Frage der Nationalität ein, sondern äußert vielmehr eine Sympathie für die Bevölkerung, die er selbst immer noch als Deutsche ansah, und er spricht von seinem Bemühen um das Studium der deutschen Sprache und der hiesigen Gebräuche, ¹²⁴ während der

¹¹⁹ Zum Departementsrat vgl. Graumann (1990), S. 62-68. Der Departementsrat sollte jährlich einmal einberufen werden. Ebd., S. 62.

¹²⁰ Vgl. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 33-35 und Bd. 9 (1811), S. 255.

¹²¹ Vgl. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 33 f. Am Rande sei angemerkt, dass der Bericht von 1809 nicht in der Aktensammlung des Roerdepartements von 1809, sondern in derjenigen von 1810 abgedruckt ist. Ebd., S. 35-48.

¹²² In den Bänden der öffentlichen Aktensammlung zwischen 1802/03 und 1809 lässt sich kein entsprechender Rechenschaftsbericht finden.

¹²³ „La Roër a manifesté, en 1809, un inébranlable dévouement au Prince et à la patrie. Se défiant de quelques suggestions perfides, restant calme et tranquille; créant dans son sein une force publique pour suppléer à l'absence momentanée de la Gendarmerie impériale; environnant, à Aix-la-Chapelle, de son amour et de sa fidélité pour l'Empereur, deux personnages augustes, la mère et la sœur de Sa Majesté; faisant partir pour les armées une belle jeunesse; payant exactement ses contributions et l'acquisition de beaucoup de domaines nationaux; fournissant à l'armée des fourrages, des chevaux [...]; le département de la Roër montrait tous ses habitants [!] prêts à se lever, si les bandes de Schill, ou l'armée des ennemis du continent, s'étaient approchées de son territoire“. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 36; vgl. auch Sonoya (2009), S. 208.

¹²⁴ „Messieurs, originaire d'un pays qui a eu tant de rapports avec l'Allemagne; m'étant livré, il y a quelques années, à une étude particulière de votre langue et de vos usages, j'avais ouï vanter le bon esprit des habitants [!] de la Roër“. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 35; vgl. auch Sonoya (2009), S. 208.

Vierteljahresbericht ausdrücklich darauf hinweist, dass die Einwohner noch lange keine wirklichen Franzosen geworden seien, obwohl er parallel dazu ihren Gehorsam und ihre Treue Frankreich gegenüber betont.¹²⁵

2. Der *Esprit public* im Jahre 1811¹²⁶: Die Bevölkerung des Roerdepartements habe nicht nur im Kriegs-, sondern auch im Friedenszustand positive Beweise für den *Esprit public* erbracht. Ins Besondere komme das bei der militärischen Aushebung für den Jahrgang 1811 dadurch zum Ausdruck, dass viele der Refraktäre und Deserteure freiwillig zurückgekehrt seien.¹²⁷ Hier ist nochmals daran zu erinnern, dass die Konskription und die Moral der Rekrutierten in diesem Jahr im Mittelpunkt des Interesses des Polizeiministeriums standen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass alle öffentlichen Einrichtungen und Mairien miteinander darin wetteiferten, die Büsten und Bilder des Kaisers Napoleon und der neuen Kaiserin Marie-Louise in den Sitzungsräumen ihrer Dienstgebäude aufzustellen bzw. aufzuhängen,¹²⁸ und dass die Nachricht von der Geburt des Königs von Rom, dem ersten Sohn des Kaisers, eine allgemeine Begeisterung ausgelöst habe.¹²⁹ Zudem bestätigt Ladoucette, dass die Einwohner des Roerdepartements unter den treuesten Untertanen den ersten Rang einnahmen.¹³⁰

Folgt man Ladoucette, dann verfolgte der *Compte moral* mit seinen Verlautbarungen zu den administrativen Tätigkeiten, den Zweck, die treuen Untertanen die Wohltaten des Kaisers immer besser erkennen und einschätzen lassen zu können und sie zu einer engagierteren Unterstützung der öffentlichen Verwaltung zu motivieren.¹³¹ Das zielte möglicherweise darauf ab, den „public spirit“ im Sinne des Gemeingeistes zu fördern, wie Anton Dorsch es 1804 in seiner statistischen Beschreibung des Roerdepartements erhofft

Ladoucette stammte aus Nancy in Lothringen. Vgl. Graumann (1990), S. 53.

¹²⁵ Vgl. den Vierteljahresbericht vom 23. Oktober 1809, AN F7 8390; siehe auch oben Abschnitt 3.3.1.2.

¹²⁶ Zum Inhalt vgl. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 267 f.

¹²⁷ Das Polizeibulletin vom 25. Februar 1811 verwies gemäß einem Bericht des Präfekten darauf, dass „200 réfractaires dont 80 de l'arrond.[issement] de Clèves viennent de se présenter volontairement“. Vgl. Gotteri 2, S. 162.

¹²⁸ In Aachen fand aus diesem Anlass 1809 eine Feier statt. Vgl. das Schreiben des Präfekten vom 2. Juni 1809, AN F1cIII Roer 4, Fol. 15.

¹²⁹ Auf die Feierlichkeiten anlässlich der Geburt des Königs von Rom weist das Polizeibulletin vom 1. April 1811 hin. Gotteri 2, S. 270. Der Sohn Napoleons wurde am 20. März 1811 geboren.

¹³⁰ „[A]ussi les habitants [!] de la Roër, connu par leur antique loyauté, par leur active industrie, sont au premier rang parmi les plus fidèles sujets de Napoléon-le-Grand“. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 267 f.

¹³¹ Der Präfekt sagte in der Sitzung des Jahres 1811: „Nous allons vous présenter un compte succinct des travaux de cette préfecture, depuis vos dernières assemblées. Ces communications nous paraissent utiles afin que des sujets fidèles apprécient toujours davantage les bienfaits de l'Empereur. D'ailleurs, connaissant ainsi la marche de l'administration, chacun est plus en état de la seconder; et des rapports de ce genre nous sont personnellement agréable, puisqu'ils s'adressent à des hommes en qui le mérite s'unit au dévouement“. RAPR, Bd. 9, (1811), S. 255.

hatte.¹³²

Jedoch lag das Ziel des Rechenschaftsberichts sicherlich nicht nur darin, die Administrierten über die „situation administrative du département“ zu informieren.¹³³ Denn seine Darstellung des *Esprit public* war nicht unbedingt sachorientiert. Die freiwillige Rückkehr der Refraktäre lässt sich beispielsweise sehr wohl bezweifeln. Liegt doch die Wahrscheinlichkeit nahe, dass die oben geschilderten harten Maßnahmen etliche der auf der Flucht befindlichen jungen Männer zur Umkehr zwangen. Auf die praktische Anwendung der Strenge der Verordnung brachte der Präfekt jedoch – wohl absichtlich – nicht die Rede. Generell wollte er die Räte und auch die anderen Administrierten glauben machen, dass in ihrem Departement der *bon Esprit* vorherrsche, und schwieg daher lieber über alles, was ihr Empfindungen verletzen konnte. Kennzeichnend dafür ist z. B. die Vermeidung des nationalen Themas.

Den bisherigen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die Kommunikation mittels des *Compte moral* auf Verständigung und Manipulation abzielte. Zum einen nahm der Präfekt es als Medium der Information in Anspruch, um sich mit seinen Administrierten über die aktuelle Verwaltungslage zu verständigen, bzw. einen Konsens zwischen der Administration und der Bevölkerung zu erzielen, was der weiteren Belebung des Gemeingeistes nur dienlich sein konnte. Zum anderen sprach Ladoucette mit der Schilderung und Würdigung des guten Esprits der Bevölkerung gegenüber sein Vertrauen aus. Auf diese Weise instrumentalisierte er den *bon Esprit public* dazu, öffentliches Vertrauen für sich zu gewinnen,¹³⁴ und die Beamten¹³⁵ und Administrierten noch mehr zur Treue, zum Eifer und zur Hingabe anzuspornen.¹³⁶ Infolgedessen nützte der Präfekt den *Compte moral* nicht nur dazu, Einfluss auf die Bevölkerung auszuüben, sondern ihn auf diesem Wege so weit wie

¹³² Vgl. Anton Joseph Dorsch (1804): *Statistique du département de la Roër*, Cologne an XII [1804], S. II. Als Devise für sein Buch wählte Dorsch ein Zitat aus Adam Smith' *The Theory of moral sentiments*: „Nothing tends so much to promote public spirit, as the study of politics, of the several systems of civil government, their advantages and disadvantages, of the constitution of our own country, its situation and interest“.

¹³³ Vgl. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 34.

¹³⁴ In der ersten Sitzung nach seinem Amtsantritt 1809 teilte Ladoucette den Departementsräten ausdrücklich mit, „Je me suis proposé, [...] en remplissant mes devoirs avec fermeté, droiture et impartialité, de gagner votre estime, votre confiance, d'être regardé comme le fils aîné dans toutes les familles“. Außerdem wies er, wie schon erwähnt, darauf hin, dass er als vertrauensbildende Maßnahme die deutsche Sprache und deutsche Sitten und Bräuche intensiv studiert habe, um dann den guten Geist der Einwohner der Roer zu loben. Vgl. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 35.

¹³⁵ Unter den lokalen Behörden waren es die Maires, die im Mittelpunkt des Interesses des Präfekten und der Pariser Regierung standen. Vgl. dazu die mit einer Analyse des *Compte moral* 1809 verbundenen Ausführungen, bei Sonoya (2009), S. 218-222.

¹³⁶ Der *Compte moral* von 1813, das am 12. Mai des Jahres veröffentlicht wurde, berichtete ebenfalls von Aufopferung, hingebungsvoller Haltung und von der Treue der Einwohner unter den Kriegsumständen, mit einem Wort: vom „excellent esprit“ der Bevölkerung, doch nur kurz zusammenfassend von den Verwaltungsaktivitäten. Vgl. RAPR, Bd. 11 (1813), S. 153-155.

möglich sicherzustellen.

3.4 *Esprit public* zur Zeit des Untergangs der französischen Herrschaft (1812-1814)

3.4.1 Das wieder auflebende Interesse des Innenministeriums am *Esprit public*:

Die Errichtung eines „Kabinettsbüros“ für die öffentliche Stimmung

Der Untergang des napoleonischen Empires begann 1812 mit dem Desaster in Russland und beschleunigte sich 1813 nach der Niederlage bei Leipzig immer mehr. Nach diesen Ereignissen hinderte so gut wie nichts mehr die alliierten Truppen daran, zügig bis ans rechte Rheinufer vorzudringen. Am Ende des Jahres versuchten die Franzosen zwar Abwehrmaßnahmen gegen den feindlichen Vorstoß über den Rhein zu ergreifen, doch waren sie nicht mehr imstande, die rheinischen Departements zu verteidigen. Mit dem Abzug des französischen Militärs und der Zivilbehörden im Frühjahr 1814 endete schließlich die französische Herrschaft am Rhein.

In dieser Endphase der französischen Okkupation traten für das Pariser Polizeiministerium neben den militärischen Ereignissen die öffentlichen Gerüchte, die aufrührerischen Reden und Schriften wieder in den Mittelpunkt des Interesses.¹³⁷ Wie in den Phasen der vorangegangenen kriegerischen Auseinandersetzungen, mussten vor allem die Polizeibehörden auch jetzt für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sorgen.

Im gerade genannten Zeitraum zwischen 1812 und 1814 befasste sich daneben aber das Innenministerium mit dem Zustand des *Ordre public* und dem *Esprit public*. Es setzte nämlich 1812 in seiner fünften Abteilung ein „Kabinettsbüro (*bureau du Cabinet*)“ in Gang. Dies geschah im Rahmen der Reorganisation des Ministeriums 1812, wobei die Initiative des Innenministers Montalivet eine große Rolle spielte. Die Aufgabe des Büros bestand darin, alle Informationen aus den französischen Departements zu sammeln, die sich auf besondere Vorkommnisse, die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung und auf sich ausbreitende Diskurse bezogen.¹³⁸ Was das Roerdepartement anging, berichtete der Präfekt dem Innenminister über die militärischen Ereignisse sowie die aktuellen Kriegsumstände, ferner über diejenigen Gegenstände, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung betrafen, und schließlich über die allgemeine Stimmung.

Damit mag sich der Präfekt zwar in die Lage versetzt gesehen haben, nicht nur an das Polizei-, sondern auch an das Innenministerium Berichte ähnlichen Inhalts zu adressieren, da das Ministerium der allgemeinen Polizei nach wie vor zum Thema öffentlicher Ruhe und

¹³⁷ Vgl. dazu die entsprechenden Polizeibulletins bei Gotteri 4 (Januar-Juni 1812), Gotteri 5 (Juli-Dezember 1812), Gotteri 6 (Januar-Juni 1813), Gotteri 7 (Juli 1813-März 1814).

¹³⁸ Vgl. Karila-Cohen (2008), S. 73. Außerdem, so Karila-Cohen, sei das Kabinettsbüro eigentlich als ein Büro für den *Esprit public* vorgesehen worden, was aber nicht mehr verwirklicht wurde. Vgl. ebd.

Ordnung eine Korrespondenzinstanz blieb,¹³⁹ doch wird, wenn man die an das Innenministerium adressierten Schriften näher betrachtet, das Eigeninteresse der Behörde deutlich spürbar. Deshalb soll im Folgenden näher darauf eingegangen werden, auf welche Weise und mit welchem Interesse das Ministerium des Innern die öffentliche Stimmung bzw. den *Esprit public* verfolgte.

3.4.2 *Bruits publics* und die öffentliche Stimmung

3.4.2.1 *Bruits publics* nach der französischen Niederlage in Russland

Das Innenministerium verfolgte die *Bruits publics*, d. h. die in der Öffentlichkeit kursierenden Gerüchte mit besonderer Aufmerksamkeit. Der Roerpräfekt Ladoucette sandte dem Kabinett des Innenministers (*Cabinet du Ministre*)¹⁴⁰ mehr oder minder regelmäßig eine nummerierte Serie von Berichten mit der Überschrift *Bruits publics* zu. Dabei ging es allerdings nicht bloß um Gerüchte und Gerede. Ladoucette berichtete dort auch noch von anderen Dingen, welche die öffentliche Ordnung betrafen, u. a. von brisanten, d. h. alarmierenden Schriften, von Angriffen auf die lokalen Behörden oder vom Verhalten der Beamten sowie der allgemeinen Stimmung in der Bevölkerung, was auf das Interesse des Ministers an einem aktuellen Zustand des *Esprit public* hindeutet.

Warum beschäftigte diese Frage aber gerade jetzt das Innenministerium? Das Polizeiministerium hatte sich ja bis dahin durch den Chef des Polizeiarrondissements über die öffentliche Ordnung und Sicherheit, gegebenenfalls auch über den *Esprit public* im Departement informieren lassen. Die Existenz gefährlicher Reden und bedenklicher Schriften jedoch gewann in der Endphase des Empires für die Polizei immer an Bedeutung, weshalb die Überwachung verstärkt und die einmal namhaft gemachten Unruhestifter und Ruhestörer immer strenger verfolgt wurden. Unter diesen Voraussetzungen schien es wenig sinnvoll zu sein, dass sich nun auch noch das Innenministerium um die *Bruits publics* kümmerte. Zu fragen wäre also, woraus dessen plötzliches Interesse daran resultierte. Auf den ersten Blick scheint es durchaus schwierig eine zufriedenstellende Antwort darauf zu finden. Um aber der Beantwortung der Frage näher zu kommen, soll im Folgenden zunächst darauf eingegangen werden, was der Präfekt über die aktuelle Situation nach der Katastrophe in Russland nach Paris berichtete, wie er sie beurteilte und wie der Innenminister seinerseits die Lage einschätzte.

Die katastrophale Niederlage der Grande Armée in Russland fand anscheinend im Roerdepartement zunächst offensichtlich keinen sonderlichen Niederschlag. Dort herrschte

¹³⁹ So Karila-Cohen (2008), S. 73.

¹⁴⁰ Die Vermutung liegt nahe, dass dieses Büro mit dem obenerwähnten Kabinettsbüro identisch war.

noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1812, d. h. im Verlauf des Russlandfeldzugs, Ruhe. Zwar äußerte sich vereinzelt die Unzufriedenheit über die Kontinentalblockade – und als äußeres Zeichen wurde vor allem der Schmuggel, der ganz sicherlich durch die Abwesenheit des Militärs erleichtert wurde, immer aktiver betrieben.¹⁴¹ Schwere Verbrechen allerdings, wie Mord und Raub, wurden in der zweiten Hälfte des Jahres seltener gemeldet als in der ersten.¹⁴²

Doch dann, zu Beginn des Jahres 1813, fing man im Roerdepartement nicht nur hinter vorgehaltener Hand an, von der französischen Niederlage und deren potentiellen Folgen zu reden. Wie der Präfekt berichtete, sei es zwar für die große Mehrheit der Bewohner eine wahre Erleichterung gewesen, zu hören, dass Napoleon sich jetzt in Paris, seiner Hauptstadt, befinde, d. h. dass der Kaiser den Krieg und die Katastrophe der Niederlage überlebt habe. Auf der anderen Seite wurde es jedoch vereinzelt geredet, dass 400.000 Menschen aufs Neue für die Armee rekrutiert, Pferde für militärischen Bedarf requiriert und außerordentliche Abgaben erhoben werden würden.¹⁴³ Im Zeichen der Niederlage wurde aber auch Kritik gegen die Kriegs- und Eroberungslust des korsischen Usurpators laut. So hing man beispielsweise in Köln einen deutschsprachigen Anschlag aus, der Napoleons Niederlage in Russland als Gottes Strafe auslegte und die aus seinem Eigennutz geführten Kriege aufs Schärfste verurteilte, die zu ungeheuren Verwüstungen und einem immensen Menschenverlust geführt hatten.¹⁴⁴

Bezüglich der Nachrichten des Präfekten gab es im Innenministerium anscheinend keine besondere Reaktion. Der Innenminister forderte Ladoucette zwar dazu auf, weiterhin z. B. über die allgemeine Lage im Departement, über erwähnenswerte Vorkommnisse am rechten Rheinufer oder über die näheren Kriegsumstände zu berichten, dankte ihm für seine Arbeit und fand auch Worte der Genugtuung,¹⁴⁵ ohne jedoch, wie man es hätte erwarten können, konkrete Anweisungen zu geben. Wie es scheint, beschränkte sich das Innenministerium zunächst einmal auf das Sammeln von Informationen, und dass Ladoucette, um die Pariser

¹⁴¹ Vgl. z. B. Gotteri 5, S. 93, 181, 336, 376, 381, 386.

¹⁴² Mit Blick auf die erste Hälfte des Jahres 1812 gibt es dort mehrere Nachrichten über schwere Delikte, während dementsprechende Meldungen in der zweiten Hälfte fast völlig fehlen. Vgl. z. B. Gotteri 4, S. 27 (9. Januar: Mord), 131 (26. Februar: Kindesmord), 169 (13. März: Schlägerei), 205 (28. März: Mord), 362 (18. Mai: Kindesmord), 400 (29. Mai: Raub); Gotteri 5, S. 49 (14. Juli: Kindesmord). Demzufolge ist die von Buchholz aufgestellte These nicht haltbar, dass das „Schwinden der napoleonischen Macht“ im Verlauf des französischen Russlandfeldzugs Anlass für eine angeblich angestiegene Kriminalität war. Ich werde darauf unten im dritten Teil noch näher eingehen.

¹⁴³ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 4. Januar 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 163.

¹⁴⁴ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 20. Januar 1813, AN F7 3686/10, unpaginiert.

¹⁴⁵ Vgl. z. B. das Schreiben des Innenministers, März 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 176.

Zentralbehörde zu beruhigen, die öffentliche Stimmung in seinem Departement alles in allem positiv schilderte, spielte dabei wohl eine erhebliche Rolle.

Im Gegensatz zur Verwaltung wies die Polizei unmissverständlich auf den engen Zusammenhang zwischen dem verlorenen Krieg und der gestörten öffentlichen Ruhe hin. Wie der Kölner Spezialpolizeikommissar Paulze d'Ivoy berichtete, halte man seit dem Rückzug aus Moskau in verschiedenen Cabareten und Gasthäusern in Neuss, Köln und Koblenz höchst subversive Reden. So gebe man z. B. vor, von der Armee oder aus Paris Briefe mit alarmierenden Nachrichten erhalten zu haben, die man umgehend weiter verbreite, und in denen die Niederlage der Franzosen in Russland maßlos übertrieben und mit der Versicherung verbunden würde, dass man in kürzester Zeit mit Militäraushebungen und Erhöhungen der Abgaben rechnen müsse.¹⁴⁶ Diese Gerüchte übten auf die Öffentlichkeit, die, wie stets, besorgt und tief beunruhigt sei, einen höchst negativen Einfluss aus.¹⁴⁷ Darüber hinaus habe man in Neuss eine Drohschrift, die besagte, „nous sommes dix français dignes d'être pendus“, am Gebäude des Zollamts angeschlagen, und an einer anderen Stelle der Stadt habe sich ein Aushang mit den Worten: „Vive Alexandre [d. h. es lebe der Zar Alexander I.]“ gefunden.¹⁴⁸

Diese Nachrichten nahmen der Chef des ersten Polizeiarrondissements, Réal, und das Polizeiministerium so ernst, dass sie die Meldungen aus Köln ins Polizeibulletin eintrugen.¹⁴⁹ Außerdem forderte Réal, der die oben erwähnte in Neuss, Köln sowie in Koblenz gehaltenen Reden als ausnehmend schädlich für den *Esprit public* betrachtete, Ladoucette deshalb dazu auf, ihm im Hinblick auf die Fälle von Neuss und Köln sowohl den näheren Sachverhalt als auch die Maßnahmen zu berichten, die der Präfekt ergriffen hatte, um die Unordnung zu beseitigen und die Täter zu ermitteln und diese vor Gericht zu bringen.¹⁵⁰

Abgesehen von der Katastrophe in Russland gab es aber für die Pariser Zentralbehörde weitere aktuelle Gründe dafür, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Innern zu befürchten, hatte doch Ende Februar 1813 Preußen mit Russland in Kalisch ein Bündnis abgeschlossen und Frankreich den Krieg erklärt. Kurz danach brach im März 1813 ein

¹⁴⁶ In den Cabareten in Neuss hielt man agitatorische Reden, um die jungen Leute sich der Konskription entziehen zu lassen; vgl. dazu das Schreiben des Kölner Spezialpolizeikommissars vom 29. Januar 1813, AN F7 8293, unpaginiert.

¹⁴⁷ Vgl. das Schreiben des Kölner Spezialpolizeikommissar an Réal, 11. Januar 1813, AN F7 8293, unpaginiert.

¹⁴⁸ Vgl. das Schreiben des Kölner Spezialpolizeikommissars an Réal, 29. Januar 1813, AN F7 8293, unpaginiert.

¹⁴⁹ Vgl. zu den Reden in Köln, Koblenz und Neuss, Gotteri 6, S. 70; zum Anschlag in Köln, ebd., S. 87, 93.

¹⁵⁰ Vgl. Schreiben von Réal an den Präfekten Ladoucette, 29. Januar 1813. AN F7 8293, unpaginiert.

Aufstand im Großherzogtum Berg aus, und wie es scheint, befürchtete das Polizeiministerium, dass Funken von dort auch auf das benachbarte Roerdepartement überspringen würden.¹⁵¹ Offenbar gab es also eine ernsthafte Besorgnis, dass sich die rheinische Bevölkerung vom „Nationalhaß“ gegen die Franzosen anstecken lassen würde,¹⁵² obwohl historisch erwiesen ist, dass der Aufruhr im Großherzogtum Berg sowie die anderen antifranzösischen Empörungen jener Zeit nicht unbedingt national motiviert waren.¹⁵³

Es ist unverkennbar, dass der Arrondissementschef Réal und deshalb auch der Polizeiminister Savary am *Esprit public* im Roerdepartement stark interessiert waren. Umso unverständlicher war aber das Vorgehen des Innenministers. Von welcher Bedeutung war für ihn die Berichterstattung in Bezug auf die *Bruits publics*? Das soll in den nächsten Abschnitten geklärt werden.

3.4.2.2 *Bruits publics* am Ende der französischen Herrschaft

Im Juni 1813 kam ein Waffenstillstand zwischen Frankreich und den Alliierten zustande. Diese Nachricht weckte bei der rheinischen Bevölkerung die Erwartung auf einen allgemeinen Frieden.¹⁵⁴ Im August aber begannen die Kämpfe aufs Neue. Im letzten Viertel des Jahres 1813 stieg die Unruhe unter den linksrheinischen Einwohnern mit dem Herannahen der alliierten Truppen an den Rhein sichtbar, wengleich es fraglich scheint, ob das Erscheinen der Feinde am linken Rheinufer die öffentliche Stimmung wirklich so von Grund auf den Franzosen zuwider veränderte, wie der Kommandant der Gendarmerie in Kleve darauf verwies.¹⁵⁵

Vor diesem Hintergrund schenkte zum einen die Pariser Polizeibehörde der öffentlichen

¹⁵¹ Zum bergischen Aufstand vgl. Gotteri 6, S. 113, 119, 129, 146. Jedoch drei Nachrichten aus den Departements Roer und Lippe und der Stadt Wesel zufolge, die im Polizeibulletin enthalten waren, zeitigte die bergische Rebellion keine ernsthafte Wirkung im Roerdepartement. Vgl. Gotteri 6, S. 113, 129, 146. Darüber hinaus berichtete Ladoucette im April des gleichen Jahres, dass „le meilleur esprit“ in seinem Departement herrsche. Ebd., S. 378.

¹⁵² Michael Rowe weist darauf hin, dass die Franzosen am Ende ihrer Herrschaft an einen „nationalist threat“ glaubten. Vgl. Rowe (2003), S. 220 f.

¹⁵³ Vgl. M. Mario Kandil (2009): Der Befreiungskrieg in Westfalen und im Rheinland 1813/14 und die Wirksamkeit des neuen Konzepts vom Nationalkrieg, in: Veit Veltzke (Hg.), Für die Freiheit – gegen Napoleon. Ferdinand von Schill, Preußen und die deutsche Nation, Köln 2009, S. 201- 218, hier S. 206; vgl. auch Speitkamp (2009), S. 146.

¹⁵⁴ Vgl. das Schreiben des Präfekten vom 29. Mai 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 188; das Schreiben des Präfekten vom 24. und 31. Juli 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 196 und 198. Siehe auch Cardauns/Müller (Hg.) (1966), S. 210.

¹⁵⁵ Der Kommandant berichtete, dass im Arrondissement Kleve die größte Ruhe geherrscht habe, bis der Feind in Neuss angekommen sei, und sich das Verhalten der Beamten und der Bewohner nach diesem Ereignis völlig geändert habe. Vgl. das Schreiben des Generalinspektors der Gendarmerie Moncey an den Polizeiminister Savary, 15. Dezember 1813, AN F7 8390, Fol. 354; Gotteri 7, S. 500; Horn (2017), S. 98, 353 ff. Horn zufolge habe der Neusser Vorfall die öffentliche Stimmung im Maas-Rhein-Gebiet entscheidend gegen die Franzosen gewendet.

Ordnung wie auch der Stimmung erhöhte Aufmerksamkeit. Im Bulletin des Polizeiministeriums wird mehrfach von Angriffen auf Steuer- und Zollbeamte, von Schwierigkeiten mit der Steuererhebung und der Unzufriedenheit mit den „Zusatzcentimen (*centimes additionnelles*)“ berichtet.¹⁵⁶ Unter den verschlechterten Kriegsumständen schien die Polizeizentrale vor allem die Anstiftungen zu einer Verweigerung des Militärdiensts oder zu einem Aufstand, die Verbreitung ungünstiger Gerüchte oder die „Kollaboration“ der Böswilligen mit den preußischen Truppen verantwortlich dafür zu machen, dass der *Esprit public* verdorben oder die öffentliche Ordnung gestört wurde. Jetzt wurden die Verdächtigen auch verhaftet.¹⁵⁷ So meldete man zum Beispiel im November aus Köln, dass Konskribierte einen Kommandanten des Rekrutierungsrats beschimpft und auch geschlagen hätten und dieser deswegen die Befürchtung geäußert habe, dass es im Volk zu einem Aufstand kommen würde, wenn erst die Gegner den Rhein erreicht hätten.¹⁵⁸ Es bleibt allerdings dahingestellt, ob dieser Vorfall unmittelbar durch feindliche Agitation verursacht wurde.¹⁵⁹

Unter diesen Umständen veränderte jetzt andererseits auch die Administrationsbehörde ihr Vorgehen. Das Innenministerium ließ sich vom Präfekten Ladoucette nicht nur darüber berichten, was im Allgemeinen an den beiden Rheinufern geschah, sondern auch darüber, welche Maßnahmen er ergriffen hatte, wenn ein Problem entstand, wie z. B. bei der Ausbreitung einer Epidemie, die durch den Aufenthalt kranker Soldaten ausgelöst worden war.¹⁶⁰

Aber der Minister schien an öffentlich verbreiteten Gerüchten – besonders denjenigen, die aus böser Absicht im Umlauf gebracht wurden – am stärksten interessiert zu sein. Deshalb ermahnte er den Präfekten, sich noch mehr anzustrengen, und nicht nur die Aufsicht zu verstärken, sondern auch die Bevölkerung zu beruhigen. Dabei sei es wichtig, sie davon zu überzeugen, dass die Regierung die wirksamsten Maßnahmen treffe, um dieses Ziel zu erreichen.¹⁶¹

¹⁵⁶ Siehe z. B. Gotteri 7, S. 417 f., 500, 505, 510, 559. Die „Zusatzcentimen“ waren die Steuern, die als Zuschlag zu den direkten Staatssteuern, d. h. der Grund-, der Mobiliar-, der Tür- und Fenstersteuer und der Patentsteuer erhoben wurden. Vgl. dazu z. B. Müller (2005), S. 147.

¹⁵⁷ Vgl. z. B. drei Schreiben des Präfekten an Réal, von denen das eine vom 20. und die anderen beiden vom 21. Dezember 1813 datieren, AN F7 8390, Fol. 341, 343 und 344.

¹⁵⁸ Vgl. Gotteri 7, S. 372. Diese Befürchtung teilten, so Horn, viele der im Maas-Rhein-Gebiet befindlichen französischen Beamten und Militärs. Vgl. Horn (2017), S. 174.

¹⁵⁹ Ladoucette wies auf eine Aktion durch den Feind hin, die auf die Verhinderung einer Militäraushebung in Köln und Jülich abzielte, um dann festzustellen, dass sie keinen Erfolg gehabt hätte. Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 2./3. Februar 1814, AN F7 8390, Fol. 411-413, hier Fol. 412.

¹⁶⁰ Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 4. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 235; das Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 8. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 239.

¹⁶¹ Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 8. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 237.

So forderte der Innenminister Montalivet Ladoucette ausdrücklich dazu auf, im Roerdepartement umlaufendes Gerede über eine Niederlage, welche die französische Armee auf den Pyrenäen „vermeintlich“ erlitten habe, unverzüglich zu dementieren.¹⁶² Doch in Wirklichkeit war die militärische Lage für die Franzosen nicht so günstig, wie es der Minister dem Präfekten mitteilte. Denn die französischen Truppen hatten im September infolge des Angriffs der Engländer unter dem General Wellington St. Sebastian in Spanien verloren, und waren anschließend vom Gegner nach und nach zurückgedrängt und dazu gezwungen worden, sich über die französische Staatsgrenze bis nach Bayonne zurückzuziehen.¹⁶³

Jetzt wird auch der Grund dafür klar, warum die *Bruits publics* für das Innenministerium so relevant waren. In der herrschenden kritischen Situation konnten Gerüchte beim Volk eine erhebliche Konfusion ausrichten, und es war nicht auszuschließen, dass es sich auch durch feindliche Manipulation irreführen ließ. Breiteten sich nun Unruhe und Unordnung aus und wendete sich die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung gegen die Franzosen, dann drohte ein allgemeiner Unmutsausbruch in Form von passiven und aktiven Widerständen, wie u. a. der Verweigerung der Abgabenzahlung bzw. des Militärdienstes, der Fahnenflucht oder sogar der Gewaltanwendung gegen die wenig beliebten Zoll- und Steuerbeamten. In einem solchen Falle erlitten der französische Staat und die Verwaltung einen empfindlichen Autoritätsverlust und konnten die Administrierten nur noch unter großen Schwierigkeiten kontrollieren. Und zu solchen Geschehnissen kam es in der Tat: Im Saardepartement erfuhr man beispielsweise von der Einnahme der Stadt Köln und der Evakuierung der französischen Behörden aus Aachen, und es hieß in diesem Zusammenhang, dass mehr und mehr Konskribierte fahnenflüchtig würden und sich die Steuer kaum mehr erheben lasse,¹⁶⁴ womit genau das eintraf, was das Innenministerium befürchtet hatte.

Die gleiche Besorgnis hegte, wie oben schon kurz erwähnt, wohl auch das Polizeiministerium. Indessen bestand die Aufgabe der Polizei in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, jedoch nicht in der Lenkung der öffentlichen Meinung, um die sich die Verwaltungsbehörden zu kümmern hatten. Zudem war es wohl so, dass sich das Augenmerk des Innenministeriums auf den *Esprit public* auch noch aus anderen politischen Motiven ableitete.

¹⁶² Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 8. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 239.

¹⁶³ Vgl. Jean Tulard (Hg.), *Dictionnaire Napoléon*, Paris 1992, S. 685.

¹⁶⁴ Meldung vom 17. Dezember 1813, Gotteri 7, S. 504. Der Einzug der Alliierten in Köln und der Auszug der Aachener Behörde geschahen aber erst im Januar 1814. Vgl. Müller (2005), S. 92-95; Graumann (1990), S. 229.

3.4.3 Die Hervorhebung von *bon Esprit* und *Dévouement*

Die Polizeibehörden vor Ort machten auf diejenigen Vorkommnisse, die sie als Zeichen von schlechtem *Esprit public* hielten, aufmerksam und die oberen Instanzen nahmen diese Warnung auch ernst. Dagegen hob der Präfekt Ladoucette viel gezielter, immer wieder den *bon Esprit* der Bevölkerung hervor, obwohl er ruhestörende Vorfälle keineswegs ignorierte.

Besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1813 war der Präfekt sich des *Esprit public* in seinem Departement vollkommen sicher. Sein Bericht vom 4. Januar konstatierte, dass die Mehrheit der Bevölkerung trotz des Debakels in Russland dem Kaiser treu und ergeben geblieben sei, und seine Regierung hier ebenso geliebt wie respektiert werde.¹⁶⁵ Auch jetzt, d. h. im April herrsche im Departement noch der beste *Esprit*. Einige Männer hätten zwar unter Alkoholeinfluss gehässige Reden gehalten oder „Es lebe Alexander!“ gerufen – so in Köln, Sittard, Krefeld und auch anderenorts. Die Schuldigen seien aber verhaftet worden, und der *Esprit public* habe durch diese Vorkommnisse keinerlei Beeinträchtigung erfahren.¹⁶⁶

Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1813 gebrauchte der Präfekt jedoch das Wort *Esprit public* seltener, wobei stets auf die Aufrechterhaltung der Ruhe hingewiesen wurde. Im Frühherbst 1813 habe sich, obwohl der Waffenstillstand im August zu Ende ging und Österreich den Alliierten beitrug, die öffentliche Ruhe immer noch intakt erhalten.¹⁶⁷ Im November vergrößerte sich aber im Linksrheinischen die Furcht vor einer feindlichen Offensive immer mehr, weil das rechte Rheinufer zu diesem Zeitpunkt nach und nach von alliierten Truppen besetzt wurde,¹⁶⁸ was Ladoucette mit Blick auf den *Esprit* in seinem Departement in große Besorgnis versetzte. Die Spannung wurde dann jedoch durch die Ankunft von französischen Truppen am linken Rheinufer gemildert und dadurch zugleich die Ruhe im Roerdepartement bewahrt.¹⁶⁹

Zudem spielte Ladoucette stets auf eine gute Stimmung an, selbst dann wenn er den *Esprit public* nicht unmittelbar thematisierte. Als Beweis für einen positiven, d. h. guten *Esprit* setzte er nämlich in seinen Ausführungen den Akzent auf den Gehorsam und die Treue der Bewohner, wie zum Beispiel mit dem Hinweis darauf, dass hier die

¹⁶⁵ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 4. Januar 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 163.

¹⁶⁶ Gotteri 6, S. 378, wo es „Stuttgart“ statt „Sittard“ heißt (was sicherlich ein Versehen ist, weil der Präfekt im Bericht vom 17. April ausdrücklich auf den Fall in Sittard hinweist). Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 17. April 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 182.

¹⁶⁷ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 12. September 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 205.

¹⁶⁸ Vgl. Gotteri 7, S. 390, 394.

¹⁶⁹ Vgl. das Schreiben des Generalinspektors der Gendarmerie an den Polizeiminister, 19. November 1813. AN F7 8390, Fol. 398. Der Inhalt des Briefs wurde dann im Bulletin vom 21./22. November 1813 wiederholt. Gotteri 7, S. 412.

Konskriptionen und die Steuererhebung ohne Hindernisse und Verzögerungen verliefen. Bemerkenswert ist aber, dass er dabei das Engagement der Beamten einerseits und die Aufopferungen der Administrierten andererseits unterstrich.

Seinen Worten nach gebe es für „la fidélité“ und „l’enthousiasme“ der Einwohner des Roerdepartements vielfache Belege, von denen er zwei Beispiele nennt: Die Weseler Konskribierten seien zum einen aus der Stadt mit dem Ruf „Vive l’Empereur! Vive Napoléon le Grand!“ abmarschiert. Zum anderen verwies der Präfekt den Innenminister auf die Ergebenheit des Maires von Emmerich und auf die Loyalität der Gemeinde. Dabei zitiert er einen Brief, den ihm der Maire geschrieben hatte:

„je vous envoie deux chasseurs de la Roër; vous serez content de nos conscrits; nous avons perdu une belle jeunesse; celle-ci la vengera; des troubles règnent dans le Grand[-]Duché [de Berg]; nous donnons l’exemple de l’amour pour l’Empereur; nous faisons [!] des sacrifices avec soumission, même avec joie, puisqu’ils peuvent être [!] nécessaires [!] pour la Gloire de Sa Majesté et pour la sûreté [!] de la partie“.¹⁷⁰

Es sei, so der Präfekt, rein zufällig, dass er mit Emmerich und Wesel gerade Städte des ehemaligen preußischen Gebietsteils angeführt habe,¹⁷¹ doch steht eher zu vermuten, dass die Auswahl von ihm absichtlich getroffen wurde.

Zusätzlich machte der Präfekt generell auf ein der aktuellen Situation angemessenes Verhalten der Beamten und der Bevölkerung aufmerksam. Zum Beispiel habe man die durchmarschierenden französischen Truppen im Roerdepartement freundlich empfangen und behandelt, und verschiedene Maires hätten von sich aus Maßnahmen getroffen, um verletzten Soldaten zu nötiger Hilfe und Pflege zu verhelfen. Der Innenminister las diesen Bericht mit Genugtuung und äußerte sich besonders positiv über den Amtseifer des Maires von Geldern, weshalb er Ladoucette darum bat, diesem sein Lob und seine Anerkennung mitzuteilen.¹⁷²

So also lagen die Dinge im Februar und April 1813. Am Ende des Jahres jedoch, als die

¹⁷⁰ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 11. Februar 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 169. Hier zitiert nach dem Wortlaut des Originals. Unter den „chasseurs de la Roër“ wurden diejenigen Jäger gemeint, die mitsamt Reitpferden von der Regierung eingefordert wurden, um den durch die Niederlage in Russland verursachten Verlust an Soldaten abzudecken. Vgl. Alfred Karll (1921): Französische Regierung und Rheinländer vor 100 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte der amtlichen Mache, Leipzig 1921, S. 155-160.

¹⁷¹ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 11. Februar 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 169.

¹⁷² Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 27. April 1813, AN F7 3686/10, unpaginiert.

alliierten Truppen ins linksrheinische Gebiet vordrangen, wurden der Arbeitseifer und der Opfergeist der lokalen Beamten und die Treue der Bevölkerung immer häufiger hervorgehoben. So berichtete Ladoucette z. B. am 10. Dezember 1813 lobend über das Verhalten der Neusser beim Einfall einer preußischen Truppe in die Stadt am 2. Dezember 1813. Bei diesem Ereignis hätten einige Schmuggler aus Hamm den Preußen Vorschub geleistet, und sie hätten gesucht, den „Pöbel (populace)“ zu einem Aufstand gegen die dort ansässigen Franzosen aufzuwiegeln und diese anzugreifen. Obwohl es von Seiten der Unterschichten zu Ausschreitungen gekommen sei und einige üble Subjekte sich den Schmugglern angeschlossen hätten, hätten die Neusser von sich aus jedoch sowohl französische Militärs als auch Bedienstete versteckt, die der „Pöbel (canaille)“ vergeblich aufzufinden versucht habe, um sie den Preußen anzuzeigen, und ihnen zur Flucht aus der Stadt verholfen. Außerdem wies der Präfekt anerkennend auf einen Gendarmen namens Schall hin, der tapfer gegen die preußischen Soldaten gekämpft habe, und zudem auf den Maire, Carroux, der den Preußen mutig und geschickt ausgedet habe, einen anderen Gendarmen mit sich zu nehmen, wobei allerdings kein Grund dafür genannt wurde, warum man ihn fortbringen wollte.¹⁷³ Alle diese „lobenswerten“ Fakten teilte der Präfekt dem Innenminister mit, der mit „größtem Interesse“ seinen Bericht las und auch Worte der Anerkennung fand, die an den Maire von Neuss weitergeleitet werden sollten.¹⁷⁴

Der Maire von Jülich bezahlte seinen Amtseifer sogar mit dem Leben, weil er sich persönlich dafür engagierte, verletzte und kranke Soldaten zu pflegen. Als Folge davon fiel er dann selbst einer eingeschleppten Epidemie zum Opfer,¹⁷⁵ was sogar den Innenminister Montalivet zu einer Beileidsbekundung veranlasst habe.¹⁷⁶

Auf ähnliche Weise erstattete Ladoucette im Jahr 1814 auch weiterhin Bericht. Als am 3. Januar 1814 preußisches Militär versuchte, bei Köln den Rhein zu überschreiten, zeichnete sich Kaldenberg, der erste Adjunkt der Mairie Köln¹⁷⁷, besonders durch seinen Einsatz aus,

¹⁷³ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 10. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 261; zu diesem Neusser Ereignis vgl. näher Horn (2017), S. 97-101, 105-108, 353-357 (mit der falschen Folioangabe „fol. 259“ auf S. 106, Anm. 370); Rowe (2003), S. 220 f.; ferner Sonoya (2009), S. 275-279. Die preußische Truppe wurde bereits am 3. Dezember von den französischen Truppen, die der General Sébastiani aus Köln abgeschickt hatte, wieder aus der Stadt verdrängt. Die Franzosen zogen dann am Morgen des 4. Dezember wieder in Neuss ein. Vgl. Fr.[anz] J.[oseph] Löhner, Geschichte der Stadt Neuß von ihrer Gründung an bis jetzt nach gedruckten und handschriftlichen Quellen verfasst, Neuss 1840, S. 410 f.; siehe auch das eingangs angeführte Schreiben des Präfekten an den Innenminister vom 10. Dezember 1813.

¹⁷⁴ Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 23. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 259.

¹⁷⁵ Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 14. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 273.

¹⁷⁶ Schreiben des Innenministers an den Präfekten, 23. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 272.

¹⁷⁷ Die Mairie Köln hatte insgesamt drei Adjunkten, von denen Kaldenberg die erste Stelle einnahm. Vgl. Graumann (1990), S. 76.

die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Stadt aufrechtzuerhalten,¹⁷⁸ was ebenfalls beim Innenminister große Anerkennung fand.¹⁷⁹ Darüber hinaus unterstrich Ladoucette selbst im Frühling 1814 ausdrücklich, dass der *Esprit public* im Roerdepartement gut sei, selbst nachdem er die Aachener Behörde verlassen habe und das linksrheinische Gebiet anschließend durch die Alliierten besetzt worden sei.¹⁸⁰ Zusätzlich erwähnt das Polizeibulletin seinerseits einen Maire in Holzheim, welcher Deserteure aus dem Großherzogtum Berg verhaftet habe.¹⁸¹

Dass Ladoucette so häufig über engagierte Handlungen und Aufopferungen berichtet, lässt vermuten, dass der Innenminister Montalivet auch darüber informiert sein wollte, wahrscheinlich, weil ihm dergleichen als ein deutliches Zeichen von *bon Esprit public* bzw. guter Stimmung galt. Der Präfekt scheint die Maires seinerseits zudem dazu aufgefordert zu haben, nicht nur zu berichten, was konkret in der Gemeinde vorging, sondern auch klarzustellen, inwieweit sie sich mit ihrer Amtsarbeit identifizierten.¹⁸² So berichtete z. B. der Maire von Orsoy, wie tapfer er den Forderungen eines preußischen Kommandanten Widerstand geleistet habe, als 300 Mann des von ihm geführten preußischen Landsturms den Rhein überschritten und die Kommune besetzten.¹⁸³ In Ergänzung dazu wiederholte und bestätigte der Unterpräfekt des Arrondissements Krefeld, in dem sich die Gemeinde befand, die Angaben des Maires.¹⁸⁴ Worauf zielte aber diese besondere Betonung der Ergebenheit und des *bon Esprit* ab? War dies lediglich bloß eine „amtliche Mache“, wie Alfred Karll diese Strategie nannte – und ohne realen Hintergrund und fern von der Wirklichkeit?¹⁸⁵

¹⁷⁸ Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 5. Januar 1814, AN F1cIII Roer 4, Fol. 306; vgl. auch Müller (2005), S. 92 f.

¹⁷⁹ Antwortschreiben des Innenministers, 16. Januar 1814, AN F1cIII Roer 4, Fol. 302.

¹⁸⁰ Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 2./3. Februar 1814, AN F7 8390, Fol. 413.

¹⁸¹ Vgl. Gotteri 7, S. 210. Das Bulletin stützte sich auf einen Bericht des Präfekten Ladoucette.

¹⁸² Darauf deutet hin, dass Ladoucette den Maires und Adjunkten im Januar 1813 nahelegte, dass sie selbst öffentlich wie auch privat den anderen mit gutem Beispiel vorangehen sollten. Vgl. RAPR, Bd. 11 (1813), S. 3 f.

¹⁸³ Der preußische Kommandant verlangte vom Maire, ihm die französischen Zollbeamten (*douaniers*) vorzuführen, und zudem die Kähne und Boote in der Gemeinde ans rechte Rheinufer transportieren zu lassen, was aber vom Maire kategorisch abgelehnt wurde. Vgl. das Schreiben des Maires von Orsoy an den Unterpräfekten von Krefeld, 5. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 256; Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten, 6. Dezember 1813, ebd., Fol. 255; vgl. weiterführend dazu Sonoya (2009), S. 279 f.

¹⁸⁴ Der Unterpräfekt von Krefeld beschrieb das Verhalten des Orsoyer Maires mit den Worten: „Les habitants [!] de cette ville n’ont pas eu occasion de prouver leur dévouement à l’Empereur et à leur nouvelle patrie; Mais le Maire, comme leur organe, les a représentés avec caractère et fermeté“. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten, 6. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 255.

¹⁸⁵ Vgl. Karll (1921), S. 45, 49 f.

3.4.4 Die Bedeutung und Funktion des *Esprit public* für die Verwaltungsbehörde

Im Folgenden soll die politische Bedeutung des *Esprit public* für das Innenministerium unter Einbeziehung der Frage, warum die Verwaltungsbehörden die Illusion eines guten *Esprit public* unbedingt aufrechterhalten wollten, hinterfragt und anschließend untersucht werden, warum sie dabei ebenso penetrant wie permanent den Blick auf die Hingabe und die Aufopferungen der Beamten und Einwohner richteten.¹⁸⁶ Dies bedarf umso mehr einer Erklärung, als die polizeilichen Berichte den *Esprit public* in den rheinischen Departements beim Untergang des napoleonischen Kaiserreichs nicht als besonders gut charakterisierten.¹⁸⁷

3.4.4.1 Die innenpolitische Bedeutung des *Esprit public*

Die örtlichen Polizeibehörden, wie z. B. die Gendarmerie oder auch das Kölner Spezialkommissariat, hatten bereits seit einiger Zeit den aktuellen Zustand des *Esprit public* im Roerdepartement mit großem Misstrauen verfolgt.¹⁸⁸ Alarmiert wurden sie dann in den Jahren 1813 und 1814 vor allem dadurch, dass antifranzösische Verbalinvektiven und verächtliche Gesten, sowie Angriffe und Drohungen gegen die lokalen Beamten und selbst Majestätsbeleidigungen viel häufiger als zuvor gemeldet wurden.¹⁸⁹ Veranlasst durch dergleichen beunruhigende Berichte erkannten der Staatsrat Réal und der Polizeiminister Savary immer deutlicher den Ernst der Lage und begannen, sich mehr und mehr für den *Esprit public* zu interessieren. Im Vordergrund stand zwar in erster Linie die Besorgnis um die Wahrung der öffentlichen Ordnung, doch in einer so kritischen Situation wie der jetzigen ließen sich die allgemeine Stimmung und Einstellung der Bevölkerung durch gezielte Ruhestörungen sehr schnell dahingehend ändern, so dass durch sie die Autorität des französischen Staats existenziell in Gefahr geriete. Bei einem jeden solchen Aufsehen erregenden Vorfall suchte deshalb Ladoucette seinem Vorgesetzten Réal den Sachverhalt

¹⁸⁶ Die Hervorhebung des guten *Esprit public* bzw. der Ergebnisheit der Beamten und Administrierten war, wie im Folgenden dann noch näher zu zeigen sein wird, eng mit propagandistischen Zwecken verbunden, was Sonoya (2009), S. 214-220 am Beispiel einer Berichterstattung des französischen Innenministers Crétet vor der gesetzgebenden Körperschaft im Jahre 1807 bereits ansatzweise aufgezeigt hat.

¹⁸⁷ Vgl. z. B. Gotteri 7, S. 500, 532, 583, 606.

¹⁸⁸ Vgl. oben z. B. Abschnitte 3.3.2.1 und 3.4.2.1; siehe auch Gotteri 7, S. 606.

¹⁸⁹ Vgl. z. B. Gotteri 6, S. 87, 264, 321, 353, 372, 418; Gotteri 7, S. 296, 372, 500, 510. In den Pariser Nationalarchiven befinden sich unter der Signatur F7 8390 umfangreiche Polizeiakten über antinapoleonische Reden und Anschläge sowie zum *Esprit public*, wobei es hauptsächlich um die öffentliche Ordnung geht. Vgl. Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (Hg.), Rheinisch-westfälische Quellen in französischen Archiven, Teil I: Quellen aus der Zeit der französischen Revolution und des ersten Kaiserreichs Frankreich unter besonderer Berücksichtigung des Roerdepartements, bearbeitet von Helmut Dahm, Wilhelm Engels und Hans Schmitz mit einer verwaltungsgeschichtlichen Einleitung von Ingrid Joester, Siegburg 1978, S. 44 f.

genau zu erklären und gleichzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Täter zu verfolgen und zu verhaften, stets verbunden mit der Versicherung, dass der *Esprit public* im Allgemeinen gut sei.¹⁹⁰

Abgesehen davon, hob Ladoucette gegenüber dem Innenminister den *bon Esprit* der Bevölkerung und die Ergebenheit der Beamten stets mit lobenden Worten hervor und versicherte ihm, dass die Einwohner seines Departements dem französischen Staat treu ergeben seien, wobei er gegebenenfalls negative Vorkommnisse herunterspielte, was wiederum auf die Notwendigkeit hindeutet, den Schein zu wahren, dass die französische Herrschaft sich ganz und gar auf die öffentliche Meinung stützen könne. Dadurch suchte der Präfekt zu vermeiden, dass er und sein Departement sich das Misstrauen der Pariser Behörde zuzogen, oder er hoffte auf diesem Wege auch den möglicherweise bei der Polizei entstandenen Verdacht des *mauvais Esprit* aus der Welt zu schaffen. Zudem schien ein angeblich guter *Esprit public* bzw. eine profranzösische öffentliche Meinung im Rheinland aus Sicht des Innenministeriums von nicht unerheblicher Bedeutung, konnte sie doch dem Zweck dienen, in den innerfranzösischen Departements keine schwerwiegende Unruhe aufkommen zu lassen. Gestützt wird diese Vermutung durch einen Vorschlag des Präfekten: Ladoucette riet Montalivet an, die von den Maires unterschriebenen Adressen im *Moniteur* zu veröffentlichen, um deren Treue dem Kaiser gegenüber ganz *Frankreich* sowie ganz Europa zur Kenntnis zu bringen.¹⁹¹ Nachrichten über eine Loyalitätserklärung des „deutschen“ Grenzdepartements dem „französischen“ Vaterland gegenüber könnten dazu beitragen, die Einsatzbereitschaft aller Franzosen für das Kaiserreich hochzuhalten oder noch zu stärken, Berichte über das nun von Chaos und Ohnmacht erfasste östliche Grenzgebiet Frankreichs sie dagegen erheblich schwächen.

3.4.4.2 Die Bedeutung nach außen (I): *Esprit public* als Abwehrmittel feindlicher Manöver

Die besondere Betonung des guten Esprits wie auch der Ergebenheit und des

¹⁹⁰ Zum Beispiel wurde in einem Bericht vom 8. Februar 1813 darauf hingewiesen, dass bereits Konskribierte in einzelne Regimenter reibungslos eingegliedert wurden und ein Teil von ihnen mit dem Ruf: „Vive l'Empereur!“ abmarschierte; gleichzeitig begannen die Maires mit der Vorbereitung der Konskription für den Jahrgang 1814. Dass all diese Operationen ordentlich abliefen, wurde darüber hinaus als positive Reaktion der Bevölkerung auf die antifranzösischen Ideen interpretiert, die „einige Provokateure (*quelques séditieux*)“ zunächst auf der rechten Rheinseite in dem Sinne zu propagieren suchten, dass sie sich von dort aus dann weiterhin in den angrenzenden linksrheinischen Departements ausbreiten würden. Dieser Bericht fand auch das Interesse des Polizeiministeriums, was sich allein schon daran zeigt, dass er ins Polizeibulletin eingefügt wurde. Vgl. das Bulletin vom 13. Februar 1813, bei Gotteri 6, S. 146. Aufgrund einer ähnlichen Argumentation stellte ein Bericht Ladoucettes vom 9. Februar 1813 ebenfalls fest, dass im Roerdeapartement ein „bon Esprit“ herrsche. Vgl. AN F7 8293.

¹⁹¹ Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 8. November 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 227.

Engagements der Bevölkerung diene gleichzeitig als ein Mittel der Propaganda nach außen hin. Die französische Verwaltung versuchte nämlich, die Alliierten, und unter ihnen besonders Preußen glauben zu machen, dass die öffentliche Meinung in den rheinischen Departements trotz allem, was in der letzten Zeit geschehen war, weiterhin das Kaiserreich unterstützte.

Die französischen Behörden achteten nunmehr vornehmlich auf feindliche Agenten, um diese daran zu hindern, in der linksrheinischen Bevölkerung zu agitieren und die Rekrutierungen zum Militärdienst zu stören oder gar zu verhindern. Als die alliierten Truppen im Herbst 1813 den Rhein zu überschreiten drohten, sahen sich die Franzosen zwangsläufig dazu genötigt, jede feindselige Agitation, die zum Widerstand gegen die von ihnen behauptete Autorität aufrief, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu kontern und abzuwehren.¹⁹²

Unter diesen Umständen betrachteten der Präfekt und der Innenminister die Propagierung und Proklamierung der „wahren“ Gesinnung der Beamten und der Bevölkerung nach außen hin auch als ein geeignetes Mittel, den feindlichen Aktionen entgegenzuwirken. Die Idee Ladoucettes, von den Maires signierte Adressen zu veröffentlichen, zielte in erster Linie auf die Alliierten, um ihnen in aller Deutlichkeit zu zeigen, dass „on ne redoute pas leur invasion dans cette partie importante de l'Empire Français“,¹⁹³ womit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Bewohner des Roerdepartements keinerlei Angst vor einer drohenden Invasion des Feindes in ihr Land hätten, um so ganz offensichtlich der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, dass das Roerdepartement gut französisch gesinnt sei.¹⁹⁴

Darüber hinaus wurden Aachen und Köln, die beide zu den *Bonnes Villes* des Empires zählten, besonders dazu aufgefordert, eine Deputation mit einer Huldigungsadresse an den Kaiser nach Paris zu schicken. Die beiden Städte zögerten zuerst, weil man, wie der Präfekt angab, zu diesem Zeitpunkt – gegen Ende Oktober 1813 – glaubte, dass die Grande Armée vollkommen aufgerieben wäre, und man keine Kenntnis davon hatte, wo sich Napoleon

¹⁹² Ladoucette wies den Innenminister auch darauf hin, dass feindliche Agenten und Agitatoren versucht hätten, das Volk in verschiedenen Orten seines Departements aufzuwiegeln und zu einem Aufstand zu bringen, was ihnen allerdings nie gelungen sei. Vgl. die Schreiben des Präfekten an den Innenminister, vom 8. und 10. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 254 und Fol. 261; siehe auch Sonoya (2009), S. 280 f.

¹⁹³ Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 8. November 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 227.

¹⁹⁴ In diesem Kontext berichtete die offizielle Zeitung des Roerdepartements, *le Journal de la Roër* (Nr. 255), für dessen Redaktion Ladoucette selbst verantwortlich war, dass „die Munizipalräte von Crefeld und Neuß Adressen verfaßt haben, die von ihrer Ergebenheit eingeeben sind, und daß die Maires des Arrondissements Crefeld in diesem Augenblick ähnliche Adressen verfassen“. Diese Adressen an den Kaiser wurden allerdings nicht freiwillig, sondern auf Anweisung der Regierung verfasst und eingereicht. Vgl. Karll (1921), S. 120-122, das Zitat auf S. 121; vgl. zum *Journal de la Roër* Blunck (1966), S. 103 f.

befand. Dennoch reiste die Deputation dann endlich doch nach Paris ab, was sich wohl daraus erklären lässt, dass auf sie wahrscheinlich von Seiten des Präfekten aus ein erheblicher Druck ausgeübt wurde.¹⁹⁵

Außerdem wurde von der Bevölkerung erwartet, immer wieder durch Taten Treu und Aufopferung für Frankreich zu beweisen. So hatten einmal die Metzger in Aachen den österreichischen Kriegsgefangenen, die die Stadt durchquerten, 60 Pfund Fleisch gespendet. Nachdem Ladoucette davon gehört hatte, überredete er diese Metzger dazu, den verletzten französischen Militärpersonen die doppelte Menge Fleisch anzubieten, was sie dann auch taten.¹⁹⁶ Damit wollte der Präfekt offenbar dem Eindruck entgegenzutreten, dass die Bewohner des Roerdepartements für die Österreicher Sympathie hätten, einem Eindruck, der dem Zweck der Kriegspropaganda der Alliierten dienen konnte.

3.4.4.3 Die Bedeutung nach außen (II): *Esprit public* als potentielles Instrument für außenpolitische Verhandlungen

Von der zweiten Hälfte des Jahres 1813 bis zum Frühling 1814 schien die schriftliche Verständigung zwischen dem Präfekten und dem Innenminister über einen (vermeintlich) guten bzw. *bon Esprit* im Roerdepartement auch außenpolitisch relevant gewesen zu sein. Denn in diesem Zeitraum war die Festsetzung der französischen Staatsgrenze – und damit auch die Zukunft des linksrheinischen Gebietes – ein höchst wichtiger Punkt bei den Verhandlungen über einen möglichen Frieden zwischen Frankreich und den Alliierten.¹⁹⁷ Für den Fall, dass die Frage der Zugehörigkeit der linksrheinischen Gebiete bei den Friedensverhandlungen auf die Tagesordnung gesetzt wurde, konnten sich die Franzosen aus ihrer Sicht eventuell auf die öffentliche Meinung berufen, um damit ihren Anspruch auf die rheinischen Departements zu begründen. Dies muss für sie umso dringender gewesen sein, als die Rückforderung der ehemaligen deutschen Gebiete durch Flugschriften, wie u. a.

¹⁹⁵ Vgl. Schreiben des Präfekten vom 10., 31. Oktober und 8. November 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 225, 207, 208; Horn (2017), S. 352 f.; Müller (2005), S. 90.

¹⁹⁶ Im französischen Original heißt es: „Les bouchers s'étaient réunis pour donner 60 l.[ivres] de viande aux prisonniers autrichiens traversant la ville. Le préfet leur a fait dire d'en donner le double aux blessés de l'armée française. Ils s'y sont conformés“. Vgl. das Bulletin vom 11. Oktober 1813, bei Gotteri 7, S. 296.

¹⁹⁷ In der Konvention von Kalisch im Februar 1813 waren sich die Alliierten noch darüber einig, die natürliche Grenze, d. h. die Rheingrenze, als legitim zu respektieren. Nach dem Zustandekommen des Waffenstillstands im Juni bot Metternich Napoleon einen Frieden an, in dem von der Rückgabe des linksrheinischen Gebietes noch keine Rede war, doch lehnte dieser das Angebot ab. In der Folge entschieden sich zwar die Alliierten für den Vormarsch über den Rhein hinaus, aber bis zur Besetzung von Paris im März 1814 und dem Abschluss des ersten Pariser Vertrags im Mai blieb die Zugehörigkeit des Rheinlandes immer noch offen, weil unter den alliierten Staaten keine klare Übereinstimmung über die endgültigen Kriegsziele bestand. Vgl. Koltès (1989), S. 19-23, 54 f.; vgl. auch Karl Otmar Freiherr von Aretin (1993): Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, 2. ergänzte Auflage, Göttingen, 1993, S. 153.

Arndts „Der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Gränze“, veröffentlicht im Dezember 1813, mit großer Vehemenz propagiert wurde.¹⁹⁸

Auf diese Möglichkeit wies jedenfalls Ladoucette in einem Bericht hin, den er im Februar 1814, d. h. nachdem er Aachen bereits verlassen hatte, verfasste. Wie er es bisher getan hatte, zog er auch jetzt das Fazit, dass der *Esprit public* gut sei, indem er darauf hinwies, dass die politischen Gegner die Militäraushebung nicht behindern konnten, dass die Moral der Konskribierten relativ gut sei und nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Soldaten desertierte, dass die Bewohner auf die Beschlagnahme von Pferden keineswegs negativ reagierten und den französischen Beamten auch gerne beim Verlassen ihres Amtssitzes halfen. Allerdings verschwieg Ladoucette auch ungünstige Fakten nicht, wie z. B. die Tatsache, dass die Moral der Truppen nach der Einnahme der Stadt Neuss durch die preußische Armee schlechter geworden sei und die Steuer für das Jahr 1813 nur zum Teil kassiert werden konnte.¹⁹⁹

Wichtig ist seine Feststellung am Schluss des Berichts, dass er bereit sei, das Amt des Präfekten erneut zu übernehmen und innerhalb von drei Wochen das Departement erneut zu organisieren, wenn es infolge eines militärischen Sieges oder bei einem Friedensschluss an Frankreich zurückfallen sollte,²⁰⁰ wohinter sich der Gedanke Ladoucettes dahingehend vermuten lässt, dass für die Rückgewinnung des Roerdepartements zwar ein militärischer Erfolg unabdingbar sei, jedoch faktisch hing die Zugehörigkeit des Rheinlandes für die absehbare Zukunft in erster Linie von den diplomatischen (Friedens-)Verhandlungen ab. Die Situation scheint mir analog derjenigen zu sein, in der General Hoche beim Pariser Direktorium anfragte, ob das linksrheinische Besatzungsgebiet annektiert werden sollte, wenn denn das Kriegsglück winkte und die öffentliche Meinung die nötige Unterstützung böte.²⁰¹

Der *Esprit public*, den der Roerpräfekt beschrieb, zeigt eine deutliche Diskrepanz zu den Berichten des Kölner Spezialpolizeikommissars Paulze d'Ivoy, denn dort heißt es, dass sich das Departement in Unordnung befinde.²⁰² Wenn aber andererseits der Präfekt, selbst noch, nachdem er Aachen verlassen hatte, auf die gute Stimmung in der Bevölkerung hinwies, so war er offenbar der Überzeugung, dass sich die Herrschaft am Rhein auf die öffentliche Meinung stützen und der gute *Esprit public* ein Argument für den französischen Anspruch auf das linksrheinische Gebiet sein konnte – eine Ansicht, die auch der Innenminister

¹⁹⁸ Koltes (1989), S. 20.

¹⁹⁹ Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 2./3. Februar 1814, AN F7 8390, Fol. 411-413.

²⁰⁰ „Lorsque la victoire ou la paix aura rendu le département de la Roër, [...] le soussigné se charge de le réorganiser dans trois semaines“. Ebd., Fol. 413.

²⁰¹ Siehe oben II. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.2.2.2, S. 155, Fußnote 255.

²⁰² Bei Paulze d'Ivoy heißt es ganz unumwunden: „L'esprit public est très mauvais“. Gotteri 7, S. 606.

vermutlich geteilt zu haben scheint.

3.4.4.4 Die Rücksichtnahme auf die öffentliche Stimmung

Die Frage nach dem *Esprit public* reduzierte sich nicht allein auf die politische Instrumentalisierung der öffentlichen Meinung. Denn die französische Verwaltung musste Rücksicht auf die Gefühle der Bevölkerung nehmen, um sie wirklich bei guter Stimmung zu halten.

Um den *bon Esprit* in der Bevölkerung zu garantieren und aufrechtzuerhalten, sorgten die französischen Behörden dafür, dass die unvermeidbaren materiellen Belastungen auf das Volksempfinden nicht allzu negativ wirkten. So ersuchte Ladoucette seine Vorgesetzten in Paris schon im Mai 1813 – nach einer Requisition von Futtergetreide, das in die Festung Mainz abgeliefert werden sollte – eindringlich, in seinem Departement bei einer künftigen Requisition keinen Hafer mehr aufzufordern, weil eine erneute Beschlagnahme der noch vorhandenen Bestände wegen Vorratsmangels zu einem immensen Preisanstieg führen würde.²⁰³

Gegen Ende der napoleonischen Herrschaft ließen sich jedoch die unverhohlenen Äußerungen der Unzufriedenheit nur schwer stoppen, zumal die Bevölkerung mit der Unterbringung des Militärs sowie den Requisitionen und den Zuschlagsteuern (*Centimes additionnels*) immer mehr belastet wurde. Erschwerend kam hinzu, dass sowohl die Soldaten als auch die Offiziere immer wieder unberechtigt Lebensmittel und Unterkünfte forderten.²⁰⁴

So äußerten z. B. in Köln die Einwohner explizit ihr Missfallen über eine Zuschlagsteuer (*Impôts additionnels*) von über 600.000 Francs. In diesem Fall erhob interessanterweise der Spezialpolizeikommissar Paulze d'Ivoy seinerseits Einwände gegen die Erhebung der Abgabe, womit der Maire gemäß dem Befehl des Präfekten den Steuerbeamten (*Percepteur des contributions directes*) beauftragt hatte, sei sie doch durch kein Gesetz oder Dekret autorisiert. Des weiteren sei die Belastung zu hoch – die Gesamtsumme der 1812 in der Stadt erhobenen Staatsabgaben hatte ca. 330.000 Fr. betragen – und dies erst recht zu einem Zeitpunkt, an dem die Einwohner bereits nicht nur mit der Unterbringung der Soldaten und den Requisitionen überbelastet waren, sondern auch für den großen Teil dieser Leistungen noch nicht einmal entschädigt wurden.²⁰⁵ Möglicherweise motivierte den Kommissar die

²⁰³ Vgl. Schreiben des Präfekten an den Innenminister, 29. Mai 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 188.

²⁰⁴ Der Präfekt berichtete am 24. Dezember 1813, dass sich die Moral und Disziplin des Militärs erheblich verschlechtert hätten: „Les soldats exigent à volonté tout ce qui leur convient, certains d’être soutenus par les officiers“, weshalb „Les habitants se plaignent des exactions de tout genre qu’ils éprouvent“. Vgl. das Bulletin vom 30. Dezember 1813, bei Gotteri 7, S. 541; ferner Horn (2017), S. 174.

²⁰⁵ Vgl. Bericht an Réal vom 29. Dezember 1813, AN F7 8293. Eine Zusammenfassung findet sich

Befürchtung noch weiterer negativer Einflüsse auf den *Esprit public* zu seinen kritischen Bemerkungen, besonders, wenn man berücksichtigt, dass er damals die öffentliche Stimmung in Köln als sehr schlecht charakterisierte.²⁰⁶

Die offizielle Verlautbarung, dass sich das Roerdepartement generell in einem Zustand des *bon Esprit* befand, sollte auch dazu dienen, die Moral der Beamten und Bürger positiv aufrechtzuerhalten. Im Mai 1813 erklärte der Präfekt vor dem Departementsrat, dass bei den Bewohnern des Roerdepartements ein „excellent esprit“ vorherrsche, indem er sich dabei z. B. auf den problemlosen Abmarsch der Konskribierten, auf die positive Reaktion auf die Requisition von Pferden und Futter und auf die Einschreibung der Söhne renommierter Familien in die Nationalgarde berief, und das, obwohl es im März auf der rechten Rheinseite, d. h. im angrenzenden Großherzogtum Berg, zu einem Aufstand gekommen sei.²⁰⁷ Diese Ausführungen Ladoucettes sind einerseits zwar im Kontext der Instrumentalisierung des *bon Esprit public* zu betrachten, die darauf abzielte, die Beamten und die Bevölkerung aufs Neue zum Treue und zum Einsatz für Frankreich zu motivieren,²⁰⁸ doch resultierte andererseits sein lobender Hinweis auf den *excellent Esprit* auch aus der Notwendigkeit, wirklich Respekt und Anerkennung der Bevölkerung zu zollen, die für das Kaiserreich in der kritischen Situation die Opfer gebracht hatte.

Wenn solche gebotene Rücksicht auf die Bevölkerung ausblieb, so konnte dies negativ auf die öffentliche Stimmung einwirken, denn die örtlichen Autoritäten und die Bevölkerung reagierten gelegentlich durchaus empfindlich darauf, wie sie von der Regierung wahrgenommen wurden. Ein Ereignis in Köln möge dafür als Beispiel dienen: Während ihrer Rheinlandreise im August 1813 besuchte die Kaiserin Marie-Louise die ehemalige Reichsstadt. Bei ihrer Ankunft vor dem Palais Zuydwyck, in dem sie und Napoleon 1811 untergebracht worden waren, soll Vankerberghen, der Sekretär und Stellvertreter des dortigen Spezialpolizeikommissariats, einem Fourier des Palastes („fourrier de Palais“) laut befohlen haben, die in der Nähe des Gebäudes hinter einer Hecke befindlichen Schaulustigen deshalb zu entfernen, weil man sich nicht auf die Kölner verlassen könnte, was natürlich deren Unmut erregte, und den Maire Wittgenstein dazu veranlasste, eine Entschuldigung zu fordern, weil dadurch das Gefühl der Einwohner verletzt worden sei. Vankerberghen erklärte jedoch Réal gegenüber, dass alles auf einem Missverständnis beruhe, weshalb er anscheinend auch eine Entschuldigung ablehnte.²⁰⁹ Der

im Polizeibulletin vom 5. Januar 1814, bei Gotteri 7, S. 559.

²⁰⁶ Vgl. Gotteri 7, S. 583; siehe auch Müller (2005), S. 92.

²⁰⁷ RAPR, Bd. 11 (1813), S. 153-155.

²⁰⁸ Siehe dazu oben Abschnitt 3.3.3.

²⁰⁹ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal, 9. August 1813, AN F7 8293 unpaginiert, sowie die an ihn gerichtete schriftliche Erklärung Vankerberghens mit dem Datum vom 8. August 1813, ebd.; vgl. zu diesem Vorfall ferner Karll (1921), S. 141-144; Müller (2005), S. 88 f. Ihr zufolge habe der

Präfekt ergriff seinerseits nötige Maßnahmen, den Sachverhalt zu klären, was doch ohne Folgen blieb.²¹⁰

Das gerade geschilderte Ereignis ist wohl auf das schlechte Verhältnis zwischen den Kölnern und dem Spezialkommissar Paulze d'Ivoy zurückzuführen, der ihnen gegenüber immer wieder sein Misstrauen zum Ausdruck brachte,²¹¹ weshalb die angebliche Äußerung Vankerberghens unter den Kölnern an Glaubwürdigkeit gewann.

An dieser Stelle ist zudem anzumerken, dass die Beispiele aus Köln ein gutes Beispiel für die ambivalente Einstellung der Rheinländer zur französischen Herrschaft sind: Auf der einen Seite hielten sich die lokalen Autoritäten bei der Entsendung einer Deputation nach Paris zunächst einmal zurück. Andererseits reagierte der Maire von Köln im Fall Vankerberghens auf das Misstrauen gegenüber der Loyalität der Bevölkerung und die höchst unfreundliche Behandlung von dieser höchst sensibel. Ihre widersprüchlichen Reaktionen sind vermutlich wie folgt zu erklären: Zum einen sollte eine allzu deutliche Parteinahme für Frankreich in einer Situation, in der der Krieg zwischen Frankreich und den Alliierten noch unentschieden war, ganz offensichtlich vermieden werden. Zum anderen, wenn die französische Regierung einmal des schlechten *Esprit* der Bewohner gewahr würde, könnten sich daraus für diese irgend mögliche üble Folgen ergeben. Trotzdem hegte der Präfekt keinen Zweifel an der franzosenfreundlichen öffentlichen Stimmung in Köln.²¹² Das erschien auch begründet, wenn man z. B. berücksichtigt, dass die Kölner Bürger bei der Verteidigung der Stadt Anfang Januar 1814 die französischen Militärs in vielerlei Hinsicht so lange unterstützten, bis diese sich zurückziehen mussten.²¹³

Fourier aus eigenem Entschluss (also nicht auf Anweisung Vankerberghens) die Schaulustigen vom Palais entfernt, und Vankerberghen habe keineswegs gesagt, dass man sich nicht auf die Kölner verlassen könnte. Diese Angabe scheint mir durchaus glaubwürdig zu sein, zumal Vankerberghen sich dem Präfekten gegenüber damit rechtfertigte, dass er auf keinen Fall eben ohne Rücksicht auf das vor dem Palast sammelnde Publikum eine solche Klage über den „esprit du peuple de Cologne“ laut auszusprechen wagen würde.

²¹⁰ Ladoucette nahm dieses Ereignis eigentlich nicht sehr ernst, weil er Réal die allgemeine Stimmung beim Besuch der Kaiserin in Köln dahingehend versicherte, dass „Les habitans [!] ont manifesté du dévouement et de l'enthousiasme; un seul fait particulier [d. h. der Fall von Vankerberghen] paraît s'eloigner [!] de ces sentiments [!]“. Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal, 9. August 1813, AN F7 8293, unpaginiert.

²¹¹ Vgl. z. B. den Bericht des Kölner Spezialpolizeikommissars über die Monate August und September 1811 (Bulletin Nr. 1). AN F7 8293. Was der Bericht eigentlich besagt, ist, dass die Kölner im Allgemeinen keineswegs die aktuelle Regierung lieben, sondern alle Franzosen hassen würden. Vankerberghen wies auch auf die „malveillance que les autorités locales de Cologne ont toujours portée au Comm[issai]re Spécial de police de cette ville“ hin. Vgl. den oben angeführten Brief vom 8. August 1813, AN F7 8293.

²¹² Siehe dazu oben Fußnote 210.

²¹³ Der französische General Sébastiani als Stadtkommandant von Köln beschrieb das Verhalten der Kölner bei der von den preußischen Truppen unternommenen Überschreitung des Rheins am 3. Januar mit sehr lobenden Worten. Vgl. seinen Brief vom 5. Januar 1814, AN F1cIII Roer 4, Fol. 311; vgl. auch Müller (2005), S. 92 f.; ferner Sonoya (2009), S. 282 f.

Aus den obigen Ausführungen wird nochmals deutlich, dass der *Esprit public* für die französischen Behörden auch noch am Ende der Herrschaft am Rhein eine wesentlich größere Wichtigkeit besaß, als in der bisherigen Forschung angenommen. Die Stimmungsberichte in diesem Zeitraum schildern nicht nur das Durcheinander und die Verwirrung beim Untergang des Regimes, und weisen auch nicht nur darauf hin, dass einzig und allein der *Ordre public* für die französische Polizei sowie die Verwaltung von Interesse waren. Sie dokumentieren hingegen, dass die französische Administration den Einfluss von Gerüchten auf den *Esprit public* ernster nahm als zuvor, und dass sie erkannt hatte, dass die Beibehaltung ihrer Herrschaft von der öffentlichen Meinung und Stimmung abhing, womit die Propagierung eines *bon Esprit* sich auch nach außen gegen die das rheinische Volk aufreizende Agitation durch die Alliierten richtete. Deutlich wurde dabei auch dass der *Esprit public* darüber hinaus als Zeichen der Stellungnahme der rheinischen Bevölkerung zugunsten der französischen Herrschaft und Regierung eventuell für außenpolitische Zwecke eingesetzt werden konnte, wie dies bereits in der Zeit der Rastatter Verhandlungen geschehen war.

3.5 Zusammenfassung des 3. Kapitels

Während des napoleonischen Konsulats und zur Zeit des Empires fiel die Beschäftigung mit dem *Esprit public* in erster Linie in den Aufgabenbereich des Ministeriums der allgemeinen Polizei. Das Pariser Ministerium war der letzte Adressat, bei dem der überwiegende Teil der amtlichen Schriftstücke über den *Esprit public* einging. Im dritten Kapitel wird also zunächst am Beispiel des Roerdepartements aufgezeigt, dass sich das Polizeiministerium vor allem für den *Esprit public* in Kriegszeiten interessierte. Dies hatte zwei Hintergründe: Zum einen bestand die Hauptaufgabe der napoleonischen Polizei darin, die öffentliche Ordnung bzw. den *Ordre public* aufrechtzuerhalten. In Kriegszeiten ließ sich die öffentliche Stimmung leichter beunruhigen und die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter stören, als in einer Friedensperiode. Aus der Sicht der Polizeibehörden standen der *Esprit public* und der *Ordre public* in einer engen Korrelation. Außerdem hatte das Pariser Polizeiministerium noch einen besonderen Grund dafür, dem Roerdepartement Aufmerksamkeit zu schenken, weil nämlich die vier rheinischen Departements einschließlich des Roerdepartements zu den deutschen Reichsterritorien gehört hatten und erst vor kurzer Zeit an Frankreich angegliedert worden waren. Vor diesem Hintergrund richtete Paris in den Auseinandersetzungen mit Preußen und Österreich ein besonders wachsames Auge auf die Grenzdepartements. Wegen dieser ehemaligen Zugehörigkeit betrachtete man den *Esprit public* im Rheinland mit Skepsis. Jedoch war die

„deutsche“ Herkunft der rheinischen Bevölkerung für die Polizei nur insoweit relevant, als der *mauvais Esprit* offenbar damit zusammenhing. Daher wurde die Frage der Nationalität 1809 aktuell, als Österreich einen deutsch-nationalen Krieg propagierte. Im Verlauf des Jahres 1813 schienen zudem die französischen Behörden – dabei ging es auch um die Verwaltung – eine allgemeine Erhebung des deutschen Volkes zu befürchten. Dazu kam es allerdings nicht. Bei den Aufständen, Unruhen und Protesten der Bevölkerung im napoleonischen Deutschland spielte die nationale Motivation nur eine geringe Rolle, worauf die heutige Forschung fast übereinstimmend hinweist. Die Illusion über die Bedrohung einer nationalen Erhebung übte indes einen gewissen Einfluss auf die Auffassung der Franzosen über den *Esprit public* im Rheinland aus. Die Polizei interessierte aber nicht allein der *Esprit public* in Kriegszeiten, sondern auch im Frieden, wobei es zudem nicht nur um die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sondern auch um die Meinungen bzw. die Reaktionen der Bevölkerung im Hinblick auf bestimmte politische Maßnahmen ging. In den Polizeibulletins der Jahre 1810 und 1811 lenkte das Polizeiministerium z. B. das Augenmerk des Kaisers auf die Einstellung der Bevölkerung des Roerdepartements zur verstärkten Kontinentalblockade und auf ihre Reaktionen auf die Militärkonskription vor dem Hintergrund der verschärften Maßnahmen gegen Desertion und Dienstverweigerung, da Wirtschaft und Militär zu den wichtigsten Anliegen der napoleonischen Herrschaftspolitik gehörten. Auf diese Weise wollte sich das Ministerium über die Folgen der eingeleiteten Maßnahmen informieren, um, wenn es nötig schien, die zuständigen Behörden zu weiteren Schritten zu veranlassen. Darüber hinaus berichtete der Gendarmerieoffizier Georgeon im Jahre 1810 über die Halbherzigkeit der Aachener und Kölner bei den anlässlich der Eheschließung Napoleons mit Marie-Louise für die Auszeichnung der Militärpersonen veranstalteten Kollektivheiraten sowie über den Anstieg der Kriminalität, um daraus Rückschlüsse auf den *mauvais Esprit* im Roerdepartement zu ziehen; hierbei fungierte die Polizei vor Ort sozusagen als Gradmesser eines *mauvais Esprit*, die mit ihren Informationen die Aufmerksamkeit der Pariser Zentrale auf die Gefahr einer Verschlechterung des *Esprit public* lenkte. Zur Überprüfung solcher Meldungen forderte die Pariser Polizeizentrale dann die Departementsverwaltung dazu auf, sie über den Zustand des *Esprit public* näher in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise suchte sie auch in Friedenszeiten, wenn es nötig erschien, den *Esprit public* zu kontrollieren. Ins Besondere scheinen die Ausführungen Georgeons bezüglich der Reaktion der Bevölkerung auf die oben genannten Hochzeitsfeiern für das Polizeiministerium deshalb relevant zu sein, weil es sich hier gegebenenfalls um eine Verletzung der Autorität des Militärs und damit auch der des Kaisers handeln konnte, die Rückschlüsse auf die Haltung der rheinischen Bevölkerung gegenüber der Regierung und dem Kaiser zuließ.

Alles in allem bestand das Interesse der Polizei am *Esprit public* unter dem napoleonischen Regime weitgehend darin, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, obwohl das Polizeiministerium gleich nach dem Friedensschluss von 1801 unter dem Aspekt der Integrationsbereitschaft der Bevölkerung den *Esprit public* in den rheinischen Departements zu erfassen suchte. Im Rückblick auf den verschlechterten *Esprit public* des Jahres 1809 implizierte Georgeon zwar, dass der *Esprit public* mehr als die bloße Unterwerfung unter das Gesetz und die Behörden, sondern so etwas wie Begeisterung für das französische Vaterland bedeutete. Den *Esprit public* in diesem Sinne zu beleben, interessierte ihn jedoch wenig. Denn Georgeon wies auf die Notwendigkeit hin, die *Opinion publique* im Roerdepartement zu leiten, was für ihn aber wohl nur im Hinblick auf den *Ordre public* von Bedeutung gewesen zu sein scheint. Außerdem oblag die Lenkung des Volksmeinung der Verwaltung, und nicht der Polizei.

Die Berichte der Verwaltungsbehörde, d. h. des Präfekten, über den *Esprit public*, die sie dem Polizeiministerium hauptsächlich in Kriegszeiten einreichte, wurden in erster Linie von dessen Interesse an der Frage dominiert, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung kurzfristig gesichert seien. Wenn man nun aber in Bezug auf den *Esprit public* im Jahre 1809 die Beschreibung des Präfekten Ladoucette und diejenige des Gendarmerieoffiziers Georgeon vergleicht, unterscheidet sich die Schilderung Ladoucettes insofern von derjenigen Georgeons, als der Gesichtspunkt der Integration beim Präfekten als Verwaltungsbeamten viel mehr in den Vordergrund trat, als beim Gendarmerieoffizier als einem Organ der Polizeigewalt. Die Verwaltungsbehörde betrachtete also den *Esprit public* nicht allein unter einer kurzfristigen Perspektive, sondern auch unter einer langfristigen. Dementsprechend richtete sich die Notwendigkeit, der öffentlichen Meinung eine erwünschte Richtung zu geben, nicht nur nach den kurzfristigen, sondern ebenso nach den langfristigen Bedürfnissen. Dieses langfristige Interesse ist zum Beispiel in dem in der Aktensammlung der Präfektur veröffentlichten *Compte moral* des Präfekten Ladoucette vor dem Departementsrat im Jahre 1809 und 1811 spürbar, in dem er den diesem vorgetragenen *bon Esprit* in der Bevölkerung dazu nutzte, etwa den Gemeingeist der Beamten und Administrierten noch mehr zu beleben und bei ihnen gleichermaßen Vertrauen in die Departementsverwaltung und die Pariser Regierung hervorzurufen, was ihnen die Anpassung an die französische Staats- und Gesellschaftsordnung erleichtern konnte.

Anhand der Stimmungsberichte, die Ladoucette in der Endphase der französischen Herrschaft an das Innenministerium adressierte, lassen sich die der Verwaltung eigenen Gesichtspunkte ebenso deutlich erkennen. Der Innenminister lenkte dabei das Augenmerk des Präfekten vor allem auf die *Bruits publics*, wobei es sich darum handelte, nicht bloß die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, sondern vielmehr die Volksmeinung zu

leiten bzw. die Bevölkerung bei guter Stimmung zu halten. Dies war vor dem Hintergrund des Umlaufs diverser den Franzosen ungünstigen Gerüchte und Reden und der nicht auszuschließenden Geheimaktionen feindlicher Emissäre in der Kriegssituation für die Verwaltung äußerst relevant, weil ihr sonst die Gefahr drohte, an Autorität und Kontrolle über die Administrierten zu verlieren, was die Verwaltung weniger funktionsfähig machte, und weil es sonst vielleicht den Alliierten gelungen wäre, die linksrheinische Bevölkerung etwa zu einem allgemeinen Aufstand zu bewegen, was wiederum an die Öffentlichkeit brachte, dass die französische Herrschaft vom rheinischen Volk nicht mehr unterstützt wurde. Außerdem konnte die unruhige und chaotische Stimmung in den an der Staatsgrenze liegenden Departements im Kontext eines drohenden Zusammenbruchs des Empires einen nicht geringen Einfluss auf die öffentliche Stimmung in den innerfranzösischen Departements ausüben.

In diesen Stimmungsberichten machte der Präfekt häufig den Innenminister mit Nachdruck auf die Aufopferung und Hingabe der lokalen Beamten und Administrierten, kurz, auf ihren *bon Esprit* aufmerksam. Der Minister bezeugte ihnen seine Anerkennung, die der Präfekt mit seinem eigenen lobenden Worten an sie weiterleitete. Diese Kommunikation war für das Pariser Ministerium und den Präfekten von nicht zu unterschätzender Bedeutung, um die Beamtenschaft und die Bevölkerung des Departements in guter Stimmung zu halten und um ihnen die französische Regierung als vertrauenswürdig erscheinen zu lassen. Die lokalen Behörden und die Einwohner waren ihrerseits ebenfalls daran interessiert, wie sie von den höheren Stellen eingeschätzt wurden. Ladoucette verfolgte aber nicht nur den jeweiligen Zustand des *Esprit public* und berichtete darüber, sondern drängte die Einwohner auch dazu, ihre Treue und Hingabe zu beweisen, was mit seiner Absicht verbunden war, den *Esprit public* im Roerdepartement nach außen zu demonstrieren. Auf diese Weise suchte Ladoucette einerseits den Manipulationen der rheinischen Bevölkerung durch die Alliierten entgegenzuwirken und andererseits deren möglichem Besitzanspruch auf das linke Rheinufer zuvorzukommen. Wenn die rheinischen Departements von den alliierten Truppen zeitweilig besetzt werden sollten, wie es dann auch tatsächlich geschah, so könnte die französische Regierung die dem Innenministerium gelieferten „Belege“ für den guten *Esprit public* bzw. die für Frankreich günstige öffentliche Meinung in der rheinischen Bevölkerung unter Umständen als eine Art Volkslegitimation deklarieren, aufgrund derer die linksrheinischen Territorien in außenpolitischen Verhandlungen wieder zurückgefordert würden. Insofern bedeutet diese Kommunikation zwischen der Pariser Zentrale, der Aachener Präfektur und den lokalen Behörden viel mehr als eine „amtliche Mache“, als die Karll sie charakterisierte.

Bei der Beobachtung des *Esprit public* orientierten sich die Polizeibehörden als Wächter

und Schützer des *Ordre public* hauptsächlich an einem eher kurzfristigen Interesse, nämlich dem Polizeiministerium in Kriegszeiten die Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung anzuzeigen und in dieser Hinsicht wesentliche Störfaktoren und Gefahrenquellen zu lokalisieren, bzw. es in Friedenszeiten auf die (An)Zeichen eines schlechten *Esprit public* aufmerksam zu machen. Im Ganzen fungierte also die Polizei, wie bereits oben erwähnt, als Gradmesser eines *mauvais Esprit*. In den *Esprit public* selbst bzw. in die Volksmeinung einzugreifen, war die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, wobei die mittelfristigen und langfristigen Zielsetzungen, u. a. die Bildung des Gemeingeistes, das Erwecken des Vertrauens in die Regierung und die Propaganda nach außen, eine übergeordnete Rolle spielten. Von der Aufgabe, die öffentliche Meinung in die erwünschte Richtung zu lenken, hing die Deutung des *Esprit public* seitens der Verwaltung zusätzlich ab.

Ungeachtet dieser Funktionsunterschiede lässt sich sagen, dass sich die Polizei und die Verwaltung des Roerdepartements gemeinsam in ihren Anstrengungen vor allem darauf konzentrierten, die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung zu prägen und zu beherrschen, ganz besonders in den Kriegen gegen die beiden deutschen Großmächte, Österreich und Preußen, denn sowohl die französische Regierung als auch die Verwaltung gingen davon aus, dass sie sich auf den *Esprit public* in den rheinischen Departements aufgrund ihrer ehemaligen territorialen Zugehörigkeit immer weniger verlassen konnten. Im Rückblick auf die Feldzüge gegen Österreich 1809 hatte Georgeon bereits auf die Gefahr hingewiesen, dass eine entscheidende Niederlage der französischen Armee ernsthafte Folgen für die öffentliche Ruhe und Ordnung nach sich hätte ziehen können. In unserem Falle standen aber nicht allein die öffentliche Ruhe und Ordnung, sondern die französische Herrschaft im Rheinland auf dem Spiel. Wenn, wie es dann beim Untergang des napoleonischen Empires auch geschah, die durch die französischen Niederlagen und die den Franzosen ungünstigen Kriegsumstände beunruhigte und verschärfte öffentliche Stimmung sich immer mehr ausbreitete, die gestörte öffentliche Ordnung aber nicht wiederhergestellt werden konnte, ging die französische Staatsautorität überwiegend verloren und die Verwaltungsbehörden konnten demnach die Bevölkerung nur schwer unter Kontrolle behalten, was schließlich ihre Herrschaft und deren Legitimität in Gefahr brachte, die in erster Linie von der Unterstützung durch das Volk und dessen Subordination abhingen.²¹⁴ Die Überwachung

²¹⁴ Hier ist daran zu erinnern, dass, auch wenn die napoleonischen Behörden den *Esprit public* als schlecht charakterisierten, sie dem Volk selbst keineswegs daran die Schuld zuschoben, sondern nur der Priesterschaft, den feindlichen Agenten, die einen negativen Einfluss auf das Volk ausübten, oder den Vorurteilen und Gebräuchen, die es beherrschten. Dies zeigt, dass der napoleonische Staat immer noch auf die politische Legitimation durch das Volk angewiesen war. Falls er konstatierte, dass die Schuld für den schlechten *Esprit public* beim Volk selbst läge, z. B., dass es keineswegs bereit sei, die staatlichen Gesetze zu beachten, oder dass es keine Anhänglichkeit an den Kaiser Napoleon zeige, so gestand er gleichsam von sich aus, dass er vom Volk nicht unterstützt würde, d. h., dass es

des *Esprit public* und die Kontrolle darüber in Kriegszeiten sollten deshalb in erster Linie der Dominierung der öffentlichen Stimmung dienen, die darauf abzielte, die Stabilität der Herrschaft zu bewahren²¹⁵ und damit deren Legitimität zu schützen. In Bezug auf das linksrheinische Gebiet maß die Regierung des napoleonischen Kaiserreichs sowie diejenige der französischen Republik deshalb der unbedingten Kontrolle der öffentlichen Stimmung großes Gewicht bei. Die öffentliche Stimmung in der rheinischen Bevölkerung konnten aber auch Preußen und Österreich zu einer erfolgreichen Kriegsführung nicht mehr außer Acht lassen, zumal die Wichtigkeit ihrer Lenkung bereits im „Meinungskrieg“ im Jahre 1797 deutlich erkennbar worden war.

Aus den Ausführungen dieses Kapitels geht hervor, dass der *Esprit public* auch für das napoleonische Empire immer noch von Bedeutung war und dass sich dessen Interesse am *Esprit public*, anders als es in der bisherigen Forschung angenommen wurde, nicht allein nur aus den Ansprüchen der Polizei an den *Ordre public* ableiten lässt, sondern aus viel differenzierteren Motiven. Auf diese Weise hat sich herausgestellt, dass die Bedeutung und die Funktion des *Esprit public* in der napoleonischen Herrschaftspolitik je nach den Kontexten variierte, obwohl das Dominieren der öffentlichen Stimmung in Kriegszeiten eine übergeordnete Rolle spielte. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der *Esprit public* nicht ausschließlich der Gegenstand einer einseitigen Beobachtung durch die Behörden war, weil ihre Beobachtung des *Esprit public* vorwiegend mit der Zielsetzung verbunden war, die Öffentlichkeit im erwünschten Sinne zu beeinflussen, wobei von der Kommunikation zwischen den Behörden und der Bevölkerung die Rede ist. Die Ziele der Herrschaftspolitik, wie etwa die Steigerung der politischen Glaubwürdigkeit und die Beschleunigung der Integration, konnten nicht durch den gewaltsamen und einseitigen Zwang zur Ordnung, sondern erst mittels einer funktionierenden Kommunikation erreicht werden, wozu dann eben auch der *Esprit public* dienen sollte.²¹⁶

In den behördlichen Berichten und den Polizeibulletins über den *Esprit public* im napoleonischen Kaiserreich war die moralische Erziehung der Staatsbürger kein zentrales Thema mehr. Dies bedeutete jedoch keineswegs, dass, wie Mona Ozouf feststellt, der napoleonische Staat die volkspädagogische Ambition preisgab, was im nächsten – und letzten – Teil der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden soll.

ihm an der Volkslegitimation fehlte.

²¹⁵ Vgl. dazu auch Sonoya (2009), S. 214, 217 f.

²¹⁶ Horn zufolge gelang es allerdings dem napoleonischen Regime letzten Endes nicht, die Bevölkerung zwischen Maas und Rhein für sich zu gewinnen, zumal sie in den Krisenzeiten seit dem Jahre 1811 keine wesentlichen Maßnahmen ergriff, ihre immer größer werdenden materiellen Belastungen zu verringern oder ihre schwierige Lebenssituation zu verbessern, sondern sich bevorzugt darum kümmerte, sowohl die Staatsabgaben als auch die Rekruten immer effizienter einzuziehen. Vgl. Horn (2017), S. 403 f.

III. TEIL: *Esprit public* und *Opinion publique* in der französischen Reformpolitik in ihrem Bezug zur staatlichen Neuordnung und Dominanz des öffentlichen Raums

1. Kapitel Die Brandbekämpfung und -verhütung

Das nun folgende Kapitel untersucht die Brandbekämpfung und -verhütung unter der französischen Verwaltung. Zuerst werden die Brandstiftungen in der Zeit des napoleonischen Empires abgetrennt vom allgemeinen Feuerschutz behandelt, weil ihnen die französische Polizei und Verwaltung in Hinsicht auf den *Esprit public* und den *Ordre public* großes Gewicht beimaß. Abgezielt wird dabei zunächst einmal darauf, die Brandlegungen und deren Hintergründe eingehend zu analysieren, um anschließend danach zu fragen, ob und was die Brandstiftungen und die Branddrohungen realiter mit der „Fremdherrschaft“ zu tun hatten, und außerdem zu eruieren, wie wirksam die französische Polizei und Verwaltung gegen die Feuerleger vorgingen, indem sie diese ermittelten und festnahmen, und in welchem Maße ihre Bemühungen dazu betrogen, dergleichen Verbrechen zu verringern (1.1). Danach werden die Brandschutzmaßnahmen des 18. Jahrhunderts, die im Rahmen der städtischen und landesherrlichen Polizei ergriffen wurden, nach den Kategorien 1. des aktiven und 2. des passiven bzw. präventiven Brandschutzes, sowie 3. der Entschädigung der Brandopfer bzw. der Feuersozietät thematisiert, wobei die das spätere Roerdepartement umfassenden Territorien, das heißt u. a. das Kurfürstentum Köln, das Herzogtum Kleve-Mark und das Herzogtum Jülich-Berg, im Mittelpunkt der Betrachtung stehen (1.2). Auf dieser Grundlage soll dann in einem weiteren Schritt näher auf den allgemeinen Brandschutz unter der französischen Verwaltung eingegangen werden. Für die Zeit der militärischen Besetzung und der administrativen Neuorganisation jedoch erlaubt die lückenhafte Quellenlage nur eine kurze und fragmentarische Darstellung, wobei aber immerhin aufgezeigt werden kann, dass alle französischen die Brandverhütung betreffenden grundlegenden Gesetze in den Jahren 1798 und 1799 eingeführt wurden, und dass die amtlichen Brandberichte aus dem Jahr 1798 die im Falle eines Brandes ergriffenen Maßnahmen vor allem im Lichte des *Esprit public* bewerteten (1.3). Schließlich werden die Brandschutzmaßnahmen im Roerdepartement in der napoleonischen Zeit im allgemeinen Kontext der Bedeutung des Feuerschutzes in der französischen Verwaltungspolitik erörtert und näher untersucht (1.4). Der Brandschutz, den hauptsächlich die Departementsbehörde im Rahmen der laufenden Gesetze regelte, scheint die napoleonische Regierung zunächst nicht sonderlich interessiert zu haben. Weil es aber im Laufe der Zeit immer offensichtlicher wurde, dass in der Brandbekämpfung noch viel zu wünschen übrig blieb, hielt die Pariser Regierung seit dem Jahr 1810 dann doch weitere Schritte für notwendig, um in Zukunft Brände so weit wie möglich bereits im Vorfeld zu verhindern, bzw. entsprechende

Maßnahmen zu ergreifen, um ein ausgebrochenes Feuer rasch und wirksam zu löschen. Als Folge davon kam in diesem Jahr ein allgemeines und einheitliches Feuerpolizeireglement auf die Tagesordnung, das einerseits zur Vereinheitlichung der Vorschriften der öffentlichen Ordnung beitragen, andererseits aber auch mit den lokalen Instruktionen in Einklang stehen sollte (1.4.1). Als nächstes werden dann in der vorliegenden Arbeit die im Roerdepartement ergriffenen Maßnahmen zum abwehrenden (1.4.2) sowie zum vorbeugenden Brandschutz (1.4.3) und zur Entschädigung der Brandopfer im Kontext einer geplanten departementalen Feuerversicherungsanstalt einer näheren Betrachtung unterzogen (1.4.4). Dabei wird sich zeigen, dass die verwaltungsinterne Kommunikation und die lokale Öffentlichkeit sowohl bei der Normimplementierung als auch bei der Normgestaltung eine sehr wichtige Rolle spielten, und dass der Brandschutz aus französischer Sicht nicht allein auf den *Ordre public* (öffentliche Ordnung) im engeren Sinne bzw. die *Sûreté publique* (öffentliche Sicherheit) abzielte, d. h. die Personen und ihr Eigentum vor dem Brand und dessen Folgen zu schützen, sondern auch auf den *Ordre public* im weiteren Sinne, mit der Vorgabe nämlich, die neue Herrschafts- und Gesellschaftsordnung zu konsolidieren, wofür der *Esprit public* im Sinne des Gemeingeistes von ganz erheblicher Bedeutung war.¹

1.1 Die Brandstiftungen als mögliches Indiz aktiver Opposition gegen die „Fremdherrschaft“

1.1.1 Der Stellenwert der Feuersbrünste und Brandstiftungen in den französischen Amtsberichten

Für die französischen Behörden war das hier angesprochene Problem insofern von erheblicher Bedeutung, als es eng mit dem *Ordre public* und dem *Esprit public* verbunden war, und mit der von ihnen als solche wahrgenommenen Zunahme solcher Brände immer mehr an Relevanz gewann.

Als der Regierungskommissar Marquis wiederholt im Verlauf des zweiten Koalitionskriegs über den schlechten *Esprit public* berichtete, suchte er ihn auch damit zu erklären, dass kurz hintereinander an verschiedenen Orten Feuer ausgebrochen war.² In der Zeit des napoleonischen Empires machte der Eskadronschef der Gendarmerie, Georgeon, in einem Polizeibericht ebenfalls auf die ungewöhnlich hohe Anzahl von Bränden und anderen Delikten aufmerksam und deutete sie als Zeichen des „mauvais esprit“ im Roerdepartement.³

Für die Franzosen war daher die zunehmende Zahl der Brände zugleich ein Indikator für

¹ Vgl. zum Begriff *Ordre public* Michael Scotti-Rosin (1993), S. 63-98, hier S. 80-87.

² Hansen 4, S. 1110 f.; siehe oben II. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.2.2.2.

³ Vgl. das Schreiben Georgeons an den Staatsrat Réal vom 8. Mai 1810, AN F7 8390, unpaginiert; siehe oben II. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3.3.2.1, S. 279, Fußnote 87.

den jeweiligen Zustand der allgemeinen Stimmung. Wenn allein schon der Ausbruch eines Feuers im Hinblick auf den *Esprit public* von Bedeutung war, dann stand bei einem solchen Ereignis im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit noch mehr und vor allem die Frage nach einer möglichen Brandstiftung. Das Haus eines Mitbürgers in übler Absicht in Brand zu stecken oder ihm damit zu drohen, war nicht nur ein krimineller Akt bzw. eine Störung der öffentlichen Ordnung, sondern bedeutete nichts anderes, als dadurch auch und vor allem die staatliche Autorität in Frage zu stellen.⁴

In den französischen Polizeibulletins, in denen das Polizeiministerium täglich alle wichtigeren Ereignisse zusammenfasste, um den Kaiser darüber zu informieren, werden neben verschiedenen Kapitalverbrechen, wie Mord, Raub und Erpressung, häufig auch Feuerschäden erwähnt, wobei immer wieder die Brandursache zur Sprache kam, besonders dann, wenn es dabei um „incendie par malveillance“ d. h. einen in böser Absicht gelegten Brand ging. Vor Ort stellten die Polizei- und auch die Verwaltungsbehörden bei einem Feuerausbruch zunächst den Tatbestand fest, der dann, so gut wie möglich protokolliert, den Pariser Behörden zur Kenntnis gebracht werden sollte.⁵

Darauf, dass eben diese Brandstiftungen neben den übrigen Delikten als eine Art Grandmesser für den *Esprit public* betrachtet wurden, hat die neuere Forschung bereits mehrfach hingewiesen. So hat z. B. Buchholz darauf aufmerksam gemacht, dass die zahlreichen Verbrechen und Delikte,⁶ denen immer wieder auch Angehörige der Obrigkeiten und Notabeln zum Opfer fielen,⁷ in den französischen Polizeiakten in der Zeit des Empires minutiös registriert wurden.⁸

⁴ Vgl. Buchholz (1997), S. 294.

⁵ Der Präfekt Méchin forderte die Maires am 5. Nivôse XI (26. Dezember 1802) dazu auf, den Unterpräfekten über „tous les événements [!] relatifs à la police“, u. a. auch über die Brände und deren Ursachen, über Diebstähle und über andere Gewalttaten zu berichten. Vgl. RAPR, Bd. 1, Teil 2 (1802/03), S. 34. Wiederholt wurde diese Aufforderung auf ähnliche Weise mit einem Zirkular vom 7. Frimaire XII (29. November 1803), in: RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 121 f.

⁶ Darunter werden nicht nur die Brandlegung und Branddrohung, Mord, Raub und Erpressung, sondern auch die Majestätsbeleidigung und die Verbreitung falscher Gerüchte subsumiert. Vgl. Buchholz (1997), S. 290 f., 294-296.

⁷ Bei Buchholz heißt es zum Beispiel: „Im März 1802 hatte Präfekt Jakobi den Diebstahl der Siegel aus den Mairien Ursdorf [Arsdorf?] und Waldbillig [im *Département des Forêts*] gemeldet. Diese Siegel waren gestohlen worden, um falschen Urkunden authentischen Charakter zu geben“. Vgl. ebd., S. 296. Unrichtigerweise bezeichnet Buchholz Jakobi als Präfekten des Roerdepartements, doch war dieser lediglich Präfekturrat und vertrat damals das Amt des Präfekten, Simon, nur provisorisch, weil dieser erkrankt war, weswegen er am 4. März 1802 verstarb. Vgl. Dorsch (1804), S. XIV; vgl. auch Graumann (1990), S. 49.

⁸ Dabei greift Buchholz u. a. auf die in den Pariser Nationalarchiven befindlichen Akten mit den Signaturen F7 2213, 2218 und 2219 zurück. Ebd., S. 294 f. Im Bestand F7 2213-2220 wird die Aktenserie unter der Überschrift „Registre topographique du bulletin général. Extraits des bulletins de police des départements (1806-1814)“ geführt. Vgl. Bertrand Joly/Christèle Noulet/Annie Poinot (Hg.), *Sous-Série F/7 Police (1789-1985), État numérique*, Paris 2006, S. 186 f., unter URL: www.archivesnationales.culture.gouv.fr/chan/chan/series/pdf/F7-2010.pdf. (Eingesehen 17. März

Für Buchholz lässt die angestiegene Kriminalität im Jahr 1812 vor allem auf den verschlechterten *Esprit public* deutliche Rückschlüsse zu, wobei anzunehmen ist, dass die Brandstiftungen auch in diesem Jahr im Roerdepartement offenbar an Häufigkeit zunahmen,⁹ woraus dann das Fazit gezogen wird, dass dies auf das „Schwinden der napoleonischen Macht“ infolge des französischen Russlandfeldzugs zurückzuführen sei.¹⁰

Darüber hinaus wurde, so Buchholz, die Drohung mit einer Brandstiftung oder mit anderen Gewaltanwendungen von kleineren Gruppen gezielt zur Wahrung ihrer Interessen eingesetzt, was sich oft gegen die lokalen Beamten und die wohlhabenden Bürger richtete. Die Branddrohung war zudem als ein insofern lohnendes Geschäft anzusehen, weil das Risiko, gefasst zu werden, relativ gering war,¹¹ zumal sie ja nicht unbedingt ausgeführt werden musste. Aber das Mittel erschien insofern wirkungsvoll, weil eine effiziente Brandstiftung leicht von einem Einzelnen oder von Wenigen organisiert werden konnte, und der zu befürchtende Schaden doch relativ groß sei, was dann die Behörden veranlasst habe, solche Vergehen äußerst ernst zu nehmen.¹² Mit diesen Delikten hätten, wie Buchholz weiter argumentiert, viele Rheinländer, die vor allem nur wenig von der neuen Gesellschaftsordnung profitierten, ihre Unzufriedenheit mit der französischen „Fremdherrschaft“ zum Ausdruck gebracht.¹³

Es ist jedoch überaus fraglich, in welchem Maße die angeführten Berichte über Kriminalität die öffentliche Stimmung in der rheinischen Bevölkerung tatsächlich widerspiegeln. Dem ist allein schon deshalb umso genauer nachzugehen, als die oben erwähnten Überlegungen Buchholz' über das Verhältnis zwischen der Zunahme der Brandstiftungen und der Verschlechterung des *Esprit public* im Jahre 1812 angesichts der folgenden zwei Gründe nicht ganz unproblematisch zu sein scheint:

Zum einen zieht Buchholz fast ausnahmslos nur die im Jahre 1812 erfolgten Brandstiftungen in Betracht, so gut wie nicht aber diejenigen anderer Jahre, wobei zudem

2015).

⁹ Buchholz (1997), S. 294.

¹⁰ Ebd. Dort wird auf jene Brandlegungen im Roerdepartement hingewiesen, die am 30. Januar, 4. Februar, 20. Februar, 17. März, 18. April, 21. Mai, 19. Juli und 19. Dezember 1812 gemeldet wurden. Diese Daten stimmen mit denjenigen in der Tabelle I (siehe Anhang I) überein, abgesehen vom 19. Juli. Gemäß Gotteri 5, S. 53 wurde im Polizeibulletin nicht am 19., sondern am 15. Juli eine Brandstiftung eingetragen. Vermutlich weisen aber die beiden Angaben auf dasselbe Ereignis hin, so dass eine der beiden Datierungen falsch sein dürfte.

¹¹ Buchholz zufolge wurden im Saardepartement zahlreiche Brände registriert, die von den Behörden auf Brandstifter zurückgeführt worden seien, ohne jedoch die Täter nicht festnehmen zu können. Buchholz (1997), S. 295.

¹² Ebd.

¹³ Ebd., S. 294. Buchholz zufolge lässt sich die französische Herrschaft im Rheinland insofern als eine „Fremdherrschaft“ charakterisieren, als es der französischen Verwaltung trotz aller Integrationsbemühungen nicht gelungen sei, „eine breite Identifikation der Rheinländer mit Frankreich zu schaffen“. Vgl. ebd., S. 290 f.; das Zitat auf S. 291.

das Verhältnis der Zahl dieser Brandstiftungen zu den in den Polizeibulletins des gleichen Jahres registrierten gesamten Brände nicht berücksichtigt wird. Zum anderen wird auf die Motive der Täter nicht detailliert eingegangen, sondern wird nur eine allgemeine Erklärung gegeben.¹⁴

Angesichts ihres hohen Stellenwerts in den französischen Akten einerseits und der oben ausgeführten Probleme hinsichtlich der analytischen Vorgehensweise andererseits soll im Folgenden primär auf die Brandstiftungen selbst, abgetrennt von Fragen des allgemeinen Brandschutzes, näher eingegangen werden. Diesem Konzept folgend werden zunächst die Brände und Brandstiftungen statistisch dargestellt, so dass man die jährlichen Zahlen der berichteten Brände miteinander vergleichen und zugleich den Anteil der Brandstiftung grob ermitteln kann. Anschließend werden die einzelnen Brandberichte näher untersucht, um eine Erklärung dafür zu finden, was konkret die Brandstifter zu ihrem Handeln motivierte, um dann das Ergebnis der Analyse zusammenzufassen, und dabei die Frage zu stellen, wie erfolgreich die französischen Behörden zu dieser Zeit waren, dergleichen Verbrechen effektiv zu bekämpfen.

1.1.2 Die Brandstiftungen im Roerdepartement

1.1.2.1 Die statistische Darstellung der Brände und Brandstiftungen

Über die umfangreichen napoleonischen Polizeiakten, die sich in den Pariser Nationalarchiven befinden, kann man heute dank der insgesamt zwölfbändigen Edition der Polizeibulletins (*bulletins de police*) einen sehr guten Überblick bekommen.¹⁵ Sie lassen uns die Vielfalt der Nachrichten erkennen, über die Napoleon durch das Polizeiministerium unter der Leitung des Ministers Joseph Fouché (1804-1810) und dann von dessen Nachfolger Anne-Jean-Marie-René Savary (1810-1814) informiert wurde.¹⁶ Darunter befinden sich auch die Meldungen über die Brände, die in den Jahren 1804-1806 dem Chef des zweiten Polizeiarrondissements Miot und danach demjenigen des ersten Arrondissements und dem Staatsrat Réal durch den Präfekten sowie die Gendarmerie übermittelt wurden.

Die im Zeitraum zwischen 1804 und 1814 registrierten Brandmeldungen aus dem Roerdepartement umfassten, wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, folgende Daten:

¹⁴ Buchholz vermutet, dass die soziale Verunsicherung und die ökonomische Notlage beim Anstieg der Kriminalität eine wesentliche Rolle spielten, da die einfache Bevölkerung von der neuen Gesellschaftsordnung in keiner Weise profitierte. Vgl. ebd., S. 290, 295 f.

¹⁵ d'Hauterive 1-5; Gotteri 1-7.

¹⁶ d'Hauterive (1943), S. 13, 16 f.

Tabelle 1: Brandmeldungen aus dem Roerdepartement im Polizeibulletin 1804-1814

Jahr	1804	1805	1806	1807	1808	1809
Brandmeldung	7	16	9	4	5	10
Brandstiftung	1	3	2	0	1	1
Branddrohung	0	0	0	0	0	0
Jahr	1810	1811	1812	1813	1814	Total
Brandmeldung	2	0	10	7	1	71
Brandstiftung	0	0	8	7 ¹⁷	0	23
Branddrohung	0	0	0	0	1	1

Aus: d'Hauterive 1-5; Gotteri 1-7.

Ins Polizeibulletin wurden insgesamt 71 Meldungen eingetragen,¹⁸ von denen 23 sich auf die Brände aus „malveillance“ und eine auf die Branddrohung bezogen. Auf den ersten Blick unterstützt die Statistik die von Buchholz aufgestellte These, weil man in den Jahren 1812 und 1813 viel häufiger Brandlegungen findet, als in den anderen Jahren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Brandmeldungen in der Kriegszeit (u. a. 1805/06 und 1809) grundsätzlich höher war, als im Frieden (z. B. 1810, 1811).

Kann man die Zunahme der Registrierungen im Polizeibulletin aber wirklich als ein sicheres Zeichen für die beunruhigte öffentliche Stimmung ansehen? Und was die Jahre 1812 und 1813 betrifft: Inwieweit spielten in dieser Hinsicht der erfolglose Russlandfeldzug Napoleons und die dann folgenden Niederlagen gegen die Alliierten eine entscheidende Rolle?

Mir scheint es eher fragwürdig zu sein, aus den oben gegebenen Daten allein eine Korrelation zwischen dem Wandel des *Esprit public* und der Frequenz der Feuersbrünste abzuleiten, schon allein deshalb, weil dabei die Art und Weise, wie die Polizeibulletins zustande kamen, nicht in die Erwägungen mit einbezogen wird.

In einer damit beauftragten Abteilung des Polizeiministeriums, die vor allem für die Staatssicherheit bzw. die Geheimpolizei zuständig war, stellte der Sachbearbeiter Jean-Marie François gemäß den Anweisungen des Abteilungschefs Desmarest einen ersten Entwurf für das Bulletin her, der dann diese erste Fassung prüfte und überarbeitete. Schließlich griff auch der Polizeiminister – und hier besonders Fouché – seinerseits in die

¹⁷ Die Gendarmerie berichtete am 8. Mai über einen vermutlich von einem Fremden gelegten Brand in einem ungenannten Dorf (vgl. Gotteri 6, S. 431). Das Ereignis ist wahrscheinlich identisch mit dem vom Präfekten zwei Tage später gemeldeten in Katzheim entstandenen Feuer (ebd., S. 455). Sollte dies zutreffen, dann beliefen sich die Brandmeldungen im Jahre 1813 nicht auf acht, sondern auf sieben. Siehe Tabelle I (Anhang I), I-67.

¹⁸ Vgl. dazu im Einzelnen Tabelle I (Anhang I).

Redaktionsarbeit ein.¹⁹ Deshalb hing es in erster Linie von ihren Auswahlkriterien (und definitiv jenen des Ministers) ab, welche Nachrichten dem Kaiser übermittelt werden sollten, was die Vermutung nahelegt, dass Unbedeutendes (oder Inopportunes) aus dem Bulletin ausgeschlossen oder eliminiert wurde.

Zusätzlich ist auf die Möglichkeit zu verweisen, dass die Gewichtung der Vorkommnisse durch die örtlichen Behörden die Redaktionsarbeit in der Pariser Zentralstelle ebenfalls in gewissem Maße beeinflussen konnte. Gab es eine Feuersbrunst, dann führten die lokalen Behörden eine Untersuchung durch. In deren Gefolge berichtete der Maire des Aachener Arrondissements dem Präfekten und derjenige der anderen drei Arrondissements dem Unterpräfekten, wie z. B. das Feuer ausbrach und wie es gelöscht wurde, wie groß der Schaden war und ob es sich um Brandstiftung handelte. Wenn es sich dabei um einen gelegten Brand, d. h. um ein Verbrechen handelte, musste der Maire es in einem Protokoll (*procès-verbal*) festhalten, um dieses an den Sicherheitsmagistrat (*magistrat de sûreté*) und eine Abschrift davon an den Unterpräfekten (bzw. an den Präfekten) weiterzuleiten.²⁰ Anschließend erläuterte der Präfekt das Ereignis dem Chef des Polizeiarrondissements, d. h. Réal. Auf der anderen Seite begab sich auch die Gendarmerie zum Tatort und untersuchte den Fall, um den Sachverhalt bzw. den Tatbestand zu klären. Deren Niederschrift ging bei der „Inspection générale“ der Gendarmerie in Paris ein und diese informierte dann darüber das Polizeiministerium.²¹ Anzumerken ist, dass die Polizei- und die Verwaltungsbehörden nicht selten zu ganz unterschiedlichen Meinungsbildungen kamen.²²

Aufgrund der oben ausgeführten Erkenntnis hinsichtlich der Redaktion des Polizeibulletins lässt sich vermuten, dass nicht wirklich alle entstandenen Brände im Bulletin aufgezeichnet wurden.²³

¹⁹ Vgl. d’Hauterive 4, S. VIII-IX; vgl. auch d’Hauterive (1943), S. 22-26; Godechot (1951), S. 530.

²⁰ Vgl. RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 121 f. Der Sicherheitsmagistrat bzw. der Sicherheitsbeamte, der dem Tribunal der ersten Instanz (*tribunal de la première instance*) im Arrondissement beigeordnet wurde, war der Amtsvertreter des Kommissars, der seit 1804 als kaiserlicher Prokurator (*procureur impérial*) bezeichnet wurde, und hatte die Aufgabe, z. B., mit Hilfe von Friedensrichtern, Gendarmen, Maires und Adjunkten die jeweiligen Verbrechen und Delikte aufzuspüren. Das Amt des Sicherheitsmagistrats wurde 1810 abgeschafft. Vgl. Graumann (1990), S. 183, 186; Godechot (1951), S. 531 f.

²¹ Vgl. z. B. Inspection générale de la Gendarmerie Impérial, Extrait de la Correspondance du 25 janvier 1812, AN F7 3686/10, Fol. 394.

²² Als es 1802 im Arrondissement Kleve zu Waldbränden kam, äußerte Dorsch, damals Unterpräfekt von Kleve, Bedenken gegen die Übertreibung ihrer Bedeutung durch die Gendarmerie, und beklagte, dass diese öfter in ihren Berichten einem eher belanglosen Ereignis übermäßige Wichtigkeit zumesse. Seiner Ansicht nach seien diese Geschehnisse viel zu unbedeutend, als dass man sie gleich dem Polizeiminister vor Augen führen müsste. Vgl. das Schreiben des Klever Unterpräfekten an den Präfekten vom 3. Thermidor X (22. Juli 1802). AN F7 3686/9, unpaginiert; vgl. dazu auch unten S. 340 f.

²³ Von den im weiteren Verlauf meiner Arbeit erwähnten Brandfällen, über die der Präfekt der zuständigen Stelle in Paris berichtete, wurde ein großer Teil nicht ins Polizeibulletin aufgenommen,

Zudem ist daran zu erinnern, dass sich der *Esprit public* im Roerdepartement trotz des für Frankreich katastrophalen Russlandfeldzugs nicht erheblich verändert hatte, wie bereits oben im zweiten Teil aufgezeigt wurde.²⁴

Infolgedessen kann der Blick allein auf das Polizeibulletin die von Buchholz aufgestellte These nicht bestätigen, obwohl man immerhin vermuten könnte, dass die in der Kriegszeit gestiegene Spannung die Aufmerksamkeit der Behörden auch auf solche Brände lenkte, die im Normalfall beim Polizeiminister kaum Beachtung gefunden hätten.²⁵

Deshalb soll im Folgenden auf die einzelnen Brandberichte, die von den Präfekten sowie den lokalen Behörden abgefasst wurden,²⁶ näher eingegangen werden, unabhängig davon, ob sie für das Polizeiministerium relevant waren oder nicht.

1.1.2.2 Die Motive für die Brandlegungen

Im Folgenden suche ich die einzelnen Berichte über die Brandstiftung und -drohung qualitativ zu bewerten, um auf diese Weise die oben durchgeführte quantitative Evaluation der gemeldeten Brände, die aufgrund der besagten Datenlücken unvollständig bleiben muss, um eine wesentliche Komponente zu ergänzen.

Die nun folgende 2. Tabelle zeigt zunächst einmal eine statistische Auflistung der durchgesehenen Akten:

Tabelle 2: Untersuchte Brandberichte im Roerdepartement 1801-1813

Jahr	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807
Brandbericht	1	4	0	3	0	16	5
Brandstiftung	1 ²⁷	3	0	1	0	5	3
Branddrohung	0	0	0	0	0	2	0
Jahr	1808	1809	1810	1811	1812	1813	Total
Brandbericht	13	1	0	6	12	6	67
Brandstiftung	6	1	0	4	7	4	35
Branddrohung	0	0	0	1	1	0	4

sofern ich mich hier auf d'Hauterives und Gotteris Quellenedition verlassen kann. Vgl. dazu im Folgenden die Tabelle II, z. B. die Fälle II-9, 10, 21.

²⁴ Siehe oben II. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3.4.2.1.

²⁵ Für diese Annahme spricht ferner die Tatsache, dass der Präfekt in den Jahren 1805/06 in seinem „Bulletin de police du departement“ ebenfalls über Feuersbrünche berichtete, und dass es selbst in einer relativ ruhigen Zeit, wie z. B. im Jahr 1808, verhältnismäßig viele Brandmeldungen gab, was der Tabelle 2 zu entnehmen ist.

²⁶ Der größte Teil der von mir eingesehenen Brandberichte, die sich in den Pariser Nationalarchiven befinden, wurde von den Präfekten oder der allgemeinen Inspektion der Gendarmerie verfasst.

²⁷ Siehe Tabelle II, Nr. 1 (Anhang II).

Aus: AN F7 3686/9, 3686/10, 8293, 8349;

LANRWR Roerdepartement 2081, 2095, 2106, 2790 I und II.

Insgesamt wurden 67 Brandberichte eingesehen.²⁸ Davon betreffen 35 die Brandlegung und vier die Branddrohung, soweit dies eindeutig festzustellen oder wenigstens doch zu vermuten ist.

De facto gab es sicherlich noch wesentlich mehr amtliche Meldungen, weil man davon ausgehen kann, dass im Roerdepartement mehr als 40 Feuersbrünste pro Jahr ausbrachen.²⁹ Unter dieser Prämisse wird der Mangel an Quellen für die Jahre 1803, 1805 und 1810 besonders deutlich. Auch in den anderen Jahren gibt es zweifellos Lücken in der Berichterstattung. Hinzu kommt, dass ich nicht alle vorhandenen Akten habe einsehen können.³⁰

Deshalb gibt die obige Tabelle nur wenig Aufschluss über eine Korrelation zwischen der Anzahl der entstandenen Brände und dem Zustand des *Esprit public*. Einschränkend hinzuweisen ist dabei jedoch darauf, dass gerade in Friedenszeiten (wie u. a. in den Jahren 1808 und 1811) zwar häufiger über den Ausbruch von Feuern berichtet wurde, aber nur wenige dieser Brandmeldungen Eingang ins Polizeibulletin fanden.

Eine Auswahl der Untersuchungsgegenstände erwies sich insofern als unumgänglich, als nicht alle der 67 Brandfälle gründlich nachgeprüft werden können. Außerdem sind die Feuerausbrüche, die auf Nachlässigkeit, Unachtsamkeit oder auf einen Blitzschlag zurückgingen, hier eher irrelevant. Auf die Brände, deren Ursachen unklar blieben, oder zu denen Einzelheiten fehlten, konnte ebenfalls nicht eingegangen werden. Aus diesem Grunde werden im Folgenden nur 24 der dokumentierten 39 Brandstiftungen und -drohungen herangezogen, und zusätzlich weitere sechs Beispiele aus der Tabelle I. Insgesamt wurden von mir also dreißig Fälle näher überprüft. Ihre Auswertung wurde im Hinblick auf zwei spezifische Kategorien durchgeführt.

Zur *ersten* Kategorie gehören die Brandlegungen sowie -drohungen, die sich gegen lokale Behörden sowie Notabeln bzw. wohlhabende Bürger richteten. Im Zentrum der folgenden Betrachtung stehen jedoch die Maires, denn sie galten den Bewohnern als das nächste Organ, das auf der lokalen Ebene die Staatsautorität vertrat, und wurden dadurch öfter als alle anderen ein Opfer der Unzufriedenheit ihrer Mitbürger, die offen ihren Unmut

²⁸ Vgl. dazu Tabelle II (Anhang II).

²⁹ Dem Chef der 49. Eskadron der Gendarmerie Georgeon zufolge gab es jedes Jahr im Roerdepartement durchschnittlich ungefähr 40 Feuersbrünste. Vgl. das Schreiben Georgeons an den Staatsrat Réal vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert.

³⁰ Eine relativ große Anzahl von Akten zu den Branddrohungen befindet sich im Bestand: AN F7 3686/9 und 3686/10. Für die vorliegende Arbeit konnte nur ein Teil dieser Akten herangezogen werden.

äußerten. Verdächtig als Urheber von Bränden waren außerdem Deserteure und Refraktäre, die auf diese Weise – ihre Familien eingeschlossen – ihrer tiefsitzenden Aversion gegen die allgemeine Wehrpflicht, eine Einrichtung, die unter der französischen Verwaltung neu eingeführt wurde, Ausdruck gaben.

Die Gefahr, einer Brandstiftung ausgesetzt zu sein, drohte indessen nicht allein jenen Personen, die das französische Herrschaftssystem mehr oder weniger symbolisierten, sondern selbst „normalen“ Bürgern, d. h. solchen, die weder besonders angesehen noch besonders gut bemittelt waren und auch nicht sonderlich französisch gesinnt waren.

Mit Blick auf die *zweite* Kategorie werden deshalb dort alle diejenigen Fälle untersucht, auf die in der *ersten* nicht eingegangen wird. Dabei wird zuerst das besondere Augenmerk auf Bettler und Vagabunden als Täter gerichtet, weil man ein ausgebrochenes Feuer häufig auf sie zurückführte. Im Hinblick auf die öffentliche Ordnung waren zudem die Landstreicher ein wichtiges Ziel der obrigkeitlichen Aufsicht – sowohl unter der französischen Besatzung als auch zuvor unter den alten landesfürstlichen Regierungen. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man außerdem denjenigen Brandstiftungen, deren Triebfeder in Rachsucht bestand, ein damals, vor allem auf dem flachen Land, nicht ungewöhnliches Motiv. Dabei orientierten sich die Brandstifter hauptsächlich an den überkommenen Bräuchen und Denkweisen, während antifranzösische Motive kaum eine Rolle spielten. Daraus geht hervor, dass die Bekämpfung der Brandlegung nicht nur auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielte, sondern auch auf die Unterdrückung der im Volk fest verankerten Gewohnheiten, was für die französischen Behörden ebenfalls im Hinblick auf den *Esprit public* von nicht geringer Relevanz war.

Die Untersuchung der beiden Kategorien hat dann letztendlich veranschaulicht, dass die Motive für die Brandstiftung nicht pauschal zu erklären sind, und dass die Unzufriedenheit mit der französischen Herrschaft nur eines von mehreren Motiven war.

1) Die Brandlegung als Ausdruck der Auflehnung gegen die Herrschaftsordnung?

1-i) Angehörige der lokale Behörden als Opfer

In der Tabelle I werden namentlich bekannte Personen als Brandopfer herangezogen:

1. der Adjunkt Hep in der Mairie Koslar³¹ (I-54)³², und
2. der Maire von Stommeln (I-56);

Hinzu kommen vier vom gleichen Unheil betroffene Personen aus der Tabelle II:

3. der Maire von Hemmerden (II-10/I-24),

³¹ Gotteri 4, S. 72 nennt als Mairie „Costan“. Gemeint ist „Koslar“, wie es ganz richtig auf S. 118 zu lesen ist.

³² Im Folgenden zeigt die eingeklammerte Ziffer die Nummerierung in der Tabelle I oder II an.

4. der Maire von Pütz (II-49),
5. der Maire von Ollesheim (II-48), und
6. der ex-Maire von Blatzheim (II-53);

In der Tabelle II werden zudem drei Maires, denen mit Feuer gedroht wurde, namhaft gemacht:

7. der Maire von Glehn (II-9),
8. der Maire von Elsen (II-11),
9. der Maire von Moers (II-44);

Hinzufügen ist schließlich noch:

10. ein nicht näher benannter Gendarm (II-17)

1. (I-54): Die Akten geben nur knappe Auskünfte, was es kaum möglich macht, nähere Rückschlüsse auf das Motiv zu ziehen. Deutlich ist allein, dass man aus Rachsucht einen im Besitz des Adjunkten Hep befindlichen Bauernhof in Brand steckte, und dass die Polizei Fakten und Motive zu ermitteln suche. Möglich wäre aber auch, dass ein tiefsitzender Widerwille gegen die Obrigkeit die Ursache war, weil das Polizeibulletin nebenbei erneut auf den Hep betreffenden Vorfall zu sprechen kommt, als es die Feuersbrünste beim Maire von Stommeln schilderte, worauf unten noch näher eingegangen werden soll.³³

2. Das Polizeibulletin vom 20. Februar 1812 berichtete, dass man am 29. Januar 1812 beim Maire von Stommeln Feuer gelegt habe, dem eine Anzahl von Gebäuden sowie Vieh und Futter zum Opfer fielen; das Wohnhaus allerdings konnte vor dem Feuer gerettet werden (I-56).³⁴ Der Maire hatte bereits 1810 einen ganz ähnlichen Feuerschaden, der von Böswilligen („par des malfaiteurs“) verursacht wurde, erlitten.³⁵ Schon im folgenden Jahr wiederholte sich aber erneut ein aus böswillig gelegter Brand, obwohl der Schaden als relativ gering eingeschätzt wurde. Dabei sei der Maire einer (auf keine Weise zu rechtfertigenden) Antipathie zum Opfer gefallen, die er wegen seines Dienstefers und der redlichen Ausübung seiner Amtspflichten auf sich gezogen habe.³⁶

Diese sich dreimal wiederholten Schicksalsschläge erwecken den Eindruck, dass der Maire ihnen genau deshalb zum Opfer fiel, weil er in seiner Eigenschaft als Maire den französischen Staat repräsentierte. Was den zweiten Brand angeht, trifft diese Annahme mit großer Wahrscheinlichkeit zu, wenn man voraussetzt, dass die Präfektur den Sachverhalt

³³ Vgl. Gotteri 4, S. 118.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. das Avis des Präfekten vom 14. September 1812, RAPR, Bd. 10 (1812), S. 220; vgl. auch die Liste der Feuergeschädigten für den Jahrgang 1811, denen die Regierung Schadenersatz leistete. RAPR, Bd. 10 (1812), S. 221-224, hier S. 222.

richtig erklärte, nämlich, dass der Maire seines Amts wegen zum Objekt der Gewalttat wurde. Vor einem ähnlichen Hintergrund mögen auch der erste Brand gelegt worden sein. In Bezug auf den dritten Brand möchte ich aufgrund der Knappheit der gegebenen Informationen dahingestellt sein lassen, ob der auf den Maire verübte Anschlag aus der Aversion gegen die französische Herrschaft resultierte.³⁷

3./8. Im Verlauf des März 1806 brannte das Haus des Maires von Hemmerden (II-10/I-24³⁸). Der Urheber des Verbrechens war ein Bauer, der mit einem Komplizen die Tat beging. Die beiden wurden festgenommen.³⁹ Darüber hinaus wurde der Bauer auch anderer Delikte beschuldigt, wie u. a. einer Branddrohung gegen den Maire von Elsen (II-11).⁴⁰ Die genauen Motive lassen sich anhand der verfügbaren Quellen jedoch nicht feststellen. Das schließt trotzdem die Möglichkeit nicht völlig aus, dass die Ursache dieser Straftaten in einer gegen die Autorität gerichteten Böswilligkeit zu suchen ist.

4. Beim Maire von Pütz (II-49) entdeckte man nachts in der Scheune noch rechtzeitig einen angezündeten Docht, und konnte so den Versuch, Feuer zu legen, vereiteln. Der Verdächtige wurde festgenommen und angeklagt. Obwohl die Beweggründe nicht erklärt werden, schienen die Behörden diesen böartigen Akt sehr ernst zu nehmen, weil der kaiserliche Staatsanwalt selbst den Tatort besuchte, um nötige Informationen zu sammeln.⁴¹ Möglicherweise handelte es sich dabei um einen gezielten Angriff auf die Staatsautorität.

5. Der Brand in Ollesheim (II-48) ging ebenfalls mutmaßlich auf böse Absichten zurück.⁴² Neben vielen anderen Dingen wurde auch das Amtssiegel des Maires vom Feuer vernichtet.⁴³ Möglicherweise beabsichtigten der/die unbekannt(e)n Täter, die Amtsführung des Maires zu erschweren oder ein wichtiges Symbol seiner Autorität zu zerstören. Genauso wie der Kollege in Stommeln, bekam der Maire eine amtliche Belobigung, weil er des

³⁷ Über dieses Ereignis kann ich nichts Näheres wissen, als der Dormagener Chronist Delhoven am 30. Januar 1812 berichtete, dass man einstimmig der Meinung sei, dass das Feuer gelegt worden sei, weil der Maire wegen der Verteilung des Gemeindeholzes in einen Prozess verwickelt sei. Vgl. Cardauns/Müller (1966), S. 206.

³⁸ Das Polizeibulletin weist nur auf den Namen „Wiesen“ hin, aber nicht darauf, für welche Mairie bzw. Kommune er zuständig war. Dass er der Maire von Hemmerden war, lässt sich z. B. im RAPR, Bd. 7 (1809), S. 592 entnehmen.

³⁹ Vgl. das Schreiben des Präfekten Laumond an den Staatsrat Réal vom 19. März 1806, AN F7 3686/9, unpaginiert.

⁴⁰ Vgl. das Schreiben der Generalinspektion der kaiserlichen Gendarmerie (*Inspection générale de la gendarmerie impériale*) an den Polizeiminister vom 3. April 1806, AN F7 3686/9, unpaginiert.

⁴¹ Vgl. das Schreiben des Präfekten Ladoucette an den Staatsrat Réal vom 29. Dezember 1811, AN F7 3686/10, Fol. 396.

⁴² Vgl. das Schreiben des Adjunkten von Ollesheim an den Unterpräfekten von Aachen Lommessen vom 3. November 1811, LANRWR Roerdeptement 2790 II, Fol. 53 und den von ihm signierten *Procès-verbal* (d. h. eine amtliche Tatbestandaufnahme) vom 25. Oktober 1811, LANRWR Roerdeptement 2790 II, Fol. 55.

⁴³ Vgl. das Schreiben des Adjunkten von Ollesheim an den Unterpräfekten von Aachen Lommessen vom 3. November 1811, LANRWR Roerdeptement 2790 II, Fol. 53.

öffentlichen Dienstes wegen sein Hab und Gut – die geschätzte Schadenssumme betrug 82.523 Francs! – verloren habe.⁴⁴

6. In Blatzheim steckte am 5. März 1812 ein Dienstmädchen die Scheune des ehemaligen Maires, Commer, bei dem sie angestellt war, in Brand, der aber schnell gelöscht wurde (II-53). Sie wurde gefasst, und erklärte sich für diesen und auch einen vorhergegangenen Brand in Dorsfeld bzw. Dorschfeld (II-52) schuldig. Der Grund dafür bestand aber nicht darin, dass ihr Herr das Amt des Maires bekleidet hatte, sondern, dass sie aus ihrer Arbeit entlassen werden wollte, weil sie sich bei ihm nicht wohl fühlte.⁴⁵

7. Der Maire von Glehn (Arrondissement Krefeld) erhielt Ende Februar 1806 einen anonymen Brief, in dem es hieß, dass sein Haus innerhalb von acht Tagen in Brand gesetzt werden würde (II-9). Drei Verdächtige wurden von der Gendarmerie arretiert und vor Gericht gebracht. Nach der Aussage, die der Maire bei der Gendarmerie machte, habe ihm eine weibliche Person unter den Verhafteten angedroht, dass man am kommenden Karnevalstag den Maire in einer Maskerade darstellen und die verkleidete Figur vor seine Haustür führen würde, um ihr den Kopf abzuschneiden und anschließend sein Haus in Brand zu stecken.⁴⁶ Ergänzend dazu heißt es, dass der Priester von Glehn mutmaßlich die Verhafteten zum Drohbrief veranlasst oder ihn sogar selbst verfasst habe.⁴⁷

Die Kreise potentieller Täter nahmen, wie es scheint, sowohl religiöse als auch volkstümliche Feste zum Anlass, ihre Pläne in die Tat umzusetzen. Die Mittel, die angewandt wurden, um den Maire zu bestrafen, erinnern deutlich an jene herkömmlichen Proteste, die mit dem französischen Begriff des „Charivari“ bzw. der Katzenmusik in Verbindung gebracht werden können.⁴⁸ Geht man davon aus, dann handelte es sich bei dem gerade angeführten Beispiel möglicherweise um einen sozialen Protest, etwa dagegen, dass das Volk sowie die Geistlichkeit als Akteure beim Volksfest von der Obrigkeit in den Hintergrund gedrängt wurden – eine Vermutung, die sich insofern rechtfertigen lässt, als

⁴⁴ Vgl. RAPR, Bd. 10 (1812), S. 220, 222. Dem Maire wurde von der französischen Regierung auch eine Entschädigungssumme bevorzugt zugestanden.

⁴⁵ Vgl. das Schreiben des Präfekten Ladoucette an den Staatsrat Réal vom 5. März 1812, AN F7 3686/10, Fol. 392; das Schreiben des Präfekten Ladoucette an den Staatsrat Réal vom 10. März 1812, ebd., Fol. 390.

⁴⁶ Vgl. das Schreiben des Präfekten Laumond an den Staatsrat Réal vom 19. März 1806, AN F7 3686/9, unpaginiert.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Wolfgang Kaschuba zufolge war der *Charivari* ursprünglich ein hauptsächlich dörflicher Brauch, der zur Kontrolle des lokalen Heiratsmarktes und der Sozialmoral gedient habe. In der städtischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit erfüllte es aber zugleich eine Funktion der Sozialkritik, die sich „gegen einen Amtsträger oder reichen Bürger“ richten konnte, der „als Personifikation »schlechter Obrigkeit«“ wahrgenommen werde. Vgl. Wolfgang Kaschuba (1992): *Ritual und Fest. Das Volk auf der Straße. Figurationen und Funktionen populärer Öffentlichkeit zwischen Frühneuzeit und Moderne*, in: Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt am Main 1992, S. 240-267, 305 f., hier S. 253 f.; das Zitat auf S. 253.

Müller am kölnischen Beispiel zeigen konnte, dass der Karneval in der Franzosenzeit aufgrund der staatlichen Kontrolle seinen „Volksfestcharakter“ zum großen Teil verlor.⁴⁹ Offen bleiben muss dabei allerdings, ob die Handlungen der Verhafteten aus antifranzösischen Gefühlen resultierten.⁵⁰

10. In Furth brach bei einem Haus, in dem ein Brigadier der Gendarmerie wohnte, Feuer aus (II-17). Man stellte dabei eine erfolglose Brandstiftung fest,⁵¹ doch sind weitere Einzelheiten unbekannt.

Auf den *neunten* Fall gehen wir unten in der Besprechung der *dritten* Gruppe ein.

1-ii) Notabeln und wohlhabende Bürger als Opfer

In der Tabelle I finden sich drei Brände, die jeweils

11. bei einem Ehrenlegionsträger (I-24),

12. im verpachteten Bauerngut des Senats (I-36) und

13. im verpachteten Bauerngut des Fürsten von Neuchâtel bzw. von Wagram (d. h. des Feldmarschalls Berthier) in „Grossbochen“⁵² (II-62/I-64) entstanden

11./12. In Bezug auf die ersten beiden Brände (I-24, 36) fehlen alle Details.⁵³ Außerdem ist es nicht klar, ob sie auf „malveillance“ zurückzuführen waren.

13. Im letztgenannten Fall (II-62/I-64) stand ein Tagelöhner unter Verdacht. Er wurde festgenommen, und der Friedensrichter des Kantons sammelte die nötigen Informationen, um ihn vor Gericht zu bringen.⁵⁴ Was ihn konkret zu seiner Tat motiviert haben mochte (wenn er sie denn überhaupt begangen hatte), ist aber unklar.

⁴⁹ Müller (2005), S. 274 f. Zum Beispiel wurden Maskenbälle und das Maskentragen in der Öffentlichkeit besteuert.

⁵⁰ Richard van Dülmen weist darauf hin, dass der Karneval bzw. die Fastnacht in der Frühen Neuzeit „eine gewisse Ventilfunktion“ besessen habe: „[E]inmal im Jahr konnte hier das Volk symbolisch aufbegehren, die sozialen Rollen tauschen und verschwenderisch leben, um sich dann wieder umso besser in die Ordnung des dürftigen Alltagslebens fügen zu können“. „[I]nsofern besaß die öffentliche Kritik und Umkehrung der Werte keine sozialrevolutionäre Dimension, und die großen Bauern- und Bürgeraufstände begannen nicht mit den Fastnachtsfeierlichkeiten“. Richard van Dülmen (1992/1999): Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 2: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, 2. Auflage, München 1999 (1. Auflage 1992), S. 151-157, hier S. 156. Unter dieser Voraussetzung könnte also die Branddrohung gegen den Maire von Glehn ebenfalls eher eine Sozialkritik im Sinne Kaschubas darstellen, als eine Rebellion gegen die französische Obrigkeit.

⁵¹ Vgl. die Tabelle der Brände, die im Roerdepartement im Laufe des Monats Oktober 1806 entstanden, AN F7 3686/9, unpaginiert.

⁵² Vermutlich wird hier der Ortsname ungenau angegeben; richtig heißt es Groß-Bochheim. Vgl. RAPR, Bd. 6 (1808), S. 330; Hans Mosler: Die Cistercienserabtei Altenberg (Germania Sacra, Neue Folge 2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln, Bd. 1), Berlin 1965, S. 111.

⁵³ d’Hauterive 2, S. 281; d’Hauterive 3, S. 361.

⁵⁴ Vgl. das Schreiben des Präfekten Ladoucette an den Staatsrat Réal vom 12. Februar 1813, AN F7 3686/10, Fol. 379; Gotteri 6, S. 174.

Alle dieser drei Feuersbrünste hatten mit den Notabeln und dem Adel zu tun. Allein schon deshalb erweckten sie das Interesse der Pariser Behörde, so dass sie entsprechend im Bulletin registriert wurden. Es lässt sich jedoch nicht mehr feststellen, ob es sich hier um wie auch immer geartete Angriffe auf die Staatsautorität handelte.

Im Allgemeinen ist es schwer nachzuweisen, ob einer der aufgeführten Brände tatsächlich bei einem wohlhabenden Bürger ausbrach, d. h. dann nämlich wenn es an den nötigen Quellen fehlt, die es ermöglichen, ihn als solchen zu identifizieren. In einem solchen Fall kann aber die geschätzte Schadenssumme ein Kriterium für die soziale Zuordnung sein, da der genannte Betrag genaue Rückschlüsse darauf zulässt, wie groß das Vermögen eines Geschädigten gewesen sein dürfte.

Geht man von dieser Voraussetzung aus, dann kommen z. B. die Brandopfer in Limbricht (II-25), in Blatzheim (II-54/I-57), in Efferen (II-63/I-66), und in Longerich (II-66) als Angehörige gehobener sozialer Schichten in Frage. Doch selbst, wenn diese Annahme zutreffend ist, kann man daraus nicht ableiten, dass die Betroffenen eben deswegen Opfer der Brandstiftung wurden, weil sie aus wohlhabenden Familien stammten, die von der neuen Gesellschaftsordnung profitierten, wie Buchholz es annimmt.

1-iii) Fahnenflüchtige und Dienstverweigerer als Täter.

Hier kommen zwei Fälle, die mit Deserteuren und Refraktären zu tun hatten, in Betracht, nämlich:

14. der Ausbruch eines Feuers in der Stadt Wesel (I-62), und

15. eine angedrohte Brandstiftung in Moers (II-44), die bereits oben beim *neunten* Fall in der *ersten* Gruppe angeführt worden ist.

14. Am 13. Dezember 1812 brach mittags ein Feuer in einer unbewohnten Kaserne innerhalb der Zitadelle in Wesel aus (I-62). Wie der Weseler Spezialkommissar berichtete, sei der Brand auf Fahnenflüchtige oder Dienstverweigerer, die sich in der Zitadelle befanden, zurückzuführen, die das entstandene Durcheinander dazu hätten ausnutzen wollen, von dort zu flüchten, was ihnen aber nicht gelungen zu sein schien. Zur Zeit untersuche das Militärtribunal den Fall.⁵⁵ Ein Hinweis darauf, ob die Verdächtigen ergriffen werden konnten, fehlt im Bericht des Spezialkommissars.

15. Ende Februar 1811 wurde am Haus des Maires von Moers ein Brief angeschlagen, der ihn mit Feuer und Tod bedrohte (II-44), damit er die gerichtliche Verfolgung der Eltern der Konskribierten und der flüchtigen Desertierten einstellen möge – doch wurde dieses

⁵⁵ Vgl. das Bulletin vom 19. Dezember 1812 bei Gotteri 5, S. 437. Dort wird der Bericht des Spezialpolizeikommissars in Wesel vom 14. Dezember 1812 zitiert.

Ziel, wie es scheint, nicht erreicht, und verschiedene Indizien lenkten den Verdacht auf den Schwager eines verurteilten Refraktärs in Moers. Die Gendarmerie, so heißt es, untersuche den Fall weiter, um den Tatbestand aufzuklären,⁵⁶ weshalb es wahrscheinlich bis dahin auch noch zu keiner Festnahme gekommen war.

Bei den beiden Beispielen ist die offene Aversion gegen die Wehrpflicht ganz augenscheinlich. Vor allem im letzten Fall wird eine starke Missbilligung des Vorgehens der Behörden deutlich, die in den Augen der Bevölkerung viel zu harte Maßnahmen ergriffen.⁵⁷ Auf der einen Seite verfolgte die Gendarmerie hartnäckig die Refraktäre und Deserteure⁵⁸ und suchte sie dadurch unter Druck zu setzen, während andererseits der Unterpräfekt von Krefeld insofern repressive Maßnahmen ergriff, als er den Eltern eines flüchtigen Dienstverweigerers einen Offizier und einen Unteroffizier der Gendarmerie ins Haus schickte, um ihn auf diese Weise weniger zur Rückkehr zu bewegen, als vielmehr dazu zu zwingen. Die Stationierung der Gendarmen wurde vom Maire von Moers, der sich an den Ort begab, vollzogen.⁵⁹ Vor diesem Hintergrund ist, wie es scheint, dann auch der gegen ihn gerichtete Drohbrief zu sehen.⁶⁰ Auf jeden Fall ist nicht daran zu zweifeln, dass ein solch hartes Vorgehen gegen die Deserteure und Refraktäre bei deren Familien und Verwandten entsprechend negative Reaktionen hervorrief.⁶¹

Doch ist die Widersetzlichkeit gegen die Wehrpflicht nicht einseitig als Unzufriedenheit mit der französischen Herrschaft zu interpretieren, weil man sehr wohl auch in der Zeit des preußischen Generalgouvernements verschiedentlich ablehnend auf den Militärdienst reagiert hatte.⁶²

⁵⁶ Vgl. das Schreiben des ersten Generalinspektors der Gendarmerie (*1^{er} Inspecteur-Général de la Gendarmerie Nationale*) Monecy an den Polizeiminister Savary vom 8. März 1811, AN F7 3686/10, unpaginiert.

⁵⁷ Siehe oben II. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3.3.2.2, S. 284 f.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. das Schreiben des Präfekten Ladoucette an den Staatsrat Réal vom 4. März 1811, AN F7 3686/10, unpaginiert.

⁶⁰ So richtete sich der Verdacht der Behörden dann anfangs auch gegen den Familienkreis des Refraktärs. Vgl. ebd.

⁶¹ Eben deshalb erhob der Präfekt Einwände dagegen, die Eltern der Fahnenflüchtigen festzunehmen, weil die Regierung in der Folge viel an Sympathie in der Bevölkerung verlieren würde. Vgl. das Polizeibulletin vom 13. Juni 1811, Gotteri 2, S. 458.

⁶² Vgl. z. B. den Polizeibericht des preußischen Gouvernementskommissars Boelling für die Monate Mai und Juni 1815 sowie ein ergänzendes Schreiben, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert. Unter dem Generalgouvernement wurde die französische Verwaltungsorganisation provisorisch beibehalten. Dabei trat ein Gouvernementskommissar an die Stelle des vormaligen Präfekten. Für das bisherige Roerdepartement wurde Boelling zum Gouvernementskommissar ernannt. Vgl. z. B. Fritz Vollheim (1911): *Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814-1816*, Bonn 1911, S. 26; vgl. auch Koltes (1992), S. 24 f., 103.

Aus der Analyse der vorgenannten drei Kategorien geht hervor, dass es sich bei den Motiven der Brandstifter selbst dann nicht stets um Aversion gegen die „Fremdherrschaft“ handelte, wenn ihnen die lokalen Behörden und die Notabeln zum Opfer fielen. Die von Buchholz geäußerten Vermutungen ließen sich vielleicht durch mehrere Beispiele (I-24, 54 und 56; II-9, 10, 11, 48 und 49) stützen, doch in Bezug auf den Brand unter der Sigle II-53 ist dies offensichtlich unzutreffend. In mehreren Fällen, wie denen unter der Nummer I-64, II-17, II-54 (I-57) und II-63 (I-66), ist außerdem die Aufklärung der Motive mangels von Quellen unmöglich. Schließlich ist auch aus dem Untersuchungsergebnis der Fälle I-62 und II-44 der Widerwille gegen die französische Regierung als Auslöser der Brandstiftungen keineswegs eindeutig abzuleiten.

Damit dürfte klar geworden sein, dass man aus der Häufigkeit der Brandstiftung eine allgemeine antifranzösische Stimmung in der Bevölkerung kaum herleiten kann. Dieser Tatbestand wird noch deutlicher, wenn eine andere Dimension der Brandlegung in den Blick gefasst wird.

2) Brandstiftung und -drohung aus eigennützigen Motiven

2-i) In Aussicht gestellte Brandstiftung als Drohungspotential für Bettler und Vagabunden

Im Hinblick darauf sind hier drei Beispiele für diejenigen Feuersbrünste zu nennen, bei denen Bettler oder Landstreicher als Verdächtige galten, nämlich:

16. ein Brand in Walbeck (II-5),
17. ein Brand in Gobberath (II-40/I-41), und
18. ein Brand in Limbricht (II-25)

Im Folgenden wird jedoch nur auf den ersten Fall näher eingegangen, dessen Ergebnis durch die beiden anderen ergänzt wird.

16. In der Gemeinde Walbeck (im Arrondissement Kleve) wurde am 29. Juni 1802 das Haus eines Bauern in Brand gesteckt (II-5). Wie die Gendarmerie berichtete, fiel ein starker Verdacht auf vier Bettler. Bevor sich der Unfall ereignete, waren sie schon einmal von der Gendarmerie festgenommen, aber vom Friedensrichter freigelassen worden.⁶³ Nach ihrer Entlassung aus der Haft erpressten diese vier Landstreicher von mehreren einheimischen Bauern Essen und Trinken; trotzdem wagten diese aber aus Angst vor ihnen nicht, sie bei der Gendarmerie anzuzeigen, doch wurde ihre Personenbeschreibung mehreren Brigaden

⁶³ Vgl. den Bericht des ersten Generalinspektors der nationalen Gendarmerie Moncey an den Polizeiminister Fouché vom 21. Messidor X (10. Juli 1802), AN F7 3686/9, unpaginiert. Unklar sind die Gründe für die Festnahme und die dann folgende Freilassung der vier Landstreicher.

der Gendarmerie zugeleitet.⁶⁴ Trotz des bestehenden Verdachts ließ sich den vier Bettlern offensichtlich eine Brandlegung jedoch nicht nachweisen.

Nach alledem steht zu vermuten, dass der Walbecker Bauer deshalb von einem Feuerschaden heimgesucht wurde, weil er die Landstreicher ohne ihnen etwas zu geben abwies oder sie möglicherweise bei der Polizei denunzierte, während die anderen Bauern allein schon aus Furcht vor Rache den Betteleien nachgaben, ohne sie anzuzeigen.

Außerdem scheint es, dass dergleichen Betteleien nicht nur von diesen vier Landstreichern, sondern auch von vielen anderen betrieben wurden, die wie sie aus dem „pays Vallon“⁶⁵ ins Roerdepartement zogen.⁶⁶ Die meisten von ihnen führten einen Reisepass mit sich, den sie sich unter falscher Berufsbezeichnung, wie Kleinhändler („marchands“) und Arbeiter („ouvriers“), ausstellen ließen.⁶⁷ Sie reisten also mit der amtlichen „Erlaubnis“ versehen ins Roerdepartement, um dort ihren Geschäften nachzugehen bzw. zu betteln, wobei sie auch mit Feuer drohen konnten, um ihre Forderungen wirksam durchzusetzen.

17. Beim Brand in Gobberath Ende 1808 (II-40/I-41) richtete sich der Verdacht einer „malveillance“ gegen einen Vagabunden namens Peters. Als mutmaßlicher Täter wurde er mit seiner Frau und zwei Verwandten festgenommen und vor den Sicherheitsmagistrat in Köln gebracht. Wie im Walbecker Fall waren sie in einer kleinen Gruppe unterwegs, und Peters und seine Frau waren zudem mit einem gültigen Reisepass versehen. Sie hielten sich darüber hinaus bei einem Einheimischen auf, der oft bei sich Landstreicher unterbrachte.⁶⁸

Obwohl ein eindeutiges Motiv für das Verbrechen nicht zu ermitteln ist, ist die Vermutung nicht auszuschließen, dass die Täter es dem/den unbekanntem Opfer/n mit Feuerlegung vergolten haben könnten, dass diese ihrem Bettelwunsch nicht nachkamen.

18. Beim Feuerausbruch in der Gemeinde Limbricht (Kanton Sittard) 1807 wurden ein Landstreicher aus Sittard sowie eine weitere Person als dessen Komplize beschuldigt (II-25). Beiden stellte nunmehr die Gendarmerie nach, doch gelang dem Sittarder anscheinend die Flucht auf die gegenüberliegende Seite der Maas, weshalb seine Beschreibung und nötige

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Womit vermutlich die wallonische Region gemeint ist.

⁶⁶ Vgl. den Bericht des ersten Generalinspektors der nationalen Gendarmerie an den Polizeiminister vom 21. Messidor X (10. Juli 1802), AN F7 3686/9, unpaginiert.

⁶⁷ Vgl. ebd. Das französische Passwesen zielte darauf ab, jegliche Landstreicherei zu unterbinden, indem es ermöglichte, alle Herumziehenden ohne Pass festzunehmen. Vgl. Lutz Klinkhammer (1998): Die Zivilisierung der Affekte. Kriminalitätsbekämpfung im Rheinland und in Piemont unter französischer Herrschaft 1798-1814, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs, Jg. 1998, S. 119-161, hier S. 158 ff. Das angeführte Beispiel zeigt aber eine offensichtliche Lücke in dieser Einrichtung auf.

⁶⁸ Vgl. das Schreiben der Generalinspektion der kaiserlichen Gendarmerie an den Polizeiminister vom 2. Dezember 1808, AN F7 3686/10, Fol. 587; d’Hauterive 4, S. 463.

Anweisungen an die Gendarmerie im Untermaasdepartement (*Département de la Meuse-inférieure*) weitergeleitet wurden.⁶⁹ Auch hier fehlen die entsprechenden Einzelheiten, die Aufschluss über die möglichen Ursachen und Motive für die Brandlegung geben könnten.

Eine erste Analyse dieser drei Fälle legt die Vermutung nahe, dass Banden von Bettlern und Landstreichern offenbar gerne mit einem Brand drohten, um ihren Forderungen das nötige Gewicht zu geben.⁷⁰ Außerdem scheinen die ersten beiden Beispiele in Einklang mit der Vermutung von Buchholz zu stehen, dass die Drohung mit einer Brandlegung von kleineren Gruppen zur Untermauerung ihrer Interessen eingesetzt wurde.⁷¹ Im Fall II-5 könnten das „fahrende Volk“ vielleicht auch Teil einer größeren Räuberbande gewesen sein.⁷² Laut der Position II-40 trieben Peters und seine Verwandten als Bande vermutlich Bettelei wie einen „Beruf“, wobei sie an verschiedenen Orten sogar auf Sympathisanten, die ihnen z. B. eine Unterkunft zur Verfügung stellten, rechnen konnten.⁷³ Ob die beiden Gruppen auch noch andere Verbrechen wie Straßenraub und Diebstahl verübten, ist quellenmäßig nicht mehr festzustellen.

Unabhängig davon, ob die Brandstiftungen und -drohungen auf eine einzelne Person oder auf eine organisierte Bande zurückzuführen sind, ist nicht daran zu zweifeln, dass die französischen Behörden diese Herumstreicher als potentielle Gefahrenquelle für die öffentliche Ordnung betrachteten, und sie folglich mit wachsamen Augen verfolgten. Um die Kriminalität wirksam zu bekämpfen, hielten es die Polizeibehörden schließlich für notwendig, dergleichen Bettelleute festzunehmen und ins Zuchthaus zu bringen.⁷⁴ Im Roerdepartement wurden tatsächlich seit 1811 Bettler und Vagabunden systematisch

⁶⁹ Vgl. das Schreiben des Präfekten Lameth an den Staatsrat Réal vom 19. Januar 1807, AN F7 3686/10, Fol. 420; das Schreiben des Präfekten Lameth an den Staatsrat Réal vom 24. Januar 1807, ebd., Fol. 419. Im Hinblick auf den Komplizen lässt sich anhand dieser Akten jedoch nichts Näheres feststellen.

⁷⁰ André Abbiateci weist darauf hin, dass das Ziel der Bandenbildung durch die Bettler darin bestand, die Opfer einzuschüchtern, um sie auf diese Weise wirksamer zu erpressen. Vgl. André Abbiateci (1970): *Les incendiaires dans la France du XVIIIe siècle. Essai de typologie criminelle*, in: *Annales, économies, sociétés, civilisation*, 25-I (1970), S. 229-248, hier S. 240.

⁷¹ Buchholz (1997), S. 295.

⁷² In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete ein Teil solcher Vagabunden Räuberbanden, und verübte Raub und Diebstahl sozusagen als „Beruf“. Zwischen 1790 und 1805 verbreiteten derlei Banditengruppen im Raum zwischen dem Main und den Nordrhein Angst und Schrecken. Vgl. Norbert Finzsch (1987): *Räuber und Gendarme im Rheinland: Das Bandenwesen in den vier rheinischen Départements vor und während der Zeit der französischen Verwaltung (1794-1814)*, in: *Francia* 15 (1987), S. 435-471, hier S. 437 f.

⁷³ Eine solche herumziehende Bande bestand manchmal auch aus Familienangehörigen bzw. engen Verwandten. Außerdem waren die Mitglieder einer Bande keineswegs nur „Fahrende“, sondern auch Sesshafte. Vgl. ebd., S. 439.

⁷⁴ Vgl. den Bericht des Eskadronschefs der Gendarmerie Georgeon vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert.

verfolgt, nachdem 1808 ein allgemeines Bettelverbot für das ganze Kaiserreich verhängt worden war.⁷⁵

Die französische Polizei hatte aber noch einen weiteren Grund, Bettler und Vagabunden als mögliche Ruhestörer zu betrachten, da diese nämlich nicht zögerten, Brände anzudrohen und auch tatsächlich Feuer zu legen, wenn sie dies für opportun hielten. Der Eskadronschef der Gendarmerie, Georgeon, wies auf die sie offensichtlich leitende Maxime hin: „[C]’est une maxime du métier que quand on ne peut inspirer la compassion, il faut inspirer la Terreur“ – Man muss jemanden in Furcht versetzen, wenn man bei ihm kein Mitleid erregen kann,⁷⁶ womit gemeint ist, dass, wenn man sich weigerte, den Bettlern usw. Brot oder Geld zu geben, diese ohne lange zu zögern Feuer legen konnten, um sich zu rächen.⁷⁷ Eben die Einsicht in diesen Grundsatz durch die Polizei verweist darauf, dass Bettler und Landstreicher dergleichen Drohungen immer wieder auch in die Tat umsetzten. Außerdem, so Georgeon, könne man tatsächlich zahlreiche Feuersbrünste auf die Rachsucht dieses Gesindels zurückführen.⁷⁸

Allerdings ist die Erklärung des Gendarmerieoffiziers nur mit Vorsicht und mit einer doppelten Einschränkung zu werten, denn zum einen waren seine Ausführungen zu den Bettlern und Vagabunden nichts Neues. Bereits für die Obrigkeit des Ancien Régime war die Überwachung der Landstreicher ein effektives Mittel zur Unterdrückung der Brandstiftung gewesen.⁷⁹ Zudem wurde häufig von „Bettlersleuthen“ geredet, wenn es bei jemandem brannte, wie der Chronist Delhoven berichtet.⁸⁰ Schon längst vor der französischen Zeit war also im linksrheinischen Gebiet mehr oder weniger bekannt, dass und wie Bettler und Landstreicher mit einer Brandlegung wirksam zu drohen wussten.

Zweitens ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass die in der Zeit weit verbreitete Vorstellung von Bettlern und Vagabunden als potentiellen Brandstiftern und die vor allem auf dem Lande vorherrschende Furcht vor diesen⁸¹ dazu führen konnten, bei einem

⁷⁵ Calixte Hudemann-Simon (1997): *L’État et les pauvres. L’assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans, 1794-1814*, Sigmaringen 1997, S. 228 f., 292.; vgl. auch Finzsch (1987), S. 469.

⁷⁶ Vgl. den Bericht Georgeons vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Siehe dazu insbesondere die kurkölnischen Verordnungen der Jahre 1732 und 1776. Karl Härter/Michael Stolleis (Hg.), *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, 12 Bde., Frankfurt am Main 1996-2017, Bd. 1: Karl Härter (Hg.), *Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier)*, 1996, S. 501 und 561 (Kurköln). Die Anordnungen über die Brandlegung finden sich außerdem ebd., Bd. 2.2: Thomas Simon (Hg.), *Brandenburg/Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt)*, 1998, S. 691, 693 und 781 (Kleve-Mark i. J. 1686, 1689 und 1755); Bd. 6.2: Klaus Militzer (Hg.), *Reichsstädte 2: Köln*, 2005, S. 864 (i. J. 1673).

⁸⁰ Vgl. die Notiz zum 13. August 1794, Cardauns/Müller (Hg.) (1966), S. 96.

⁸¹ Vgl. dazu Abbiateci (1970), S. 237, 240; Regina Schulte, *Feuer im Dorf*, in: Heinz Reif (Hg.),

gelegten Brand unter diesen sozialen Randgruppen Sündenböcke zu finden, selbst dann, wenn es sich dabei um eine falsche Anschuldigung handelte. Es ist deshalb durchaus denkbar, dass die französischen Behörden, wie die Obrigkeiten des Ancien Régime, z. B. umgehend Bettlern und Vagabunden die Schuld an einem Brand zuschoben und sie festnahmen, um auf diesem Wege den Rest der Gesellschaft zu beruhigen,⁸² wenn auch die Verhafteten im Nachhinein wegen mangelnder Beweise wieder freigelassen werden sollten.

Die oben angeführten drei Brandfälle (Nr. 16-18) hingen also offenbar kaum mit der französischen „Fremdherrschaft“ zusammen. Undenkbar ist etwa die Erklärung, dass die verschärfte Bettlerpolitik der französischen Verwaltung eine tiefe Antipathie der Bettler und Vagabunden gegen sie hervorrief, der sie dann mit den Brandstiftungen Ausdruck gaben, da die harten Maßnahmen gegen die Bettler und die Nichtsesshaften erst 1808/11 ergriffen wurden. Nur für den zweiten Brandfall (Nr. 17:II-40/I-41) mag vielleicht diese Erklärung zutreffen.

Trotz alledem ist aber sehr wohl die Annahme möglich, dass die mittel- und obdachlose Bevölkerung durch die Androhung von Bränden oder durch vollstreckte Brandlegung auf aggressive Weise ihre tiefe Aversion gegen die begüterte Bürgerschicht zum Ausdruck brachte. Im Zuge der aus den Revolutionskriegen resultierenden wirtschaftlichen Lähmungen in den rheinischen Departements Armut und Bettelei rapide zu, wobei festzuhalten ist, dass sich eine Zunahme von Armut und Nichtsesshaftigkeit schon im 18. Jahrhundert mehr oder minder deutlich abzeichnete.⁸³ Zu fragen wäre in diesem Kontext dann auch, ob nicht die sozial schwächer Gestellten den wohlhabenden Teil der Bürger für ihr Elend mit verantwortlich machten, wobei noch ungeklärt ist, ob ihr Missfallen daraus resultierte, dass die bemittelten Bewohner unter der französischen Regierung bevorzugt wurden, wenn man davon ausgeht, dass die Struktur der bürgerlichen Gesellschaft, von der die neuen Eliten profitieren konnten, schon vor der Besetzung durch die Franzosen im Entstehen begriffen war.⁸⁴ In diese Überlegungen wäre dann auch die Tatsache mit einzubeziehen, dass die vagierenden Räuberbanden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwar durch ihre offensichtliche Feindseligkeit dem Staat und den herrschenden Gesellschaftsverhältnissen gegenüber gekennzeichnet waren, aber kein politisches Bewusstsein hatten und auch keine

Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1984, S. 100-152, hier S. 120-125.

⁸² Vgl. Marie Luisa Allemeyer (2007): Fewersnoth und Flammenschwert. Stadtbrände in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2007, S. 110-112.

⁸³ Vgl. Hudemann-Simon (1997), S. 201-204; Wolfgang Hans Stein (2000): Polizeiüberwachung und politische Opposition in Saar-Departement unter dem Direktorium 1798-1800, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 64 (2000), S. 208-265, hier S. 222; vgl. ferner Finzsch (1987), S. 435-437.

⁸⁴ Vgl. Christof Dipper (1995): Einleitung: Die zwei Gesichter der napoleonischen Herrschaft, in: Christof Dipper/Wolfgang Schieder/Reiner Schulze (Hg.): Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, S. 11-25, hier S. 13, 24 f.

politischen Ziele verfolgten.⁸⁵

Zieht man nun ein Fazit, so besteht auf der einen Seite kein Zweifel daran, dass die französische Polizei den Herumstreichenden große Aufmerksamkeit schenkte, weil die von ihnen angedrohten oder verursachten Brandstiftungen kein Einzelfall, sondern die Folge gezielter Akte zur Durchsetzung ihrer Interessen sein konnten; doch mag eine Brandmarkung der Bettler und Vagabunden als Brandstifter manchmal nur aus einem weit verbreiteten Klischee abgeleitet worden sein. Auf der anderen Seite lässt sich nur schwer der Beweis führen, dass die Härte der französischen Maßregeln den Rachegeist der Bettler und Vagabunden und deren Widerspenstigkeit erheblich anregte. Jedoch ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass jener Teil des Volkes, der aus wirtschaftlicher Not zum Umherziehen und Betteln genötigt war, seiner Antipathie den reicheren Bürgern gegenüber durch Gewalttaten Ausdruck gab. Ob dabei auch Aversionen hinsichtlich der neuen Ordnung der Dinge eine Rolle spielten, muss dahingestellt bleiben.

2-ii) Brandstiftung in betrügerischer Absicht

Wie oben bereits gezeigt, wurde auch öfter aus erpresserischen Motiven mit Brandstiftung gedroht. Manchmal aber wurden jedoch selbst die eigenen Immobilien vom Besitzer aus betrügerischer Absicht in Brand gesteckt, um von einer Entschädigung zu profitieren, wie die beiden folgenden Beispiele zeigen:

19. Brand in Neuenhausen (II-39),
20. id. in Oberelvenich (II-47).

19. Am 21. November 1808 brannte ein Wohnhaus in der Kommune Neuenhausen (Mairie Grevenbroich, Arrondissement Köln) ab (II-39). Man glaube zunächst allgemein, dass der Brand zufällig entstanden sei.⁸⁶ Die Gendarmerie stellte jedoch fest, dass die Ehefrau des Hausbesitzers namens Tissen das eigene Domizil in der Absicht angezündet hatte, in irgendeinem Ort des Kantons Elsen, in dem die oben genannte Gemeinde lag, vermutlich in dessen Hauptort Elsen, eine Spendensammlung für sich zu veranstalten.⁸⁷ Sie habe, so heißt es, genauso wie ihr Mann, einen schlechten Ruf. Ein „Procès-verbal contre cette femme“ werde zwar „aux autorités“ adressiert, doch das Ergebnis kennen wir nicht.⁸⁸

⁸⁵ Vgl. dazu Finzsch (1987), S. 437.

⁸⁶ Bericht des Präfekten Lameth vom 29. November 1808 an den Staatsrat Réal, AN F7 3686/10, Fol. 589.

⁸⁷ Im Original heißt es: „La F.[emm]e du No.[mm]é Tissen [...] est prévenue [!] d'avoir mis le feu volontairement, et dans l'intention de faire une collecte dans le canton“. Vgl. das Schreiben der Generalinspektion der kaiserlichen Gendarmerie an den Polizeiminister vom 29. November 1808, AN F7 3686/10, Fol. 590.

⁸⁸ Vgl. ebd.

Die Wahrscheinlichkeit liegt nahe, dass sie den einmal von ihr gefassten Plan dann auch in die Tat umsetzte, den Einwohnern des Kantons und den Behörden aber einen Unfall vorzutäuschen suchte, um sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern. Allerdings ist wiederum die Möglichkeit nicht vollkommen auszuschließen, dass der Brand aus einer uns unbekanntem Ursache resultierte.

20. Im März, April und Oktober 1811 brach in der Gemeinde Oberelvenich (Arrondissement Köln) ein Feuer aus, das mehrere Gebäude verzehrte (II-47). In allen diesen Fällen fiel der Verdacht auf einen Mann sowie seinen Sohn und seine Tochter, die in der Nachbargemeinde Niederelvenich ansässig waren, eine schlechte Reputation hatten und bereits mehrmals der Justiz übergeben worden waren. Im Dezember wurden sie alle drei erneut in Haft genommen und ins Gefängnis gebracht. Sie suchten den Eindruck zu erwecken, durch die Brände selber am meisten betroffen zu sein und hatten sich in verschiedene Nachbarorte begeben, um dort um Hilfe zu betteln.⁸⁹

Unter dem Ancien Régime gestattete die Obrigkeit den Umständen nach den Brandbeschädigten, betteln zu gehen.⁹⁰ Vor diesem Hintergrund scheinen die mutmaßlichen Brandstifter in beiden Fällen, d. h. Nr. 19 und Nr. 20, Feuer gelegt zu haben, um daraus ihren eigenen Nutzen zu ziehen. So gesehen, hatten ihre Motive für die Brandstiftungen wohl kaum irgendetwas mit der französischen Herrschaft zu tun.

2-iii) Brandstiftung aus Rache

Nicht selten waren Rache bzw. Vergeltung das Motiv für eine Brandstiftung. Dafür zunächst drei Beispiele:

21. Brände in Viersen (II-36, 37)
22. Misslungene Feuerlegung in Urmond (II-51)
23. Branddrohung in Brachelen (II-12/I-28)

21. Am 10. März 1808 brach bei einem Bauern in Hamm (in der Mairie Viersen) Feuer aus (II-36), wobei es um „malveillance“ ging. Schon in der Nacht zuvor hatte man versucht, in dasselbe Haus einzubrechen, was aber von den Bewohnern verhindert worden war, wofür die Eindringlinge nun mit Feuerlegung Rache nehmen wollten.⁹¹

⁸⁹ Vgl. das Schreiben des Präfekten Ladoucette an den Staatsrat Réal, 23. Dezember 1811, AN F7 3686/10, Fol. 398; auch das Schreiben vom 4. Januar 1812, ebd., Fol. 399.

⁹⁰ Siehe unten Abschnitt 1.4.4.2.

⁹¹ Vgl. den *Procès-verbal* vom 10. März 1808, LANRWR Roerdeptement 2106, Fol. 4 f.; das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 29. März 1808, ebd., Fol. 3; das Schreiben des kaiserlichen Generalprokurators (*procureur général impérial*) beim Kriminaljustizgerichtshof (*cour de justice criminelle*) des Roerdepartements an den Präfekten vom 9. April 1808, ebd., Fol. 2; das Schreiben des kaiserlichen Generalprokurators an den Präfekten vom 19.

Elf Tage später gab es eben dort einen zweiten Brand (II-37). In der ihm vorangegangenen Nacht war zudem aus der Werkstatt eines Webers, die in einem anderen Gemeindeviertel lag, ca. 30 Meter Tuch entwendet worden. Ein Zusammenhang zwischen den beiden Vorfällen wird jedoch nicht deutlich.⁹²

Im Falle des ersten Schadenfeuers sowie des misslungenen Hauseinbruchs fiel der Verdacht sofort auf einen Mann aus dem Orte Horst namens Mertz und einen möglichen Komplizen, weshalb Mertz verhaftet und ins Krefelder Gefängnis gebracht wurde.⁹³ Im Zusammenhang damit wurde er auch noch der Fahnenflucht beschuldigt.⁹⁴

Was das zweite Feuer betrifft, so ließ sich zunächst keine auf den ersten Blick erkennbare Spur finden, obwohl von Anfang an angenommen wurde, dass es sich hier ebenfalls um „malveillance“ handelte, doch auch im Falle des Tuchdiebstahls fiel der Verdacht auf Mertz.⁹⁵

Dank der Ermittlungsarbeit eines Sicherheitsbeamten beim Tribunal erster Instanz in Krefeld konnte Mertz mit hoher Wahrscheinlichkeit die Schuld am ersten und zweiten Brand sowie am misslungenen Einbruch zugewiesen werden, weshalb er vor den Spezialkriminalgerichtshof⁹⁶ in Aachen gebracht wurde.⁹⁷ Anhand der noch vorhandenen Akten lässt sich jedoch nicht mehr feststellen, ob er verurteilt oder freigelassen wurde.

22. In der Kommune Urmond (Arrondissement Aachen) erfolgte am Abend des 5. Januars 1812 eine allerdings misslungene Brandlegung (II-51). Ihr war am Vormittag desselben Tages ein Einbruchversuch vorausgegangen, bei dem zwei Personen einen Sack Hafer zu stehlen versuchten, was ihnen aber nicht gelang. Dafür, so die Mutmaßung der lokalen Behörden, wollten sich die Diebe nun im Nachhinein mit einem Brand rächen, doch die potentiellen Täter konnten selbst drei Wochen danach weder identifiziert noch ergriffen

April 1808, ebd., Fol. 1/8. Zum Kriminaljustizgerichtshof vgl. Graumann (1990), S. 192 f.

⁹² Vgl. den *Procès-verbal* in Bezug auf den Brand vom 21. März 1808, LANRWR Roerdeptement 2106, Fol. 14, sowie den *Procès-verbal* mit demselben Datum bezüglich der Diebstahl, ebd., Fol. 16; ferner das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 1. April 1808, ebd., Fol. 13.

⁹³ Vgl. das Schreiben des kaiserlichen Generalprokurators an den Präfekten vom 9. April 1808, ebd., Fol. 2. Ob der Komplize ebenfalls festgenommen wurde, muss dahingestellt bleiben, da nähere Information dazu fehlen.

⁹⁴ Vgl. ebd.; das Schreiben des Präfekten Lameth an den Staatsrat Réal vom 11. April 1808, AN F7 3686/10, Fol. 591.

⁹⁵ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 1. April 1808, LANRWR Roerdeptement 2106, Fol. 13.

⁹⁶ Das 1801 eingerichtete Spezialgericht in Köln wurde 1804 nach Aachen verlegt, und anschließend in „Spezialkriminalgerichtshof“ (*cour de justice criminelle spéciale*) umbenannt. Vgl. Graumann (1990), S. 169, 194-196.

⁹⁷ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 11. Juli 1808, LANRWR Roerdeptement 2106, Fol. 24.

werden.⁹⁸

23. In der Gemeinde Brachelen gingen am 9. Juni 1806 acht Wohnhäuser sowie mehrere andere Gebäude in Flammen auf (II-12/I-28). Der Verdacht fiel sogleich auf einen den Behörden bereits bekannten Einwohner der Gemeinde namens Thomas, weil er mit Rache gedroht hatte, falls er für einen Holzdiebstahl, dessentwegen er angezeigt worden war, gerichtlich belangt werden würde. Der mutmaßliche Straftäter wurde von der Gendarmerie festgenommen und der Justiz überstellt.⁹⁹

Die gerade genannten drei Beispiele machen deutlich, dass ein Misslingen vorangegangener geplanter Verbrechen bei den Tätern ganz offensichtlich den Wunsch nach Rache auslöste. Rechtlich gesehen, brachte dies durchaus Probleme mit sich: So fiel es zum Beispiel bei einem Verhör durch die Behörden potentiellen Zeugen allein schon deshalb schwer, offen auszusagen, weil sie insgeheim befürchteten, um ihrerseits der Rachsucht krimineller Elemente zum Opfer zu fallen, wenn ihre Aussage publik würde, was heißt, dass auch in Hinsicht darauf die Verbrecher es gut verstanden, die Drohung mit einer Brandstiftung wirksam anzuwenden, um potentielle Zeugen einzuschüchtern und abzuschrecken.

Um Rache und Vergeltung ging es aber bisweilen auch in den Streitigkeiten zwischen den „gewöhnlichen“ Bürgern, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- 24. Brand in Horst (II-21),
- 25. id. in Weingarten (II-50),
- 26. id. in Büsdorf (II-60/I-58)

24. In der Kommune Horst (Arrondissement Kleve) wurde am 9. November 1806 das Wohnhaus eines Webers namens Rutten in Brand gesteckt (II-21), und das dann zusammen mit einem Nachbarhaus in Flammen aufging. Der Verdacht fiel dabei auf einen anderen Weber namens Vansten, der Rutten gegenüber mehrfach Drohungen ausgestoßen hatte, weshalb er von der Gendarmerie ergriffen und vor den zuständigen Sicherheitsmagistrat (*magistrat de sûreté*) gebracht wurde, der gerade nötige Untersuchungen hinsichtlich seiner (mutmaßlichen) Straftaten durchführte.¹⁰⁰

Vermutlich war dieses Ereignis eng mit einem Vorfall verbunden, der sich zwei Jahren

⁹⁸ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Aachen an den Präfekten vom 21. Januar 1812, LANRWR Roerdeptement 2790 II, Fol. 71; das Schreiben des Maires von Urmond vom 24. Januar 1812, ebd., Fol. 69.

⁹⁹ Vgl. das Schreiben der Generalinspektion der kaiserlichen Gendarmerie an den Polizeiminister vom 21. Juni 1806, AN F7 3686/9, unpaginiert; d'Hauterive 2, S. 402.

¹⁰⁰ Vgl. das Schreiben der Generalinspektion der kaiserlichen Gendarmerie an den Polizeiminister vom 18. November 1806, AN F7 3686/9, unpaginiert; das Schreiben des Präfekten (bzw. des Generalsekretärs in seiner Vertretung) an den Staatsrat Réal vom 20. November 1806, ebd.

zuvor abgespielt hatte: Vansten war wegen einer Diebstahl bei Rutten bestraft worden,¹⁰¹ wofür er sich nunmehr (ungerechterweise) an ihm gerächt haben könnte.¹⁰²

25. In der Gemeinde Weingarten (Arrondissement Köln) legte am 10. Januar 1812 ein Schadenfeuer eine Ölmühle („moulin à huile“), die das Eigentum eines Herrn Fingerhuth war, in Schutt und Asche (II-50). Als mutmaßliche Täter wurden die Brüder „Philippe et Daniel Krup[p]“ arretiert.¹⁰³

Auch in diesem Falle kann als Motiv mit hoher Wahrscheinlichkeit Rachsucht angenommen werden, denn die Brüder Krupp hatten ihrerseits die Mühle benutzt, bevor sie durch die Domänenverwaltung an den neuen Besitzer verkauft wurde und mussten sich nun mit dem Verlust abfinden.¹⁰⁴ Zum anderen erregten verschiedene Äußerungen der Familie vor und nach dem Brand einen begründeten Verdacht gegen sie, obwohl ihre konkreten Details unbekannt sind.¹⁰⁵

26. In Büsdorf (Arrondissement Köln) brannte am 6. April 1812 ein Bauerngut gänzlich ab, wobei das Haus eines Nachbarn ebenfalls dem Feuer zum Opfer fiel (II-60/I-58). Der

¹⁰¹ Vgl. das oben angeführte Schreiben vom 20. November 1806, ebd. Dort wird nichts Näheres über die Diebstahl angegeben. Zu diesem Delikt könnte Vansten vielleicht durch einen im Jahre 1804 aus einer unbekanntem Ursache resultierenden Brand (siehe Tabelle II, II-6) veranlasst worden sein, der sein Wohnhaus zu einem großen Teil und die gesamten Ställe mit allem Dazugehörigen abbrannte, und dessen Schadenssumme auf 900 Francs geschätzt wurde. Vgl. das Schreiben der Generalinspektion der Gendarmerie an den Polizeiminister vom 18. Vendémiaire XIII (10. Oktober 1804), AN F7 3686/9, unpaginiert.

¹⁰² Als ein ähnliches Beispiel ist der Fall (II-32) heranzuziehen, wo ein Grundeigentümer in Buchten bei seinem persönlichen Gegner ein Feuer legte. Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Staatsrat Réal vom 20. Januar 1808, AN F7 3686/10, Fol. 594; das Schreiben der Generalinspektion der Gendarmerie an den Polizeiminister vom 25. Januar 1808, ebd., Fol. 593.

¹⁰³ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Staatsrat Réal vom 19. Januar 1812, AN F7 3686/10, Fol. 395; das Schreiben der Generalinspektion der kaiserlichen Gendarmerie vom 25. Januar 1812, ebd., Fol. 394; das Schreiben des Präfekten an den Staatsrat Réal vom 25. Januar 1812, ebd., Fol. 393.

¹⁰⁴ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Staatsrat Réal vom 19. Januar 1812, ebd., Fol. 395. Dort heißt es, dass die Ölmühle an zwei namentlich angeführte Personen, nämlich Fingerhuth und Cochenheim, verkauft worden sei. Einem „Kirchenbuch“ zufolge, das vom damaligen Weingartener Pastor J. J. Müller im Jahre 1794 angelegt und bis zu seinem Weggang 1812 fortgeschrieben wurde, heißt es jedoch, sie sei mit allen Anlagen und Grundstücken von „Fingerhuth zu Cochenheim“ angekauft worden, weshalb die Angabe des Präfekten „Fingerhuth und Cochenheim“ falsch gewesen zu sein scheint. Bei dieser Mühle handelt es sich um eine seit dem Mittelalter im Besitz des Kanonikerstifts Münstereifel befindliche Wassermühle, die ab 1760 an Peter Krupp und dann nach seinem Tod im Jahre 1782 an seine Witwe Anna Catharina Krupp verpachtet wurde. Peter und Anna waren vermutlich die Eltern von Philippe und Daniel. Mit der Säkularisation, d. h. der Beschlagnahme der Kirchengüter durch den französischen Staat wurde auch die Mühle sequestriert und anschließend im Jahre 1805 von einer Privatperson angekauft, die sie dann, so vermute ich, an die Brüder Krupp verpachtete, bis sie in den Besitz von Fingerhuth überging. Vgl. dazu Hans Regh, die Kapitelmühle zu Weingarten, ein Artikel auf der „Historischen Internetseiten Kreuzweingarten“ unter <http://woenge.de/woeng/dorfbuch/beitraege.html> (eingesehen 4. Februar 2017)

¹⁰⁵ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Staatsrat Réal vom 25. Januar 1812, ebd., Fol. 393.

Besitzer des Bauernguts, Karl von Brachel, der früher den Titel eines Freiherrn geführt hatte, wurde wegen des Verdachts auf die Brandlegung in Haft genommen. Er habe mit seiner Frau in Unfrieden gelebt, und sie habe ihm eine monatliche Pension von 36 Francs¹⁰⁶ angeboten, unter der Bedingung, dass er das Haus verlasse.¹⁰⁷ Für diese Beleidigung, so wurde öffentlich gergewöhnt, habe sich der Ehemann an der Ehefrau gerächt.¹⁰⁸

Vergeltung wurde darüber hinaus aber auch im Streit zwischen Gemeinden ausgeübt. Als Beispiel angeführt seien hier die

27. Brände bei Kleve (II-2, II-4)

27. Im Verlauf des Mai 1802 wurde an verschiedenen Orten in den Wäldern, die bei der Mairie Kleve lagen, mehrfach Feuer gelegt (II-2, II-4¹⁰⁹).¹¹⁰

Die Gendarmerie sah darin einen Akt der Vergeltung, weil die Klever ihren Nachbarn, die in den Gemeinden nahe der Wälder wohnten, verweigert hatten, ihr Vieh dort weiden zu lassen.¹¹¹ Diese Mutmaßung unterstützte Anton Dorsch, der damalige Unterpräfekt von Kleve, seinerseits, indem er darauf verwies, dass in der Mairie von Ottersum, einer der Nachbargemeinden, verschiedene Indizien aufgefunden worden seien, welche die Brandlegungen vermuten ließen. Außerdem habe man im Rahmen des Konflikts um das Weiderecht zwischen den Klevern und ihren Nachbarn bereits unter der preußischen Regierung häufig Feuer in den Wäldern gelegt, was jeweils einen nicht unerheblichen Schaden mit sich gebracht habe.¹¹²

Davon ausgehend, handelt es sich bei diesen Brandfällen um Vergeltungsmaßnahmen der benachbarten Gemeinden gegenüber Kleve.

Zu dergleichen Brandstiftungen kam es im Arrondissement Kleve wesentlich vielfacher, als in den drei anderen Arrondissements. Ungefähr zwei Jahre nach den Waldbränden

¹⁰⁶ Diese Summe scheint dem früheren Freiherrn Brachel längst nicht zufriedenstellend gewesen zu sein, wenn man berücksichtigt, dass der Tageslohn der Arbeiter in Köln im Jahre 1811 durchschnittlich 1,33 Francs betrug, was bedeutet, dass sie monatlich (für 30 Tage Arbeit) ungefähr 40 Francs verdienten. Siehe dazu unten S. 406, Fußnote 414.

¹⁰⁷ Danach ist zu vermuten, dass sich das Grundstück eigentlich im Besitz der Ehefrau befand.

¹⁰⁸ Vgl. das Schreiben des Präfekten an Réal vom 10. April 1812, AN F7 3786/10, Fol. 387; das Schreiben der Generalinspektion der kaiserlichen Gendarmerie vom 23. April 1812, ebd., Fol. 388.

¹⁰⁹ Der erste Brand wird unter II-2, und der dritte unter II-4 aufgeführt. Das zweite Feuer findet sich in der Tabelle II deshalb nicht, weil es hier an Einzelheiten fehlt.

¹¹⁰ Vgl. z. B. das Schreiben des Polizeiministers an den Präfekten vom 16. Prairial X (5. Juni 1802), AN F7 3686/9, unpaginiert; das Schreiben des Polizeiministers an den Generalregierungskommissar (*commissaire général du gouvernement*) in den vier rheinischen Departements vom 25. Prairial X (14. Juni 1802), ebd.; das Schreiben des Unterpräfekten von Kleve an den Präfekten vom 3. Thermidor X, (22. Juli 1802), ebd.

¹¹¹ Vgl. das Schreiben des Polizeiministers an den Präfekten vom 16. Prairial X (5. Juni 1802), ebd.

¹¹² Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Kleve an den Präfekten vom 3. Thermidor X (22. Juli 1802), ebd.

berichtete das Polizeibulletin am 18. September 1804, dass im Roerdepartement sehr häufig Feuer ausbrächen, was ein hierzulande gewöhnliches Mittel der Rache sei, weshalb der König von Preußen die Einwohner der Gemeinden in den Provinzen, deren linksrheinischen Teile später an Frankreich angegliedert wurden, gemeinschaftlich für die Feuerschäden verantwortlich habe machen wollen.¹¹³ Im Rückblick stellte zudem der Unterpräfekt Keverberg, Dorschs Nachfolger, im Jahre 1810 fest, dass die Feuersbrünste früher sehr oft auf böse Absichten zurückzuführen gewesen seien.¹¹⁴

2-iv) Brandstiftung aus anderen Motiven

Der vorliegende Abschnittteil wird mit der Betrachtung von drei weiteren charakteristischen Beispielen abgeschlossen:

28. Brand in Bockum (II-33), und
29. Branddrohung in Ratheim (II-56)
30. id. in Sittesheim bei Moers (I-71)

28. In der Kommune Bockum (Arrondissement Krefeld) brach am 3. März 1808 in der Scheune eines Mannes namens Schmitz Feuer aus (II-33). Man vermutete, dass der Brand das Werk einiger „mauvais sujets“ sei, die durch Eifersucht angetrieben wurden, weil sich Schmitz vor kurzem verheiratet hatte. Obwohl die Gendarmerie sich bemühte und nach den Tätern suchte, konnten diese nicht ermittelt werden.¹¹⁵

Wenn auch die Beweggründe nicht näher geklärt werden konnten, so scheinen bei diesem Fall ganz persönliche Motive eine wesentliche Rolle gespielt zu haben.

29. In Ratheim (Arrondissement Aachen) wurde am 13. März 1812 vor dem Pfarrhaus ein anonymes Drohbrieft entdeckt (II-56): Man würde das Gebäude in Brand stecken, wenn der jetzige Sakristan und die Kirchenvorsteher („Marguilliers“) ihren Platz nicht räumen würden. Als Urheber kam ein ehemaliger Sakristan namens Goertz in Verdacht. Die Polizei

¹¹³ Vgl. d'Hauterive 1, S. 96 f. Der Originaltext lautete: „Incendies très fréquents. C'est un moyen habituel de vengeance. Avant l'annexion à la France, le roi de Prusse voulait rendre les habitants des communes solidaires des dégâts“.

¹¹⁴ Vgl. Keverbergs Bemerkungen zur Mairie Walbeck und Horst, in: *Etat détaillé de la situation de l'Arrondissement de Clèves sous le rapport de plusieurs points importan[t]s, concernant la police du feu recueilli conformément aux intentions de Monsieur le Préfet contenues dans une lettre du 7 Mai 1810* (15. Juli 1810), LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 90-99, hier S. 93 f.; zum Unterpräfekten Keverberg vgl. näher Gustav Mücke (1935): Die geschichtliche Stellung des Arrondissements und seines Verwalters zur Zeit der napoleonischen Herrschaft, dargestellt an dem Leben und Wirken Karl Ludwig von Keverbergs als Unterpräfekt in Cleve, Diss. Univ. Bonn 1935.

¹¹⁵ Vgl. das Schreiben des Kommandanten der Kompanie der kaiserlichen Gendarmerie des Roerdepartements, Hauptmann Dault, an den Präfekten vom 6. März 1808, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 26.

verfolgte ihn zwar, doch ist nicht bekannt, ob sie ihn fassen konnte.¹¹⁶

Wie man vermutete, bestand das Motiv für die Missetat in seinem Begehren, wieder in seine ursprüngliche Stelle als Sakristan zurückzukehren, obwohl er sie zuvor freiwillig verlassen hatte. Sobald er dann merkte, dass seine Forderung unerfüllbar war, machte er aus seinem Missfallen kein Hehl, und schüchterte durch Drohungen den Pfarrer, den amtierenden Küster, sowie auch den Maire und Andere ein,¹¹⁷ um schließlich den oben zitierten Brandbrief an den Pfarrer zu richten.

Dieses Ereignis spielte sich kurz vor dem Ende der napoleonischen Herrschaft ab, hatte aber offenbar keinen politischen Hintergrund.

30. In Sittesheim bei Moers (Arrondissement Krefeld) verübte Ende Dezember 1813 eine Bande von sechs bewaffneten Männern einen Hauseinbruch und eine Gelderpressung (I-71); wie sie dem Besitzer des Hauses sagten, handelten sie „auf Befehl des österreichischen Generals“, auf den auch die Branddrohung zurückgehe. Schließlich habe ihnen der Eigentümer 100 Francs gegeben.¹¹⁸ Ob die Täter gefasst wurden, ist nicht mehr feststellbar.

Wer der österreichische Befehlshaber war, ob er den Tätern wirklich eine solche Anordnung erteilte, ob es sich bei den Männern um Einheimische, österreichische Soldaten oder andere handelte und ob sie in Wahrheit die sich bietende Gelegenheit nur dazu nutzten, um an Geld zu kommen, ist nicht klar. Aber wenn man davon ausgeht, dass die Einbrecher, oder zumindest einige von ihnen, Einheimische waren, wurde das Verbrechen möglicherweise im Zeichen der untergehenden französischen Herrschaft begangen. Feststeht, dass das „Gesindel“ im Namen des Generals das Haus zweifellos angezündet hätte, wenn der Besitzer ihrer Forderung nicht nachgekommen wäre.

Im Gegensatz zum vorigen Beispiel scheint nur bei diesem Vorkommnis die Wirkung einer sich immer mehr verschlechternden öffentlichen Stimmung spürbar.

Die bis hierhin behandelten Brandstiftungen und -drohungen wurden durch den Eigennutz der Urheber verursacht. Die Täter – ob nun als Einzelperson oder als Gruppe – drohten mit einer Brandstiftung, um ihre Interessen durchzusetzen, und legten tatsächlich auch Feuer, wenn ihren Forderungen nicht nach- bzw. entgegengekommen wurde.

¹¹⁶ Vgl. z. B. das Schreiben des Pfarrers (*desservant*) der Sukkursale (*succursale*), d. h. einer Nebenkirche der Pfarrkirche, von Ratheim an den Maire von Ratheim vom 18. März 1812, LANRWR Roerdepartement 2790 I, Fol. 111 f.; das Schreiben des Maires von Ratheim an den Präfekten vom 27. März 1812, ebd., Fol. 107; das Schreiben des Maires von Ratheim an den Unterpräfekten von Aachen vom 4. Mai 1812, ebd., Fol. 105; vgl. ferner den vom Maire von Ratheim geschriebenen *Procès-verbal* vom 29. Dezember 1810, ebd., Fol. 109.

¹¹⁷ Vgl. das oben angeführte Schreiben vom 18. März 1812, ebd., Fol. 111 f.

¹¹⁸ Vgl. das Polizeibulletin vom 12. Januar 1814, Gotteri 7, S. 586.

Diese kriminellen Handlungen waren aber zumeist nicht direkt von den politischen Konstellationen bedingt. Eine Ausnahme stellt allein das letztgenannte Beispiel dar. Zwar hatte der Revolutionskrieg nachteilige soziale und wirtschaftliche Wirkungen; vor diesem Hintergrund sahen sich die Mittellosen und Nichtsesshaften möglicherweise dazu genötigt, Drohmittel anzuwenden, um sich aus ihrem Elend zu retten, und es mögen ihren Feindseligkeiten gelegentlich auch wohlhabende Bürger zum Opfer gefallen sein. Es ist jedoch unsicher, ob sie dabei den Franzosen die Schuld an ihrer Misere gaben und ihr kriminelles Vorgehen folglich auch aus der Aversion gegen die französische Verwaltung resultierte. In den meisten der untersuchten Fälle scheinen aber die Tatmotive vom Kontext des politischen Umbruchs unter der französischen Besetzung grundsätzlich unabhängig zu sein.

1.1.3 Die Brandstiftung und *Esprit public* – das Ergebnis der Analyse

Die quantitative und qualitative Analyse der Brände im Roerdepartement, über welche die französischen Behörden unter dem napoleonischen Kaiserreich berichteten, veranschaulicht jetzt, dass die Quantität der Feuersbrünste, die im Polizeibulletin registriert wurden, nur wenig in Korrelation zum Zustand des *Esprit public* stand, und dass die Brandstifter durch ihre Gewalttaten nicht unbedingt Verdrossenheit gegen die französische Regierung zum Ausdruck brachten.

Die Tabelle 1 zeigt, dass die Brände und Brandstiftungen in den letzten Jahren der napoleonischen Herrschaft sowie in den Kriegsjahren häufiger wurden, was realiter durchaus möglich gewesen sein kann. Die Frequenz der Schadenfeuer – einmal angenommen, dass sie beim Untergang des Empires tatsächlich anstieg – ist aber nicht allein mit einem Vakuum bzw. der Schwächung der Ordnungsmacht zu erklären. Vielmehr sind auch die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zwischen 1810 und 1812 sowie der Kriege in den Jahren 1812/13 in die Überlegungen mit einzubeziehen, weil eine große Anzahl von Menschen als Folge davon obdachlos und dazu gezwungen war, auf der Straße zu leben.¹¹⁹

Auf der anderen Seite wurde in relativ ruhigen Zeiten, wie u. a. in den Jahren 1804, 1808 und 1811, nach Auskunft der Tabellen 1 und 2 von Brandfällen ebenso oft oder noch öfter berichtet, während der *Esprit public* in diesen Zeitabschnitten der französischen Polizei viel weniger Grund zur Klage gab, wie die vorliegende Arbeit im II. Teil aufgezeigt hat. Allerdings hatte die relativ große Anzahl der Meldungen 1811 möglicherweise auch etwas mit der fallenden Konjunktur zu tun.

Außerdem können die durch die Feuerleger verursachten Brände zahlenmäßig sehr wohl auch nur einen relativ geringen Anteil aller erfassten Brände dargestellt haben. Im Zeitraum

¹¹⁹ Finzsch (1987), S. 468 f.

zwischen Januar und November 1809 entstanden im Roerdepartement beispielsweise insgesamt 32 Brände, deren Ursache in Unvorsichtigkeiten von Rauchern bestand.¹²⁰ Dagegen gab es nach Tabelle 1 und 2 in diesem Krisenjahr nur eine einzige Brandstiftung. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass auch in den Jahren 1812 und 1813 die Zahl der Brandfälle, die nicht auf „malveillance“ zurückgingen, möglicherweise viel größer war, als berichtet.¹²¹

Zusätzlich ist ferner darauf hinzuweisen, dass in der Zeitspanne zwischen 1806 und 1810 tendenziell in ganz Frankreich die Anzahl der schweren Verbrechen, wie z. B. Morde, Aufstände, Raub und Brandstiftungen zurückging.¹²² Was das Roerdepartement betrifft, so nahm die Zahl der im Kölner Kriminalgericht verhandelten Prozesse zwischen 1801 und 1811 kontinuierlich ab, woraus sich Rückschlüsse auf eine Verringerung der schweren Verbrechen folgern lassen.¹²³ All dieses könnte vielleicht darauf hindeuten, dass die napoleonische Kriminalstatistik den Wandel des *Esprit public* viel weniger reflektierte, als Buchholz es wahrhaben will.

Die Bewertung der Motive bestätigt ebenfalls nur sehr begrenzt die Annahme, dass die Brandstifter aus ihrer Antipathie gegenüber der neuen politischen und gesellschaftlichen Ordnung dazu angetrieben wurden.

Aus Beobachtungen der beiden Kategorien der Brandlegung und -drohung geht hervor, dass die Delinquenten recht unterschiedlich motiviert waren. Innerhalb der *ersten* Kategorie besteht bei mehreren der Brandfälle, bei denen die lokalen Behörden die Opfer waren, zwar die Wahrscheinlichkeit, dass die Urheber mit ihrem Unterfangen einen Widerwillen gegen die französische Verwaltung kundtun wollten. Im Ganzen war jedoch das „anti-französische“ Gefühl nur eine der vielen verschiedenen Triebfedern.

Auch in der *zweiten* Kategorie spielten sich die angedrohten oder ausgeführten Brandstiftungen zum großen Teil in einem Kontext ab, der mit dem Thema „Fremdherrschaft“ kaum etwas zu tun hatte. Zum Beispiel griffen die „Mordbrenner“ auch unter der französischen Verwaltung immer noch auf die tradierten Handlungsmuster zurück.

¹²⁰ Vgl. das Schreiben Georgeons vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert.

¹²¹ Im Jahr 1812 gab es im Roerdepartement zumindest 36 Brände. Ihre Opfer wurden jeweils aus einem besonderen Fundus vom Staat entschädigt. Die reale Zahl der Feuerausbrüche war sicherlich noch höher, weil die Geschädigten, die trotz des gesetzlichen Verbots ihre Dächer mit Stroh gedeckt hielten, von der Entschädigung ausgeschlossen wurden. Vgl. RAPR, Bd. 11 (1813), S. 94-96. Es ist umgekehrt allerdings auch nicht festzustellen, wie viele dieser 36 Schadenfeuer auf „malveillance“ zurückzuführen waren.

¹²² Jean-Luc Chappey/Bernard Gainot (Hg.) (2008): Atlas de l'empire napoléonien 1799-1815. Ambitions et limites d'une nouvelle civilisation européenne, Paris 2008, S. 25.

¹²³ Vgl. Klinkhammer (1998), S. 140. Ergänzend dazu weist Finzsch auf die seit 1805 tendenziell absinkende Bandenkriminalität im Roerdepartement hin. Dabei scheine eine Zunahme der inneren Sicherheit mit der Stabilisierung des Empires nach 1806 eine große Rolle gespielt zu haben. Vgl. Finzsch (1987), S. 464.

Bei der „Heimzahlung“ durch das Legen eines Brandes schien die vor dem 19. Jahrhundert bestehende Mentalität eine ausschlaggebende Rolle zu spielen. In einigen von mir untersuchten Fällen ist zwar denkbar, dass Mittel- und Wohnungslose in wirtschaftlicher Notlage und sozialer Verunsicherung die illegalen Handlungen begingen, um zu überleben. Dabei richtete sich ihre Verbitterung möglicherweise besonders gegen wohlhabendere Personen. Aber auch unter dieser Voraussetzung lässt sich noch nicht bestimmen, ob die Brandurheber der französischen Verwaltung die Schuld für ihre Misere bewusst zuschrieben.

An den genannten verbrecherischen Unternehmungen dieser oder ähnlicher Art nahm außerdem die Mehrheit der Bevölkerung keinen Anteil. Wenn es bei jemandem brannte, eilten die nächsten Nachbarn sofort zur Brandstätte, um sich solidarisch an der Löschung des Feuers zu beteiligen und ordnend zu wirken¹²⁴, wobei ihr Einsatzzeifer keineswegs davon abhing, ob es sich bei der Ursache der Brände um einen Zufall, eine Achtlosigkeit oder Rachsucht handelte.

Somit ist es wenig sinnvoll, anhand der amtlichen Brandberichte Rückschlüsse auf den *Esprit public* ziehen zu wollen, wobei festzuhalten ist, dass selbst der Anstieg der Kriminalität keine allgemeine Verschärfung der öffentlichen Stimmung signalisierte.¹²⁵

Angenommen, dass die „Incendies par malveillance“ im Polizeibulletin bevorzugt behandelt wurden, besteht der Grund darin, dass das Polizeiministerium durch sie die Staatsordnung bedroht oder die Staatsautorität verletzt sah. Die Brände sowie andere schwere Delikte galten ja als potentieller Störfaktor für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Deshalb vervielfachte sich das Augenmerk der Polizei auf die Kriminalität in Kriegszeiten ganz erheblich.¹²⁶ In besonderen Situationen wurde über den *Esprit public*

¹²⁴ In ihren Brandberichten schilderten die lokalen Verwaltungs- und Polizeibehörden öfter auch die Hilfeleistung der Einwohner. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Bei der Feuersbrunst in der Stadt Wesel 1812 (I-62) erkannte der Weseler Spezialkommissar die Hilfsbereitschaft der Einwohner mit folgenden Lobesworten an: „Les habitants de Wesel ont montré de bonnes dispositions. Les pompiers de la ville ont été prêts en un instant“. Das Feuer wurde allerdings nicht von den „pompiers de la ville“ bzw. der städtischen Löschmannschaft, sondern vom Pompierkorps der Zitadelle in kurzer Zeit gelöscht. Vgl. Gotteri 5, S. 437.

Als 1813 in Limbricht ein Feuer ausbrach (II-67), leisteten die Einwohner von Sittard ihnen in beträchtlichem Maße Hilfe. Diese Aufopferung für die Nachbarn wurde vom Präfekten Ladoucette lobend hervorgehoben. Vgl. *Bulletin du Rhin* vom 26. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 293.

¹²⁵ Im Zeitraum zwischen Dezember 1814 und Februar 1816 wies der monatlich an den Generalgouverneur Sack adressierte Polizeibericht über das Roerdepartement auf ca. 25 Brände insgesamt hin, von denen zumindest sechs auf „malveillance“ zurückzuführen waren, was bedeutet, dass die Frequenz der Feuersbrünste unter dem preußischen Generalgouvernement keine erhebliche Veränderung erfuhr. Vgl. die General-Polizeiberichte 1815-1816, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert.

¹²⁶ Die in den Kriegszeiten zunehmende Befürchtung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die französische Polizei und deren entsprechend erhöhte Aufmerksamkeit auf die begangenen Verbrechen waren zwar manchmal übertrieben, doch waren sie nicht völlig grundlos,

nicht nur öfter und intensiver berichtet,¹²⁷ sondern seine Beurteilung geriet dadurch wahrscheinlich auch in eine erheblich größere Abhängigkeit vom Kontext der Kriminalstatistik. Das dürfte auch der Grund dafür sein, warum das Polizeiregister generell in den Kriegsjahren viel mehr Brände vermeldete. Ob die in diesem Absatz angestellten Überlegungen über das Roerdepartement hinaus auch allgemein für die anderen französischen Departements zutreffen, möchte ich allerdings dahingestellt sein lassen.

Abschließend soll dann noch auf die Frage eingegangen werden, wie erfolgreich eigentlich die französische Polizei bei ihrem Kampf gegen die Brandleger war, wobei ich auch näher auf die Annahme von Buchholz eingehen werde, dass eine Brandstiftung oder Branddrohung für ihre(n) potentiellen Urheber nicht allzu riskant war.

Im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit machte es sich die Gendarmerie in ihrer Funktion als gerichtliche Polizei zur wichtigsten Aufgabe, die mutmaßlichen Täter zu überführen und zu fassen. Deshalb ist zunächst grundlegend in die nachfolgenden Überlegungen einzubeziehen, wie leistungsfähig sie in diesem Bereich wirklich war.

Interessant ist in diesem Kontext zunächst einmal die Quote der den damaligen Berichten nach erfolgter Arrestationen (vgl. dazu die Tabelle II).

In 23 der 39 Fälle (35 Brandstiftungen und 4 Branddrohungen) gelang es der Gendarmerie, die mutmaßlichen Straftäter festzunehmen. Berücksichtigt man, dass die Delinquenten im Fall von II-10 und von II-11 sowie im Fall von II-52 und II-53 identisch waren, beträgt die Rate immerhin noch ca. 56,8% (21*37).

Zudem gibt es noch mehrere Angaben der Behörden, aus denen sich erschließen lässt, wie groß die Zahl der verdächtigten Feuerleger im Roerdepartement war, die dann auch gefasst wurden.¹²⁸ Dem Bericht des Gendarmerieoffiziers Georgeon zufolge wurden z. B. im Jahre 1807 vier und im Jahre 1808 sechs Personen arretiert.¹²⁹ Im Jahr 1809, so der Präfekt Ladoucette, wurden insgesamt neun Brandstifter gefasst. Außerdem wurden im Zeitraum zwischen dem Juli und September 1809 vier Angeklagte verurteilt, und darüber hinaus im Trimester zwischen dem Oktober und Dezember des Jahres sogar ein Todesurteil ausgesprochen.¹³⁰ Im Dezember 1811 gab es dann schließlich im Arrondissement Köln

wie am oben untersuchten Fall der Branddrohung (vgl. Nr. 30/I-71) aufgezeigt wurde.

¹²⁷ Molitor (1980), S. 177 f.

¹²⁸ Die folgenden Zahlenangaben müssen noch durch die Auswertung anderer Polizeiakten ergänzt werden, die ich aber nicht benutzen konnte. In Frage kommen z. B. die monatlichen Statistiken der Gendarmerie über die Verhaftungen, von denen z. B. Wolfgang Hans Stein die für das Saardepartement betreffenden Daten für den Zeitraum zwischen 1798 und 1800 bereits ausgewertet hat, und die Register der Arrestationen, die Norbert Finzsch in seinem Aufsatz über die rheinischen Räuberbanden benutzt hat. Vgl. Stein (2000), S. 216 ff.; Finzsch (1987), S. 465, Anm. 89.

¹²⁹ Vgl. das Schreiben Georgeons vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert.

¹³⁰ Vgl. den *Compte politique* des Trimesters vom Juli bis September 1809, AN F7 8390,

verschiedene erfolglose Brandstiftungen, und als Verdächtige wurden mehrere Personen festgenommen.¹³¹

Ob die berechnete Quote zu hoch oder zu niedrig ist, lässt sich heute nicht mehr definitiv feststellen. Diese Quote könnte realiter vielleicht noch höher gewesen sein als 56,8%, da die oben angegebenen Zahlen der festgenommenen Personen größer waren, als anhand der Tabelle II erschlossenen Zahlen (d. h. im Jahr 1807: 4 Personen zu einer Person; 1808: 6 zu 5; 1809: 9 zu 1). Doch selbst unter dieser Prämisse erscheint die Zahl der erfolgten Festnahmen nicht als sehr groß.

Sicher ist, dass die Gendarmerie immer wieder Schwierigkeiten hatte, den mutmaßlichen Straftätern auf die Spur zu kommen.¹³² Darüber hinaus führte eine Festnahme nicht immer auch zu einer Verurteilung der mutmaßlichen Täter. Die Justiz sah sich bisweilen wegen mangelnder Beweise sogar dazu genötigt, die Verhafteten wieder auf freien Fuß zu setzen, und dies selbst dann, wenn auch weiterhin ein starker Tatverdacht bestand.¹³³

Trotzdem erschien die Umsetzung einer Brandstiftung oder auch einer Branddrohung von einem keineswegs geringen Risiko begleitet gewesen zu sein, wenn man davon ausgeht, dass mehr als die Hälfte der einer akuten Brandstiftung und -drohung Beschuldigten verhaftet wurde. Über diese Gefahr der Festnahme waren die Verbrecher sich selbst im Klaren. So drohte zum Beispiel der Brandstifter im Falle II-12 mit Feuer, um nicht wegen des Holzdelikts, das er begangen hatte, verhaftet zu werden; im Fall II-5 wagte man nicht, die Bettler wegen Erpressung und Brandstiftung anzuzeigen, da man die sich daraus ergebenden möglichen Folgen (d. h. Rache und Vergeltung) fürchtete. Dergleichen kriminelle Handlungen deuten darauf hin, wie sehr die Akteure befürchteten, festgenommen zu werden. Darüber hinaus wurden in den oben untersuchten vier Beispielen der Branddrohung in den Fällen II-9 (Nr. 7) und II-11 (Nr. 8) die Verdächtigen verhaftet und in den Fällen II-44 (Nr. 9/15) und II-56 (Nr. 29) der Verdächtige zumindest als solcher identifiziert und von der Justiz verfolgt.

Damit scheint die Annahme von Buchholz, dass bei der Branddrohung das Risiko, gefasst

unpaginiert; denjenigen des Trimesters vom Oktober bis Dezember 1809, AN F7 3686/10, unpaginiert.

¹³¹ Vgl. den monatlichen Bericht des Kölner Spezialpolizeikommissars Paulze d'Ivoy für den Dezember 1811 (Bulletin Nr. 4), AN F7 8293, unpaginiert.

¹³² Ein Delikt, das an der Grenze eines Departements begangen wurde, schloss von vornherein eine direkte, d. h. spontane Reaktion der Polizei aus. Vgl. oben den Fall II-25 (Nr. 18).

¹³³ In den Fällen II-36 und II-37 (Nr. 21) wies der Unterpräfekt von Krefeld in einem Schreiben an den Präfekten auf die Möglichkeit hin, dass der Angeklagte Mertz vom Gericht freigelassen werden könne. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten an den Präfekten vom 11. Juli 1808, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 24.

Für das Saardepartement hat Stein dann festgestellt, dass „eine ganze Reihe von Fällen“ bekannt sei, in denen die Verhafteten wieder freigelassen worden seien. Vgl. Stein (2000), S. 217.

zu werden, relativ gering war, nicht mehr haltbar, und noch viel weniger trifft dies bei wirklich erfolgter Brandstiftung zu.

Ausgehend von den bisherigen Überlegungen und Ergebnissen lässt sich wohl nicht mehr bezweifeln, dass die französischen Behörden alle verfügbaren Mittel einsetzten, um die Brandstifter zu verfolgen und zu bestrafen. In diesem Kontext ist aber auf eine andere Frage einzugehen, die da lautet, ob die Brandstiftungen infolge der Bemühungen der französischen Verwaltung und Polizei dann auch wirklich zurückgingen. In die nun folgenden Überlegungen wurde daher mit einbezogen, dass die Verhinderung von Brandstiftungen nicht allein dem Schutz einer Person und ihres Eigentums diene, sondern auch auf soziale Disziplinierung abzielte,¹³⁴ da die Brandstiftung als Mittel zur Vergeltung vor allem auf dem Lande ein Usus mit langer Tradition war.

Rückschlüsse auf diese Fragestellung lässt allein eine Auseinandersetzung im Arrondissement Kleve zu, doch ist das Beispiel insofern relevant, als die „incendies par vengeance“ dort sehr auffallend waren. Zu diesem Thema stellte der Unterpräfekt Keverberg im Jahre 1806 fest: „les incendies, tristes et cruels effets de la mechanceté [sic!] ou de l’insouciance, devenaient de jour en jour moins fréquent dans mon arrondissement“.¹³⁵

Die Besserung des *Ordre public*, so argumentierte der Unterpräfekt, gehe in erster Linie auf den Präfekten Laumond zurück, dessen polizeiliche Regelungen in Bezug auf die Fremden und Vagabunden strikt beachtet worden seien.¹³⁶ Keverberg engagierte sich seinerseits in hohem Maße dafür, um die Brandstiftungen zu bekämpfen,¹³⁷ was auch bei den ihm unterstellten Beamten, u. a. bei den Maires, aktive Unterstützung gefunden zu haben scheint.¹³⁸ Vier Jahre später bestätigte er noch einmal, dass die Brandstiftungen immer seltener geworden seien.¹³⁹

¹³⁴ Vgl. zur geschichtswissenschaftlichen Diskussion über die Kriminalitätsbekämpfung und die „Sozialdisziplinierung“ Klinkhammer (1998), S. 120-126.

¹³⁵ Darüber, so der Unterpräfekt, sei der Präfekt Laumond mehr als einmal informiert worden. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten Laumond vom 28. Mai 1806, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 76, 83-85, hier Fol. 76.

¹³⁶ Ebd., Fol. 76.

¹³⁷ Vgl. z. B. den oben angeführten *Etat détaillé de la situation de l’Arrondissement de Clèves*, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 90-99.

¹³⁸ Als der Maire von Horst zum Beispiel äußerte: „la méchanceté, et l’esprit de vengeance de quelques sujets dangereux est souvent la cause des incendies“, bemerkte der Unterpräfekt dazu: „Le mal était jadis bien redoutable [!] à Horst. On a de grandes obligations à Monsieur le Maire, qui a su en atteindre les auteurs, et qui tous les jours les dejoue [!] par son activité, sa fermeté et sa prudence“. Vgl. ebd., Fol. 93 f.

¹³⁹ Vgl. das Schreiben Keverbergs an den Präfekten Ladoucette vom 15. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 102-112, hier Fol. 103. Dort heißt es: „que les exemples d’incendies prémédités, deviennent de jour en jour plus rares dans cet arrondissement, et que même les menaces d’incendier les bâtimens [!] diminuent sensiblement“.

Sicher ist größte Vorsicht dabei geboten, sich hier ganz und gar auf Keverbergs Ausführungen zu verlassen, weil ihr subjektiver Charakter offenkundig ist, doch scheint immerhin haltbar, dass sich die Anzahl der auf böse Absichten zurückgehenden Brände verringerte, vor allem, wenn man die Meldung im Polizeibulletin von 1804 berücksichtigt, dass derartige Schadenfeuer früher sehr häufig ausbrachen.¹⁴⁰ Doch wie dem auch sei: Aus der Abnahme der Brandstiftungen selbst lassen sich nun ihrerseits kaum Rückschlüsse auf einen besseren Zustand des *Esprit public* ziehen. Außerdem ist es durchaus fraglich, ob sich der Rückgang der Brandstiftungen im Arrondissement Kleve wirklich als ein sicheres Indiz für eine Disziplinierung der Gesellschaft durch den Staat betrachten lässt, als deren Folge die Menschen nicht nur wegen der stetigen Verdichtung der gesetzlichen Vorschriften und Normen und der immer mehr intensivierten Aufsicht und Kontrolle der Polizei¹⁴¹ gezwungenermaßen die Absicht aufgaben, sich mit Gewalt zu rächen, sondern im Zuge der aus der Wirkung dieses äußeren Zwangs resultierenden Verinnerlichung der Selbstbeherrschung bzw. -regulierung aus ihrem eigenen Willen die Gewalttätigkeit wie die Brandstiftung vermieden.¹⁴²

Auf jeden Fall reichte die Verfolgung und Verhaftung der Brandstifter durch die Polizei nicht, um Feuersbrünste allgemein effektiv zu verhindern,¹⁴³ was erst im größeren Rahmen des allgemeinen Brandschutzes realisiert werden konnte.

1.2 Der Brandschutz vor der französischen Zeit

Seit dem Mittelalter war der Brandschutz für die Obrigkeit von zunehmendem Interesse. Im 17. und 18. Jahrhundert intensivierten die landesfürstlichen und städtischen Behörden durch den Erlass polizeilicher Verordnungen ihre Bemühungen um die Brandverhütung immer mehr.

Der Feuerschutz selbst erfolgte unter drei Hauptgesichtspunkten: 1. dem Löschwesen, 2. der Vorbeugung und 3. der Entschädigung bzw. Feuerversicherung. Im Folgenden werden deshalb die Brandschutzmaßnahmen im 18. Jahrhundert hauptsächlich unter diesen drei

¹⁴⁰ Siehe oben S. 341, Fußnote 113.

¹⁴¹ Vgl. zu dieser Entwicklung an den Beispielen der linksrheinischen und der piemontesischen Departements Klinkhammer (1998), S. 152 ff.

¹⁴² Vgl. dazu z. B. den Bericht Georgeons vom 14. November 1809, AN F7 8367, unpaginiert. Dort heißt es, dass „on a remarqué cependant que dans l’année 1808 la somme générale des Arrestations a été moins considérables que dans les années précédentes, et comme cette diminution tombe principalement sur celles opérées par Mandement de Justice, on peut en conclure que la moralité publique s’est amélioré[e], et que les Exemples faits par les divers Tribunaux ont été doublement fructueux, puisqu’en délivrant la Société d’hommes qui en étaient les fléaux ils ont encore inspiré une terreur salutaire à ceux qui avaient du penchant à les imiter“.

¹⁴³ Mit Blick darauf schlug Georgeon mehrmals nachdrücklich vor, dass im Roerdepartement besondere feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden müssten, wenn man die Zahl der Brandfälle vermindern wolle. Vgl. ebd.

Aspekten skizzenhaft dargestellt, so dass ein Vergleich der getroffenen Maßregeln vor und während der französischen Zeit gezogen werden kann.

1.2.1 Das Löschwesen

Im Falle eines Brandes waren die Maßnahmen zur Löschung und Rettung sowohl in der Stadt als auch auf dem Land grundsätzlich die Aufgabe der Einwohner. Die landesherrlichen oder städtischen Vorschriften bzw. Feuerordnungen regelten sehr detailliert, was jeder Einzelne dabei zu leisten hatte:

An erster Stelle stand, dass der Ausbruch eines Feuers sofort gemeldet und die Bevölkerung alarmiert werden sollte. Das hieß, dass jemand, bei dem ein Brand entstand, dies nicht vertuschen, und auch nicht daran denken durfte, allein mit den Seinigen das Feuer zu löschen. Diese Meldepflicht betraf auch die Nachbarn, sobald sie irgendwo einen Brand entdeckten. Darüber hinaus sollte die bestehende Gefahr mit Glockenläuten oder/und Trommelschlag verkündet werden.¹⁴⁴

Zweitens waren grundsätzlich alle Einwohner, vorwiegend die erwachsenen Männer¹⁴⁵, dazu aufgefordert, sich aktiv an der Eindämmung des Feuers zu beteiligen.¹⁴⁶ Dabei sollten diejenigen Einwohner, denen diese Aufgabe zugewiesen wurde, die nötigen Löschgeräte, wie Feuerspritzen, Leitern, Hacken und Wasserkübel usw., zum Brandort bringen, und die anderen sich mit Eimern und eventuell auch Handspritzen dorthin begeben.¹⁴⁷ An der Brandstätte wurden die Feuerspritzen dann ausgerichtet und mittels Eimerketten mit Löschwasser versehen.¹⁴⁸

¹⁴⁴ Die folgende Darstellung stützt sich hauptsächlich auf drei Polizeiordnungen, die aus dem 18. Jahrhundert stammen: 1. Feuerordnung für die Stadt Kleve vom 28. Juli 1772, in: SCM 3, Nr. 2066, S. 1976-1995, hier S. 1981 f., 2. Brandordnung für das platte Land im Herzogtum Kleve, dem Fürstentum Moers und der Grafschaft Mark vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1483-1496, hier S. 1489, und 3. kurkölnische erneuerte Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 137-147, hier S. 141.

Vgl. zu den Feuerordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts Bernd-Dietrich Rassek (2001): Eine Idee setzt sich durch. Barmen, die älteste freiwillige Feuerwehr in Deutschland?! Die Geschichte des Brandschutzes in Barmen und Elberfeld anhand von Dokumenten, Wuppertal 2001, S. 18-20; Achim Landwehr (2000): Policing im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policingordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000, S. 262-265.

¹⁴⁵ Dabei waren manchmal auch Frauen und Kinder zur Hilfeleistung verpflichtet, so z. B. um Löschwasser bereit zu halten. Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1988.

¹⁴⁶ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM 3, Nr. 2066, S. 1987; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1490; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 140 f.; vgl. ferner Rassek (2001), S. 18 f.

¹⁴⁷ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM 3, Nr. 2066, S. 1987 f.; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1490 f.; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 142; vgl. ferner Landwehr (2000), S. 263.

¹⁴⁸ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM 3, Nr. 2066, S. 1991 f.; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1491; die Brandordnung vom 22. Juni 1730,

Drittens mussten die Einwohner verschiedene Wachteute stellen, die zum Beispiel die Schaulustigen von der Brandstelle fernhalten oder die geretteten Mobilien in Sicherheit bringen mussten, um Eigentumsdelikte zu verhindern.¹⁴⁹ Nachdem das Feuer gelöscht war, sollte außerdem eine Wache am Brandort belassen werden, die dafür verantwortlich war, dass es nicht erneut ausbrach.¹⁵⁰

Obwohl die feuerpolizeilichen Ordnungen des 18. Jahrhunderts von der allgemeinen Beteiligung an den Löscharbeiten ausgingen, lässt sich dabei vor allem in den Städten eine genaue Arbeitsteilung finden.¹⁵¹ Zum Beispiel waren Handwerker, wie u. a. Schornsteinfeger, Zimmerleute, Maurer und Dachdecker, besonders dazu abgeordnet, mit ihren Werkzeugen zur Brandstätte zu eilen und an der Eindämmung des Feuers mitzuwirken.¹⁵² Ebenfalls im städtischen Bereich gab es dann auch öffentliche Löschanstalten. Beispielsweise sollte ein „Brandmeister“, der aus der Bürgerschaft ernannt wurde, bei einem Brand seine Mitbürger anleiten und nötige Maßnahmen treffen, das Feuer zu löschen.¹⁵³ In einigen Städten gab es sogar eine Löschmannschaft bzw. ein Brandkorps, das militärisch organisiert wurde.¹⁵⁴ Daneben bildeten sich aber auch freiwillige Rettungsvereine.¹⁵⁵ Es gab jedoch im damaligen Deutschland keine Berufsfeuerwehr.

Damit die Eindämmung eines Brandes wirksam durchgeführt werden konnte, legte die Brandordnung schließlich verschiedene Vorbereitungsmaßnahmen fest, wie z. B. das regelmäßige Kontrollieren und Ausprobieren der Löschgerätschaften¹⁵⁶ sowie die

VSC2, St. 344, S. 143 f.

¹⁴⁹ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1987 f.; Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1491; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 141-143; vgl. ferner Landwehr (2000), S. 263.

¹⁵⁰ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1989; Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1492; die vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 145.

¹⁵¹ Vgl. dazu allgemein Allemeyer (2007), S. 41 f.

¹⁵² Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM 3, Nr. 2066, S. 1988, 1993; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC 2, St. 344, S. 142. Eine ähnliche Aufgabenteilung gab es in der Stadt Aachen und in Burtscheid. Vgl. LANRWR Roerdeptement 2081, Fol. 469-479 (Burtscheid), 497-499 (Aachen). Siehe dazu unten Abschnitt 1.4.2.2.

¹⁵³ So die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 139, 142.

¹⁵⁴ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1991-1993. Wie es scheint, gab es zudem in der Stadt Aachen auch eine Löschanstalt. Vgl. LANRWR Roerdeptement 2081, Fol. 497-499 (Siehe näher unten Abschnitt 1.4.2.2). Ferner hatte die Stadt Elberfeld eine besoldete Löschmannschaft, doch handelte es sich dabei nicht um eine Berufsfeuerwehr im modernen Sinne. Vgl. Rassek (2001), S. 46-50.

¹⁵⁵ Das Jülich-Bergische Barmen beschloss 1747 die Gründung einer freiwilligen Vereinigung zur aktiven Brandbekämpfung, die ein Jahr später vom damaligen Landesherrn Karl Theodor mit Verleihung eines Privilegs genehmigt wurde. Vgl. Rassek (2001), S. 6, 54-57. In den Städten Hannover und Erfurt wurde 1792 und 1797 ein privater Rettungsverein gegründet. Ebd. S. 16.

¹⁵⁶ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1984-1986; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1488; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 140, 146; vgl. ferner Landwehr (2000), S. 264.

Sicherstellung des Löschwassers¹⁵⁷.

Aus allen diesen Normsetzungen geht aber nicht eindeutig hervor, inwieweit die Einwohner in Wirklichkeit dazu bereit waren, sich an der aktiven Brandbekämpfung zu beteiligen.

Auf der einen Seite wird uns der gemeinschaftliche Einsatz bei Löscharbeiten von einem zeitgenössischen Augenzeugen berichtet: Als im März 1796 in Dormagen ein Feuer ausbrach, so der Chronist Delhoven, eilten die Bewohner der Nachbarorte, d. h. die Leute aus Worringen und Zons mit ihren Brandspritzen zur Hilfe herbei.¹⁵⁸ Diese Hilfeleistung war wahrscheinlich Usus, weil es in dieser Region schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Hilfepflicht gab.¹⁵⁹ Dabei bleibt allerdings dahingestellt, ob der gemeinschaftliche Einsatz für die Löschung eines Brandes auf dem Lande ebenso eng wie in den Städten mit einem Bürgersinn bzw. einem Gemeinsinn verbunden war.¹⁶⁰

Auf der anderen Seite fühlten sich keineswegs alle zu einer aktiven Beteiligung am Löschen eines Brandes verpflichtet, auch wenn es entsprechende obrigkeitliche Vorkehrungen gab. Obwohl die Feuerordnung zumeist vorschrieb, dass Passivität und Ungehorsam bestraft werden sollten,¹⁶¹ blieb nicht selten eine große Zahl der Einwohner eines Ortes bei einem Brand inaktiv. Darüber finden sich vor allem im 17. Jahrhundert vielfache Klagen.¹⁶² Bei einem alles verwüstenden Großbrand konnten die Betroffenen nur ohnmächtig zusehen, oder sie dachten allein an Flucht oder daran, ihr eigenes Hab und Gut

¹⁵⁷ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1979, 1985, 1988; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1487 f.; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 139; vgl. ferner Rassek (2001), S. 18.

¹⁵⁸ Vgl. Cardauns/Müller (Hg.), (1966), S. 130 f.

¹⁵⁹ Vgl. dazu die Bemerkung des Herausgebers der Dormagener Chronik, Cardauns: Nach einem Befehl des Amtshauptmanns Graf Fugger von 1737 solle in Zons „bei jedem Brand im Umkreis einer Stunde auf die Glocke“ geschlagen werden, „damit die Zonser Mannschaft helfen gehe, „weilen die Worringer etc. uns in selbigem brauch auch so treulich beigestanden“. Vgl. ebd., S. 131, Anm. 88.

Die angeführte Brandordnung vom 30. November 1755 legte ebenfalls fest, dass, wenn ganze Dörfer bei einem starken Sturm eingäschert zu werden drohten, man einen Boten zu Pferde „an das nächste Dorf oder nächstgelegene Stadt“ abschicken solle, „damit diese mit denen Feuer=Instrumenten und Mannschaften baldigst herzueilen können“. Vgl. die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1489.

¹⁶⁰ Nach Rassek war jeder Einwohner einer Stadt – entsprechend dem damaligen Bürgersinn – zu gemeinschaftlichen Handlungen in Gefahrenfällen verpflichtet. Rassek (2001), S. 20.

¹⁶¹ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1989 f.; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1491 f.; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 140 f.

¹⁶² Vgl. allgemein Allemeyer (2007), S. 114 ff.; siehe auch Landwehr (2000), S. 268. Die landesherrliche Brandordnung vom 22. Dezember 1672, die für die Stadt Bonn erlassen wurde, wies außerdem darauf hin, dass zwar sehr viele zum Brandort hingelaufen seien, dem Feuer aber nur untätig zugesehen und anderen Löschwilligen den Zugang versperrt hätten. Vgl. VSC2, St. 343, S. 132.

in Sicherheit zu bringen.¹⁶³ Außerdem bot sich den wohlhabenderen Schichten die Möglichkeit, sich gegen ein Entgelt von der Löschpflicht befreien zu lassen.¹⁶⁴ Auch im 18. Jahrhundert gab es permanent Beschwerden über die Inaktivität der Einwohner bei Brandfällen. Beispielsweise bemerkte die für die ländlichen Gebiete bestimmte erneuerte Feuerordnung des Herzogtums Kleve von 1792 kritisch, dass viele immer noch nicht wüssten, „wie sie sich [...] bey dem entstandenen Brande selbst zu benehmen haben“.¹⁶⁵

Die Gründe für den mangelnden Einsatz waren unterschiedlich. Im Falle einer Katastrophe dominierten zum einen Egoismus, Furcht, Gleichgültigkeit oder Resignation.¹⁶⁶ Zum anderen spielte dabei die Weltsicht der Zeitgenossen ebenfalls eine große Rolle: Man betrachtete dergleichen Brände als Strafe Gottes.¹⁶⁷ Dieses Deutungsmuster verlor im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr und mehr an Gewicht, doch prägte es insofern noch den Gedanken und das Verhalten der Zeitgenossen, als der Herzog von Sachsen-Weimar 1742 „als wirksames Abwehrmittel gegen Feuer“ verordnete, „einen beschriebenen Holzteller in Gottes Namen“ ins Feuer zu werfen.¹⁶⁸ Da, so gesehen, ein Feuersausbruch nur vom Willen Gottes abhing, konnten die Menschen allein zu ihm beten, um das Feuer einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund bemühten sich die Obrigkeiten darum, nicht nur mit Mitteln der Bestrafung, sondern auch mit Hilfe von Belobigungen und Auszeichnungen, die Bevölkerung zur aktiven Beteiligung an der Lösch- und Hilffarbeit zu zwingen bzw. zu motivieren.¹⁶⁹

Im 18. Jahrhundert war die aktive Brandbekämpfung eine Aufgabe der Gemeinschaft. In einigen Städten gab es zwar funktionierende öffentliche und auch private Löschanstalten. Doch auch dort, wo solche Einrichtungen bestanden, hatten sich grundsätzlich alle Gemeindemitglieder an der Löschung und Rettung zu beteiligen. Da das Handeln der Bevölkerung bei Brandfällen bereits von den obrigkeitlichen Vorschriften relativ genau und detailliert geregelt wurde, hing die Effizienz in erster Linie von deren strikter Durchführung ab, die ihrerseits auf der Moral und dem Eifer der Einzelnen basierte.

¹⁶³ Vgl. Allemeyer (2007), S. 114-117; Rassek (2001), S. 13.

¹⁶⁴ Rassek (2001), S. 13.

¹⁶⁵ Vgl. SCM4, Nr. 2461, S. 2371-2376, hier S. 2371. In der kurkölnischen Brandordnung vom 22. Juni 1730 heißt es außerdem, dass bisherige Brandordnungen bislang nicht beachtet worden seien. Vgl. VSC2, St. 344, S. 137.

¹⁶⁶ Allemeyer (2007), S. 124 f.

¹⁶⁷ Zur Thematik vgl. sehr ausführlich Allemeyer (2007), S. 19 ff., 61 ff., 97 ff.; vgl. auch Rassek (2001), S. 5.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 14.

¹⁶⁹ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1990; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1491 f.; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 141, 144; vgl. auch Allemeyer (2007), S. 118; Rassek (2001), S. 24.

1.2.2 Die Prävention

Die Feuerpolizeiordnungen des 18. Jahrhunderts beinhalteten neben den Bestimmungen zur aktiven Brandbekämpfung auch genaue Anweisungen zur passiven Brandbekämpfung bzw. zur Vorbeugung. Dieser nicht zu unterschätzende Bestandteil der obrigkeitlichen Vorschriften¹⁷⁰ bezog sich zum einen auf die Feuerstätten und die Baustruktur und zum anderen auf den Umgang mit Feuer, Licht und brennbaren Gegenständen, worauf im Folgenden nur cursorisch eingegangen werden kann.

1. Bauvorschriften. Die Baustruktur und das Baumaterial der Kamine, der Öfen und anderer Feuerstellen des täglichen Gebrauchs, wurden detailliert vorgeschrieben.¹⁷¹ Ob die Norm genau eingehalten wurde, wurde von der Obrigkeit regelmäßig kontrolliert.¹⁷² Darüber hinaus sollten die Schornsteine regelmäßig und fachmännisch gereinigt werden.¹⁷³ Eine Dachbedeckung mit Stroh wurde strikt verboten, und auf Schiefer oder Pflanze verwiesen,¹⁷⁴ doch galten Vorschriften wie diese meistens nur für die Städte.

2. Umgang mit Lichtquellen und leicht entflammaren Gegenständen. Der Gebrauch der offenen Lichtquellen wurde zunächst beschränkt; so wurde z. B. untersagt, mit brennenden Kerzen oder Lampen in die Ställe, die Scheunen oder die Dachböden zu gehen.¹⁷⁵ Verboten wurden ferner die Bearbeitung von Flachs und Hanf in der Nacht¹⁷⁶ und das Ausdreschen von Getreiden unter offener Lampe.¹⁷⁷ Zudem wurde die Lagerung von Asche und anderer

¹⁷⁰ So z. B. Landwehr (2000), S. 264.

¹⁷¹ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1977 f.; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1484, 1486; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 138 f.; ferner Rassek (2001), S. 18.

¹⁷² Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1977 f., 1988 f.; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1488; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 138 f.; vgl. Rassek (2001), S. 18 f.; ferner Landwehr (2000), S. 264. Im Bereich des späteren Roerdepartements funktionierte, wie es scheint, in der Gemeinde Heinsberg eine ähnliche Aufsichtsregelung. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 354 f. Siehe dazu näher Abschnitt 1.3.2.1. Abgesehen davon, durften im Württemberg des beginnenden 18. Jahrhunderts alle Berufe, die täglich mit Feuer zu tun hatten, nur mit obrigkeitlicher Genehmigung ausgeübt werden. Vgl. Landwehr (2000), S. 264.

¹⁷³ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1983 f.; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1484; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 138 f.; vgl. auch Rassek (2001), S. 21 und Landwehr (2000), S. 264.

¹⁷⁴ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1978; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 139; vgl. auch Rassek (2001), S. 19 f.

¹⁷⁵ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1978 f.; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 138; vgl. auch Rassek (2001), S. 20; ferner Landwehr (2000), S. 264.

¹⁷⁶ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1979; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1485; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 138; vgl. auch Rassek (2001), S. 19; Landwehr (2000), S. 263.

¹⁷⁷ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1979; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1485 f.; vgl. Rassek (2001), S. 20; Landwehr (2000), S. 263.

leicht entflammbarer Materien und Gegenstände geregelt.¹⁷⁸ Schließlich wurde dann auch das Tabakrauchen an bestimmten Orten untersagt, weil es öfter als Brandursache gesehen wurde.¹⁷⁹ Hinzu kamen zudem noch andere präventive Verordnungen.¹⁸⁰

Die oben erwähnten Vorschriften zur Vorbeugung von Bränden wurden vom 16. bis zum Ende 18. Jahrhundert mit Ergänzungen und Modifizierungen wiederholt veröffentlicht,¹⁸¹ was das zunehmend intensiviertere Bestreben der Obrigkeiten für den Brandschutz erkennen lässt. Die Frage, ob und in welchem Maße diese Vorschriften von der Bevölkerung beachtet wurden, ist jedoch nicht eindeutig zu beantworten.

Auf der einen Seite besteht Grund zur Annahme, dass die von der Obrigkeit gesetzten Normen dort eine gewisse Beachtung fanden, wo eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen ihr und der Bürgerschaft existierte, wie z. B. im württembergischen Leonberg.¹⁸² Dort war es fest im Bewusstsein der Einwohnerschaft verankert, dass jede Unachtsamkeit eines Nachbarn nicht nur das eigene Leben und den eigenen Besitz, sondern auch die ganze Stadt in Gefahr bringen konnte.¹⁸³ Im Gegensatz dazu wurden die feuerpolizeilichen Regeln vielerorts von den Einwohnern immer wieder missachtet,¹⁸⁴ und außerdem von den städtischen Eliten dazu instrumentalisiert, ihre politischen Gegner zu denunzieren.¹⁸⁵

Andererseits deutet die wiederholte Publikation der Brandordnungen darauf hin, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften in der Praxis offenbar nur wenig Beachtung fanden. So wurde z. B. die kurkölnische Brandordnung von 1730 ausdrücklich deshalb erlassen, weil die bisherigen Vorkehrungsvorschriften nur selten eingehalten worden waren.¹⁸⁶ Im Herzogtum Kleve wurde 1792 ebenfalls eine Feuerordnung aufs Neue publiziert, allein

¹⁷⁸ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1979-1981; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1484 f.; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 138; vgl. auch Landwehr (2000), S. 263.

¹⁷⁹ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1980; die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM 3, Nr. 1710, S. 1485; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, in: VSC2, St. 344, S. 138; vgl. auch Rassek (2001), S. 20 f.

¹⁸⁰ Vgl. die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1979-1981; die Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC2, St. 344, S. 138 f.; vgl. ferner Rassek (2001), S. 19. In Württemberg sollte die Wäsche ausschließlich im öffentlichen Waschhaus getrocknet werden und nicht zu Hause am eigenen Ofen, Herd oder Kamin. Vgl. Landwehr (2000), S. 266-278.

¹⁸¹ Vgl. z. B. Härter/Stolleis (Hg.), Repertorium der Polizeyordnungen, Bd. 1 (Kurköln), Bd. 2 (Kleve-Mark), und Bd. 3: Lothar Schilling/Gerhard Schuck (Hg.), Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), Frankfurt am Main 1999.

¹⁸² Landwehr (2000), S. 268, 274.

¹⁸³ Ebd., S. 268. So wurden z. B. das Waschen und Trocknen von Wäsche zu Hause statt im städtischen Waschhaus, bauliche Mängel eines Kamins und die Lagerung von Heu nahe einer Feuerstätte angezeigt. Vgl. ebd., S. 266-268.

¹⁸⁴ Ebd., S. 266.

¹⁸⁵ Ebd., S. 269-272.

¹⁸⁶ Vgl. die Brandordnung vom 22. Juni 1730, in: VSC2, St. 344, S. 137.

schon deshalb, weil die Eingesessenen auf dem platten Lande „nicht alle die gehörige Vorsicht anwenden“ würden, wie sie die Brandordnung von 1755 vorschrieb.¹⁸⁷

Außerdem wurden die einzelnen Vorbeugungsmaßnahmen wiederholt bekanntgemacht. Im kurkölnischen Raum z. B. wurde die Verordnung über das Tabakrauchen 1718 und 1750,¹⁸⁸ diejenige über das Auftrocknen und Schwingen von Flachs 1710 und 1739¹⁸⁹ publiziert. Die Verordnungen von 1750 und von 1739 wurden hauptsächlich deshalb erlassen, weil ihre Vorgänger von 1718 und von 1710 nicht beachtet wurden. Zudem wurde auch das Strohdachverbot weitestgehend ignoriert.¹⁹⁰ Im Jülich-Bergischen sah die Lage nicht erheblich anders aus.¹⁹¹

Daraus wird man wohl mit Recht folgern dürfen, dass die landesherrliche Reglementierung in den niederrheinischen Territorien anscheinend wenige Früchte trug.¹⁹²

Für die Bereitwilligkeit zur Normeinhaltung waren aber auch die religiösen Anschauungen über Brände und ihre Ursachen ebenso maßgebend wie nachteilig. Wenn der Ausbruch des Feuers nur vom Willen Gottes abhing, dann waren alle menschlichen Versuche, der Brandgefahr vorzubeugen, von vornherein sinnlos. Im 17. Jahrhundert und selbst noch im 18. Jahrhundert wurde diese Auffassung in der Bevölkerung weitestgehend nicht in Frage gestellt. Mit Rücksicht auf dergleichen religiöse Vorstellungen suchten die Behörden einen Weg zu finden, der den Glauben mit den weltlichen Vorsichtsmaßnahmen kompatibel machte, was aber nicht immer gelang.¹⁹³

Trotz der breitgefächerten Ergebnisse bisheriger Forschungen bleibt also im Grunde hinsichtlich der passiven Brandbekämpfung bzw. deren Vorbeugung für die Zeit um 1800

¹⁸⁷ Vgl. die erneuerte Feuerordnung für das platte Land im Herzogtum Kleve vom 12. Juni 1792, in: SCM 4, Nr. 2461, S. 2371. Im Jülich-Bergischen Gebiet wurde, nachdem das fürstliche Edikt 1554 erlassen worden war, die das Edikt enthaltende Polizeiordnung von 1558 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mehrmals publiziert. Vgl. Rassek (2001), S. 18; Härter/Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen, Bd. 3.2 (Jülich-Berg), S. 1197 ff., bes. S. 1199.

¹⁸⁸ VSC2, St. 346 f., S. 148 f.

¹⁸⁹ VSC2, St. 348 f., S. 150 f.

¹⁹⁰ Vgl. die Verordnung vom 27. März 1772, in: VSC2, St. 351, S. 152. Im Jülich-Bergischen wurde diese Bestimmung ebenfalls mehrfach öffentlich gemacht. Vgl. Rassek (2001), S. 20; Härter/Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen, Bd. 3.2, S. 1348, 1378.

¹⁹¹ Die Landesregierung erneuerte 1790 das Verbot des Tabakrauchens in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände und befahl, dass dieses Gesetz vierteljährlich von allen Kirchenkanzeln verkündet und an den gewöhnlichen Orten ausgehängt werden sollte. Rassek (2001), S. 21. Der Erlass über das Verbot von Strohdächern wurde ebenfalls öfter wiederholt. Vgl. ebd., S. 20; Härter/Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen, Bd. 3.2, S. 1348, 1378.

¹⁹² Mit dem beginnenden 19. Jahrhundert mag sich die Lage dann doch in gewissem Maße gebessert haben. Anhand der eingegangenen Berichte erkannte die bergische Landesregierung, dass „in mehreren Städten und Aemtern die bisherigen Vorschriften genau, und mit dem besten Erfolge vollzogen sind“, wenngleich „bey einigen die bestehenden Feuer-Ordnungen und general Weisungen fast ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen“. Zitat nach Rassek (2001), S. 23.

¹⁹³ Vgl. dazu Allemeyer (2007), S. 39 ff., 138 ff.; vgl. auch die Feuerordnung für die Stadt Kleve vom 28. Juli 1772, in: SCM3, Nr. 2066, S. 1976.

noch vieles zu wünschen übrig.¹⁹⁴ Bestätigt hat sich diese Erkenntnis auch im Fall des Roerdepartements.

1.2.3 Die Feuerversicherung

Im 18. Jahrhundert gab es verschiedene Entschädigungsmöglichkeiten für die Feuergeschädigten.

Zum einen wurde für eine bestimmte Zeit, die von der Größe des Schadens abhängig war, ein Steuernachlass gewährt.¹⁹⁵ Zweitens stellten die Behörden gelegentlich auch einen „Brandbrief“ aus, damit die Betroffenen selbst „auf die Suche nach milden Gaben“ gehen konnten.¹⁹⁶ Außerdem bot sich die Möglichkeit, z. B. im Anschluss an den Gottesdienst eine Kollekte zu veranstalten.¹⁹⁷ Zusätzlich zu dergleichen Maßnahmen konnte die Landbevölkerung mit Bauholz aus den Domänenwäldern gratis oder gegen eine sehr niedrige Gebühr versehen werden.¹⁹⁸

Im 18. Jahrhundert trat dann die Feuerversicherung als neue Entschädigungsform in Erscheinung. Das Versicherungswesen als solches hatte seinen Ursprung bereits im Mittelalter. Obwohl schon im Verlauf des 17. Jahrhunderts mehrfach Vorschläge gemacht wurden, eine landesherrliche Brandkasse zu gründen, nahm die Idee für eine Feuerversicherung erst im 18. Jahrhundert feste Gestalt an. So fand in seiner zweiten Hälfte die Schaffung einer Feuersozietät bzw. Feuer-Assekuranz nach und nach eine weitere Verbreitung.¹⁹⁹

Im Gebiet des späteren Roerdepartements wurde im Herzogtum Kleve 1722 erstmals eine

¹⁹⁴ Deshalb ist es auch nicht angebracht, das Beispiel Leonbergs zu verallgemeinern.

¹⁹⁵ Die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM3, Nr. 1710, S. 1493 f.; die kurkölnische Verordnung vom 12. März 1779, in: J. J. Scotti (Bearb.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl.[ich] Preußischen Regierungen im Jahre 1816, Bd. 2, Düsseldorf 1831, Nr. 727, S. 996; vgl. auch Rassek (2001), S. 22.

¹⁹⁶ Kurkölnische Verordnung vom 20. März 1748, in: VSC2, St. 293, S. 77-80; Rassek (2001), S. 22.

¹⁹⁷ Diese Möglichkeit war im späteren Arrondissement Aachen Usus. Siehe dazu unten Abschnitt 1.4.4.2, S. 429 f.

¹⁹⁸ Die Brandordnung vom 30. November 1755, in: SCM3, Nr. 1710, S. 1494; vgl. auch das Schreiben des Maires von Monschau an den Präfekten Ladoucette, 18. Juni 1810, LANRWR 2081, Fol. 280-283.

¹⁹⁹ Vgl. Cornel Zwielerlein (2011): Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne, Göttingen 2011, S. 35-38 und die dortige Liste von Brandkassengründungen im deutschen Sprachraum, S. 370-372; Allemeyer (2007), S. 42-50; Heinrich Haacke (1912): Die Bergische feuerversicherungs=Gesellschaft (1802-1835), ihre Gründung, Entwicklung und Wirksamkeit, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 45 (1912), S. 175-201, hier S. 177; ferner Landwehr (2000), S. 265.

Feuersozietät für die Städte und dann 1767 auch für das platte Land eingeführt.²⁰⁰ Die letztgenannte Sozietät teilte sich später in drei Anstalten, d. h. je eine für die Bezirke Kleve, Wesel und Emmerich.²⁰¹ Unter ihnen zeitigte die Klever Gesellschaft mit der Einschreibungssumme von 2.361.510 Francs insgesamt den größten Erfolg,²⁰² jedoch wurden alle drei mit der Rudler'schen Neuorganisation 1798 aufgehoben.²⁰³ Im gleichen Zeitraum wurde für das platte Land des Fürstentums Moers eine Feuersozietät (1754/68) und in der Stadt Krefeld ein privater Versicherungsverein (1760) ins Leben gerufen.²⁰⁴

Am rechten Rheinufer ist vor allem eine „Feuer-assicuranz“, die 1801 im Herzogtum Berg gegründet wurde, hervorzuheben.²⁰⁵ Diese rechtsrheinische Anstalt hatte auch für die linksrheinischen Einwohner eine nicht geringe Bedeutung. In der Zeit des napoleonischen Großherzogtums versicherten sie genauso, wie ihre rechtsrheinischen Nachbarn dort ihre Immobilien, wahrscheinlich weil ein Teil dessen, was ihnen gehörte, sich am rechten Ufer befand.²⁰⁶ Darüber hinaus hatte die bergische Gesellschaft eine Vorbildfunktion auch im Linksrheinischen.²⁰⁷ Die von Erfolg gekrönte Feuerassekuranz wurde dann schließlich 1836 durch die „Provinzial-Feuer-Sozietät“ für die ganze Rheinprovinz abgelöst.²⁰⁸

Die allgemeine Verbreitung der Feuerversicherung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war eng mit ganz realen Staatsinteressen verbunden. Zunächst einmal sollten die Brandgeschädigten durch eine Ersatzleistung vor finanziellem Ruin geschützt werden.²⁰⁹ Dabei handelte es sich aber weniger um eine wohlthätige Maßnahme, als um kameralistische

²⁰⁰ Vgl. die Verordnung zur Einführung der Feuersozietät in den Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark vom 1. Mai 1722, in: SCM 2, Nr. 913, S. 986-992; das Feuersozietätsreglement für das platte Land des Herzogtums Kleve vom 13. März 1767, in: SCM 3, Nr. 1969, S. 1852-1855. (Auszug); vgl. auch Härter/Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeordnungen, Bd. 2, S. 721, 799.

²⁰¹ Vgl. *Mémoire de l'établissement d'une société d'assurance d'incendies dans l'arrondissement de Clèves*, datiert vom 22. Mai 1806, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 77-82, hier Fol. 77. Der Erfolg der 1722 gegründeten Gesellschaft in den Städten lässt sich heute nicht mehr ermitteln.

²⁰² So der Stand im Jahr 1798. Vgl. ebd.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Vgl. Zwierlein (2011), S. 371; vgl. auch das Schreiben des Unterpräfekten des Arrondissements Krefeld an den Präfekten Ladoucette vom 9. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 96-99, hier Fol. 98. Für den kurkölnischen Raum weist Zwierlein auf ein Edikt bezüglich der Brandversicherungsgesellschaft hin, das mit dem 15. Juli 1768 datiert ist. Dabei wird nicht deutlich, ob die Gesellschaft tatsächlich in Gang gesetzt wurde. Vgl. Zwierlein (2011), S. 371. Im Herzogtum Westfalen und dem Vest Recklinghausen wurde 1773 und 1781 je eine Verordnung über Brandversicherung erlassen. Vgl. Härter/Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeordnungen, Bd. 1, S. 556, 567.

²⁰⁵ Vgl. Rassek (2001), S. 22 f.; Haacke (1912), S. 175.

²⁰⁶ So versicherte z. B. der Maire von Sittard (Arrondissement Aachen) sein Vermögen von 36.000 Ecus in Düsseldorf. Vgl. das Schreiben des Maires an den Präfekten Ladoucette vom 15. Mai 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 251 f., hier Fol. 252.

²⁰⁷ Siehe unten S. 424 f., Fußnote 483.

²⁰⁸ Haacke (1912), S. 176.

²⁰⁹ Vgl. Landwehr (2000), S. 265; Haacke (1912), S. 175.

Überlegungen, mögliche Steuereinbußen zu vermeiden.²¹⁰ Außerdem sollte das Hypothekenwesen durch die Versicherung der mit Hypotheken belasteten Gebäude gegen Feuer bzw. durch den Schutz der Hypothekengläubigen sichergestellt und damit auch der Realkredit erhöht werden.²¹¹ Hierbei spielte offensichtlich das volkswirtschaftliche Interesse des Staats eine wesentliche Rolle.

Die Organisation der Versicherungsanstalten war für den Staat im Kontext der sozialen Disziplinierung bzw. der Erziehung der Untertanen zum normkonformen Verhalten von großer Bedeutung. Die Versicherten konnten nämlich von der Ersatzleistung ausgeschlossen werden, wenn sie die feuerpolizeilichen Vorschriften nicht einhielten, worauf z. B. die Satzung der bergischen Feuersoziätät dezidiert hinwies.²¹² Dementsprechend wurde 1801 verfügt, dass die mit Stroh gedeckten Gebäude von der Feuerversicherung ausgeschlossen werden sollten, wenn sie nicht in den folgenden 15 Jahren mit Ziegeln umgedeckt würden.²¹³ Hier ist also zu vermuten, dass die Obrigkeit das Versicherungsstatut dazu nutzte, die Assekuraten zur Normeinhaltung zu zwingen.

Trotz der Dominanz der oben ausgeführten staatlichen Interessen hätte sich eine allgemeine Etablierung der Feuerversicherung nicht ohne deren (verhältnismäßig) breite Unterstützung und Akzeptanz von Seiten der Bevölkerung durchgesetzt. Die Einführung eines geregelten Versicherungswesens ging demnach nicht nur auf die landesherrliche Regierung, sondern auch auf bürgerliche Initiativen zurück.²¹⁴ Vermutlich hatte die wohlhabende Schicht der Stadtbürger das größte Interesse an der Versicherung der in ihrem Besitz befindlichen Immobilien.²¹⁵ Festzuhalten ist, dass in dieser Frage auf jeden Fall eine Interessenübereinstimmung zwischen Staat und Bürgertum bestand.

Im 18. Jahrhundert genoss in Deutschland die Feuersoziätät bzw. Feuerassekuranz allenthalben einen guten Ruf. Trotzdem sollte sie von der französischen Verwaltung dann aber viel weniger gefördert werden als erwartet, was unten noch zu zeigen sein wird.

²¹⁰ Allemeyer (2007), S. 43; ferner Zwierlein (2011), S. 36 f. Dort wird darauf hingewiesen, dass unter dem Einfluss des sich seit den 1720er Jahren im deutschsprachigen Raum allgemein verbreitenden Kameralismus im Verlauf der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr verwaltungstheoretische Überlegungen über die Feuerversicherung publiziert wurden.

²¹¹ Vgl. näher Haacke (1912), S. 175 f., 178 f.

²¹² Rassek (2001), S. 22 f.

²¹³ Haacke (1912), S. 181. Diese Bestimmung, so Haacke, sei jedoch nicht in die Tat umgesetzt worden. Ebd.

²¹⁴ Vgl. Allemeyer (2007), S. 42 ff.

²¹⁵ Vgl. dazu Peter Kriedte (1982): Lebensverhältnisse, Klassenstrukturen und Proto-Industrie in Krefeld während der französischen Zeit, in: Mitarbeiter und Schüler (Hg.), Mentalitäten und Lebensverhältnisse: Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982, S. 295-314. Für den Feuerversicherungsverein der Stadt Krefeld gibt dort das Brandkataster für den Zeitraum zwischen 1804 und 1815 genauen Aufschluss über die gesellschaftliche Struktur der Assekuraten (siehe S. 302).

Im 18. Jahrhundert bestand auch im niederrheinischen Raum bereits eine umfassende, detaillierte Brandschutzordnung, welche die Vorschriften sowohl in Bezug auf die aktive Brandbekämpfung als auch hinsichtlich der Vorbeugung beinhaltete, und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts etablierte sich nach und nach die Feuersoziätät bzw. die Feuerversicherung, wobei die dortigen landesherrlichen bzw. städtischen Obrigkeiten eine maßgebliche Rolle spielten, da der Feuerschutz für die Regierungen in jener Zeit vor allem im Hinblick auf die erwarteten Steuereinnahmen von größter Relevanz war.

Die ausführliche gesetzliche Regelung des Brandschutzes führte aber nicht unbedingt zum erwarteten Ergebnis. Von einem Erfolg im wirklichen Sinne kann nur im Hinblick auf die Feuerversicherung die Rede sein. Im abwehrenden Brandschutz wurden die obrigkeitlichen Vorschriften häufig nicht befolgt, d. h. viele Einwohner in der Stadt oder auf dem Lande versäumten ihre vorgeschriebenen Pflichten, sich an der Eindämmung des Brandes aktiv zu beteiligen, und die betroffenen Hausbewohner und deren Mobilien aus dem Feuer zu retten und in Sicherheit zu bringen.

In Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz scheint aufgrund der im Abschnitt 1.2.2 ausgeführten Erkenntnisse die Akzeptanz der entsprechenden Anordnungen bei der Bevölkerung aufs Ganze gesehen nicht sehr groß gewesen zu sein, wobei doch immerhin daran festzuhalten ist, dass die städtische Bevölkerung sich mehr als die Landbewohner dazu bereit zeigte, sich den vorgegebenen Normen zu fügen, denn das Stadtbürgertum hatte angesichts der Sicherheit des Eigentums wesentlich größeres Interesse am Brandschutz, und die städtischen Einwohner fühlten sich von einer Feuersbrunst allein schon deshalb weitaus mehr bedroht, weil die Städte viel dichter besiedelt waren. Im Gegensatz dazu fühlte sich die Bevölkerung auf dem Lande bei weitem weniger als die Stadtbewohner dazu veranlasst, die einschlägigen Vorschriften genau einzuhalten. Dabei spielte zum einen die schwächere Bevölkerungs- und Siedlungsdichte offensichtlich eine Rolle, was heißt, dass die Gefahr weniger drohte, dass ein Brand sich auf die Nachbarschaft ausbreiten konnte. Zum anderen konnte aber auch die religiöse Weltanschauung dort von größerem Einfluss gewesen sein, nämlich die Auffassung, dass ein Brand die Strafe Gottes sei, weshalb die Menschen so gut wie nichts zu tun vermochten, um ihn im Voraus zu verhindern.

So zusammenzufassen ist die Situation hinsichtlich des Brandschutzes vor der Zeit der französischen Besatzung und Verwaltung. Da die wesentlichen Vorschriften und Normen der Feuerpolizei bereits bestanden, konnten sich die französischen Behörden bei der Regelung des Brandschutzes darauf stützen, und richteten, wie die bisherigen Landes- und Stadtregierungen, ihre Bemühungen hauptsächlich darauf, die Bevölkerung dazu zu veranlassen bzw. zu zwingen, die (neu) erlassenen Verordnungen besonders in Bezug auf

die Vorsichtsmaßnahmen zu befolgen.

1.3 Der Brandschutz von 1794 bis 1801

1.3.1 Die französischen Brandschutzmaßnahmen

Im Zeitraum zwischen 1794 und 1801 scheinen die linksrheinischen Gebiete in Hinsicht auf den Feuerschutz keine bemerkenswerten Neuerungen erfahren zu haben, denn die französische Besatzungsmacht scheint nur minimale diesbezügliche Vorschriften erlassen zu haben. Seit dem Jahre 1798 wurden zwar die französischen Gesetze mit den einzelnen Maßnahmen der Feuerpolizei publiziert, doch gab es keinerlei umfassende gesetzliche Reglementierung des Brandschutzes.

Im Folgenden werde ich mich deshalb nur darauf beschränken, zum einen die von den Franzosen umgesetzte Norm skizzenhaft darzustellen und zweitens anhand amtlicher Brandberichte die Praxis der aktiven Brandbekämpfung zu veranschaulichen. Darüber hinaus soll darauf eingegangen werden, wie die behördliche Brandberichterstattung den Eifer und das Engagement der Bürger zur Kenntnis nahm und akzentuierte, um auf diesem Wege einen guten *Esprit public* zu beweisen. Auf eine praxisbezogene Schilderung des vorbeugenden Brandschutzes muss allein schon deshalb verzichtet werden, weil sich dazu keinerlei Quellen finden ließen. Die nun folgende Darstellung wird sich hauptsächlich am Fall der Stadt Köln orientieren.

1.3.1.1 Die Besatzungszeit

Nach der Besetzung der Reichsstadt Köln im Oktober 1794 gab der Platzkommandant Daurier seinen Soldaten die Anweisung, dass sie dazu verpflichtet seien, bei einem Brandfall den Einwohnern zu Hilfe zu kommen. Zum Beispiel solle die Wache am Brandort übernommen werden, damit Eigentumsdelikte und Raubüberfälle verhindert würden, und eben dort solle zudem für eine störungsfreie Ankunft der Brandspritzen und Spritzenführer²¹⁶ sowie der anderen Personen, die mit der Eindämmung des Feuers zu tun hatten, an der Brandstelle gesorgt werden; außerdem sollten Patrouillen durchgeführt werden, um die Ordnung und Ruhe aufrechtzuerhalten.²¹⁷

Anschließend forderte der Platzkommandant den Kölner Rat dazu auf, ihm über die bisher getroffenen Maßnahmen sowohl bezüglich der Eindämmung eines Brandes im

²¹⁶ In Köln war die städtische Artilleriekompagnie für die Bedienung der im Besitz der Stadt befindlichen Brandspritze verantwortlich. Vgl. Daniel Leupold (2003): Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918, Diss. Univ. Köln 2003, S. 20 (elektronisch veröffentlicht unter URL: <http://kups.ub.uni-koeln.de/986/>).

²¹⁷ Vgl. den Befehl des Platzkommandanten, d. h. des Brigadegenerals Daurier, vom 26. Brumaire III (16. November 1794), HASK Französische Verwaltung 5185, Fol. 2.

Allgemeinen, als auch ins besondere hinsichtlich der Bedienung der Brandspritze und des Löschpersonals zu berichten.²¹⁸ Darüber hinaus wurde das Alarmsystem reguliert,²¹⁹ die Kontrolle und Anschaffung der Löschgerätschaften angeordnet,²²⁰ und es wurden Brandeimer requiriert.²²¹

Aber diese französische Intervention beschränkte sich lediglich auf einen Teilbereich der aktiven Brandbekämpfung. Die eigentlichen Löscharbeiten blieben weiterhin die Aufgabe der kölnischen Bürgerschaft.²²² Ansonsten wurden, wie es scheint, die bestehenden Satzungen zum großen Teil beibehalten.²²³

1.3.1.2 Die Zeit der Neuorganisation und Assimilation (1798-1801)

Mit der Übertragung der französischen Gesetze auf das linksrheinische Gebiet 1798 wurde die Munizipalverwaltung mit der Aufgabe betraut, auf der lokalen Ebene für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen.²²⁴ Dazu gehörte auch, durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen Brände zu verhüten.²²⁵ Diese lokalpolizeiliche Funktion wurde dann ab

²¹⁸ Vgl. die Anordnung Dauriers vom 27. Brumaire III (17. November 1794), ebd., Fol. 1/3.

²¹⁹ Vgl. den Ratsbeschluss vom 29. Dezember 1794, ebd., Fol. 11; das Schreiben des Platzkommandanten Schelhammer, des Nachfolgers Dauriers, an den Magistrat der Stadt Köln vom 20. Nivôse IV (10. Januar 1796), ebd., Fol. 20; Müller (2005), S. 176 f.

²²⁰ Es wurde den Kirchmeistern, Bannierherren und Bürgerhauptleuten befohlen, innerhalb von acht Tagen die registrierten, aber derzeit nicht auffindbaren Brandeimer, Leitern und Haken herbeizuschaffen; im Hinblick darauf solle jede Zuwiderhandlung bestraft werden. Vgl. den Ratsbefehl vom 26. November 1794, HASK Französische Verwaltung 5185, Fol. 5.

²²¹ Vgl. die Bittschrift des Kölner Rats an den Platzkommandanten Daurier vom 18. Dezember 1794, ebd., Fol. 6.

²²² Vgl. den Befehl des Platzkommandanten Daurier vom 26. Brumaire III (16. November 1794), ebd., Fol. 2; den Befehl des Platzkommandanten Schelhammer vom 22. Frimaire IV (13. Dezember 1795), ebd., Fol. 12.

²²³ Vgl. den Befehl des Platzkommandanten Schelhammer vom 22. Frimaire IV (13. Dezember 1795), ebd., Fol. 12.

²²⁴ Vgl. Graumann (1990), S. 33; Käss (1929), S. 150.

²²⁵ Vgl. den Artikel 46 des Titels I des französischen Dekrets vom 19.-22. Juli 1791 über die „Police municipale et correctionnelle“: „Aucun tribunal de police municipale, ni aucun corps municipal, ne pourra faire de réglemens [!]: le corps municipal néanmoins pourra, sous le noms et l'intitulé de *délibération*, et sauf la réformation, s'il y a lieu, par l'administration du département, [...] faire des arrêtés sur les objets qui suivent:

1° lorsqu'il s'agira d'ordonner les précautions locales sur les objets confiés à sa vigilance et à son autorité, par les articles 3 et 4 du titre XI du décret 16 août sur l'*organisation judiciaire*;

2° de publier de nouveau les lois et réglemens [!] de police, ou de rappeler les citoyens à leur observation“. Zitiert nach Bormann-Daniels 2, S. 45 (Kursiv im Original).

Vgl. auch den Artikel 3 des Titels XI des Dekrets vom 16.-24. August 1790 über die „Organisation judiciaire“: „Les objets de police confiés à la vigilance et à l'autorité des corps municipaux sont: [...]

5° Le soin de prévenir par les précautions convenables, et celui de faire cesser par la distribution des secours nécessaires, les accidens [!] et les fléaux calamiteux, tels que les incendies, les épidémies, les épizooties, en provoquant aussi, dans ces deux derniers cas, l'autorité des administrations de département et de district“. Zitiert nach Duvergier, Bd. 1 (1824), S. 375; siehe auch F.[ranz]

1800 vom Maire, der an die Stelle der Munizipalität trat, übernommen.²²⁶

Im revolutionären Frankreich selbst wurde jedoch keine systematische Brandordnung gesetzlich bestimmt. Im Rahmen der Gesetzgebung traten nur einige Vorsichtsmaßnahmen in Kraft: Die regelmäßige Kontrolle der Feuerstätten und Kamine, das Verbot des Feueranzündens an bestimmten Orten²²⁷; hinzu kamen die Vorschriften über die Errichtung von Gewehr- und Salpeterfabriken etc.,²²⁸ und Bestimmungen über das Schießpulver.²²⁹ Außerdem wurde der Beschluss des vollziehenden Direktoriums über die Brandverhütung in Schauspielhäusern²³⁰ sowie in Wäldern²³¹ in den rheinischen Departements eingeführt. Bezüglich der Löschanstalten fehlte es jedoch an Gesetzen und Beschlüssen, nach denen sich die Munizipalbehörde richten konnte. Von der damit verbundenen Entschädigung der Opfer bzw. einer Versicherung ist nicht viel mehr bekannt, als die Erhebung von Zuschlagsteuern bzw. Zuschlagcentimen (*centimes additionnelles*), die im Zeitraum

[Edmund] Quadflieg (Hg.) (1842): Sammlung der in den Königl.[ich] Preuß.[ischen] Provinzen am linken Rheinufer bestehenden, die Feuer=Polizei betreffenden Vorschriften mit Erläuterungen, Angabe merkwürdiger beziehlicher Urtheile des Königl.[ichen] Rev.[isions]= und Kass.[ations]=Hofes, einer Einleitung und einem alphabet.[ischen] Sach=Register, Aachen 1842, S. 1 f. Franz Edmund Quadflieg (1795-1882), Deputierter des Landkreises Aachen und Bürgermeister von Haaren, veröffentlichte 1842 eine Sammlung der in den preußischen Provinzen am linken Rheinufer bestehenden Feuerpolizeivorschriften, welche auch die französischen Verordnungen enthielt. Vgl. Quadflieg, (1842), S. 1-10, 17-21, 53-55. F. E. Quadflieg war ein Sohn des ehemaligen Maires von Bardenberg, Christian Godfried Quadflieg. Vgl. zum Werdegang F. E. Quadfliegs URL: <http://www.haaren-verlautenheide.de/index.htm> (Webseite des Heimatvereins Haaren, gesehen am 9. Juli 2015). Der Maire von Bardenberg findet sich unter dem Namen „Géofroi Quadflieg“, in: RAPR, Bd. 6 (1808), S. 58.

²²⁶ Vgl. Graumann (1990), S. 74.

²²⁷ Vgl. den Artikel 9 und 10 des Titels II des Dekrets vom 28. September bis 6. Oktober 1791 über die „Police rurale“:

Art. 9: „Les officiers municipaux veilleront généralement à la tranquillité, à la salubrité et à la sûreté des campagnes; ils seront tenus particulièrement de faire, au moins une fois par an, la visite des fours et cheminées de toutes maisons et de tous bâtimens [!] éloignés de moins de cent toises d'autres habitations: ces visites seront préalablement annoncées huit jours d'avance.

Après la visite, ils ordonneront la réparation ou la démolition des fours et cheminées qui se trouveront dans un état de délabrement qui pourrait occasionner un incendie ou d'autres accidens [!]; il pourra y avoir lieu à une amende au moins de 6 liv., et au plus de 24 liv.“

Art. 10: „Toute personne qui aura allumé du feu dans les champs plus près que cinquante toises des maisons, bois, bruyères, vergers, haies, meules de grains, de paille ou de foin, sera condamnée à une amende égale à la valeur de douze journées de travail, et paiera en outre le dommage que le feu aura occasionné. Le délinquant pourra de plus, suivant les circonstances, être condamné à la détention de la police municipale“. Zitiert nach Bormann-Daniels 2, S. 167; Duvergier, Bd. 3 (1824), S. 436; vgl. auch Quadflieg (Hg.) (1842), S. 3, 17.

²²⁸ Vgl. das Gesetz vom 9. Frimaire III (29. November 1794), Bormann-Daniels 2, S. 635; Quadflieg (Hg.) (1842), S. 18.

²²⁹ Vgl. Quadflieg (Hg.) (1842), S. 20 f.

²³⁰ Vgl. den Arrêté des Direktoriums vom 1. Germinal VII (21. März 1799), Bormann-Daniels 4, S. 27 f.; Quadflieg (Hg.) (1842), S. 19 f.

²³¹ Vgl. den Arrêté des Direktoriums vom 25. Pluviôse VI (13. Februar 1798), Bormann-Daniels 3, S. 641; Quadflieg (Hg.) (1842), S. 53-55.

zwischen dem republikanischen Jahr VI und VIII stattfand, damit möglichen Brandopfern ein Ersatz für ihre Verluste geleistet werden konnte.²³²

Deshalb hing die Brandbekämpfung auf der lokalen Ebene in erster Linie von der Initiative der örtlichen Behörden ab, die allerdings unter Kontrolle der Departementsverwaltung standen. Vermutlich wurden jedoch meistens die lokalen Vorkehrungen und Gebräuche, die unter der alten Verfassung bestanden, – mindestens zum Teil – auch weiterhin beibehalten.²³³

Die Frage, ob die lokalen Verwaltungen den ihnen überlassenen Spielraum zur Verbesserung des Brandschutzwesens ausnutzten, ist aber nicht generell zu beantworten.

In Aachen funktionierte, wie es scheint, nach der Aufhebung der alten Institutionen das herkömmliche Löschwesen nicht mehr, und wurde auch nicht durch ein neues Löschesystem ersetzt, was nichts anderes heißt, als dass es bei der Eindämmung eines Brandes hauptsächlich auf den Eifer und Patriotismus der Einwohner ankam.²³⁴

Im Gegensatz dazu erzielte die Stadt Köln hier einen gewissen Erfolg. Die Munizipalität bzw. Mairie ergriff substantielle Maßnahmen, weil, wie man argumentierte, eine der Hauptaufgaben der Verwaltung gerade darin bestehe, die Hilfs- und Löschanstalten instand zu halten.²³⁵ Besonders hervorzuheben ist dabei eine im August 1801 erlassene umfangreiche Brandordnung „Règlement pour les incendies de la ville de Cologne“,²³⁶ denn verbunden damit wurde nach dem französischen Vorbild ein Pompierkorps organisiert.²³⁷ Darüber hinaus wurde 1802 eine Bauordnung erlassen, die diverse Brandschutzvorschriften enthielt.²³⁸

Die kölnische Feuerpolizei selbst erfuhr im Verlauf des 18. Jahrhunderts keinerlei nennenswerte Innovationen.²³⁹ Obwohl die Neugestaltung des Brandschutzwesens im

²³² Vgl. das Schreiben des Maires von Geilenkirchen an den Präfekten Ladoucette vom 9. Juni 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 389 f.; siehe auch [Shée] (1800), S. 43 f. Nach der Angabe des Maires von Geilenkirchen hätten die Brandgeschädigten aus diesem Fonds aber niemals einen Ersatz erhalten.

²³³ Darauf deutet der Präfekturbeschluss vom 6. August 1807 hin, der mit folgendem Passus eingeleitet wurde: „Revu les anciennes ordonnances en vigueur dans les différentes provinces formant aujourd’hui le département de la Roër, sur la police et les précautions à prendre contre les incendies; Voulant maintenir l’exécution de celles qui sont compatibles avec la législation actuelle, et en rendre l’application uniforme“. Vgl. RAPR, Bd. 5 (1807), S. 273.

²³⁴ Vgl. das Schreiben des Maires von Aachen an den Präfekten Ladoucette vom 4. Juni 1810, LANRWR Roerdepartement 2081 Fol. 497-499.

²³⁵ Vgl. *Extrait du Registre aux arrêtés de l’Administration municipale du canton de Cologne; séance du 28 thermidor an 7* (15. August 1799), HASK Französische Verwaltung 5202, Fol. 23.

²³⁶ Zwierlein (2011), S. 161.

²³⁷ Müller (2005), S. 176 f.; Leupold (2003), S. 20; Rassek (2001), S. 15.

²³⁸ Müller (2005), S. 177. Zu den weiteren Maßregeln: vgl. z. B. HASK Französische Verwaltung 5202, Fol. 23, 28; ebd., 5154, Fol. 7.

²³⁹ Die Reichsstadt Köln verfügte schon seit dem 15. Jahrhundert über eine relativ gut funktionierende Feuerordnung, und war damit erheblich sicherer, als andere kleinere Städte; im 18. Jahrhundert gab

Zeitraum zwischen 1798 und 1802 auch keine radikale Änderung der vorherigen Brandordnung der Reichsstadt bedeutet, gaben die administrative Neuorganisation und die Beseitigung der alten Verfassung unter dem Regierungskommissariat immerhin einen unverkennbaren Impuls für Neuerungen,²⁴⁰ wobei ebenfalls erwähnt werden sollte, dass die in dieser Zeit erlassenen feuerpolizeilichen Vorschriften Kölns den anderen Städten als Muster gelten konnten.²⁴¹

Auf dem Gebiet des Feuerschutzes brachte alles in allem jedoch die Zeit der Neuorganisation nur wenig Neues mit sich, weil sich die französischen Gesetze nur auf einen Teilbereich der Feuerpolizei bezogen.

1.3.2 Die aktive Brandbekämpfung und *Esprit public* – am Beispiel Kölns

Es entzieht sich unserer Kenntnis, in welchem Maße die von den Franzosen gesetzte Norm der Feuerpolizei allgemein eingehalten wurde,²⁴² doch soll hier – allein am Beispiel der Stadt Köln – die Praxis der aktiven Brandbekämpfung gestreift und im Anschluss daran unter dem Gesichtspunkt des *Esprit public* gedeutet werden.

Dazu möchte ich zwei Brandberichte als Beispiel heranziehen. Ihr Verfasser, der Kölner Wechselmakler²⁴³, Dominikus Oestges, war damals Munizipalverwalter und Leiter des ersten Büros, das für die Polizeisachen zuständig war.²⁴⁴ Die dazu vorliegenden Akten

es in Köln keinen einzigen großen Brand, der die Stadtverwaltung zu einer weiteren Innovation der bestehenden Brandschutzordnung veranlassen konnte. Vgl. Zwierlein (2011), S. 157-162, bes. S. 162.

²⁴⁰ Am 9. April 1798 wurde in Köln ein siebenköpfiger Munizipalrat neu installiert. Die Behörde wurde mehrheitlich von den französischen Sympathisanten dominiert. Zu ihren Mitgliedern gehörte Oestges, ein „Franzosenfreund“, auf den im folgenden Abschnitt (1.3.2) noch näher eingegangen wird. Vgl. Hansen 4, S. 605 f.; Graumann (1990), S. 34 f.; Müller (2005), S. 131 ff.; Küntzel (2008), S. 114 f.

Mit der Neuorganisation Rudlers wurde die alte Stadtverfassung abgeschafft. Vgl. Müller (2005), S. 50, 52. Mit diesem Ereignis dürfte die herkömmliche Brandordnung teilweise nicht mehr funktioniert haben, weil sich das kölnische Brandschutzsystem auf die alten Einrichtungen stützte. Vgl. Zwierlein (2011), S. 157 f.

²⁴¹ Zum Beispiel erbat sich der Aachener Maire de Guaita 1808 von seinem Kölner Amtskollegen Wittgenstein ein Exemplar des Feuerpolizeireglements – wahrscheinlich desjenigen von 1801 –, „dont on m’a parlé avec éloge“. Vgl. das Schreiben des Maires von Aachen an den Maire von Köln vom 23. März 1808, HASK Französische Verwaltung 5192, Fol. 20. Wittgenstein folgte der Bitte unverzüglich; vgl. ebd., Fol. 21.

²⁴² Rückschlüsse darauf lässt vielleicht der Präfekturbeschluss vom 4. März 1805 zu, der darauf hinweist, dass man die bisher erlassenen einschlägigen Gesetze, vor allem das Dekret vom 28. September 1791, so gut wie vollkommen vergessen habe. RAPR, Bd. 3 (1804/05), S. 223 f.; außerdem beklagte der Departementsrat 1805, dass die feuerpolizeilichen Maßregeln außerhalb des Arrondissements Krefeld völlig ignoriert wurden. Vgl. den Bericht des Departementsrats an den Innenminister vom 14. Floréal XIII (4. Mai 1805), AN F1cV Roer, Fol. 123.

²⁴³ Wechselmakler ist ein Unterhändler, der den Kauf und Verkauf von Wechseln vermittelt.

²⁴⁴ Vgl. Müller (2005), S. 131 f. Über Oestges’ Lebenslauf: Siehe z. B. Küntzel (2008), S. 114 f.; vgl. auch Hansen 3, S. 316, Anm. 2; ferner Kuhn (1976), S. 62.

geben nicht bloß die Sachverhalte wieder, sondern klären uns auch darüber auf, wie es um das Interesse der Behörde bestellt war.

1. Der Brand vom 29. April 1798. Am Tag des republikanischen „Festes der Eheleute“ (*fête des époux*) brach in der Lehrgasse ein Feuer aus.²⁴⁵ Sobald Oestges beim Festaktus im Rathaus darüber informiert wurde, forderte er die Anwesenden unverzüglich dazu auf, die Festlichkeiten abubrechen und mit ihm an den Brandort zu eilen, um den Mitbürgern Beistand zu leisten. Als besonders „Lob für unsere kräftigen Jungen“ verweist er darauf, dass diese ihm sofort folgten und mit zwei Brandspritzen zur Brandstelle eilten. Dank dieser Maßnahmen, die man kooperativ mit dem Platzkommandanten Schelhammer, dem General Jacobé-Trigny, den Polizeikommissaren, ihren Adjunkten sowie „anderen guten Bürger“ ergriffen habe, sei das Feuer nach einigen Stunden gelöscht worden, so dass nur zwei Häuser leicht beschädigt wurden. Außerdem äußerte Oestges offen seine Genugtuung über die eifrige Mitwirkung des Militärs.²⁴⁶

2. Der Brand vom 28./29. Juli 1798. Um Mitternacht brach im Haus eines Bauern („laboureur“) namens Schmitz in der Wahlengasse Feuer aus. Die Hornisten hätten unermüdlich Alarm geblasen, um so ihre Treue und ihren Eifer Pflicht gegenüber zu beweisen. Der Polizeikommissar des Stadtviertels, in dem der Brand entstand, sei durch die von den Nonnen geläutete Sturmglocke alarmiert worden, und schickte Oestges sofort einen Polizeisergeanten als Boten, woraufhin dieser auf der Stelle zum Rathaus geeilt sei, um zu befehlen, dass die dort gelagerten zwei Brandspritzen und die Brandeimer unverzüglich zur Brandstelle transportiert werden sollten, nachdem er den Platzkommandanten darum ersucht habe, den allgemeinen Trommelschlag anzuordnen. Außerdem seien noch zwei Munizipalbeamte und die anderen Polizeikommissare ebenfalls durch Boten über den entstandenen Notfall informiert worden.

Die „guten Bürger“ seien in großer Zahl am Brandort erschienen, und wegen ihres unermüdlichen Einsatzes und entsprechender Vorsichtsmaßnahmen habe man glücklicherweise die benachbarten Häuser, und aus dem Feuer selbst einen Teil der beweglichen Habe des Hausbesitzers sowie eine Scheune voller Getreide retten können. Auch die Haustiere konnten in Sicherheit gebracht werden. Das Hauptgebäude allerdings sei gänzlich abgebrannt, und Frau Schmitz sei bei diesem Unfall umgekommen.

Während Oestges auf der einen Seite zwar darauf hinwies, dass der General Jacobé-Trigny und der Platzkommandant Schelhammer am Brandort anwesend waren, hob er andererseits ganz besonders den Arbeitseifer der Kölner (darunter auch des vom Brand

²⁴⁵ Vgl. zur Feier des Fests der Eheleute Hansen 4, S. 824.

²⁴⁶ Vgl. das Schreiben Oestges' vom 12. Floréal VI (1. Mai 1798), HASK Französische Verwaltung 5154, Fol. 1. Der Originaltext wurde in der französischen Sprache abgefasst. Der Adressat wurde nicht angegeben.

betroffenen Schmitz), vor allem den Einsatz der Zimmerleute und aller Spritzenführer („Pompier“) hervor. Sein Lob galt darüber hinaus aber auch der Geistlichkeit; gewürdigt wurden „der Eifer und die Aktivität“ der Klosterfrauen, und ebenso hätten die Mönche der Abtei St. Pantaleon „öffentliche Anerkennung“ verdient.²⁴⁷

All diese Informationen erwecken zunächst vor allem den Eindruck, dass das Löschesystem der Stadt Köln verhältnismäßig gut funktionierte.²⁴⁸ Oestges selbst war offenbar sehr zufrieden damit, dass das Feuer ohne großen Schaden eingedämmt wurde, und sah darin eine volle Bestätigung der Wirksamkeit und der Nützlichkeit einer „bonne police“.²⁴⁹

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Oestges' Darstellung das Schwergewicht auf den Einsatz der Kölner sowie des französischen Militärs legt, während Einzelheiten etwa über die Brandursache(n) fehlen. Dieses kann darauf hindeuten, dass Oestges bzw. die Munizipalität mehr an der Löschung und Rettung interessiert war, als an der Vorbeugung.

Die nähere Schilderung der Löscharbeiten zielte offensichtlich darauf ab, den Eindruck eines guten *Esprit public* zu vermitteln. Zunächst wurde die aktive bürgerliche Beteiligung unterstrichen. Dabei handelte es sich um Eifer und Hingabe nicht nur der Bürger und Bürgerinnen, sondern auch der Geistlichkeit. Darüber hinaus galten die Lobesworte der Diszipliniertheit des französischen Militärs.²⁵⁰ Dadurch wurden geschickt die Mitwirkung der Obrigkeit, der Bürgerschaft und des Militärs, und damit die Einträchtigkeit innerhalb der Stadt angedeutet.

Den Einsatz und Bürgersinn hervorzuheben, schien Oestges zu diesem Zeitpunkt, an dem der *Esprit public* die französische Regierung namentlich interessierte, für besonders notwendig zu halten, denn damals wurde gerade die Sammlung der Reunionsadressen veranstaltet. Außerdem war zu diesem Zeitpunkt die Tendenz, die Gefahr und den Einfluss des „Fanatismus“ zu übertreiben, bereits deutlich spürbar. Zudem wurde der *Esprit public* in

²⁴⁷ Vgl. das Schreiben Oestges' vom 11. Thermidor VI (29. Juli 1798), HASK Französische Verwaltung 5154, Fol. 4 f.

²⁴⁸ Wahrscheinlich wurde das herkömmliche Löschwesen als Provisorium auch nach 1798 zum Teil beibehalten. Vgl. ebd., Fol. 5.

²⁴⁹ Vgl. ebd. Seit seinem Amtsantritt 1798 erlebte Oestges drei Feuersbrünste.

²⁵⁰ Den Zeitgenossen waren die Kooperationsbereitschaft und die hohe Disziplin der französischen Soldaten bei Brandfällen bekannt. In dieser Hinsicht schätzte der Jülicher Chronist Krantz das französische Militär im Vergleich mit dem deutschen hoch ein, obwohl er sonst die französische Herrschaft sehr kritisch betrachtete. Vgl. Heinz Spelthahn (Hg.) (1993): Chronik des Präzeptors Johann Krantz, Jülich 1993, S. 113 f. Konkret wurde am 20. April 1800 über die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnern und dem französischen Militär beim Brand in Stetternich berichtet, ebd., S. 43.

Auf der anderen Seite darf aber auch eine Notiz des Kölner Chronisten Anno Schnorrenberg nicht übergangen werden, der eine Feuersbrunst in Bonn auf die Unvorsichtigkeit der Franzosen zurückführte. Vgl. den Eintrag zum 16. Dezember 1794, Hermann Cardauns (Bearb.) (1923): Köln in der Franzosenzeit. Aus der Chronik des Anno Schnorrenberg 1789-1802, Bonn et al. 1923, S. 87.

der Reichsstadt von der Besatzungsmacht misstrauisch betrachtet.²⁵¹

Trotzdem wäre es einseitig, wenn man die oben zitierte Berichterstattung der Kölner Behörde mit besonderem Blick auf den Bürgersinn deshalb als eine vorübergehende Erscheinung ansehen würde, weil das gesteigerte Interesse am *Esprit public* mit einem kurzfristigen Trend verbunden war. Denn für die Stadtobrigade war die Frage von wesentlichem Belang, auf welche Weise sich die Bürger aktiv an der Löscharbeit beteiligen ließen. So beschloss zum Beispiel die Munizipalität 1800 in Form eines Arrêté, diejenigen, die als Erste die Brandspritzen an den Ort des Feuers führten, mit einem pekuniären Preis auszuzeichnen. Darüber hinaus sollte die Preisverleihung vermittels der Zeitungen und durch Anschläge publik gemacht werden.²⁵²

Das Ziel eines solchen Vorgehens bestand darin, das Engagement derjenigen Bürger zu beleben, die durch „le sentiment plus généreux de l’amour de leur concitoyen“ sonst nicht zum Handeln bewegt werden könnten. Die Einrichtung, über die der Munizipalrat vor zwei Jahren schon einmal beraten hatte, fand verwaltungsinternen Beifall.²⁵³ Um einem betroffenen Mitbürger aus der Not zu helfen, waren die anderen dazu verpflichtet, mit ihm gemeinsam das Feuer zu bekämpfen. Damit liegt auf der Hand, dass aus dem Bürgersinn und Patriotismus eine Triebkraft für eine engagierte Beteiligung an der Löscharbeit hergeleitet werden sollte.

Zu einer solchen Konzeption hatte möglicherweise das französische Militär den Anstoß gegeben, obwohl in Köln dann damit auch eine Geldpreisverleihung verbunden war.²⁵⁴ Die Besatzer handelten zum einen beim Ausbruch eines Feuers sehr diszipliniert, was die Kölner deutlich beeindruckte, und sie tolerierten andererseits auch keine Nichtstuer am Brandort, denn der Platzkommandant Schelhammer hatte 1795 die Polizeibeamten angewiesen, diejenigen zu identifizieren, die am Brandort untätig blieben.²⁵⁵ Diese Erfahrungen mit dem Militär scheinen bei der Neugestaltung des kölnischen Löschwesens

²⁵¹ Der General Jacobé Trigny berichtete dem General Wirion, dass die öffentliche Stimmung in Köln seit der Neuorganisation 1798 sich negativ verändert habe. Wirion schickte dem Polizeiminister eine Abschrift dieses Berichts zu, die seinem eigenen Schreiben beigelegt wurde. Vgl. das Schreiben Wirions an den Polizeiminister vom 16. Messidor VII (4. Juli 1799) und eine Abschrift von Jacobé Trignys Schreiben (ohne Datum), AN F7 7605 dos. 36, Fol. 9. Wirion führte damals in Bonn die Organisation der Gendarmerie für die vier rheinischen Departements durch. Vgl. dazu Molitor (1980), S. 117.

²⁵² Vgl. den Entwurf des Beschlusses vom 16. Ventôse VIII (7. März 1800), HASK Französische Verwaltung 5154, Fol. 7.

²⁵³ Siehe ebd.; auch ebd., 5202, Fol. 28.

²⁵⁴ Zwierlein (2011), S. 160. Es kann sein, dass das Institut im Rahmen der Rudler’schen Neuorganisation aufgehoben wurde.

²⁵⁵ Es hieß: „Il y a un homme, qui demeure sur la droite de cette Maison qui à [!] brulés [!], que les autres ont accusée [!] de ne vouloir travailler, voyez ce que c’est cet homme“. Vgl. die Anweisung des Platzkommandanten Schelhammer vom 22. Frimaire IV (13. Dezember 1795), HASK Französische Verwaltung 5185, Fol. 12.

um 1800 offenbar eine Rolle gespielt zu haben. Für Oestges handelte es sich bei einer „bonne police“ in erster Linie um die Organisation der Löschkompagnie.²⁵⁶ Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass Oestges als Munizipalverwalter aus dem Erlebnis von drei Bränden, die seit seiner Übernahme des Leiters des Polizei-Büros entstanden waren, den Nutzen einer guten d. h. effektiven Polizei ableitete.

In Bezug auf den Feuerschutz brachten die französischen Gesetze, die seit 1798 eingeführt wurden, keine Neuerungen und sind auch, was die Ergebnisse betrifft, nicht weiter bemerkenswert. Ob wirksame Maßnahmen zur Brandverhütung ergriffen wurden, hing demnach in erster Linie von der Entscheidung der lokalen Behörden ab.

Trotzdem scheint es mir wichtig, dass die bürgerliche Beteiligung an den Lösch- und Hilfsarbeiten bei einem Brandfall in den Kontext des *Esprit public* gestellt und dementsprechend hervorgehoben wurde:

Auf der einen Seite wurden der Einsatz der Bürgerschaft und die Kooperation zwischen den Zivilisten und dem Militär als ein positives Zeichen der öffentlichen Stimmung dargestellt, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem das französische Interesse am *Esprit public* stärker wurde. Gerade in dieser Hinsicht schenkte die napoleonische Polizei, wie oben schon gezeigt wurde, weiterhin allen erfassten Bränden vermehrte Aufmerksamkeit.

Auf der anderen Seite war die erfolgreiche Verhinderung eines Brandes nicht nur auf die vorhandenen Löscheinrichtungen, sondern eben auch auf die Moral der einzelnen Bürger angewiesen. So gesehen, bot also die Beteiligung an der Bekämpfung potentieller oder akuter Feuer der Obrigkeit eine Gelegenheit, die Bürger einerseits auf die Probe zu stellen und sie andererseits zum Gemeingeist zu erziehen. Dieser Gedanke sollte dann von der Verwaltung des napoleonischen Empires aufgegriffen und weiter fortgeführt werden.

1.4 Der Brandschutz unter der französischen Zivilverwaltung (1803-1813)

Auch in der Zeit des Konsulats und des Empires erfuhren die französischen Gesetze zum Brandschutz keine erhebliche Veränderung. Im Roerdepartement blieb dementsprechend der Präfekturbeschluss vom 6. August 1807 fast die einzige wesentliche Vorschrift der Feuerpolizei,²⁵⁷ bei der es sich um eine Vorbeugungsmaßnahme handelte, und deren Inhalt im Vergleich zu den übrigen Feuerordnungen der damaligen Zeit nicht sonderlich innovativ erscheint.²⁵⁸

²⁵⁶ Die Frage interessierte die Munizipalverwaltung schon 1798. Vgl. das Schreiben Oestges' vom 11. Thermidor VI (29. Juli 1798), HASK Französische Verwaltung 5154, Fol. 5.

²⁵⁷ Zum genauen Wortlaut siehe RAPR, Bd. 5 (1807), S. 273-275; siehe unten Abschnitt 1.4.3.1, S. 396 ff.

²⁵⁸ Siehe oben Abschnitte 1.2 und 1.3.1.

Der französischen Brandschutzpolitik fehlte dennoch nicht der Ansatz zu einer Weiterentwicklung. Denn der Innenminister kündigte 1810 an, eine allgemeine und einheitliche Vorschrift für die Feuerpolizei zu erlassen, in deren Vorfeld die Präfekten über die lokalen Ordnungen und Gebräuche hinsichtlich derselben ausführlich berichten sollten. Mit diesem Schritt, so scheint es, kam die Pariser Regierung der aktuellen öffentlichen Meinung nach, doch hatte die bemittelte und aufgeklärte Öffentlichkeit im Roerdepartement z. B. den Wunsch nach einer allgemeinen Brandordnung schon längst und mehrmals geäußert. Diese Anweisung der Regierung veranlasste den Präfekten des Roerdepartements dazu, sich mit den untergeordneten Behörden intensiv in Verbindung zu setzen, was den lokalen Behörden die Möglichkeit bot, bei der Normgestaltung mitzuwirken und sogar die Präfektur im erwünschten Sinne zu beeinflussen, obwohl die lokale Initiative zu keinem konkreten Ergebnis führte und sich der Plan der Regierung ebenfalls nicht verwirklichte. Das feuerpolizeiliche Reformwerk im Roerdepartement, wenn es auch als Ganzes unvollständig blieb, fand außerdem in einzelnen Teilen einen gewissen Nachhall in der nachfolgenden Zeit.

Wenngleich für das gesamte Kaiserreich sowie für das ganze Roerdepartement kein allgemeines und einheitliches Reglement, das sowohl den abwehrenden als auch den vorbeugenden Brandschutz zu regeln vermochte, und auch keine Feuerversicherungen zustande kamen, bedeutet dies keineswegs, dass der Brandschutz für die französische Regierung und Verwaltung ohne Belang war; identifizierte der Innenminister diesen doch als einen wichtigen Bestandteil der „*Sûreté publique*“, d. h. der öffentlichen Sicherheit. Dieser Begriff implizierte in erster Linie die Sicherheit von Person und Eigentum und eine wohl funktionierende öffentliche Ordnung, die zu den wichtigsten Zielsetzungen des französischen Brandschutzes gehörten. Eine nähere Betrachtung der Feuerschutzpolitik im Roerdepartement soll im Folgenden aber auch aufzeigen, dass die Brandbekämpfung und -verhütung sowie die Brandopferfürsorge durchaus mit einem anderen wichtigen Ziel verbunden waren, nämlich die neue Herrschafts- und Gesellschaftsordnung vor Ort zu befestigen. Außerdem verdeutlicht sie die Funktion und Bedeutung der lokalen Öffentlichkeit für die Entwicklung des französischen Brandschutzes. Die folgende Darstellung wird sich deshalb 1. dem abwehrenden, 2. dem vorbeugenden Brandschutzes und 3. der Feuerversicherung zuwenden.

1.4.1 Der Brandschutz unter der französischen Verwaltungspolitik

Der Innenminister Montalivet teilte mit einem Rundschreiben vom 1. März 1810 den Präfekten seine Ansicht mit, ein allgemeines feuerpolizeiliches Reglement festzusetzen.²⁵⁹

²⁵⁹ Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers Montalivet an die Präfekten vom 1. März 1810,

Zu diesem Schritt wurde die französische Regierung durch die Beobachtung veranlasst, dass die Feuersbrünste jedes Jahr beträchtliche Schäden verursachten, was vor allem auf die mangelhafte Bauweise (und Bausubstanz) der Wohnhäuser und die fehlende Aufsicht der lokalen Behörden zurückzuführen sei; außerdem vermochte ein Feuer sich deshalb rasch auszubreiten, weil prompte und leicht anwendbare Mittel, es zu verhindern, generell fehlten.²⁶⁰

Um diesen Missständen entgegenzuwirken, sei jetzt ein vom Kaiser selbst verfügbares Reglement notwendig, um sowohl den Beamten als auch den Privatleuten die von ihnen zu erfüllenden Pflichten zu erläutern. Die Brandschutzmaßnahmen, die in verschiedenen Departements ergriffen worden seien, ließen sich bislang allein schon deshalb nicht allgemein und überall anwenden, weil sie die Befugnisse der jeweiligen Verwaltungsbehörden überschritten hätten.

Mit der beabsichtigten Verfügung eines allgemeinen Feuerpolizeireglements zielte nun die französische Regierung auf eine Besserung der öffentlichen Sicherheit ab, als deren wichtiger Bestandteil der Brandschutz bezeichnet wurde.²⁶¹

Vor diesem Hintergrund forderte der Innenminister die Präfekten dazu auf, ihn genau über die feuerpolizeilichen Verhältnisse in ihrem Departement zu informieren, d. h. über die städtischen Bauvorschriften und die Reglements über die Kompagnien der Spritzenführer („compagnies de pompiers“), um dann die Fragen zu klären, ob man die Maßnahmen über die Organisation einer Löschmannschaft (siehe unten Abschnitt 1.4.2) in allen Städten anwenden könne, welche Kosten die Durchführung des Plans verursachen würde und aus welchen Fonds diese gedeckt werden könnten. Außerdem sollte beantwortet werden, ob sich das Verbot der Strohdächer unter der Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ersatzmaterialien auch auf dem flachen Land umsetzen lasse.²⁶²

Anhand der Ergebnisse dieser Umfrage wollte der Minister dann „moyens uniformes et préservatifs à employer dans toutes les localités“ festlegen.²⁶³ Deutlich wird dabei, dass Montalivet weitgehend aufgrund der lokalen Kenntnisse einen einheitlichen Normenkodex aufzubauen beabsichtigte, wobei er z. B. bezüglich des Löschwesens bereits klare Kriterien

LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 51 f.

²⁶⁰ Ebd., Fol. 51.

²⁶¹ Vgl. ebd., Fol. 52. Dort heißt es: „J’attends de votre sollicitude tous les renseignements [!] relatifs à cette partie importante de la sûreté publique“. Auf den Begriff der „sûreté publique“ wies der Präfekt Ladoucette ebenfalls seine Maires hin, um seiner Instruktion Nachdruck zu verleihen: „Vous sentirez, monsieur, combien il est important qu’il soit promptement pourvû [!] à [!] cette partie de la sûreté [!] publique“. Vgl. das Schreiben des Präfekten vom 7. Mai [1810], ebd., Fol. 28 f., hier Fol. 29.

²⁶² Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers vom 1. März 1810, ebd., Fol. 51. Die Entschädigung bzw. die Versicherung wurde überhaupt nicht thematisiert.

²⁶³ Ebd.

vorgab.²⁶⁴

Die Anweisung Montalivets deutet darauf hin, dass das Interesse am Brandschutz in Paris inzwischen stieg, weil es sich jetzt herausstellte, dass die laufenden gesetzlichen Maßregeln offensichtlich nicht ausreichten, um Brände wirksam zu bekämpfen bzw. zu verhüten. Die Pariser Regierung erklärte nun ausdrücklich, dass die Verbesserung des Brandschutzes für die öffentliche Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sei.

Die Beschäftigung mit dem Feuerschutz erschien der Regierung außerdem notwendig, um der wohlhabenden Schicht der Bevölkerung entgegenzukommen, nach deren Interesse sich die napoleonische Herrschaftspolitik besonders richtete. Das Roerdepartement hatte schon 1805 eine Forderung nach einer Brandordnung und einer Feuerversicherung an den Innenminister gestellt. Der Departementsrat ersuchte ihn nämlich, dass „la manière adoptée dans les ci[-]devant états prussiens, soit prise pour base d’un réglemant [!] tant pour prévenir ces acciden[t]s [d. h. die Brände] que pour assurer la fortune des particuliers par des sociétés d’assurance“, zumal die Anzahl von Bränden seit mehreren Jahren zugenommen habe.²⁶⁵

In diesem Kontext wurden offensichtlich die Interessen der Hausbesitzer am Schutz ihres Eigentums vertreten. Die durch das Repräsentativorgan geäußerte öffentliche Meinung fand bei der Pariser Zentrale zwar nicht umgehend Gehör, doch scheint sie andererseits auch nicht wirkungslos geblieben zu sein. Außerdem dürfte die Regierung von den untergeordneten Behörden über die Mängel der Feuerpolizeiordnung wiederholt aufgeklärt worden sein.²⁶⁶

Die Aachener Präfektur war sich der Dringlichkeit des Problems gewiss viel klarer bewusst, als die Pariser Zentrale. Gemäß dem Rundschreiben des Innenministers vom 1. März 1810 fragte der Präfekt Ladoucette im Mai bei den untergeordneten Behörden nach,²⁶⁷ wobei er Auskunft über viel mehr Einzelheiten anforderte, als vom Minister eigentlich verlangt. Die Fragestellungen Ladoucettes lassen sich in sechs Kategorien fassen: 1. Die Frage nach den Ursachen des Brandes, und 2. nach den zu ergreifenden Maßnahmen, die potentiellen Ursachen zu beseitigen, 3. ferner nach der Disponibilität von Ziegeln und Schiefer als Dachmaterial. Angefordert wurden zudem 4. Informationen über die Zahl der

²⁶⁴ Es wurde dabei z. B. auf die Sollzahl der Brandspritzen im Kantonshauptort sowie in den anderen Kommunen hingewiesen. Vgl. ebd.; siehe auch unten Abschnitt 1.4.2.1.

²⁶⁵ Vgl. den Bericht des Departementsrats an den Innenminister vom 14. Floréal XIII (4. Mai 1805), AN F1cV Roer, Fol. 122 und Fol. 123.

²⁶⁶ Zum Beispiel machte der Gendarmerieoffizier Georgeon auf die Notwendigkeit eines feuerpolizeilichen Reglements im Roerdepartement aufmerksam. Siehe oben Fußnote 143, S. 349.

²⁶⁷ Vgl. das Schreiben des Präfekten an die Maires des Kantonshauptorts des Arrondissements Aachen vom 7. Mai [1810], LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 28 f. Die gleiche Anweisung wurde auch an die Unterpräfekten von Köln, Krefeld und Kleve gerichtet. Vgl. ebd.

Häuser, die mit Holz gebaut und deren Dächer mit Stroh gedeckt waren, sowie 5. über das Löschwesen, und schließlich 6. über die Entschädigungsmöglichkeiten und ganz besonders die Feuerversicherung. Der Inhalt dieser Umfrage legt nahe, dass sich der Präfekt darüber schon längst im Klaren war, was konkret für einen besseren Brandschutz geleistet werden könnte, wofür die Frage nach der Feuerversicherung besonders bezeichnend ist, weil über sie das Zirkular des Innenministers nichts sagte. Die Situation in den anderen Departements wird vermutlich mehr oder weniger ähnlich gewesen sein.

So gesehen, war es offenbar das Drängen des Departements, das die Pariser Regierung zu einer Entscheidung für die Neuregelung des Brandschutzes bewegte. Der Roerpräfekt nutzte die Instruktionen aus Paris nur dazu, die Mängel der Feuerpolizei im Nachhinein zu beseitigen.

Das Konzept des Innenministers für ein allgemeines und einheitliches Reglement der Feuerpolizei, wenngleich es dann doch nicht realisiert wurde, lässt Rückschlüsse auf das zunehmende Gewicht des Brandschutzes in der französischen Verwaltungspolitik zu. Dass sich die Notwendigkeit einer verstärkten Brandbekämpfung vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit aus begründen ließ, schien außerdem für den französischen Staat von doppelter Bedeutung zu sein. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen *Sicherheit* bestand einerseits darin, Personen und ihr Eigentum vor einem Brand zu schützen, zumal die Steuereinnahmen und sehr wohl auch die Militärkonskriptionen davon abhingen, die für den napoleonischen Staat von besonders großer Bedeutung waren. Bei der *öffentlichen Sicherheit* handelte es sich andererseits um die Subordination aller Administrierten bzw. der lokalen *Öffentlichkeiten* unter die nach einer einheitlichen Vorschrift staatlich reglementierte Öffentlichkeit bzw. die Vereinheitlichung der öffentlichen Ordnung. Im Hinblick auf die Feuerpolizei sollte jedoch, anders als im Fall der metrischen Reform, die festzulegende Normeinheit nicht einseitig aus Paris diktiert, sondern aus der Grundlage der lokalen Rechtsnormen und -praxen abgeleitet werden, was die Mitwirkung der lokalen *Öffentlichkeiten* an der Normgestaltung erforderte.

Demnach sollte der Plan des Innenministers für einen verstärkten Brandschutz im Allgemeinen den Zielen der oben genannten öffentlichen Sicherheit dienen. Aber die Maßnahmen zur Feuerpolizei, die im Roerdepartement vor und nach 1810 ergriffen wurden, sollten noch andere herrschafts- und gesellschaftspolitische Funktionen erfüllen, worauf dann unten näher eingegangen werden soll.

1.4.2 Der abwehrende Brandschutz

Bezüglich dieses Problems wurden vom Innenminister Montalivet verschiedene Prämissen formuliert: 1. Zu den Löschgeräten: Im Kantonshauptort müssten mehrere

Brandspritzen zur Verfügung stehen; für die anderen Kommunen würde eine einzige Spritze reichen. 2. Zur Löschmannschaft: In den Städten wurde die Organisierung eines Brandkorps in Aussicht genommen, vor allem im Kantonshauptort solle eine gewisse Anzahl von Spritzenführern (*pompieri*) aus der Bevölkerung ausgewählt werden. 3. Zur Hilfspflicht: Die Kommunen sollten bei einem Brandfall dazu verpflichtet sein, sich gegenseitig Hilfe zu leisten und ihre Brandspritzen auch dann zu einer Brandstelle führen, wenn das Feuer in ihrer Nachbarschaft ausbrach.²⁶⁸ Angesichts dieser Zielsetzungen suchte nun Ladoucette nähere Informationen über den Zustand des lokalen Löschwesens einzuziehen.

1.4.2.1 Die Löschgerätschaften

Bezüglich der Löschgeräten sollte zu den folgenden Punkten u. a. nähere Auskunft gegeben werden: 1. Ob alle Kommunen des Kantons über Feuerspritzen verfügten und ob sich die Pumpen in gutem Zustand befanden, 2. mit welchen Mitteln sich die Kosten dafür decken ließen, Brandspritzen, wenn es sein musste, neu anzuschaffen oder sie instand zu halten, 3. ob man diejenigen Einwohner, die wenigstens fünf Francs Grundsteuer zahlten, zum Besitz mindestens eines Brandeimers (gesetzlich) verpflichten konnte. Von Bedeutung war überdies die Frage, welche Mittel bisher eingesetzt worden waren und jetzt angewandt wurden, um mögliche Brände einzudämmen.²⁶⁹

1. *Zur Anzahl der Brandspitzen und -eimer.* Bevor näher auf die Antwort der Maires eingegangen wird, soll der Versuch unternommen werden, anhand eines Untersuchungsergebnisses von 1810 zu berechnen, wie viele Brandspritzen realiter zur Verfügung standen. Im November 1810 ordnete der Präfekt die Maires an, die in der Mairie befindlichen Löschgerätschaften zu kontrollieren.²⁷⁰ Im Arrondissement Aachen waren demzufolge insgesamt 58 Brandspritzen in den 77 Mairien, für die Daten vorliegen,²⁷¹ vorhanden,²⁷² was aber keineswegs bedeutet, dass drei Viertel dieser Mairien jeweils eine Spritze besaß. In Wirklichkeit war in 40 der 77 Mairien gar keine Pumpe vorhanden, während die größeren Städte, wie u. a. Aachen, Burtscheid, Monschau und Düren über mehrere Feuerspritzen verfügten, von denen sich ein Teil im Privatbesitz befand. In einigen

²⁶⁸ Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers vom 1. März 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 51.

²⁶⁹ Siehe die fünfte Fragengruppe im Schreiben des Präfekten vom 7. Mai [1810], ebd., Fol. 29.

²⁷⁰ Vgl. das Avis vom 12. November 1810, RAPR, Bd. 8 (1810), S. 332. Die Ergebnisse finden sich im Bestand LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 53-229. Eine Kontrolle der Löschgeräte wurde bereits 1803 vom Präfekten Laumond befohlen, das Resultat ist unbekannt. Vgl. dazu RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 107.

²⁷¹ Das Arrondissement Aachen hatte in den Jahren 1800 und 1813 insgesamt 128 bzw. 123 Mairien. Vgl. Graumann (1990), S. 88. Deshalb fehlten in Bezug auf annähernd 50 Mairien die Ergebnisse der Kontrolle der Löschgeräte.

²⁷² Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 53-229.

der Kantonshauptorte war lediglich eine einzige Spritze vorhanden,²⁷³ so dass in diesem Arrondissement der Mangel an Pumpen unverkennbar war.

In den Arrondissements Krefeld und Kleve wurde die Kontrolle lückenlos durchgeführt.²⁷⁴ Im Arrondissement Krefeld befanden sich in den 89 Mairien insgesamt 180 Brandspritzen, d. h. im Durchschnitt verfügte eine Mairie über zwei dieser Geräte. In zehn Mairien gab es allerdings überhaupt keine Spritze. Im Arrondissement Kleve waren in den 54 Mairien insgesamt 114 Feuerspritzen vorhanden. Durchschnittlich standen also pro Mairie zwei Geräte zur Verfügung. Neun Mairien hinwiederum besaßen keine Spritze. In den beiden Arrondissements verfügten fast alle Kantonshauptorte über mehr als zwei Brandspritzen.²⁷⁵ Damit war das vom Innenminister geforderte Kontingent für die Anzahl der Löschgeräte beinahe erfüllt.

Was die Brandeimer anging, so zählte man im Arrondissement Aachen mehr als 1.700 und im Arrondissement Krefeld ca. 2.300.²⁷⁶ Im Hinblick auf das Arrondissement Köln ist, soweit mir bekannt, das Resultat von 1810 nicht überliefert, doch verfügte die Stadt Köln zu Anfang des 19. Jahrhunderts über 22 Feuerspritzen und knapp 900 Löscheimer.²⁷⁷

Wie viele Brandspritzen und -eimer waren aber mindestens notwendig, um einen Brand wirksam einzudämmen?

Im Arrondissement Aachen stimmte die Mehrheit der Kantonsmaires²⁷⁸ (in Eschweiler,²⁷⁹ Geilenkirchen,²⁸⁰ Gemund,²⁸¹ Heinsberg,²⁸² Linnich²⁸³ und Monschau²⁸⁴) darin überein, dass es allgemein gesehen an Feuerspritzen fehle. Nur die Maires von Aachen²⁸⁵ und Burtscheid²⁸⁶ vermerkten, dass bei ihnen eine hinreichende Anzahl von

²⁷³ So in Geilenkirchen, Heinsberg und Eschweiler. Vgl. ebd., Fol. 76, 81 und 129.

²⁷⁴ Vgl. zum Arrondissement Krefeld, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 100-107; zum Arrondissement Kleve, LANRWR Roerdepartement, 2095, Fol. 90-99.

²⁷⁵ Über nur eine Brandspritze verfügten die Mairie Bracht im Arrondissement Krefeld und die Mairie Wankum im Arrondissement Kleve.

²⁷⁶ Für das Arrondissement Kleve findet sich keine entsprechende Zahlenangabe.

²⁷⁷ Müller (2005), S. 177 f.; vgl. auch Zwierlein (2011), S. 160.

²⁷⁸ Das Arrondissement Aachen war in elf Kantone eingeteilt, nämlich Aachen, Burtscheid, Düren, Eschweiler, Froitzheim Geilenkirchen, Gemund, Heinsberg, Linnich, Monschau und Sittard, deren Hauptorte dieselben Namen hatten. Die Antwortschreiben der Kantonsmaires, d. h. Maires der Kantonshauptorte, befinden sich mit Ausnahme von Düren und Froitzheim im LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 497-499 (Aachen, Datum: 4.6.1810); Fol. 469-479 (Burtscheid, 17.5.1810); Fol. 422 f. (Eschweiler, 23.5.1810); Fol. 388-390 (Geilenkirchen, 9.6.1810); Fol. 398 f. (Gemund 14.6.1810); Fol. 354 f. (Heinsberg, 19.5.1810); Fol. 327 f. (Linnich, 24.5.1810); Fol. 280-283 (Monschau, 18.6.1810); Fol. 251 f. (Sittard, 15.5.1810).

²⁷⁹ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 422 f.

²⁸⁰ Ebd., Fol. 388-390.

²⁸¹ Ebd., Fol. 398 f.

²⁸² Ebd., Fol. 354 f.

²⁸³ Ebd., Fol. 327 f.

²⁸⁴ Ebd., Fol. 280-283.

²⁸⁵ Ebd., Fol. 497-499.

Spritzen vorhanden sei, die zudem in einem guten Zustand wären. Im Arrondissement Krefeld wurde die Zahl der Pumpen mit 180 als hinlänglich beziffert, und auch sie seien alle in verhältnismäßig gutem Zustand.²⁸⁷ Im Arrondissement Kleve schließlich befanden sich die 114 Spritzen generell „en bon état“, und zahlenmäßig kämen noch 20 weitere hinzu.²⁸⁸

In dieser Lage galt die Sollzahl, auf die der Innenminister hinwies, als vernünftig. In jeder Mairie, so der Maire von Sittard, solle mindestens eine Brandspritze vorhanden sein,²⁸⁹ und auch der Unterpräfekt von Kleve richtete sich nach diesem Maßstab.²⁹⁰

Über die Löscheimer jedoch ist kaum etwas Näheres bekannt. Im Aachener Arrondissement beschwerten sich der Maire von Sittard und derjenige von Monschau über deren allgemeine Verknappung,²⁹¹ und auch in anderen Kantonen blieb vermutlich viel zu wünschen übrig,²⁹² für die übrigen Arrondissements liegt keine amtliche Erklärung vor. Alles in allem scheint der Vorrat nicht üppig gewesen zu sein,²⁹³ wofür ein Teil der Schuld der französischen Armee zugeschrieben wurde, da die Löscheimer, welche sich im öffentlichen Besitz befanden, während der französischen Besetzung zum großen Teil beschlagnahmt und nie mehr zurückgegeben wurden, wie der Maire von Susteren berichtete.²⁹⁴

2. *Zu Beschaffungsmöglichkeiten.* In denjenigen Mairien, denen es an Brandspritzen oder Löscheinern mangelte, schienen zumeist die nötigen Beschaffungsmittel zu fehlen. Gemäß dem Hinweis des Innenministers schlug der Präfekt als Ausweg eine „souscription volontaire“ bzw. eine „cotisation volontaire“ vor.²⁹⁵ Dabei handelte es sich um freiwillige

²⁸⁶ Ebd., Fol. 469 ff.

²⁸⁷ Das Antwortschreiben des Unterpräfekten vom 9. Juli 1810 auf das Rundfrageschreiben vom 7. Mai 1810, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 96-99, hier Fol. 97

²⁸⁸ Das Antwortschreiben des Unterpräfekten vom 16. Juli 1810 auf das Rundfrageschreiben vom 7. Mai 1810, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 100 f., hier Fol. 101.

²⁸⁹ LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 251.

²⁹⁰ Demgemäß korrigierte er die Mindestzahl der öffentlichen Spritzen, die seine Maires vorgeschlagen hatten. Im Kanton Kalkar schlug z. B. der Maire von Keppeln drei, derjenige von Till sogar sechs Geräte vor, während nach der Auffassung des Unterpräfekten nur eine Spritze genügte. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 90 f.

²⁹¹ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 251 und Fol. 280.

²⁹² Vgl. ebd., Fol. 53-229.

²⁹³ In der Stadt Köln wurden die von der Obrigkeit im 18. Jahrhunderts festgesetzten Sollwerte für Eimer, Leitern und Haken meist unterschritten. Zwierlein (2011), S. 157. Außerdem, so Klaus Müller, dürfe bezweifelt werden, ob „die [...] vom Präfekten kontrollierte Zahl der Feuerlöschgeräte“ (22 Spritzen statt der vorgeschriebenen 26 und 900 Eimer statt 1000) „in einem Katastrophenfall ausgereicht hätte“. Müller (2005), S. 177.

²⁹⁴ Vgl. das Schreiben des Maires von Susteren an Ladoucette vom 19. Dezember 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 133 f. Als der Maire von Sittard sein Amt antrat, musste er feststellen, dass die meisten der Feuerlöschgeräte gestohlen worden waren, ohne allerdings die Schuldigen benennen zu können. Ebd., Fol. 251.

²⁹⁵ Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers vom 1. März 1810, ebd., Fol. 51 und das Schreiben des Präfekten vom 7. Mai 1810, ebd., Fol. 29; vgl. auch RAPR, Bd. 9 (1811), S. 126.

Beiträge – eine Hilfsquelle, die öfter empfohlen wurde, wenn es bei den kommunalen Behörden an nötigen Finanzmitteln mangelte.²⁹⁶ Bei freiwilliger Subskription wurde vor allem von den bemittelten Bürgern Unterstützung erwartet,²⁹⁷ was gleichzeitig als Prüfstein für öffentliches Vertrauen und Anerkennung den Behörden gegenüber galt.²⁹⁸

Aber diese Möglichkeit wurde im Arrondissement Aachen mit Skepsis betrachtet,²⁹⁹ denn, wenn sich keiner der wohlhabenden Bürger zu einer Beisteuer meldete, dann nahm auch niemand sonst Anteil daran, was häufig geschah.³⁰⁰ Stattdessen wurde deshalb eine „répartition au marc le franc“ bzw. Verteilung der Zuschlagsteuer (*centimes additionnels*) vorgeschlagen.³⁰¹ Die Methode wurde im Arrondissement Krefeld unterstützt³⁰²; im Arrondissement Kleve erschien sie auf wenig Interesse zu stoßen.³⁰³ Im Endeffekt wurden dann aber doch, wie es scheint, beide Wege eingeschlagen.³⁰⁴

In Bezug auf die Beschaffung der Löscheimer betrachteten sowohl die Mehrheit der Kantonsmaires³⁰⁵ als auch die Unterpräfekten von Krefeld und Kleve die verordnungsmäßige Verpflichtung zu ihrem Besitz als anwendbar. Dabei sollte der

²⁹⁶ Vgl. z. B. RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 198.

²⁹⁷ Der Innenminister schrieb: „[S]i la caisse communale n’offrait pas de fonds suffisans [...], les propriétaires, excités par leur intérêt personnel, se prêteraient sans doute à se cotiser volontairement pour y subvenir“. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 51. Außerdem forderte der Präfekt Méchin bereits in einem Zirkular vom 18. Thermidor XII (6. August 1804) die Maires dazu auf, die wohlhabenden Bürger in Kenntnis zu setzen, dass „les autorités supérieurs verraient avec un plaisir infini que cette mesure [d. h. cotisation volontaire] se propageât dans ce département“. Vgl. RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 570.

²⁹⁸ Méchin wies im gerade erwähnten Rundschreiben vom 18. Thermidor XII die Maires darauf hin, dass um eine „cotisation volonaire“ erfolgreich auszuführen, eine Verständigung mit den wohlhabenden Bürgern wichtig sei. Dann fuhr er fort: Diese würden wahrscheinlich nicht ablehnen, sich nach dem Wunsch des Administrators, d. h. des Maires, zu richten, der „doit posséder leur estime et leur confiance“. Vgl. ebd.

²⁹⁹ Gegen dieses Verfahren waren der Maire von Sittard, Eschweiler, Geilenkirchen, Linnich, Gemund und Heinsberg. Von ihnen zogen die ersten vier die Zuschlagcentimen bzw. die Zuschlagsteuer vor.

³⁰⁰ Die Antwortschreiben des Maire von Heinsberg, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 354 f.

³⁰¹ Das hieß, dass im Verhältnis zur Besteuerungsgröße auf den Abgabensatz jedes Grundsteuerpflichtigen eine bestimmte Summe zugeschlagen werden sollte. Diese Ansicht vertraten die Maires von Sittard, Eschweiler, Geilenkirchen und Linnich.

³⁰² Von acht Mairien, denen keine Brandspritze zur Verfügung stand, unterstützte nur eine die freiwillige Subskription, während sechs Mairien den Zuschlag befürworteten. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 97.

³⁰³ Der Unterpräfekt Keverberg sah beide Lösungen als durchaus möglich an. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 101.

³⁰⁴ Im Etat für das Jahr 1811 wurden der Mairie unter der Kategorie der außerordentlichen Einnahmen (*recettes extraordinaires*) „impositions autorisées“ oder „cotisations volontaires“ für den Einkauf von Brandspritzen eingeräumt. Vgl. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 133. Die Kosten für die Reparatur und Instandhaltung der Feuerlöschgeräte gehörten jedoch zur Kategorie der ordentlichen Ausgaben (*dépenses ordinaires*). Vgl. ebd., S. 135, 185.

³⁰⁵ Dieser Meinung waren die Maires von Eschweiler, Geilenkirchen, Gemund, Heinsberg, Monschau und Sittard.

Mindestbetrag der Besteuerung als Verpflichtungsgrenze besser noch höher sein, als fünf Francs, die Summe, die der Präfekt vorschlug. Der Maire von Monschau machte darauf aufmerksam, dass jeder wohlhabende Bürger und Hausbesitzer in der Vergangenheit zur Stellung eines Löscheimers verpflichtet gewesen war, und fragte sich, warum „diese hilfreiche Maßnahme“ heute nicht wiederaufgenommen werden konnte, obwohl es „die öffentliche Sicherheit“ fordere, weshalb er sich für die Verpflichtung nachdrücklich aussprach. Als Minimalbetrag schlug er jedoch eine Alternative von acht Francs vor.³⁰⁶ Allein die Maires von Linnich und von Burtscheid hielten derartigen Zwang für überflüssig, weil dort bei einem Brand mehr Eimer als nötig zur Verfügung gestellt werden konnten.

Außerdem machte der Maire von Susteren anlässlich der von Ladoucette angeordneten Kontrolle der Löscheräte³⁰⁷ auf eine andere Anschaffungsmöglichkeit aufmerksam: Unter dem Ancien Régime hatten alle Fremden, die in die Gemeinde zuziehen wollten, zum gemeinschaftlichen Nutzen einen Löscheimer zu stellen.³⁰⁸ Der Maire ersuchte den Präfekten um die Erlaubnis, diese Gewohnheit mit einem *Arrêté* des Maires zu reaktivieren. Darin stimmte der Munizipalrat mit ihm überein.³⁰⁹ Ob das Gesuch dann allerdings bewilligt oder zurückgewiesen wurde, ist mir nicht bekannt.

3. *Zur Effizienz und Zweckmäßigkeit der Feuerlöschgeräte.* Auf diese Frage gingen einige der Behörden im Kontext der bisherigen und aktuellen Maßnahmen zur Brandbekämpfung näher ein.

So wurde z. B. darauf hingewiesen, dass es im Arrondissement Aachen vor allem an Brandspritzen fehlte. Andererseits konnten aber auch diejenigen Mairien, die keine eigene Spritze besaßen, im Einzelfall mit der Hilfe der Nachbarschaft rechnen.³¹⁰ So nahm z. B.

³⁰⁶ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 280 f. Im Kanton mangle es allgemein an Eimern, wie der Maire berichtete. Als Minimalbetrag empfahl der Maire von Heinsberg 15 oder 20 Francs. Vgl. ebd., Fol. 354 f.

Der Unterpräfekt von Kleve, Keverberg, setzte in einem Entwurf für eine allgemeine Feuerordnung fest, dass jeder Einwohner, der mehr als 20 Francs Grundsteuer entrichtete, mindestens zwei Blecheimer besitzen solle und derjenige, der weniger zahle, einen solchen Eimer. Wer offenkundig außerstande war, diese Kosten zu tragen, sollte aus „wohltätigen Fonds“ (*fonds charitables*) eine Beihilfe bekommen können. LANRWR Roerdepartement. 2095, Fol. 109 f. (Art. 38). Zur Festsetzung eines Minimalbetrags äußerte sich der Unterpräfekt von Krefeld nicht. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 98.

³⁰⁷ Die Maires wurden dabei auch dazu aufgefordert, mögliche Maßnahmen zur Reparatur oder Anschaffung der Feuerlöschgeräte vorzuschlagen. Vgl. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 332.

³⁰⁸ Vgl. das Schreiben des Maires von Susteren vom 19. Dezember 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 133 f. In seiner Antwort auf die Rundfragen des Präfekten hatte der Maire von Sittard auch diese Gepflogenheit erwähnt, dazu aber keinen näheren Kommentar abgegeben. Vgl. ebd., Fol. 251. Außerdem war die Wiedereinführung eines ähnlichen Brauchs vom Unterpräfekten von Krefeld gutgeheißen worden. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 98.

³⁰⁹ Vgl. das angeführte Schreiben vom 19. Dezember 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 133 f.

³¹⁰ Dafür bieten die zeitgenössischen Quellen mehrere Beispiele. Vgl. dazu Cardauns/Müller (Hg.)

die Mairie Birgelen (Arrondissement Aachen) bei einem Brandfall die Brandspritzen und -eimer der benachbarten Mairie Wassenberg in Anspruch, wofür sie dieser jährlich einen Beitrag zahlte, um die Unterhaltungskosten mit zu tragen.³¹¹ Ein solches System hatte, soweit es sich eruieren lässt, offensichtlich auch schon unter dem Ancien Régime bestanden.³¹²

Ob das System der gegenseitigen Hilfe gut funktionierte, schien jedoch grundsätzlich von der prompten Einsetzbarkeit der Löscheräte abzuhängen. Der Maire von Geilenkirchen verwies darauf, dass bei einem Brand eine Kommune, die über keine Brandspritze verfügte, schon längst in Schutt und Asche gelegt sein konnte, bevor eine solche Spritze, die sich im Besitz ihrer nächsten Nachbargemeinde befand, dorthin gebracht wurde. Daher sei eine Brandspritze für jede Kommune bzw. Mairie notwendig, weil bisher allein die Mairien Geilenkirchen, Gangelt und Randerath über je eine Pumpe verfügten.³¹³

Außerdem wurden auch Zweifel gerade an der Wirksamkeit der Löscheräte laut. Mit Blick darauf legten der Maire von Keppeln und derjenige von Till ihrem Vorgesetzten Keverberg ihren Standpunkt wie folgt dar: Auf dem flachen Lande konnte die Hilfe aus der Nachbarschaft allein schon deshalb ineffizient sein, weil sowohl die Siedlungen als auch die einzelnen Wohnhäuser weit verstreut und voneinander entfernt lagen. Andererseits war wegen dieser räumlichen Distanz aber auch kein Übergreifen des Feuers auf die Nachbarn zu befürchten. Trotzdem stimmten die beiden Beamten darin überein, dass mehr Pumpen erforderlich wären.³¹⁴

Dieser Auffassung widersprach jedoch der Unterpräfekt. In den beiden Kommunen gebe es in Wirklichkeit nur wenige Gebäude, die von der nächsten Nachbarschaft so abgeschnitten seien, dass überhaupt keine Gefahr einer Brandausbreitung selbst bei stürmischem Wetter drohe. Seiner Auffassung nach sei eine einzige Feuerspritze ausreichend genug, wenn diese nur im Zentrum der Mairie deponiert werde, weshalb er als Unterpräfekt genötigt sah, die beiden Maires davon zu überzeugen.³¹⁵

Den Argumenten Keverbergs und der Vorgabe des Innenministers ist entgegenzuhalten, dass im Ernstfall nur eine einzige Feuerspritze für die ganze Mairie wohl doch nicht

(1966), S. 130 f., 189, 194, und 207 f.

³¹¹ Vgl. das Schreiben des Maires von Birgelen vom 20. November 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 167, als Antwort auf das Avis des Präfekten vom 12. November. In Kleinkempen (Arrondissement Krefeld) galt die gleiche Regelung. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 104.

³¹² Vgl. Cardauns/Müller (Hg.) (1966), S. 130 f.

³¹³ Vgl. das Schreiben des Maires von Geilenkirchen, 9. Juni 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 389 f.; vgl. auch Cardauns/Müller (Hg.) (1966), S. 96.

³¹⁴ So die Ansicht des Maire von Keppeln (Arrondissement Kleve), die der Maire von Till (Arr. Kleve) vertrat. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 90 f.

³¹⁵ Ebd.

ausgereicht haben dürfte, um einen Brand rasch und wirksam zu bekämpfen.

Darüber hinaus standen auch andere Hindernisse dem erfolgreichen Einsatz einer Feuerspritze im Weg. Es bestanden nämlich Schwierigkeiten mit der Wasserversorgung³¹⁶ einerseits und mit dem Transport andererseits. Was das erste Problem angeht, war es offenbar schwierig, eine praktikable Lösung zu finden, obwohl Verschiedenes vorgeschlagen wurde;³¹⁷ jedoch trat augenscheinlich nur selten der Fall ein, dass der Einsatz der Brandspritze wegen fehlenden Löschwassers tatsächlich unterbleiben musste.³¹⁸ Meistens konnte das Löschgerät mit Wasser versorgt werden, indem man von der Brandstelle bis zu einem Gewässer oder einem Wasserspeicher eine Eimerkette bildete. Beim zweiten oben genannten Problem waren auf dem Lande schlecht befahrbare Wege und die nächtliche Dunkelheit ein Haupthinderungsgrund dafür, Feuerspritzen an die Brandstelle zu führen.³¹⁹ Daher riet der Maire von Monschau, auf dem Lande den Gebrauch einer großen Spritze möglichst zu vermeiden.³²⁰

Trotz all dieser Schwierigkeiten scheint das Ergebnis der Befragung Ladoucettes zu verdeutlichen, dass das modernste Feuerlöschgerät auch als das zweckmäßigste Mittel zur Brandbekämpfung galt.

In Bezug auf die Löscheimer ging es ebenfalls nicht nur um die ausreichende Menge, sondern auch um deren effektiven Einsatz. Dem Maire von Burtscheid kamen Zweifel daran, dass jedem Steuerpflichtigen ein Brandeimer zukommen solle, weil das Einsammeln und die Rückgabe bei jedem Brandfall nur schwer durchzuführen waren.³²¹ Das heißt, dass für einen wirksamen Einsatz die zweckmäßige Verteilung und Lagerung der Löschgeräte relevant war, was sich in der Praxis manchmal jedoch als kaum durchführbar erwies. In der Stadt Aachen, z. B., wurden die Brandeimer und -spritzen nicht mehr anteilig in jedem Viertel deponiert, u. a. weil die zuvor für ihre Lagerung vorgesehenen Klostergebäude und Zunfthäuser inzwischen verkauft worden waren.³²² Ob und wie dieses Problem definitiv gelöst wurde, ist heute nicht mehr feststellbar.

³¹⁶ In seinem Schreiben vom 7. Mai 1810 erkundigte sich der Präfekt danach, doch gaben nur zwei Maires eine Antwort darauf.

³¹⁷ Zum Beispiel schlug der Maire von Eschweiler vor, in allen Gemeinden, die sich nicht an einem Fluss befanden und auch keinen Brunnen besaßen, Brunnen zu bohren und Saugpumpen zu errichten. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 422 f. Vgl. auch den Hinweis des Maires von Heinsberg auf Brandspritzen mit Saugpumpen, ebd., Fol. 354 f. Außerdem sollten erheblich größere Wasserbehälter mit den Spritzen an die Brandstelle transportiert werden, wie Keverberg es in seinem Entwurf einer Feuerordnung formulierte. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 111.

³¹⁸ Siehe z. B. die Bemerkung Keverbergs bezüglich der Mairien Materborn und Pfalzdorf, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 91-93.

³¹⁹ LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 280-283.

³²⁰ Ebd.

³²¹ LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 469-479.

³²² Ebd., Fol. 497-499.

Im Hinblick auf die Feuerlöschgeräte beschäftigte die französische Regierung am meisten das Anschaffungsproblem. Der Innenminister Montalivet und der Präfekt Ladoucette gingen offenkundig davon aus, dass die Brandspritze das geeignetste Mittel war, um einen Brand einzudämmen. Die Enquete von 1810 verschaffte dem Präfekten Gewissheit darüber, dass die Ansicht von den unteren Behörden allgemein geteilt wurde, was für ihn ein wesentlicher Punkt gewesen zu sein scheint, doch was die Kostendeckung betraf, schieden sich die Meinungen. Die anempfohlene freiwillige Subskription fand nämlich unter den Maires nicht den erwünschten Beifall, während in den Arrondissements Aachen und Krefeld weitgehend die Steuerumlagen befürwortet wurden, ein System, das ebenfalls bewilligt wurde, wie aus der Erwägung der Meinung der Maires hervorzugehen scheint. Bei der Umfrage von 1810 handelte es sich also nicht bloß um die einseitige Einholung der Auskünfte durch die Präfektur, sondern auch um die Kommunikation und Verständigung zwischen den Verwaltungsbehörden. Diese Kommunikation fand zudem nicht nur zwischen der Präfektur und den Mairien bzw. den Unterpräfekturen statt. Die Befragung durch den Präfekten führte darüber hinaus einen sehr regen Meinungs austausch zwischen dem Unterpräfekten und den Maires herbei.

Inwieweit wurde nun der Mangel an Feuerlöschgeräten wirklich behoben? Diese Frage lässt sich leider nur indirekt beantworten. Im bisherigen Roerdepartement, so ein preußischer Polizeibericht vom März 1815, mangle es auf dem Lande an Löschgeräten.³²³ Ein Jahr später aber heben die Kreisdirektoren³²⁴ beinahe einstimmig „die Ordnung und den guten Zustand der Feuerlösch-Geräthschaften sowo[h]l in den Städten als auf dem Lande“ lobend hervor.³²⁵ Daraus wird man schließen dürfen, dass vermutlich das quantitative Problem unter der französischen Verwaltung nicht zufriedenstellend gelöst worden war.

1.4.2.2 Löschanstalten

Im Bereich des abwehrenden Brandschutzes stand neben den Löschgerätschaften die Organisation eines Brandkorps im Mittelpunkt der Bestrebungen der französischen Regierung. Der Innenminister wies darauf hin, dass es in mehreren Städten zwar

³²³ Vgl. den Polizeibericht für den Monat März 1815, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert.

³²⁴ In der provisorischen Verwaltung unter dem Generalgouvernement wurde das Arrondissement in einen „Kreis“, und der Unterpräfekt in einen „Kreisdirektor“ umbenannt. Im bisherigen Roerdepartement waren nun Aachen, Köln, Krefeld und Kleve der Sitz jeweils eines Kreisdirektors. Vgl. Vollheim (1911), S. 23, 26 f.

³²⁵ Vgl. den Polizeibericht für den Monat Februar 1816, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert.

Kompanien der Spritzenführer gab, doch die eigentliche Frage bestand darin, ob die Bildung einer Löschmannschaft allgemein, und zwar zunächst im städtischen Bereich, durchführbar war. Dabei wurde noch keine Organisation einer berufsmäßigen Feuerwehr beabsichtigt; Löschung und Rettung wurden offensichtlich als Aufgabe der Bürgerschaft betrachtet, wie das im Deutschland des 18. Jahrhunderts allgemein war.

Trotz Montalivets Anweisung ging der Präfekt Ladoucette jedoch nicht direkt auf die Organisationsfrage ein. Zunächst wollte er die folgenden Sachverhalte klären, d. h., 1. wer die Feuerspritzen bei einem Brandfall bediene; 2. ob es Preisverleihungen für diejenigen, die als Erste eine Pumpe herbeiführten, gebe, und ob eine solche Einrichtung wünschenswert sei; 3. ob Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Klempner dazu verpflichtet seien, zu einer Brandstelle zu eilen, um an der Löscharbeit mitzuwirken, und ob sie kraft Maßregeln dazu gezwungen werden sollten, am Brandort anwesend zu sein und dabei die ihren beruflichen Erfahrungen entsprechende Hilfe zu leisten.

Mit der vom Innenminister beabsichtigten Organisation eines Brandkorps bzw. einer Löschmannschaft hing nur die erste dieser Fragen zusammen. Hingegen hatten die zweite und dritte Frage mit der Instruktion Montalivets wenig zu tun. Mit welcher Absicht der Präfekt seine Maires bzw. Unterpräfekten darüber befragte, soll im Folgenden geklärt werden.

1. *Zum Brandkorps und den Spritzenführern.* Der Präfekt musste sich erst darüber informieren, wer die Brandspritzen bediente, um dann beurteilen zu können, ob der Plan für ein Brandkorps allgemein durchführbar war, wie es der Innenminister verlangt hatte. Wenn es nicht nur in größeren, sondern auch kleineren Städten solche Einrichtungen schon gab, dann bestand der Grund zur Annahme, dass der Plan des Ministers weitgehend realisierbar war, zumal die Kosten nicht derart hoch sein konnten, um die Durchführung zu verhindern.

Nun waren es aber vorwiegend die größeren Städte, in denen es eine Löschmannschaft gab. In der Mairie Burtscheid führte z. B. ein Brandkorps, das aus zehn Mann bestand, die öffentlichen Brandspritzen.³²⁶ In Aachen hatte es in jedem Stadtviertel eine Kompanie gegeben, die, von einem Kapitän und einem Leutnant geleitet, an Ort und Stelle eilte, wenn ein Feuer ausbrach.³²⁷ Diese Einrichtung funktionierte inzwischen jedoch nicht mehr. In der Stadt Köln wurden, wie schon erwähnt, die Brandkompanien 1801 errichtet. Außerdem wurde in der Stadt Krefeld eine aus vierzig Bürgern bestehende „freiwillige Rettungsgesellschaft“ 1807 gegründet, die aber keine lange Lebensdauer haben sollte.³²⁸

³²⁶ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 469-479.

³²⁷ Ebd., Fol. 497-499.

³²⁸ Leupold (2003), S. 21. Außerhalb des Roerdepartements wurde überdies ein Pompierkorps in Bonn (Rhein-Mosel-Departement) und in Trier (Saardepartement) während der französischen Zeit gebildet. Das Organisationsprinzip der Löschmannschaften im napoleonischen Rheinland war im

Im Prinzip konnte eine Feuerspritze von jedem Bürger gehandhabt werden.³²⁹ In den Mairien Monschau und Geilenkirchen wurden die Pumpen von einem Bürgerkapitän bzw. einem Inspektor kommandiert, wobei letzterer dafür entlohnt wurde.³³⁰ In der Mairie Sittard wurde als Spritzenführer ein Arbeiter angestellt und aus der kommunalen Kasse dafür bezahlt.³³¹ Ob jedoch in diesen drei Orten eine Löschmannschaft vorhanden war, ist nicht festzustellen. Abgesehen davon, standen die Brandspritzen, die sich im Privatbesitz befanden, zumeist unter der Leitung ihrer Eigentümer.³³²

In der Mehrzahl der Gemeinden fehlte deshalb eine straff organisierte Löschanstalt, doch wurden auch kaum Beschwerden vorgebracht. Allerdings gab es Stimmen, die eine solche Einrichtung befürworteten.

Zum Beispiel schlug der Maire von Heinsberg vor, acht Personen unter den lokalen Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern und Klempnern auszuwählen und ihnen die feuerpolizeilichen Aufgaben zu übertragen: Bei einem Brand sollten sie eine Brandspritze führen, um das Feuer einzudämmen; außerdem sollten die Feuerlöschgeräte in normalen Zeiten unter ihre Aufsicht gestellt werden.³³³

Hervorzuheben ist in diesem Kontext das Konzept des Unterpräfekten Keverberg, das in seinem Entwurf für eine allgemeine Feuerordnung Niederschlag fand.³³⁴

Danach wurde die Kommune gemäß dem Arrêté des Präfekten vom 6. August 1807 in mehrere Sektionen geteilt. Für eine Sektion sollte der Maire dann aus den bedeutendsten und empfehlenswertesten Notabeln je einen Inspektor und zwei Gehilfen (*aides*) auswählen; zudem wurden die übrigen Einwohner in eine Hilfskompanie (*compagnie de secours*) und in eine Wachkompanie (*compagnie de garde*) eingeteilt. Die Hilfskompanien sollten unter der Leitung des Inspektors alle wirksamen Mittel anzuwenden, den Brand einzudämmen,

Wesentlichen gleich, wobei das Pariser Pompierkorps als Muster galt. Vgl. ebd., S. 21 f.

³²⁹ Das heißt, dass die Löschgeräte problemlos von jedermann (Kanton Gemund; vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 398 f.), von jedem Kundigen (Linnich; ebd., Fol. 327 f.), von denjenigen, die als Erste die Brandstelle erreichten (Eschweiler; ebd., Fol. 422 f., und Geilenkirchen; ebd. 389 f.) oder von denen, die sich dazu anboten (Eschweiler; ebd., Fol. 422 f.), bedient werden konnten.

³³⁰ LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 280-283 (Monschau), 389 f. (Geilenkirchen).

³³¹ Ebd., Fol. 251.

³³² In der Mairie Monschau wurden die im Besitz von Fabrikanten befindlichen Feuerspritzen unter deren Leitung von ihren Vorarbeitern bedient. Vgl. ebd., Fol. 280-283. In der Mairieurtscheid wurden die Löschgeräte im Besitz von Privatpersonen von ihren Arbeitern betätigt. Vgl. ebd., Fol. 469-479.

³³³ Siehe die Antwort des Maire von Heinsberg an den Präfekten Ladoucette vom 19. Mai 1810, ebd., Fol. 354 f.

³³⁴ Der Entwurf gliederte sich in vier Kapitel mit insgesamt 59 Artikeln. Wie der Unterpräfekt schrieb, wurde das Konzept auf der Grundlage des Präfekturbeschlusses vom 6. August 1807 und der beiden klevischen Feuerordnungen von 1755 und 1772, sowie seiner eigenen Ideen ausgearbeitet. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 102-112, zum Inhalt des Entwurfs, Fol. 105-112.

während sich die Wachkompanien unter dem Befehl eines der Gehilfen dafür einsetzen sollten, das Mobiliar und andere Gegenstände in Sicherheit zu bringen und allgemein die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

Abgesehen von den beiden Kompagnien sollte ein Korps der Spritzenführer (*corps de pompiers*) gleichfalls aus den Bewohnern gebildet werden, dessen Aufgabe es war, die Brandspritzen zu bedienen. Diesem Korps sollten zudem ein oder zwei Dachdecker, Zimmerleute und Schuhmacher, d. h. maximal sechs Personen, beigeordnet werden.³³⁵

Auf diese Weise verpflichten die Sektionen sich dazu, bei einem Brand einander Hilfe zu leisten. Außerdem sollte diese Regel nicht nur innerhalb einer Gemeinde, sondern auch zwischen den benachbarten Kommunen angewendet werden. Schließlich sollte der Lösch- und Hilfsdienst grundsätzlich ohne Entgelt geleistet werden.³³⁶

Von der bürgerlichen Beteiligung an der Löschung eines Brandes ausgehend, plante der Unterpräfekt Keverberg, für sein Arrondissement eine Löschanstalt zu errichten. Denn die Posten der Hilfs- und Wachkompagnie sowie des Korps der Spritzenführer, die sich nach ihren Funktionen unterschieden, sollten alle nicht von bestimmten Berufsgruppen oder von jeweils für diese drei Truppen ausgebildeten Personen, sondern von den Bürgern allgemein besetzt werden und waren zudem ehrenamtlich, d. h. unbesoldet. Interessant ist, dass die leitenden Stellen (der Inspektor und die Gehilfen) unter den Notabeln aufgeteilt wurden, denn hier spiegelt sich zum einen deutlich ein Reflex der damaligen Gesellschaft, in der die wohlhabenden Schichten auch die einflussreicheren Positionen einnahmen. Außerdem waren sie am Brandschutz am stärksten interessiert. Zum anderen konnten die Notabeln sich auf diese Weise öffentliches Ansehen verschaffen und behaupten, indem sie in den führenden Positionen die ihnen zugeteilten Aufgaben zufriedenstellend erfüllten.

Keverbergs Feuerpolizeireglement wäre sicherlich zu einem der bedeutendsten Werke der französischen Feuerpolizei geworden, wenn es verwirklicht worden wäre, denn es enthielt nicht nur detaillierte Bestimmungen zum Löschwesen, sondern auch alle möglichen Vorbeugungs- und Aufsichtsmaßnahmen. Das gesamte Konzept resultierte aus dem Gedanken Keverbergs, dass es nicht nur empfehlenswert, sondern unabdingbar sei, überall Korps der Spritzenführer zu bilden und darüber hinaus eine fixe Ordnung und Regeln zu erarbeiten, die beim Brandfall zu befolgen waren.³³⁷ Für seine Nachforschungen machte sich der Unterpräfekt aber nicht nur das Studium der bisherigen Brandordnungen zunutze, sondern pflegte daneben auch einen intensiven Meinungs Austausch mit den Maires und den

³³⁵ Das stadtkölnische Brandkorps wurde ähnlich organisiert. Vgl. Müller (2005), S. 176 f.; Leupold (2003), S. 20.

³³⁶ Siehe die Art. 43-46 von Keverbergs Entwurf. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 110.

³³⁷ Im Original heißt es: „[I]l convient d'établir partout des corps de pompiers & de régler l'ordre & la marche à suivre lors des incendies“. Vgl. ebd., Fol. 101.

Sachverständigen,³³⁸ was heißt, dass im Entstehungsprozess des Reglements die Meinungen der wohlhabenden bzw. aufgeklärten Bürger in die Erwägungen mit einbezogen wurden. Deshalb wurde die Ansicht, im Rahmen der allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschrift auch eine Löschordnung festzulegen, nicht nur von Keverberg allein vertreten, sondern ebenso von den Notabeln des Arrondissements geteilt.

Allerdings schien der Entwurf des Unterpräfekten bei den übergeordneten Behörden keine Zustimmung zu finden. Der Grund dafür ist nur zu vermuten, wie zum Beispiel, dass das Konzept Keverbergs zu umfangreich und zu ausführlich war, um in Form eines *Arrêté* des Unterpräfekten erlassen zu werden, obwohl in ihm Bezug auf den Präfekturbeschluss vom 6. August 1807 genommen wurde.³³⁹ Denkbar wäre auch, dass der Entwurf möglicherweise beim Innenministerium eingereicht, aber wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen zurückgewiesen wurde.³⁴⁰

Im Roerdepartement fand die Organisation eines Brandkorps nach dem Jahr 1810 nur in einem einzigen nachgewiesenen Fall statt³⁴¹: In der Stadt Wesel wurde 1813 der Plan für die Organisation eines Pompierkorps genehmigt, obwohl es dort schon eine städtische Löschmannschaft³⁴² gab.³⁴³ Für die Tatsache, dass die Einrichtung von Löschanstalten nicht allgemein angeordnet wurde, sind verschiedene Erklärungen denkbar. Ein wichtiger Grund könnte gewesen sein, dass in Frankreich selbst ein allgemeines Reglement der Feuerpolizei niemals zustande kam. Ein anderer Grund ist möglicherweise im Mangel an kommunalen Ressourcen zu suchen. Zudem liegt die Vermutung nahe, dass Ladoucette die Angelegenheit allein schon deshalb nicht für dringlich hielt, weil das Ergebnis seiner Rundfrage darauf hindeutete, dass man zumeist auch ohne jegliche festgeschriebene

³³⁸ Vgl. ebd., Fol. 100.

³³⁹ So der Plan Keverbergs, vgl. dazu den angeführten Entwurf, ebd., Fol. 112.

³⁴⁰ Diese Vermutung wird auch durch folgende Tatsachen gestützt: Als Ladoucette 1811 von Keverberg informiert wurde, dass dieser den Maires im Arrondissement Kleve befohlen hätte, ein aus dem ersten Entwurf auf das Wesentliche reduziertes Konzept für eine feuerpolizeiliche Regel provisorisch einzuhalten, und diesbezüglich um die Genehmigung ersucht wurde, dieses als Beschluss des Maires (*arrêté de maire*) zu veröffentlichen, wollte er zuerst vom Präfekturbüro untersuchen lassen, ob das Konzept nicht im Widerspruch zur Anweisung des Innenministers stehen würde. Vgl. die Bemerkung Ladoucettes zum Schreiben Keverbergs, das vom 17. Januar 1811 datiert ist. Vgl. ebd., Fol. 113/116.

³⁴¹ Die Organisation eines Pompierkorps in einer Mairie sollte vom Kaiser genehmigt werden. Die Besoldung der Spritzenführer wurde aus kommunalem Budget bestritten. Vgl. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 178.

³⁴² Vgl. Gotteri 5, S. 437.

³⁴³ „Plan de l'organisation du corps de pompiers“, datiert vom 5. April 1813, AN F7 3686/10, unpaginiert. Der Entwurf wurde mit dem 29. d. M. vom Innenminister genehmigt. Wie Ladoucette dem Innenminister am 11. Februar 1813 schrieb, sei es der Wunsch des Kaisers, in der Stadt eine Kompanie der Feuerwehr zu organisieren. Ebd. Die besondere Stellung Wesels ist aus seiner geopolitischen und strategischen Wichtigkeit zu erklären, weil der Ort als Festungsstadt an der Staatsgrenze lag.

Löschorganisation relativ gut auskam.³⁴⁴ Vorrangig war vor allem die engagierte Beteiligung der Bevölkerung an der Lösch- und Hilfearbeit, woraus sich dann die anderen Fragestellungen des Präfekten herleiteten.

2. *Zur Preisverleihung und zur Lösch- und Hilfepflicht.* In den meisten Kantonen, nämlich in Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Linnich und Monschau wurde eine besondere Auszeichnung für ein außerordentliches Engagement im Falle eines Brandes nicht mehr praktiziert, bzw. ganz darauf verzichtet.³⁴⁵ In Aachen, so heißt es, habe es unter der alten Verfassung zwar eine pekuniäre Belohnung für die Person gegeben, die als Erste die Feuerspritze zur Brandstelle führte, wovon unter den neuen Herrschaftsverhältnissen aber Abstand genommen worden sei.³⁴⁶

Die Einrichtung eines entsprechenden Preisgeldes wurde von den sechs Kantonsmaires von Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Linnich, Monschau und Sittard als nützlich und wünschenswert angesehen, und auch der Unterpräfekt von Kleve äußerte sich dazu positiv.³⁴⁷ Allein der Maire von Burtscheid hielt dergleichen Auszeichnungen für überflüssig, weil die Bewohner bei einem Feuersausbruch ohne solche Stimuli sofort mit den nächsten Löschgeräten zum Brandort eilten.³⁴⁸ Einem ähnlichen Standpunkt scheint auch der Unterpräfekt von Krefeld vertreten zu haben.³⁴⁹

Im Aachener Arrondissement mangelte es zumeist gerade an den ganz konkreten Vorschriften, welche die Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Klempner sowie die anderen Einwohner dazu zwingen sollte, bei einem Feuersausbruch Hilfe zu leisten, ganz anders als im Kanton Monschau, wo sich die Handwerker gemäß den unter der alten Verfassung bestehenden Verordnungen unverzüglich dorthin zu begeben hatten, wo ein Brand entstanden war.³⁵⁰ In den Großstädten, so der Maire von Geilenkirchen, seien die Angehörigen der oben genannten vier Berufsgruppen dazu verpflichtet gewesen, an der

³⁴⁴ Doch gibt es in der Zeit des Generalgouvernements vereinzelt gegenteilige Bemerkung. So heißt es zum Beispiel, dass es bei einem Brand im Kreis Aachen „an den nöthigen Hülfleistung von Seiten der Einwohner sehr gefehlt“ habe. Polizeibericht für den Monat Juli 1815, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert.

³⁴⁵ Im Schreiben des Maires von Gemund fehlten die entsprechenden Angaben dazu.

³⁴⁶ LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 497-499.

³⁴⁷ Dem Artikel 55 des Brandordnungsentwurfs Keverbergs zufolge sollte in jeder Kommune über die Vergabe von Preisen sowohl an die Inspektoren, als auch an die Chefs der Spritzenführer der Nachbargemeinde beraten werden, die als Erste zur Brandstelle gekommen waren und dort Hilfe geleistet hatten. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 111.

³⁴⁸ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 469-479.

³⁴⁹ Der Unterpräfekt schrieb dazu: „Les pompes sont manœuvrées [!] par les habitans [!] indistinctement, aussi bien que par les maçons, couvreurs, charpentiers et plombiers, car, dans les incendies, tout le monde est tenu de s’y porter, et de travailler à les éteindre. Il n’est donc pas nécessaire d’adopter des mesures qui forcent les artisans ce-dessus à se rendre aux incendies“. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 98.

³⁵⁰ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 280-283.

Eindämmung des Brandes mitzuwirken, doch gebe es ansonsten in dieser Beziehung keine gesetzliche Vorschrift, an die sie gebunden wären. Verwiesen wird auch darauf, dass in der Stadt Aachen unter der alten Verfassung, d. h. vor der französischen Besatzung, die Dachdecker, Zimmerleute und Schornsteinfeger freiwillig Beistand geleistet hätten.³⁵¹

Trotz fehlender verbindlicher Direktiven sprachen allein die Maires von Eschweiler, Geilenkirchen und Sittard sich nachdrücklich dafür aus, die Hilfspflicht gesetzlich festzulegen. Mit seinem Brandordnungsentwurf, der bei einem Brand die Bevölkerung zur Löschung des Feuers und der Hilfeleistung verpflichtete, schloss sich ihnen auch der Unterpräfekt von Kleve an. Eine gegenteilige Meinung vertraten der Maire von Burtscheid und der Unterpräfekt von Krefeld. Von den übrigen Beamten gab es dazu keinerlei Stellungnahme.

Die Frage nach den Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder hinsichtlich der Löschung und Hilfeleistung beim Brandfall schien die Behörden demnach nicht sonderlich zu interessieren, vermutlich wohl deshalb, weil man auf das Engagement der Bürger auch dort zählen durfte, wo eine obrigkeitliche Regelung fehlte. In der Stadt Aachen funktionierte z. B. zwar das alte Löschesystem nicht mehr, aber „en toute occasion les habitans [!] ont prêté le plus prompt secours [!], & par leur zèle [!] & patriotisme les progrès [!] des incendies ont toujours été empêchés [!]“. ³⁵² Parallel dazu wiesen die Maires von Burtscheid und Linnich sowie der Unterpräfekt von Krefeld darauf hin, dass sich die Einwohner freiwillig an der Lösch- und Hilfeleistung beteiligten.³⁵³ Es scheint wohl fraglich, ob die Bevölkerung sich tatsächlich stets so aktiv an der Brandbekämpfung engagierte, doch ist hervorzuheben, dass keiner der befragten Beamten sich über Passivität und Tatenlosigkeit der Bevölkerung beschwerte.

Für den Präfekten Ladoucette war die aktive Beteiligung der Bevölkerung der entscheidende Punkt, woraus dann auch das besondere Interesse an einer Preisverleihung und Hilfspflicht resultierte. Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Fragen dazu an die lokalen Behörden gerichtet, obwohl das Thema vom Innenminister überhaupt nicht tangiert worden war. Die Organisation des Brandkorps war zudem für ihn gewiss alles andere als nebensächlich, da ihn die Anweisung des Ministers besonders auf dieses Thema aufmerksam gemacht hatte. Weil er sie aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Angriff nahm oder zu nehmen vermochte, hing es in erster Linie vom Engagement einzelner Personen ab, ob ein Brand erfolgreich bekämpft und eingedämmt werden konnte, eine Maßnahme, die es mit Hilfe der Aussicht auf eine öffentliche Auszeichnung zu fördern galt.

³⁵¹ Ebd., Fol. 497-499.

³⁵² Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 497-499.

³⁵³ Vgl. ebd., Fol. 469-479 (Burtscheid); Fol. 327 f. (Linnich); LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 98 (Krefeld).

Es konnte aber auch dienlich sein, die Handwerker per Gesetz zur Mitwirkung zu zwingen, da die meisten von ihnen bereits unter der alten Ordnung Hilfe geleistet hatten. All diese Maßnahmen sollten deshalb die geplante, aber derzeit noch fehlende Löscheinrichtung ergänzen – eine Ausnahme dabei waren natürlich diejenigen größeren Städte, welche schon über ein Brandkorps verfügten.

Wichtiger ist in diesem Kontext aber, dass Ladoucette die engagierte Beteiligung der Einwohner als ein Zeichen ihres Eifers und ihres Patriotismus, d. h. als eine wesentliche Komponente des *Esprit public* wertete.

Erinnert sei an dieser Stelle daran, dass der Kölner Munizipalbeamte Oestges bereits 1798 mit Nachdruck darauf hingewiesen hatte, wie eifrig und energisch sich die Kölner Bürgerschaft an der Brandbekämpfung beteiligte, ein Argument, das darauf abzielte, bei den höheren Amtsstellen den Eindruck eines guten *Esprit public* zu erwecken.³⁵⁴

Um den Einsatzeifer und Opfergeist der Bevölkerung ganz besonders hervorzuheben, berichtete der Präfekt dem Innenministerium (in seinem „*Bulletin du Rhin*“) nun ebenfalls, wie eifrig und hingebend sie an der Lösch- und Hilfearbeit mitwirkten, und auch, wie hilfreich und rasch sie alle der Nachbarschaft bei einem Brandschaden zur Hand gingen.³⁵⁵

Wie bereits oben im Abschnitt 3.4.3 des II. Teils aufgezeigt, wurden am Ende der französischen Herrschaft die Hinweise auf die „Aufopferungen“ der Einwohner immer mehr in den Vordergrund gestellt, da dies der Pariser Zentrale einen willkommenen Indikator für einen guten *Esprit public* bot, wozu eben auch die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Brandbekämpfung gehörte.

Anhand dieser Überlegungen wird verständlich, dass die Preisverleihung und die Hilfepflicht für den Präfekten allein schon deshalb von erheblicher Bedeutung waren, weil er sie als ein geeignetes Mittel betrachtete, die Bevölkerung zum Gemeingeist und Bürgersinn zu animieren. Wer im Falle eines Brandes Engagement und Mut zeigte, sollte allein schon aufgrund dessen öffentlich mit einem Preis ausgezeichnet werden, wobei eine solche Anerkennung der persönlichen Leistung für die Sicherheit aller zudem als allgemeines Vorbild dienen sollte.³⁵⁶ Von der gesetzlichen Verpflichtung versprach man sich andererseits eine Verinnerlichung des Pflichtgefühls. Abgezielt wurde dabei auf die

³⁵⁴ Siehe oben Abschnitt 1.3.2.

³⁵⁵ Zum Beispiel berichtete der Präfekt Ladoucette am Ende des Jahres 1813 über einen Brand in Limbricht wie folgt: „Hier, le feu a pris par négligence à l’ambulance de Limbricht; les habitans [!] de Sittard y ont couru. On leur doit presque entièrement la fin de l’incendie, et leur Maire a adressé qu’il remplaçait [!] promptement, au moyen de la bienfaisance publique, les couvertures et paillasses qui avaient été brûlées“. Vgl. *Bulletin du Rhin* vom 26. Dezember 1813, AN F1cIII Roer 4, Fol. 293.

³⁵⁶ Die Auszeichnung der aufgrund ihres musterhaften, d. h. dem Sinne des Staates entsprechenden Verhaltens zu anerkennenden Bürgerinnen und Bürger mit einem Preis wurde im napoleonischen Kaiserreich allgemein praktiziert, um die anderen dazu zu veranlassen, einem solchen guten Vorbild nachzueifern. Vgl. dazu Karll (1921), S. 97-101; ferner Buchholz (1997), S. 284-286.

Handwerker, weil sie in Betracht ihrer Berufskenntnisse und -erfahrungen als besonders kompetent galten und, wenn dann wirklich ein Feuer ausbrach, bei der Brandbekämpfung tatsächlich eine große Rolle spielten.

Bei der aktiven Beteiligung ging es aber nicht allein um den *Esprit public*, sondern auch darum, der Bevölkerung eine tiefere Einsicht in die prinzipielle Bedeutung der *öffentlichen* Sicherheit zu vermitteln, worauf offensichtlich die folgenden Worte Keverbergs abzielen:

„[...] les incendies sont à juste titre considérées non pas comme des désastres locaux, mais comme des calamités communes à l'humanité. Elle doit s'armer tout entière contre son ennemi commune. Si les communes de Keppeln et Till ont en pareille cas le droit de réclamer les secours [!] des communes voisines, il est juste, qu'elle se mettent dans le cas de pouvoir leur rendre la pareille“.³⁵⁷

Die Maires von Keppeln und Till allerdings äußerten nicht nur der Wirksamkeit der Brandspritzen gegenüber, als auch hinsichtlich der gegenseitigen Hilfeleistung erhebliche Skepsis. Ihnen widersprach Keverberg allein schon deshalb nachdrücklich, indem er darauf verwies, dass die Brände nicht bloß als lokal begrenzte Desaster („désastres locaux“), sondern als die ganze Menschheit betreffende Kalamitäten („calamités communes à l'humanité“) aufzufassen seien, gegen die man sich gemeinsam schützen müsse und bei denen die Nachbarn den Betroffenen Beistand leisten müssten.³⁵⁸

Keverberg ging also davon aus, dass Feuersbrünste viel weniger ein lokales Problem, als eine öffentliche Gefahr darstellten, und dass die Solidarisierung der benachbarten Gemeinden zur Brandbekämpfung ganz im Sinne der öffentlichen Sicherheit war.

Diesen Überlegungen Keverbergs schloss sich offenbar auch der Präfekt Ladoucette an. Die Vergabe von Preisen und die Löschhilfepflicht waren somit als probate Mittel zu betrachten, die Solidarität der Bevölkerung zu fördern und gleichzeitig ihren Sinn für die öffentliche Sicherheit zu entwickeln.

Die gegenseitige Hilfeleistung der Bevölkerung bei Brandfällen war für den Schutz der öffentlichen Sicherheit jedoch nicht nur deshalb von Relevanz, weil es galt, dadurch das ausgebrochene Feuer so rasch und effizient wie möglich einzudämmen und auszulöschen, sondern auch deshalb, weil sich die Verheimlichung eines Brandes durch die Beteiligung der Nachbarschaft verhindern ließ. Denn bei einem Brand suchten die betroffenen Hausbewohner manchmal aus eigener Kraft das Feuer zu dämpfen, ohne jemand anderes

³⁵⁷ Vgl. den Kommentar des Unterpräfekten Keverberg zu den Einwänden des Maire von Keppeln, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 90 f.

³⁵⁸ Für Keverberg schien der Brand eher eine Naturkatastrophe zu sein, gegen welche die Menschen kämpfen konnten und mussten.

um Hilfe zu rufen, und ohne den Obrigkeiten den Vorfall anzuzeigen,³⁵⁹ was jedoch unerwartet zu seiner Ausbreitung führen konnte.

Im Ganzen gesehen, wurden jedoch die Ergebnisse der Befragung zu einer Neugestaltung des Löschwesens nie wirklich verwertet, und demzufolge wurde die Löschung und Rettung nach den bereits bestehenden Einrichtungen und Satzungen der Feuerpolizei durchgeführt. Da es in den meisten Orten weder eine Löschpflicht noch ein Brandkorps gab, schien alles in erster Linie von der Freiwilligkeit und dem Gemeinsinn der Einwohner abhängig zu sein und zu bleiben. Dabei richtete man sich möglicherweise nach dem Handbuch für die lokalen Verwaltungsbehörden, in dem der Verfasser Anton Keil die feuerpolizeilichen Maßregeln näher erläuterte und beschrieb.³⁶⁰

1.4.2.3 Fazit

Was nun den abwehrenden Brandschutz betrifft, so zielte die Enquete des Präfekten auf die Feuerlöschgeräte einerseits und die Preisverleihung und die gesetzliche Hilfespflicht andererseits.

Zwischen den Behörden bestand prinzipiell eine Übereinstimmung darin, dass die Brandspritze am besten geeignete Mittel zur Brandbekämpfung sei, und dass der örtliche Bedarf an Brandspritzen und Löscheinern ausreichend und schnellstmöglich gedeckt werden müsse. Was die Frage der Finanzierung betraf, so fand die freiwillige Subskription, auf die der Präfekt besonders hingewiesen hatte, nur wenig Resonanz, während einer zusätzlichen Steuerverteilung allgemein der Vorzug gegeben wurde.

Die erstgenannte Möglichkeit wurde deshalb in Betracht gezogen, weil die französische Regierung auf die Unterstützung der wohlhabenden Teile der Bevölkerung rechnete und auf diesem Wege Nachweise für das Vertrauen in den Staat sammeln wollte, da die Namen der Beiträger mit deren Beitragssumme nicht nur registriert, sondern auch veröffentlicht werden sollten.³⁶¹ Außerdem rechnete man damit, dass die Mitwirkung der reicheren Bürger auch

³⁵⁹ Darauf, dass dies nicht selten geschah, wies z. B. die bereits oben angeführte Brandordnung für das platte Land im Herzogtum Kleve, dem Fürstentum Moers und der Grafschaft Mark vom 30. November 1755 hin. Vgl. SCM3, Nr. 1710, S. 1489; siehe ferner die Meldepflicht, welche die Feuerordnung für die Stadt Kleve vom 28. Juli 1772 in den Artikeln 3 und 4 des II. Titels regelte, SCM3, Nr. 2066, S. 1981 f. Auch in einer großen Stadt wie Köln wurden mehrere Brände, die allerdings keine akute Gefahr darstellten, „ohne Hilfe der Löschtruppen und -geräte allein durch die Hausbewohner“ gelöscht. Vgl. Zwielerlein (2011), S. 160.

³⁶⁰ Vgl. A.[nton] Keil, Handbuch für Maire und Adjuncten, für Polizey=Commissare, Gemeinde=Räthe, Steuer=Empfänger und Vertheiler, Spital= und Armen=Verwalter, Pfarrer, Kirchen=Räthe und Kirchenmeister, Feld= und Forsthüter, Teil 1, 2. ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage, Köln 1811, S. 353-364, hier S. 361-363.

³⁶¹ Vgl. RAPR, Bd. 1, Teil 2 (1802/03), S. 396.

andere Teile der Bevölkerung zu einem Beitrag animieren konnte.

Doch wurde auch die zweite Lösung durchaus in Betracht gezogen. Dabei spielte es keine geringe Rolle, dass die Erfolgsaussichten bezüglich des erstgenannten Vorschlags von den Maires als nur sehr gering eingeschätzt wurden.

Hinsichtlich der Organisation eines Brandkorps wurden die lokalen Behörden nicht direkt befragt, obwohl der Innenminister diesen Punkt seinerseits sehr wohl thematisiert hatte. Stattdessen sollten sie ihre Ansicht über die Vergabe der Preise und die gesetzliche Verpflichtung zur Löschhilfe äußern. Hierbei lag dem Präfekten wesentlich daran, die Bevölkerung zu aktiver Beteiligung an der Lösch- und Hilfearbeit anzuregen, womit der Erweis eines guten *Esprit public* einerseits und das Bewusstsein eines Beitrags zur öffentlichen Sicherheit andererseits verbunden waren.

Während der Plan für eine Preisverleihung generell Zustimmung fand, wurde die Forderung nach einer Löschpflicht nur von einigen wenigen Beamten ausdrücklich unterstützt. Dieses ist jedoch nicht als Ablehnung zu verstehen. Die Antwort der Behörden deutete nur auf die Überfälligkeit einer solchen Regelung hin, weil der Einsatz der Bewohner ohne gesetzlichen Zwang geschah. Mit diesem Ergebnis scheint der Präfekt auch zufrieden gewesen zu sein.

So wurde im Hinblick auf den Feuerschutz aus bereits bestehenden lokalen Ordnungen und Praktiken der Versuch unternommen, so etwas wie eine allgemeine Vorschrift zu induzieren. Das Ergebnis der Enquete, die der Präfekt zu diesem Zweck durchführte, war aber mehr als eine bloße Sammlung der benötigten Auskünfte. Mit ihr wurde eine intensive verwaltungsinterne Kommunikation eingeleitet, durch die zwischen dem Präfekten, den Unterpräfekten und den Maires zum einen Verständigung hergestellt und zum anderen ein Konsens geschaffen wurde, wobei in diesen Prozess auch der Munizipalrat teilweise involviert war. Darüber hinaus nutzten die lokalen Behörden die Gelegenheit, um ihre eigenen Vorstellungen zu konkretisieren. Vor allem ergriff der Unterpräfekt Keverberg die Initiative, indem er nicht nur die kommunalen Behörden, sondern auch die aufgeklärten und bemittelten Bevölkerungsschichten hinzuzog, um mit ihrer Hilfe den Plan für eine allgemeine Brandordnung auszuarbeiten.

Im Verlauf dieser (halb)öffentlichen Kommunikation wurde dann auch die Überlagerung der Interessen zwischen der französischen Regierung bzw. dem Präfekten einerseits und den lokalen Behörden sowie den wohlhabenden Bürgern andererseits nach und nach klar, und ganz besonders, was die Organisation des Brandkorps betraf. Der Innenminister ging von dem Gedanken aus, aus der Bevölkerung *Pompier*s zu ernennen.³⁶² Dabei rechnete er

³⁶² Der Präfekt Ladoucette ging in seiner Rundfrage an die Maires bzw. Unterpräfekten auf die Bildung eines Brandkorps nicht ein. Es darf aber angenommen werden, dass der Inhalt des Zirkulars

wahrscheinlich damit, dass die Notabeln in der Löscheinrichtung die Führungsposition übernehmen würden, so, wie er von ihnen eine engagierte Mitwirkung an der freiwilligen Subskription zur Beschaffung der Brandspritzen erwartete. Dabei sollten sie den anderen Einwohnern als Vorbild dienen. Für eine solche Teilnahme konnten sie öffentlich ausgezeichnet werden, was ihnen die Gelegenheit bot, ihre Autorität und ihr Prestige in der Gesellschaft zu festigen. Dies wiederum entsprach einerseits dem Interesse des Staates, sie auf diese Weise von ihm immer abhängiger zu machen, und andererseits dem Interesse der Notabeln, ihre gesellschaftliche Position zu verstärken, was sich im Entwurf der Brandordnung Keverbergs deutlich widerspiegelt. So sollten z. B. der Inspektor und seine Gehilfen aus der wohlhabenden Schicht der Bevölkerung rekrutiert werden.³⁶³ Für ihre Betätigung sollten sie zudem nicht entlohnt werden, sondern vielmehr auf dem Wege einer Preisverleihung öffentliche Anerkennung finden.³⁶⁴ Daraus wird ersichtlich, dass die Wahrnehmung bürgerlicher Pflichten und die öffentliche Anerkennung bzw. das öffentliche Ansehen konstituierende Elemente der Notabelngesellschaft waren, ein Gedanke, in dem die französischen Administratoren und das linksrheinische Bürgertum übereinstimmten.

In der Zeit der französischen Verwaltung kam jedoch keine allgemeine Vorschrift der Feuerpolizei zustande. Die Anzahl der verfügbaren Löschgeräte erhöhte sich nicht sonderlich, und zumeist verfügte man, mit der Ausnahme der Stadt Wesel, auch über kein Pompier- bzw. Brandkorps. Trotzdem lässt sich vermuten, dass die Löscharbeiten und Hilfeleistungen auf kommunaler Ebene verhältnismäßig gut funktionierten, wobei die Bereitschaft der Einwohner, sich daran zu beteiligen, eine wesentliche Rolle spielte.³⁶⁵

Aber selbst wenn es weder an Löschgerätschaften noch an Hilfe gefehlt habe, seien die schönsten Anstrengungen doch nicht immer von Erfolg gekrönt worden, wie ein preußischer Verwalter unter dem Generalgouvernement später bemerkte.³⁶⁶ Um dieses Ziel zu erreichen, bedürfe es einer „gehörige[n] Ordnung“,³⁶⁷ die im Rheinland jedoch erst

des Innenministers auch den lokalen Behörden bekannt war.

³⁶³ Vgl. den Artikel 44 des oben angeführten Entwurfs, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 110. Im stadtkölnischen Brandkorps wurden die Chefs der Kompagnien aus Angehörigen der wohlhabenden Schicht ausgewählt. Vgl. Müller (2005), S. 176 f.; Leupold (2003), S. 20.

³⁶⁴ Im Entwurf Keverbergs solle in jeder Kommune über die Einführung von Preisverleihungen beraten werden, und zwar für diejenigen Inspektoren und Chefs der POMPIERS einer benachbarten Kommune, welche als Erste mit einer Brandspritze und mit Hilfstruppen zum Brandort geeilt waren. Siehe den Artikel 55, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 111 (siehe oben Fußnote 347, S. 386). In der stadtkölnischen Mannschaft waren die Ämter der Chefs und Sous-Chefs der Löscharbeiter- und Arbeiterkompagnien Ehrenämter, während die übrigen Arbeitskräfte für jede Brandbekämpfung entlohnt wurden. Vgl. Leupold (2003), S. 20; Müller (2005), S. 177.

³⁶⁵ In dieser Hinsicht könnte der tatkräftige Einsatz des französischen Militärs der Zivilbevölkerung als Vorbild gedient haben.

³⁶⁶ Vgl. den Polizeibericht für den Monat September 1815, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert.

³⁶⁷ Der Kreisdirektor von Aachen äußerte sich: Es fehle zwar in der Regel weder an

später zur Verwirklichung kommen sollte.

Dennoch scheinen die Erfahrungen mit der französischen Verwaltung nicht ohne Folgen geblieben zu sein. In der Rheinprovinz kam die Organisierung eines Brandkorps in den 1830er Jahren unter dem Einfluss des französischen Modells flächendeckend zustande.³⁶⁸

Für den Regierungsbezirk Aachen z. B. wurde mit der Feuerordnung vom 2. September 1833 die Einführung eines Brandkorps auf kommunaler Ebene angeordnet.³⁶⁹ Dieses bestand aus der Löschkompagnie einerseits und der Feuerwacht- und Rettungskompagnie andererseits – eine Aufteilung, die derjenigen des Keверberg'schen Brandkorps durchaus ähnelte. Das Personal sollte von den männlichen Erwachsenen der Bürgerschaft gestellt werden. Die Posten waren jedoch unbesoldet, weil es „Pflicht eines jeden Staatsbürgers“ sei, „seinen Mitbürgern, wenn diese sich in Gefahr befinden, zu Hülfe zu eilen“.³⁷⁰ Darüber hinaus wurden beim Brandfall auch die anderen Einwohner, ins besondere die Schornsteinfeger, Dachdecker, Maurer, Zimmerleute und Schmiede, zur Hilfeleistung verpflichtet.³⁷¹ Abgesehen davon, wurde die Anschaffung der Brandspritze ausführlich geregelt, und der Einsatz eines auf einem besonderen Untergestell befestigten Löschgeräts auf dem flachen Lande wurde angesichts bisher auftretender Transportschwierigkeiten

Löschgerätschaften noch am guten Willen der Einwohner, desto mehr aber an der gehörigen Ordnung, weshalb er zugleich vorschlug, eine Pompier-Anstalt nach französischem Muster zu bilden. Vgl. den Polizeibericht für den Monat Juli 1815, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert. Außerdem setzte der Kantonskommissar von Monschau mit einem Schreiben vom 21. Dezember 1815 den Kreisdirektor von Aachen in Kenntnis, dass die Mangelhaftigkeit der Feuerordnung den Einwohnern eine geordnete Hilfeleistung erschwere. Vgl. LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1471, unpaginiert.

³⁶⁸ Leupold (2003), S. 25-30.

³⁶⁹ Vgl. die Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. September 1833, in: Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Aachen Jahrgang 1833, Stück 56 (28. November 1833), Nr. 347, S. 497-510; vgl. auch Leupold (2003), S. 25 f.

³⁷⁰ Vgl. § 84-98 der Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. September 1833, in: Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Aachen Jahrgang 1833, Stück 56 (28. November 1833), Nr. 347, S. 505-507; das Zitat auf S. 507; vgl. auch Leupold (2003), S. 26. Die Löschhilfe wurde allgemein als Verpflichtung der Bürger angesehen. Außerdem erwartete man von ihnen die freiwillige und aktive Beteiligung, was aus Gemeinsinn und Patriotismus abgeleitet wurde. In der Feuer- und Brandordnung für die Stadt Trier vom 15. März 1827 heißt es z. B. dazu: Die Hilfe in Feuersnot sei „erste Bürgerpflicht und anerkannte Ehrensache.“ Deshalb erhielten die Mitglieder der Löschgesellschaft, einer Löschanstalt, die mit dieser Verordnung errichtet wurde, keine finanzielle Entlohnung. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sollten zudem die Mitglieder der Lösch- und Schützengesellschaft, deren Gründung damit ebenfalls angeordnet wurde, mit Geldbußen bestraft werden. Obwohl „der vorherrschende gute Geist und redliche Wille“ nicht die Anwendung einer Strafe erwarten ließen, seien die angedrohten Strafmaßnahmen dennoch notwendig, um diesen „guten Geist“ zu erhalten. Vgl. ebd., S. 23. Angespielt wird hierbei offenbar auf den Gemeingeist bzw. den *Esprit public*.

³⁷¹ Vgl. § 102 der Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. September 1833, in: Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Aachen Jahrgang 1833, Stück 56 (28. November 1833), Nr. 347, S. 507.

angeordnet.³⁷² Anzumerken ist dabei, dass schließlich auch die Brandordnung bzw. die Bildung eines Brandkorps bei der Einwohnerschaft – zumindest in den größeren Gemeinden – Anklang fand.³⁷³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Feuerordnung von 1833, die, in der Erwägung, dass zum Zweck der „Gemein-Sicherheit“ „eine allgemeine Vorschrift“ dringend notwendig sei,³⁷⁴ erlassen wurde, das konkretisierte, was unter der französischen Verwaltung in Angriff genommen worden war, wobei die Aachener Ordnung in den Regierungsbezirken Köln, Trier und Koblenz zum Vorbild genommen wurde.³⁷⁵

1.4.3 Der vorbeugende Brandschutz

Auf dem Gebiet des passiven Brandschutzes wurden im Roerdepartement durch verschiedene Beschlüsse des Präfekten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, und es wurde schon 1807 eine allgemeine Vorschrift verfügt. Dies war wahrscheinlich möglich, weil sich die Aachener Präfektur bezüglich des passiven Brandschutzes, anders als beim aktiven Brandschutz, auf die französischen Gesetzgebungen in der Zeit der Revolution weitgehend stützen konnte. Die sichtbare Leistung, welche die Verwaltung des Roerdepartements vollbrachte, beschränkte sich also hauptsächlich auf die Verordnungen zur Prävention.

Diese Verordnungen des Präfekten unterschieden sich von den deutsch-rheinischen Polizeiordnungen des 18. Jahrhunderts inhaltlich kaum, doch hob sich der französische Feuerschutz von der bisherigen landesherrlichen Feuerpolizei insofern ab, als die französische Regierung suchte, eine einheitliche und allgemeine Vorschrift durchzuführen, unabhängig davon, ob es um die Stadt oder um das Land ging. Neuartig scheint zudem die Methode, die die französische Verwaltung anwandte, um die feuerpolizeilichen Rechtsnormen durchzusetzen. Denn was den vorbeugenden Brandschutz betraf, lag ihr wesentlich daran, die Vorsichtsmaßnahmen nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem flachen Lande in Vollzug zu bringen, was den bisherigen landesherrlichen Regierungen nur ansatzweise gelungen war. In diesem Kontext war das Verbot der Strohdächer, das seit dem 16. Jahrhundert permanent wiederholt, jedoch auf dem Lande kaum befolgt wurde, von besonderer Bedeutung. Um dieses bisher verfehlte Ziel zu erreichen, ebneten, wie wir unten noch sehen werden, die Präfekten Lameth und Ladoucette den Weg und Letzterer suchte

³⁷² Vgl. § 49 und 50 der Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. September 1833, ebd., S. 502.

³⁷³ Vgl. Leupold (2003), S. 26 f.; H. A. Reinick (Hg.), Statistik des Regierungsbezirkes Aachen, 3. Abtheilung, Aachen 1867, S. 381.

³⁷⁴ Vgl. die Einleitung der Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. September 1833, in: Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Aachen Jahrgang 1833, Stück 56 (28. November 1833), Nr. 347, S. 497.

³⁷⁵ Leupold (2003), S. 26.

dann, die öffentliche Meinung zu instrumentalisieren, indem er den Munizipalrat, d. h. das kommunale Repräsentativorgan, das aus den Notabeln bestand, einberief, um auf diesem Wege das Verhängen eines Strohdachverbots auf dem Lande zu rechtfertigen und zu legitimieren. Ladoucette suchte also, sich die aufgeklärte Öffentlichkeit dienstbar zu machen, um so die Landbevölkerung zur Akzeptanz des Verbots zu veranlassen. Doch auch mit diesem Vorgehen stießen die französischen Behörden auf Schwierigkeiten, weil sich manche Einwohner nicht von der normativen öffentlichen Meinung, sondern von ihren lokalen gesellschaftlichen und kulturellen Umständen leiten ließen und sich zudem nach dem schlechten Verhaltensbeispiel der Nachbarschaft richteten. Als Folge davon zeigten sie sich wenig bereit dazu, die staatliche Norm zu beachten und versuchten manchmal sogar, ihr gezielt auszuweichen, nicht selten unterstützt von den lokalen Beamten.

Im Folgenden sollen zunächst die Beschlüsse der Präfektur des Roerdepartements, die im Zeitraum zwischen 1803 und 1811 zur Brandverhütung erlassen wurden, zusammenfassend dargestellt und analysiert werden, um so die Absichten und Zielsetzungen der französischen Verwaltung zu veranschaulichen. Anschließend soll am Beispiel des Strohdachverbots erhellt werden, wie die Präfekturbehörde versuchte, ihr Reformziel, d. h. das allgemeine Verbot der Strohdächer durchzusetzen und zu diesem Zweck die normative öffentliche Meinung zu instrumentalisieren. Schließlich soll noch näher auf das Faktum eingegangen werden, dass manche Einwohner diese Vorschrift missachteten und danach suchten, sie zu umgehen, und es soll gezeigt werden, vor welchem Hintergrund sich diese Verstöße abspielten. Damit verbunden ist abschließend die Frage, wie erfolgreich eigentlich die französische Administration in Hinsicht auf den Vollzug des von ihr verhängten Strohdachverbots war.

1.4.3.1 Die Maßregeln zur Brandverhütung im Roerdepartement (1803-1811)

Bevor die Pariser Regierung 1810 den Plan fasste, eine allgemeine Vorschrift der Feuerpolizei auszuarbeiten, waren wesentliche Maßnahmen zum passiven Brandschutz im Roerdepartement bereits umgesetzt worden. Dass die Bestimmungen des französischen Gesetzes von 1791 für diesen Zweck nicht ausreichten, war inzwischen offensichtlich.

1. Das Zirkularschreiben des Präfekten Méchin an die Maires vom 22. Brumaire XII (15. Oktober 1803)

In diesem Schreiben machte der Präfekt Méchin seine Absicht deutlich, „bons réglemen[t]s“ der Feuerpolizei vorzubereiten. Die Frequenz der Brände, die in kurzen Abständen seit ca. einem Jahr in verschiedenen Orten des Roerdepartements ausgebrochen seien, nötige ihn dazu, prompte und wirksame Maßnahmen zu treffen, um derartigen

Unglücksfällen vorzubeugen und zumindest die dadurch verursachten Gefahren zu verringern.³⁷⁶ Deswegen forderte der Präfekt die Maires dazu auf, ihm über die Anzahl der in der Mairie befindlichen Brandspritzen, Löscheimer, Leitern und anderer Löschgeräte zu berichten und ihm die Abschriften der aktuellen und vorherigen lokalen Reglements zuzuleiten.³⁷⁷ Allem Anschein nach wurde jedoch in der Amtszeit Méchins keine feuerpolizeiliche Vorschrift erlassen. Außerdem ist uns nichts Näheres über die von ihm angeordnete Kontrolle der Feuerlöschgeräte bekannt.

2. Der Beschluss des Präfekten Laumond vom 13. Ventôse XIII (4. März 1805)

Der Präfekt Laumond, der 1804 Méchin im Amt nachfolgte, führte die Häufigkeit der Brände namentlich auf die mangelnde Voraussicht und Vorsicht („imprévoyance“) der Hausbesitzer oder -bewohner zurück. Darüber hinaus würde die hohe Frequenz derartiger Feuersbrünste auch zu einem Anstieg der Brandstiftungen führen, weil die Täter sich darauf verlassen zu können glaubten, der Verdächtigung zu entgehen oder freigelassen zu werden, ausgehend davon, dass man sehr häufig auch die geplanten Brandlegungen nicht als solche, sondern als Folge der Unvorsichtigkeit ansah.³⁷⁸

So beschloss Laumond mit dem Arrêté vom 13. Ventôse, die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1791 bezüglich der ländlichen Polizei (*police rurale*) allgemein anzuwenden,³⁷⁹ weil Feuersbrünste aus Unachtsamkeit hätten vermieden werden können, wenn die bestehenden Gesetze eine bessere Beachtung gefunden hätten. Einschränkend vermerkte er allerdings, dass die Verordnung aber nur als ein Provisorium zu betrachten sei, bis die Vorsichtsmaßnahmen von der Regierung definitiv festgelegt werden würden.³⁸⁰

3. Der Beschluss des Präfekten Lameth vom 6. August 1807

Den Ansichten, die seine Vorgänger vertraten, folgte anfangs auch der Präfekt Lameth. Im Roerdepartement fiel ihm eine überdurchschnittlich große Anzahl von Bränden auf, deren Hauptursache vor allem in der Nachlässigkeit bzw. Apathie der Hausbesitzer bestand, wozu erschwerend die mangelnde Aufsicht der lokalen Autoritäten trat. Daraus zog er den

³⁷⁶ Vgl. das Zirkularschreiben des Präfekten an die Maires vom 22. Brumaire XII (14. November 1803), RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 107. Zu diesem Schritt scheint den Präfekten unter anderen ein Brand in Boslar (Arrondissement Köln) bewegt zu haben. Vgl. den Präfekturbeschluss vom 11. Vendémiaire XII (4. Oktober 1803), RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 4 f.

³⁷⁷ Vgl. das Zirkularschreiben vom 22. Brumaire XII, RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 107.

³⁷⁸ Vgl. den Beschluss des Präfekten vom 13. Ventôse XIII (4. März 1805), RAPR, Bd. 3 (1804/05), S. 223 f.

³⁷⁹ Dabei ging es namentlich um die obrigkeitliche Visitation der Kamine und Herde. Vgl. die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 28. September-6. Oktober 1791, Bormann-Daniels 2, S. 167; siehe oben Fußnote 227, S. 363.

³⁸⁰ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 13. Ventôse XIII, RAPR, Bd. 3 (1804/05), S. 223.

Schluss, dass, wenn die erlassenen Anordnungen, und ganz besonders der Beschluss Laumonds, strikten Vollzug fänden, dies allein genügen würde, um die Häufigkeit solcher Feuersbrünste zu reduzieren. All dieses brachte Lameth den Maires in Erinnerung und forderte sie dazu auf, ihre größte Aufmerksamkeit auf den Brandschutz zu richten, der für die „öffentliche Sicherheit“ von wesentlicher Relevanz sei. Gleichzeitig wurden sie dazu angeregt, die Visitation der Herde und Kamine nicht nur zweimal pro Jahr, sondern wenigstens dreimal – und gegebenenfalls noch öfter – durchzuführen.³⁸¹

Von dieser Position wich Lameth dennoch bald darauf wieder ab. In seinem Arrêté vom 6. August 1807 gab er schon wieder zu bedenken, dass die „unzählbaren Brände“, die seit einigen Jahren in diesem Departement ausgebrochen seien, zu einem großen Teil auf die Nachlässigkeit der Bevölkerung und das Vergessen der von der französischen Verwaltung erlassenen (feuer-)polizeilichen Reglements zurückzuführen seien,³⁸² doch knüpfte er jetzt nicht mehr an den Beschluss seines Vorgängers an, sondern griff die alten Vorschriften auf. Diese Verordnungen und Vorsichtsmaßnahmen der Feuerpolizei, die immer noch in den verschiedenen Landesteilen des Roerdepartements Geltung hatten, sollen insoweit beibehalten werden, als sie nicht im Widerspruch zum französischen Recht standen, und allgemein Anwendung finden,³⁸³ und mit Blick darauf verfügte der Präfekt am 6. August 1807 einen neuen Erlass.

Mit diesem Arrêté setzte Lameth somit das in die Realität um, was unter der Leitung Méchins vorgesehen war, zumindest in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz.

Der Erlass Lameths ist in sechs Teilen gegliedert: In Bestimmungen über die Baukonstruktion der Kamine (Artikel 1-5); über ihre regelmäßige Reinigung (Art. 6); über die Dachdeckung (Art. 7-8); über den Umgang mit den brennbaren Gegenständen (Art. 9-13)³⁸⁴; über die Bestrafung bei Zuwiderhandlungen (Art. 14) und schließlich über die obrigkeitliche Aufsicht (Art. 15).

Darunter scheinen die Vorschriften über die Baustruktur und Reinigung der Kamine und das Strohdachverbot von besonderer Bedeutung zu sein.

Außer den die Kamine und Herde betreffenden Kontrollmaßnahmen, die der Beschluss vom 13. Ventôse angeordnet hatte, wurde jetzt auch der korrekte Aufbau der Schornsteine bei der Neuerrichtung eines Kamins ausführlich geregelt (Art. 1 und 2), und im Falle eines

³⁸¹ Vgl. das Zirkularschreiben des Präfekten an die Maires vom 29. September 1806, RAPR, Bd. 4 (1805/06), S. 625 f.

³⁸² Vgl. die Präambel des Beschlusses vom 6. August 1807, RAPR, Bd. 5 (1807), S. 273-275, hier S. 273.

³⁸³ Ebd.

³⁸⁴ Der Artikel 12 über das Tabakrauchen in der Scheune und dem Stall wurde gemäß dem Beschluss vom 4. Dezember 1807 modifiziert und durch eine neue Bestimmung ergänzt. Vgl. RAPR, Bd. 5 (1807), S. 448.

Regelverstoßes deren Demolierung angeordnet (Art. 5).

Darüber hinaus sollten alle Kamine zweimal im Winter und einmal im Sommer von „geschworenen Schornsteinfegern (*ramoneurs assermentés*)“ gereinigt werden (Art. 6), deren Posten pro Kanton besetzt und besoldet werden sollten. Die von ihnen zu übernehmenden Aufgaben wurden neben ihrem Einkommen in einem Präfekturbeschluss vom 30. August 1808 näher festgesetzt.³⁸⁵

Die Strohdachdeckung wurde jetzt in der Stadt ausnahmslos untersagt und nur Schiefer oder Ziegel wurden als Dachmaterial genehmigt. Dies traf auch zu, wenn das mit Stroh gedeckte Dach ganz oder teilweise einer Reparatur unterzogen werden sollte (Art. 7). Auf dem flachen Lande aber sollte dieser Artikel erst dann verbindlich sein, wenn der Munizipalrat (*conseil municipal*) seinen Vollzug eingefordert hatte (Art. 8). Bis dahin solle sich der Maire in seiner Eigenschaft nur darum bemühen, die Einwohner zu überreden, sich bevorzugt der Ziegel zu bedienen. (ebd.).

Der Verstoß gegen die vorliegende Vorschrift solle schließlich ohne Ausnahme gemäß den Polizeireglements bestraft werden (Art. 14). Damit der Arrêté in Gänze Vollzug finden könne, sollten die Unterpräfekten und die Maires sowie die kaiserliche Gendarmerie und die Polizeikommissaren eine strenge Aufsicht führen; in den Landgemeinden solle zusätzlich ein Inspektor als Verstärkung des Personals für ein Gemeindeviertel (*section*) bzw. einen Weiler (*hameau*) eingesetzt werden (Art. 15).

4. Der Beschluss des Präfekten Ladoucette vom 13. Juni 1811

Mit dem Beschluss vom 6. August 1807 wurde der grundlegende Teil des vorbeugenden Brandschutzes festgelegt. Deshalb beschränkte sich der Präfekt Ladoucette, der Nachfolger Lameths war, effektiv darauf hinzuwirken, dass die Verordnung in allen Einzelheiten Beachtung fand, eine Aufgabe, die alle Verwaltungsbehörden mit der größten Sorgfalt ausführen müssten, gerade weil die Feuersbrünste im Roerdepartement extrem häufig seien.³⁸⁶

Ins besondere, so scheint es, machte es Ladoucette sich zur Aufgabe, ein allgemeines Verbot der Strohdächer zu verwirklichen, wobei der Anstoß dazu aus dem Innenministerium in Paris kam. Um auf dem Lande den siebten Artikel des Arrêté seines Vorgängers in Vollzug zu bringen, gab Ladoucette 1810 anschließend an seine feuerpolizeiliche Umfrage

³⁸⁵ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 30. August 1808, RAPR, Bd. 6 (1808), S. 241-244; vgl. auch LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 510. Die „geschworenen Schornsteinfeger“ sollten auch Aufsicht führen, um den Vollzug der Arrêtés des Präfekten vom 6. August und 7. Dezember 1807 sicherzustellen, und waren dazu verpflichtet, den Maires Bericht zu erstatten. Vgl. den Artikel 6 des Beschlusses vom 30. August 1808.

³⁸⁶ Vgl. das Avis des Präfekten an die Maires vom 8. Oktober 1810, RAPR, Bd. 8 (1810), S. 287.

den Maires der Landgemeinden die Anordnung, den Munizipalrat einzuberufen und darüber beraten zu lassen.³⁸⁷ In den städtischen Kommunen sollten sie zudem die Sorge dafür tragen, dass keinerlei Gebäude mehr mit Stroh gedeckt würden.³⁸⁸

Mit dem Beschluss vom 13. Juni 1811 wurde schließlich das allgemeine Verbot von Strohdächern formaliter umgesetzt.³⁸⁹ Jedoch sollte sich auch diese Verordnung in kurzer Zeit als lückenhaft erweisen: Nach der Veröffentlichung des vorliegenden Arrêté durften zwar keine Gebäude mit Stroh eingedeckt werden, wenn es sich um einen Neubau handelte (Art. 1), doch wurde auf der anderen Seite die Instandhaltung der bestehenden Strohdächer immer noch toleriert, während man bei einer gänzlichen Restaurierung der Dächer nur Ziegel oder Schiefer verwenden durfte (Art. 2).³⁹⁰ Damit stand dieser zweite Artikel im offensichtlichen Widerspruch zum siebten Artikel des Beschlusses vom 6. August 1807, der weder bei gänzlicher, noch bei partieller Reparatur den Gebrauch von Stroh erlaubte. Deshalb versuchte Ladoucette im Nachhinein mit einer Anweisung, Abhilfe zu schaffen.³⁹¹ Allerdings wurde diese Lücke dann doch nicht definitiv beseitigt, weil die Rücknahme des zweiten Artikels oder dessen Revision niemals stattfand.

In den vorangehenden Ausführungen wurden diejenigen Maßnahmen zur Brandverhütung erörtert, die im Roerdepartement ergriffen wurden. Am Anfang sorgte die Präfektur in Aachen nur dafür, dass die feuerpolizeilichen Bestimmungen der französischen Gesetze, vor allem des Gesetzes von 1791, eingehalten wurden, wobei man jedoch darauf wartete, dass in Paris eine allgemeine Vorschrift bezüglich der Feuerpolizei erlassen würde. Erst im Jahr 1807 publizierte schließlich der Präfekt Lameth einen Arrêté, der den vorbeugenden Brandschutz allgemein regelte. Damit wurde beabsichtigt, die bestehenden lokalen Feuerpolizeiregelungen den aktuellen Gesetzen kompatibel zu machen. Infolgedessen stellte der Beschluss vom 6. August 1807 nur ein Minimalprogramm dar, das eine Grundlage für die örtliche Feuerpolizei schuf, um die sich die Mairie nach wie vor kümmerte.

Diese Tendenz änderte sich auch dann nicht, als der Innenminister 1810 die Absichten der Regierung erklärte, weil das geplante allgemeine Feuerpolizeireglement gerade darauf

³⁸⁷ Allerdings leiteten die Maires nicht aller Landgemeinden rechtzeitig der Präfektur die Beratungsprotokolle der Munizipalräte zu, weswegen der Präfekt sie dann mahnen musste. Vgl. den *Rappel* (Mahnung) an die Maires (Dezember 1810), RAPR, Bd. 8 (1810), S. 362.

³⁸⁸ Vgl. das Avis vom 8. Oktober 1810, ebd., S. 287; siehe auch den Artikel 7 und 8 des Beschlusses vom 6. August 1807. Abgesehen davon, wurden alle Maires angewiesen, sicherzustellen, dass die „geschworenen Schornsteinfeger“ die vom Beschluss des 30. August 1808 festgesetzten Pflichten erfüllten. Vgl. ebd.

³⁸⁹ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 13. Juni 1811, RAPR, Bd. 9 (1811), S. 191 f.

³⁹⁰ Vgl. den Artikel 1 und 2 des Beschlusses vom 13. Juni 1811, RAPR, Bd. 9 (1811), S. 192.

³⁹¹ Vom Präfekten an die Maires, 29. August 1812, RAPR, Bd. 10 (1812), S. 214.

abzielte, die gesetzliche Basis für departementale Verfügungen zu schaffen. Außerdem waren die Vorkehrungen zur Brandverhütung, die der Innenminister in seinem Zirkular schilderte, mit den Lameth'schen Beschlüssen vom 6. August 1807 sowie vom 30. August 1808 abgesehen vom Strohdachverbot schon längst erledigt.

Von daher gesehen lag der Aachener Präfektur seit 1807/08 wesentlich daran, dass die Bevölkerung die erlassenen Vorschriften strikt einhielt. Um dieses Ziel zu erreichen, wiesen die Präfekten immer wieder auf die hohe Brandfrequenz hin, für die sie die Nachlässigkeit der Einwohner und die mangelnde Aufsicht der lokalen Behörden verantwortlich machten, und suchten dann den Einwohnern und den Beamten zum Bewusstsein zu bringen, dass die strikte Einhaltung der obrigkeitlichen Vorschriften für die Brandverhütung und damit auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit entscheidend war, was darauf abzielte, dass es in hohem Maße nötig sei, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die zur allgemeinen Sicherheit getroffenen Bestimmungen alles andere als leere Worte seien.³⁹²

In der Ansicht, dass es sich dabei in erster Linie um einen strikten Vollzug der Beschlüsse Lameths handelte, scheint die feuerpolizeiliche Befragung der lokalen Behörden von 1810 Ladoucettes Position gestärkt zu haben. Denn ihr Ergebnis zeigte auf, dass sich die wesentlichen Brandursachen zuerst in der Achtlosigkeit der Einwohner, u. a. beim Gebrauch offenen Feuers jeglicher Art, zudem aber auch im mangelhaften Ausbau der Feuerstellen suchen ließen.³⁹³ Dementsprechend empfahlen einige Maires als Gegenmaßnahme, den Erlass vom 6. August 1807 strikt zu befolgen und in diesem Zusammenhang die Aufsicht der Behörden zu intensivieren.³⁹⁴

Angesichts des Resultats der Umfrage von 1810 ermahnte daher der Präfekt Ladoucette die Maires auch dazu, unter ständiger Wachsamkeit die Vollziehung der beiden Beschlüsse

³⁹² Vgl. den Entwurf Keverbergs für eine allgemeine Brandordnung, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 107.

³⁹³ Vgl. die oben erwähnten Antwortschreiben der Maires von Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Linnich, Monschau und Sittard sowie der Unterpräfekten von Krefeld und Kleve (siehe oben Fußnote 278, S. 375).

³⁹⁴ Vgl. z. B. das bereits angeführte Antwortschreiben des Maires von Monschau. Ähnliche Ansichten vertraten seine Kollegen von Heinsberg und Geilenkirchen, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 280-283, 354 f., 389 f. Keverberg zufolge ließ allerdings der Arrêté vom 6. August 1807 immer noch viel zu wünschen übrig, obwohl er „des dispositions très sages“ beinhalte. Vgl. das Schreiben Keverbergs an Ladoucette vom 15. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 105. Da die von ihm vorgeschlagene Brandordnung vom Präfekten nicht bewilligt wurde, bemühte er sich seinerseits darum, den Erlass Lameths strikt einhalten zu lassen, und wies die Maires seines Arrondissements am 21. Juli 1810 ganz in diesem Sinne zum Handeln an. Darüber hinaus wurden sie am 22. Oktober dazu aufgefordert, den Beschluss Lameths wieder publik zu machen, d. h. auszuhängen, damit dieser allgemein bekannt würde. Vgl. Lettre II (21. Juli 1810), in: Correspondance d'ordre et relative à des objets d'un intérêt général: A Messieurs les Maires de l'ar[r]ondissement de Clèves 1810-1813 (Amtsblatt des Unterpräfekten von Kleve), Kleve, 1810-1813, S. 5-8, hier S. 7; Lettre IV (22. Oktober 1810), S. 13-24, hier S. 13.

Lameths³⁹⁵ zu gewährleisten, als er sie im Oktober 1810 zur Versammlung der Munizipalräte aufforderte.³⁹⁶ Diese Verordnungen waren jedoch nur schwer durchzusetzen, weil sie in nicht unerheblichem Maße in die Lebenskultur und die Gewohnheiten der Bevölkerung eingriffen.

So blieb im vorbeugenden Feuerschutz dem Präfekten Ladoucette nur noch eine Maßnahme übrig, die sowohl für sein Departement als auch für die französische Regierung von großer Relevanz war: Die Strohdächer auch auf dem flachen Lande zu verbieten.

1.4.3.2 Die Durchführung des allgemeinen Strohdachverbots – die Strategie des Präfekten Ladoucette

Die Durchsetzung des Strohdachverbots war schon seit Jahrhunderten ein polizeiliches Desiderat. In den niederrheinischen Territorien wurde das Verbot von den Obrigkeiten wiederholt verkündet, aber vor allem auf dem flachen Lande wenig beachtet.³⁹⁷

Dieser extrem schwierigen Aufgabe stellte sich die Präfektur in Aachen mit aller gebotenen Vorsicht. Der Präfekt Lameth ordnete 1807 für den städtischen Bereich ein striktes Verbot an, das aber in den ländlichen Kommunen erst nach der Zustimmung durch den Munizipalrat umgesetzt werden sollte. Die Pariser Zentrale interessierte sich ihrerseits dann für die Realisierbarkeit des Verbots auf dem platten Lande, über die Ladoucette ihr nun Auskünfte zu geben hatte.

Auf Anweisung des Innenministers Montalivet forderte Ladoucette in seiner Rundfrage vom Mai 1810 die Kantonsmaires des Arrondissements Aachen und die Unterpräfekten von Köln, Krefeld und Kleve dazu auf, ihm über die Durchführbarkeit des Verbots der Strohdächer und des Holzbaus, über die Preise und Verfügbarkeit von Schiefer (*ardoises*) und Ziegeln (*tuiles*) als Ersatzmaterialien, und über die Anzahl der mit Stroh gedeckten und hölzernen Häusern Bericht zu erstatten.

Das Ergebnis der Befragung veranschaulichte, dass sich die Mehrheit der Kantonsmaires des Arrondissements Aachen darüber einig war, dass die Durchführung des Strohdachverbots in den ländlichen Kommunen kaum möglich sei,³⁹⁸ zumal die alternativen Dachmaterialien so kostspielig seien, dass die weniger wohlhabenden

³⁹⁵ Gemeint sind damit der Arrêté vom 6. August 1807 und derjenige vom 30. August 1808.

³⁹⁶ Vgl. das Avis an die Maires vom 8. Oktober 1810, RAPR, Bd. 8 (1810), S. 287.

³⁹⁷ Zur Entwicklung in Kurköln vgl. den Befehl vom 27. März 1772, in: VSC 2, St. 351, S. 152; zu Jülich-Berg: die Verordnung vom 27. Dezember 1790, in: SJB 2, Nr. 2322, S. 719 f., hier S. 720; zur Stadt Kleve: die Feuerordnung vom 28. Juli 1772, in: SCM 3, S. 1976 ff., hier S. 1978; zum platten Land des Herzogtums Kleve: die Erneuerte Feuerordnung vom 12. Juni 1792, in: SCM 4, S. 2371 ff., hier S. 2372.

³⁹⁸ Diesen Standpunkt vertraten die Maires von Burtscheid, Geilenkirchen, Gemund, Linnich, Monschau und Sittard.

Landbewohner sich diese gar nicht leisten könnten, während sie in ausreichendem Maße über Stroh und Holz verfügten. Auch, wer das allgemeine Verbot befürwortete, hielt es für ratsam, in einigen Fällen Ausnahmen zu machen.³⁹⁹ Allein der Unterpräfekt Keverberg vertrat die Meinung, dass sich ein Verbot der Strohdächer generell und ohne Ausnahmen durchführen ließ.

Trotz der von der Mehrheit der befragten Beamten geäußerten Bedenken ließ sich Ladoucette von den ein allgemeines Verbot befürwortenden Meinungen leiten und beschloss, auch auf dem flachen Lande die Strohdächer zu verbieten. Was aber war der Grund für eine solche Entscheidung? Er hätte ebenso gut am Beschluss seines Vorgängers vom 6. August 1807 festhalten können, bis ihn eine ministerielle Instruktion oder ein kaiserliches Dekret ausdrücklich dazu nötigte, ein allgemeines Verbot der Strohdächer zu verhängen.

Möglich ist, dass Ladoucette aus dem Zirkular Montalivets 1810 die Absicht der Regierung herauslas, schon bald ein allgemeines Verbot durchzuführen, oder aber auch, dass der Präfekt direkt vom Minister darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Ohne diese Vorgabe hätte er sich vielleicht nicht für das Verbot entschieden.

Bei der Entscheidung des Präfekten scheint jedoch die Ansicht Keverbergs eine ausschlaggebende Rolle gespielt zu haben. Der Klever Unterpräfekt hielt das allgemeine und bedingungslose Verbot⁴⁰⁰ sehr wohl für absolut praktikabel und nahm es bereits in seinen Brandordnungsentwurf auf. Im Arrondissement Kleve, das er vertrat, überwogen ländliche Kommunen und Häuser, die mit Stroh gedeckt waren.⁴⁰¹ Wenn ein Verbot der Strohdächer sich dort erreichen ließ, dann konnte man das auch im ganzen Departement durchsetzen – eine Überlegung, die den Präfekten wohl definitiv dazu brachte, das allgemeine Verbot zu verhängen.

Bevor die entsprechende Verordnung definitiv erlassen wurde, beschloss Ladoucette indes, noch die Munizipalräte einzuberufen. Auch in dieser Hinsicht wurde, wie es scheint,

³⁹⁹ Diese Meinung vertraten die Maires von Aachen, Heinsberg und der Unterpräfekt von Krefeld.

⁴⁰⁰ Das Verbot hing nämlich nicht davon ab, ob es um einen Neubau oder um eine Reparatur ging.

⁴⁰¹ Im Arrondissement Kleve (außer dem Kanton Wesel) gab es insgesamt 9.829 Wohnhäuser, deren Dächer mit Stroh gedeckt waren, und diese Zahl vergrößerte sich laut Keverberg noch, wenn man die Nebengebäude, wie z. B. Scheunen und Ställen, mit einschloss. Die Gesamtzahl der Wohnhäuser des Arrondissements betrug im Jahre 1799 14.169, was gleichzeitig bedeutete, dass ungefähr 70 Prozent der Häuser mit einem Strohdach gedeckt waren ($9.829 \cdot 14.169$), eine Quote, die deutlich höher ist, als die 62 Prozent im Arrondissement Krefeld ($12.374 \cdot 20.105$). Die Berechnung der Gesamtzahl der Wohnhäuser mit Strohdach im Arrondissement Kleve basiert auf dem *Etat détaillé de la situation de l'Arrondissement de Clèves* (15. Juli 1810), LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 90-99; vgl. auch das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten vom 16. Juli 1810, ebd., Fol. 101; die Gesamtzahl der mit Stroh gedeckten Häuser im Arrondissement Krefeld findet sich im Schreiben des Unterpräfekten Jordans an den Präfekten vom 9. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 97; die Anzahl der Wohnhäuser der beiden Arrondissements im Jahre 1799 basiert auf den Angaben, bei [Peter] Wasserfall: *Annuaire historique et statistique consacré au département de la Roer*, o. O. an VIII [1799/1800], S. 52-75 (Krefeld), 76-98 (Kleve).

die Stellungnahme Keverbergs in die Erwägungen mit einbezogen. Im Grunde genommen, erschien es dem Klever Unterpräfekten wenig sinnvoll, den Munizipalräten die Initiative zu überlassen, weil das geheißen hätte, eine Änderung, die nur nützlich sein konnte, unnötig zu verschieben. Als Alternative machte Keverberg Ladoucette aber auch darauf aufmerksam, dass dieser gemäß seiner Amtsbefugnis die Munizipalräte zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen könne und solle,⁴⁰² in der sie die Frage beraten sollten, ob das Verbot der Strohdächer generell im Departement durchgeführt werden könne, um dann eine begründete Stellungnahme abzugeben.⁴⁰³

Es war gerade dieses Verfahren, das Ladoucette dann auch anwandte. Ein Grund dafür ist, dass er nicht vom achten Artikel des Beschlusses vom 6. August 1807, nach dem das Strohdachverbot in den ländlichen Gemeinden erst mit einem Konsens des Munizipalrates in die Tat umgesetzt werden sollte, abweichen konnte. Zum anderen wird er es wohl als taktisch unklug angesehen haben, ein allgemeines Strohdachverbot einzuführen, ohne die Zustimmung der Munizipalräte einzuholen, worauf im Folgenden noch näher Bezug genommen wird.

Jetzt aber ging zunächst einmal die Initiative von den Munizipalräten auf den Präfekten über. Im Oktober 1810 wurde eine Versammlung der Munizipalräte in den ländlichen Kommunen befohlen. Obwohl dabei auch Bedenken gegen die Umsetzung des Strohdachverbots zum Ausdruck kamen, wurde dieses schließlich mit dem Arrêté vom 13. Juni 1811 verbindlich angeordnet.

Während der Präfekt Lameth und vielleicht auch die französische Regierung einer Lösung des Problems den Vorzug zu geben schienen, das Verbot von Strohdächern auf dem platten Lande langsam zu realisieren, wollte Ladoucette auf raschem Weg ans Ziel gelangen, allerdings nicht im Alleingang. Der Präfekt hörte die Unterpräfekten, Maires und Munizipalräte, d. h. diejenigen Personen, welche die aufgeklärte Öffentlichkeit vertraten, an, überlegte sich, ob die Maßregel auf dem Lande auszuführen war, und traf dann schließlich die Entscheidung.

Als erstes galt es, die lokalen Behörden, und dann die Munizipalräte in die Beschlussfassung mit einzubeziehen, wozu sich Ladoucette allein schon durch die Instruktionen aus Paris einerseits und die Verordnung seines Vorgängers andererseits

⁴⁰² Der Munizipalrat versammelte sich einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung, doch konnte er vom Präfekten jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen werden. Vgl. Graumann (1990), S. 89.

⁴⁰³ Mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit schlug Keverberg gleichzeitig vor zu verfügen, dass zunächst einmal nur die innerhalb der Städte, im Zentrum der Dörfer und in allen Siedlungen mit mehr als zwölf Häusern befindlichen Gebäude die Dächer mit Schiefer oder Ziegeln decken sollten. Vgl. Keverbergs Bemerkung zum Artikel 8 seines Brandordnungsentwurfs von 1810, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 106.

veranlasst sah. Ein derart sorgfältiges und weitläufiges Verfahren schien ihm aber auch zur Legitimierung seiner Verfügung dienlich zu sein, weil er sich zu diesem Zweck auf die Ergebnisse der Befragung der kommunalen Behörden und der Beratungen in den Munizipalräten stützen konnte.

Der Arrêté vom 13. Juni 1811 wurde mit drei Argumenten begründet:

1. *Der Zustimmung der Munizipalräte.* Der Arrêté nahm zuerst Bezug auf seinen Vorgänger vom 6. August 1807, der vorschrieb, dass das Verbot der Strohdächer auf dem Lande erst mit der diesbezüglichen Forderung des Munizipalrats verbindlich werde; dieser Beschluss Lameths sei sowohl vom Innen- als auch vom Polizeiminister genehmigt worden. Vor diesem Hintergrund versammelten sich die Munizipalräte der ländlichen Kommunen auf Ladoucettes Befehl und äußerten dabei den Wunsch, dass die Maßregel auf das ganze Departement erweitert werden solle, um die sich permanent vermehrenden Brände zu verhüten. Diese Maßnahme werde zudem von den Unterpräfekten entschieden unterstützt.

2. *Der festgestellten Korrelation zwischen den immer noch existierenden Strohdächern und der hohen Brandfrequenz.* Bei der getroffenen Verfügung spielte auch die Ansicht eine wichtige Rolle, dass ein großer Teil der Brände mit Sicherheit auf die Strohdachdeckung, die allgemeiner Usus war, zurückzuführen sei.

3. *Der Ersetzbarkeit und Erschwinglichkeit der anderen Dachmaterialien.* Angesichts der Preise und der Verfügbarkeit des Materials seien Strohdächer problemlos durch Ziegel- oder Schieferdächer zu ersetzen, denn überall im Roerdepartement gäbe es Ziegeleien, so dass man sich diese Materialien leicht zu akzeptablen Preisen verschaffen könne; Dachziegel waren zudem leicht, und ließen sich problemlos von der bereits bestehenden Dach- und Baukonstruktion tragen, weshalb es also keineswegs notwendig war, das alte Bauholz durch ein neues stärkeres Material zu ersetzen. Darüber hinaus gebe es im Arrondissement Aachen auch Schieferbrüche. Außerdem habe die Erfahrung gezeigt, dass die Deckung eines Daches mit Ziegeln viel kostensparender sei, als diejenige mit Stroh, besonders, wenn man sie auf eine Zeitspanne von zehn Jahren umrechne. Infolgedessen bedeute das Verbot der Strohdächer für die Hausbesitzer keinerlei finanzielle Belastung.⁴⁰⁴

Diese Schlussfolgerungen zog Ladoucette offensichtlich aus der näheren Analyse der Ergebnisse seiner Umfrage bei den kommunalen Behörden und aus seiner Auswertung der Beschlüsse der Munizipalräte. Aber sie entsprechen nicht in allen Einzelheiten den Fakten.

Ad. 1. Die Forderung der Munizipalräte nach dem allgemeinen Verbot wurde offensichtlich nicht freiwillig erhoben, denn der Präfekt hatte sie durch die Maires dazu aufgefordert, sich zu versammeln, um die Frage zu besprechen, und dabei auch seinem

⁴⁰⁴ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 13. Juni 1811, RAPR, Bd. 9 (1811), S. 191 f.

Wunsch Ausdruck gegeben, dass die Räte der Maßnahme zustimmen sollten.⁴⁰⁵ Auf diese Ansicht des Präfekten verwies der Unterpräfekt Keverberg seinerseits die Maires des Arrondissements Kleve.⁴⁰⁶

Trotzdem wurde in mehreren Kommunen ein gegenteiliger Beschluss gefasst. Zum Beispiel kam der Munizipalrat von Millen zum Schluss, dass die Dachdeckung mit Schiefer oder mit Ziegeln wegen mangelnder Geldmittel, was die ärmere Schicht betreffe, oder auch aus baulicher Schwäche der Gebäudestruktur unmöglich sei.⁴⁰⁷ Der erstgenannte Grund, nämlich die Frage nach der Finanzierung, spielte bei der Ablehnung der Maßnahme durch andere Mairien dann auch eine entscheidende Rolle.⁴⁰⁸

Daraus geht hervor, dass der vermeintlich allgemeine Wunsch der Munizipalräte nach dem Strohdachverbot alles andere als einstimmig war.

Daneben gab es dann auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den lokalen Behörden. Wie schon erwähnt, betrachteten die Kantonsmaires des Arrondissements Aachen die Durchführung des Strohdachverbots auf dem Lande überwiegend mit Skepsis. Diesen Eindruck gewannen sie durch die Befragung der Amtskollegen ihres Kantons und vielleicht auch durch Nachfrage bei den Einwohnern selbst, da sie sich persönlich über die Lage ihres Bezirks informiert haben mussten, um dem Präfekten davon zu berichten. Schließlich trat der Unterpräfekt von Krefeld für ein beschränktes Verbot ein, das nur für diejenigen Wohnhäuser, die aneinander angrenzten, galt, und ansonsten für diejenigen Hausbesitzer, die sich finanziell Dachschiefer oder -ziegel leisten konnten,⁴⁰⁹ was aber heißt, dass die Maßregeln Ladoucettes von den Unterpräfekten keineswegs vorbehaltlos unterstützt wurden.

Ad. 2. Bezweifelt werden darf auch, dass die Hauptursache der Brände in der

⁴⁰⁵ Das Avis des Präfekten vom 8. Oktober 1810 machte die Maires darauf aufmerksam: „Maires des villes, veuillez empêcher que dans votre ressort on ne couvre aucun bâtiment en chaume. Maires des communes rurales, veuillez convoquer vos conseils municipaux, [...], afin qu’ils forment la même demande, qui nous parviendra par l’intermédiaire du Sous-Préfet“. Vgl. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 287 (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

⁴⁰⁶ „Je vous invite, Messieurs, à réunir en conséquence vos conseils municipaux dans l’un des trois derniers jours du présent mois. J’attens [!] du bon esprit, qui distingue ces corps, qu’ils me feront incessamment parvenir les demandes réclamés par Monsieur le Préfet“. Vgl. Lettre IV (22. Oktober 1810), in: Correspondance d’ordre, S. 16.

Auf der anderen Seite legte Keverberg jedoch auf seinen eigenen Gesichtspunkt besonderen Wert: „Il est important, qu’en délibérant sur la nécessité de couvrir les maisons en tuiles, vous insistiez de concert avec les conseils municipaux sur l’obligation à imposer aux propriétaires d’enduire leurs tuiles en chaux et de substituer ce procédé solide et sûr à la pratique dangereuse de poser les tuiles sur paille“. Ebd.

⁴⁰⁷ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 259 f. Die Mairie Millen befand sich im Kanton Sittard des Arrondissements Aachen.

⁴⁰⁸ Vgl. ebd., Fol. 264 (Mairie Urmond) und Fol. 405 (Mairie Vlatten). Die beiden Kommunen lagen im Arrondissement Aachen.

⁴⁰⁹ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 97.

Strohdachdeckung zu sehen ist, wie es der Arrêté vom 13. Juni feststellte. Erstens war die hohe Frequenz der Brände nicht nur darauf, sondern auch auf die Nachlässigkeit bzw. die Apathie der Einwohner und auf die mangelnde Aufsicht der lokalen Obrigkeiten zurückzuführen, worauf schon die Vorgänger Ladoucettes hingewiesen hatten. Zweitens vertraten die anderen Verwaltungsbeamten auch in dieser Hinsicht eine unterschiedliche Meinung. Die Unterpräfekten von Krefeld und Kleve hielten die Unvorsichtigkeit der Bewohner für den Hauptgrund,⁴¹⁰ und die gleiche Ansicht vertraten auch verschiedene Maires des Arrondissements Aachen,⁴¹¹ doch strebten die beiden Unterpräfekten ebenfalls das Verbot der Strohdächer auf dem flachen Lande an.⁴¹²

Ad. 3. Es bleibt letzten Endes fraglich, ob das Argument für die Erschwinglichkeit einer alternativen Dachdeckung tatsächlich überzeugend war. Das Ergebnis der Umfrage von 1810 informiert uns zwar detailliert über die Preise und die Verfügbarkeit von Schiefer und Ziegeln, doch ist nur schwer zu beurteilen, ob der Aufwand für diese Dachmaterialien im Vergleich zum Vermögensstandard der Landbewohner wirklich mäßig, d. h. für sie ohne weiteres tragbar war.⁴¹³ Die Ziegelpreise pro hundert Stück schwankten zwischen 1,5 und 6 Francs, die Preise des Schiefers pro tausend Stück lagen mit einer Ausnahme von 50 Francs zwischen 21 und 27 Francs. In Köln variierten in der französischen Zeit die Tageslöhne der dortigen Arbeiter, die vorwiegend aus ehemaligen (verarmten) Zunftmeistern und Handwerksgesellen bestanden, und die sich der gesellschaftlichen Unterschicht zuordnen lassen, zwischen 0,30 und 2,50 Francs, ihr Durchschnitt betrug 1811 1,33 Francs.⁴¹⁴ Die damaligen kölnischen Bauern können zudem Feldenkirchen zufolge in die Mittelschicht, d. h. bereits in eine höhere Einkommensschicht als die gerade oben erwähnten Unterschicht eingestuft werden.⁴¹⁵ So gesehen lagen also für sie Dachschiefer oder -Ziegel ohne weiteres im Bereich ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Kaum feststellbar ist jedoch, wie belastend sich die Beschaffung der Dachmaterialien für

⁴¹⁰ Vgl. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 96 (Krefeld); ebd., 2095, Fol. 103 f. (Kleve).

⁴¹¹ Vgl. die Antwortschreiben der Kantonsmaires von Aachen, Burtscheid, Geilenkirchen, Heinsberg, Linnich und Sittard (wie Fußnote 278). Der Maire von Aachen empfahl seinerseits als bestes Mittel zur Verhütung von Bränden, allgemein zu untersagen, künftig die Wohnhäuser mit Holz zu bauen und sie mit Stroh einzudecken. Dabei sollten den ländlichen Kommunen Ausnahmebedingungen eingeräumt werden, vorausgesetzt, dass die Häuser so weit voneinander entfernt gebaut wurden, dass eine Ausbreitung des Feuers bei einem Brand verhindert werden könnte. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 497-499.

⁴¹² Vgl. LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 96 f. (Krefeld); ebd., 2095, Fol. 100, 103 f. (Kleve).

⁴¹³ Vgl. die Antworten der Kantonsmaires sowie der Unterpräfekten von Krefeld und Kleve zur dritten Frage im Schreiben des Präfekten vom 8. Mai 1810 (vgl. dazu Fußnoten 278, 398 und 399).

⁴¹⁴ Vgl. Wilfried Feldenkirchen (1980): Aspekte der Bevölkerungs- und Sozialstruktur der Stadt Köln in der französischen Zeit (1794-1814), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 44 (1980), S. 182-227, hier S. 198-202.

⁴¹⁵ Am Ende der französischen Zeit habe es in Köln 312 „Ackersleute“ gegeben, „welche besonders Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte und Kartoffeln“ angebaut hätten. Vgl. Feldenkirchen (1980), S. 198.

die weniger bemittelten Landbevölkerung in anderen Gemeinden auswirkte. Wenn man aber berücksichtigt, dass die Kantonsmaires des Arrondissements Aachen generell die Meinung vertraten, dass der Vollzug des Strohdachverbots auf dem flachen Lande die finanziellen Mittel der ärmeren Einwohner überstieg und allein schon deshalb kaum möglich war, verlor das Argument des Präfekten sicherlich bei den meisten Landbewohnern viel von seiner Plausibilität, da Stroh als Dachmaterial für die Bauern viel weniger kostspielig und viel leichter greifbar war.⁴¹⁶

Aus dem bisher Gesagten gewinnt man den Eindruck, dass Ladoucette alles für seine Erwägungen Nachteilige ausschloss, um seinen Erlass zu rechtfertigen. Dies resultierte aber, wie es scheint, aus einer taktischen Absicht, denn dabei ging es um eine Manipulation der Öffentlichkeit, die darauf abzielte, 1. die lokalen Beamten und Notabeln von der Legitimität seiner Entscheidung zu überzeugen, so dass sie sich für die Durchsetzung der Vorschrift einzusetzen vermochten, und 2. die Bevölkerung zur Normeinhaltung zu zwingen.

Die Hervorhebung der Strohdächer als Hauptbrandursache sollte zuerst und vor allem die Dringlichkeit des Problems unterstreichen. Da die Obrigkeit des Ancien Régime bereits wiederholt diese „klassische“ Methode angewandt hatte, um die Bevölkerung zur Befolgung der erlassenen Feuerpolizeivorschriften zu motivieren, was jedoch offenbar zu keinem Ergebnis führte, konnte auch die französische Verwaltung sich von diesem Vorgehen allein kaum die erwünschte Wirkung erhoffen, besonders in den Orten, deren Bewohner keine unmittelbaren Erfahrungen mit großen Bränden gemacht hatten oder von keinen überlieferten Erinnerungen an solche Vorfälle in der Vergangenheit geprägt waren.⁴¹⁷ Mit dem unmissverständlichen Hinweis auf das Vorhandensein der „legalen“ Dachmaterialien und ihre Erschwinglichkeit suchte man so der Ausrede zuvorzukommen, dass es wegen des Mangels an Ersatzmaterialien und fehlenden Beschaffungsmitteln unmöglich sei, sich der Vorschrift zu fügen.

Das wichtigste Argument aber schien dem Präfekten schließlich die aktive Unterstützung seiner Pläne durch die Munizipalräte der ländlichen Kommunen zu sein. Durch ihre Einberufung versuchte Ladoucette, in ihrer Versammlung eine einstimmige Akzeptanz des Strohdachverbots herbeizuführen, doch konnte er nur einen Teilerfolg für sich verbuchen. Mit der Bezugnahme auf „le vœu émis par les conseils“⁴¹⁸ im Erlass wurde dennoch der

⁴¹⁶ Dies wird nur von den zur Verfügung stehenden Quellen bestätigt, die besagen, dass sich der größte Teil der mit Stroh eingedeckten und aus Holz gebauten Wohnhäuser auf dem Lande befand. Vgl. dazu die Antworten der Kantonsmaires sowie der Unterpräfekten von Krefeld und Kleve zur vierten Frage im Schreiben des Präfekten vom 8. Mai 1810 (wie Fußnoten 278, 398 und 399).

⁴¹⁷ Vgl. die kurkölnische erneuerte Brandordnung vom 22. Juni 1730, VSC 2, St. 344, S. 139; die Anordnung des Strohdachverbots vom 27. März 1772, ebd., St. 351, S. 152; ferner Rassek (2001), S. 20; Zwierlein (2011), S. 161.

⁴¹⁸ Vgl. den Beschluss vom 13. Juni 1811, in: RAPR, Bd. 9 (1811), S. 191.

Anschein erweckt, dass er bei seiner endgültigen Verfügung dem einstimmigen Wunsch bzw. demjenigen der Mehrheit in der wohlhabenden und aufgeklärten Öffentlichkeit nachkam.⁴¹⁹

Mit diesem Vorgehen verband sich einerseits die Idee, dass auch diejenigen Maires, die Zweifel am Verbot der Strohdächer in ihrer Kommune gehegt hatten, nun ihre ursprüngliche Position aufgeben und den Beschluss des Präfekten in Vollzug bringen würden, und dass die gleich gesinnten Munizipalräte bzw. Notabeln sich aktiv daran beteiligten, da ohne ihre Mitwirkung das Ziel des Arrêté nur schwer zu erreichen war.

Zum anderen berief man sich auf das Einverständnis der Munizipalräte, um die Landbevölkerung für die Maßregel des Präfekten zu gewinnen. Es war für die Legitimation des Strohdachverbots insofern von wesentlicher Relevanz, als die Munizipalräte die staatlichen bzw. offiziellen Organe der Repräsentation der Gemeindeglieder waren. Sie wurden vom Präfekten einberufen, um ihre Stellungnahme zum Verbot abzugeben. Ihre Forderungen richteten sich aber wohl nicht nach dem Wunsch der Allgemeinheit, sondern überwiegend nach den Vorstellungen der bemittelten Hausbesitzer, die in erster Linie am Schutz ihres Eigentums interessiert waren,⁴²⁰ ein Standpunkt, den der weniger bemittelte Bevölkerungsteil mit Sicherheit nicht teilte. Gleichwohl kam der Stellungnahme der Räte bzw. der lokalen Notabeln insofern ein großes Gewicht zu, als sie in ihren Kommunen angesehen und einflussreiche Position einnahmen. Daher erhoffte der Präfekt sich von der öffentlichen Zustimmung der Munizipalräte einen Effekt, dass die breiten Bevölkerungsschichten zur Befolgung des Strohdachverbots motiviert würden.

Auf diese Weise wurde die quasi-öffentliche Meinung der bemittelten Bürger dazu instrumentalisiert, auf die Öffentlichkeit einen Druck auszuüben, um eine weitgehende Befolgung der Vorschrift zu erzwingen.

Trotz all dieser gerade angeführten Nebenumstände wurden die Bedenken gegen ein Verbot der Strohdächer auf dem Lande im Kontext der Vorschriften Ladoucettes erstaunlicherweise zum Teil berücksichtigt. Denn seine Verordnung ließ im zweiten Artikel eine Instandhaltung der Strohdächer zu, während selbst dies vom Lameth'schen Arrêté untersagt worden war. Das aber sollte im Folgenden einer Umgehung der Vorschriften Tür und Tor öffnen.

1.4.3.3 Die Missachtung und Umgehung des Strohdachverbots

Obwohl der Präfekt Ladoucette große Sorgfalt auf die Durchführung der von ihm

⁴¹⁹ Ladoucette bezog sich danach auch in seinem Rechenschaftsbericht vor dem Departementsrats im Verlauf der Sitzung des August 1811 auf die Munizipalräte, um seine Verbotsmaßnahme zu rechtfertigen. Vgl. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 255-268, hier S. 258 f.

⁴²⁰ Zudem konnten vermutlich auch diejenigen, die mit der Herstellung der Ziegel- oder Schieferdächer zu tun hatten, vom Strohdachverbot profitieren.

erlassenen Vorschriften verwendete, fügten sich nicht alle Einwohner seinem Arrêté vom 13. Juni 1811 ohne weiteres. Dabei waren die folgenden drei Hintergründe von wesentlicher Bedeutung:

1. *Die Nachlässigkeit der lokalen Behörden.* In verschiedenen Kommunen der Arrondissements Köln und Aachen, so hieß es, werde der Arrêté des Präfekten nicht vollzogen, und man höre nicht auf, die Gebäude mit Stroh zu decken, obwohl es sich um Neubauten handle, worüber der Maire von Hambach aufgrund seiner eigenen Erfahrung berichtete.⁴²¹

Danach lässt sich vermuten, dass eine Anzahl der Maires keine der nötigen Maßnahmen ergriff, um die Durchführung des Erlasses des Präfekten sicherzustellen. Welche Gründe dabei eine entscheidende Rolle spielten, ist nicht mehr festzustellen. Vermutlich fehlte es an der nötigen Bereitschaft dazu, weil ja ein relativ großer Teil der lokalen Behörden dem Strohdachverbot auf dem Lande skeptisch gegenüberstand. Vielleicht spielte auch eine gewisse Verbitterung mit, weil das Verbot aus ihrer Sicht ohne Rücksicht auf ihre Bedenken und Einwände angeordnet wurde. Insofern gelang es dem Präfekten nicht, sich mit ihnen über die Wichtigkeit und die Notwendigkeit des Verbots gütlich zu verständigen.

Diese Renitenz, so der Maire von Hambach, übe darüber hinaus auch einen negativen Einfluss auf seine eigene Kommune aus. Die Einwohner von Hambach nahmen nämlich das Beispiel der Nachbargemeinden zum Vorwand, um sich selbst vom Verbot zu dispensieren.⁴²² Die Saumseligkeit einiger Maires konnte also nicht nur in ihren Kommunen eine Missachtung der obrigkeitlichen Vorschriften zur Folge haben, sondern auch in der näheren Umgebung zur Nachahmung animieren.

Ladoucette, der darüber vom Kölner Unterpräfekten benachrichtigt wurde, nahm diese Vorfälle sehr ernst und forderte die Unterpräfekten von Köln und auch von Krefeld dazu auf, dafür zu sorgen, dass dergleichen Verstöße nicht mehr vorkämen, zumal sie in denjenigen Kommunen für Verärgerung sorgten, in denen die Maires ihre Aufgabe pünktlich ausführten. Darüber hinaus machte er noch auf einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt aufmerksam, dass nämlich, wenn die Maßregel überall in die Tat umgesetzt werde, man diese gefährliche Bauweise, d. h. Strohdächer, im Departement in absehbarer Zeit verschwinden sehen würde, dass jedoch, wenn im Gegenteil einige Maires bei ihrer Amtsführung säumig seien, man das angestrebte Ziel nur mit großer Verzögerung erreichen könne, wodurch zudem die amtstreuen Maires das Vertrauen der Bevölkerung verlören, das notwendig sei, um für deren

⁴²¹ Vgl. das Schreiben des Maires von Hambach an den Unterpräfekten von Köln, 1. September 1811, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 214.

⁴²² Vgl. ebd. Über ein ähnliches Problem berichtete auch der Maire von Geilenkirchen (Arrondissement Aachen). Vgl. das Schreiben vom 26. September 1811, LANRWR Roerdepartement 2790 II, Fol. 126 f.

Gemeinwohl zu wirken.⁴²³

Diese Hinweise machen mehr als deutlich, was der Präfekt realiter befürchtete: Dass durch die Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit eines Teils der Maires und der Einwohner generell eine negative Entwicklung ausgelöst werden konnte. In mehreren Gemeinden wurde die Vorschrift tatsächlich missachtet und nach diesem schlechten Beispiel richteten sich dann umgehend auch die Einwohner der Nachbarschaft. Wenn diese Entwicklung nicht gestoppt würde, würden die pflichtbewussten Maires im Stich gelassen und kompromittiert werden, und dann würde womöglich auch die Bevölkerung die Norm nicht mehr einhalten, womit das Ziel des Arrêté insgesamt verfehlt wäre.

Die Furcht Ladoucettes vor dieser unerfreulichen Kettenreaktion lässt Rückschlüsse auf die Struktur einer „lokalen Öffentlichkeit“ und die diese beherrschende Wirkung der „Schweigespirale“ im Sinne Noelle-Neumanns⁴²⁴ zu: In dieser „lokalen Öffentlichkeit“ beobachteten mehrere benachbarte Kommunen oder die Einwohner in einer Gemeinschaft einander intensiv und richteten ihr Verhalten aneinander aus, wobei ihnen die scheinbar vorherrschende Stimmung oder die Meinung einer als eine solche wahrgenommenen Majorität die Richtung vorgab, wie hier im Falle der ursprünglichen Wunschvorstellung der Beibehaltung der Strohdächer.

Aus exakt diesem Grunde hielt Ladoucette es für unerlässlich, das Strohdachverbot allerorts konsequent durchzuführen, wodurch jeder Versuch, die Vorschrift zu umgehen, bereits im Ansatz erheblich erschwert wurde, weil es nunmehr in der Öffentlichkeit einen ganz beträchtlichen Konformitätsdruck gab. In dieser Hinsicht hing es nun namentlich von den Maires ab, ob der Arrêté des Präfekten zum gewünschten Ergebnis führte. Die Erfolgsaussichten wuchsen dabei in dem Maße, in dem eine immer größere Anzahl der Maires den Maßregeln gegenüber zuversichtlich war und in der Bevölkerung als zuverlässig galt.

2. *Die Lücken und Schranken der Gesetze.* Auch wenn es den lokalen Behörden an gutem Willen nicht fehlte, wurde es ihnen doch schon deshalb erheblich erschwert, die Bevölkerung an der verfügbaren Vorschriften zu binden, weil der Erlass vom 13. Juni eine ganz gravierende Lücke zeigte, und zwar im zweiten Artikel, der einen „kleinen Unterhalt“ der bereits vorhandenen Strohdächer erlaubte.⁴²⁵ Diese Bestimmung wurde in der Folge willkürlich umgedeutet, um so auf eine raffinierte Weise das Verbot zu

⁴²³ Vgl. das Schreiben Ladoucettes an die Unterpräfekten von Köln und Krefeld vom 8. September 1811, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 212.

⁴²⁴ Vgl. Noelle-Neumann (1996/1982), S. 18, 20, 23, 152 f.; siehe oben die Einführung der vorliegenden Arbeit, S. 12 f., Fußnote 53.

⁴²⁵ Im zweiten Artikel des Präfekturbeschlusses vom 13. Juni 1811 heißt es: „On pourra faire les réparations de petit entretien aux toits actuellement en chaume; mais, lorsqu'ils auront besoin d'une restauration entière, elle ne pourra avoir lieu qu'en tuiles ou ardoises“. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 192.

unterlaufen.

Man erneuerte nämlich jedes Jahr nur ein Drittel des gesamten Daches unter Verweis darauf, dass dies nicht im Widerspruch zum zweiten Artikel stehe, der kleine Reparaturen zur Instandhaltung genehmigte.⁴²⁶ Auf diese Weise entzog man sich der Verpflichtung, Strohdächer durch Ziegel- oder Schieferdächer zu ersetzen, wie es eigentlich hätte geschehen müssen.

In dieser Hinsicht seien, so der Friedensrichter des Kantons Bergheim, zahlreiche Zuwiderhandlungen u. a. in den Kantonen Düren, Froitzheim⁴²⁷, Dormagen, Elsen, Jülich und Kerpen⁴²⁸ entdeckt, und auch in Bergheim seien ihm viele von der dortigen Gendarmerie angezeigt worden, doch halte er sich damit zurück, ein Urteil darüber zu fällen, weil eine Erklärung des Präfekten fehlte, dass die Zuwiderhandelnden dazu gezwungen werden sollten, ihre Strohdächer komplett abzureißen; zudem handle es sich dabei um einen Verstoß nicht gegen das Strafrecht, sondern gegen ein administratives Verbot.⁴²⁹ Deshalb riet der Friedensrichter dem Präfekten dazu, dieser Entwicklung mit einer neuen Verfügung Einhalt zu gebieten, um auf diese Weise Abhilfe zu schaffen.

Für diese unvorhergesehene Entwicklung machte der Unterpräfekt von Köln die Maires der ländlichen Kommunen mit verantwortlich, nicht nur weil sie es zumeist an der nötigen Kontrolle fehlen ließen, sondern auch, weil sie alle möglichen Abweichungen vom Verbot tolerierten. Dadurch, so der Unterpräfekt, wurden die für die Sache engagierten Maires, die mit äußerster Strenge vorgingen, entmutigt, und darüber hinaus in einem Zustand der Unsicherheit belassen, da sie nicht wussten, ob es ihnen erlaubt sein würde, kraft ihrer Autorität, die neue Strohdeckung niederreißen zu lassen.⁴³⁰ Diese Saumseligkeit, der ein Teil der Maires verfallen war, machte nicht nur die Einwohner gegenüber der gesetzten Norm indifferent, sondern dämpfte auch den Amtseifer der anderen Beamten, wobei der Spruch aufkam, dass das schlechte Geld das gute Geld verdrängen würde.

Deshalb unterstützte der Unterpräfekt Klespé die vom Friedensrichter vorgebrachten Positionen und bat den Präfekten darum, mit einem neuen Erlass in klaren Worten den eigentlichen Sinn des Passus des zweiten Artikels des Beschlusses vom 13. Juni, d. h. „Reparaturen zum kleinen Unterhalt“, näher zu erläutern, und dementsprechend alle neuen

⁴²⁶ Vgl. das Schreiben des Friedensrichters des Kantons Bergheim an Ladoucette vom 8. August 1812, ebd., Fol. 221.

⁴²⁷ Die Kantone Düren und Froitzheim lagen im Arrondissement Aachen.

⁴²⁸ Die Kantone Dormagen, Elsen, Jülich, Kerpen und Bergheim befanden sich im Arrondissement Köln.

⁴²⁹ Vgl. das Schreiben des Friedensrichters des Kantons Bergheim an Ladoucette vom 8. August 1812, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 221.

⁴³⁰ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Köln an Ladoucette vom 21. August 1812, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 220.

Strohdeckungen ohne Ausnahme zu verbieten, ganz unabhängig davon, ob es sich um eine Erneuerung des gesamten Dachs oder auch nur eines Teils von diesem handle, und dann schließlich die Maires zu autorisieren, alle Dächer, die nach der Bekanntmachung dieser Verordnung mit Stroh eingedeckt worden waren, niederreißen zu lassen.⁴³¹ Der Unterpräfekt und der Friedensrichter hielten es somit für unbedingt notwendig, Schärfe anzuwenden, um die Einwohner zur Normeinhaltung zu zwingen.⁴³²

Der Präfekt wurde also auf diese Weise vorsichtig darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandenen Mängel in seinem Erlass den amtstreuen Zivil- und Justizbeamten erhebliche Hindernisse in den Weg legten.

Auf das Gesuch der beiden Beamten hin wies Ladoucette am 29. August 1812 die Maires zwar darauf hin, dass durch das sukzessive Umdecken der Strohdächer kontinuierlich der Erlass vom 13. Juni 1811 umgangen und unterlaufen würde, doch schwang er dazu, ob die Justiz- oder Verwaltungsbehörden den Befehl erteilen durften, die verordnungswidrig mit Stroh gedeckten Dächer abzureißen.⁴³³ Es wurde nur darauf hingewiesen, dass die Umgehung des Verbots die Anwendung des Artikels 1386⁴³⁴ des Code Napoléon nach sich ziehen könne. Der Besitzer eines Hauses war nämlich für den Schaden, der durch dessen Verfall verursacht wurde, verantwortlich, wenn ein solcher als Konsequenz fehlender Instandhaltung oder wegen mangelhafter Baukonstruktion eintrat.⁴³⁵ Die Strohdeckung sei gerade insofern ein Baufehler in besagtem Sinne, weil daraus Brände resultieren könnten, und diese Bauweise von einem Polizeireglement (d. h. dem Erlass des Präfekten) untersagt werde.⁴³⁶ Mit diesen Kommentaren des Präfekten wurde allerdings das Problem offenbar nicht beseitigt.⁴³⁷

⁴³¹ Ebd.

⁴³² Der Bergheimer Friedensrichter vertrat die Meinung, dass man allein mit einer Geldbuße die Landbewohner vom Decken der Dächer mit Stroh keinesfalls abhalten könnte. Vgl. das angeführte Schreiben des Friedensrichters vom 8. August 1812, ebd., Fol. 221.

⁴³³ Der Unterpräfekt von Köln seinerseits wies aber die Zerstörung der neu mit Stroh eingedeckten Dächer an, wenn ihm dergleichen Verstöße angezeigt wurden. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Köln an Ladoucette vom 21. August 1812, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 220.

⁴³⁴ Irrtümlich wurde in der Aktensammlung der Präfektur der Artikel mit 1383 statt mit 1386 beziffert. Siehe RAPR, Bd. 10 (1812), S. 214, was aber auch ein Druckfehler gewesen sein könnte.

⁴³⁵ Vgl. Titre IV, chapitre II: des délits et des quasi-délits, Artikel 1386: „Le propriétaire d'un bâtiment est responsable du dommage causé par sa ruine, lorsqu'elle est arrivée par suite du défaut d'entretien ou par le vice de sa construction“. Vgl. ferner Artikel 1383: „Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence“, zitiert nach: Code Civil des Français, édition originale et seule officielle, Paris an XII/1804, S. 336 f.

⁴³⁶ Vgl. das Schreiben des Präfekten an die Maires, 29. August 1812, RAPR, Bd. 10 (1812), S. 214.

⁴³⁷ Am 11. Februar 1813 forderte der Präfekt den Maire von Aachen dazu auf, dafür zu sorgen, dass eine Anzahl von Strohdeckungen, die immer noch existierten, durch Schiefer oder Ziegeldächer ersetzt wurde, und die Hausbesitzer zu warnen, dass, wenn sich einige von ihnen den Anweisungen des Maires nicht fügen würden, dieser Anfang Mai gemäß dem Artikel 1386 des Zivilgesetzbuchs

Darüber hinaus wollte und konnte Ladoucette offensichtlich keine größere Strenge walten lassen, wahrscheinlich allein schon deshalb, weil ihm die nötige gesetzliche Grundlage fehlte. Eine erfolgreiche Durchführung wäre wohl möglich gewesen, wenn die Pariser Regierung, wie vom Innenminister angekündigt, ein allgemeines Reglement der Feuerpolizei erlassen hätte. Daraus lässt sich das Fazit ziehen, dass die Beharrung auf dem Rechtsstaatsprinzip den Handlungsspielraum des Präfekten erheblich einengte.⁴³⁸

3. *Der Widerspruch des allgemeinen Verbots zu den realen Verhältnissen auf dem Lande.* Außer den beiden bereits genannten Ursachen legten auch die partikularen Verhältnisse der ländlichen Kommunen weitere Hindernisse in den Weg.

In der Mairie Niel des Arrondissements Kleve untersagte der Maire gemäß dem Beschluss des Präfekten vom 13. Juni 1811 dem Bauern Bles, seine im (Wieder-)Aufbau befindliche Scheune mit Stroh zu decken; dieser jedoch wandte sich schriftlich an den Unterpräfekten d'Andlau, den Nachfolger Keverbergs, mit der Bitte um eine Ausnahmegenehmigung. In seiner Eingabe rechtfertigte sich Bles folgendermaßen:

Erstens lasse sich der Arrêté des 13. Juni in den Gebieten unmittelbar am Rhein nicht ausführen, denn für die Einwohner stelle das Strohdach bei einer Überschwemmung das einzige Hilfsmittel dar, um sich zu retten, weil es schwimme. Im Gegensatz dazu bedeute ein Ziegel- oder Schieferdach bei dessen Untergang für alle diejenigen, die darunter lebten, den sicheren Tod. Eben diese Situation habe der Petent bei der Überflutung von 1809 erfahren und die Katastrophe nur dank seines Strohdachs überlebt.

Wenn der Erlass des Präfekten aber ebenfalls in den an den Strom angrenzenden Kommunen anzuwenden sei, dann könne er, Bles, dennoch im gegenwärtigen Fall auch aus einem weiteren Grunde für sich eine Ausnahme in Anspruch nehmen: Das Strohdachverbot gelte nur für die neu zu bauenden Häuser, aber nicht für die bestehenden, die nur einer Reparatur bedürften. Der letztgenannten Kategorie sei die Scheune zuzuordnen, die er wieder aufbaue, denn das Bauholz, das in seiner alten Scheune gelagert habe, könne zwar für den Bau einer neuen Scheune verwendet werden, doch sei es andererseits nicht stark und solide genug, um ein Ziegel- oder Schieferdach zu tragen. Bei einem Strohdach würde er nicht dazu gezwungen werden, sich neues Bauholz zu verschaffen. Wenn man all dies berücksichtige, dann handle es sich hierbei nicht um ein im eigentlichen Sinne neues Gebäude, sondern vielmehr um eines, das zu reparieren sei.⁴³⁹

Infolge dieser Argumentation ersuchte der Bittsteller den Unterpräfekten als den

vor dem Gericht dagegen klagen würde. Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Aachen vom 11. Februar 1813, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 514.

⁴³⁸ Auf das Problem hat bereits Klinkhammer hingewiesen. Vgl. Klinkhammer (1998), S. 152 f.

⁴³⁹ So die Eingabe von Jan Bles an den Unterpräfekten von Kleve vom 1. August 1812, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 133.

Adressaten seiner Eingabe, um eine wohlwollende Entscheidung, wovon dann auch der Maire von Niel von d'Andlau in Kenntnis gesetzt wurde. Im Anschluss daran unterbreitete der Maire seinerseits dem Unterpräfekten den Fall näher, wobei er ein gewisses Verständnis für Bles aufbrachte, obwohl er diesen bereits einmal dazu ermahnt hatte, dem Verbot zu gehorchen.

Die Scheune Bles' zog die Aufmerksamkeit des Maires deshalb auf sich, weil sie in der Mitte des Dorfes lag; außerdem spielte dabei die Erwägung eine wichtige Rolle, dass die wohlhabenden Einwohner, die damit beschäftigt waren, ihre Häuser neu zu bauen, vom Beispiel ihres Nachbarn beeinflusst werden konnten.

Aber Bles behauptete zunächst, dass der Präfekt bei den Einwohnern der Niederungen eine Ausnahme habe machen wollen, wovon aber der Maire seinerseits nichts wusste. Hinzu trat der Umstand, dass, wie der Maire selbst bestätigte, gerade die Strohdächer den unglücklichen Opfern der Überflutung 1809 das Leben gerettet hatten; diese Tatsache sei außerdem vom Munizipalrat 1810 als Gegenargument detailliert begründet worden, als es darum gegangen sei, gerade in dieser ländlichen Kommune die Verbotsmaßregel obligatorisch zu machen. Ferner bestätigte der Maire, dass Bles, wie dieser selbst erklärt hatte, sein Bauholz in seiner alten Scheune, die durch die Überschwemmung im Jahre 1809 zertrümmert worden war, gelagert habe, und fügte noch hinzu, dass er, obwohl er Eigentümer sei, nur über wenig Geldmittel verfüge. Deshalb, so äußerte der Maire zum Schluss, könnte Bles vielleicht vom Verbot freigestellt werden.⁴⁴⁰

Der Unterpräfekt d'Andlau teilte dem Maire von Niel zunächst einmal mit, dass das Gesuch Bles' nicht bewilligt worden sei, und richtete gleichzeitig eine Anfrage mit allen Unterlagen an die Aachener Präfektur, um sich zu vergewissern, ob sich der Arrêté vom 13. Juni nicht für das rheinische Stromgebiet modifizieren ließ.⁴⁴¹

Ladoucette erklärte daraufhin ausdrücklich, dass sein Erlass keinerlei Ausnahme dulde, und dass es für die „allgemeine Sicherheit“ wesentlich sei, dieser sehr gefährlichen Bauweise, d. h. der Strohdeckung, möglichst unverzüglich Einhalt zu gebieten. Diese Ansicht solle der Unterpräfekt dem Bittsteller umgehend mitteilen und künftig auf alle ähnlichen Eingaben in diesem Sinne antworten.⁴⁴²

Die Rechtfertigungen Bles' könnte man vielleicht für eine bloße Ausrede zur Umgehung der Vorschrift halten. Denn in seinem Fall ging es bestimmt nicht um eine Reparatur,

⁴⁴⁰ Vgl. das Schreiben des Maires von Niel an den Unterpräfekten von Kleve vom 6. August 1812, ebd., Fol. 131 f.

⁴⁴¹ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Kleve an den Präfekten vom 11. August 1812, ebd., Fol. 130.

⁴⁴² Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Unterpräfekten von Kleve vom 19. August 1812, ebd., Fol. 129.

sondern um Wiederaufbau, und die Verbotsregel war folglich darauf anzuwenden. Trotzdem klingt aber seine Argumentation insofern glaubhaft, als die Strohdächer den Einwohnern bei einer Überschwemmung als Mittel dienen konnten, sich selbst zu retten – ein Gesichtspunkt, den auch der Munizipalrat von Niel vertrat.

Der Eingabe Bles' zufolge standen die lokalspezifischen Umweltverhältnisse nicht unbedingt in Einklang mit der gesetzten Norm. Das traf allgemein auf dem Lande zu. Wenn man davon ausgeht, dass die von lokalen Behörden und Munizipalräten geäußerten Bedenken nicht vollkommen grundlos waren, erschien doch das Verbot der Strohdächer aus Sicht der Landbevölkerung ihren Lebensverhältnissen wenig angemessen, einmal abgesehen von denjenigen, die am Schutz ihres Eigentums stark interessiert waren, und das vor allem, weil die Verwendung von Stroh als Dachmaterial zweifelsohne viel praktischer war, als der Gebrauch von Ziegeln oder Schiefer; außerdem schirmte das Strohdach die Kälte besser ab.⁴⁴³

Deswegen und auch wegen der Besiedlungsdünne⁴⁴⁴ leuchtete das Erfordernis, die Strohdächer durch andere Materialien zu ersetzen, den Menschen auf dem Lande viel weniger ein, als denen in der Stadt. Vor diesem Hintergrund spielten sich die Missachtung und Umgehung der Vorschrift ab. Um dies zu rechtfertigen, wurden u. a. das schlechte Beispiel der Nachbarschaft und die Lücke in der Verordnung auch als ein guter Vorwand zur Zuwiderhandlung betrachtet. Abgesehen davon spielte möglicherweise auch die Mentalität, am alten Gebrauch festzuhalten, eine Rolle.

Aber nachdem die Maßregel einmal getroffen war, konnte der Präfekt keinerlei Sonderfälle mehr zulassen. Wenn die Norm nicht überall durchgesetzt und unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme gemacht würde, könnte das eine negative Kettenreaktion auslösen, indem man dergleichen Beispiele einfach nachahmte. Damit wäre die Grundkonzeption seines Arrêté verfehlt und die öffentliche Sicherheit in hohem Maße gefährdet. Der Gedanke, dass ein Gesetz überall einheitlich und konsequent in Kraft gesetzt werden musste, gehörte ohne Zweifel zur Ideologie der Französischen Revolution, die partikulare (Vor)Rechte und Interessen nicht anerkannte. Als Sachwalter der französischen Interessen erschien Ladoucette prinzipientreuer und kompromissloser als sein Vorgänger

⁴⁴³ Vgl. z. B. den Beitrag eines „Eifelbewohners“: Sind Strohdächer überall auf dem Lande zu entbehren?, in: Jacob Nöggerath (Hg.), Gemeinnützige und unterhaltende Rheinische Provinzial-Blätter, neue Folge, Bd. 2, Heft 4, Köln 1834, S. 162-165, hier S. 163, wo es heißt, „ein Strohdach“ halte „viel wärmer“, „als ein Schieferdach, was besonders, in unsrer Gegend, wo der Winter noch einmal so lang und heftig als am Rhein, zu berücksichtigen ist, zumal bei Stallungen“.

⁴⁴⁴ Auch die reicheren Bauern wollten sich vom Verbot mit dem Argument dispensieren lassen, dass sie von ihren Nachbarn so weit entfernt wohnten, dass die Gefahr, ihnen bei einer Feuersbrunst Schaden zuzufügen, nicht drohe, obwohl ihnen bekannt war, dass die Maßregel des Präfekten auch auf dem flachen Lande umgesetzt worden war; siehe dazu den Bericht des Friedensrichters von Bergheim (8. August 1812). Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 221.

Lameth.

In den Niederungen am Rhein stellte man jedoch auch weiterhin die Strohdeckung nicht ein. Darauf machte der Unterpräfekt d'Andlau September 1813 die Maires seines Arrondissements aufmerksam, und forderte diejenigen von ihnen, in deren Bezirk „ces abus dangereux“ immer noch bestünden, dazu auf, dafür zu sorgen, dass sie noch im Verlauf dieses Jahres „aus der Welt geschafft“ würden.⁴⁴⁵

1.4.3.4 Fazit

Die Strategie, die der Präfekt Ladoucette anwandte, um die Befolgung seines Erlasses durchzusetzen, wurde durch die Nachlässigkeit eines Teils der lokalen Beamten und der Bevölkerung, ein Umgehen der Vorschrift wegen der Gesetzeslücke und die Versuche, die lokalspezifischen Interessen bezüglich der Strohdächer gegen den allgemeinen Geltungsanspruch von deren Verbot zu wahren, konterkariert, was wiederum den die lokale Öffentlichkeit dominierenden Effekt der „Schweigespirale“ im Sinne Noelle-Neumanns in die negative Richtung lenkte, d. h. Teile der Bevölkerung zur Normabweichung zu motivieren. Außerdem ist es nicht zu bezweifeln, dass die Mittellosigkeit der niederen Bevölkerungsschicht und die Verhältnisse der Landgemeinden es schwierig machten, das Strohdachverbot auf dem flachen Lande allgemein und ausnahmslos durchzusetzen.

Trotzdem kann man nicht davon ausgehen, dass der Arrêté vom 13. Juni 1811 in den ländlichen Kommunen eigentlich aufs Ganze gesehen unumsetzbar war. Denn die Arrondissements Krefeld und Kleve scheinen in dieser Hinsicht eine verhältnismäßig positive Bilanz erzielt zu haben. Die Unterpräfekten der beiden Arrondissements forderten im Sommer 1813 die Maires dazu auf, über den Vollzug der zitierten Verordnung zu berichten. Das Ergebnis zeigt auf, dass im Arrondissement Kleve die Vorschrift fast überall strikt umgesetzt und eingehalten wurde, so dass allein in den ländlichen Kommunen des Kantons Kleve nur noch einige wenige Hütten mit Stroh gedeckt waren⁴⁴⁶; im Arrondissement Krefeld wurde der Arrêté des Präfekten in 79 der 87 Mairien erfolgreich umgesetzt, wobei man weniger Schiefer als zumeist Ziegel benutzte, und das nicht nur, wenn man ein Haus neu baute, sondern auch, wenn ein altes Dach zu größeren Teilen

⁴⁴⁵ Vgl. Lettre LXIII (16. September 1813), in: Correspondance d'ordre, S. 271. Der Zustand sollte sich auch in der preußischen Zeit nicht ändern. Mit der Verordnung vom 2. Juli 1836 räumte die preußische Regierung den Rheinniederungen eine Ausnahmeregelung ein, während die Strohdächer ansonsten prinzipiell verboten wurden. Vgl. Quadflieg (1842), S. 23-30, hier S. 25-28. Diese Sonderregelung findet sich jedoch nicht in der Feuerordnung vom 2. September 1833. Vgl. Amtsblatt der Regierung zu Aachen (1833), Stück 56, Nr. 347, Abs. I, S. 498-501, hier S. 498.

⁴⁴⁶ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten d'Andlau an den Präfekten vom 25. August 1813, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 126 f. Die entsprechenden Rapporte aus den Mairien des Kantons Wesel fehlen.

repariert wurde.⁴⁴⁷ Die „illegalen“ Fälle in den beiden Arrondissements basierten auf den fehlenden baustrukturellen Voraussetzungen für das Ersetzen von Stroh durch Schiefer oder Ziegel, wie z. B. auf eine ungenügende Stärke des Dachstuhls, vor allem aber auf einem Mangel der dazu nötigen finanziellen Mittel.

Was hatte bei diesem „Erfolg“ die ausschlaggebende Rolle gespielt? Eine mögliche Erklärung dafür besteht in der Sorgfalt und Strenge der lokalen Behörden. Im Krefelder Arrondissement machte der Unterpräfekt Jordans selbst mehrfach Rundreisen, um an Ort und Stelle eine strikte Aufsicht zu führen; zudem ergriffen verschiedene Maires Maßnahmen, Zuwiderhandlungen abzustellen, und machten wiederholt den Erlass des Präfekten aufs Neue bekannt, um die Bevölkerung permanent daran zu erinnern. Darüber hinaus ließ man, wie es scheint, im Einzelfall fühlbare Strenge walten, indem man befahl, gesetzwidrig errichtete Dächer oder Gebäude wieder abzureißen.⁴⁴⁸ Dieses Vorgehen der Behörden fand beim Präfekten Ladoucette große Anerkennung, und er bekundete offen seine Genugtuung darüber.⁴⁴⁹ Es sei den Einwohnern generell bekannt, dass es zu ihrem Vorteil sei, Stroh- durch Ziegeldächer zu ersetzen, und die Maires stünden denjenigen, welche die wahren Interessen nicht einzusehen vermochten und deshalb am alten Brauch hartnäckig festhielten, was allerdings selten sei, entschlossen und unnachgiebig gegenüber,⁴⁵⁰ ein Lob, das auch dem Arrondissement Kleve erteilt wurde.⁴⁵¹

Eine andere Erklärung ist in der regen Kommunikation zwischen den Behörden zu suchen, die besonders charakteristisch für das Arrondissement Kleve war. Beim Entwurf einer allgemeinen Brandordnung im Jahre 1810 tauschte der Unterpräfekt Keverberg mit den Maires sehr intensiv die jeweiligen Meinungen aus⁴⁵², und als er 1811 ein Konzept für einen Arrêté zur Brandverhütung ausarbeitete, zog er sie ebenfalls zu Rate.⁴⁵³ Außerdem suchte er mithilfe eines Amtsblatts für sein Arrondissement, die Aufmerksamkeit der

⁴⁴⁷ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Jordans an den Präfekten vom 2. September 1813, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 86; eine tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse, ebd., Fol. 87-89.

⁴⁴⁸ Vgl. ebd., Fol. 86 und Fol. 88. Der Maire von Willich berichtete, dass zwei Wohnhäuser und eine Scheune des Priesters immer noch mit Stroh gedeckt seien; er befahl daher den beiden Hausbesitzern, sie mit Ziegeln zu decken, während die Scheune in Kürze abgerissen werden sollte. Ebd.

⁴⁴⁹ Vgl. das Antwortschreiben des Präfekten Ladoucette an den Unterpräfekten Jordans vom 10. Dezember 1813, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 89.

⁴⁵⁰ Vgl. ebd.

⁴⁵¹ Vgl. das Antwortschreiben des Präfekten Ladoucette an den Unterpräfekten d'Andlau vom 2. September 1813, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 125

⁴⁵² Vgl. ebd., Fol. 100 und 103.

⁴⁵³ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten Ladoucette vom 17. Januar 1811, ebd., Fol. 113/116; Lettre IV (22. Oktober 1810), in: Correspondance d'ordre, S. 13 f. Beim angeführten Arrêté-Entwurf des Unterpräfekten Keverberg handelte es sich um Vorschriften u. a. zur Bauweise und zum Umgang mit leicht entflammaren Dingen. Dieses Konzept, so Keverberg, habe generell Beifall gefunden. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 113.

lokalen Behörden auf die Feuerpolizei zu lenken.⁴⁵⁴ Diese Bemühungen wurden dann von seinem Nachfolger d'Andlau weitergeführt. Mit Blick auf die mittels des Amtsblatts vernetzte verwaltungsinterne Öffentlichkeit wurden dabei die lokalen Behörden getadelt, wenn sie saumselig waren, während sie für eine gute Ausführung gelobt wurden.⁴⁵⁵

Dank derartiger Kommunikationen scheint es den Klever Unterpräfekten Keverberg und d'Andlau gelungen zu sein, unter den kommunalen Behörden einen weitgehenden Konsens über die feuerpolizeilichen Maßnahmen des Präfekten und ihre eigenen Maßnahmen zu erzielen, was vermutlich einen effektiven Einsatz der lokalen Beamten für das Strohdachverbot ermöglichte. Im Arrondissement Krefeld dürfte sich der Unterpräfekt Jordans vermutlich ebenfalls in diesem Sinne für die Sache engagiert haben. Im Arrondissement Aachen hingegen scheinen die lokalen Behörden hinsichtlich des allgemeinen Strohdachverbots nicht zu einer weitgehenden Einigung gekommen zu sein, weil unter ihnen der Zweifel daran überwog und lange Zeit ein Unterpräfekt als Meinungsführer für den ganzen Bezirk fehlte.⁴⁵⁶

Es ist sicherlich Vorsicht geboten, die Ergebnisberichte der Arrondissements Krefeld und Kleve als in jeder Hinsicht glaubwürdig zu betrachten, zumal es sich dabei nicht um eine faktische oder statistische, sondern um eine rein subjektive Darstellung der Lage handelte.⁴⁵⁷ Aber es ist immerhin zu vermuten, dass die Arrondissements Krefeld und Kleve im Hinblick auf die Umsetzung des Strohdachverbots besser vorankamen, als die Arrondissements Aachen und Köln.⁴⁵⁸

⁴⁵⁴ Vgl. z. B. Lettre IV (22. Oktober 1810), in: *Correspondance d'ordre*, S. 13 ff.

⁴⁵⁵ In Bezug auf den Lagebericht über den Vollzug des Arrêté vom 13. Juni wurde das Wohlgefallen des Präfekten im Amtsblatt von Kleve publik gemacht, um auf diesem Wege die Maires darüber zu informieren. Gleichzeitig wurden die Maires der Kommunen in den Rheinniederungen, in denen man die Bedachung mit Stroh noch nicht eingestellt hatte, dazu aufgefordert, dergleichen Irregularitäten zu beseitigen. Vgl. Lettre LXIII (16. September 1813), in: *Correspondance d'ordre*, S. 269-272, hier S. 271.

⁴⁵⁶ In der Hauptstadt des Departements fehlte eine Unterpräfektur und der Präfekt fungierte zugleich als Unterpräfekt. Erst ab 1811 war dem Präfekten ein Unterpräfekt des Gemeindebezirks Aachen zur Seite gestellt. Vgl. Graumann (1990), S. 69 f.

⁴⁵⁷ Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass alle Maires dazu bereit waren, die Lage ihres Bezirks wahrheitsgemäß zu schildern. Wenn ein Maire dem ihm vorgesetzten Unterpräfekten berichtete, dass in seiner Gemeinde der Arrêté des Präfekten strikt eingehalten und vollzogen werde, so muss das nicht unbedingt bedeuten, dass die dort realiter auch geschah. Es ist vielmehr anzunehmen, dass es auf dem flachen Lande immer noch nicht wenige Strohdächer gab.

⁴⁵⁸ In den Arrondissements Aachen und vielleicht auch Köln scheint man noch am Ende der französischen Herrschaft große Schwierigkeiten damit gehabt zu haben, die Einwohner vor allem auf dem Lande davon abzuhalten, ihre Häuser mit Stroh zu decken. In der Mairie Aachen existierten z. B. noch immer mit Stroh gedeckte Häuser, worauf Ladoucette im Februar 1813 hinwies. Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Aachen vom 11. Februar 1813 (Entwurf), LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 514. Außerdem notierte der Chronist Delhoven 1814, dass in Dormagen (im Arrondissement Köln unter der französischen Verwaltung) ein mit Stroh gedecktes Backhaus Feuer fing und niederbrannte. Vgl. den Eintrag zum 27. März 1814, Cardauns/Müller (1966), S. 217.

Aus den vorangegangenen Ausführungen zum Verbot der Stroheckung lassen sich jedoch keine Rückschlüsse darauf zu ziehen, wie erfolgreich die Verwaltung des Roerdepartements im gesamten Bereich des passiven Brandschutzes war. Um dies näher beurteilen zu können, müsste man auch die anderen Vorsichtsmaßnahmen in die weiteren Erwägungen mit einbeziehen, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit allein schon vom Umfang her nicht geleistet werden kann.

Trotzdem ist festzustellen, dass die französischen Vorschriften zur Prävention in späteren Zeiten nachwirkten. Das niederrheinische Generalgouvernement behielt neben den anderen französischen Maßregeln die Beschlüsse vom 6. August 1807 und dem 30. August 1808 bei.⁴⁵⁹ Darüber hinaus wurden von den preußischen Verwaltern die französischen Gesetzes- und Verordnungstexte in der Rheinprovinz näher konsultiert, und die Ergebnisse dieser Nachforschungen allem Anschein nach auch verwertet, um eine nachgebesserte Feuerordnung zu erlassen.⁴⁶⁰

1.4.4 Die Feuerversicherung und die Entschädigung der Brandopfer

Für den Innenminister Montalivet waren in seinem Zirkularschreiben von 1810 die Ersatzleistungen für die Feuergeschädigten bzw. die Feuerversicherung kein Thema. Die Befassung mit der Feuerversicherung hielt die Pariser Regierung offenbar nicht für sonderlich dringend und vielleicht sogar nicht einmal für relevant. Im Roerdepartement jedoch zeigte sich seit vielen Jahren immer wieder ein großes Interesse an der Errichtung einer Feuersozietät.

Im Folgenden soll daher einerseits aufgezeigt werden, dass und wie die bemittelte und aufgeklärte Öffentlichkeit ihren starken Wunsch nach einer Feuerversicherungsgesellschaft wiederholt zum Ausdruck brachte, wobei die Initiative des Klever Unterpräfekten und des Arrondissementsrats besonders zu unterstreichen ist; ferner, dass vor diesem Hintergrund die Aachener Präfektur dem Wunsch der Öffentlichkeit, sich gegen einen unerwarteten Brandschaden abzusichern, schließlich nachkommen musste, und dass sie bei der Beschäftigung mit dem Plan für eine Feuerversicherung ebenfalls die durch die

⁴⁵⁹ Vgl. dazu die Bekanntmachung des Gouvernementskommissars Boelling, 17. Juli 1814, in: Amtsblatt des Roer-Departements 1814, Aachen 1814, Nr. 45, S. 64; ebd., (1815), Nr. 207, S. 41 f., Nr. 416, S. 387 f. Der Arrêté vom 13. Juni 1811, das allgemeine Strohdachverbot betreffend, wurde jedoch davon ausgeschlossen, vor allem deshalb, weil seine Lücke im Hinblick auf den zweiten Artikel offensichtlich war.

⁴⁶⁰ Vgl. z. B. die Regelungen § 2-4 zur Bedeckung der Gebäude, welche die Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. September 1833 festlegte, in: Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jahrgang 1833, Stück 56 (28. November 1833), Nr. 347, S. 498; die Verordnung vom 2. Juli 1836, die für die Rheinprovinz die Bedachung neu regelte, ebd., Jahrgang 1836, Stück 36 (11. August 1836), Nr. 232, S. 343 f.; diese Verordnung auch bei Quadflieg (1842), S. 23-30.

verwaltungsinterne Öffentlichkeit vertretenen Stimmen der Bevölkerung in die Überlegungen mit einbezog, obwohl der Plan selbst dann doch nicht realisiert wurde. Die Feuerversicherung und andere Entschädigungsmöglichkeiten zielten jedoch nicht nur darauf ab, den Besitz der Bürger und ihren Lebensunterhalt abzusichern und damit ins Besondere die Interessen der bemittelten Einwohner zu wahren, sondern sollten zugleich verschiedenen Staatszwecken dienen. Im Kontext dieses Zusammenhangs sollen dann schließlich auch die sozialdisziplinierenden und herrschaftsstabilisierenden Funktionen, die die französische Verwaltung dem *Secours public* zuteilte, näher erörtert werden.

1.4.4.1 Die positive Reaktion der öffentlichen Meinung auf die Schaffung einer Feuersozietät

a) Der allgemeine Wunsch nach einer Feuersozietät

Im Roerdepartement wurde die erste Feuersozietät 1803 in Krefeld und die zweite kurz darauf in Emmerich ins Leben gerufen.⁴⁶¹ Den beiden Anstalten lagen, wie schon oben aufgezeigt, diejenigen Modelle zugrunde, die bereits unter der alten Verfassung bestanden hatten.⁴⁶² Ihre Wiederherstellung erfolgte auf Wunsch der Hausbesitzer und lokaler Initiativen: Der Präfekturbeschluss vom 26. Vendémiaire XII (19. Oktober 1803), der die Krefelder Anstalt genehmigte, wies darauf hin, dass die Mehrheit der Einwohner der Mairie Krefeld die Erneuerung der Institution wünschte,⁴⁶³ und es waren die Maires von Krefeld und Emmerich, welche der Präfektur die diesbezüglichen Entwürfe zugehen ließen, die dann, wie es scheint, der Präfekt bewilligte, ohne allerdings den beiden Beamten nähere Instruktionen zu geben. Im Hinblick auf die Krefelder Versicherung kann mit der nachgewiesenen Eintragung von 822 Gebäuden zwischen 1804 und 1815 und deren Gesamtversicherungssumme von 2.899.550 Francs sicherlich von einem Erfolg die Rede sein, wobei sich ein so großes Interesse an einer Feuerversicherung aus der dortigen Gesellschaftsstruktur ableiten lässt.⁴⁶⁴ Über die Emmericher Sozietät hingegen wissen wir nichts.

Das Interesse an einer Feuersozietät wurde aber nicht nur von den Hauseigentümern einer Stadt oder einer Region, sondern von wesentlich breiteren Bevölkerungsschichten geteilt,

⁴⁶¹ Vgl. zu Krefeld den Präfekturbeschluss vom 26. Vendémiaire XII (19. Oktober 1803), RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 58-63; zu Emmerich den Präfekturbeschluss vom 28. Brumaire XII (20. November 1803), ebd., S. 109.

⁴⁶² Siehe oben Abschnitt 1.2.3.

⁴⁶³ RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 59.

⁴⁶⁴ Vgl. Kriedte (1982), S. 302 f. Von den 822 Häusern, die im Brandkataster registriert wurden befanden sich 745 in der Innenstadt, 68 in den Vorstädten und 9 auf dem platten Land. Nach der Einschätzung Kriedtes, die auf der Zahl der Häuser im Jahre 1806 basiert, seien in der Innenstadt ca. 90,5% und in den Vorstädten ca. 32,0% der Hausbesitzer der Feuerversicherung beigetreten. Vgl. ebd.

brachte doch auch der Departementsrat 1805 den Bedarf nach einer „société d’assurance“ zum Ausdruck⁴⁶⁵ und übermittelte ihn zudem dem Innenminister, was jedoch kurzfristig ohne Folgen geblieben zu sein schien.

Wenigstens ebenso bemerkenswert war ein gemeinsam vom Unterpräfekten und vom Arrondissementsrats unternommenes Projekt in Kleve, wo der Rat 1806 einen sehr umfangreichen Organisationsplan für eine Feuersozietät erarbeitete, der dann dem Präfekten als Denkschrift mit der Bitte um Bewilligung vorgelegt wurde.⁴⁶⁶ Dabei stellte der Unterpräfekt den Arrondissementsrat als Vertreter und Vermittler der öffentlichen Meinung und dementsprechend dessen Ansuchen als allgemeinen Wunsch der Eigentümer dar:

„Monsieur le Conseiller d’Etat! [=Laumond] vous vous assurerez de nouveaux droits à la reconnaissance de vos administrés, si vous daignez condescendre promptement à un vœu que le conseil d’arrondissement composé de grands propriétaires et qui connaissent très bien **l’opinion publique de leurs concitoyens**, vous présente comme **le vœu général des propriétaires**“.⁴⁶⁷

Den gleichen Wunsch hatte der Rat schon ein Jahr zuvor geäußert,⁴⁶⁸ denn, so die Denkschrift, im Arrondissement Kleve hatte man seit langem die im Jahre 1798 aufgehobenen Feuersozietäten vermisst.⁴⁶⁹

⁴⁶⁵ Vgl. AN F1cV Roer, Fol. 122/123.

⁴⁶⁶ Vgl. *Mémoire de l’établissement d’une société d’assurance d’incendies dans l’arrondissement de Clèves* (22. Mai 1806), LANRWR Roerdepartement. 2095, Fol. 77-82.

⁴⁶⁷ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten Laumond vom 28. Mai 1806, ebd., Fol. 76, 83-85, hier Fol. 84 (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., Fol. 76. Hierbei war auch von der Restitution des Amts der öffentlichen Schornsteinfeger auch die Rede, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.

⁴⁶⁹ Vgl. den einleitenden Teil des *Mémoire de l’établissement*, ebd., Fol. 77. In der Publizistik wurden ebenfalls die Stimmen zugunsten der Feuersozietäten laut. Karl Ludwig Buch, Suppléant (*suppléant*) und Sachwalter (*avoué*) beim Tribunal der ersten Instanz im Arrondissement Kleve, veröffentlichte 1805 eine ausführliche Schrift über die Feuersozietäten in Deutschland, in der er dem Präfekten vorschlug, für das Roerdepartement ebenfalls eine solche Versicherungsanstalt einzurichten. Der Text wurde auf Französisch verfasst: *Mémoire sur les Sociétés d’Assurance, établies en Allemagne, relativement aux dommages causés à la valeur intrinsèque des maisons, par des incendies fortuits, suivi d’un projet d’établir une Société de cette nature pour le Département de la Roër, Clèves Germinal an 12* [1804], LANRWR Roerdepartement 1546, Fol. 47-58. Außerdem ist anzumerken, dass diese Schrift aus dem Motiv entstanden war, um zu beweisen, dass der Autor an dem *Esprit public* im Sinne des Gemeingeistes, der im damaligen Frankreich herrsche, teilhabe. Ebd., Fol. 56. Zu Karl Ludwig Buch vgl. *Annuaire du Département de la Roër pour l’année 1809*, Aix-la-Chapelle 1809, S. 150 sowie Heinrich Wilhelm Rotermund, *Das gelehrte Hannover oder Lexikon von Schriftstellern und Schriftstellerinnen, gelehrten Geschäftsmännern und Künstlern*, die seit der Reformation in und außerhalb den sämtlichen zum jetzigen Königreich Hannover gehörigen Provinzen gelebt haben und noch leben, aus den glaubwürdigsten Schriftstellern zusammen getragen, Bd. 1, Bremen 1823, S. 280 f. Ob der Klever Arrondissementsrat die Schrift Buchs wirklich benutzte, um seinen eigenen Plan auszuarbeiten, ist nicht mehr festzustellen. Im

Vor diesem Hintergrund lenkte der Arrondissementsrat in der ersten Sitzungsperiode des Jahres 1806 die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Maßregeln der Feuerpolizei, also u. a. auf die Organisierung der Feuersozietäten⁴⁷⁰, und beschloss anschließend in der zweiten Sitzungsperiode das dafür ausgearbeitete Konzept.⁴⁷¹

Das Zustandekommen der Denkschrift ging somit ursächlich auf die Initiative des Arrondissementsrats zurück. Zwar war es der Unterpräfekt Keverberg, der diesen zunächst auf die Feuerpolizei aufmerksam gemacht hatte.⁴⁷² In der Zusammenarbeit mit dem Unterpräfekten fungierte jedoch der Arrondissementsrat als Meinungsführer, um die lokale Öffentlichkeit für diesen Gegenstand zu interessieren, und vermittelte anschließend der Aachener Präfektur mit der Abgabe der Denkschrift den Wunsch der Öffentlichkeit nach einer Feuerversicherung.

Die Zusammenarbeit des Unterpräfekten und des Arrondissementsrats zu einem gemeinsamen Zweck kam, wie es scheint, auch deshalb zustande, weil der vom Departementsrat dem Innenminister mitgeteilte Wunsch nach einer Feuerversicherungsgesellschaft bei diesem auf keinerlei Resonanz gestoßen war. Als Alternative wandten sie sich mit ihrer Eingabe an die Aachener Behörde. Dabei folgten sie, um so ihr Interesse durchzusetzen, einer wohl überlegten Strategie, indem sie unter Bezugnahme auf die „*Opinion publique*“ bzw. den allgemeinen Wunsch der Eigentümer ihre Forderung legitimierten und mit Nachdruck geltend machten, so dass sie der Präfekt einfach nicht übersehen konnte. Diese Taktik erschien ihnen insofern wirksam, als unter dem napoleonischen Empire die *Opinion publique* als Mittel zur politischen Legitimation offiziell immer noch Gewicht besaß, selbst wenn es sich dabei realiter nur um Schein und Formel handelte.

Die Pläne des Klever Unterpräfekten und des Arrondissementsrats stießen aber sowohl bei Laumond als auch bei seinem Nachfolger Lameth ebenfalls auf kein Interesse. Eine wesentliche Rolle spielte dabei, dass diesen eine Institution der Feuerversicherung für das ganze Departement viel opportuner erschien, als nur für einen kleineren Verwaltungsbezirk, zumal die einzelnen Versicherten im letztgenannten Fall bei einem Großfeuer eine allzu

Übrigen wurde die Feuersozietät bzw. -versicherung von verschiedenen politischen Ökonomen ebenfalls in Betracht gezogen, worauf der Unterpräfekt von Krefeld hinwies. Vgl. dessen Schreiben an den Präfekten vom 9. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 98.

⁴⁷⁰ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten vom 28. Mai 1806, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 76.

⁴⁷¹ Mit einem kaiserlichen Dekret vom 27. März 1806 wurde angeordnet, dass sich die Arrondissementsräte in der ersten Sitzungsperiode vom 15.-25. April und in der zweiten Periode vom 20.-25. Mai versammeln sollten. Vgl. Gazette nationale ou le Moniteur universel, 1806, Nr. 90 (31. März 1806).

⁴⁷² So das *Mémoire de l'établissement*. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 77.

hohe Beitragssumme tragen müssten.⁴⁷³ Diese Überlegungen deuten gleichwohl immerhin auf das nicht geringe Interesse der Aachener Präfektur an der Angelegenheit hin.

b) Der gescheiterte Plan einer departementalen Feuerversicherung

Die von der Öffentlichkeit erhobene Forderung nach einer Feuersozietät konnte die Aachener Präfektur schließlich nicht mehr ignorieren. Der Präfekt Ladoucette merkte in der Sitzung des Departementsrats 1809 an, dass es vielleicht notwendig sei, „une société d’assurance“ gegen potentielle Brände einzurichten.⁴⁷⁴ Auf Anweisung des Innenministers Montalivet vom 1. März 1810 hin forderte er dann im Mai die Kantonsmaires des Arrondissements Aachen und die Unterpräfekten der drei anderen Arrondissements dazu auf, ihn über die bisher üblichen Entschädigungsmittel, die zuvor oder gegenwärtig bestehenden Feuersozietäten und die Einstellung der Bewohner zu diesen Einrichtungen zu informieren, obwohl ihn der Innenminister dazu nicht instruiert hatte.⁴⁷⁵ In der Sitzung des Departementsrats vom Juli 1810 wies Ladoucette dann darauf hin, dass man gerade damit beschäftigt gewesen sei, den Plan für eine Feuersozietät gründlich zu durchdenken, als der Innenminister im März ankündigte, eine für das gesamte Kaiserreich geltende allgemeine Feuerpolizeivorschrift auszuarbeiten.⁴⁷⁶ Daher besteht also kein Zweifel an der ernsthaften Absicht des Präfekten, dem Wunsch der Öffentlichkeit bzw. der Hausbesitzer nachzukommen. Insofern blieb die Initiative des Arrondissements Kleve also nicht ohne Folgen.⁴⁷⁷

⁴⁷³ Vgl. die Bemerkung des Präfekten Laumond zum *Mémoire de l'établissement*, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 75. Die Umstände waren ebenfalls nicht sehr günstig: Dem Präfekten Laumond blieb offensichtlich keine Zeit mehr übrig, das Konzept großen Umfangs gründlich zu erwägen, weil er damals von seinem Amt abberufen worden war und folglich gerade vor der Abreise stand oder schon auf dem Weg zu seinem neuen Amtssitz war, da er mit einem Dekret vom 3. Mai 1806 in die Präfektur des Seine-et-Oise-Departements versetzt wurde. Mit dem gleichen Datum wurde Alexandre Lameth zum neuen Präfekten ernannt, und seine Ankunft in Aachen wurde Ende Juli erwartet. Vgl. Graumann (1990), S. 50.

⁴⁷⁴ Vgl. *Compte moral, présenté au Conseil général du département, dans sa session de 1809, par le Préfet etc.* (15. Februar 1810), in: RAPR, Bd. 8 (1810), S. 35-48, hier S. 38.

⁴⁷⁵ Vgl. die sechste Hauptfrage im angeführten Rundschreiben Ladoucettes an die Kantonsmaires des Arrondissements Aachen, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 29.

⁴⁷⁶ Vgl. *Compte moral, présenté au Conseil général du département, dans sa session de 1810, par le Préfet etc.* (10. Juli 1810), in: RAPR, Bd. 8 (1810), S. 181-188, hier S. 187.

⁴⁷⁷ Der Unterpräfekt Keverberg berichtete im Juni 1810 vor dem Arrondissementsrat, dass „ein ausgedehnterer und, [...] vollständiger Entwurf zur Regelung der Feuerpolizei“ und „ein Plan zur Einrichtung einer Versicherungsgesellschaft“ in Kürze an die Präfektur abgesandt werden sollten. Vgl. Georg Mestwerdt, Aus der Franzosenzeit, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cleve, herausgegeben vom Vorstand des clevischen Geschichts- und Altertumsvereins, Heft 2 (1912), S. 54-97, hier S. 88. Der Unterpräfekt und der Arrondissementsrat nahmen wahrscheinlich die Umfrage des Präfekten Ladoucette vom Mai 1810 zum Anlass, das Vorhaben von 1806 erneut zu aktualisieren.

Während die näheren Satzungen in absehbarer Zeit festgelegt werden sollten,⁴⁷⁸ trug der Präfekt seinerseits einige Leitideen dazu bei, wie eine effektive Feuerversicherung zu gestalten sei: Der Besitz, der versichert werden sollte, sollte zunächst taxiert werden, und die Eigentümer sollten dann im Verhältnis zum Schätzwert der Versicherungsgegenstände jährlich eine bestimmte Beitragssumme zahlen, um dadurch einen Basisfonds für potentielle Zahlungen zu schaffen; zudem sollte der Fonds verzinst werden; aus dieser Kasse wiederum konnten dann schließlich den Kommunen, die nicht über die entsprechenden Geldmittel verfügten, die Unterhaltungskosten der Brandspritzen zugeschossen werden.⁴⁷⁹

Wichtig ist, dass Ladoucette bei der Ausarbeitung dieses Konzepts darüber Bescheid wissen wollte, ob eine solche Einrichtung auch den Beifall der Hausbesitzer finden konnte – eine Frage, die zunächst einmal von den untergeordneten Behörden geklärt werden sollte.⁴⁸⁰ Auf diese Weise konnte der Präfekt sich von der öffentlichen Meinung vor allem des bemittelten Teils der Bevölkerung leiten lassen. Mit der Unterstützung der Öffentlichkeit suchte er möglicherweise außerdem, die Pariser Zentrale dazu zu veranlassen, seinen Plan zu billigen.

Im Ergebnis der Umfrage befürwortete der größte Teil der Kantonsmaires des Arrondissements Aachen eine Feuerversicherungsgesellschaft im Sinne Ladoucettes, obwohl es in den Einzelheiten einige Meinungsunterschiede gab.⁴⁸¹ Durch ihre Antworten gewann er dann darüber hinaus die wohl fundierte Überzeugung, dass die Mehrheit der Hauseigentümer keinen Einwand gegen seinen Plan vorbringen würde.⁴⁸² Der Krefelder Unterpräfekt seinerseits sah es als opportun an, überall eine Feuersozietät errichten zu lassen, und sein Klever Kollege hatte keinen einzigen Einwand gegen die Absicht des Präfekten, da er selbst schon mit seiner Befürwortung einer Feuersozietät den eigenen Standpunkt klar und deutlich geäußert hatte.⁴⁸³

⁴⁷⁸ Wahrscheinlich wurden zu diesem Zweck Auskünfte über die Feuersozietäten, die unter der alten Verfassung bestanden hatten, von den Kantonsmaires und den Unterpräfekten verlangt.

⁴⁷⁹ Vgl. die sechste Hauptfrage im Schreiben des Präfekten vom 7. Mai 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 29.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd. Dort heißt es: „un tel établissement [=Feuerversicherungsgesellschaft] éprouverait-il de la résistance de la part des propriétaires?“

⁴⁸¹ Vgl. die Antworten der Maires von Eschweiler, Geilenkirchen, Gemund, Heinsberg, Monschau und Sittard, wobei anzumerken ist, dass der Maire von Monschau seinem Antwortschreiben vom 18. Juni 1810 einen Vorschlag für Satzung einer Versicherungsgesellschaft beilegte, der sich unter dem Bestand LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 285-312 befindet. Außerdem erhoben die Maires von Aachen und Burtscheid von sich aus keinerlei Einspruch, obwohl sie nicht ausdrücklich zustimmten. Nur der Maire von Linnich vertrat eine abweichende Meinung, weil eine solche Anstalt auf dem flachen Lande unzweckmäßig sei. Vgl. dazu ebd., Fol. 328.

⁴⁸² Vgl. die Antworten der Maires von Eschweiler, Geilenkirchen, Monschau und Sittard.

⁴⁸³ Vgl. die Antwort des Unterpräfekten von Krefeld vom 9. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2106, Fol. 98 f. sowie die Antwort des Unterpräfekten von Kleve vom 15. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 105. Das Antwortschreiben des Unterpräfekten von Köln scheint nicht

Obwohl in dieser Hinsicht also eine weitgehende Einigkeit zwischen dem Präfekten, den lokalen Behörden und den Hausbesitzern bestand, scheint sie dennoch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt zu haben. Damit bleibt es dahingestellt, ob der Plan, eine Feuerversicherungsgesellschaft für das ganze Departement einzurichten, gänzlich aufgegeben oder aber auf eine unbestimmte Zeit verschoben wurde. Im Roerdepartement wurde seitdem auch auf städtischer Ebene oder in den Arrondissements keine Feuersozietät mehr neu gegründet.⁴⁸⁴

Darüber, warum das Vorhaben des Präfekten letztendlich scheiterte, lässt sich heute nur noch spekulieren. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass der bereits ausgearbeitete Entwurf für die Versicherungsanstalt der Pariser Regierung zwar vorgelegt, doch deshalb nicht bewilligt wurde, weil die gesetzliche Grundlage dafür fehlte, oder/und, weil in Paris selbst an einer allgemeinen Richtlinie gearbeitet wurde. Zum anderen könnte der Innenminister vielleicht den Plan des Roerpräfekten schon deshalb für überflüssig gehalten haben, weil bereits andere Entschädigungsmöglichkeiten vorhanden waren. So gab es zum Beispiel einen „Fonds de non-valeurs“ bzw. „Fonds de secours“.⁴⁸⁵ Laut dem Arrêté vom 9. Floréal IX (29. April 1801) stand der Verwaltung eines Departements bzw. dem Präfekten eine Hälfte dieses Fonds und dann, dem Dekret vom 11. Mai 1808 zufolge, ein Drittel davon zur Verfügung, um u. a. den Opfern von Frost, Hagel, Brand und Überschwemmungen einen Nachlass bzw. eine Minderung der Steuer zu gewähren.⁴⁸⁶ Der

mehr vorhanden zu sein. In der Stadt Köln wurde 1810 ins Auge gefasst, nach dem Modell der großherzoglich-bergischen Feuerassekuranz eine entsprechende Einrichtung zu schaffen. Vgl. den Vorschlag des Maires Wittgenstein an die Handelskammer vom Mai 1810, HASK Französische Verwaltung 5196. Im Übrigen schätzte der Maire von Sittard die bergische Feuersozietät ebenfalls sehr hoch ein. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 252.

⁴⁸⁴ Auf den sowohl in den Städten als auch auf dem Lande immer lebhafter werdenden Wunsch nach einer Brandassekuranz wies ein preußischer Polizeibericht über das Roerdepartement zum Monat Februar 1815 hin. Vgl. LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert.

⁴⁸⁵ Vgl. dazu die Artikel von Edouard Arnoux, „Fonds de non-valeurs“ und „Fonds de secours“ in: Léon Say (Hg.), Dictionnaire des finances, Bd. 2, Paris/Nancy 1894, S. 271-274, 275 f. Der *Fonds de non-valeurs* setzte sich aus einem bestimmten Teil der Zuschlagsteuern (*centimes additionnelles*) zusammen, nämlich zunächst aus 10%, dann aus 5% und schließlich, dem Gesetz vom 21. Ventôse IX (12. März 1801) und dem Arrêté vom 9. Floréal des Jahres zufolge, aus 2% Zusatz zur auferlegten gesamten Grundsteuer sowie der Personal- und Mobiliarsteuer.

⁴⁸⁶ Vgl. Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 447; RAPR, Bd. 6 (1808), S. 149-155, hier S. 150. Die Verteilungsliste dieses Fonds findet sich in: RAPR, Bd. 5 (1807), S. 157 ff.; Bd. 6 (1808), 202 ff.; Bd. 8 (1810), 189 ff.; Bd. 9 (1811), S. 348 ff.; Bd. 10 (1812), S. 149 ff.; Bd. 11 (1813), S. 249 ff. In den linksrheinischen Departements wurde diese Maßnahme vermutlich in Zeiten der administrativen Neuorganisation seit 1797/98 bzw. dem republikanischen Jahr VI eingeleitet. Denn der Maire von Geilenkirchen wies anlässlich der Rundfrage des Präfekten 1810 darauf hin, dass in den republikanischen Jahren VI, VII und VIII den direkten Abgaben 5% Zusatzcentimen (*centimes additionnelles*) zugeschlagen worden seien, und diese Steuer zwar in die Staatskasse eingegangen seien, aus der jedoch den Brandopfern im Roerdepartement keine Entschädigung zugebilligt worden sei. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 389 f.

restliche Teil dieses Fonds war der Regierung vorbehalten: Der gerade angeführte Arrêté vom 9. Floréal IX gestattete ihr, bei außerordentlichen Unglücksfällen („accidents extraordinaires“) zur ihr verfügbaren Hälfte dieses Fonds zu greifen, um für die betroffenen Departements Hilfsmaßnahmen zu treffen,⁴⁸⁷ und das Dekret vom 11. Mai 1808 berechnete dann zunächst den Finanzminister, zusätzlich ein anderes Drittel dieser Finanzmittel für ein Departement einzusetzen, das allein aus dem der Präfektur verfügbaren Drittel den Opfern nicht genug Schadenersatz leisten konnte. Dieses Dekret stellte ferner dem Innenminister das letzte Drittel zur Verfügung, um eine pekuniäre Hilfe für diejenigen Schäden gewährleisten zu können, die durch unerwartete Vorfälle, u. a. Brände und Überschwemmungen, verursacht wurden.⁴⁸⁸

Es scheint mir jedoch, dass aus der Sicht der lokalen Behörden und der Bevölkerung die Bedürfnisse der Feuergeschädigten sich mittels der oben angeführten Entschädigungsvorgaben weder entsprechend schnell noch in ausreichendem Maße erfüllen ließen.⁴⁸⁹ Mit dem Zustandekommen einer Feuerversicherung für ein Departement wäre mehr Kapital zur Entschädigung ausschließlich für die Brandopfer verfügbar gewesen, da sich eine entsprechend große Anzahl von Hausbesitzern hätte versichern lassen, und den Betroffenen insofern umso schneller Beistand hätte geleistet werden können, als die Antragsteller für einen Brandschadenersatz nicht mehr über Monate hinweg die Entscheidung der Präfektur hätten abwarten müssen⁴⁹⁰ und der Präfekt seinerseits vom Finanzminister bzw. dem Innenminister keine Einwilligung zur (Zusatz-)Entschädigung und deren Verteilung hätte einholen müssen. Aus eben diesem Grunde wurde im Roerdepartement eine Feuerversicherung als gemeinnützlich und notwendig angesehen.

Doch waren eine Feuerversicherung und andere Entschädigungsmöglichkeiten nicht

⁴⁸⁷ Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 447; RAPR, Bd. 6 (1808), S. 152.

⁴⁸⁸ Vgl. z. B. Recueil des arrêtés, décisions, lettres et autres actes de la Préfecture du Département de la Lys, Bd. VI, Bruges 1809, S. 54 f. sowie den Recueil général des lois et ordonnances, depuis le 7 août 1830, Bd. 5, Paris 1835, S. 228; ferner Prosper Poulet (1907): Les institutions française de 1795 à 1814. Essai sur les origines des institutions belges contemporaines, Bruxelles 1907, S. 760; Arnoux, „Fonds de secours“ in: Say (Hg.), Dictionnaire des finances, Bd. 2 (1894), S. 275. In den Jahren 1812 und 1813 stellte der Innenminister aus diesem ihm verfügbaren Teil des *Fonds de non-valeurs* dem Roerdepartement die Summen von 20.000 bzw. 12.000 Francs zur Verfügung, die der Präfekt dann an die dortigen Brandopfer verteilte. Vgl. RAPR, Bd. 10 (1812), S. 220-224, Bd. 11 (1813), S. 62, 94-96.

⁴⁸⁹ Seinem Zirkular vom 1. Juni 1808 zufolge entschied z. B. der Präfekt nur zweimal pro Jahr, d. h. im Juni bzw. Juli über die Anträge, die in den ersten sechs Monaten gestellt worden waren, und im folgenden Januar bzw. Februar über diejenigen der folgenden sechs Monate, was den Nachlass und die Milderung der Steuern betraf. Vgl. RAPR, Bd. 6 (1808), S. 150-152. Außerdem war die Summe des realiter gewährten Schadenersatzes zumeist viel geringer, als die geforderte Summe, selbst dann, wenn der Finanzminister aus dem ihm verfügbaren Teil des *Fonds de non-valeurs* eine Zusatzentschädigung bewilligte. Vgl. z. B. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 189-193.

⁴⁹⁰ Siehe oben Fußnote 489.

allein im Hinblick auf die Interessen der Hauseigentümer erwünscht: Sie sollten darüber hinaus auch polizeilichen, sozialdisziplinierenden und herrschaftspolitischen Zwecken dienen, was im nächsten Abschnitt gezeigt werden soll.

1.4.4.2 *Secours public* und die Entschädigungsmaßnahmen als Mittel zum Erhalt und zur Festigung des *Ordre public* und zur Belebung des *Esprit public*

Im revolutionären Frankreich wurde die „Assistance publique“ bzw. der „Secours public“ d. h. die öffentliche Unterstützung als eine wichtige Staatsaufgabe angesehen. Unter dem Konsulat und während des Empires traten die humanitären Komponenten der staatlichen Wohlfahrtspolitik nach und nach merklich zurück und stattdessen gewann die polizeiliche Absicht, den *Ordre public* im Sinne der öffentlichen Sicherheit aufrechtzuerhalten, immer mehr an Gewicht.⁴⁹¹

Doch waren die von den Behörden des napoleonischen Staats getroffenen Entschädigungs- und Hilfsmaßnahmen für die Brandopfer nicht nur mit dem Ziel des *Ordre public* im engeren Sinne, d. h. dem Schutz und Erhalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sondern auch mit dem Ziel des *Ordre public* im weiteren Sinne, d. h. der Zementierung der neuen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung verbunden, worauf im Folgenden am Beispiel des Roerdepartements näher eingegangen wird.

a) Der *Secours public* als polizeiliches Mittel

1. *zur Durchsetzung des Strohdachverbots*. In der Brandschutzpolitik waren die staatlichen Ersatzleistungen eng mit dem Ziel verbunden, die feuerpolizeilichen Normen durchzusetzen. Dabei handelte es sich insbesondere um das Strohdachverbot. Schon unter dem Ancien Régime wurden diejenigen, deren Häuser mit Stroh gedeckt waren, nicht selten von den landesherrlichen Entschädigungsmaßnahmen, wie z. B. einem Steuernachlass, ausgeschlossen.

Diese sozialdisziplinierenden Zielsetzungen der Brandopferfürsorge waren auch für die französische Verwaltung immer noch relevant. Im Roerdepartement, um das es hier vor allem geht, scheint sich der Präfekt Ladoucette ganz besonders dafür eingesetzt zu haben.

Nach der Anordnung des allgemeinen Strohdachverbots 1811 wurde denjenigen Hausbesitzern, die ihre Häuser wieder mit Stroh eindeckten, kein Anteil an der Ausschüttung des *Fonds de non-valeur* zum Steuernachlass mehr eingeräumt.⁴⁹² Darüber

⁴⁹¹ Vgl. Godechot (1951), S. 378 f., 605.

⁴⁹² Vgl. das Verteilungsverzeichnis des Fonds für das Jahr 1812, in: RAPR, Bd. 11 (1813), S. 249 ff. Außerdem deutet ein Schreiben Keverbergs darauf hin, dass diejenigen Hausbesitzer, die nicht nur gegen das Strohdachverbot, sondern auch gegen die anderen Vorschriften der Feuerpolizei verstießen,

hinaus gewährte Ladoucette ebenfalls nur den Brandopfern, die sich beim Wiederaufbau an seinen Arrêté vom 13. Juni 1811 hielten, eine Vergütung aus dem Hilfsfonds des Innenministers.⁴⁹³

Ferner setzte, so scheint es mir, das Konzept Ladoucettes für eine Feuerversicherung voraus, dass nur die mit Schiefer oder mit Ziegeln gedeckten Häuser versichert werden konnten.

In den im Abschnitt 1.4.4.1 behandelten Plänen für eine Feuersoziät gab es Meinungsunterschiede über die zu versichernden Objekte. Zum Entwurf des Arrondissements Kleve 1806 bemerkte der Unterpräfekt Keverberg, dass das Interesse der Soziät erfordere, die Stroheckungen unbedingt davon auszuschließen.⁴⁹⁴ Hingegen vertrat Karl Ludwig Buch, Suppleant und Sachwalter beim Tribunal der ersten Instanz in Kleve, in seiner oben bereits erwähnten Denkschrift den Standpunkt, dass grundsätzlich alle Wohnhäuser unabhängig von der Bedachungsweise versichert werden sollten. Seinen Worten nach sei eine Ausnahmeregelung für die Strohdächer wenig sinnvoll, weil die Bedachung mit Stroh als Brandursache verglichen mit der Nachlässigkeit der Hausbewohner eher zweitrangig sei. Darüber hinaus wäre es keineswegs gerecht, dem ärmeren Teil der Bevölkerung von vorneherein das Recht auf die Teilnahme an einer Institution zur gegenseitigen Hilfe, d. h. an der Feuerversicherung, vorzuenthalten, denn dieses Recht eigentlich zuerst der ärmeren vor der übrigen Bevölkerung gewährleistet werden sollte.⁴⁹⁵

Im Buch'schen Plan wurde auf die humanitäre Zielsetzung der Feuersoziät Gewicht gelegt, während Keverberg eher die polizeilichen Gesichtspunkte bevorzugte.⁴⁹⁶ Ladoucette

von den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen ausgeschlossen werden konnten. Als in der Mairie Pfalsdorf ein Brand entstand, verlangte Keverberg vom Maire nähere Auskünfte über die Brandursache. Denn davon hänge es, so Keverberg an Ladoucette, ab, ob er ihm anraten werde, „de comprendre ou ne pas comprendre cet incendie dans **la distribution des fonds dont vous disposez** en pareilles circonstances“, womit sicherlich der *Fonds de non-valeur* gemeint war. Vgl. das Schreiben Keverbergs an Ladoucette vom 17. Januar 1811, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 113 (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

⁴⁹³ Vgl. die Austeilungsliste für die Brandopfer des Jahrgangs 1811, in: RAPR, Bd. 10 (1812), S. 131 f., 221-224. Allerdings wissen wir nicht, ob bei der Verteilung für das Jahr 1812 die mit Stroh gedeckten Häuser davon ausgeschlossen wurden. Vgl. RAPR, Bd. 11 (1813), S. 62, 94-96.

⁴⁹⁴ Vgl. Keverbergs Bemerkung zum Artikel 5, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 78.

⁴⁹⁵ LANRWR Roerdepartement 1546, Fol. 52 (siehe oben Fußnote 469, S. 421 f.).

⁴⁹⁶ Keverbergs Ansicht nach sollte die Feuerversicherungsgesellschaft bzw. die Feuersoziät dazu führen, das Bewusstsein für die Sicherheit des Eigentums und für die öffentliche Sicherheit zu schärfen, indem die Versicherungsmitglieder, welche die Versicherten und zugleich die Versicherer waren, sich wachsamer als zuvor verhielten, um auf diesem Wege dem Ausbruch eines Feuers vorzubeugen, dessen Schaden dem betroffenen Mitglied zu ihren Lasten ersetzt werden würde. Außerdem könne die gegenseitige Überwachung Erpressungen mit Branddrohungen und Brandstiftungen verhindern. Diese Überlegungen Keverbergs deuten darauf hin, dass die strikte Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ebenfalls mit Hilfe einer Überwachung der lokalen

bezog vermutlich die Position des Unterpräfekten, zumal er offensichtlich die öffentlichen Entschädigungsmittel für den Zweck benutzte, das Verbot der Strohdächer allgemein durchzusetzen.

2. zur *Unterdrückung der Bettelei*. Neben dem Strohdachverbot lag der Aachener Präfektur offenbar genauso viel daran, der Bevölkerung verschiedene Mittel und Möglichkeiten zur Selbsthilfe zu versagen. Dabei handelte es sich namentlich und in erster Linie um eine Beseitigung des Bettelunwesens.

Ein kaiserliches Dekret vom 5. Juli 1808 hatte das Betteln („mendicité“) im gesamten Reichsterritorium untersagt.⁴⁹⁷ Für die französische Administration war seine Abschaffung notwendig, um jeglicher Herumstreunerei den Boden zu entziehen und aller daraus möglicherweise resultierenden Unordnung vorzubeugen.⁴⁹⁸ Wie schon oben erwähnt, wurde im Roerdepartement dann das Betteln überhaupt ab dem Jahre 1811 konsequent unterdrückt.⁴⁹⁹ In diesem Kontext ist es z. B. wichtig zu wissen, dass die Bettler und Vagabunden häufig mit der Androhung eines Brandes Geld oder Lebensmittel erpressten, und ihre Worte gern in die Tat umsetzten, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt wurden. Dergleichen Erpressungen und Brandstiftungen effektiv zu erschweren, so der Unterpräfekt Keverberg, müsse ebenfalls das Ziel einer Feuerversicherung sein.⁵⁰⁰

Was die Brandgeschädigten anging, so hatte sie in der Vergangenheit die Obrigkeit den Umständen nach mit einem Bettelbrief ausgestattet, damit sie von Ort zu Ort ziehen und um eine milde Gabe bitten konnten. Der Brauch scheint auch unter der französischen Verwaltung noch bestanden zu haben, während eine besondere Kollekten- und Spendensammlung in einer durch ein Schadensfeuer betroffenen Kommune erst nach der erteilten Erlaubnis des Präfekten stattfinden durfte.⁵⁰¹ Im Einzelfall kamen aber offenbar immer noch diejenigen oben bereits genannten Missbräuche vor, wie z. B. das eigene Haus Feuer anzuzünden, um dann betteln gehen zu dürfen, und sich auf diesem Wege zu

Öffentlichkeit leichter erreicht werden konnte. Vgl. sein Schreiben vom 28. Mai 1806, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 83 f.; eine ähnliche Ansicht bei Karl Ludwig Buch, LANRWR Roerdepartement 1546, Fol. 49.

⁴⁹⁷ In den einzelnen Departements sollte das Dekret allerdings erst nach der Eröffnung eines sogenannten Bettlerhaus („dépôt de mendicité“) in Anwendung gebracht werden. Vgl. Duvergier, Bd. 16 (1826), S. 323 f.; RAPR, Bd. 6 (1808), S. 189, Bd. 8 (1810), S. 343 f.; ferner Hudemann-Simon (1997), S. 228 ff.; Norbert Finzsch, *Obrigkeit und Unterschichten. Zur Geschichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1990, S. 169 ff.

⁴⁹⁸ Vgl. RAPR, Bd. 6 (1808), S. 189.

⁴⁹⁹ Bisher waren die Bettler z. B. in den Städten Köln und Aachen toleriert worden, dort aber nur unter der Bedingung, dass sie eine amtliche Genehmigung verweisen konnten. Vgl. Hudemann-Simon (1997), S. 202, 298.

⁵⁰⁰ Siehe dazu oben Fußnote 496.

⁵⁰¹ Vgl. z. B. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 25, 109.

bereichern.⁵⁰²

Um das Betteln und die damit verbundenen Missbräuche gänzlich abzuschaffen, musste die Verwaltung den (vermeintlichen) Brandbetroffenen jeden Vorwand dazu entziehen.

Im Hinblick darauf schien die Feuerversicherung das gegebene Mittel zu sein. Denn, wie der Maire von Monschau schrieb, „des collectes de souscriptions et des retributions [!] n’ont plus lieu et les habitans [!] ne seront plus assujetés [!] d’être journallement mis en requisition [!] par les incendiés au moyen de la production des certificats“.⁵⁰³ Darüber hinaus, so der Klever Unterpräfekt Keverberg, seien die Feuersozietäten umso wünschenswerter, als sie dazu dienten, jeden Vorhaben, wie z. B. aus Rache oder aus anderen schlechten und eigennützigen Motiven Feuer zu legen, konsequent entgegenzuwirken.⁵⁰⁴

Folgt man den Ansichten des Maires von Monschau und des Unterpräfekten von Kleve, dann brachte es nur Vorteile mit sich, die herkömmlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Brandopfer durch eine Feuerversicherung zu ersetzen. Denn wenn diese Institution den Brandopfern ausreichenden Schadenersatz gewährleisten konnte, dann mussten die Behörden ihnen auch keine Bettelerlaubnis mehr erteilen oder keine Kollekte bzw. Spendensammlung veranlassen, womit alle Anlässe und Vorwände zu einem Missbrauch der Möglichkeiten zur Selbsthilfe ausgeräumt waren.⁵⁰⁵

Die Auffassungen der beiden Beamten mögen beim Präfekten Ladoucette Anklang gefunden haben, weil man auf diesem Wege der Selbsthilfe, vor allem der Bettelei, den Boden entziehen konnte, indem die Sorge für die Brandgeschädigten im Departement mit der Einrichtung einer öffentlichen Feuerversicherung bzw. -kasse zentralisiert und behördlich kontrolliert wurde, worin das Ziel des Präfekten zu bestehen schien.⁵⁰⁶ Aber es

⁵⁰² Siehe oben Abschnitt 1.1.2.2.

⁵⁰³ Vgl. das bereits angeführte Antwortschreiben des Maire von Monschau an den Präfekten Ladoucette vom 18. Juni 1810, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 283.

⁵⁰⁴ Vgl. das Schreiben Keverbergs an Ladoucette vom 15. Juli 1810, LANRWR Roerdepartement 2095, Fol. 105.

⁵⁰⁵ An den deutschen Feuersozietäten des 18. Jahrhunderts war auch deshalb Kritik geübt worden, weil man unterstellte, dass sie angeblich Brandlegungen geradezu provozierten, da man auf eine gewisse Entschädigungssumme hoffen konnte – so die Denkschrift Buchs für die Feuersozietäten. In Wirklichkeit aber hätten diese Institutionen mit Hilfe einer engagierten und wachsamen Polizei und im Zuge des geweckten Privatinteresses ihrer Mitglieder die Zahl der Brände verringert. Vgl. LANRWR Roerdepartement 1546, Fol. 49.

⁵⁰⁶ Dieses Ziel scheint mir allerdings mit einem von den Behörden des Roerdepartements verfolgten anderen wichtigen Ziel, d. h. der Beseitigung der „gesetzwidrigen“ Strohdächer, schwer vereinbar gewesen zu sein. Mit dem definitiven Ausschluss der mit einem Strohdach gedeckten Häuser aus den Versicherungsobjekten, der, z. B. nach dem Konzept Keverbergs, dem letztgenannten Ziel dienen sollte, würden die weniger bemittelten Landeinwohner zwangsläufig von der Feuerversicherung ausgeschlossen, da sie sich zumeist die Umdeckung der Dächer nicht leisten konnten, und obwohl die Gefahr, durch einen Brand den Lebensunterhalt zu verlieren, bei ihnen am größten erschien und sie folglich eines Schadenersatzes durch diese Institutionen am bedürftigsten waren. In einem so

ist nicht exakt festzustellen, welche Vorstellungen er in dieser Hinsicht hatte, weil er sich dazu selbst nicht äußerte. Angemerkt sei in diesem Kontext dann auch, dass sein Plan für eine Feuerversicherung nicht zur Verwirklichung kam.

Obwohl der Aufbau eines Systems zur Entschädigung der Brandopfer scheiterte, versuchte der Präfekt nach der Anordnung des Bettelverbots immerhin, die illegale Selbsthilfe zu verhindern, indem im Jahre 1811 ausdrücklich bekannt gemacht wurde, dass Kollekten und Spenden ohne das Einverständnis einer höheren Autorität bzw. der Präfektur nicht mehr veranstaltet werden dürften. Außerdem solle, wenn überhaupt, eine Spendensammlung jeweils an einem vorab festgelegten Ort stattfinden, denn von nun an könne man nicht mehr von einem Ort zu anderem betteln gehen, weil das jetzt gegen das Bettelverbot verstoße.⁵⁰⁷

Trotzdem hörten solche Brände auch weiterhin keineswegs auf, die mit der Intention gelegt wurden, in ihrem Gefolge von Haus zu Haus um Almosen betteln zu gehen, und auch anlässlich der Brandfälle, die mit dergleichen Motiven nichts zu tun hatten, wurden immer wieder Bittschriften mit dem Ansuchen um eine Bettelerlaubnis eingereicht, was allerdings selbst mit einer unterstützenden Stellungnahme des Maires kategorisch abgelehnt wurde.⁵⁰⁸

Allem Anschein nach zeitigte im Bereich des Feuerschutzes die Instrumentalisierung des *Secours public* zur Durchsetzung des Strohdachverbots und der Unterdrückung der Bettelei wenig Erfolg, obwohl beide für Schutz und Erhalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von großer Bedeutung waren, wobei das Nichtzustandekommen der geplanten Feuerversicherung eine wesentliche Rolle spielte.

b) Die staatliche Entschädigung als herrschaftspolitisches Instrument

Die Fürsorge für die Brandopfer wurde aber nicht nur mit dem Ziel verbunden, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu festigen, sondern diente auch

gelagerten Fall mussten sich die Brandopfer, die wegen ihres Verstoßes gegen das Strohdachverbot sowohl vom Staat als auch von einer Feuerversicherung keinerlei Entschädigung mehr erwarten konnten, nolens volens jedes Mittel zur Selbsthilfe ergreifen, was eigentlich nicht nach dem Sinne der Behörden war.

⁵⁰⁷ Vgl. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 109.

⁵⁰⁸ So wurde zum Beispiel das Gesuch, das der Maire von Keltz im Namen der Opfer eines im April 1813 entstandenen großen Brandes über den Aachener Unterpräfekten an die Präfektur richtete, Bettelei trotzdem zu erlauben, zurückgewiesen, weil es im Widerspruch zum Bettelverbot stand. Stattdessen beschloss der Präfekt, dass die Wohlfahrtsbüros (*bureaux de bienfaisance*) des Departements eine Kollekte veranstalten und die gesammelten Summen aufgrund des Vorschlags des Unterpräfekten an die Brandopfer verteilt werden sollten. Vgl. das Schreiben des interimistischen Unterpräfekten von Aachen Strauch an den Präfekten vom 17. Mai 1813, LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 415; das Antwortschreiben des Präfekten an den Unterpräfekten vom 28. Mai 1813, ebd., Fol. 413; den Entwurf für den Beschluss des Präfekten (ohne Datum), ebd., Fol. 414. Nach der Versetzung Lommessens am 8. April 1813 kam Strauch als Präfekturrat stellvertretend in die Aachener Unterpräfektur. Vgl. Graumann (1990), S. 69 f.

dazu, den Amtseifer der lokalen Beamten anzuspornen und öffentlich anzuerkennen. Als der Präfekt Ladoucette den Brandgeschädigten des Jahres 1811 die von der Pariser Regierung bewilligte Entschädigungssumme von 20.000 Francs auszahlen ließ, wurden die Maires von Ollesheim und Stommeln bevorzugt, weil sie infolge ihres Dienstefers und ihrer Pflichttreue unerwartet Opfer eines Racheaktes geworden waren.⁵⁰⁹ Dass mit den (mutmaßlichen) Brandstiftungen den beiden Beamten erheblicher Schaden zugefügt wurde, ist schon oben im Abschnitt 1.1.2.2 näher erörtert worden.⁵¹⁰

Die Maßnahme, die Beamten für ihre Amtstreue mit einer Kompensation zu belohnen, zielte zum einen darauf ab, sie dem französischen Staat weiterhin zu verpflichten. Zum anderen sollte die offizielle Nennung ihrer Namen bewirken, dass insbesondere die in diesem Kontext nicht genannten Kollegen diesen Vorbildern in Amtsführung und Loyalität nacheiferten.⁵¹¹ Darüber hinaus vermochten diese Auszeichnungen aber auch das öffentliche Ansehen der betreffenden Beamten steigern. Für die Sicherung einer stabilen Verwaltung und damit für die Konsolidierung der neuen Herrschaft scheint ein solches Vorgehen von erheblicher Bedeutung gewesen zu sein, zumal es im Roerdepartement an amtstreuen und engagierten Maires deutlich mangelte.⁵¹²

c) Der öffentliche Spendenaufruf als Mittel zur Belebung des Gemeingeistes und als Instrument zur Verstärkung des sozialen Prestiges der Notabeln

Während es den Brandopfern untersagt war, sich persönlich um Almosen zu bemühen, wurde dann doch anlässlich verschiedener größerer Schadenfeuer eine Kollekte oder eine Spendensammlung angeordnet, besonders dann, wenn für deren Opfer alle möglichen Hilfsmittel, wie z. B. Lebensmittel und Kleidung, möglichst schnell bereitgestellt werden mussten. Zu solchen Hilfsmaßnahmen im akuten Notfall wurde für die Brandopfer sowohl innerhalb als auch außerhalb des betroffenen Departements zu Spenden aufgerufen,⁵¹³ doch dienten dergleichen Aufrufe auch verwaltungspolitischen Zwecken, d. h. um einerseits den Notabeln die Gelegenheit zu bieten, ihr öffentliches Ansehen zu festigen und andererseits

⁵⁰⁹ Vgl. das Avis des Präfekten vom 14. September 1812, RAPR, Bd. 10 (1812), S. 220-224, bes. S. 220, 222.

⁵¹⁰ Auf der Liste der staatlichen Zahlungen von 1812 findet sich auch der Name des Adjunkten Hep der Mairie Koslar; vgl. dazu oben Abschnitt 1.1.2.2. Ob diese Entschädigung aus gleichen Motiven erfolgte, wie bei den Maires von Ollesheim und Stommeln, entzieht sich unserer Kenntnis. Vgl. RAPR, Bd. 11 (1813), S. 62, 94.

⁵¹¹ Vgl. RAPR, Bd. 10 (1812), S. 220. Dort heißt es: „[N]ous regarderons toujours comme une obligation sacrée de rendre justice aux fonctionnaires administratifs qui donnent des preuves de fermeté et de désintéressement“.

⁵¹² Vgl. dazu Graumann (1990), S. 88.

⁵¹³ Vgl. den Appell zu einer Subskription für die Kommune Spa (Belgien), in: RAPR, Bd. 5 (1807), S. 278.

den Gemeingeist und Patriotismus zu beleben, was durch das folgende Beispiel belegt werden soll.

Im Dorfe Boslar in der Mairie Hottorf (Arrondissement Köln) wurden am 13. September 1803 (d. h. am 26. Fructidor XI) gut hundert Familien von einer Feuersbrunst betroffen. Als eine erste Reaktion darauf wurde zunächst dazu aufgefordert, in der Mairie eine Subskription zugunsten der Geschädigten einzuleiten.⁵¹⁴ Um die Hilfeleistung zu beschleunigen, verfügte der Präfekt Laumond dann am 4. Oktober, dass der Maire und die von ihm ausgewählten Notabeln („citoyens notables“) am ersten Sonntag nach dem Empfang des vorliegenden Arrêté am Ende der Pfarrmesse „eine allgemeine Kollekte und den Umgang von Haus zu Haus“ in der Gemeinde halten sollten.⁵¹⁵

Verbunden damit war ein Appell zur Solidarität. Die Anweisung der Aachener Präfektur zur Subskription hatte bereits darauf abgezielt, in der Öffentlichkeit Mitleid für die Opfer der Brandkatastrophe zu wecken, so dass möglichst viele Bürger sich an der Spende beteiligten. Eben in diesem Sinne wurde dann der Beschluss vom 4. Oktober mit der folgenden Bemerkung des Präfekten eingeleitet, dass es nicht anzuzweifeln sei, dass alle Departementseinwohner schleunigst auf den (ersten) Aufruf zur Subskription geantwortet hätten, um den Brandbetroffenen Beistand zu leisten. Außerdem wurde ebenso an „die Religion und die Humanität“ appelliert, um so schnellstmöglich, d. h. noch vor dem Einbruch des Winters die Hilfeleistung für die 108 betroffenen Familien, die ohne Obdach, Lebensmittel und Kleidung waren, zum Abschluss zu bringen.⁵¹⁶ Auf diese Weise suchte der Präfekt die möglichst breite Öffentlichkeit zum Spenden wirksam zu veranlassen.

Darüber hinaus ist auf die Bestimmung hinzuweisen, dass die Namen der Personen, die zu den Kollekten und Subskriptionen beitrugen, amtlich veröffentlicht werden sollten,⁵¹⁷ um dadurch publik zu machen, wer sich an diesen Hilfsmaßnahmen beteiligte und wer nicht. Diese Maßnahme zielte darauf ab, effektiv einen Druck auf die Öffentlichkeit auszuüben, um auf diese Weise größere Teile der Bevölkerung mit sozusagen sanftem Zwang dazu zu veranlassen, ihrerseits ebenfalls zu spenden.

Der Aufruf war insbesondere an die begüterten Einwohner sowie an die Beamten, also an die Notabeln gerichtet. Zum einen erwartete die französische Verwaltung bzw. die Aachener Präfektur wie auch stets zuvor von ihnen, dass sie in vorderster Reihe mitwirkten und den anderen als Vorbild dienten. Zum anderen beabsichtigte sie mit der Bekanntmachung der

⁵¹⁴ Vgl. das Zirkular des Präfekten vom 29. Fructidor XI (16. September 1803), RAPR, Bd. 1, Teil. 2 (1802/03), S. 396.

⁵¹⁵ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 11. Vendémiaire XII (4. Oktober 1803), RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 4 f.

⁵¹⁶ Vgl. ebd.

⁵¹⁷ Vgl. den dritten Artikel des Beschlusses des 11. Vendémiaire XII (4. Oktober 1803), ebd.

Namen der Spender, vor allem den Notabeln die Möglichkeit zu bieten, ihr öffentliches Ansehen und soziales Prestige zu stärken, deren Erhaltung bzw. deren Erhöhung wiederum zur Wahrung bzw. zu einer weiteren Festigung ihrer Machtposition der übrigen Bevölkerung gegenüber von nicht geringer Relevanz war. Eine solche Aufwertung der Notabeln war in verwaltungspolitischer Hinsicht insofern von Bedeutung, als sich die französische Verwaltung nur mit ihrer Hilfe und Mitwirkung auf der lokalen Ebene durchsetzen konnte.

Aus der Sicht der französischen Verwaltung sollte zudem die behördlich organisierte Spendensammlung noch ein weiteres Positivum mit sich bringen, nämlich die Einwohner zur Aufopferung für hilfsbedürftige Mitbürger zu bewegen und auf diesem Wege dann allgemein ein Solidaritätsgefühl, gepaart mit Gemeingeist und Patriotismus, zu erzeugen.

Diese pädagogische Absicht lässt sich an einer Bekanntmachung des Präfekten Méchin besonders gut verdeutlichen. Als Ende Dezember 1803 ein Feuer einen Teil der Gemeinde Lommersum (Arrondissement Köln) vernichtete, boten die Einwohner, deren Wohnungen nicht vom Feuer geschädigt waren, den betroffenen Zollbediensteten tatkräftig Unterkunft und Hilfe an. Dieser humanitäre und barmherzige Akt rührte die Beamten der Zolldirektion in Köln so tief, dass sie sich freiwillig erboten, nicht nur die Brandopfer zu entschädigen, sondern auch die Einwohner von Lommersum zu unterstützen. Als Ergebnis konnte dann der Direktor der Behörde dem Präfekten eine Spende von ca. 530 Francs für die Brandopfer von Lommersum zur Verfügung stellen.

Nachdem er das Geschehen näher geschildert hatte, schloss der Präfekt mit den Worten: „[U]n tel exemple de dévouement et de reconnaissance ne sera point perdu pour les habitans [!] de ce département“.⁵¹⁸ Damit sprach er nicht nur der Hilfsbereitschaft der Einwohner von Lommersum, sondern auch dem Einsatz und der Erkenntlichkeit der kölnischen Zollbeamten ihnen gegenüber seine hohe Anerkennung aus, und charakterisierte auf diese Weise ihren Gemeinsinn und ihre Nächstenliebe als Vorbild für die anderen Bürger und Beamten. Gleichzeitig war die öffentliche Belobigung der Zollbehörden damit verbunden ihr Ansehen unter der Bevölkerung zu heben.

Außer dem Aufruf der Bevölkerung zur Solidarität, zum Gemeinsinn und zum Patriotismus dürfte der Präfekt die Veranstaltung der Spendensammlung auch als einen Prüfstein für den *Esprit public* angesehen haben, wobei nicht mehr festzustellen ist, ob er in diesem Zusammenhang auch eine Liste mit den Namen der Spender der Zentralstelle in Paris übergab.

Zur aktiven Belebung des Bürgersinns scheint damals die Verwaltung des Roerdepartements jede Gelegenheit ausgenutzt zu haben. In den Aufforderungen zur

⁵¹⁸ Vgl. den Avis des Präfekten (ohne Datum), in: RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 300.

Unterstützung der Brandopfer in den Gemeinden Melich (Melick) und Turnich 1811 steht diese Absicht zwar auf den ersten Blick im Hintergrund.⁵¹⁹ Aber als er die Wohlfahrtsbüros anlässlich eines Brandes in der Kommune Keltz 1812 anwies, eine Kollekte zu organisieren, sah der Präfekt Ladoucette deren Vorteil auch unter den folgenden Gesichtspunkten: „Nos administrés“ hätten schon in ähnlichen Situationen Beweise für ihre „dispositions charitables“ geliefert; außerdem hätten die gemeinsam durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen einen doppelt positiven Effekt, nämlich nicht nur die Einzelnen vor Ruin zu schützen, sondern vielmehr die Bindungen („liens d’attachement“) zwischen den Menschen enger werden zu lassen.⁵²⁰

Auch hier folgte der Unterpräfekt Keverberg dem Vorbild seines Vorgesetzten, als es 1810 in Udem eine Feuersbrunst gab. In einem Schreiben an die Maires des Arrondissements belobigte er zunächst die Einwohner der Nachbargemeinden, nämlich Goch, Weeze, Kervenheim und Capellen, die sich so schnell wie möglich zum Brandort begeben hatten, um Beistand zu leisten.⁵²¹ Anschließend machte Keverberg die Maires auf die Notwendigkeit einer weiteren materiellen Unterstützung der Brandopfer aufmerksam, wobei er besonders auf das Mitleid der Bevölkerung abzielte: „Trop souvent j’ai appris à connaître la touchante charité du bon peuple, qui habite mon arrondissement, pour que je puisse penser, qu’il soit insensible au malheur de ses compatriotes d’Udem“. Dann forderte er die Maires auf: „Faites donc Messieurs un appel à la bienfaisance de vos administrés“,⁵²² damit die Bevölkerung den Brandgeschädigten so viel Hilfsmittel wie möglich anbieten könnte.

Bei den „dispositions charitables“ oder „la touchante charité“ handelte es sich um die Barmherzigkeit gegenüber allen Menschen bzw. die Nächstenliebe, nämlich ein Gefühl, das die Bevölkerung zur Hingabe für die Allgemeinheit antreiben konnten, die wiederum der Begriff *Esprit public* implizierte. Durch die gemeinsamen Hilfeleistungen wurden zudem die Einwohner in ihrem Gefühl der Solidarität verstärkt. Auf diese emotionale Kraft stützte sich der Gemeingeist. Darüber hinaus sind schließlich unter den „liens d’attachement“ die Bindungen nicht nur zwischen den Menschen im Allgemeinen, sondern auch zwischen den Behörden, den Notabeln und den einfachen Einwohnern im Besonderen zu verstehen, die ein ideales Zusammenwirken zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung für das

⁵¹⁹ Vgl. RAPR, Bd. 9 (1811), S. 25, 109.

⁵²⁰ Vgl. den angeführten Entwurf für einen Präfekturbeschluss (ohne Datum), LANRWR Roerdepartement 2081, Fol. 414.

⁵²¹ Dort heißt es: „Les braves habitans [!] de *Goch, Weeze, Kervenheim et Capellen*, [...] se sont acquis de justes droits à l’estime et à la reconnaissance publique par leur zèle et promptitude à porter secours“. Vgl. Lettre II (21. Juli 1810), in: Correspondance d’ordre, S. 5-8, hier S. 6 (Kursiv im Originaltext); vgl. ferner zum Brand in Udem Mücke (1935), S. 75.

⁵²² Vgl. Lettre II (21. Juli 1810), in: Correspondance d’ordre, S. 6; die Zitate ebd.

Gemeinwohl ermöglichen konnten und sollten.

Den Zwecken, den Gemeingeist, die Solidarität und den Patriotismus in der Bevölkerung zu fördern, sollte deshalb die Spendensammlung und Subskription außer ihres eigentlichen Ziels, der Unterstützung der Brandbetroffenen, ebenfalls dienen, selbst wenn dies auch nicht immer deutlich zu erkennen ist.

1.4.4.3 Fazit

Mit seinem Plan für eine Feuerversicherung war der Präfekt Ladoucette zwar gescheitert. Wichtiger ist jedoch, dass er nicht nur angesichts der hohen Frequenz der Brände und deren Schadensumfang, sondern besonders durch das Drängen der bemittelten und aufgeklärten Öffentlichkeit dazu bewegt wurde, sich mit einer departementalen Feuerversicherungsanstalt zu beschäftigen, wobei er sich, wie nicht anders zu erwarten, nach der öffentlichen Meinung richtete und, wie es scheint, einen weitgehenden, zumindest verwaltungsinternen Konsens hinsichtlich seiner Organisationsgrundsätze erzielte.

In Bezug auf die Einrichtung einer Feuersoziät führten weder die Eingabe des Departementsrats an den Innenminister in Paris im Jahre 1805 noch das Bittgesuch des Klever Arrondissementsrats an die Aachener Präfektur im folgenden Jahr kurzfristig zu keinen weiteren Folgen. Die Dinge kamen erst dann in Bewegung, als Ladoucette 1810 anlässlich der Instruktion des Innenministers eine allgemeine Verbesserung der Feuerpolizei in seinem Departement in Angriff nahm. Aber selbst zu diesem Zeitpunkt, da der Innenminister nicht auf das Thema der Feuerversicherung einging, galt es von Seiten des Präfekten offenbar nicht, die Angelegenheit vorschnell zu regeln. Die Tatsache, dass Ladoucette 1810 unter diesen Umständen die Gründung einer departementalen Versicherungsanstalt ins Auge fasste, ist deshalb nicht zu verstehen, ohne den Kontext in den Blick zu nehmen, dass die lokale Öffentlichkeit mehrmals eine klare Stellung für die Feuerversicherung bezog, wobei die öffentlichen Repräsentativorgane wie der Departements- und Arrondissementsrat eine maßgebliche Rolle spielten, aber auch die Traktate über dieses Thema wie die Schrift von K. L. Buch mitwirkten.

Im Entstehungsprozess des Plans für die Gründung einer departementalen Versicherungsanstalt waren demgemäß die Präfekten des Roerdepartements Laumond, Lameth und Ladoucette die Reagierenden und die bemittelte und aufgeklärte Öffentlichkeit stellte die Agierenden dar. Ladoucette kam dann endgültig dem Anspruch der Öffentlichkeit bzw. der öffentlichen Meinung nach, bei der es sich jedoch weder um eine manipulierte öffentliche Meinung noch um eine normative öffentliche Meinung handelte. Insofern ist die gemeinsame Initiative des Klever Unterpräfekten und des Arrondissementsrats nicht geringzuschätzen, obwohl sie nicht unmittelbar zum gewünschten Ergebnis führte. Der

Unterpräfekt und der Rat vertraten den Wunsch der lokalen Öffentlichkeit und vermittelten diesen der Präfektur.

In den anderen drei Arrondissements scheinen die Kantonsmaires und die Unterpräfekten als Vermittler zwischen der lokalen Öffentlichkeit und dem Präfekten fungiert zu haben. Die Umfrage Ladoucettes von 1810 löste, wie wir schon gesehen haben, eine rege Kommunikation innerhalb der Verwaltungsbehörden aus, wobei sich die Kantonsmaires des Arrondissements Aachen über die Wunschvorstellungen ihrer jeweiligen Kantone auch hinsichtlich der Feuersoziät informierten, um sie dem Präfekten mitzuteilen, und die Unterpräfekten von Krefeld und Köln das gleiche für ihre Arrondissements taten.

Ausgehend von den Überlegungen im Abschnitt 1.4.4.1 sowie anhand des Untersuchungsergebnisses in Bezug auf den aktiven und passiven Feuerschutz hat sich herausgestellt, dass in der französischen Feuerpolizei eine Vorschrift oder Rechtsnorm nicht stets von oben nach unten deklariert wurde. Die lokalen Behörden sowie die aufgeklärte und bemittelte Schicht der Bevölkerung konnten einen maßgeblichen Anteil an der Normgestaltung haben. Dabei scheinen die von ihnen ausgehenden Initiativen und ihre aktive Mitwirkung der Präfektur und vielleicht auch der Pariser Zentrale im Einzelfalle offenbar nicht unwillkommen gewesen zu sein.

Die Maßnahmen zur Entschädigung der Brandopfer einschließlich der geplanten Feuerversicherung sollten nicht nur die Hausbesitzer vor einem finanziellen Ruin schützen und damit auch die Staatskasse gegen einen Einnahmeverlust sichern, sondern gleichzeitig politischen und polizeilichen Zwecken dienen. Die Wiedergutmachung bei Feuerschäden und die Versicherung von Haus und Eigentum gegen Brände wurden einerseits mit der Durchsetzung des Strohdachverbots verbunden. Darüber hinaus zielte der Aufbau des *Secours public* nicht nur hinsichtlich der Armenfürsorge, sondern ebenso mit Blick auf den Feuerschutz auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ab, indem man dadurch die nicht mehr akzeptablen Möglichkeiten zur Selbsthilfe, u. a. die Bettelei, ersetzte.

Auf der anderen Seite wurden die Entschädigung der Brandopfer durch den Staat und die Veranstaltung von Spendensammlungen durch die lokalen Behörden zu herrschafts- und gesellschaftspolitischen Zwecken instrumentalisiert, wobei es sich offen oder verdeckt um eine publikumswirksame Propaganda handelte. Mit einer bevorzugten Entschädigung wurden diejenigen Beamten bedacht, die wegen ihres Amtseifers selbst zu den Geschädigten gehörten, was dann auch der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht wurde. Bei einer Subskription wurden die Namen der Wohltäter veröffentlicht, wobei die französischen Behörden erwarteten, dass sich die Wohlhabenden und die Notabeln als erste meldeten, wofür sie bei ihren Mitbürgern die entsprechende Anerkennung ernten konnten. Diesen

„vorbildlichen“ Beamten und Bürgern sollten alle anderen besonders im Hinblick auf den Gemeingeist und den Patriotismus nacheifern. Solche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit bezweckten vor allem, einerseits die lokalen Beamten zu noch größerem Diensteifer zu animieren, und andererseits, sie und die bemittelten Bürger mit mehr Prestige zu versehen. Außerdem sollten die Kollekten und Spendensammlungen die Bürger enger miteinander verbinden, um so deren Sinn für das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit zu schärfen und die Solidarität zu verstärken, was ebenfalls für die Konsolidierung des Gemeingeists als besonders wichtig erschien.

Die öffentliche Unterstützung der Brandbetroffenen war für die französische Verwaltung auch deshalb relevant, weil sie dazu beitragen konnte, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen, die Dienstleistung der lokalen Beamten zu verbessern, die „Notabelngesellschaft“ zu festigen, den Gemeingeist zu beleben und schließlich die Herrschaft und Regierung des Kaiserreichs stabil zu halten.

1.5 Zusammenfassung des 1. Kapitels

1. Die Frequenz der Brände diente der französischen Polizei und Verwaltung als ein Maßstab, der ihnen den Grad der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzeigte. Aus diesem Grund legten sowohl die Polizeikräfte vor Ort als auch das Polizeiministerium in Paris den Phänomen der Brände Gewicht bei, wenn sie den Stand des *Esprit public* beschrieben und beurteilten. So zog z. B. der Eskadronschef der Gendarmerie Georgeon den Anstieg der Häufigkeit von Bränden als einen Beweis für den angeblich verschlechterten *Esprit public* im Roerdepartement heran, was dann auch so ins „Bulletin de police“ des Polizeiministeriums aufgenommen wurde. In diesem Kontext richtete sich die Aufmerksamkeit der Polizei besonders auf die akuten Brandlegungen, weil diese als Handlungen angesehen wurden, die zum Eigennutz die öffentliche Sicherheit in Gefahr brachten, und die aus der Absicht abgeleitet wurden, die Staatsautorität zu verletzen, besonders, wenn Obrigkeitspersonen, wie z. B. die Maires, Gendarmen und Zollbeamten ihr Ziel waren. Für diese Brandfälle zeigte das Pariser Polizeiministerium ein besonders großes Interesse.

Doch die Recherchen des vorangehenden Kapitels haben aufgezeigt, dass es keine deutliche Korrelation zwischen der Anzahl der entstandenen Brände und dem *Esprit public* gibt. Für das Roerdepartement wurden zwar in den Kriegszeiten 1805/06, 1809 und 1812/13 im Polizeibulletin mehr Feuersbrünste registriert, als in den anderen von mir untersuchten Jahren, doch beweist dies keineswegs schlüssig, dass sich die Zahl der Brände in diesen Jahren auch wirklich vermehrte. Angenommen, dass in den Kriegsjahren wirklich mehr Feuer ausbrachen, als in Friedenszeiten, so lässt sich doch daraus keineswegs folgern, dass

der *Esprit public* bzw. die öffentliche Stimmung den Franzosen gegenüber in diesen Zeiten wirklich eine merkliche Verschlechterung erfuhr. Denn die Ursachen der Feuer und die Motive für eine Brandstiftung oder deren Androhung waren ganz unterschiedlich. Im Falle der von mir untersuchten Feuerschäden war der Anteil der Brandstiftungen sowie -drohungen verhältnismäßig gering und nur bei einem kleinen Teil von ihnen waren die französischen Behörden das Ziel des Angriffs, wobei es sich möglicherweise zwar um Proteste gegen die Obrigkeit gehandelt haben mag, keinesfalls aber um Widerstand aus Überzeugung gegen die „Fremdherrschaft“. So gesehen, deutet die im Pariser Polizeibulletin dokumentierte zunehmende Frequenz der Brandmeldungen zwar auf die in Kriegszeiten gesteigerte Aufmerksamkeit des Polizeiministeriums auf den *Esprit public* hin, doch lässt sie überhaupt keine Rückschlüsse auf die wirkliche Stimmungslage zu.

Vom Standpunkt der gezielten Bekämpfung der Kriminalität mögen die Bemühungen der napoleonischen Polizei und Verwaltung dazu beigetragen haben, die Anzahl der Brandstiftungen zu verringern, ein Vorgehen, das wiederum offenbar als Abschreckung den potentiellen Tätern gegenüber diente. Wer deshalb unter diesen Umständen die Absicht fasste, zu seinem eigenen Nutzen einen Brand zu legen oder selbst eine Drohung damit auszusprechen, musste viel größeres Risiko in Kauf nehmen, als es Buchholz in seiner Forschung vermutet hat. Aber es bleibt dahingestellt, ob der Rückgang dieser Verbrechen auch dazu führte, die Wurzeln jener Mentalität zu beseitigen, die vor allem auf dem flachen Lande mit der Brandstiftung als einem Mittel der Rache und der Vergeltung und als Ausdruck eines sozialen Protests traditionell verbunden war.

2. Obwohl die Polizei und die Verwaltung den Bränden als einer Gefahr für den *Ordre public* und als ein Zeichen für den Zustand des *Esprit public* ihre Aufmerksamkeit zuwandten, scheint der allgemeine Brandschutz bis zum Jahr 1810 für die Regierung kein vorrangiges Problem gewesen zu sein, denn erst in diesem Jahr kündigte sie ihren Plan für eine allgemeine und einheitliche Vorschrift hinsichtlich der Feuerpolizei an. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten immer noch die in der Zeit der Revolution erlassenen Gesetze als unvollkommene Rechtsgrundlage Bestand, in deren Rahmen die einzelnen Maßnahmen zum Brandschutz der Verwaltung des Departements sowie den lokalen Behörden überlassen worden waren. Das Interesse der napoleonischen Regierung an einem allgemeinen Feuerpolizeireglement seinerseits resultierte dann aus einer de facto wirksameren Erhaltung der „sûreté publique“ bzw. der öffentlichen Sicherheit. Diese hatte einerseits den Schutz der Person und des Eigentums zum Ziel; ein Gesichtspunkt, der die Hausbesitzer, besonders die wohlhabenden, sehr interessierte, und von dem auch zum Teil die Staatseinnahmen abhingen. Die Festlegung einer allgemeinen Vorschrift für eine bessere öffentliche Sicherheit war dann andererseits zudem eng mit der Absicht der Regierung verbunden, den

öffentlichen Raum einheitlich zu ordnen, was aber die Mitwirkung der lokalen Behörden zur neuen Normgestaltung keineswegs ausschloss, weil die lokalen feuerpolizeilichen Verordnungen und Konventionen der von der Regierung geplanten Brandordnung zugrunde liegen sollten.

3. Im abwehrenden Brandschutz bzw. bei der aktiven Brandbekämpfung spielte der Gemeingeist, eine Implikation des *Esprit public*, eine wesentliche Rolle. In der französischen Zeit wurde, wie zuvor, die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an der Löschung und Rettung beim Brandfall grundsätzlich als die Aufgabe aller Bürger betrachtet, wobei sie in erster Linie von deren Moral und ihrem Gemeingeist abhing. Dementsprechend interpretierten die französischen Behörden den mutigen Einsatz der Bewohner bei der Löschung eines Brandes und die ihm folgenden Hilfeleistungen als Zeichen des guten *Esprit public*, wie es z. B. aus den Brandberichten des Kölner Beamten Oestges von 1798 und aus den Stimmungsberichten des Präfekten Ladoucette am Ende der französischen Herrschaft hervorgeht. Der Mut und die Opferbereitschaft der Einwohner bei einem Brandfall wurden gegebenenfalls auch öffentlich anerkannt. Die amtlichen Berichte vermitteln uns zum einen den Eindruck, dass sich die französischen Behörden zumeist auf den Gemeingeist der Einwohner bzw. deren Einsatzbereitschaft verlassen konnten. Doch gelang es andererseits nicht immer, einen Brand wirksam und erfolgreich zu bekämpfen, da in den meisten Kommunen, außer einigen Ausnahmen wie Köln, eine feste Löschordeung und ein Brandkorps bzw. eine Löschmannschaft fehlten. Der Gemeingeist und der Patriotismus blieben dennoch auch weiterhin im Deutschland des 19. Jahrhunderts wichtige Bezugspunkte für die Organisierung der aktiven Brandbekämpfung.

4. Hinsichtlich eines vorbeugenden Brandschutzes lag der Verwaltung des Roerdepartements sehr viel daran, das Strohdachverbot allgemein durchzusetzen. Der Präfekturbeschluss vom 6. August 1807 enthielt ansonsten wesentliche Vorschriften zur Brandverhütung, die in den städtischen und landesherrlichen Brandordnungen in Deutschland des 18. Jahrhunderts bereits festgeschrieben waren. Das Problem bestand hier also weniger darin, diesen Bereich des Feuerschutzes neu zu regeln, als die Einwohner effektiv zur Normeinhaltung zu zwingen, eine Aufgabe, mit der die Obrigkeiten Deutschlands auch schon im 18. Jahrhundert konfrontiert worden waren.

Die Strohdachdeckung gesetzlich zu verbieten, stellte sich als besonders schwierig auf dem flachen Lande dar. Die französische Regierung scheint diesbezüglich nicht von einer strengen Umsetzung des Verbots ausgegangen zu sein, worauf das Rundschreiben des Innenministers vom März 1810 hinwies. Der Instruktion des Innenministers folgend erkundigte sich der Präfekt Ladoucette zunächst bei den lokalen Behörden, ob die Strohdächer in den ländlichen Gemeinden untersagt seien und ob das Stroh durch

alternative Dachmaterialien in Hinsicht auf die Kosten und die Verfügbarkeit ersetzt werden konnte, und entschied sich dann für das allgemeine Verbot, wobei er sich von den seine Sichtweise unterstützenden Meinungen, vor allem von den Überlegungen des Klever Unterpräfekten Keверberg, leiten ließ. Ladoucette nutzte also die durch die verwaltungsinterne Kommunikation erworbenen lokalen Kenntnisse zunächst einmal dazu aus, sich der Durchsetzbarkeit des Strohdachverbots auf dem Lande zu vergewissern. Er veranlasste dann die Munizipalräte der ländlichen Kommunen, über ein Verbot der Strohdächer zu beraten, deren Überlegungen und Ergebnisse beim endgültigen Verbot im Jahre 1811 als Legitimation herangezogen wurden. Auf diese Weise nahm Ladoucette einerseits die Beziehungen und die Kommunikation mit den örtlichen Behörden in Anspruch, um sein eigenes Urteil über die Übertragbarkeit des Strohdachverbots auf die Landgemeinden sorgfältig zu begründen, und instrumentalisierte andererseits die kommunale bzw. lokale Öffentlichkeit, um seine Verordnung zu rechtfertigen und zu legitimieren, wodurch er dem allgemeinen Strohdachverbot den Anschein einer normativen öffentlichen Meinung zu geben suchte. Mit diesem taktischen Vorgehen beabsichtigte er, vorgehend zu verhindern, dass zuerst die lokalen Behörden unter allen möglichen Vorwänden versäumten, das Verbot zu vollziehen, und ebenso, dass dann die Bevölkerung es gleichfalls umging. Dergleichen Maßnahme war notwendig, um die Durchsetzung des Strohdachverbots zu beschleunigen, denn, wenn der diesbezügliche Beschluss des Präfekten überall ohne Verzug in die Tat umgesetzt wurde, wurden die Einwohner unter den Zugzwang gesetzt, ihn einzuhalten, und fanden es dementsprechend schwer, sich für ihr Versäumnis zu entschuldigen, mit der Ausrede, dass er in anderen Gemeinden noch nicht durchgeführt wurde. Die Strategie des Präfekten, die Funktion der Öffentlichkeit zur Normdurchsetzung zu nutzen, scheint jedoch nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt zu haben, weil ein Teil der Kommunen seine Verordnung eben nicht pünktlich vollzog, was sich dann, wie wir gesehen haben, auf die Nachbargemeinden negativ auswirkte.

5. An einer Feuerversicherung bzw. einer Feuersoziätät waren vor allem die Hausbesitzer schon lange Zeit vor der französischen Herrschaft sehr interessiert. Gegenüber dem Innenminister in Paris bzw. dem Präfekten in Aachen war dieses Interesse vom Departementsrat bzw. dem Arrondissementsrat recht engagiert vertreten worden, zumal die in der alten Verfassung etablierten Einrichtungen zur Entschädigung der Brandopfer unter der französischen Verwaltung abgeschafft worden waren, mit der einzigen Ausnahme allerdings, dass die Feuersoziätäten von Emmerich und Krefeld im Jahre 1803 restituiert wurden. Während sich die Pariser Regierung für die Feuerversicherung in gleich welcher Form wenig interessiert zeigte, fasste der Präfekt Ladoucette deren Gründung für das ganze Departement ins Auge. Mit diesem Plan kam er aber nur dem Wunsch der bemittelten und

aufgeklärten Öffentlichkeit nach, die sich für eine Feuerversicherung stark engagierte, obwohl eine departementale Feuerversicherung dann schließlich doch nicht zur Verwirklichung kam. Hervorgehoben werden muss in diesem Kontext die Initiative und das Vorgehen der lokalen Öffentlichkeit, vor allem des Arrondissements von Kleve, die maßgeblich dazu beitrug, die Präfektur am Ende zur Stellungnahme für die Einrichtung von dergleichen Feuerversicherung zu veranlassen.

Die Entschädigung der Brandopfer sollte nicht nur dem Interesse der Hausbesitzer, sondern auch staatlichen Zwecken dienen. Die vom Feuer betroffenen Eigentümer vor dem Ruin zu schützen, bedeutete nämlich für den Staat, sich wichtige Einkommensquellen zu sichern. Ladoucette schloss seinerseits von der staatlichen Entschädigung diejenigen Brandopfer aus, deren Wohnhaus mit Stroh gedeckt war, womit er die Einwohner von der Strohdachdeckung abzuhalten suchte. Außerdem war die Schadenersatzleistung durch den Staat mit dem Ziel verbunden, der Bevölkerung alle Anlässe und Vorwände für die gegebenenfalls von den Behörden des Ancien Régime zugelassene Selbsthilfe, ganz besonders für das Betteln, zu nehmen, um deren Missbrauch und eine mögliche daraus resultierende Unordnung zu beseitigen. So zielte der französische *Secours public* auf den *Ordre public* in doppelter Hinsicht ab, nämlich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und auf die Durchsetzung der neuen Gesellschaftsstruktur. Darüber hinaus wurde die bevorzugte Entschädigung derjenigen lokalen Beamten aus der Staatskasse, die des Amts wegen einen Brandschaden erlitten hatten, dahingehend instrumentalisiert, ihren Amtseifer als Vorbild für die anderen Beamten zu propagieren. Die behördliche Veranstaltung der Spendensammlung bot die Gelegenheit, besonders den Notabeln dadurch zu einem größeren Sozialprestige zu verhelfen, indem sie als erste und damit vorbildlich für das Gemeinwesen zu einem gezielten Erfolg der Veranstaltung beitrugen. Im Allgemeinen wurde zudem ein Aufruf zu Spenden für die Brandopfer dazu genutzt, den Gemeingeist und das Solidaritätsgefühl zu beleben.

6. Aus den obigen Betrachtungen lassen sich gleichzeitig auch Rückschlüsse auf die Bedeutung des *Ordre public* und des *Esprit public* im Feuerschutz unter der französischen Verwaltung ziehen. Der Brandschutz hatte die Verteidigung der öffentlichen Sicherheit bzw. des *Ordre public* im engeren Sinne zum unmittelbaren Ziel, bezweckte aber zugleich, die neue Herrschafts- und Gesellschaftsordnung bzw. den *Ordre public* im weiteren Sinne zu befestigen und zu stabilisieren, wobei dem *Esprit public* bzw. dem Gemeingeist eine moralische Funktion als Stütze für die neue Ordnung zugeteilt wurde. Insofern behielt der *Esprit public* als ein Komplex von bürgerlichen moralischen Werten wie u. a. dem Bürgersinn auch unter dem napoleonischen Empire noch ein gewisses Gewicht.

7. Anhand der Ergebnisse des vorangegangenen Kapitels lässt sich das Verhältnis

zwischen der staatlich reglementierten Öffentlichkeit und der lokalen Öffentlichkeit im Hinblick auf den Brandschutz folgenderweise zusammenfassen: Die französische Regierung plante 1810 zunächst eine allgemeine und einheitliche Vorschrift, um auf diesem Wege den öffentlichen Raum einheitlich zu ordnen bzw. die staatliche Öffentlichkeit auf gleiche Weise zu reglementieren, der dann die lokalen *Öffentlichkeiten* mit ihren lokalen Ordnungen untergeordnet werden sollten. Aber die geplante Brandordnung sollte ihrerseits aus den bisher und jetzt noch geltenden lokalen Satzungen und Gebräuchen abgeleitet werden. Außerdem wurde den Verwaltungsbehörden des Departements, u. a. der Präfektur, innerhalb des Rahmens der geltenden einschlägigen Gesetze gestattet, einen *Arrêté* zum Brandschutz zu erlassen, und im Roerdepartement hatte die aufgeklärte und bemittelte Öffentlichkeit schon mehrmals vor 1810 die Forderung erhoben, dass eine feste Lösch- und Brandschutzordnung und eine Feuerversicherung auf der Ebene des Departements bzw. des Arrondissements endlich verwirklicht werden müsse. Insofern wurden die lokalen *Öffentlichkeiten* von dem Prozess der Reglementierung der staatlichen Öffentlichkeit in keiner Weise ausgeschlossen, sondern vielmehr von vornherein in ihn integriert. Besonders im Arrondissement Kleve wirkte die lokale Öffentlichkeit an der Normgestaltung hinsichtlich der Feuerpolizei sehr aktiv mit und ergriff sogar die Initiative, wobei der Unterpräfekt Keverberg bei der Kommunikation innerhalb dieser Öffentlichkeit die führende Rolle spielte. Die Umfrage des Präfekten Ladoucette, die auf die Instruktion des Innenministers im Jahre 1810 zurückging, veranlasste die lokalen Behörden der anderen Arrondissements ebenfalls zu einer regen Kommunikation, in der sich die Kantonsmaires des Arrondissements Aachen und die Unterpräfekten von Köln und Krefeld, sowie der Unterpräfekt von Kleve, durch die (anderen) Maires über die lokalen Satzungen und Gebräuche zum Brandschutz informierten und die auf diese Weise gesammelten Auskünfte an die Präfektur weiterleiteten. An dieser überwiegend verwaltungsinternen Kommunikation dürften sich im Einzelfall auch Privatpersonen beteiligt haben, was sich zumindest in Bezug auf das Klever Arrondissement nachweisen lässt. Anhand der oben angestellten Betrachtungen ist also festzuhalten, dass die staatlich reglementierte Öffentlichkeit und die lokalen *Öffentlichkeiten* in einem kooperativen und einander ergänzenden Verhältnis standen.

Auf der anderen Seite konnte aber die staatlich reglementierte Öffentlichkeit aber auch eine Gegenposition zur lokalen Öffentlichkeit beziehen, so zum Beispiel, wenn es um die Durchsetzung einer Norm auf der lokalen Ebene ging, was ich am Beispiel des Strohdachverbots aufzuzeigen versucht habe. Dass der Erlass des Präfekten vom 13. Juni 1811 in verschiedenen Kommunen der Arrondissements Aachen und Köln nicht pünktlich vollgezogen wurde und viele Zuwiderhandlungen gegen das Verbot erfolgten,

beeinträchtigte insofern auch die Gemeinden, welche bereits den Beschluss des Präfekten in Vollzug gebracht hatten, als deren Einwohner die schlechten Beispiele ihrer Nachbargemeinden zum Vorwand nahmen, um sich nun dem Verbot zu entziehen. Offensichtlich dominierten diejenigen Gemeinden und Einwohner, welche die Vorschrift umgingen, das Klima der lokalen Öffentlichkeit, was wiederum weitere Zuwiderhandlungen zur Folge hatte. In den am Rhein gelegenen und deshalb stets der Gefahr einer Überschwemmung ausgesetzten Regionen standen die lokalen *Öffentlichkeiten* von vornherein dem Strohdachverbot mit großer Skepsis gegenüber, zumal in diesen Gebieten bei einer Flutkatastrophe das Strohdach oft das einzige Mittel war, das Unglück zu überleben, ein Standpunkt, den dann auch der Munizipalrat von Niel vertrat. Vor dem Hintergrund dieser lokalen Öffentlichkeit wurden bei den Behörden die Beschwerden dagegen von Seiten der Bevölkerung eingelegt, ohne Rücksichtnahme auf die lokal-spezifischen Umstände allgemein das Verbot anzuwenden. In den lokalen *Öffentlichkeiten* in den Rheinniederungen herrschte also offenbar die Meinung vor, dass die Vorschrift des Präfekten nicht bedingungslos im gesamten Departement gelten dürfe, sondern in den einzelnen Gemeinden bzw. Regionen von Fall zu Fall anzuwenden sei, was sehr wohl ein wichtiger Grund dafür ist, dass in diesen Gebieten Zuwiderhandlungen gegen das Strohdachverbot auch dann noch vorkamen, nachdem Ladoucette ausdrücklich konstatiert hatte, in dieser Angelegenheit keinerlei Ausnahme gelten zu lassen. Unübersehbar stand jedoch der (vermeintliche) Anspruch der Einwohner der Stromgebiete auf eine Sonderregelung im Widerspruch zu der von ihm befürworteten Idee der „allgemeinen Sicherheit“, die ein wichtiges Ziel der staatlich einheitlich reglementierten Öffentlichkeit war.

8. Vor dem Hintergrund dieses Verhältnisses zwischen der allein relevanten staatlichen Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* spielten die lokalen Beamten und die Notabeln eine Schlüsselrolle, weil es in erster Linie von ihrer Mitwirkung abhing, ob die staatlichen Vorschriften von den betroffenen Einwohnern befolgt wurden. Dabei rechnete der französische Staat mit ihrer Vorbildfunktion und ihrem Einflusspotential in der lokalen Öffentlichkeit. Aus diesem Grund nutzte er die Gelegenheiten, wie z. B. die staatlichen Entschädigungen und Spendensammlungen, dazu aus, den lokalen Beamten zu mehr Autorität und den lokalen Notabeln zu größerem sozialen Ansehen zu verhelfen, um so ihre Einflussmöglichkeiten in der lokalen Öffentlichkeit auszuweiten. Die örtliche Oberschicht sollte sich durch dergleichen Handlungen, die vom Staat anerkannt wurden, Respekt verschaffen und sich der öffentlichen Achtung würdig zeigen, um ihren sozialen Status zu behalten.

9. Wenn das französische Reformwerk in Hinsicht auf den Brandschutz auch ein Torso

blieb und im Vergleich zu den Feuerpolizeiordnungen des 18. Jahrhunderts keine wesentliche Innovation darstellte, so lassen sich doch die Hinterlassenschaften der französischen Zeit im Hinblick auf ihre Nachwirkungen keinesfalls ignorieren. In der Rheinprovinz wurden die Brandkorps in den 1830er Jahren unter dem Einfluss des französischen Vorbilds flächendeckend organisiert, die französischen Gesetze und Verordnungen zur Brandverhütung konsultiert und deren Substanz z. B. in die Brandordnung von 1833 im preußischen Regierungsbezirk Aachen aufgenommen, ein Beispiel, dem dann verschiedene andere linksrheinische Bezirke folgen sollten.

2. Kapitel Die Einführung des metrischen Systems

Das vorliegende Kapitel behandelt eine Revolution der Maße und Gewichte bzw. die metrische Reform in der Zeit der Französischen Revolution und des napoleonischen Empires. Zunächst werden die Entstehung und Entwicklung des metrischen Systems und die Ideen und die Zielsetzungen der metrischen Reform im revolutionären Frankreich dargestellt, wobei die Kontinuität mit Blick auf die Entwicklung des Maßwesens unter dem Ancien Régime in die Überlegungen mit einbezogen wird, um dann näher auf den Umsetzungsprozess des metrischen Systems einzugehen, wodurch sich ein informativer Überblick über die metrische Reform im Verlauf der Französischen Revolution gewinnen lässt (2.1).

Darauf basierend, wird anschließend die Einführung des metrischen Maßsystems im Roerdepartement untersucht (2.2). Zum einen werden die Gesetze und Verordnungen bezüglich des neuen Maßwesens von 1798 bis 1812 näher vorgestellt und erläutert (2.2.1). Im Anschluss daran werden die Zielsetzungen der metrischen Reform und die Reformstrategie der Verwaltung unter dem napoleonischen Kaiserreich im Vergleich zur Zeit der Revolution diskutiert, wobei die Reglementierung des öffentlichen Bereichs und die Kontrolle des Verhaltens des „Publikums (*Public*)“ bzw. der Bevölkerung durch den Staat und die Verwaltung im Mittelpunkt der Betrachtung stehen werden (2.2.2). Abschließend sollen dann auch die praxisbezogenen Aspekte der metrischen Reform in den Blick gefasst werden, wobei zunächst das Ergebnis der Reformen im Roerdepartement im Lichte der Rezeption des metrischen Systems durch die Bevölkerung im Zentrum der Überlegungen stehen wird (2.2.3.1). Dem schließt sich eine erste Bewertung an, wie gut die Aufsicht der lokalen Behörden über die Maßordnung funktionierte (2.2.3.2), wobei gleichzeitig näher erörtert werden soll, mit welchen Mitteln die Verwaltung des Roerdepartements die Saumseligkeit der lokalen Behörden bekämpfte und diese zur Mitarbeit an der Etablierung des metrischen Systems zu aktivieren suchte (2.2.3.3), und welche Rolle schließlich die lokale Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur, die lokale öffentliche Ordnung und die lokale Öffentlichkeit mit ihren Hauptakteuren im Vorgang der Reform spielten (2.2.3.4).

2.1 Die Geburt des Meters im revolutionären Frankreich

2.1.1 Die revolutionären Gesetzgebungen im Überblick (1789-1800)

Im Verlauf der Französischen Revolution versuchte man in Europa mit der Einführung des Meters, zum ersten Mal ein einheitliches, rationales Maßsystem zu verwirklichen. Die Abschaffung der Feudalprivilegien im August 1789 ebnete einer Maßreform den Weg, indem die metrologischen Vorrechte der Grundherren, wie z. B. das Maßmonopol, beseitigt

wurden.¹ Im März 1790 schlug dann der Abgeordnete Talleyrand der Nationalversammlung die nationale Vereinheitlichung der Maße und Gewichte vor.² Alle wesentlichen Punkte seines Plans wurden mit einem Dekret vom 8. Mai angenommen.³ Im Ergebnis sollte ein einheitliches Maßsystem auf einer „natürlichen“ Maßeinheit beruhen, nämlich der Länge eines Sekundenpendels im 45. nördlichen Breitengrad. Daher beauftragte die Konstituante die Pariser Akademie der Wissenschaften, eine neue Einheit im Bereich der Maße und Gewichte herzustellen,⁴ die dann bereits seit Juni 1789 an einem Plan für ein einheitliches Maßsystem arbeitete. Darüber hinaus empfahl sie der Nationalversammlung im Oktober 1790 eine Dezimaleinteilung als Grundlage des Ordnungsprinzips der neuen Maße und Gewichte.⁵

Anknüpfend an das Dekret vom 8. Mai bestätigte die Nationalversammlung mit einem Dekret vom 30. März 1791, dass man eine „natürliche und invariable Maßeinheit“ festlegen wolle, um auf diesem Wege die Einheit der Maße und Gewichte zu realisieren. Außerdem müsse man sich, damit auch die anderen Nationen diese Uniformität rezipieren könnten, für eine Einheit, die von allem Unwillkürlichen und Nationalspezifischen befreit wäre, entscheiden. Allerdings bevorzugte die Konstituante jetzt die Idee, der Basiseinheit die Länge von $1/40000000$ des Meridians zugrunde zu legen. Um diese genau zu bestimmen, sollten Kommissare, die von der Akademie der Wissenschaften ernannt wurden, den Meridianbogen zwischen Dünkirchen und Barcelona vermessen.⁶

Vor diesem Hintergrund verkündete der Nationalkonvent mit einem Dekret vom 1. August 1793, in der neuen Republik ein neues Maßsystem einzuführen. Dabei setzte man den $1/40000000$ Teil eines Meridians erstmals offiziell als „Meter“ fest. Das Meter und die darauf basierenden anderen Einheiten, wie *Pinte* (Umfang), *Grave* (Gewicht) und *Are* (Fläche), wurden der Dezimalordnung gemäß in Untereinheiten eingeteilt, die zudem

¹ Vgl. Victor Wang (2000): Die Vereinheitlichung von Maß und Gewicht in Deutschland im 19. Jahrhundert. Analyse des metrologischen Wandels im Großherzogtum Baden und anderen deutschen Staaten 1806 bis 1871, St. Katharinen 2000, S. 36 f.; Witold Kula (1984): Les mesures et les hommes, Paris 1984, S. 211; Robert Vivier (1928): L'application du système métrique dans le département d'Indre-&-Loire (1789-1815), in: Revue d'Histoire économique et sociale 16 (1928), S. 182-229, hier S. 182.

² AP, Bd. 12, S. 104-108; Ken Alder (1995): A Revolution to Measure: The Political Economy of the Metric System in France, in: M. Norton Wise (Hg.), The Values of Precision, Princeton 1995, S. 39-71, hier S. 50.

³ AP, Bd. 15, S. 438-443; Duvergier, Bd. 1 (1824), S. 198 f.; vgl. auch Wang (2000), S. 37 f.; Kula (1984), S. 211 f.; Vivier (1928), S. 182 f.

⁴ AP, Bd. 15, S. 439; Wang (2000), S. 38 f.; Alder (1995), S. 50.

⁵ Wang (2000), S. 36-40; vgl. auch Alder (1995), S. 50 f.; Louis Marquet (1989): Condorcet et la création du système métrique décimal, in: Pierre Crépel/Christian Gilain (Hg.), Condorcet, mathématicien, économiste, philosophe, homme politique, Paris 1989, S. 52-62, hier S. 55-57.

⁶ Vgl. Duvergier, Bd. 2 (1824), S. 328 f.; vgl. auch Alder (1995), S. 50; Vivier (1928), S. 183.

sämtlich systematisch bezeichnet wurden.⁷ Die Länge des Meters wurde indessen nur als Provisorium angesehen, da die Vermessung des Meridians noch nicht vollständig durchgeführt war.⁸ Das neue Maßsystem sollte dann mit Wirkung vom 1. Juli 1794 für die gesamte Republik verbindlich werden.

Diesen Termin verschob der „Thermidorianerkonvent“ jedoch mit einem Dekret vom 18. Germinal III (7. April 1795) „en raison des progrès de la fabrication“,⁹ was darauf hindeutet, dass der Bevölkerung neue Maße und Gewichte zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend zur Verfügung standen,¹⁰ obwohl die Verordnung des 1. August 1793 bereits die Produktion von Normalmaßen (*étalons*), nach denen die neu herzustellenden metrischen Maße ausgerichtet werden sollten, und ihre Übersendung in die Departements und die Distrikte (d. h. die späteren Arrondissements) angeordnet hatte.¹¹ Die Verschiebung des Termins war wohl auch deshalb unvermeidbar, weil die Verhältnisse zwischen den alten und neuen Maßen noch nicht genau definiert werden konnten.¹² Für die gänzliche Umsetzung des metrischen Systems waren also die nötigen Voraussetzungen zunächst nicht erfüllt.

Trotzdem legte das Dekret vom 18. Germinal immerhin sechs Grundeinheiten der Maße und Gewichte sowie der Währung fest: *Mètre*, *Are*, *Gramme*, *Litre*, *Stère* und *Franc*. Gramm und Liter ersetzten jeweils *Grave* und *Pinte*; Ster wurde als Raummaß für Holz neu hinzugefügt. Schließlich wurde dann auch der *Franc d'argent*, den das Dekret vom 1. August 1793 als Währungseinheit bestimmt hatte, in einen attributlosen *Franc* umbenannt. Um die nötigen Untereinheiten zu bilden, fügte man außerdem diesen Grundeinheiten, abgesehen vom Franc, griechische oder lateinische Präfixe hinzu, wie zum Beispiel *kilo-*, *myria-*, *centi-*, bzw. *déca-*. Die neuen Maße und Gewichte sollten nach einem Dreistufenplan eingeführt werden: Zuerst kam die Währungseinheit, dann die Längenmaße, und zuletzt die anderen Maße und Gewichte.¹³ Bis dahin wurde aber der Gebrauch der neuen Maße nur empfohlen, obgleich man keine alten Maße und Gewichte mehr herstellen und auch nicht aus dem Ausland einführen durfte,¹⁴ eine Maßnahme, die seitens der

⁷ Vgl. Duvergier, Bd. 6 (1825), S. 81-83; Wang (2000), S. 40 f.

⁸ Alder (1995), S. 51.

⁹ Vgl. das Dekret vom 18. Germinal III (7. April 1795), in: Duvergier, Bd. 8 (1825), S. 89-92; das Zitat auf S. 89.

¹⁰ Vgl. dazu Ken Alder (2002): *The Measure of All Things: The Seven-Year Odyssey and Hidden Error That Transformed the World*, New York et al. 2002, S. 126.

¹¹ Vgl. den dritten Artikel des Dekrets, Duvergier, Bd. 6 (1825), S. 81.

¹² Vgl. Vivier (1928), S. 186 f. Diese Aufgabe teilte das Dekret vom 8. Mai 1790 der Akademie der Wissenschaften zu. Anschließend wurde die Arbeit von einer *Commision temporaire des poids et mesures* übernommen. Da sie kraft des Dekrets vom 18. Germinal durch eine *Agence temporaire des poids et mesures* abgelöst wurde, sollte diese die Bestimmungs- bzw. Vergleichungsarbeit fortsetzen. Vgl. Duvergier, Bd. 8 (1825), S. 90 f.

¹³ Ebd., S. 90.

¹⁴ Ebd., S. 89, 92.

Gesetzgeber auf einen reibungslosen Systemwechsel abzielte.

Diese Situation änderte sich auch unter dem nachfolgenden Direktorium kaum, da es nur insofern das neue Maßsystem durchsetzen konnte, als es die Stadt Paris und das Seine-Departement in Bezug auf das Abmessen der Textilien zur Verwendung des Meters verpflichtete.¹⁵

Die Arbeiten an der Vermessung des Meridians kamen 1799 endlich zu einem Abschluss, was heißt, dass man erst in der Zeit des Konsulats die Länge des Meters dementsprechend neu und endgültig festlegen konnte.¹⁶ So ordnete die Konsularregierung am 13. Brumaire IX (4. November 1800) an, mit dem 1. Vendémiaire X (d. h. dem 23. September 1801) das „Dezimalsystem“ in der ganzen Republik generell umzusetzen. Dabei wurde erlaubt, die mit dem Dekret des 18. Germinal festgesetzten „systematischen Namen“ der metrischen Einheiten außer *Mètre* und *Stère* den bisherigen Gewohnheiten anzupassen, so dass man nunmehr z. B. *Doigt* statt *Centimètre*, *Arpent* statt *Hectare* oder *Pinte* statt *Litre* verwenden durfte, wodurch die „systematischen Namen“ jedoch keineswegs aufgehoben wurden.¹⁷ Hier besteht kein Zweifel daran, dass die neue Regierung mit dieser Maßnahme einen Kompromiss einging, um die Umsetzung des neuen Maßsystems zu beschleunigen.¹⁸ Damit wurde die republikanische Gesetzgebung zur Einführung des metrischen Systems grundsätzlich beendet, was aber keineswegs bedeutete, dass sich das neue Maßsystem in Frankreich umgehend und problemlos etablierte.

Die weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die die Regierung des napoleonischen Kaiserreichs seitdem erließ, sollen dann unten im Abschnitt 2.2.1 in die Überlegungen mit einbezogen werden.

2.1.2 Die Rationalisierung der Maße und Gewichte im Ancien Régime

Im Frankreich des Ancien Régime existierte eine geradezu unüberschaubare Vielfalt von Maßen und Gewichten, und selbst im 18. Jahrhundert gab es in diesem Bereich über 700 verschiedene Termini mit zahllosen regionalen und lokalen Varianten, was dazu führte, dass Maße gleicher Bezeichnung landesweit gesehen alles andere als identisch waren.¹⁹

¹⁵ Vgl. das Dekret vom 1. Vendémiaire IV (23. September 1795). Duvergier, Bd. 8 (1825), S. 350-352. Auf diese Verordnung und diejenige vom 18. Germinal III (7. April 1795) bezog sich der Präfekt des Roerdepartements Méchin später, als er anordnete, das metrische System in seinem Departement einzuführen. Vgl. den Präfekturbeschluss des 16. Floréal XI (6. Mai 1803), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 105-112; RAPR, Bd. 1, Teil 2 (1802/03), S. 222-227.

¹⁶ Siehe den ersten Artikel des Konsularbeschlusses vom 19. Frimaire VIII (10. Dezember 1799), in: Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 21 f., hier S. 21. Die ermittelte Länge erwies sich jedoch als nicht exakt. Vgl. Alder (1995), S. 52.

¹⁷ Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 342-344; Bormann-Daniels 4, S. 194-196.

¹⁸ Vgl. den Artikel 2 des Dekrets vom 13. Brumaire IX, Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 342.

¹⁹ Vgl. Alder (1995), S. 43; J. L. Heilbron (1990): *The Measure of Enlightenment*, in: Tore

Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich die französische Monarchie verstärkt darum bemüht, die Vielfalt der Maße und Gewichte zu beseitigen oder doch wenigstens zu reduzieren. Dergleichen Aktionen zeitigten aber nur wenig Erfolg, weil es so gut wie gar nicht gelang, die damit verbundenen Privilegien der Grundherren zu beschneiden.²⁰ Die königliche Bürokratie des 18. Jahrhunderts musste sich deshalb damit abfinden, die Verhältnisse zwischen den in Paris gebräuchlichen und den lokalen Maßeinheiten zu ermitteln und auf deren Grundlage Umrechnungstabellen zu verfertigen. Zwecks einer effektiven Preiskontrolle und einer wirksamen Versorgung der Städte mit Nahrungsmitteln war es für die königliche Verwaltung essentiell notwendig, auf diesem Wege die Marktpreise im ganzen Land, und ganz besonders die Getreidepreise, übersichtlich zu erfassen.²¹ Abgesehen davon wurden die Maßeinheiten einiger Großstädte aus wirtschaftlichen Gründen von ihrem Einzugsbereich übernommen, wobei insbesondere die Pariser Maße andere großstädtische Bereiche entscheidend beeinflussten.²²

Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts aber sahen sich die metrologischen Divergenzen heftigen Angriffen der Gelehrten ausgesetzt.²³ Das wichtigste Argument war, dass sie sowohl den freien Verkehr als auch den Handel behinderten, ein Standpunkt, den vor allem die Physiokraten mit großer Vehemenz vertraten.²⁴ Um die metrologische Einheitlichkeit zu legitimieren, berief man sich nun generell auf das Schlagwort vom Freihandel. Darüber hinaus stimmte die unkontrollierbare Vielfalt der Maße und auch deren Willkürlichkeit in keiner Weise mehr mit dem Rationalismus jener Zeit überein. „Les idées d'uniformité, de régularité, plaisent à tous les esprits, et surtout aux esprits justes“, heißt es diesbezüglich zum Beispiel bei Condorcet, der dementsprechend dafür plädierte, „une mesure naturelle, fixe et invariable“ festzulegen und daraus ein einheitliches Maßsystem abzuleiten, seien doch alle aufgeklärten Menschen der gleichen Meinung.²⁵

Diese rationale Vorstellung der Ausbildung und Funktion metrischer Systeme entwickelte sich konsequent und unaufhaltsam vor dem Hintergrund der rapiden Fortschritte in den Naturwissenschaften. Schon seit dem 17. Jahrhundert waren Wissenschaftler bemüht, verschiedene Konzepte für ein rationales Maßsystem auszuarbeiten. Diese wurden aus der

Frangsmyr/J. L. Heilbron/Robin E. Rider (Hg.), *The Quantifying Spirit in the Eighteenth Century*, Berkeley 1990, S. 207-242, hier S. 207 f.

²⁰ Vgl. vor allem Kula (1984), S. 147-169, bes. S. 154 ff.; ferner Wang (2000), S. 32 f.

²¹ Kula (1984), S. 159 f.; Alder (1995), S. 46.

²² Vgl. Alder (1995), S. 47.

²³ Wang (2000), S. 33 f.

²⁴ Alder (1995), S. 40 f.

²⁵ Vgl. A. Condorcet O'Connor/M. F. Arago (Hg.), *Œuvres de Condorcet*, 12 Bde., Paris 1847-1849, Bd. 1 (1847), S. 377 f.; das längere Zitat auch bei Alder (1995), S. 40 f. Wie bei Montesquieu nachzulesen ist, war der Glaube an die Uniformität bezeichnend für die Aufklärer des 18. Jahrhunderts. Vgl. ebd., S. 40.

Leitidee eines natürlichen Maßes abgeleitet, weil der Unwillkürlichkeit und der Unwandelbarkeit der Maße und Gewichte die einzige Relevanz eingeräumt wurde. Als Basis eines solchen Maßwesens kamen die Länge eines Sekundenpendels oder diejenige eines Teils des Erdkreises in Frage. Um die Länge der beiden zu bestimmen, führten französische Gelehrte im 17. und 18. Jahrhundert dann auch dem entsprechende Vermessungen durch.²⁶ Kurz gesagt, ging es also darum, auf der Grundlage eines von der Natur vorgegebenen Maßes ein in sich logisches rationales Maßsystem aufzubauen.

Parallel dazu arbeitete ein flämischer Ingenieur, Simon Stevin, schon im 16. Jahrhundert an einer Dezimalisierung des Maßsystems.²⁷ In Frankreich befürwortete Vaubin, der Festungsarchitekt Ludwigs XIV., die Standardisierung und Dezimalteilung der Maße und Gewichte,²⁸ ein Wunsch, dem sich später auch der Enzyklopädist d'Alembert anschloss.²⁹

Die Idee des Naturmaßes und die Dezimalordnung sind die wesentlichen Kennzeichen des metrischen Systems. Beide Vorstellungen waren schon längst vor der Französischen Revolution bekannt – aber eben nur in der Welt der Wissenschaftler.

Kaum ein Politiker im Frankreich des 18. Jahrhunderts jedoch wagte sich daran, an eins dieser Maßkonzepte anzuknüpfen, um daraus eigene Ideen für ein einheitliches Maßsystem zu entwickeln. Sieht man einmal von der Welt der Gelehrten und Theoretiker ab, dann sah die Mehrheit der Zeitgenossen, und darunter auch viele Politiker, mittlerweile die metrologische Vereinheitlichung als unrealisierbar an.³⁰

Eine Ausnahme war Turgot, ein erklärter Physiokrat, der als Finanzminister Condorcet 1774 zu seinem *Inspecteur des monnaies* ernannte, und ihn damit beauftragte, einen Plan im Sinne der Uniformität der Maße und Gewichte auszuarbeiten, wobei dieser die Grundeinheit des neuen „universalen Maßes“ aus der Länge eines Sekundenpendels am 45. Breitengrad ableitete, und damit auch die Zustimmung Turgots fand. Außerdem begann Condorcet gleichzeitig wohl auch damit, sich bei den königlichen Intendanten³¹, d. h. Provinzialbeamten, zu erkundigen, um sich so einen Überblick über die bestehenden Maße zu schaffen, und eine Relation zwischen den Pariser Maßeinheiten und den übrigen anderen herzustellen, doch konnte er seinen Reformplan nicht mehr in die Tat umsetzen, da Turgot 1776 von seinem Amt zurücktreten musste.³² Trotzdem blieb der Versuch nicht ohne Folgen. Nach den Worten Alders war das Maßsystem, das Condorcet während dieser Zeit

²⁶ Wang (2000), S. 38; Alder (1995), S. 47.

²⁷ Wang (2000), S. 39; Alder (1995), S. 47.

²⁸ Alder (1995), S. 46.

²⁹ Wang (2000), S. 39.

³⁰ Kula (1984), S. 161-169.

³¹ Vgl. zu den königlichen Intendanten Haberkern/Wallach (Hg.) (2001), S. 307.

³² Vgl. vor allem Marquet (1989), S. 53-55; vgl. auch Wang (2000), S. 34 f., 37 f.; Alder (2002), S. 88; Alder (1995), S. 40 f.; Kula (1984), S. 163.

entwickelte, ein Vorläufer des metrischen Systems, das zwanzig Jahre später zustande kam.³³ Auch hatte Condorcet als Sekretär der Akademie der Wissenschaften später an der „Geburt“ des Meters maßgeblichen Anteil.³⁴

Der entscheidende Anstoß zu einer durchgreifenden Maßreform erfolgte dann ausgerechnet am Vorabend der Französischen Revolution. In seinen Beschwerdeschriften (*Cahiers de doléance*) brachte der Dritte Stand u. a. auch sein großes Interesse an Maßen und Gewichten zum Ausdruck.³⁵ Nach den Untersuchungen Kulas formulierte man dabei drei Hauptgründe für die Maßunifikation. Im ersten Falle handelte es sich um eine antifeudale Motivation mit dem Verweis darauf, dass die Grundherren ihre Sonderrechte bezüglich des Maßwesens missbrauchten, so zum Beispiel, indem sie ihre Maße willkürlich immer mehr vergrößerten, um aus der damit verbundenen Abgabenerhebung unrechtmäßig Nutzen zu ziehen, was in erster Linie dann wiederum die Stabilität des Eichmaßes betraf. Denn für die Steuerzahler war es von wesentlicher Bedeutung, dass die Steuereinziger immer mit ein- und demselben Maß das Getreide, das sie als Abgabe entrichten mussten, abmaßen. Die Vereinheitlichung der Maße war damit das geeignete Mittel, diese Stabilität zu sichern, wobei die Petenten nicht unbedingt das grundherrliche Vorrecht selbst in Frage stellten.³⁶ Das zweite Argument war, dass das bisherige metrologische Chaos den Handel paralyisierte. Die Einheit der Maße sollte deshalb alle diesbezüglichen Hindernisse beseitigen. Diese wirtschaftliche Begründung für die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte, die mit dem Gedanken des Freihandels eng verbunden war, sollte in der Diskussion über die metrische Reform dann auch zu Beginn der Französischen Revolution erneut ins Feld geführt werden. Die metrologische Einheit betraf jedoch nicht nur den Großhandel, sondern ebenso den Kleinhandel und damit auch das Volksleben. Die Petenten aus Troyes z. B., wünschten, dass die Maße und Gewichte auf allen Märkten im Königreich gleich seien, damit sie sich von den endlosen Rechnereien befreien könnten, die tagtäglich mit Fehlern verbunden waren, und zu denen die Mehrheit der Landbevölkerung ohnehin völlig unfähig sei. Die Bauern von Orleans forderten als Verkäufer, dass in der ganzen Generalität, womit ein Verwaltungsbezirk gemeint ist, nur ein einziges und selbes Maß für den Verkauf von Getreide sowie anderer Lebensmittel gelten möge, weil die Vielfalt der Maße sie der Gefahr aussetze, betrogen zu werden, und nur jenen Spekulanten nütze, die aus ihrem Unwissen Vorteil zu ziehen suchten. Die einfachen Leute erwarteten also von der Vereinheitlichung der Maße und Gewichte auch, dass sie nicht mehr den betrügerischen

³³ Alder (1995), S. 41.

³⁴ Vgl. Marquet (1989), S. 55-62, bes. S. 55 f.

³⁵ Vgl. eine erste ausführliche Darstellung bei Kula (1984), S. 170-210. Seine Analyse wird zusammengefasst, bei Wang (2000), S. 35 f.; vgl. ferner Alder (1995), S. 47 f.

³⁶ Kula (1984), S. 178-192, bes. S. 178-185.

Geschäften zum Opfer fielen.³⁷ Endlich wurden die einheitlichen Maße und Gewichte als Bindemittel an den Gedanken der „nationalen“ Einheit betrachtet. Dieses Argument ist jedoch insofern mit Vorsicht zu betrachten, als es sich dabei in Wirklichkeit viel eher um die regionale oder lokale Vereinheitlichung der Maße handelte, als um die Forderung nach einer metrologischen Einheit im gesamten Staatsterritorium.³⁸ Der nationale Gesichtspunkt sollte aber nach dem Ausbruch der Revolution immer deutlicher hervortreten.

So gesehen, gibt es zwischen dem Ancien Régime und der Französischen Revolution in mancher Hinsicht eine metrologische Kontinuität.³⁹ Auf der einen Seite bemühte sich die französische Monarchie darum, die unüberschaubare Vielfalt von Maßeinheiten denjenigen der Hauptstadt anzupassen, ein Unternehmen, das allerdings nicht von Erfolg gekrönt war. Auf der anderen Seite arbeiteten die Gelehrten an Plänen für ein rationales und allgemeines Maßsystem, bei denen vor allem die Idee des Naturmaßes dominierte. Zudem war die dezimale Teilung der Maße und Gewichte schon längst bekannt. Schließlich wurden die Forderungen nach einer hauptsächlich regionalen bzw. lokalen, aber auch gesamtstaatlichen Vereinheitlichung der Maße und Gewichte an der Schwelle zur Französischen Revolution auf der Grundlage einer breiten Unterstützung der Bevölkerung erhoben. Die gerade genannten Argumente für die Vereinheitlichung der Maße sollten dann in der Diskussion der Revolutionszeit weiter aufgegriffen werden.

Ohne dergleichen Ansätze wäre somit die Geburt des Meters sicherlich undenkbar gewesen. Dennoch darf man dabei nicht übersehen, dass die französische Monarchie, vor allem die Bourbonen, immer wieder die Vereinheitlichung bzw. die Rationalisierung der Maße und Gewichte angestrebt hatte, wobei sie ihr Ziel jedoch nur sehr begrenzt erreichten. Darüber hinaus wurde keinerlei Konzept für ein Maßsystem, dem ein Naturmaß *und* die Dezimalteilung zugrunde lagen, unter dem Ancien Régime in die Tat umgesetzt.⁴⁰

2.1.3 Die Idee des Meters und die Ideologie der Revolution

Das Meter war eine Schöpfung der Revolution. Die Voraussetzung dafür stellte insbesondere die Abschaffung der Feudalprivilegien und ständischen Korporationen im August 1789 her. Die weitere Entwicklung der Maßreform basierte dann ebenfalls auf dem

³⁷ Ebd., S. 192-195.

³⁸ Ebd., S. 195-203.

³⁹ Hinsichtlich dieser Problematik vgl. Wang (2000), S. 37: „Die einzelnen Elemente“ des metrischen Systems „waren an sich keine neue, ‚revolutionäre‘ Entwicklung, sondern lassen sich auf frühere Vorbilder vor allem des 18. Jahrhunderts zurückführen. Erst im Zusammenspiel ergab sich das Bild einer Neuschöpfung, welche in mehrfacher Weise mit dem herkömmlichen Maßwesen und Maßsystemen brach“. Siehe auch ebd., S. 36, 41.

⁴⁰ Vgl. den folgenden Hinweis Kulas: „La réforme métrique, œuvre abstraite et rationaliste de quelques savants, n’a pu devenir une réalité sociale qu’avec la suppression des privilèges féodaux et la proclamation de l’égalité de tous devant la loi“. Vgl. Kula (1984), S. 210.

„revolutionären Kontext“.⁴¹

Von daher waren die Zielsetzungen und Ideen des neuen Maßsystems stark vom Gedanken und von der Ideologie der Revolution geprägt, und das Meter war als ein Instrument zu deren Ausführung gedacht. Die ideologische Prägung war schon in der früheren Periode der Revolution spürbar, d. h. bevor noch das Zehnmillionstel des Viertelmeridians als Meter bezeichnet wurde. In unserem Kontext ist die Wiederbelebung des *Ordre public* mittels des neuen Maßwesens besonders relevant. Außerdem wurde die metrische Reform mit der Bezugnahme auf den Wunsch der öffentlichen Meinung legitimiert. Die ideologische Komponente erstreckte sich auch auf die Endphase der Revolution. Sie ließ in der Zeit des Empires zwar nach, verlor aber nicht vollständig an Bedeutung.

2.1.3.1 Die Plädoyers Talleyrands und de Pusys für die Uniformität der Maße in der Nationalversammlung von 1790

Am 9. März 1790 trug der Abgeordnete Talleyrand de Périgord, Bischof von Autun, in der Nationalversammlung (*Assemblée nationale*) seine Ansichten über die metrologische Uniformität vor und begleitete sein Plädoyer dafür mit einem darauf hinzielenden Plan. In der Sitzung vom 9. Mai 1790 reichte der Marquis de Bonnay als Präsident des Komitees für Landwirtschaft und Handel, der Versammlung erneut einen Entwurf für ein Dekret ein, das sich vom Konzept Talleyrands kaum unterschied. Anschließend daran kam der Deputierte Bureau de Pusy zu Wort. Wie de Bonnay, stimmte er Talleyrands Vorschlag zu und versuchte, die Assemblée von der Notwendigkeit einer Maßreform in diesem Sinne zu überzeugen,⁴² woraufhin die Nationalversammlung in den Entwurf des Komitees einwilligte.

Damit begann eine Revolution in der Metrologie. Schon in den Reden der beiden Abgeordneten Talleyrand und de Pusy deuteten sich ideologische Auswirkungen und Implikationen an. Dies soll im Folgenden näher veranschaulicht werden.

1) Der Bruch mit dem *Régime féodal* und der metrologische Universalismus

Im August 1789 erklärte die Nationalversammlung die Feudalverfassung für aufgehoben. Damit wurden, wie oben bereits erwähnt, die metrologischen Privilegien der Grundherren abgeschafft. Auch die Vielfalt der Maße und Gewichte war ein Überbleibsel des Feudalsystems, das ebenfalls beseitigt werden musste.⁴³ Die Vereinheitlichung der Maße

⁴¹ Vgl. Wang (2000), S. 36 f.

⁴² Die Rede Talleyrands in der Sitzung vom 9. März 1790, in: AP, Bd. 12, S. 104-108, und diejenige von de Pusy in der Sitzung vom 8. Mai 1790, in: ebd., Bd. 15, S. 440-443.

⁴³ In der Sitzung vom 8. Mai 1790 bemerkte ein Deputierter, dass das von de Bonnay

bedeutete deshalb zunächst einmal einen Bruch mit der Feudalverfassung.

Um dieses Ziel zu erreichen, zerstörten die Revolutionäre nicht nur die feudalen Einrichtungen, sondern würdigten auch das feudale Regime und dessen Zeit herab. Hinsichtlich der Metrologie schrieb Talleyrand der „feudalen Anarchie“ die Schuld an der vorhandenen Unzahl von Maßen und Gewichten zu.⁴⁴ Die metrologische Vielfältigkeit wurde außerdem als chaotisch gebrandmarkt. Im Gegensatz dazu wurde die Maßuniformität vor dem Hintergrund des historischen Kontexts idealisiert. Sie sollte sozusagen die Welt in Ordnung bringen.

Sowohl Talleyrand als auch de Pusy fanden Muster für ihr Maßprojekt zunächst in der Antike. Die Menschen jener Zeit kannten den Vorteil der Uniformität. Die Asiaten, die Ägypter und die Griechen, so de Pusy, hätten außerdem „mesures constantes“ besessen, die aus dem Meridiankreis abgeleitet wurden. Die Römer ihrerseits erzwangen die Einheitlichkeit der Maße und Gewichte in ihrem Reich. Die Merowinger und die Karolinger, vor allem Karl der Große, hätten dann ebenfalls die Uniformität und Stabilität der Maße und Gewichte angestrebt.⁴⁵

Aber das metrologische Ideal sei im Zuge der Entwicklung des „régime féodal“ verloren gegangen, und an die Stelle der Idee der Einheitlichkeit sei die „diversité gothique“ getreten.⁴⁶ Nach den Worten de Pusys erwarteten „alle guten Geister (*tous les bon esprits*)“, dass die Maße und Gewichte im ganzen französischen Königreich vereinheitlicht würden. Dieser Wunsch sei auch in der Versammlung der Generalstände mehrfach zum Ausdruck gekommen.⁴⁷ Darüber hinaus hätten die königlichen Regierungen gesucht, eine Einheit der Maße und Gewichte zu schaffen,⁴⁸ und trotzdem konnte die Idee der metrologischen Uniformität nicht verwirklicht werden.⁴⁹ Erst in einem Jahrhundert der *Lumières*, also im 18. Jahrhundert, habe sie wieder an Gewicht gewonnen.⁵⁰

Für Talleyrand und de Pusy sollte die Geschichte der Metrologie mit dem Sieg der Uniformität über die Mannigfaltigkeit enden, und Ordnung und Licht sollten das Chaos vertreiben.⁵¹ Die Maße und Gewichte zu vereinheitlichen, war ein unfertiges Werk, das es zu vollenden galt. Dies würde nicht nur für die französische Nation epochemachend sein, sondern für die Menschheit überhaupt.

vorgeschlagene Projekt der Maßreform die noch bestehenden Reste der Feudalität aus der Welt schaffen würde. Vgl. AP, Bd. 15, S. 443.

⁴⁴ AP, Bd. 12, S. 105.

⁴⁵ AP, Bd. 15, S. 441; vgl. ebd., Bd. 12, S. 104 f.

⁴⁶ AP, Bd. 15, S. 440 f.

⁴⁷ Ebd., S. 440.

⁴⁸ AP, Bd. 12, S. 105.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.; vgl. auch AP, Bd. 15, S. 440.

⁵¹ „[C]’est l’ordre et la lumière qui chassent le chaos“, so de Pusy. AP, Bd. 15, S. 441.

Die Uniformität der Maße ließ sich aber erst auf einer wissenschaftlich fixierten Grundlage garantieren. Wie de Pusy argumentierte, war deshalb die Hauptaufgabe, eine Basiseinheit für die Länge festzulegen, die zudem aus der Natur abzuleiten war. Auf ihr sollten dann alle anderen Einheiten beruhen und durch sie definiert werden. Hier wird ebenfalls ein gravierender Einschnitt deutlich: In der Vergangenheit hatten die Grundherren das Privileg, vor allem Maße und Gewichte willkürlich verändern zu können. Mit der Abschaffung der Feudalrechte war das zwar nicht mehr möglich, aber die Prototypen der Maße und Gewichte waren ständig der Gefahr ausgesetzt, durch Produktionsfehler von der Norm abzuweichen, oder in ihrer früheren Phase durch menschliches Versagen bzw. durch einen Unfall beschädigt zu werden. Sie zu erneuern, war jedoch leicht, wenn die Grundeinheit aus der Natur herleitet wurde, da sich ihre exakte Größe ohne Schwierigkeiten beliebig oft problemlos neu ermitteln ließ.⁵²

Das neue Maßsystem schuf ferner insofern eine Zäsur, als es als universal gedacht wurde. Hierbei spielte die Idee der Uniformität und des Naturmaßes eine wesentliche Rolle. Die Uniformität der Maße könne, wie de Pusy äußerte, allen Nationen großen Nutzen bringen, die sie übernommen hätten.⁵³ Für Talleyrand war ein „modèle invariable pris dans la nature“ notwendig, damit sich alle Nationen für den Fall darauf stützen könnten, dass die Eichmaße, die sie übernommen hatten, verloren gingen oder durch die Gebrauchsbeschädigung nicht mehr genau den Normen entsprachen.⁵⁴ Daher lehnte er per se die Möglichkeit ab, die Maße und Gewichte den königlichen oder den Pariser Normen anzupassen.⁵⁵ Hier zeigt sich deutlich, dass die beiden Abgeordneten darauf hofften, dass das neue Maßwesen als ein Gut für die Menschheit⁵⁶ auch in anderen Ländern rezipiert werden würde.⁵⁷ Und es war die französische Nation, die durch die Verwirklichung einer universalen Einrichtung in der Metrologie eine neue Epoche einleiten sollte.

2) Die Wirtschaftslenkung

Die Vielfalt der Maße und Gewichte wurde von de Pusy auch deshalb kritisiert, weil sie

⁵² AP, Bd. 15, S. 441 f.

⁵³ AP, Bd. 15, S. 442.

⁵⁴ AP, Bd. 12, S. 106.

⁵⁵ Ebd.; vgl. auch Alder (1995), S. 51.

⁵⁶ In den Ausführungen Talleyrands und de Pusys für das neue Maßsystem, so scheint es mir, spiegeln sich die Verbrüderungsidee und der Kosmopolitismus, die die frühere Phase der Revolution kennzeichneten, wider.

⁵⁷ Talleyrand schlug der Nationalversammlung am 9. März 1790 vor, die Bitte an das Parlament Englands zu richten, dass englische Wissenschaftler mit französischen Kollegen an der Vermessung der Pendellänge teilnehmen sollten. Der Appell zur Zusammenarbeit mit England wurde mit dem Dekret vom 8. Mai 1790 beschlossen. Vgl. AP, Bd. 12, S. 107 f., Bd. 15, S. 443. Darüber hinaus arbeitete Talleyrand auf eine Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika hin, die der französische Vermessungsplan interessierte. Alder (2002), S. 88 f.

in Frankreich die gegenseitige Entfremdung und Distanzierung der Provinzen, der Städte, der Dörfer und diejenigen ihrer jeweiligen Einwohner voneinander zur Folge hatte: „[L]a diversité gothique de nos mesures [...] rend étrangères, les unes à l'égard des autres, les provinces d'un même empire, les villes, les campagnes d'une même province, quelquefois jusqu'aux différents quartiers d'une même cité“.⁵⁸

Wie schon in den Beschwerdeheften von 1789 argumentiert worden war, legte das Übel zum einen die Wirtschaft lahm und behinderte zum anderen die nationale Einheit.

Für die Protagonisten der Handelsfreiheit stellte die Wirtschaftsförderung einen wichtigen Beweggrund für die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte dar, ein weiterer Gesichtspunkt, den Talleyrand und de Pusy ebenfalls vertraten.

Das Hauptproblem war dabei, dass die unkontrollierbare Menge der inländischen Maße und Gewichte den freien Zugang zu den potentiellen Märkten im Inland und Ausland immens behinderte, weil sie es oft fast unmöglich machten, die unterschiedlichen Maßeinheiten ineinander umzurechnen, um die Preise entsprechend miteinander vergleichen zu können. Diese metrologische Unordnung schreckte die Landbevölkerung davon ab, in von ihrem Wohnort weit entfernt liegenden Orten nach Absatzmärkten zu suchen, wenn es darum ging, die eigenen Agrarerzeugnisse zu verkaufen, womit sie ihren Lebensunterhalt bestritten. So nahm man lieber einen Verlust hin, als ein risikoreiches Geschäft zu wagen, dessen Profit von vorneherein ungewiss war. Ebenso wenig unternehmerischen Mut zeigten unter diesen Umständen auch die ausländischen Verkäufer.⁵⁹

Deshalb galt es, unter allen Umständen die metrologische Vielfalt zu beseitigen und ein einheitliches Maßsystem, das jedem zugänglich und begreiflich war, aufbauen. Diese Maßreform sollte besonders den Getreidehandel fördern und beleben, wovon die anderen Wirtschaftsbranchen, wie z. B. die Agrarwirtschaft und die Industrie, ebenfalls profitieren sollten,⁶⁰ um so im Allgemeinen die Beziehungen zwischen „toutes les parties d'une grande nation“ zu verdichten.⁶¹ Entsprechend würden sich auf diesem Wege auch die nationalen Ressourcen vergrößern. Alle diese Entwicklungen sollten dann letztendlich zu einer „prospérité publique“ führen.⁶² Zudem sollte die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte der Regierung und der Verwaltung ermöglichen, die Vorräte an verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten im gesamten Königreich wesentlich exakter und detaillierter als zuvor zu erfassen, was ihnen wiederum erheblich erleichtern würde, Getreide oder

⁵⁸ AP, Bd. 15, S. 440.

⁵⁹ AP, Bd. 12, S. 105.

⁶⁰ AP, Bd. 12, S. 105, Bd. 15, S. 441.

⁶¹ AP, Bd. 15, S. 441.

⁶² Ebd.

Lebensmittel aus den Gegenden, die daran reicher waren, den Gegenden zuleiten zu lassen, die daran ärmer waren,⁶³ um damit z. B. einem aus der Verknappung resultierenden (raschen) Preisanstieg zuvorzukommen.

Die wirtschaftliche Begründung für die Maßuniformität war, wie bereits oben gezeigt, nichts Neues und schon dem Ancien Régime bekannt, wobei der Gedanke der Handelsfreiheit eine entscheidende Rolle spielte. Von diesem Standpunkt aus unterstützten die Gelehrten, u. a. die Physiokraten und die Handelsbourgeoisie, die angestrebte Einheit von Maßen und Gewichten.

Talleyrand und de Pusy, die sich ihnen anschlossen, widersprachen folglich den Bedenken und Einwänden gegen die Idee der Handelsfreiheit und der metrologischen Uniformität vehement. Talleyrand stellt direkt und vor allem die Behauptung in Frage, dass die Ungleichheit der Maße und Gewichte den Provinzhandel vor der Konkurrenz von außen schütze und den Kaufleuten einen entsprechenden Profit sichere, denn mit einer Argumentation wie dieser befürworte man vielmehr einen Scheinhandel, in dem die Verkäufer die Ignoranz der Käufer eigennützig ausnutzen würden. Wer dergleichen Praxis beibehalten wolle, sei gleichsam ein Freund des Betrugs und der Unehrllichkeit: Allein Ehrlichkeit und Zutrauen seien das wahre und einzige Fundament des Handels.⁶⁴ De Pusys seinerseits wies darauf hin, dass Händler eine Menge Waren dort kaufen würden, wo das Maß im Vergleich zu seinen anderen regionalen bzw. lokalen Varianten größer war, um sie dann in einem anderem Ort zu verkaufen, wo es kleiner war. Auf diese Weise verdiene geschäftstüchtige Minorität ihren Lebensunterhalt auf Kosten großer Teile der Bevölkerung, wobei sie das öffentliche Vertrauen dazu ausnutzen und missbrauchen würden, um sich selbst zu bereichern. Eine vordringliche Aufgabe der Nationalversammlung sei es demnach, einen solchen unmoralischen und schändlichen Handel, der das öffentliche Zutrauen, die Ehrlichkeit, die Sitten und die Gerechtigkeit schädigte, ein für allemal zu unterbinden,⁶⁵ wobei alles in allem sämtliche Argumente zur Verteidigung des alten Maßwesens auf den Eigennutz zurückgeführt wurden.

Die Kritik an den herkömmlichen Handelsbräuchen war gewiss nicht grundlos, da bereits die Beschwerdehefte von 1789 die öffentliche Aufmerksamkeit darauf gelenkt hatten. Die Vielfalt der Maße und Gewichte, hieß es dazu weiter, verstoße außerdem gegen die Idee der Gleichheit aller Bürger, weil sie einem bestimmten Teil der Bevölkerung viel und dem anderen wenig nutze.⁶⁶ Doch richtig war im Kontext des Ancien Régime auch die oben erwähnte Meinung, dass die regionale bzw. lokale Verschiedenheit der Maße dem örtlichen

⁶³ Ebd. Auch siehe oben Abschnitt 2.1.2, S. 450 (Fußnote 21).

⁶⁴ AP, Bd. 12, S. 105.

⁶⁵ AP, Bd. 15, S. 440.

⁶⁶ Vgl. dazu Alder (2002), S. 135-137.

Handel Schutz vor den Rivalen von außen bot.⁶⁷ Trotzdem brachten Talleyrand und de Pusy kein Verständnis dafür auf und missbilligten den auf dergleichen Argument basierenden Einwand gegen die Vereinheitlichung der Maße als einseitig. Die Opposition dem neuen Maßwesen gegenüber als ein Indiz für den vorherrschenden Eigennutz zu brandmarken, war eine Strategie der Protagonisten. Eine ähnliche Taktik hatten die Befürworter eines rationalen Maßsystems bereits vor der Französischen Revolution angewendet.⁶⁸ Das Unverständnis für das über lange Zeit tradierte Maßwesen und die damit verbundenen Bräuche, wie später noch zu zeigen sein wird, sollte aber die Durchsetzung der metrischen Reform erheblich erschweren.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung des neuen Maßwesens unter Abwertung alter Gewohnheiten wurde nicht nur im Verlauf der Revolution, sondern auch in der Ära des Empires beibehalten. In dieser Hinsicht ist die Kontinuität zum Ancien Régime unverkennbar. Die Idee und Ideologie des Wirtschaftsliberalismus und der Aufklärung wurde insofern also auch auf die Revolution der Maße und Gewichte übertragen. Dennoch wird man die Entstehung der neuen Maße nicht allein auf den wirtschaftlichen Kontext zurückführen dürfen.⁶⁹

3) Die Einheit der Nation

Die metrologische Uniformität sollte nicht nur der Vereinheitlichung der Binnenmärkte, sondern auch der Einheit der Nation dienen.

De Pusy zufolge resultierten, wie bereits oben erwähnt, aus der unübersichtlichen Vielfalt der Maße und Gewichte die gegenseitige Entfremdung und Distanzhaltung der verschiedenen Provinzen und Gegenden und ihrer Einwohner.⁷⁰ Dabei handelte es sich aber nicht bloß um eine territoriale Zersplitterung, sondern auch um deutlich sichtbare Interessengegensätze. Um hier Einigkeit zu schaffen, sei kein Mittel besser geeignet, als allen gemeinsame Bezeichnungen und gleiche Regeln hinsichtlich aller Gegenstände, die für die täglichen Bedürfnisse der Menschen nützlich oder unentbehrlich seien.⁷¹ Daher sollte die Uniformität der Maße für diese Zielsetzung konstitutiv sein und so zur Einheit der französischen Nation entscheidend beitragen.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 128 f.

⁶⁸ Vgl. Alder (1995), S. 55 f.

⁶⁹ Alder misst den wirtschaftlichen Hintergründen ein besonderes Gewicht bei. Dem revolutionären Staat habe das metrische System als ein Mittel dazu gedient, in Frankreich eine freie Marktwirtschaft zu erzwingen. Außerdem hofften die Anhänger des Meters darauf, dass die metrische Reform die zersplitterten Provinzmärkte eng miteinander verbinden und damit Frankreich in einen Binnenmarkt verwandeln würde. Vgl. Alder (1995), S. 41, 54-56; siehe auch Alder (2002), S. 137.

⁷⁰ AP, Bd. 15, S. 440; siehe oben S. 457, Fußnote 58. Anders als de Pusy thematisierte Talleyrand die nationale Einheit nicht.

⁷¹ AP, Bd. 15, S. 441.

Eine solche Vorgabe war mit Blick auf den *Esprit public* gleichfalls von großer Bedeutung. De Pusy gab zu bedenken, dass das System der neuen Einteilung des Landes in Departements in dieser Hinsicht Schwierigkeiten bereiten könnte:

„Le système que vous avez adopté pour la nouvelle division du royaume et pour le régime des départements, est un principe d'économie dans les dépenses, de simplicité et d'activité dans les moyens d'administration; mais peut-être n'est-il pas sans inconvénient relativement à l'esprit public que vous voulez former“.⁷²

Deshalb, so de Pusy weiter, sei möglicherweise zu befürchten, dass sich die Departements voneinander isolieren und sich als unabhängig vom großen Ganzen ansehen würden. Von daher gesehen war also die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte für die Bildung des Gemeingeistes bzw. *Esprit public* nicht nur fördernd, sondern geradezu unverzichtbar.⁷³

Die nationale Einheit bedeute somit nicht allein die Staats- und Landeseinheit, sondern auch die Einigkeit der Nation in Bezug auf Moral und Geist sowie auf ihre Interessen, von denen die Macht der Regierung in ganz besonderem Maße abhing.⁷⁴

4) Die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung

Bei der Maßreform handelte es sich schließlich auch um die Neugestaltung der öffentlichen Ordnung, worauf de Pusy in aller Deutlichkeit hinwies: „[I]l appartient à l'Assemblée nationale, [...] de faire disparaître [!] tous les obstacles qui s'opposent à l'entière régénération de l'ordre public“.⁷⁵ Ohne die Vielfalt der Maße zu beseitigen, sei eine gänzliche Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung seiner Ansicht nach absolut unmöglich.

Was aber war damit gemeint? Obwohl de Pusy darauf nicht näher einging, ist darunter eine grundlegende Veränderung der Gesellschaftsordnung zu verstehen. Mit dieser programmatischen Vorgabe zielte die „régénération“ der öffentlichen Ordnung im Bereich der Maßreform in erster Linie darauf ab, die örtlichen Maßordnungen und -bräuche abzuschaffen und endgültig zu eliminieren. Der Staat sollte dann die Kontrolle über das Maßwesen monopolisieren und alles, was damit zu tun hatte, zentral regeln.

Im Zuge dieser Umgestaltung sollten die Maße und Gewichte, die nun überall identisch waren, von den lokal-spezifischen Ordnungen und Verhältnissen losgelöst und von den jetzt allein geltenden staatlichen Vorschriften abhängig gemacht werden. Im Zuge dieser weit

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ AP, Bd. 15, S. 440.

ausholenden Reform sollte sich dementsprechend dann auch die Raumvorstellung, d. h. die Fähigkeit, gedanklich einen abgegrenzten und geschlossenen politischen Raum, wie z. B. eine Stadt, eine Provinz oder einen Staat als solche wahrzunehmen, herausbilden, um damit die „Weltsicht“⁷⁶ der Menschen grundlegend und dauerhaft zu verändern. Beim metrischen System handele es sich deshalb, so der französische Historiker Michel Vovelle, um eine Revolution „imposée dans la perception de l’espace“.⁷⁷

Besonders wichtig war in diesem Kontext die Erweiterung der Raumwahrnehmung von der lokalen über die regionale hin zur nationalen Dimension. Erst, wenn die Maßeinheiten neben den anderen Einrichtungen überall in Frankreich normiert und identisch waren, konnte die öffentliche Ordnung ihrerseits landesweit ebenfalls homogen werden. Solange jedoch institutionelle Vielfalt herrschte, war dies kaum realisierbar, da die öffentliche Ordnung sich auf den lokal bzw. regional verschiedene tradierte Einrichtungen berief und je nach deren Gebräuchen variierte. Die Aufsplitterung in lokale Ordnungen führte zudem zu höchst heterogenen Weltsichten und zu auf die lokale Dimension fixierten Raumvorstellungen. Für die große Mehrheit der Franzosen waren in dieser Zeit lediglich ihre Pfarrei, ihr Dorf, eine Stadt oder höchstens noch eine Provinz als reale Raumeinheit und Lebenswelt vorstellbar.⁷⁸ Das neue einheitliche Maßsystem sollte aber diesen bisher beschränkten Erkenntnishorizont erweitern und schließlich beseitigen. Denn wenn schließlich alle französischen Bürger mit dem neuen einheitlichen Maßsystem vertraut waren und sich bewusst wurden, dass ihre Mitbürger überall im Lande die gleichen Maße und Gewichte verwendeten, dann konnten sie sich einen nationalen Raum, in dem allein ein Maßsystem galt, und damit auch eine durch dieses gemeinsame Maßwesen vereinigte Nation als solche imaginieren. Gleichzeitig damit konnte die Vorstellung von der Öffentlichkeit und dem öffentlichen Raum ebenfalls von der lokalen auf die nationale Ebene erweitert werden, und es ließ sich auch allerorts der bislang vorherrschende lokale und partikuläre Geist zu einem Nationalgeist bzw. einem *Esprit public* umschmelzen.⁷⁹ Die

⁷⁶ Diesen Begriff verwendet Wolfgang von Hippel in seiner Arbeit über das Maßwesen in der bayerischen Pfalz und in Rheinhessen um 19. Jahrhundert. Vgl. Wolfgang von Hippel (1994): Maß und Gewicht in der bayerischen Pfalz und in Rheinhessen um 1800, Mannheim 1994, S. 1.

⁷⁷ Michel Vovelle (1985): *La mentalité révolutionnaire: société et mentalités sous la Révolution française*, Paris 1985, S. 199.

⁷⁸ Vgl. Xavier de Planhol (1988): *Géographie historique de la France*, Paris 1988, S. 229 ff., 239 ff.

⁷⁹ Rosanvallon hat als ein wichtiges Ziel der Französischen Revolution das Faktum benannt, dem abstrakten Begriff der Nation ein konkretes Gesicht und einen Geist zu geben und zitiert in diesem Zusammenhang die Aussage eines Deputierten der Nationalversammlung 1789 bezüglich der neuen administrativen Einteilungen: „Une nouvelle division du territoire [...] doit surtout produire cet inappréciable avantage de fondre l’esprit local et particulier en esprit national et public“. Die Nationbildung in diesem Sinne bestehe darin, so Rosanvallon, „à former des représentations efficaces, à modeler l’imaginaire collectif autant qu’à imposer des règles de fonctionnement“, denn bei einem Abgeordneten des Nationalkonvents, Fabre d’Eglantine, den er zitiert, heißt es: „Il faut se

„régénération“ der öffentlichen Ordnung sollte deshalb die Veränderung der Raumvorstellung und damit auch eine Schärfung des nationalen Bewusstseins herbeiführen, was weiterhin den Gemeingeist verstärken sollte.

Die Loslösung des Maßwesens von der lokalen Praxis sollte außerdem die herkömmlichen Handelsbräuche verändern. Diese Änderung betraf nicht nur die Wirtschaft, sondern bot gleichzeitig einen Ansatz zu einem Wandel der Form der Kommunikation und Öffentlichkeit.

Beim Handel unter dem Ancien Régime war ein wesentlicher Punkt, ob korrekt gemessen und gewogen wurde. Dabei handelte es sich jedoch stets um den Gebrauch der vor Ort gebräuchlichen und mit den örtlichen Rechtsnormen in Einklang stehenden Messgeräte und um die Beachtung der traditionellen Art und Weise der Bemessung, die je nach Ort ebenfalls unterschiedlich war. Grundvoraussetzung war dabei, dass einem jeden die Normalmaße bzw. die geeichten Maße zugänglich waren. Diese waren daher an öffentlichen Plätzen und auch in den Ladenlokalen allgemein präsent, damit die Käufer die in diesen Orten gehandhabten Maße mit den gültigen Normen vergleichen konnten. Zum anderen schlossen die Käufer und Verkäufer „von Angesicht zu Angesicht“ den Handel ab.⁸⁰ Dieser Handelsbrauch und die Zugänglichkeit der Normalmaße boten den Käufern und Verkäufern die Grundlage, für ein gegenseitiges Einverständnis über die Korrektheit des Messens und Wiegens. Außerdem trugen die lokalen Beamten und andere Amtspersonen die höchstmögliche Sorge dafür, auf dem Markt den Gebrauch der normtreuen Maße und Gewichte durchzusetzen und einen „fairen“ Handel sicherzustellen.⁸¹

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass für den Handel in jener Zeit die gleichzeitige Anwesenheit von Käufer und Verkäufer, gegebenenfalls auch die eines Dritten⁸², an einem Ort sowie die öffentliche Zugänglichkeit der geeichten Maße unverzichtbar waren. Diese Form des Geschäftsablaufs scheint der vormodernen Öffentlichkeit zu entsprechen, bei der die „Kommunikation unter Anwesenden“ eine wesentliche Rolle spielte.⁸³

Dem neuen Maßsystem sollte ein einziges Urmaß, dessen Definition aus dem Erdmeridian abgeleitet wurde und deshalb unveränderbar war, zugrunde liegen. Auf dieser Basiseinheit sollten die Werte aller anderen Maß- und Gewichtseinheiten nach einer

saisir de l'imagination des hommes pour la gouverner“. Als Beispiele für diesbezügliche Einrichtungen werden der republikanische Kalender sowie das Meter herangezogen. Vgl. Pierre Rosanvallon (1990): *L'Etat en France de 1789 à nos jours*, Paris 1990, S. 100-104; die Zitate auf S. 102, 104.

⁸⁰ Vgl. vor allem Alder (2002), S. 127-134; Wang (2000), S. 185, 257; Kula (1984), 84-87.

⁸¹ Alder (2002), S. 127, 132-134.

⁸² Vgl. dazu ebd., S. 134.

⁸³ Vgl. dazu Schlögl (2008a), S. 162-178; Schlögl (2008b), S. 585-587.

systematischen Ordnung festgelegt werden. Unter diesem abstrakten Maßsystem hatten die neuen Maße und Gewichte, und das war exakt das, was die Revolutionäre beabsichtigten, mit den lokalen Ordnungen und Gebräuchen und mit den Lebens-, Arbeits- und Umweltverhältnissen der Menschen nichts mehr zu tun.⁸⁴

Wenn diese abstrakten Maße und Gewichte überall und allgemein in Gebrauch kamen, wenn der Staat ihre Mutter- und Eichmaße vollständig und ausschließlich unter seine Aufsicht und Kontrolle stellte und dadurch ihre Korrektheit garantierte, und wenn sich die Bürger dann auch ohne Hilfe der Standardmaße und dritter Personen von ihrer Exaktheit überzeugen konnten, dann mussten Käufer und Verkäufer bei einem Geschäftsabschluss nicht mehr gleichzeitig an einem Ort anwesend sein.⁸⁵ Dementsprechend war der Zugang zu den Standardmaßen und die Präsenz der Maße und Gewichte in Läden und auf Märkten kaum noch wichtig; auch das Einschreiten einer dritten Person war dann von minimalem Belang. Diese Form des Handels korrespondierte den Strukturen der modernen Öffentlichkeit, in der die Individuen frei von der zeitlichen und räumlichen Distanz miteinander kommunizierten, und für diesen modernen Warenverkehr schuf die metrische Reform während der Französischen Revolution sowohl die Grundlage als auch alle erforderlichen Voraussetzungen.⁸⁶

5) Die Legitimierung durch den Volkswillen bzw. die öffentliche Meinung

Endlich ist darauf hinzuweisen, dass Talleyrand und de Pusy die metrologische Uniformität unter Berufung auf den Wunsch des Volkes bzw. die öffentliche Meinung zu legitimieren suchten.

Dabei bezogen sie sich beide auf die Beschwerdehefte von 1789. Talleyrand sagte:

„On peut même dire que déjà l’opinion a préparé les voies. De toutes parts, on s’attend à retrouver dans cette partie la même uniformité que vous avez arrêtée ou établie dans les autres branches de l’administration, dans la contribution, dans la législation, etc., etc.; le vœu des provinces, consigné dans leurs instructions, y est même formel et nous promet que ce nouveau bienfait sera reçu avec la même reconnaissance que ceux qui l’ont précédé“.⁸⁷

Damit machte Talleyrand darauf aufmerksam, dass die öffentliche Meinung seit geraumer Zeit die Uniformität der Maße gewünscht habe und gerade diese Forderung in den

⁸⁴ Alder (2002), S. 126-132.

⁸⁵ Ebd., S. 127.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ AP, Bd. 12, S. 106.

Beschwerdeheften Niederschlag finde. Man wolle die gleiche Einheitlichkeit, die sich in der Verwaltung, dem Steuerwesen und der Gesetzgebung durchgesetzt habe, auch im Maßwesen realisiert sehen, eine Wohltat, die von der Öffentlichkeit auch entsprechend gewürdigt werden solle, wie der Bischof von Autun mit einer gewissen Naivität konstatierte.

Die Ansicht teilte de Pusy ebenfalls: „[L]a réforme des poids et mesures [...] est désirée“, und „le vœu d’un grand nombre de provinces, à cet égard, est consigné dans les cahiers de leurs députés“. ⁸⁸ Seit langem hätten „tous les bon esprits“ die Uniformität der Maße und Gewichte ersehnt und „nos pères“ diese als notwendig empfunden. ⁸⁹ Diese Argumente der beiden Abgeordneten schienen bei ihren Kollegen Beifall zu finden. ⁹⁰

Talleyrand und de Pusy hielten es für nötig, ihre Reformpläne zu rechtfertigen und zu legitimieren, da es Einsprüche dagegen gab. Vor diesem Hintergrund bezogen sie sich aus taktischen Gründen auf die öffentliche Meinung, genauso, wie es viele andere Politiker der Revolution machten.

Die Behauptung, dass die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte ein Wunsch des Volkes sei, war jedoch insofern wahr, als viele Provinzen des Königreichs in ihren Beschwerden 1789 die Forderung nach Maßuniformität erhoben hatten, wobei die Bittsteller allerdings nicht darin übereinstimmten, auf welcher räumlichen Ebene (z. B. im ganzen Königreich, in einer Provinz) die Maße und Gewichte vereinheitlicht werden sollten.

Wenn nun die Beschwerdehefte von 1789 verschiedene Wünsche in Bezug auf die Einheit in Maß und Gewicht zum Ausdruck brachten, dann wirft dies die Frage auf, ob das metrische Maßsystem den gestellten Forderungen tatsächlich entsprach. So hoch auch die Revolutionäre und die fortschrittlichen Gelehrten das Meter einschätzen mochten, so sollte doch, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, die einfache Bevölkerung es nicht unbedingt willkommen heißen, weil sie ein so kompliziertes und abstraktes Maßsystem wie das metrische als unrealistisch betrachtete.

Selbst nachdem sich das Meter als unpopulär erwiesen hatte, hielten die republikanischen Regierungen weiterhin an der Behauptung fest, dass sich die öffentliche Meinung für die metrischen Maße und Gewichte ausgesprochen habe, während sie die Widersetzlichkeit der Bevölkerung lediglich auf deren Vorurteil und Unwissenheit zurückführte. Auf diese Weise wurde das Meter als Wunsch des Volkes ideologisiert und politisch instrumentalisiert. ⁹¹

⁸⁸ AP, Bd. 15, S. 440.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Vgl. z. B. AP, Bd. 15, S. 443.

⁹¹ Alder verweist darauf, dass die Protagonisten des metrischen Systems genötigt waren, einen „allgemeinen Willen“ zu „entdecken“, um den staatlichen Eingriff als einzige Möglichkeit zu

2.1.3.2 Die offiziellen Diskurse um das Meter in der Zeit der Republik (1793-1799)

Die Geburt des Meters 1793 fiel mit der Radikalisierung der Revolution zusammen. Demzufolge, so Wang, habe „die radikale Phase der Revolution“ „das Verständnis und die Funktion des neuen Maßsystems“ beeinflusst.⁹² Die metrische Maßreform stand zwar unter dem Einfluss der politischen Entwicklung der Revolution. Von der Anfangs- bis zur Schlussphase der Revolution wurden jedoch die Zielvorgaben, die anhand der Reden Talleyrands und de Pusys oben bereits fixiert worden sind, grundsätzlich beibehalten.

Die Kontinuität der Reformzielsetzungen soll nun ein näherer Blick auf die Diskurse der Beteiligten am Meter in der Zeit der Republik aufzeigen. Dabei kommen drei Schriften in Betracht: Der Druck eines Berichts, den Prieur, ein Militäringenieur und ehemaliges Mitglied des Wohlfahrtsausschusses,⁹³ dem Nationalkonvent 1795 im Namen des *Comité d'instruction publique* erstattete, eine Widerlegungsschrift⁹⁴ der *Agence temporaire des poids et mesures*,⁹⁵ die gleichfalls 1795 veröffentlicht wurde, und schließlich ein Zirkularschreiben des Innenministers Neufchâteau von 1797⁹⁶. Zusätzlich berücksichtigte man auch Dekrete, die zur Umsetzung des Meters erlassen wurden.

1) Der Bruch mit dem *Régime féodal* und der metrische Universalismus

Der Bruch mit der Feudalverfassung gewann mit der Radikalisierung der Revolution viel stärker an Gewicht, als in deren Anfangsphase. Das Dekret vom 11. September 1793, das die Organisation der *Commission temporaire*⁹⁷ betraf, erklärte z. B., dass die übergroße

rechtfertigen, das Beharren der Einzelnen an den herkömmlichen Maßen zu beseitigen. Vgl. Alder (1995), S. 54.

⁹² So Wang (2000), S. 42.

⁹³ C.[laude] A.[ntoine] Prieur (1795): Rapport fait au nom du comité d'instruction publique, sur la nécessité et les moyens d'introduire dans toute la République les nouveaux poids et mesures précédemment décrétés, séance du 11 ventôse an III [1. März 1795], Paris ventôse an III [1795]. Zitiert auch bei Wang (2000), S. 42 f. Vgl. auch Alder (1995), S. 53. Claude Antoine Prieur-Duvernois trug daneben den Namen „Prieur de la Côte-d'Or“. Vgl. Alder (2002), S. XII.

⁹⁴ [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795): L'agence temporaire des poids et mesures, aux citoyens rédacteurs de la feuille du cultivateur, en réponse à des objections contre la nomenclature des mesures nouvelles, insérées dans le N° 38 de ce journal, Paris thermidor an III [1795].

⁹⁵ Nachdem die Pariser Akademie der Wissenschaften 1793 aufgelöst worden war, war die *Commission temporaire des poids et mesures* für die Herstellung des Urmaßes verantwortlich gewesen. Diese wurde jedoch nach dem Sturz der Jakobiner durch die *Agence temporaire* ersetzt. Vgl. Wang (2000), S. 43, Anm. 142; Vivier (1928), S. 184; siehe oben S. 448, Fußnote 12.

⁹⁶ Vgl. das Schreiben des Innenministers Neufchâteau vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: [Nicolas Louis François de Neufchâteau], Recueil des lettres circulaires, instructions, programmes, discours, et autres actes publics, émanés du C[itoy]en François (de Neufchâteau), pendant ses deux exercices du Ministère de l'Intérieur, Bd. 1, Paris an VII [1797], S. XLII-XLIV; vgl. auch Kula (1984), S. 239. Kula zufolge ging es dabei um das Zirkularschreiben des Innenministers vom 23. [!] Fructidor V. an die Präfekten. Wahrscheinlich irrt sich Kula jedoch hier bei der Datierung.

⁹⁷ Siehe oben Fußnote 95.

Zahl der älteren Maße und Gewichte die Folge der „divisions territoriales et féodales“ sei und diese demnach bis aufs letzte ausgelöscht werden sollten,⁹⁸ damit die Uniformität der Maße und Gewichte, „eine der größten Wohltaten der Revolution“, der französischen Nation so schnell wie möglich zuteilwerden könnte.⁹⁹

Diese Zäsur forderte man auch noch nach dem Ende der Jakobinerherrschaft. Die *Agence temporaire* brandmarkte die alten Maße und Gewichte als „monument gothique et ridicule“ und bemerkte zudem, dass allein diese Reste des „régime féodal“, das Reich der Privilegien und der lokalen Bräuche bisher stets im Gegensatz zur Uniformität der Maße gestanden hätten, die bereits unter dem Ancien Régime von den früheren Generationen immer wieder gewünscht und von den aufgeklärten Ministern und Bürgern angestrebt worden sei.¹⁰⁰ Mit noch schärferem Ton missbilligte Prieur diejenigen Maße, die „le souvenir du honteux servage féodal“ behielten, weil es für Republikaner ein großer Widerspruch sei, ihre Felder mit „l'arpent Royal“ zu messen oder den „pied de Roi“ zu verwenden.¹⁰¹ Im Gegenteil dazu wurde das neue Maßsystem als eins von den „heureux changemen[t]s“, die die Revolution geschaffen habe, apostrophiert.¹⁰²

In den späteren Jahren der Revolution scheint aber die Diskontinuität mit der Vergangenheit als Begründung für das metrische System immer mehr in den Hintergrund zu treten. Der Innenminister François de Neufchâteau z. B. betonte im Jahre 1797 die Wichtigkeit der Maßuniformität, die er vor allem vom Standpunkt der Wirtschaftsförderung und der nationalen Einheit aus begründete, mit allem Nachdruck, wobei er nicht mehr auf den Bruch mit der Feudalverfassung einging.¹⁰³

Trotz dieser Gewichtsverschiebung hielt man nach wie vor an dem Standpunkt fest, dass die Schaffung des metrischen Dezimalsystems eine historische Zäsur in der Geschichte der Menschheit bedeute und das Meter-Maß ein universales Gut für die ganze Welt sei.

Die *Agence temporaire* äußerte dabei die Hoffnung, dass sich das neue Maßwesen in allen Handel treibenden Nationen verbreiten würde, weil die Uniformität der Maße solange nicht die erwünschten Vorteile bringe, als sie nur in Frankreich realisiert werde. Bei diesen Vorteilen hatte man besonders die Vereinfachung des Außenhandels im Blick. Unter diesem

⁹⁸ Der originale Wortlaut: „La Convention nationale, [...] pour l'établissement des mesures uniformes dans toute l'étendue de la République, et désirant faire jouir le plus tôt possible la nation française de ce bienfait de la révolution, en effaçant jusqu'à la trace des divisions territoriales et féodales, dont la diversité des anciennes mesures était une suite, décrète ce qui suit“. AP, Bd. 73, S. 669.

⁹⁹ Vgl. ebd., S. 670 und das Zitat in Fußnote 98; vgl. auch Kula (1984), S. 220.

¹⁰⁰ [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 3, 19 f.

¹⁰¹ Prieur (1795), S. 5; ebd. auch die Zitate (die Hervorhebung im Original).

¹⁰² Ebd., S. 3.

¹⁰³ Vgl. das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLIV.

Standpunkt sei es nützlich und notwendig, dass die neuen Maßeinheiten eine allgemeingültige Nomenklatur erhielten. Aus diesen Erwägungen befürwortete die *Agence temporaire* die aus dem Griechischen abgeleiteten Bezeichnungen der „republikanischen Maße“, die das Dekret vom 7. April 1795 regelte.¹⁰⁴

Wie Beispiel der *Agence temporaire* zeigt, leitete sich die Hinneigung zum metrischen Universalismus aus wirtschaftlichen Überlegungen ab. Beim Beharren auf dem Universalismus spielte jedoch der nationale Ehrgeiz ebenfalls eine große Rolle. Der Innenminister Neufchâteau schien davon überzeugt zu sein, dass das metrische System künftig weltweit Anklang finden werde, als er darauf hinwies, dass das Meter den Franzosen zum Ruhme gereiche, weil die anderen Nationen schließlich das gleiche System annehmen würden, was zu diesem Zeitpunkt noch ein Wunschdenken war.¹⁰⁵ Daraus wird deutlich, dass die Ambition der Franzosen aus ihrem nationalen Stolz auf eine epochale Erfindung abgeleitet wurde. Mit dem metrischen System realisierten sie die Idee der Uniformität und des Naturmaßes zum ersten Mal nach dem Imperium Romanum und dem Reich Karls des Großen. Darüber hinaus galt das Meter als ein Ergebnis der Wissenschaft und als Ansatzpunkt zu deren weiterem Fortschritt.¹⁰⁶

Die Franzosen brachten ihren Stolz darauf auch faktisch offen zum Ausdruck. 1799 wurde die Vermessung des Meridiankreises zwischen Dünkirchen und Barcelona definitiv abgeschlossen. Dementsprechend legte man am 19. Frimaire VIII (10. Dezember 1799) die Länge des Meters neu fest. Zum Andenken an das vollendete Werk wurde in diesem Kontext auch verfügt, eine Medaille zu prägen. Auf der Medaille sollte die Inschrift „à tous les temps, à tous les peuples“ sowie „République française, an 8“ angebracht werden.¹⁰⁷ Die Franzosen sahen das Meter als ein universelles Gut an, weil das neue Maßsystem nicht nur ein glänzendes Vorbild für die anderen Nationen, sondern auch ein wertvolles Erbe für die Nachwelt sein sollte.¹⁰⁸

Doch sollte die Erwartung, dass die französische Nation in der Metrologie eine neue Epoche eingeleitet hatte, bereits in kurzer Zeit enttäuscht werden, denn in den anderen Ländern begrüßte man die neue Einrichtung keineswegs enthusiastisch,¹⁰⁹ und der Plan für

¹⁰⁴ [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 15 f.

¹⁰⁵ Vgl. das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLIV.

¹⁰⁶ Vgl. Prieur (1795), S. 6; das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLIV.

¹⁰⁷ Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 21 f.

¹⁰⁸ Auch in der oben bereits angeführten Schrift „*L'Agence temporaire des poids et mesures ...*“ ist der Blick auf die Nachwelt unverkennbar. Vgl. [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 19.

¹⁰⁹ Wie Alder anmerkt, erblickten Beobachter wie u. a. Thomas Jefferson schon 1791 hinter der universalen Behauptung der Franzosen ein franco-zentrisches Motiv, weil der zu vermessende Meridiankreis größtenteils durch das französische Territorium verlaufen sollte. Alder (1995), S. 51;

eine Zusammenarbeit mit den Engländern und den US-Amerikanern schlug gänzlich fehl.¹¹⁰ Dem metrischen Universalismus sollte erst der napoleonische Imperialismus den Weg bereiten.¹¹¹

2) Die Wirtschaftsförderung

Der Standpunkt, dass die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte als Katalysator für Handel und Geschäft wirken sollte, wurde auch nach der Geburt des Meters von 1793 beibehalten. Die Maßuniformität war für die *Agence temporaire* „une facilité de plus pour les transactions entre les hommes“¹¹² und für Neufchâteau „un excellent moyen [...] pour rendre le commerce facile et loyal“.¹¹³

Darüber hinaus machte Prieur, wie Talleyrand und de Pusy, darauf aufmerksam, dass die Einheitlichkeit der Maße und Gewichte Handel und Geschäft auf eine zuverlässigere und sicherere Grundlage stellen sollte. Prieur zufolge waren Vertrauen und Reputation für den Handel von großer Relevanz. Unter dem alten Maßwesen aber wurden die Mannigfaltigkeit und die Ungenauigkeit der Maße von Spekulanten dazu ausgenutzt, unrechtmäßig Gewinne zu erzielen, während sich die rechtschaffenen Kaufleute ihretwegen dem Misstrauen ihrer Kunden ausgesetzt sahen. Ohne eine Reputation der Ehrlichkeit konnte aber kein Händler in seinem Beruf Erfolg haben. Ein korrekter Geschäftsablauf verlangte zudem nicht nur die Integrität der Verkäufer, sondern zugleich auch der Käufer.¹¹⁴ Das metrische Maßsystem sollte also die Ausgewogenheit der Transaktion und das Vertrauensverhältnis zwischen den Kaufleuten und ihrer Kundschaft sicherstellen, indem es durch die Einheit und Exaktheit in Maß und Gewicht Handel und Geschäft transparenter machte und die Käufer und Verkäufer vom Betrug abhielt.

3) Die Einheit der Nation und der Republik

Nach dem Untergang der Bourbonen und mit ihnen des Königtums wurde die nationale Einheit unter der republikanischen Staatsverfassung angestrebt. Die Idee, dass die Uniformität der Maße ein Garant für die Einheit der Nation sein sollte, wurde jedoch unter der Ersten Französischen Republik beibehalten. Vor dem Nationalkonvent schilderte Arbogast, ein Mitglied des *Comité d'instruction publique*, 1793 das neue Maßsystem als

Alder (2002), S. 93.

¹¹⁰ Siehe oben Fußnote 57, S. 456; vgl. auch Alder (2002), S. 89, 93 f.; auch Alder (1995), S. 51.

¹¹¹ Vgl. Alder (2002), S. 330 f.

¹¹² [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 18 f.; das Zitat auf S. 19.

¹¹³ Vgl. das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: *Recueil des lettres circulaires*, Bd. 1, S. XLIV.

¹¹⁴ Vgl. Prieur (1795), S. 4 f.

Mittel, die Einheit der Republik zu befestigen.¹¹⁵ Ungefähr zwei Jahre später formulierte Prieur dann, dass die Einheit der Republik diejenige in Maß und Gewicht erfordere.¹¹⁶ Vom gleichen Standpunkt aus machte Neuchâteau 1797 darauf aufmerksam, dass das metrische System ein passendes Mittel dazu sei, das Band, das die Franzosen vereinigen, noch straffer zu spannen.¹¹⁷ Die *Agence temporaire* schien die gleiche Ansicht zu teilen. Zwar berührte sie den Zusammenhang zwischen der nationalen und metrologischen Einheit nicht unmittelbar, doch sollte es auch ein einheitliches Maßwesen geben, weil jetzt die politischen, juristischen und finanziellen Einrichtungen für ganz Frankreich die gleichen seien.¹¹⁸

Die Einheit der Nation und des Staats war für die republikanischen Regierungen viel relevanter, als für die königlichen Staatsführungen. Denn die nationale Einigkeit war mit der Unanimität der öffentlichen Meinung und der Umgestaltung der öffentlichen Ordnung, die beide die Republikaner beschäftigten, eng verbunden.

4) Die öffentliche Meinung und die Erziehung des Volkes

Talleyrand und de Pusy bezogen sich in der Nationalversammlung von 1790 auf die Beschwerdehefte von 1789, mit der Feststellung, dass die öffentliche Meinung die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte unterstützte. In den folgenden Jahren der Revolution wurde diese Behauptung mehrfach wiederholt. Allerdings wurde auf die Beschwerdehefte mit Ausnahme der *Agence temporaire*¹¹⁹ nicht mehr Bezug genommen.

Das neue Maßsystem rechtfertigte Prieur vor dem Konvent mit dem Argument, dass die öffentliche Meinung sich seit dem Beginn der Revolution für die Nützlichkeit der Maßreform immer wieder ausspreche, zu deren Durchführung zudem die „voeux multipliés“ die drei Nationalversammlungen drängen würden¹²⁰; das Gros der Menschen redlicher Gesinnung neige schließlich zur öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt.¹²¹ Darüber hinaus wies der Innenminister Neuchâteau seinerseits ebenfalls darauf hin, dass die Uniformität der Maße schon immer der Wunsch des Volkes gewesen sei.¹²²

Dass sich die Staatsmänner und Gelehrten wiederholt auf die öffentliche Meinung bzw. den Volkswillen beriefen, heißt jedoch keineswegs, dass das Meter tatsächlich die

¹¹⁵ Kula (1984), S. 221; Wang (2000), S. 42

¹¹⁶ Vgl. Prieur (1795), S. 5; Wang (2000), S. 42.

¹¹⁷ Vgl. das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLIV.

¹¹⁸ [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 3.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Hierbei handelte es sich um die Konstituante, die Legislative und den Nationalkonvent.

¹²¹ Prieur (1795), S. 4; das Zitat ebd.

¹²² Das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLIII.

Zustimmung der breiten Bevölkerung fand. Vielmehr stellte sich das metrische System als höchst unbeliebt heraus.¹²³ Gerade wegen des Mangels an Popularität sahen es seine Wegbereiter daher als nötig an, ihre Reformziele mit dem angeblichen Wunsch des Volkes zu legitimieren.

Unter diesen Umständen nahm man nicht nur die vermeintliche öffentliche Meinung zu Hilfe, um die Maßreform zu rechtfertigen, sondern bemühte sich auch darum, den Schein in Wirklichkeit zu verwandeln. Das Dekret vom 18. Germinal III (7. April 1795), das den Termin für die Verwendung der metrischen Maße und Gewichte erst einmal verschob, riet den Bürgern trotzdem an, ihre Verbundenheit mit der Einheit und Unteilbarkeit der Republik zu beweisen, indem sie sich bei ihren Rechnungen und kommerziellen Transaktionen der neuen Maße bedienten.¹²⁴ Die Art und Weise der Akzeptanz des neuen Maßsystems durch die Bevölkerung wurde also als Indikator ihrer Begeisterung für die Republik betrachtet.

Aber warum bestand man auf der öffentlichen Meinung? Der Grund dafür wird aus der bereits oben angeführten Schrift der *Agence temporaire* sehr klar ersichtlich: Damit ein Gesetz, das im Widerspruch zu den „vieilles habitudes“ stehe, vollzogen werden könnte, sei es notwendig, die Zustimmung einer Majorität zu finden, die dies zu schätzen wisse. Bevor sich die öffentliche Meinung für dieses Gesetz nicht positiv ausgesprochen habe, könne man es gar nicht oder nur langsam und unvollständig umsetzen. Das Volk wisse aber nicht, worin sein eigenes wahres Interesse bestehe. Deshalb müsse man es aufklären und davon überzeugen, wenn man seine „obéissance durable“ gewinnen wolle.¹²⁵ Im Hinblick auf den Gehorsam gegenüber dem Gesetz und die Verbundenheit mit den republikanischen Institutionen sollten die Beamten aber auch den Mitbürgern ein Beispiel geben, worauf der Innenminister Neufchâteau in einem Rundschreiben von 1797 verwies.¹²⁶

Es war also in Paris hinlänglich bekannt, dass das metrische System den bisherigen Gepflogenheiten zuwider lief. Seine Durchsetzung jedoch war auf die Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen, obwohl die Einstellung des Volkes zur metrischen Reform von der Konstellation her ungünstig war. Von daher gesehen erschien als die einzige Möglichkeit, die Bevölkerung über die Vorteile des neuen Maßsystems aufzuklären und sie davon zu überzeugen, so dass die öffentliche Meinung sich nach und nach für die Einführung des Meters aussprechen würde. In dieser Hinsicht war jedoch die *Agence*

¹²³ Vgl. Alder (2002), S. 126; siehe näher dazu unten Abschnitt 2.1.4.

¹²⁴ Duvergier, Bd. 8 (1825), S. 89; vgl. auch Wang (2000), S. 42.

¹²⁵ [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 1.

¹²⁶ Vgl. das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLII-XLIII.

temporaire allzu optimistisch.¹²⁷

Die öffentliche Meinung im Sinne der *Agence temporaire* wurde von den Befürwortern des Meters dementsprechend instrumentalisiert, doch wurde ihre Autorität nur insofern anerkannt, als sie dazu diente, das neue Maß gegen dessen Opponenten durchzusetzen. Dabei wurde hinwiederum kaum berücksichtigt, dass die Bevölkerung dem neuen System misstrauisch gegenüberstand, eine Haltung, die eigentlich im Großen und Ganzen für die öffentliche Meinung symptomatisch war. Es war nunmehr prinzipiell das Volk, das sich dem Willen der Gesetzgeber unterwerfen sollte und nicht umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund gewann die Erziehung des Volks im Sinne der Regierenden immer mehr an Bedeutung. Das Meter selbst wurde als ein geeignetes Mittel dazu angesehen.

Die *Agence temporaire* stellte fest, dass man das metrische System für ein „bon moyen d’instruction“ halten könne, weil es einfach, klar und methodisch sei und alles sich aus dem gleichen Prinzip herleite, womit gemeint war, dass die neue Maßeinheit aus rationalen Prinzipien, wie u. a. der Dezimaleinteilung, der systematischen Nomenklatur und dem Naturmaß abgeleitet wurde. Das bisherige Maßwesen war eine der sozialen Institutionen, die am meisten Unordnung und Verwirrung gestiftet hatten. Mit der Schaffung des metrischen Dezimalsystems lernten aber auch die am wenigsten Aufgeklärten diese neue Ordnung zu schätzen.¹²⁸ Darüber hinaus sei das metrische System eine Sprache, mit der höchst logisch räsoniert werden konnte,¹²⁹ denn nur mittels der Vernunft könne man die Macht der Gewohnheit wirksam bekämpfen.¹³⁰ Die *Agence temporaire* und damit auch die französische Regierung erwarteten, dass die Bevölkerung durch die Erwerbung und Beherrschung der Kenntnisse bezüglich des metrischen Systems dahin gebracht werden könne, Ordnung zu lieben und logisch und vernünftig zu denken, um auf diesem Wege sich von den alten Sitten und Gebräuchen zu befreien, was ihr wiederum die Akzeptanz und

¹²⁷ [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 20; ähnlich auch Prieur (1795), S. 4, 6.

¹²⁸ Im Original heißt es: „Le système métrique offert au peuple français est simple, claire et méthodique; tout y dérive d’un même principe, tout y est enchaîné et lumineux. On peut donc le regarder comme un bon moyen d’instruction, introduit dans celle des institutions sociales qui offrait le plus de désordre et de confusion. Les esprits les moins exercés goûteront cet ordre, lorsqu’ils le connaîtront“. [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 9.

¹²⁹ Im Original heißt es: „Sans un langage bien fait, il est presque impossible de raisonner juste“. [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 10. Auch Prieur merkte an, dass das metrische System auf eine positive Entwicklung der Vernunft hinwirken sollte. Vgl. Wang (2000), S. 43. Aus dem gleichen Blickwinkel stellte der Innenminister Neufchâteau fest, dass die metrologische Uniformität ein hervorragendes Mittel sei, „pour former la raison publique“. Vgl. das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLIV; vgl. auch Wang (2000), S. 43 und Alder (1995), S. 54. Auch Condorcet vertrat diese Ansicht, und mit ihm die Mitglieder der *Agence temporaire*, Prieur und Neufchâteau. Vgl. Alder (1995), S. 56.

¹³⁰ Im Original heißt es: „On ne combat efficacement la force de l’habitude que par la puissance lente mais assurée de la raison“. [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 18.

Rezeption der neuen Gesellschaftsordnung ermöglichen bzw. erleichtern konnte. Die „Uniformität der Maße und Gewichte“ sei deshalb eine „*mesure de police et d'ordre social*“,¹³¹ oder, anders gesagt: Die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte war ein Mittel dazu, „die Gesellschaftsordnung zu perfektionieren (*un moyen de perfectionner l'ordre social*)“.¹³² Die metrischen Maßeinheiten sollten daher, wie Alder feststellt, als Lehrer des vernünftigen Denkens fungieren und als Symbol für die neue Gesellschaftsordnung dienen.¹³³

Ausgehend von der Annahme, dass das metrische System als Mittel der Volksaufklärung entsprechend der Vorstellung der *Agence temporaire* funktionierte, so sollte, wenn das Volk mit dem neuen Maßsystem zurechtkam und sich damit über sein wirkliches Interesse klar wurde, die öffentliche Meinung ihre wahre Gestalt annehmen. Eine so verstandene öffentliche Meinung lässt sich jedoch nicht etwa als die zu einem politischen Thema frei geäußerte Meinung der Öffentlichkeit charakterisieren, sondern nur als Zeichen einer nachhaltigen Unterwerfung (*obéissance durable*) des Volkes unter die staatliche Norm, was von den Machthabern wiederum dazu instrumentalisiert werden konnte, das metrische System auch von dieser Seite her zu legitimieren.

Aus den Betrachtungen der Diskurse der *Agence temporaire* geht deutlich hervor, dass die Revolutionäre nicht mehr ohne weiteres davon ausgehen konnten, dass das neue Maßwesen ein Wunsch des Volkes sei. Zu Beginn der Revolution bezogen sich Talleyrand und de Pusy auf die Beschwerdehefte von 1789, um daraus den Begehren des Volkes nach einer Vereinheitlichung abzuleiten, und legitimierten dadurch die Maßreform. Nach der Einführung des metrischen Systems aber wurde diese Legitimität immer mehr in Frage gestellt, da sich die neuen Maße und Gewichte als sehr unbeliebt erwiesen. Um die eingeleitete Maßreform durchzusetzen, hielten die Revolutionäre einerseits an ihrem einmal bezogenen Standpunkt fest, dass die Maßuniformität der Wunsch der Öffentlichkeit sei bzw. sein solle. Sie waren daher andererseits gezwungen, diese scheinbare Legitimation durch die normative öffentliche Meinung zu untermauern, indem sie dieser mit der Aufklärung des

¹³¹ [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 18 f.

¹³² Ebd., S. 2.

¹³³ Alder (1995), S. 58. Alder zufolge zielte das metrische System, dessen Beherrschung mit der Erwerbung einer rationalen Sprache und eines richtigen Raisonnements verbunden war, in erster Linie darauf ab, die Franzosen in rationale, ökonomische Menschen umzuerziehen. Ebd., S. 56; vgl. auch Alder (2002), S. 134-138. Doch erscheint mir die Reduzierung der Diskussion auf den wirtschaftlichen Aspekt insofern fragwürdig, als die metrische Reform die „régénération“ der öffentlichen Ordnung allgemein bezweckte, wobei es sich, wie schon oben gesehen, gleichzeitig um eine grundlegende Veränderung der menschlichen Raumvorstellung bzw. Weltsicht handelte. Dafür, dass die Revolutionäre die metrische Maßreform nach wie vor als die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung begriffen, spricht z. B. die Feststellung Prieurs, dass die Konstituante die erste Grundlage dieser „régénération“, d. h. des neuen Maßsystems, geschaffen habe. Vgl. Prieur (1795), S. 4.

Volkes und der Durchsetzung der metrischen Reform die tatsächliche Volksmeinung anzupassen suchten. Dieser Kampf um die öffentliche Meinung sollte sich bis in die Zeit des Empires hinein fortsetzen.

So waren also die Zielsetzungen der metrischen Reform mit der Ideologie der Aufklärung und der Revolution eng verbunden. Diese Ideologie, und der Stolz auf das neue Maßwesen scheinen jedoch die Flexibilität in der Durchführung der Reformpläne beschränkt zu haben. In diesem Punkte unterscheidet sich die Maßreform vom neu eingeführten Brandschutz und seiner Akzeptanz, ein Thema, das im vorangegangenen Kapitel behandelt worden war.

2.1.4 Die Probleme bei der Umsetzung des metrischen Systems

Bis zur Bekanntmachung der Verordnung des 13. Brumaire IX (4. November 1800) wurde der Gebrauch des Meters zunächst nur in der Hauptstadt Paris und im Seine-Departement verbindlich gemacht, während er in den anderen Departements lediglich empfohlen wurde. Unter diesen Umständen bevorzugte die große Mehrheit der Franzosen nach wie vor die herkömmlichen Maße und Gewichte, was auch in der Hauptstadt und deren Umgebung der Fall war. Das metrische Maßsystem hatte sich also zum Zeitpunkt des Endes der Französischen Revolution im Jahre 1799 so gut wie gar nicht durchsetzen können.

Während die revolutionären Staatsmänner und Wissenschaftler wiederholt behaupteten, dass sich die öffentliche Meinung für das metrische System ausspreche, mussten sie gleichwohl davon Kenntnis nehmen, dass es de facto bei der Bevölkerung wenig Anklang fand,¹³⁴ worauf die zeitgenössischen Quellen und die bisherige Forschung vielfach hinweisen.¹³⁵ Darauf aufbauend, soll nun im Folgenden die Lage hauptsächlich in Paris exemplarisch dargestellt werden.

Die Geschäftsleute versahen sich zwar mit metrischen Maßen, behielten aber auch die alten bei, denn ihre Kunden wollten zumeist die Preise in Bezug auf die alten Einheiten wissen und errechnen. Aus diesem Grund bzw. unter diesem Vorwand verwendeten die Ladenbesitzer immer noch die alten Maße. Darüber hinaus aber missbrauchten sie beide Maße, um die Kunden zu betrügen.¹³⁶ Dies erregte deren Argwohn den Händlern und selbst

¹³⁴ Vgl. Alder (2002), S. 254.

¹³⁵ Vgl. zunächst Alder (2002), S. 254-261 und Alder (1995), S. 59 f.; siehe auch François-Alphonse Aulard (Hg.), *Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le Directoire: recueil de documents pour l'histoire de l'esprit public à Paris*, Paris, Bd. 4 (1900), S. 556 f.; Bd. 5 (1902), S. 632 f.; François-Alphonse Aulard (Hg.), *Paris sous le Consulat: recueil de documents pour l'histoire de l'esprit public à Paris*, Paris, Bd. 1 (1903), S. 64 f.; Vivier (1928), S. 209 ff.; Kula (1984), S. 237 ff.

¹³⁶ Vgl. Alder (2002), S. 256 f.; Alder (1995), S. 54; vgl. zum Indre-et-Loire Departement Vivier (1928), S. 188.

dem neuen System gegenüber.¹³⁷ Schließlich war die Mehrheit der Bevölkerung weder mit der Dezimalrechnung noch den metrischen Bezeichnungen vertraut, obwohl sich die Behörden seit Jahren bemühten, sie darüber aufzuklären.¹³⁸

Es waren jedoch nicht nur die einfachen Leute, die an den herkömmlichen Maßen festhielten. Auch die gebildeten Bürger und die Beamten verwendeten die alten Maßeinheiten weiterhin.¹³⁹ Dementsprechend erschien die Aufsicht der Behörden über die Läden und Märkte als nicht besonders effizient.¹⁴⁰

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, dass das Misstrauen dem neuen Maßwesen gegenüber offen zum Ausdruck kam. Nach jedem Regierungswechsel ging nämlich das Gerücht um, dass das metrische System bald endlich ein Ende hätte und die alten Verhältnisse wiederhergestellt würden.¹⁴¹ Dies gab den Käufern und Verkäufern wiederum den Vorwand, mit den alten Maßeinheiten weiterhin ihre Geschäfte zu machen.¹⁴²

Wie zu erwarten war, ergriff die Regierung ihrerseits Gegenmaßnahmen. Zum Beispiel sollten graphische Tabellen an öffentlichen Plätzen aufgehängt werden, um auf diese Weise den Käufern das Verhältnis zwischen den alten und neuen Maßen übersichtlich und ganz besonders das Verhältnis zwischen Aune und Meter begreiflich zu machen, damit sich ihr Misstrauen gegen die Händler verringern ließ.¹⁴³ Die Polizeibehörden sollten dabei eine strikte Aufsicht führen, die illegalen Maße und Gewichte beschlagnahmen und diejenigen, die sich nicht den Vorschriften fügen wollten und dagegen verstießen, vor Gericht bringen.¹⁴⁴ Die Beamten wurden, wie bereits oben erwähnt, außerdem dazu ermahnt, in der amtlichen Korrespondenz ausschließlich die republikanischen bzw. metrischen Maßeinheiten zu verwenden, um so als Vorbild für die Mitbürger zu dienen.¹⁴⁵ Gegen die Verbreitung der falschen Gerüchte, welche an einer Durchsetzung des neuen Maßsystems zweifelten, erklärte die Regierung schließlich mit aller Entschlossenheit und Deutlichkeit,

¹³⁷ Vgl. Kula (1984), S. 233 f.; Aulard (Hg.), Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le directoire, Bd. 4 (1900), S. 557.

¹³⁸ Vgl. dazu J. L. Heilbron (1989): The Politics of the Meter Stick, in: American Journal of Physics 57 (1989), S. 988-992, hier S. 992; Alder (1995), S. 56; Alder (2002), S. 254 f.; vgl. auch Kula (1984), S. 232-237.

¹³⁹ Alder (2002), S. 260 f.; Alder (1995), S. 59 f.

¹⁴⁰ Vgl. Aulard (Hg.), Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le Directoire, Bd. 4 (1900), S. 556 f.

¹⁴¹ Kula (1984), S. 238-240; vgl. zum Indre-et-Loire Departement Vivier (1928), S. 188, 203.

¹⁴² Vgl. Aulard (Hg.), Paris sous le consulat, Bd. 1 (1903), S. 65.

¹⁴³ Vgl. die Anweisung des Polizeiministers Dondeau an das Zentralbüro des Kantons von Paris vom 7. Ventôse VI (25. Februar 1798), in: Aulard (Hg.), Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le Directoire, Bd. 4 (1900), S. 557; vgl. auch Alder (1995), S. 56.

¹⁴⁴ Aulard (Hg.), Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le Directoire, Bd. 4 (1900), S. 557.

¹⁴⁵ Vgl. das Schreiben Neufchâteaus vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: Recueil des lettres circulaires, Bd. 1, S. XLII-XLIII.

das metrische Maß definitiv beizubehalten,¹⁴⁶ doch schienen all diese Maßnahmen wirkungslos zu bleiben.

Aus Sicht der Obrigkeit ging es in erster Linie darum, die „vieilles habitudes“, d. h. die herkömmlichen Sitten und Bräuche zu beseitigen.¹⁴⁷ Das dürfte allein schon deshalb berechtigt gewesen sein, als das tradierte Maßverständnis und sein Gebrauch der revolutionären Neuerung und den Zielen der metrischen Reform diametral entgegenliefen.¹⁴⁸

Die herkömmlichen Maße und Gewichte waren mit dem Leben und der Arbeit der Menschen aufs Engste verbunden.¹⁴⁹ So verwendete man z. B. die Maßeinheit *Journée/Journal* um die Größe von Ackerflächen zu beschreiben. Eine *Journée* war identisch mit der Größe jener Flächen, die ein Landwirt – ob mit oder ohne Hilfe eines Gespanns – an einem Tag bewältigen konnte.¹⁵⁰ Wie nicht anders zu erwarten, gab es aber auch dort verschiedene lokale Varianten. In der Bretagne kannte man drei Typen, d. h. ein *Journal* für das Ackerfeld, ein *Journal* für die Wiese und ein *Journal* für die Obst- und Weingärten; in Burgund wiederum differenzierte man nach anderen Kriterien, nämlich *Journal* für das Weizenfeld, *Soiture* für die Wiese und *Ouvrée* für den Weingarten.¹⁵¹ So variierte das Maß einer *Journée* bzw. eines *Journal* je nach Ort und bearbeiteter Fläche. Die Zeitgenossen unterschieden also sehr wohl eine eintägige Arbeit auf dem Acker von derjenigen auf einer Wiese und verwendeten dafür ganz unterschiedliche Maße. Daneben konnte auch der Anbau ein- und desselben Bodenerzeugnisses einen Bretonen im Vergleich zu einem Landwirt Burgunds auf sehr verschiedene Weise fordern, allein schon deshalb, weil z. B. das Klima und die Bodenbeschaffenheit anders waren. Die Maße des Ancien

¹⁴⁶ Kula (1984), S. 238 f.

¹⁴⁷ Vgl. Legendre (1795), S. 1, 12; Alder (1995), S. 56. Für den Polizeiminister Dondeau waren die „anciennes habitudes“ und „préjugés“ ein, wie er sagte, großes Hindernis für die Uniformität der Maße. Aulard (Hg.), Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le Directoire, Bd. 4 (1900), S. 556 f. Eine ähnliche Ansicht vertrat auch die Verwaltungsbehörde des Indre-et-Loire Departements, die am 12. Vendémiaire VI (3. Oktober 1797) darauf verwies, dass „pour opérer la révolution dans l’usage des mesures, il faudra détruire les anciens préjugés et former le public à de nouveaux calculs“. Vivier (1928), S. 188.

¹⁴⁸ Vgl. dazu vor allem Alder (2002), S. 126 ff.; Alder (1995), S. 43-46, 56, 59.

¹⁴⁹ Eine sehr detaillierte Darstellung zur Problematik bei Kula (1984), z. B. S. 9-15, 31-54; vgl. auch Alder (2002), S. 126-135; ferner Alder (1995), S. 44 f. Über das traditionelle Maßverständnis in Deutschland: Vgl. Wang (2000), S. 255-263.

¹⁵⁰ Kula (1984), S. 38 f.; Alder (2002), S. 129. Außerdem weist Kula auf einen „Morgen“, das deutsche Pendant zu *Journée*, hin. Vgl. Kula (1984), S. 39. Im Deutschen ist der Begriff „Tag(e)werk“, der eine Flächengröße von Acker bzw. Wiese bezeichnet, die man an *einem Tag* bearbeiten kann, gleichfalls bekannt. Vgl. z. B. den Artikel „Das Tagewerk“, bei Johann Christoph Adelung/Dietrich Wilhelm Soltau/Franz Xaver Schönberger (Hg.), Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Bd. 4, Wien 1811, S. 523 f. An dieser Stelle danke ich Herrn Dr. Bernd Neumann für seinen freundlichen Hinweis.

¹⁵¹ Vgl. Kula (1984), S. 38 f.

Régime hingen daher, wie schon mehrfach betont, von den örtlichen Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen ab. Dementsprechend waren sie in der Vorstellungswelt der Betroffenen stets real und konkret, und nicht abstrakt, wie die metrischen Maße.¹⁵²

Zur Unüberschaubarkeit der Maßeinheiten und deren Größen gesellte sich die Vielfalt von Maßbräuchen und -praxen. Die Normal- bzw. Eichmaße, die man mit den Maßen des täglichen Gebrauchs verglich, um deren Korrektheit zu prüfen, waren von Ort zu Ort verschieden. Sie befanden sich im Besitz der lokalen Behörden, der Grundherren, der Zünfte oder der Klöster, die dafür verantwortlich waren, dass es mit einerlei Maß korrekt hantiert und gerecht gehandelt wurde, und standen unter deren Schutz. Zu diesem Zweck wurden die genormten Maße vor den Rathäusern, auf den Märkten und anderen öffentlichen Plätzen sowie in Kaufläden zur Schau gestellt.¹⁵³ Handel und Geschäft waren grundsätzlich an die gleichzeitige Anwesenheit von Käufer(n) und Verkäufer(n) an einem Ort und an den Zugang der Maße gebunden. Die Art und Weise des Messens wurde außerdem in Gemeinden und auf Märkten in einer Region ebenfalls unterschiedlich geregelt. Zum Beispiel füllte man einen Scheffel (*boisseau*), dessen Formen und Proportionen selbst regional ein große Vielfalt zeigten, mit Korn bald voll gehäuft (*comble*), bald glatt abgestrichen (*ras*) aus. Dabei variierte zudem die Höhe, aus der man das Getreide in ein Maß fallen ließ, je nach lokalen Bräuchen.¹⁵⁴ Diese Verfahren des Messens waren genau geregelt und mit bestimmten Ritualen verbunden. Die Exaktheit der Maßgegenstände und die Korrektheit der Messung waren für die lokale Gemeinschaft von grundsätzlichem Interesse und konnten deshalb schnell zu einem Streitpunkt werden.¹⁵⁵

So führten die Vielfalt der Maße sowie die der Maßbräuche und -praxen zu unterschiedlichen lokalen öffentlichen Ordnungen, deren feste Bestandteile sie waren. Diese metrologische Vielfalt bedingte außerdem unterschiedliche lokale Wirtschaftsstrukturen und -systeme, in deren Rahmen die eigenen Wirtschaftsmärkte vor der äußeren Konkurrenz geschützt wurden, zumal nur die mit dem System vertrauten Personen ihre komplizierten metrologischen Mechanismen begriffen¹⁵⁶ und die Transaktion an Ort und Maß gebunden war, und unter solchen Verhältnissen ließen sich die „gerechten Preise“¹⁵⁷ ebenfalls

¹⁵² Wang weist am Beispiel Deutschlands darauf hin, dass man um 1800 z. B. beim Einkauf „das Maß mit dem damit gemessenen Gut“ gleichsetzte. Unter einem „Scheffel“ sei daher das damit gemessene Korn verstanden worden. Wang (2000), S. 257.

¹⁵³ Kula (1984), S. 84-86; Alder (2002), S. 127.

¹⁵⁴ Kula (1984), S. 54-75, bes. 58-61, 66-68; Alder (2002), S. 127.

¹⁵⁵ Kula (1984), S. 70-72; Alder (2002), S. 128.

¹⁵⁶ Mit Verweis auf die bereits oben erwähnten Schrift der *Agence temporaire* heißt es bei Alder, dass die Bürger in der Vergangenheit über ein metrologisches „Wörterbuch“ verfügen mussten, um von einer Stadt zur nächsten reisen zu können. Vgl. Alder (1995), S. 56; [Legendre, Coquebert et Gattey] (1795), S. 2.

¹⁵⁷ Vgl. dazu Kula (1984), S. 76-83; Alder (1995), S. 45.

halten.¹⁵⁸ Auf der anderen Seite erschwerten es die Maße und Gewichte aus der Zeit des Ancien Régime wegen ihrer ursprünglichen Abhängigkeit von den lokalen Arbeits-, Lebens- und Umweltverhältnissen und ihrer von dieser Abhängigkeit bedingten Unzahl und Unordnung, die Produktivität und Rentabilität, z. B. in der Landwirtschaft und der Industrie, genau in Zahlen zu fassen und folglich wirksam zu kontrollieren.¹⁵⁹

Zu diesen tradierten Maßverhältnissen standen die Zielsetzungen der metrischen Revolution im unmittelbaren Widerspruch. Das Meter war ein abstraktes Maß. Das metrische Maßsystem, das sich aus dieser Grundeinheit herleitete, auf der Dezimalordnung basierte und durch seine abstrakte Nomenklatur gekennzeichnet war, hatte zu den Lebens- und Arbeitsverhältnissen der Bevölkerung keinerlei Verbindung mehr. Unabhängig von Herkunft, Stand und Beruf, konnte jeder darüber verfügen. Es war überall und allgemein anwendbar, weil es nichts mehr damit zu tun hatte, was und wo etwas gemessen wurde, oder unter welchen Klima- und Umweltbedingungen man sich eines Maßes bzw. eines Gewichts bediente. Die metrischen Maße machten es nunmehr viel einfacher, die Längen, die Größen, die Volumina und die Preise zu vergleichen.

Es waren gerade diese Eigenschaften des neuen Maßsystems, die eine „régénération“ der öffentlichen Ordnung ermöglichten. Denn die lokal stark divergierenden öffentlichen Ordnungen sollten mithilfe dieses rationalen und einheitlichen Maßsystems zerstört und in eine allein relevante staatlich-öffentliche Ordnung eingebunden werden, so wie auch die bislang disparaten lokalen Handelsmärkte ihrerseits zu einem großen Wirtschaftsraum vereinigt werden sollten. Außerdem sollte Handel nicht mehr durch die Pflicht der gleichzeitigen Anwesenheit der Käufer und Verkäufer an einem Ort und durch ihren gesicherten Zugang zu den Maßen eingeschränkt werden. Dank des metrischen Maßsystems konnten zudem die Unternehmer leichter als zuvor die Produktivität ihres Gewerbes kontrollieren, um sich mehr am Gewinn zu orientieren. Aus der angestrebten Einheit in der öffentlichen Ordnung und im Wirtschaftsraum sollte schließlich die grundlegende Veränderung der Raumvorstellung der französischen Bürger resultieren, so dass sie nun ihr Staatsterritorium als einen einheitlichen Raum wahrnehmen konnten, was einen Sieg des Gemeingeists (*Esprit public*) über den Partikulargeist (*Esprit local*) bedeuten würde.

Aber genau wegen dieser durch das neue Maßsystem angestrebten Veränderungen stieß die Revolution der Maße und Gewichte auf erhebliche Schwierigkeiten, denn sie stellten einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehende lokale Lebenswelt dar. Waren sich die Politiker, die Beamten und die Gelehrten, die sich am metrischen Projekt beteiligten,

¹⁵⁸ Alder (2002), S. 129, 132-134; Alder (1995), S. 45 f., 55. Wang hat für Deutschland in Bezug auf das traditionelle Maßwesen ein ähnliches Wirtschaftssystem festgestellt. Vgl. Wang (2000), S. 184 f., 251 f.

¹⁵⁹ Alder (2002), S. 129 f.

eigentlich gar nicht bewusst, welche eine große Bedeutung das herkömmliche Maßwesen für die Menschen ihrer Zeit hatte? Vermutlich werden sie darüber überhaupt nicht nachgedacht haben, weil sie das Beharren der Bevölkerung auf den alten Maßen und Gewichten allein aus deren Unwissenheit und Vorurteilen herleiteten.¹⁶⁰ Sollten sie sich aber über die immense Relevanz des alten Maßwesens für die einfache Bevölkerung im Klaren gewesen sein, so nahmen sie darauf nur wenig Rücksicht, wohl allein schon aus dem Grunde, dass sie dafür ihre bahnbrechende Erfindung nicht aufs Spiel setzen wollten.

Bei der endgültigen Einführung des metrischen Systems im Jahre 1800 nahm zwar die Konsularregierung noch gewisse Rücksichten auf die Widerspenstigkeit des Volkes. Jedoch sowohl das Konsulat als auch das Kaiserreich sollten vom neuen Maßsystem keineswegs wieder Abstand nehmen, sondern weiterhin um seine Durchsetzung kämpfen. In den rheinischen Departements gab es ebenfalls erhebliche Kontroversen hinsichtlich der Einführung des Meters, was in den folgenden Abschnitten thematisch im Zentrum stehen wird.

2.2 Die Einführung des metrischen Systems im Roerdepartement (1798-1813)

2.2.1 Die Gesetzgebungen im Überblick

2.2.1.1 Die Vorbereitungsphase zur Einführung des metrischen Systems (1798-1802)

In den rheinischen Departements begann die Einführung des neuen Maßsystems unter dem Regierungskommissar Rudler, dem der Innenminister Neufchâteau im September 1798 den Auftrag dazu erteilte. Zur Vorbereitung dafür sollten zunächst die Verhältnisse zwischen den alten und neuen Maßeinheiten festgesetzt werden. Diese Aufgabe übernahm eine besondere Kommission, die jeweils in den vier rheinischen Departements gebildet wurde.¹⁶¹

Die Arbeit, die Verhältnisse zwischen den alten und den neuen Maßeinheiten genau zu definieren, dauerte jedoch viel länger, als geplant. Im Donnersberg-Departement zum Beispiel zog sie sich über mehr als die vier Wochen hin, die die Pariser Regierung und die Mainzer Zentralverwaltung vorgesehen hatten. Dafür gab es mehrere Gründe: Zum einen erschwerte die Ungenauigkeit der ihr von der Mainzer Zentralverwaltung übersandten Eichmaße der Arbeitskommission einen zuverlässigen Vergleich; weiterhin waren die

¹⁶⁰ Vgl. Alder (1995), S. 59; Alder (2002), S. 126.

¹⁶¹ Hippel (1994), S. 19 f. Im Roerdepartement ernannte die Aachener Zentralverwaltung im Jahr VI eine Kommission. Vgl. Dorsch (1804), S. 497. Abgesehen davon forderte die Zentralverwaltung die Kantonsverwaltungen im August und September 1798 mehrmals dazu auf, die entsprechenden Eichmaße der in ihrem Kanton üblichen Meßart oder deren genaue Kopie einzusenden. Vgl. Carl Ganser (1923), Die Wirkungen der französischen Herrschaft, Gesetzgebung und Verwaltung auf das Aachener Wirtschaftsleben, Diss. Univ. Tübingen 1923, Online-Version unter URL: <http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2002/578>, S. 40.

meisten Munizipalitäten nur höchst widerwillig dazu bereit, die von der Kommission angeforderten Exemplare der alten Maße und Gewichte anzufertigen und sie ihr zuzuschicken, und dies nicht zuletzt wegen angeblich mangelnder Finanzmittel; und drittens ließen auch die der Kommission gelieferten Maße und Gewichte bezüglich der Qualität viel zu wünschen übrig.¹⁶²

Ähnliches traf vermutlich auch im Roerdepartement zu,¹⁶³ doch ging dort die Arbeit der Umrechnung um einiges früher zu Ende, als im Donnersbergdepartement, äußerte doch der Innenminister im April 1799 seine Zufriedenheit mit ihrem Ergebnis,¹⁶⁴ während man im Donnersberg noch weit vom Ziel entfernt zu sein schien.¹⁶⁵

Doch selbst im Roerdepartement konnte man erst im August 1802 die Vergleichstabellen veröffentlichen, die dann im gleichen Jahr ebenfalls für das Donnersbergdepartement publiziert wurden.¹⁶⁶ Diese Verzögerung ist damit zu erklären, dass der Konsularbeschluss vom 30. November 1799 die 1793 provisorisch festgelegte Länge des Meters endgültig revidierte, was als Folge eine entsprechende Korrektur und Richtigstellung der angefertigten Vergleichstabellen notwendig machte.¹⁶⁷

Bevor das neue Maßsystem in die Tat umgesetzt werden konnte, war indessen noch ein weiteres Problem zu lösen: Die Beschaffung der neuen Maße und Gewichte, die aber nicht den gewünschten Verlauf nahm und zwar aufgrund mangelnder Bereitschaft: Auf der einen Seite wollten die örtlichen Fabrikanten keines der neuen Maße und Gewichte herstellen, obwohl sie die Präfekten mehrfach dazu drängten, was wohl damit zu erklären ist, dass das ganze Unternehmen wahrscheinlich als wenig profitabel angesehen wurde. Infolgedessen wurden die neuen Maße zum großen Teil aus Frankreich selbst eingeführt. Auf der anderen Seite nahmen die Kaufleute und Handwerker einen mangelnden Vorrat an metrischen Maßen zum Vorwand, um sich von der Besitzpflicht der für ihre Berufstätigkeit nötigen Utensilien zu befreien,¹⁶⁸ weil sie die Kosten für deren Erwerb selbst tragen mussten. Ebenso wenig Bereitschaft zeigten die kommunalen Behörden, die zur Anschaffung und

¹⁶² Vgl. dazu Hippel (1994), S. 20 f.

¹⁶³ Vgl. z. B. Ganser (1923), S. 40 f.

¹⁶⁴ Bericht des Roerpräfekten vom 18. Germinal X (8. April 1802), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 69-71, hier Fol. 70.

¹⁶⁵ Vgl. dazu Hippel (1994), S. 22.

¹⁶⁶ Vgl. zum Roerdepartement die Anweisung des Präfekten an die Maires des Departements vom 1. Floréal XI (21. April 1803), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 117-128, hier Fol. 118; Dorsch (1804), S. 497; vgl. zum Donnersbergdepartement Hippel (1994), S. 21 f.

¹⁶⁷ Vgl. den Bericht des Roerpräfekten vom 18. Germinal X (8. April 1802), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 70; Hippel (1994), S. 21.

¹⁶⁸ So die Anweisung des Roerpräfekten an die Maires des Departements vom 1. Floréal XI (21. April 1803), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 117-120; den Bericht des Präfekten vom 18. Germinal X, ebd., Fol. 69.

Bereitstellung einer bestimmten Zahl von Eichmaßen verpflichtet waren.¹⁶⁹

Diese Konstellation zwang die französische Regierung schließlich dazu, den bereits festgelegten Einföhrungstermin für das metrische System zu verschieben. Der Konsularbeschluss vom 13. Brumaire IX (4. November 1800) hatte verfügt, dass das Dezimalsystem der Maße und Gewichte mit Wirkung vom 1. Vendémiaire X (23. September 1801) in ganz Frankreich umgesetzt werden sollte.¹⁷⁰ Unter Berücksichtigung einer gewissen nun doch als unabdingbar erkannten Vorbereitungszeit verschob die Pariser Regierung dann notgedrungen diesen Termin und überließ es den Präfekten, den genauen Zeitpunkt festzulegen, an dem der Erlass des Konsuls ausgeführt werden sollte.¹⁷¹

Erst im Sommer 1802 beschloss der Roerpräfekt par interim, in seinem Departement den Konsularbeschluss umzusetzen. Im Präfekturbeschluss vom 12. Messidor X (1. Juli 1802) wurde angeordnet, dass ab dem 1. Fructidor (d. h. 19. August 1802) die herkömmlichen Längenmaße durch die metrischen zu ersetzen seien.¹⁷² Anders als die Längenmaße, sollten die neuen Gewichte sowie die Hohlmaße in den folgenden Monaten gemäß den einzelnen Vollzugsbeschlüssen schrittweise eingeföhrt werden (Art. 2). Aber falls man herkömmliche oder illegale Maße und Gewichte nach dem Ablauf der Fristen – nämlich nach dem 1. Fructidor bezüglich der Längenmaße und nach noch festzulegenden Daten für die beiden anderen Kategorien – bei Ladenbesitzern entdeckte, seien diese zu konfiszieren (Art. 9).

Man sollte mit den „republikanischen Maßen“ nicht nur messen und wiegen, sondern auch mit diesen Einheiten die Länge, die Größe und das Gewicht angeben. Wenn ein Notar beispielsweise bei einer Beurkundung nicht die metrischen Einheiten verwendete, so wurde er mit einer Geldbuße von 50 Francs bestraft (Art. 11); nach der gleichen Regel sollte auch mit Handelspapieren, -büchern und Rechnungen verfahren werden (Art. 12). Schließlich wurden sämtliche Geschäftsleute dazu verpflichtet, sechs Monate lang den Kunden zuliebe die Vergleichstabellen mit den alten und neuen Maßen und Gewichtseinheiten in ihrem

¹⁶⁹ Der Präfekturbeschluss vom 25. Nivôse X (15. Januar 1802) befahl den Maires, die Unterpräfekten über die nötige Zahl der Eichmaße zu informieren, die in ihrer Mairie aufbewahrt werden sollten. Alle Mairien, in denen sich Märkte befanden, hatten dieser Auflage unbedingt nachzukommen. LANRWR Roerdepartement 2057, Fol. 5. Der Präfekt musste aber drei Monate später konzедieren, dass die Munizipalbehörden kaum über die nötigen Finanzmittel verfügten, um sich mit den geforderten Eichmaßen zu versehen. Vgl. den Bericht des Präfekten vom 18. Germinal X (8. April 1802), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 69 f. Deshalb durften die adaptierten alten Maße als Ersatz weiterhin provisorisch verwendet werden. Vgl. die Anweisung des Präfekten an die Maires vom 1. Floréal XI (21. April 1803), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 118, 125 f.

¹⁷⁰ Bormann-Daniels 4, S. 194-196. Art. 1: „Conformément à la loi du 1^{er} vendémiaire IV, le système décimal des poids et mesures sera définitivement mis à exécution pour toute la république, à compter du 1^{er} vendémiaire X“. Vgl. auch Hippel (1994), S. 21.

¹⁷¹ Vgl. die Anweisung des Präfekten an die Maires vom 1. Floréal XI (21. April 1803), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 117.

¹⁷² Zum Inhalt des Beschlusses vgl. LANRWR Roerdepartement 2057, Fol. 3.

Laden aufzuhängen, damit die entsprechenden Geschäftsvorgänge reibungslos und zügig abgewickelt werden könnten (Art. 13 und 14). Die Vergleichstabellen wurden, wie oben bereits erwähnt, erst im August 1802 veröffentlicht und verkauft.¹⁷³ Um den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Maße und Gewichte zu garantieren, sollten die Polizeikommissare die Geschäfte, Märkte und die öffentlichen Handelsplätze („les boutiques, magasins, foires, marchés et places publiques“) häufig und regelmäßig visitieren. Außerdem sollten sie diejenigen, die durch die jahrelange Abnutzung veränderte oder nicht punzierte Maße und Gewichte besaßen, anklagen (Art. 10). Das Eichen, ein unentbehrlicher Bestandteil des Maßsystems, sollte aber zunächst nur provisorisch bei einem in der Präfektur errichteten Eichbüro (*bureau de vérification*) durchgeführt werden (Art. 6-8).¹⁷⁴

Wie inhaltlich unschwer zu erkennen ist, war dieser Beschluss ein Provisorium, das nur Geltung bis zur definitiven Einführung des metrischen Systems im folgenden Jahr haben sollte. Gleichwohl zählt er neben dem Beschluss von 1803 zu den wesentlichen Verordnungen über die Maßreform im Roerdepartement.

2.2.1.2 Die endgültige Einführung des metrischen Systems und die Bemühungen zur Verbreitung der neuen Maße und Gewichte (1803-1805)

Erst ein Jahr nach dem Beschluss vom 1. Juli 1802 sah der Präfekt Méchin die Voraussetzungen für die Umsetzung des metrischen Systems zum großen Teil erfüllt.¹⁷⁵ Am 16. Floréal XI (6. Mai 1803) ordnete er an, in seinem Departement das metrische System nunmehr definitiv einzuführen, wodurch der Gebrauch der metrischen Maße und Einheiten im kommerziellen Bereich obligatorisch wurde. Die Verordnung sollte in der nachgenannten zeitlichen Abfolge in Kraft treten: Zunächst vom 1. Prairial XI (d. h. 21. Mai 1803) an im Arrondissement Aachen (Art. 1), dann ab dem 15. Prairial XI (4. Juni) im Arrondissement Köln und schließlich ab dem 1. Messidor XI (20. Juni) in den Arrondissements Krefeld und Kleve (Art. 2).¹⁷⁶

¹⁷³ Siehe oben S. 479, Fußnote 166.

¹⁷⁴ Das Eichen (*vérification*) der einzelnen Maße und Gewichte bei der Unterpräfektur wurde mit dem Konsularbeschluss vom 29. Prairial IX (18. Juni 1801) verfügt. Vgl. dazu Bormann-Daniels 4, S. 255; Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 457 f. Art. 2: „Aucun fabricant ne pourra vendre, et aucun citoyen ne pourra employer pour peser et mesurer les matières de commerce, que des poids et mesures vérifiés et étalonnés par les sous-préfets de leur arrondissement“. Dem Artikel 15 gemäß sollte ferner der Innenminister 25 Inspektoren ernennen, die gestützt durch die Autorität des Präfekten die Aufsicht bei den Märkten führten. Ebd.; Hippel (1994), S. 23. Die Einrichtung der öffentlichen Maß-, Wag- und Eichbüros wurde sodann durch das Gesetz vom 29. Floréal X (19. Mai 1802) angeordnet. Vgl. ebd.

¹⁷⁵ Vgl. die Anweisung des Präfekten an die Maires vom 1. Floréal XI (21. April 1803), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 117-119.

¹⁷⁶ Zum Inhalt der Verordnung siehe RAPR, Bd. 1, Teil 2 (1802/03), S. 222-227; LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 105-112.

Dieser Erlass setzte sich aus den neuen Regelungen und verschiedenen aus dem oben angeführten Beschluss von 1802 übernommenen Bestimmungen zusammen.

Zunächst wurde der Gebrauch der metrischen Einheiten für den gesamten Komplex der Akten und amtlichen Schriftstücke geregelt, was die Notare und andere *officiers publics* dazu verpflichtete, in den Akten, die sie zur Beurkundung bearbeiten oder die sie entgegennehmen würden („dans les actes qu'ils passeront ou qu'ils recevront“), die republikanischen Maße zu verwenden (Art. 3). Diese Quantifizierung mit metrischen Einheiten wurde dann auch im Bereich der kommerziellen Schriftstücke, Bücher und Register obligatorisch (Art. 4), und betraf Bestimmungen, die der Erlass von 1802 bereits geregelt hatte. Außerdem durfte kein Beamter oder der Agent der Regierung Rechnungen, Memoires, Petitionen oder Devisen in Empfang nehmen, in denen die Werte nicht in den neuen Maß- und Währungseinheiten (d. h. *Franc*, *Décime* und *Centime*)¹⁷⁷ angegeben wurden (Art. 6). Die Journalisten und alle diejenigen, die Tabellen der aktuellen Marktpreise bzw. die *mercuriales* veröffentlichten, hatten sich ebenfalls an die neuen Maß- und Währungseinheiten zu halten (Art. 8).

Anschließend wurde dann auch die Verwendung der metrischen Maße und Gewichte im Bereich des Handels vorgeschrieben. In den Geschäften, Märkten und auf öffentlichen Plätzen war es verboten, Waren und Güter mittels anderer Maße als derjenigen metrischen Maße zu messen und zu verkaufen (Art. 9), die mit dem Namen von deren Herstellern, dem Prägestempel der Republik und dem des Departements versehen wurden (Art. 13). Die Kaufleute sollten zudem in ihren Läden die Vergleichstabellen zwischen den alten und neuen Maßeinheiten so aufhängen, dass sie für alle Kunden leicht einzusehen waren. Der dafür verbindliche Termin lief dann sechs Monate nach dem Vollzug des vorliegenden Erlasses endgültig ab (Art. 12). Lediglich den Brauern wurde provisorisch erlaubt, ihre herkömmlichen Bierfässer zu benutzen, allerdings nur unter der Bedingung, dass sie sie abmessen ließen und ihr Volumen in Dekalitern und Litern auf der Außenseite der Fässer markierten (Art. 10). Diese Ausnahme dürfte sicherlich aus der Erwägung resultieren, dass das Bier als Alltagsgetränk eine Art „Volksnahrungsmittel“ war. Aber eben aus diesem Grund sollten die Brauer in Zukunft all ihre Fässer gemäß dem metrischen Standard herstellen lassen (Art. 11).

Auch die Strafen bei Zuwiderhandlung wurden im vorliegenden Edikt näher bestimmt (Art. 14-17), als im Beschluss von 1802. Um den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Maße und Gewichte sicherzustellen und die Zuwiderhandelnden namhaft zu machen, sollten nicht nur die Polizeikommissare, sondern nun die Maires und die Adjunkten eine strenge Aufsicht über die im neunten Artikel genannten Handelsorte regelmäßig üben (Art. 18).

¹⁷⁷ Vgl. dazu den Artikel 7 des Beschlusses.

Ohne die alten Maße ein für allemal aus der Welt zu schaffen, ließ sich der Gebrauch der metrischen Einheiten kaum durchsetzen. Daher wurden die Produktion der alten Maße und deren Einführung aus dem Ausland konsequent untersagt (Art. 25). Allein die alten Gewichte durften den metrischen Normen bis zum 1. Vendémiaire XII angepasst werden, wobei sie allerdings mit einer dementsprechend neuen Kennzeichnung versehen sein sollten (Art. 24).

Darüber hinaus wurde der Unterricht über das metrische System in der „Primärschule (*école primaire*)“ bzw. Elementarschule, den der Regierungskommissar Rudler bereits in seinem Beschluss vom 9. Floréal VI (28. April 1798) vorgeschrieben hatte, erneut angeordnet (Art. 26)¹⁷⁸; das Eichbüro seinerseits blieb in demselben Stand, wie es der Beschluss von 1802 bestimmt hatte (Art. 22). Schließlich wurden der medizinische und pharmakologische Bereich von der Anwendung des vorliegenden Beschlusses vorübergehend befreit (Art. 27).

Daran anschließend erließ der Präfekt am 17. Vendémiaire XII (10. Oktober 1803) nähere Bestimmungen bezüglich des Artikels 18 des vorangegangenen Beschlusses. Der Polizeikommissar bzw. der Adjunkt sollte nämlich mindestens einmal pro Monat die Kaufläden kontrollieren, die auf Maße und Gewichte angewiesen waren. Die Beamten sollten nach jeder Visitation schriftlich festhalten, ob der Geschäftsinhaber immer noch alte Maße und Gewichte besaß und verwendete, ob er über metrische Maße und Gewichte verfügte und ob diese ordnungsgemäß geeicht und gestempelt seien und auch keinerlei Gebrauchsschäden aufwiesen. Diese Protokolle (*procès-verbaux*) mussten zunächst den Maires und dann von diesen dem Unterpräfekten zugeschickt werden. Schließlich sollte man alle gefundenen vorschriftswidrigen, d. h. inzwischen verbotenen Maße beschlagnahmen und den Zuwiderhandelnden eine Geldstrafe nach dem vierzehnten Artikel des Beschlusses vom 16. Floréal XI auferlegen.¹⁷⁹

Die Verordnungen Méchins scheinen jedoch wenig erfolgreich gewesen zu sein, denn der Präfekt Laumond ordnete am 5. Germinal XIII (26. März 1805) erneut die regelmäßige Kontrolle der Läden durch die Munizipalbehörden an (Art. 2) und erinnerte die Administrierten daran, dass die Beschlüsse vom 16. Floréal XI und dem 17. Vendémiaire XII strikt und konsequent zu befolgen seien (Art. 6).¹⁸⁰ Die hier konstatierte Indifferenz

¹⁷⁸ Dort heißt es: „Les maires veilleront avec soin à ce que les instituteurs et maîtres d'école enseignent à leurs élèves les éléments [!] du calcul décimal, la dénomination et l'usage des mesures nouvelles, ainsi qu'il est prescrit par l'arrêté du Commissaire général du 9 floréal an 6.“ Vgl. RAPR, Bd. 1, Teil 2 (1802/03), S. 227; vgl. auch den Beschluss vom 9. Floréal VI beim Recueil des réglemens Bd. 4, Heft 7/8 (an VII), S. 6-13, hier S. 6, 8.

¹⁷⁹ Vgl. RAPR, Bd. 2 (1803/04), S. 14-16.

¹⁸⁰ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 5. Germinal XIII (26. März 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 82.

gegenüber den metrischen Maßen war jedoch nicht spezifisch für das Roerdepartement. Das neue Maßwesen stieß überall im Kaiserreich auf Schwierigkeiten.¹⁸¹

2.2.1.3 Die Einrichtung des Eichwesens und die weiteren Maßnahmen zur Etablierung der metrischen Maße und Gewichte (1806-1810/11)

Bis zum Jahr 1805 konzentrierten die Verwaltungsbehörden ihre Bemühungen darauf, die Geschäftsinhaber unter Druck zu setzen und sie zur Anschaffung metrischer Maße und Gewichte sozusagen zu zwingen. Ohne dieses Ziel immer noch vollständig erreicht zu haben, nahm die Administration 1806 gleichwohl die weitere Organisation des Eichwesens in Angriff, die dazu diente, die Exaktheit der Maßsysteme zu garantieren.

Im Roerdepartement bestand bis dato jedoch nur ein Eichbüro in Aachen, das durch die Präfekturbeschlüsse vom 12. Messidor IX und dem 16. Floréal XI etabliert wurde. Es liegt auf der Hand, dass dieses Aachener Büro mit der Aufgabe, alle Maßgegenstände innerhalb des Departements zu kontrollieren, völlig überfordert war. Deshalb wandte sich der Kölner Unterpräfekt Klespé an den Präfekten Laumond mit der Bitte, ein eigenes Büro für sein Arrondissement zu schaffen, und dieser stimmte seinem Anliegen auch zu.¹⁸² Die Büros in Aachen und Köln waren aber für die Einwohner der Arrondissements Krefeld und Kleve nur schwer erreichbar, weshalb 1806 in Krefeld ein drittes Büro für die beiden Bezirke eingerichtet wurde.¹⁸³

Im Kontext der Erweiterung des Eichwesens legte der Präfekt Lameth am 29. Mai 1807 dann auch die jährliche Eichung („*vérification annuelle*“) der Maße und Gewichte fest.¹⁸⁴ Danach sollten die Kaufleute, die Wieger (*peseurs*) und die Messer (*mesureurs*) einmal pro Jahr dem Eichbüro des Arrondissements die Gewichte aller Sorten, die Hohlmaße, die römischen Schnellwaagen (*Romaines*)¹⁸⁵ und die Stere (*Stères*) zur Begutachtung vorlegen (Art. 1). Für die jährliche Eichung wurde den Städten Aachen, Köln und Krefeld eine Frist

¹⁸¹ Darauf verweist ein Zirkularschreiben des Innenministers vom 18. Pluviöse XIII (7. Februar 1805). Vgl. Hippel (1994), S. 25.

¹⁸² Vgl. das Schreiben des Kölner Unterpräfekten an den Präfekten vom 15. Ventôse XIII (6. März 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 93 f., wo es heißt, dass die Nichtexistenz eines Eichbüros ein Grund dafür sei, dass die neuen Maße nicht allgemein in Gebrauch kämen.

¹⁸³ Vgl. den Bericht des Inspektors der Maße und Gewichte an den Präfekten vom 20. September 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 675-677, und das Schreiben des Präfekten an den Unterpräfekten von Krefeld vom 13. Dezember 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 703.

¹⁸⁴ Es wurde im Herbst 1806 ein Entwurf für den Beschluss angefertigt und dem Innenminister zur Genehmigung zugeschickt, der dann auch nach leichter Überarbeitung bekannt gegeben wurde. Der Entwurf datierte vom 2. Oktober 1806, vgl. dazu LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 698; das Schreiben des Innenministers Champagny vom 18. Oktober 1806, ebd., Fol. 694.

¹⁸⁵ Die „römische Schnellwaage“ ist eine einfache Laufgewichtswaage, deren Erfindung den Römern im Altertum zugeschrieben wird. Vgl. z. B. Manfred Kochsiek (Hg.), Handbuch des Wägens, Braunschweig 1985, S. 2.

von zwei Monaten und allen anderen Kommunen ein Zeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Januar eingeräumt (Art. 2). Nach dem Ablauf der Frist sollten diejenigen Maße und Gewichte, die der jährlichen Eichung unterlagen und trotzdem den letzten und neuesten Prägestempel nicht trugen, konfisziert werden, und die Kaufleute, bei denen solche Maße entdeckt wurden, sollten vor dem Gesetz angeklagt und bestraft werden (Art. 4).¹⁸⁶

Kaum war diese Verordnung publiziert, stellte sich ein weiteres Problem ein: Die Schwierigkeiten und Kosten des Transports hinderten viele Ladenbesitzer daran, sich einer regelmäßigen Überprüfung der Eichung zu unterziehen, vor allem dann, wenn sie vom Hauptort des Arrondissements weit entfernt lebten. Deshalb erließ der Präfekt Lameth 1808 eine neue Verordnung, nach der stattdessen ein Eichmeister (*vérificateur*) des Arrondissements seinen Amtssprengel durchreisen sollte, um dabei von Mairie zu Mairie die Eichungen durchzuführen, wobei der Maire das Datum und den Ort der Verifikation rechtzeitig anzukündigen hatte.¹⁸⁷ Zusätzlich sollte dann endlich auch ein Eichbüro für das Arrondissement Kleve eingerichtet werden.

Trotzdem funktionierte das Eichwesen nicht zufriedenstellend, besonders insofern, als die Eichgebühren sich nicht so viel wie erwartet einziehen ließen. Dies kam daher, dass sich verschiedene Händler mit nur einigen wenigen der metrischen Maße und Gewichte versahen, die sie in ihrem Laden nur deshalb zur Schau stellten, um die Obrigkeit zu täuschen. In Wirklichkeit hantierten sie immer noch mit den alten Maßen. Deshalb wurde eine viel kleinere Anzahl von Maßen und Gewichten geeicht, als es eigentlich hätte sein müssen, wovon besonders der Eichmeister betroffen war, der für seinen Lebensunterhalt auf die Eichgebühren angewiesen war.

Diese Situation beschreibt der Präfekturbeschluss vom 1. Okt. 1810.¹⁸⁸ Mit der neuen Anordnung setzte der Präfekt Ladoucette deswegen fest, wer sich mit welchen metrischen Maßen und Gewichten versehen musste, wozu es bisher keine Vorschrift gegeben hatte.

Der erste Artikel teilte die Gewichte in fünf Serien ein, zu denen jeweils drei Gewichte gehörten. Zum Beispiel umfasste die erste Serie je ein 1, 2 und 5 Gramm-Gewicht. Die Maße gliederten sich in drei Kategorien, nämlich: 1. die Linearmaße, 2. die Maße für die Flüssigkeit und 3. diejenigen für trockene Güter. Die letzten beiden Kategorien wurden in zwei Serien mit jeweils drei Maßen untergliedert. Die zweite Serie der Maße für Flüssigkeiten enthielt beispielsweise ein Halbliter-, Liter- und Doppellitermaß. Die linearen

¹⁸⁶ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 29. Mai 1807, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 699; RAPR, Bd. 5 (1807), S. 198 f.

¹⁸⁷ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 2. August 1808, RAPR, Bd. 6 (1808), S. 206-208. Außer der Justierung sollte der Eichmeister auch die Aufsicht über die Märkte und Läden auch führen. Es ist jedoch nicht deutlich, ob seine Aufsichtsführung an die Stelle der monatlichen Kontrolle durch die Munizipalbehörde trat. Vgl. zum Donnersberg Hippel (1994), S. 24.

¹⁸⁸ Vgl. RAPR, Bd. 8 (1810), S. 269-272, hier S. 269.

Maße bestanden aus Halbmeter oder Meter, und Dezimeter.

Der zweite Artikel bestimmte, welche Maß- und/oder Gewichtsserien jede der dort genannten neun Berufsgruppen haben musste. Beispielsweise sollte der Bäcker über die ersten vier der fünf Serien von Gewichten und alle Raummaße für trockne Güter, der Weinhändler hingegen über alle Maße für Flüssigkeiten verfügen.

Falls jemand der im zweiten Artikel genannten Berufe nicht alle Maßgegenstände des festgelegten Ensembles besitze, solle er der Zuwiderhandlung angeklagt werden (Art. 3). Abgesehen davon sollte der Maire dem Eichmeister ein Verzeichnis der Patentsteuerpflichtigen vorlegen, so dass dieser sich darüber Klarheit verschaffen konnte, wer berufsmäßig welche Vorschriften einhalten sollte (Art. 5).¹⁸⁹

Doch auch dieser Erlass brachte nicht das erwünschte Resultat, wie eine kurzfristig gezogene Bilanz ausweist. Darüber hinaus sollte die Chance auf einen Erfolg auch in langfristiger Sicht durch die Revision im Jahre 1812 erheblich verringert werden.

2.2.1.4 Die Revision des Systems: Die Einführung der „gebräuchlichen“ Maße und Gewichte (1812-1813)

Trotz ihrer Bemühungen gelang es den französischen Behörden nicht, die Mehrheit der Bevölkerung für das metrische System zu gewinnen, und auch die nähere Zukunft ließ kaum Fortschritte erwarten.

Aus diesen Erwägungen revidierte die napoleonische Regierung elf Jahre nach seiner Umsetzung das laufende Maßsystem. Diese neue Entwicklung wurde mit dem kaiserlichen Dekret vom 12. Februar 1812 eingeleitet. Die vom Gesetz des 19. Frimaire VIII bestimmten Maßeinheiten wurden zwar sämtlich beibehalten (Art. 1). Es war jedoch die Einführung zusätzlicher Maße und Gewichte vorgesehen. Sie sollten den Brüchen oder den Vielfachen der im Handel gebräuchlichsten metrischen Einheiten entsprechen und auf die Bedürfnisse des einfachen Volkes abgestimmt sein (Art. 2).¹⁹⁰

Diese Zusatzmaße und -gewichte bezeichnete die Anordnung des Innenministers vom 28. März 1812 als „gebräuchliche“ Maße und Gewichte (*poids et mesures usuels*). Eingeführt wurden nämlich *Toise* als Linearmaß, *Aune* als Längenmaß für die Textilien, *Boisseau* als Hohlmaß, *Liter* als Raummaß für die Flüssigkeit und *Livre* als Gewichtsmaß. Diese Einheiten gliederten sich in mehrere Untereinheiten und diese wiederum entsprachen den Teilen der metrischen Einheiten. Eine *Toise*, die als zwei Meter definiert wurde, war in sechs *Pieds* unterteilt. Ein *Pied* bzw. 1/3 Meter umfasste 12 *Pouces* und ein *Pouce* bzw. 1/36 Meter war 12 *Lignes* gleich. Eine *Aune* betrug 12 Dezimeter bzw. 120 Zentimeter und

¹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 269-272.

¹⁹⁰ Vgl. Bormann-Daniels 5, S. 807 f.

ein *Boisseau* 1/8 Hektoliter bzw. 12,5 Liter. Eine *Aune* und ein *Boisseau* ließen sich in ihre Brüche teilen, wie z. B. Halb- und Viertel-*Boisseau*. Eine *Livre* war einem Halbkilogramm, 500 Gramm bzw. 16 *Onces* gleich. Eine *Once* bzw. 1/16 *Livre* umfasste 8 *Gros* und ein *Gros* 72 *Grains*. Ein *Liter* wurde durch 2, 4, 8 und 16 dividiert, um einen Halbliter, Viertelliter, Achtel- und Sechzehntelliter zu bilden (Art. 1, 2, 4-8).

Die *gebräuchlichen* Maßeinheiten waren durch Halbieren oder Verdoppeln relativ leicht zu berechnen. Darüber hinaus lehnten sich ihre Bezeichnungen an diejenigen der unter dem Ancien Régime geltenden Maße an. Offensichtlich nahm die napoleonische Regierung nunmehr doch Rücksicht auf die Rechnungsfähigkeit und das Maßverständnis des einfachen Volkes.¹⁹¹ Gleichzeitig wurde aber die Verwendung der *gebräuchlichen* Maße und Gewichte nur beim Kleinhandel und zum Alltagsgebrauch gestattet. In allen öffentlichen Hochbau- und Tiefbauarbeiten (*travaux publics*), dem Großhandel und den kommerziellen und anderen Transaktionen mussten die „legalen“ bzw. metrischen Maße strikt eingehalten werden. In öffentlichen Schuleinrichtungen wurde allein das legale Maßsystem unterrichtet (Art. 13). Der Gebrauch der Maße des Ancien Régime blieb allerdings weiterhin verboten. Demgemäß durften die Kaufleute durch die Kombination der rechtmäßigen Maße keine alten Maßeinheiten rekonstruieren, auch nicht unter dem Vorwand, sich nach dem Wunsch der Käufer zu richten (Art. 12).¹⁹²

Gemäß den beiden Direktiven aus Paris beschloss der Präfekt Ladoucette am 4. Dezember 1812, mit der Wirkung vom 24. des Monats die *gebräuchlichen* Maße und Gewichte einzuführen. Die Kaufleute und Fabrikanten sollten sich bis zum 15. Januar 1813 mit den Maßen und Gewichten, deren Besitz ihnen vorgeschrieben wurde, versorgen.¹⁹³

Mit dem Dekret vom 12. Februar 1812 beendete die napoleonische Regierung (zunächst einmal) die metrische Reform in der Erwartung, dass das metrische System in den folgenden zehn Jahren immer weitere Akzeptanz finden werde.¹⁹⁴

Die *gebräuchlichen* Maße und Gewichte wurden zwar aus der metrischen Grundlage abgeleitet und das ursprüngliche Dezimalsystem insgesamt beibehalten. Dennoch ist nicht zu bezweifeln, dass die Systemeinheit durch die „einfach tolerierten“¹⁹⁵ Zusatzmaße stark betroffen und beeinträchtigt wurde, denn die *gebräuchlichen* Maße brachten nur Chaos und

¹⁹¹ Zum älteren Maßverständnis sowie der Rechnungsweise und -fähigkeit der einfachen Bevölkerung: Vgl. Wang (2000), S. 300 f.; siehe auch Hippel (1994), S. 27 f.

¹⁹² Vgl. die Anordnung des Innenministers vom 28. März 1812 in: *Journal des mines*, Bd. 31 (1812), S. 464-468; vgl. auch Kula (1984), S. 241-248; Heilbron (1990), S. 237 f. und Hippel (1994), S. 27 f.; Alder (2002), S. 316 f.

¹⁹³ RAPR, Bd. 10 (1812), S. 281-288.

¹⁹⁴ Siehe dazu den vierten Artikel des kaiserlichen Dekrets vom 12. Februar 1812.

¹⁹⁵ Vgl. den Artikel 13 der Anordnung des Innenministers von 28. März 1812, *Journal des mines*, Bd. 31, S. 468.

Konfusion mit sich, eine Situation, welche die Behörden des kurz vor dem Untergang stehenden Kaiserreichs nicht mehr in den Griff bekamen.

2.2.2 Die Zielsetzungen und die Strategie der metrischen Reform im napoleonischen Staat

Die französische Verwaltung unter dem napoleonischen Empire bemühte sich, wie zu Zeiten der Republik, kontinuierlich, um eine allgemeine Verbreitung des Meters. Die metrische Reform war für den napoleonischen Staat ebenfalls von nicht geringer Bedeutung, weil sich der Kaiser selbst interessiert an der Etablierung des metrischen Systems zeigte.¹⁹⁶

Die Ideen des Meters und die damit verbundene Ideologie der Revolution, die oben im Abschnitt 2.1.3 näher betrachtet wurden, scheinen dabei jedoch in den Hintergrund geraten zu sein. Der Bruch mit dem Ancien Régime bzw. der Feudalverfassung wurde von den Behörden nicht länger explizit thematisiert. Die nationale Einheit, der die metrologische Einheit zugrunde lag, fand in den amtlichen Schreiben, die zum Beispiel der Innenminister und der Präfekt des Roerdepartements wechselten, ebenfalls keinen Niederschlag.¹⁹⁷ Außerdem wurde auf die Behauptung, dass die metrischen Maße und Gewichte von der öffentlichen Meinung gewünscht würden, nur selten Bezug genommen und damit auf sie anscheinend weniger Gewicht gelegt. Allein die wirtschaftliche Begründung für das neue Maßsystem behielt ihre Bedeutung bei, was sich daran zeigt, dass sie in den staatlichen Verordnungen und Bekanntmachungen wiederholt zum Ausdruck kam.

Diese Ergebnisse und Überlegungen legen zwar die Annahme nahe, dass die metrische Reform den napoleonischen Staat nunmehr nur noch insofern interessierte, als sie ihm Nutzen im wirtschaftlichen Bereich brachte. Trotzdem traten aber auch die anderen, ideologischen Argumente, mit denen die Französische Revolution die metrische Maßreform begründet hatte, im Empire nicht ganz in den Hintergrund.

Zum einen bezeichnete die napoleonische Verwaltung die Einheit in Maß und Gewicht stets als ein „öffentliches Interesse“ im Sinne des Gemeinwohls, während sie die Vielfältigkeit der Maße, die die vorrevolutionäre Gesellschaft gekennzeichnet hatte, weiterhin diskreditierte. Mit dieser Charakterisierung des neuen Maßsystems wurde zudem zweitens an der Behauptung festgehalten, dass die metrischen Maße und Gewichte von der

¹⁹⁶ Mit dem Zirkularschreiben vom 18. Pluviôse XIII (7. Februar 1805) teilte der Innenminister Champagny den Präfekten „den unabänderlichen Willen“ des Kaisers mit: „maintenir dans toute son intégrité, le nouveau système des Poids et Mesures, et d'en presser l'établissement définitif sur tous les points de l'Empire“. Vgl. LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 88 f.

¹⁹⁷ Dabei ist es jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Behörden in den innerfranzösischen Departements nach wie vor auf die nationale Einheit beziehen konnten, während die nationalen Diskurse möglicherweise in den „deutschen“ rheinischen Departements aus herrschaftspolitischen Gründen vermieden wurden.

öffentlichen Meinung bzw. von der aufgeklärten Öffentlichkeit unterstützt würden – ein Begründungsmuster, das von einem Teil der Beamtenschaft im Roerdepartement sozusagen „verinnerlicht“ werden sollte. Obwohl die nationale Einheit als Ziel der metrischen Reform im Kontext des Roerdepartements kaum relevant gewesen zu sein scheint, wurde diese drittens sehr wohl mit der Vereinheitlichung der öffentlichen Ordnung und des Raumes, der Reglementierung der Öffentlichkeit und der Erziehung des Volkes zu einem der neuen Ordnung entsprechenden Verhalten eng verbunden. Die napoleonische Regierung bemühte sich, wie die republikanischen Regierungen, nämlich weiterhin darum, mit der Durchsetzung eines einheitlichen Maßsystems die Vielfalt der regionalen und lokalen Maße und Gewichte aufzuheben, um auf diesem Wege die lokalen öffentlichen Ordnungen zu beseitigen, diese zu einer allein relevanten staatlich-öffentlichen Ordnung zu vereinheitlichen und das Verhalten der Administrierten im öffentlichen Raum zu reglementieren und zu kontrollieren. Nur auf diese Weise konnte ein einheitlicher öffentlicher Raum entstehen und von den Staatsbürgern als solcher wahrgenommen werden, was heißt, dass die „régénération“ der öffentlichen Ordnung für den napoleonischen Staat weiterhin relevant blieb. Diese dritte Zielsetzung scheint neben der Wirtschaftslenkung in der metrischen Reform in der Zeit des Empires besonders wichtig gewesen zu sein, was in den folgenden Abschnitten aufgezeigt werden soll.

Um das letztgenannte Ziel der metrischen Reform zu erreichen, war der napoleonische Staat auf die Mitwirkung der lokalen Beamten und Notabeln angewiesen, denn nur mit ihrer Mitwirkung konnte er seinem Einfluss auf die Bevölkerung den entsprechenden Nachdruck verleihen, um diese dazu zu bringen, das neue Maßsystem als zuverlässig zu akzeptieren. Dementsprechend forderte er vor allem die Beamten dazu auf, als Wächter der öffentlichen Ordnung zu fungieren und als Vorbild für ihre Mitbürger zu dienen, was ja schon das Direktorium zum Ausdruck gebracht hatte.

2.2.2.1 Der „Public“ als Zielgruppe der metrischen Reform

Das Interesse der französischen Verwaltung an der öffentlichen Ordnung suggeriert auch die Tatsache, dass sie häufig die Käufer und Verkäufer als „*Public*“ bezeichnete.

Der Innenminister Champagny wies beispielsweise den Präfekten Laumond darauf hin, dass es das „Publikum“ sei, das den Betrügern zum Opfer fiel: Die Händler, obwohl sie meistens neue Maße besaßen, missbrauchten diese in Wirklichkeit, „pour continuer à vendre aux mesures anciennes, en formant par diverses combinaisons auxquelles **le public** ne comprend rien des quantités – prétendues [!] équivalentes aux mesures anciennes“.¹⁹⁸ Mit

¹⁹⁸ Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten Laumond vom 11. Thermidor XIII (30. Juli 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 641/651; das Zitat auf Fol. 641 (Hervorhebung

dem Terminus *Public* meinte der Innenminister also offensichtlich verschiedene Käuferschichten.¹⁹⁹

Auf der anderen Seite umfasst der Begriff *Public* zugleich die Verkäufer. Der Präfekturbeschluss vom 1. Oktober 1810 besagte, „l’administration doit au **public** une garantie de la base fondamentale des échanges et transactions“. Aus dieser erstrangigen Pflicht der öffentlichen Verwaltung „naît l’obligation subsidiaire d’astreindre les **vendeurs** à être pourvus, chacun dans des proportions analogues à son commerce, d’autant de poids et de mesures qu’il en faut pour satisfaire à toutes les demandes des acheteurs“.²⁰⁰ Daraus geht hervor, dass mit dem Wort *Public* eben nicht nur die Käufer, sondern auch die Verkäufer (*vendeurs*) gemeint sind.

Der *Public* bestand daher sowohl in den Käufern als auch in den Verkäufern, da die beiden Parteien in einem Ladengeschäft oder auf dem Markt, d. h. an einem öffentlichen Ort (in coram publico), mit den Maßen und Gewichten zu tun hatten.²⁰¹ Diese Verwendung des Begriffs *Public* lässt somit Rückschlüsse darauf zu, dass die französischen Behörden ihre Aufmerksamkeit in erster Linie auf den ö f f e n t l i c h e n Raum richteten.

Die staatlichen Vorschriften forderten nachdrücklich vor allem zum Gebrauch der metrischen Maße bei „**tout acte public** d’achat ou de vente, de pesage ou de mesurage“ auf.²⁰² Zusätzlich zum Handel an öffentlichen Orten kam ferner der Verkehr von öffentlichen Briefen und Akten in Betracht.²⁰³ Der französischen Administration lag vor allem daran, die Verwendung der Maße und Gewichte in der öffentlichen Sphäre zu regulieren und zu kontrollieren, und nicht so sehr im privaten Bereich.

Dieser Grundsatz schien sich auch in der Praxis durchzusetzen. Ruell, als Inspektor der Maße und Gewichte (*inspecteur des poids et mesures*) für die vier rheinischen Departements, berichtete 1803 dem Präfekten Méchin über seine Inspektionsreise im Roerdepartement. Er schlug ihm in diesem Zusammenhang vor, den Besitzern der Glashütten in Stolberg kategorisch vorzuschreiben, nichts anderes mehr als Liter-, Doppel- oder Halbliterflaschen herzustellen und ihnen die Einfuhr von Krügen von außerhalb nur unter der Bedingung zu erlauben, dass diese auf das metrische System abgestimmt waren,

durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

¹⁹⁹ Im oben angeführten Schreiben an Laumond benutzte Champagny das Wort in diesem Sinne noch zweimal. Vgl. ebd., Fol. 641.

²⁰⁰ RAPR, Bd. 8 (1810), S. 269 (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

²⁰¹ Außer den oben genannten Beispielen legte der Eichmeister des Arrondissements Saarbrücken und Birkefeld (im Saardepartement), Hoffmann, den Begriff des *Public* ganz in diesem Sinne aus. Vgl. seine Lageberichte, LAK, Bst. 276, Nr. 1716 (*Poids et mesures*).

²⁰² Zitat aus dem siebten Artikel des Konsularbeschlusses vom 13. Brumaire IX (4. November 1800), bei Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 344; Bormann-Daniels 4, S. 196 (Hervorhebung durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit).

²⁰³ Vgl. Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 342; Bormann-Daniels 4, S. 194.

wodurch erst die Bier- und Weinhändler sich allgemein dazu bringen lassen würden, die neuen metrischen Flüssigkeitsmaße zu benutzen.²⁰⁴ Aber der Innenminister Chaptal vertrat eine andere Ansicht, die da lautete, dass dergleichen importierten Krüge als Instrumente für den eigenen Hausgebrauch zu betrachten seien.²⁰⁵ Diese Erklärung legt nahe, dass sich ganz offensichtlich die Verwendung der alten Maße zu privaten Zwecken tolerieren ließ. Zu bedenken sei dabei vor allem, dass sie den „wahren Maßen“ (d. h. den metrischen) kaum anzupassen seien, weil es sehr schwierig sei, die Exaktheit des Volumens dadurch sicherzustellen, sie mit einer Messmarke zu versehen.²⁰⁶

Auch der Präfekt Méchin verbot, sich in den Gebrauch der Maße und Gewichte in der privaten Sphäre einzumischen. Als ihm der Adjunkt der Mairie Laurensberg (Arrondissement Aachen) berichtete, dass es in seiner Kommune gar keine Händler gab, und nur die Landwirte die alten Getreidemaße zu Hause benutzten, teilte ihm der Präfekt mit, dass seiner Ansicht nach der eigene häusliche Gebrauch der alten Maße keinen gesetzlichen Verstoß bedeute, allerdings nicht ohne den Adjunkt darauf hinzuweisen, den Bauern von Laurensberg zu empfehlen, auch zu Hause die metrischen Maße zu gebrauchen.²⁰⁷

Im Hinblick auf das Eichen gingen die Behörden ähnlich vor. Im Jahre 1809 kam aus Paris die Entscheidung, dass die jährliche Verifikation der Maße und Gewichte allein für die Händler, Fabrikanten, Manufakturisten und alle anderen, die sie von Berufs wegen in Gebrauch hatten, gelten sollte. Von dieser Pflicht wurden jedoch die Angestellten in der öffentlichen Verwaltung befreit, das heißt, u. a. die Lieferanten für das Heer und die Marine sowie die Zoll-, Post- und Krankenhausbediensteten. Als Grund dafür wurde angegeben, dass die genannten Personen mit dem „Publikum“, d. h. der einfachen Bevölkerung, in keiner geschäftlichen Beziehung ständen.²⁰⁸

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die französische Administration, was den

²⁰⁴ Vgl. den Bericht des Inspektors der Maße und Gewichte für die vier rheinischen Departements an den Präfekten von Roer vom 26. Thermidor XI (14. August 1803), AN, F12/1295 (Roer), Fol. 19.

²⁰⁵ Der Präfekt Méchin übermittelte dem Innenminister eine Abschrift des Berichts des Inspektors, den dieser dann kommentierte. Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten Méchin vom 3. Ergänzungstag (*3^e jour complémentaire*) XI (20. September 1803), AN, F12/1295 (Roer), Fol. 20.

²⁰⁶ Vgl. ebd. Im Allgemeinen war die Anpassung der Fässer und Flaschen an die metrische Norm schwierig. Deshalb riet der Innenminister Chaptal den Präfekten nur zu, die Produktion von metrischen Gefäßen so weit wie möglich zu fördern. Vgl. sein Zirkularschreiben an die Präfekten vom 2. Frimaire XI (23. November 1802), in: [Ministère de l'intérieur], *Circulaires, instructions et autres actes émanés du ministère de l'intérieur, ou relatifs à ce département, de 1797 à 1821 inclusivement*, Bd. 1, 2. Auflage, Paris 1821, S. 231-243, hier S. 239.

²⁰⁷ Vgl. das Schreiben des Adjunkten von Laurensberg an den Präfekten vom 7. Brumaire XII (30. Oktober 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 525; das Antwortschreiben des Präfekten vom 19. Brumaire XII (11. November 1803) und das Schreiben des Präfekten vom 25. Nivôse XII (16. Januar 1804), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 526 und Fol. 437.

²⁰⁸ Vgl. Avis der Präfektur vom 15. Februar 1809, RAPR, Bd. 7 (1809), S. 54 f.

Bereich des *Public* und den öffentlichen Raum angeht, hier wesentliche Reformziele sah, wobei sie diese Räume als einheitlich betrachtete. Mit dieser Vorgabe deutete der napoleonische Staat seinen Willen an, sowohl die Kontrolle als auch die Aufsicht über das Maßwesen in der öffentlichen Sphäre für sich zu beanspruchen. Anders gesagt: Die Autonomie des bisher bestehenden lokalen oder regionalen Maßwesens war in dieser Hinsicht kaum mehr zu respektieren, was wiederum heißt, dass alle Einwohner sich unabhängig von ihren herkömmlichen lokalen Maßgebräuchen an eine einheitlich reglementierte und öffentliche Ordnung binden sollten, solange sie als *Public* handelten. Die metrologische Einheit war daher ein geeignetes Mittel, der Bevölkerung diese einheitliche öffentliche Ordnung näher ins Bewusstsein zu bringen.

Gleichwohl wollte die napoleonische Regierung die metrische Uniformität nicht mit brachialer Gewalt und nicht auf einmal in allen öffentlichen Bereichen durchsetzen. Im Hinblick auf die Flüssigkeitsmaße zum Beispiel wurden Schwierigkeiten mit der Normierung berücksichtigt und zunächst einmal eine provisorische Lösung akzeptiert. Darüber hinaus hielt sich die Verwaltung mit dem Eingriff in die private Sphäre zurück, da sie mit der Maßreform nicht auf diese abzielte, sondern viel weitergehende Ziele verfolgte. Allerdings ist zu bedenken, dass sich gerade diese Vorgehensweise auf die Systemdurchsetzung nachteilig ausgewirkt haben mag.

2.2.2.2 Das metrische System als Gegenstand des öffentlichen Interesses

Die metrologische Einheit unter dem metrischen System wurde vom Staat mit dem öffentlichen Leben vor allem unter der Vorgabe verbunden, dass die metrische Reform auf dessen Interessen d. h. auf das Gemeinwohl ziele.

Der Innenminister Champagny wies den Präfekten Laumond 1805 darauf hin, dass es sich bei der metrischen Reform um „[les] intérêts du peuple“ und „[le] bien général de société“ handle. Zu diesem Zweck mussten sich die „hommes publics“, mit denen die Politiker und die Amtspersonen gemeint wurden, für den Vollzug des Gesetzes einsetzen und konnten, anders als die Privatleute, ihre Indifferenz demgegenüber auf keine Weise rechtfertigen.²⁰⁹ Das heißt, dass die öffentliche Administration in die Pflicht genommen war, sich um das öffentliche Wohl und Interesse zu kümmern.

In Bezug auf das öffentliche Wohl spielte das wirtschaftliche Interesse eine übergeordnete Rolle. Dies formulierte z. B. die Polizeipräfektur von Paris 1805 wie folgt: „Lorsque le Gouvernement a établi le nouveau système [!] des Poids et Mesures pour toute la France, il a eu pour but l'avantage du Commerce en général, et celui des consommateurs

²⁰⁹ Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers vom 18. Pluviôse XIII (7. Februar 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 88 f.

en particuliers [!]“.²¹⁰ Daraus wird deutlich, dass das metrische System das Interesse des Handels im Allgemeinen und daneben auch das der Verbraucher zum Ziel hatte.

Mit diesen wirtschaftlichen Erwägungen vermischte sich aber doch noch ein Rest der revolutionären Ideologie. Die Pariser Polizeipräfektur machte 1805 darauf aufmerksam, dass verschiedene Händler, die über die für sie nötigen metrischen Maße verfügten, immer noch die alten Maße besaßen und vor der Obrigkeit verbargen, wofür sie gerne (falsche) Ausreden benutzten. Ein derartiges Fehlverhalten sei aber in keiner Weise zu rechtfertigen, denn:

„le Gouvernement s’est prononcé d’une manière absolue en faveur du système [!] actuel; que l’assentiment unanime des hommes éclairés donne la certitude que l’uniformité des Poids et Mesures est aussi utile aux consommateurs, que leur diversité leur était nuisible, et que les Négocians [!] de toutes les villes de Commerce doivent s’y confronter aussi bien que les marchands de Paris“.²¹¹

Man müsse sich dem metrischen System fügen, da die Regierung dieses beschlossen habe; der Konsens der aufgeklärten Menschen verschaffe zudem die Gewissheit und sei eine Garantie dafür, dass die metrologische Uniformität für die Verbraucher nützlich, und die bisherige Mannigfaltigkeit für sie schädlich sei, weshalb alle Kaufleute gemeinsam gegen sie kämpfen müssten.

Hierbei ging es zunächst um die schon bekannte Dichotomie der gemeinnützigen Uniformität und der verderblichen Vielfalt der Maße. Das einheitliche Maßwesen wurde dann mit Bezugnahme auf den Nutzen für die Verbraucher bzw. das Publikum einerseits und auf die angebliche Zustimmung der aufgeklärten Öffentlichkeit andererseits legitimiert. Damit suggerierte die Pariser Behörde, dass die öffentliche Meinung in toto das metrische Maßsystem unterstütze.

Dieses Legitimationsmuster wurde von den Behörden des Roerdepartements offenbar aufmerksam rezipiert und dann übernommen. In seiner „Statistique du département de la Roer“ hatte Anton Dorsch schon 1804 auf die Nützlichkeit der Maßuniformität hingewiesen, wobei er sich auf die Behauptung berief, dass die Maßreform schon lange ein übereinstimmender Wunsch der französischen Nation gewesen sei, was die anlässlich der Einberufung der Generalstände verfassten Beschwerdeschriften bereits 1789 dokumentiert

²¹⁰ Vgl. das Avis der Polizeipräfektur von Paris vom 20. Germinal XIII (10. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 645.

²¹¹ Vgl. das Zirkularschreiben der Pariser Polizeipräfektur vom 20. Germinal XIII (10. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 646-650, hier Fol. 648.

hätten.²¹² Außerdem verwendete einer der Polizeikommissare der Mairie Aachen, Denys, in einem Bericht an den Präfekten Lameth 1806 die Formulierung, dass das metrische System allein für die „Wohlfahrt der Gesellschaft“ eingeführt worden sei.²¹³

Parallel dazu knüpfte der Klever Unterpräfekt Keverberg an das Argument an, mit dem Talleyrand und de Pusy in der Nationalversammlung von 1790 eine Maßreform begründet hatten, und passte es den aktuellen politischen Verhältnissen an: „je mettrai un zèle particulier à y assurer l'exécution [!] d'un ordre de choses, qui depuis Charle-Magne jusqu'à Napoléon premier [!] a été l'un des vœux les plus ardents [!] de tous les amis du commerce et de la prospérité [!] publique“.²¹⁴ Die Einheit der Maße und Gewichte sei eine Ordnung der Dinge, die von Karl dem Großen bis zu Napoleon I. einer der brennendsten Wünsche aller Freunde des Handels und der öffentlichen Wohlfahrt gewesen sei.

Für das öffentliche Interesse aber, worauf der Gedankengang Keverbergs hindeutet, stellten Handel und Wirtschaft wohl das wesentlichste Moment dar, was sich im oben angeführten Präfekturbeschluss vom 1. Oktober 1810 ebenfalls widerspiegelt. Dort heißt es nämlich, dass die Administration dem Publikum das Fundament für den Austausch im Handel und für geschäftliche Transaktionen auf jede Weise sichern solle. Deshalb müsse sie die Verkäufer kompromisslos dazu verpflichten, ja geradezu dazu drängen, sich umgehend die erforderlichen Maße und Gewichte zu verschaffen.²¹⁵

Die napoleonische Verwaltung rechtfertigte unter Bezugnahme auf das öffentliche Interesse und den angeblichen Wunsch der Öffentlichkeit die metrische Reform und damit den Eingriff in die partikularen Ordnungen und die lokalen Lebenswelten, wobei sie sich in Wahrheit primär an höchst opportunen wirtschaftlichen Zwecken orientierte. Die Vorrangstellung der Wirtschaft scheint wohl daraus zu resultieren, dass die napoleonische Regierung vor allem die Großhändler und Fabrikanten für die Einführung und Akzeptanz der metrischen Maße zu gewinnen suchte, weil eben sie von der Verbreitung des metrischen Systems am meisten profitieren sollten. Vor diesem Hintergrund scheint die revolutionäre Ideologie in der metrischen Reform immer mehr an Gewicht und Substanz verloren zu haben. Der Bruch mit dem Ancien Régime, die „régénération“ der öffentlichen Ordnung und die nationale Einheit waren im Reformdiskurs dann selbst kaum mehr präsent, wobei das letztgenannte Thema vielleicht am linken Rheinufer allein schon deshalb vermieden

²¹² Dorsch (1804), S. 494.

²¹³ Vgl. das Schreiben des Polizeikommissars Denys an den Präfekten Lameth vom 6. November 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 611.

²¹⁴ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Kleve an den Präfekten vom 14. Ventôse XIII (5. März 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 92.

²¹⁵ Siehe oben das Zitat auf S. 490, Fußnote 200. Der dort zitierte Passus findet sich auch in einem Bericht des Eichmeisters Hoffmann. Vgl. seinen Lagebericht vom 14. Dezember 1813, LAK, Bst. 276, Nr. 1716.

worden sein könnte, weil die überwiegende Mehrheit der Einwohner „deutscher“ Herkunft war. Von der Umgestaltung der öffentlichen Ordnung durch ein einheitliches Maßsystem, wenn sie auch in den öffentlichen Schriften und Reden nicht unmittelbar thematisiert wurde, suspendierte sich die napoleonische Administration dennoch keineswegs, wobei die Verwaltung des Kaiserreichs, wie zuvor schon diejenige der Republik, davon ausging, dass die Einheit in Maß und Gewicht unter die Kategorie der Ordnung und die der Vielfalt unter die der Unordnung fielen.

2.2.2.3 Der schematisierte Gegensatz: Die überkommenen Traditionen in Kollision mit dem öffentlichen Interesse

Das metrische System sei der Gegenstand des öffentlichen Interesses und Nutzens, so, wie die metrologische Uniformität der Wunsch der aufgeklärten Öffentlichkeit sei: Mit diesen Argumenten wollte die napoleonische Regierung das metrische Maßsystem rechtfertigen und legitimieren.

Aus der Sicht der Regierenden war das einfache Volk davon noch weit entfernt, sein wahres Interesse zu erkennen, was der Innenminister Champagny mit den Worten andeutete: „le bienfait de l’uniformité des mesures ne sera véritablement apprécié qu’autant que le public en recueillera les avantages qui lui ont été promis“.²¹⁶ Der *Public* kenne und beurteile das metrische System doch nur aufgrund seiner Vorurteile und seiner Abneigung.²¹⁷ Aufgabe des Staates sei es deshalb: „d’éclairer de plus en plus, le public, [...] sur les avantages que doit lui procurer l’établissement définitif du nouveau système“.²¹⁸ Die Vorurteile gegen das Meter sollten beseitigt werden, indem das Volk von dessen Vorteil und Nutzen überzeugt wurde.

Zu diesem Zweck musste man zunächst die alten Meßbräuche in Misskredit bringen, an die sich das Volk noch immer hielt. Daher galt es von Seiten der Behörden das Publikum gut über die Gefahren zu informieren, „auxquels il s’exposerait, en ne voulant connaître que les anciens Poids et Mesures, quand la loi les réprouve et ne peut lui en garantir l’exactitude“.²¹⁹

So steht auf der einen Seite der Vorwurf, dass man sich immer noch nach den herkömmlichen Gepflogenheiten richte und dadurch das öffentliche Interesse schädige. Die Macht der Gewohnheit, so die Pariser Polizeipräfektur, verleite den größten Teil der

²¹⁶ Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten Laumond vom 26. Germinal XIII (16. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 630 f., hier Fol. 630.

²¹⁷ Siehe unten S. 496 f., Fußnote 224.

²¹⁸ Vgl. das Zirkularschreiben des Pariser Polizeipräfekten vom 20. Germinal XIII (10. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 647 f. Außerdem sollten auch andere Mittel, die dazu geeignet seien, „à amener les esprits au but indiqués par la loi“, eingesetzt werden. Ebd., Fol. 648.

²¹⁹ Ebd., Fol. 647 f.; das Zitat auf Fol. 648.

Verbraucher dazu, ihre Einkäufe mittels der alten Maße und Gewichte zu erledigen, womit sie aber gegen ihr eigenes Interesse verstoßen würden.²²⁰

Andererseits wurde kritisiert, dass die Starrköpfigkeit des Publikums weitere Übelstände verursachte. So gab sein Beharren auf den alten Maßen und Gewichten den Händlern eine willkommene Entschuldigung, weiterhin mit diesen zu hantieren. Auch die Händler, die eigentlich die Absicht hatten, sich dem Gesetz zu fügen, sahen sich dadurch genötigt, es zu verletzen, wenn sie von den Kunden dazu gedrängt wurden, sich der alten Maße und Gewichte zu bedienen.²²¹ Solange man dieser von den Händlern immer wieder vorgebrachten falschen Ausrede nicht den Boden entzog, konnten sie selbst beim besten Willen nur unter Schwierigkeiten die staatlichen Vorschriften befolgen, und als Folge dessen ließen sich auch die alten Maße und Gewichte nicht beseitigen. Nicht zu übersehen sei zudem, dass das Insistieren der Käufer auf den alten Maßen der oben schon mehrfach erwähnten Betrugerei Tor und Tür öffnen würde: Die Verkäufer kombinierten verschiedene der metrischen Maße oder Gewichte miteinander, um so eine angebliche Übereinstimmung mit den alten Maßeinheiten vorzuspiegeln, wobei die Käufer über die wahren Quantitäten völlig im Unklaren blieben.²²² Auf diese Weise konnten sich die Verkäufer an ihren unwissenden Kunden problemlos bereichern.

So sei der *Public*, d. h. in diesem Falle die Käufer, im Alltag stets den „dangers de l’habitude“ ausgesetzt,²²³ weshalb es von Seiten der Behörden galt, sie vom immer noch tiefsitzenden Einfluss der mit den alten Maßen verbundenen überkommenen Gewohnheiten für immer zu befreien.

Trotz seines Beharrens auf den alten Maßen betrachteten aber die Regierenden das „Publikum“ nicht als Gegner des öffentlichen Interesses. Der napoleonische Staat leitete seine politische Legitimität auch dann noch aus dem Volk ab, wenn es dabei lediglich um den Schein ging. Infolgedessen konnte man das metrische System kaum mehr rechtfertigen, sobald man zugab, dass es eigentlich nicht dem Wunsch der Bevölkerung entsprach.

Angegriffen wurde deshalb nicht der *Public* selbst, sondern diejenigen, die es irreführten und betrogen. Der Unterpräfekt Keverberg, zum Beispiel, konstatierte: „Le public ne connait le système métrique, que par le préjugé & l’aversion qu’on a su lui inspirer contre

²²⁰ Vgl. das Avis der Pariser Polizeipräfektur vom 20. Germinal XIII (10. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 645; vgl. auch das Schreiben des Innenministers Champagny vom 11. Thermidor XIII (30. Juli 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 641/651.

²²¹ Vgl. das Schreiben des Innenministers vom 11. Thermidor XIII (30. Juli 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 641/651.

²²² Ebd.; vgl. auch das Avis der Pariser Polizeipräfektur vom 20. Germinal XIII (10. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 645.

²²³ Vgl. ebd.

cette belle & importante institution“.²²⁴ Ein wesentliches Hindernis für das metrische System stellten diejenigen Personen dar, die die Bevölkerung in ihrem Vorurteil und in ihrer Aversion gegen das Meter kontinuierlich bestärkten.

Der Präfekt Ladoucette machte in seinem Erlass vom 1. Oktober 1810 darauf aufmerksam, dass man in fast allen Kommunen immer noch die alten Maße handhabe. Diesen Zustand bezeichnete er als einen „désordre“, d. h. als einen Missstand, der den Verbrauchern nur schaden würde. Die Schuld an dieser Unordnung wurde jedoch nicht den Betroffenen selbst, sondern vielmehr den Händlern zugeschrieben. Denn diese seien wenig und nur widerwillig bereit, den obrigkeitlichen Verfügungen zu gehorchen und besäßen lediglich zum Schein einige wenige der neuen Maße und Gewichte, die sie bei ihren Geschäften jedoch nicht verwenden würden.²²⁵ Erneut wird klargestellt, dass diese Missstände immer noch in erster Linie auf die Vielfalt der alten Maße und Gewichte zurückgingen.²²⁶

Alles in allem hielt der napoleonische Staat an dem Konzept der Französischen Revolution fest, dass nämlich die metrologische Vielfalt eine der Hauptursachen der Unordnung und der Missstände sei und daher im öffentlichen Interesse durch die metrische Uniformität ersetzt werden müsse. Die napoleonische Regierung konnte es deshalb nicht als einen schlüssigen Beweis für die öffentliche Meinung ansehen und akzeptieren, dass und wie stark das Volk auf den alten Maßen und Gewichten beharrte. Genauso wie die republikanischen Regierungen, zeigte sie dementsprechend offiziell keinerlei Verständnis für die traditionellen Maßvorstellungen und -bräuche. Unter diesen Umständen blieb ihr nichts anderes übrig, als die Bevölkerung über das öffentliche Interesse aufzuklären und sie dazu zu bringen, von der Macht der herkömmlichen Gewohnheiten endlich Abstand zu nehmen, oder anders formuliert: Die tatsächliche Volksmeinung sollte der normativen öffentlichen Meinung angepasst werden. Hier werden die Nachwirkungen der revolutionären Ideologie deutlich spürbar. Im Falle der metrischen Reform gab das napoleonische Regime somit die pädagogische Absicht im Sinne Ozoufs nicht auf, mindestens nicht bis zur Systemrevision im Jahre 1812.

²²⁴ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten Laumond vom 30. Germinal XIII (20. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 101-104, hier Fol. 102.

²²⁵ Vgl. RAPR Bd. 8 (1810), S. 269.

²²⁶ Ladoucette befahl den Maires im Januar 1812, dass sie ihm über die Unterpräfekten von denjenigen Missbräuchen, welche die Vielfalt der alten Maße und Gewichte bislang verursacht hätten und die aus dem gleichen Grunde immer noch entstehen würden, berichten sollten. Vgl. RAPR, Bd. 10 (1812), S. 39. Im Hinblick darauf erstattete die kölnische Handelskammer dem Maire von Köln einen kurzen Bericht. Vgl. das Schreiben der Kölner Handelskammer vom 8. Februar 1812, HASK 2702/1, Fol. 184.

2.2.2.4 Die Beamten als Vorbild für ihre Mitbürger

Die Aufgabe, das Publikum im Sinne seiner wahren Interessen zu erziehen und sein Verhalten vorschriftsmäßig zu kontrollieren, wurde den Beamten zugeteilt, wobei die lokalen Behörden, u. a. die Maires, die Adjunkten und die Polizeikommissare, eine besonders wichtige Rolle spielen sollten. Sie waren verantwortlich dafür, die staatlichen Verordnungen vor Ort in Vollzug zu bringen und über deren Einhaltung zu wachen.

Was nun das neue Maßwesen betraf, so mussten die gerade genannten Personen regelmäßig die Läden und Geschäfte kontrollieren, um festzustellen, ob die metrischen Maße oder Gewichte vorschriftsmäßig gehandhabt wurden.²²⁷ Darüber hinaus waren sie selbst dazu verpflichtet, die metrische Vorschrift einzuhalten, damit sie als Vorbild für ihre Mitbürger dienen könnten.²²⁸ Auf diese Weise sollten die lokalen Behörden taktisch geschickt in das Vorhaben eingebunden werden und an der Etablierung des metrischen Systems mitwirken.

Gleichwohl sah sich die Regierung immer wieder gezwungen, den mangelnden Amtseifer der örtlichen Behörden zu kritisieren und sie zur Pflichttreue zu ermahnen, besonders, wenn die Einführung und Durchsetzung des metrischen Systems nicht im erwünschten Tempo erfolgte.

Champagny forderte daher 1805 die Präfekten dazu auf, die lokalen Behörden mit Nachdruck zu größerer Amtstreue zu aktivieren. Es sei, so der Innenminister, für die Mehrheit der Bevölkerung sicherlich nicht leicht, sich von ihren alten Gewohnheiten zu trennen. Aber die Beamten hatten sich, wie oben bereits erwähnt, für die Befolgung des Gesetzes, das auf das Gemeinwohl abzielte, zu engagieren und konnten, anders als die Privatleute, ihr Desinteresse daran auf keine Weise rechtfertigen,²²⁹ womit er seine Unzufriedenheit im Hinblick auf den ihnen mangelnden Gemeingeist bzw. *Esprit public* andeutete. Die Präfekten sollten sich deshalb mehr dafür einsetzen, dass die metrischen Maße und Gewichte realiter (d. h. nicht nur zum Schein) und exklusiv in Gebrauch kamen, und sie sollten gleichzeitig die ihnen unterstellten Beamten dadurch zu einem größeren Engagement anhalten, indem sie diese in keinem Zweifel darüber ließen, dass es „l'injonction la plus formelle de remplir exactement leurs obligations en tout ce qui concerne l'établissement du nouveau système Métrique“ sei.²³⁰

²²⁷ Vgl. die Präfekturbeschlüsse vom 16. Floréal XI (6. Mai 1803) und vom 17. Vendémiaire XII (10. Oktober 1803).

²²⁸ Vgl. das Schreiben des Innenministers Neufchateau vom 12. Fructidor V (29. August 1797), in: *Recueil des lettres circulaires*, Bd. 1, S. XLII. Karll weist eher kritisch darauf hin, dass die napoleonische Regierung oft das „Verfahren“ angewendet habe, „die eine Beamtenklasse als Vorbild oder Vorgängerin der anderen hinzustellen“. Karll (1921), S. 52.

²²⁹ Siehe oben S. 492, Fußnote 209.

²³⁰ Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers Champagny an die Präfekten vom 18. Pluviôse

Die Beamten wurden nicht allein zum Amtseifer, sondern auch zu einem für ihre Administrierten nachahmenswerten Verhalten aufgefordert, bei dem es sich um eine totale und absolute Unterwerfung unter das Gesetz handele, wie es bei Champagny heißt: „il est, [...] du devoir de toutes les personnes attachées au Gouvernement, de donner l'exemple d'une parfaite et entière soumission aux lois“. Das Schreiben des Innenministers wurde im Amtsblatt des Roerdepartements veröffentlicht, damit sein Inhalt auch allen lokalen Behörden bekannt wurde,²³¹ denen die napoleonische Regierung ein ebenso großes Gewicht beimaß, wie ihre republikanischen Vorgänger oder vielleicht noch mehr. Erst unter der Mitwirkung der lokalen Beamten konnte sie auf einen Erfolg der metrischen Reform hoffen, weil sie die vollziehenden Organe auf der untersten Verwaltungsebene und gleichzeitig Mitglieder der lokalen Gemeinschaft waren,²³² und durch ihre Zugehörigkeit zu ihr die Bevölkerung ganz erheblich zu beeinflussen vermochten. Deshalb lag der Regierung und dem Präfekten zunächst besonders daran, die lokalen Beamten immer wieder zum Gemeingeist hinzuweisen und sie auf diesem Wege fest im Griff zu haben. Aber ob die lokalen Behörden in ausreichendem Maße den erwünschten Einfluss auf die Bevölkerung ausüben konnte, um diese zur Einhaltung der metrischen Maßordnung zu bringen, scheint dann wesentlich davon abhängig gewesen zu sein, ob sie sich öffentliche Achtung und das Vertrauen der Bevölkerung verschaffen konnten. Wie die französische Verwaltung diese Probleme zu meistern suchte, ist das Thema des folgenden Abschnitts 2.2.3.

2.2.3 Die Praxis

Bei einer Diskussion der praktischen Aspekte der metrischen Reform ist zunächst von einer vielfachen Fragestellung auszugehen, nämlich: 1. in welchem Umfang das metrische System im Roerdepartement akzeptiert und rezipiert wurde (2.2.3.1), 2. wie gut die obrigkeitliche Überwachung der Durchsetzung der metrischen Maßordnung funktionierte, wobei auch kurz auf den Aufbau ihres Systems eingegangen werden soll (2.2.3.2), 3. wie der Präfekt und der Unterpräfekt die lokalen Beamten unter ihre Kontrolle zu bringen und sie dadurch in viel höherem Maße für die Etablierung des metrischen Systems zu engagieren suchten (2.2.3.3), und schließlich 4. welche Rolle die lokalen gesellschaftlichen Strukturen, die lokale öffentliche Ordnung und die lokale Öffentlichkeit mit deren

XIII (7. Februar 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 88 f.

²³¹ Vgl. das Schreiben des Innenministers Champagny vom 30. Frimaire XIV (21. Dezember 1805), RAPR, Bd. 4 (1804/05), S. 512 f.

²³² Vgl. dazu John Dunne, Napoleon's 'Mayoral Problem': Aspects of State-Community Relations in Post-Revolutionary France, in: *Modern & Contemporary France* 8-4 (2000), S. 479-491, hier S. 479, 484.

Hauptakteuren im Prozess der metrischen Reform spielten (2.2.3.4).

2.2.3.1 Die Verbreitung des metrischen Systems und ihr Ausmaß

Im folgenden Abschnitt wird anhand der amtlichen Lageberichte aus der Zeit der französischen Verwaltung sowie des preußischen Generalgouvernements gezeigt, in wie weit das metrische System sich im Roerdepartement verbreitete und in welchem Umfang es von den dortigen Einwohnern rezipiert wurde.

a) Die Lage von 1803 bis 1805

Auch nach der vom Staat verfügbaren endgültigen Einführung des Systems im Jahre 1803 war ein großer Teil der Bevölkerung noch immer nicht im Besitz der neuen metrischen Maße und Gewichte, was zum einen daran lag, dass davon nur ein begrenzter Vorrat zur Verfügung stand,²³³ zum anderen aber an der mangelnden Bereitschaft, sich die neuen Maße zu verschaffen. Selbst in der Hauptstadt Aachen gab es bei einer großen Anzahl von Einwohnern keinerlei metrischen Maße und Gewichte, wobei sie mit verschiedenen Vorwänden glauben machen wollten, dass dafür keine Erfordernis bestand.²³⁴

Trotzdem ließen sich auch positive Reaktionen verbuchen. Auf dem Markt in Düren z. B. stieß das neue Gewicht auf keinen Widerstand der Landleute, die die Stadt belieferten,²³⁵ und in Krefeld wurde auf dem Markt und in den größeren Geschäften („principales boutiques“) durchweg mit dem Dezimalmaß und -gewicht gearbeitet.²³⁶

Ein Jahr später, d. h. im September 1804 hatten sich jedoch alle Kommunen des Departements außer derjenigen von Kleve mehr oder weniger den metrischen Gesetzen und Verordnungen gefügt, wie der Inspektor der Maße und Gewichte, Ruell, berichtete. Für die Mairie Kleve galt die Kritik Ruells besonders der Nachlässigkeit der dortigen Polizei, weil drei Viertel der Händler des Ortes immer noch nicht über die neuen Maße verfügten. Ein positives Gegenbeispiel hingegen und am erfolgreichsten war die Stadt Köln, wo die Polizei die strengste Aufsicht führte.²³⁷ Alles in allem scheint die Lage im Roerdepartement jedoch

²³³ Vgl. den Bericht des Inspektors der Maße und Gewichte, Ruell, vom 26. Thermidor XI (14. August 1803), AN F12/1295 (Roer), Fol. 19. Auf den Mangel an nötigen Vorräten wies auch der Unterpräfekt von Krefeld ebenfalls hin. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 8. Frimaire XII (30. November 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 516/520.

²³⁴ Vgl. den Bericht des Maires von Aachen an den Präfekten vom 2. Frimaire XII (24. November 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 72/74.

²³⁵ Vgl. das Schreiben des Maires von Düren an den Präfekten vom 5. Pluviöse XII (26. Januar 1804), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 448.

²³⁶ Vgl. das Schreiben eines Polizeikommissars der Mairie Krefeld an den Unterpräfekten vom 14. Brumaire XII (6. November 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 518 f.

²³⁷ Vgl. den Bericht des Inspektors der Maße und Gewichte, Ruell, an den Präfekten vom 8. Vendémiaire XIII (30. September 1804), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 56 f.

auf keinen Fall schlechter gewesen zu sein, als in den innerfranzösischen Departements.²³⁸

Was den „materiellen Teil (*partie materielle*)“ des metrischen Systems betraf, kam das Roerdepartement nach der Schätzung in der Mitte des Jahres 1805 zu einem befriedigenden Ergebnis. Wie der Präfekt Laumond berichtete, besaßen mittlerweile fast alle Ladenbesitzer in den Städten und auch viele in den Landgemeinden die Dezimalmaße, und eine relativ große Zahl von alten Maßen wurde beschlagnahmt oder zerstört. Im Bereich des „effektiven Gebrauchs (*usage effectif*)“ kam man allerdings nicht so gut voran. Die neuen Maße fanden hauptsächlich auf den Märkten in den größeren Städten Verwendung.²³⁹ Im Kleinhandel, vor allem auf dem Lande, dominierten aber nach wie vor die alten Maße und Gewichte.²⁴⁰ Im „moralischen Teil (*partie morale*)“, womit die geistige Anpassung an das Dezimalsystem gemeint ist, blieb noch mehr zu wünschen übrig.²⁴¹

Soweit die Zwischenbilanz in der Mitte des Jahres 1805. Im ganzen Kaiserreich aber sah die Situation ebenfalls noch immer nicht sehr günstig aus. In den drei Jahren zwischen 1802 und 1805, so klagte der Innenminister Champagny 1805, hätte man im Hinblick auf den „effektiven Gebrauch“ der metrischen Maße noch viel größere Fortschritte erzielen können und sollen, als das Resultat, das in Wirklichkeit erreicht worden war.²⁴²

b) Die Lage von 1806 bis 1811

Die Mehrheit der Bevölkerung war die metrischen Maße und Gewichte keineswegs gewohnt. Deswegen setzte der Gebrauch der alten Maße dann schnell wieder ein, sobald die

²³⁸ Der Innenminister Chaptal beklagte sich im November 1802 darüber, dass man seit der definitiven Einführung des metrischen Systems im September 1801 in weiten Teilen des Landes keine großen Fortschritte mit dem metrischen System gemacht habe. Vgl. das Zirkular des Innenministers an die Präfekten vom 2. Frimaire XI (23. November 1802), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 37-49.

²³⁹ In Frage kamen Aachen, Düren, Köln, Krefeld und Neuss. Vgl. das Schreiben des Präfekten Laumond an den Innenminister Champagny vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 60-64, hier Fol. 62; vgl. auch das Schreiben des Maires von Aachen vom 8. Ventôse XIII (27. Februar 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 95; das Schreiben des Maires von Düren vom 10. Ventôse XIII (1. März 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 97; das Schreiben des Unterpräfekten von Köln vom 15. Ventôse XIII (6. März 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 93 f.; das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld vom 30. Germinal XIII (20. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 49 f.

²⁴⁰ Vgl. das Schreiben Laumonds vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 62-64; das Schreiben des Maires von Düren vom 10. Ventôse XIII (1. März 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 97.

²⁴¹ Die Begriffe „*partie materielle*“, „*usage effectif*“, „*partie morale*“ verwendeten der Pariser Polizeipräfektur Dubois sowie der Innenminister Champagny. Vgl. das Zirkularschreiben der Pariser Polizeipräfektur vom 20. Germinal XIII (10. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 646-650; das Schreiben des Innenministers an den Präfekten Laumond vom 11. Themidor XIII (30. Juli 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 641/651.

²⁴² Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers an die Präfekten vom 18. Pluviôse XIII (7. Februar 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 88 f.

lokalen Autoritäten einmal die Zügel schleifen ließen.²⁴³ Zum Beispiel machte der Präfekt Lameth die Unterpräfekten 1806 darauf aufmerksam, dass die Anordnungen vom 17. Vendémiaire XII und dem 5. Germinal XIII zur monatlichen Kontrolle der Kaufläden allgemein schlecht durchgeführt wurden. Infolgedessen hantierten die Ladenbesitzer, die seit einiger Zeit in ihren Geschäften die neuen Maße zur Schau gestellt hatten, um so die Behörden zu täuschen, nun ganz offen wieder mit den alten.²⁴⁴ Darauf deutete auch das Ergebnis einer Inspektionsreise Ruells hin: In einigen Läden wurden die alten Maße neben den neuen ausgestellt, in anderen nur die alten präsentiert. Daher galt es, die illegalen Maße schnellstmöglich zu konfiszieren. Auffallend war ferner, dass man sich beim Abmessen von Getreide stets der alten Hohlmaße bediente.²⁴⁵

Aber selbst wenn die obrigkeitliche Kontrolle nicht ausblieb, wurden die metrischen Maße und Gewichte im Allgemeinen nur langsam und zögerlich rezipiert.²⁴⁶ So leitete Ladoucette den Erlass vom 1. Oktober 1810 mit der kritischen Bemerkung ein, dass man in fast allen Kommunen weiterhin die alten Maße gebrauche.²⁴⁷ Diese Verordnung schien jedoch kurzfristig keine spürbare Wirkung zu erzielen. Selbst gut drei Wochen nach ihrer Verkündigung besaß noch kein einziger Händler in Köln die vorgeschriebenen Serien der Maße und Gewichte.²⁴⁸ Im Arrondissement Kleve bediente man sich 1811 noch immer nur in wenigen Kommunen der vom Gesetz vorgeschriebenen Maße und Gewichte.²⁴⁹ Trotz der wiederholt durchgeführten Ladenkontrollen wurden außerdem in den Kaufläden der Mairie Aachen im gleichen Jahr regelmäßig alte Gewichtsmasse aufgespürt,²⁵⁰ und auch im

²⁴³ Vgl. das angeführte Schreiben des Präfekten an den Innenminister vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 61 f.

²⁴⁴ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Unterpräfekten der Arrondissements von Köln, Krefeld und Kleve vom 16. September 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 673/691. Es gibt aber auch Ausnahmen. Im Arrondissement Kleve wurde Flüssigkeit mittels des Litermaßes abgemessen, weil dies sich im Volumen kaum vom alten Maß unterschied. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Kleve an den Präfekten vom 8. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 687-690.

²⁴⁵ Nach dem Schreiben des Innenministers Champagny an den Präfekten Lameth vom 18. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 681.

²⁴⁶ Trotz der scharfen Visitationen der Beamten sei das Dezimalmaß im Roerdepartement noch immer nicht im Gebrauch; die neuen Maße seien dort zwar vorhanden, würden aber fast nirgends benutzt, wie Hermann, der Kriegs- und Steuerrat des Großherzogtums Berg, mitteilte. Vgl. Harald Witthöft (2008): Die Einführung von ‚gleichförmigem‘ Maß und Gewicht im Großherzogtum Berg (1806-1813) – Eine Modernisierung der Wirtschaft in napoleonischer Zeit?, in: Gerd Dethlefs/Armin Owzar/Gisela Weiß (Hg.), Modell und Wirklichkeit. Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen 1806-1813, Paderborn et al. 2008, S. 419-440, hier S. 434. Der Bericht wurde um 1807 verfasst. Vgl. ebd., S. 428 f.

²⁴⁷ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 1. Oktober 1810, RAPR, Bd. 8 (1810), S. 269.

²⁴⁸ Vgl. das Schreiben eines Polizeikommissars der Mairie Köln vom 23. Oktober 1810, HASK 2702/1, Fol. 176.

²⁴⁹ An die Maires des Arrondissements von Kleve, 19. Oktober 1811, Lettre XVIII, in: Correspondance d'ordre, S. 95.

²⁵⁰ Vgl. Kraus (1994), S. 210 f.

Arrondissement Krefeld scheint die Lage nicht viel günstiger gewesen zu sein.

So kam das Roerdepartement weder viel besser noch viel langsamer voran, als die linksrheinischen Nachbarn, und auch im Saar- und im Rhein-Mosel-Departement, um nur zwei weitere Beispiele zu nennen, erzielte man ebenfalls keine größeren Fortschritte. Die Mehrheit der Bevölkerung hielt nach wie vor an den alten Maßen und Gewichten fest.²⁵¹

c) Die Lage von 1812 bis 1813

Vor diesem Hintergrund wurden 1812/13 die *gebräuchlichen* Maße und Gewichte auch in den rheinischen Departements eingeführt. Damit ließen sich jedoch die Schwierigkeiten kaum bewältigen, geschweige denn, beheben. Vielmehr brachten die duodezimalen Zusatzmaße ein noch größeres Durcheinander mit sich. Auf der einen Seite missverstand man den Sinn des Dekrets vom 12. Februar und des Arrêté vom 28. März 1812, so dass man in der falschen Vorstellung, dass die legalen Dezimalmaße durch die beiden erstgenannten Verordnungen bereits abgeschafft wären, den Präfekturbeschluss vom 1. Oktober 1810 kaum noch Aufmerksamkeit schenkte, weshalb die Präfektur zu Gegenmaßnahmen greifen musste.²⁵² Auf der anderen Seite gab es Beschwerden darüber, dass eine Anzahl von normabweichenden *gebräuchlichen* Maßen und Gewichten, bei denen z. B. deren Verhältnisse zu den legalen Maßen und Gewichte nicht gezeigt wurden, in Umlauf kamen, was die Bevölkerung noch mehr verunsicherte. Außerdem hätten mehrere Eichmeister sich trotz des verhängten Verbots erlaubt, auf die *gebräuchlichen* Maße und Gewichte den für die legalen bzw. metrischen Maße und Gewichte bestimmten dezimalen Stempel zu stanzen, bevor ihnen der speziell für die *gebräuchlichen* Maße und Gewichte vorgesehene Prägestempel²⁵³ zur Verfügung gestellt wurde, und einer von ihnen habe die *gebräuchlichen* Maße und Gewichte zur Eichung erhalten, welche die vom Innenminister vorgeschriebenen Bedingungen für die Herstellung hinsichtlich der Form oder des Materials nicht erfüllten. Um dem Übel abzuhelpfen, wurde eine Verfügung erlassen, die erneut über die Verhältnisse zwischen den *gebräuchlichen* und den legalen Maßen und Gewichten aufklärte, den Gebrauch der vorschriftswidrigen *gebräuchlichen* Maße und Gewichte strikt verbot und den Eichmeister dazu verpflichtete, dergleichen Maße und Gewichte keiner

²⁵¹ Vgl. zum Saardepartement den Bericht des Eichmeisters für die Arrondissements von Saarbrücken und Birkenfeld vom 10. Februar 1811, LHK, Bst. 276, Nr. 1716; zum Rhein-Mosel-Departement das Schreiben des Präfekten Doazan vom 7. Dezember 1810 an den Innenminister, AN F12 1295 (Rhin-et-Moselle), Fol. 46; zum Donnersberg-Departement Hippel (1994), S. 26 f.

²⁵² Vgl. das Avis des Präfekten vom 15. Juni 1812, RAPR, Bd. 10 (1812), S. 143.

²⁵³ Die Herstellung dieser provisorischen Stempel, die durch die von der Pariser Zentrale zugeschickten offiziellen Stempel ersetzt werden sollten, wurde vom Präfekturbeschluss vom 28. Dezember 1812 angeordnet. Vgl. RAPR, Bd. 10 (1812), S. 308.

Eichung zu unterziehen.²⁵⁴ Ungeachtet der Maßnahmen des Präfekten versäumte mancher Kleinhändler weiterhin, sich die (normkonformen) *gebräuchlichen* Maße und Gewichte zu besorgen.²⁵⁵ Aus dem Arrondissement Köln wurde allerdings gemeldet, dass man genügend *gebräuchliche* Maße und Gewichte besitze.²⁵⁶

Die französischen Behörden waren am Ende ihrer Herrschaft nicht mehr in der Lage, ein besseres Ergebnis mit dem legalen Dezimalmaß zu erzielen, zumal sie die aktuelle Kriegssituation an intensiven Laden- und Marktkontrollen hinderte,²⁵⁷ und auch die amtlichen Lageberichte geben in dieser Hinsicht keine erfreulichen Nachrichten.²⁵⁸

d) Die Schlussbilanz im Rückblick von 1814

Im Rückblick aber scheint das Ergebnis der metrischen Reform im Roerdepartement nicht so niederschmetternd gewesen zu sein, wie man aus den häufigen Klagen der französischen Behörden darüber vermuten könnte.

Der preußische Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein Sack ordnete im Dezember 1814 an, im ehemaligen Roerdepartement das metrische System provisorisch beizubehalten. Bei dieser Entscheidung spielte die folgende Erwägung eine wichtige Rolle, dass nämlich

„die bei weitem größere Mehrzahl des handelnden Publikums in diesen Provinzen bereits vollkommen an das metrische System gewöhnt, und im Besitz der dazu nöthigen Kenntnisse sowohl als [der nötigen] Geräthschaften ist, für die wenigen Orte aber, wo solches durch alle angewandte Strenge der vorigen Regierung nicht hat bewirkt werden können, und irgend ein altes System wirklich bis auf den heutigen Tag im öffentlichen Besitz sich erhalten hat, durch zweckmäßige, eine erlaubte Berücksichtigung der öffentlichen Meinung mit gebieterischen Rücksichten des Gemeinwohls vereinigende

²⁵⁴ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 21. Januar 1813, RAPR, Bd. 11 (1813), S. 38-40.

²⁵⁵ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 6. Juni 1813, RAPR, Bd. 11 (1813), S. 162 f.

²⁵⁶ Vgl. die beiden Lageberichte des Eichmeisters Schür vom 1. Juli 1813 und vom 1. Januar 1814, HASK 2702/2, Fol. 230-233. Im Bezug auf das Arrondissement Saarbrücken (Saardepartement) war die Reaktion ebenfalls positiv. Wie der Eichmeister Hoffmann berichtete, seien die Händler mit dem *gebräuchlichen* Maßsystem sehr zufrieden, weil sie damit alle Bedürfnisse ihrer Kunden erfüllen konnten. Vgl. den Lagebericht des Eichmeisters Hoffmann vom 14. Dezember 1813, LHK, Bst. 276, Nr. 1716.

²⁵⁷ Vgl. den Bericht des Kölner Eichmeisters Schür vom 1. Januar 1814, HASK 2702/2, Fol. 230 f.; vgl. auch Hippel (1994), S. 28.

²⁵⁸ Vgl. den angeführten Bericht Schürs vom 1. Januar 1814; zum Saardepartement vgl. den angeführten Bericht Hoffmanns vom 14. Dezember 1813, LHK, Bst. 276, Nr. 1716 und für die Arrondissements von Trier und Prüm den Bericht des Eichmeisters Courte vom 18. Dezember 1813, LHK, Bst. 276, Nr. 1716; zum Donnersberg-Departement Hippel (1994), S. 27 f.

Partikular=Bestimmungen gesorgt werden kann“.²⁵⁹

Das hieß: Die Mehrheit des „handelnden Publikums“ hatte sich schon an das metrische System gewöhnt, während man in wenigen Teilen der genannten Provinzen immer noch an den alten Gewohnheiten festhielt.²⁶⁰ Nach den Ausführungen Sacks hatten also die französischen Behörden mit ihrem Reformversuch doch zumindest einen Teilerfolg erzielt.

Die oben zitierte Einschätzung Sacks bestätigt ein Bericht des Landesdirektorialrats, Strauch²⁶¹, über das metrische Maßsystem im ehemaligen Roerdepartement. Strauch vertrat die Ansicht, dass durch das metrische System trotz einiger institutioneller Mängel die metrologische Uniformität prinzipiell erreicht worden sei. Dementsprechend schlug er vor, diese Einrichtung bis auf Weiteres beizubehalten.²⁶²

Angesichts der für die französischen Behörden keineswegs erfreulichen Lage im Hinblick auf die Verbreitung des metrischen Systems am Ende der napoleonischen Herrschaft dürfte man den viel positiveren Beurteilungen von Sack und Strauch nicht völlig Glauben schenken. Es ist dabei aber immerhin daran festzuhalten, dass die metrischen Maße und Gewichte zumindest von den städtischen Großhändlern und Kaufleuten rezipiert wurden und über sie im ehemaligen Roerdepartement bis zu einem bestimmten Grad Fuß gefasst hatten.²⁶³

2.2.3.2 Die Aufsicht der Behörden über die Maßpolizei

Die französische Regierung hielt die Aufsicht und Kontrolle der Behörden für äußerst wichtig, um den Gebrauch der metrischen Maße und Gewichte durchzusetzen oder, wenn nötig, auch zu erzwingen. Im Folgenden soll nun näher darauf eingegangen werden, wie

²⁵⁹ Vgl. die Verordnung des Generalgouverneurs Sack vom 8. Dezember 1814, in: Amtsblatt des Roer-Departements 1814, Aachen 1814, Nr. 166, S. 229-232, das Zitat auf S. 230.

²⁶⁰ Der Kreisdirektor von Kleve berichtete, dass man in mehreren Gemeinden immer noch der herkömmlichen Maße und Gewichte benutze. Vgl. den Bericht des Kreisdirektors von Kleve an den Gouvernementskommissar Boelling, 17. August 1815, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1441 II, N. 503.

²⁶¹ Karl Strauch, Sohn eines Aachener Nadelfabrikanten, war seit 1805 Richter im Handelsgericht in Aachen, dann seit 1811 Aachener Präfekturrat, und behielt weiterhin unter dem preußischen Generalgouvernement dieses Amt bei, das nun ein „Landesdirektorialrat“ umbenannt wurde. Er wurde 1816 von der preußischen Regierung zum Landrat des Kreises Aachen ernannt und bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 1836. Vgl. Graumann (1990), S. 61, 189; Gudrun Gersmann/Hans-Werner Langbrandtner/Ulrike Schmitz (Hg.), Im Banne Napoleons. Rheinischer Adel unter französischer Herrschaft. Ein Quellenbuch, Essen 2013, S. 311 f.; zum Landesdirektorialrat Vollheim (1911), S. 23 f.

²⁶² Vgl. den Bericht Strauchs an den Gouvernementskommissar Boelling vom 6. Dezember 1814, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1441 I, unpaginiert.

²⁶³ Im Donnersberg-Departement, der späteren bayerischen Pfalz, seien, so wurde 1816 berichtet, die metrischen Maße allgemein bekannt. Dabei spielten die lebhaften Handelsverbindungen dieses Gebiets mit Frankreich eine wesentliche Rolle. Vgl. Hippel (1994), S. 30.

und in welchem Umfang die Überwachung der Maßpolizei funktionierte.

Der Präfekturbeschluss vom 17. Vendémiaire XII (10. Oktober 1803) verfügte, dass die Polizeikommissare von Aachen, Köln und Krefeld und die Adjunkten der anderen Kommunen die Kaufläden monatliche Kontrollen durchführen sollten, um festzustellen, ob die Ladenbesitzer die metrischen Maße und Gewichte besaßen, und um aufgefundene alte Maße und Gewichte zu konfiszieren bzw. zu zerstören.²⁶⁴

Diese monatlichen Kontrollen wurden jedoch anfangs oft nicht den Vorschriften gemäß ausgeführt. Im Arrondissement Aachen gaben die Behörden von Bardenberg zum Beispiel die Namen der von ihnen inspizierten Personen nicht an, obwohl sie diese jeweils in einem Protokoll (*procès-verbal*) hätten nennen und schriftlich festhalten sollen. Deshalb sah sich der Präfekt Méchin dazu gezwungen, einen Spezialkommissar dorthin zu schicken, um erneut diesen 22 Bürger kontrollieren und sich bestätigen zu lassen, dass sie alle über die neuen Maße verfügten.²⁶⁵ In der Mairie Dedenborn führte der Adjunkt nur im Gemeindeteil Woffelsbach, wo er ansässig war, seine Inspektion durch und besuchte den entfernter liegenden Gemeindeteil Dedenborn²⁶⁶ nicht, obwohl es auch dort Personen gab, die zum Besitz der neuen Maße verpflichtet waren. Außerdem schickte er an den Maire statt der erforderlichen Protokolle nur einen Brief.²⁶⁷ In Monschau hatten die Adjunkten ihrerseits den Fehler begangen, dass sie die aufgespürten alten Gewichte nicht beschlagnahmten.²⁶⁸

Es scheint aber, dass diese vor allem Formalitäten betreffenden Probleme durch den Einsatz des Präfekten zum großen Teil ausgeräumt wurden.²⁶⁹ Darüber hinaus führten die Behörden im Laufe des ersten Jahres nach der Anordnung des Präfekten die Ladeninspektionen regelmäßig durch. Der Beschluss vom 17. Vendémiaire erzielte daher eine recht gute Wirkung und wurde dem Anschein nach in fast allen Kommunen befolgt.²⁷⁰

²⁶⁴ Siehe oben S. 483, Fußnote 179.

²⁶⁵ Vgl. den Bericht des Spezialkommissars an den Präfekten vom 29. Nivôse XII (20. Januar 1804), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 444 f.; siehe auch ebd., Fol. 451, 455.

²⁶⁶ Die Mairie Dedenborn bestand aus vier Gemeindeteilen, darunter Woffelsbach (Wauffelsbach) und Dedenborn. Vgl. die Liste *Alphabétique des communes, hameaux et lieux isolés du département de la Roër, avec l'indication des mairies, cantons et arrondissement[s] dont ils dépendent, et la désignation des bureaux de domaine et d'enregistrement dont ils ressortissent*, Aix-la-Chapelle 1808, S. 17, 30, 57 und 64.

²⁶⁷ Vgl. das Schreiben des Maires von Dedenborn an den Präfekten vom 7. Frimaire XII (29. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 159. Eigentlich musste man bezüglich der kontrollierten Personen jeweils ein Protokoll schreiben und alle angefertigten Schriftstücke der Mairie zukommen lassen.

²⁶⁸ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Monschau vom 21. Frimaire XII (13. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 173; vgl. auch die Protokolle, ebd., Fol. 174-179.

²⁶⁹ Vgl. dazu unten Abschnitt 2.2.3.3, S. 511-513.

²⁷⁰ Vgl. den Bericht Laumonds vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 60-64 und den Bericht Ruells vom 8. Vendémiaire XIII (30. September 1804), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 56 f.

Mit der Zeit wurde es aber immer schwerer, die Intensität der Aufsicht durchgängig auf dem gewünschten Niveau zu halten. Aus diesen Überlegungen und auf eine Anweisung des Innenministers hin befahl der Präfekt Laumond am 5. Germinal XIII (26. März 1805) den kommunalen Behörden erneut eine Ladenkontrolle und erinnerte sie gleichzeitig an die Beschlüsse vom 17. Vendémiaire sowie vom 16. Floréal, um sie auch wirklich zur nötigen Strenge zu motivieren.²⁷¹ Die Unterpräfekten mussten sich dann jedoch beim Präfekten damit entschuldigen, dass sie wegen der Saumseligkeit mancher Maires in der gesetzten Frist von drei Monaten nicht alle Protokolle der Inspektion bei der Aachener Behörde einreichen konnten.²⁷² Erst im November teilte Laumond dem Innenminister mit, dass er von fast allen Kommunen die Protokolle erhalten habe und dass er mit dem Ergebnis zufrieden sei, da alle kontrollierten Einrichtungen über die neuen Maße verfügten.²⁷³

Die Pariser Regierung machte, wie schon oben gesehen, oft den lokalen Behörden den Vorwurf der Nachlässigkeit.²⁷⁴ Für den Präfekten war dies ein willkommener Anlass, die Zügel straffer anzuziehen. Der Präfekt Lameth machte z. B. mit Bezugnahme auf eine Rüge aus Paris die Unterpräfekten darauf aufmerksam, dass es den Adjunkten und Polizeikommissaren an Energie mangle, weil diese Behörden die monatliche Inspektion nicht strikt praktizierten, und forderte sie dazu auf, umgehend Abhilfe zu schaffen.²⁷⁵

Doch auch für die wachsamste Polizei wäre es wohl sehr schwer gewesen, die Händler dazu zwingen, die neuen Maße tatsächlich zu verwenden, weil diese die Vorschriften permanent mit großem Geschick zu umgehen suchten. So verfügten die Ladenbesitzer beispielsweise über Metermaße und stellten diese auch auf der Theke zur Ansicht aus, maßen aber in Wirklichkeit nach wie vor vermittels des alten Maßes die Stoffe ab. Dabei war es der Polizei kaum möglich, diese Maße aufzuspüren, da sie gut versteckt wurden.

²⁷¹ Vgl. das Zirkularschreiben des Innenministers Champagny an die Präfekten vom 18. Pluviöse XIII (7. Februar 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 88 f.; den Präfekturbeschluss vom 5. Germinal XIII (26. März 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 82; den Bericht Laumonds vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 61 f.

²⁷² Vgl. zum Arrondissement Aachen die Liste der Gemeinden, deren Einreichung der Protokolle verspätet erfolgte, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 617; zu Köln das Schreiben des Unterpräfekten an den Präfekten, 23. Messidor XIII (12. Juli 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 618/621; zu Krefeld das Schreiben des Unterpräfekten an den Präfekten, 22. Messidor XIII (11. Juli 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 619 f.; zu Kleve das Schreiben des Unterpräfekten an den Präfekten, 25. Thermidor XIII (13. August 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 615 f.

²⁷³ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister vom 23. Brumaire XIV (14. November 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 587/589.

²⁷⁴ Vgl. z. B. das Zirkularschreiben des Innenministers Champagny an die Präfekten vom 18. Pluviöse XIII (7. Februar 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 88 f.; vgl. auch das Schreiben des Innenministers Champagny an den Präfekten Laumond, 1. Thermidor XIII (20. Juli 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 652.

²⁷⁵ Vgl. das Schreiben des Präfekten Lameth an die Unterpräfekten vom 16. September 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 673/691.

Auch konnte sie das Messen mit alten Einheiten nicht verhindern, falls die Ladenbesitzer ein Metermaß oder den Rand eines Tisches mit der Länge der herkömmlichen Maße markierten, denn sie hatte lediglich die Befugnis, die von ihr aufgefundenen alten Messgeräte zu beschlagnahmen.²⁷⁶

Darüber hinaus hinderte die örtliche Gesellschaftsstruktur die Behörden an einem strikten Vorgehen. In den Kommunen, die keinen Polizeikommissar hatten, nahmen sie beim Kampf gegen den Gebrauch der alten Maße häufig allzu viel Rücksicht auf die Gefühle der Einwohner, und verschwiegen manchmal sogar Delikte, die sie hätten denunzieren müssen. Auf den Landgemeinden war dergleichen Schonung der Delinquenten in Hinsicht auf den Maire insofern unvermeidbar, weil er andernfalls die Feindseligkeit der Bevölkerung auf sich ziehen würde, was seine Amtsführung sehr behindern würde.²⁷⁷ Man darf nicht vergessen: Die kommunalen Beamten gehörten nicht nur zum Verwaltungsapparat des Staats, sondern waren in der Regel auch Mitglieder der lokalen Gesellschaft, denen, wenn sie das Zutrauen der Bevölkerung verloren, „Hände und Füße“ gebunden waren. Außerdem scheinen sie allein schon deshalb nachgiebig gewesen zu sein, weil es sich beim Gebrauch der alten Maße und Gewichte nicht um ein schweres Verbrechen, sondern nur um einen relativ leichten Verstoß handelte.

Um diese Saumseligkeit der lokalen Behörden zu beseitigen, galt es zum einen, sie zur strikten Subordination unter das Gesetz zu erziehen, so dass ihr Tun viel mehr auf den Staat ausgerichtet war, als auf die lokale Strukturen, worauf unten noch näher eingegangen wird. Zum anderen hielt man es für ratsam, einen unabhängigen Agenten als zusätzliches Aufsichtsorgan einzusetzen. Der Präfekt Laumond unterbreitete dem Innenminister Champagny dazu folgenden Vorschlag: Der Agent nimmt in seiner Eigenschaft als solcher die auf frischer Tat ertappten den maßpolizeilichen Verordnungen Zuwiderhandelnden fest und setzt sie durch eine ununterbrochene Überwachung auf seinen wiederholten Rundreisen permanent unter Druck. Dies war, im Grunde genommen, die Aufgabe des Inspektors der Maße und Gewichte, doch war sein Bezirk zu ausgedehnt, um in eigener Person die größeren Kommunen gründlich zu untersuchen. Außerdem ermöglichte die Ankündigung seines Besuchs den Ladenbesitzern, ihre alten Maße rechtzeitig zu verstecken. Der Grundgedanke dabei war, dass man die Händler mit einer länger andauernden und schnell durchgeführten Aktion vor Verstößen zurückschrecken ließ, so dass sie lieber zu einer „réforme sincère“, d. h. der gänzlichen Unterwerfung unter die neue Maßordnung bereit waren, als den Ärger zu ertragen, der ihnen mit jeder neuen Visitation drohte.²⁷⁸ Mit

²⁷⁶ Vgl. das Schreiben des Präfekten Laumond vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 60 f.

²⁷⁷ Vgl. ebd., Fol. 63 f.

²⁷⁸ Vgl. das Schreiben des Präfekten Laumond an den Innenminister Champagny vom 23. Brumaire

anderen Worten: Die von der Maßpolizei durchgeführten Aktionen sollten dazu dienen, nicht nur kurzfristig die normwidrige Handhabung der Maße und Gewichte durch die Ladenbesitzer aufzuspüren und Zuwiderhandlungen zu ahnden, sondern auch langfristig deren innere Akzeptanz der neuen Maßverhältnisse zu erzwingen.

Mit dem Arrêté vom 2. August 1808 wurde dem Eichmeister neben der jährlichen Eichung auch die Überwachung des Messens und Wiegens im Arrondissement zugeteilt. Damit wurde der Gedanke Laumonds, einen unabhängigen Agenten zur Aufsicht einzusetzen, grundsätzlich verwirklicht. Der Eichmeister bereiste jedes Jahr ein ihm zugewiesenes Arrondissement, um von Mairie zu Mairie die Maße und Gewichte zu eichen. Außerdem beaufsichtigte er unter der Obhut des Unterpräfekten und gemäß der einschlägigen Vorschriften bezüglich des Vollzugs des metrischen Systems die Maßpolizei. Zu diesem Zweck konnte er sich bei seinen Kontrollen von einem Beamten (*officier public*), z. B. dem Maire oder einem Adjunkten, begleiten lassen, und nötigenfalls diese Person zur Beschlagnahme der illegalen Maße und Gewichte oder zur Anwendung anderer passenden Repressionsmittel auffordern.²⁷⁹ In seiner ihm zugewiesenen Eigenschaft visitierte der Eichmeister in seinem Arrondissement sämtliche Läden und Märkte, um damit die Aufsichtsfunktion des Inspektors der Maße und Gewichte subsidiär zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehörte es ferner, einen ausführlichen Lagebericht zu schreiben, der u. a. die Ergebnisse der Verifikation und Inspektion beinhaltet.²⁸⁰ Die kommunalen Behörden andererseits übten auch weiterhin ihre eigene Polizeifunktion aus. Dabei kam es immer wieder vor, dass sie im Lauf der Zeit die Ladenkontrollen nicht mehr so konsequent wie zuvor durchführten.²⁸¹

XIV (14. November 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 587/589. Der Klever Unterpräfekt Keverberg wies ebenfalls auf die Notwendigkeit hin, einen unabhängigen Agenten mit der Überwachung zu beauftragen, da die Behörden sich generell in dieser Funktion als wenig tatkräftig und entschlossen erwiesen. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten Lameth vom 8. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 687-690, hier Fol. 690.

²⁷⁹ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 2. August 1808, vor allem die Artikel 1, 2, 8 und 9, RAPR, Bd. 6 (1808), S. 206-208.

²⁸⁰ Der Eichmeister sandte dem Unterpräfekten den Bericht, der von diesem weiter an die Präfektur geleitet wurde, jedes halbe Jahr zu. Vgl. z. B. den Lagebericht des Eichmeisters Schür für das Arrondissement Köln vom 1. Juli 1813, HASK 2702/2, Fol. 232 f.; denjenigen des Eichmeisters Hoffmann für die Arrondissements Saarbrücken und Birkenfeld, 14. Dezember 1813, LAK Bst. 276, Nr. 1716. Mir war es aber nicht möglich, festzustellen, welches Gesetz oder welche Verordnung den Eichmeister zur Berichterstattung verpflichtete.

²⁸¹ Der Sicherheitsbeamte (*Magistrat de sûreté*) des Arrondissements Aachen beschwerte sich beim Präfekten Lameth 1807 darüber, dass er von den Maires bzw. den Adjunkten nur wenige Protokolle (*procès-verbaux*) erhielt, obwohl sich die Verstöße gegen die laufenden Maßordnungen immer häufiger wiederholten. Vgl. das Schreiben des Sicherheitsbeamten an den Präfekten vom 28. November 1807, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 659. Darauf, dass die Polizeikommissare weiterhin Aufsicht über die Maßpolizei führten, deutet ein Schreiben eines kölnischen

So bezweckte man mit dem Einsatz des Eichmeisters, die Maßpolizei erheblich zu stärken. Aber der Eichmeister vermochte als Aufsichtsperson nicht unbedingt im erwünschten Sinne zu fungieren, da er dabei von den kommunalen Behörden allzu oft nicht hinreichend unterstützt wurde. Zum Beispiel bedauerte der Unterpräfekt von Kleve, d'Andlau (d'Andlaw), 1811 aufgrund eines Lageberichts des Eichmeisters, dass man sich der vom Gesetz verlangten Maße und Gewichte nur in wenigen Gemeinden bediene, und dass die Maires dennoch nicht tatkräftig genug auf die Interessen der Gemeindeglieder achteten, die zwangsläufig durch den Gebrauch der alten Maße und Gewichte erheblich verletzt würden.²⁸² Dementsprechend wurden die kommunalen Behörden dann auch wegen ihrer Nachlässigkeit gerügt. Im Arrondissement Köln verwies der Eichmeister Schür 1813 zudem darauf, dass viele der Maires nur wenig Tatkraft entfalten würden, und dass das wesentliche Hindernis für die Durchsetzung des Dezimalsystems genau darin bestehe.²⁸³

Die lokalen Behörden verhielten sich nicht nur nachlässig, sondern manchmal auch widersetzlich. Im Arrondissement Kleve waren einige Maires ganz offensichtlich in keiner Weise daran interessiert, dass die Verifikation der Maße und Gewichte ordnungsmäßig durchgeführt wurde, was sich deutlich an ihrer Weigerung zeigt, ihren Gemeindegliedern den Eichmeister mit dem genauen Ankunftsdatum vorab anzukündigen, wozu sie laut dem Erlass vom 2. August 1808 ausdrücklich verpflichtet waren.²⁸⁴ Ferner lehnten sie es ab, ihm ein Büro und andere nötige Mittel²⁸⁵ zur Verfügung zu stellen.²⁸⁶ Ähnlich verhielt es sich auch im Saardepartement.²⁸⁷

Woraus sich die ablehnende Haltung der lokalen Beamten ableitete, ist nicht genau festzustellen. Vielleicht waren sie allein schon deshalb nicht zur Kooperation mit dem Eichmeister bereit, weil sie befürchteten, dadurch den Missmut der Geschäftsinhaber und ihrer Kunden unnötig auf sich zu ziehen, welche die alten Maße bevorzugten.²⁸⁸ Oder die

Polizeikommissars hin. Vgl. das Schreiben vom 23. Oktober 1810. Vgl. HASK 2702/1, Fol. 176.

²⁸² Vgl. sein Schreiben an die Maires des Arrondissements von Kleve vom 19. Oktober 1811, Lettre XVIII, in: Correspondance d'ordre, S. 95.

²⁸³ Vgl. den Bericht des Kölner Verifikators vom 1. Juli 1813, HASK 2702/2, Fol. 232 f.

²⁸⁴ Vgl. den Artikel 1 des Präfekturbeschlusses vom 2. August 1808.

²⁸⁵ Dabei ging es um Hilfspersonal und um Transportmittel für die Geräte zur Eichung.

²⁸⁶ Vgl. Lettre XXXIX (13. Juni 1812), in: Correspondance d'ordre, S. 181-184, hier S. 184. Allerdings leiste die überwiegende Mehrheit der Maires dem Eichmeister Hilfe. Ebd.

²⁸⁷ Vgl. die Berichte des Eichmeisters Hoffmann vom 17. Januar 1812 und vom 14. Dezember 1813, LAK Bst. 276, Nr. 1716. In seinem ersten Bericht hatte Hoffmann verschiedene Maires noch als kooperativ und für die Sache engagiert bezeichnet. In den Arrondissements Trier und Prüm war der Eichmeister Courte mit den lokalen Beamten allgemein zufrieden. Vgl. den Bericht des Eichmeisters Courte vom 20. Januar 1812, LAK Bst. 276, Nr. 1716.

²⁸⁸ Doch traf auch das Gegenteil zu: Im Arrondissement Kleve beklagten sich viele Händler der ländlichen Gemeinden darüber, dass ihnen die Maires den Tag des Besuchs des Eichmeisters zur Verifikation gar nicht bekannt machten. Vgl. Lettre XLI (31. Juli 1813), in: Correspondance d'ordre, S. 261-264, hier S. 262.

Maires suchten möglicherweise vor dem Eichmeister zu verbergen, dass in ihren Gemeinden die alten Maße oder die normwidrigen metrischen Maße (noch) weitgehend im Gebrauch waren, wofür sie von den ihnen vorgesetzten Behörden verantwortlich gemacht werden konnten. Ferner kann es sich um eine „allergische“ Reaktion der örtlichen Beamten auf den Eingriff eines „Außenseiters“, d. h. des Eichmeisters, in den lokal-öffentlichen Raum mit der eigenen Ordnung gehandelt haben. Zudem ist durchaus denkbar, dass unter der aktuellen Kriegssituation am Ende der napoleonischen Herrschaft die Maires ihre Aufmerksamkeit nicht mehr auf das Maßwesen lenkten oder lenken konnten, worauf der Eichmeister Schür hinwies.²⁸⁹

Alles in allem hing der Erfolg des Eichmeisters als Aufsichtsperson der Maßpolizei in erster Linie davon ab, ob er bei den kommunalen Beamten und Bewohnern die nötige Unterstützung fand.²⁹⁰ Auch aus diesem Grund war es für die vorgesetzten Stellen unumgänglich, die lokalen Behörden über ihre Pflichten aufzuklären und sie zum Gehorsam anzuleiten. Im Hinblick darauf kontrollierte der Eichmeister die örtlichen Beamten ebenso sehr wie die Bevölkerung.

2.2.3.3 Die Erziehung der lokalen Beamten durch die verwaltungsinterne Kommunikation

Die französische Regierung erwartete von den lokalen Behörden, dass sie als Wächter des metrischen Systems fungierten. Diese agierten jedoch nicht immer als folgsame Vollzieher der staatlichen Anordnungen. Für Paris war ihre Saumseligkeit unübersehbar, weil man darin die Hauptursache der schleppenden Etablierung des metrischen Systems sah. Um die Effizienz der Maßpolizei zu intensivieren, wurde auf der einen Seite, wie gerade gezeigt, neben den kommunalen Behörden dem Eichmeister eine Aufsichtsfunktion zugeteilt. Andererseits aber galt es, die örtlichen Beamten zu einer schärferen Aufsichtsführung zu bringen.

Um sie dazu anzuleiten, ergriff man verschiedene Maßnahmen, worunter die verwaltungsinterne Kommunikation bzw. Öffentlichkeit eine maßgebende Rolle spielte, was im Folgenden an zwei Beispielen näher erläutert werden soll.

Das erste Beispiel befasst sich mit der schriftlichen Kommunikation zwischen der

²⁸⁹ Vgl. den Lagebericht des Eichmeisters Schür vom 1. Januar 1814, HASK 2702/2, Fol. 230 f.

²⁹⁰ Allerdings arbeiteten selbst die Eichmeister nicht stets engagiert und diszipliniert an ihren Amtsaufgaben. Zum Beispiel wurde der kölnische Eichmeister Coellen, der Vorläufer Schürs, am 20. Januar 1813 hauptsächlich wegen verschiedener Amtsmissbräuche entlassen. Vgl. RAPR, Bd. 11 (1813), S. 28; das Schreiben des Maires von Kaster an den Unterpräfekten von Köln, 6. Februar 1811, HASK 2702/1, Fol. 178 und dasjenige des Maires von Köln an die Polizeikommissare, 29. Januar 1813, ebd. Fol. 215.

Präfektur und den kommunalen Behörden bei der Ladeninspektion im Jahre 1803. Der Erlass des Präfekten vom 17. Vendémiaire XII befahl dem Polizeikommissar und dem Adjunkten eine monatliche Ladeninspektion, wobei sie deren Ergebnisse protokollieren mussten.²⁹¹ Im Arrondissement Aachen kommunizierte der Präfekt, da es dort damals keine Unterpräfektur gab, unmittelbar mit den Maires und erhielt durch sie die Untersuchungsprotokolle. Wenn er diese dann nachprüfte und dabei einen Fehler entdeckte, machte er den Maire bzw. den Adjunkten darauf aufmerksam und forderte den Betreffenden dazu auf, diesen zu berichtigen.

Solche Fehler betrafen zum einen die Protokollführung, so z. B. wenn die Namen derjenigen, die die neuen Maße und Gewichte besaßen, und die derjenigen, die diese nicht besaßen, unerwähnt blieben.²⁹² Zudem wurde manchmal auch nicht festgestellt, ob die geprüften neuen Maße gestanzt („poinçonnés“) und verifiziert („vérifiés“) waren.²⁹³ Eine solche vorschriftsmäßige Protokollführung hielt der Präfekt aber seinerseits für wichtig, da sie unbedingt notwendig sei, um die Verifikation der Angaben zu erleichtern,²⁹⁴ womit sicherlich eine bessere Nachprüfbarkeit der Protokollschriften gemeint ist.²⁹⁵

Zum anderen wurde jede fehlerhafte Ausführung der Inspektion in aller Schärfe aufgeworfen und kritisiert: Die aufgefundenen alten Maße seien nicht beschlagnahmt worden; man habe nur einen Teilbereich der Mairie besichtigt; und schließlich habe man nicht jede einzelne Visitation im Protokoll festgehalten, sondern das Ergebnis in einem Brief lediglich zusammengefasst.²⁹⁶

Allgemein gesehen besteht der Eindruck, dass der Präfekt in den einzelnen Fällen die kommunalen Beamten über ihre Fehler mit großer Nachsicht aufklärte, um sie dadurch zur Einhaltung der Vorschrift zu leiten. Auf eine eindeutige Saumseligkeit antwortete er aber mit aller Strenge. Im Fall von Dedenborn drohte Méchin, einen Spezialkommissar dorthin

²⁹¹ Siehe oben Abschnitt 2.2.1.2, S. 483, Abschnitt 2.2.3.2, S. 506.

²⁹² Dergleichen Fehler kamen, wie es scheint, häufig vor. Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Sittard vom 18. Frimaire XII (10. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 164; dasjenige an den Maire von Merzenich vom 23. Frimaire XII (15. Dezember 1803), ebd., Fol. 215; dasjenige an den Maire von Langerwehe vom 23. Frimaire XII (15. Dezember 1803), ebd., Fol. 217; dasjenige an den Maire von Geilenkirchen vom 2. Frimaire XII (24. November 1803), ebd., Fol. 248. Die gleichen Vorwürfe richteten sich auch an die Mairien von Pufferdorf, Frohnhoven, Büsbach, Randerath und Bardenberg. vgl. ebd., Fol. 369, 371, 373-375, 377, 444 f., 455.

²⁹³ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Freyaldenhoven vom 1. Nivôse XII (23. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 360; dasjenige an den Maire von Monschau vom 21. Frimaire XII (13. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 173.

²⁹⁴ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Merzenich vom 23. Frimaire XII (15. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 215.

²⁹⁵ Im amtlichen Briefgeschäft sollten die Beamten allgemein eine dafür bestimmte „Formelsprache“ verwenden und die entsprechenden vorgegebenen Normen einhalten. Vgl. dazu Buchholz (1997), S. 206-208.

²⁹⁶ Siehe oben Abschnitt 2.2.3.2, S. 506.

zu schicken, wenn der Adjunkt die Visitation nicht zufriedenstellend durchführen könne.²⁹⁷ Im Hinblick auf die Mairie Bardenberg tat er dies dann auch wirklich und ließ einen Kommissar anstelle des Adjunkten die Kaufläden erneut besichtigen.²⁹⁸

Auf der anderen Seite wiederum geizte der Präfekt nicht mit Lob und Anerkennung, d. h. wenn die Behörden ihre Aufgabe vorschriftsmäßig und tadellos ausführten. Méchin teilte z. B. dem Maire von Ratheim und dem von Würselen seine große Zufriedenheit hinsichtlich ihrer Berichte über die Ladenkontrollen mit,²⁹⁹ wobei der Adjunkt von Würselen besonders deshalb lobend erwähnt wird, weil seine Arbeit nach den Worten des Präfekten unter allen die ordentlichste sei.³⁰⁰

Mit Tadel und Lob also wollte der Präfekt seine Beamten zur Amtstreue und zum Amtseifer anhalten. Außerdem gab er ihnen gezielte Hinweise darauf, wie die Ladenkontrollen noch wirksamer ausgeführt werden könnten: Man solle besser dergleichen Visitationen zunächst immer nur auf ein Teilgebiet der Kommune beschränken und diese dann mehrmals wiederholen, um so über mehrere Tage die Visitation der gesamten Gemeinde abzuschließen, als man in einem Tag mit einer Gemeinde fertig zu werden suchte. Letzteres würde den Bewohnern genügend Zeit geben, die von ihnen noch gebrauchten alten Maße und Gewichte zu verstecken.³⁰¹

Mit seiner (schriftlichen) Kommunikation mit den ihm unterstellten Beamten bezweckte der Präfekt, sie dazu anzuregen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit mehr Engagement, Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erfüllen.

Das zweite Beispiel befasst sich mit den Kontrollversuchen hinsichtlich der lokalen Beamten durch die verwaltungsinterne Öffentlichkeit im Arrondissement Kleve.

Der Präfekt Lameth suchte die Überwachung der Maßpolizei zu verstärken, da ihn die Pariser Regierung mehr als einmal auf den mangelnden Eifer der lokalen Behörden verwiesen hatte, weshalb er von den Unterpräfekten Verbesserungsvorschläge in dieser Hinsicht verlangte.³⁰²

²⁹⁷ Vgl. das Schreiben des Maires von Dedenborn vom 7. Frimaire XII (29. November 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 159; das Antwortschreiben des Präfekten, ebd. Fol. 161; siehe auch oben Abschnitt 2.2.3.2.

²⁹⁸ Vgl. das Schreiben des Spezialkommissars an den Präfekten vom 29. Nivôse XII (20. Januar 1804), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 444 f.; das Schreiben des Maires von Bardenberg vom 20. Nivôse XII (11. Januar 1804), ebd. Fol. 455; siehe auch oben Abschnitt 2.2.3.2.

²⁹⁹ Vgl. zu Ratheim LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 169 f.; zu Würselen ebd., Fol. 219-237.

³⁰⁰ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Würselen vom 23. Frimaire XII (15. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 219.

³⁰¹ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Maire von Heinsberg vom 12. Frimaire XII (4. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 469.

³⁰² Vgl. das Schreiben des Präfekten an die Unterpräfekten der drei Arrondissements vom 16. September 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 673/691.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Gedanke Keverbergs, nämlich einen oder zwei der saumseligen Maires einfach zu entlassen, doch schein es wohl besser, die Betroffenen zunächst einmal zu verwarnen.³⁰³ Mit dieser Maßnahme zielte der Klever Unterpräfekt sichtlich darauf ab, die Maires durch eine ihnen drohende Entlassung abzuschrecken, mit der gleichzeitig ganz sicherlich ein Ehrverlust verbunden war.³⁰⁴ Allein mit einer bloßen Verwarnung könnte man vielleicht nicht die gewünschte Wirkung erzielen, doch würde dies dann sehr wohl gelingen, wenn man tatsächlich einige nachlässige Beamte zur Verantwortung zöge, d. h. sie destituierte und ihre Namen publik machte, um dadurch die übrige Beamtenschaft zu einem engagierteren Einsatz und zu mehr Disziplin anzuspornen. Doch scheint der Präfekt nicht dem Vorschlag des Unterpräfekten gefolgt zu sein.³⁰⁵

Die Idee Keverbergs wurde aber von dessen Nachfolger d'Andlau aufgegriffen. Denn dieser nahm die verwaltungsinterne Öffentlichkeit und das Amtsblatt, d. h. deren Medium, tatsächlich in Anspruch, um die Maires gezielt zu beeinflussen.

Vor dem Beginn der Verifikation im Jahre 1812 verwies d'Andlau seine Maires darauf, dass der Eichmeister anlässlich der Verifikation im vergangenen Jahr unter mangelnder Kooperationsbereitschaft einiger Maires gelitten habe³⁰⁶ und forderte sie dazu auf, alle Sorge dafür zu tragen, dass das gleiche sich nicht wiederholen würde. In Bezug auf die Eichung im Jahr 1811, so d'Andlau, sei der Präfekt Ladoucette zufrieden gewesen, dass die überwiegende Mehrheit der Maires im Arrondissement Kleve mit großem Eifer und aller Sorgfalt das Konzept und Vorgehen der Verifikation unterstützt habe. Aber „il y en a eu aussi quelques-uns qui avaient montrés la plus mauvaise volonté“. Das heißt, der Unterpräfekt machte auf einige Maires, die dem Eichmeister ihre Hilfe verweigert hatten, aufmerksam, ohne jedoch ihre Namen zu nennen. Dementsprechend wurde die Kritik an diesen Personen indirekt geübt, indem er darauf verwies, dass der Präfekt gewiss bedauern werden würde, zu sehen, dass sie allein schon wieder wegen ihrer Respektlosigkeit und mangelnden Kooperationsbereitschaft im Hinblick auf den Eichmeister ihren Ruf als eifrige Beamte verloren hätten. Der Unterpräfekt forderte dann (all) die Maires dazu auf, den Einwohnern die Daten der Kontrollbesuche anzukündigen und dem Eichmeister ein Arbeitsbüro, eine Hilfsperson und Transportmittel zur Verfügung zu stellen. Die Anweisung

³⁰³ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Kleve an den Präfekten vom 8. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 690.

³⁰⁴ Darauf, dass die Absetzung von einem Amt realiter einen erheblichen Ehrverlust zur Folge haben konnte, deutet der Fall des Eichmeisters Mayer hin, auf den unten im Abschnitt 2.2.3.4 näher eingegangen werden soll.

³⁰⁵ Aber es scheint, dass Lameth den Gedanken Keverbergs berücksichtigte, einem unabhängigen Agenten die Aufsicht über die Maßpolizei zu übertragen.

³⁰⁶ Siehe oben Abschnitt 2.2.3.2, S. 510.

des Unterpräfekten d'Andlau wurde im Amtsblatt von Kleve publiziert.³⁰⁷

An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Unterpräfekt mit Hilfe der verwaltungsinternen Öffentlichkeit einen Druck auf die wenig kooperativen Maires und wahrscheinlich auch alle anderen von ihnen ausüben wollte, um sie zum normkonformen Verhalten zu zwingen. Dabei wendete er eine doppelte Strategie an: Einerseits wurden die der Nachlässigkeit überführten Maires von der Mehrzahl derjenigen, die ihre Aufgabe vorschriftsmäßig ausführten, scharf unterschieden und als eine Minderheit bezeichnet. Offensichtlich stützte dabei der Unterpräfekt sich auf die Autorität der Mehrheit, um seiner Anordnung, dem Eichmeister die vorgeschriebene Hilfe zu leisten, Nachdruck zu verleihen. Die Wirkung dieser Autorität suchte er andererseits unter Bezugnahme auf eine andere Autorität, d. h. die des Präfekten, noch zu verstärken, nämlich unter Hinweis darauf, dass dieser ausdrücklich den engagierten Einsatz des größten Teils der Maires anerkannt hatte. Parallel dazu warnte der Unterpräfekt die saumselige Minderheit, indem er auf die Möglichkeit verwies, dass sie so Vertrauen des Präfekten verlieren und daraus die Konsequenzen ziehen würde. Auf diese Weise instrumentalisierte d'Andlau die Autorität der Mehrheit und die der höheren Amtsstelle, die Maires dazu zu veranlassen, im gewünschten Sinne zu handeln.

Sehr zu zweifeln ist allerdings daran, dass diese nachlässigen Beamten wirklich eine Minorität waren, und es ist auch fraglich, ob die oben geschilderte Maßnahme des Unterpräfekten tatsächlich die erwünschte Wirkung erzielte. Denn d'Andlau machte anlässlich der Verifikation des Jahres 1813 darauf aufmerksam, dass sich „viele Händler der ländlichen Kommunen“ darüber beschwerten, dass ihnen die Maires über die Ankunftsdaten des Eichmeisters keinen Bescheid gegeben hätten, weshalb sie sich auf eigene Kosten zum Eichbüro des Arrondissements hätten begeben müssen.³⁰⁸

Um den Einfluss der verwaltungsinternen Öffentlichkeit auf die lokalen Behörden zu intensivieren, nahm d'Andlau außerdem Bezug auf die verwaltungsexterne Öffentlichkeit. Er stellte 1811 aufgrund eines Lageberichts des Eichmeisters fest, dass man sich nur in wenigen Kommunen der metrischen Maße und Gewichte bediene und warf dabei den Maires mangelnden Eifer vor. So vernachlässigten diese das Interesse der Einwohner, die sich nun bei der Unterpräfektur darüber beklagten, dass „einige Händler“ die alten Maße und Gewichte mit der Absicht handhabten, sich auf Kosten der Bevölkerung zu bereichern. Deren Beschwerden teilte der Unterpräfekt den Maires mit und forderte sie dazu auf, unvorhergesehene Kontrollbesuche kontinuierlich zu wiederholen und alle Verstöße zu protokollieren. Dieser Anordnung pünktlich nachzukommen, suchte er darüber hinaus ihren

³⁰⁷ Vgl. Lettre XXXIX (13. Juni 1812), in: Correspondance d'ordre, S. 184; das Zitat ebd.

³⁰⁸ Vgl. Lettre LXI (31. Juli 1813), in: ebd., S. 262.

„amour du bien-être de vos administrés“ zu beleben und sie zum „dévouement à la chose publique“ zu aktivieren.³⁰⁹ Auf diese Weise instrumentalisierte d’Andlau die Beschwerden der eigentlichen Öffentlichkeit, die Maires davon zu überzeugen, dass es eben im Interesse der Bevölkerung bzw. im öffentlichen Interesse liege, sich für die Beseitigung der alten Maße und Gewichte einzusetzen.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass der Unterpräfekt d’Andlau das Amtsblatt seines Arrondissements nicht allein zu einem Kommunikationsmittel innerhalb der verwaltungsinternen Öffentlichkeit, sondern auch zu einem Kontrollmittel über sie zu machen suchte, um die lokalen Behörden in seinem Sinne zu beeinflussen,³¹⁰ weshalb immer wieder auf den Präfekten und die Administrierten Bezug genommen wurde.

An der verwaltungsinternen Öffentlichkeit beteiligten sich nicht nur der Präfekt, der Unterpräfekt und die lokalen Behörden. Im Rahmen der metrischen Maßreform waren der Inspektor und der Eichmeister der Maße und Gewichte ebenfalls ihre Akteure, da sie in die Verwaltungsstruktur integriert wurden. Die genannten Organe sollten dazu dienen, die Kontrollfunktion dieser Öffentlichkeit über die lokalen Beamten zu verbessern. Für den Präfekten und die Unterpräfekten waren der Inspektor und die Eichmeister zudem alternative Informationsquellen. Außer den kommunalen Behörden informierten sie diese darüber, wie die örtlichen Bewohner mit den metrischen Maßen verfahren und umgingen. Darüber hinaus war besonders der Eichmeister in der Lage, ein kompetentes Urteil darüber abzugeben, ob sich die einzelnen Behörden für das metrische System einsetzten oder ihm mit Gleichgültigkeit bzw. offenem Desinteresse begegneten. Der Inspektor der Maße und Gewichte, der dem Präfekten unterstellt war,³¹¹ berichtete diesem über die allgemeine Lage hinsichtlich der Verbreitung des metrischen Maßsystems im ihm zugewiesenen Departement. Zudem kam dem Innenminister, der an der Spitze der Verwaltungshierarchie stand, bei der verwaltungsinternen Öffentlichkeit ebenfalls eine wichtige Rolle zu.

Dank der Überwachung durch die „unabhängigen“ Agenten konnte die französische Regierung den Stand der Dinge in den einzelnen Departements übersichtlich erfassen, und der Präfekt sowie der Unterpräfekt konnten die Leistungen der lokalen Behörden sachlicher nachprüfen. Auf diesem Wege konnte dann die Regierung die Präfekten, und diese die unteren Behörden besser kontrollieren.

³⁰⁹ Vgl. Lettre XVIII (19. Oktober 1811), in: ebd., S. 95.

³¹⁰ Im gleichen Sinne instrumentalisierte Ladoucette die öffentliche Aktensammlung des Roerdepartements und ganz besonders seinen *Compte moral*, der vor dem Departementsrat vorgetragen wurde. Siehe oben II. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3.3.3.

³¹¹ Vgl. den Artikel 15 der Verordnung vom 29. Prairial IX (18. Juni 1801), in: Duvergier, Bd. 12 (1826), S. 457 f.

Aufgrund eines Berichts des Inspektors machte zum Beispiel der Innenminister Champagny 1806 den Präfekten Lameth für das Versagen der örtlichen Behörden verantwortlich: Die Kaufläden in mehreren Kommunen stellten neben den neuen Maßen und Gewichten auch die alten oder sogar nur allein diese zur Schau. Deshalb habe der Inspektor diese illegalen Maße überall dort konfiszieren gemusst, wo er gerade visitierte. Diesen Missstand, so bemerkte der Innenminister kritisch, solle und dürfe der Präfekt nicht übersehen,³¹² womit er ihn unmissverständlich dazu aufforderte, besser auf das Vorgehen der lokalen Autoritäten achtzugeben. Auch der Klever Unterpräfekt d'Andlau wurde, wie oben schon erwähnt, im Jahre 1811 vom Eichmeister seines Arrondissements darüber informiert, dass sich nur wenige Kommunen der metrischen Maße und Gewichte bedienten, weshalb er den lokalen Behörden ihre Nachlässigkeit ausdrücklich vorwarf.³¹³

Ob und in welchem Maße die Kontrolle über die lokale Beamtenschaft durch die verwaltungsinterne Öffentlichkeit funktionierte, ist jedoch eine andere Frage. Zum Beispiel scheinen die Versuche d'Andlau's, mittels des Amtsblatts die Maires zu beeinflussen, insofern ein Fehlschlag gewesen zu sein, als viele von ihnen sich trotz seiner Ermahnungen dem Eichmeister gegenüber wenig hilfsbereit zeigten. Dennoch festzuhalten ist, dass die französische Administration die interne Öffentlichkeit für sich beanspruchte, um die Überwachung über die Maßpolizei durch die lokalen Behörden zu verstärken, wozu der Inspektor und der Eichmeister zur maßpolizeilichen Aufsicht über die lokalen Beamten sowie über die Ladenbesitzer eingesetzt und in die verwaltungsinterne Öffentlichkeit eingebunden wurden.

Der französische Staat teilte den lokalen Behörden die Rolle eines Wächters des metrischen Systems zu, denn die Pariser Regierung kritisierte immer wieder deren mangelnden Arbeitseifer und gab ihnen die Schuld daran, dass die metrischen Maße und Gewichte nur langsam und schleppend in Gebrauch kamen. Dabei instrumentalisierte sie, wie es scheint, die Energielosigkeit und Gleichgültigkeit der lokalen Behörden dazu, diese zu größerem Fleiß anzuspornen. Allerdings ist die Vermutung ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass sie damit nur die Schuld auf die untersten Behörden abzuwälzen suchte. Davon abgesehen, ist es durchaus fraglich, ob das Bestreben der Pariser Zentrale, die Saumseligkeit der örtlichen Behörden effizient zu bekämpfen, zum erwarteten Ergebnis führte.³¹⁴

³¹² Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten vom 18. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 681.

³¹³ Siehe oben S. 510, 515.

³¹⁴ Auf die Gleichgültigkeit der lokalen Beamten lässt der Hinweis des Präfekten Laumond Rückschlüsse zu, dass die Beamten, auch diejenigen, die mit der Überwachung der Maßordnung

In diesem Kontext wäre es nun interessant zu wissen, in welchem Maße die Etablierung bzw. die Verbreitung des metrischen Systems auf die behördliche Aufsicht faktisch angewiesen war. Im Hinblick auf den „materiellen Teil“ des Maßsystems, d. h. die Verbreitung der metrischen Maßgegenstände, scheinen die Aufsicht und Kontrolle durch die kommunale Polizei zu einem recht befriedigenden Ergebnis beigetragen zu haben, was anhand der amtlichen Quellen oben erschlossen worden ist. Um die mentale Anpassung an die neuen Maßverhältnisse zu erzwingen, reichte allein die polizeiliche Beaufsichtigung jedoch nicht aus, weil deren Wirkung oft an den Barrieren der lokalen Gesellschaft und Ordnung endete. Der Einsatz des Eichmeisters zu diesem Zweck funktionierte ebenfalls nicht so, wie der Präfekt Laumond beabsichtigt hatte.

Auf der anderen Seite wird wohl die mangelhafte Überwachung durch die Behörden für die schleppende Etablierung des metrischen Systems nicht in dem Maße verantwortlich gewesen sein, wie es die französische Regierung annahm. Denn der Unterpräfekt von Krefeld Jordans vertrat z. B. nicht diese Meinung.³¹⁵ Auf jeden Fall aber gilt es zu vermeiden, die zögerliche Systemverbreitung monokausal zu erklären, was eine gerechte Bewertung der Ergebnisse der metrischen Reform verhindern würde.

2.2.3.4 Die lokale Gesellschaft und die lokale Ordnung

Im Roerdepartement beharrte, wie in den anderen rheinischen und innerfranzösischen Departements, ein großer Teil der Bevölkerung auf den alten Maßen und Gewichten. Das lässt sich nicht bloß mit ihrer Gleichgültigkeit, ihrem Festhalten an herkömmlichen Gebräuchen und der Unkenntnis ihrer „wahren“ Interessen erklären. Schon gar nicht ging es um den passiven Widerstand gegen die französische „Fremdherrschaft“. Außerdem lässt sich das Verhalten der lokalen Beamten auch nicht allein aus der Nachlässigkeit ableiten.

Um das Verhalten der Bevölkerung und der lokalen Beamtenschaft genauer zu verstehen, muss man die lokale Struktur der öffentlichen Ordnung bzw. der Öffentlichkeit sowie der Wirtschaft in die Überlegungen mit einbeziehen. Denn von dieser Struktur hing das Verhalten der Bevölkerung ab. Der französische Staat beabsichtigte mit Hilfe des

beauftragt seien, selbst nicht über die simpelsten Grundkenntnisse des metrischen Systems verfügten. Vgl. das Schreiben des Präfekten Laumond vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 62. Außerdem scheinen manche Beamte trotz des Verbots in ihrer amtlichen Korrespondenz die alten Maßeinheiten weiterhin benutzt zu haben. Vgl. z. B. das Schreiben des Maires von Würselen vom 2. Nivôse XII (24. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 453; siehe dazu unten Abschnitt 2.2.3.4, S. 519, Fußnote 316.

³¹⁵ Wie der Unterpräfekt Jordans argumentierte, halte man an den alten Maßen und Gewichten fest, zumal das linke Rheinufer in sehr engen Beziehungen mit dem rechten stehe; die Schuld liege nicht bei der (unzureichenden) Beaufsichtigung der Märkte und öffentlichen Plätze. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten an den Präfekten vom 13. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 683 f.

metrischen Systems, diese lokalen Strukturen zu beseitigen, den öffentlichen Raum neu zu ordnen und damit den Geist des Volkes zu reformieren. Um dieses Ziel zu erreichen, war er aber andererseits gerade auf diese lokalen Strukturen angewiesen. In diesem Widerspruch lag ein wesentliches Hindernis für die Maßreform, das der napoleonische Staat nicht beseitigen konnte.

1) Die lokale Wirtschaftsstruktur

Die örtlichen Maßbräuche waren mit der dortigen Wirtschaftsstruktur untrennbar verbunden, und davon schien auch die Rezeption der metrischen Maße und Gewichte im Wesentlichen abzuhängen. Dafür möchte ich zwei Beispiele anführen.

Erstens: Der Maire von Würselen meldete 1803 bei der Präfektur die Klage der Bäcker der Gemeinde: Viele Würseler gingen in den Nachbarort Bardenberg, der von Würselen „demie lieu“ entfernt lag, um dort ihr Brot zu kaufen. Denn die Bäckereien in Bardenberg hantierten noch immer mit den alten Gewichten, während sich diejenigen in Würselen bereits des dezimalen Systems bedienten.³¹⁶

Zweitens: Zu fast dem gleichen Zeitpunkt berichtete der Dürener Maire, wie vorab schon einmal erwähnt, dass die Einführung der neuen Gewichte auf dem Markt von den ländlichen Einwohnern, die die Stadt mit Getreide belieferten, voll akzeptiert wurde. Dadurch, so der Maire voller Stolz, wären die größten Hindernisse für das Dezimalsystem beseitigt.³¹⁷

Das erste Beispiel lässt vermuten, dass man eben diese alten Gewichtseinheiten in der Gegend schon seit sehr langer Zeit gebrauchte. Am zweiten Beispiel zeigt sich dann, dass die Dürener und ihre Nachbarn traditionell nach wie vor nicht nur die gleichen Maßeinheiten benutzten, sondern auch wirtschaftlich eng miteinander verbunden waren. Die beiden Fälle deuten schließlich darauf hin, dass die erfolgreiche Einführung der neuen Maße in einem Ort mehr oder weniger auch von der Nachbarschaft abhing.

Diese Annahme trifft ebenfalls zu, wenn es um Handelsbeziehungen mit dem Ausland ging. Wie der Maire von Aachen bemerkte, hätten nicht nur das Beharren der Landbevölkerung auf der Tradition, sondern auch „les fréquentes communications avec l'étranger“ bis jetzt den Gebrauch der alten Maße und Gewichte bestehen lassen.³¹⁸

Die gleiche Auffassung teilte der Unterpräfekt von Krefeld. Der alltägliche Verkehr

³¹⁶ Vgl. das Schreiben des Maires von Würselen an den Präfekten Méchin vom 2. Nivôse XII (24. Dezember 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 453.

³¹⁷ Vgl. das Schreiben des Maires von Düren vom 5. Pluviôse XII (26. Januar 1804), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 448; siehe oben S. 500, Fußnote 235.

³¹⁸ Vgl. das Schreiben des Maires von Aachen an den Präfekten vom 8. Ventôse XIII (27. Februar 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 95.

zwischen den beiden Rheinufern führte dazu, dass man sich in den Kaufläden und bei Geschäften zwischen Privatpersonen sowohl der alten als auch der neuen Maße und Gewichte bediene. Darüber hinaus würden alle Bestellungen von Waren aus dem Inneren Frankreichs und sogar aus Paris an die Fabriken des Landes in den alten Maßeinheiten erfolgen. Angesichts dieser Umstände sei es nicht erstaunlich, dass das metrische System in den hiesigen Gegenden nicht perfekt umgesetzt werde. Aus diesen Betrachtungen zog der Unterpräfekt Jordans den Schluss, dass Paris zu allererst ein „leuchtendes Vorbild“ für das ganze Kaiserreich sein sollte. Traten dabei dann die Vorteile des metrischen Systems zutage, sollten in der Folge die umliegenden Departements der Hauptstadt nacheifern und die weiteren ihnen benachbarten Departements sich ihrerseits nach diesen richten. Auf diese Art und Weise sollte sich das Dezimalsystem im ganzen Land Schritt für Schritt etablieren.³¹⁹

Dass die Verbreitung der metrischen Maße von den wirtschaftlichen Beziehungen und Strukturen abhing, war in der Pariser Zentrale natürlich bekannt. Zum Beispiel gab der Innenminister Champagny dem Präfekten Lameth den Ratschlag, dass man zunächst damit beginnen sollte, die metrischen Maße, vor allem die Getreidemaße, beim öffentlichen Messen (*mesurage public*) einzuführen, um dann darauf hinzuwirken, dass die Bäcker und Müller und schließlich die Landbevölkerung allgemein das metrische System einhielten. Das Wesentliche dabei sei, dass alle Märkte mit den neuen Messgeräten ausgestattet seien.³²⁰ Es scheint so, dass diese Vorgehensweise aus den wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den städtischen Märkten und den umliegenden Dörfern abgeleitet wurde.

Indessen ist aber auch die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass die Einwohner von Würselen das Verhalten ihres Nachbarn bloß zum Vorwand nahm, sich von der Vorschrift zu dispensieren, was, wie der Unterpräfekt Keverberg formulierte, „l’objection éternelle des paresseux“ d. h. die ewige Ausrede der saumseligen Menschen sei.³²¹ Eine andere Erklärung könnte sein, dass sich der Maire von Aachen mit dem Hinweis auf die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland dafür zu entschuldigen suchte, dass man in der Stadt noch immer der herkömmlichen Maße und Gewichte verwendete.

Selbst wenn diese Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, ist doch immerhin daran festzuhalten, dass die Akzeptanz des Dezimalmaßes von der lokalen und regionalen Struktur des Handels und der Wirtschaft in hohem Maße abhing und manchmal sogar erschwert wurde, was klar im Widerspruch zur Vereinheitlichung der Binnenmärkte stand, einer der

³¹⁹ So das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 13. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 683 f.

³²⁰ Vgl. das Schreiben des Innenministers an den Präfekten vom 18. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 681.

³²¹ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Kleve an den Präfekten vom 8. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 690.

wesentlichen Zielsetzungen der metrischen Reform.

2) Die Mentalität der örtlichen Einwohner

Die oben geschilderten Verhältnisse und Beziehungen zwischen der Stadt und ihrem Umfeld bzw. zwischen den einzelnen Gemeinden übten ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Einstellung der Bevölkerung zum metrischen Maß aus.

Der Maire von Aachen berichtete z. B., dass man zwar die neuen Maße in der Markthalle der Stadt für Weizenhandel verwendete, dagegen auf den Getreidemärkten in Eschweiler, Düren, Sittard und anderen Orten aber weiterhin die alten Maße benutzte. Diese immer noch bestehende Vielfalt der Maße und Gewichte, so fürchtete er, müsse mit Blick auf die Getreidebelieferung Aachens über kurz oder lang großen Schaden herbeiführen, weil die vorherrschenden Vorurteile dem Einsatz der metrischen Maße noch lange im Wege stehen dürften.³²²

Es ist nicht festzustellen, ob die Befürchtungen des Aachener Maires wirklich eintrafen, aber im Saardepartement wurden die Einwohner von ihren negativen Vorstellungen vom metrischen Maß tatsächlich beeinflusst. Wie der Eichmeister Hoffmann berichtete, seien die „Vorurteile“ gegen die metrischen Maße für deren Verbreitung am hinderlichsten. Es herrsche die falsche Idee, dass die Einführung der neuen Maße und Gewichte dem Handel erheblichen Schaden zufügen würde, weil diese Maße im benachbarten Moseldepartement noch nicht konsequent eingesetzt würden. Dies gereiche nun in der Tat den ortssässigen Händlern zu beachtlichem Nachteil, da die Einwohner des Saardepartements über die Grenze ins Moseldepartement gingen, um dort einzukaufen.³²³ In den Gemeinden an der Grenze zum Wälderdepartement, in dem man mit dem metrischen System am wenigsten vorankam, traten, wie es scheint, ähnliche Probleme zutage.³²⁴

Zum Misstrauen der Händler gegen das Meter kam zusätzlich noch das Unsicherheitsgefühl ihrer Kunden hinzu. Die Käufer wollten die Quantität dessen, was sie zu kaufen beabsichtigten, exakt wissen. Aber ohne eine genaue Umrechnung der metrischen in die alten Einheiten konnten sie nie sicher sein, von den Verkäufern nicht doch betrogen zu werden. Zudem waren sie mit den Relationen zwischen den alten und neuen Maßen noch viel zu wenig vertraut.³²⁵ Deshalb kauften sie lieber dort ein, wo man noch mit den alten

³²² Vgl. das Schreiben des Maires von Aachen an den Präfekten vom 8. Nivôse XIII (29. Dezember 1804), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 6.

³²³ Vgl. den Lagebericht des Eichmeisters Hoffmann vom 10. Februar 1811, LAK, Bst. 276, Nr. 1716.

³²⁴ Vgl. den Lagebericht des Eichmeisters Courte vom 20. Januar 1812, LAK, Bst. 276, Nr. 1716; vgl. auch den Bericht des Inspektors der Maße und Gewichte Delamorre vom 21. Juli 1813, ebd.

³²⁵ Vgl. z. B. das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 13. Oktober 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 683 f.

Maßen und Gewichten hantierte, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht auch dort getäuscht zu werden.

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, dass die Mehrheit der Bevölkerung das neue Dezimalmaß höchst skeptisch betrachtete. Wie der Präfekt Laumond 1805 konstatierte, zweifelte man immer noch ganz erheblich daran, dass das metrische System tatsächlich Fuß fassen würde. Große Teile der Bevölkerung sahen es seit Jahren als reine Theorie an und sparten sich die Mühe, sich daran anzupassen.³²⁶ In den rheinischen Departements, wie in den innerfranzösischen, könnte dabei das Gerücht eine Rolle gespielt haben, dass die neue Einrichtung irgendwann auch wieder rückgängig gemacht werden würde.³²⁷ Dergleichen Gerede ging nicht nur auf die Befangenheit oder Unwissenheit des Volkes zurück, sondern brachte auch dessen Unsicherheit zum Ausdruck.

Die Skepsis gegenüber dem metrischen Maß leitete sich, wie oben schon mehrfach erwähnt, zum einen aus den tradierten Maßvorstellungen und -gewohnheiten ab. Im Zuge der „Kommunikation unter Anwesenden“, wobei es sich um das Umlaufen von Gerüchten und Gespräche an öffentlichen Orten handelte, entwickelte sich wohl sehr schnell eine misstrauische Stimmung, die vermutlich das Volk zu einem immer hartnäckigeren Beharren auf den alten Maßen zusätzlich motivierte. Auf jeden Fall übten die Gerüchte und die Vorurteile, die sich in der Bevölkerung ausbreiteten, auf ihr Verhalten einen viel stärkeren Einfluss aus, als die Idee des Meters und das „wahre“ Interesse des „Publikums“, die von der normativen Öffentlichkeit propagiert wurden.

Zudem stieß die Propaganda für die metrische Idee und Ideologie auch noch auf die Barriere einer Geisteshaltung, die für die Landbevölkerung kennzeichnend war, und die der Maire von Dremmen mit folgenden Worten beschrieb: In seiner Mairie werde nur mäßig Handel getrieben; die Händler glaubten daher, dass sie sich von dem Gebrauch der metrischen Maße und Gewichte dispensieren könnten. Außerdem sei es so, dass in einer ländlichen Kommune, wie der seinigen, die Einwohner den größten Teil der Gesetze und Beschlüsse bezüglich der Einführung des metrischen Systems ignorierten, obwohl diese wiederholt veröffentlicht und ausgehängt worden waren; dementsprechend ignorierten sie auch, dass sie im Hinblick darauf gerade ihrer Achtlosigkeit wegen attackiert wurden.³²⁸ Diese Schilderung legt die Vermutung nahe, dass die Landbevölkerung auch staatliche Verordnungen nicht so ohne weiteres beachtete. Dieses Verhalten konnte man zwar einerseits auf Gleichgültigkeit und Desinteresse zurückführen, doch lässt es sich

³²⁶ Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Innenminister vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 62.

³²⁷ Vgl. zu den im Inneren Frankreichs umlaufenden Gerüchten Kula (1984), S. 238-240.

³²⁸ Vgl. das Schreiben des Maires von Dremmen an den Präfekten vom 7. Frimaire XII (29. November 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 146.

andererseits gut aus den tradierten Verhältnissen herleiten, da die Landgemeinden im 18. Jahrhundert immer noch eine gewisse Autonomie bewahrten und gewohnt waren, sich selbst um ihre eigene Ordnung zu kümmern, zu der auch die Maße und Gewichte gehörten.³²⁹

Unter dieser Prämisse ließe sich die Tatsache, dass sich die Händler von Dremmen der neuen Maßordnung zu entziehen suchten, also auch anders interpretieren. Aus Sicht der Obrigkeit war ihre Behauptung, dass sie angesichts des mäßigen Handels dort vom Gebrauch der metrischen Maße und Gewichte befreit werden könnten, wohl nichts anderes als eine bloße Ausrede, doch ist genauso gut möglich, dass sie vielleicht ihren eigenen Maßstäben folgend, die sie aus den übernommenen lokalen politischen und gesellschaftlichen Traditionen und Verhältnissen ableiteten, zu einem Urteil darüber gekommen waren, ob das Dezimalmaß für sie von realer Bedeutung war oder nicht.

Aus einer solchen Vermutung lässt sich aber wiederum keineswegs folgern, dass die ortsansässigen Personen aufgrund ihrer eigenen Mentalität und ihres autonomen Geistes per se den staatlichen Normen gleichgültig oder ablehnend gegenüberstanden, was bereits am Beispiel der Landbevölkerung im Arrondissement Kleve deutlich geworden sein dürfte: Die ländlichen Händler beschwerten sich hier einmal darüber, dass sie nicht von den lokalen Behörden über den Ankunftsstermin des Eichmeisters anlässlich der jährlichen Verifikation benachrichtigt worden seien. Außerdem monierten die Einwohner des gleichen Arrondissements ein anderes Mal, dass verschiedene Händler ihre alten Maße und Gewichte dazu verwendeten, die Kunden zu betrügen.³³⁰ Die Klagen der Einwohner des Arrondissements Kleve deuten darauf hin, dass die staatlichen Vorschriften für die Bewohner immer dann relevant waren, sobald es um ihre eigenen Belange und Interessen ging.

Darüber hinaus konnte sich die Bevölkerung durchaus kooperativ zeigen, bei den Bemühungen für die Etablierung des neuen Maßsystems die Behörden zu unterstützen, wenn sie einmal die zuständigen Amtspersonen als vertrauenswürdig akzeptiert hatte, was unten u. a. am Beispiel des Eichmeisters Mayer noch näher veranschaulicht werden soll.

3) Die lokale öffentliche Ordnung und die lokale Öffentlichkeit

a) Die lokalen Behörden

Die Bewohner eines Ortes hatten nicht nur ihre eigene historisch gewachsene Ordnung, sondern auch ihre eigene Öffentlichkeit. An diese örtliche Gesellschaftsstruktur waren auch

³²⁹ Vgl. dazu Richard van Dülmen (1999/1992): Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 2: Dorf und Stadt. 16.-18. Jahrhundert, 2. Auflage München 1999 (1. Auflage 1992), S. 48-52.

³³⁰ Vgl. Lettre XVIII (19. Oktober 1811) und Lettre LXI (31. Juli 1813), in: Correspondance d'ordre, S. 95 und S. 262; siehe oben Abschnitt 2.2.3.3, S. 515.

die kommunalen Beamten insofern gebunden, als der überwiegende Teil von ihnen aus einheimischen Notabeln bestand³³¹ und sie selbst dieser Gesellschaft angehörten. Für sie und ihre Amtsführung waren deshalb das Vertrauen der Bevölkerung und ihr Ansehen in der lokalen Öffentlichkeit von allergrößter Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund interessierte es die lokalen Behörden, ganz besonders, wie die von ihnen Administrierten auf gerade durchzuführende Maßnahmen reagieren würden. Anlässlich der Einführung der neuen Gewichte auf dem Markt habe der Maire von Düren, so im Rückblick, befürchtet, dass durch sie das Leben der Armen und der Manufakturarbeiter bei einer strikten Anwendung des Gesetzes erheblich beeinträchtigt werden würde, weil diese tagtäglich den Markt aufsuchten, um Lebensmittel zu kaufen,³³² womit er offensichtlich auf die Möglichkeit hinwies, dass die Bauern der Umgebung wegen des neu eingeführten Dezimalgewichts vielleicht aufgehört hätten, die Stadt mit Getreide zu beliefern.

Auch in Krefeld nahm man Rücksicht auf die unteren Schichten der Bevölkerung. Ein dortiger Polizeikommissar erstattete dem Unterpräfekten Bericht über das Ergebnis der ersten Ladeninspektion von 1803, wobei er ihn darum bat, der ärmeren Schicht der Bevölkerung eine verlängerte Frist zu geben, damit sie sich mit den neuen Maßen und Gewichten versorgen könnten und sie in diesem Zeitraum von der Beschlagnahme der alten Maße und Gewichte zu suspendieren. Diese Bitte entspreche dem allgemeinen Wunsch der ärmsten bzw. der weniger bemittelten Klasse („vœux généraux [!] de la classe la plus pauvre ou moins médiocre“). Dem Kommissar schien dieses Verlangen durchaus legitim und auch rational nachvollziehbar, und bat deshalb den Unterpräfekten nachdrücklich um die gebotene Nachsicht, da nur die Hälfte der Kleinhändler über die neuen Maße verfügte.³³³

Offenbar leitete sich diese Nachgiebigkeit des Kommissars daraus ab, sich unnötige Feindseligkeiten seitens der Bevölkerung zu ersparen, deren Starrköpfigkeit den örtlichen Beamten erheblich die Amtsführung erschweren konnte. Aus dergleichen Überlegungen sahen, so berichtete der Präfekt Laumond, die Maires vor allem in den Landgemeinden sich häufig dazu genötigt, die Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Vorschriften der Maßpolizei zu verschweigen, die sie ihm hätten melden müssen.³³⁴

Auf der anderen Seite war es für die lokalen Behörden ebenfalls unumgänglich, sich bei

³³¹ Vgl. z. B. Graumann (1990), S. 106 f.

³³² Vgl. das Schreiben des Maires von Düren vom 5. Pluviöse XII (26. Januar 1804), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 448; siehe oben S. 500, 519.

³³³ Vgl. das Schreiben des Polizeikommissars an den Unterpräfekten von Krefeld vom 14. Brumaire XII (6. November 1803), LANRWR Roerdepartement 2055, Fol. 518 f.

³³⁴ Vgl. dazu das Schreiben des Präfekten vom 22. Prairial XIII (11. Juni 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 63 f.; siehe oben S. 508, Fußnote 277.

der Bevölkerung Respekt zu verschaffen, um sie für das neue Maßsystem zu gewinnen. Darauf spielte auch der Eichmeister Hoffmann an, als er anhand des Ergebnisses der zweiten Inspektion im Jahre 1813 konstatierte, dass der Maire und der Adjunkt von Birkenfeld für die Verbreitung des metrischen Systems insofern wenig Einsatz zeigten, weil sie es an den nötigen Bemühungen fehlen ließen, um die Sympathie und Achtung der Öffentlichkeit zu gewinnen, die ihnen ermöglichen würden, effizient darauf hinzuwirken, dass sich die Kaufleute in ihrem Geschäft nicht zum Schein, sondern wirklich der neuen Maße und Gewichte bedienten.³³⁵

Im Gefolge der angeführten drei Beispiele kristallisiert sich langsam die Stellung der lokalen Beamten heraus. Einerseits gehörten sie zum staatlichen Verwaltungsorgan und mussten folglich die Anweisungen und Verordnungen von oben pünktlich vollziehen. Im Hinblick auf den Gehorsam dem Gesetz gegenüber sollten sie zudem als Vorbild für ihre Mitbürger dienen. Dies konnten sie aber nicht erreichen, ohne dass sie sich bei der lokalen Öffentlichkeit Respekt verschafften. Andererseits waren sie aber selbst Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft, und hatten daher gewisse Rücksichten auf deren Meinung zu nehmen, besonders, wenn die Umsetzung einer staatlichen Norm das Missfallen der Bevölkerung erregen konnte, weil sonst ihre weitere Amtsführung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen konnte.

Damit kam es namentlich auf das öffentliche Ansehen der Beamten und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen an, wie groß der Einfluss war, den die lokalen Behörden auf die Bevölkerung ausüben konnten, und um deren Vertrauen nicht zu enttäuschen, sahen sie sich manchmal auch dazu genötigt, zu ihren Gunsten von den Vorschriften abzuweichen.

b) Die Schullehrer

Der französische Staat sah einerseits, wie bereits aufgezeigt, in den lokalen Beamten die „Meinungsführer“ auf der lokalen Ebene. Andererseits erwartete er in ähnlicher Weise von den Schullehrern die Funktion, die Bevölkerung in seinem Sinne zu beeinflussen.

Der Klever Unterpräfekt Keverberg machte den Vorschlag, die Schullehrer³³⁶ mit der

³³⁵ Vgl. den Lagebericht Hoffmanns vom 14. Dezember 1813, LHK, Best. 276, N. 1716.

³³⁶ Sowohl Keverberg als auch Courte (siehe unten) bezeichneten nur die „*maîtres d'écoles*“, mit denen in erster Linie die Lehrer der „Primärschulen“ gemeint wurden, deren Errichtung vom französischen Schulgesetz vom 1. Mai 1802 (11. Floréal X) (erneut) angeordnet worden war. Im Roerdepartement sollte zufolge der zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Anweisung des Präfekten vom 30. August 1803 (12. Fructidor XI) eine Primärschule für jede Mairie eingerichtet werden. Der Primärschullehrer musste die Fähigkeit nachweisen, die „Dezimalrechenkunst“ bzw. Grundkenntnisse des metrischen Systems zu lehren. Im Jahre 1807 gab es 756 Primärschulen im Roerdepartement. Vgl. Chazotte (1997), S. 44, 61; siehe auch die Tabelle auf S. 66; Joseph Leuchter, Das Aachener Schulwesen und die französische Herrschaft 1794-1814, mit besonderer Rücksicht auf die Primärschulen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 53 (1931), S. 1-50; 54 (1932),

wichtigen Aufgabe zu betrauen, eine weitgehende Rezeption der metrischen Maße zu fördern. Nach seinen Worten waren die Aversion und die Vorurteile des „Publikums“ bzw. der Bevölkerung eines der Haupthindernisse für das Dezimalmaß.³³⁷ Die Gründe dafür lagen in der Anhänglichkeit der Bevölkerung an der übernommenen Ordnung und in ihrer Befürchtung, von den Händlern betrogen zu werden, wenn sie die alten Maßverhältnisse aufgeben sollte. Von daher sei es notwendig, die Öffentlichkeit, vor allem die Landbevölkerung, in dem Sinne aufzuklären, dass sie ihr wahres Interesse erkennen konnte, weniger misstrauisch wurde und die neu eingeführte Ordnung, die ihr eben deshalb nicht gefiel, weil sie deren Vorteile nicht kannte, schätzen lernen konnte. Folglich solle man der Bevölkerung die Vorteile des Meters zuerst anschaulich erläutern, wobei es äußerst wichtig sei, eine ihrem Verständnis angemessene Sprache zu verwenden. An dieser Aufklärungsarbeit solle man zudem diejenigen Personen beteiligen, die einen Einfluss auf das „Publikum“ bzw. die Landbevölkerung hätten, unter anderem die Schullehrer, welche die „oracles du plat pays“ seien. Ihnen könne man mit einem solchen Zeichen des Vertrauens schmeicheln, so dass sie dafür die öffentliche Autorität unterstützen würden, auch wenn es bei ihnen nur um die Motivation gehe, das hohe Ansehen, das sie in ihren Gemeinden und in ihrer eigenen Vorstellung genossen, zu behalten.³³⁸

Auch hier waren also Ansehen und Vertrauen die Schlüsselbegriffe. Wer als angesehen und vertrauenswürdig galt, konnte auch Macht über die lokale Öffentlichkeit ausüben und deren Meinung beeinflussen. Es ist allerdings nicht mehr festzustellen, ob sich der Präfekt Laumond und seine Nachfolger nach Keverbergs Gedanken richteten und tatsächlich die Schullehrer im Sinne der Volksaufklärung einsetzten.

Im Saardepartement aber wurde ein solcher Versuch nachweislich unternommen. Der Eichmeister der Arrondissements von Trier und Prüm, Courte, wies, ähnlich wie Keverberg, auf die Rolle der Schulen und der Lehrer hin: Einige Stunden Unterricht in metrischer Dezimalrechnung könnten sich nicht nur auf die Schüler, sondern auch auf ihre Eltern sehr positiv auswirken, weil diese sich von ihnen über das Dezimalsystem nach und nach

S. 1-42, hier S.4-7; siehe oben S. 483, Fußnote 178, und S. 487.

³³⁷ Abgesehen davon, kamen der mangelnde Eifer der lokalen Beamten, die Fremdartigkeit der metrischen Nomenklatur und die Skepsis gegenüber der Absicht der Regierung in Frage. Das letztgenannte Problem sei aber schon längst beseitigt, weil der Kaiser erklärt habe, dass man das metrische System im ganzen Kaiserreich etablieren wolle. Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten Keverberg an den Präfekten Laumond vom 30. Germinal XIII (20. April 1805), LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 101-104, hier Fol. 102.

³³⁸ Vgl. ebd., Fol. 102 f. Im Original heißt es: „[...] les hommes qui ont de l'influence sur lui [=le public], parmi lesquels je compte en premier et en principal lieu les maitres [!] d'écoles[,] les oracles du plat pays[,] & qui, très susceptibles d'être flattés par une marque de confiance, seconderont l'autorité publique, ne fut-ce que pour se maintenir dans la haute considération dont ils jouissent dans leurs communes & dans leur propre esprit“. Ebd., Fol. 103.

belehren lassen sollten. In diesem Sinne bat Courte den Präfekten des Saardepartements, Bruneteau de Sainte-Suzanne, darum, den Schullehrern die nötigen Anweisungen zu erteilen. In diesem Zusammenhang forderte Courte außerdem durch Vermittlung der Maires die Lehrer des jeweiligen Amtsbezirks dazu auf, seinen Verifikationen beizuwohnen, wodurch diese sich über das unterrichten könnten, was ihnen im Hinblick auf das neue Maßsystem noch unbekannt war. Mehrere der angesprochenen Lehrer nahmen sein Angebot an und profitierten von dieser Möglichkeit, während andere Lehrer sich weigerten zu erscheinen, weil sie glaubten, dass Courte keine Erlaubnis dazu hatte. Schließlich schlug der Eichmeister dem Präfekten vor, den Schullehrern zu befehlen, jedes Jahr eine Prüfung abzulegen, damit ihre metrischen Kenntnisse kontrolliert werden könnten. Dieses Examen sei umso notwendiger und wichtiger, als es Orte gebe, deren Einwohner „dans leur opinion“ d. h. in ihrer Urteilsbildung von den Schullehrern abhängig seien. In mehreren innerfranzösischen Departements habe man den Vorschlag Courte' für den Unterricht und das Examen sowie die von ihm ergriffene Maßnahme, die Schullehrer der Verifikationsarbeit beiwohnen zu lassen, praktiziert und damit beste Erfolge erzielt.³³⁹

Es wird zwar nicht deutlich, ob der Präfekt des Saardepartements die Vorschläge des Eichmeisters wirklich in die Tat umsetzte, doch besteht kein Zweifel daran, dass Courte, wie Keverberg, den Schullehrern als Meinungsführern große Bedeutung beimaß und ins Auge fasste, sie für die Aufklärung des Volkes einzusetzen. Darüber hinaus gelang es ihm teilweise, auch die Lehrer selbst für seinen Plan zu interessieren.

Aus den Konzeptionen des Unterpräfekten Keverberg und des Eichmeisters Courte lässt sich erschließen, dass ein Schullehrer bzw. eine angesehene Person unter Umständen mehr Einfluss auf die Menschen ihrer Umgebung ausübte, als der Staat.

c) Die Eichmeister – die Fälle Mayer und Bonafont

Der Eichmeister Courte versuchte, mit Hilfe von Schullehrern die Einstellung des Volkes zum Dezimalmaß in positive Bahnen zu lenken. Aber ein Eichmeister konnte sich dann außerstande sehen, sein Amt auszuüben, wenn er von den lokalen Beamten und Bewohnern abgelehnt wurde. Dies geschah im Roerdepartement tatsächlich.

Am Anfang stand eine neue Postenbesetzung: Der Präfekt Ladoucette befahl im Januar 1813, 1. Schur bzw. Schür, den Eichmeister für das Arrondissement Kleve, zum Arrondissement Köln und 2. Mayer, den Eichmeister für das Arrondissement Krefeld zum Arrondissement Kleve zu versetzen; 3. Bonafont seinerseits solle das Amt für das Arrondissement Krefeld nur vorübergehend antreten.³⁴⁰

³³⁹ Vgl. den Bericht des Eichmeisters Courte vom 20. Januar 1812, LAK Bst. 276, Nr. 1716.

³⁴⁰ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 21. Januar 1813, LANRWR Roerdepartement 2058, Fol. 28 f.;

Den Anlass zu dieser Maßnahme gab der Inspektor der Maße und Gewichte Delamorre, dessen Kritik der Eichmeister Mayer auf sich gezogen hatte. Delamorre zufolge habe sich Mayer zu seinen eigenen Gunsten des Verkaufs von Maß- und Gewichtsgegenständen angenommen, was der Inspektor auch im Hinblick auf andere Eichmeister konstatierte. Darüber hinaus habe Mayer ohne Erlaubnis den dezimalen Stempel auf *gebräuchliche* Gewichte gestanzt.³⁴¹ Die Versetzung Mayers bedeutete deshalb eine Strafe wegen vermeintlichen Amtsmissbrauchs.

Doch die Entscheidung aus Aachen überraschte den Unterpräfekten Jordans und den Maire von Krefeld, Floh, und erregte ihr Missfallen, was Bonafont, sobald er in Krefeld ankam, umgehend wahrnahm. Denn, so berichtete er dem Präfekten, die lokalen Behörden seien mit dem Eichmeister Mayer durchaus zufrieden gewesen und würden den Präfekten gerne darum ersuchen, ihn im Arrondissement Krefeld zu behalten. Der Inspektor Delamorre habe ebenfalls mittlerweile erklärt, dass das Verhalten Mayers generell positiv eingeschätzt werde und vertrete demgemäß nunmehr die Meinung, dass Bonafont sich besser nach Kleve begeben und Mayer das Amt des Krefelder Arrondissements erneut überlassen solle.³⁴²

Außerdem äußerte Bonafont selbst ebenfalls die Bitte, lieber das Amt im Arrondissement Kleve zu übernehmen, zumal dies von den lokalen Autoritäten gewünscht wurde. Wenn er trotzdem in Krefeld bleiben würde, könnte er nicht vermeiden, den Unmut der dortigen Beamten zu erregen, und eine solche Konstellation „me [d. h. Bonafont] nuirait infiniment dans l'opinion des administrés auxquels j'aurais à faire dans l'exercice de mes fonctions“.³⁴³

Bei dieser „Opinion“ handelte es sich um das öffentliche Vertrauen. Wenn ein Fremder, wie Bonafont, sich nicht zunächst bei den örtlichen Behörden als zuverlässig erzeigen und beweisen könnte, dann würde er auch weder das Vertrauen noch die Achtung der Bevölkerung gewinnen. Es wäre dann für ihn äußerst schwierig, in seinem Amt zu bleiben.

Außerdem wird durch die Fürsprache des Unterpräfekten Jordans und des Inspektors Delamorre ebenfalls deutlich, eine wie große Rolle das Vertrauen und Ansehen in der örtlichen Gesellschaft bzw. der lokalen Öffentlichkeit spielten, und, dass die lokale Beamtenschaft sich nicht allein dadurch des öffentlichen Zutrauens versichern konnten, wenn sie auf dem Standpunkt beharrte, staatliche Vorschriften mit aller Strenge durchzusetzen.

RAPR, Bd. 11 (1813), S. 44. Bonafont war bisher der Chef eines Präfekturbüros in Aachen.

³⁴¹ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 21. Januar 1813, LANRWR Roerdepartement 2058, Fol. 28 f.

³⁴² Vgl. das Schreiben Bonafonts an den Präfekten vom 26. Januar 1813, LANRWR Roerdepartement 2058, Fol. 40 f.

³⁴³ Ebd., Fol. 41.

Der Unterpräfekt Jordans nannte zwei Gründe, aus denen Mayer beschuldigt worden war, plädierte aber trotzdem für den Beklagten und zeigte Verständnis für dessen Verhalten:

1. *Der Eichmeister Mayer habe auf seine eigene Rechnung den Verkauf der Maße und Gewichte vorgenommen.* Ein solches Vorgehen überschreite die Amtsbefugnis des Eichmeisters und insofern sei Mayer zu tadeln. Jedoch habe er aus leicht begreiflichen Motiven gehandelt: Als er seinen Dienst als Eichmeister angetreten habe, hätten nur wenige Leute die neuen Maße und Gewichte besessen, weil es bisher keinen Eichmeister eigens für das Arrondissement Krefeld gegeben habe.³⁴⁴ Entsprechend habe er kaum etwas eichen können, was seinem Einkommen sehr geschadet habe. Vor diesem Hintergrund habe man ihm geraten, selbst Maße und Gewichte zu bestellen, zu liefern und zu verkaufen, und diesem Rat sei er auch gefolgt. Im Endeffekt habe er die Maßgegenstände zu den niedrigsten Preisen anbieten können, weil er eine recht große Menge davon bestellt habe. Sein Verhalten habe die beschleunigte Verbreitung der metrischen Maße und Gewichte – auch bei den Kleinhändlern und Handwerkern – zur Folge gehabt. Alle diejenigen, die zum Besitz der neuen Maße und Gewichte verpflichtet waren, könnten sich dadurch also für ihre Säumigkeit nicht mehr entschuldigen.

Alle diese Tatsachen, so Jordans, seien im ganzen Departement bekannt gewesen, und alle Maires, Groß- und Kleinhändler und Handwerker hätten Mayer dafür Beifall gezollt. Das Mittel, das er angewandt habe, sei das einzige einfache und passende gewesen, das metrische System einzuführen und zu verbreiten. Höchst unangebracht sei allerdings gewesen, dass der Eichmeister die von ihm gelieferten Maße und Gewichte selbst punziert habe, doch habe ihn dazu wohl das als positiv zu wertende Motiv gebracht, ihre Qualität und Normtreue zu garantieren. Diese Maßgegenstände seien zudem die besten und preisgünstigsten im Arrondissement gewesen, wie der Unterpräfekt erfahren habe.

Alles in allem habe sich das Fehlverhalten Mayers zum Besten für das metrische System und das „Publikum“ erwiesen und sei aus seinem guten Willen abzuleiten. Deshalb sei sein Verhalten entschuldbar.

2. *Der Eichmeister Mayer habe ohne amtliche Erlaubnis auf gebräuchliche Gewichte das dezimale Zeichen eingeprägt.* Auch dessen sei Mayer schuldig, doch habe er es seiner Erklärung zufolge nur bei einer geringen Zahl von *gebräuchlichen* Gewichte getan und diese keineswegs zum Verkauf angeboten. In seinem Plädoyer für Mayer schrieb Jordans außerdem, dass er durch die Maires nur Positives über ihn erfahren habe. So habe er

³⁴⁴ Folgt man dieser Angabe des Unterpräfekten, dann liegt die Vermutung nahe, dass Mayer frühestens seit dem Beginn des Jahres 1807 als Eichmeister von Krefeld tätig war, da die Einrichtung des Eichbüros in Krefeld erst Mitte Dezember 1806 vom Präfekten Lameth genehmigt wurde. Vgl. das Schreiben des Präfekten an den Unterpräfekten vom 13. Dezember 1806, LANRWR Roerdepartement 2056, Fol. 703.

beispielsweise einen Beweis für seinen Patriotismus und seine Treue zum Kaiser erbracht, indem er vor kurzem mit fünf anderen Bürgern (wahrscheinlich für den militärischen Bedarf) ein Pferd³⁴⁵ zum Kaufpreis von 600 Francs, zu dem er selbst 100 Francs beigetragen, bereitgestellt habe.

Angesichts seines Arbeitseifers und seines guten Willens, so das Fazit des Unterpräfekten, solle Mayer mit großer Nachsicht behandelt werden.³⁴⁶

Ein wesentliches Kriterium bei dieser Argumentation ist, dass der Unterpräfekt Jordans sich deshalb auf die Seite des Eichmeisters Mayer stellte, weil dieser uneigennützig für den Fortgang des metrischen Systems bzw. das Interesse des „Publikums“ gehandelt hatte, was den Bewohnern des Arrondissements ebenfalls bekannt war, und dass er außerdem bei den lokalen Behörden in einem guten Ruf stand, und vermutlich auch von der lokalen Öffentlichkeit geachtet wurde.

Diese öffentliche Achtung war, worauf der Inspektor Delamorre ebenfalls hinwies, für Mayer genauso wichtig wie für Bonafont. Delamorre ließ sich über das Verhalten Mayers und dessen Beweggründe von Mayer selbst, von Jordans und von Floh näher informieren, wobei die beiden letztgenannten Personen den guten Ruf Mayers bestätigten, und akzeptierte schließlich ihre Erklärungen. Infolgedessen bat der Inspektor den Präfekten ebenfalls darum, Mayer in seinem ursprünglichen Amt zu belassen. Dabei spielte das öffentliche Ansehen, das dieser genoss, eine wesentliche Rolle. Mayer, so Delamorre, fühle sich am meisten dadurch beschämt, dass die Strafmaßnahme des Präfekten öffentlich „aux yeux du public“, und ins Besondere vor den Augen von 89 Maires, die ihn respektierten, erfolgt sei, weil er glaube, dadurch viel an öffentlichem Vertrauen und Ansehen verloren zu haben. Die Beamten und Bewohner von Krefeld zollten ihm jedoch eine sehr hohe Anerkennung, eine Tatsache, von der auch Bonafont sehr stark beeindruckt worden sei. Deshalb wäre es für diesen auch nicht möglich gewesen, an die Stelle Mayers zu treten, dem von allen Seiten so große „amitié“ und „estime“ entgegengebracht werde. Außerdem bat Bonafont den Inspektor um Unterstützung, damit sein Wunsch, nach Kleve versetzt zu werden, bald in Erfüllung gehe.³⁴⁷

Vor diesem Hintergrund akzeptierte Ladoucette die Bitten der Krefelder Behörden, des Inspektors Delamorre und des Eichmeisters selbst und beschloss erneut, Bonafont nach Kleve zu versetzen, während Mayer sein Amt in Krefeld weiterführen solle. Denn, so

³⁴⁵ Vgl. dazu Karll (1921), S. 155-160; siehe auch oben II. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3.4.3, S. 297, Fußnote 170.

³⁴⁶ Vgl. das Schreiben des Unterpräfekten von Krefeld an den Präfekten vom 26. Januar 1813, LANRWR Roerdepartement 2058, Fol. 42 f.

³⁴⁷ Vgl. das Schreiben des Inspektors der Maße und Gewichte an den Präfekten vom 27. Januar 1813, LANRWR Roerdepartement 2058, Fol. 45 f.

begründete der Präfekt seinen Beschluss, erstens werde die besagte Entscheidung sowohl von Mayer als auch von Bonafont gewünscht; zweitens habe der Inspektor Delamorre inzwischen seine ursprüngliche Beurteilung Mayers korrigiert; und drittens hätten der Unterpräfekt und die Maires des Arrondissements von Krefeld bestätigt, dass Mayer mit Zustimmung der Behörden Maße und Gewichte verkauft, aber niemandem dadurch geschadet und es zum Vorteil der Etablierung des metrischen Systems getan habe, und, dass die verkauften Maße und Gewichte in keiner Weise gegen die gesetzlichen Normen verstoßen hätten und niemand sich mit ihnen unzufrieden gezeigt habe. Allerdings fügte der Präfekt hinzu, dass es gleichwohl inakzeptabel sei, dass ein Eichmeister selbst mit Maßen und Gewichten handeln würde.³⁴⁸

Der Präfekt machte seinen ersten Beschluss ohne Zweifel auch deshalb rückgängig, weil er sich aus den oben genannten Gründen nicht mehr dazu veranlasst sah, Mayer vom Krefelder Amt abzusetzen. Dass er jedoch den Krefelder Behörden nachgab, impliziert, dass der Staat ohne Mitwirkung der lokalen Öffentlichkeit seine Reformziele auf der lokalen Ebene nur schwer durchsetzen konnte.³⁴⁹ Diesen Erwägungen folgend, scheint Ladoucette sich definitiv dagegen entschieden zu haben, einen Beamten wie Mayer, der ein so großes Vertrauen der einheimischen Beamten und Bürger genoss, durch einen anderen zu ersetzen.

³⁴⁸ Vgl. den Präfekturbeschluss vom 19. Februar 1813, LANRWR Roerdepartement 2058, Fol. 33.

³⁴⁹ Vergleichbares deutete sich bei der Maßreform im Großherzogtum Baden zu Beginn des 19. Jahrhunderts an. Wie bei Wang nachzulesen ist, bereiste der badische Hofrat Wild seit 1808 das Großherzogtum, um sich über die lokalen Maße und Gewichte zu informieren. Im Verlauf seiner Reise gestattete er einigen ortsansässigen Beamten, den Vermessungen der lokalen Maße beizuwohnen, und erläuterte dabei, wie die Meßapparate und das Meßverfahren funktionierten. Dieses Entgegenkommen, so Wang, sei nicht nur ein Zugeständnis an die lokalen Autoritäten gewesen, sondern habe den praktischen Zweck der Aufklärungsarbeit verfolgt. „Denn die von Wild als Hilfswerkzeuge verwendeten, aus Frankreich angeschafften metrischen Maße ließen oft Gerüchte verschiedenster Art aufkeimen, etwa die rigorose Einführung des Meters stehe unmittelbar bevor. Sobald sich die lokale Obrigkeit davon überzeugt hatte, daß die gebräuchlichen Maße lediglich genau vermessen und noch nicht völlig abgeschafft werden sollten, klappte die Kooperation gut. Zuweilen wurde die Notwendigkeit einer genauen Inventarisierung der gebräuchlichen Maße und sogar die einer Einführung eines allgemeinen Landesmaßes – gerade in den neubadischen Landesteilen – anerkannt. In seinem Urteil über das lokale Maßwesen entwickelte Wild schließlich ein diplomatisches Feingespür, indem er für gut befundene Einrichtungen lobend hervorhob, jedoch *‘die fehlerhaften mit Schonung bemerklich [machte]*’. Diese Strategie zahlte sich aus: *‘Überall hatte man Vergnügen, eine wahre Zufriedenheit und das so schätzbare Vertrauen zu sehen, und dieses vornehmlich in den angefallenen Ländern*’. Die Anerkennung der Wohltätigkeit der Wildschen Untersuchung ging soweit, daß man ihn in manchen Orten ausbezahlen oder auf Gemeindkosten im Wirtshaus unterbringen wollte“. Vgl. Wang (2000), S. 263 f., das Zitat auf S. 264 (Hervorhebungen im Original). Wild beschrieb außerdem in seinen Berichten die Reaktionen der lokalen Einwohnerschaft, woran das Interesse des badischen Hofrats an der Volksmeinung ebenfalls deutlich wird. Vgl. ebd.

2.2.4 Exkurs: Das Spannungsverhältnis zwischen der Maßreform und der „öffentlichen Meinung“ im Rückblick aus der Zeit des preußischen Generalgouvernements

Mit der metrischen Reform verfolgte die französische Verwaltung die Zielsetzung, die normative öffentliche Meinung gegen die „Vorurteile“ des Volkes durchzusetzen, die lokal zersplitterten Strukturen der öffentlichen Ordnung zu beseitigen und sie zu einem öffentlichen Raum zu vereinheitlichen. In Wirklichkeit aber konnte sie die vorgefassten Meinungen der einheimischen Bevölkerung nicht völlig ignorieren und musste sich auch auf die lokale Ordnung und Öffentlichkeit stützen, um ihre Reformziele zu erreichen.

Dieses widersprüchliche und gespannte Verhältnis zwischen der Idee und Wirklichkeit der Maßreform wird anhand der Rückblicke auf das metrische System aus der Zeit des preußischen Generalgouvernements ebenfalls deutlich.

So wies z. B. der Landesdirektorialrat Strauch zunächst darauf hin, dass die französische Regierung in den Anfangsjahren nach der Einführung des Dezimalmaßes strikte Maßnahmen ergriffen habe, um dieses zu verwirklichen, aber am Ende des napoleonischen Kaiserreichs dem „Geiste des Volks“ nachgegeben und es der Bevölkerung gestattet habe, beim alltäglichen Kleinhandel die Duodezimal-Einteilungen (nämlich die *gebräuchlichen* Maße und Gewichte) zu gebrauchen.³⁵⁰

Für den Generalgouverneur Sack war dieser „Volksgeist“ identisch mit der „öffentlichen Meinung“ – eine Gleichsetzung, der die Franzosen schon deshalb offiziell niemals hätten zustimmen können, weil sie grundsätzlich davon ausgegangen waren, dass das metrische System von der (vorgetäuschten) öffentlichen Meinung begrüßt worden sei, doch war es realiter gesehen bei großen Teilen der Bevölkerung unbeliebt gewesen. Nach seinem Amtsantritt sei Sack „vielfältig mit Klagen und Vorstellungen wider das [...] bestehende Maaß= und Gewicht=System bestürmt“ worden.³⁵¹ Dadurch veranlasst, nahm er die Wichtigkeit der „Volksstimme“ zur Kenntnis und fasste zunächst einmal die Möglichkeit ins Auge, dem Volk nachzugeben, d. h. das metrische Maßsystem abzuschaffen. Für den Generalgouverneur schien die Rücksichtnahme auf die „Volksstimme“ insofern wichtig zu sein, als es um das Interesse der „Mehrzahl des Publikums“, d. h. vor allem der niederen Volksklasse ging, die besonders unter den „Verfälschungen und Uebervortheilungen“ litt, und weil dieses Übel nicht nur „das Vermögen der Individuen“ bedrohe, sondern auch die „nachtheiligsten Einflüsse auf die Moralität des National=Charakters“ ausübe.³⁵² Die

³⁵⁰ Vgl. den Bericht Strauchs vom 6. Dezember 1814, LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1441 I, unpaginiert.

³⁵¹ Vgl. die Verordnung des Generalgouverneurs Sack vom 8. Dezember 1814, in: Amtsblatt des Roer-Departements 1814, Nr. 166, S. 229-232, hier S. 229.

³⁵² Vgl. ebd., S. 229 f.

Möglichkeit, das Dezimalmaß abzuschaffen, leitete Sack somit aus der Erwägung ab, einerseits der „Volksstimme“ nachzukommen und das Publikum zu schützen und andererseits dadurch die „deutsche“ Stimmung in der rheinischen Bevölkerung zu aktivieren.³⁵³

Trotzdem unterstützte Sack aus bestimmten Überlegungen heraus die Idee eines einheitlichen Maßsystems. So äußerte er z. B. Bedenken, dass die unübersichtliche Vielfalt der alten Maße und Gewichte dann wieder in Gebrauch käme, falls das metrische System scheitern und ein besseres, einheitliches Maßsystem nicht an seine Stelle treten würde. Außerdem war zu berücksichtigen, dass „die bei weitem größere Mehrzahl des handelnden Publikums“ „bereits vollkommen an das metrische System gewöhnt“, und „im Besitz der dazu nöthigen Kenntnisse sowohl als [der nötigen] Geräthschaften“ sei, und das alte Maßsystem nur noch in einigen wenigen Orten beibehalten werde.³⁵⁴

Aus diesen Überlegungen zog der Generalgouverneur schließlich den Schluss, das „Gemeinwohl“ mit der „öffentlichen Meinung“ in Einklang zu bringen: Die provisorische Beibehaltung des bestehenden Dezimalsystems.³⁵⁵ Hier liegt auf der Hand, was Sack mit beiden Begriffen meinte. Das Gemeinwohl implizierte, ein einheitliches Maßsystem einzurichten, und die öffentliche Meinung, das metrische System abzuschaffen. Somit begriff Sack, genauso wie die französischen Verwalter, weshalb das (angebliche) öffentliche Interesse und die öffentliche Volksmeinung in einem so angespannten Verhältnis standen.

2.3 Zusammenfassung des 2. Kapitels

1. Das Meter war eine Neuschöpfung der Französischen Revolution, obwohl es vor dem Hintergrund der von der Monarchie unternommenen Versuche der Rationalisierung der Maße und Gewichte, der von den Gelehrten und Technikern entwickelten Konzeptionen für ein rationales und einheitliches Maßsystem unter dem Ancien Régime und der an der Schwelle der Revolution erhobenen Forderung der Öffentlichkeit nach der metrologischen Einheit zustande kam, und das neue Maßsystem war folglich stark von den Ideen und der Ideologie der Revolution geprägt. Das heißt, dass es mit der Beseitigung der bestehenden Vielfalt der Maße nicht allein auf die Vereinheitlichung des Wirtschaftsmarktes und die Förderung des freien Handels abzielte – Vorgaben, die schon unter dem Ancien Régime bestanden hatten –, sondern dass es auch zur gänzlichen Abschaffung des *Régime féodal*

³⁵³ Dass sich das Generalgouvernement für die öffentliche Stimmung im besetzten Gebiet interessierte, lässt sich anhand der monatlichen Polizeiberichte belegen. Vgl. LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert.

³⁵⁴ Vgl. die Verordnung des Generalgouverneurs vom 8. Dezember 1814, in: Amtsblatt des Roer-Departements 1814, Nr. 166, S. 230; siehe oben das Zitat auf S. 504 f. (Fußnote 259).

³⁵⁵ Vgl. die Verordnung des Generalgouverneurs vom 8. Dezember 1814, in: Amtsblatt des Roer-Departements 1814, Nr. 166, S. 230; siehe oben das Zitat auf S. 504 f. (Fußnote 259).

bzw. der Feudalverfassung und zur „régénération“ des *Ordre public* bzw. der öffentlichen Ordnung gedacht war, die beide der Einheit der Nation zugrunde liegen sollten. Die „Regeneration“ der öffentlichen Ordnung bedeutete einerseits, die lokal zersplitterten öffentlichen Räume und Ordnungen in einen einheitlichen öffentlichen Raum mit einer einheitlichen Ordnung zu verwandeln, in dem das Verhalten der Menschen vom Staat reglementiert und vorschriftsmäßig kontrolliert werden konnte. Die „Regeneration“ sollte andererseits eine grundlegende Veränderung der Raumvorstellung bzw. der Weltsicht der Menschen herbeiführen: Der Raum, in dem die gleichförmigen Maße und Gewichte, ein einheitliches Maßsystem und die gleiche Maßordnung galten, sollte als ein einheitlicher Raum imaginiert werden. Diese kognitive Revolution sollte weiterhin das Bewusstsein der Menschen ändern, indem diejenigen, die in diesem einheitlichen Raum lebten, in ihren Interessen und im Geist wesentlich enger als zuvor miteinander verbunden wurden. Auf der Grundlage dieser Regeneration konnte die Einheit der Nation im Hinblick auf den *Esprit public* zur Vollkommenheit gelangen.

Die metrische Maßreform wurde unter Berufung auf die *Opinion publique* legitimiert. Obwohl sich das neue Maßsystem im Laufe der Revolution als sehr unbeliebt erwies, hielten die Revolutionäre weiterhin an dieser Legitimation fest und spielten die negative Einstellung der Bevölkerung zum neuen Maßwesen mit der Behauptung herunter, dass diese ihr eigenes wahres Interesse nicht kenne. Um die normative öffentliche Meinung in Einklang mit der tatsächlichen öffentlichen Meinung zu bringen, sahen sie sich andererseits dazu gezwungen, die Bevölkerung über den wahren Sinn des metrischen Systems extensiver aufzuklären und deren Anpassung an dieses zu beschleunigen. Im Diskurs der Revolution war der Hinweis auf die ausbleibende Unterstützung der öffentlichen Meinung häufig mit demjenigen über die Notwendigkeit der Erziehung des Volkes zur Erkenntnis seiner wahren Interessen verbunden, woraus Mona Ozouf die pädagogische Ambition der Revolutionäre abgeleitet hat.

In der Zeit des napoleonischen Empires scheint das wirtschaftliche Ziel der metrischen Reform auf den ersten Blick im Vordergrund zu stehen. Die napoleonische Regierung verfolgte aber ebenfalls die wesentlichen Zielsetzungen der Maßreform während der Französischen Revolution, nämlich die öffentlichen Ordnungen in eine einzige öffentliche Ordnung zu vereinheitlichen, der gleichen Vorschrift gemäß den öffentlichen Raum zu reglementieren und dementsprechend das Verhalten der Bevölkerung in diesem Raum zu ändern, und gab folglich die pädagogische Absicht der Revolutionäre keineswegs auf.

2. In den rheinischen Departements wurde das metrische System erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die gesetzliche Grundlage dafür im französischen Mutterland schon geschaffen. Daher lag der französischen Regierung

wesentlich daran, die bereits bestehenden Satzungen und Einrichtungen auf die neuen Departements strikt und vorbehaltlos zu übertragen. In der metrischen Reform blieb folglich den dortigen lokalen Behörden und Notabeln wenig Raum übrig, die eigene Initiative zu ergreifen und an der Festlegung der lokalen Verordnungen mitzuwirken, wie sie es im Bereich des Feuerschutzes taten.

3. Das neue Maßwesen wurde in den rheinischen Departements genau wie in den innerfranzösischen nur langsam rezipiert. Im Falle des Roerdepartements jedoch schienen die Behörden mehr Erfolg zu haben, als sie selbst ihren eigenen Leistungen zumaßen, auch wenn von einer mentalen Anpassung der meisten Einwohner keine Rede sein konnte. Um hinsichtlich der Rezeption und der Akzeptanz eine genauere Bilanz aufzustellen, worauf die vorliegende Studie leider verzichten musste, sind aber sicherlich noch differenziertere Bewertungen notwendig, zumal die Dezimalmaße in den einzelnen Stadt- und Landgebieten einerseits und auf den Märkten und im Groß- und Kleinhandel andererseits unterschiedlich rezipiert wurden.

4. Ein wichtiger Grund dafür, dass sich das metrische System nur schleppend etablierte, bestand ohne Zweifel im Widerspruch zwischen dem neuen und alten Maßverständnis, auf den die Regierenden wenig Rücksicht nahmen. Möglicherweise wurde die Systemanpassung auch dadurch erschwert, dass die französische Verwaltung ihre polizeiliche Aufsicht und Kontrolle auf den öffentlichen Raum begrenzte und die Privatsphäre ausschloss. Hingegen bleibt es dahingestellt, in welchem Maße die von der Pariser Regierung häufig kritisierte schwache Überwachung der lokalen Behörden für die zögernde Rezeption des neuen Maßsystems verantwortlich war.

5. Bei der Anpassung der Bevölkerung an die neuen Maßverhältnisse scheinen, wie das vorangegangene Kapitel aufgezeigt hat, aber gerade die lokal zersplitterten Strukturen der Gesellschaft, der Wirtschaft, und der öffentlichen Ordnung und der Öffentlichkeit eine maßgebliche Rolle zu spielen.

Dabei waren zunächst die Handelsbeziehungen von Relevanz. So wurden z. B. in Düren die metrischen Maße reibungslos rezipiert, da das umliegende Landgebiet, das die Stadt mit Getreide versorgte, keinen Widerstand dagegen leistete. In Krefeld dagegen erschwerten der alltägliche Verkehr mit dem rechten Rheinufer und die Handelsbeziehungen mit Frankreich, den Gebrauch der alten Maße und mit ihnen verbundenen Einheiten einzustellen.³⁵⁶

Von größerer Bedeutung ist dann, dass die lokale Öffentlichkeit sich der Durchsetzung der normativen staatlichen Öffentlichkeit widersetzte. Mithilfe der öffentlichen

³⁵⁶ In der bayerischen Pfalz (d. h. dem ehemaligen Donnersberg-Departement) suchte man im Gegenteil nach dem Ende der französischen Herrschaft, die metrischen Maße und Gewichte beizubehalten, wobei die Verbindung mit dem französischen Markt die ausschlaggebende Rolle spielte. Vgl. Hippel (1994), S. 29-33.

Aktensammlung und des Amtsblattes suchten z. B. der Präfekt Ladoucette und die Unterpräfekten Keverberg und d'Andlau, die verwaltungsinterne Öffentlichkeit zu beeinflussen und die lokalen Beamten als Hauptakteure dieser Öffentlichkeit unter Kontrolle zu stellen, damit diese die staatliche Vorschrift genau einhalten und pünktlich in Vollzug bringen konnten. Doch die lokalen Beamten waren nicht nur die untersten Verwaltungsorgane, sondern zugleich auch Mitglieder der lokalen Gesellschaft und Akteure der lokalen Öffentlichkeit, in der sie einerseits wegen ihrer dort anerkannten Autorität und Ansehen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Bevölkerung in Anspruch nehmen konnten. Auf der anderen Seite mussten sie jedoch eine gewisse Rücksicht auf die Meinung der Bevölkerung nehmen, wenn sie das Zutrauen der lokalen Öffentlichkeit beibehalten und sich keinen Aversionen aussetzen wollten, denn der Verlust bzw. die Schädigung des öffentlichen Vertrauens und Ansehens würde ihnen die Amtsführung erschweren, und damit ihre Bemühungen hemmen, die staatlichen Verordnungen auszuführen. Unter diesen Umständen fanden es die lokalen Beamten manchmal sehr schwierig, die Anweisungen der ihnen übergeordneten Behörde strikt zu befolgen. Infolgedessen scheinen die Versuche des Präfekten und der Unterpräfekten, die verwaltungsinterne Öffentlichkeit im erwünschten Sinne zu manipulieren, nur eine begrenzte Wirkung erzielt zu haben. Allerdings zeigten die Einwohner nicht allorts nur ein Minimum an Bereitwilligkeit, sich den Verordnungen zu fügen, was daraus hervorgeht, dass sie sich, wie z. B. im Arrondissement Kleve, manchmal darüber beklagten, dass die Maires ihre Amtsaufgaben vernachlässigten.

Aber die Einflussnahme auf die Bevölkerung durch die lokalen Beamten funktionierte in der Regel dann, wenn diese in der lokalen Öffentlichkeit als zuverlässig galten. Im Arrondissement Krefeld trug der Eichmeister Mayer zur Verbreitung der metrischen Maße und Gewichte, wie oben gezeigt wurde, maßgeblich bei, wobei ihm sein hohes Ansehen in der Bevölkerung bei seiner Amtsführung half. Der Fall der Entlassung Mayers im Jahre 1813 zeigt außerdem auf, dass das Zutrauen und das Ansehen, das ein Beamter in der lokalen Öffentlichkeit genoss, für die Durchführung seiner Amtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung war. Die Schullehrer hatten ebenfalls Einfluss auf die Ortsbewohner, der aus ihrer Führungsposition und ihrer angesehenen Stellung in der lokalen Gemeinschaft abzuleiten ist. In mehreren innerfranzösischen Departements erzielten, wie der Eichmeister Courte berichtete, die Maßnahmen, die Schullehrer und den Schulunterricht zur Etablierung des neuen Maßsystems gezielt einzusetzen, guten Erfolg. Daher riet der Eichmeister den Präfekten des Saardepartements zu, diesem Vorbild zu folgen, was allerdings ohne Ergebnis geblieben zu sein scheint. Trotzdem gelang es ihm, bei seiner Rundreise zur Eichung einem Teil der Schullehrer den Gang seiner Arbeit zu demonstrieren, wodurch sie sehr viel über das metrische Maßsystem lernten, was ihnen wohl dabei half, ihre Schüler darüber

aufzuklären.

Ein wesentlicher Grund dafür, dass das Engagement der Beamten oder der Personen, die in der lokalen Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genossen und damit auf die örtliche Bevölkerung einen relativ starken Einfluss ausüben konnten, für einen Erfolg des metrischen Systems notwendig war, bestand wahrscheinlich im großen Misstrauen der Bevölkerung gegen ein neues Maßwesen, das in einem so scharfen Widerspruch zum herkömmlichen Maßverständnis stand. Die französische Regierung und ihre Verwaltungsorgane konnten nur unter Einbeziehung derjenigen, die in der lokalen Öffentlichkeit als zuverlässig galten und angesehen waren, damit rechnen, die Bevölkerung über den wahren Sinn und Nutzen des metrischen Systems wirksam aufzuklären und damit ihr Misstrauen dagegen zu beseitigen.

Die Bemühungen der französischen Verwaltung, die Bevölkerung über das neue Maßsystem aufzuklären, und damit und mithilfe der intensiven Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zu bringen, wurden aber gerade vom Effekt der die lokale Öffentlichkeit prägenden Kommunikation, d. h. der „Kommunikation unter Anwesenden“, konterkariert. Besonders die öffentlich verbreiteten Gerüchte scheinen die misstrauische Stimmung gegen die metrischen Maße verstärkt zu haben, was mehr Einfluss auf die Einstellung des Volkes zum metrischen Maßsystem ausüben konnte, als die Aufklärungs- und die Beeinflussungsversuche der französischen Verwaltung mittels der Publikation der Verordnungen und anderer Bekanntmachungen. Die staatlich reglementierte Öffentlichkeit konnte die lokale Öffentlichkeit also nicht zur Subordination zwingen.

So war der napoleonische Staat auf die Mitwirkung der lokalen Öffentlichkeit angewiesen, um seinen Einfluss bis auf die Ebene der örtlichen Bevölkerung durchzusetzen, während er mit der metrischen Reform in erster Linie darauf abzielte, die lokalen öffentlichen Ordnungen in eine allein relevante staatlich-öffentliche Ordnung zu integrieren und die lokalen *Öffentlichkeiten* unter die staatliche normative Öffentlichkeit zu subordinieren. Von diesem Spannungsverhältnis wurde die metrische Reform in der Zeit des Empires geprägt.

Schlussteil: Zusammenfassung und Perspektive

Die vorliegende Studie untersucht die französische Herrschaft im Rheinland am Beispiel des Roerdepartements im Lichte des *Esprit public* und der *Opinion publique*. Zuerst werden die Untersuchungsergebnisse des II. Teils und des III. Teils unter Berücksichtigung der Darstellung des I. Teils zusammengefasst und auf der Grundlage dieses Resümees dann die Tragweite und Bedeutung der napoleonischen Herrschaft vor allem im Kontext der Problematik von *Opinion publique* und *Esprit public*, aber auch mit dem Blick auf einen allgemeineren Kontext, bewertet, wobei die Gesichtspunkte der im Abschnitt 0.3.2 angeführten vier Hypothesen mit einbezogen und die im Abschnitt 0.3.3 für die Gliederung gestellten Fragen beantwortet werden.

1. Zusammenfassung

1.1 Der *Esprit public* und die *Opinion publique* in der französischen Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland

Der *Opinion publique*, die in Frankreich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr an Gewicht gewann, wurde in der Französischen Revolution, verbunden mit der Volkssouveränität, zugeschrieben, die Grundlage der politischen Legitimation durch das Volk zu sein. Die Revolutionäre errichteten zwar ein neues Regierungs- und Verwaltungssystem auf einer viel demokratischeren Basis, als unter dem Ancien Régime. Dies hatte jedoch nicht unbedingt zur Folge, dass sich die Regierenden und Verwaltenden immer mehr nach der *Opinion publique* richteten, um daraus eine politische Entscheidung oder Maßnahme abzuleiten, sondern vielmehr, dass sie sich bemühten, die öffentliche Meinung gezielt zu beeinflussen, um ihren politischen Aktionen die Legitimität zu verleihen. Aus der Notwendigkeit, die *Opinion publique* wirksam zu beeinflussen, resultierte diejenige, diese genau zu erfassen. Um die Entwicklung der Revolution im ganzen Land in die erwünschte Richtung zu lenken, war es für die Revolutionäre außerdem sinnvoll, sich einen Überblick über die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung zu verschaffen. Im Kontext der behördlichen Untersuchung der öffentlichen Meinung bzw. der öffentlichen Stimmung wurde der Begriff *Esprit public* synonym zur *Opinion publique* gebraucht. Dabei scheint der *Esprit public* zum Ziel der Lenkung der öffentlichen Meinung bzw. Stimmung geeigneter gewesen zu sein, als die *Opinion publique*, weil er im Verständnis der Philosophen in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen Komplex von Werten der bürgerlichen Moral implizierte und sich mit dem Gedanken der Erziehung der Bürger zu einem damit konform gehenden Verhalten verband, was für „die Regeneration der Menschen“ als Konzept der Französischen Revolution äußerst wichtig war. Diese moralische Konnotation des *Esprit public* scheint jedoch in der zweiten Hälfte des Revolutionsjahrzehntes besonders

im Kontext der behördlichen Berichterstattung über die öffentliche Meinung bzw. Stimmung immer mehr in den Hintergrund zu geraten.

Eine solche begriffsgeschichtliche Entwicklung der *Opinion publique* und des *Esprit public* im revolutionären Frankreich war für die Bedeutung und Funktion der beiden Begriffe in der Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland ebenfalls prägend, in deren Kontext die *Opinion publique* als Volkswille und der *Esprit public* als die öffentliche Stimmung ein ganz besonderes Gewicht gewannen.

1) Die *Opinion publique* als Volkswille. In der französischen Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland hatte die *Opinion publique* im Sinne des **Willens des Volkes**, des Wunsches des Volkes, oder der Volksstimme im Zeitraum zwischen 1792 und 1798 das größte Gewicht, weil es dabei um die Legitimation einer Revolution durch das Volk im besetzten Land in der ersten militärischen Besetzungszeit 1792/93 und um die Legitimation und die Rechtfertigung der Reunion bzw. der Annexion des linken Rheinufers in der zweiten Besetzungszeit zwischen 1794 und 1797 und noch am Beginn der anschließenden Periode der Rudler'schen Neuorganisation seit 1798 ging. Obwohl sich die Begriffe der *Opinion publique* und des *Esprit public* in den Besetzungsjahren bis Ende 1797 in den zeitgenössischen Quellen nur selten finden, lässt die *Opinion publique* sich mit dem Willen des Volkes als politische Legitimitätsquelle gleichstellen, da sie und der Volkswille im revolutionären Frankreich vor dem Hintergrund der zumindest theoretischen Identifizierung des Volkes mit der Trägerschaft der Souveränität nach der Menschenrechtserklärung von 1789 nicht eindeutig getrennt wurden. Im linksrheinischen Besatzungsgebiet sollte der Wille des Volkes durch eine legitime Institution geäußert oder direkt befragt werden. Zum einen vertraten nämlich die aus der Mitte des ganzen Volkes gewählten Nationalkonvente in den Jahren 1792/93 oder die Munizipalitäten im Jahre 1797 die Stimme des Volkes, indem die Nationalversammlung den Wunsch nach der Befreiung vom Ancien Régime äußerte oder die Munizipalbehörden für die jeweilige Gemeinde deren Freiheit und Abhängigkeit erklärten. Zum anderen wurden 1797 die Unterschriften der Einwohner der besetzten Gebiete für eine unabhängige Republik oder die Vereinigung mit Frankreich gesammelt und 1798 die Adressen- bzw. die Unterschriftensammlung für die „Reunion“ mit der französischen Republik noch einmal und zum letzten Mal organisiert. Nach der offiziellen französischen Einverleibung des linksrheinischen Gebiets im Jahre 1801 wurden nach den Meinungen der Bevölkerung in den vier rheinischen Departements außer bei den beiden Plebisziten zur Ernennung Napoleons zum Konsul auf Lebenszeit 1802 und zu dessen Kaiserkrönung 1804 nicht mehr direkt gefragt.

Im Rheinland unter der französischen Besatzung und Herrschaft war deshalb die *Opinion*

publique als Volkswille in erster Linie im Zusammenhang des Kontexts seiner politischen Zugehörigkeit von wesentlicher Relevanz. Als Indiz dafür mag die Tatsache dienen, dass der Innenminister Montalivet und der Präfekt Ladoucette sich am Ende der napoleonischen Herrschaft besonders für die Treue der Bevölkerung dem französischen Staat gegenüber und den Amtseifer der Beamten interessierten, woraus sich Rückschlüsse auf den guten *Esprit public* bei der Bevölkerung folgern ließen, und Ladoucette sehr wohl davon ausging, dass die französische Regierung den *Esprit public* heranziehen könnte, um die Beibehaltung der linksrheinischen Departements zu legitimieren. Obwohl es hierbei keineswegs um eine Volksbefragung ging, wird man sicherlich zurecht annehmen dürfen, dass das napoleonische Kaiserreich ebenso wie die Erste Republik die Unterstützung und die Treue des Volkes als einen wesentlichen Legitimationsgrund für den Anspruch auf das linke Rheinufer betrachtete.

In welchem Maße sich die Franzosen von der *Opinion publique* als dem Volkswillen leiten ließen, war aber je nach den Herrschaftsperioden unterschiedlich. In der ersten Besatzungszeit scheint die „freie“ Willensäußerung durch das Volk eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung einer Revolution im besetzten Land gewesen zu sein. Dies heißt, wie die Vorgehensweise der Besatzer in Aachen verdeutlicht, aber nicht, dass sie tatsächlich bereit waren, auch einen Willen des Volkes zu respektieren, der ihrer Absicht entgegen war, obwohl sie ihm formell das Recht einräumte, die Beteiligung an der Revolution der bisher bestehenden Stadtverfassung abzulehnen. Sie umgingen immerhin nicht das Verfahren, die gewählten Abgeordneten zu einer Nationalversammlung zusammenzurufen, damit diese über die Angelegenheit entscheiden könnten, wobei die Besatzungsmacht allerdings in Aachen tiefgreifende Maßnahmen traf, weil die Einwohner Widerstände gegen die Wahl eines Nationalkonvents leisteten. In der Besatzungspraxis dieser Periode beachteten die französischen Besatzer zumindest formal die Volkssouveränität. Dieses Prinzip geriet aber im Laufe der Besetzung immer mehr in den Hintergrund. In den Jahren 1794/95 der zweiten Besatzungszeit, in denen das Volk der besetzten Gebiete zwischen Maas und Rhein hinsichtlich der „Vereinigung“, d. h. über ihre Eingliederung in den französischen Staat, überhaupt nicht befragt wurde, war die Volksstimme oder der Wunsch des Volkes für die Besatzer überwiegend als rhetorisches Mittel von Bedeutung, die Besatzung und die Auferlegung der Kriegslasten zu legitimieren und Paris davon zu überzeugen, dass die französische Regierung so schnell wie möglich offiziell Stellung beziehen sollte, das linksrheinische Besatzungsgebiet mit der französischen Republik zu vereinigen. In der Zeit der cisrhenanischen Bewegung von 1797 rückte die Willensäußerung durch das Volk dann wieder, jedoch nur kurz in den Vordergrund, wobei mehrere mittel- und niederrheinische Gemeinden tatsächlich für die

cisrhenanische Republik votierten. Die Unterschriften- bzw. Adressensammlungen von 1797 und 1798 wurden jedoch in den außenpolitischen Verhandlungen mit dem Deutschen Reich niemals als Beleg und Beweismaterial der öffentlichen Meinung im linksrheinischen Besatzungsgebiet genutzt. Außerdem scheint die Veranstaltung der Reunionsadresse von 1798 insofern inopportun gewesen zu sein, als die Reichsabgesandten gerade zu diesem Zeitpunkt auf die Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich eingegangen waren, was der Abbruch des Rastatter Kongresses im folgenden Jahr allerdings hinfällig machte. Obwohl man dieses Unternehmen durchaus als das erste Referendum im damaligen Deutschland charakterisieren kann, war der Stellenwert der Selbstbestimmung durch das Volk in der französischen Besatzungspolitik inzwischen bereits viel geringer, als in den Jahren 1792/93.

Der Wille des Volkes war für die Franzosen insofern von Relevanz, als er als Mittel dazu diente, die Okkupation und die Annexion des linken Rheinufer zu legitimieren und durchzusetzen. Im Zusammenhang mit diesem Herrschaftszweck war, die öffentliche Stimmung wirksam zu lenken und die öffentliche Meinung ebenfalls zu mobilisieren, folglich das Hauptanliegen der Besatzer. Sie waren also von Anfang an nicht dazu bereit, den Volkswillen unter allen Umständen zu respektieren, egal ob dieser im linksrheinischen Besatzungsgebiet sich gegen den Anschluss an die französische Republik richtete oder nicht, obwohl sie auch die für sie ungünstigen Stimmen wahrnahmen. In Bezug auf die brisante politische Frage der territorialen Integration war dennoch deren Legitimierung durch das Volk stets erstrebenswert, auch wenn es sich dabei um eine nachträgliche Legitimation oder nur um den Schein handelte, was gerade auch im Hinblick auf die napoleonischen Plebiszite in ebenfalls politisch sehr relevanten Fragen zutrifft. Insofern konnte also eine Kontinuität zwischen der Zeit der Französischen Revolution und der des napoleonischen Empires festgestellt werden.

2) Der *Esprit public* als die öffentliche Stimmung. In der Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland war der *Esprit public* **im Sinne der öffentlichen Stimmung** bzw. **der allgemeinen Meinung** in der Bevölkerung von ebenso großer Bedeutung, wie der Volkswille bzw. die Volksstimme, während das Synonym *Opinion publique* in dieser Bedeutung seltener gebraucht wurde. Bei der ersten Besetzung 1792/93 zeigten sich die Besatzer zwar an der öffentlichen Stimmung kaum interessiert, vermutlich weil sie davon ausgingen, dass sie vom Volk im besetzten Land als Befreier begrüßt werden würden oder weil sie dort kurzerhand eine Revolution durchzuführen suchten, ganz unabhängig davon, wie die Bevölkerung ihnen gesonnen war. Seit der zweiten Besetzung 1794 rückte aber die öffentliche Stimmung mehr und mehr in den Vordergrund. Schon vor 1797, d. h. den bevorstehenden Verhandlungen über die Abtretung des linken Rheinufer in

Rastatt, hatte die öffentliche Stimmung eine gewisse Wichtigkeit, denn von der öffentlichen Stimmung in der Bevölkerung den Besatzern gegenüber hing es ab, ob die Besatzungsverwaltung die Hauptzwecke der Besetzung, nämlich die Kriegsabgaben effektiv zu kassieren und die Okkupierten für die Reunion zu begeistern, reibungslos erfüllen konnte. Dementsprechend lag den Besatzungsbehörden viel daran, die öffentliche Stimmung im erwünschten Sinne zu beeinflussen, indem sie sich darum bemühte, nicht mit übermäßigen Kriegslasten den Missmut der Besetzten auf sich zu ziehen, wobei sie Paris auf die Notwendigkeit hinwies, eine freundschaftliche Beziehung mit diesen zu unterhalten, oder anders formuliert: das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, z. B. dadurch, dass sie den Umlauf der für die Franzosen ungünstigen Gerüchte zu verhindern suchte, und ganz besonders das Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung wegen der offen bleibenden staatlichen Zugehörigkeit des linken Rheinufer zu beseitigen, weil dieses Gefühl die allgemeine Stimmungslage stark beherrschte. Außerdem diente der positive *Esprit public* bzw. die gute Stimmung in der linksrheinischen Bevölkerung genauso wie die Volksstimme als rhetorisches Mittel: Die Volksrepräsentanten, die oberste Verwaltungsinstanz im besetzten Gebiet, bezogen sich häufig darauf, um Paris zur offiziellen Stellungnahme für die Reunion des linken Rheinufer zu veranlassen. Unter diesem guten *Esprit public* wurde aber weniger die Begeisterung für die von den Volksrepräsentanten versprochene Reunion mit der französischen Republik verstanden, als vielmehr die Bewahrung der öffentlichen Ruhe und die Unterwerfung unter die Besatzungsbehörden und -truppen, die die Volksrepräsentanten zu einem Beweis für den Wunsch nach der Reunion umdeuteten. Im Zeitraum zwischen 1794 und 1796 thematisierten aber sowohl die Volksrepräsentanten als auch die Zentralverwaltung nur dann den *Esprit public*, wenn es ihnen notwendig erschien. Demnach scheint keine gezielte und genau spezifizierte Untersuchung des *Esprit public* durch die Besatzungsbehörden stattgefunden zu haben.

Im Jahre 1797 zeigten sich die Besatzer viel mehr an der öffentlichen Stimmung interessiert, als je zuvor. In den Vordergrund rückte dabei die Frage, unter welcher Staatsverfassung die Einwohner des linken Rheinufer künftig leben wollten, weil die Franzosen die Abtrennung des linksrheinischen Besatzungsgebiets vom Deutschen Reich zu einer französischen Tochterrepublik ins Auge fassten und Verhandlungen über Friedensbedingungen einschließlich der Rheinfrage mit dem Deutschen Reich bevorstehen. Dagegen verloren die Zahlung der Kriegsabgaben und die Erfüllung der Requisitionen, die in den Jahren 1794/95 als Zeichen der guten Stimmung gedeutet worden waren, in der Beschreibung und Beurteilung der öffentlichen Stimmung an Gewicht. Vor diesem herrschafts- und außenpolitischen Hintergrund forderte die Bonner Mittelkommission die

Bezirkskommissare dazu auf, sie über die politische Gesinnung und die Dienstauffassung der einheimischen Verwaltungs- und Justizbeamten zu informieren, wobei diese ebenfalls über den *Esprit public* in der Bevölkerung berichten sollten. Damit wurde vermutlich zum ersten Mal in der Zeit der militärischen Besetzung die gezielte Erkundigung nach diesem angeordnet, obwohl es sich dabei nicht ausschließlich um die Wahrnehmung des *Esprit public* handelte. Außerdem unterstützte sie mit den verschiedenen Maßnahmen die Aktionen der linksrheinischen Republikaner, um die öffentliche Stimmung dahin gehend zu lenken, dass die Einwohner bzw. die Gemeinden des besetzten Landes für die Abtrennung des linken Rheinufers vom Deutschen Reich bzw. die cisrhenanische Republik gewonnen werden könnten.

Im Zeitraum zwischen 1798 und 1801 war das Interesse der französischen Verwaltung am *Esprit public* bzw. der öffentlichen Stimmung am größten. Die Begriffe des *Esprit public* und der *Opinion publique* lassen sich entsprechend viel häufiger in den zeitgenössischen Schriften, ganz besonders in den Amtsberichten, finden, als zuvor. Der Regierungskommissar Rudler beauftragte im Dezember 1797 die Bezirkskommissare damit, zunächst einmal und anschließend daran dann alle zehn Tage über den *Esprit public* zu berichten, eine Praxis, die später von den Kantonskommissaren fortgesetzt wurde. Darüber hinaus erweiterte sein Nachfolger Marquis diese Berichtspraxis mit dem Einsatz der vom Departementskommissar eingestellten Informanten. Die Departementskommissare erhielten von den Kantonskommissaren die Dekadenberichte, um sie an den Regierungskommissar weiterzuleiten, und standen zudem direkt mit dem Justizminister in regelmäßiger Verbindung, dem der Regierungskommissar seinerseits über den *Esprit public* berichtete. Diese Berichtsaufgabe der Kantons- und der Departementskommissare, welche die französischen Verordnungen festlegten,¹ wurde vermutlich auch unter den Regierungskommissaren Lakanal und Shée beibehalten. Erst in dieser Periode kann also im linksrheinischen Gebiet von einer systematischen und kontinuierlichen Untersuchung des *Esprit public* die Rede sein, obwohl es dahingestellt bleibt, ob die Bezirks- und Kantonskommissare und die Departementskommissare tatsächlich die Regelmäßigkeit des Berichtens genau einhielten. Außerdem wurde im Jahre 1800 eine einmalige Erkundigung nach dem *Esprit public* in den rheinischen Departements auf Befehl des Innenministers Lucien Bonaparte durchgeführt.

Das gesteigerte Interesse am *Esprit public* in diesem Zeitraum lässt sich aus der Einführung der französischen Einrichtungen und Satzungen im Besatzungsgebiet bzw. den vier rheinischen Departements und aus dem Friedenskongress in Rastatt ableiten. Die Übernahme der französischen Gesetze und Institutionen, deren Fortschritte von der

¹ Vgl. dazu näher I. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.2.2.2.

Zustimmung bzw. der Duldung der Bevölkerung abhingen, konnte die öffentliche Stimmung in der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen, wenn sie ungeschickt durchgeführt wurde. Darüber hinaus war für die Franzosen diese Neuorganisation notwendig, um den Friedensverhandlungen in Rastatt vorzugreifen. Aus diesem Grund war es von wesentlicher Bedeutung, den *Esprit public* intensiv und dauernd zu beobachten. Für einen diplomatischen Erfolg in Rastatt war die Adressensammlung für die Reunion, deren Ergebnis die Franzosen beabsichtigten, als Beweis für die Volkszustimmung zum Anschluss an Frankreich heranzuziehen, ebenfalls von Bedeutung, um den Besitzanspruch auf das linke Rheinufer in den Verhandlungen geltend zu machen. Um die Gemeinden zur Abfassung der Adresse zu veranlassen und möglichst viele Einwohner zur Unterzeichnung zu motivieren, waren daher die Erfassung und die Lenkung der öffentlichen Stimmung notwendig. Nach dem ergebnislosen Ende des Rastatter Kongresses behielt der *Esprit public* auch weiterhin seine Wichtigkeit in der französischen Herrschaftspolitik, zumal die territoriale Zugehörigkeit des linksrheinischen Gebiets weiterhin offen blieb und die allgemeine Stimmung entsprechend unsicher war. Unter dem zunehmenden französischen Streben nach dem linken Rheinufer war es für die Beurteilung der öffentlichen Stimmung relevant, einerseits zu erfahren, ob die Einwohner allgemein pro-französisch gesinnt waren, die französische Regierung und Verwaltung für glaubwürdig hielten und dazu bereit waren, sich an die neue Staats- und Gesellschaftsordnung anzupassen, andererseits, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechterhalten wurde, weil deren Überwachung u. a. unter dem Eindruck der Bedrohung der Priesterschaft, sowie angeblicher Verschwörungen und Komplotten gegen die Franzosen, und der Agitationen durch die feindlichen Emissäre immer mehr in den Vordergrund rückte.

Nach der offiziellen Einverleibung des linken Rheinufers durch Frankreich im Jahre 1801 wurde der *Esprit public* in den rheinischen Departements nicht mehr mit der gleichen Intensität wie im Zeitraum zwischen 1798 und 1800 untersucht. In der Zeit des napoleonischen Empires war das Polizeiministerium hauptsächlich und letztinstanzlich für die Überwachung des *Esprit public* zuständig, weshalb die Interpretation des *Esprit public* ebenfalls von seinem eigenen Standpunkt beherrscht wurde. So schenkte es dem *Esprit public*, bei dem es sich in erster Linie um den *Ordre public* bzw. die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung handelte, überwiegend in Kriegszeiten Aufmerksamkeit, obwohl es gleich nach dem Lunéviller Frieden den *Esprit public* in den rheinischen Departements unter dem Gesichtspunkt der Integrationsbereitschaft der Bevölkerung betrachtete und gelegentlich auch in Friedenszeiten sein Augenmerk auf deren Reaktion hinsichtlich der wichtigen herrschaftspolitischen Maßnahmen, wie z. B. die Kontinentalsperre und die Militärkonskription richtete, woraus man dann Rückschlüsse auf den *Esprit public* ziehen

konnte. Insofern reduzierte sich das Gewicht des *Esprit public* unter dem napoleonischen Regime im Vergleich zum Zeitraum zwischen 1798 und 1800, blieb im Hinblick auf die Herrschaftspolitik jedoch immer noch von Bedeutung, gerade weil die vier rheinischen Departements erst neu in den französischen Staat eingegliedert worden waren. Für ihn war es stets von hohem Interesse, wie sich die rheinischen Einwohner unter dem Vorzeichen der Kriege mit Preußen und Österreich verhielten, woraus sich, so glaubten die französische Behörden, Rückschlüsse auf den *Esprit public* ziehen ließen, was bedeutet, dass sie davon ausgingen, dass die öffentliche Stimmung in der rheinischen Bevölkerung dabei mehr oder weniger großen Schwankungen unterliegen konnte. Die Beunruhigung der öffentlichen Stimmung unter diesen Umständen stellte ein ernsthaftes Problem dar, weil sie, wenn sie sich ausbreitete und andauerte, die Stabilität der Herrschaft in den gerade erst neu annektierten Departements gefährden und als Folge eine Legitimitätskrise hervorrufen konnte. Deshalb lag sowohl der Polizei als auch der Verwaltung wesentlich daran, die öffentliche Stimmung vor allem in Kriegszeiten genau zu erfassen und zu dominieren, wobei die Hauptaufgabe der Polizeibehörden einerseits war, die Pariser Zentrale – manchmal auch in Friedenszeiten – auf Anzeichen eines schlechten *Esprit public* aufmerksam zu machen und durch die Bekämpfung von Kriminalität die öffentliche Ruhe und Ordnung zu schützen, und die wesentliche Aufgabe der Verwaltungsbehörden andererseits darin bestand, die öffentliche Stimmung bzw. die Volksmeinung im gewünschten Sinne zu lenken.

Diese Aufgabe erfüllten die Präfekten des Roerdepartements unter der Leitung des Polizeiministeriums während der Feldzüge in den Jahren 1805/06 und im Jahre 1809, indem z. B. Laumond 1805 die französischen Siege in Aachen und Köln mit Glockenläuten feierlich bekannt zu machen anordnete und Ladoucette 1809 vor dem Aachener Theaterpublikum eine Proklamation des französischen Kaisers vorlesen ließ. Am Ende der napoleonischen Herrschaft intensivierte Ladoucette die Bemühungen zur Lenkung der öffentlichen Stimmung vor allem unter der Direktion des Innenministeriums, die seit 1812 als die alternative Instanz zur Beobachtung des *Esprit public* fungierte. In den an den Innenminister adressierten Berichten betonte er häufig den guten *Esprit public*, den er nicht nur aus der Unterwerfung der Bevölkerung unter das Gesetz und die Obrigkeit hinsichtlich der Konskriptionen und Steuerzahlungen, sondern auch aus den freiwilligen Einsatz und den Aufopferungen der örtlichen Beamten und Administrierten ableitete, wie z. B. der Hilfe und Pflege für die verletzten französischen Soldaten, dem entschlossenen und mutigen Verhalten der Maires gegenüber den feindlichen Truppen, um so den Eindruck zu erwecken, dass sein Departement und dessen Einwohner der französischen Regierung sehr wohl loyal verbunden seien. Der Innenminister nahm den Bericht über das Verhalten der Einwohner

mit lobenden Worten zur Kenntnis, was der Präfekt mit Verweis auf die eigene Genugtuung an sie weiterleitete, um sie sozusagen in dieser Stimmung zu halten. Darüber hinaus verlangte Ladoucette von den Einwohnern einen engagierten Einsatz für den französischen Staat, indem er z. B. die Aachener und Kölner dazu aufforderte, eine Deputation nach Paris zu senden, um dadurch die Treue des Roerdepartements zu beweisen, was sehr deutlich darauf abzielte, diese besonders nach außen hin zu propagieren, um etwaigen Manipulationen der Bevölkerung durch die Feinde entgegenzuwirken, denn schließlich konnte sich die öffentliche Stimmung in den an der Staatsgrenze liegenden rheinischen Departements unversehens auch auf diejenige der innerfranzösischen Departements auswirken. Auf diese Weise suchte Ladoucette die öffentliche Stimmung in seinem Departement in dem von ihm erwünschten Sinne zu beeinflussen, was ohne Zweifel dazu dienen sollte, den linksrheinischen Besitz zu zementieren und ihn, falls er einmal verloren gehen sollte, unter Bezugnahme auf den guten *Esprit public* in künftigen Verhandlungen zurückzufordern.

Auch in den primär vom Interesse der Polizei geprägten Berichten fand dieser Gesichtspunkt der Verwaltung seinen Niederschlag. Ladoucette berichtete nämlich 1809 aus der Retrospektive dem Chef des Polizeiarondissements, Réal, über den *Esprit public* während des Kriegs gegen Österreich, wobei er den *Esprit public* im Kontext der Integration der rheinischen Bevölkerung in den französischen Staat betrachtete, und er machte ihn zudem in einem anderen Stimmungsbericht dieses Jahres auf die Wichtigkeit der *Estime publique*, d. h. des öffentlichen Ansehens und Vertrauens zur Amtsführung, aufmerksam. Dementsprechend instrumentalisierte er als Präfekt im Rahmen seiner departementalen Verwaltungspolitik eben diesen *Esprit public*: Vor dem Departementsrat hob er den guten *Esprit public* in der Bevölkerung im Laufe des Feldzugs – ohne dabei auf den Réal gegebenen Hinweis einzugehen, dass diese noch nicht vollständig französisiert sei – lobend hervor, um sein Vertrauen und dasjenige der Pariser Regierung in die Bevölkerung kundzutun und damit umgekehrt ihr Vertrauen in ihn und die Regierung zu gewinnen, was u. a. darauf abzielte, die Beziehung zwischen dem Staat und dem Volk zu verstärken und damit die Integration der rheinischen Bevölkerung in die französische Staats- und Gesellschaftsordnung bzw. ihre Anpassung an diese zu beschleunigen.

So prägte unter dem napoleonischen Empire das vorrangige Interesse des Polizeiministeriums an der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Sichtweise des *Esprit public*, wobei sich die Verwaltung insofern von der Polizei unterschied, als sie unter längerfristigen Perspektiven den *Esprit public* im Zusammenhang mit der Lenkung der öffentlichen Stimmung und der Leitung der Administrierten betrachtete, für die die Kommunikation zwischen der Regierung, der Präfektur und den örtlichen Beamten und Einwohner von

Relevanz war. Daraus ergibt sich, dass der *Esprit public* auch im napoleonischen Kaiserreich noch Gewicht und Bedeutung behielt, obschon sich die napoleonische Polizei und Verwaltung hauptsächlich in Kriegszeiten daran interessiert zeigten.

In den ca. zwanzig Jahren der französischen Herrschaft in Rheinland war die *Opinion publique* als Volkswille und als politische Legitimitätsquelle vom Beginn der militärischen Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville 1801 von wesentlicher Bedeutung, weshalb gerade die bisherigen historischen Arbeiten über den *Esprit public* diesem Zeitraum ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheinen. Dagegen verlor sie, d. h. die *Opinion publique*, in der Zeit des napoleonischen Empires an Gewicht. Aber der napoleonische Staat und dessen Herrschaft in Rheinland stützte sich insofern auf die Volkslegitimation, als Napoleon seine Machtergreifung durch die Plebiszite legitimierte und sich die napoleonische Verwaltung und Polizei durch die Lenkung der öffentlichen Stimmung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung um die Stabilität der Herrschaft in den rheinischen Departements kümmerte.

Der *Esprit public* bzw. die öffentliche Stimmung behielt in der gesamten Periode der zwanzigjährigen französischen Herrschaft, außer den Jahren 1792/93, mehr oder weniger Gewicht, worin sich die Kontinuität zwischen der zweiten Besatzungszeit, der Zeit der Organisation und Assimilation und der Kaiserzeit deutlich erkennen lässt. Ob die Besetzung bzw. die Herrschaft ihrem Zweck entsprechend ausgeübt wurde, ob also z. B. die Kriegskontributionen pünktlich gezahlt, die männlichen Erwachsenen ohne Widerstände zur Militärkonskription ausgehoben, die Staatsabgaben in vollem Umfang entrichtet oder selbst die Unterschriften bzw. die Adressen für den Anschluss an Frankreich in großer Zahl gesammelt wurden, hing in erster Linie davon ab, ob die öffentliche Stimmung wirksam kontrolliert und im Griff behalten wurde. Denn die allgemeine Unsicherheit, geschürt z. B. durch das Gerücht, dass sich die Franzosen in naher Zukunft aus den besetzten Gebieten zurückziehen und die alten Landesherren zurückkehren würden, oder dass der französische Kaiser den Krieg gegen Österreich verloren habe, er selbst tot sei und seine Herrschaft folglich bald zu Ende ginge, schuf eine ganze besondere Atmosphäre, die das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Besatzern bzw. der Administration gegenüber stark beeinflusste. Die Kontrolle und Dominanz der öffentlichen Stimmung zielte also darauf ab, das kollektive Verhalten in die erwünschte Richtung zu steuern. Des Weiteren war die Beeinflussung der öffentlichen Stimmung bzw. Meinung aber auch mit dem Ziel verbunden, der Bevölkerung die Regierung und Verwaltung vertrauenswürdiger zu machen und ihr damit Vertrauen zu diesen Organen einzuflößen, und sie zum Gemeingeist zu erziehen oder den *Esprit public* zu beleben, wobei es sich nicht bloß um die einseitige Manipulation der

Administrierten durch die Regierenden und Verwaltenden, sondern auch um die Verständigung durch die Kommunikation zwischen den beiden Seiten handelte. Insofern waren die französischen Behörden keineswegs nur mit der „amtlichen“ bzw. „politischen Mache“ im Sinne Karlls beschäftigt, die lediglich auf die Vortäuschung eines *bon Esprit public* oder der Freiwilligkeit einer Aktion der Bevölkerung abzielte. Allerdings entsteht der Eindruck, dass die Belebung des *Esprit public* im Zusammenhang mit dem Rheinland in den amtlichen Stimmungsberichten nur selten thematisiert wurde, egal, ob es dabei um den Elan der Bevölkerung und gezielte Aktionen für die französische Republik und den Republikanismus, um Begeisterung über den Kaiser Napoleon oder um die Liebe für das Vaterland ging, eben jene Themen, zu denen die Behörden vermutlich getrennt von der allgemeinen Stimmungslage z. B. im Kontext der republikanischen bzw. napoleonischen Feste Stellung nahmen.

Die französischen Besatzer waren sich dessen klar bewusst, dass die gezielte Beeinflussung der öffentlichen Stimmung in besatzungspolitischer Hinsicht von großer Bedeutung war, und das schon, bevor sie sich bemühten, den *Esprit public* im Rheinland, systematisch zu erfassen. Deshalb waren sie sehr an einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit interessiert, wozu sie die größeren Städte, wie u. a. Aachen, Köln oder Mainz, unter Kontrolle zu stellen suchten, weil deren aktuelle politische Tendenz einen großen Einfluss auf ihre Umgebung und damit auf die allgemeine Stimmungslage ausüben konnten. Um die öffentliche Stimmung noch besser in den Griff zu bekommen, war es aber notwendig, den *Esprit public* bzw. die öffentliche Stimmung genau zu erfassen und kontinuierlich zu überwachen. Diese Verwaltungspraxis wurde seit 1798 im linksrheinischen Gebiet eingeführt und der *Esprit public* dort bis zum Jahr 1800 am intensivsten verfolgt und ausführlich darüber berichtet, was jedoch nicht überschätzt werden darf, zumal die auf eigener Wahrnehmung basierende Einschätzung der öffentlichen Stimmung den Regierungskommissar Lakanal zu einer Fehlentscheidung veranlasste, und weil ferner die Pluralität der Informationsquellen, die Marquis mit dem Einsatz der Geheimagenten sicherzustellen suchte, nicht unbedingt dazu förderlich war, ein objektives Bild des *Esprit public* zu gewinnen. Ungeachtet der zwischenzeitlich verminderten Intensität wurde der *Esprit public* in den rheinischen Departements aber doch weiterhin bis zum Ende des napoleonischen Kaiserreichs beobachtet und darüber berichtet, was wiederum zur Lenkung der öffentlichen Stimmung dienen sollte.

Vom Beginn der militärischen Besetzung bis zum Untergang des napoleonischen Empires dienten so die *Opinion publique* und der *Esprit public* der französischen Besatzungs- und Herrschaftspolitik im Rheinland.² Anhand der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung

² Dieses Ergebnis der vorliegenden Studie steht insofern nicht im Widerspruch zur These Horns,

ist die Bedeutung und Funktion der beiden Begriffe im Zeitraum zwischen 1798 und 1800 nicht mehr besonders hervorzuheben, weil sie in den untersuchten drei Perioden, d. h. in der Zeit der militärischen Besatzung, der Zeit der Verwaltungsorganisation und der des napoleonischen Regimes, unter Einbeziehung des jeweiligen herrschaftspolitischen Kontexts unterschiedlich zu bewerten sind, was z. B., wie die vorliegende Studie belegt, ihre Bedeutung in der napoleonischen Zeit aufwerten würde, die in der bisherigen Forschung hinsichtlich der *Opinion publique* und des *Esprit public* wenig Beachtung gefunden hat. So ist z. B. die Annahme Corbins nicht mehr haltbar, dass die gezielte Beobachtung des *Esprit public* für das Konsulat und das Empire nicht mehr von Belang gewesen sei.³

1.2 Der *Esprit public*, die *Opinion publique* und die Öffentlichkeit in der napoleonischen Reformpolitik

In der vorliegenden Studie wurden sowohl der Brandschutz als auch die metrische Reform im Roerdepartement näher untersucht. Wenn man lediglich ihre Ergebnisse berücksichtigt, fallen diese beiden Reformen auf den ersten Blick kaum durch etwas Besonderes auf. Die durch die französische Brandschutzreform erbrachte Leistung scheint im Vergleich zu den Feuerpolizeiordnungen des 18. Jahrhunderts nur wenig innovativ, wenn auch Nachwirkungen auf den Brandschutz der preußischen Zeit im Einzelnen festgestellt werden können. Löschmannschaften bzw. ein Brandkorps wurden nur in größeren Städten organisiert; die Löschgeräte, vor allem Brandspritzen, waren nicht überall ausreichend vorhanden. In Krefeld und Emmerich wurden Feuersozietäten gegründet und die Krefelder Gesellschaft zeitigte einen recht großen Erfolg; gleichwohl der Plan für eine departementale Feuerversicherung kam aber nicht zur Verwirklichung. In welchem Maße die französischen Vorschriften zur Brandverhütung befolgt wurden, bleibt zudem dahingestellt, obwohl sich das Strohdachverbot z. B. in den Arrondissements Krefeld und Kleve den Bilanzberichten der Unterpräfekten zufolge weitgehend durchgesetzt zu haben scheint. Die metrischen Maße und Gewichte verbreiteten sich im Roerdepartement bis zu einem gewissen Grad, aber sowohl ihr tatsächlicher Gebrauch als auch die mentale Anpassung der Bevölkerung ans neue Maßsystem kamen allgemein nur schleppend voran, obwohl die Intensität der

dass das napoleonische Regime in den Krisenjahren zwischen 1811 und 1814 u. a. die Wirtschaftspolitik und die Militärpolitik nur wenig der öffentlichen Meinung der Bevölkerung anpasste bzw. anpassen konnte, was letztendlich 1814 zu seinem Untergang führte, da der napoleonischen Regierung, wie der republikanischen, mehr daran lag, wie oben bereits aufgezeigt, entsprechend den herrschaftspolitischen Zwecken die öffentliche Stimmung bzw. die Meinung der Bevölkerung im erwünschten Sinne zu beeinflussen, als sich im jeweiligen Kontext nach deren tatsächlichen Meinungen zu richten. Vgl. dazu Horn (2017), S. 403-405.

³ Vgl. Corbins (2008), S. 64.

Rezeption in Stadt oder Land, in Groß- und Kleinhandel oder auf den Märkten ganz unterschiedlich gewesen zu sein scheint.

Aber das Hauptinteresse der vorliegenden Arbeit besteht darin, den Brandschutz und die metrische Reform besonders im Lichte des Verhältnisses zwischen der staatlich reglementierten Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* zu erhellen, wobei sie ebenfalls auf die Bedeutung und die Stellung des *Esprit public* und der *Opinion publique* im Falle der beiden Reformen eingeht, was weiterhin dazu beitragen kann, das Charakteristische der französischen Reformpolitik und die Struktur der französischen Herrschaft zu veranschaulichen.

Der *Esprit public* und die *Opinion publique* spielten nicht nur in der französischen Besatzungs- und Herrschaftspolitik, sondern auch in der Reformpolitik eine wichtige Rolle. Bei den beiden Reformen diente die *Opinion publique* hauptsächlich als Instrument zur Legitimation der Reform an sich oder einer Reformmaßnahme, denn diese Legitimation war in einem Staat notwendig, der von der Volkssouveränität ausging und sich in der Theorie nach dem Willen des Volkes richten musste. Bei der *Opinion publique* als einem politischen Instrument handelte es sich vielmehr um eine normative öffentliche Meinung. Darüber hinaus war die *Opinion publique* auch tatsächlich die Meinung bzw. der Wunsch der (lokalen) Öffentlichkeit, die der Pariser Regierung und dem Präfekten, etwa durch den Departementsrat, vermittelt wurden. Der *Esprit public* als Komplex von Werten der bürgerlichen Moral, der im Kontext der Herrschaftspolitik eher im Hintergrund stand, war in der Reformpolitik doch insofern von Bedeutung, als er im Sinne des Gemeingeistes als moralische Stütze für die Staats- und die Gesellschaftsordnung funktionierte, und dazu diente, die lokalen Beamten und die Administrierten zum öffentlichen Interesse zu erziehen und damit zum normkonformen Verhalten zu bringen, so dass die tatsächliche Volksmeinung der normativen öffentlichen Meinung angepasst werden konnte. Insofern unterstützt die nähere Betrachtung der beiden Reformen die am Beginn der vorliegenden Arbeit aufgestellte Hypothese, dass der napoleonische Staat die pädagogischen Ambitionen keineswegs aufgab. In der Brandbekämpfung wie in der Bekämpfung der Kriminalität war der *Esprit public* außerdem im Zusammenhang mit dem *Ordre public* wichtig.

Sowohl beim Brandschutz als auch in der metrischen Reform suchte die französische Verwaltung, den öffentlichen Raum bzw. Bereich nach staatlichen Vorschriften einheitlich zu ordnen und in ihm ebenso das Verhalten der Administrierten zu regeln. Der auf diese Weise staatlich und einheitlich reglementieren Öffentlichkeit sollten die lokalen *Öffentlichkeiten* subordiniert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, brauchte der französische Staat einerseits eine Legitimation, mit der er die lokalen *Öffentlichkeiten* als Adressaten der staatlichen Vorschriften dazu auffordern bzw. zwingen konnte, sich diesen

zu unterwerfen, und andererseits einen moralischen Antrieb, dessentwegen sich die lokalen Beamten und Einwohner zum normkonformen Verhalten und zur Wahrung des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und der neu festgelegten Staats- und Gesellschaftsordnung verpflichtet fühlten. Deshalb galt es von Seiten des französischen Staats und der Verwaltung, die Reform oder eine Reformmaßnahme durch die normative öffentliche Meinung zu legitimieren und als öffentliches Interesse darzustellen, und die lokalen Beamten und Administrierten zum Gemeingeist zu erziehen. Außerdem war es für sie notwendig, sich den Einfluss der lokalen *Öffentlichkeiten* zunutze zu machen, bzw. ihn auszuschalten, um das Verhalten der beteiligten Akteure zu steuern.

1) Der Brandschutz. Der allgemeine Brandschutz war hauptsächlich die Aufgabe der Verwaltung. Die Brände interessierten aber nicht nur diese, sondern auch die Polizei, die für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig war und in dieser Hinsicht auch mit dem *Esprit public* zu tun hatte. Die Polizeibehörden deuteten die angestiegenen Brandfälle nicht allein als die Gefährdung des *Ordre public*, sondern zugleich als ein wichtiges Zeichen des schlechten *Esprit public*, obwohl, wie die vorliegende Studie aufzeigt, der An- und Abstieg der Zahl der Brände einschließlich der Brandlegungen kaum Rückschlüsse auf den Stand des *Esprit public* und schon gar nicht auf die tiefsitzende Aversion der Bevölkerung gegen die französische „Fremdherrschaft“ zulassen. Die Ermittlung und die Verfolgung der Feuerleger durch die Polizei und die Verwaltung, die angesichts der in der vorliegenden Untersuchung erschlossenen Quote der Festnahme der Täter keineswegs ineffizient erscheinen, trugen vermutlich dazu bei, die Zahl der Brandstiftungen zu verringern, was der Unterpräfekt Keverberg im Arrondissement Kleve bestätigte, und entsprechend die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Aber ob dieses Vorgehen eine Mentalitätsänderung, z. B. den Bruch mit der Brandstiftung als Mittel der Rache, zur Folge hatte, bleibt dahingestellt. Festzuhalten ist, dass es also der französischen Polizei und Verwaltung in gewissem Maße gelang, die nur auf Eigennutz bedachten, rachsüchtigen potentiellen Brandstifter zum normkonformen Verhalten im öffentlichen Raum zu zwingen, aber nicht unbedingt zu dessen Verinnerlichung, was sehr wohl Rückschlüsse auf eine geänderte Mentalität zulassen würde.

Beim Brandschutz war der *Esprit public* im Sinne des Gemeingeistes insofern von Bedeutung, als er als moralische Stütze für die öffentliche Sicherheit und damit auch die neue Staats- und Gesellschaftsordnung diente. Die eingesehenen Brandordnungen des 18. Jahrhunderts zeigen auf, dass es als Pflicht der Bürger galt, Brände zu hemmen und Eigentum und Personen vor dem Feuer zu retten. An diesem Standpunkt hielt die französische Verwaltung ebenfalls fest und fasste den inneren Drang, das Feuer solidarisch

und engagiert zu bekämpfen, als wichtige Komponente des *Esprit public* auf, weil solche Brände eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die Staats- und Gesellschaftsordnung darstellten und ihre Eindämmung folglich für alle Mitglieder der Gesellschaft von höchster Relevanz war. Die Brandberichte Oestges' im Jahre 1798 betonten, wie aktiv die Kölner sich an der Löschung und der Rettung beteiligten, und leiteten daraus den guten *Esprit public* ab. Lobend berichtete der Präfekt Ladoucette am Ende der napoleonischen Herrschaft vom Einsatz und dem Mut der Einwohner seines Departements bei einem Brandfall, um so die Aufmerksamkeit des Innenministers auf den guten *Esprit* zu lenken. Nach der Umfrage durch Ladoucette im Jahre 1810 hinsichtlich der Neugestaltung der Feuerpolizei und des vom Unterpräfekten Keverberg verfassten Brandordnungsentwurfs waren nicht nur die Organisation der Löschung, sondern auch die Moral der Bürger von wesentlicher Bedeutung, wofür in der vorliegenden Arbeit eine damit verbundene Preisverleihung als Beispiel herangezogen wurde, eine Möglichkeit, die Ladoucette ins Auge fasste, um die Einwohner zu einem größeren Engagement für die Brandbekämpfung zu motivieren, ein Mittel, das schon lange vor der Zeit der französischen Verwaltung bekannt gewesen war. Für die solidarische Brandbekämpfung war es aber ebenso relevant, den Brandbetroffenen Beistand zu leisten, und diese Hilfsbereitschaft wurde ebenfalls mit dem *Esprit public* verbunden. Die französischen Behörden veranstalteten Spendensammlungen als Hilfsmaßnahme für die Brandbetroffenen und nutzten dabei die Gelegenheit, bei deren Mitbürgern den Gemeingeist und das Solidaritätsgefühl zu wecken. Der *Esprit public* war also eine moralische Grundlage, welche die Beamten und Einwohner dazu verpflichtete, den Brand und dessen schädliche Folgen als Bedrohung der Staats- und Gesellschaftsordnung solidarisch zu bekämpfen. Dabei sollten die Beamten als Vorbild für die Mitbürger fungieren. Deshalb wurden die örtlichen Beamten, die wegen ihrer Amtstreue Brandschaden erlitten, bevorzugt entschädigt, damit ihre Kollegen in der Amtsführung ihrem Vorbild nacheiferten.

Die *Opinion publique* erfüllte im französischen Brandschutz einen doppelten Zweck. Zum einen funktionierte sie als Antriebskraft für die Reformentwicklung. Die öffentliche Meinung für die Festlegung einer allgemeinen Brandordnung und einer Feuerversicherung, die der Departementsrat und der Arrondissementsrat von Kleve vertraten, gab offensichtlich einen nicht geringen Anstoß zur geplanten Neugestaltung der Feuerpolizei im Jahre 1810. Besonders der Plan für eine departementale Feuerversicherung wäre ohne Drängen der öffentlichen Meinung nicht in Angriff genommen worden. Auch am Prozess der Normgestaltung in diesem Jahr, der die lokalen Brandordnungen und Brandschutzpraxen zugrunde lagen, hatte die lokale Öffentlichkeit, vor allem diejenige des Arrondissements Kleve unter der Leitung Keverbergs, einen nicht geringen Anteil, wobei es sich um die

aufgeklärte, bemittelte und rasonierende Öffentlichkeit handelte und die verwaltungsinterne Kommunikation zwischen der Präfektur, der Unterpräfektur und den Mairien sowie zwischen den Mairien des Kantonshauptorts und den anderen Mairien eine große Rolle spielte. Daraus lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, dass diese öffentliche Meinung, die sich mit der aufgeklärten Version der *Opinion publique* gleichsetzen lässt, ein verhältnismäßig großes Einflusspotential auf die feuerpolizeiliche Normgestaltung hatte. Auf der anderen Seite wurde die *Opinion publique* als Mittel instrumentalisiert, eine zentrale Vorschrift der Feuerpolizei, d. h. das Strohdachverbot, in den Landgemeinden durchzusetzen, eine Strategie, die der Präfekt Ladoucette anwandte. Zu diesem Zweck mobilisierte Ladoucette den Munizipalrat der Landgemeinden, um dessen Entscheidung zur Legitimation seiner Verordnung heranzuziehen. Hierbei ging es um eine normative öffentliche Meinung als politisches Instrument, weil nicht alle Munizipalräte der Landgemeinden das allgemeine Verbot der Strohdächer unterstützten.

Im Bereich des Feuerschutzes war das Verhältnis zwischen der allein relevanten staatlichen Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* in der Normgestaltung ergänzend; es konnte aber in der Normsetzung angespannt sein. In der Normgestaltung sollten, wie oben gezeigt, die lokalen Brandordnungen und Brandschutzpraxen einem beabsichtigten allgemeinen Feuerpolizeireglement zugrunde liegen. Deshalb war den lokalen *Öffentlichkeiten* ein relativ großer Raum für die Mitwirkung vorbehalten. Die Präfekten des Roerdepartements füllten mit ihren Beschlüssen die Lücken der französischen Gesetze hinsichtlich der Feuerpolizei, die sich vermutlich schon vor der Eingliederung des linken Rheinufer in Frankreich als offensichtlich erwiesen hatten, wozu wahrscheinlich ebenfalls die lokalen *Öffentlichkeiten* den Anlass gaben, indem sie, vermittels der örtlichen Behörden oder der Repräsentativorgane, die Notwendigkeit der Schaffung einer Feuerpolizei ins Gespräch brachten, was dann der Departementsrat im Jahre 1805 in die Tat umsetzte.

In der Normsetzung standen die lokalen *Öffentlichkeiten* der staatlich reglementierten Öffentlichkeit manchmal ablehnend gegenüber. Die Präfektur suchte mit allgemein gültigen Vorschriften den öffentlichen Raum einheitlich zu ordnen, was für den Schutz der öffentlichen Sicherheit notwendig war. Jedoch fügte sich die lokale Öffentlichkeit als Adressat solcher Vorschriften, wie das Beispiel der Kommune Niel in Hinsicht des Strohdachverbots aufzeigt, dann nicht unbedingt der allgemeinen Regel, wenn die lokalen Umstände deren Anwendung erschwerten, oder suchte sich sogar davon zu dispensieren. In einem solchen Falle konnten die örtlichen Beamten die Bevölkerung nicht allzu strikt zur Einhaltung der Vorschrift zwingen, weil sie gewisse Rücksicht auf deren Meinung nehmen mussten, wenn sie sich in der lokalen Öffentlichkeit nicht unbeliebt machen wollten. Dieses

Verhalten der lokalen Öffentlichkeit unterlief jedoch den staatlichen Anspruch auf die allein relevante staatliche Öffentlichkeit, in der allgemein nur staatliche Vorschriften gelten sollten.

2) Die metrische Reform. Im Programm der Französischen Revolution sollte das metrische Maßsystem als eine wesentliche Grundlage für die Einheit der Nation und auch die Einheit im *Esprit public* dienen. Das revolutionäre Konzept für das neue Maßwesen zielte darauf ab, nicht bloß die alten Maße und Gewichte abzuschaffen, sondern gleichzeitig damit die mit diesen verbundenen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, Gebräuche und Mentalitäten zu beseitigen. Auf diesem Weg konnten die lokal zersplitterten öffentlichen Räume und Ordnungen national vereinheitlicht werden, und in diesem vereinheitlichten öffentlichen Raum sollte eine allein relevante öffentliche Ordnung gelten, nach der jeder französische Staatsbürger sich richten musste, ganz unabhängig davon, in welchem Departement oder in welcher Kommune er lebte. Das heißt, alle Franzosen mussten in den öffentlichen Bereichen die gleichen Maße und Gewichte und das gleiche Maßsystem benutzen. Mit dieser Umgestaltung und Neuordnung des öffentlichen Raums sollte das metrische Maßsystem die veränderte Raumvorstellung bzw. Weltansicht herbeiführen. Im Zuge der metrischen Reform sollte jeder einen Raum, in dem die gleiche und einzige Maßordnung galt, als einen einheitlichen auffassen, was dann dazu führen sollte, das Nationalbewusstsein zu stärken, weil die Menschen, die bisher durch unterschiedliche Maße und Gewichte, Maßordnungen, Maßgebräuche und -praxen voneinander getrennt gewesen waren, nunmehr die gleiche Einrichtung und die gleiche Raumvorstellung teilten und sich enger miteinander verbunden fühlten als zuvor. Diese Bewusstseinsänderung sollte die Verstärkung des *Esprit public* im Sinne des Gemeingeistes bzw. des Nationalgeistes begünstigen. Auf diese Weise sollte die metrische Reform dazu beitragen, den *Ordre public* zu regenerieren und den *Esprit local* durch den *Esprit public* bzw. den *Esprit national* zu ersetzen, was zu den wichtigen Zielen der Revolution gehörte.

Die *Opinion publique* im Sinne des Volkswillens funktionierte als Legitimationsbasis für die Maßreform, wobei sich die Revolutionäre auf die Beschwerdehefte von 1789 bezogen, in denen die Vereinheitlichung der Maße und Gewichte gefordert wurde. Jedoch nahm diese von den Revolutionären immer wieder herangezogene öffentliche Meinung mehr und mehr eine normative Konnotation an, weil sich das Meter beim überwiegenden Teil der Bevölkerung als unbeliebt erwies. Ferner waren die Revolutionäre darauf bedacht, die Volksmeinung der normativen öffentlichen Meinung unterzuordnen, indem sie das Volk über seine „wahren“ Interessen aufzuklären suchten, wobei sie das metrische System selbst als ein Erziehungsmittel betrachteten, weil die Erwerbung und Beherrschung der metrischen Kenntnisse zu einer rationalen Denkweise führen sollte, und gleichzeitig bestrebt waren,

ihm die alten Maße und Gewichte abzugewöhnen. In diesem Punkte wird deutlich, dass die metrische Reform ein sehr brisantes Thema war, das Konflikte zwischen der allein relevanten staatlichen Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* mit ihren eigenen metrologischen Ordnungen und Kulturen herbeiführen konnte.

Im Reformdiskurs der Zeit des napoleonischen Empires gerieten die von den Revolutionären hervorgehobenen Zielsetzungen der metrischen Reform, u. a. die Einheit der Nation und die „Regeneration“ des *Ordre public*, in den Hintergrund und statt dessen rückten die vom neuen Maßsystem versprochenen wirtschaftlichen Vorteile nach vorn. Aber die Idee selbst, das metrische System durchzusetzen, gab die napoleonische Regierung grundsätzlich nicht auf und verfolgte damit die Ziele weiter, den öffentlichen Raum und die öffentliche Ordnung zu vereinheitlichen und die mit den alten Maßen und Gewichten verbundenen bisherigen Gebräuche, Denkweisen und Mentalitäten grundlegend und dauerhaft zu verändern. Deswegen musste sie ebenfalls das Festhalten des Volkes am alten Maßwesen bekämpfen und so behielten folglich die *Opinion publique* und der *Esprit public* immer noch ein gewisses Gewicht. Die napoleonische Regierung ging, wie die republikanische, von der offiziell eingenommenen Position aus, dass, obwohl sie sich auf den Begriff der *Opinion publique* viel seltener bezog als diese, die metrische Reform dem Wunsch der öffentlichen Meinung entspreche, indem sie betonte, dass das neue Maßwesen im Interesse des „Publikums“ bzw. im öffentlichen Interesse sei; auf der anderen Seite kenne das Volk sein „wahres“ Interesse noch nicht, weil es auf den alten Gebräuchen beharre und in Vorurteilen befangen sei. Die napoleonische Regierung kannte den Unterschied zwischen der normativen öffentlichen Meinung und der tatsächlichen Volksmeinung, konnte aber keineswegs offiziell zugeben, dass die metrischen Maße und Gewichte vom Volk nicht freudig begrüßt wurden, weil diese sich dann mangels der Zustimmung des Volkes nicht mehr legitimieren ließen. So blieb das Argument der Volksaufklärung im öffentlichen Interesse als eine einzige Lösung übrig. Dieses Vorgehen ist als eine Erziehung zum Gemeingeist zu begreifen, weil die moralische Haltung, das öffentliche Interesse dem Privatinteresse vorzuziehen, wie im begriffsgeschichtlichen Teil der vorliegenden Arbeit aufgezeigt wurde, eine Implikation des Begriffs *Esprit public* war, wofür sich allerdings im Bereich der metrischen Reform in den von mir untersuchten Quellen kein unmittelbarer Beleg findet. Daher kann man sagen, dass der *Esprit public* letztendlich als Mittel dienen sollte, den Unterschied zwischen der normativen öffentlichen Meinung und der Volksmeinung zu beseitigen.

Wie oben bereits angedeutet, kennzeichnet den Vorgang der metrischen Reform unter dem napoleonischen Empire ein sehr gespanntes Verhältnis zwischen der staatlich reglementierten Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten*. Der Präfekt und auch der

Unterpräfekt suchten, die verwaltungsinterne Öffentlichkeit bzw. die lokalen Beamten durch die mediale Kommunikation, d. h. eine Kommunikation mittels offizieller Druckmedien, sowie durch den amtlichen Briefwechsel in deren Amtsführung zu kontrollieren und zu steuern, und dabei auch zum öffentlichen Interesse und zum Gemeingeist zu erziehen, so dass diese die von ihnen vorgegebenen Direktiven genau einhalten und sich demgemäß für die Etablierung des metrischen Systems einsetzen konnten, d. h. zum Beispiel, die Läden regelmäßig zu visitieren und die dabei aufgefundenen illegalen Maße zu beschlagnahmen. Aber es war für die Verwaltung des Departements schwierig, einen direkten Einfluss auf die örtliche Bevölkerung auszuüben. Einerseits erzielte die Kommunikation mittels der Aktensammlung der Präfektur Roer und des Amtsblatts des Arrondissements Kleve zwar eine gewisse Wirkung auf die lokalen Beamten, aber nicht unbedingt auf die Bevölkerung, weil diese Medien nicht unmittelbar auf sie gemünzt waren und die Zeitungen und Zeitschriften mit offiziellem Charakter die beiden Reformen vermutlich kaum thematisierten.⁴ Zum anderen orientierte sich die örtliche Einwohnerschaft viel häufiger an der „Kommunikation unter Anwesenden“ in der lokalen Öffentlichkeit, z. B. dem Gespräch mit ihren Freunden und Bekannten vor Ort und dem unmittelbaren Kontakt mit auswärtigen Besuchern, als an der medialen Kommunikation mit größerer Reichweite. Im Kontext der metrischen Reform gingen die Einwohner eines Ortes z. B. gezielt einkaufen, sobald sie erfuhren, dass die Kaufläden in einem Nachbarort immer noch mit den alten Maßen und Gewichten hantierten, und die düpierten einheimischen Ladenbesitzer fanden es dann ihrerseits schwierig, an den neuen Maße und Gewichten weiterhin festzuhalten. Darüber hinaus konnte eine solche negative Kettenreaktion etwa dem Gerücht noch mehr Glaubwürdigkeit verleihen, dass die metrischen Maße bald rückgängig gemacht würden, und dadurch seinen Umlauf um so mehr fördern.

Um die Bevölkerung zu einem normkonformen Verhalten zu bringen, war die Präfektur deshalb auf die Mitwirkung vor allem der Beamten vor Ort angewiesen, die eine Machtposition in der lokalen Öffentlichkeit hatten und im Sinne des Staats handelten. Auch wenn sie bereit waren, sich nach den staatlichen Normen und Vorschriften zu richten oder wenn ihre Steuerung durch den Präfekten in diesem Sinne einen gewissen Erfolg zeitigte, so übten sie jedoch auf die Einwohner selbst nicht immer einen Einfluss im erwünschten Sinne aus, gerade weil sie selbst zur örtlichen Gemeinschaft gehörten. Eine erfolgreiche Einflussnahme durch einen Beamten in seiner Amtsführung hing zum einen davon ab, ob er in der lokalen Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genoss. Der

⁴ Allerdings wurden Erläuterungen zum metrischen System veröffentlicht. Siehe z. B. [Anonym], Unterricht über die neuen Maße der Republik in besonderer Hinsicht auf das Ruhr-Departement, Crefeld an X [1802]. In Bezug auf den Brandschutz ist auf die oben angeführte Schrift Karl Ludwig Buch's über die Feuerversicherung hinzuweisen.

Eichmeister des Arrondissements Krefeld, Mayer, trug z. B. dazu bei, die metrischen Maße und Gewichte in seinem Amtsbereich schnellstmöglich zu verbreiten und gewann damit öffentliches Vertrauen. Als ihn Ladoucette wegen einer vom Inspektor der Maße und Gewichte vorgebrachten Beschwerde ins Arrondissement Kleve versetzte, widersprach der Unterpräfekt Jordans der Kritik des Inspektors und ersuchte den Präfekten, Mayer im Krefelder Amt zu belassen, was von den Beamten des Arrondissements Krefeld unterstützt wurde, weil er in der Krefelder Öffentlichkeit als zuverlässig galt. Auf der anderen Seite wollte sich der für das Krefelder Arrondissement neu ernannte Eichmeister Bonafont gerne mit Kleve zufrieden geben, weil er in der Krefelder Öffentlichkeit mit Sicherheit auf Ablehnung stoßen werde, und, wenn er trotzdem auf dem Krefelder Amt beharren sollte, sich in der „*Opinion* der Administrierten“ diskreditieren würde, was dann seine Amtsführung erheblich erschwert hätte. Zum anderen fand auch der Maire es manchmal nicht einfach, konsequent an der metrischen Vorschrift festzuhalten, besonders, wenn der Gebrauch der alten Maße und Gewichte in Nachbargemeinden toleriert wurde, weil er damit das Missfallen der Einwohner auf sich zog, was seine Autorität und sein Ansehen beschädigen konnte. Dem Unterpräfekten Keverberg und dem Eichmeister Courte zufolge war außerdem ein wirksamer Einsatz der Schullehrer ein Schlüssel für die Anpassung der Bevölkerung ans neue Maßsystem, weil die lokalen Einwohner in ihren „Meinungen“ von den Lehrern (ebenso wie von den Pfarrern) abhängig seien. Allein diejenigen Personen, die in der lokalen Öffentlichkeit als vertrauenswürdig und angesehen galten, konnten also durch ihre Einflussnahme dazu beitragen, das Misstrauen der einfachen Bevölkerung dem Meter gegenüber abzubauen, die ja, wie schon mehrfach gesagt, im Allgemeinen diesem neuen System sehr skeptisch gegenüberstand.

So verdeutlicht die Untersuchung der metrischen Reform im Roerdepartement, dass die Durchsetzung der normativen öffentlichen Meinung bzw. der allein relevanten staatlichen Öffentlichkeit paradoxerweise nicht ohne Rücksicht auf die Meinung der lokalen Öffentlichkeit bzw. die Volksmeinung möglich war, die eigentlich der normativen öffentlichen Meinung untergeordnet werden sollte.

In der metrischen Reform war das Verhältnis zwischen der dezidiert staatlichen Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* wesentlich gespannter und brisanter als beim Brandschutz. Ein wichtiger Grund dafür besteht darin, dass die Normen und Vorschriften hinsichtlich des metrischen Maßwesens von Anfang an in Paris festgelegt und dann nur noch von oben nach unten in die Tat umgesetzt wurden, und folglich den Akteuren der lokalen Öffentlichkeit ein viel kleinerer Raum für die politische Mitbestimmung bzw. die Mitwirkung übrig blieb, als im Fall des Feuerschutzes. Auf der anderen Seite ist auf ein gemeinsames und wichtiges Kennzeichen für beide Reformbereiche hinzuweisen, dass

nämlich die örtlichen Beamten und Notabeln als Vermittlungsinstanz zwischen der staatlichen Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* eine Schlüsselrolle spielten und, so die Auffassung der Pariser Zentrale, auch spielen sollten.

2. Perspektive: Die Bedeutung und die Tragweite der napoleonischen Herrschaft im Kontext der *Opinion publique*, des *Esprit public* und der Öffentlichkeit

1. Das napoleonische Kaiserreich lässt sich zwar als ein diktatorisches Regime charakterisieren, aber seine Regierung und Verwaltung konnten, wie die vorliegende Studie aufzeigte, erst unter Berücksichtigung der *Opinion publique* und des *Esprit public* wirklich effizient funktionieren. Im Vergleich zur Zeit der Französischen Revolution scheinen die *Opinion publique* und der *Esprit public* im politischen Leben unter dem Ersten Empire auf den ersten Blick an Gewicht verloren zu haben. Daraus lässt sich jedoch nicht unmittelbar die Folgerung auf einen „Rückschritt“ in ihrer Entwicklung zu ziehen, weil, wie oben gezeigt, deutliche Kontinuitäten zwischen der Französischen Revolution und dem napoleonischen Empire hinsichtlich der Bedeutung und Funktion der *Opinion publique* und des *Esprit public* sowohl in der Herrschaftspolitik als auch in der Reformpolitik bestanden. Deshalb bringen die auf Napoleon zurückgeführten Worte: „Die Macht basiert auf der *Opinion*“⁵ tatsächlich ein Charakteristikum der napoleonischen Herrschaft ans Tage. Die öffentliche Stimmung, die im Rahmen der französischen Besatzungs- und Herrschaftspolitik eine sehr wichtige Rolle spielte, lässt sich zwar den heutigen sozialwissenschaftlichen Kriterien nach nicht als die öffentliche Meinung definieren. Aber wenn die Zeitgenossen unter dem Begriff *Opinion publique* nicht nur die durch die rasonierende Öffentlichkeit geäußerte Meinung, sondern auch die öffentliche Stimmung verstanden, so deutet es darauf hin, dass sich die *Opinion publique* im zeitgenössischen Verständnis mit der öffentlichen Meinung im heutigen Sinne nicht vollständig gleichsetzen lässt.

2. Es lag dem napoleonischen Staat wesentlich daran, sowohl die Brandschutzvorschriften als auch die metrischen Maße und Gewichte gegen eine Volksmeinung durchzusetzen, die sich an die alten Einrichtungen und Gebräuche hielt, um auf diesem Wege die lokalen öffentlichen Ordnungen zu einer allein relevanten staatlichen öffentlichen Ordnung gleichzuschalten und der staatlich reglementierten Öffentlichkeit die lokalen *Öffentlichkeiten* unterzuordnen. Dieses Reformziel zu erreichen, konnte er sich aber nur von der Mitwirkung der örtlichen Beamten und Notabeln als Vermittlungsinstanz zwischen der dezidiert staatlichen Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* erhoffen, weil er nicht unmittelbar, sondern nur durch diese Personen die lokalen *Öffentlichkeiten*

⁵ Vgl. Rowe (2003), S. 109.

beeinflussen konnte. Doch selbst die Beamten und Notabeln vor Ort waren, wie oben aufgezeigt, nur unter bestimmten Bedingungen in der Lage, einen Einfluss ausüben zu können. Daraus ergeben sich einerseits Rückschlüsse auf „die Grenzen des napoleonischen Staats“, worauf Rowe hinweist.⁶ Andererseits hat sich gezeigt, dass der napoleonische Staat die örtlichen Beamten und Notabeln als Vermittler und Bindeglieder zwischen der staatlichen Öffentlichkeit und den lokalen *Öffentlichkeiten* einsetzte, um diese unter staatliche Kontrolle zu stellen, und ihnen gezielt zu einem größeren Prestige und Ansehen in der örtlichen Gesellschaft zu verhelfen suchte, oder ihnen die Möglichkeit bot, ihre Machtposition innerhalb der lokalen Öffentlichkeit zu verstärken, was dazu beitrug, die „Notabelngesellschaft“ zu festigen. Aus diesen Überlegungen geht weiterhin hervor, dass der napoleonische Staat die Möglichkeit der „Integration durch die Öffentlichkeit“ als Alternative zur Integration durch die (gezielte) nationale Bewusstseinsbildung hatte, die in den rheinischen Grenzdepartements deswegen opportun schien, weil hier die große Mehrheit der Bevölkerung die französische Sprache nicht beherrschte und mit der französischen Kultur wenig vertraut war.

3. Die neuere und neueste Öffentlichkeitsforschung betont die Dominanz des Staates bei der Gestaltung der Öffentlichkeit.⁷ Dem fügt die vorliegende Arbeit als Ergebnis hinzu, dass die lokale Öffentlichkeit dabei ebenfalls keine geringe Rolle spielte. Im Prozess der Reglementierung der Öffentlichkeit durch den Staat war die lokale Öffentlichkeit nicht bloß der Adressat der staatlichen Vorschriften und auch nicht nur deren Objekt, das sich der allein relevanten staatlichen Öffentlichkeit unterordnen sollte. Beim Brandschutz hatte sie, deren Interesse an einer Brandordnung und einer Feuerversicherung dem Staat durch den Departementsrat und den Arrondissementsrat von Kleve vermittelt wurde, d. h. durch die öffentliche Meinung, Zeichen für eine weitere Reformentwicklung gesetzt, und hatte vor allem im Arrondissement Kleve maßgeblichen Anteil an der feuerpolizeilichen Normgestaltung, was bezüglich der Meinungsbildung die Kommunikation innerhalb der lokalen, hauptsächlich bemittelten und aufgeklärten Öffentlichkeit voraussetzte. Zum anderen konnte die *Opinion* der lokalen Öffentlichkeit über die örtlichen Beamten, ein gemeinschaftliches Urteil der dortigen Einwohner über öffentliche Amtspersonen, d. h. die alte *Opinion* im Sinne Gunns, indirekt einen Einfluss auf den Reformvorgang ausüben, denn nur diejenigen Beamten, die ein gewisses Grad an Ansehen und Vertrauen in der lokalen Öffentlichkeit genossen, konnten die Bevölkerung im Sinne des Staates lenken. Die lokale *Öffentlichkeiten* waren also, wenn auch nicht gleichwertige, so doch immer

⁶ Vgl. ebd., S. 115. „Overall, the Napoleonic state’s ability to penetrate the peripheral departements – departements whose inhabitants spoke a foreign language – should not be overestimated. In practice, old ways survived, albeit within the new administrative framework“.

⁷ Siehe oben die Einführung (Abschnitt 0.2.1).

Mitspieler im Prozess der Gestaltung einer allein relevanten staatlichen Öffentlichkeit, wobei der Staat die zentrale Rolle spielte.

4. Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit bestätigt die eingangs geäußerte These, dass während der französischen Herrschaft in Rheinland, vor allem in der napoleonischen Zeit, sowohl die alten als auch die neuen Elemente der *Opinion (publique)* und der Öffentlichkeit von Interesse waren. Im napoleonischen Rheinland trat die *Opinion publique* als Volkswille, der mit der Erklärung der Volkssouveränität in der Französischen Revolution immer mehr in den Vordergrund rückte, im Vergleich zur Zeit der militärischen Besetzung in den Hintergrund. Aber die Überwachung und die Dominierung der öffentlichen Stimmung bzw. des *Esprit public*, der weniger der Kategorie der modernen öffentlichen Meinung als derjenigen der alten *Opinion* zugeordnet werden sollte, war mit der Volkslegitimation verbunden, auf die der napoleonische Staat Rücksicht nehmen musste. Auf der anderen Seite waren öffentliches Ansehen und Vertrauen, die ebenfalls zur Kategorie der alten *Opinion* gehörten, von politischer Relevanz. Wie die *Estime publique* für den Präfekten Ladoucette notwendig war, um die Bevölkerung gezielt zu verwalten, so war es dies auch für die örtlichen Beamten und Notabeln, um ihren Einfluss in der lokalen Öffentlichkeit zu behalten. Ansehen und Vertrauen waren also wesentliche Stützen für die Notabelngesellschaft. Außerdem zeigt die vorliegende Studie auf, dass in der lokalen Öffentlichkeit die „Kommunikation unter Anwesenden“, welche die „vormoderne“ Öffentlichkeit prägte, von nicht geringer Bedeutung war, während in der verwaltungsinternen Öffentlichkeit die mediale Kommunikation, die die moderne Öffentlichkeit kennzeichnet, die zentrale Rolle spielte.

Daraus resultiert, dass in der Erforschung der öffentlichen Meinung und der Öffentlichkeit die Auseinandersetzung mit der Funktion und Bedeutung der *Opinion publique* bzw. der öffentlichen Meinung im jeweiligen historischen Kontext und mit dem Wandel dieser Funktion und Bedeutung ebenso wichtig ist, wie die Versuche es sind, den Ursprung der öffentlichen Meinung zurückzudatieren oder den Zeitpunkt der Geburt der „modernen“ öffentlichen Meinung zu konstatieren.

5. Am Schluss der Untersuchung werden die Nachwirkungen der französischen Zeit hinsichtlich der *Opinion publique* und des *Esprit public* erörtert. Zum einen verweisen die Ergebnisse der Studie darauf, dass die zwanzig Jahre der französischen Herrschaft zum Transfer der *Opinion publique* und des *Esprit public* nach Deutschland maßgeblich beigetragen haben, und es steht außer Zweifel, dass die Französische Revolution der deutschen publizistischen Öffentlichkeit einen direkten Anlass zur Rezeption der beiden Begriffe gegeben hat. Daneben führten jedoch die wiederholte Bezugnahme der französischen Besatzer und der rheinischen Republikaner auf die *Opinion publique*, und

ferner die Mobilisierungsversuche der öffentlichen Meinung erstmals durch die rheinischen Republikaner und dann durch die französischen Behörden und ganz besonders der „Opinionenkrieg“ zwischen den linksrheinischen Republikanern und deren Gegnern vor dem Hintergrund des französischen Griffs nach dem Rheinland dazu, dass die beiden Begriffe mit dem ihnen innewohnenden politischen Gewicht in den deutschen Territorien diesseits und jenseits des Rheins weit verbreitet wurden. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Meinungsbeeinflussung lernten die preußischen Generalgouverneure des Niederrheins und des Mittelrheins, Johann August Sack und Justus Gruner, nicht nur von der napoleonischen Presse- und Propagandapolitik,⁸ sondern sehr wohl auch aus den Erfahrungen mit dem oben erwähnten Meinungskrieg. Außerdem scheint die von den französischen Behörden praktizierte Untersuchung und Überwachung des *Esprit public* Impulse für das Reformpreußen gegeben zu haben, das sich schon 1809 darum bemühte, ein System aufzubauen, das es möglich machte, die öffentliche Meinung und Stimmung wirksam auszuforschen und zu überwachen, wobei der Polizeipräsident und Chef der Geheimpolizei Gruner und der Oberpräsident der Kurmark, Neumark und Pommerns, Sack, eine maßgebliche Rolle spielten.⁹

Vor diesem Hintergrund veranlasste und unterstützte das Generalgouvernement unter Sack und Gruner die Pressemedien, u. a. den Görres'schen *Rheinischen Merkur*, und die patriotischen Gesellschaften, deren Gründung in der linksrheinischen Grenzregion auf die Initiative der Besatzungsverwaltung zurückging, bei Propagandaaktionen, um einerseits die linksrheinische Bevölkerung für „die deutsche Sache“ und die neue preußische Regierung und Verwaltung zu begeistern und andererseits den Anschluss des linken Rheinuferes an Deutschland durch den allgemeinen Volkswillen zu legitimieren und zu sichern.¹⁰ Außerdem wurde das in Preußen entwickelte System der Überwachung der öffentlichen Stimmung auf die linksrheinischen Besatzungsgebiete übertragen. Der Gouvernementskommissar für das ehemalige Roerdepartement, Boelling, erstattete z. B. dem Generalgouverneur Sack monatlich einen Polizeibericht, der die öffentliche Stimmung zum Thema hatte und dabei sein Augenmerk besonders auf die Frage richtete, ob die rheinische Bevölkerung „deutsche Gesinnung“ zeigte.¹¹ Der Gouverneur Sack war selbst dazu verpflichtet, dem Zentralverwaltungsdepartement als der obersten Verwaltungsbehörde für die von den Alliierten zurückeroberten Gebiete wöchentlich über die öffentliche

⁸ Vgl. Hofmeister-Hunger (1994), S. 184-188, 195 f.

⁹ Ebd., S. 204.

¹⁰ Koltes (1989), S. 462; Fink-Lang (2013), S. 146 f.; vgl. auch Hofmeister-Hunger (1994), S. 301.

¹¹ Vgl. LANRWR Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein 1399, unpaginiert. Zur Problematik der öffentlichen Stimmung und Meinung im damaligen Rheinland mit besonderem Blick auf das Verwaltungsgebiet des Generalgouvernements vom Mittelrhein vgl. Koltes (1989), S. 409-484.

Meinung zu berichten.¹² Diese vom preußischen Generalgouvernement ergriffenen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und der Überwachung der öffentlichen Stimmung können als Indizien dafür dienen, dass man auch in Deutschland der öffentlichen Meinung und Stimmung des Volkes spätestens in den Jahren 1814/15 politisches Gewicht beimaß, wofür die französische Besetzung und Herrschaft im Rheinland als Katalysator gewirkt zu haben scheint.

Zum Zweiten könnten die französischen Berichte über den *Esprit public* in den rheinischen Departements auch auf die späteren französischen Vorstellungen vom Rheinland nachgewirkt haben. Als die französische Öffentlichkeit in der Rheinkrise von 1840/41 Ansprüche auf das ehemalige linksrheinische Herrschaftsgebiet erhob, ging sie davon aus, dass diese Forderung von der linksrheinischen Bevölkerung begrüßt und dementsprechend als Wunsch des Volkes legitimiert würde. Dabei spielte die Reminiszenz der Franzosen an die vergangene Herrschaft im Rheinland eine wesentliche Rolle.¹³ Zu dieser kollektiven Erinnerung, die die französische Öffentlichkeit prägte, wird vermutlich auch der Mythos eines *bon Esprit public* beigetragen haben, für dessen Bildung die französischen militärischen und zivilen Zeitzeugen hinsichtlich der öffentlichen Stimmung in den damaligen rheinischen Departements eine maßgebliche Rolle gespielt haben dürften.

Aus alledem resultiert letztendlich die Annahme, dass der Bedeutung und Tragweite der nur gut zwanzig Jahre dauernden französischen Herrschaft auch im Hinblick auf die *Opinion publique* und den *Esprit public* kein geringes Gewicht zukommt, wobei besonders zu betonen wäre, dass die auf die Französische Revolution folgende napoleonische „Episode“ in diesem Kontext keinen bloßen Rückschritt bedeutet. In der Geschichtsschreibung der *Opinion publique* und des *Esprit public* wird man allein schon deshalb nicht mehr die Zeit des napoleonischen Empires außer Acht lassen können, weil die Auseinandersetzung mit der Thematik einerseits über die Entwicklung der beiden Begriffe in Frankreich, vor allem im 18. und im 19. Jahrhundert,¹⁴ und andererseits über ihre Bedeutung und Funktion in der Geschichte seiner Nachbarländer, wie u. a. Deutschland, die in den revolutionären und napoleonischen Zeiten mittelbar oder unmittelbar dem

¹² Vollheim (1911), S. 18.

¹³ Vgl. zur Rheinkrise 1840/41, in der die Rückforderung der linksrheinischen Gebiete vor allem der französischen Presse eine sehr heftige Reaktion der deutschen Öffentlichkeit auslöste, wonach sich dann der deutsch-französische „Föderkrieg“ abspielte, Claudia Nowak (2010): Was ist des Elsässers Vaterland? Die Konstruktion regionaler und nationaler Identitäten in einer Grenzregion zwischen Frankreich und Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1813-1848), Münster 2010, S. 50-169.

¹⁴ Vgl. zur *Opinion publique* und dem *Esprit public* in den post-napoleonischen Jahren, d. h. zu Zeit der Restauration und der Julimonarchie Karila-Cohen (2008), S. 99 ff.; ferner Corbin (2008), S. 61-89.

französischen Einfluss ausgesetzt wurden, Aufschluss geben wird, was aber auch für die geschichtswissenschaftliche Erforschung der öffentlichen Meinung und der Öffentlichkeit allgemein von erheblichen Interesse sein dürfte.

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 56 Bde., München-Leipzig 1875-1912.
AN	Archives Nationales de Paris
AP	Archives parlementaires de 1787 à 1860 (1 ^{ère} série): recueil complet des débats législatifs & politiques des chambres françaises, imprimé par ordre du Sénat et de la Chambre des députés sous la direction de J. Mavidal, E. Laurent, E. Clavel, Paris 1875 ff.
Bormann/Daniels 1-8	K. Th. F. Bormann/ A. v. Daniels (Hg.), Handbuch der für die Königlich-Preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, 8 Bde., Köln 1833-1845.
Duvergier	J. B. Duvergier (Hg.), Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglemens, et avis du Conseil-d'État, publiée sur les éditions officielles du Louvre; de l'Imprimerie nationale, par Baudouin; et du Bulletin des lois, de 1788 à 1824 inclusivement, par ordre chronologique [...], 149 Bde., Paris 1824-1949.
Gotteri 1-7	Nicole Gotteri (Hg.), La police secrète du Premier Empire: bulletins quotidiens adressés par Savary à l'Empereur (1810-1814), 7 Bde., Paris 1997-2004.
Hansen 1-4	Joseph Hansen (Hg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780-1801, 4 Bde., Bonn 1931-1938.
HASK	Historisches Archiv der Stadt Köln
d'Hauterive 1-5	Ernest d'Hauterive (Hg.), La police secrète du Premier Empire: bulletins quotidiens adressés par Fouché à l'Empereur (1804-1810), 5 Bde., Paris 1908-1964.
LHK	Landeshauptarchiv Koblenz
LANRWR	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland
RAPR	Recueil des actes de la préfecture du département de la Roër, 11 Bde., Aix-la-Chapelle an XI [1802]-1813.

Recueil des réglemens	Recueil des réglemens et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin; contenant les lois, ordonnances, édits, déclarations, arrêtés du directoire exécutif, décisions des ministres, et instructions, publiés dans ce départemens depuis le 14 brumaire an VI, première époque de leur organisation républicaine, jusqu'au 1. ^{er} vendémiaire an VIII [...], 12 Bde., Strasbourg an VII-VIII [1798/99-1799/1800].
SCM 2-4	J. J. Scotti (Bearb.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Bd. 2-4, Düsseldorf 1826.
SJB 2	J. J. Scotti (Bearb.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen König.[lich] Preuß.[ischen] Landes-Regierung, Bd. 2, Düsseldorf 1821.
VSC 2	Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stücken, mit deren benachbarten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verfügungen, den in Regal- und Cameral-Sachen, in Justiz-Polizey und Militair-Wesen vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten, Bd. 2, Cölln am Rhein 1773.

Anhang I

Tabelle I: Brandmeldungen aus dem Roerdepartement im Polizeibulletin 1804-1814

Nr.	Band	Seiten	Datum des Bulletins	Ort	Ursache	Bemerkung
I-1	H.I	51	20.8.1804	Roer	Blitzschlag	
I-2	H.I	92	15.9.1804	Roer	Brandstiftung	Baudin, Brandstifter, verhaftet in Romans
I-3	H.I	96 f.	18.9.1804	Roer	-	Brände sehr häufig; übliches Vergeltungsmittel
I-4	H.I	105	24.9.1804	Roer	Akzidentell	
I-5	H.I	201	8.12.1804	Roer	o. A.	
I-6	H.I	202	10.12.1804	Roer	o. A.	
I-7	H.I	215	19.12.1804	Roer	o. A.	
I-8	H.I	245	12.1.1805	Roer	o. A.	
I-9	H.I	261	23.1.1805	Roer	Brandstiftung	Zwei Brände "par malveillance"
I-10	H.I	334	15.3.1805	Roer	Akzidentell	
I-11	H.I	345	23.3.1805	Roer	Brandstiftung	Ort: Lindorff
I-12	H.I	353	28.3.1805	Roer	o. A.	
I-13	H.I	364	6.4.1805	Roer	o. A.	Drei Brände
I-14	H.I	365	8.4.1805	Roer	o. A.	Vier Brände
I-15	H.I	373	12.4.1805	Roer	Brandstiftung	Mehrere Brände, von denen einer aus böser Absicht
I-16	H.I	379	17.4.1805	Roer	o. A.	
I-17	H.I	386	19.4.1805	Roer	o. A.	"incendies divers"
I-18	H.I	389	22.4.1805	Roer	o. A.	
I-19	H.I	485	20.6.1805	Roer	o. A.	Zwei Brände
I-20	H.I	488	22.6.1805	Roer	o. A.	"incendies divers"
I-21	H.II	42	9.8.1805	Roer	o. A.	
I-22	H.II	186	7.12.1805	Roer	Akzidentell	
I-23	H.II	201	20.12.1805	Roer	o. A.	
I-24	H.II	281	1.3.1806	Roer	o. A./ Brandstiftung	Opfer: Ehrenlegionsträger / Opfer: Maire namens Wiesen "par vengeance"
I-25	H.II	377	31.5.1806	Roer	Akzidentell	
I-26	H.II	379	3.6.1806	Roer	o. A.	
I-27	H.II	384	7.6.1806	Roer	Akzidentell	
I-28	H.II	402	24.6.1806	Roer	Brandstiftung	Thomas, Brandstifter, arretiert (Vgl. auch II-12)
I-29	H.II	408	28.6.1806	Roer	o. A.	

Nr.	Band	Seiten	Datum des Bulletins	Ort	Ursache	Bemerkung
I-30	H.II	486	5.9.1806	Roer	Akzidentell	
I-31	H.III	41	29.10.1806	Roer	Akzidentell	
I-32	H.III	93	18.12.1806	Roer	Blitzschlag	
I-33	H.III	127	20.1.1807	Roer	Akzidentell	
I-34	H.III	155	13.2.1807	Roer	o. A.	
I-35	H.III	338	19.8.1807	Roer	o. A.	
I-36	H.III	361	12.9.1807	Roer	o. A.	Brand in einem dem Senat gehörenden Bauerngut
I-37	H.IV	9	8.1.1808	Roer	Akzidentell	
I-38	H.IV	136	12.4.1808	Aachen	o. A.	Opfer: Tuchmacher Nilessen
I-39	H.IV	140	14.4.1808	Köln	Akzidentell	
I-40	H.IV	385	30.9.1808	Roer	o. A.	
I-41	H.IV	463	8.12.1808	Roer	Brandstiftung	Peters, Verdächtigter, verhaftet (Vgl. auch II-40)
I-42	H.IV	507	17.1.1809	Roer	o. A.	
I-43	H.V	28	24.4.1809	Roer	Brandstiftung	Tatort: "Romaath"
I-44	H.V	59	26.5.1809	Roer	Akzidentell	Feuerausbruch in "Harth" und in "Paffendorf"
I-45	H.V	64	30.5.1809	Roer	o. A.	Ort: "Broich"
I-46	H.V	170	30.8.1809	Roer	o. A.	Brand "à l'hôtel de la préfecture"
I-47	H.V	204	4.10.1809	Roer	Akzidentell	
I-48	H.V	241	17.11.1809	Roer	Akzidentell	
I-49	H.V	249	22.11.1809	Roer	o. A.	Brand bei einem Adjunkten der Mairie Köln
I-50	H.V	275	23.12.1809	Roer	Akzidentell	
I-51	H.V	277	26.12.1809	Roer	o. A.	
I-52	H.V	370	13.4.1810	Roer	o. A.	Ein Dorf abgebrannt
I-53	H.V	403	19.5.1810	Roer	o. A.	Zehn Brände im Monat April
I-54	G.4	72	30.1.1812	Koslar	Brandstiftung	Opfer: Adjunkt Hep in der Mairie Koslar; Schadenssumme: 18.000 fr.
I-55	G.4	82	4.2.1812	Düren	Brandstiftung	Opfer: Hunerbin; Schadenssumme: 7.514 fr.
I-56	G.4	118	20.2.1812	Stommeln	Brandstiftung	Opfer: Maire von Stommeln
I-57	G.4	177	17.3.1812	Blatzheim	Brandstiftung	Opfer: Witwe Sedeck; Schadenssumme: 44.862 fr. (Vgl. auch II-54)
I-58	G.4	268	18.4.1812	Büsdorf	Brandstiftung	Brand beim "Bachet" (richtig: Brachel), früherem Freiherrn; Schadenssumme: 30.000 fr. (Vgl. auch II-60)

Nr.	Band	Seiten	Datum des Bulletins	Ort	Ursache	Bemerkung
I-59	G.4	362	18.5.1812	Roer	Akzidentell	Sieben Brände im Monat April: einmal in Grevenbroich (Schaden: 18.000 fr.) und einmal in Wevellinghoven (14.000 fr.) (Vgl. dazu auch II-59)
I-60	G.4	373	21.5.1812	Vehs (Vehl?)	Brandstiftung	Opfer: ein Schuster („un cordonnier“); Schadenssumme: 1.000 fr.
I-61	G.5	53	15.7.1812	Roer	Brandstiftung	
I-62	G.5	437	19.12.1812	Wesel	Brandstiftung	Brand bei einer Kaserne der Zitadelle
I-63	G.5	466	30.12.1812	Aachen	o. A.	Schadenssumme: 2.400 fr.; Man ersuchte den Innenminister, einen "Mont de piété" zu errichten.
I-64	G.6	174	20.2.1813	Groß-Bochheim	Brandstiftung	Brand in einem dem Fürsten von Neuchâtel gehörigen Bauerngut (Vgl. auch II-62)
I-65	G.6	258	18.3.1813	Kaarst	Brandstiftung	
I-66	G.6	422	6.5.1813	Efferen	Brandstiftung	"Mulle"(richtig: Muller), Hausangestellter, arretiert (Vgl. auch II- 63)
I-67	G.6	431/ 455	9./10.5. und 18.5.1813	Katzheim	Brandstiftung	Schadenssumme: 42.500 bzw. 43.000 fr.; ein Ausländer verdächtigt und verfolgt
I-68	G.7	246	21.9.1813	Potsweiler	Brandstiftung	Vgl. auch II- 65
I-69	G.7	538	29.12.1813	Siersdorf	Brandstiftung	Schadenssumme: 4.704 fr.
I-70	G.7	544	31.12.1813	Griethausen	Brandstiftung	Schadenssumme: 3.800 fr.
I-71	G.7	586	12.1.1814	Sittesheim	Branddrohung	

*H. = d'Hauterive; G = Gotteri

Anhang II

Tabelle II: Brandberichte im Roerdepartement 1801-1813

*AN: Archives Nationales de Paris; LANRWR: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland

Nr.	II-1	II-2	II-3	II-4	II-5
Quellenbestand	AN	AN	AN	AN	AN
	F7	F7	F7	F7	F7
	3686/10	3686/9	3686/9	3686/9	3686/9
Blatt	228	-	-	-	-
Datum der Meldung	19.07.1809	21.05.1802	01.06.1802	09.06.1802	10.07.1802
Datum des Brandes	19.01.1801	Mai 1802	23.05.1802	29.05.1802	29.06.1802
Ort	Emmerich	Kleve	Kleve	Kleve	Walbeck
Kanton	Meurs	Kleve	Kleve	Kleve	Geldern
Arrondissement	Krefeld	Kleve	Kleve	Kleve	Kleve
Schadenssumme (Francs)	o. A.	gering	90.000	o. A.	o. A.
Ursache	Brandstiftung	Brandstiftung vermutlich	Unvorsichtigkeit	Brandstiftung vermutlich	Verdacht auf Brandstiftung
Festnahme des Täters/der Täter	Ja	o. A.	-	o. A.	Nein
Bemerkung					

Nr.	II-6	II-7	II-8	II-9	II-10
Quellenbestand	AN	AN	AN	AN	AN
	F7	F7	F7	F7	F7
	3686/9	3686/9	3686/9	3686/9	3686/9
Blatt	-	-	-	-	-
Datum der Meldung	10.10.1804	18.10.1804	29.10.1804	19.03.1806	19.03.1806
Datum des Brandes	02.10.1804	10.10.1804	14.10.1804	(22.02.1806)	o. A.
Ort	Horst	Horst	Medlick (Middelich)	Glehn	Hemmerden
Kanton	Horst	Horst	Horst	Neuss	Elsen

Arrondissement	Kleve	Kleve	Kleve	Krefeld	Köln
Schadenssumme (Francs)	900	2.789	8.736	-	o. A.
Ursache	Brandstiftung unwahrscheinlich	Brandstiftung unwahrscheinlich	Verdacht auf Brandstiftung	Branddrohung	Brandstiftung
Festnahme des Täters/der Täter	-	-	o. A.	Ja	Ja
Bemerkung					

Nr.	II-11	II-12	II-13	II-14	II-15
Quellenbestand	AN	AN	AN	AN	AN
	F7	F7	F7	F7	F7
	3686/9	3686/9	3686/9	3686/9	3686/8349
Blatt	-	-	-	-	-
Datum der Meldung	03.04.1806	21.06.1806	24.10.1806	07.11.1806	31.10.1806
Datum des Brandes	(o. A.)	09.06.1806	19.10.1806	24.10.1806	25.10.1806
Ort	Elsen	Brachelen	Simmerath	Obergeburth	Rheinberg
Kanton	Elsen	Linnich	Monschau	Neersen	Rheinberg
Arrondissement	Köln	Aachen	Aachen	Krefeld	Krefeld
Schadenssumme (Francs)	-	11.639	o. A.	20.678	3.443
Ursache	Branddrohung	Brandstiftung	Nachlässigkeit	o. A.	Unsorgsamkeit
Festnahme des Täters/der Täter	Ja (wie II-10)	Ja	-	-	-
Bemerkung		Vgl. auch I-28			S. auch Bull. de pol., Nr. 8, 31. 10. 1806, AN F7 8349

Nr.	II-16	II-17	II-18	II-19	II-20
Quellenbestand	AN	AN	AN	AN	AN
	F7	F7	F7	F7	F7

	3686/9	3686/9	3686/9	3686/9	3686/9
Blatt	-	-	-	-	-
Datum der Meldung	04.11.1806	04.11.1806	07.11.1806	o. A.	o. A.
Datum des Brandes	26.10.1806	(26.10.1806)	26.10.1806	02.11.1806	06.11.1806
Ort	Cloerad(t)	Furth	Norff	Köln	Limbricht
Kanton	Neersen	Neuss	Neuss	Köln	Sittard
Arrondissement	Krefeld	Krefeld	Krefeld	Köln	Aachen
Schadenssumme (Francs)	1.500	0	900	gering	11.313
Ursache	o. A.	Misslungene Brandstiftung	Verdacht auf Brandstiftung	o. A.	Nachlässigkeit
Festnahme des Täters/der Täter	-	Nein	o. A.	-	-
Bemerkung		S. auch Bull. de pol. Nr. 9, 4. 11. 1806, AN F7 8349	S. auch Bull. de pol. Nr. 7, 29. 10. 1806, AN F7 8349	Es brannte beim Zuchthaus.	

Nr.	II-21	II-22	II-23	II-24	II-25
Quellenbestand	AN	AN	AN	AN	AN
	F7	F7	F7	F7	F7
	3686/9	3686/9	3686/9	3686/9	3686/10
Blatt	-	-	-	-	419 f.
Datum der Meldung	18.11.1806	20.11.1806	19.11.1806	04.12.1806	19.01.1807
Datum des Brandes	09.11.1806	13.11.1806	19.11.1806	27.11.1806	03.01.1807
Ort	Horst	Mersch	Rheinberg	Reppelen	Limbricht
Kanton	Horst	Jülich	Rheinberg	Meurs	Sittard
Arrondissement	Kleve	Köln	Krefeld	Krefeld	Aachen
Schadenssumme (Francs)	1962	636	1.720	1.300	17.770
Ursache	Brandstiftung	Unsorgsamkeit	Unsorgsamkeit	Akzidentell	Brandstiftung

Festnahme des Täters/der Täter	Ja	-	-	-	Nein
Bemerkung	Vgl. auch tabellarische Übersicht über die Brände im Verlauf des November 1806, in: AN F7 3686/9				

Nr.	II-26	II-27	II-28	II-29	II-30
Quellenbestand	AN	AN	AN	AN	AN
	F7	F7	F7	F7	F7
	3686/10	3686/10	3686/10	3686/10	3686/10
Blatt	418	417	417	-	-
Datum der Meldung	23.04.1807	04.05.1807	04.05.1807	20.01.1807	16.01.1808
Datum des Brandes	14.04.1807	April 1807	April 1807	15.12.1807	08.01.1808
Ort	Eilendorff	Breberen	Kreutzau	Udem	Wesel
Kanton	Burtscheid	Heinsberg	Düren	Kalkar	Wesel
Arrondissement	Aachen	Aachen	Aachen	Kleve	Kleve
Schadenssumme (Francs)	o. A.	o. A.	o. A.	o. A.	3.000
Ursache	Brandstiftung	Brandstiftung	Unvorsichtigkeit	Nachlässigkeit/ Unvorsichtigkeit	Brandstiftung unwahrscheinlich
Festnahme des Täters/der Täter	Ja	Nein	-	-	-
Bemerkung					

Nr.	II-31	II-32	II-33	II-34	II-35
Quellenbestand	AN	AN	LANRWR	AN	LANRWR
	F7	F7	Roerdept.	F7	Roerdept.
	3686/10	3686/10	2106	3686/10	2106
Blatt	-	593 f.	26	592	19 ff.

Datum der Meldung	20.01.1808	20.01.1808	06.03.1808	25.03.1808	07.04.1808
Datum des Brandes	14.01.1808	14. od. 15.01.1808	03.03.1808	23.03.1808	23.03.1808
Ort	Jülich	Buchten	Bockum	Aachen	Kleinkempen
Kanton	Jülich	Sittard	Uerdingen	Aachen	Neersen
Arrondissement	Aachen	Aachen	Krefeld	Aachen	Krefeld
Schadenssumme (Francs)	15.000-18.000	o. A.	2.971	109	3.000
Ursache	Nachlässigkeit	Verdacht auf Brandstiftung	Brandstiftung	Brandstiftung	Brandstiftung unwahrscheinlich
Festnahme des Täters/der Täter	-	Nein	Nein	Ja	-
Bemerkung		Eine männliche Verdachtsperson	Die Polizei kam den Schuldigen nicht auf die Spur, und war zu diesem Zeitpunkt immer noch auf der Suche.		

Nr.	II-36	II-37	II-38	II-39	II-40
Quellenbestand	LANRWR	LANRWR	LANRWR	AN	AN
	Roerdept.	Roerdept.	Roerdept.	F7	F7
	2106	2106	2095	3686/10	3686/10
Blatt	4 f.	13 f.	10	589 f.	587
Datum der Meldung	10.03.1808	21. 03.1808	29.05.1808	29.11.1808	30.11.1808
Datum des Brandes	10.03.1808	21.03.1808	22.05.1808	21.11.1808	18.11.1808
Ort	Hamm	Hamm	Crayenveen	Neuenhausen	Gobberath
Kanton	Viersen	Viersen	Xanten	Elsen	Elsen
Arrondissement	Krefeld	Krefeld	Kleve	Köln	Köln
Schadenssumme (Francs)	1.500	780	1.827	585	21.400

Ursache	Brandstiftung	Brandstiftung (zum zweiten Mal)	Unklar	Brandstiftung	Brandstiftung
Festnahme des Täters/der Täter	Ja	Ja	-	Ja (vermutlich)	Ja
Bemerkung	S. auch AN F7 3686/10, Fol. 591	Wie II-36			Vgl. auch I-41

Nr.	II-41	II-42	II-43	II-44	II-45
Quellenbestand	AN	AN	AN	AN	AN
	F7	F7	F7	F7	F7
	3686/10	3686/10	3686/10	3686/10	3686/10
Blatt	588	586	229	-	400
Datum der Meldung	20.12.1808	29.12.1808	13.06.1809	04.03.1811	20.07.1811
Datum des Brandes	18.12.1808	21.12.1808	18.03.1809	(28.02.1811)	20.07.1811
Ort	Schí(e)rwaldenrath	Horen	Obergeburth	Moers	Kleingladbach
Kanton	Heinsberg	Zülpich	Neersen	Moers	Erkelenz
Arrondissement	Aachen	Köln	Krefeld	Krefeld	Krefeld
Schadensumme (Francs)	o. A.	320	o. A.	-	gering
Ursache	Nachlässigkeit	Vielleicht akzidentell	Brandstiftung	Branddrohung	Brandstiftung
Festnahme des Täters/der Täter	-	-	Ja	Nein	Ja
Bemerkung				Der Täter wurde ermittelt; die Polizei untersuchte den Fall weiter.	

Nr.	II-46	II-47	II-48	II-49	II-50
Quellenbestand	AN	AN	LANRWR	AN	AN
	F7	F7	Roerdept.	F7	F7

	3686/10	3686/10	2790 II	3686/10	3686/10
Blatt	-	398	53/55	396 f.	395
Datum der Meldung	02.10.1811	23.12.1811	25.10.1811	24.12.1811	19.01.1812
Datum des Brandes	28.09.1811	01.03/01.04/ 29.10.1811	25.10.1811	14.12.1811	10.01.1812
Ort	Köln	Oberelvenich	Ollesheim	Pütz	Weingarten
Kanton	Köln	Zülpich	Düren	Bergheim	Zülpich
Arrondissement	Köln	Köln	Aachen	Köln	Köln
Schadenssumme (Francs)	o. A.	o. A.	82.523	o. A.	12.300
Ursache	Akzidentell	Brandstiftung	Mutm. Brandstiftung	Brandstiftung	Brandstiftung
Festnahme des Täters/der Täter	-	Nein	Nein	Ja	Ja
Bemerkung		Die Täter wurden ermittelt.	Vgl. auch RAPR, Bd. 10 (1812), S. 222		Vgl. auch AN F7 3686/10, Fol. 393

Nr.	II-51	II-52	II-53	II-54	II-55
Quellenbestand	LANRWR	AN	AN	AN	AN
	Roerdept.	F7	F7	F7	F7
	2790 II	3686/10	3686/10	3686/10	3686/10
Blatt	71	390/92	392	391	389
Datum der Meldung	21.01.1812	05.03.1812	05.03.1812	12.03.1812	13.03.1812
Datum des Brandes	05.01.1812	29.02.1812	02.03.1812	29.02.1812	21.02.1812
Ort	Urmond	Dorsfeld (Dorschfeld)	Blatzheim	Blatzheim	Siegelscheid
Kanton	Sittard	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Burtscheid
Arrondissement	Aachen	Köln	Köln	Köln	Aachen
Schadenssumme (Francs)	-	o. A.	o. A.	44.862	o. A.
Ursache	Misslungene Brandstiftung	Brandstiftung	Brandstiftung	Mutm. Brandstiftung	Brandstiftung

Festnahme des Täters/der Täter	Nein	Ja	Ja (wie II-52)	Nein	Ja
Bemerkung	Die Täter wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt.			Vgl. auch I-57	

Nr.	II-56	II-57	II-58	II-59	II-60
Quellenbestand	LANRWR	LANRWR	LANRWR	AN	AN
	Roerdept.	Roerdept.	Roerdept.	F7	F7
	2790 I	2790 I	2790 I	8293	3686/10
Blatt	111 f.	16	202 f.	-	387 f.
Datum der Meldung	18.03.1812	21.03.1812	29.03.1812	April 1812	10.04.1812
Datum des Brandes	(13.03.1812)	21.03.1812	26.03.1812	15.04.1812	06.04.1812
Ort	Ratheim	Bierkesdorff	Braunsrath	Wevellinghoven	Büsdorff
Kanton	Heinsberg	Düren	Heinsberg	Elsen	Bergheim
Arrondissement	Aachen	Aachen	Aachen	Köln	Köln
Schadensumme (Francs)	-	900	12	14.000	30.000
Ursache	Branddrohung	Unsorsamkeit	Unklar	Nachlässigkeit	Brandstiftung
Festnahme des Täters/der Täter	Unklar	-	-	-	Ja
Bemerkung	Siehe auch LANRWR Roerdepartement, Fol. 103-109			Vgl. auch I-59	Vgl. auch I-58

Nr.	II-61	II-62	II-63	II-64	II-65
Quellenbestand	LANRWR	AN	AN	AN	AN
	Roerdept.	F7	F7	F7	F7
	2106	3686/10	3686/10	3686/10	3686/10
Blatt	93	379	385	384	381/83

Datum der Meldung	10.08.1812	12.02.1813	29.04.1813	19.05.1813	14.09.1813
Datum des Brandes	08.08.1812	09.02.1813	29.04.1813	08.05.1813	12.09.1813
Ort	Kempen	Groß-Bochheim	Efferen	Fliesteden	Botzweiler
Kanton	Kempen	Kerpen	Weiden	Bergheim	Weiden
Arrondissement	Krefeld	Köln	Köln	Köln	Köln
Schadenssumme (Francs)	klein	18.000	15.000	800	o. A.
Ursache	Blitzschlag	Brandstiftung	Brandstiftung	Brandstiftung	Brandstiftung
Festnahme des Täters/der Täter	-	Ja	Ja	Ja (vermutlich)	Ja
Bemerkung		Vgl. auch I-64	Vgl. auch I-66	Die Täterin wurden ermittelt; Beweis vorhanden	Vgl. auch I-68

Nr.	II-66	II-67
Quellenbestand	AN	AN
	F7	F1cIII
	3686/10	Roer 4
Blatt	382	293
Datum der Meldung	25.09.1813	26.12.1813
Datum des Brandes	12.09.1813	25.12.1813
Ort	Longerich	Limbricht
Kanton	Weiden	Sittard
Arrondissement	Köln	Aachen
Schadenssumme (Francs)	81.619	o. A.
Ursache	Unklar	Nachlässigkeit
Festnahme des Täters/der Täter	-	-
Bemerkung		

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archivalische Quellen

Archives Nationales de Paris (AN)

F1cIII Esprit public et élections. Série départementale:

Roer 3, 4, Rhin et Moselle 5

F1cV Conseils généraux. Série départementale Roer

F7 Police générale:

3686, 7605, 8293, 8349, 8367, 8390

F12 Commerce et industrie:

1295

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (LANRWR)

(ehemals Nordrhein-westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf)

Roerdepartement:

1546, 2055, 2056, 2057, 2058, 2081, 2095, 2106, 2790 I/II

Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein:

1399, 1441 I/II, 1471

Historisches Archiv der Stadt Köln (HASK)

Französische Verwaltung (330):

2702, 5154, 5185, 5192, 5196, 5202

Landeshauptarchiv Koblenz (LHK)

Bestand 276:

1716

2. Gedruckte Quellen und zeitgenössische Darstellungen

[A]

ADELUNG, Johann Christoph/SOLTAU, Dietrich Wilhelm/SCHÖNBERGER, Franz Xaver (Hg.), Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Bd. 4, Wien 1811.

Almanach départemental de la Roer pour l'année 1806; pour l'année 1808 Aix-la-Chapelle.

Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Aachen Jahrgang 1833.

Amtsblatt des Roer-Departements, Aachen 1814-1816.

Annuaire du Département de la Roër, Aix-la-Chapelle 1809-1813.

AULARD, François-Alphonse (Hg.), Recueil des actes du Comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du Conseil exécutif provisoire, 28 Bde., Paris 1889-1951.

AULARD, François-Alphonse (Hg.), Paris pendant la réaction thermidorienne et sous le Directoire: recueil de documents pour l'histoire de l'esprit public à Paris, 5 Bde., Paris 1898-1902.

AULARD, François-Alphonse (Hg.), Paris sous le Consulat: recueil de documents pour l'histoire de l'esprit public à Paris, 4 Bde., Paris 1903-1909.

[B]

BORMANN, K.[arl] Th.[eodor] F.[riedrich]/DANIELS, A.[lexander] v.[on] (Hg.), Handbuch der für die Königl.[ich] Preuß.[ischen] Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, 8 Bde., Köln 1833-45.

BRAUBACH, Max (Hg.), Joseph Görres, Politische Schriften der Frühzeit (1795-1800), Köln 1928 (Joseph Görres, Gesammelte Schriften, Bd. 1).

[C]

CARDAUNS, Hermann (Bearb.), Köln in der Franzosenzeit. Aus der Chronik des Anno Schnorrenberg 1789-1802, Bonn/Leipzig 1923.

CARDAUNS, Hermann/MÜLLER, Reiner (Hg.), Die rheinische Dorfchronik des Joan Peter Delhoven aus Dormagen (1783-1823), Dormagen 1966.

CLERCQ, M. [Alexandre Jehan Henry] de, Recueil des traités de la France, Bd. 1 (1713-1802), Paris 1880.

Code Civil des Français, édition originale et seule officielle, Paris an XII/1804.

CONDORCET O'CONNOR, A./ARAGO, M. F. (Hg.), Œuvres de Condorcet, 12 Bde., Paris 1847-1849.

Correspondance d'ordre et relative à des objets d'un intérêt général: A Messieurs les Maires de l'ar[r]ondissement de Clèves 1810-1813 (Amtsblatt des Unterpräfekten von Kleve) , Clèves 1810-1813.

[D]

DORSCH, Joseph Anton, Statistique du département de la Roër, Cologne an XII [1804].

[DUQUESNOY, Adrien (Hg.)], L'Ami des patriotes, ou le défenseur de la révolution, Bd. 1, Paris 1791.

DUVERGIER, J.[ean] B.[aptiste] (Hg.), Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglemens, et avis du Conseil-d'État, publiée sur les éditions officielles du Louvre; de l'Imprimerie nationale, par Baudouin; et du Bulletin des lois, de 1788 à 1824 inclusivement, par ordre chronologique [...], 149 Bde., Paris 1824-1949.

[F]

[FRANÇOIS DE NEUFCHÂTEAU, Nicolas (Hg.)], Recueil des lettres circulaires, instructions, programmes, discours, et autres actes publics, émanés du C.^{en} François (de Neufchâteau), pendant ses deux exercices du ministère de l'Intérieur, 3 Bde., Paris an VII-X [1799-1802].

[G]

GARVE, Christian, Ueber die öffentliche Meinung (1802), in: Kurt Wölfel, (Hg.), Christian Garve. Popularphilosophische Schriften über literarische, ästhetische und gesellschaftliche Gegenstände, Bd. 2, Stuttgart 1974, S. 1263-1306.

Gazette nationale ou le Moniteur universel, 1806, Nr. 90 (31.3.1806), Paris 1806.

GERSMANN, Gudrun/LANGBRANDTNER, Hans-Werner/SCHMITZ, Ulrike (Hg.), Im Banne Napoleons. Rheinischer Adel unter französischer Herrschaft. Ein Quellenbuch, Essen 2013.

GOLBERY, Sylv.[ain]-Meinrad-Xavier de, Considérations sur le département de la Roer suivies de la notice d'Aix-la-Chapelle et de Borcette, Aix-la-Chapelle 1811.

GOTTERI, Nicole (Hg.), La police secrète du Premier Empire: bulletins quotidiens adressés par Savary à l'Empereur (1810-1814), 7 Bde., Paris 1997-2004.

[H]

HANSEN, Joseph (Hg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution (1780-1801), 4 Bde., Bonn 1931-1938.

HAUTERIVE, Ernest d' (Hg.), La police secrète du Premier Empire: bulletins quotidiens

adressés par Fouché à l'Empereur (1804-1810), 5 Bde., Paris 1908-1964.

[K]

KEIL, A.[nton], Handbuch für Maire und Adjuncten, für Polizei=Commissare, Gemeinde=Räthe, Steuer=Empfänger und Vertheiler, Spital= und Armen=Verwalter, Pfarrer, Kirche=Räthe und Kirchenmeister, Feld= und Forsthüter, Teil 1, 2., ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage, Köln 1811.

KOPSTADT, Johann Arnold, Ueber Cleve. In Briefen an einen Freund aus den Jahren 1811 und 1814, Frankfurt am Main 1822 (Nachdruck Kleve 1974).

KUHN, Axel (Hg.), Linksrheinische deutsche Jakobiner. Aufrufe, Reden, Protokolle, Briefe und Schriften 1794-1801, Stuttgart 1978.

[L]

[LEGENDRE, COQUEBERT et GATTEY], L'agence temporaire des poids et mesures, aux citoyens rédacteurs de la feuille du cultivateur, en réponse à des objections contre la nomenclature des mesures nouvelles, insérées dans le N° 38 de ce journal, Paris thermidor an III [1795].

Liste Alfabétique des communes, hameaux et lieux isolés du département de la Roër, avec l'indication des mairies, cantons et arrondissem[en]ts dont ils dépendent, et la désignation des bureaux de domaine et d'enregistrement dont ils ressortissent, Aix-la-Chapelle 1808.

LÜDERS, Ludwig, Europa's Palingenesie: Sammlung der wichtigsten Materialien zur neuesten Geschichte des Europäischen Continents, Bd. 1: Oesterreichs Kriegsgeschichte im Jahre 1809: Vorgeschichte, Vorbereitungen, Ausbruch, Leipzig und Altenburg 1810.

[M]

MERCIER, Louis Sébastien, Tableau de Paris, Bd. 1, édition établie sous la direction de Jean-Claude Bonnet, Paris 1994.

[N]

[N. N.], Briefe aus Aachen, von einem Augenzeugen: vom 5. Febr.[uar] - 3. März 1793, in: Ludwig August Schlözer (Hg.), Stats-Anzeigen, Bd. 18 (1793), S. 197-216.

[N. N.], Wahrer Vorgang der wundervollen Erscheinung, die sich in Birgden, bey Geilenkirchen im ehemaligen Herzogthume Jülich, den 15ten April 1798 zugetragen hat, ohne Ort 1798.

[N. N.], Unterricht über die neuen Maasse der Republik in besonderer Hinsicht auf das Ruhr-Departement, Crefeld an X [1802].

[N. N.], Sind Strohdächer überall auf dem Lande zu entbehren?, in: Jacob Nöggerath (Hg.), Gemeinnützige und unterhaltende Rheinische Provinzial-Blätter, Neue Folge, Bd. 2, Heft 4, Köln 1834, S. 162-165.

[P]

POISSENOT, J.[ean]-B.[aptiste], Coup-d'oeil historique et statistique sur la ville d'Aix-la-Chpelle et ses environs, pouvant servir d'itinéraire, Aix-la-Chapelle 1808.

PRIEUR, C.[laude] A.[ntoine], Rapport fait au nom du comité d'instruction publique, sur la nécessité et les moyens d'introduire dans toute la République les nouveaux poids et mesures précédemment décrétés, séance du 11 ventôse an III [1. März 1795], Paris ventôse an III [1795].

[Q]

QUADFLIEG, F.[ranz] [Edmund] (Hg.), Sammlung der in den Königl.[ich] Preuß.[ischen] Provinzen am linken Rheinufer bestehenden, die Feuer=Polizei betreffenden Vorschriften mit Erläuterungen, Angabe merkwürdiger beziehlicher Urtheile des Königl.[ichen] Rev.[isions]= und Kass.[ations]=Hofes, einer Einleitung und einem alphabet.[ischen] Sach=Register, Aachen 1842.

[R]

RAYNAL, Guillaume-Thomas, Histoire philosophique et politique des établissemen[t]s & du commerce des européens dans les deux Indes, Bd. 6, Amsterdam 1770.

Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer, 11 Bde., Aix-la-Chapelle an XI [1802]-1813.

Recueil des arrêtés, décisions, lettres et autres actes de la Préfecture du Département de la Lys, Bd. VI, Bruges 1809.

Recueil des loix de la République Française, et des actes des autorités constituées, depuis le Régime constitutionnel de l'an VIII, Bd. 10, Bruxelles 1800.

Réimpression de l'Ancien Moniteur. Seule histoire authentique et inaltérée de la Révolution française depuis la réunion des États-généraux jusqu'au Consulat (Mai 1789-Novembre 1799), Bd. 24, Paris 1847.

REINICK, H. A. (Hg.), Statistik des Regierungsbezirkes Aachen, 3. Abtheilung, Aachen 1867.

Répertoire alphabétique du recueil des actes de la préfecture du département de la Roër, commençant avec l'an XI de la République (1803) et finissant l'an 1813, Aix-la-Chapelle ohne Jahr.

ROLAND, Jean-Marie, Compte rendu à la Convention nationale, par Jean-Marie Roland, ministre de l'intérieur, de toutes les parties de son Département, de ses vues d'amélioration & de prospérité publique, Paris an II [1793].

ROUSSEAU, Jean-Jacques, Du contrat social: ou, principes du droit politique; Discours sur les sciences et les arts (et al.), éditions Garnier Frères, Paris 1962.

ROUSSEAU, Jean-Jacques, Œuvres complètes, Bd. 3, éditions Gallimard, Paris 1964.

ROUSSEAU, Jean-Jacques, Rousseau juge de Jean-Jacques, in: Œuvres complètes, Bd. 1, éditions du Seuil, Paris 1967, S. 377-495.

[S]

[SHÉE, Henri], Situation de l'Administration Civile dans les quatre nouveaux Départemen[t]s sur la rive gauche du Rhin, à l'époque du premier Brumaire an 8 [richtig an 9], par le Citoyen Shée, Conseiller d'État, ci-devant Commissaire général dans ces Départemen[t]s et Préfet de celui du Mont-Tonnerre, Mayance an IX [1800].

SCOTTI, J. J. (Bearb.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königl.[ich] Preuß.[ischen] Landes-Regierung, Bd. 2, Düsseldorf 1821.

SCOTTI, J. J. (Bearb.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Bd. 2-4, Düsseldorf 1826.

SCOTTI, J. J. (Bearb.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl.[ich] Preußischen Regierungen im Jahre 1816, Bd. 2, Düsseldorf 1831.

SIEYÈS, Emmanuel Joseph, Qu'est-ce que le Tiers état?, éditions du Boucher, Paris 2002 (Nachdruck der 3. Ausgabe Paris 1789).

SPELTHAHN, Heinz (Hg.), Chronik des Präzeptors Johann Krantz, Jülich 1993 (Quellen zur Geschichte des Jülicher Landes, Bd. 2).

SPIES, Hans-Bernd (Hg.), Die Erhebung gegen Napoleon, 1806-1814/15, Darmstadt 1981 (Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 2).

STEINER, Gerhard (Hg.), Forsters Werke in zwei Bänden, Aufbau-Verlag, Berlin und Weimar 1968.

[V]

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stücken, mit deren benachbarten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verfügungen, den in Regal- und Cameral-Sachen, in Justiz-Polizey und Militair-Wesen vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten, Bd. 2, Cölln am Rhein 1773.

[W]

WASSERFALL, [Peter], Annuaire historique et statistique consacré au département de la Roer, ohne Ort an VIII [1799/1800].

WIELAND, Christoph Martin, Die Gespräche unter vier Augen (1798), IX. Gespräch: Ueber die öffentliche Meinung, in: C. M. Wielands sämmtliche Werke Bd. 32 (1857), Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, S. 191-218 [ohne Nennung des Herausgebers].

3. Literatur und Hilfsmittel

[A]

ABDELFETTAH, Ahcène, Die Rezeption der Französischen Revolution durch den deutschen öffentlichen Sprachgebrauch. Untersucht an ausgewählten historisch-politischen Zeitschriften (1792-1802), Heidelberg 1989.

ABBIAATECI, André, Les incendiaires dans la France du XVIIIe siècle. Essai de typologie criminelle, in: Annales, économies, sociétés, civilisation, 25-I (1970), S. 229-248.

ALDER, Ken, A Revolution to Measure: The Political Economy of the Metric System in France, in: M. Norton Wise (Hg.), The Values of Precision, Princeton 1995, S. 39-71.

ALDER, Ken, The Measure of All Things: The Seven-Year Odyssey and Hidden Error That Transformed the World, New York et al. 2002.

ALLEMEYER, Marie Luisa, Fewersnoth und Flammenschwert. Stadtbrände in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2007.

Allgemeine Deutsche Biographie, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 56 Bde., München-Leipzig 1875-1912.

ANDRAE, Uwe, Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794-1798. Studie über das rheinische Erzstift Köln unter der Besatzung durch die französische Revolutionstruppen 1794-1798 im Spiegel von Petitionen, Essen 1994.

ARETIN, Karl Otmar Freiherr von, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, 2. ergänzte Auflage, Göttingen 1993.

ARNDT Johannes, Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische

Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648-1750, Göttingen 2013.

[B]

BAKER, Keith Michael, Politics and Public Opinion Under the Old Regime: Some Reflections, in: Jack R. Censer/Jeremy D. Popkin (Hg.), Press and Politics in Pre-Revolutionary France, Berkeley 1987, S. 204-246.

BECKER, Andreas, Napoleonische Elitenpolitik im Rheinland. Die protestantische Geistlichkeit im Roerdepartement 1802-1814, Köln 2011.

BENREKASSA, Georges, ‚Moeurs‘, in: Rolf Reichardt/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1620-1820, München, Hefte 16-18 (1996), S. 159-206.

BERNARDI, Bruno, Rousseau et la généalogie du concept d’opinion publique, in: Michael O’Dea, (Hg.), Jean-Jacques Rousseau en 2012. Puisqu'enfin mon nom doit vivre, Oxford 2012, S. 95-127.

BERTHE, L.[éon-Noël], Les Assemblées provinciales et l’opinion publique en 1787-1788, in: Revue du Nord 48 (1966), S. 185-200.

Biographie universelle ou dictionnaire de tous les hommes qui se sont fait remarquer par leurs écrits, leurs actions, leurs talents, leurs vertus ou leurs crimes; depuis le commencement du monde jusqu’à ce jour, Bd. 16, Bruxelles 1846.

BINOCHE, Bertrand/LEMAÎTRE, Alain J. (Hg.), L’opinion publique dans l’Europe des Lumières: Stratégies et concepts, Paris 2013.

BLANNING, T. C. W., The French Revolution in Germany: Occupation and Resistance in the Rhineland 1792-1802, Oxford 1983.

BLANNING, T. C. W., The French Revolutionary Wars 1782-1802, London 1996.

BLANTON, Harold D., Conscription in France during the Era of Napoleon, in: Donald Stoker/Frederick C. Schneid/Harold D. Blanton, (Hg.), Conscription in the Napoleonic Era: A Revolution in Military Affairs?, London 2009, S. 6-23.

BLUNCK, Jürgen, Das Kölner Pressewesen in der Napoleonischen Zeit, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 40 (1966), S. 51-105.

BORN, Kerstin, Idee und Wirklichkeit der ‚Freiheit‘ in den Residenzstädten Koblenz und Bonn (1789-1799), ungedruckte Magisterarbeit, Univ. Bonn, ohne Jahr [vermutlich 1989].

BOURGUET, Marie-Noëlle, Déchiffrer la France. La statistique départementale à l’époque napoléonienne, Paris, Nachdruck 1989 (zuerst Montreux 1988).

BRAUBACH, Max, Der junge Görres als ‚Cisrhenane‘, in: Max Braubach, Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert. Gesammelte Abhandlungen, Bonn 1969,

S. 807-833.

BUCHHOLZ, Christopher, Französische Staatskult 1792-1813 im linksrheinischen Deutschland. Mit Vergleichen zu den Nachbardepartements der habsburgischen Niederlande, Frankfurt am Main 1997.

BURG, Peter, Kommunalreformen im Kontext historischen Wandels. Die napoleonischen und die modernen Gemeindezusammenlegungen im Vergleich, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 8 (1982), S. 251-283.

BURNAND Léonard, Necker et l'opinion publique, Paris 2004.

[C]

CABANIS, André, La presse sous le Consulat et l'Empire (1799-1814), Paris 1975.

CANCIK, Pascale, Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit, Tübingen 2007.

CHAPPEY, Jean-Luc/GAINOT, Bernard (Hg.), Atlas de l'empire napoléonien 1799-1815. Ambitions et limites d'une nouvelle civilisation européenne, Paris 2008.

CHAZOTTE, Gudrun, Französische Sprachpolitik im Rheinland 1794-1814. Das Beispiel des Roerdepartements, Siegburg 1997.

COIGNARD, Tristan, «*Öffentlichkeit*» et ruptures historiques (1789, 1806, 1813). Les mutations du concept d'opinion publique dans l'espace germanophone, in: Bertrand Binoche/Alain J. Lemaître (Hg.), L'opinion publique dans l'Europe des Lumières: Stratégies et concepts, Paris 2013, S. 231-246.

CONRADY, Alexander, Die Rheinlande in der Franzosenzeit (1750 bis 1815), Stuttgart 1922.

CORBIN, Alain, L'opinion publique ou « les états des esprits » du Premier empire à l'instauration du suffrage universel, in: Claude Gauvard/Alain Corbin/Christian Delporte/Jean-François Sirinelli avec l'introduction de Jean-Noël Jeanneney, L'Opinion. Information, rumeur, propagande (Les Rendez-vous de l'Histoire Blois 2007), Nantes 2008, S. 61-89.

COWANS, Jon, To Speak for the People: Public Opinion and the Problem of Legitimacy in the French Revolution, New York 2001.

[D]

DÉCEMBRE, Joseph/ALONNIER, Edmond, Dictionnaire de la Révolution française 1789-1799, Bd. 1, Nendeln [Nachdruck] 1975.

DECROIX, Arnaud, L'instrumentalisation politique de l'opinion publique dans les dernières décennies de l'ancien régime, in: Opinion, Voltaire, nature et culture, Oxford 2007 (Studies

- on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 12), S. 51-62.
- DETHLEFS, Gerd/OWZAR, Armin/WEISS, Gisela (Hg.), Modell und Wirklichkeit. Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen 1806-1813, Paderborn et al. 2008.
- DIEFENDORF, Jeffrey M., Businessmen and Politics in the Rhineland, 1789-1834, Princeton 1980.
- DIPPEL, Horst, Möglichkeiten und Grenzen des sozialen Aufstiegs im napoleonischen Rheinland. Die Maires des Arrondissement Köln, 1801-1813, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), S. 206-222.
- DIPPER, Christof, Zwischen Rhein und Maas. Kontinuitäten und Diskontinuitäten des napoleonischen Erbes im Zeitalter der Restauration, in: Alfred Heit (Hg.), Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland: Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte, Trier 1987, S. 273-286.
- DIPPER, Christof/SCHIEDER, Wolfgang/SCHULZE, Reiner (Hg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz, Berlin 1995.
- DUFRAISSE, Roger, Napoleon. Revolutionär und Monarch. Eine Biographie, 4. Auflage, München 2005.
- VAN DÜLMEN, Richard, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 2: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, 2. Auflage, München 1999 (1. Auflage 1992).
- DUMONT, Franz, Befreiung oder Fremdherrschaft? Zur französischen Besatzungspolitik am Rhein im Zeitalter der Revolution, in: Peter Hüttenberger/Hansgeorg Molitor (Hg.), Franzosen und Deutsche am Rhein 1789-1918-1945, Essen 1989, S. 91-112.
- DUNNE, John, Napoleon's 'Mayoral Problem': Aspects of State-Community Relations in Post-Revolutionary France, in: Modern & Contemporary France 8-4 (2000), S. 479-491.

[E]

- ECKER, Franz und Alfred, Der Widerstand der Saarländer gegen die Fremdherrschaft der Franzosen 1792-1815, Saarbrücken 1934.
- EGRET, Jean, Necker, ministre de Louis XVI, 1776-1790, Paris 1975.
- ENGELBRECHT, Jörg, Das Herzogtum Berg im Zeitalter der Französischen Revolution. Modernisierungsprozesse zwischen bayerischem und französischem Modell, Paderborn 1996.
- ENGELBRECHT, Jörg, Kirche, Schule, Säkularisation während der Franzosenzeit, in: Reinhard Feinendegen/Hans Vogt (Hg.), Krefeld. Die Geschichte der Stadt, Bd. 4, Krefeld 2003, S. 157-182.
- ERKENS, Marcel, Die französische Friedensgerichtsbarkeit 1789-1814 unter besonderer

Berücksichtigung der vier rheinischen Departements, Köln 1994.

[F]

FABER, Karl-Georg, Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie, in: Max Braubach/Franz Petri/Leo Weisgerber (Hg.), *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern*, Bonn 1960, S. 350-388.

FARGE Arlette, *Dire et mal dire. L'opinion publique au XIII^e siècle*, Paris 1992.

FEHRENBACH, Elisabeth, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress*, 3. unveränderte Auflage, München 1993.

FELDENKIRCHEN, Wilfried, Aspekte der Bevölkerungs- und Sozialstruktur der Stadt Köln in der französischen Zeit (1794-1814), in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 44 (1980), S. 182-227.

FINK-LANG, Monika, Joseph Görres. *Die Biografie*, Paderborn et al. 2013.

FINZSCH, Norbert, Räuber und Gendarme im Rheinland: Das Bandenwesen in den vier rheinischen Départements vor und während der Zeit der französischen Verwaltung (1794-1814), in: *Francia* 15 (1987), S. 435-471.

FINZSCH, Norbert, *Obrigkeit und Unterschichten. Zur Geschichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1990.

FORREST, Alan, *Conscripts and Deserters: The Army and French Society during the Revolution and Empire*, Oxford 1989.

[G]

GAINOT, Bernard, *La province au crible des rapports des commissaires départementaux du Directoire*, in: *Annales historiques de la Révolution française* 330 (2002), S. 143-157.

GANSER, Carl, *Die Wirkungen der französischen Herrschaft, Gesetzgebung und Verwaltung auf das Aachener Wirtschaftsleben*, Diss. Univ. Tübingen 1923, Online-Version unter URL: <http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2002/578>

GERLICH, Alois (Hg.), *Vom Alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Alzeyer Kolloquium 1979. Kontinuität und Wandel im Gefolge der Französischen Revolution am Mittelrhein*, Wiesbaden 1982.

GESTRICH, Andreas, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994.

GIELEN, Viktor, *Aachen unter Napoleon*, Aachen 1977.

GODECHOT, Jacques, *Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire*, Paris

1951.

GOECKE, Rudolf, Die Napoleonischen Plebiscite von 1802 und 1804 in den Rheinlanden, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 42 (1884), S. 120-142.

GOECKE, Rudolf, Das Plebiscit von 1804 in Köln, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 45 (1886), S. 149-154.

GONTHIER, Ursula Haskins, Introduction: le dix-huitième siècle – l'âge de la raison ou l'âge de l'opinion, in: *Opinion, Voltaire, nature et culture*, Oxford 2007 (*Studies on Voltaire and the Eighteenth Century*, Bd. 12), S. 3-4.

GORISSEN, Friedrich, *Geschichte der Stadt Kleve. Von der Residenz zur Bürgerstadt, von der Aufklärung bis zur Inflation*, Kleve 1977.

GRAUMANN, Sabine, *Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798-1814*, Essen 1990.

GRILLI, Antonio, *Die französische Justizorganisation am linken Rheinufer 1797-1803*, Frankfurt am Main 1999.

GUNN, J. A. W., *Queen of the World: Opinion in the Public Life of France from the Renaissance to the Revolution*, Oxford 1995.

[H]

HAACKE, Heinrich, Die Bergische feuerversicherungs=Gesellschaft (1802-1835), ihre Gründung, Entwicklung und Wirksamkeit, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 45 (1912), S. 175-201.

HABERKERN, Eugen/BALLACH, Joseph Friedrich, *Hilfswörterbuch für Historiker*, Teil 1, 9. Auflage, Tübingen und Basel 2001; Teil 2, 8. Auflage, Tübingen und Basel 1995.

HABERMAS, Jürgen, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 891), Frankfurt am Main 1990 (Nachdruck der zuerst 1962 erschienenen Ausgabe mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990).

HÄRTER, Karl/STOLLEIS, Michael (Hg.), *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, 12 Bde., Frankfurt am Main, 1996-2017.

HANTSCHE, Irmgard, *Atlas zur Geschichte des Niederrheins*, 4. überarbeitete Auflage, Essen 2000.

HASHAGEN, Justus, *Das Rheinland und die französische Herrschaft. Beiträge zur Charakteristik ihres Gegensatzes*, Bonn 1908.

HAUTERIVE, Ernest d', *Napoléon et sa police*, Paris 1943.

HEGEL, Eduard, *Geschichte des Erzbistums Köln*, Bd. 4: *Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit*

(1688-1814), Köln 1979.

HEILBRON, J. L., The Politics of the Meter Stick, in: *American Journal of Physics* 57 (1989), S. 988-992.

HEILBRON, J. L., The Measure of Enlightenment, in: Tore Frangsmyr/J. L. Heilbron/Robin E. Rider (Hg.), *The Quantifying Spirit in the Eighteenth Century*, Berkeley 1990, S. 207-242.

HERRMANN, Ludger, *Die Herausforderung Preußens. Reformpublizistik und politische Öffentlichkeit in Napoleonischer Zeit (1789-1815)*, Frankfurt am Main 1998.

VAN DEN HEUVEL, Gerd, *Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution. Studien zur Revolutionsideologie*, Göttingen 1988.

VAN DEN HEUVEL, Gerd, ‚Liberté‘, in: Rolf Reichardt/Hans-Jürgen Lüsebring (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1620-1820*, H. 16-18 (1996), S. 85-122.

HIPPEL, Wolfgang von, *Maß und Gewicht in der bayerischen Pfalz und in Rheinhessen um 1800*, Mannheim 1994.

HÖLSCHER, Lucian, ‚Öffentlichkeit‘ in : Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 413-467.

HÖLSCHER Lucian, *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979.

HOFMEISTER-HUNGER, Andrea, *Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792-1822)*, Göttingen 1994.

HOMAN, Gerlof D., *Jean-François Reubell: French Revolutionary, Patriot, and Director (1747-1807)*, Den Haag 1971.

HORN, Pierre, *Commissariat général et commissariats spéciaux de police dans le département annexé de la Roër - Wesel et Cologne*, in: Jacques-Olivier Boudon (Hg.), *Police et gendarmerie dans l'Empire napoléonien: actes du colloque organisé par l'Institut Napoléon et le centre d'histoire du XIXe siècle le 10 octobre 2010*, Paris 2013, S. 91-110.

HORN, Pierre, *Le défi de l'enracinement napoléonien entre Rhin et Meuse, 1810-1814. L'opinion publique dans les départements de la Roër, de l'Ourthe, des Forêts et de la Moselle*, Berlin 2017.

HUDEMANN-SIMON, Calixte, *L'État et la santé. La politique de santé publique ou »police médicale« dans les quatre départements rhénans, 1794-1814*, Sigmaringen 1995.

HUDEMANN-SIMON, Calixte, *L'État et les pauvres. L'assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans, 1794-1814*, Sigmaringen 1997.

HÜTTENBERGER, Peter/MOLITOR, Hansgeorg (Hg.), *Franzosen und Deutsche am Rhein 1789-1918-1945*, Essen 1989.

[J]

JAUME, Lucien, *Échec au libéralisme. Les Jacobins et l'État*, Paris 1990.

JOESTER, Ingrid (Bearb.), *Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände*, Bd. 3: *Die Behörden der Zeit 1794-1814. Teil 1: Die linksrheinischen Gebiete*, Siegburg 1987.

JULKU, Kyösti, *Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des achtzehnten Jahrhunderts*, 2 Bde., Helsinki 1965, 1969.

[K]

KÄSS, Ludwig, *Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville (1801)*, Diss. Univ. Gießen 1929.

KANDIL, Mahmoud, *Sozialer Protest gegen das napoleonische Herrschaftssystem. Äußerungen der Bevölkerung des Großherzogtums Berg 1808-1813 aus dem Blickwinkel der Obrigkeit*, Aachen 1995.

KANDIL, Mahmoud Mario, *Der Befreiungskrieg in Westfalen und im Rheinland 1813/14 und die Wirksamkeit des neuen Konzepts vom Nationalkrieg*, in: Veit Veltzke (Hg.), *Für die Freiheit – gegen Napoleon. Ferdinand von Schill, Preußen und die deutsche Nation*, Köln 2009, S. 201- 218.

KARILA-COHEN, Pierre, *L'État des esprits. L'invention de l'enquête politique en France (1814-1848)*, Rennes 2008.

KARLL, Alfred, *Französische Regierung und Rheinländer vor 100 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte der amtlichen Mache*, Leipzig 1921.

KASCHUBA, Wolfgang, *Ritual und Fest. Das Volk auf der Straße. Figurationen und Funktionen populärer Öffentlichkeit zwischen Frühneuzeit und Moderne*, in: Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt am Main. 1992, S. 240-267, 305 f.

KLAES, Silke, *Die Post im Rheinland. Recht und Verwaltung in der Franzosenzeit (1792-1815)*, Köln 2001.

KLINKHAMMER, Lutz, *Die Zivilisierung der Affekte. Kriminalitätsbekämpfung im Rheinland und in Piemont unter französischer Herrschaft 1798-1814*, *Jahrbuch des Historischen Kollegs*, Jg. 1998, S. 119-161.

KOCHSIEK, Manfred (Hg.), *Handbuch des Wagens*, Braunschweig 1985.

KOLTES, Manfred, *Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel am Beginn der preußischen Herrschaft (1814-1822)*, Köln 1992.

- KRAUS, Thomas R., Auf dem Weg in die Moderne. Aachen in französischer Zeit 1792/93, 1794-1814. Handbuch-Katalog zur Ausstellung im „Krönungssaal“ des Aachener Rathauses vom 14. Januar bis zum 5. März 1995, Aachen 1994.
- KRIEDTE, Peter, Lebensverhältnisse, Klassenstrukturen und Proto-Industrie in Krefeld während der französischen Zeit, in: Mitarbeiter und Schüler (Hg.), Mentalitäten und Lebensverhältnisse: Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982, S. 295-314.
- KRIEDTE, Peter, Krefeld und die Notablengesellschaft der französischen Zeit, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 208 (2005), S. 203-224.
- KUHN, Axel, Jakobiner im Rheinland. Der Kölner konstitutionelle Zirkel von 1798, Stuttgart 1976.
- KUHN, Axel, Grundzüge einer Geschichte der cisrhenanischen Bewegung, in: Helmut Rheinalter (Hg.), Die demokratische Bewegung in Mitteleuropa von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49, Innsbruck 1988, S. 116-121.
- KÜNTZEL, Astrid, Fremde in Köln. Integration und Ausgrenzung zwischen 1750 und 1814, Köln et al. 2008.
- KULA, Witold, Les mesures et les hommes, Paris 1984.
- KUPIEC, Anne, La Gironde et le bureau d'esprit public: livre et révolution, in: Annales historiques de la Révolution française 302 (1995), S. 571-586.

[L]

- LACHENICHT, Susanne, Information und Propaganda. Die Presse deutscher Jakobiner im Elsaß (1791-1800), München 2004.
- LANDWEHR, Achim, Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Polizeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000.
- LAUX, Stephan, Das Patrozinium „Saint Napoléon“ in Neersen (1803-1856). Ein Beitrag zur Rezeption der napoleonischen Propaganda im Rheinland, in: Jörg Engelbrecht/Stephan Laux (Hg.), Landes- und Reichsgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2004, S. 351-381.
- LE BOZEC, Christine, La Première République 1792-1799, Paris 2014.
- LEFEBVRE, Georges, La France sous le Directoire, 1795-1799, Paris 1977.
- LELIÈVRE, Jacques, Les commissaires observateurs du ministère de l'Intérieur et l'opinion publique (1793-1794), in: Francis Hamon/Jacques Lelièvre (Hg.), L'Héritage politique de la Révolution française, Lille 1994, S. 193-208.
- LEUCHTER, Joseph, Das Aachener Schulwesen und die französische Herrschaft 1794-1814, mit besonderer Rücksicht auf die Primärschulen, in: Zeitschrift des Aachener

Geschichtsvereins 53 (1931), S. 1-50; 54 (1932), S. 1-42.

LEUPOLD, Daniel, Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918, Diss. Univ. Köln 2003 (elektronisch veröffentlicht unter URL: <http://kups.ub.uni-koeln.de/986/>).

LIESEGANG, Torsten, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung. Theorien von Kant bis Marx (1780-1850), Würzburg 2004.

LIGNEREUX, Aurélien, Gendarmes et policiers dans la France de Napoléon. Le duel Moncey-Fouché, Seyssel 2002.

LIGNEREUX Aurélien, Servir Napoléon. Policiers et gendarmes dans les départements annexés (1796-1814), Seyssel 2012.

[M]

MARQUET, Louis, Condorcet et la création du système métrique décimal, in: Pierre Crépel/Christian Gilain (Hg.), Condorcet, mathématicien, économiste, philosophe, homme politique, Paris 1989, S. 52-62.

MATHIEZ Albert, Le bureau politique du Directoire, in: Revue historique 81 (1903), S. 52-76.

MATHY, Helmut, Jeanbon St. André. Der Präfekt Napoleons in Mainz und Förderer des Gutenberggedankens 1802-1813, Mainz 1969.

MESTWERDT, Georg, Aus der Franzosenzeit, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cleve, herausgegeben vom Vorstand des clevischen Geschichts- und Altertumsvereins, Heft 2 (1912), S. 54-97.

METTELE, Gisela, Bürgertum in Köln 1775-1870. Gemeinsinn und freie Association, München 1998.

MILLER, Stephen, La monarchie absolue pendant les deux dernières décennies de l'Ancien Régime: les assemblées provinciales de Necker, Calonne et Loménie de Brienne, in: Liame [Online Ausgabe] 23 (2011) [ohne Angabe der Seiten], URL: <http://liame.revues.org/97>

MOLITOR, Hansgeorg, Vom Untertan zum Administré. Studien zur Französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der Napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980.

MOLITOR, Hansgeorg, Bewegungen im deutsch-französischen Rheinland um 1800, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980), S. 187-209.

MONNIER, Raymonde, L'espace publique démocratique. Essai sur l'opinion à Paris de la Révolution au Directoire, Paris 1994.

MOSLER, Hans, Die Cistercienserabtei Altenberg (Germania Sacra, Neue Folge 2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln, Bd. 1), Berlin 1965.

MÜCKE, Gustav, Die geschichtliche Stellung des Arrondissements und seines Verwalters

zur Zeit der napoleonischen Herrschaft, dargestellt an dem Leben und Wirken Karl Ludwig von Keverbergs als Unterpräfekt in Cleve, Diss. Univ. Bonn 1935.

MÜLLER, Klaus, Studien zum Übergang vom Ancien Régime zur Revolution im Rheinland. Bürgerkämpfe und Patriotenbewegung in Aachen und Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 46 (1982), S. 102-160.

MÜLLER, Klaus, Städtische Unruhen im Rheinland des späten 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur rheinischen Reaktion auf die Französische Revolution, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54 (1990), S. 164-187.

MÜLLER, Klaus, Aachen im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. Umbruch und Kontinuität, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 97, Jg. 1991, S. 293-333.

MÜLLER, Klaus, Köln von der französischen zur preußischen Herrschaft 1794-1815 (Geschichte der Stadt Köln, Bd. 8), Köln 2005.

MÜNCH, Philippe, Révolution française, opinion publique et transparence: les fondements de la démocratie moderne, in: Appareil [Online Ausgabe], 7 (2011), S. 3-5. URL: <http://appareil.revues.org/1220>

[N]

NEIDHARDT, Friedhelm, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in: NEIDHARDT, Neidhardt (Hg.), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), Opladen 1994, S. 7-41.

NOELLE-NEUMANN, Elisabeth, Öffentliche Meinung. Die Entdeckung der Schweigespirale, vierte erweiterte Ausgabe, Frankfurt am Main 1996 (die erste Ausgabe 1982).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES HAUPTSTAATSARCHIV DÜSSELDORF (Hg.), Rheinisch-westfälische Quellen in französischen Archiven, Teil I: Quellen aus der Zeit der französischen Revolution und des ersten Kaiserreichs Frankreich unter besonderer Berücksichtigung des Roerdepartements, bearbeitet von Helmut Dahm, Wilhelm Engels und Hans Schmitz mit einer verwaltungsgeschichtlichen Einleitung von Ingrid Joester, Siegburg 1978.

NOWAK, Claudia, Was ist des Elsässers Vaterland? Die Konstruktion regionaler und nationaler Identitäten in einer Grenzregion zwischen Frankreich und Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1813-1848), Münster 2010.

[O]

OPPENHOFF, Joseph, Die Behörden in der Stadt Cleve während der französischen

Herrschaft, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cleve, Heft 1 (1911), S. 8-25.

OZOUF, Mona, ‚L’opinion publique‘, in: Keith Michael Baker (Hg.), The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture, Bd. 1: The Political Culture of the Old Regime, Oxford 1987, S. 419-434.

OZOUF, Mona, ‚Esprit public‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française, Paris 1988, S. 711-720 (Vgl. auch Mona Ozouf, Volksgeist, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution, Bd. 2, Frankfurt am Main 1996, S. 1369-1383).

OZOUF, Mona, ‚Régénération‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française, Paris 1988, S. 821-831 (Vgl. auch Mona Ozouf, ‚Erneuerung‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution, Bd. 2, Frankfurt am Main 1996, S. 1071-1086).

[P]

PLANHOL, Xavier de, Géographie historique de la France, Paris 1988.

POULET, Henry, Jean-Joseph Marquis, commissaire du gouvernement près les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin (7 Mars-18 Août 1799), in: Annales révolutionnaires 10 (1918), S. 577-624.

POULLET, Prosper, Les institutions française de 1795 à 1814. Essai sur les origines des institutions belges contemporaines, Bruxelles 1907.

[R]

RASSEK, Bernd-Dietrich, Eine Idee setzt sich durch. Barmen, die älteste freiwillige Feuerwehr in Deutschland?! Die Geschichte des Brandschutzes in Barmen und Elberfeld anhand von Dokumenten, Wuppertal 2001.

REICHARD, Rolf (Hg.), Die Französische Revolution, Köln 2012 (zuerst Freiburg im Breisgau 1988).

RÉTAT, Pierre, ‚Citoyen-Sujet, Civisme‘, in: Rolf Reichardt/Eberhard Schmitt (Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1620-1820, München, Heft 9 (1988), S. 75-105.

RICHARD, Michel/DUFRAISSE, Roger (Hg.), Grands notables du Premier Empire: notices de biographie sociale, Bd. 3: Bas-Rhin, Sarre, Mont-Tonnerre, Rhin et Moselle, Roër, Paris 1978.

RICHET, Denis, ‚Frontières naturelles‘, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française, Paris 1988, S. 742-750.

ROSANVALLON, Pierre, L’Etat en France de 1789 à nos jours, Paris 1990.

ROTERMUND, Heinrich Wilhelm, Das gelehrte Hannover oder Lexikon von Schriftstellern und Schriftstellerinnen, gelehrten Geschäftsmännern und Künstlern[,] die seit der Reformation in und außerhalb den sämtlichen zum jetzigen Königreich Hannover gehörigen Provinzen gelebt haben und noch leben, aus den glaubwürdigsten Schriftstellern zusammen getragen, Bd. 1, Bremen 1823.

ROWE, Michael, Divided Loyalties: Sovereignty, Politics and Public Service in the Rhineland under French Occupation, 1792-1801, in: *European Review of History* 5-2 (1998), S. 151-168.

ROWE, Michael, Forging 'New Frenchmen': State Propaganda in the Rhineland, 1794-1814, in: Bertrand Taithe/Tim Thornton (Hg.), *Propaganda: Political Rhetoric and Identity 1300-2000*, Stroud 1999, S. 115-130.

ROWE, Michael, Between Empire and Home Town: Napoleonic Rule on the Rhine 1799-1814, in: *The Historical Journal* 42-3 (1999), S. 643-674.

ROWE, Michael, *From Reich to State: The Rhineland in the Revolutionary Age 1780-1830*, Cambridge 2003.

ROWE, Michael, Die Sichtbarkeit der Macht. Symbolische Repräsentation von Herrschaft im napoleonischen Kaiserreich, in: *Historische Zeitschrift* 295 (2012), S. 358-389.

[S]

SAGNAC, Philippe, *Le Rhin français pendant la Révolution et l'Empire*, Paris 1917.

SAY, Léon (Hg.), *Dictionnaire des finances*, Bd. 2, Paris/Nancy 1894.

SCHÄFER, Karl Heinz, Ernst Moritz Arndt als politischer Publizist. Studien zur Publizistik, Pressepolitik und kollektivem Bewußtsein im frühen 19. Jahrhundert, Bonn 1974.

SCHEEL, Heinrich, Les jacobins de Mayence (1794-1797). Contribution à l'histoire de la République de Mayence (1792-1793), in: *Annales historiques de la Révolution française* 255/256 (1984), S. 103-123.

SCHLÖGL, Rudolf, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155-224.

SCHLÖGL, Rudolf, Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 35 (2008), S. 581-616.

SCHMIDT, Burghart, Die französische Polizei in Norddeutschland: Die Berichte des Generalpolizeidirektors d'Aubignosc aus den Jahren 1811-1814, in: *Francia* 26/2 (1999), S. 93-114.

SCHMIDT, Charles, *Le Grand-Duché de Berg (1806-1813). Etude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I^{er}*, Paris 1905.

SCHULTE, Regina, Feuer im Dorf, in: Heinz Reif (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1984, S. 100-152.

SCHULTHEIS-FRIEBE, Marieluise, Die französische Wirtschaftspolitik im Roer-Departement 1792-1814, Diss. Univ. Bonn 1969.

SCHUMACHER, Alois, Idéologie révolutionnaire et pratique politique de la France en Rhénanie de 1794 à 1801, L'exemple du Pays de Trèves, Paris 1989.

SCOTTI-ROSIN, Michael, ‚Ordre, Désordre‘, in: Rolf Reichardt/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1620-1820, Hefte 14/15 (1993), S. 63-99.

SEVERIN-BARBOUTIE, Bettina, Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung. Verwaltungs- und Verfassungsreformen im Großherzogtum Berg (1806-1813), München 2008.

SEVERIN-BARBOUTIE, Bettina, Herrschaft durch Kommunikation im napoleonischen Empire. Eingabepraktiken im Großherzogtum Berg, in: Stefan Brakensiek/Corinna von Bredow/Birgit Näther (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014, S. 91-105.

SMETS, Josef, Von der „Dorfidylle“ zur preußischen Nation. Sozialdisziplinierung der linksrheinischen Bevölkerung durch die Franzosen am Beispiel der allgemeinen Wehrpflicht (1802-1814), in: Historische Zeitschrift 262 (1996), S. 695-738.

SMETS, Josef, Les pays rhénans (1794-1814). Le comportement des Rhénans face à l'occupation française, Bern et al. 1997.

SMETS, Josef, Le Rhin, frontière naturelle de la France. Genèse d'une idée à l'époque révolutionnaire, 1789-1799, in: Annales historiques de la Révolution française 314 (1998), S. 675-698.

SONOYA, Munekazu, Deutschland im Einflussfeld der französischen Kontinentalherrschaft (1794/1806-1814) – Modernisierung, Nationalismus und öffentliche Meinung, ungedruckte Doktorarbeit Universität Kyoto, 2009 (Japanisch).

SPEITKAMP, Winfried, Unruhe, Protest, Aufstand. Widerstand und Widersetzlichkeit gegen die napoleonische ‚Fremdherrschaft‘, in: Jens Flemming/Dietfrid Krause-Vilmar (Hg.), Fremdherrschaft und Freiheit. Das Königreich Westphalen als napoleonischer Modellstaat, Kassel 2009, S. 135-152.

SPETH, Volker, Katholische Aufklärung, Volksfrömmigkeit und ‚Religionspolicey‘. Das rheinische Wallfahrtswesen von 1816 bis 1826 und die Entstehungsgeschichte des Wallfahrtsverbots von 1826. Ein Beitrag zur aufklärerischen Volksfrömmigkeitsreform, Frankfurt am Main 2008.

SPRINGER, Max, Die Franzosenherrschaft in der Pfalz 1792-1814 (Departement Donnersberg), Stuttgart 1926.

STEIN, Wolfgang Hans, Polizeiüberwachung und politische Opposition im Saar-Departement unter dem Direktorium 1798-1800, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64 (2000), S. 208-265.

STEIN, Wolfgang Hans, Verwaltungspartizipation, Denunziation und Öffentlichkeit im Saar-Departement unter dem Direktorium 1798-1800, Teil 1: Die Departementalverwaltung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 26 (2000), S. 179-214.

STEIN, Wolfgang Hans, Verwaltungspartizipation, Denunziation und Öffentlichkeit im Saar-Departement unter dem Direktorium 1798-1800, Teil 2: Die Kantonsmunicipalitäten, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 27 (2001), S. 109-180.

STEIN, Wolfgang Hans, Die Archive der rheinischen und belgischen Departements und die Inspektionsreise des Direktors des französischen Nationalarchivs Camus im Jahre 1802, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 29 (2003), S. 173-270.

STEINMETZ, Heinrich, Das linksseitige Rheingebiet unter der Herrschaft der Franzosen 1792-1813. Unter besonderer Berücksichtigung des Donnersberg=Departements, Alsenz 1913.

SUNDERBRING, Bärbel, Revolutionäre Neuordnung auf Zeit. Gelebte Verfassungskultur im Königreich Westphalen: Das Beispiel Minden-Ravensberg 1807-1813, Paderborn 2015.

SURATTEAU, Jean-René, Politik und Ideologie in der Haltung des Directoire gegenüber den deutschen Staaten (1795-1799), in: Manfred Kossok (Hg.), Rolle und Formen der Volksbewegung im bürgerlichen Revolutionszyklus, Glashütten 1976, S. 76-86.

SURATTEAU, Jean-René, La politique du Directoire à l'égard de l'Allemagne de 1795 à 1799 d'après les papiers du Directeur Reubell, in: Annales historiques de la Révolution française 255/256 (1984), S. 259-277.

SURATTEAU, Jean-René, Le double langage de la France révolutionnaire en Rhénanie, in: Peter Hüttenberger/Hansgeorg Molitor (Hg.), Franzosen und Deutsche am Rhein 1789-1918-1945, Essen 1989, S. 11-25.

SURATTEAU, Jean-René/BISCHOFF, Alain, Jean-François Reubell: l'Alsacien de la Révolution française, Mulhouse 1995.

[T]

TÖPPEL, Roman, Die Sachsen und Napoleon. Ein Stimmungsbild 1806-1813, Köln 2008.

TORSY, Jacob, Geschichte des Bistums Aachen während der französischen Zeit (1802-1814), Bonn 1940.

TULARD, Jean (Hg.), Dictionnaire Napoléon, Paris 1992.

[U]

ULBRICH, Claudia, Rheingrenze, Revolten und Französische Revolution, in: Volker Rödel (Hg.), Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789-1798), Sigmaringen 1991, S. 223-244.

[V]

VAUTHIER, Gabriel, Lakanal, commissaire de la République dans les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin, in: Annales révolutionnaires 9 (1917), S. 484-502.

VEYSMAN, Nicolas, Mise en scène de l'opinion publique dans la littérature des Lumières, Paris 2004.

VIVIER, Robert, L'application du système métrique dans le département d'Indre-&-Loire (1789-1815), in: Revue d'Histoire économique et sociale 16 (1928), S. 182-229.

VOLLHEIM, Fritz, Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814-1816, Bonn 1911.

VOVELLE, Michel, La mentalité révolutionnaire: société et mentalités sous la Révolution française, Paris 1985.

VOVELLE, Michel, Die Französische Revolution. Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten, Frankfurt am Main 1985.

[W]

WAGNER, Elisabeth, Revolution, Religiosität und Kirchen im Rheinland um 1800, in: Peter Hüttenberger/Hansgeorg Molitor (Hg.), Franzosen und Deutsche am Rhein 1789-1918-1945, Essen 1989, S. 267-288.

WAGNER, Elisabeth, Citoyen oder Katholik? Kirche und Religiosität im Rheinland 1794-1814, in: Koblenzer Beiträge zur Geschichte und Kultur, Neue Folge 5, Koblenz 1995, S. 85-91.

WALTON, Charles, Policing Public Opinion in the French Revolution: The Culture of Calumny and the Problem of Free Speech, Oxford 2009.

WANG, Victor, Die Vereinheitlichung von Maß und Gewicht in Deutschland im 19. Jahrhundert. Analyse des metrologischen Wandels im Großherzogtum Baden und anderen deutschen Staaten 1806 bis 1871, St. Katharinen 2000.

WESTERHOLT, Egon Graf von, Lezay Marnésia. Sohn der Aufklärung und Präfekt Napoleons (1769-1814), Meisenheim am Glan 1958.

WETTERS, Kirk, The Opinion System: Impasses of the Public Sphere from Hobbes to Habermas, New York 2008.

WITTHÖFT, Harald, Die Einführung von ‚gleichförmigem‘ Maß und Gewicht im Großherzogtum Berg (1806-1813) – Eine Modernisierung der Wirtschaft in napoleonischer Zeit?, in: Gerd Dethlefs/Armin Owzar/Gisela Weiß (Hg.), Modell und Wirklichkeit. Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen 1806-1813, Paderborn et al. 2008, S. 419-440.

WÜRGLER Andreas, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995.

WÜRTHENBERGER, Thomas, Zeitgeist-Metaphorik und Recht in Frankreich und in Deutschland im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: Joseph Jurt/Gerd Krumeich/Thomas Würtenberger (Hg.), Wandel von Recht und Rechtsbewußtsein in Frankreich und in Deutschland, Berlin 1999, S. 91-106.

[Z]

ZWIERLEIN, Cornel, Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne, Göttingen 2011.

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht habe und dass die Arbeit bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.

Bereits veröffentlichte Teile sind in der Arbeit gekennzeichnet.

.....,,

Ort

Datum

Unterschrift

Lebenslauf

Name, Vorname: | Sonoya, Munekazu

Schulbildung

3/1993 | Absolvierung der Oberschule in Osaka (Japan)

Studium

4/1993-3/1997 | Bachelorkurs der Fakultät für Geisteswissenschaften
an der staatlichen Universität Kobe (Japan);

B. A.

4/1997-3/1999 | Masterkurs der Fakultät für Geisteswissenschaften
an der staatlichen Universität Kobe (Japan);

M. A.

4/1999-6/2001 | Doktorkurs der Fakultät für Geisteswissenschaften
an der staatlichen Universität Kyoto (Japan)

Seit 1/2002 | Doktorand in der Philosophischen Fakultät an
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf;
Promotion (Geschichte)

9/2004-3/2006 | Fortsetzung des Studiums und Absolvierung des
Doktorkurses in der Fakultät für
Geisteswissenschaften an der staatlichen Universität
Kyoto (Japan)

3/2009 | Promotion in der Fakultät für Geisteswissenschaften
an der staatlichen Universität Kyoto (Japan)

Berufstätigkeit

Seit 4/2006 | Lehre als außerordentlicher Dozent an mehreren
staatlichen und privaten Hochschulen u. a. in Kobe,
Osaka und Kyoto (Japan)